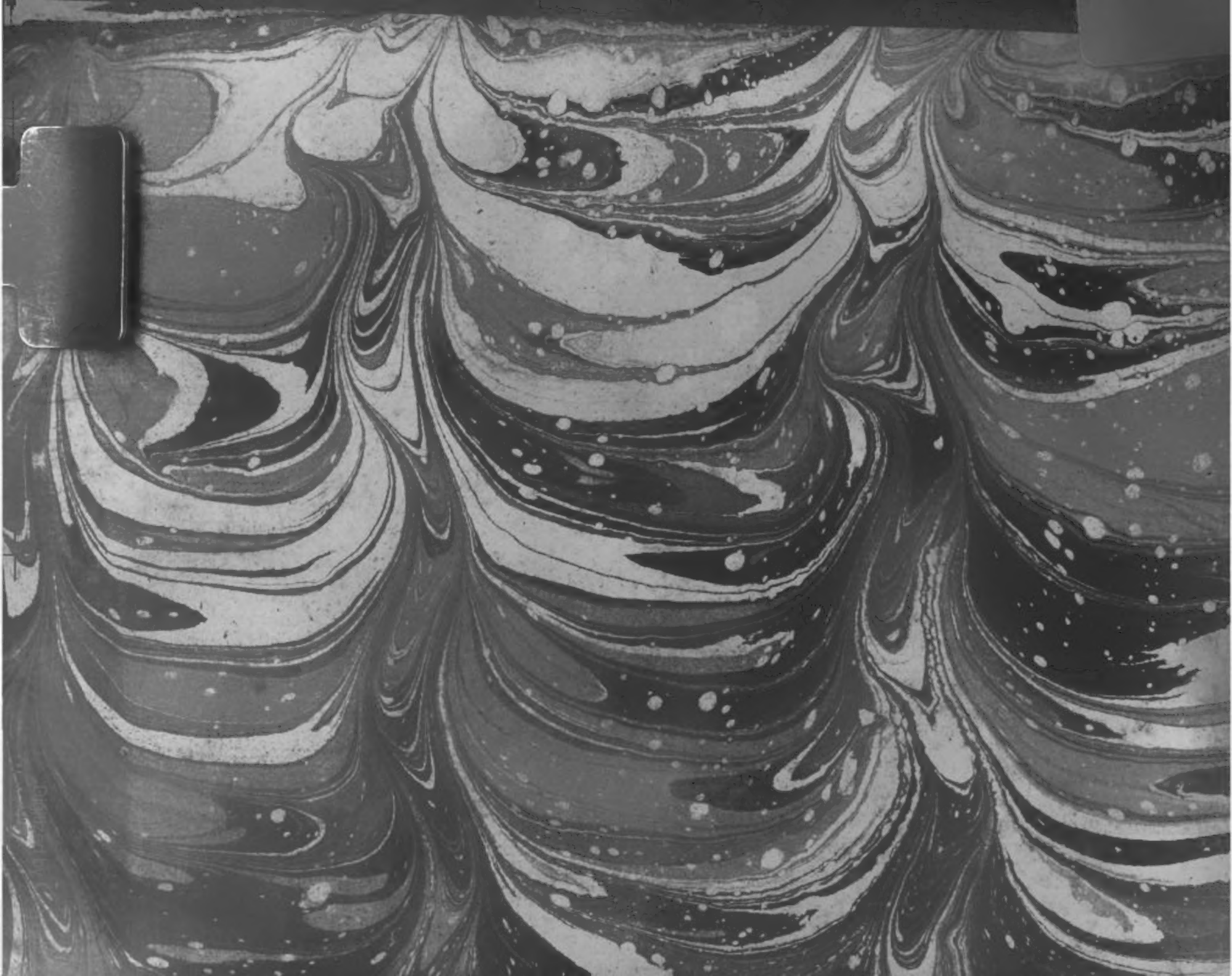

Digitized by Google

~~th. Prot.~~ 116,

<36626971310014

<36626971310014

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

4° H Xc 115.

Digitized by Google

D. Anton Friedrich Büſchings,
Königl. Preußiſchen Oberkonſiſtorialraths, Directors des Gymnaſiums im grauen Kloſter zu Berlin, und der davon abhängenden beyden Schulen,

neueſte Geſchichte

der

Evangeliſchen beyder Confeßionen

im Königreich Polen und Großherzogthum Litauen,

von 1768 bis 1783,

nebſt

der beſondern Geſchichte

der

evangeliſch-lutheriſchen Gemeine zu Warſchau.

Halle, bey ſel. Joh. Jac. Curts Witwe. 1784.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Vorrede.

Zu dieser mühsamen Arbeit bin ich ganz unvermuthet gekommen. Das Gerücht von den grossen Bewegungen, welche das von dem Herrn Generallieutenant von der Golz veranstaltetes Kirchenrecht in Polen und Litauen unter den evangelischen beyden Confeßionen verursachet hatte, von eben dieses Herrn und seiner Anhänger gewaltsamen Bemühungen, die alte und bisherige politische und kirchliche Union zwischen den beyden evangelischen Kirchen in eine bloß politische umzuändern, und von der traurigen Zerrüttung der ansehnlichen evangelisch-lutherischen Gemeine zu Warschau, welche gerade zu der Zeit, da ihre kostbare steinerne Kirche vollendet worden, ihren Anfang genommen, waren Begebenheiten, welche meine Aufmerksamkeit und Wißbegierde auf sich zogen. Ich bat einige freundschaftliche Correspondenten zu Warschau, daß sie mich von denselben unpartheyisch und gründlich unterrichten mögten; es geschahe, sie übersendeten mir unterschiedene Papiere, die mich belehreten, und ich brachte einen kurzen Begriff von dem, was ich damals schon wußte, im vorigen Jahr in das funfzehnte Stück des eilften Jahrgangs meiner wöchentlichen Nachrichten. Mit diesem war die golzische Parthey zu Warschau nicht zufrieden, sondern behauptete, es sey zu einseitig, und es fehle mir an denjenigen Nachrichten, welche die Sache in das rechte Licht setzten, und zu denselben rechnete man vorzüglich das Contra-Manifest, welches mir also auch übersandt wurde. Ich erklärte mich hierauf in dem drey und zwanzigsten Stück meiner wöchentlichen Nachrichten, und versprach, im achtzehnten Theil meines Magazins eine ausführliche, und so viel mir möglich seyn würde, unpartheyische Geschichte alles dessen zu liefern, was seit einigen Jahren sowohl zwischen den Reformirten und Lutheranern in Polen und Litauen, als in der Warschauer lutherischen Gemeine vorgefallen ist. Zu derselben empfing ich nun nach und nach eine solche Menge gedruckter und ungedruckter Nachrichten und Urkunden, daß es mir an keinem Stück fehlete, welches zur Einsicht in die wahre Beschaffenheit der Streitigkeiten, der Ursachen, durch welche sie verursachet worden, der gehabten Absichten, der gebrauchten Mittel, und dem bald erwartetem bald unerwartetem Erfolge, nothwendig und brauchbar war. Allein je mehr der Vorrath an Hülfsmitteln anwuchs, desto mühsamer wurde natürlicher Weise auch der Gebrauch derselben, und es ist kein kleines

Stück Arbeit gewesen, das viele und mannigfaltige zu einem geschickten Ganzen zu verbinden, zumal da es nicht auf einmal, sondern von Zeit zu Zeit, ja fast wöchentlich, angekommen ist. Weil ich alle empfangene Acten-Stücke unter den Text gebracht habe, so ist ein jeder forschender Leser im Stande, selbst zu untersuchen, ob ich sie recht verstanden und gebrauchet habe, oder nicht? und im erkannten letzten Fall, mein Versehen zu verbessern. Ich selbst bin bald überzeuget worden, daß der Herr Generallieutenant Baron von der Golz der Urheber aller seit 1775 in Polen unter den Evangelischen beyder Confeßionen entstandenen Mißhelligkeiten, und aller Zerrüttung der Warschauer evangelisch-lutherischen Gemeine, sey; daß ihm zwar der Herr Graf von Unruh, der Herr Obristlieutenant von Kaufmann, der Herr Obrist von Königsfels, und der königl. Cabinets-Secretär Herr von Friese vor allen anderen eifrig geholfen haben, daß aber der rußisch-kaiserliche Großbotschafter, Herr Graf von Stackelberg, nicht nur seine größte Stütze, sondern auch der stärkeste Beförderer seiner Absichten gewesen, und daß dennoch seine Herrschsucht gar nicht, seine Rachsucht aber in sofern befriediget worden sey, daß es ihm gelungen, theils sogar königliche Erklärungen zu bewirken, die Union zwischen den Reformirten und Lutheranern solle bloß eine politische zur Erhaltung der Treue und des Friedens, und nicht mehr eine politisch-kirchliche seyn, theils die patriotischen Aeltesten und Vorsteher der Warschauer evangelisch-lutherischen Gemeine, welche ihm und seinen Anhängern so muthigen und standhaften Widerstand gethan, hart zu drücken, und in der Gemeine selbst solche ärgerliche und schädliche Unruhen anzurichten, daß man sagen kann, er habe mit seiner Parthey die Knospen ihrer Blüte zerdrückt. Es kam nun darauf an, ob ich alles dieses freymüthig sagen, behaupten und beweisen, oder ob ich es nur von fern andeuten, und auf eine versteckte Weise zu verstehen geben sollte? Ich habe, meiner Gesinnung und Gewohnheit gemäß, das erste gethan, und mich bemühet, ein wahrhafter und aufrichtiger Geschichtschreiber zu seyn. Selbst die Majestät hat mich weder geblendet, noch abgeschrecket, denn ich war versichert, daß sie die Gerechtigkeit und Menschenliebe umglänze, und daß beyder wirkende Kraft bisher nur aufgehalten, aber keinesweges geschwächet, geschweige vernichtet worden sey. Weil ich aufs deutlichste erkannt habe, daß in diesen Händeln Wahrheit und Recht auf der Seite der schwächsten Parthey sey, so habe ich es auch

dies-

Digitized by Google

diesmal, so wie allezeit, mit derselben gehalten, ohne mich daran zu kehren, daß man es für klug erkläret, sich zu der stärksten Parthey zu schlagen. Sollte ich bey allem Bestreben nach der Entdeckung der Wahrheit, dennoch hie oder da geirret haben, und man überführet mich davon, so werde ich meine Irrthümer öffentlich gestehen, und selbst zeigen, wo und wie meine Arbeit verbessert werden müsse? Daß die verfolgeten Aeltesten und Vorsteher der Warschauer Gemeine, nach meiner Einsicht, in einem und dem andern Stück gefehlet, habe ich nicht verschwiegen, aber in den Hauptsachen sind sie unleugbar die Unschuldigen und Gerechten, und überhaupt sehr verdiente, und also denkwürdige Patrioten.

Ich muß auch die gedruckten Schriften anzeigen und beschreiben, welche ich bey dieser Geschichte mit gebrauchet, sie auch oft unter abgekürzeten Titeln angeführet habe.

Nachricht von den gegenwärtigen Mißhelligkeiten unter den Dißidenten beyder Confeßionen in Pohlen und dem Großherzogthum Litthauen. Warschau, 1783. in Octav, 6 Bogen.

Diese Schrift ist die erste, welche gedrucket worden, hat ein Mitglied der reformirten Kirche zum Verfasser, und ist dem König, um die Zeit der berüchtigten Synodal-Commißion, von der Provinz Klein-Polen in polnischer Sprache übergeben, hierauf aber in die deutsche Sprache übersetzt und gedruckt worden.

Contra-Manifest. In Folio, 42 Seiten, 1783.

Es ist der eben angezeigten Nachricht entgegengesetzet worden, und am Ende derselben giebt sich Johann Heinrich Albrecht, ehemals ein Riemer, nachher Staabs-Fourier des Garde Infanterie-Regiments, hierauf Actuarius des sogenannten Seniorats-Gerichts, alsdenn Notarius des Kirchencollegiums, u. s. w. der in der Geschichte der Warschauer Gemeine oft vorkommt, als Verfasser an, er hat es aber selbst nicht verhehlet, daß die wahren Verfasser desselben Herr Obristlieutenant von Kaufmann, und Herr Pastor Ringeltaube wären, und daß er nur seine Hand und seinen Namen dazu hergegeben habe.

Ausführliche Geschichte der Uneinigkeiten, welche seit einigen Jahren in der warschauischen evangelischen Gemeine der unveränderten augsburgischen Confeßion geherrschet haben. Alles mit dazu gehörigen Urkunden bewiesen. Wengrow, 1783. in Octav, 151 Seiten.

Sie ist nicht zu Wengrow, woselbst keine Buchdruckerey ist, sondern zu

Breslau, gedrucket worden. Es ist sehr wahrscheinlich, daß sie, wie man mir berichtet hat, auch von dem Herrn Obristlieutenant von Kaufmann und von dem Herrn Pastor Ringeltaube ausgearbeitet worden.

Unpartheyische mit öffentlichen Urkunden versehene Nachricht von denen ad 4ten Junii a. c. gewesenen Uneinigkeiten in einigen dißidentischen Gemeinen der unveränderten augsburgischen Confeßion, sowohl im Königreich Polen, als dem Großherzogthum Litthauen, woraus die wahre Verfassung derselben, die eingeschlichenen Mißbräuche, und die zwischen beyden evangelischen Confeßionen entstandenen Mißverständnisse deutlich zu ersehen sind. Auf allerhöchsten Befehl und Kosten zur allgemeinen Bekanntmachung in dem Druck gegeben. Warschau im Jahr 1783, in Octav, 1 Alphabet.

Sie enthält von S. 289 bis 354 auch die vorhin angezeigte ausführliche Geschichte ꝛc. jedoch mit Weglassung der Urkunden, weil diese schon anhangsweise bey der Hauptschrift stunden; sie hat auch von S. 354 an eine Fortsetzung der Hauptschrift. Der königl. Cabinets-Secretär, Herr von Friese, hat sie mit Hülfe seines Herrn Vaters, des Hofraths, ausgearbeitet, und ich habe sie in meiner Geschichte, gegen das Ende derselben, beurtheilet.

Von der Kirchenverwaltung der evangelischen Gemeine augsburgischer Confession in Warschau von 1778 bis 1782. Victrix causa diis placuit, victa Catoni, Warschau, 1783, gedruckt in der königl. und der Republik privilegirten grölischen Buchdruckerey. 13 Bogen, mit einem Anhange von 3 Blättern. In Octav, und mit lateinischer Schrift.

Ihr Verfasser ist einer der verfolgten Aeltesten der Gemeine, und, wie die Vergleichung zeiget, dem Verfasser der sogenannten unpartheyischen — — Nachricht in der Schreibart sehr überlegen.

Die Merkwürdigkeit und Wichtigkeit der Begebenheiten wird ein jeder aufmerksamer Leser dieser natürlichen und ungeschmückten Geschichte derselben von selbst erkennen und empfinden. Sie ist das grösseste Stück des 18ten Theils meines Magazins für die neue Historie und Geographie, aber um derjenigen willen, die das Magazin nicht besitzen, und sie doch gerne haben mögten, besonders abgedruckt. Berlin, am 12ten April 1784.

Büsching.

Eingang.

Die Menschen sind jederzeit in ihren Einsichten und Absichten verschieden gewesen, und wenn die Religion von beyden der Gegenstand war, so fand sich diese Verschiedenheit eben sowohl, als in jedem andern Fall. Es wird auch beständig so bleiben, und man kann und muß zufrieden seyn, wenn sie in den wesentlichsten und allgemeinsten Begriffen und Sachen mit einander übereinstimmen, in Ansehung aller übrigen aber einander dulden und tragen, damit Menschenliebe, gegenseitige Gefälligkeit und gemeinschaftliche Beförderung des allgemeinen Nutzens bestehe. So vernünftig und christlich dachten die Abgeordnete der Lutheraner, Reformirten und böhmischen Brüder, welche 1570 zu Sendomir in Polen versammlet waren, und daselbst einen Vergleich mit einander errichteten, der den Namen Consensus Sendomirienſis bekam. Durch denselben wurden die gesammten evangelischen Gemeinen in Groß- und Klein-Polen, im Großherzogthum Litauen, und in den mit diesen Hauptheilen des Staats verbundenen Provinzen, dahin mit einander vereiniget, daß sie ihre kirchlichen Gerechtsame und Freyheiten gemeinschaftlich handhaben und vertheidigen, auch in ihrer kirchlichen Verfassung von keinen auswärtigen abhängen wollten. Es fehlte zwar nachher nicht an eifrigen Lutheranern, in- und ausserhalb des polnisch-litauischen Staats, welche behaupteten, daß die lutherischen Kirchenlehrer, die diesen Vergleich eingegangen hätten, gegen die Reformirten zu gefällig und nachgebend gewesen wären, oder nicht strenge genug ob den Unterscheidungslehren ihrer Kirche gehalten hätten: allein ich muß es wieder vernünftig und christlich nennen, daß die Lutheraner und Reformirten die zu Sendomir gestiftete Vereinigung auf den Versammlungen zu Posen 1570, zu Krakau 1573, zu Peterkau 1578, zu Wladislaw 1583, und zu Thorn 1595 bestätiget haben. Sie hörete zwar nie ganz auf, gerieth aber in einen Schlummer, der über anderthalb hundert Jahre währete a): als aber 1768 der Vertrag zwischen der Kaiserinn von Rußland und

a) Mir ist nur folgende Verbindung bekannt, die zwar nicht wichtig, aber doch merkwürdig ist, weil sie zu der Geschichte der evangel. Gemeine zu Warschau gehöret. Ich habe die sehr undeutsche Schreibart des Aufsatzes etwas verbessert, insonderheit aber mehr Zusammenhang hineingebracht, ohne doch etwas Wesentliches beyzufügen oder wegzulassen.

Actum den 31. August 1755.

Demnach hiesiger Gemeine und beyderseits Protestanten, als evangelisch-lutherischer und evangelisch-reformirter Religion, löblichen Herren Aeltesten, in der den 22. August

1755

den Königen von Preussen, Dännemark, Großbritannien und Schweden, auf der einen, und dem König und der Republik Polen auf der andern Seite erfolgte, in des-

1755 in dem hiesigen brandenburgischen Hofe gehaltenen Session, auch um einige Deputirte von unserer der evangelisch-lutherischen und evangelisch-reformirten vereinigten löblichen Brüderschaft Ansuchung gethan; als seyn darinn erschienen, Herr Michael Hundertmark, Herr Gottfried Röhling und Herr Samuel Knoll, um der löblichen Gemeine Proposition anzuhören: worinnen selbigen zuerst weitläuftig vorgestellet worden, daß man zum allgemeinem Besten, zum Flor und Aufnahme hiesiger beyderseitigen protestantischen Religion, bereits 1706, 1715, 1729 auch nochmalen 1733 eine genaue Vereinigung zu stiften getrachtet, auch jederzeit von ihren Religionsverwandten unverheyrathete Kaufleute und Kaufdiener dazu invitirt habe; nachdem aber, ohngeachtet aller ersinnlich gegebenen Mühe, solches heilsame Werk dennoch bisher den Zweck, welchen man sich vorgestellet, nicht erreichen können, habe man unter hoher Direction des Herrn Premier-Ministre Grafen von Brühl Excellenz, des geheimen Raths Marschall von Bieberstein Excellenz, des Herrn Cammerherrn von Golz, des Herrn Cammerraths Steinhäuser, und anderer hohen Eiferer fürs gemeine Beste, schon seit 2 Jahren gearbeitet, solche so höchst gewünschte Vereinigung durch ein wahres und beständiges Band brüderlicher Freundschaft dergestalt zu verknüpfen, daß man daraus nicht allein in kurzem dessen Frucht augenscheinlich sehen könne, sondern auch in solcher Verknüpfung, allen bevorstehenden Gefahren gemeinschaftlich mit desto besserem Widerstand zu thun vermögend sey.

Da nun sie, die zwey protestantischen Confeßionsverwandte, mit Gottes Hülfe ganz gewiß hofften, mit ihrem Vortrag zu Stande zu kommen; uns aber, ob schon in einer besondern Brüderschaft verbunden, wie billig, auch für Mitglieder ihrer Gemeine ansähn; auch überdas hierinnen dem löblichen Vorsatz ihrer Vorfahren folgen wollten: so invitirten sie unsere sämmtliche löbliche Brüderschaft freund-christlich, dieser bevorstehenden Vereinigung, ohne Nachtheil unserer Brüderschaft und deren Verfassung, mit beyzutreten. Zu dem Ende, und damit die Verknüpfung desto stärker sey, sähen sie gern, daß unsere Brüderschaft alle Jahre zwey ihrer Brüder ernenne, die den Aeltesten der zwey Gemeinen zugestellet würden, damit solche nicht allein an allen ihren Rathschlägen Theil nähmen, sondern auch Zeugen ihrer andern Ordnungen im ökonomischen Wesen wären, um unserer Brüderschaft davon Theil geben zu können, und endlich damit sie nach und nach formirt, auch in Stand gesetzt werden mögten, mit der Zeit, wann sich einer oder der andere allhier etablirte, den Gemeinen mit desto grösserm Nachdruck ihre Dienste anzubiethen. Da nun vermöge des obigen, ob wir zwar ein besonderes Corps ausmachten, dennoch ein jeder unter uns als ein wirkliches Glied der Gemeine würde angesehen werden, und die Gemeinen, wenn sie ersuchet, sie in allen Anfechtungen, die entweder der Brüderschaft überhaupt, oder einem der Brüder insbesondere zustossen könnten, als ihre wirkliche Mitglieder, es sey durch hohe Intercession, Protection, oder durch gutem Rath, bey allen Gelegenheiten vertreten wolle, also hierdurch der gesammten Brüderschaft ein merklicher Vortheil zufliessen würde: hingegen es klar sey, daß die Gemeinen, sowohl zu Unterhaltung der Kirchen in Wengrow, als des Zauns um das hiesige Begräbniß, und des Hauses auf demselben, nicht weniger bey bevorstehenden Processen ꝛc. beständigen considerablen Ausgaben unterworfen wären: so hoffeten beyderseitige protestantischen Gemeinen, eine löbliche Brüderschaft werde in Erwegung dessen sich nicht entschlagen, ihre Casla überhaupt mit einer freywilligen Beysteuer nach ihren Umständen zu unterstützen.

Hier-

deſſen fünften Paragraphen feſtgeſetzet wurde, daß die Diſſidenten beyder Confeſſionen völlige Freyheit haben ſollten, eigene Conſiſtoria zu errichten, ihre ſynodaliſchen

Hierauf iſt von den Herren Aelteſten einer löblichen Brüderſchaft der evangeliſch-lutheriſchen und evangeliſch-reformirten unverheyratheten Kaufleute und Kaufdiener eine extraordinaire Seſſion von ſämmtlichen löblichen Brüdern beliebet, auch ſolche heutigem Dato in Marie Ville auf Herrn Gottfried Röhling Stube gehalten worden, da denn obbenannte drey Deputirte der Brüderſchaft das freundſchaftliche Anſinnen der beyderſeitigen proteſtantiſchen Gemeinen der Brüderſchaft weitläuftig vorgetragen haben, um jedes Bruders Meynung insbeſondere hierüber zu vernehmen. Nach genugſamer Ueberlegung und Erwegung der Sache haben ſie ihren vorgemeldeten Deputirten anbefohlen, den Herren Aelteſten beyder Gemeinen zuvörderſt für den guten Willen gegen unſere Brüderſchaft ſchuldigen Dank abzuſtatten, und hiernächſt ihnen zu verſtehen zu geben, daß ſie mit vielem Vergnügen aus allen Kräften ſich beſtreben wollten, dieſen Vorſchlag einer ſolchen löblichen Vereinigung zu Stande zu bringen. Dabey müßten vornemlich die Vereinigungs-Reverſalia, ſo zwiſchen ihnen, den evangeliſch-lutheriſch- und evangeliſch-reformirten Gemeinen, errichtet worden, zur Baſis gelegt werden, indem ohne dieſe Hauptvereinigung die unſrige keinesweges beſtehen könnte. Solcher Vereinigung müßte unſere löbliche Brüderſchaft, mit allen ſie angehenden Puncten, einverleibet, und davon drey Exemplarien unterſchrieben und ausgefertiget werden, davon uns ein Original in unſere Lade zu immerwährendem Andenken und Richtſchnur zu geben wäre.

In obgedachten Reverſalien würde vornemlich angeführet werden müſſen, 1) daß alle Jahre die Brüderſchaft der hieſigen unverheyratheten Kaufleute und Kaufdiener beyderſeitiger proteſtantiſcher Confeßion, zwey ihrer tüchtigen Brüder, die den Verſammlungen der Herren Aelteſten beyderſeitiger Gemeinen zugeſtellet werden ſollen, erinnern würde, nicht allein ihre Rathſchläge und guten Verfaſſungen mit anzuhören, ſondern auch nach Möglichkeit, es ſey durch ihre Conſilia, oder Handanlegung, derſelben Flor befördern zu helfen. 2) Unſere löbliche Brüderſchaft verbinde ſich kraft gedachter Reverſalien, nach der ſchlechten Beſchaffenheit ihrer jetzigen Umſtände, als eine freywillige Beyſteuer zu der beyderſeitigen vereinigten gemeinen Caſſe, jährlich, und zwar allezeit in Oſtern, 100 Timfe zu zahlen, mit Verſicherung, daß wenn unſere Armencaſſe mit Gottes Hülfe zu mehrerer Kraft kommen ſollte, ſie auch ohne Erinnerung, zum Beſten der Gemeinen, ſich freygebiger erzeigen werde. Wie denn im Gegentheil, wenn (dafür doch Gott behüte) wir durch Unglück, oder wie es geſchehen mögte, in merkliche Abnahme geriethen, die löbliche Brüderſchaft das billige Vertrauen zu den reſpectiven Gemeinen habe, daß dieſe ſie ſolches nicht entgelten laſſen werden, wenn ſie ſich gezwungen ſehen ſollten, auch dieſe jetzt verwilligte hundert Timfe zu verringern. 3) Vermöge obiger jährlichen Beyſteuer wolle die Brüderſchaft von allen weitern Ausgaben, die den Gemeinen, es ſey in Bau- Reparationen, Proceſſen, oder wie ſie immer Namen haben mögen, zuſtoſſen ſollten, ſowohl als auch von allen Collecten, gänzlich frey und verſchont ſeyn, dergeſtalt, daß ihr unter keinem Vorwand, wie er auch ſey, und zu welcher Zeit es wolle, etwas zur Laſt gelegt werden möge. 4) Verſprächen beyde reſpective proteſtantiſche Gemeinen, unſerer Brüderſchaft in aller Anfechtung oder Noth, die ihr jemalen zuſtoſſen könnte, es ſey der Brüderſchaft überhaupt, oder einem Bruder insbeſondere, wenn ſelbige darum erſucht worden, als wirklichen Mitgliedern der Gemeinen, es ſey durch hohe Interceſſion oder Protection ihrer anderer wichtigen hohen Mitglieder, oder auch durch guten Rath, an die

Hand

lischen Versammlungen, die bloß die innere Kirchenordnung beträfen, ohne irgend jemandes Verhinderung, zu halten, dieselben so oft als sie es für nöthig ansehen würden, zusammen zu berufen, und auf denselben alles, was ihre Lehre, Ordnung, Kirchenzucht, Gebräuche und das Verhalten ihrer Prediger angehe, anzuordnen, und so wie die Dispensations- und Ehescheidungs-Fälle zwischen dißidentischen Eheleuten beyder Confeßionen, zu entscheiden: so erwachte auch wieder der Geist der Vereinigung. Schon im Monat Junius des 1768sten Jahrs hielten die Dißidenten im Großherzogthum Litauen, unter dem Vorsitz des reformirten Generallieutenant Grabovski, einen Provinzial-Synodus, und fingen auf demselben an, die dißidentischen Gemeinen beyder Confeßionen in Litauen zu vereinigen. Eine gleiche Versammlung in Polen anzustellen, liessen die Umstände nicht zu, und weil sie nicht erfolgte, konnte auch der verabredete General-Synodus aller evangelischen Kirchen beyder Confeßionen in Polen, Litauen und Preussen nicht vollzogen werden, so nöthig, nützlich und rühmlich auch eine genaue Vereinigung beyder evangelischen Confeßionsverwandten, zur gemeinschaftlichen Erhaltung und Behauptung ihrer Rechte, gewesen wäre, bey welcher doch eine jede Kirche und Gemeine ihre besondere Lehre und Verfassung hätte behalten können. Durch die Reichs-Constitution von 1775 verloren die Dißidenten viel Wichtiges von dem, was ihnen 1768 war bewilliget worden: was sie aber an Religions- und Kirchenfreyheiten übrig behielten, war für sie so erheblich, daß die dißidentische Ritterschaft sogleich Gebrauch davon zu machen beschloß, und also auf den zweyten

Hand zu gehen, oder auch sie zu vertreten. 5) Da nun die ob zwar kleine Zusteuer, die doch in Ansehung der jetzigen Umstände considerable ist, welche die Brüderschaft den respectiven Gemeinen verwilligt, billig als ein Same anzusehen, davon sie seiner Zeit und besonders in Nothfällen Früchte zu sammlen, vermuthen könne; so verwilligten die respectiven Gemeinen, auf den Fall, wenn unsere Brüderschafts-Casse in solchen Verfall gerathen sollte, daß sie ihre eigene Bedürfnisse nicht genugsam bestreiten könnte, (welchen doch der gütige Himmel auf immer verhüten wolle,) daß die Brüder alsdann im völligen Vertrauen ihre Zuflucht zu ihnen nehmen dürften, mit der gewissen Versicherung und Zusage, sie nach Beschaffenheit der Sache nicht hülf- und trostlos zu lassen, sondern sie alsdenn freundschaftlich und liebreich die Frucht dieser jetzigen Vereinigung, als wirkliche Glieder der Gemeinen, geniessen zu lassen. Welches den vereinigten Gemeinen, in geziemender Ergebenheit, vorzustellen resolviret worden. Warschau den 31. August 1755.

Unterzeichnet

von denen Aeltesten der löblichen Brüderschaft und fünf und zwanzig Brüdern.

ten September 1775 eine General-Synode ausschrieben, die zu Lissa gehalten wurde. b)

Nach

b) Es sind zwar die Acten der Synode zu Lissa schon in Herrn Consistorialraths Walch neuesten Religionsgeschichte, 6sten Theil S. 321 f. gedruckt; aber nicht zu gedenken, daß dieser Abdruck Schreib- oder Druckfehler hat, so fehlet bey demselben die Unions-Acte vom 25sten und 26sten Jänner 1776. Ich setze also die gesammten Synodal-Acten sowohl, als auch was wegen dieser Synode bey der evangel. Gemeine zu Warschau vorgefallen, hieher, und zwar letzteres zuerst, weil dieses auch erheblich ist.

1.

Warschau den 20. August 1775.

Unter heutigem Dato ist auf Veranstaltung des Herrn Teppers, als des ersten Aeltesten der evangelischen Gemeine, das unterm 31. Julii Anni currentis von den reformirten und evangelischen Senioribus erlassene Circular-Schreiben und Einladung, zu Haltung eines General-Synodi in Lissa, der allhiesigen Gemeine vorgetragen, und darüber votirt worden, ob ein Deputirter von hiesiger Gemeine abzusenden oder nicht? und da die Vota affirmative und negative gleich ausgefallen, nichts decisives beschlossen worden. So nachrichtlich anhero registriret worden.

Ut supra,

Johann Christian Grötzsch,
Gen. Auditeur.

2.

Da von E. hohen Ritterschaft beyderseits dißidentischen Religionsverwandten ein allgemeiner Synodus zu Einrichtung der Kirchenordnung ausgeschrieben, und darzu sämmtliche dißidentische Magistratus und Gemeinen eingeladen worden, um auf solchem durch bevollmächtige Deputirte zu erscheinen; so würde ohnmaßgeblich die Frage zu erörtern seyn, (da nothwendig durch die Mehrheit der Stimmen alles beschlossen werden muß;) 1) wer eine Stimme haben? und wie viel Stimmen auf diesen Synod statt finden sollen? Unter der Ritterschaft befinden sich welche, die bloß ein Glied einer Gemeine ausmachen, selbsten aber keine dißidentische Gemeinen, noch dißidentische Kirche und das Jus patronatus haben; andere, die beydes Kirchen und Gemeine haben; vielleicht einige, die eine Gemeine, aber keine Kirchen, und noch andere, die eine Kirche ohne Gemeine besitzen. Die Städte anbelangend, stehen welche unter königlichem Schutz; andere sind ein Eigenthum, theils des dißidentischen, theils des römisch-katholischen Adels; auch bey diesen dürfte sich finden, daß einige mit Kirchen und Priester versehen, und noch eine dißidentische, obwohl schwache Gemeine haben; andere zwar eine ziemlich grosse Gemeine ausmachen, aber nicht mit Geistlichen und Kirchen begabt sind; an einigen Orten auch wohl eine Kirche und Geistlicher ohne Gemeine anzutreffen. Wegen dieser verschiedener Umstände würde zuvörderst eine Vereinigung sowohl in Ansehung des Juris votandi, als des Numeri votorum, und wenn dieses geschehen, noch wegen des Praesidii auf einem allgemeinen Synodo, eine Gleichheit zu treffen seyn. Vorausgesetzt, daß hierüber alle Hindernisse aus dem Wege geräumet, und ein allgemeiner Synodus beyder dißidentischen Glaubensgenossen glücklich angefangen, nicht in die Länge gezogen, dadurch schwere Kosten

ver-

General- oder vielmehr Groß-Polnische Synode zu Lissa.

Auf derselben hatte der Staroſt von Hammerstein, Herr Graf Alexander von Unruh, die Direction, der auch gegenwärtige Herr General von der Golz aber wurde gebeten, dem

vermieden werden, und ein baldiges Ende erfolgen könnte; so müssen zuvörderst diejenige Materien in Proposition gebracht werden, welche das allgemeine Band beyder dißidentischen Glaubensgenossen und dessen Befestigung, auch bey sich eräugnenden Widerwärtigkeiten, wechselseitige Unterstützung, gleichwie die besondern Rechte, zum Zweck hätten; die Einrichtung beyderseits Glaubensgenossen Aemter, Consistorium, deren Unterhaltung und kirchliche Verfassung aber beyderseits Religionsverwandten eigenem Ermessen in einer besondern Versammlung überlassen wären; auf welcher aber das Jus votandi, wie auf einem allgemeinen Synodo, Statt finden müßte.

3.

Copia,

der von den Deputirten der höchlöbl. Warschauer Gemeinen an einen hochpreisl. General-Synodus übergebenen Note.

Da die noch vereinigte Warschauer und Wengrower Gemeine, durch ein am 31sten Julii dieses Jahres an sie gerichtetes Circularschreiben, eingeladen worden, ihre Gravamina und Desideria durch bevollmächtigte Deputirte vor Einen hochpreislichen, auf den 2ten jetztlaufenden Monats hier in Lissa zu haltenden General-Synodus zu bringen; so haben Endesunterschriebene von obbesagter vereinigten Gemeine den Auftrag erhalten, folgende Desideria Einem hochpreislichen General-Synodo vorzulegen, um eine deutliche Auskunft über jeden Punct gebührend anzusuchen.

1) Verlangt die Warschauer Gemeine belehret zu werden, ob in den Synodal-Versammlungen ein jeder vom Ritterstande, und eine jede, sowohl grosse als kleine Gemeine, Sitz und Stimme haben solle? oder ob dieses Recht nur gewissen Personen und Gemeinen zugestanden werde?

2) Votiren die Herren vom Ritterstande, welche eine Kirche, einen Priester und Gemeine haben, viritim; so würden die städtischen Gemeinen ein besonderes Collegium formiren können, und wenn diese zwey Cammern sich einander ihre Deliberata communiciret, und gemeinschaftlich einen Schluß abgefaßt haben, so würde ein solcher Schluß als eine beständige Satzung von allen Gemeinen anzunehmen seyn.

3) Verlangt die Warschauer Gemeine unter den städtischen Gemeinen den Vorsitz und ersten Platz, und hoffet, daß selbige in allen General-Versammlungen als ein wirklicher Mitstand angesehen und behandelt werden wird.

4) Die Warschauer Gemeine wünschet, daß ein General-Consistorium in der königl. Residenzstadt etablirt werden, und ihr freystehen möge, zu solchem aus ihrem Mittel zwey weltliche Beysitzer zu erwählen. Wie sie denn auch den Antrag macht, daß die augspurg. Confeßionsbekenner ihr besonders, und die Reformirten auch ihr besonders Consistorium erhalten mögten.

5) Weilen auch dieses evangelische Consistorium bey Beybehaltung der Kirchendisciplin seine Bemühungen bis auf die Liturgie erstrecken wird; so verlanget die Warschauer Gemeine, bey der bey ihr schon eingeführten sächsischen Liturgie zu bleiben. 6)

dem Synodus mit seinen tiefen und gründlichen Einsichten beyzustehen, dazu er sich auch willig erklärete, und in der That der Haupt-Director der Versammlung war

6) Sie verlangt auch, daß derjenige Zwang bestimmt werden mögte, kraft dessen die Consistorial-Judicata und Verordnungen zur Vollziehung gebracht werden sollen.

7) Sie behält sich das Jus patronatus und die völlige Freyheit vor, ihre Geistliche selbst zu vociren, und die Berufenen, wenn selbe Kandidaten sind, einem hochehrwürdigen General-Consistorio zur Examinirung und Ordinirung zu präsentiren. Imgleichen verlanget sie ihre Aeltesten und Kirchenvorsteher, wie bisher, aus ihrem Mittel wählen zu können.

8) Da die Einrichtung des Schulwesens den stärksten Einfluß auf die Religion hat, weil der Grund zum Christenthum in der Schule geleget werden, und die Jugend sowohl zur Erkenntniß Gottes, als auch zu den Pflichten des bürgerlichen und geselligen Lebens geführet werden muß: so verlanget die Warschauer Gemeine die Lehrer zu ihrer Schule selbst vociren zu können.

9) Weil auch nurgedachte Gemeine mit Aukaufung eines Kirchenplatzes, der Besorgung des dazu erhaltenden nöthigen königlichen Privilegii, des Kirchen-Priesterhauses-Schul- und Hospital-Baues, ferner mit Versorgung vieler Haus- und Gassen-Armen, und Verpflegung der Kranken, befangen ist, dazu aber weder einen dotem ecclesiae, noch wirklichen Fonds hat, so behält selbige sich die Freyheit vor, zu Bestreitung aller besagter grossen Kosten, sowohl einheimische als auswärtige Privat-Collecten veranstalten, und die nöthigen baaren Mittel einsammlen zu können.

10) Wenn Eheleute von verschiedenen dißidentischen Confeßionen Kinder zeugen; so wird die Verordnung zu machen verlangt, daß die Söhne in dem Bekenntniß des Vaters, und die Töchter in dem Bekenntniß der Mutter erzogen werden mögten.

11) Endesunterschriebenen ist schließlich besonders committirt, Einem hochpreislichen General-Synodo das sehnliche Verlangen ihrer Herren Committenten aufs angelegentlichste zu empfehlen, damit das Band der Einigkeit zwischen beyderseitigen dißidentischen Glaubensgenossen unzertrennlich verknüpft erhalten werde. Lissa den 8. September 1775.

Kaufmann.

Ragge.

4.

Demnach von Einer hochlöbl. beyder dißidentischer Glaubensgenossen Ritterschaft Senioribus, namentlich Tit. Herr von Unruh, Moiaczewski, Bojanowski, Brudzewski, Bronikowski, Kastutowski auf den 21en dieses Monats eine allgemeine Versammlung zu Lissa in Groß-Polen, zur Beförderung und Ausbreitung unsers heiligen Glaubens, durch Errichtung der nöthigen Consistorien, Abschaffung der Gravaminorum, und Anhörung der Desideriorum angesetzt, und durch ein unterm 31 Julii erlassenes Circulare beyderseits dißidentischer Glaubensgenossen Gemeine von Warschau und Wengrow unter andern mit eingeladen, und solche mit Deputirten zu beschicken angetragen worden: als sind von Seiten der evangelisch-lutherischen Gemeine von Warschau und Wengrow zu dieser allgemeinen Versammlung S. T. die Herren von Kaufmann und Jacob Ragge ausersehen, erwählet und bevollmächtiget, und mit der hierzu nöthigen Instruction versehen worden. Wie

war. Diese luden zwar durch zwey Deputirte die reformirte Ritterschaft und Geistlichkeit zur Theilnehmung ein, bekamen aber folgende Antwort:

Die

sie denn kraft dieser Vollmacht und der ihnen ertheilten besondern Instruction berechtiget und authorisiret worden, beyderseits, Namens nur erwehnter evangel. lutherischen Gemeinen von Warschau und Wengrow, auf obengedachtem ausgeschriebenen allgemeinen Synodo zu erscheinen, demselben beyzuwohnen, alles was zum allgemeinen beyder dißidentischen Glaubensgenossen, als auch sämmtlicher evangelisch-lutherischen Gemeinen Besten in Proposition gebracht wird, anzuhören, selbst zu proponiren, darüber gemeinschaftlich zu deliberiren, auch ihrer Instruction gemäß zu concludiren, welches alles beyde evangelisch-lutherische Gemeinen von Warschau und Wengrow für genehm, und ihre Bevollmächtigte schadlos halten wollen.

Urkundlich ist diese Vollmacht unter der evangelischen Gemeine Insiegel und der Herren Aeltesten eigenhändigen Unterschrift ausgefertigt und ausgestellet worden. So geschehen Warschau den 2. Sept. 1775.

5.

Instruction

Für die von der Warschauer und Wengrower Gemeine auf den Kirchen-Synodum in Lissa abzusendenden Herren Deputirte.

Nachdem E. hochwohlgeborne evangelische Ritterschaft ꝛc. um von den durch die letzte Reichstags-Constitution erlangten Religions- und Kirchenfreyheiten den erforderlichen Gebrauch zu machen, einen Congress oder General-Synodum auf den 25. Sept. c. a. auszuschreiben, und dazu, vermittelst an alle Gemeinen ergangene Circularis, auch die Warschauer und Wengrower Gemeinen einzuladen beliebet; als haben wir untergesetzte Kirchenälteste und Vorsteher der Warschauer und Wengrower Gemeinen, mit Zuziehung der Herren Repräsentanten, den Inhalt gedachten Schreibens wohl in Erwegung genommen, und befunden, daß wir einer solchen zur Ehre Gottes und guter christlichen Ordnung gereichenden gemeinschaftlichen Sache, wie billig, beyzutreten, nicht umhin können, mithin einig worden, den Herrn Obristl. Friedrich von Kaufmann, nebst dem Gemeine-Aeltesten und Kaufmann Herrn Jacob Bagge, zu unseren Deputirten beyder Gemeinen zu erwählen und zu erbitten, welchen Folgendes als eine Instruction aufzugeben für gut befunden worden.

1) Sobald die Herren Deputirte der evangelischen Gemeinen von Wengrow und Warschau in Lissa angekommen, und eine allgemeine Versammlung veranlasset wird, für welche sie sich wegen ihrer Absendung legitimiren, so haben dieselben dahin anzutragen, daß nicht allein für gegenwärtig, sondern auch fürs künftige bestimmt werde, wie eine allgemeine Versammlung beyderseits dißidentischer Religionsverwandten ausgeschrieben, und wer auf solcher Sitz und Stimme haben könne und solle? wobey von Seiten der Ritterschaft und Städte eine Gleichheit zu beobachten, weil es das allgemeine Religionsgeschäfte, und

nicht

Die Herren Seniores politici nähmen nebſt der übrigen reformirten Ritterſchaft die Einladung an, und würden erſcheinen; die reformirte Geiſtlichkeit

nicht beſondere Vorrechte betrift, die ein Stand für den andern ſonſten ſich anzumaſſen berechtigt iſt.

2) Findet die Ritterſchaft für gut, einem jeden ihrer Glieder, ohne Rückſicht, ob er einen Prieſter, Kirche und diſſidentiſche Gemeine habe, und alſo viritim, das Jus votandi einzuräumen: ſo haben zwar die Herren Deputirten ſich nicht dagegen zu ſetzen; alsdann aber dahin anzutragen, und darauf zu beſtehen, daß die Ritterſchaft beſonders deliberire, und die ſtädtiſche Deputirte ebenfalls ihre Deliberationes beſonders halten, ſich unter ſich Seniores erwählen, welche das Praeſidium führen; die Deſideria der Städte und Gemeinen annehmen, darüber deliberiren, und wenn durch die Mehrheit der Stimmen unter ihnen ein Schluß ausgefallen, ihn der Ritterſchaft communiciren; gegenſeitig was von der Ritterſchaft beſchloſſen worden, ſich communiciren laſſen, deren Entſchlüſſe bey der ſtädtiſchen Verſammlung in Propoſition bringen, und wenn von beyden Ständen etwas approbirt worden, ſo iſt ſolches als eine allgemeine Satzung und Concluſum anzuſehen.

3) Weil die beſonderen Deliberationes der Ritterſchaft und der ſtädtiſchen, zur Vermeidung allerhand Ungelegenheiten, als das erſprießlichſte angeſehen werden, ſo bleibt auch einem jeden Stande die Freyheit, zu beſtimmen, wer auf eine allgemeine Verſammlung Deputirte zu ſchicken berechtigt ſey? bey denen ſtädtiſchen nämlich, die nicht unter diſſidentiſchem Adel ſtehen, wenn eine Gemeine ſo zahlreich angewachſen, daß ſie eine Kirche bauen, und einen Geiſtlichen unterhalten kann.

4) Eine dergleichen Gemeine hat nur ein Votum, wenn ſie gleich mehrere Deputirte abſendet; auch ſchicket eine jede Gemeine ihre Deputirte auf eigene Koſten.

5) Da bisher die evangeliſch-lutheriſchen Gemeinen, ſo viel es der Warſchauer und Wengrower bekannt iſt, zu den ritterſchaftlichen Deliberationen nicht gezogen worden, ſondern von nun an erſt anfangen, als ein Stand angeſehen zu werden, und in dieſe Rechte treten; ſo fängt auch voritzt erſt ihre Obligation an, zur Aufrechthaltung der erlangten Vorrechte verhältnißmäßig beyzutragen.

6) Obzwar alle rechtmäßige Concilia oder Synoden ſonſt lediglich 1) auf Religions- und Kirchen-Sachen, und 2) auf Kirchen-Diſciplin abzielen, ſo iſt doch wegen des erſtern, da alle chriſtliche Religionen quoad Dogmata vorlängſt ihre vollkommene Beſtimmung erlangt, zu unſern Zeiten keine Quaeſtion mehr, ſo daß wir uns verſichert halten, es werde und ſolle auf dem Synodo hiernin nicht das geringſte vorkommen und zu innoviren ſeyn, und bleiben nur lediglich vorerſt bey den jeder Gemeine eigenen und bisher angenommen geweſenen Gebräuchen ſtehen, um es nach jeder Gemeine Gefallen dabey zu laſſen.

7) Wenn E. hochlöbl. Synodus, in Betracht erlangter gröſſern Religionsfreyheiten, vor gut befände, aus den bereits in Polen und Litauen vorhandenen, oder auch aus ausländiſchen Kirchen-Ordnungen eine für hieſiger Lande evangeliſche Gemeinen am ſchicklichſten gefundene, auszuwählen, und unter andern den Gemeinen angemeſſenen Erfordernissen, auch auf die Verſchiedenheit der Liturgie Rückſicht zu nehmen; ſo würde hieſiger Gemeine wegen die ſächſiſche vorzuziehen ſeyn, immaſſen die meiſten evangeliſchen Einwohner aus den ſächſiſchen Landen, zur Zeit der vorigen Regierungen, ſich eingefunden, und auch das

Dres-

aber lasse sich entschuldigen, weil sie ihrer Seits gegenwärtig keinen Synodus hätten, folglich auch nicht gemeinschaftlich erscheinen könnten. Sollte aber

Dresdner Gesangbuch bey dem Gottesdienst bisher gebraucht worden, welches zu desideriren ist. Und da nun

8) wir von den römisch-katholischen geistlichen Jurisdictionen und Verbindlichkeiten eximiret sind, so lieget uns ob, uns in gehörige Verfassung zu setzen, unsere eigene kirchliche Gerichtsbarkeit zu errichten, und ein General-Consistorium auf Kosten der sämmtlichen Gemeinen zu bestellen, einen General-Superintendenten oder geistlichen Seniorem zu wählen, die Assessores und Officianten zu ernennen, auch den Ort zu bestimmen, nebst der Zeit, wo und wenn es ordentlich gehalten werden soll, dabey festzusetzen, wie es mit einem solchen geistlichen Gerichtszwang, und der Vollziehung der Decrete gehalten werden soll, immassen es Gemeinen giebt, die unter katholischer Civil-Obrigkeit, andere, die unter gemischter bürgerlicher Jurisdiction, und andere, die allein unter evangelischer Herrschaft stehen, zu geschweigen der Competenz, so die Kirchenordnung nebst den in Consistorial-Rechten enthaltenen Fällen zur Vorschrift hat; wobey von Seiten hiesiger Gemeinen zu desideriren, daß sothanes General-Consistorium zwar an einem hierzu bequemen Ort, und, wo möglich, in Warschau, als in der Mitte von Polen, jedoch separat von dem reformirten Consistorio, gehalten werde, so daß die evangelisch-lutherische Gemeinen ihr eignes Consistorium, und die reformirten auch ihr eigenes haben mögten, welches besonders von unsern Herren Deputirten zu beobachten, indem es das Verlangen der ganzen hiesigen Gemeine zum Grunde hat.

9) Die Warschauer und Wengrower Gemeine behält sich vor, ihre Kirchenvorsteher und Gemeinen-Aeltesten selbst zu wählen, der Kirchen Bestes zu besorgen und wahrzunehmen, die ihnen vorkommenden Sachen nach der Kirchenordnung und Rechten, de plano et aequo suchen abzuthun, ausgenommen in causis altioris indaginis, wo es den Partheyen freystehen wird, an das Consistorium zu appelliren; ingleichen das Oekonomische bey der Kirche und Gemeine zu versehen, Gelder durch einheimische und auswärtige Privat-Collecten zum Kirchen- und Schulenbau zu sammlen, welches sich die Gemeine vorbehält, und die Herren Deputirte ersuchet, die Gerechtsame der Gemeine hierin aufrecht zu erhalten, weil sie ohne Fundatore, ohne Dote Ecclesiae, ohne Fonds für den Geistlichen sind, ja ohne Platz, worauf die Kirche künftig zu erbauen, und die Gemeine solchen aus ihren eigenen unter sich zu colligirenden Mitteln aufs theureste erkaufen muß, und dieser dennoch zur Zeit nicht als ein Kirchengrund, laut Constitution, gehörig eximiret ist, wobey es ausser dem Consens des Herrn Staroſten, und ausser der königlichen Confirmation, annoch zu mehrerer Sicherheit auf die auf künftigen Reichstag zu suchende Einverleibung in die Constitution, und Eximirung ankommt, zu geschweigen der Schwierigkeiten, die sich bey Unterschreib- und Besiegelung unsers Privilegii zur Zeit noch finden.

10) Die hiesige Gemeinen von Wengrow und Warschau behalten sich gebührendermassen das ihnen gehörige Jus patronatus vor, und wollen jederzeit ihre Herren Geistliche selbst vociren, und dem Consistorio zur Examinirung und Ordinirung, wenn es Kandidaten sind, andere aber zur Confirmirung präsentiren.

aber von der lutherischen Seite etwas an sie zu bringen seyn, so bäte der Herr Senior gen. eccles. sich solches unterdessen schriftlich aus.

Weil keine reformirte Kirchenlehrer erschienen, und also die Versammlung nicht völlig aus beyden Confeßionen zusammengesetzet war: so konnte auch das beschlossene Provinzial-Consistorium für Groß-Polen, welches aus lutherischen und reformirten Personen bestehen sollte, nicht völlig eingerichtet werden, sondern es wurden diesmal nur die lutherischen Mitglieder desselben erwählet, und in Ansehung derselben und anderer hieher gehörigen Umstände, ein Entschluß gefasset.

11) Da das Wohl der Kirchen am besten durch gutdenkende Bürger der Gemeinen, und eifrige Bekenner der Religion, besorgt werden muß, diese aber durch eine gute Kinderzucht in Schulen gebildet werden müssen, wenn sie ihr eignes Wohl selbst im Geistlichen und Weltlichen befördern sollen; als hofft man, es werde ab Seiten des hochlöblichen Synodi ein ernstlicher Bedacht aufs Schulwesen genommen werden, und jede Gemeine verbunden seyn, bey sich ihren Umständen gemässe kleinere und grössere Schulen einzurichten und zu unterhalten, wie es denn der kleinsten Gemeine nicht schwer fallen kann, ihren eignen Catecheten zu halten. Was die hiesige Gemeine anbetrift, so ist sie bereit, alsbald nach errichtetem geistlichem Kirchenamt, auf eine gute Schulverfassung zu denken, und sie bestmöglichst einzurichten. Es werden also die Herren Deputirten hiervon auf dem Synodo Eröffnung zu thun belieben.

12) Den Herren Deputirten wird eine Copie unsers Privilegii mitgegeben, um solches zum Grunde der uns zustehenden kirchlichen Freyheit und eigenen Gerechtsame legen zu können. Und da wir der unveränderten augsburgischen Confeßion, laut Concordien-Buche, zugethane evangelische Bekenner sind, und unter solchen sich eine grosse Anzahl sowohl deutscher als polnischer Glaubensgenossen befindet, mithin unumgänglich ein polnischer und deutscher Gottesdienst nöthig ist, die ganze Gemeine auch solchen ernstlich und sehnlich wünschet: so belieben die Herren Deputirten ausdrücklich dahin anzutragen, in ihrer zu erbauenden Kirche den allgemeinen Gottesdienst halten zu können. Und damit das Band der Einigkeit unter beyderley dißidentischen Glaubensgenossen nicht getrennet werde, so ist

13) als ein Desiderium der Gemeine in Vorschlag zu bringen, daß bey Ehen von zweyerley dißidentischen Religionen, die Söhne nach dem Vater, und die Töchter nach der Mutter erzogen werden, und nicht eher einer andern Kirche zugehören sollen, als bis selbige nach völligem Unterrricht im Christenthum und Gebrauch des heiligen Abendmahls nach ihrer Eltern Kirche, zu ihren mündigen Jahren gediehen sind, und nach eigner Freyheit handlen können. Endlich wird.

14) den Herren Deputirten unserer Warschauer und Wengrower Gemeinen, in die wir unser gänzliches Zutrauen setzen, daß sie alles obige aufs beste zu bewirken sich werden angelegen seyn lassen, annoch aufgegeben, bey wichtigen und zweifelhaften Puncten und Sachen, welche einzuwilligen sie Bedenken hätten, solche mit ihrem Gutachten einzusen-

den,

Die Leſer werden wiſſen wollen, warum die reformirten Geiſtlichen nicht auf dieſer Synode erſchienen ſind?

Das

den, und der Gemeine Entſchluß in Antwort abzuwarten. Warſchau den 1 September Anno 1775.

Peter Tepper, Oberälteſter.

Joachim Friedrich Jacobſon, Mitälteſter.

Benjamin Käbs.

Chriſtian Ebert. (ohnbeſchädigt unſrer Gemeine.)

(L. S.) von Königsfels, Obriſtl.

Peter Klingk, Commiſſair.

Chr. v. Grosmann, königl. poln. Hofrath.

Michael Gröll, königl. poln. und churfürſtl. ſächſiſcher Hof-Commiſſair.

Samuel Andreas Horn.

Acta deliberata et concluſa der preiswürdigen General-Synode der evangeliſch-lutheriſchen Kirche unveränderter augſpurgiſcher Confeßion in Polen, gehalten zu Liſſa in Groß-Polen 1775 den 4. September, in Gegenwart einer hochpreislichen Ritterſchaft, ehrwürdigen Geiſtlichkeit, und Deputirten der Gemeinen, wie ſolches die Unterzeichnung ausweiſet.

§. 1.

Die Synode wurde in der evangeliſch-lutheriſchen Kirche zu Liſſa gehalten, und früh um 8 Uhr bey zahlreicher Verſammlung, im Namen des hochgelobten dreyeinigen Gottes eröffnet, und zwar durch den feyerlichen Geſang des Liedes, aus dem Liſſaer Geſangbuch No. 331.

O Jeſu einig wahres Haupt ꝛc.

und durch eine feyerliche Rede des Herrn Paſtors Längners vor dem Altar.

Die 2te feyerliche Eröffnung des Synodi machten Ihro Excellenz der Herr Staroſt von Hammerſtein, durch eine Rede von den wichtigen Bewegungsgründen, ſo dieſen Syno-

Das Geheimniß kläret und löset sich auf, wenn man den in Groß-Polen commandirenden Generallieutenant, Herrn Baron Augustus Stanislaus von der

Synodum veranlasset, welche theils die durch den Reichstag erhaltene Rechte und Freyheiten für die protestantische Kirche, theils die über den Gebrauch und Exercirung dieser Rechte zu machende Einrichtungen betreffen.

Darauf wurde der Archidiakonus Schäfer aus Lissa aufgefordert, die Feder bey dem Synod zu führen.

§. 2.

Hierauf wurde die Wahl eines Senioris generalis ecclesiastici vorgenommen; Ihro Excellenz der Herr Staroſt von Hammerstein proclamirten im Namen der übrigen hochwohlgebornen Herren Seniorum politicorum die von denselben erwählten Herren Kandidaten zu diesem Amt, welche folgende waren:

1) Der Herr Pastor Koppe aus Unruhstadt.
2) Der Herr Pastor Krumbholz aus Bojanowa.
3) Der Herr Pastor Wirth aus Klastawe.

Nach gehörig über diese Herren Candidaten von der Ritterschaft, der Geistlichkeit und den Deputirten der Gemeinen angestellter Wahl, wurde mit 49 Stimmen der Herr Pastor Koppe aus Unruhstadt zum Senior general. Eccles. erwählet, der auch sogleich in der Synode das ihm aufgetragene Amt im Namen Gottes übernahm.

§. 3.

Es wurde darauf, nach vorhergegangener Deliberation beschlossen, diesem Seniori generali Eccles. noch zwey Con-Seniores an die Seite zu setzen; Ihro Excell. der Herr Staroſt von Hammerstein proclamirte deshalb die dazu erwählte Herren Candidaten; solche waren,

1) Der Herr Pastor Krumbholz.
2) Der Herr Pastor Wirth.
3) Der Herr Pastor Sturzel aus Bauchwitz.

Aus welchen der Herr Pastor Wirth mit 62 Stimmen, und der Herr Pastor Krumbholz mit 47 Stimmen von der versammleten Synode erwählet, und sogleich dem Herrn Seniori generali adjungiret wurden.

§. 4.

Nach geschehener Besetzung dieser Aemter fuhren der Herr Staroſt von Hammerstein in ihrer Rede fort, und baten, im Namen der ganzen Synode, Se. Excell. den Herrn General von Golz öffentlich und feyerlich, daß selbe geruhen wollten, mit dero tiefen und gründlichen Einsichten der Synode beyzustehen, und dieselbe bey den zu machenden

Ein-

der Golz, Rittern des Stanislaus- und Alexander-Newsky-Ordens, und dessen grossen Regierungsplan kennet. Sein verstorbener Bruder, Georg Wilhelm,

Einrichtu - n mit dero Rathe zu leiten. Vermittelst einer feyerlichen Beantwortungs-Rede übernahmen solches Se. Excell. der Herr General von der Golz, und die Deliberationen wurden angefangen.

§. 5.

Zuerst wurde in Vorschlag gebracht, ob es nicht gut und billig wäre, daß die Herren Seniores generales und Con-Seniores utriusque Ordinis öffentlich und feyerlich in Eyd und Pflicht genommen würden vor der versammleten Synode, damit keinem derselben desto weniger von irgend einer Seite her ein Vorwurf gemacht werden, oder er in Verdacht gerathen möge.

Das Resolutum der Synode sahe dies als gerecht, billig und gut an, und gab den Herren Senioribus general. Eccles. auf, in dieser Absicht auf, ein Formular des zu leistenden Eydes für die Herren Seniores utriusque Ordinis zu entwerfen.

2) Wurde vorgetragen, daß die Herren Reformirten, sowohl von der hochwohlgebornen Ritterschaft als der hochehrwürdigen Geistlichkeit, sollten zur Zusammensetzung der Synode durch eine eigene Deputation eingeladen werden, um gemeinschaftlich das Beste dieser grossen Angelegenheiten zu berathen. Zu dieser Deputation wurden ernennet und bald abgeschicket,

1) der hochwohlgeborne Herr Adam von Dzymbowsky auf Poppen, von Seiten der Ritterschaft,

2) der Herr Pastor Hoffmann aus Bomst, von Seiten der Geistlichkeit.

Die Antwort Partis Reformatae, so die Herren Deputirte zurück brachten, war folgende:

Die Herren Seniores politici nähmen nebst der übrigen reformirten Ritterschaft die Einladung an, und würden erscheinen; die reformirte Geistlichkeit aber liesse sich entschuldigen, weil sie ihrer Seits gegenwärtig keinen Synodum hätten, folglich auch nicht gemeinschaftlich erscheinen könnten. Sollte aber von unserer Seite an sie etwas zu bringen seyn, so bäte der Herr general. Eccles. Senior sich solches indessen schriftlich aus.

§. 6.

Zuletzt wurden die Vollmachten der Deputirten von den Städten und Gemeinden abgenommen und registriret; nemlich,

Num. 1. die Vollmacht von Fraustadt.
2. — — Posen.
3. — — Zduny
Num. 4. die Vollmacht von Meseritz.
5. — — Schwerin.
6. — — Rawicz.

Num. 7.

helm, Baron von der Golz, und er, hatten wegen der zu ihren Gütern gehörigen Kirchen viel Anfechtung erlitten, und kostbare Processe führen müssen, und dabey die

Num.	7.	die	Vollmacht	von	Rakwitz.	Num. 20.	die Vollmacht von Krutzoszyn.
	8.	—	—		Schwersenz.	21.	— — Sarne.
	9.	—	—		Sierakowa.	22.	— — Tirschtiegel.
	10.	—	—		Obrzencko.	23.	— — Kosterszewo, nebst einem Briefe.
	11.	—	—		Schmiegel.		
	12.	—	—		Zaborowo.	24.	— — Obernik, nebst einem Briefe.
	13.	—	—		Storchnest.		
	14.	—	—		Kosmin.	25.	— — Grätz, nebst einem Briefe.
	15.	—	—		Reussen.		
	16.	—	—		Beusche.	26.	— — Neustadt.
	17.	—	—		Ostrowe.	27.	— — Birnbaum.
	18.	—	—		Wronke.	28.	— — Jutroszyn.
	19.	—	—		Kobylin.	29.	— — Punic.

Noch sind eingereichet worden 2 Vollmachten von der Dorfgemeine Leistel und dem Lausker Heuland. Eine Vollmacht von Sandberg ist in den Händen des Herrn Cammerherrn von Bojanowski.

Zweyte Session.

Dienstags den 5. Sept. Nachmittags um 3 Uhr.

Auf die früh ergangene Einladung erschienen die hochwohlgebornen Herren von der Ritterschaft a Parte Reform. um 3 Uhr in der evangelisch-lutherischen Kirche. Den Anfang machte der hochwohlgeborne Herr Adam von Bronikowski von reformirter Seite, mit einer polnischen Rede, die sodann unser Seits von dem Herrn Starost von Hammerstein, und nach demselben auch von dem Herrn general. Sen. Eccles. Koppe beantwortet wurde.

Sodann wurde ein Brief von der reformirten Gemeine aus Warschau verlesen, darinnen sich selbige entschuldiget, warum sie auf die von unsrer Seite geschehene Einladung keine Deputirte zur Synode nach Lissa abgesendet.

Hierauf wurden der ganze Tractat von 1768, die Separat-Acte wegen der Dißidenten, und die letztern Modificationen von 1775 der Länge nach verlesen, worauf Se. Excellenz der Herr General von Golz proponirten, daß nunmehr nothwendig ein Plan zu entwerfen sey, als zu welchem sie vorläufig ein Project vorlesen liessen, davon sich Pars Reform. eine Abschrift ausbat, um solchen mit ihren übrigen Brüdern nachzudenken, und auf künftig bald zu haltender Synode das Nöthige darüber mit gemeinschaftlicher Entschliessung zu berathen und einzurichten.

Die Session schloß sich mit gegenseitigen Versicherungen der Liebe und Freundschaft.

die Ungerechtigkeit der Gerichtshöfe eben sowohl als den schwärmerischen Religionshaß römisch-catholischer Geistlichen so stark erfahren, daß ihnen na-

Dritte Session.

Mittwochs den 6. Sept. früh.

Der Anfang wurde damit gemacht, daß, wie es Sess. 1. beschlossen worden, von den respectiven Herren general. Senioribus utriusque Ordin. der feyerliche Eyd vor der versammleten Synode geleistet und abgelegt wurde.

Das Formular des Eydes war folgendes Inhalts:

1) Eyd der hochwohlgeb. Herren Sen. general. polit.

Ich N. N. schwöre als Senior general. equest. Ordin. zu Gott dem Allmächtigen einen körperlichen Eyd, daß ich denen mir obliegenden Pflichten meines Amts aufs genaueste und gewissenhafteste nachleben, das wahre Wohl der sämmtlichen evangelischen A. C. Glaubensbrüder und der Kirche immer vor Augen haben, und aufs beste befördern; die desfalls gemachte Synodal-Anordnung beobachten, und andere, so viel an mir ist, zur Beobachtung derselben anhalten; die Aufsicht und Direction über die allgemeine Sache so führen, wie es mein Gewissen und das Wohl der ganzen Communität erfordert; mit Recht und That derselben beystehen; was mir zu schlichten und richten oblieget, ohne Ansehn der Person nach Recht und Gewissen entscheiden; die mir anvertrauten Gelder treulich verwalten, und dem preiswürdigen Synodo richtig berechnen; und nichts von diesem Allen aus Liebe, Furcht oder Haß unterlassen, sondern alle Pflichten gewissenhaft beobachten will. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!

2) Eyd der hochehrw. Herren Seniorum Ecclesiast.

Ich N. N. schwöre als Senior general. Eccles. (Con-Sen. general. Eccles.) zu Gott dem Allmächtigen einen körperlichen Eyd, daß ich den mir obliegenden Pflichten meines Amts aufs genaueste und gewissenhafteste nachleben; das wahre Wohl der Kirche immer vor Augen haben, und aufs beste befördern; die desfalls gemachte Anordnung beobachten, und andere, so viel an mir ist, zur Beobachtung derselben anhalten; die Aufsicht über das Kirchenwesen so führen, daß durch meine Schuld nichts verschlimmert werde; über reiner Lehre und exemplarischem Leben wachen, und bey dem Examen der Kandidaten vornemlich darauf sehen; die mir anvertraute Gelder treulich verwalten, und dem preiswürdigen Synodo richtig berechnen; alle anscheinende Gefahr höhern Ortes schuldigstermassen anzeigen, und nichts von diesem Allen aus Liebe, Furcht oder Haß unterlassen, sondern alle Pflichten gewissenhaft beobachten will; so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort;

Diese Eydes-Formulare wurden der Synode erstlich durch den Notarium vorgelesen, und das Gutachten darüber gefordert; und als selbige durchgängig gebilliget waren, ging die feyerliche Eydes-Prästirung coram facie omnium praesentium vor sich, auf die Art:

1) Es

natürlicher Weise an der Sicherheit ihres Eigenthums, ihrer Rechte und Freyheiten sehr gelegen seyn mußte. Diese hing aber von der Religions- und Kirchen-

1) Es traten die hochwohlgeb. Herren Seniores general. politici, nemlich

α) Se. Excell. Herr Alexander von Unruh,
β) Se. hochw. Herr Carl von Brause,
γ) Se. hochw. Herr Alexander von Schlichtingh,
δ) Se. hochw. Herr Alexander Bojano voki

auf, liessen sich den Eyd durch den Notar. Synodi vorlesen, und sprachen denselben mit emporgehobenen Händen, und unter sichtbarer Bewegung ihrer Herzen, nach.

2) Eben so wurden sogleich darauf auch den vorgetretenen

α) hochehrw. Herrn Seniori general. Eccles.
β) hochehrw. 2 Herren Con-Sen. general. Eccles.

durch eben den Notarium der vorgeschriebene Eyd vorgelesen, den selbige mit erhabenen Händen laut und beweglich nachsprachen.

Welche doppelte feyerliche Eydes-Handlung sodann mit den vereinigten Wünschen einer durchaus gerührten Synode begleitet wurde.

Hierauf wurde mit Vorlesung des von Sr. Excellenz dem Herrn General von Golz in der 2ten Session vorgelegten Projects fortgefahren, und nach Endigung desselben von der Synode erkannt, daß allerdings nach diesem Project, als nach einer Grund-Bas, die vollständige Einrichtung des Ganzen ausgearbeitet werden könne und solle.

Ferner wurde beyläufig vorgebracht und beschlossen:

1) Es sollten dem general. Sen. Eccles. so wie auch dem beyden Con-Senior. general. Eccles. gehörige Instructionen ihres Amtes wegen gegeben werden. Sie sollten daher einen Entwurf dazu aufsetzen, und denselben entweder dieser oder der nächsten Synode zur Perlustration und Approbation vorlegen.

2) Daß die Examina und Ordinationes der Kandidaten zu Predigtämtern bey dem Seniorat verbleiben sollen.

3) Daß auf den XVII. post Trinit. ein allgemeines Dankfest durch die ganze Kirche gefeyert werden solle.

Wegen welcher zeitlich der general. Sen. Eccles die erforderlichen Ausschreiben an die Kreis-Seniores besorgen, und darin jeder Gemein und Geistlichkeit im Namen der Gemeine andeuten solle:

α) Daß jeder Geistlicher in seiner Kirche und seiner versammleten Gemeine, nach gehaltener Dankpredigt, ein faßliches and verständliches, nach den Regeln der Klugheit und Bescheidenheit abgefaßtes Proclama vorlesen und bekannt machen solle, daß

kein

Freyheit der gesammten Dißidenten in Polen und Litauen ab, und also vereinigten sie sich mit andern dißidentischen adelichen Familien, und suchten auswärtiger Mächte

kein Dißident weiter verbunden sey, an den catholischen Geistlichen etwas abzugeben, ausser die im Tractat ausgenommene Decimas und Missalien, sondern sich ungehindert mit allen Actibus Ministerial. an seine eigene Geistlichen und Seelsorger wenden und halten kann und soll.

β) Daß die Dankpredigt überall nach dem vorgeschriebenem Text gehalten werden solle.

γ) Daß jeder Prediger dabey, bey seiner Gemeine, nach der Predigt eine öffentliche Collecte soll einsammlen lassen, die zum allgemeinen Fonds und Casse an den general. Senior wohl versiegelt und sicher abgesendet werden soll.

Das waren einige allgemeine vorläufige Concluſa, deren Ausführung der general. Senior Eccles. sich wird gehörigen Orts angelegen seyn lassen.

Hierauf wurde zur Untersuchung vorgenommen, die

Festsetzung und Einrichtung des Provinzial-Consistorii.

Hiervon sind erstlich folgende 2 Haupt- und Grundpuncte vorgebracht und entschieden worden.

1) Daß eigentlich ein gemeinschaftliches Consistorium Provinciale mit dem Parte Reform. zugleich festgesetzt und aufgerichtet werden soll, dessen völlige Einrichtung auf künftigem zusammengesetztem Synodo geschehen soll.

Zu diesem Consistorio ollen von unserer Seite erwählet werden,

ein Präsident,
zwey Räthe aus der Ritterschaft,
zwey Räthe aus der Geistlichkeit,
ein Rath aus dem Civilstande,
ein Notarius aus dem Civilstande,
ein Canzellist, und
ein Bevollmächtigter aus dem Adelstande für das Consistorium unsrer Confeßion.

In Ansehung dieser Personen und anderer hieher gehörigen Umstände, ist vorgetragen und beschlossen worden folgendes:

1) Das Präsidium beym Consistorio wird wechselsweise geführet werden von den hochwohlgebornen Herren Senioribus general. polit. von jedem zwey Jahre.

2) Die Wahl der adelichen Räthe des Consistorii soll per plurima geschehen. Es sollen dazu von den Senioribus general. polit. sechs Candidaten gegeben, und aus diesen zwey erwählet werden.

3) Die

te Schuz und Beyſtand. Dieſen erhielten ſie zwar, es wurde aber doch auf dem Reichstage von 1766 ſo viel Nachtheiliges wider die Diſſidenten beſchloſſen und feſt-

3) Die Wahl der geiſtlichen Räthe ſoll auch per plurima geſchehen. Es ſollen dazu von dem general. Sen. Eccleſ. mit Zuziehung der Herren Sen. general. politicor, vier Candidaten gegeben, und daraus zwey erwählet werden.

4) Die Wahl der Räthe aus dem Civilſtande geſchiehet auch per plurima. Es ſollen von den Herren general. Sen. polit. drey Candidaten gegeben, und aus ſolchen einer gewählet werden.

5) Der Bevollmächtigte wird ohne Wahl von den Herren Sen. general. polit. ernannt werden.

6) Der Notarius ſoll gleichfalls nicht gewählet, ſondern von den Herren Senioribus utriusque Ordin. nach ſorgfältiger Ueberlegung ernennet werden. Dieſer Notarius kann in Abweſenheit eines aus dem Civilſtande ſeine Stelle vertreten, cum Voto deciſivo, da er auſſerdem nur Votum deliberat. hat.

7) Der Canzelliſt dependirt in ſo weit vom Notario,

α) daß ihm der Notarius ſich wählen kann;

β) doch mit Approbation des Conſiſtorii, und

γ) daß er ſogleich für ihn ſtehen muß.

8) Der Ort des Conſiſtorii ſoll vor der Hand Liſſa ſeyn, doch, daß nach Beſchaffenheit und Erforderung der Umſtände den Synodus auch eine Abänderung treffen kann.

9) Der Ort der Verſammlung wird von dem Präſidenten, mit Zuziehung der Räthe, beſtimmt.

NB. Der Ort zur Verſammlung des zuſammengeſetzten und gemeinſchaftlichen Provinzial-Conſiſtorii ſoll auf künftiger vereinigter Synode beſtimmt werden.

10) Die Dauer dieſer Bedienung.

α) Die Räthe aus dem Adel werden alle zwey Jahr erwählet.

β) Die aus der Geiſtlichkeit ad dies vitae, wann ſie nicht ſelbſt aus dringenden Urſachen niederlegen.

11) Die Zeit und Dauer der Cadenzen (Termine) ſoll in dem gemeinſchaftlichen Synodo beſtimmt werden. Vor der Hand ſoll es dem Praeſidio überlaſſen werden, es mit ſeinen Räthen nach Erforderung der Umſtände und Geſchäfte zu beſtimmen.

festgesetzet, daß diese unter Rußlands unmittelbaren Schutz eine Conföderation, zur Vernichtung der ihnen so schädlichen Reichstags-Constitution von 1766 errich-

Vierte Session.

Mittwochs den 6. Sept. Nachmittags.

Der Anfang wurde mit der Wahl des Consistorii gemacht.

1) Es wurden Se. hochwohlgeb. Gnaden, der Herr Hauptmann Carl von Brause zum ersten Präsidenten des Consistorii unanimiter ernennet.

2) Proclamirten Se. Excell. der Herr Starost von Hammerstein die Candidaten zu Consistorialräthen aus der Ritterschaft, nemlich:

1) Der ältere Herr von Unruh auf Bauchwitz und Schmellen.
2) Der Herr Obristlieuten. von Kalkreuter auf Polizig.
3) Der Herr Adam von Dzimbowsky auf Poppen.
4) Der Hauptmann von Scharsynski.
5) Der Herr von Lossow auf Weysdorf.
6) Der Herr von Unruh auf Rozbytek.

Nach angestellter Wahl wurden aus denselben erwählet:

1) Der Herr von Unruh auf Bauchwitz, mit 18 Stimmen,
2) Der Herr von Dzimbowsky auf Poppen, mit 34 Stimmen,

und zu den ersten Consistorialräthen aus dem Adel bestätiget.

Hierauf folgte die Wahl der geistlichen Consistorialräthe, dazu als Candidaten von den Senioribus Eccles. et polit. gegeben wurden,

1) Der Herr Pastor und Kreis-Senior Längner in Lissa.
2) Der Herr Pastor und Kreis-Senior Jacobi in Rawicz.
3) Der Herr Pastor Sturzel in Bauchwitz.
4) Der Herr Archidiaconus Schäfer in Lissa.

Die vorgenommene Wahl entschied sich:

α) für den Herrn Pastor Längner, mit 75 Stimmen,
β) für den Herrn Archidiaconus Schäfer, mit 37 Stimmen.

Die Kandidaten zur Wahl des Consistorialraths aus dem Civilstande waren:

1) Der Herr D. Döring in Lissa.
2) Der Herr Secret. Hedehoffer in Lissa.
3) Der Herr Secret. Radynski in Bojanowa.

Aus

richteten, welche im März 1767 öffentlich bekannt wurde. Der Theil derselben, welcher aus den Dißidenten in Groß- und Klein-Polen, und in polnisch Preussen

Aus diesen bestimmte die Wahl mit 43 Stimmen den Herrn Secret. Radynski aus Bojanowa.

Zum Bevollmächtigten des Consistorii unserer Confeßion wurde ernennet:

Herr Alexander von Seidlitz auf Sillendorf.

Die Ernennung des Notarii blieb zur folgenden Session ausgesetzt.

Nach berichtigtem Wahlgeschäft, und nach Besetzung dieser Aemter, wurde noch vorläufig untersucht und bestimmt, was für Sachen eigentlich für dieses besonder Consistorium unserer Confeßion gehören und gezogen werden können und sollen. Dahin werden gerechnet:

1) Alles was zur Kirchenzucht und Policey in unserer Kirche gehöret; dahin also auch die Klagen der Gemeine oder Kirchen-Aeltesten gegen Prediger, und v. v. zu rechnen.

2) Die Regulirung des Gottesdienstes in den Kirchen und Gemeinen.

3) Die Salarirung der Geistlichen und Kirchendiener, im Fall daß Streitigkeiten wegen des Salarii entstehen.

4) Die Errichtung und Einrichtung der Schulen und Hospitäler unserer Confeßion.

5) Ertheilung der Consense zur Erbauung neuer Kirchen und Einpfarrung der Gemeinen; deshalb die Local-Commißionen von dem Consistorio zu ernennen und zu exspediren.

NB. Wo Simultanea errichtet werden sollen, gehöret fürs gemeinschaftliche Consistorium.

6) Kirchen-Visitationen, Untersuchung der Kirchen-Rechnungen anzuordnen, und

7) alles, was in casu speciali, als unsere Confeßion allein angehend, vorfällt, zu reguliren und decidiren. Ausgenommen alle diejenigen Fälle, die ausdrücklich für das gemeinschaftliche Consistorium gehören sollen.

Endlich wurde noch beschlossen, daß in absentia quorundam membrorum Consistorii, auch nur drey anwesende Stimmen decidiren können.

Fünfte Session.

Donnerstags den 7. Sept. früh.

Der Anfang wurde gemacht mit der feyerlichen Eydesleistung der 4 erwählten Consistorialräthe aus der Ritterschaft und der Geistlichkeit. Es traten daher coram facie venerab. Synodi auf, zugleich und auf einmal,

1) Se.

ſen beſtund, und ſich zu Thorn verſammlete, wählte den vorhin genannten Baron von der Golz, Staroſten von Tuchel, und Generallieutenannt der Kron-Armée, zum

1) Se. hochwohlg. der Herr von Unruh auf Bauchwitz ꝛc.

2) Se. hochwohlgeb. der Herr von Dzimbowski auf Poppen.

3) Der hochehrw. Herr Senior Längner, und

4) der wohlehrw. Herr Archidiaconus Schäfer.

und ſprachen mit gen Himmel gehobenen Händen, den vom Herrn general. Sen. Eccleſ. ihnen vorgeſagten Eyd mit lauter Stimme und bewegtem Herzen nach. Welchen zu eben dieſer feyerlichen Eydesleiſtung gemeinſchaftlich beytrat, der erwählte Conſiſtorialrath aus dem Civilſtande der Tit. pl. Herr Secretaire Radynski aus Bojanowa.

Der gemeinſchaftliche Eyd dieſer 5 Conſiſtorialräthe war folgender:

Ich N.N. erwählter und verordneter Conſiſtorialrath, ſchwöre zu Gott dem Allmächtigen einen theuren Eyd, daß ich in dieſem mir aufgetragenem Amt, nach meinem beſten Vermögen, Wiſſen und Gewiſſen, treulich rathen, das allgemeine Beſte der evangeliſchen Kirche I. A. C. aus allen Kräften befördern, nach den bereits vorhandenen oder künftig von den allgemeinen Synodis dieſer Kirche zu machenden Kirchen-Ordnungen und Geſetzen, in vorfallenden Rechts-Sachen und andern Fällen, ohne Anſehn der Perſon, ohne die geringſte Partheylichkeit, ſprechen; in meinen Urtheilen Gott und die Geſetze vor Augen haben; mit den in die Caſſe des Conſiſtorii einlaufenden oder daraus auszugebenden Geldern treulich und gewiſſenhaft umgehen, hierüber gehörige Rechnung halten, und ſolche dem jedesmaligen Synodo richtig ablegen; auch darnach ſehen, daß ſolches von meinen Collegen geſchehe, und zum Nachtheil des gemeinen Aerarii nichts veruntreuet werde, und alſo treulich alles thun und befolgen wolle, wozu mich meine Pflicht und die vor jetzt mir vom gegenwärtigen Synodo ertheilte, oder von andern Synodis künftig zu ertheilende Inſtruction verbindet oder verbinden wird; auch ſolches nicht unterlaſſen wolle, weder aus Gabe oder Geſchenk, Verwandtſchaft, Freundſchaft oder Feindſchaft, oder irgend einer andern Urſache.

So wahr mir Gott helfe durch Jeſum Chriſtum! Amen.

Worauf ſie ſich herzlich unter einander begrüßten, und mit den Glückwünſchen der ganzen Synode geſegnet wurden.

Bald darauf leiſtete auf eben dieſe feyerliche Art ſeinen öffentlichen Eyd der erwählte Plenipotentiarius Conſiſtorii, Se. hochwohlgeb. Herr Alexander von Seidlitz auf Stillendorf, mit folgenden Worten:

Ich N.N. erwählter und verordneter Plenipotentiarius von dem Synodo der evangeliſchen Kirche I. A. C. ſchwöre zu Gott dem Allmächtigen einen theuren Eyd, daß ich in dem mir aufgetragenem Amt wolle treu, fleißig und erforderlichen Falls verſchwiegen ſeyn; die mir von dem preiswürdigen Conſiſtorio dieſer Kirche aufgetragene Proceſſe mit allem Eifer betreiben, die hierzu ertheilte Inſtruction ohne erhebliche Urſache nicht überſchreiten; von der Lage und dem Fortgang der Sache genauen Bericht dem Conſiſtorio abſtatten;

zum Marschall, und als dieser schon am 24. April unvermuthet starb, gleich am folgenden Tage desselben jüngern Bruder, Augustus Stanislaus Baron von der Golz,

ten; die Unkosten und Auslagen gewissenhaft aufsetzen und liquidiren; das allgemeine Beste dieser Kirche überhaupt, und ihrer Glieder insbesondere, aus allen Kräften befördern, und, so viel an mir ist, verhüten, daß durch meine Nachläßigkeit und Saumseligkeit bey Abwartung der mir aufgetragenen Processe, denselben kein Schade und Nachtheil erwachse, sondern alles thun und leisten wolle, worzu mich die aufhabende Pflicht und Schuldigkeit eines Plenipotentiarii verbindet und antreibet. So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum! Amen.

Ferner proclamirte, aus Kraft und Vollmacht der Senior. general. polit. und der ganzen Synode, Se. Excellenz der Herr Starost von Hammerstein, den Herrn Secret. Hedelhoffer aus Lissa zu einem Secretario und Archivario des Consistorii.

Zwey an denselben aus der Synode sogleich abgeschickte Deputirte brachten ihn sodann vor die preiswürdige Versammlung, wo ihm durch eben diesen Mund diese seine Ernennung zu einem Secretario und Archivario des Consistorii im Namen der ganzen Synode notificirt wurde.

Welchen An- und Auftrag er auch mit Verehrung so eines Zutrauens der preiswürdigen Synode zu seiner Person öffentlich an- und übernahm, unter feyerlichster Bestimmung seines von dem Notario der Synode ihm vorgelesenen Eydes, folgenden Inhalts:

Ich N. N. verordneter Secretarius und Archivarius des preiswürdigen Consistorii der evangelischen Kirche I. A. C. schwöre zu Gott den Allmächtigen einen theuren Eyd, daß ich das allgemeine Beste dieser Kirche in meinem Amte nach allen meinen Kräften befördern; Acta des Consistorii treu, fleißig, ohne alle Zusätze, niederschreiben und führen; ob solche treulich geschrieben worden, dem Consistorio und den Partheyen jedesmal vorlesen; diese Acta und Archiv in gehöriger Ordnung und treuer Verwahrung aufbehalten, und darauf bedacht seyn, daß solche durch meine Nachläßigkeit nicht verwahrloset werden; den Partheyen mit keinem Rathe und zu keiner Zeit beystehen, die von ihnen begehrten Extracte buchstäblich aus solchen ertheilen; für meine Bemühung mit derjenigen Sportel-Taxe zufrieden seyn, welche von dem Consistorio mir wird zugestellet werden, über dieselbe von den Partheyen nichts nehmen, es sey unter was Vorwand und Namen es wolle; Secreta Consistorii geheim halten; in Abwesenheit des Consistorialraths aus dem Civilstande, sowohl in Urtheilen als Voto decisivo, als auch in Voto deliberativo, Gott und die jetzigen und künftigen Kirchenordnungen und Gesetze ohne alles Ansehn der Person vor Augen haben; und in diesem Allen nicht ansehen wolle Gabe und Geschenke, Anverwandtschaft, Freundschaft oder Feindschaft. So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum! Amen.

Nach vollbrachten Vereydigungsgeschäften wurde einer preiswürdigen Synode, zur wahren und grossen Freude derselben, bekannt gemacht, daß die ansehnliche und höchstschätzbare evangelisch-lutherische Gemeine zu Warschau mit vereinigtem Rathe beschlossen, die Synode mit einer Deputation zu erfreuen, welche sie auch in zweyen hochansehnlichen Gliedern, nämlich

Golz, damaligen Staroſten von Graudenz, und Generalmajor der Kron-Armée, in deſſelben Stelle. Dieſer bezeigte ſich zu Thorn ſehr ernſthaft, nahm an den Luſt-

1) dem Obriſtlieutenant von Kaufmann, und

2) dem Herrn Kauf- und Handelsmann Ragge,

abgeſchickt, und mit deren Erſcheinung vor der verſammleten Synode aller Herzen vergnügt gemacht. Die preisvolle Deputation gaben dabey ihre Vollmacht von der theuer geliebten Gemeine unſerer Brüder in Warſchau zur Regiſtratur. Am Schluſſe dieſer Seſſion wurde der Anfang gemacht mit eines jeden l. l. Gliedes Subſcription zu einer für ſich zu beſtimmenden jährlichen Abgabe an die Synodal-Caſſe, worüber die eigenhändigen Unterſchriften die zuletzt beygefügte Conſignation ausweiſet.

Sechſte Seſſion.

Donnerſtags den 7. Febr. Nachmittags.

Zuerſt wurden einige Gravamina vorgenommen, unterſucht, und vorläufig entſchieden.

A. Gravamina von Rakwitz, und zwar

α) die von der Kirche in Rakwitz;

β) die, ſo die Bedrückung der Bürgerſchaft in Rakwitz von der catholiſchen Kirche und Geiſtlichkeit betreffen.

Darauf wurde nach vorhergegangener Unterſuchung geurtheilet und reſolviret:

1) In Anſehung des verlornen Privilegii von der Kirche in Rakwitz: Daß, weil aus allen Umſtänden zu erſehen, daß wegen des Orts, wo ſich das Privilegium befinden ſoll, gar keine Gewißheit vorhanden; nunmehr aber die Geſetze des Landes einer jeden Kirche neue Privilegia geben und garantiren; ſo kann und muß dieſe Sache völlig beruhen.

2) Wegen der Abgabe der Kirche in Rakwitz an den daſigen catholiſchen Herrn Probſt, giebt die hochpreisliche Synode zum Beſcheid:

Daß das Privilegium von Anno 1729 nachzuſehen ſey, ob die 120 polniſche Gulden, ſo jährlich an den Herrn Probſt ſollen gezahlet werden, pro Miſſalibus, oder pro Juribus ſtolae darinnen ausgedrücket und beſtimmt ſind. Beſtimmet ſie das Privilegium pro Juribus ſtolae, ſo fallen ſie ganz weg; beſtimmet ſie das Privilegium pro Miſſalibus, ſo müſſen ſie ferner gezahlet werden.

3) In Anſehung der Strafen, die vor dieſem von dem Magiſtrat in Rakwitz auch zuweilen an die evangeliſche Kirche zu zahlen erkannt worden, kann nichts de Jure gefordert werden, weil ſolches von dem Willkühr eines richterlichen Amtes dependiret.

4) We-

luſtbarkeiten, welche angeſtellt wurden, ſelten Antheil, und arbeitete hingegen in der Stille zum Beſten der Dißidenten. Sein Anſehn war, ſo wie ſein Aufwand,

4) Wegen der Zinſe, ſo von dem Kirchacker ſeit 1762 hat ausgezahlet werden müſſen, und dieſe Zinſen auch vorher von dem Ueberſchuß der Kopfgelder ſind gezahlet werden; ſo iſt kein Grund vorhanden, daß ſolche fernerhin von dieſer halben Hufe ſollten gezahlet werden; vielmehr, wenn keine andere Beweiſe darüber vorhanden, die beweiſen, daß dieſe halbe Hufe zinsfrey ſey; ſo iſt billig, daß dieſe 45 polniſche Gulden, wie vorhin, ferner dafür entrichtet werden.

5) Was anbetrift die Beywohnung bey den Proceßionen am Frohnleichnamstage und andern Gegenwarten bey verſchiedenen römiſch-catholiſchen Kirchen-Ceremonien, ſo wird die Rakwitzer Gemeine nach Inhalt der dißidentiſchen Freyheiten und Rechte ſolchen forthin unter keinem Vorwand beywohnen, noch ſich dazu verſtehen.

Hingegen in Anſehung des Wachſes, ſo die Zünfte an die catholiſche Kirche zu Lichtern und Lampen gegeben, wenn ſolches in den Privilegien der Zünfte ausdrücklich benennet, ſo iſt billig, daß diejenigen Handwerker das Wachs an diejenigen Kirchen abgeben, welchen es im Privilegio angewieſen.

6) Die beſondere Gravamina des Paſtoris, und Deſideria deſſelben, werden dem Conſiſtorio zur Unterſuchung überlaſſen, und demſelben eine Local-Commiſſion zu ernennen heimgeſtellet, bey welchem ſich bemeldeter Paſtor zu melden.

B. Gravamina von Schmiegel, betreffend, die verworfene Wahl des 2ten Paſtors Lauber ꝛc. ſo reſolviret die prieſterliche Synode:

Da die Wahl des 2ten Paſtors zu Schmiegel, nach altem Gebrauch und dem Privilegio der Kirche, rechtmäßig erfolget iſt; auch der Erbherr, Se. Excellenz der Herr Caſtelan von Meſeritz, laut dieſem Kirchen-Privilegio, der nöthigen Praeſentation des Kandidaten ſich ſelbſt begeben haben, und davon das Privilegium ſelbſt renunciret; ſo wird der Kandidat Lauber als erwählter 2ter Paſtor zu ordiniren und zu introduciren ſeyn. Damit aber vorher in der Güte verſuchet werde, dieſe Sache beyzulegen; ſo werden die Herren general. Seniores dem Herrn Kaſtelan ſchreiben, ihm die Umſtände vorſtellen, und das Recht der Bürgerſchaft, wie auch den Punct aus dem Tractat, ſchriftlich beylegen. Und wenn dieſes nicht fruchtet, ſo muß die Introduction vor ſich gehen, und dem Herrn Kaſtelan Nomine Communitatis eine Citation gegeben werden.

C. Gravamen wegen des Geldes der Oberſitzker Gemeine, an den daſigen Herrn Probſt, à 400 polniſche Gulden.

Reſolutum. Da die 400 polniſche Gulden von der Oberſitzker Gemeine, wie ſelbſt die Quitungen des Herrn Probſtes ausweiſen, pro Juribus ſtolae gezahlet werden, und dieſes directe dem dißidentiſchen Tractat de Anno 1768 — 1775 entgegen iſt, ſo wird obgedachte Gemeine von nun an dem Herrn Probſt nichts mehr zahlen.

D. Gra-

groß; er hatte auch die Ehre, eben so wie der reformirte Conföderationsmarschall der Dißidenten in Litauen, Herr von Grabovsky, 1768 auf dem Reichstage zu War-

D. Gravamen des ehemaligen Cantoris Knaur in Kobylin, (der gegenwärtig als Organist in Lissa stehet,) in Ansehung seiner Schuldforderung an die Kobyliner Gemeine.

Resolutum. Diese Sache bleibt auf nähere Untersuchung und Entscheidung dem Consistorio übergeben.

E. Gravamen wegen des Prittischen Pfarrer Gehalts und übrigen Emolumenta.

Resolutum. Diese Sache muß durch eine eigene Local-Commission untersuchet werden.

F. Gravamen wegen der Wollsteinischen Kirche.

Resol. Der Herr General. Senior, Freyherr von Schlichtyngk, werden einen gütlichen Versuch machen, bey dem Herrn Kastelan Gajewski, um eine cathegorische Antwort zu erhalten; wenn das nicht hilft, ergeht die Citation an die Assessorie-

Siebende Session.

Freytags den 8. Sept. frühe.

Bey Eröfnung dieser Session wurden folgende zwey Puncte beschlossen:

1) Daß das erwählte und festgesetzte Consistorium diesen Nachmittag, den 8. Februm 3 Uhr fundirt, und durch Haltung seiner ersten Session in reelle Activität gesetzt werden sollte; wobey es dem Consistorio überlassen wurde, nach Beschaffenheit der Umstände die Session fortzusetzen oder zu limitiren. Nach Anzeige der Consistorialacten sind auch in zweyen Sessionen die Abhandlungen einiger Sachen vorgenommen und angefangen worden.

Der Ort der Sitzung des Consistorii war für diesmal die Sacristey der Lissaer Kirche.

2) Das Consistorium soll die noch vorhandene Gravamina, oder die noch einkommen möchten, aufnehmen, registriren, und jedem Petito, wo es die Noth erfordert, einen vorläufigen schriftlichen Bescheid geben.

Hierauf wurde das Project vom Consistorio wieder vorgenommen, und in Ansehung desselben folgendes untersucht und festgesetzt:

1) Die Bestimmung für die preiswürdigen Glieder des Consistorii, als

α) dem hochwohlgeb. Herrn Präsidenten — — poln. fl. 1200 —

β) einem Consistorialrath — — — — 800 —

γ) dem

Warschau mit zu der Deputation gezogen zu werden, welche die Forderungen der Dißidenten in Erwegung zog, und abmachte. Da nun in dem Vertrage, welchen

7) dem Secretario et Archivario, ausser den Sporteln, so ihm durch eine Taxe vom Consistorio zugestanden, jährlich — poln. fl. 1000 —

seinem Canzelisten jährlich — — — — 600 —

2) Von den Consistorial-Advocaten.

Ob zwar einem jeden Kläger frey stehet, dem Consistorio seine Klage selbst schriftlich oder mündlich zu übergeben; so entstehen doch Streitsachen, die ohne Beyhülfe eines Advocaten nicht füglich können vorgetragen und defendiret werden. Daher wird es dem Consistorio überlassen, zwey Advocaten zu ernennen, die vor demselben dergleichen Sachen führen; jedoch müssen sie, wie billig, in Eyd und Pflicht genommen werden.

3) Die Ausgabe des Consistorii.

a) Alle Ausgaben, die sich bey Pflegung der Gerichtsbarkeit des Consistorii, bey Verschickungen, bey Ernennungen der Local-Commißionen, nothwendig machen; die Ausgaben zu Führung der allgemeinen Processe, Postgelder, Schreibmaterialien, Einheitzung der Stuben ꝛc.

Wird alles aus der allgemeinen Casse genommen, und auf dem Synod die Rechnung davon abgelegt.

b) Die Pension des Plenipotenten kommt gleichfalls aus der allgemeinen Casse, und zwar jährlich tausend polnische Gulden ohne die Proceßkosten, die er eingeben wird; wie auch die nöthigen Gelder auf Reisen, nachdem solche durch den Synodum festgesetzt seyn werden.

4) Was in die allgemeine Casse des Consistorii fallen wird? Dahin,

a) das eine Procent von den Einkünften des Adels und der Geistlichkeit.

b) dasjenige, was die Städte und Bürger laut dem Project beytragen sollen; nämlich

ein jeder angesessener Bürger jährlich einen polnischen Gulden. (vermuthlich Procentum.)

Wobey ein jeder sich selbst nach seinem Gewissen taxiren soll, und die Einrichtung denen Aeltesten der Gemeine obliget.

c) Der 4te Theil der Taxe der Jurium stolae, die künftig festgesetzt und publicirt werden soll. Welche Taxe so eingerichtet werden muß, daß, ohne Nachtheil der Herren Geistlichen, der 4te Theil davon in die allgemeine Casse fallen könne, davon die Prediger halbjährig richtige Rechnungen dem Provinzial-Consistorio einzuschicken haben.

chen man zwischen den Katholiken und Dißidenten errichtete, den letzten auch das alte Recht wieder hergestellet wurde, daß ihr Adel zu allen Reichswürden und Aemtern

d) Bey Introduction oder Recognition eines jeden Geistlichen und Schullehrers, nachdem das Amt ist, zehn, funfzehn bis 20 Thaler. Wie auch ein Theil der Ordinations-Gebühren.

e) Alle Strafgelder, Dispensationen, Ehescheidungen und Indulte, dahin e. g. Haustrauungen gehören, zahlen, nach Gutbefinden des Consistorii, certum quantum an die Casse.

5) Wo die gemeinschaftliche Casse soll verwahret, und wie damit verfahren werden soll?

a) Die Casse wird bey dem ältesten geistlichen Herrn Consistorialrath in Verwahrung seyn, zu welcher zwey Schlüssel seyn sollen; davon einen der Präsident, den zweyten der geistliche Consistorialrath haben wird.

b) Der Secretarius und Archivarius des Consistorii führet die Rechnung, wozu ein besonders Buch verfertigt wird, und jedesmal, wenn Beyträge abgetragen werden, solche in das Buch eingetragen, und das Geld in die Casse gelegt werden soll. Desgleichen alle Ausgaben, die nach dem obigen Entwurf vorfallen, aus dieser Casse herausgenommen, in das Buch eingezeichnet, und die gehörigen Belage und Quitungen beygeleget werden. Jedoch werden Unglücksfälle, die, aller menschlichen Vorsichtigkeit ungeachtet, und ohne erweisliche eigene Schuld und Ursache die Casse betreffen, dem Herrn Consistorialrath nicht zur Verantwortung und Last fallen.

6) Wie sich das Consistorium bey Erbauung neuer Kirchen zu verhalten. Dahin:

a) Es ist nöthig, darauf ohne alle Nachsicht und Gunst zu halten, daß diejenigen Erbherren oder Gemeinen, so eine Kirche erbauen wollen, dieselbe mit Gründen und Fonds ausstatten, solche vorher in den Grod-Canzeleyen für sich und ihre Erben verschreiben, und dieserhalb sich schriftlich bey dem Consistorio melden.

b) Das Consistorium muß sodann eine Local-Commission an Ort und Stelle verordnen, und dazu den geistlichen und weltlichen Kreis-Seniorem, oder solche zwey Personen von andern Dißidenten ernennen.

c) Diese Local-Commission muß untersuchen:

α) Ob die dasige evangelische Gemeine, für welche diese neue Kirche verlangt wird, vermögend und zureichend sey, den Prediger und die Kirchendiener aus ihren Mitteln zu unterhalten, oder ob andere hinlängliche Fonds dazu bestimmt sind?

β) Ob durch diese neue Kirche nicht eine schon alte sich befindliche Kirche im Verfall kommt?

γ) Ob es die Entlegenheit des Orts durchaus erfordert, daß den daselbst wohnhaften Evangelischen eine Kirche erbauet werde?

δ) Ob

kern und königl. Gnadenbezeigungen gelangen könne: so befestigte dieses auch bey dem Herrn von der Golz die schon gefassete Hoffnung, daß er wichtige Ehrenstellen

δ) Ob Anwachs der evangelischen Leute zu hoffen, oder Abgang derselben zu befürchten sey? und dergleichen mehr.

d) Wenn nun die Local-Commission befindet, daß an einem Ort füglich eine neue Kirche Statt finden kann, auch der Prediger der benachbarten Kirche, dahin sich die Leute bisher gehalten, bey seinen Einkünften bestehen kann, wenn er auch etwas durch die neue Kirche verliert, so muß nicht auf das Interesse der Geistlichen, sondern der Religion, und auf die Bequemlichkeit der Leute gesehen werden, und nach Befinden aller dieser durch die Local-Commission untersuchten Umständen kann das Consistorium erlauben und zugeben,

α) entweder eine Kirche nebst einem besondern Prediger zu bauen und anzustellen,

β) oder ein Filial anzulegen, und selbiges zu der benachbarten alten Kirche zu schlagen, und über die Etablirung des Gottesdienstes die schicklichsten und bequemsten Mittel, Orts Beschaffenheit nach, zu verfügen.

e) Bey Stiftung solcher neuen Kirche muß scharf darauf gehalten werden, daß der Prediger, der Frau und Kinder zu ernähren hat, sich wenigstens 300 Thaler berechnen könne, damit er seinem Amte würdiglich vorstehen mag, und nicht durch ängstliche Nahrungssorgen daran gehindert werde.

f) Zu dem Ende muß der Bezirk eines jeden Kirchsprengels bestimmt werden, nachdem die Gemeinen stark oder schwach sind, zerstreuet oder beysammen wohnen. Und da auch in der Folge der Zeit die Gemeinen anwachsen, oder sich auch vermindern können, so muß dem Provinzial-Consistorio freystehen, auch in der Folge hierinn nach Erforderung der Umstände Anordnungen zu machen.

g) Wenn man aber voraussetzet, daß der Prediger sich wenigstens auf 300 Rthlr. stehen müsse, so ist das nicht so zu meynen, als wenn ein Prediger durchaus nicht mehr haben sollte, sondern das Interesse der Religion selbst erfordert es, so einträgliche Pfarren, wie nur die Umstände und Kräfte verstatten, zu stiften, damit desto geschicktere und in der Gottesgelahrheit und andern Wissenschaften erfahrne Männer, können berufen werden.

h) Endlich dienet dem Consistorio zur Instruction, im Fall ein Erbherr seinen Consens zur Erbauung einer Kirche nicht geben wollte, wenn er geziemend und mit aller Ehrfurcht darum ersuchet worden; so hat es das Consistorium an die Herren Seniores general. polit. zu berichten, welche sodann durch gütliche und freundschaftliche Vorstellungen den Erbherrn dazu bewegen, oder bey ungerechter und ungegründeter Verweigerung, die Sache an das hohe Gericht des Conseil permanent, bringen werden, um sie daselbst zu berichtigen.

stellen, und die mit denselben verbundenen Vortheile erhalten würde; eine Hoffnung, die weder ihm noch andern adlichen Dißidenten zu verdenken war, weil es schien,

7) Was die Taxe der Jurium stolae betrifft, diese soll in grossen und kleinen Städten und Dörfern, nach der Beschaffenheit des Orts, der Gegenden und der Leute eingerichtet werden; welches sich eigentlich und besonders auf neu zu erbauende Kirchen beziehet, wobey auf eine gewissenhafte Claßification zu sehen ist.

8) Die Administration der Kirchen-Casse. Dahin:

α) Daß die Vorsteher durchaus mit Zuziehung der Prediger die Kirchenrechnungen führen, und die Gelder verwalten; nichts ohne Bewußtseyn der Prediger aus der Casse geben; darüber ein genaues Protocoll halten, und die Belage verwahren.

β) Daß dißidentische Erbherren die Disposition darüber als Patroni der Kirchen in so fern haben, als was daran zu bauen oder neu anzulegen ist; keinesweges aber Gelder aus dieser Casse zu nehmen haben, ohne gehörige Sicherheit darüber zu stellen, und solche Gelder landüblich zu verintereßiren.

γ) Daß man Sorgfalt anwende, ob und wo verfallene Fonds mit Grunde aufgefunden werden können.

δ) Die Art und Weise, diese Casse zu vermehren, auf eine erlaubte Art, wird dem dißidentischen Erbherrn und dem Pastori zur Ueberlegung und Ausführung überlassen.

9) Eine Vorschrift in Ansehung der anzufangenden Processe und Instruirung des Bevollmächtigten.

α) Alle Sachen, so die Religionsfreyheit einschränken; wider die erlangten Rechte der Dißidenten laufen; dergleichen sind: Abgaben an die catholische Geistlichkeit; Zwang, dem catholischen Gottesdienst beyzuwohnen; Zwang, zur Verleugnung der Religion; Zwang, daß aus gemischten Ehen alle Kinder sollen catholisch werden; Hinderung in der evangelischen Religionsübung; Weigerung der Trauung, wenn die Braut catholischer Religion ist, und was sonst noch mehr wider die Freyheiten der Dißidenten vorfallen kann, müssen durch den General-Plenipotenten der Unität geführet, und die Kosten aus der gemeinschaftlichen Casse bestritten werden.

Achte Session.

Eodem die Nachmittags.

β) Wenn also in solchen Sachen Gravamina bey dem Consistorio angebracht werden, so wird selbiges solche aufnehmen, die Beweise der Wahrheit untersuchen, und sodann den Herrn General-Plenipotenten davon instruiren, und selbigem aufgeben,

ſchien, daß auf der Erfüllung derſelben die Fortdauer eines evangeliſchen Adels in Polen und Litauen, wenigſtens die Sicherheit der Religions- und Kirchenfreyheit

ben, den beklagten Theil nach Inhalt des Tractats, vor das Grod- oder Landgerichte deſſelben Kreiſes zu citiren, und wenn daſelbſt nicht ein Urtheil nach dem Inhalt des Tractats gefället wird, davon ad Judicium compoſitum in die königliche Aſſeſſorie zu appelliren.

10) Was dem Herrn Plenipotenten auf ſolchen Reiſen vor Diäten accordirt werden?

Reſol. Bey dem Aufenthalt in Warſchau täglich zwölf Gulden polniſch. Auſſerhalb Warſchau aber täglich ſechs Gulden polniſch.

11) Wer dem Herrn Plenipotenten die Plenipotenz geben ſoll?

Reſol. Die hochwohlgeb. Herren Seniores general. der Ritterſchaft, und zwar im Grod ad Triennium, und ſo wie jede Plenipotenz pflegt eingerichtet zu werden.

Was aber alte Proceſſe, von dem Anno normali 1717 angerechnet, betrifft, wo ſchon Decreta ausgefallen, oder wo um Reſtitution weggenommener Fonds willen citiret wird, welche Sachen directe an die königliche Aſſeſſorie gehen, in ſolchen Sachen muß Pars Actoria ſelbſt den Proceß führen.

Hierauf proponirten Se. Excellenz der Herr Senior general. utriusque Confeſſionis, Herr Graf von Unruh, noch in Anſehung der Herren Kreis-Seniores folgendes:

Da nach den Geſetzen und Einrichtungen die Herren Kreis-Seniores Ord. Equeſt. et Eccleſiaſt. von den Herren von Adel, als auch den Herren Geiſtlichen in ihren Kreiſen erwählet werden, gegenwärtig aber theils durch Abſterben, theils durch Beförderung einige dieſer Stellen in den Kreiſen vacant worden; dieſelben aber unentbehrlich nothwendig ſind, ſo fraget man hierdurch an, ob diejenigen Kreiſe, wo erledigte Stellen ſind, nicht ſogleich hier auf der Synode zur Wahl neuer Glieder ſchreiten wollen, ohne daß ſolches die alte Ordnung aufheben, und zur Vorſchrift aufs künftige dienen ſoll? Auch, ob nicht nach dem Exempel derer Herren Seniorum general. utriusque Ord. auch dieſe Herren Kreis-Seniores utriusque Ord. ſich durch einen Eyd der Union verbindlich machen ſollen?

Dieſer Vorſchlag wurde unanimiter angenommen, und nach Beſetzung der erledigten Stellen befinden ſich gegenwärtig als erwählte und beſtimmte Kreis-Seniores von der hochwohlgeb. Ritterſchaft und ehrwürd. Geiſtlichkeit:

heit der Dißidenten, beruhe. Es wurden auch jedem der beyden Marschälle der dißidentischen Conföderation aus dem Kronschatze hunderttausend polnische Gulden, oder

1) im Lissaer Kreise, α) der Hochwohlgeb. Herr N. von Scharfynsky.
β) der Hochehrw. Herr Valerius Gottl. Prüfer, Diac. Lesn.
2) im Fraustädter Kreise, α) der Hochwohlgeb. Herr Balthasar von Lossow auf Weysdorf.
β) der Hochehrw. N. Herold, Pastor Uschov.
3) im Bojanower Kreise, α) der Hochwohlgeb. Herr Bogisl. Georg v. Unruh auf Waschke.
β) der Hochehrw. M. Jacobi, Pastor in Rawitsch.
4) im Unruhstädter Kreise, α) der Hochwohlgeb. Herr Siegmund von Lossow auf Tuchosse.
β) der Hochehrw. Herr Gottfried Nitisch, Past. Wollstein.
5) im Birnbaumer Kreise, α) der Hochwohlgeb. Herr N. von Unruh auf Rosdytek.
β) der Hochehrw. Herr Christian Gottheif Rosenkranz, Pastor zu Birnbaum.
6) im Meseritzer Kreise, α) der Hochwohlgeb. Herr Alexander Kalkreuter auf Pohlizig.
β) der Hochehrw. Herr Johann Carl Machatius, Pastor in Schweinert.
7) im Posner Kreise, α) der Hochwohlgeb. Herr Johann August von Unruh auf Grzywno.
β) der Hochehrw. Herr Georg Friedrich Koch, Pastor in Skoki.

Die Instruction dieser Herren Kreis-Senioren begreift folgende Bemühungen, denen sich selbige zu unterziehen haben:

1) Die Aufsicht auf die Kreis-Casse, die sich bey dem Herrn Kreis-Sen. Eccles. befindet.

2) Die Besorgung der Local-Commißion in seinem Kreise.

3) Die Eintreibung der Beyträge in seinem Kreise.

4) Schlichtung kleiner Streithändel in seinem Kreise.

5) Visitationen der Kirchen und Schulen in seinem Kreise.

6) Installation der neuen Prediger in seinem Kreise.

7) Besorgung der Currenden.

Bey den Local-Commißionen wegen Erbauung neuer Kirchen und Einpfarrung der Dörfer wird den Herren Kreis-Senioribus aufgetragen, diesen Gemeinen die Einrichtung wegen der Abgaben an die allgemeine Casse zugleich bekannt zu machen, und wenn diese Gemeinen ihr Quantum bestimmet, zugesaget, und unterschrieben haben, solche Abgaben auch aufs möglichste und ordentlichste beyzutreiben.

oder ungefähr 5000 Ducaten für ihre Mühe und Koſten angewieſen; ſie nahmen aber dieſe Schenkungen nicht an, ſondern erkläreten, daß ſie Aufwand, Sorge

Der preisvolle Synodus trauet hierinnen den verſtändigen, gründlichen und beweglichen Vorſtellungen der Herren Kreis-Seniorum utriusque Ordin. den beſten Erfolg zu.

Die Eintheilung dieſer Kreiſe unter die hochwohlgeb. Herren Sen. general. polit. iſt alſo beliebet worden:

1) Se. hochwohlgeb. der Herr Hauptmann von Brauſe haben zu ihrer Inſpection den Birnbaumiſchen, Meſeritz- und Unruhſtädtiſchen Kreis.

2) Se. hochwohlgeb. der Herr Obriſt von Schlichtingk den Frauenſtädtiſchen und Bojanower Kreis.

3) Der hochwohlgeb. Herr Cammerherr von Bojanowski den Liſſaer und Poſniſchen Kreis.

Die Eintheilung aber unter die hochehrwürdigen Herren Seniores Eccleſ. iſt alſo entworfen:

1) Der Herr Senior generalis überſiehet alle Kreiſe.

2) Die Herren Con-Seniores theilen ſich in dieſe Kreiſe.

α) Der Herr Con-Senior Krumbholz haben den Liſſaer, Poſner, Frauenſtädter und Bojanower Kreis.

β) Der Herr Con-Senior Wirth aber den Birnbaumer, Meſeritzer und Unruhſtädter Kreis.

Die Local-Commißionen wegen neu zu errichtender Kirchen, die am eheſten werden zu ernennen ſeyn, ſind folgende:

a) Nach Zierke im Birnbaumer Kreiſe.

b) Nach Sandberg im Bojanower Kreiſe.

c) Nach Reiſſen im Liſſaer Kreiſe.

d) Nach Hammer im Unruhſtädter Kreiſe.

e) Nach Maſuren in die Güter des Herrn Graf Domski, wohin eine Commißion aus Warſchau gehen muß.

f) Nach Poſen und Schwerſenz.

Die übrigen kommen auf nähere Indicationen der Gemeinen und Erkenntniß des Conſiſtorii an.

und Gefahr für ihre Mitbrüder und Nachkommen sehr gern übernommen hätten, sich auch durch den glücklichen Erfolg ihrer Bemühungen genug belohnet hielten.

Es

Neunte Sesion.

Sonnabends den 9. Sept. früh.

Den Anfang machte die feyerliche Eydesleistung der Herren Kreis-Senioren utriusque Ordin. Weil aber die mehresten dringender Geschäfte wegen schon den Abend vorher nach Hause gereiset, so wurden nur folgende Anwesende vereydet:

1) Der Herr von Scharfynski } aus dem Lissaer Kreise.
2) Der Herr Diac. Prüfer }

3) Der Herr Balthasar von Lossow aus dem Frauenstädter Kreise.

4) Der Herr von Unruh aus Waschke aus dem Bojanower Kreise.

5) Der Herr August von Unruh auf Grzywno im Posner Kreise.

6) Der Herr Obristlieutenant Kalkreuther im Meseritzer Kreise.

7) Der Herr Christian Gotthelf Rosenkranz, Pastor in Birnbaum, aus dem Birnbaumschen Kreise.

Die Abwesenden sollen bey der nächsten Gelegenheit vor dem Consistorio erscheinen, und daselbst den Eyd ablegen.

Die Eydesformel der Herren Kreis-Senioren utriusque Ordin. welche angezeigte Herren sich vor dem Angesicht der preisw. Synode von dem Notario der Synode vorlesen lassen, und feyerlich nachgesprochen, lautet also:

Ich N. N. verordneter Kreis-Senior Ordin. Equest. (Ecclesiastici) des N. Kreises schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen theuren Eyd, daß ich, in dem mir aufgetragenem Amt, der evang. Kirche U. A. C. treulich dienen, das Kirchenbeste meines Kreises nach Möglichkeit befördern; bey den mir aufgetragenen Local-Commißionen gewissenhaft handeln, und dem preiswürdigen Consistorio pflichtmäßigen Bericht abstatten; bey den von den Kirchen-Collegiis meines Kreises abzunehmenden Rechnungen mich einfinden, und darauf sehen, daß die Kirchen und Gemeinen nicht verkürzt werden; die Beyträge aus meinem Kreise von meinen Ordens-Brüdern ordentlich beytreiben, und solche mit richtigen Rechnungen an das Consistorium unvorzüglich schicken; Kirchen und Schulen fleißig visitiren, und darauf sehen, daß in denselben alles ordentlich und löblich zugehe; die baldige Installation der Prediger besorgen; die mir zugeschickte Currende ohne Zeitverlust weiter schicken, und daß solches von anderen geschehe, veranstalten; vorfallende Streithändel verhüten, und

wenn

Es schien auch, daß Herr von der Golz vor der Hand ganz glücklich sey, denn der evangelisch-lutherische Adel in Groß-Polen hatte, so wie von seinen Verdien-

wenn solche entstanden, und geringe sind, christ-brüderlich suchen beyzulegen; grobe Aergernisse aber dem Consistorio ohne Ansehn der Person treulich anzeigen; auch alles andere thun, wozu mich meine aufhabende Pflicht verbindet, und solches nicht unterlassen, weder um Gabe, Geschenke, Verwandtschaft, Freundschaft oder Feindschaft, oder einiger andern Ursachen willen. So wahr mir Gott helfe, durch Jesum Christum! Amen.

Nach Berichtigung dieses Geschäftes wurden noch einige nöthige Concluſa abgefaßt.

1) Den Herren Deputirten der Warschauer Gemeine wurde in Ansehung ihrer eingereichten Anfragen geantwortet: daß das mehreste zur Beantwortung ihrer Fragen und Desiderien aus den bisherigen Verhandlungen des Synodi, dem sie beygewohnt, zu ersehen sey, und sollte der Warschauer Gemeine deshalb ein Exemplar der Synodal-Acten mit der Unterschrift des Notarii Synodi zugefertigt werden, damit sie daraus den Grundplan zu unserer ganzen gegenwärtigen und künftigen Verfassung und Einrichtung ersehen mögten. Was einige ihrer besondern eingereichten Puncte betrift, darüber die Synodal-Acte kein vollständiges Licht giebt, werden die verehrungswürdigen Herren Seniores general. polit. im Namen der Synode durch eine besondere Note beantworten, und selbige der Gemeine zustellen lassen.

2) Wegen der auswärtigen Collecten hat die Synode festgesetzet:

a) Daß die Sammlungen der Collecten zum Besten der allgemeinen Casse, ihrer Art, Einrichtung und Ausbreitung nach, den preiswürdigen Herren Senioribus general. utriusque Ordinis mit ganz besonderer Zuziehung Sr. Excellenz des Herrn General von Golz überlassen seyn soll; welche Herren general. Seniores nicht nur, wie jedermann und überall bekannt ist, den unbefleckten Karakter der Redlichkeit in ihrer Denkungs- und Handlungsart behaupten, sondern auch, wie die Synodal-Acte bezeuget, sich durch einen feyerlichen Eyd vor Gott und der versammleten Synode zur treuesten Betreibung des allgemeinen Besten, mit Rath und That ex quocunque Capite verbindlich gemacht; deshalb auch die versammlete Synode unanimiter und mit dem vollkommsten Vertrauen auf dero Einsichten, heiligen Eifer für die Ehre Gottes, und das Beste der Religion, und bewährten Treue, denselben die Führung und weitere Einrichtung dieses so grossen Werks, unter herzlichem Gebet zu Gott, unter männlichen Thränen, freudig dankbaren Empfindungen, und tausend heissen frommen Segenswünschen, übergeben, anvertrauet, und ans Herz geleget.

ß) Wenn demnach diese oder jene Gemeine Gelegenheit und Mittel finden mögte, sich zum Besten ihrer kirchlichen Angelegenheiten an diesen oder jenen auswärtigen Freund, durch spezielle freundschaftliche Ansuchung, zu wenden, so soll zwar

eine

sten, also auch von seiner Frömmigkeit, eine grosse Meynung, schätzte ihn also auserordentlich hoch, und zeigte auch dadurch sein grosses Vertrauen zu ihm, daß er

eine besondere Collecte, von der Art, die nicht durch offene Briefe geschiehet, und sich nicht allgemein ausbreitet, einer solchen Gemeine unverschränket bleiben. Es wird sich aber deshalb eine solche Gemeine mit ihren Verhaben an T. pl. Herren general. Seniores zu referiren, und mit denselben zu conferiren haben, damit dergleichen particulaire auswärtige Collecte nicht der General-Collecte in den Weg komme, und allen nachtheiligen Unordnungen aufs möglichste vorgebeuget werde.

2) Kleinere dürftige Gemeinen, die im Lande sich nach jedes freyem Willen eine Beysteuer zu ihrer Unterstützung suchen wollen, können die Freyheit nicht haben, für sich selbst Collecteurs zu bestellen und abzuschicken, sondern sie müssen sich an ihre Herren Kreis-Seniores wenden, die ihre Umstände untersuchen, und sie mit ihrem Zeugniß an das Provinzial-Consistorium zu verweisen haben, welches ihnen sodann nach Beschaffenheit der Umstände die Erlaubniß und die nöthigen Beglaubigungsscheine nicht versagen wird; damit alles Herumlaufen verstellter Lügner verhütet werde.

3) Zum allgemeinen Dankfest unserer Kirche, welches auf den XVII. post Trinitatis angeordnet worden, ist von der versammleten Synode zur Hauptpredigt jeden Ortes der allgemeine Text vorgeschrieben worden.

Psalm 107, 20. 21. 22.

Ist an Orten mehr als eine Predigt, und mehr als ein Prediger, so ist die Wahl des Textes zu den Früh- und Vesperpredigten jedem, der solche zu halten hat, überlassen.

4) Die Verhältnisse und daraus entstehende Rangordnung, derjenigen unter und gegen einander betreffend, die durch den Beruf der Synode in Aemtern stehen, so zweifelt die Synode nicht an eines jeden Bescheidenheit, die mögliche Unordnungen indessen verhüten wird, bis darüber die künftige Synode eine völlige Einrichtung machen wird.

5) Der Stil, dessen sich das Consistorium Provinciale bey seinen Ausfertigungen gebrauchen soll, ist dieser:

Wir Praeses und Räthe geistlichen und weltlichen Standes Consistorii Provincialis der evangelischen Kirche I. A. C. in Majore Polonia &c. &c.

Nach

er ihm vorfallende ansehnliche Vormundschaften häufig auftrug. Doch dieses Glück nahm nach und nach ab. Der grosse Aufwand, den er zur Zeit der Confö-

deration

Nach welcher Vorschrift sich auch alle zu achten haben, die sich schriftlich an das Consistorium wenden, damit nicht mögliche Ungereimtheiten vorfallen.

6) Das Siegel des Consistorii soll nach der Angabe und Erfindung des hochehrwürdigen Herrn Consistorialraths Längner, mit Beyfall der übrigen Glieder, verfertiget und besorget werden, um es der künftigen Synode zur völligen Approbation vorzuzeigen.

7) Wer entweder eine völlige Abschrift dieser Synodal-Acte oder einen Extract daraus verlanget, soll beydes haben können gegen Bezahlung der Schreibgebühren, und eines billigen, den Umständen gemässen Beytrags zur allgemeinen Casse dafür; weswegen man sich an den Herrn General-Senior Koppe zu wenden hat.

8) Endlich hat eine preisvolle Synode noch beschlossen, daß eine Commißion aus 9 Personen, nemlich 3 aus dem Adel, 3 aus der Geistlichkeit, und 3 aus dem Civilstande soll niedergesetzt werden, deren Glieder es über sich nehmen sollen, über folgende Puncte, nemlich:

1) das Kirchenrecht,

2) die Kirchenpolicey,

3) die Schulverfassung,

4) die Consistorial-Ordination und Einrichtung;

5) die Pflichten der general. Senior. utriusque Ordin.

und was dergleichen Articul mehr sind, die zur Abfassung und Einrichtung einer guten brauchbaren Grundlage der evangelischen Kirchenverfassung in Polen gehören, jeder über einen sich selbst zu wählenden Punct, oder wie sie darinn mit einander übereinkommen mögen, seine Gedanken und Meynungen zu entwerfen, mit Zuziehung des auswärtigen protestantischen Kirchenrechtes, und solches an den Herrn general. Senior Eccles. nach Karge einzuschicken, um sodann alle diese Entwürfe und Vorschläge dem künftigen Synodo vorzulegen, und daran eine Anleitung zu haben, die Ordinationen, Gesetze und Einrichtung unsers Kirchensystems, übereinstimmend mit dem heiligen Worte Gottes, mit den symbolischen Büchern unsrer Kirche, und andrer Rechte, zu verfertigen, und in Ordnung zu bringen.

Zu dieser Commißion sind ernannt worden:

1) Se. Excell. der Herr General von Golz.

2) Se. Excell. der Herr Graf von Unruh, Staroſt von Hammerstein.

3)

deration gemacht, hatte sein Vermögen sehr vermindert, er verlor 1773, als Polen engere Gränzen bekam, die Staroſtey Graudenz, und die Reichs-Constitution

tion

3) Se. hochwohlgeb. der Herr Obriſtlieutenant von Kaufmann aus Warſchau.

4) Das ehrw. Miniſterium in Liſſa, für 1 Mann.

5) Der hochehrw. Herr Paſtor Scheidemantel zu Warſchau.

6) Der hochehrw. Herr Paſtor Nikiſch aus Wollſtein.

7) Der hochedelgeb. Herr Peter Tepper in Warſchau.

8) Der hochedelgeb. Herr D. Med. Döring in Liſſa.

9) Der hochedelgeb. Herr JCtus und Actuarius Neumann in Liſſa.

Der Herr general. Senior Koppe werden deshalb die auswärtigen erwählten Glieder dieſer Commiſſion, die auf der Synode in Liſſa nicht gegenwärtig geweſen, aufs förderſamſte von dieſem Inſtitut und Auftrage im Namen der Synode benachrichtigen, und dieſe Angelegenheit ihren Einſichten und ihrer brüderlichen Liebe empfehlen. Nach allen dieſen verhandelten Actis proclamirte Se. Excellenz, Tit. pl. der Herr Graf von Unruh, im Namen ſämmtlicher hochwohlgeb. gnädigen Herren Seniorum general. polit. vereinigt mit den Herren Senioribus general. Eccleſ. die Limitation dieſes Synods bis auf künftigen, Gott gebe ruhig, geſund und glücklich zu erlebenden 15. Januar künftigen Jahres 1776.

Und ſo wurde mit feyerlicher und rührender Dankſagung gegen Gott dem Allmächtigen, mit gebührender pflichtmäßiger Dankſagung gegen die hochwohlgeb. Herren Seniores general. polit. mit beſondern hochverdienten Dankſagungen gegen die zwey verehrungswürdige Häupter, Se. Excellenz dem Herrn General von Golz und Se. Excellenz den Herrn Graf von Unruh, ꝛc.

Mit heiligen Verſicherungen und Zuſagen einer chriſtlichen wahrhaftig evangeliſchen brüderlichen Liebe in unzertrennlicher Eintracht unter und gegen einander; mit herzlichem Gebete, Flehen und Seufzen, zu Gott, den Erhalter und Beſchützer ſeiner Kirche, in derſelben theure köſtliche Rechte, Gründungen und Freyheiten, um ſeine fortdaurende Gnade und Segen zu dieſem angefangenen ſo wichtigen Werke, und zuletzt mit dem lauten freudigen und im Glauben an unſern theuerſten Heiland Jeſum Chriſtum troſtvollem Geſange,

Nun danket alle Gott,

dieſe geiſtliche Synode geſchloſſen.

Soli Deo Gloria.

Die eigenhändigen Unterſchriften der hochwohlgeb. Ritterſchaft, der hochehrw. Geiſtlichkeit, und der Deputirten von den Städten und Gemeinen, ſind in Originali der Synodal-Acte beygefügt, und werden im Seniorat-Archiv aufbewahret.

Daß dieſe Copie mit dem Original treulich und in allen Puncten übereinſtimme, bezeuge mit meines Namens Unterſchrift

Extract.
Liſſa den 14. September 1775.

Samuel Gottlob Schäfer,
Notar. Syndic. mppr.

Bey-

tion von 1775, schloß den dißidentischen Adel von dem Senat und Ministerium aus, und Herr von der Golz erhielt für sich weiter nichts, als daß er befehlender-

A.

Acte der feyerlichen Union des gesammten Corps der Dißidenten beyder evangelischen Confeßionen im Königreich Polen, und besonders der Provinz Groß-Polen, zu einem unzertrennlichen ewigen Bündnisse in Absicht auf die gemeinschaftliche Erhaltung und den Genuß unsrer beyderseitig gemeinschaftlich durch die Tractaten von 1768 und 1775 erhaltenen Rechte und Religionsfreyheiten.

Geschehen auf der gemeinschaftlichen General-Synode beyder evangelisch-dißidentischen Confeßionen zu Lissa in Groß-Polen, den 25 und 26 Januarius 1776.

Zur stets immerwährenden Urkunde. Wir Dißidenten beyder evangelischen Confeßionen in Rücksicht auf die verschiedenen unter uns geschehenen Verhandlungen zu unserer Vereinigung, besonders aber auf die getroffene Verbindung beyder Confeßionen zu Lissa den 21. Julii 1756, und der auf dem Convent im Jahr 1762 den 21. Julii geschehenen Bestätigung, so wie in Betref der Verpflichtung der gemeinschaftlichen Conföderation zu Thorn und Gluck, welche wegen unsrer gemeinschaftlichen Drangsale unter uns gemacht worden, und insbesondere da wir wegen des gemeinschaftlichen Antheils an dem Religions-Tractat von 1768 und 1775 fest zu halten willens sind, wodurch beyderseitigen Confeßionen die Freyheit ihrer Religion gesichert ist, haben zu unserm ersten und vornehmsten Grundsatz unsrer gemeinschaftlichen Vereinigung uns eine brüderliche Liebe, den christlichen Frieden, und eine unbewegliche standhafte Eintracht versprochen und zugesaget. Wie wir aber diesen Endzweck schwerlich erreichen können, ohne verschiedene Hindernisse aus dem Wege zu räumen; so geloben und versprechen wir einander wechselsweise, nichts zu unterlassen, um die von beyden Seiten vorfallende Klagen, oder irgend sich ereignende Streitigkeiten, nach der genauesten Gerechtigkeit gemeinschaftlich zu schlichten und beyzulegen; denn da wir verpflichtet sind, uns zu überzeugen, und es zu empfinden, daß wir das Werk eines und eben desselben Schöpfers sind, die Jünger und Schüler eines und eben desselben Meisters, Bürger eines und eben desselben Vaterlandes, und hauptsächlich da wir gleiche und gemeinschaftliche Pflichten auf uns haben, unsre Religion aufrecht zu erhalten, und die Vorzüge unsers Standes, als Bürger der Republik, zu behaupten: so können wir nicht anders als mit gleicheifrigen Bemühungen und Kräften uns unsern Widerwärtigkeiten, und der drückenden Last derselben entgegenstellen. Aus diesem Grunde bezeugen wir öffentlich, vor dem Gott der Liebe und des Friedens, so wie vor der ganzen christlichen Welt, daß wie diese unsre Vereinigung brüderlich geschlossen, und mit dem vollkommsten wechselseitigen Vertrauen bestätigt und versiegelt wird; so wünschen wir von beyden Theilen, daß solche unzertrennlich, bis auf jene Zeiten der Welt fortdauren möge, bis es der Regierung der allerhöchsten Vorsicht gefallen wird, alle und jede Puncte, worinn

der Generallieutenant in Groß-Polen mit 1111½ Ducaten Besoldung, und Ritter von dem heiligen Stanislausorden wurde. Er gedachte also wieder an seinen Plan

beyde Religionen noch von einander unterschieden sind, zur vollkommensten Uebereinstimmung zu bringen, und bis die Zeit kommen wird, daß in der ganzen Christenheit eine Heerde und ein Hirte werde. Unterdessen sollen durchaus von diesem unserm gemeinschaftlichen Bündnisse keine öffentliche Aergernisse erwachsen, und unsrer Landes-Obrigkeit zu widersetzen. Es soll keine niederträchtige Rachbegierde in unsern Gemüthern die christliche Bescheidenheit und Sanftmuth beflecken. Es soll alle persönliche Mißgunst in ewige Vergessenheit begraben werden. Mit einem Worte, es soll unsre Lebensregel und Losung bleiben, Gott zu geben was Gottes ist, und dem Kaiser was des Kaisers ist. Da unsre Lage unterdessen noch immer so erniedrigend und traurig ist, daß, nachdem wir alle Gattungen der Drangsalen und Verfolgungen ausgestanden und erduldet haben, wir eher befürchten müssen, so harte Schicksale von neuem zu erleben, als gegen dieselben auf immer gesichert zu seyn: so lasset uns unser Bündniß zu einem heiligen Gelübde machen; die Bedingungen und die Sicherheit desselben sollen uns immer heilig bleiben, so wie sie in dem gegenwärtigen Instrument zur Vertheidigung und zum Schutz unsrer heutigen Vereinigungs-Acte, und wider die Störer unsrer Religionsfreyheit, die unsre Religions-Tractaten verletzen, enthalten, und in Nachfolgendem ausführlicher abgefaßt sind. Welche Puncte und Bedingungen wir hiermit aufs feyerlichste bekräftigen, und die treuliche Beobachtung und Erfüllung derselben für uns und alle unsere Nachkommen einander von beyden Theilen fest und unverbrüchlich versprechen und angeloben, und die von Wort zu Wort folgendes Inhalts sind.

B.

Canones und Puncte, über welche sich beyde evangel. Confeßionen auf gemeinschaftlicher Synode einmüthig besprochen und vereiniget haben.

I.

Es soll alle Jahr ein ordentlicher Synod gehalten werden, und zwar allezeit am ersten Mittwochen nach dem ersten März.

II.

Es ist beschlossen worden, daß in Sachen unter uns selbst, welche directe wider die Tractaten von 1768 und 1775 laufen, und beyde Confeßionen zugleich angehen, und für gemeinschaftlich erkannt worden, eine Commißion von Gliedern beyder Confeßionen verordnet werden, und da eine Confeßion nicht mehr Stimmen haben muß als die andere, ohne daß die geringe Anzahl der Glieder einer oder der andern Confeßion hierin eine Hinderung machen kann; so wird in Casu paritatis der Stimmen, die eine Confeßion aus der andern ihrer Gliedern, nemlich die Evangelisch-Reformirten aus evangelisch augspurgischen Confeßionsverwandten, und diese wieder aus den Reformirten, diejenigen Personen aus dem

Plan zur Vereinigung der Lutheraner und Reformirten in Polen und Litauen, zu einem kirchlich-politiſchem Körper, deſſen Haupt er ſeyn, dem er ein Geſetzbuch

dem Ritterſtande wählen, welche der Gleichheit der Stimmen den Ausſchlag geben, und zwar alſo, daß, wenn ſie mit einander einſtimmig ſind, die Sache als entſchieden angenommen wird; wenn ſie aber nicht einig ſind, ſo wird aus dieſen Perſonen eine durch das Loos erwählet, um über die Sache den Ausſpruch zu thun.

III.

Die auſſerordentlichen Synoden ſollen nach Verabredung der Herren general. Seniores utriusque Ordinis et Confeſſionis, und mit gemeinſchaftlichem Rath angeordnet, und 6 Wochen vor der Cadenz ausgeſchrieben werden.

IV.

Der Ort der Synodal-Zuſammenkünfte iſt in Liſſa feſtgeſetzt, jedoch mit dem Vorbedacht, daß, nach Befinden der Umſtände und Bedürfniſſe, die Synoden auch an einem andern Ort gehalten werden können, welches von dem Gutachten der Herren general. Seniorum utriusque Ordinis et Confeſſionis abhängen ſoll.

V.

Die Errichtung eines Ober-Conſiſtorii beyder Confeßionen für alle drey Provinzen des Reichs muß bis auf zu erwartende glücklichere Zeiten ausgeſetzt bleiben. Wir wünſchen und erwarten aber aus wichtigen Gründen, daß das gemeinſchaftliche Provinzial-Conſiſtorium beyder Confeßionen für unſere Brüder in der Provinz Kleinpolen, und in Vereinigung mit der Woiwodſchaft Maſuren, in Warſchau angeordnet werde, welches den gegenwärtigen Herren Delegirten dieſer Provinz ad referendum mitgegeben wird: die Evangeliſchen augſpurgiſcher Confeßion werden ihre Kandidaten zu dieſem Conſiſtorio auf der künftigen Synode allhier anzeigen und bekannt machen; die Reformirten aber ſollen ihre Conſiſtoria auf ihren eignen Synoden erwählen, und die Namen derſelben entweder durch Delegirte oder Plenipotenten auf unſerm Synod melden laſſen. Zu welchem nächſtkommenden Synod wir auf gemeinſchaftliches Gutachten den 16. Julii dieſes jetztlaufenden Jahres einräumen und feſtſetzen. –

VI.

Der Vorſchlag zu einer gemeinſchaftlichen Caſſe wird von beyden Theilen angenommen, jedoch unter den Bedingungen, die unten ausführlicher abgehandelt und beſtimmt werden ſollen, was nemlich für Beyträge und Subſidia in dieſe gemeinſchaftliche Caſſe flieſſen ſollen, imgleichen wie die Beyträge geſchehen, und wie ſie verwaltet werden ſollen.

VII.

Man iſt einig, daß dieſe Caſſe durch geſchworne Adminiſtratores verwaltet werde, und daß dieſelben der Synodal-Verſammlung von ihrer Adminiſtration Rechnung und Antwort geben.

geben, und ihn nach seinen Absichten regieren wolle. Dieser Plan erforderte auch eine allgemeine Casse, dergleichen schon 1764 zur Ausführung der damaligen oben be=

VIII.

Die Processe und Angelegenheiten, welche beyde Confeßionen angehen, und die aus der Beeinträchtigung der erlangten Religionsfreyheiten und Rechte entstehen, sollen auf gemeinschaftliche Kosten geführet werden, jedoch mit der Clausel, wenn der beleidigte und klagende Theil zu solchem Streit nicht selbst Anlaß gegeben.

IX.

Auf den allgemeinschaftlichen Synoden sollen nachfolgende Sachen abgehandelt werden:

1) Alle Processe, welche gegen die Uebertreter und Störer des Tractats vorgenommen und geführet werden müssen.

2) Alle Sachen, die zur Aufnahme und Erhaltung unsrer Religionsfreyheiten nöthig und nützlich sind.

3) Die Erhaltung des Judicii compositi in dem königlichen Assessorial=Gericht, und die Unterstützung der Personen, die von den Unsrigen öffentliche Aemter bekleiden.

4) Die Bewirkung der Execution des Tractats.

5) Alle Gravamina mixta, die per appellationem an die Synode gelangen, oder gegen die Vereinigung unsrer Confeßionen und andere dahin einschlagende Umstände in der Folge der Zeit entstehen können.

X.

Die gemeinschaftliche Synoden sollen abwechselnd bey dieser oder jener Confeßion gehalten werden, des Sommers in der Kirche, und des Winters in der Schule.

XI.

Die Gravamina eines Confeßionstheils gegen den andern weisen wir an das gemeinschaftliche Consistorium compositum, welches ebenfalls wechselsweise eine Cadenz um die andere, so wie die gemeinschaftliche Synoden einmal bey dieser, das anderemal bey der andern Confeßion seine Sitzung haben soll, von welchem die Sachen und Vorfälle durch Appellation oder Remißion an die Synode gelangen müßten, und diese wird die Sachen durch eine Commißion beylegen und entscheiden lassen.

XII.

In dem gemeinschaftlichen Consistorio muß eine genaue Gleichheit der Zahl der Glieder von beyden Seiten beobachtet werden, und die Präsidenten vom Ritterstande alterniren nach den Cadenzen mit einander in ihrem Praesidio.

XIII.

beschriebenen Absichten errichtet worden war, und unter der Verwaltung der Häupter der Dißidenten gestanden hatte. Jetzt sollten alle Stände einen jährli-

 chen

XIII.

Die ordentliche Cadenz des gemeinschaftlichen Consistorii soll jedesmal der erste Montag im Monat November seyn, die ausserordentlichen Cadenzen überläßt man der Zeit und den Umständen. Jede ordentliche Cadenz soll 14 Tage vor der Eröffnung der Seßion von den Kanzeln bekannt gemacht werden.

XIV.

Für das gemeinschaftliche Consistorium werden folgende Sachen gehören:

1) Alle gemischte Ehen und Ehesachen.

2) Alle Streitigkeiten zwischen beyden Confeßionen, ihren Geistlichen, Kirchen, Schulen und weltlichen Personen, was das beyderseitige Religionswesen betrift.

3) Alle Beschwerden und Klagen gegen die Convulsores und Störer unsers Tractats, die Untersuchung gemeinschaftlicher Processe und die Betreibung derselben durch die General-Plenipotenten.

XV.

Eine jede Communauté wird zwar ihre Processe unter dem öffentlichen und allgemeinen Namen des gesammten dißidentischen Corps führen, und auch einen gemeinschaftlichen General-Plenipotenten haben, aber jede Confeßion wird den Proceß aus ihren eignen Mitteln und auf eigne Kosten betreiben. Was aber die gemeinschaftliche Casse betrift, so werden die Evangelisch-Reformirten den vierten Groschen und die Evangelische augspurgischer Confeßions-Verwandten drey Groschen, also diese drey Theile, jene aber den vierten Theil dazu beytragen. Die Ursache der Einrichtung und Führung der Processe unter dem allgemeinen Namen des Corps der Dißidenten hat keinen andern Endzweck, als daß die Dißidenten unter sich und mit den übrigen Mitbürgern unsers Vaterlandes alle unnütze und unüberlegte Händel und Processe vermeiden, und im Frieden leben. Daher sollen alle Klagen und Beschwerden gegen die Catholischen im Consistorio zuvor gehörig untersucht werden, und wenn die Sache rechtmäßig befunden wird, und der Weg der Güte vergeblich gebraucht worden, alsdenn erst der Proceß im Namen des gesammten dißidentischen Corps angefangen, und auf oben beschriebene Weise fortgeführet werden.

XVI.

Aus der Beschaffenheit und Situation beyder dißidentischen Confeßions-Verwandten entstehet die Nothwendigkeit zur Erhaltung ihrer Religionsfreyheit und derselben Gebrauch, die ihnen als Bürgern nach dem Tractat von 1768 und 1775 versichert worden, daß beyde gedachte Confeßionen sich mit einander aufs allergenaueste vereinigen und verbinden. Da aber unter den Mitgliedern der gedachten beyden Confeßionen sich eine grosse

Ver-

chen Beytrag zu derselben liefern, er hoffete sie noch durch Collecten zu vergrössern. Man hält und erzählet für gewiß, daß er von dem evangelischen Bürger-

Verschiedenheit ihrer Umstände befindet, so setzen wir zur Vermeidung aller Hindernisse unserer Vereinigung durch den gegenwärtigen Synod den Canon fest, daß die gedachten Dißidenten beyder evang. Confeßionen ihre Sachen und Processe, welche jede Confeßion für sich besondere angehen, ob sie gleich nomine beyder Confeßionen in foro competenti betrieben und geführet werden, dennoch aus der besondern Casse einer jeden Confeßion für sich bestritten werden sollen. Solche Fälle aber, welche zur Erhaltung des Tractats, in so fern dieselbe sich auf das ganze Corps der Dißidenten beyder Confeßionen beziehen, imgleichen der Zuschuß, welchen unsere Herren Commißarien bey dem königl. Assessorio den Gesandten oder Landboten oder andern Personen, die in unsern gemeinschaftlichen Verrichtungen gebraucht werden sollen, ebenfalls aus der gemeinschaftlichen Casse der Dißidenten beyder Confeßionen fliessen. Zu dem Ende bestimmen wir insbesondere, nach der festgesetzten Proportion, daß von Seiten der augspurgischen Confeßionsverwandten drey Theile, von Seiten der Reformirten der 4te Theil zu dieser Casse gezahlt werden soll. Die Proportion dieses Beytrages soll nach unserm heutigen Schluß so lange beybehalten werden, bis beyde Confeßionen nach einem gütlichen und freundschaftlichen Vertrag in diesem Punct auf öffentlicher Synode eine Veränderung machen werden. Und damit von beyden Theilen sich keine Mißbräuche einschleichen, und unterm Vorwand des gemeinen Bestens leichtsinnige und unnütze Zänkereyen entstehen; so wird das gemeinschaftliche Consistorium alle Vorsichtigkeit gebrauchen, und ein jeder, der seine Sache als eine gemeinschaftliche behandelt wissen will, sich bey dem gemeinschaftlichen Consistorio melden, die nöthigen Documenta vorzeigen, und den Ursprung des Streits deutlich erklären müssen, und wenn das Consistorium die Sachen examiniret, und gerecht und gültig befunden, auch deswegen gütliche Unterhandlung gepflogen, und keinen Vergleich erhalten können; so wird alsdenn in dem foro competenti gehörig agiret werden. Auf diese Art hoffet man allen Zunder der Uneinigkeit unter beyderseitigen Confeßions-Verwandten zu ersticken und auszulöschen, und die Eintracht unter beyden Confeßions-Verwandten und mit allen Einwohnern unsers Vaterlandes zu befestigen. Im übrigen aber bleibt es beyden Confeßionen für sich freygestellet, ihre eigene Processe selbst zu untersuchen, und durch den Weg des Rechtens zu betreiben, nach der allgemeinen Regel: mixta ad mixta, pura ad pura.

XVII.

Eine jede Confeßion wird aus ihren Gliedern eine Commißion aussetzen, und aus ihren Mitteln erwählen, um das Project zu einem System des Juris canonici protestantium zu untersuchen, dazu das Manuscript schon vorhanden ist.

XVIII.

Es ist endlich der gemeinschaftliche Schluß gefaßt worden, auch unter uns die Feyertage beyzubehalten, welche die durch. Republik zuletzt angenommen und bestätigt hat, um allen Anstoß und Aergerniß vorzubeugen.

gerstande durch Auflagen vors erste ungefähr hundert und funfzig tausend Thaler habe zusammenbringen, und davon für sich und einige andere Edelleute in Groß-Polen

C.

Puncte, welche in der Conferenz der Herren general. Senior. equestris ordinis utriusque confessionis, in Ansehung der eingegebenen Gravaminum beyder Confeßionen gegen einander, verabredet worden.

1) Wegen des Gravaminis von reformirter Seite in Ansehung des fürstl. Verbots, daß keine evangelisch-lutherische Kinder ins reformirte Gymnasium aufgenommen werden sollen, muß das fürstl. Edict genau durchgelesen und erörtert werden, und bleibt diese Sache bis zur künftigen Synodal-Versammlung ausgesetzt, um zwischen beyden Confeßionen zu entscheiden was recht und billig ist.

2) Wegen des obwaltenden Processes beyder Confeßionen zu Lissa, über den streitigen Platz bey der Ziegelscheune, ist das Resultat der Herren general. Seniores, daß beyde Gemeinen oder Presbyteria diesen Proceß bis zur künftigen Synode in suspenso lassen, da die Herrrn general. Seniores sich selbst an Ort und Stelle begeben, die Lage des Platzes, beyderseitige Documente und Decrete genau untersuchen, und ihr Gutachten darüber geben können, welcher Theil Recht habe, und beyden Presbyterien zu bedeuten, zu Vermeidung aller unnützen Kosten und Händel, die Sache zu beendigen.

3) Die gegenseitige Gravamina der evangelischen Gemeine von Heiersdorf und Kawel müssen nothwendig bis zur künftigen Synode bleiben, weil den Herrschaften dieser Güter auf ihre Anfrage wegen des vor einigen Jahren gemachten Vergleichs mit dem dasigen catholischen Probst, durch das fürst-bischöfliche Amt in Breslau anjetzt zur Resolution gegeben worden, daß die Herrschaften nicht verbunden sind, dieser Convention nachzukommen, und solche durch den Tractat von 1768 aufgehoben ist, dahero keine Jura stolae an die römisch-catholische Geistlichen entrichtet werden sollen; jedoch sollen die Jura stolae so lange bey den Schulzen deponirt werden, bis man siehet, wie das fürst-bischöfliche Amt oder das Consistorium sich dagegen benehmen, und ob dasselbe einen Proceß, und in welchem foro, anfangen wolle.

4) Jedoch da sowohl dieser beyden obgedachten Gemeinen wegen, wie auch der Laswitzer, Pribscher, Punitzer und Waschker Gemeinen beyder Confeßionen nöthig ist, daß eine gemeinschaftliche Commission an diese Oerter geschicket werde, um alle alte Verträge, Kirchen-Privilegia und Klagen beyderseitigen Religionsverwandten gegen einander, überhaupt die Lage und Umstände der Sachen genau zu untersuchen, und bey der künftigen Synodal-Versammlung den Herren general. Senioribus eine vollständige Relation davon zu machen; so werden von beyden Confeßionen zu einer solchen Commißion 6 Personen, nem-

Polen eine Schadloshaltung für den während der Conföderation und bis 1773 erlittenen Verlust, nehmen wollen. (Eine ähnliche Absicht führeten im Frühjahr 1783 einige lutherische Edelleute in Groß-Polen aus, denn sie bemächtigten sich einer gewissen Collecten-Casse, und theilten sich in das vorräthige Geld, nach dem Verhältniß des Schadens, den ein jeder während der Conföderation erlitten haben

nemlich von jeder Confeßion 2 vom Adel und 1 von der Geistlichkeit, dazu ernannt werden, welche ihre Geschäfte den 8ten Julii a. c. anfangen, um gegen Eröffnung der Synode damit fertig zu seyn, damit zwischen beyden Confeßionen in diesen obgedachten Kirchspielen und Dörfern vors künftige dergleichen Einrichtungen gemacht werden, daß in keinem Stücke weder dem Tractat von 1768, noch auch irgend einer Confeßion zu nahe getreten werde, oder sich jemand über Nachtheil zu beklagen habe. Geschehen auf der General-Synode zu Lissa, den 29. Januar. 1776.

Adam Bronikowski, general. Senior equestr. ord.
Carl v. Brudzewski, S. G. E. O.
Jan. Poray Moiazewski, S. G. E. O.
Alexander B. v. Schlichting, S. G. E. O.
Alexander Boianowski, S. G. E. O.

D.

Instrument dieser Instruction für die Herren Commissarien zur Condescenz nach obigen Project.

In der Conferenz der respect. Herren general. Sen. equestr. ordin. beyderseitiger Confeßionen ist heute dato eine Commißion verordnet, welche die Klagen und Beschwerden beyderseitiger dißidentischen Confeßionsverwandten gegen einander in Heiersdorf, Laswitz, Waschke, Punitz untersuchen sollen. Zu dieser Commißion haben wir erwählet, von Seiten der reformirten Confeßion den Herrn Ludw. Zychlinski, Ludw. Mielenki und den Herrn Joh. Ludw. Caßius, Pastor von Orzeszkowe; von Seiten augspurgischer Confeßion den Herrn Balth. von Lossow, Herrn Carl von Nostitz und Herrn Daniel Fischer, Pastor in Driebitz. Diese Condescenz wird angehen den 8ten Julii a. c., also 8 Tage vor der Reassumtion der General-Synode, da sich die Herren Commissarien des Morgens früh um 8 Uhr an Ort und Stelle nach Heiersdorf begeben, und von einem Orte zum andern fortgehen sollen, sich von dem Zustand der Sachen und von dem Grund und Ungrund der Klagen gehörig informiren, alles erkundigen und untersuchen, und nichts unberührt lassen, was zur Erkenntniß und Einsicht dieser Beschwerden dienlich seyn kann, auch vorläufig ihre Meynung und Gutachten darüber dem aufgenommenen Protocoll beyfügen, und selbiges sodann der versammleten General-Synode beyder Confeßionen zur Beurtheilung und zum endlichen Spruch vorlegen. Geschehen zur Zeit der vereinigten General-Synode.

ben wollte.) Der Freyherr von der Golz ließ also 1775 durch die Senioren der groß-polnischen Ritterschaft evangelischer Confeßion die oben beschriebene Provinzial-Synode nach Lissa ausschreiben, und alle dißidentische Magistrate und Gemeinen einladen, zu derselben ihre Deputirte zu schicken. Es verspürete aber der bürgerliche Stand, daß seine Rechte eingeschränket werden sollten, und die reformirten Prediger bemerkten, daß sie die Gelder, welche von Edelleuten den Kirchen gewidmet waren, berechnen und herausgeben sollten. Daher gaben die lutherischen Gemeinen zu Warschau und Wengrow ihren Deputirten die oben (S. 10 — 14) abgedruckte Instruction, zur Erhaltung der kirchlichen Rechte, Vorzüge und Freyheiten der Städte oder des bürgerlichen Stande, damit er in kirchlichen Angelegenheiten der Ritterschaft gleich geachtet und gemacht würde: daher erschienen auch keine reformirte Kirchenlehrer auf der Synode, und die evangelisch-lutherischen Gemeinen zu Warschau und Wengrow, als sie keine förmliche und bestimmte Antwort bekamen, hingegen vernahmen, daß die Synodal-Acten einiges ihnen mißfälliges enthielten, schickten ihre Bevollmächtigten nicht wieder zu dieser Versammlung, traten also auch der Union nicht bey, welche im Jänner des folgenden Jahres zu Lissa errichtet wurde.

Es beschieden nämlich die zu Lissa versammleten Synodal-Personen in der neunten oder letzten Sitzung am 9ten Sept. des 1775sten Jahres einander auf den 15ten Jänner des bevorstehenden 1776sten Jahres zur Fortsetzung und Vollendung der Synode, und diejenigen, welche sich wieder einfanden, errichteten die Acte, welche ich oben (S. 153) am Ende der Synodal-Acten geliefert habe.

Klein-polnische Synode zu Sielec 1777.

Im 1777sten Jahr ward auch in Klein-Polen, und in desselben Woiwodschaft Sendomir zu Sielec (Schielez) eine Synode gehalten, auf welcher von den beyden zu Warschau im Herzogthum Masuren befindlichen evangelischen Gemeinen beyder Confeßionen, die schon über ein Jahrhundert mit einander genau vereiniget waren, ein Paar Abgeordnete bürgerlichen Standes erschienen, nemlich Herr Peter Tepper und Herr Samuel Horn, welche, ihrer Anweisung und Vollmacht gemäß, diese beyden Gemeinen mit den evangelischen Gemeinen beyder Confeßionen in Klein Polen in Verbindung seßten, und in einen einzigen Kirchsprengel brachten. c) Die beyden Warschauer evangelischen Gemeinen hatten zu dieser Ver-

c) Die Acte der Union der im Herzogthum Masuren befindlichen protestantischen Gemeinen beyder Confeßionen, mit den Gemeinen der Provinz Klein-Polen, ist 1781 in

Vereinigung mit den klein-polnischen Gemeinen, folgende Ursachen. Erstlich, sie gehörten ehedessen zu der Gemeine in Wengrow, welcher Ort in Klein-Polen in der

der Grölischen Buchhandlung in polnischer und deutscher Sprache gedruckt, in welcher letzten ich sie hier liefere. Sie stehet zwar schon in Herrn Consistorialraths Walch neuesten Religionsgeschichte Th. 8. muß aber doch hier um der Vollständigkeit willen zu finden seyn, und wird unmittelbar von dem Exemplar abgedruckt, welches die Grölische Buchhandlung ausgegeben hat.

Unions-Acte. Sielec, den 2ten May 1777.

Nachdem unsere protestantische Kirche in diesem unserem Vaterlande von mehr als hundert Jahren her auf mancherley Weise durch furchtbare Unglücksfälle in Unruhe versetzet worden; so scheinet es nun, daß derselben, welches Gottes Gnade ist, durch einen in unserem Lande feyerlich errichteten und von den angränzenden Mächten garantirten Tractat die angenehme Ruhe und Erholung wiedergegeben worden. Indessen könnte diese Kirche sich dieser so süssen aus dem Inhalt des Tractats auf sie strömenden Glückseligkeit leicht selbst verlustig machen, wenn derselben Glieder ohne Rath, ohne Eintracht und ohne gute Ordnung verbleiben sollten. Um nun unter dem Segen Gottes die uns ertheilte völlige Freyheit unserer öffentlichen gottesdienstlichen Uebungen, und zu unseren Kirchen gehörigen Gebräuche, bis in die spätesten Jahre zu erhalten und fortzupflanzen; um die Ehre Gottes zu befördern; um ein desto festeres Eintrachtsband zwischen Brüdern, als bisher geschehen, zu knüpfen; um endlich eine gute Ordnung einzuführen, und Vertrauen und Einigkeit zwischen den Kirchen beyder Confeßionen zu stiften: so haben wir zu diesem Endzweck eine Provinzial-Synodal-Versammlung zu Sielec auf den ersten May des 1777sten Jahres anberaumet.

Da wir nun also, die vom Adel der Provinz Kleinpolen, evangelisch-reformirter Confeßion, zugleich mit unseren Geistlichen an dem bemerkten Zeitpunct uns versammlet hatten, auch nach vorhergegangener Einladung und Erscheinung der würdigen Deputirten beyder Confeßionen, als hinlänglich hierzu bevollmächtigten und diese Unions-Acte eigenhändig unterschreibenden, aus dem Herzogthum Masuren; so haben wir mit diesen bemeldeten Gemeinen beyder Confeßionen eine ewige und unzertrennliche Union errichtet, und wir versprechen uns gegenseitig, bey dieser Union unverrückt zu bleiben, und dieselbe nach unserem besten Vermögen zu erhalten; und dieses zwar unter Verpfändung unserer Ehre, unserer Rechtschaffenheit und unseres Gewissens. Und sollte jemand diese zum allgemeinen Besten unserer beyden Kirchen-Versammlungen errichtete Verbindung auf einigerley Weise stören oder zerreissen wollen, gegen denjenigen werden wir von beyden Theilen verfahren durch den Weg des Rechts, vermöge des Tractats und der Reichstags-Constitution von Anno 1768 eben sowohl, als durch den Weg der Kirchen-Disciplin.

Damit es aber ein jeder wissen möge, worauf sich diese unsere Union und Verbindung beyder Kirchenversammlungen des Herzogthums Masuren mit unseren klein-polnischen Kirchenversammlungen gründet, so stimmet unsere Provinz ausdrücklich den nachfolgenden Punc-

der Woiwodschaft Podlachien liegt, und rechnen sich also zu den klein-polnischen Gemeinen. Zweytens, es war ihnen daran gelegen, das Patronatrecht zu be-

Puncten bey, und sie wünscht sich nicht nur eine unverbrüchliche Haltung derselben, sondern sie macht sich auch selbst zur Festhaltung derselben gegenseitig anheischig:

1) Daß diese beyde Gemeinen zu den klein-polnischen Provinzial-Synoden gehören, und folglich als Mitglieder unter den gemeinschaftlich Synodirenden durch ihre Delegirten sich befinden sollen.

2) Daß dieselben in den gemeinschaftlichen Synodal-Berathschlagungen Sitz und Stimme haben sollen, cum Voto decisivo.

3) Dieses Votum decisivum wird auf den Synodal-Versammlungen alsdenn Statt haben, wenn nicht etwa Angelegenheiten einer besonderen Gemeine, sondern vielmehr öffentliche Angelegenheiten in Berathschlagung genommen werden. In diesem Fall hat der adeliche Stand eine, die Geistlichkeit eine, und der bürgerliche Stand eine Stimme, so daß dergleichen Angelegenheiten durch Mehrheit der Stimmen, das ist, durch zwey Stimmen entschieden werden müssen.

4) Keine Gemeine, auch nicht der Synod, soll das Recht haben, sich in die innere Einrichtung einer andern Gemeine einzumischen, es sey denn, daß Klagen einlaufen, oder aber dieserwegen Ansuchung geschehen.

5) In Sachen der Angelegenheiten einer oder der andern Gemeine, sind so viel Stimmen, als einzelne Gemeinen sind, und zwar, daß der Patronus der Gemeine, der Prediger und das Presbyterium zusammen nur eine Stimme haben.

6) Die Seniores sowohl vom Ritterstande als von der Geistlichkeit und Civilstande, sollen nur allein von der Synodal-Versammlung erwählet werden; auch soll die vorhergehende Vorschlagung der Kandidaten zu diesen Aemtern allein von der Synodal-Versammlung abhangen.

7) Ob zwar bey unsern protestantischen Gemeinen es noch nie im Gebrauch gewesen, daß der Civilstand seinen eigenen Senior hätte haben sollen; so bezeigen wir dennoch die bereitwilligste Neigung der heiligen Eintracht, des gegenseitigen Zutrauens zwischen den Brüdern beyder Confeßionen wegen, eben sowohl, als auch wegen der Gründung einer desto näheren Vereinigung zwischen den Gemeinen beyder Confeßionen in dem Herzogthum Masuren, mit unserer klein-polnischen Provinz, und geben gern unsere Zustimmung zur Ansetzung eines Seniors aus dem Civilstande beyder Confeßionen in dem Herzogthum Masuren, zu welchen auch alle Gemeinen vom Civilstande in der Provinz Klein-Polen gehören sollen. Zu diesem Seniorats-Amt ist durch einhellige Stimmen der Synodirenden sogleich

halten, welches die letzte evangelisch-reformirte Erbbesitzerin von Wengrow, die Prinzeßin Ludovica Carolina Radzivil, vermälte Markgräfin zu Brandenburg, der

der Herr Peter Tepper senior erwählet und ordiniret worden. Damit aber dieser würdige Senior des Civilstandes sogleich nach der Rückkehr nach Warschau beyden Gemeinen vorgestellet werden mögte, so empfehlen und übergeben wir dieses, vermöge des Ansehens der gegenwärtigen Synodal-Versammlung, den würdigen Herren Delegirten und Bevollmächtigten beyder Warschauer Gemeinen, dem Herrn Samuel von Kahle und dem Herrn Samuel Horn.

8) Die Wahl eines Predigers oder Pastors wird zu einer jeden einzelnen Gemeine gehören, so wie es der Gebrauch und die Einrichtung einer jeden Gemeine mit sich bringet. Die Ordinirung eines Predigers soll allezeit von einem Senior geistlichen Standes von jeder Confeßion besonders geschehen, nach vorhergegangenem Examen des Candidaten. Ein bereits im Amt gestandener Prediger ist von beyden befreyet.

9) Der Ritterstand sowohl als auch der Civilstand soll nur einen Senior haben; hingegen soll der Senior geistlichen Standes noch einen Consenior an seiner Seite haben, welche beyde ihre Ordination und Instruction von der Synodal-Versammlung empfangen sollen.

10) Auf unseren Provinzial-Synodal-Versammlungen werden wir uns allemal, so wie es von jeher üblich gewesen, einen Director der Synode aus dem Ritterstande erwählen, und derselbe wird alle unsere Unternehmungen durch sein Ansehen berichtigen.

11) Der Senior vom Civilstande, welcher dieses Amt bis zu Ende seines Lebens bekleidet, soll zur Erleichterung der öffentlichen Angelegenheiten allezeit in Warschau wohnen, und wir bestimmen hierbey die Alternirung in beyden evangelischen Gemeinen.

12) Der Director der Synodal-Versammlung soll mit Zuziehung zweyer Senioren vom geistlichen und Civil-Stande, im Fall einer sich ereignenden Gleichheit der Stimmen, auf einer Synodal-Versammlung den Ausschlag durch seine Stimme geben. Dieses aber ist nur zu verstehen von besonderen Angelegenheiten einer jeden Gemeine.

13) Die Gemeinen, welche keine Kirchen oder auch nicht ihre eigene Prediger haben, wie Cracau, Lublin, Staszow ꝛc. können durch ihre Deputirte ihre besondere Stimme, wie andere Gemeinen in Kleinpolen, haben, doch mit der Bestimmung, daß eine jede Gemeine nur eine Stimme haben soll.

der dasigen Kirche in Ansehung der evangelischen Lutheraner, durch ein am 5ten August 1686 zu Berlin ausgefertigtes Privilegium übertragen hat. Drittens,

14) Die Ausschreibung zu einer zu haltenden Synode wird von dem Einverständniß und Uebereinkommung aller dreyen Senioren abhangen. Jedoch erfordert es die Nothwendigkeit, da wir unsere jährliche Synodal-Versammlungen halten, worzu wir auch immer den ersten Sonntag nach Trinitatis, als die allerbequemste und schicklichste Zeit, hierzu anberaumen. Sollte es aber eine schleunige Nothwendigkeit erfordern, eine zeitigere Synodal-Versammlung zu halten, so wird es denselben Herren Senioren freystehen, eine ausserordentliche Synodal-Versammlung zu berufen.

15) Sollte es sich ereignen, daß auf einer Synode nur sechs Gemeinen und zwey Seniores gegenwärtig wären, wenn vier Wochen vorher alle Gemeinen von der zu haltenden Synodal-Versammlung benachrichtiget worden, so soll diese Ereignung der Gültigkeit der auf einer solchen Synodal-Versammlung gemachten Schlüsse keinen Eintrag thun.

16) Die Synodal-Schlüsse sollen von einer Synode bis zu der andern ihre volle Gültigkeit haben. Cardinal-Gesetze aber bleiben unveränderlich, es wäre denn, daß die Umstände der Zeit eine Veränderung oder Aufhebung derselben schlechterdings erforderten.

17) Eine jede Gemeine, auch selbst einzelne Glieder einer Gemeine, sollen die vollkommene Freyheit haben, ihre besondere Angelegenheiten der Synodal-Versammlung vorzulegen, nur mit dieser Bedeutung, daß dergleichen Angelegenheiten schriftlich verfasset, und so der Synodal-Versammlung übergeben werden müssen.

18) Unsere Synodal-Versammlungen sollen die vollkommene Macht haben, die Seniores abzuändern, wenn wichtige Ursachen hierzu seyn sollten.

19) Das Archiv, oder die Sammlung der Synodal-Acten, sollen allezeit bey dem Notarius der Synode verbleiben, deren Copien aber sollen einem jeden aus den verbundenen Gemeinen ohnverweigerlich seyn. Und wir setzen hiermit fest, daß diese Synodal-Acten und Schlüsse allemal in unserem Consistorio oblatiret werden sollen.

20) Alle beschlossene Synodal-Acten müssen von allen auf der Synode gegenwärtigen, von jeden insbesondere, eigenhändig unterschrieben werden. Keine Protestation dagegen kann und soll solches in nichts schaden, weil es Synodal-Acten und Schlüsse sind, welche nun schon durch die Mehrheit der Stimmen berichtiget und beschlossen worden.

beyde Gemeinen wollten nicht abgesondert, sondern in Verbindung mit den grössern Körper der evangelischen Kirche seyn. Der evangelische Adel in Masuren trat

21) Die Gemeinen, welche auf der Synodal-Versammlung erscheinen sollen, müssen vorher durch eine Zuschrift hierzu feyerlich eingeladen werden.

Wenn wir nun diese oben ausdrücklich bezeichnete Puncte zum Grunde der Vereinigung unserer Provinz mit den Gemeinen beyder Confeßionen in dem Herzogthum Masuren geleget, so lassen wir in ihrer vollen Gültigkeit unverbrüchlich, und behalten uns vor, die alten Gebräuche und Gesetze unserer klein-polnischen Gemeinen. Um aber aller Zwietracht zwischen den Gemeinen beyder Confeßionen vorzubeugen, imgleichen um alle dem brüderlichen Zutrauen entgegenstehende Hindernisse aus dem Wege zu räumen, so verbinden wir uns in dem Geist der Liebe und Eintracht, mit den so oft bemeldeten Gemeinen beyder Confeßionen in dem Herzogthum Masuren, welche gegenwärtige Handlung wir zu mehrerer Urkunde und Gültigkeit auf kommende Zeiten, mit Beydrückung unseres kleineren Synodal-Siegels, eigenhändig unterschreiben und bestätigen. Gegeben in der Kirche zu Sielec, den 2ten May Anno 1777.

(L. S.)

Venceslaus Radoſz, Senior E. R. M. P. &c.

Johannes Kozaryn, Senior E. R. M. P.

Andrzey Gaiewſki, V. D. M. Turſciae, Notarius Synodalis.

Samuel Steph. Milocki, V. D. M. Sieczkow.

Johannes Danielis Claudian, Paſtor Sielecenſis.

Gottfried Leberecht Teichmann, V. D. M.

Samuel Glowaczek, Cand. Theol.

Friedericus Joſephus Moſes, Cand. Theol.

Stanislaus Ozarowſki, Director Synodi &c.

Adam z Wielkiey Wſi Wielowieyſki, Gen. Maior, Senior Equeſtris Ordinis.

Janna Malicach Malicki, Polkow, Senior Equeſtris Ordinis.

Petrus Tepper, Senior Civilis Ordinis.

Samuel Kable, ex Commiſſo & Vi Plenipotentiae od Zgromadzenia Warſzawſkiego Confeſſ. Reform.

Samuel Horn, Vi Plenipotentiae, od Zgromadzenia Warſzawſkiego Auguſt. Confeſſionis.

Mi-

trat eben dieſer Vereinigung nachmals auch durch eine beſondere von 19 Perſonen unterſchriebene Acte freywillig bey. Abgeordnete der Warſchauer Gemeinen aller

Michal Rozycki.

Stephan Kepienſki.

Jan Boguſław Gruſzczynſki.

Pawel Stryienſki.

Adam z Brzezia Ruſſocki

Jan z Rakoſzyna Kempſki, Oberſt-Lieut.

Krzyſztof z Brzezia Ruſſocki.

Krzyſztof Nieſzkowſki.

Alexander z Brzezia Chrzaſtowſki.

Pawel na Bobrownikach Bobrownicki.

Ludwik Malicki.

Marcyan z Brzezia Ruſſocki.

Ludwik Marcyan Rozycki.

Boguſław Rozycki.

Maxymilian z Brzezia Ruſſocki.

Boguſław Watta Koſicki, Poruczník.

Adam Jakob Radoſz, Chorazy.

Jan Karol Kunſt, C. J. utriusque.

Theodor Kopycki.

Johann Friedrich Adelbert Baron de Seydewitz.

Carl Gotfried Förſter.

Johann Jacob Hob.

Be-

aller 3 Stände und beyder Confeßionen haben sich auch auf den folgenden 1779 u. 1781 zu Piaski und Sielec gehaltenen klein-polnischen Synoden eingefunden, und im Namen des Rit-

Bestätigung des gemeinschaftlichen klein-polnischen, durch die Unions-Acte den 2ten May 1777 in Sielec vereinigten Consistorii, mit den Gemeinen beyder Confeßionen der Woiwodschaft Masuren.

1) Das Consistorium dieser klein-polnischen mit Masuren vereinigten Provinz soll aus sechs Personen, nemlich aus zweyen vom Ritterstande, zweyen Geistlichen, und zwey Personen vom Civilstande beyderley Confeßionen in gleicher Anzahl bestehen.

2) Vom geistlichen Stande soll der Pastor der Warschauer Gemeine augspurgischer Confeßion Consistorialrath seyn.

3) Die Consistorialgerichte sollen vor beständig in Warschau gehalten werden.

4) Diese Consistorialgerichtspflege soll jährlich vom 15. März bis zum Ausgang des Aprils gehalten werden; den zweyten Termin dieser Gerichtspflege im Jahre hingegen setzen wir auf den 1sten bis zum 15. October zur Beförderung der Gerechtigkeit feste.

5) Der Consistorial-Notarius soll jederzeit eine Person wechselsweise vom Civilstande seyn.

6) In diesem Consistorio sollen zwey Präsidenten, einer vom geistlichen und der andere vom Ritterstande seyn, welche die Assessores des Consistorii durch Mehrheit der Stimmen unter sich erwählen werden, und an jedem Termino der Gerichtspflege werden selbige unter einander alterniren.

7) Die Consistorialräthe müssen nirgends anders als in dem versammleten Synodo durch Mehrheit der Stimmen erwählet werden, ausgenommen der Pastor der Gemeine augspurgischer Confeßion in Warschau.

8) Nach erfolgter Wahl der Consistorialräthe müssen diejenigen, welche erwählet worden, und im Synodo gegenwärtig sind, vor demselben ohne Anstand den Eyd leisten; diejenigen aber, so erwählet, und nicht gegenwärtig sind, sollen ihren Eyd vor dem Consistorio abzulegen verbunden seyn.

9) Die zum Consistorio ernannte Personen können auf Lebenszeit ausgesetzet werden, es sey denn, daß von diesen Consistorialgliedern jemand zur Veränderung selbst

Ge-

Ritter- Geiſtlichen und Bürger- Standes die Vereinigung von 1777 für hinlänglich, rechtmäßig und gültig erkannt; ſie haben auch alle zu treffende Einrichtungen vor-

Gelegenheit gebe; was aber den geiſtlichen Conſiſtorialrath der evangeliſch- reformirten Confeßion, und gleicherweiſe den Ritterſtand beyder Confeßionen betrift, die ſollen im Conſiſtorio nur durch zwey Jahre Aſſeſſores ſeyn.

10) Dem Conſiſtorio ſtehet frey, ſich einen Notarium zu erwählen, und wenn derſelbe Geſchicklichkeiten genug beſitzet, ſo kann derſelbe auch ſogar perpetuirlicher Conſiſtorialrath mit dem Voto deciſivo ſeyn; in ſo ferne derſelbe aber nur Notarius iſt, ſoll ihm lediglich das Votum conſultativum verſtattet werden.

11) Von den Conſiſtorialgerichten kann nirgend anders hin als an den Provinzial-Synod appellirt werden.

12) Die innere Gerichtsverordnung, Einrichtung und Beſtimmung des Conſiſtorii in Abſicht der Verbindlichkeiten der Räthe, der Gegenſtände und Gerichtspflegen, ſo zum Conſiſtorio gehören ꝛc. ꝛc. ſoll vor allen Dingen von dem ganzen Synodo entworfen werden. Geſchehen in der Sielecer Kirche, den 2ten May 1777.

Venceslaus Radoſz, Senior E. R. M. P. &c.

Johannes Kozaryn, Sen. E. R. M. P.

Andrzey Gaiewſki, Not. Synod. obrany Aſſeſſor Konſiſtorſki.

Samuel Stephan Milocki. V. D. M.

Johannes Danici Claudian, Paſtor Sieg.

Gottfr. Lebrecht Teichmann, V. D. M.

Samuel Glowaczek, V. D. M.

Frider. Joſephus Moſes, Cand. Theol.

Stanislaus Ozarowſki, Directeur des Synodi &c.

Adam Wielowieyſki, General-Maior, Sen. Equeſt. Ordinis.

Jan na Malicach Malicki, Polk. Senior Equeſt. Ordinis obrany Aſſeſſor do Konſiſt.

Petrus Tepper, Senior Civilis.

Samuel Kable, Delegowany od Zgromadzenia Warſzawſkiego Refor. Confeſſ.

Samuel Horn, Vi Plenipot. od Zgromadzenia Warſzawſkiego Auguſt. Conf. y Synod. obrany Aſſeſſor na Konſ. Warſ.

Michal Rozycki, *Szamb.* J. K. Mci.

vorſchriftlich gemacht, und der Gerichtsbarkeit des Conſiſtoriums, folglich der gemeinſchaftlichen Provinzial-Synode, ohne Zwang und Murren, Gehorſam geleiſtet, weil ſie Rechtmäßigkeit und Eintracht wahrgenommen. Was von 1781 an gegen dieſe Union eingewendet worden, ſoll hernach vorkommen und beantwortet werden.

Syn

Stefan Kepinſki.

Jan Boguſław Gruſzczynſki.

Paweł Strylenſki.

Adam z Brzezia Ruſſocki.

Jan z Rakoſzyna Kempſki.

Krzyſzt. z Brzezia Ruſſocki.

Krzyſztof Nieſzkowſki.

Alexander z Brzezia Cbrzaſtowſki.

Paweł na Bobrownikach Bobrownicki.

Ludwik z Malice Malicki.

Marcyan z Brzezia Ruſſocki.

Ludwik Marcyan Rozyki.

Boguſław Rozyki.

Maxymylian z Brzezia Ruſſocki.

Boguſław Watta Kozicki, Porucznik.

Adam Jakob Radoſz, Chorazy.

Jan Karol Kunſt, C. J. utriusque.

Gerichtsordnung des gemeinſchaftlichen Conſiſtorii der klein-polniſchen Union mit der Woiwodſchaft Maſuren beyderley Confeßions Gemeinden.

1) Dieſes Conſiſtorialgericht iſt ſchuldig, in nachfolgenden Rechtsangelegenheiten zu erkennen und zu ſprechen.

a) In

Synode der beyden evangelischen Confeßionen im Großherzogthum Litauen, 1778, auf welcher sich aber drittehalb Gemeinen nicht einfanden.

Die evangelischen Gemeinen beyder Confeßionen in dem Großherzogthum Litauen, um den Beyspielen der Provinzen Groß- und Klein-Polen zu folgen,

a) In allen Streitigkeiten, die zwischen der Geistlichkeit und den Gemeinen, und vice versa entstehen können, imgleichen in Streitigkeiten zwischen Privatpersonen, nicht minder auch in solchen, welche sogar zwischen Gemeinen, so Gott verhüten wolle, sich ereignen könnten.

b) In Sachen scandalosae Vitae geistlicher Personen, oder der Vorsteher der Gemeinen; diese Rechtssachen können durch den Fiscal vor das Consistorialgerichte gezogen werden.

c) In Ehesachen zwischen Eheleuten einer oder beyder Confeßionen.

d) In Ehescheidungssachen.

e) Zum Consistorio gehören die Indulte über die dreymalige Proclamation der Verlobten, die Haustrauungen, den Fall ausgenommen, da eines von den beyden Verlobten tödtlich darnieder läge.

f) Alle Sachen der nachgelassenen Witwen und Waisen, der Geistlichen und anderer der Kirche dienenden Personen, über welche das Consistorium die Obervormundschaft zu führen schuldig ist.

2) Zur Gerichtsbarkeit des Consistorii gehören nicht diejenigen Streitsachen, so Dogmata betreffen beyderley Confeßionen, worinn dem gemeinschaftlichen Synodo die Gewalt vorbehalten bleibt, eine Commißion von geistlichen Personen derjenigen Confeßion, von welcher der wegen Verfälschung der Kirchenlehre Verdächtige oder Angeklagte ist, auszusetzen.

3) In allen Streitigkeiten überhaupt ist das Consistorium, ehe und bevor sich die Partheyen gerichtlich einlassen, den Weg der Güte zwischen denselben zu versuchen schuldig, und wenn die Partheyen solche ausschlagen, so kann alsdenn das gerichtliche Verfahren zugelassen werden.

4) Zu Vermeidung der Zeit (Verschwendung) sind die Partheyen schuldig, ihre Streitigkeiten entweder schriftlich im Gerichte selbst, oder dem Notario zu präsentiren, und die Exceptions-

und sich als unabhängig zu vereinigen, fingen am 3ten Julius 1778 ihre Provinzial-Synode zu Kaydan an. Die Acten derselben sind mir nicht zu Hän-

ceptions- Replic- und Duplic-Sätze sind die Partheyen von 3 zu 3 Tagen zu communiciren schuldig.

5) Nach eröfneter Sentenz kann das Consistorium das Beneficium appellationis auf dem Synod den Partheyen nicht versagen, vielmehr ist dasselbe dem appellirenden Theile den Schein de interposita appellatione auszufertigen schuldig.

6) Die Gerichts-Sportul-Taxe, sowohl für das Gericht selbst, als dessen Subalternen, imgleichen die Indultgebühren des Consistorii, gehören den Gemeinen Civilis Ordinis zu, da sie die Unkosten zur Miethung eines anständigen Ortes für die Consistorial-Magistratur in Warschau, die Besoldung der Subalternen, und anderweitige Bedürfnisse dieses Gerichts aus ihren Mitteln vertreten.

7) Dieser Gerichts- und Indults-Gebühren halber wird nachstehende Taxe festgesetzt:

a) Für den ganzen Gerichts-Proceß der Rechtsführenden bis zum Endurtheil einen Ducaten.

b) Für den Extract der Gerichts-Acten und andern gerichtlichen Bescheide, für jeden Bogen (ausser dem Stempel) 4 Gulden.

c) Für eine Ehescheidung, nach Beschaffenheit des Standes der die Ehescheidung erhaltenden Person, von 200 bis 2000 Gulden; um die Aergerniß zu vermeiden.

d) Für den Indult zur Proclamation ein- für allemal 6 Ducaten; wovon jedoch alle in Militair-Diensten stehende Personen ausgenommen bleiben.

e) Für den Indult zum zweymaligem Aufgebot an 2 Sonntagen, 3 Ducaten.

f) Für den Indult zur Haustaufe, die Schwäche eines zu taufenden Kindes ausgenommen, 4 Ducaten.

g) Für den Indult zur Haustrauung, 12 Ducaten. In Betref der Indulte zu Haustaufen und Trauungen behält sich die Provinz Klein-Polen ihre alte Praxin vor, und zwar weil die Kirchen entlegen sind.

8) Zu Ersetzung der Unkosten, welche die Assessores vom Ritter- und geistlichen Stande aus der Provinz Klein-Polen verwenden müssen, um auf die Gerichts-Termine

Händen gekommen; ich kann sie also auch nicht mittheilen. Vor derselben ging zu Kauen eine Versammlung dreyer lutherischen Gemeinen, der Kauenschen,

ne im Monat März und October nach Warschau zu reisen, wird eine Summa von 1300 Gulden alljährlich festgesetzet, welche aus der gemeinen Casse der Civil-Gemeinen der klein-polnischen und masurischen Union, gegen Quitung des hochwohlgebornen Herrn Sen. Equ. Ord. ausgezahlet werden sollen, mit dieser Erklärung: daß von dieser besagten Summe, 800 Gulden dem Assessor. Equ. und 500 Gulden dem Assessor. Eccles. beyde reformirter Confession, ausgezahlet werden sollen; auf den Fall, da keine Rechtsklagen auf künftige October-Cadenz vorfallen sollten, so wird der beständig in Warschau seyende Notarius bey Zeiten die Assessores aus der Provinz Klein-Polen davon belehren.

9) Das Consistorialgericht wird als complet zu betrachten seyn, wenn 4 Räthe aus jeder Ordnung gegenwärtig seyn, wobey jedennoch die Gleichheit der beyden Confessionen beobachtet werden muß.

10) Die Mehrheit der Stimmen, wenn alle Räthe gegenwärtig sind, macht die Uebereinstimmung von 4 Votis aus; wenn aber nur 4 Räthe gegenwärtig sind, so müssen 3 gleichförmige Vota die Sache entscheiden, die Gleichheit der Stimmen aber zu entscheiden, behält der Präsident des Consistorii durch sein Votum auf alle Zeit Macht und Gewalt.

11) Auf den Fall einer vom Synod zum Consistorio gewählter Rath sich in Warschau befände, und ohne Rechtsverstattete Hinderniß aus den Gerichts-Sessionen bliebe, und somit das Gericht incomplet liesse, wider denselben setzen wir rigorem amotionis a functione hiemit feste.

12) Allermassen auch die Consistorial-Gerichtspflege auf 2 Jahreszeiten verleget worden, und mithin nicht zu allen Zeiten in Warschau in Activität ist, so überlassen wir den an diesem Orte gegenwärtigen Räthen des Consistorii, cum referentia an den Herrn Senior vom Civilstande, die Freyheit, Dispense und Indulte nach Vorschrift der Taxe, so in dem 7ten Artikel oben festgesetzt worden, exped ren zu dürfen. In der Provinz Klein-Polen hingegen soll desfalls Ansuchung bey dem nächsten Senior vom Ritterstande geschehen, welcher mit dem Seniore Eccles. und dem Notario Synodi in ähnlichen obangeführten Fällen mit einander sich einzuverstehen verbunden sind.

13) Nach

Kaydanschen und Schodschen her, in welcher sie sich über gewisse Puncte berathschlageten und vereinigten, welche der Synode zur Bestätigung vorgeleget werden sollten. Sie verlangten in denselben von den Reformirten unterschiedenes, dessen Be-

13) Nach geendigter Consistorial-Gerichtsordnung schritten wir zur Wahl der das künftige Consistorium ausmachen sollender Personen, mit dem Zusatz: daß alle Räthe auf der künftigen October-Cadenz zur Etablirung des Consistorii erscheinen sollen, und zuförderst ist aus dem Ritterstande der reformirten Confeßion der hochwohlgeborne Herr Obrist Joh. Malicki zum Assessor, aus dem Ordine Eccles. dieser Confeßion aber unter den drey vorgetragenen Candidaten, nemlich den hochehrwürdigen Herren Andreas Gaiewsky, Joh. Klaudian und Salomon Musonius, der Herr Andreas Gaiewsky zum Assessor erwählt worden; aus dem Ritterstande augspurgischer Confeßion ist sodann aus den drey Candidaten, den hochwohlgebornen Herren, Herrn Cammerherrn von Golz, Obrist von Königfels und Obristlieutenant von Kaufmann, letzterer zum Assessor erwählt worden; aus dem Ord. Eccles. dieser Confeßion aber, ist allbereits der künftig zu berufende Pastor als immerwährender Assessor verordnet worden. Und endlich sind aus dem Civilstande beyderley Confeßionen, aus den sechs Candidaten, den resp. hochedelgebornen und hochedlen Herren Jacob Ragge, Christian Ebert, Sam. Andr. Horn, Heinr. Bastian, Joh. Watrson und Friedr. Cabrit zu Assessoren erwählt worden, Herr S. A. Horn und Heinrich Bastian. Diese erwählte Assessores, welche auf unserm Synodo gegenwärtig gewesen, haben sogleich den vorgeschriebenen Eyd geleistet; die Abwesende hingegen sind diesen Eyd in facie des Consistorii abzulegen schuldig. Geschehen in der Sielecer Kirche, den 3ten May 1777.

(L. S.)

Venceslaus Radoſz, Senior E. R. M. P. &c.

Stanislaus Ozarowſki, Directeur Synodi &c.

Adam Wielowieyſki, General-Maior, Senior Equ. Ord. obrany Assessor na Konſyſtorz.

Piotr Tepper, Senior Civilis Ordinis.

Samuel Kable, Delegowany Zgromadzenia, Ref. Conf. w Warſzawie.

Bewilligung nicht zu erwarten war, wie ihr unten ſtehender Entwurf zeiget. d) Weil mir die Acten dieſer Synode fehlen, ſo weiß ich nicht, was auf derſelben in

d) In der öffentlichen Conferenz dreyer evangeliſchen Gemeinen, nemlich der Kauenſchen, Kaydanſchen und Schodiſchen U. A. C. betreffend die Vereinigung rat. Polit. der beyden dißidentiſchen Confeßionen, als der augsburgiſchen und helvetiſchen, im Großherzogthum Litauen und Samogitien, iſt den 16ten Februar 1778 folgendes beſchloſſen worden.

1) Die Herren Directores des Synods, die aus beyden Confeßionen zu wählen wären, können während der Dauer der Sitzung des Synods im Praeſidio alterniren. Nach der Sitzung behalten ſie gleiche Rechte; daß alſo die helvetiſche Sachen an den Reformirten, die evangeliſch-augſpurgiſchen Vorfälle aber an den Director der U. A. C. geſchicket werden können.

2) Die Herren Directores erhalten ihr Anſehn an dem erſten Tag des Synods, und behalten ſolches das ganze Jahr, i. e. bis zum nächſtfolgenden Synod, da alsdenn eine neue Election geſchießet.

3) Eben ſo dürfte es mit den Herren Notariis Synodi aus beyden Confeßionen gehalten werden; es wäre gut, dem Herrn reformirten Director einen Notarium augſpurgiſcher Confeßion an die Seite zu ſetzen, et vice verſa.

4) Was die Vorrechte der Herren Deputirten betrift, ſo reſerviren wir ſelbige nebſt den unſrigen ohne reſtriction.

5) Da dieſe Vereinigung auf die innere Beruhigung der Gemüther abzweckt, ſo würde dieſer Endzweck beſonders dadurch erreicht werden, wenn die Verſammlung alternatim in den Kirchen beyder Confeßionen gehalten würde; damit an dem Ort, wo nur eine Kirche der einen oder andern Confeßion vorhanden iſt, weder Eiferſucht noch Mißtrauen erregt werden könnten.

6) Sollte etwa eine oder die andere augſpurgiſche Gemeine an ihren Vorrechten und Freyheiten auf irgend eine Art gekränket werden; ſo glauben wir, daß bey ſolchem Fall die helvetiſche Confeßionsverwandte mit uns gemeinſchaftliche Sache machen, und ſich ſolcher nicht weniger, als beträfe es das Wohl ihrer eignen Kirche, annehmen werden; ſo wie wir bereit ſind, das Wohl ihrer Kirchen und Gemeinen zu beherzigen, und bey drohender Gefahr zu unterſtützen.

7) Soll-

in Ansehung dieser Vorschläge und Forderungen vorgekommen ist; das ist aber gewiß, daß die halbe lutherische Gemeine zu Kauen, nebst den lutherischen Gemei-

7) Sollten also von der einen oder andern Confessionsverwandten Kirchen, durch Brand, Krieg, Unvermögen, oder irgend einen andern Zufall, baufällig und in Verfall gerathen seyn, so haben wir das Vertrauen, daß gemeinschaftlich für die Wiederherstellung solcher Kirchen gesorget, und thätliche Beyhülfe geschehen werde.

8) Da es bekannt ist, daß sehr viele unsrer geistlichen sowohl Predigt- als Schul-Aemter, wegen des geringen Einkommens, und des Unvermögens solche zu besetzen, unverwaltet und lange unbesetzt bleiben; so glauben wir mit Zuversicht, unsere helvetische Confessions-Mitbrüder werden aus Liebe zur Erhaltung des Gottesdienstes, des Unterrichtes und bessern Erziehung der Jugend etwas beytragen, um die so schlechten Besoldungen der Geistlichen und Schullehrer zu verbessern.

9) Da überdem noch viele Gemeinen gar keine Schulen haben, und unvermögend sind, welche anzulegen; so wird nicht weniger der Synod auch hierinn sein brüderliches Herz gegen uns, durch Beyhülfe zur Errichtung fehlender Schulen, äussern, und Sorge tragen.

10) Ferner, da es bekannt, daß die Witwen unsrer Geistlichen ziemlich schlecht versorget sind; so hegen wir das Vertrauen, daß solchen ein Refugium in die reformirten Stifte, nebst weiterer Sorgfalt des Synods, wird vergönnet werden.

11) Das Jus vocandi Pastorem reserviren wir uns, nach altem hergebrachtem Gebrauch; es betreffe die ganze Gemeine, einige von Adel, oder einen einzelnen Patron, so bleibt ihnen dieses Recht ohne Beschränkung. Das Jus confirmandi aber übertragen wir dem allgemeinen vereinigten Synod.

12) Aus eben diesen Gründen erklären unsere Prediger den vereinigten Synod für ihr richterliches Forum; jedoch muß in Fällen, da eine Klage wider einen Prediger erregt ist, die Zahl der Richter aus beyden Confessionen gleich seyn.

13) Eben das richterliche Ansehn reserviren wir uns, im Fall die Klage einen reformirten Prediger bey dem Synod betreffen sollte.

14) Da wir also dem vereinigten Synod vim consistorii tribuiren, so bleiben auch die Examina unserer Kandidaten dem Synod als ein Vorrecht, jedoch wird der Actus ordinationis von einem unserer Prediger, den der Synod dazu ernählt, verrichtet. Gesetzt aber, es fiele eine Vacanz zu einer Zeit vor, da der Synod in corpore nicht versammlet ist, so dürfte das Examen nicht bis zum künftigen Synod verschoben werden sondern die nächsten Prediger der vacanten Stelle werden auf Befehl der Directoren ad examen er-

meinen zu Wilna und Sluck, keinen Theil an der Synode zu Kaydan genommen, ſondern, unter Anführung des Predigers Krupinski zu Wilna, ſich ohne Ver-

erbeten. Allezeit aber müſſen Prediger der andern Confeßion, ſowohl bey der Prüfung und dem Actu ordinationis, als auch bey der Introduction, zur Aßiſtenz gegenwärtig ſeyn.

15) Da alſo der Synod vim Conſiſtorii hat, ſo referiren wir alle Eheſcheidungen, und übrige Conſiſtorialia ad Synodum. Es kann aber keine Eheſcheidung vor ſich gehen, es produciren denn Kläger oder Beklagte ihre gehörige Atteſtate und Teſtimonia von ihren bisherigen Beichtvätern oder Predigern der Kirche.

16) Da die Schullehrer unter beſonderer Inſpection des Orts Prediger ſtehen, und viel daran gelegen iſt, daß das Schulamt treu und fleißig betrieben werde; ſo reſerviren wir uns künftig über die Schullehrer die Jurisdiction, als das erſte Forum, in unwichtigen Sachen unſerer Kirchen-Seßion nebſt dem Prediger, im Fall der Schullehrer ein Illiteratus iſt, ohne Appellation; ſo bald ſich aber die Sache ad remotionem ab officio qualificiret, und der Schullehrer ein Literatus iſt, ſo beſitzt er die Appellation ad Synodum, und die Kirchen-Seßionen unterwerfen ſich alsdenn dem Final-Decret des Synods.

17) Daher reſerviren wir uns auch vigorem für unſere Seßions-Schlüſſe, in ſo fern unſere Seßionen das erſte Forum in allen vorfallenden Streitigkeiten, wie auch in Abnahme der Rechnungen ſind, jedoch bleibt die allgemeine vereinigte Synode forum appellationis.

18) Da ſich nun leider oft ereignet, daß manche anſtößige, wider göttliche und menſchliche Geſetze laufende Unordnungen von den Gliedern der Gemeinen begangen werden, ſo reſerviren wir allerdings unſern Kirchen-Seßionen diſciplinam eccleſiae. Da man aber leider genugſam erfahren, daß ſich manche bey einem offenbar anſtößigem Leben der Diſciplin widerſetzen, und nach erfolgtem Decret der Execution entlaufen, oder auch nach dem Executions-Decret den Gliedern der Seßion unnütze Proceſſe aufbürden: ſo wird der Synod bey ſolchen Vorfällen unſere Seßionen mit ſeinem Beyſtand unter die Arme greifen, damit ſolche räudige Mitglieder zu einem anſtändigern Leben mit Nachdruck können angehalten werden.

19) Kirchen-Rechnungen oder Schulden, die in unſern Seßionen wegen des Ungehorſams der Herren Caßirer und Schuldener nicht abgethan werden können, ſollen dem Synod zur Entſcheidung überlaſſen ſeyn.

20) Da es bekannt iſt, wie beyde Confeßionen in den Kirchen-Legenden, Ceremonien und eingeführten Gebräuchen, die den beſſern Unterhalt der Kirchendiener concerniren, verſchieden ſind: ſo reſerviren wir uns, bey den alten hergebrachten Gewohnheiten und Ceremonien zu bleiben.

Verbindung mit den übrigen, für selbst mächtig und unabhängig erkläret haben. Diese Absonderung war für die allgemeine dißidentische Sache nachtheilig, und konnte also keinen Beyfall finden.

Der

21) Soll aber der Endzweck der Vereinigung vollkommen erreichet werden, so ist es nöthig, daß das, was zwischen beyden Confeßionen bisher als Hinderniße im Wege gestanden, gehoben werde.

22) Da natürlicher Weise oft Vacanzen vorfallen, bey solchen Fällen aber der Gottesdienst zuweilen lange ausgesetzt bleiben kann; so beziehen wir uns desfalls auf den sendomirischen und posenschen Consens, darinn gesagt wird, daß ein Prediger der einen Confeßion in der Kirche der andern den Gottesdienst verrichten kann; jedoch mit den in solcher Kirche üblichen Ceremonien und Ritibus, woran die Gemeine der Kirche gewöhnt ist.

23) Da aber ex post hieraus die Unordnung erfolgen könnte, daß mancher aus nichts bedeutender Ursache von einem Prediger zum andern, oder aus einer Kirche in die andere gehen, des einen Dienst verwerfen, des andern erwählen könnte; so dürfte solchen Unordnungen durch einen Synodal-Befehl an sämmtliche litauische und samogitische Prediger folgendergestalt Einhalt gethan werden: daß einem jeden Prediger ernstlich anbefohlen würde, solchen umschweifenden Menschen ihre priesterliche Dienste zu versagen; es sey denn, daß fremde Personen mit gehörigen Attestaten von der Kirche und ihrem Prediger, zu welcher sie sich vorher gehalten, und dessen geistliche Amtspflege sie vorher genossen haben, versehen wären. Fälle der Noth, und Erlaubniß-Attestate, leiden eine Ausnahme.

24) Da nun besonders die Gränzprediger unserer Confeßion über dergleichen Unordnungen die gerechte Klagen führen, daß die litauische und samogitische Einwohner über die Gränze treten, um sich der priesterlichen Amtspflege ausländischer Prediger zu bedienen, so müßte nothwendig diesem Unheil durch das Ansehn des vereinigten Synods Einhalt gethan werden, und war folgendergestalt: daß der Synod die auswärtigen curländischen und preußischen Consistoria ersuchte, ihren Predigern aufzugeben, allen in Lithauen und Samogitien wohnenden dißidentischen Einwohnern, di sich etwa bey ihnen einfinden sollten, ihre priesterliche Dienste zu versagen. Durch eine solche Ordnung werden die Kirchspiele der Gränzprediger allerdings vergrößert. Vielweniger muß es einem ausländischen Prediger gestattet werden, selbst über die Gränze zu kommen, um an einem solchen Ort Gottesdienst zu pflegen, wenn er einem litauischen oder samogitischen Prediger nahe liegt.

Mit diesen christbrüderlichen Vorschlägen zur Befestigung einer genauen Einigkeit zwischen unsern beyden Confeßionen verbinden wir unsere allgemeine Wünsche, daß der unendliche und weise Regierer, der barmherzige Gott, alles, besonders auch dieses unser Vorhaben, zur Befestigung seiner göttlichen Ehre, zur Ausbreitung

der

Der Generallieutenant Freyherr von der Golz läßt ein Geſetzbuch für die evangeliſchen Kirchen in Polen und Litauen verfertigen und drucken.

Der Generallieutenant Herr Baron von der Golz ließ 1775 dem Herrn Prof. Scheidemantel zu Jena durch deſſelben Bruder, den Paſtor bey der lutheriſchen Gemeine zu Warſchau, die Verfertigung eines Kirchengeſetz-Buchs für die Evangeliſchen beyder Confeßionen in Polen und Litauen auftragen. Herr Scheidemantel machte einen Entwurf dazu, den er in demſelben Jahr nach Warſchau ſchickte. Im September wurde zu Liſſa die oben beſchriebene Synode gehalten, und in der neunten und letzten Seßion derſelben beſchloſſen, eine Commißion zu errichten, welche an Entwürfen und Vorſchlägen zu einem Kirchengeſetz-Buch arbeiten ſollte, und was die Mitglieder derſelben aufgeſetzet hätten, ſollte an den kirchlichen General-Senior nach Karge geſchicket, und auf der künftigen Synode vorgeleget werden. Des ſchon vorhandenen Scheidemantelſchen Entwurfs

der reinen Erkenntniß unſers Heilandes Jeſu, und zu unſerer zeitlichen, geiſtlichen und ewigen Wohlfahrt lenken wolle.

In der öffentlichen Conferenz der dreyen evangeliſchen Gemeinen A. C. zu Kauen, datum ut ſupra.

Zu mehrerer Feſthaltung und Beglaubigung dieſes Entwurfs wird dieſes mit unſern Kirchen-Siegeln und unſerer eigenhändigen Unterſchrift begleitet.

Joh. Wilh. Andree, Paſtor Cauenenſis.

Joh. Friedr. Schulz, Paſtor et Deput. Cajodun.

Johann Raphael Perkuhn, Paſtor der ſchodiſchen evangeliſchen Gemeine.

Heinr. Aug. von Eſſen, Kirchen-Director.

Paul Gusmann, Senior und Bevollmächtigter der Kaydanſchen Gemeine.

Johann Schroewen, Senior ꝛc.

Peter Letr. Frenzel, 12 Mann.

Auguſt Bäſtmann, Kirchenvorſteher.

(L. S.) Eccleſ. Cauenenſis.

(L. S.) Eccleſ. Caied.

wurfs geſchahe in den Acten keine Erwehnung; allein ſchon im November ſchickte der Freyherr von der Golz dem Profeſſor Scheidemantel eine Inſtruction zu, nach welcher er ſeinen Entwurf ausarbeiten ſollte, und dieſer überſandte ſchon im Anfang des 1776ſten Jahrs den erſten Theil ſeines nach der empfangenen Anweiſung ausgearbeiteten Geſetzbuchs. Nun wurde die Synode am 25 und 26ſten Jänner d. Jahrs fortgeſetzet, und in der auf derſelben errichteten Unions-Acte §. 17 verabredet, daß eine jede Confeßion einigen ihrer Mitglieder auftragen ſolle, den Entwurf zu einem Syſtema juris canonici (ſollte heiſſen eccleſiaſtici) Proteſtantium zu unterſuchen, dazu das Manuſcript ſchon vorhanden ſey. An Herrn Scheidemantel wurde zwar, wieder ohne Vorbewußt, aber doch im Namen der Synode geſchrieben, er mögte ſeine Arbeit vollenden, und er überſchickte ſchon im Junius die letzte Hälfte deſſelben. Herr Generallieutenant von der Golz bemerkte zwar ungern, daß die folgenden Provinzial-Synoden kein Verlangen nach dem Kirchengeſetzbuch äuſſerten, er kehrete ſich aber daran nicht, ſondern ließ es auf ſeine Koſten zu Warſchau bey de Four in polniſcher und deutſcher Sprache drucken. In der deutſchen Sprache hat es den Titul: Allgemeines Kirchenrecht beyder evangeliſchen Confeßionen in Pohlen und Litthauen, die Kirchenverfaſſung, gute Ordnung, Policey und rechtliche Thätigkeit der Conſiſtorien betreffend. 1 Alphab. 7½ Bogen. Es iſt dem König und der Republik von den ſämmtlichen Senioren der evangeliſchen Kirche beyder Confeßionen zugeeignet, hat auch am 17ten Dec. 1780 von dem König das Privilegium erhalten, daß es innerhalb zehn Jahren, ohne beſondere Bewilligung der General-Synode, weder in Polen und Litauen gedruckt und nachgedruckt, noch auswärts gedruckt in dieſe vereinigten Staaten eingeführet werden ſolle. e) Es iſt ein Buch, welches zwar etwas Gutes, aber auch hin und wieder groſſe Eingriffe in die Rechte des Königs und der Republik Polen enthält, welches die Dißidenten ſo vorſtellet, als ob ſie in einem Lande lebeten, das ohne Geſetze und Gerichtshöfe wäre, welches oft gegen den Geiſt der chriſtlichen Religion, gegen

e) Es iſt aber 1783 zu Nürnberg und Altorf unter folgendem Titul neu gedruckt worden: Kirchen-Geſetzbuch für die beyden evangeliſchen Confeßionen in Pohlen und Litthauen, auf ausdrückliches Verlangen der dißidentiſchen General-Synode entworfen, neuerlich aber von Druckfehlern gereiniget, und mit Anmerkungen begleitet von D. Heinr. Gottfr. Scheidemantel, ordentlichen Lehrer des Lehnrechts zu Jena. Dieſe Ausgabe kann nicht in Polen eingeführet werden, theils weil das oben erwehnte Privilegium widerſpricht, theils weil am Ende der zu Warſchau und Liſſa gedruckten Exemplarien ſtehet, es werde kein Exemplar dieſes Rechtsbuchs für ächt gehalten welches nicht von 2 Senioren oder 2 Conſiſtorialräthen unterſchrieben ſey, damit ſich keine unrichtige Exemplaria einſchlichen.

gen den Lehrbegriff und die Verfassung der evangelisch-reformirten Kirche, die es doch eben sowohl als die evangelisch-lutherische annehmen sollte, auch selbst gegen die Grundsätze der letztgenannten Kirche anstösset. f) Und doch solle zu dieses Gesetzbuchs und der

f) Ich will hier einen Aufsatz einrücken, den ein sehr verständiger Mann aufgesetzet haben muß, und der, was oben nur kurz berühret ist, ausführlicher enthält.

Kurze in Schrift und Vernunft gegründete Anmerkungen zu dem auf der General-Synode zu Wengrow übergebenen allgemeinen Kirchenrechte beyder evangelischen Confeßionen in Polen und Litauen.

Entworfen

von dem Ministerio und Presbyterio der evangelischen Gemeinen zu Neu-Bojanowa und Schlemsdorf.

Pag. 1. ganz unten sagt zwar der Verfasser dieses Kirchenrechts: Daß ohne ein verhältnißmäßiges Kirchenrechts-Buch unter den Menschen keine gesellschaftliche Ordnung des Gottesdienstes und Christenthums befördert werden würde; aber das ist wider die wahre Gestalt der von Jesu gestifteten Kirche und die Kirchengeschichte so hingeschrieben. Unleugbar hatten die ersten Christen kein Kirchenrechts-Buch in dem Verstande genommen, wie es der Autor nimmt; aber sie befolgten desto genauer die göttliche Lehren Jesu und seiner Apostel. — — —

Die dißidentische Kirche in Polen hat seit mehr als 200 Jahren ohne ein förmliches Kirchenrechts-Buch bestanden. Nicht Mangel des Kirchenrechts, sondern ganz andere, hier Kürze halber nicht anzuführende, Ursachen, waren ihrem äussern Wohlstande nachtheilig. Aber die Ordnung ihres äussern Gottesdienstes und Christenthums hat immer so bestanden, wie sie heute bestehet, und in allen andern protestantischen Kirchen besteht, denen es nach des Verfassers in seinem ersten Entwurf geäusserten Meynung an einem gemeinschaftlichen und vollständigen Gesetzbuche des Kirchenrechts fehlet. — — — Man leugnet unterdessen gar nicht, daß ein Kirchenrechts-Buch von mannichfaltigem Nutzen für die dißidentische Kirche in Polen seyn könne. Soll es aber diesen haben, so muß es

1) weder ihrer collegialischen und in den göttlichen Schriften des N. T. gegründeten Verfassung der Kirche Jesu, noch

2) dem Tractat von 1768 und 1775 widersprechen; denn sonsten könnte ein dergleichen diesen beyden Erfordernissen widersprechendes Kirchenrecht statt des verhofften Nutzens für die dißidentische Kirche, über kurz oder lang die betrübtesten Folgen haben. — —

Kirchen-Agende genauen Beobachtung, sich die Candidaten vor ihrer Einweihung zum Predigtamt endlich verpflichten, (S. 216) welches etwas Unerhörtes und

Unser Kirchenrecht muß also nichts enthalten, was der wesentlichen Eigenschaft des Reichs Jesu, seiner Lehre und seinem Verhalten, welches letztere uns eben so sehr verbindet, als seine Lehre, entweder geradezu, oder folgerungsweise entgegen wäre. — —

Jesus und seine Apostel maßten sich keine gesetzgebende Macht an, sie ermahneten vielmehr, daß jedermann unterthan seyn sollte der Obrigkeit, die über ihn Gewalt hätte, und sie gingen mit ihrem Exempel darinn vor. Sie wußten von keinem geistlichen Regiment, welches eine Erfindung späterer Zeiten ist, und zum Nachtheil der von Gott verordneten Obrigkeit Statum in Statu formiret.

Soll unser Kirchenrecht keinen ähnlichen Vorwurf mit Recht verdienen, so muß es auch nichts enthalten was dem Tractat von 1768 zuwider ist. Dieser Tractat bestimmt Act. sep. 1. Art. 2. §. 5. die Gränzen, wieweit Dissidentes in ihrem Kirchenrecht gehen können.

„Cum vero nulla communitas absque subordinatione et disciplina consistere „queat; proinde Dissidentes utriusque Confessionis plenariam habebunt facul„tatem propria Consistoria erigendi, congregationes suas Synodales, internum „solummodo Religionis eorum ordinem concernentes, absque cujuscunque impe„dimento tenendi &c.

Hier frägt sichs nun, wer sind diejenigen, welchen die nöthige Befugniß ertheilet wird zu synodiren, und in den Synodis Einrichtungen zu machen, und von welcher Beschaffenheit müssen ihre Einrichtungen seyn?

Es sind Dissidentes utriusque Confessionis, worunter hier besonders die Evangelischen A. C. und Reformirte verstanden werden, und mit welcher Benennung ja, wie bekannt, nicht allein der Adel, sondern alle Glieder ohne Unterschied, welche sich entweder zu der einen oder der andern Confeßion bekennen, beleget werden, welches keines Beweises bedarf; wie etwa nicht allein derjenige, welcher von Adel ist, sondern Bürger und Bauer, die sich zur herrschenden Kirche bekennen, Catholiken heissen, so ist auch kein Zweifel, daß dieser Tractat allen und jeden Dißidenten, von welchem Stande sie seyn, zu Nutze kommen solle, ob er wohl, wie die beyden andern Stände mit | schuldigsten Dank erkennen und erkennen müssen, von dem dißidentischen Adel gar vorzüglich bewirket worden ist. Um hievon überzeuget zu werden, darf man nur den Tractat lesen, so wird man finden, daß in demselben jedem Stande gewisse äussere Vorzüge und Rechte nach Verhältniß der polnischen Staatsverfassung sind ertheilet worden. Der Adel soll alle diesem Stande ehemals gewährte Vorzüge Jure quasi postliminii wieder erhalten. Art. 2. §. 16. Clero Dissidenti sollen die gebührende Ehrenbenennungen zustehen. Art. 2. §. 2. Er soll in conferendis Oneribus publicis Clero romano coaequatus, et a dationibus et obligationibus quae Dominis solum modo a subditis praestari solent, frey seyn. Art. 2. §. 12. Der dißidentische Bürgerstand soll fähig seyn, gleich dem catholischen Bürgerstande, zum Bürgerrecht und zu obrigkeitlichen Ehrenämtern in allen Städten zu gelangen. Art. 2.

§. 17.

und Abſcheuliches iſt. Scheinet es doch, als ob jemand vermittelſt dieſes Geſetzbuchs habe über die zu einem politiſch-kirchlichen Körper vereinigten evangeliſchen Ge-

§. 17. Der in Staroſteyen und königlichen Gütern ſich befindende Bauernſtand ſoll, in Anſehung der Gerechtigkeit, ſeinen catholiſchen Miteinwohnern gleich, gleiche Rechtspflege genieſſen. Art. 2. §. 17. Clero romano ſoll unter keinerley Vorwande erlaubt ſeyn, ſo wie von andern Ständen, alſo auch von dem Bauernſtande, etwas zu fordern. Art 2. §. 7. Die in dem lateiniſchen Text Plebeji heiſſen, werden im polniſchen Text Wieyskiego Stanuludzi, Leute vom Bauernſtande, genennet. Vorſtehendes iſt nur Exempli gratia angeführt, beweiſet aber immer ſo viel, als hat bewieſen werden ſollen, daß nemlich in dem Tractat jedem Stande beſondere äuſſere Vorzüge ſind zugeſtanden worden, und daß folglich jeder Stand an demſelben Antheil habe; der allen Ständen, vermöge dieſes Tractats, zuſtehenden allgemeinen Wohlthaten nicht zu gedenken, als z. E. der Religions- und Gewiſſensfreyheit, Befreyung von der Jurisdiction der catholiſchen Conſiſtoriorum &c. Aber vergebens wird man in dem Tractat nachſuchen, daß, vermöge deſſelben, einem dißidentiſchen Stande vor dem andern, was die kirchlichen Einrichtungen betrift, ein Vorzug wäre eingeräumet worden. Diſſidentes, heißt es, plenariam habebunt facultatem &c. welches collective pro ſingulis Diſſidentibus, nicht, pro uno alterove Statu, und ſo verſtanden werden muß, wie es die weſentlichen Rechte, welche Chriſtus und die Apoſtel der Kirche ertheilet haben, und deren in dem Scheidemanteliſchen Kirchenrecht ſelbſt anerkannte collegialiſche Eigenſchaft mit ſich bringen. Kein Stand kann ſich einer geſetzgebenden Macht über den andern anmaſſen, als welche nach dem Tractat keinem Stande gegeben iſt, und welche ſich die allerhöchſte Landesobrigkeit damit ausdrücklich vorbehalten hat, da ſie den Dißidenten überhaupt keine andere Einrichtungen zu treffen bewilliget hat, als die ihre innere Religions- oder Kirchenverfaſſung betrift. Und von dieſen Einrichtungen, und derſelben Ausübungsrecht durch verſchiedene Vorgeſetzte, kann kein Stand ausgeſchloſſen werden, obwohl ihre Verrichtungen nach Verhältniß ihres Standes beſtimmet werden müſſen. So kann z. E. Senior generalis eccleſiaſticus ordiniren, welches Seniores generales Equeſtris Ordinis nicht thun können; hingegen können letztere die Kirche und ihre Glieder bey Proceſſen vertreten, welches jener ſo wenig, als ein Senior generalis Ordinis Civilis nach unſerer Landesverfaſſung thun kann. Daraus aber folget nicht, daß die Gemeinen kein Recht hätten, einen dergleichen Repräſentanten ihres Standes zu begehren, wäre derſelbe auch weiter von gar keinem Nutzen als dieſem, daß das Vertrauen der Gemeinen zu den beyden andern Ständen beſtändig unterhalten würde. Wollte man hiewider ex Actu ſeparato ſecundo §. 11. 12. anführen, welche deswegen von Wort zu Wort hieher geſetzt werden, weil nicht jedermann die Conſtitution, oder wenigſtens nicht ſogleich, bey der Hand hat.

§. XI.

„Jus aequalitatis Nobilium, et capacitatis ad acquirenda bona terreſtria, et obtinendos honores, dignitates Senatorias, et miniſteriorum, officia eccleſiaſtica, et ſecularia, tum etiam privilegia ad Capitaneatus, cum et ſine Jurisdictione, ac tenutarum bonorum Regalium, ſolis Nobilibus Nationalibus competere debet, ac eidem aequalitati nulli honorum tituli tenebras offundere ac derogare poterunt.„

§. XII.

Gemeinen beyder Confeßionen, herrschen, und der zweyte König in Polen und Litauen seyn wollen. Es muß von ganz besondern Ursachen herrühren, daß der Hof zu Warschau dieses Kirchengesetz-Buch in seiner ersten sehr fehlerhaften, den evangelischen Kirchen anstößigen, und dem Staat selbst nachtheiligen Ausgabe privilegiret hat.

Der

§. XII.

„Dissidentibus Graecis non unitis orientalibus Nobilibus Reipublicae civibus asserta „primo actu separato suo loco eadem aequalitas liberratis exercendae Religionis suae „concessae, plenam vim nanciſci, perpetuoque debent.„

Wollte man, sage ich, aus diesen beyden Paragraphis beweisen, daß nur dem dißidentischen Adel, wie dem catholischen Adel, Capacitas ad acquirenda officia ecclesiastica zustehe, und der Bürgerstand davon ausgeschlossen wäre, so würde erstlich daraus folgen, daß unser Ministerium, dessen Glieder, was die Evangelischen A. C. in Groß-Polen anbelangt, allzumal keine National-Edelleute sind, auch keine Officia ecclesiastica haben könnte, und gleichwohl haben wir zu allen Zeiten Seniores generales ecclesiasticos gehabt, und haben sie noch. Es würde zweytens daraus folgen, daß die Gemeinen oder der Bürgerstand gar keine Officia ecclesiastica haben könnte, und gleichwohl hat er solche bereits nach der jetzigen Einrichtung durchgängig, das General-Seniorat ausgenommen. Er hat aus seinem Orden Kreis-Seniores, Rechnungs-Revisores; er hat einen Consistorialrath. Würden nach §. XI. unter den Officiis ecclesiasticis alle und jede Kirchenämter verstanden, so hätte das Ministerium und der Bürgerstand solche wider die Leges Cardinales, und sie könnten folglich, nach denselben betrachtet, nicht bestehen; allein es hat damit keine Gefahr. Man muß diese im §. XI. angeführten Officia ecclesiastica aus andern Constitutionibus und nach unserm jetzigen Staatsrecht erklären, so wird man gar leicht wahrnehmen, daß hier Officia ecclesiastica nichts anders bedeuten, als Erzbisthümer, Bisthümer, Prälaturen, Canonicate bey den Dom-Capituln, wo nur 3 Doctores Civilis vel Plebeji Ordinis zu Canonicis zugelassen werden ꝛc. Zu welchen Officiis ecclesiasticis jetzt niemand ex Clero romano gelanget, er sey denn von Geburt ein polnischer Edelmann, da ehedessen bekanntlich auch aus- und inländische Plebeji zugelassen waren. Daß Officia ecclesiastica durchaus keinen andern Verstand leiden, erhellet daraus, daß Clerus romanus Plebeji vel Civilis Ordinis, er sey in- oder ausländisch, Officia ecclesiastica gegenwärtig wirklich besitzet. Ausser ihren Priesterämtern können sie Canonici honorarii, Decani forenses, Priores, Provinciales, Generales Abbates, Claustrales ihrer Orden seyn. Aber Erzbischöfe, Bischöfe, Prälaten, Canonici exceptis tribus Doctoribus, Abbates Comendatarii, können sie nicht werden, so wenig als gar natürlich, der dißidentische Adel, in so fern er dißidentisch ist und bleibet. Daher auch im folgenden §. XII. Dissidentibus Nobilibus Reipublicae Civibus aperta primo Actu separato eadem aequalitas sehr wahrscheinlich durch suo loco (oder w swoim mieyscu) eingeschränkt ist. Ueberdies sind unsere Officia ecclesiastica nicht von der Beschaffenheit, daß sich jemand aus zeitlichen Absichten darum reissen darf. Sie sind Würden, welche ausser der Kirche keinen äusserlichen Vorzug geben, und sie verdienen mit grossem Recht eher Bürden, als Würden genennet zu werden. Nie wird die der herrschenden Religion zugethanene Nation

auf

Der Herr Generallieutenant Freyherr von der Golz, der es veranstaltet hatte, suchte es nun auch auszuführen, und weil er sahe, daß dazu mächtiger Beystand

auf unsere kirchliche Aemter eifersüchtig werden, so lange sie mit keinem äusserlichen Glanze und andern zeitlichen Vortheilen verknüpft sind, welche sich bey ihren gedachten Officiis ecclesiasticis befinden. Da nun, wie erwiesen worden, den Dißidenten keine gesetzgebende obrigkeitliche Macht, sowohl nach ihrer collegialischen Verfassung, als nach dem Tractat, zusteht; so können sie keine Schlüsse über das Mein und Dein, über die Bestrafung öffentlicher Verbrecher, das heißt, sie können weder Leges civiles noch criminales machen, und die dißidentische Kirche kann, wie ehedessen die apostolische, sich ohne solche auch gar wohl behelfen. Selbst Prediger, welche lediglich nach dem Tractat ihr forum privilegiatum coram Consistorio haben, (denn nach der Schrift sollen sie nach dem Exempel Christi und seiner Apostel, so wie andere Einwohner des Landes, der Obrigkeit unterthan seyn,) müssen nach den Landesgesetzen aus einander gesetzt werden, wenn sie unter einander über das Mein und Dein uneinig sind, als wenn sie von andern Gliedern der dißidentischen oder herrschenden Kirche ex causis contractus debiti, aliisque similibus per tractatum haud exceptis coram Consistorio belanget werden, woran alsdenn um desto weniger gezweifelt werden kann, wenn actor, Catholicus ist. Würde sich dieser wohl die dißidentischen Collegial-Schlüsse, welche vielleicht zu Gunsten Cleri Dissidentis gemacht wären, gefallen lassen, (denn ausser dieser Voraussetzung wären sie gar mit einander, und auch in dieser Betrachtung unnütze, weil Clerus dissidens romano gleich gemacht worden, welchem zu Gunsten manches in den Landesgesetzen, z. E. in Wechselsachen, verordnet worden,) wenn nach denselben, zuwider den Landesgesetzen, vom Consistorio gesprochen werden sollte? Das kann und wird sich niemand überreden, ausser vielleicht derjenige, welcher unsere Landesverfassung und die Lage der Dißidenten ganz und gar nicht kennet. Können aber Dissidentes keine Schlüsse machen, welche den bürgerlichen Landesgesetzen derogiren, wäre es so gar unnütze, so können sie noch weniger einzig und allein wegen ihrer Prediger (denn andere Unterthanen des Staats, sie seyn wer sie wollen, stehen ohnedem in causis civilibus et criminalibus unter ihrer Obrigkeit) Schlüsse machen, welche den Criminal-Gesetzen des Landes derogiren, und sie bedürfen derselben in Absicht ihrer Prediger selbst, zufolge des Scheidemantelschen Kirchenrechts, ganz und gar nicht; denn nach demselben p. 280. No. 4. sollen sie ja ohnedem, auf den Fall eines von ihnen begangenen Verbrechens, welches die Leibes- oder Lebensstrafe nach sich ziehet, der Obrigkeit vom Consistorio ausgeliefert werden, und diesem nur die vorläufige Untersuchung zustehen, ob der beschuldigte Prediger das Verbrechen begangen habe. Haben aber Prediger sich Amtsverbrechen zu Schulden kommen lassen, und sich dadurch an der Kirche vergangen; können sie auch nur blos mit kirchlichen Censuren, keinesweges mit Leib- oder Lebensstrafe angesehen werden, und bedarf es also in Ansehung ihrer keiner Criminal-Gesetze, wornach sich ohnehin die Landes-Obrigkeit nicht richten, sondern, wie Rechtens, nach den im Lande recipirten Criminal-Gesetzen sprechen, und auch die Execution vollstrecken lassen würde.

stand nöthig sey, so schickte er im Jänner 1780 den Obristlieutenant von Sehr-Toß im Namen der Dißidenten an den rußischen Hof, welcher denselben

Wenn nun Dissidentibus keine gesetzgebende Macht, weder in civilibus noch criminalibus causis, zusteht, und gleichwohl keine Gesellschaft ohne Ordnung bestehen kann: was sind ihnen denn vor Mittel übrig gelassen, ihre Glieder zur Befolgung guter innern Ordnung in blos kirchlichen äusserlichen Handlungen (denn für die innere Handlung der Christen hat das Wort Gottes A. und N. T. hinlänglich gesorgt,) zu verbinden? Keine andere, als diejenige, welche jedes andere Collegium im Staat hat: denn die Kirche ist auch ein Collegium oder collegialische Gesellschaft. Was in derselben durch die Mehrheit der Stimmen ordnungsmäßig, von der ganzen Gemeine, weil die Kirchengewalt ein ursprüngliches Eigenthum derselben ist, (s. allg. Kirchenrecht p. 30 No. 5.) beschlossen ist, wird für einen Schluß der ganzen Kirche angesehen, und verbindet jedes Glied derselben dergestalt kräftig, daß es entweder denselben befolgen. oder im Weigerungsfalle aufhören muß ein Glied der Kirche zu seyn, wodurch ihm aber nichts in seinen bürgerlichen Ehren und Rechten entgehet, als welche ihm sogar die Kirche nicht entziehen kann, wenn sie gleich wollte, weil sie dem Staat nicht vorschreiben kann, wen derselbe für einen Unterthan erkennen soll und will. Und hier ist es eben, wo sich der Unterschied zwischen einem Gesetze des Staats und einem Kirchenschlusse deutlich zeigen läßt. Bey dem Gesetze des Souverains, oder, welches gleich viel ist, des Staats, kommt es nicht auf den freyen Willen der Unterthanen an, ob er dasselbe befolgen will oder nicht. Er muß es durchaus befolgen, oder im Uebertretungsfall gewärtig seyn, daß er von der Obrigkeit deshalb zur Strafe, nach Gelegenheit an Gelde, mit Gefängniß, Landesverweisung, an Leib und Leben, gezogen werde, wogegen ihn die Kirche nicht schützen kann, wenn sie gleich wollte. Ist nun zwischen den Kirchenschlüssen und obrigkeitlichen Gesetzen ein so grosser Unterschied, so ist es unrecht, wenn Herr Scheidemantel Kirchenschlüsse Gesetze, und das von ihm geschriebene Kirchenrecht ein Gesetzbuch nennet, aber noch weit unrechter handelt er, wenn er sogar Civil- und Criminal-Gesetze in sein Kirchenrecht hineinträgt, und dem General-Synodo das Recht vorbehält, eine besondere Concurs-Proceß-Ordnung zu verfertigen, daß man nicht anders urtheilen kann, er habe nicht allein ein Kirchenrecht für die dißidentische Kirche, sondern auch ein Gesetzbuch für die derselben zugethane Glieder schreiben, mithin dadurch deutlich zeigen wollen, daß diese Kirche nicht blos eine collegialische Gesellschaft, sondern zugleich eine ganz besondere Republik in der Republik, folglich Statum in Statu formire. Dieses ist nun desto mehr zu verwundern, da der Autor selbst p. 29. Art. 1. No. 1. anerkannt hat, daß die evangelische Religion überhaupt, also auch insbesondere die evangelische dißidentische Kirche in Polen, kein willkührliches und der weltlichen Majestät nachahmendes Zwangsregiment in geistlichen Sachen leide, und unsere Kirche niemals in die weltliche Hoheitsrechte greife. Wie weit der Autor in seinem Kirchenrechte von dieser in der Schrift und Vernunft gegründeten Wahrheit, wider sein besser Wissen, abgegangen sey, werden nachstehende aus demselben angeführten wenigen Sätze hin und wieder hinlänglich zeigen.

p. 2. Art. II. Dahero haben ſich unſere Vorfahren ſchon vor 200 Jahren nach entſtandener Reformation in Polen bemühet, wegen eines adaequaten Kirchenrechts näher zuſammen zu treten, und ſich desfalls durch den Conſenſum Sendomirienſem genau vereiniget. Die öftern Synoden des 16. und 17ten Jahrhunderts beweiſen dieſes ſehr vollkommen.

Anmerkung. Weder in dem Conſenſu Sendomirienſi, noch in den Synodalſchlüſſen des 16ten und 17ten Jahrhunderts wird eines Kirchenrechts nur mit einem Worte gedacht. Aber davon findet man deutliche und ausdrückliche Beweiſe, daß an einer Vereinigung in den Glaubenslehren, und an einer gemeinſchaftlichen Kirchenzucht, iſt gearbeitet worden. Die Ueberſchrift des Conſenſus Sendomirienſis welcher die Baſis und Grundlage der folgenden Synoden und ihrer Schlüſſe im 16ten Seculo iſt, kann ſolches allein beweiſen. Dieſe lautet alſo:

„Conſenſus mutuus in Religionis Chriſtianae capitibus inter Eccleſias Majoris et Minoris Poloniae, et Ruſſiae, Lithuaniae, Samogitiae &c. quae „juxta confeſſionem Auguſtanam, Fratrum Bohemorum, et Helveticam, aliquo„modo a ſe diſſentire videbantur, factus in Synodo Sendomirienſi, Anno Do„mini 1570, die 14. Aprilis.„

Und von der Seite hat dieſen Conſenſum Sendom. und die hernach erfolgte Synodalſchlüſſe der ſel. Herr D. Jablonski, dieſer in der Kirchengeſchichte ſeines Vaterlandes überaus wohl bewanderte Mann, angeſehen, wie man aus ſeiner, der Hiſtoriae Conf. Sendomirienſis beygefügten Dedications-Schrift an den Erzbiſchof zu Canterbury und aus andern beygefügten Stellen ſeines Buches, gar leicht zeigen könnte. Es ſcheint, als habe der Verfaſſer Kirchenzucht und Kirchenrecht mit einander verwechſelt, und falls es ſo wäre, würde derſelbe ſehr wohl gethan haben, wenn er ſich die Synodalſchlüſſe des 16ten Seculi hätte belehren laſſen, daß Civil- und Criminal-Schlüſſe keine Gegenſtände der Kirchengewalt ſeyn, und in kein Kirchenrecht gehören. So zählet z. E. Xanſenſis Synodus zu den Pflichten eines Superattendentis No. 7. „Quaerelae inter fratres ſi forte inciderint, eas „vigilanter excipere debet, atque advocata utraque parte in conſenſu Seniorum dijudicare et conciliare. Concluſio Synodica Uladislavienſis Synodi generalis ſeptima, welche ſich ſo anfängt: „Cum multiplicata ſint gravia ſcandala et enormia vitia (in„ter alia et homicidia) behandelt dieſe nicht peinlich, ſondern blos kirchlich. Pro„inde (heißt es zuletzt) concluſum eſt ſecundum divina in ſcripturis decreta, et „piarum Synodorum noſtrarum conſtitutiones, diſciplina eccleſiaſtica debitis gradi„bus, omnino et ſerio contra tales (ſi qui in noſtris coetibus reperirentur, cujuſcun„que ſint ſtatus et conditionis) uticum excommunicatione pertinacium, ab uſu coe„nae Domini, et coetu fidelium ejectione.„

p. 41. §. 15. Bey welchem Stande laut den Senatorechten und Tractaten beſtändig das Directorium bleibet.

Anmerkung. Der Autor möchte wohl mit dem Beweise aus den Staatsrechten und Tractaten schwerlich fortkommen. Man will ihm also den Beweis schenken, zumal, da dieses Directorium nicht streitig gemacht wird.

p. 52. No. 3. Ihre (nemlich der Consistorien) Rechtskräftige Bescheide, sind von andern Reichs-Collegien als gültig zu betrachten, und der weltliche Richter ist nach den Gesetzen verbunden ꝛc.

Anmerkung. Der Autor hat diese Gesetze nicht angeführet, man ist also berechtigt zu fragen, wo sie stehen?

p. 61. §. 13. Werden zu den Consistorial-Geschäften die Ertheilung der Legitimations-Briefe gerechnet.

Anmerkung. Diese werden in Polen und in Deutschland von der höchsten Obrigkeit ad eum effectum ertheilet, daß Legitimati in eine ehrliche Zunft aufgenommen werden können. Die Legitimations-Briefe der Consistorien würden diesen Effect nicht haben.

p. 111. No. 6. Unerzogene Waisen müssen bald mit Vormündern und Pflege-Eltern versorget werden.

Anmerkung. Ist eine Zuständigkeit der Obrigkeit, welche sich dieselbe von der Kirche nicht wird nehmen lassen.

p. 112. No. 7. Die Witwen sind gleichfalls mit einem Vormunde zu berathen.

Anmerkung. Gehöret ebenfalls für die Obrigkeit, und ist diese und die vorhergehende Nummer als ein Eingrif in ihre Rechte anzusehen, wozu die Kirche nach Vorschrift göttlichen Worts nicht berechtiget ist.

p. 112. Zwote Abtheilung und was darauf 113. 114. bis 118. folget, gehöret wohl in ein Gesetzbuch, aber in kein Kirchenrecht, und wie der Autor die Subtilitäten und ängstlichen Wendungen, welche in den römischen Gesetzen bey Verträgen und Contracten vorkommen, für ungültig erkläret, so hätte er die ganze Abhandlung von Contracten und Verträgen aus dem Kirchenrechte ganz sicher weglassen können, weil doch, wie in der Einleitung zu diesen Anmerkungen gezeiget worden, nicht nach römischen, auch nicht nach seinen, sondern nach Landesgesetzen, gesprochen werden muß.

p. 124. No. 4. Doch sollen unsere Consistorien diese weltlichen Ehen für wirksam erachten, wenn der Bräutigam seine Braut ohne Ursache verläßt, und diese die billige alimenta verlanget.

An-

Anmerkung. Die Ehen der Unsrigen haben nach unsern Landesgesetzen keine Gültigkeit bey den geistlichen Gerichten, sie sind nicht so wie die Juden und anderer Religionsverwandten legitima, wenn sie nicht auch rata, das heißt durch priesterliche Copulation vollzogen sind. Und ist das auch eine Ehe, so lange ein Theil Bräutigam und der andere Braut ist? Das werden ja Sponsalia in abstracto, in concreto Brautleute; aber keine Ehe in abstracto, und keine Eheleute in concreto, genannt. Der Autor übersetzt matrimonia legitima sehr unschicklich durch weltliche Ehen, und könnte mancher auf den Einfall gerathen, als gebe es ausser der Ehe mit Christo und seiner Gemeine, auch geistliche Ehen. Er würde jene besser durch bürgerliche Ehen, und matrimonia rata, durch kirchliche Ehen übersetzt haben.

p. 125. No. 6. Gewaltsame Ehen, Entführungen — werden als Verbrechen gestraft von den Consistorien, und in der Folge p. 273. No. 3. unter die vermischten Kirchen-Verbrechen gerechnet.

Anmerkung. Die Bestrafung aller dieser Verbrechen kommet der Obrigkeit zu, als welche das Schwerdt nicht umsonst trägt, nach Röm. 13, 4. Der Kirche ist kein ander Schwerdt, als das zweyschneidige des Wortes Gottes anvertrauet. Warum diese zum Theil gräuliche und sogar widernatürliche Verbrechen, als die Sodomiterey ꝛc. der Autor unter die vermischten Kirchenverbrechen, das heißt solche gezählet hat, welche von den geistlichen und weltlichen Richtern geahndet werden sollen, da sie doch nach allen Landesgesetzen einzig und allein von der Obrigkeit bestraft werden, kann man nicht begreifen: denn auch sogar der Ehebruch ist nur in so weit ein Vorwurf der Consistorial-Erkenntniß, in so weit er eine Ursache der Ehescheidung abgiebt. Die Todesstrafe, womit der ehebrecherische Theil angesehen wird, wird selbst in protestantischen Ländern, nicht vom Consistorio, sondern von der Obrigkeit zuerkannt.

p. 134. No. 4. Doch nimmt man die Fälle aus, wo die Consistorien sich ihrer Zwangsmittel bedienen müssen.

Anmerkung. Wenn Eltern die Kinder zu keiner Eheverbindung gültig zwingen können, so können Consistoria zu dergleichen Zwang desto weniger berechtiget seyn.

p. 135. No. 7. Ohne Einwilligung der Dienstherren wird keine Ehe der Dienstleute gültig ꝛc.

Anmerkung. Wenn der Autor unter Dienstleuten freye Leute verstehet, so ist diese Meynung sowohl wider unsere Landesgewohnheit, welche eben so viel gilt, als ein Gesetz, als auch an sich betrachtet, völlig unnütze. Denn wenn dergleichen Dienstleuten von ihren Dienstherren die Einwilligung zu ihrer Heyrath verweigert werden sollte, so dürfen sie nur den Dienst, zu dessen Fortsetzung über die gesetzte Zeit sie nicht gezwungen werden können, aufgeben, und können alsdenn nach ihrem Belieben heyrathen, wenn sie wollen. Versteht der Autor hier unter Dienstleuten herrschaftliche Unterthanen, so

hat der Satz ſeine ungezweifelte Richtigkeit, denn Unterthanen können nach unſern Landesgeſetzen ohne Einwilligung ihrer Herrſchaften nicht heyrathen.

p. 137. No. 4. Den Bauernſtand ausgenommen, welcher an dieſes Geſetz nicht gebunden werden kann.

Anmerkung. Das kann der Autor doch nimmermehr ſo verſtanden haben, als ſollte der Bauer-Wittwe ſogleich innerhalb 8, 14 Tagen, auch wohl 3 und noch mehr Wochen, wieder zu heyrathen vergönnet ſeyn. Denn auch in dieſem Stande iſt daran gelegen zu wiſſen, wer Vater zum Kinde ſey, ob der verſtorbene oder lebende Ehemann.

p. 178. §. 5. Wenn der Ehemann die ſtrafbare Urſache der Scheidung iſt, ſo muß er das Heyrathsgut cum portione ſtatutaria an die Frau herausgeben.

§. 6. Wofern die Ehefrau der ſtrafbare Theil ſeyn ſollte ꝛc.

Anmerkung. Das Statutum apud Herbuſtum Tit. Divortium lautet ſo:

> Ad ſpirituale judicium pertinere debet negotium divortii, nihilominus cognitio de dote, et inſcriptionibus dotalibus inter perſonas per Divortium ſeparatas, ad Regiam Majeſtatem juxta antiquam conſuetudinem debet remitti.

Und in einem Manifeſt, welches die maſuriſche Ritterſchaft wider die daſige Geiſtlichkeit in Curia Regia Caminicenſi, Feria ſecunda ante Feſtum Nativitatis Sancti Joannis Baptiſtae proxima Anno 1752 gemacht hat, und welches in dem Proceſſu judiciario in cauſa Clero &c. Inſtantia Nobilitatis ad Tribunal Regni Petricov. inſtituta pro uſu publico impreſſo 1758, befindet ſich nachſtehende Beſchwerde:

> „Tam in cauſis divortiorum, vetante ſtatuto Regni, in cognitionem, do„lum adjudicationemque earum, ſeſe ingerunt, officia judicialia, ſpiri„tualia ſcilicet.„

Hieraus erhellet, daß die Conſiſtoria nicht berechtiget ſeyn, über das Heyrathsgut und Portionem Statutariam in Eheſcheidungs-Sachen zu ſprechen, und darnach haben ſich auch unſere Conſiſtoria bisher geachtet, und werden ſich auch wohl noch ferner achten müſſen, da hier gar nicht der Fall iſt, wo man Gott mehr gehorchen müßte als den Menſchen, obwohl der Autor das Gegentheil verordnet hat.

p. 189. No. 4. Das Spolien-Recht ſoll völlig aufgehoben ſeyn, und bey uns gar nicht mehr Statt finden.

Anmerkung. Spolienrecht iſt, wenn ſich der Biſchof nach dem Tode eines Clerici deſſelben Mobilia zueignet. Wenn haben ſich jemals die Biſchöfe der herrſchenden Religion (denn von dieſen kann doch nur allein die Rede ſeyn) das Recht zugeeignet, die Mobilia unſerer verſtorbenen Prediger an ſich zu bringen? Niemals. Da es nun bey uns niemals eingeführt geweſen iſt, ſo darf es auch wohl nicht aufgehoben werden, und bey uns nicht mehr Statt finden.

p 203. Art. 3. No. 1. Und die Kirchen-Patronen ꝛc.

Anmerkung. Wir haben auch catholiſche Kirchen-Patronen, gehören die auch zu den Perſonis Eccleſiae noſtrae principalibus? Das wäre ſchlimm, wenn dieſe ſich auf dieſes Kirchenrecht berufen, und zufolge deſſelben perſonas eccleſ. principales vorſtellen wollten.

p. 212. Art. 5. Die Gemeine oder der Kirchen-Patron haben das Berufungsrecht. Sie laſſen die Vocation förmlich verfertigen, durch das Conſiſtorium unterſchreiben, und dem Candidaten einhändigen.

Anmerkung. §. 14. Art. 2. 1) Iſt der Satz der Lehre vom Patronats-Rechte, ſowohl von Seiten der catholiſchen als diſſidentiſchen Erbherren, über catholiſche und diſſidentiſche Kirchen in ihren Gütern, welchen Paragraph ein Ausländer, der unſerer Gewohnheit nicht kundig iſt, nicht leicht verſtehen wird. Zuförderſt iſt zu wiſſen, quod Jus patronatus fundo annexum ſit, und welcher Cavalier Güter hat, in welchen ſich eine catholiſche oder diſſidentiſche Kirche befindet, dem ſtehet eo ipſo, er ſey catholiſch oder diſſidentiſch, das Patronatsrecht über dieſelbe zu. Es iſt ferner zu wiſſen, daß vor dem Tractat ſeit geraumer Zeit den Diſſidenten das Jus patronatus über die in ihren Gütern befindliche catholiſche Kirchen, welches ihnen vor Zeiten als Erbherren zuſtändig geweſen war, von den Biſchöfen und ihren Officiis war entzogen worden. Dieſes Recht iſt Diſſidentibus jure quaſi poſtliminii reſtituiret, und ſie ſind auch hierinnen Catholicis gleich gemacht worden, daß Diſſidentes zu den in ihren Gütern befindlichen diſſidentiſchen Kirchen, exceptis Lithuaniae locis, ubi fundatores Eccleſiarum, jus ſuum praeſentandi Parochum in Synodum Evangelicam transtulerunt; worunter hier evangeliſch-lutheriſch und reformirte Kirchen zu verſtehen ſind, Prediger von der Confeßion, der die Gemeine zugethan iſt, und welche vorher von derſelben erwählet werden, und mit einem ſchriftlichen Teſtimonio von ihren kirchlichen Vorgeſetzten verſehen, und zu präſentiren verbunden ſeyn. Präſentiren heißt ſo viel, daß Patronus einer catholiſchen Kirche, er ſey catholiſch oder diſſidentiſch, dem von ihm, ohne alle Zuziehung der Gemeine gewählten Prieſter eine Schrift, welche die Präſente genennet wird, in ſeine Würde an den Biſchof oder deſſen Vicarium in Spiritualibus giebt, in welchem er dieſem meldet, daß nach erfolgten Abſterben ſeines Parochi oder Curati er gegenwärtigen Prieſter an deſſen Stelle zum Parocho beſtimmt habe, mit angehängter Bitte, Epiſcopus oder Vicarius, falls er an deſſen Lehre und Leben nichts auszuſetzen fände, wolle ihn dafür erkennen, ihm Literas inſtitutionis ausfertigen und förderſamſt inſtituiren laſſen.

2)

2) Der catholische Patronus einer dißidentischen Kirche hat auch das Recht zu präsentiren, aber er kann keinen andern präsentiren, als welchen die dißidentische Gemeine, wie vorher gedacht, durch die Mehrheit der Stimmen, aus dreyen Candidaten vorher zu ihrem Prediger gewählet hat, und zur Präsentation darstellt. Nun sollte Patronus catholicus den von der Gemeine gewählten Prediger dem general. Seniori Ordinis Ecclesiastici präsentiren, und um dessen Institution, oder wie dieser Actus unserer Kirche heißt, Installation Ansuchung thun, aber das geschiehet nicht höchst wahrscheinlich aus Geringschätzung unsers general. Senioris Ecclesiastici, sondern es giebt die dißidentische Gemeine dem von ihr gewählten Candidaten die Vocation, und läßt solche von dem catholischen Erbherrn als Kirchen-Patron unterschreiben und confirmiren, mit welcher er zum Examen und Ordination zu seinem Amte installirt wird. Man vergleiche den angeführten 14. §. des Tractats und allegirten Art. 5. des Kirchenrechts mit einander: so wird man deutlich sehen, daß ihn Scheidemantel, welcher den Tractat und unsere Synodalschlüsse, in Händen hat, sie entweder nicht gelesen, oder, welches wahrscheinlicher ist, nicht verstanden hat.

p. 215. No. 2. Da unsere Kirche noch keine Consistoria hatte, war sie genöthiget, ihre Candidaten durch auswärtige orthodoxe Consistorien und Gottesgelehrten prüfen und ordiniren zu lassen.

Anmerkung. Dieses ist grundfalsch, und der Erfahrung zuwider; unsere Kirche hat in unverrückter Ordnung Seniores generales Ordinis Ecclesiastici gehabt, und von diesen sind alle unsere Prediger geprüft und ordinirt worden, einige gar wenige Fälle ausgenommen, wo Candidati wegen der grossen Entfernung vom domicilio des General-Senioris, oder aus andern zuweilen kirchenwidrigen Ursachen, von einem auswärtigen Consistorio oder Gottesgelehrten sich haben ordiniren lassen. Der damalige Mangel des Consistorii war kein Verhinderungsmittel der Prüfung und Ordination unserer Candidaten, so wie die dermalige Existenz des Consistorii kein Beförderungsmittel der Prüfung und Ordination unserer Candidaten ist: denn noch bis diese Stunde sind beyde Handlungen Generali Seniori Ecclesiastico vorbehalten. Aber man siehet leicht, was den Herrn Autor zu dieser historischen Unwahrheit verleitet hat, welche, so unbeträchtlich sie auch ist, gleichwohl immer einem allgemeinen Kirchenrechts-Buche für Dißidenten, die es besser wissen sollen und können, zur Schande gereicht. Der selige Herr Pastor zu Warschau, Scheidemantel, Herrn Autoris Bruder, damals berufener Candidat von der Gemeine zu Zaleszyk, ließ sich auf seiner Reise über Breslau nach Zaleszyk von dem sel. Herrn Inspector Burg ordiniren, und hieraus schließt Herr Autor, aber freylich unrecht, es wären ehedessen alle nach Polen berufene Candidaten von einem auswärtigen Consistorio oder Gottesgelehrten geprüft und ordiniret worden.

p 257. No. 6. Hinterläßt der Priester eine Witwe, oder unerzogene, oder sonst unversorgte Kinder, oder eine alte verwittwete Mutter ꝛc.

Anmerkung. Es ist bekannt, daß bey manchen dißidentischen Kirchen ein Gnadenjahr für Witwe und Kinder des verstorbenen Predigers gebräuchlich ist, bey manchen nicht, als bey der evangelischen A. C. eine der ältesten und zahlreichsten Gemeine zu Lissa in

Gross-

Großpolen. Vielleicht wäre es rathſamer, zu Vermeidung manchen Streits unter dem Nachfolger und des Vorfahren Witwe und Kinder, auch wegen anderer Urſachen geweſen, ſolche bey keiner Kirche einzuführen. Dem Autori hat es nicht ſo geſchienen; ja er hat ſogar die Percipienten des Gnadenjahrs mit einer Perſon vermehrt, nemlich mit der alten verwitweten Mutter des verſtorbenen Predigers, welche in keiner proteſtantiſchen Kirche das Gnadenjahr bekommt. Warum denn das? Der verſtorbene Herr Scheidemantel zu Warſchau war nicht verheyrathet, hatte aber ſeine verwitwete Mutter bey ſich. Ob dieſe von daſiger Gemeine etwas einem Gnadenjahr ähnliches bekommen hat oder nicht, oder etwa noch fordert, kann Concipient dieſer Anmerkung nicht ſagen. Genug, daß man nunmehr das intereſt er refert weiß, welches den Autor bewogen hat, der alten verwitweten Mutter das Gnadenjahr zuzuſchanzen, und keines für den alten verwitweten Vater in ſeinem Kirchenrecht auszudenken, denn es iſt in der That eine neue Erfindung, welche ihm aber auch niemand beneiden wird.

p. 212. No. 3. Durch Verſetzung auf eine Poenitence-Pfarre. — Dieſe translatio iſt eine Strafe.

Anmerkung. Die Poenitence-Pfarre heißt ſo viel, als eine Pfarre, mit welcher ungleich weniger Einkünfte verbunden ſind, als der verſetzte Pfarrer bey ſeiner vorigen Pfarre hatte. Hactenus bene. Aber da der Transferendus nicht mit ſeinem Wohl- ſondern Uebelverhalten dieſe Strafe verdient hat, wie kommt die unſchuldige Gemeine dazu, daß ſie mit einem ungeſitteten und beſcholtenen Prediger ſoll beſtraft, und mit ſeinem böſen Wandel ſoll geärgert werden? Es iſt beſſer, daß ein dergeſtalt ruchloſer Prediger, bey welchem alle Gradus Admonitionis, die man hier ſicher vorausſetzen kann, vergebens geweſen, völlig ſeines Amts entſetzet, als in poenam, nicht ſowohl ſeiner, als einer unſchuldigen Gemeine translocirt werde, welches von Männern unſerer Kirche, Theologi und JCti, verlängſt eingeſehen, und daher die translocationes in poenam als höchſt ungerecht gemißbilligt haben.

p. 250. No. 5. Iſt es nicht ſonderbar, den gemeinen Mann oder Bauer zum Chriſten bilden zu wollen, da er noch kein Menſch iſt, weil er die weſentlichen Menſchenpflichten nicht verſteht.

Anmerkung. Noch ſonderbarer iſt es, daß Herr Scheidemantel ſo was nicht allein denken, ſondern auch ſogar in einem Kirchenrecht ſchreiben kann. Chriſtus und die Apoſtel bildeten nicht zuvor Menſchen und hernachmal Chriſten, ſondern indem ſie Chriſten bildeten, bildeten ſie zugleich Menſchen. Man kann ganz ſicher ſo ſchlieſſen: Wer ein Chriſt, nemlich im wahren Verſtande, iſt, der iſt zugleich ein Menſch in dem Verſtande, wie ihn Herr Scheidemantel nimmt, aber umgekehrt gilt der Schluß nicht. Wer ſeinen Nebenmenſchen ſo liebt, wie ihn Jeſus und ſeine Apoſtel zu lieben befohlen haben; wer andern thut, was er ſich will von ihnen gethan haben, und andern nicht thut, was er von ihnen ſich nicht will gethan haben, der iſt wahrhaftig der beſte Menſch von der Welt, der verſteht nicht allein die weſentlichen Menſchenpflichten, ſondern er übet ſie auch aus, und um dieſes zu werden, braucht es keines andern Unterrichts, als den die Bibel reichlich und überflüßig darbietet.

p. 262. No. 1. Er (der Kirchen-Patron) kann nicht eigenmächtig einen jährlichen Zins von der Kirche oder dem Priester fordern, wenn solches Recht nicht im Consistorio bestätiget worden.

Anmerkung. Was schreibt doch der Autor vor wunderlich Zeug in sein Kirchenrecht hinein! Ist es wohl moraliter möglich, daß ein Consistorium ein dergleichen wider den Tractat laufendes Recht bestätigen sollte? Das wird es fein säuberlich bleiben lassen, und sich zuverläßig nicht nach seiner dem Consistorio ertheilten Vergünstigung, sondern nach dem Tractat von 1768 richten, welcher von einer weit grössern Verbindlichkeit ist, als seine Aussprüche.

p. 328. Art. 5. Und wenn auch die ungerechte Veräusserung bereits in den vorigen bedrückten Zeiten geschehen wäre.

Anmerkung. Es wäre zu wünschen, daß des Herrn Scheidemantels Ausspruch in dieser Sache mehr gölte, als der Tractat. Aber dieser hat pro anno normali aller Veräusserungen, das Jahr 1717 angenommen, und dabey wird es auch wohl bleiben müssen.

p. 336. No 5. Würde auch eine verwirrte und subtile Rechtssache vorkommen, so wollen wir solche an den mit uns verknüpften auswärtigen Rechtsgelehrten zum Spruch Rechtens versenden.

Anmerkung. Hierunter versteht doch wohl Herr Scheidemantel niemand als sich selbst. Man sollte glauben, er würde bescheidener und weniger für sich eingenommen gehandelt haben, wenn er gerathen hätte, das Consistorium sollte verwirrte und subtile Rechtssachen, in welche sich dasselbe nicht zu finden wüßte, an eine ganze Juristen-Facultät irgends einer protestantischen Universität zum Spruch Rechtens versenden. Denn ob es wohl nicht an Beyspielen fehlt, das zuweilen ganze Collegia gefehlet haben, so ist es doch wenigstens wahrscheinlicher, daß ein einzelner Mensch eher fehlen könne, als ein ganz Collegium: plus enim vident oculi, quam oculus. Wiewohl, wenn man die Sache recht beym Lichte beschen, sogar eine auswärtige Juristen-Facultät, welche unserer bürgerlichen und kirchlichen Landes- und Staatsverfassung nicht recht kundig ist, diejenigen Fälle lediglich ausgenommen, die in Ansehung unserer wirklich collegialischen neu-testamentischen Kirchenverfassung verwirrt und subtil scheinen mögten, es selten mit ihren Rechtssprüchen recht treffen würde. Wir haben noch gar wenige, und noch dazu sehr unvollständige Rechtsbücher, besonders in Ansehung unserer Civilgesetze, oder des bey uns sogenannten Juris terrestris, aus welchen sich ein auswärtiger Rechtsgelehrter Raths erholen könnte, und es würde einem Juristen-Collegio hiesigen Landes leichter fallen ein Responsum in deutschen Rechtssachen zu ertheilen, als es einem auswärtigen Rechts-Collegio ankommen würde, in polnischen Rechtssachen zu respondiren, weil jetzt in Deutschland an Rechtsbüchern aus jedem Fache so gar nicht fehlet, daß man vielmehr einen Ueberfluß daran, und nur darauf zu sehen hat, daß man die besten wählet. Die Verfassung von Polen hat sich seit der Zeit, da die polnische Rechtsbescheide aus-

Magdeburg holeten, gar gewaltig geändert, ſo daß hieraus auf die jetzige Zeiten keine Folgerung gemacht werden kann. Man will hiemit den deutſchen Rechtsgelehrten ihren in der Welt erlangten Ruhm durchaus nicht ſtreitig machen, und ſie ſind viel zu rechtsgelehrt, als daß ſie eine dergleichen Anmerkung ihrer Ehre für verkleinerlich halten ſollten. Und Herr Scheidemantel, den man überaus gerne für einen deutſchen groſſen Rechtsgelehrten halten will, kann ſich um deſto weniger für beleidiget halten, da er aus dieſen gar wenigen Anmerkungen zu ſeinem Rechtsbuche ſchon überzeugt ſeyn muß, daß er aus Mangel erforderlicher Einſicht in unſrer bürgerlichen Staats- und Landesverfaſſung gar oft gefehlet hat; nur wäre zu wünſchen, daß er auch da nicht geirret hätte, wo einzig und allein von Rechten die Rede war, die aus der weſentlichen Eigenſchaft des Reichs Jeſu und der collegialiſchen Verfaſſung unſerer dißidentiſchen Kirche hergeleitet werden konnten und mußten. Vorſtehendes genau erwogen, ſollte es nicht rathſamer ſeyn, daß unſer Synodus die Entſcheidung verwirreter und ſubtiler Rechtsſachen ſich ſelbſt vorbehielte? Man ſollte wenigſtens dafür halten, daß Synodus berechtigt wäre, ſich eben ſo viel zuzutrauen, als ſich Herr Scheidemantel zutrauet. Denn Synodus beſtehet doch aus Leuten, welche zuverläßig unſerer Landesverfaſſung kundiger ſind, als Herr Scheidemantel, und kommet es auf Fälle an, die entweder aus der Theologie oder aus dem Jure Eccleſiaſtico Proteſtantium einer Erläuterung oder Erklärung bedürfen, ſo giebt es auch da Leute, welche auf auswärtigen Schulen und Univerſitäten ſtudirt, und die Bibel und Böhmers weitläuftiges Werk de Jure Eccleſiaſtico Proteſtantium mit eben ſo viel Verſtande leſen können, als nimmermehr Herr Scheidemantel.

p. 340. No. 4. Das Conſiſtorium ertheilet Geburtsbriefe.

Anmerkung. Warum nicht auch Lehrbriefe? Denn ſo wie dieſe von der Zunft derjenigen Stadt, wo ein Burſche ſeine Lehrjahre ausgeſtanden hat, ertheilet werden, ſo iſt es auch gar natürlich, daß die Geburtsbriefe an dem Orte, wo jemand geboren iſt, ausgefertiget werden: denn es kommt ja nicht allein darauf an, daß jemand aus einer rechtmäßigen und kirchlichen Ehe, ſondern auch von dergleichen Eltern geboren ſey, welche ehrlicher Abkunft ſind, und auch während der Ehe vor Zeugung des Kindes ſich keine Infamiam facti et juris haben zu Schulden kommen laſſen, welches niemand beſſer wiſſen kann, als die Obrigkeit oder Zeugen des Orts, wo ein Kind geboren iſt, daher denn auch die Geburtsbriefe, ſo viel Concipient weiß, nirgends vom Conſiſtorio, ſondern von der Obrigkeit, wie es auch in Polen gebräuchlich iſt, ausgefertigt werden.

p. 352. No. 5. Nur Standesperſonen können durch Bevollmächtige zu ſchwören Diſpenſation erhalten.

Anmerkung. Iſt wider unſere Landesgeſetze, auch deswegen ein gar gefährlicher Satz, weil es bey uns am leichtſinnigen Schwören am allerwenigſten fehlt.

p. 393. No. 5. Jedoch können auch bey hartnäckigen Menſchen Execrationen und Imprecationen wider die gewöhnliche Eydes-Formul eingeführet werden.

Anmerkung. Nach unsern Landesgesetzen schwöret man ohne alle Flüche und Verwünschungen, so wie in allen andern Ländern, die Juden-Vereydung ausgenommen. Da der Unwissende nach eben der Pagina No. 3. vorher deutlich unterrichtet werden soll, so würden die Flüche und Verwünschungen zu weiter nichts dienen, als der falschschwörenden Verdammniß zu vergrössern, und würde hiemit doch nicht der intendirte Endzweck erreicht. Der Mensch, der nach gehöriger Belehrung, was ein Eyd auf sich hat, gleichwohl den gewöhnlichen Eyd wider besser Wissen und Gewissen abschwört, wird sich wenig an Flüche und Verwünschungen kehren, und in einem Falle so gut, als in dem andern, falsch schwören. Derjenige, dem die Belehrung eines schwören sollenden aufgetragen ist, wird wahrscheinlich demselben auch so viel zu sagen wissen, daß der Herr den nicht ungestraft lassen wird, der seinen Namen mißbraucht. Flüche genug für einen Meineydigen an Gottes Strafen.

p. 409. No. 8. Bisweilen ist dieses (nemlich die Acten an einen auswärtigen Rechtsgelehrten zum Spruch Rechtens zu versenden,) wenn — oder die Sache eine Erklärung und Erläuterung des Rechtsbuches selbst betrift.

Anmerkung. Unter dem auswärtigen Rechtsgelehrten versteht sich hier wiederum zweifelsfrey der Autor selbst. Gesetzt aber, er verstände hierunter auch einen andern, kann ihm wohl als einem Rechtsgelehrten unbekannt seyn, daß die Erklärung und Erläuterung eines Gesetzes niemanden zustehe, als dem Gesetzgeber selbst? Ist er, oder ein anderer auswärtiger Rechtsgelehrter unser Gesetzgeber? Der Verfasser, der mit sich selber nicht immer eins ist, und sich gar öfters zu widersprechen pflegt, hat die Unrechtmäßigkeit und Unverschämtheit seines Begehrens selbst, jedoch nur einigermassen eingesehen und daher er p. 454. No. 4. verordnet, daß die Veränderung oder Erklärung oder Ergänzung dieses Rechtsbuches nicht anders, als nur mit Genehmigung der General-Synode geschehen soll, denn die General-Synode soll dergleichen Actus nur genehmigen, und genehmigen setzet eines andern Thun und Lassen zum voraus.

p. 417. In peinlichen Sachen kann zwar ein Absolutions-Spruch, nicht aber ein Verdammungs-Spruch rechtskräftig werden.

Anmerkung. Die dißidentische Kirche kann weder absolutorie noch condemnatorie in peinlichen Sachen sprechen; sie wollte sich denn einer grössern Gewalt anmassen als selbst die römische Kirche, die von jeher von sich gerühmt hat, quod non sitiat sanguinem.

p. 427. No. 16. Wofern endlich gar ein Concurs entstehen sollte, so ist zwar einsweilen nach den in Polen gebräuchlichen Rechten, in so weit durch gegenwärtiges Rechtsbuch nichts anders verordnet ist, zu verfahren ꝛc.

Anmerkung. Wer siehet nicht hieraus, daß der Verfasser sich, und mit sich unsere Kirche, weit über unsere allerhöchste Obrigkeit hinwegsetzen, mit seinen Gesetzen den landesherrlichen Civil-Gesetzen derogiren, und an ihrer Statt nach seinem Gefallen andere

eins

einführen wollen! Wofern er mit der, der General-Synode vorbehaltenen Concurs-Proceß-Ordnung, nach den rechtlichen Verhältniſſen der Dißidenten, zu Stande kommt, kann nicht fehlen, er werde hierauf auch eine hoch-noth-peinliche Hals-Gerichts-Proceß-Ordnung, nach den rechtlichen Verhältniſſen der Dißidenten, eheſtens ans Licht ſtellen, wovor der liebe Gott Diſſidentes in Gnaden bewahren wolle.

Wenn man alle und jede Mängel dieſes Scheidemantelſchen Kirchenrechtes vollſtändig, und ſolche als unſerer Kirchenverfaſſung höchſt gefährlich hätte darſtellen wollen, würde man genöthigt geweſen ſeyn, ein weit ſtärker Buch zu ſchreiben, als ſehr unnöthiger Weiſe des Verfaſſers Kirchenrecht gerathen iſt. Beſonders iſt das 4te Buch, welches die Proceß-Ordnung abhandelt, ſo weitläuftig gerathen, daß man auf die Gedanken kommen muß, es habe hiebey der Autor die Abſicht gehabt, die Chicane auf dem Thron zu erhalten, von den ſie Souveraine, weiſe Geſetzgeber unſerer Zeit herunter zu ſetzen, rühmlichſt bemüht ſind, um die Proceſſe entweder in ihrer Geburt zu erſticken, oder ſie abzukürzen. Ein ſolch weitläuftig Verfahren paßt auf unſere Landesverfaſſung gar nicht, und iſt auch ſonſt, dem bey den proteſtantiſchen Conſiſtoriis eingeführten ſummariſchen Proceß, in den allermeiſten bey den Conſiſtoriis, beſonders den unſrigen, vorkommenden Fällen nicht angemeſſen. Doch dieſe unnöthige Weitläuftigkeit, an und vor ſich ſelbſt betrachtet, wollte man ihm endlich gerne zu gute halten, wenn er nur in ſein Kirchenrecht nicht zum Theil ſolche Rechte gebracht hätte, welche uns über kurz oder lang um unſere geſammte Kirchenrechte bringen könnten. Wer da weiß daß man durch Nichtgebrauch, am allereheſten aber durch Mißbrauch ſeine Freyheiten und Rechte wieder verlieren kann, und erweget, daß uns der Autor mit einer Freygebigkeit, die ihm gar nichts koſtet, aber uns deſto theuer zu ſtehen kommen dürfte, weit mehrere Rechte zugeeignet hat, als uns die contrahirende und garantirende Mächte des Tractats von 1768 zugeſtanden haben, wird dieſe Beſorgniß für keine bloſſe Einbildung halten. Wir ſind überzeugt, daß der wohlgeborne Ritterſtand, dem wir nächſt Gott unſere Religions- und Gewiſſens-Freyheit größtentheils zu verdanken haben, und deſſen Verdienſte wir nicht verkennen, ſich um die Aufrechthaltung derſelben die äuſſerſte Mühe giebt, keine Koſten reuen läßt, und dieſen Endzweck ſogar vermittelſt dieſes Rechtsbuches zu erreichen, die lauterſte Abſicht gehabt hat. Wir ſind auch weit entfernt uns Einſichten zuzuſchreiben, an welchen es dieſem würdigen Stand zu gehöriger Beurtheilung mehr gedachten Rechtsbuches mangeln ſollte. Wir glauben daher und können nicht anders glauben, als daß die Zeit auf dem General-Synodo zu Wengrow zu kurz geweſen iſt, dieſes Buch im ganzen Zuſammenhange zu leſen, geſchweige ſchriftlich zu überlegen. Selbſt die Unterſchrift der Deputirten aus unſern Ständen beurtheilen wir aus dem Geſichtspunkt, und wir halten uns daher aus wahrer Liebe zum allgemeinen Wohl der ganzen Kirche und eines jeden Standes und Mitgliedes derſelben berechtiget, a Judice male informato ad Judicem melius informandum gleichſam zu appelliren, und hoffen, daß der wohlgeb. Ritterſtand uns dieſen Schritt nicht ungleich auslegen wird. Wir verlangen nicht, daß derſelbe unſere Vorſtellungen wider dieſes Kirchenrecht ungeprüft annehmen ſolle; nein, auch hier heißt es: prüfet alles, und das Gute behaltet. Ja, wir erſuchen ſogar mehrgedachten wohlgeb. Ritterſtand, gegenwärtige Anmerkungen und Gedanken über das Scheidemantelſche Kirchenrecht mit demſelben an eine proteſtantiſche theologiſche und juriſtiſche Facultät zu vorläufiger Prüfung einzuſenden, und ihr gewiſſenhaftes Gutachten in einer ſo wichtigen Sache, von deren Entſcheidung das Wohl und Wehe unſerr Kirche abhängt, zu begehren. Es gilt uns gleichviel, welche Univerſität hiebey vor andern in Betrachtung gezogen wird. Doch

wäre freylich wohl diejenige allen andern vorzuziehen, auf welcher ſich Männer befänden, welche auch einige Erkenntniß unſerer Staatsverfaſſung und Landesgeſetze hätten. Der Tractat von 1768 und 1775, welcher zugleich mit beygelegt werden müßte, enthält zwar unſere Religionsfreyheiten und Rechte, die man aber ohne jene nach ihrem Umfang und Einſchränkung nicht recht verſtehen wird. Gott wolle alles ſo in die Wege leiten, daß zuförderſt ſeine Ehre und das Beſte unſerer Kirche befördert werde, mit welchem herzlichen Wunſch wir ſchlieſſen, und das weitere Gott anheim ſtellen wollen.

Nachtrag

von allgemeinen und beſondern Beſchwerden wider das neue Kirchengeſetz-Buch.

I.

Es ſind Sätze darinn, deren Billigung wider das Gewiſſen läuft, auſſerdem, das, was p. 12. 13. ſteht, gar nicht ins Kirchenrecht gehört, wird

p. 8. der Conſenſus Sendomirienſis den ſymboliſchen Büchern unſrer Kirche fälſchlich beygefüget. Man ſehe, was D. Jablonski ſelbſt in Recap. et Concl. Hiſtoriae Conſenſus Send. p. 182. von dem Schickſal des Conſenſus in unſerer Kirche geurtheilet hat.

p. 12. Es iſt falſch, daß

1) Glaubenslehren aus der Natur einer geiſtlichen Geſellſchaft, und

2) aus den angeführten Synoden flieſſen, als welche für uns überdies unverbindlich ſind.

p. 13. werden die Dogmata fundamentalia ſehr unbeſtimmt und unzulänglich beſchrieben; denn nach dieſer Beſchreibung iſt auch der Articulus de S. Coena kein Dogma fundamentale.

p. 14. Die Synode kann nicht Befugniß haben zu beſtimmen, was Dogmata fundamentalia ſeyn ſollen; wie denn auch

p. 16. Art. 5. dieſer Behauptung widerſprochen wird.

p. 10. Num. 1. iſt nicht beſtimmt, was ordnungsmäßige Vereinigung der Mitglieder heiſſe.

p. 15. Num. 3. ſcheinen die Sacramenta für Ceremonien ausgegeben zu werden. Und wenn

p. 26. Num. 3. Geſänge, welche Zwiſt verurſachen, unterſaget werden, ſo iſt hiebey zu bedenken, ob etwan auch die Lieder von den Unterſcheidungslehren unſerer Kirche dahin gezogen werden mögten.

p. 20. No. 2. ſteht: daß nur ordentlicher Weiſe ein ordinirter Prieſter das Sacrament des Abendmahls verwalten ſoll: alſo kann es auſſerordentlicher Weiſe auch ein Weltmann verrichten.

p. 131. No. 5. ſoll diſpenſiret werden, ſeines Bruders hinterlaſſene Witwe zu heyrathen, wobey noch hinzugeſetzt iſt: daß wenn eine Witwe ihres verſtorbenen Mannes Bruder heyrathen will, ſie Diſpenſation haben muß, alſo zwey beſondere Diſpenſationes in einer und eben derſelben Sache.

p. 214. No. 6. ſoll Simonie mit doppelter Wiedergabe beſtraft werden. Quæritur, wem ſoll das Geld wiedergegeben werden? Etwa dem, der gekauft hat? Der Autor hat dieſe Frage unbeſtimmt gelaſſen.

p. 216. No. 7. Jeder neu zu ordinirende Prieſter ſoll auf dieſes Rechtsbuch einen Eyd ablegen, ſo wie auf die ſymboliſchen Bücher.

So weit ſind General-Synoden des 16ten Jahrhunderts nie gegangen, daß ſie den Conſenſum Sendomir. und die nachfolgende Schlüſſe hätten die Prediger beſchwören laſſen. Sie lieſſen es dabey bewenden, daß ihn ein jeder haben, leſen, und ſich darnach in Verwaltung ſeines Amtes richten ſollte. Vid. Canon ſecundus Synodi general. Thorun. A. D. 1591. die 21. Auguſt celebratæ.

p. 393. No. 5. Es ſoll einerley ſeyn, mündlich oder ſchriftlich zu ſchwören; ibid No. 4. ſoll die Obrigkeit diſpenſiren können, daß Eyde, welche der Religion, den Geſetzen oder den Rechten eines Dritten, oder der Möglichkeit widerſprechen, und alſo an und vor ſich ungültig ſind, dennoch gelten müſſen.

p. 399. No. 13. Soll ein Eyd zum Nachtheil und Widerwillen desjenigen, der eine Befugniß dadurch rechtmäßig erworben hat, relaxiret werden können, wenn das Wohlſeyn des Staats und der Kirche es erfordert. Alle dieſe Geſetze, dienen nur dazu, den Eyd verächtlich und die Menſchen gewiſſenlos zu machen.

p. 396. No. 6. wird behauptet, daß ein Menſch bisweilen angehalten werden könne, ſich wegen der ihm zugefügten Beleidigungen nicht eigenmächtig zu rächen.

Eine wunderliche Moral für ein geistliches Kirchenrecht. Der Christ, ja der Mensch, als blosser Mensch ohne Christenthum betrachtet, ist nicht nur bisweilen, sondern zu allen Zeiten gehalten, sich nicht eigenmächtig zu rächen, wozu wäre sonst die Obrigkeit?

p. 99. No. 1. hier wird zuerst des Kirchenbanns erwehnet, der hernach oft wieder kommt. Aber nirgends wird angezeigt, auf welche Verbrechen er eigentlich erfolgen soll.

Nur stehet ganz unerwartet

p. 426. No. 13. daß ein böser Schuldner in den kleinen Kirchenbann verfallen soll.

Die Obrigkeit wird schon dafür sorgen, daß ein böser Schuldner, nemlich ein solcher, der bezahlen kann und nicht will, bezahlen wird. Hiezu darf eben nicht der kleine Kirchenbann gemißbraucht werden, zumal da Bezahlen und Nichtbezahlen eine Civil-Sache ist.

II.

Einwendungen gegen solche Behauptungen des neuen Kirchengesetz-Buches, welche wider die Kron- und Landesrechte sind, und also dermaleinst der ganzen Kommunität zur Verantwortung und Schaden gereichen könnten.

p. 104. A. 1. Die evangelische Kirche hat Staats-Eigenschaften. Der ganze Artikel ist unverständig und unverständlich. Grundfalsch ist es, daß die Kirche Staats-Eigenschaften hat, sonst formirte sie Statum in Statu.

p. 305. No. 3. steht: Daß die Fundation einer neuen Kirche und milden Stiftung zum Kirchen-Staats-Recht gehöre.

p. 272. No. 1. sollen Kirchenraub, Diebstahl, Brand auch von dem geistlichen Richter geahndet werden. Und nach

p. 439. No. 3. werden grosse Verbrechen, welche Capital-Strafen

(vid. p. 76. No. 4.) nach sich ziehen, bey dem Consistorio erst in Untersuchung genommen.

Dies ist alles unthunlich, und ein offenbarer Eingrif in die Rechte des brachii secularis.

p. 126. A. 4. soll die Ehe zwischen Adel und Bauerstande von weltlichen Gesetzen untersagt seyn.

Dies scheinet der bey uns eingeführten Regel zu widersprechen, Pater nobilitat.

p. 281. No. 2. ſteht: Daß wenn auch gleich andere Religionsverwandte einen Diſſidenten bisweilen durch Zwang geradezu, oder durch Umwege, zum Beytritt ihrer Kirche genöthigt hätten, oder noch zwingen ſollten; ſo ſey derſelbe bey nachgelaſſener Gewalt noch immer befugt, ſich wieder öffentlich für ſeine Kirche zu erklären.

Art. ſepar. Art. 3. heißt es: „Tranſitum ab Eccleſia Romana ad aliam quamcunque „Religionem in Poloniae Regno, magno Ducatu Lithuaniae, et in annexis Pro„vinciis, criminale delictum declaramus; qui itaque futuris temporibus tranſire „auſus fuerit, Exul Dominiis Reipublicae eſto, forum autem coram quo, contra „hujus modi Transgeſſores ex termino tacto agendum ſit, Tribunalia Regni et „magni Ducatus Lithuaniae aſſignamus.„

Wie hat doch der Verfaſſer, zuwider den klaren Buchſtaben des Tractats, ſich erdreiſten können, einem Transgreſſori, er ſey nun durch Zwang oder Umwege zum Beytritt der herrſchenden Kirche (denn dieſe verſteht er zuverläßig) gezwungen worden, die Befugniß zu ertheilen, ſich eigenmächtig wieder öffentlich für ſeine Kirche zu erklären? Denn obwohl ſonſt der Zwang, ſo wie jede andere Handlung, wobey es auf den freyen Willen des Menſchen ankommt, alſo auch die Religions-Aenderung, ungültig macht; ſo kann doch ein dergleichen Gezwungener nicht anders als vermittelſt eines Tribunal-Decrets zu der Befugniß gelangen, ſich wiederum für ſeine Kirche zu erklären, wenn er nemlich den Zwang oder die widerrechtliche Umwege vorher erwieſen und dargethan hätte, auch darnach erkannt worden wäre: denn ja nicht der Verfaſſer, ſondern die Tribunäle ſind in dergleichen Fällen Judices competentes.

III.

Verordnungen des neuen Kirchenrechts-Buchs, welches theils dem Civil- und geiſtlichen Stande zugleich, theils einem von beyden, ſchimpflich und nachtheilig ſind.

Hieher gehöret vor allen andern die groſſe Macht, welche

p. 38. No. 5. Der General-Synode beygelegt wird, die Ordnungen welche zur Kirchenverwaltung jeder Provinz gehören, aufzuheben, oder abzuändern. Item p. 37. No. 4. geiſtliche und weltliche General-Seniores zu ſetzen ꝛc.

So hielten es unſere Vorfahren nicht. Xanſenſis Synodi conſtitutio de Superattendente lautet ſo — „In Singulis Diſtrictibus ex Miniſtris illius Diſtrictus eligendus eſt „unus in Superattendentem, ſive Seniorem ſpiritualem. Hujus modi vero, qui aptus „eſſet ei muneri, idque a Miniſtris, et Senioribus illius Diſtrictus in Synodo fieri „debet.„

Conſtitutio ſecunda de Senioribus. Ordinis Equeſtris Seniores, ubi in Diſtrictibus ſeu Dioeceſibus duo vel tres eſſe debent, qui in particulari ſeu Diſtrictuali Synodo ab omnibus Miniſtris, Patronis ſuffragiis liberis eligantur.

Und hiezu hatten ſie gegründete Urſachen, welche noch heute beſtehen. Wer ſollte wohl die Männer, welche ſich zu kirchlichen Aemtern in einer Provinz ſchicken, beſſer kennen, als diejenigen, welche zuſammen in einer Provinz wohnen? Die General-Synoden bereiſen nicht alle und jede Glieder, ſondern gar wenige, und zum öftern nur Deputirte aus jeder Provinz. Die Deputirten anderer Provinzen kennen die unſrigen nach ihren Fähigkeiten gar nicht, oder doch nicht ſo gut, wie wir. Es iſt alſo eine General-Synode gar nicht fähig, auch nicht berechtiget, General-Seniores für eine Provinz zu wählen, und noch weniger berechtiget, Ordnungen, welche zum Beſten der Gemeinden der Provinzen gereichen, aufzuheben oder abzuändern. Wollte man hiewider von unſern Reichstagen auf unſere Landtage argumentiren, würde das ein Simile claudicans abgeben: denn Schlüſſe von den Einrichtungen dieſer Welt hergenommen, gelten auf die Einrichtungen des Reichs Jeſu, welches nicht von dieſer Welt iſt, nur in ſo weit, als ſie mit der geiſtlichen Freyheit jeden Gliedes, jeden Standes, jeder Kirche, jeder Provinz beſtehen können. So wird man auch ſchwerlich ein Exempel anführen können, daß Synodi generales Schlüſſe der Provinzial-Synoden aufgehoben, und verändert haben. Man kann eher beweiſen, daß dergleichen von Synodis generalibus ſind auf- und angenommen worden. vid. ex Vladislavienſi Synodo Diſtrictuali Conſtitutiones in Cracovienſi generali d. 29. Sept. 1573. habita receptas p. 205. Hiſt. Conſenſ. Sendom.

p. 68. No. 7. werden die jährlichen Beyträge der Stände freywillige Beyträge genannt, aber,

p. 301. No. 5. ſollen dieſelben durch gerichtlichen Zwang eingetrieben werden können. Iſt widerſprechend.

p. 214. No. 7. ſteht: Daß die in dieſem Rechtsbuche verordnete jährliche Entrichtung des Prieſters von der Synode feſtgeſetzt werde.

Dies iſt unwahr und beleidigend. Die groß-polniſche Prieſterſchaft hat ſich Anno 1775 auf der Synode zu Liſſa freywillig erkläret, ohne Beredung und Zwang, alle Jahre zu Beſchützung der Kirche wieder die Convulſores Tractatus eben ſo viel beyzutragen, als die Herren von Adel ſelbſt, nemlich ein Procent ihrer jährlichen Einkünfte. Die Synode hat hier nicht verordnen oder feſtſetzen dürfen. Sie hat auch nimmermehr das Recht, die Geiſtlichkeit zins- und ſteuerbar zu machen, welches dieſe auch niemals zur Zeit des größten Drucks geweſen iſt; es läuft alſo dieſes wider das allgemeine Kirchenrecht. Und wenn

p. 235. No. 4. geſagt wird: Daß die Provinzial-Synode zur Einrichtung der Jurium Stolae eine gleichförmige Taxe verfertigen ſoll; ſo kann dieſe Neuerung bey den alten Kirchen nimmermehr erlaubet werden, und zwar von beyden Ständen. Jeder

Geiſt-

Geiſtliche hat ſeine Taxam Stolae in der im Namen S. S. Trinitatis ausgeſtellten Vocation vorgeſchrieben bekommen. Wo alſo dieſe nicht eigenmächtig erhöhet worden, da findet auch keine Verminderung ſtatt, und wo die Geiſtlichen mit ihren Accidentien zufrieden ſind, wie ſie es denn ſind, da iſt eine Erhöhung ganz unnöthig. Für den Civil-Stand aber iſt es überhaupt bedenklich, in eine neue Taxam Stolae zu willigen, da in dem Exemplar in quarto p. 186. No. 6. ausdrücklich ſteht: daß die alten Jura um den 4ten Theil erhöhet, dieſer Zuwachs aber an die Synodal-Caſſa alle Jahr von den Prieſtern abgegeben und berechnet werden ſoll. Folglich ſoll dies eine neue Geldauflage auf die Gemeinen werden.

p. 221. No. 5. ſoll der Prieſter die Hälfte von den Einkünften des erſten Amts-Jahres abgeben.

p. 244. No. 4. In auſſerordentlichen Fällen ſoll erlaubt ſeyn, die geſetzmäßige Einkünfte des Prieſters bey Antrit ſeines Amtes oder in der Folge zu vermindern.

p. 322. No. 3. ſoll ein Kirchen-Beamter einen Drittel ſeiner jährlichen Einkünfte in die allgemeine Caſſe liefern, wenn es auf die Erhaltung der Religionsfreyheit und der ganzen diſſidentiſchen evangeliſchen Kirche ankommt. Dies letzte iſt kein Caſus dubitus, kann aber gemißbraucht werden, wenn er angenommen wird.

p. 227. No. 1. ſoll jeder Prieſter ein genaues Verzeichniß von allen Familien und einzelnen Perſonen, ihrer Zu- und Abnahme, Nahrung, Vermögen und Gewerbe verfertigen. Das iſt nicht nur unmöglich, ſondern auch für den Prieſter ſelbſt und alle Perſonen der Gemeine, hohen und niedrigen Standes, höchſt ſchimpflich.

p. 219. No. 3. ſoll der Prieſter die Pflichten genau

(p. 223. A. 5.) befolgen, und der weltlichen Obrigkeit gehorſam ſeyn. Das Conſiſtorium iſt ja ſein forum competens. p. 63. §. 1. p. 229. No. 5. Wie viel Obrigkeiten ſoll er haben?

p. 208. No. 1. Völlig blinde, taube, oder undeutlich redende, mit unheilbaren Krankheiten beladene, oder Krüppel, oder verſtümmelte Menſchen, ſollen nicht zum Prieſteramte befördert werden.

Die evangeliſche Kirche hat im ganz eigentlichen Verſtande keine Prieſter, ſondern nur Prediger, und wer ihre übrige Amtsverrichtungen weiß, wird dieſes Kirchengeſetz für ſehr überflüßig halten, zumal da Ausländer auf die Gedanken verfallen könnten, als hätte die evangeliſch-diſſidentiſche Kirche dergleichen elende Leute bisher zu ihren Predigern berufen.

p. 315. No. 3. wird geſagt: Daß einige Prieſter aus Mangel des verdienten Unterhalts, und wegen der unglückſeligen Unordnung in vorigen Kirchen-

Zeiten, die Collecten für sich selbst zu verwenden, gedrungen gewesen sind.

Der Autor hat keine genannt, und uns sind dergleichen Priester unbekannt. Das Ministerium wäre wohl befugt, dieselben in foro competente injuriarium zu belangen. Und gehört wohl eine dergleichen Nachricht, sie sey nun von einigen wahr oder falsch, in ein Kirchenrecht? Eine treffliche Empfehlung für unsere Deputirten ex Ministerio, zu etwa künftigen Collecten.

p. 229. No. 5. wird gesagt: Daß die Rechte des Priesters und seiner Familie in dem V. Buche 3ten Abtheilung Art. 5. von den Consistorien No. 20. ausführlich beschrieben worden. Diese No. 20. findet sich am angezogenen Orte gar nicht. Welches sind also die Rechte des Priesters und seiner Familie?

p. 455. No. 6. heißt es: Jeder Edelmann, Priester, Beysitzer der Synoden und der Consistorien, auch jede Gemeine, müssen sich ein gedrucktes Exemplar dieses Rechtsbuches anschaffen, auch den Gemeinen öfters durch Vorlesungen im Gedächtniß zu erhalten, bemühet seyn.

Durch wen, wo und wenn das öftere Vorlesen dieses Rechtsbuches geschehen soll? hat der Autor unbestimmt gelassen.

p. 78. No. 9. werden zwar besondere Strafen für Kirchen-Bedienten, welche ihr wichtiges Amt beschimpfen, angeführt, aber nicht die Verbrechen namhaft gemacht, auf welche sie erfolgen sollen.

No. 10. philosophirt der Autor über die Anwendung der Strafgesetze, überläßt endlich alles dem richterlichen Ermessen. Pag. 276. A. 7. und vergißt, was er gleich zu Anfange seines Kirchenrechts p. 1. A. 1. gesagt hatte: daß nemlich der Mangel eines vollständigen und guten Gesetzbuches die Glieder in einer Ungewißheit liesse. — der Vorgesetzte keinen Maßstab habe, nach welchem er die Handlungen der Untergebenen beurtheilen könne, und wenn er ungerecht seyn wolle, er alle Freyheit habe, seine böse Absichten durchzusetzen.

Wo bleibt die Vollständigkeit seines Gesetzbuches für die Glieder der Gemeine? Wo der Maßstab, nach welchem der Vorgesetzte in Beurtheilung seiner Untergebenen sich richten soll?

p. 179. No. 2. coll. p. 181. No. 7. ist verordnet, daß ein jedes Mitglied der Gemeine seine Grabstäte ohne Entgeld bekommen könne, und ein beliebiges Geld in das am Eingange zum Gottesacker gestellte Becken geleget werde, wo es gewöhnlich und erforderlich ist.

Die

Dieſes widerſpricht p. 50. §. 35. wo jeder Gemeine frey gegeben iſt, ihre ökonomiſche Angelegenheiten ſelbſt zu beſorgen, obwohl mit angehängter Bedingung: alles nach der Vorſchrift des Kirchenrechts und der Synodal-Beſcheide. Aber da unſer Kirchenrecht und die Synodal-Beſcheide nicht willkührlich ſind, ſondern aus gewiſſen Quellen oder Principiis hergeleitet werden müſſen, deren der Autor p. 3. 4. ſieben gezählet hat, ſo frägt ſichs: iſt eine Kirche berechtiget, ihre einmal hergebrachte ökonomiſchen Einrichtungen, und allenfalls auch die von jeher gebräuchliche Ceremonien, beyzubehalten, oder muß ſie ſich auch wider ihren Willen gefallen laſſen, daß Synoden nach ihrem Gefallen eine Aenderung darinnen vornehmen können, und ſind dieſe hiezu berechtiget? Siehet man auf die Gewohnheiten der proteſtantiſchen Kirchen in andern Landen, ja ſogar auf das Verfahren unſerer Vorfahren; ſo muß dieſe Frage mit Nein beantwortet werden. Man wird in den proteſtantiſchen Kirchen anderer Länder faſt bey jeder Kirche eine verſchiedene Einrichtung in ökonomiſchen und liturgiſchen Sachen finden, und unſere Vorfahren haben ſich um die ökonomiſchen Einrichtungen der beſondern Kirchen gar nicht bekümmert, und in Ceremonien jeder die chriſtliche Freyheit gelaſſen. Man ſehe Conſenſ. Sendom. und die Synodal-Schlüſſe des 16. Jahrhunderts.

p. 232. Art. 4. No. 1. ſollen die baaren Einkünfte eines Prieſters wenigſtens jährlich 200 Thaler betragen.

p. 306. No. 5. ſteht: Daß dem Prieſter die in dieſem Rechtsbuche beſtimmte Beſoldung und Einkünfte an 300 Thaler nicht entzogen werden kann.

Welche Summe iſt die richtige? Oder iſt eine von beyden ein Druckfehler? Als ſolcher iſt er unter den dem Buche angehängten Erratis nicht angemerkt. Die gröſte Laeſion des Civilſtandes aber beſteht darinn, daß ihm kein General-Senior, Orator (nam in Verbis ſimus faciles modo conveniamus in re) verwilliget worden. Daß dieſes nicht wider die Reichsgeſetze laufe, iſt hinlänglich erwieſen worden, und der klein-polniſche Ritterſtand hat dies auf der den 21 May 1777 zu Sielec gehaltenen Synodo ſelbſt anerkannt, ſetzet daher in der Unions-Acte mit den dißidentiſchen Gemeinen in Maſuren, welche Acte in der Grölliſchen Buchhandlung gedruckt herausgekommen, p. 9. feſte: daß es zwar bisher noch nicht im Gebrauch geweſen, daß die proteſtantiſchen Gemeinen ihren eigenen Senior für den Civilſtand gehabt hätten; es gäbe aber doch die Adelſchaft aus Neigung zur Eintracht gern ihre Zuſtimmung zur Anſetzung eines Seniors aus dem Civilſtande. Wozu auch alſofort der Herr Peter Tepper Senior erwählet und ordiniret worden, wie er denn auch als general. Senior A. C. in Kleinpolen und Herzogthum Maſuren, das Kirchenrechts-Buch auf dem Synod zu Wengrow unterſchrieben hat. Was nun Kleinpolen Rechtens iſt, muß auch Großpolen Rechtens ſeyn. Nicht als wenn es dieſem Kirchenrecht an mehrern paradoxen Sätzen zu einem weitläuftigern Nachtrage fehlte, ſondern die Gränzen eines Nachtrages nicht zu überſchreiten, wollen wir enden, und mit eben dem herzlichen Wunſch beſchlieſſen, welchen wir unſern Anmerkungen angehängt haben. Gegeben zu Neu-Bojanowa den 5ten Junii 1781.

ben um Unterstützung zur Einführung des Kirchengesetz-Buchs, und zugleich um einen gnädigen Beytrag zum Schul- und Kirchenwesen, bitten mußte. g) Er er-

g) Hier ist die Vorstellung, welche dieser Abgeordnete des Herrn Baron von der Golz zu St. Petersburg übergab.

Unterthänigstes Memorial an das erlauchte rußisch-kaiserliche Ministerium, von dem Obristlieutenant von Sehr-Toß, Deputirten des polnischen dißidentischen Corps.

Der mächtige Schutz, den Ihro Majestät, die grosse Kaiserin aller Reussen, aus Huld und Menschenliebe, dem so lange Jahre her unterdrücktem Theil der polnischen Nation allergnädigst angedeihen lassen, hat der gänzlichen Vertilgung der evangelischen Glaubens-Verwandten beyder Confeßionen gesteuret. Höchstderoselben Protection und Vermittelung hat sie von dem Druck offenbarer Gewaltthätigkeiten errettet: sie haben durch die mit Ihro kaiserliche Majestät und der Krone Polen unter Garantie darüber errichtete Tractaten, die freye Religionsübung und einen grossen Theil ihrer bürgerlichen Rechte wieder erlanget. Die Wichtigkeit dieser kaiserlichen Gnade durchdringt ihre Herzen mit dem tiefsten, allerunterthänigstem und reinstem Danke; sie ist aber auch der mächtigste Trieb für sie, so wie überhaupt zur Erfüllung aller ihrer Pflichten, so auch besonders zu dieser, die wiedererlangte grosse Wohlthat der freyen Religionsübung, durch Wiederherstellung ihrer, unter dem langwierigen hartem Drucke, äusserst verfallene Kirchen- und Schul-Verfassung, mit guten christlichen Einrichtungen dauerhaft zu gründen, und sie ihrer Nachkommenschaft zu sichern. Ohne die erstere könnten sich leicht allerhand Sectirer einschleichen, gar bald würden unsere Gegner das ganze Corps der Dißidenten davor ausschreyen; wovon uns die Beyspiele voriger Zeit, und deren traurige Folgen, nachdrücklich warnen. Ohne die zweyte müßte in der Folge ganz nothwendig ein unwissender, roher, unbrauchbarer Haufe aus uns werden.

Lebhaft überzeugt, daß eine ordnungsmäßige Kirchen- und Schulverfassung uns unentbehrlich nothwendig sey, ja daß derselben Vernachläßigung uns der allerhöchsten kaiserlichen Protection unwürdig machen müßte, haben wir von der Zeit des Tractats an alle Kräfte angewendet, dazu zu gelangen. Durch die zeither gehaltene Provinzial-Synodal-Versammlungen ist auch, so weit es unsere Entkräftung gestattet, ein guter Anfang dazu gemacht worden. Es ist bereits so weit gediehen, daß eine General-Synodal-Versammlung von allen dreyen Provinzen im künftigen Monat May zu Wengrew gehalten werden soll, um ein allgemeines Kirchenrecht anzunehmen, durch welches die inneren kirchlichen Verfassungen beyder Confeßionen festgesetzt werden sollen. Doch leider in uns selbst finden sich Hindernisse, zu deren Besiegung unsere eigene Kräfte ganz nicht hinreichen. Gleich denen, die von einer langwierigen den Tod drohenden Krankheit genesen, erfreut, dieser Gefahr entgangen zu seyn, fühlten wir anfänglich nicht, wie viel

erhielt beydes, denn die Kaiserin schenkte 2000 Rubel anstatt einer Collecte, dergleichen Herr von Sehr-Toß in Dänemark bekommen hatte, und der Staatsmini-

viel Kräfte wir und unsere zahlreichen Gemeinen eigentlich verloren hatten. Nun sind wir inne geworden, daß bey allen unserm guten Willen wir doch nicht vermögend sind, die erforderlichen Fonds aus eignen Mitteln aufzubringen, zur ersten Einrichtung und zur gewissen Unterhaltung einer uns ganz unentbehrlich guten Kirchen- und Schulverfassung. Es wird uns dieses um so viel schwerer, theils da viele und kostbare Processe unvermeidlich dabey vorfallen, theils, da wir wegen der Entlegenheit der Provinzen mehrere Consistoria unterhalten müssen.

Wir finden ferner, daß auch bey uns, wie gemeiniglich bey langwierigen Unterdrückungen, Mißbräuche verschiedener Art in den Gemeinen sich eingeschlichen haben. Die tägliche Erfahrung bestätiget, daß der Mensch das Gewohnte auch als recht ansieht. Dahero befürchten wir, der verblendete Geist der Usurpation und der Widersetzlichkeit wird auf dieser unserer General-Versammlung auch das Löblichste und Beste aus allen Kräften zu hindern suchen.

Dies ist die beklemmte Lage, in welcher das Corps der Dißidenten arbeitet. Nichts kann dieser unserer Verlegenheit kräftiger zu Statten kommen, als der mächtige Arm, die Milde und die Gnade der grossen Monarchin aller Reussen. Unterzeichneter bittet so dringend als gehorsamst, im Namen des polnischen dißidentischen Corps, das erlauchteste Ministerium wolle unserer bekümmerten Lage und unser allerunterthänigstes Anflehen der allerdurchlauchtigsten Kaiserin Majest. nicht nur vertragen, sondern auch mit seiner kräftigen Vorsprache an deren erhabenen Thron begleiten.

Wir flehen die Milde und Gnade der allerdurchlauchtigsten Kaiserin Majestät an, unserm eigenen Unvermögen, in welches wir, wie weltkundig, ganz unverschuldet, blos durch die Wuth eines unaufgeklärten Religionseifers unserer Mitbürger, versetzet worden, aus den Hochderoselben ganz eigenen Trieben der Großmuth und Menschenliebe, durch einen freygebigen Beytrag, huldreichst zu Statten kommen, zu einem Fond für unser Schul- und Kirchenwesen, ohne dessen ordnungsmäßige und sichere Verfassung wir, noch weniger unsere Nachkommen, die wiedererlangte grosse Wohlthat der freyen Religionsübung nicht gewiß geniessen können. Unsere künftige Synodal-Versammlung in Wengrow empfehlen wir in aller Unterthänigkeit der ganz besondern und hohen Protection der allerdurchlauchtigsten Kaiserin Majestät; wir bitten zugleich fußfällig, Hochdieselben wollen Dero Ambassade in Polen allergnädigst aufgeben, ihre aufhabende Authorität kräftig anzuwenden, die synodirende Glieder in gründlichen Einrichtungen, zum Wohl und zur Erhaltung des Ganzen, zu vereinigen. Dies ist das einzige sichere Mittel wider die listigen Anschläge unserer Gegner, die unter uns an Partheylichkeit und Zwiespalt arbeiten. Die ganze jetztlebende Christenheit bewundert mit uns voll tiefer Hochachtung und dankerfüllter Seele unsere Errettung als das Werk der in allem Betracht erhabenen und grossen Kaiserin. Das gleich grosse Werk unserer Erhaltung muß nicht nur allein

jetzt

minister Graf von Panin schrieb auf ihren Befehl einen Brief an den rußisch-kaiserl. Großbotschafter zu Warschau, den Herrn Grafen von Stackelberg, in welchem er demselben auftrug, den Dißidenten beyzustehen, damit sie die Einrichtung, welche sie auf der General-Synode zu Wengrow machen wollten, wirklich zu Stande brächten. h) Auf solche Weise ist der Herr Graf von Stackelberg

jetztlebenden, selbst noch in der spätesten Geschichte, muß es, unter vielen andern Höchstderoselben hervorleuchtenden Thaten, den untrüglichsten Beweis abgeben von der Großmuth, Menschenliebe-vollen, wahr edlen, erhabenen Denkungsart dieser so grossen als gnädigen Monarchin. Voll Vertrauen in diese unsere so grosse als gnädige Erretterin, und in Höchstderoselben so feyerliche Versicherung, daß wir uns Höchstdero mächtigen Schutzes und Huld zu allen Zeiten getrösten können, hoffen wir zuversichtlich keine Fehlbitte zu thun, zu unserer Erhaltung, die blos von der Fortdauer des mächtigen Schutzes dieser grossen Kaiserin, und bey unserm drückenden Bedürfniß, von Höchstderoselben Huld und mildreichen Unterstützung abhängt. Die segnende Vergeltung des Höchsten wird für diese grosse Wohlthat das blühendste Wohl über Ihro kayserlichen Majestät und über Dero Reiche verbreiten.

Noch bittet Unterzeichneter, das erlauchteste Ministerium, welches sich bey allen unsern Angelegenheiten geneigt und gnädig bewiesen, wolle ihm bey der allerdurchlauchtigsten Kaiserin Majestät die Gnade erbitten, daß er das allerunterthänigste Schreiben, wovon die Copie als Beylage folget, der Monarchin selbst einhändigen möge. Es wird dieses dem ganzen dißidentischen Corps und ihm ein tröstender Beweis seyn des ununterbrochenen kaiserlichen allergnädigsten Wohlwollens, und eine ganz besondere Ehre. St. Petersburg, den 8ten Febr. 1780.

Ernst von Sehr-Toß,
Obristlieutenant und Deputirter des polnisch. dißidentischen Corps.

h) Dieser Brief des Grafen von Panin lautet also:

Monsieur!

Le Corps des Dissidens en Pologne, ayant choisi Mr. de Sehr-Toss, pour solliciter le secours, qu'il fait l'objet de la depêche de Votre Excellence du $\frac{25\text{ Decembr.}}{5\text{ Janvier}}$ la lettre, dont il l'a muni pour l'Imperatrice, lui a été présentée. Elle s'est trouvée accompagnée d'un memoire adressé au Ministère, qui detaille plus particulierement les voeux et le desir des Dissidens, comme Vous le verrés, Monsieur, par sa copie ci-jointe.

Sa

berg veranlaſſet worden, weit ausſehende herrſchſüchtige Privatabſichten nachdrücklich und anhaltend zu unterſtützen, und der Freyheit der Evangeliſchen, für welche er auf einer Seite rühmlich zu ſtreiten ſchien und ſelbſt glaubte, auf der andern Seite Feſſeln anzulegen. Die kirchliche Sclaverey iſt weit ärger als die bürgerliche, und diejenigen, welche dazu halfen, daß die Evangeliſchen auf der General-Synode zu Wengrow in dieſelbige gerathen mögten, bedachten nicht was ſie thaten.

General-Synode zu Wengrow. 1780. i)

Die

Sa Majeſté Imperiale, guideé par les ſentimens de juſtice et d'humanité, qui l'avoient determinée ci-devant à accorder une protection éclatante à ce Corps opprimé, retrouve dans ces diſpoſitions genereuſes le motif de la lui continuer, et d'en étendre les effets au de là de l'Epôque de ſa rehabilitation. En conſequence Elle a daigné m'ordonner d'en donner connoiſſance à Votre Excellence, et de lui enjoindre, de ſe preter aux offices, dont les Diſſidens augurent tant de Succès pour les arrangemens, qui feront l'objet des deliberations de leur Aſſemblée Synodale à Wengrow.

La bienveillance de l'Impératrice pour cette partie de la Nation Polonoiſe, ſ'eſt encore manifeſtée par un acte de généroſité, conſiſtant dans un don de 2000 Roubles, que Sa Majeſté a accordée au lieu d'une collecte, que Mr. de Sehr-Toſs avoit obtenuë en Dannemarc, mais qui n'eſt pas egalement practicable ici.

J'ai l'honneur d'etre avec une conſideration très-diſtinguée

Monſieur

de Votre Excellence

le très-hûmble et très-obeïſſant Serviteur

Cte. Panin.

à St. Petersbourg
ce 12. May,
1780.

i) Canones,

welche auf der General-Synode aller dreyen Provinzen beyder evangeliſchen Confeßionen, durch ihre Delegirten zu Wengrow, in der Woiwodſchaft Podlachien, vom 28ſten des Monats Auguſt bis den 8ten des Monats September im Jahr 1780 abgefaſſet und feſtgeſetzet worden.

Aus dem Polniſchen überſetzt.

Nachdem wir, unter demüthigſter Anrufung des göttlichen Namens, dieſe unſere General-Synode angefangen, und ehe wir zu den öffentlichen Berathſchlagungen, das all-

Die nach Wengrow in der Woiwodschaft Podlachien ausgeschriebene General-Synode der Abgeordneten beyder evangelischen Confeßionen aus allen dreyen Pro-

allgemeine Wohl der protestantischen Kirche in unserm Vaterlande betreffend, geschritten; so ist auf vorhergehende brüderliche Ermahnung zur wechselseitigen Liebe und Eintracht, Se. Excellenz der hochwohlgeborne Herr August Stanislaus Freyherr von Golczewa Goltz, Generallieutenant der Kron-Armee, Ritter des heiligen Stanislaus und des St. Alexander Newski-Ordens, durch einmüthige Stimmen zum Director der gegenwärtigen General-Synode erwählet worden, unter dessen Anführung und Authorität nachfolgende Canones durch allgemeine Einwilligung zu Stande gekommen.

Erster Canon.

Wir, zu Wengrow aus allen drey Provinzen und Ständen beyder evangelischen Confeßionen gegenwärtig versammlete Delegirten und Seniores. Nachdem wir, der frommen Absicht unserer Synodal-Versammlung gemäß, in Erwegung gezogen, wie ohne eine ordnungsmäßige Kirchenverfassung weder der heilsame Endzweck der Kirche, in Beförderung der Ehre Gottes, noch das wahre Wohl aller Gemeinen und Glieder unsrer kirchlichen Gesellschaft, kann erreichet werden; als haben wir uns, zur Verbesserung unserer Umstände, und Beförderung der Glückseligkeit, bemühet, nach dem Inhalt der Tractaten von 1768 und 1775, ein allgemeines Kirchenrecht für unsere Kirchen beyder Confeßionen zu entwerfen und festzusetzen. Daher erklären wir durch gegenwärtigen Canon, daß wir dieses Kirchenrecht für alle drey Provinzen und beyde Confeßionen, so viel es nur in Erfüllung gebracht werden kann, für uns und unsere Mitbrüder annehmen. Da aber unsere Local-Umstände in den Provinzen verschieden sind, wie auch die Anzahl der Confeßionsverwandten ungleich; weshalb es seyn kann, daß eine Provinz und Confeßion für ihre Gemeinen Vorschriften und Kirchenverordnungen eher bedarf, ohne welche mittlerweile die andere sich behelfen kann; so wollen wir, und setzen durch diesen Canon ausdrücklich fest: daß, wo eine Provinz oder Confeßion für ihre Kirche sogleich ordnungsmäßige Vorschriften und Einrichtungen nöthig hat, selbige auf den Provinzial-Synoden, nach den Vorschriften dieses Kirchenrechts, sich solche mache und festsetze. Und obwohl in den unglücklichen Zeiten die auf diese Weise gewünschte Einigkeit öfters unterbrochen gewesen, so hat selbige doch, von dem Zeitpunkt des Consensus Sendomirienſis an, nie gänzlich aufgehöret: daher wir das Band unserer solchen Gemeinschaft hierdurch erneuern, und auf immerwährend bestätigen. Geschehen zu Wengrow auf der den 28sten August angefangenen, und den 8ten September limitirten General-Synode des 1780sten Jahres.

Zweyter Canon.

Da auch die gegenwärtige General-Synodal-Versammlung aus allen drey Provinzen mit Widerwillen vernommen, wie sich drittehalb Gemeinen der U. A. C. namentlich die zu Wilna, zu Sluck und die Hälfte der Gemeine zu Kauen, von dem Geiſte der Eintracht und der Verbindlichkeit des Consensus Sendomirienſis, den uns unsere Vorfahren überliefert, und den wir beyzubehalten verpflichtet sind, nicht allein entfernet

Provinzen, nahm am 28 August 1780 mit der Wahl des Freyherrn von der Golz zum Director derselben ihren Anfang. Als Bevollmächtigter des Königs

haben, sondern auch sogar den wahren Sinn des Tractats vom Jahr 1768 dergestalt verfehlet, daß sie eben so willkührliche, als dem ganzen evangelisch-dißidentischen Körper ganz fremde und ungewöhnliche Canones und Verordnungen auf ihren Zusammenkünften festzusetzen gesucht; daraus erfolget, daß die Verschiedenheit ihrer Absichten ihnen und ihrer gesammten evangelischen Kirchengemeinschaft nachtheilig werden müssen. Es entstunden ferner aus dieser, durch ihre vermeintlichen Beschlüsse, eigenmächtige Anmassung von Ehrentiteln und Unabhängigkeit, die sie über die gesetzmäßigen Schranken ihrer Gewalt ausdehnten, nichts als Uneinigkeit und wechselseitige Klagen. Da nun obgedachte Gemeinen durch ein solches Verfahren nicht nur ein böses Exempel gegeben, sondern auch sich selbst und ihren Mitbrüdern Vorwürfe und Gefahr zuziehen; so erinnern wir hiemit dieselben, mit gänzlicher Aufhebung und Cassation ihrer Verordnungen und sogenannten Canonum, daß sie sich zur Vereinigung mit andern evangelischen Gemeinen beyder Confessionen bequemen, und, bey Strafe des Kirchenungehorsams, ermahnet werden sollen, ihre kirchliche Verfassung nach Vorschrift des, auf unserer jetzigen Synodalversammlung angenommenen allgemeinen Kirchenrechts einzurichten, und unverzüglich dem Corpori Evangelico und den gemeinschaftlichen Provinzial-Synoden des Großherzogthums Lithauen beyzutreten. Und so wie die gedachten Gemeinen sich durch Briefe bey Sr. Excellenz dem Herrn Director unsrer General-Synode gemeldet haben, so ersuchen wir Dieselben, ihnen in Dero Antwortschreiben, die aus ihren vorgenommenen Schritten und Anstalten entstandene Unregelmäßigkeiten umständlich zu erklären, und zugleich die Nothwendigkeit, mit uns in Verbindung zu treten, und die Dependenz von unserer General-Synode anzuerkennen, lebhaft vor Augen zu stellen.

Dritter Canon.

Um allen Beschwerden vorzubeugen, die sich, in der Folge der Zeit, auf Veranlassung der Collisionen in der Jurisdiction der Synoden, der Consistorien und der Kirchen beyder Confessionen ereignen könnten, so verordnen wir durch gegenwärtigen Canon ein für allemal, daß die Kirchen, Gemeinen und Glieder beyder evangelischen Confessionen, die sich gegenwärtig an nachstehenden Orten befinden, als z. B. Wengrow in Ansehung der augspurgischen Confession, mit Ausnahme der reformirten Confession, welche besonders zu der Provinz Lithauen, so wie vorher, also auch inskünftige gehören soll; oder auch mit der Zeit, in den Woiwodschaften Podlachien und Sieradz, und von dieser Seite der Warte nach Warschau zu, imgleichen in den Woiwodschaften Lenczyc, Rawa und Plocko, wie auch in der Landschaft Dobrzyn sich befinden mögen, zu dem Herzogthum Masewien und der Union von Kleinpolen gehören sollen, und daher der Synodal- und Consistorial-Jurisdiction derselben unzertrennlich unterworfen seyn. Hingegen soll die Jurisdiction der Synode und der Consistorien der Union von Großpolen, in Ansehung der Kirchen, Gemeinen und Glieder beyder Confessionen, auf die Woiwodschaften Posen, Kalisch und Gnesen, die Landschaft Wielun, den District von Ostraszew, wie auch auf einen Theil der Woiwodschaft Sieradz auf der andern Seite der Warte von Posen her, imgleichen die Woiwodschaft Brzesc in Kujawien und Inowroclaw, sich erstrecken. Daher denn alle

erschien auf derselben der Obristlieutenant von Kaufmann, welcher sich nachher den polnisch-lateinischen Titul eines königl. Mandatarii ad vigilandas causas dissidentium

Gemeinen und Glieder beyder evangelischen Confeßionen auf die Art, wie sie gegenwärtig genau und deutlich bestimmt sind und zu einer jeden Provinz und Union incorporiret worden, also auch inskünftige quoad spiritualia et ecclesiastica verbleiben sollen. Die Provinz und Union aber des Großherzogthums Lithauen wollen wir bey ihrer eigenen und abgesonderten geistlichen Jurisdiction in ihren Gränzen erhalten wissen.

Vierter Canon.

Es erfordert aber auch die Aufmerksamkeit auf das allgemeine Beste der Kirchen beyder evangelischen Confeßionen von uns, die sich ereignende Gravamina wohl wahrzunehmen, und dieselben entweder vor den königlichen Thron, oder vor den erlauchten Großbotschafter ihrer rußisch-kaiserlichen Majestät aller Reussen zu bringen; dahero wir, um beydes zu bewirken, aus unsern Mitteln die hochwohlgebornen Herren Delegirten, und zwar aus der Provinz Großpolen, den Herrn Samuel von Broniköwski, königlichen Kammerherrn, aus der Provinz Kleinpolen den Herrn Adam von Wielowieyski, General-Major der königlichen Armeen, oder Herrn Günther von Goltz, königlichen Kammerherrn; und aus der Provinz des Großherzogthums Lithauen den Herrn Michael Koncza, Assessor des königlichen Oberhofgerichts, dazu erwählet haben, mit dem verbindlichen Auftrage, nicht nur unsere Gravamina daselbst vorzutragen, und deswegen die geziemendesten Verstellungen zu thun, und um Abstellung derselben sich alle ernstliche Mühe zu geben; sondern auch ganz besonders Sr. Excellenz dem rußisch-kaiserlichen Herrn Großbotschafter unsern ehrerbietigen Dank abzustatten für den thätigen Beystand, welchen uns derselbe zur Bewirkung unserer nothwendigen canonischen Anordnungen, und der Freyheit ungehindert zu synodiren, bewiesen hat. So wie aber die Garantie der allerdurchlauchtigsten Kayserinn von Rußland der allerstärkeste Pfeiler unserer Religionsfreyheit ist, so werden auch unsere gedachte Herren Delegirten um die Fortsetzung dieser allerhöchsten Protection, im Namen des ganzen evangelisch-dißidentischen Corps gehorsamst zu bitten haben, und zu versichern, daß wir die, die gemeinschaftlichen Rechte betreffende politische Union, mit unsern Mitbrüdern der alt griechischen Religion, nach dem Beyspiel unserer Vorfahren, unverletzt zu erhalten bemühet seyn werden.

Fünfter Canon.

Da auch oftmals solche Umstände vorkommen, die in Absicht einer zu fassenden Resolution, oder sich ereignenden Unterhandlung, keinen Aufschub leiden, und daher die Repräsentation und Vollmacht von beyden Confeßionen nothwendig erfordern, um so mehr, da die vereinigten Confeßionen und Provinzen, durch einerley Absichten und gleiche Vortheile, die aus dem freyen Religions-Exercitio fliessen, verbunden sind; und da wir auch zur anständigen und fruchtbaren Verwaltung unserer Angelegenheiten nicht nur einen Mann von Einsicht und Verstand, sondern der auch in Warschau beständig wohnhaft

um etiam extra Cadentiam Synodi generalis, beylegte. Das Beste, was auf der General-Synode vorfiel, war die Erneurung und Bestätigung der vor 210

haft ist, nothwendig bedürfen: So haben wir Se. Excellenz den Herrn Grafen Alexander von Unruh, Staroſten von Hammerstein, Rittern des heiligen Stanislai- und St. Annen-Ordens, in dessen Talente beyde Confeßionen und alle drey Provinzen ein vollkommenes Vertrauen setzen, dazu erbeten, daß er diese ihm aufgetragene Function, unter dem Nahmen eines General-Seniors beyder Confeßionen aller Provinzen, anzunehmen die Güte haben wolle, und verpflichten denselben, daß er nach allen seinen Vermögen sich zum Besten unserer Kirche verwenden wolle.

Sechster Canon.

Wir setzen ferner durch unsern gegenwärtigen Canon feste, daß von nun an die General-Collecten im Nahmen aller dreyen Provinzen geschehen, authoriſiret, und von allen dreyen Provinzen beyder evangelischen Confeßionen bevollmächtiget, auch die Collectores aus allen dreyen Ständen, dem adelichen, geistlichen und Bürgerstande erwählet, und ausserhalb Landes, in die Staaten und Reiche beyder Confeßionen, recommandiret werden sollen, das gesammlete Collectengeld aber sollen die Collecteurs in Summa an einem angewiesenem Ort deponiren, und wird alsdenn zu gleichen Theilen auf alle drey Provinzen beyder Confeßionen, nach gemachter Proportion, repartiret und verschickt werden. Wenn aber irgend eine Provinz oder Confeßion sich in einem groſsen Nothfall gezwungen sähe, ihre besondere Collectores auszuschicken, so wird dieselbe, nach der von ihrer Provinzial-Synode erhaltenen Vollmacht, ihre Ausfertigung zu diesem Geschäfte besorgen können.

Siebender Canon.

Wir bestätigen auch hiermit, kraft dieses Canons, die bey der evangelisch-reformirten Kirche zu Warschau angelegte Schule, da dieselbe sich immer mehr und mehr aufnimmt, und zu mehrerer Vollkommenheit gelangt.

Achter Canon.

Da eine Gesellschaft ohne Ordnung, und ein Gesetz ohne Execution nicht bestehen kann; so haben wir, um den auf gegenwärtiger General-Synode beyder Confeßionen aller drey Provinzen, gemachten Gesetzen und Verordnungen eine desto genauere ungesäumte und untrügliche Vollziehung zu verschaffen, diese gegenwärtige General-Synode auf den ersten Tag des Monats Octobris des künftigen Jahres prorogiren, und mit gleicher Macht und Authorität, als die jetzige Synode gehabt, zu Wengrow wieder anordnen wollen, und lassen allen Provinzen die Freyheit, künftig durch Deputirte zu synodiren, die sie nach ihren Gutbefinden dazu gebrauchen wollen; daher sie sich auch, gleich nach ihren ersten Provinzial-Synoden, in dieser Absicht mit einander darüber

eine

Jahren zu Sendomir zwischen den Kirchen beyder Confeßionen gestifteten Vereinigung. Hingegen zweyerley, welches der Director der Synode durchsetzte, wurde

einverstehen, und im Nothfall zu gemeinschaftlicher Rettung und Hülfe, auf die erste gegebene Nachricht in der oben beschriebenen Frist, ungesäumt wieder zusammenkommen wollen.

AUGUST STANISLAUS von der GOLTZ,

Generallieutenant, Director der General = Synode.

Jacob Kopp, geistlicher General-Senior der evangelischen augspurgischen Confeßion in Großpolen, m. pp.

Friedrich Klose, geistlicher General-Senior der reformirten Gemeinen der Provinz Großpolen, m. pp.

Christian Gottlieb Cassius, Consenior der reformirten Gemeinen der Provinz Großpolen, m. pp.

Gottfried Nikisch, Delegirter vom geistlichen Stande augspurgischer Confeßion, aus der Provinz Großpolen, Kreis = Senior des kargischen Kreises, Pastor zu Wolstein, m. pp.

Christian Andreas Herberger, verbi divini Minister, Delegirter vom geistlichen Stande der Evangelisch = Reformirten aus Großpolen, m. pp.

Alexander von Unruh, General-Senior beyder Confeßionen, m. pp.

Johann Porsy von Buzenin Moiaczewski, Obrister und General = Senior der reformirten Confeßion aus der Provinz Großpolen, m. pp.

Alexander von Bukowiec Schlichting, königlich preußischer Obrister und General = Senior der augspurgischen Confeßion, m. pp.

Adam Lodzia von Bytyn Kurnatowski, General = Senior der evangelisch = reformirten Confeßion, m. pp.

Alexander Janosz von Bojanówski, königlich polnischer Cammerherr, General = Senior augspurgischer Confeßion aus Großpolen, m. pp.

Friedrich von Unruh, königlicher Cammerherr, Delegirter aus Großpolen, m. pp.

Samuel von Oppeln Bronikowski, königlicher Cammerherr, Delegirter vom Ritterstande reformirter Confeßion aus Großpolen, m. pp.

Alexan-

de die Quelle zu groſſen Unruhen. Erſtlich pries er das allgemeine Kirchenrecht beyder evangeliſchen Confeßionen, welches er hatte drucken laſſen, als

Alexander von Kalkreuther, ſächſiſcher Obriſtlieutenant, Delegirter vom Ritterſtande augſpurgiſcher Confeßion aus der Provinz Großpolen, m. pp.

Ludwig Ulak Mielçcki, Delegirter vom Ritterſtande reformirter Confeßion aus Großpolen, m. pp.

Andreas Drogoſlaw von Bukowiec Bukowiecki, Delegirter vom Ritterſtande reformirter Confeßion aus Großpolen, m. pp.

Johann Chriſtoph Carl von Unruh, Delegirter des Ritterſtandes augſpurgiſcher Confeßion aus Großpolen, m. pp.

George Lodzia von Bytyn Kurnatowſki, ſubdelegirter Richter Sr. königlichen Majeſtät, und Delegirter vom Ritterſtande reformirter Confeßion, Notarius Synodi, m. pp.

Chriſtian Gottlob Stiegler, Sr. königlichen Majeſtät Commercien-Rath und Bürgermeiſter von Rawitſch, Kreis-Senior und Delegirter vom Bürgerſtande augſpurgiſcher Confeßion aus Großpolen, m. pp.

Johann Gottlieb Leiſsnitzer, Negociant und Aelteſter der thorniſchen Gemeine, Delegirter des Civilſtandes reformirter Confeßion, m. pp.

als etwas sehr heilsames an, und verlangte, daß es schlechthin angenommen werden sollte. Er brachte es auch wirklich dahin, daß die versammleten Abgeordne-

Samuel Gottlieb Sachers, Consiliarius civitatis Lesnensis und Kreis-Senior, Delegirter des Bürgerstandes augspurgischer Confeßion, m. pp.

Gottlieb Ringeltaube, geistlicher Senior von Kleinpolen und Masuren, Pastor zu Warschau, Delegirter von der Geistlichkeit unveränderter augspurgischer Confeßion, m. pp.

Stanislaus von Ozarow Ozarowski, Delegirter vom Ritterstande der Provinz Kleinpolen und Masuren, reformirter Confeßion, m. pp.

Andreas Gaiewski, Pastor von Turek, geistlicher Delegirter aus Kleinpolen und Masuren, reformirter Confession, Notarius der Synode, m. pp.

Ludwig von Troianow Rozyc Rozycki, Delegirter des Ritterstandes von der Provinz Kleinpolen und Herzogthum Masuren, reformirter Confeßion, m. pp.

Michael von Dolęg Dolęga, Delegirter des Ritterstandes augspurgischer Confeßion von der Provinz Kleinpolen und Herzogthum Masuren, m. pp.

Peter Tepper, Senior General, augspurgischer Confeßion in Kleinpolen und Herzogthum Masuren, m. pp.

Christian Ebert, Delegirter des Civilstandes aus der Provinz Kleinpolen und Masuren, augspurgischer Confeßion, m. pp.

Johann Heinrich Peters, Delegirter des Civilstandes der Provinz Kleinpolen und Herzogthums Masuren, reformirter Confeßion, m. pp.

Alexander Makiewicz V. D. M. Kreis-Senior des wilnaischen Kreises,

Michael George von Konopnic Grabowski, General-Major und Chef der

ordneten es für ſich und ihre Mitbrüder annahmen, aber mit ſolchen gerechten und billigen Bedingungen und Einſchränkungen, welche ihm hätten voraus zeigen können, daß ihm ſeine Hauptabſicht fehlſchlagen werde. Sie nahmen es an, ſo viel es nur in Erfüllung gebracht werden könne. Sie bemerkten, daß ihre Umſtände in den Provinzen nach den Orten verſchieden wären, und daß eine Provinz und Confeßion für ihre Gemeinen, Vorſchriften und Kirchen-Verordnungen eher bedürfe, als die andere, welche letzte ohne dieſelben ſich unterdeſſen behelfen könne. Sie ſetzten alſo nur feſt, daß wo eine Provinz oder Confeßion für ihre Kirche ſogleich ordnungsmäßige Vorſchriften und Einrichtungen nöthig habe, dieſelbige dergleichen auf der Provinzial-Synode nach Maaßgebung dieſes Kirchenrechts ſich machen ſolle. In dieſen Worten wurden den ganzen Provinzen und beſonderen Gemeinen ſo viele Thüren und Thore eröfnet, daß ſie ſich entweder von dieſem Kirchenrecht ganz losreiſſen, oder daſſelbige nur ſtückweiſe annehmen, oder nach ihrem Gutfinden es vermindern, und überhaupt den Gebrauch deſſelben ſo weit und lange ausſetzen konnten, bis es ganz in Vergeſſenheit gerathen ſeyn würde. Wollte aber nichts deſto weniger der Herr Freyherr von der Golz mit Gewalt auf den Gebrauch deſſelben dringen, ſo konnte man voraus ſehen, daß alsdenn lauter Zank, Unheil und Verwirrung entſtehen würde. Die zweyte bedenkliche Neuerung, welche eingeführet wurde, war der weltliche General-Senior beyder Confeßionen der drey Provinzen, in der Perſon des Herrn Grafen Alexander von Unruh, Staroſten von Hammerſtein. In der That ward ihm nur die Beſorgung der allgemeinen Angelegenheiten, oder des gemeinen Beſten, der vereinigten Confeßionen und Provinzen aufgetragen, und keinesweges eine richterliche Gewalt: als man aber auf den Verdacht gerieth, ja wirkliche Er-

geiſtlicher Delegirter aus der Provinz Litthauen, reformirter Confeßion, m. pp.

Benjamin Cannot, V. D. M. Senior der podlachiſchen Gemeinen reformirter Confeßion, Delegirter der Provinz Litthauen, m. pp.

Tobias Grotkowſki, V. D. M. Conſenior des podlachiſchen Diſtricts, reformirter Confeßion, Delegirter der litthauiſchen Provinz, Notarius Synodi, m. pp.

der königlichen litthauiſchen Garde zu Pferde, Delegirter der Provinz Litthauen, reformirter Confeßion, m. pp.

Stephanus Alexander von Rayſke Rayſki, Obriſtlieutenant Sr. königlichen Majeſtät, Delegirter des Großherzogthums Litthauen, reformirter Confeßion, m. pp.

Erfahrung davon hatte, daß er die letzte ausüben wolle: entstund allgemeine Besorgniß und Zwietracht.

Weil die evangelisch-lutherischen Gemeinen im Großherzogthum Litauen keine Abgeordnete auf die wengrowische General-Synode geschicket hatten, so ließ der Freyherr von der Golz schöne Ermahnungsschreiben dahin abgehen, von welchen ich unten ein Paar mittheile. k). Da auch, wie oben (S. 69. 70) ge-

k) Hochwohlgebohrne, Hochzuehrende Herren vom Ritterstande der evangelischen Gemeine augsburgischer Confeßion zu Tauroggen und Kielmen.

Wie viel Müh es gekostet hat, seit dem erfolgten Modifications-Tractat, eine General-Synode aller drey Provinzen und beyder Confeßionen zu Stande zu bringen, um durch eine ordnungsmäßige Verfassung die evangelische Kirche beyder Confeßionen in der Krone Polen, und dem Großherzogthum Lithauen, den Vorschriften des Tractats gemäß, zu gründen; und das Religions-Exercitium dauerhaft zu machen, wird Ew. Hochwohlgebohrnen durch anderweitige Nachrichten bekannt seyn. Während anderthalb Jahren hat sowohl die Provinz Klein-Polen als Groß-Poten beyder Confeßionen, durch Einladungsbriefe unsere Mitglieder beyder Confeßionen des Großherzogthums Lithauen wiederholentlich ersucht, der General-Synode mit beyzuwohnen, um das allgemeine Wohl der Kirche zu befördern. Die abgehaltene General-Synode zu Wengrow ist auch glücklich in Beyseyn aller Deputirten aus den drey Provinzen geendiget, und die Union zwischen beyden Confeßionen erneuert worden. Nur allein die Gemeinen A. C. in Lithauen haben den christlichen Einladungen kein Gehör gegeben, und Delegirte und Bevollmächtigte zur General-Synode zu schicken nicht beliebet, woran wohl meines Erachtens der Pastor Krupinski zu Wilna allein Schuld hat, der diese Einladungsschreiben nicht an alle Gemeinen A. C. hat kommen lassen, sondern vielmehr mit drittehalb Gemeinen eine Zusammenkunft in Wilna gehalten, und auf eine gesetzwidrige Art, ohne Zuziehung anderer, ein Consistorium für das Großherzogthum Lithauen gesetzt, welches nach den Landesgesetzen und Tractaten in der Folge nicht rechtsbeständig seyn kann. Auch hat derselbe die Union mit den Reformirten, wie es in der Krone geschehen, keinesweges eingehen wollen, da doch ohne dieselbe der dißidentische Körper gar nicht bestehen kann. Die General-Synode zu Wengrow hat sich daher wider ihren Willen genöthigt gesehn, um nicht die wohlhergebrachte Rechte der Dißidenten in Gefahr zu setzen, dieses gesetzwidrige Consistorium per Canonem aufzuheben, und mir, als Director, aufzugeben, allen Gemeinen der A. C. solche Gefahr vorzustellen, ihnen das festgesetzte Kirchenrecht mitzutheilen, und sie zu ermahnen, diesem Kirchenrecht gemäß, die politische Union mit der reformirten Confeßion auf der Provinzial-Synode des Großherzogthums Lithauen zu machen, und ein gemeinschaftliches Consistorium beyder Confeßionen, nach Vorschrift des besagten Kirchenrechts, für die Provinz Lithauen zu errichten und zu erwählen. Da ich nun, nach dem erhaltenen Auftrage der General-Synode, an eine jede Gemeine A. C. insbesondere das

gemeldet worden, drittehalb evangelisch-lutherische Gemeinen insonderheit, sich abgesondert, und ihre eigene Verfassung eingerichtet hatten, so schickete der rus-

das Nöthige deshalb erlasse, und ihnen zugleich, zur Benehmung aller Vorurtheil di etwa hie und da wider die Vereinigung mit der reformirten Confeßion seyn mögten, ein gedrucktes Exemplar des allgemeinen Kirchenrechts übersende: so glaube ich, daß ein jedes Mitglied unserer Confeßion die fernern Absichten und unumgängliche Nothwendigkeit der Vereinigung des ganzen dißidentischen Körpers überzeugend einsehen wird, auch daß keine Confeßion, noch eine Provinz deshalb von der andern in irgend einem Stück dependent werden, oder einigen Vortheil dadurch haben werde, sondern nur blos allein der allgemeine Beystand und die Zusammenhaltung des ganzen dißidentischen Körpers, welche zur Existenz der evangelischen Kirche im Vaterlande, und zum wirklichen Genuß der erworbenen Freyheiten dringend nöthig ist, der wahre Endzweck davon ist.

Ob nun zwar die General-Synode mit Genehmigung der uns protegirenden Mächte ist gehalten worden, und Se. Majestät, unser Landesherr, einen Delegirten auf derselben gehabt, daß also diese General-Synode für gesetz- und rechtmäßig ist erkannt: so müssen wir doch mit Betrübniß vernehmen, daß ein Theil der Wilnaer Gemeine A. C. sich dawider manifestirt hat, als wenn zwey oder mehrere einzelne Gemeinen das für ungültig erkennen könnten, was eine General-Synode von allen drey Provinzen für die Kirche beschliesset und verordnet. Dieser unbesonnene Schritt kann dem ganzen dißidentischen Corps entweder sehr nachtheilig werden, oder beyde Confeßionen aller drey Provinzen werden sich genöthigt sehn, durch den Weg Rechtens das gesetzmäßige Ansehn der General-Synode zu erhalten. Und was kann dem dißidentischen Körper schädlicher werden, als solcher Zwist und Uneinigkeit, da diese kleine Anzahl der Einwohner Ursache hat, mit gemeinschaftlichen Kräften die Erhaltung ihrer Religionsfreyheiten zu bewirken, und allen Zwiespalt zu vermeiden, damit sie sich selbst nicht aufreiben.

Ew. Hochwohlgebornen christliche Denkungsart versichert mich im voraus, daß dieselben ihrer Seits alles anwenden werden, damit diejenigen Glieder und Gemeinen unserer Confeßion und Kirche, welche nicht die Kenntniß von dem haben, was das wahre Wohl der Kirche, und ihr eignes bewirken kann, dahin zu lenken, daß sie von ihren Vorurtheilen u. d Eigensinn abgehen, eine gemeinschaftliche Synodal-Versammlung in der Provinz mit der reformirten Confeßion forderſamst bewirken, nach dem Beyspiel der Krone Polen die politische Union mit den Reformirten erneuern, und das allgemeine Kirchenrecht, so Ihro Maj. dem König und in der Kron-Matricul ist übergeben, auch an die protegirende Höfe versendet worden, bey sich einführen. Der Inhalt desselben wird einen jeden von den frommen Absichten der General-Synode belehren, und eine ordnungsmäßige Verfassung kann nur allein die Existenz der Kirche und den Genuß der Religions-Uebung in einem Lande, wie Polen und Lithauen, befestigen, und dauerhaft machen.

Wie nun bey allem diesem keine andere Absichten als die Ehre Gottes und die Beförderung des allgemeinen Wohls sämmtlicher dißidentischen Kirchen vorwalten; so bin ich gewiß,

daß

daß Ew. Hochwohlgebohrnen, als würdige Glieder der evangelischen Kirche, es sich werden sehnlich angelegen seyn lassen, dasjenige zu bewirken, wozu uns Pflicht der Religion und christliche Liebe auffordert. In dieser zuversichtlichen Hoffnung habe die Ehre mit vollkommener Hochachtung zu seyn

Ew. Hochwohlgebohrnen

ganz ergebenster Diener,

1780. A. St. von Golz,

Gen. Lieuten.

Hochwohlgebohrne, Hoch- und Wohl-Ehrwürdige, Hoch- und Wohl-Edle Herren Seniores, Pastores und Aelteste der evangelischen Gemeine zu Tauroggen und Kielmen.

Dieweil mir, vermöge des beygefügten Canons, als Director Synodi, von sämmtlichen Ständen der zu Wengrow versammlet gewesenen General-Synode beyder Confeßionen aufgegeben worden, allen Gemeinen I. A. C. des Großherzogthums Lithauen, die, vermöge der an sie ergangenen Einladung keine Deputirte und Bevollmächtigte nach Wengrow zur General-Synode geschicket haben, die Concluſa der General-Synode bekannt zu machen und zu übersenden: so komme ich diesem Auftrage um desto williger nach, als ich überzeugt bin, daß die Vollziehung dieser christlichen Pflicht sowohl von meinen Mitbrüdern als Glaubensverwandten liebreich wird aufgenommen werden.

Da die General-Synode zu Wengrow ihr Augenmerk lediglich auf das allgemeine Wohl beyder Confeßionen gerichtet hat, und sich angelegen seyn lassen, durch Festsetzung einer ordentlichen Kirchenverfassung, nach Vorschrift des Tractats vom Jahr 1768, und der Landesgesetze, die Religionsfreyheit aller Gemeinen und Glieder dauerhaft zu machen, wie auch die politische Union beyder Confeßionen, nach dem Beyspiel unserer Vorfahren, wieder zu erneuern; so ist die Festsetzung eines allgemeinen und beyden Confeßionen ersprießlichen Kirchenrechts, der Hauptendzweck ihrer Berathschlagungen und Bemühungen gewesen, welches sie auch in Wengrow glücklich zu Stande gebracht, und von allen drey Provinzen und beyden Confeßionen einmüthig angenommen worden. Damit nun dieses allgemeine Kirchenrecht den überzeugendsten Beweis von den frommen Absichten aller versammlet gewesenen Glieder der General-Synode unsern abwesend gewesenen Brüdern und Gemeinen gebe, so habe ich die Ehre, einer jeden Gemeine I. A. C. ein Exemplar davon zu übersenden, und wie die gute Ordnung, Einigkeit und Liebe in der Kirche Christi den Grund zu einem blühenden Zustand allein legen kann, so werden alle Glieder dieser Gemeinen, nach reiflicher Prüfung dieser Kirchenrechte, finden, daß die Ausbreitung dieser christlichen Tugenden der Endzweck aller darinn enthaltenen Vorschriften ist, und solche

dem

dem Religions-Tractat, den Landesgesetzen und den Umständen der evangelischen Gemeinen angemessen sind, um von den erhaltenen Religionsfreyheiten einen gesetzmäßigen Gebrauch machen zu können. Bey einer so zahlreichen als gesetzmäßigen Versammlung der General-Synode zu Wengrow haben alle Glieder derselben nur bedauret, keine Bevollmächtigte und Deputirte von der lithauischen Gemeine I. A. C. dahin abgeschickt zu sehen, ohngeachtet beyde Provinzen der Krone Polen sie synodaliter zu dieser General-Synode vorher eingeladen, welche brüderliche Einladungs-Schreiben, wie uns nachher bekannt geworden, nicht allen lithauischen Gemeinen A. C. mitgetheilet worden: so sind wir von ihrer christlichen Gesinnung überzeugt, daß sie dem Beyspiel der beyden Provinzen der Krone Polen würden gefolget, und auf der General-Synode das politische Band der Union beyder Confeßionen wieder geknüpfet haben, indem nur allein durch solche Union die evangelisch-dißidentische Kirche in Polen und Lithauen kann gegründet, und in einen blühenden Zustand gesetzt werden. Aus der bestimmten Art dieser Union in dem Kirchengesetz-Buch wird sich ein jedes Mitglied unserer Confeßion überzeugen, daß durch dieselbe man weder die Dogmata der Confeßionen, worinnen sie nicht einerley Meynung sind, verändern, noch eine Confeßion oder Provinz von der andern dependent machen, noch in ökonomischen und Provinzial-Kirchenangelegenheiten ein Theil dem andern irgend einen Eingrif thun will, sondern blos eine solche Union lediglich den frommen Endzweck hat, mit vereinigten Kräften die Ehre Gottes, das allgemeine Beste sämmtlicher evangelischen Kirchen, die Erhaltung der Religionsfreyheiten, Einigkeit und Liebe unter den Gliedern zu befördern, und sich gemeinschaftlichen Beystand zu leisten. Wie nun solches alles unmöglich ohne eine allgemeine ordentliche Kirchenverfassung und Vorschrift für sämmtliche Glieder derselben kann bewirket, und die uns ertheilte Befugniße durch den Tractat nur können gesetzmäßig ausgeübet werden; so hat die General-Synode nicht anders als mit Betrübniß vernommen, daß zwey oder drey Gemeinen, ohne Zuziehung der andern, und selbst unter sich getheilet, ohne den christlichen Einladungen zur General-Synode Gehör zu geben, eine Congregation zu Wilna veranstaltet, auf derselben ein Consistorium A. C. für das Großherzogthum Lithauen gesetzwidrig verordnet und bestellet, welches weder nach den Gesetzen des Landes, noch nach dem dißidentischen Tractat bestehen kann, und die königliche gegebene Antwort durch den verstorbenen Kron-Schreiber Ogrodski auf das Gesuch des Pastors Krupinski, als Official, wie auch die Antwort des Grafen von Stackelberg, rußisch-kaiserlichen Ambassadeurs, auf das an ihn erlassene Schreiben, ein anderes hätte belehren sollen, durch welche die wilnaische Gemeine mit ihrem Gesuch an die General-Synode nach Wengrow gewiesen worden. Anstatt aber Deputirte auf dieselbe zu schicken, hat sich der Pastor Krupinski durch ein Schreiben an mich, den Director Synodi, deshalb zu entschuldigen geglaubt, wenn er in demselben die Religionsfreyheiten der evangelischen Gemeinen auf die tribunalischen und römischen Consistorial-Decrete gründen will; dagegen sind wider das in Wilna gesetzte Consistorium Protestationes eingeschickt worden.

Nachdem nun die General-Synode zu Wengrow dieses alles in reifliche Ueberlegung und Berathschlagung genommen, und gefunden, daß solche gesetzwidrige Handlungen und etablirte Consistoria im Lande der ganzen evangelisch-dißidentischen Kirche, wie auch allen Gliedern der lithauischen Gemeinen, in der Folge sehr nachtheilig werden können: so hat dieselbe es für ihre Pflicht gehalten, den üblen Folgen vorzubeugen, und durch einen Canon das ganze wilnaische neu gesetzte Consistorium aufzuheben und zu annulliren; hingegen sämmtlichen Gemeinen A. C. des Großherzogthums Lithauen zu überlassen und auf-

sisch-kaiserliche Großbotschafter, Herr Graf von Stackelberg, einen sehr drohenden Brief an dieselben ab, 1) den eben so, wie die vorher abgedruckten golzischen Briefe, der Herr Graf von Unruh aufgesetzet haben soll.

Es

zugeben, auf der gemeinschaftlich anzustellenden Provinzial-Synode, nach Vorschrift des Kirchenrechts, ein Consistorium zu bestellen, und die Glieder dazu ordnungsmäßig zu erwählen.

Alle Stände der General-Synode beyder Confessionen sind demnach überzeugt, daß sie hierin ihrer Pflicht nachgekommen, wenn sie die gehörige Sorgfalt für das allgemeine Wohl der ganzen evangelischen Kirche, und Erhaltung der so theuer durch Gottes Gnade erworbenen Religionsfreyheiten gehabt haben, indem sie durch unregelmäßige Handlungen einiger Gemeinen nicht ihre Religionsfreyheiten, in Gefahr bringen lassen können, und leben daher der zuversichtlichen Hoffnung, daß so viele evangelische Gemeinen dieses nicht anders auslegen werden, als eine zum frommen Endzweck und allgemeinen Wohl abzielende Vorkehr, und daß dieselben, nach dem Beyspiel der andern beyden Provinzen, sich auf der nächsten Provinzial-Synode mit der reformirten Confession der Vorschrift des Kirchengesetz-Buchs gemäß vereinigen, und ein gemeinschaftliches Consistorium des Großherzogthums Lithauen setzen werden ꝛc. ꝛc. Eine Absonderung von uns Confessionsverwandten würde gewiß für uns traurige Folgen für die ganze evangelische Kirche, besonders für die Gemeinen des Großherzogthums Lithauen, nach sich ziehen, und solche von unsern Gegnern als eine dritte Confession angesehen werden, deswegen bitte ich einen jeden unserer Religionsverwandten nach Standes Gebühr, diese Sache reiflich in Ueberlegung zu nehmen, und wohl zu bedenken, was zu unserm allerseitigem Frieden und Erhaltung dienet ꝛc.

Ew. Hoch- und Wohlgebohrnen,

Hoch- und Wohlehrwürden,

Hoch- und Wohledlen,

ganz ergebenster Diener,

A. St. v. Golz,

Commandirender Gen. Lieut. und gewesener Director der General-Synode zu Wengrow.

1) Messieurs!

Mit Verwunderung habe ich die Antwort an den Grafen von Unruh gelesen, wo sie nicht nur die unwiderrufliche Statuten einer General-Synode über den Haufen zu wer-

fen

Es halfen aber dieſe und andere Bemühungen zur Beruhigung der Gemüther nichts, ſondern die Provinzen bedienten ſich ihres natürlichen, ihnen auch im

ſen ſuchen, ſondern ſich auch Ausdrücke bedienen, die eine vollkommene Independenz von dem ganzen Corps aller drey Provinzen an den Tag legen. Sie können verſichert ſeyn, daß ſolche Handlungen niemalen nichts gegen die Geſetze des ganzen Corps, das unter rußiſch-kaiſerl. Garantie ſtehet, vermögen werden, und ſie mit allen ihren Einwendungen nichts als den Weg des Gehorſams zu ergreifen haben. Das iſt es, was ihnen, meine Herren, zu thun übrig bleibt, wofern ihre Handlungen nicht nur von den ſämmtlichen evangeliſchen Kirchen für verworfen, ſondern auch von Seiten Rußlands als ſtrafbare Vergehungen, mit Zurückziehung alles Schutzes, angeſehen ſeyn wollen.

Sie können verſichert ſeyn, daß ich, um dero unrechtmäßige Etabliſſements zu ſtören, nichts verſäumen werde, um die vollkommenſte Subordination gegen die Statuta der General-Synode zu Wengrow zu bewirken. Dieſes iſt es, was ich ihnen im Namen meines Hofes bereits auf das erſte Schreiben an mich bedeutet habe, und wohin ſie auch durch die Antwort Sr. Majeſtät des Königs in Polen, als ihres Herrn, ſind verwieſen worden, bey welchem ſie wider alle garantirte Rechte des dißidentiſchen Corps ein Privilegium über ein eigenmächtig errichtetes Conſiſtorium in Wilna geſucht haben, und welches nur einzig und allein nach den Vorſchriften der General-Synode beſtehen, und von derſelben confirmiret werden kann. In Hoffnung, daß ſie ſich zu dem, wozu ſie ihre Pflicht verbindet, baldigſt bequemen, und ihre Exiſtenz nicht anders, als nach den Vorſchriften der General-Synode von Wengrow, (welche ihnen (ſie) gegenwärtig an die unirte General-Synode von Lithauen verweiſet,) einrichten werden, auch den Herrn Paſtor Nicolai von Wilna, welcher ſich an die General-Synode verwendet, ohne Verfolgung in ſeinem Amte ruhig laſſen werden, bis ſeine Sache entſchieden worden, und das in dem gehörigen foro, bin ich unausgeſetzt

Meſſieurs

Dero dienſtwilligſter

Warſchau,
den 24ſten Nov. 1780.

Gr. Stackelberg.

P. S. Damit dieſe meine Zuſchrift den evangeliſch-lutheriſchen Gemeinen in Litauen bekannt werde, habe die Copie derſelben dem auf der General-Synode erwählten Herrn General-Senior aller 3 Provinzen von beyden Confeßionen, Grafen von Unruh, einhändigen laſſen, um den gehörigen Gebrauch davon zu machen.

u. i. l.

Gr. Stackelberg.

im ersten Canon der wengrowschen General-Synode vorbehaltenen Rechts, das Kirchengesetz-Buch zu prüfen. Dieses geschahe insonderheit auf der

Klein-polnischen Synode zu Sielec vom 14ten bis 18ten Jun. 1781,

welche auch die Gränzen der Macht des auf der wengrowschen General-Synode verordneten weltlichen General-Seniors aller Provinzen, bestimmete. Um dieses und alles Folgende besser zu verstehen, muß man wissen, was die evangelischen Dißidenten von den Absichten des Freyherrn von der Golz seit der wengrowschen General-Synode gedacht haben. Sie glaubten deutlich erkannt zu haben, daß er, nachdem er erst als Conföderations-Marschall, und hernach als Director der General-Synode zu Wengrow, das Haupt des Körpers der Dißidenten geworden, dieselben durch eine sogenannte politische Union verbinden, mit einem Kirchenrechts-Buch, welches in kirchlichen und bürgerlichen Dingen gewaltsam gebietet, versehen, ihnen auch unter dem Namen eines Senioris generalis equestris ordinis utriusque confessionis, einen General-Inquisitor vorsetzen, die anordnende dirigirende Gewalt allein dem Ritterstande vorbehalten, die bürgerlichen Personen nicht für einen Stand im Reich erkennen, sondern vielmehr unterdrücken, eine allgemeine Casse errichten, und um dieselbige anzufüllen, nach genauer Erforschung der evangelischen Volksmenge und derselben Vermögens, vornemlich die bürgerlichen Personen mit Abgaben belegen, und dieselben eintreiben, Collecten im Lande und auswärts veranstalten, und auf solche Weise in wenigen Jahren einen Schatz zusammen bringen wolle, dessen gleichen die Republik Polen niemals beysammen gehabt; diese aber alsdenn bey guter Gelegenheit nöthigen, daß sie die Dißidenten in den völligen Genuß der Rechte und Freyheiten setze, welche ihnen 1768 zugestanden worden; und daß er in dieser weitläuftigen Absicht den mächtigen Beystand des rußisch-kaiserlichen Großbotschafters, auf die oben beschriebene Weise, gesucht habe. Es ist gar nicht nöthig, hier zu untersuchen, ob dieser Begriff völlig gegründet sey? genug Herr B. v. d. Golz hatte ihn selbst veranlasset, er war und ist da, und wegen desselben nahm die Provinz Klein-Polen 1781 auf ihrer Synode die Maaßregeln, welche ihre Acta und Schlüsse m) zeigen. Sie übergab das golzische Kirchengesetz-Buch einer Commißion

m) Acta und Schlüsse der gemeinschaftlichen Synode der Provinz Klein-Polen und des Herzogthums Masuren, der evangelischen Stände beyder Confeßionen, gehalten zu Sielec, den 14. 15. 16. 17. 18. Junius 1781.

Nach-

miſſion, um dasjenige aus demſelben herauszuziehen, was auf die Provinz Klein-Polen und das Herzogthum Maſuren paſſe, und nicht nur den Geſetzen ihrer Union,

Nachdem wir nach gewöhnlicher Eröfnung der Synode, unſere Berathſchlagungen im Namen Gottes, zugleich unter liebreicher Eintracht, angefangen haben, iſt vor allen Dingen zur Wahl eines Directors der Synode geſchritten worden, Ne einmüthig auf des Herrn Samuel von Ozarowski, Obriſten eines Regiments der Republik, Hochwohlgebohrnen, gefallen, unter deſſen Anſehen nachfolgende wohl überlegte Kanones feſtgeſetzet worden.

1) Da wir aus der Erfahrung überzeuget ſind, daß durch eingereichte Entwürfe zu Synodal-Schlüſſen über abzuhandelnde Materien, die Berathſchlagungen viel geſchwinder und beſtimmter zu Stande kommen können; ſo ſetzen gegenwärtig gemeinſchaftlich Synodirende hiermit feſt, daß über alle Materien und Anträge, die jemand anzubringen hätte, ſchriftliche Entwürfe eingegeben werden ſollen, welche alsdenn entweder einmüthig, oder nach Maaßgabe der Unions-Acte, durch die Mehrheit der Stimmen, angenommen, verworfen, verbeſſert, vermindert oder vermehret werden ſollen. Wer einen Entwurf einreichet, iſt ſchuldig, der Synodal-Verſammlung den Inhalt deſſelben ſelbſt mündlich zu empfehlen, und vorzutragen, was derſelbe betreffe, und welches alsdenn dem Synodal-Notario zur Vorleſung zu übergeben. Wird der vom Notario verleſene Entwurf einmüthig von der Synodal-Verſammlung angenommen, ſo unterſchreibet ihn der Director. Sollte aber auch nur ein einziger dieſem Entwurf zuwider ſeyn, ſo ſammlet der Director, nach Vorſchrift der Union, die Stimmen, da denn die Mehrheit der Stimmen entſcheidet. Desgleichen, wenn ein Synodirender eine Verbeſſerung, Verminderung oder Vermehrung des Entwurfs verlanget, und ſolches durch einen Synodalſchluß genehmiget wird, ſo ſoll der Director der Synode dreymal fragen, ob man darüber einig? In ſo fern alle übereinſtimmen, wird der vom Notariat zurück erhaltene Entwurf vom Director unterſchrieben, und dem Notario wieder gegeben. Zur beſſeren Beſchleunigung ordnen wir dem Notario einen vom geiſtlichen Stande zu, um die Entwürfe, die der Synod bewilliget, in das ordnungsmäßige Verzeichniß der Kanonum einzuſchreiben, welche bey Endigung jeder Seßion im Angeſicht der Synodal-Verſammlung verleſen werden müſſen. So lange ein eingegebener Entwurf nicht ſeine Entſcheidung erhalten, und vom Director unterſchrieben worden, ſoll kein anderer angenommen werden. Der Director der Synode wird die Macht, demjenigen den Vortrag zu verſagen, haben, welcher einen neuen Entwurf einmiſchen will, bevor der vorgehende, der in Berathſchlagung iſt, nicht beendigt worden. Gegenwärtigen Entwurf verbinden wir uns alle auf der gegenwärtigen Synod Verſammlete in Erfüllung zu ſetzen, verordnen auch zugleich, daß von nun an die Tagebücher unſrer Synoden mit allen Verhandelungen, mit allem Fleiſſe verzeichnet werden ſollen, mit dieſem Vorbehalt, daß dieſe Tagebücher nicht als Geſetze angeführet ſollen werden, welche nur allein die Kanones ausmachen.

2) Wohl überzeugt, daß Gott ein Gott der Liebe ſey, der Wohlgefallen an Einigkeit und brüderlicher Eintracht hat, und ſo wie wir verlangen, ſeinen heiligen Segen auf unſere evangeliſche Kirchen beyder Confeßionen uns zuzuziehen, ſo legen wir erſtens zum Grund aller unſerer Verhandlungen und Schlüſſe, die unverbrüchliche Aufrechthaltung der im

Union, sondern auch den Landesgesetzen gemäß sey; da denn, als dieses geschahe, nur ein Theil des Buchs übrig blieb; was aber ihre Commissarien aus demselben

Jahr 1777 zwischen beyden evangelischen Confeßionen der Provinz Kleinpolen und des Herzogthums Masuren feyerlich geschlossene Union, und wünschen zugleich das gute Einverständniß, und die Eintracht, mit unsern Mitbrüdern, in den übrigen Provinzen des Reichs, unwandelbar zu unterhalten.

Weil aber die im Jahr 1780 in Wengrow gehaltene General-Synode in ihrem ersten Kanon wohlbedächtig festgesetzt hat: „Da aber unsere Lokalumstände in den Provinzen „verschieden sind, wie auch die Anzahl der Confeßionsverwandten ungleich, weshalb es „seyn kann, daß eine Provinz und Confeßion für ihre Gemeinen Vorschriften und Kirchenordnungen eher bedarf, ohne welche mittlerweile die andere sich behelfen kann: „durch diese Decision also der General-Synod jeder Provinz und Confeßion die Freyheit gelassen hat, aus dem projectirten Kirchenrechte dasjenige beyzubehalten, was jeder Provinz und Confeßion angemessen ist. Und da obgedachtes Kirchenrecht aus Abhandlungen bestehet, die einer Provinz und Confeßion zum Gesetze dienen können, welche dagegen einer andern Provinz oder Confeßion nicht angemessen sind, folglich es nöthig ist, daß eine genaue Absonderung der Gesetze besorget werde, welche von denselben einer Provinz als Vorschriften dienen sollen?

So haben wir auf unserer Provinzial-Synodal-Versammlung versammlete vereinigte Glieder beyder evangelischen Confeßionen, aus jeder Confeßion drey Commissarien ernannt, nämlich aus jedem Stande unserer Provinz Kleinpolen und des Herzogthums Masuren, einen, und zwar Männer, welche belebet vom Geist der wahren christlichen Liebe, wie auch mit den zu diesem Werke nöthigen Wissenschaften erleuchtet sind. Diese sämmtliche sollen das Gesetzbuch mit Fleiß durchsehen, und alles das, was mit der Verfassung unserer Union zwischen der Provinz Kleinpolen und dem Herzogthum Masuren, und mit deren Local-Situation übereinstimmet, ausziehen. Ueberhaupt alles was nur zu unserer Union sich schicket, mit derselben sich vereinbaren und anwenden läßt, werden unsre Commissarien in dem Geist der Liebe so einrichten, daß es, weder gegen die Landesgesetze sey, noch die Gesetze unserer Union beeinträchtige. Diese ihre Auszüge sollen sie vor der im Jahr 1782 den ersten Sonntag nach Trinitatis, laut Vorschrift der Union zu haltenden Synode, (welche wir in Sielec zu halten bestimmen) beendigen. Zu desto sicherer Erreichung des vorgesetzten Endzwecks, sind gedachte unsere Commissarien verbunden, an einem unter sich zu verabredendem allernächstem Ort, drey Tage vor der Synode zusammen zu kommen, und daselbst aus ihren sechs Excerpten ein Exemplar zu formiren, und dieses der Synode zu übergeben. Unsere Synodal-Versammlung wird nachher, wenn sie nach genauer Untersuchung dieser für uns allein zusammengetragenen Sammlung von Kirchengesetzen findet, daß sie unserer Verfassung angemessen und nützlich sey, durch ihr Ansehen derselben Einführung und Befolgung anordnen.

Es müssen zwey geschriebene Exemplare (so lange der Druck noch nicht veranstaltet ist,) dieses für unsere Provinz Kleinpolen mit Masuren angenommenen Gesetzbuches in Ori-

ſelben zur Beybehaltung heraus zogen, das ſollte auf der nächſten Provinzial-Synode förmlich und feyerlich angenommen werden. Sie bemerkte, daß ihren im

Originali ſeyn: Ein Exemplar bleibet bey unſern Synodal-Acten, das andre aber kommt ins Archiv unſers Conſiſtorii. Eben ſo ſollen es die Commiſſarien des Bürgerſtandes, mit einem Exemplar dieſes Kirchengeſetzes, das ſie eigenhändig unterſchreiben werden, halten, zur Nachricht für die dankbare Nachkommenſchaft ihrer Gemeine. Gegenwärtigen Kanon ſoll unſer Synodal-Notarius unſerm erſten Delegirten auf die General-Synode in forma authentica zu geben ſchuldig ſeyn, und dieſer der General-Synode damit von Seiten unſerer Provinz Kleinpolen und Maſuren zu beweiſen, wie pünktlich wir ihre Schlüſſe befolgen, indem wir uns zugleich beſtreben, durch Zuſammenſchlieſſung und Eintracht, ſo wie es treue Brüder thun ſollen, uns auszuzeichnen.

3) Indem wir uns in unſeren ferneren Beſchäftigungen auf den vorhergehenden Kanon beziehen, erwählen wir als Commiſſarien zu obgedachtem Buche des Kirchengeſetzes, aus dem Ritterſtande: die hochwohlgebornen Herren Johann Nieſzkowſki, Kapitän bey der Kron-Armee, und Stettner, Kapitän bey der Kron-Garde. Aus dem geiſtlichen Stande die hochwohlehrwürdigen Herren Fried. Cerulli, Paſt. ord. der evangeliſchen Gemeine A. C. in Warſchau, und Andreas Gaiewſki Notar. Synod. Vom Bürgerſtande Heren Johann Samuel Giering, Delegaten von Warſchau, und Herrn Robert Watſon, königl. Secretair. Sollte von dieſen Herren jemand (ſo Gott verhüte) ſterben, oder durch Krankheit an ſeinem Auftrage verhindert werden, ſo haben die Provinzial-Seniores Macht, einen andern an deſſen Stelle zu ernennen.

4) Es iſt allgemein bekannt, daß die im letzt verwichenen Jahre unſeren Delegirten auf die in Wengrow gehaltene General-Synode gegebene Vollmacht, mit der jederzeit gewöhnlichen Klauſel ausgefertiget worden, cum Referentia ad Synod. Provincial. Nicht weniger iſt es gewiß, daß in der den Delegirten mitgegebenen Inſtruction keine Erwehnung geſchehen, einen General-Senior zu erwählen, noch viel weniger eine dergleichen unter uns neue Würde, einen General-Senior aller drey Provinzen, anzuſtellen. Es hat aber unſeren Mitbrüdern der andern beyden Provinzen, die auf gedachter General-Synode gegenwärtig geweſen, gefallen, dieſe neue Würde zu errichten, und zu Führung dieſes Amtes Ihro Excellenz der Graf von Unruh ernannt worden, und die delegirte Brüder unſerer Provinz haben, wegen wichtiger Urſachen, nämlich wegen Aufrechthaltung der Eintracht zwiſchen den Provinzen, ſich reſolviret, das hierüber abgefaßte Project mit zu erlauben, wiewohl es eigenmächtig geſchehen. Ob nun gleich wir auf gegenwärtiger gemeinſchaftlicher Provinzial-Synode Verſammlete aufrichtig und angelegentlich verlangen, mit unſern Mitbrüdern in den übrigen beyden Provinzen eine aufrichtige Liebe und Einmüthigkeit ununterbrochen zu erhalten, und alſo ihnen hierinn beyſtimmen:

So iſt es doch eine unumgänglich nothwendige Sache, daß jedes Amt, zumal ein neuerrichtetes, ſeine Vorſchrift von dem erhalte, der es errichtet, um zu wiſſen, wie weit ſich die ihm zugeeignete Vorzüge erſtrecken: und was derjenige für Pflichten zu beobachten,

vorhergehenden Jahr auf die General-Synode zu Wengrow abgeschickten Bevollmächtigten kein Auftrag zur Errichtung der neuen Würde eines General-Seniors

der eine solche Würde bekleidet. Da aber die General-Synode, vielleicht wegen Kürze der Zeit und überhäuften Verrichtungen, nichts verfüget hat: so ist also ganz natürlich dadurch jeder Provinz die Freyheit gelassen worden, hierinn nach eigener Lokal-Situation und Verfassung die ersprießlichsten Vorkehrungen zu treffen. Deswegen setzen wir, was uns betrift, folgendes fest.

1) Die Würde eines General-Seniors aller drey Provinzen ist jeder, der sich zu unserer Gemeinschaft hält, verbunden, gebührend zu ehren und zu achten.

2) Bey sich ereignenden Gravaminibus, und im Fall widrig Gesinnete unseren Tractat brechen wollten, sollen sich die Provinzial-Seniores an den General-Senior wenden, und mit Vorlegung authentischer Documente und Schriften, welche die Vorfälle beweisen, denselben von allem genau unterrichten, welcher mit dem deshalb zu ihm gesandten Plenipotenten der Provinz, wegen sich ereignender Vorfälle, Berathschlagungen zu pflegen haben wird.

3) Zu den Vorzügen und Verbindlichkeiten eines General-Seniors soll auch gehören bey Ereigniß der Verletzung der Landesgesetze und Tractaten, Sr. Majestät dem Könige, den versammleten Reichsständen der Republik, wie auch den Staats-Ministern und auswärtigen Gesandten der guarantirenden Mächte, Memoriale, Noten und Suppliquen einzureichen, welche Memoriale, Noten oder Suppliquen aber vorher auf unserer Provinzial-Synode verfasset und unterschrieben seyn müssen.

4) Die Ernennung der Assessoren, um für selbige die königlichen Privilegien auszumitteln, gehöret lediglich zu den Senioren der Provinz, und hierein soll sich der General-Senior nicht mischen dürfen.

5) In Angelegenheiten von überaus grosser Wichtigkeit, wenn ein Uebereinkommen der Provinzial-Senioren vorhergegangen, und die Erlaubniß aller drey Provinzen dazu erlanget worden, soll dem General-Senior allein zukommen, den General-Synod auszuschreiben, auch die Zeit, und den Ort, wo er zu halten, zu bestimmen, welches jedoch nach vorhergegangener Uebereinstimmung der Provinzial-Senioren geschehen soll.

6) Die Ausschreibung einer Provinzial-Synode, oder irgend einer Privat-Congregation, soll unter dem Titel des Ansehens und Macht eines General-Seniors, es sey unter welchem Vorwand es immer wolle, auf keine Weise Statt finden, sondern als ein Unternehmen, welches aller guten Ordnung schnurstracks zuwider handelt, angesehen werden, weil solches allein und wesentlich zu den Rechten der respectiven Provinzial-Senioren gehöret. Nicht weniger soll er sich weder in die Consistoria, noch einige Gemeine mischen, noch auch propria auctoritate ausser den festgesetzten Kadenzen, die Gerichte

re-

niors aller 3 Provinzen, und zur Wahl deſſelben, geſchehen ſey. Da aber nichts deſtoweniger der Graf von Unruh dazu ernannt worden: ſo genehmige ſie

reaſſumiren, welches alles als widerrechtlich, und alle gute Ordnung untergrabend, auf immer den General-Senioren aller dreyen Provinzen nicht frey ſtehen ſoll.

7) Es iſt nicht möglich, auch nicht zu vermuthen, daß die zu dieſer hohen Würde beſtimmten Perſonen, und beſonders Ihro Excellenz der Graf von Unruh, ein Mann von vorzüglichen Tugenden, als gegenwärtiger General-Senior aller drey Provinzen dieſe auf die weſentlichſte Billigkeit und Vorſicht ſich gründenden Puncte brechen ſollten. Wenn aber ja ein ſo unglücklicher oder ungünſtiger Vorfall ſich ereignen ſollte, ſo behalten wir es uns und unſeren Nachkommen hiemit bey Zeiten feyerlich vor, daß auſſer obgedachter Beſtimmung der den General-Senioren aller drey Provinzen zugeſtandenen Prärogativen und beſtimmten Grenzen, unſere Provinz ſowohl überhaupt, als jedes Glied derſelben beſonders, in Anſehung des General-Seniors zu nichts weiter weder verbunden iſt, noch ſeyn ſoll; am wenigſten aber irgend etwas zu contribuiren, unter dem Vorwande, demſelben die groſſe Koſten und Aufwand wegen ſeines Sitzes in Warſchau, und der habenden Arbeiten zu vergüten. Und im Fall man ſich etwas mißbräuchlich zueignen wollte, ſo wird ſolches hiermit eo ipſo pro nullo erkläret.

5) Bekannt mit der Nothwendigkeit, das angefangene Werk der General-Synode in Erfüllung zu bringen, verpflichten wir alle unſere hochwohlgeborne Seniores des Ritterſtandes, hierüber bey Zeiten mit Ihro Excellenz dem Director der General-Synode zu correſpondiren, mit dem Bedeuten, daß keine fernere Prorogation deſſelben Statt haben kann; ſie ſollen ihn auch erſuchen, die General-Synode zur beſtimmten Zeit zu reaſſumiren. Jedoch geben wir unſern hochwohlgebornen Senioren die Macht, (das Anſehen der andern Provinzen dadurch nicht kürzend) ſich mit Ihro Excellenz dem Director der General-Synode einzuverſtehen, und wenn wichtige Sachen erforderten, daß die Beſtimmung des Termins zur Reaſſumirung der General-Synode auf ſpätere Zeit nöthig ſeyn ſollte, darein zu willigen. Wie ſich unſere Herren Delegirten, wenn ſie zu der zur Reaſſumtion der General-Synode beſtimmten Zeit, an dem feſtgeſetzten Ort angekommen, zu verhalten haben werden, im Fall Ihro Excellenz der Director nicht zugegen ſeyn ſollte, überlaſſen wir ihrer bereits erprobten Klugheit und Treue, und verſehen ſie zugleich mit einer ausführlichen Inſtruction.

6) Da der 7te Artikel der Unions-Acte unſerer Provinz mit Maſuren die bürgerlichen Gemeinen in ihren kirchlichen Angelegenheiten lediglich an den Herrn Senior Civilis ord. verweiſet, ſo verordnen wir mit gegenwärtigem Kanon, daß kein Senior des Ritterſtandes, unter irgend einem Vorwand, ſich in die häuslichen Angelegenheiten der bürgerlichen Gemeinen miſchen ſoll, mit dem Zuſatze, daß gedachte Gemeinen gegen ihren bürgerlichen Senior eine billige Folgſamkeit beobachten.

7) Wegen Verwaltung der Conſiſtorial-Kaſſe der Provinz reaſſumiren wir durchgängig den 7ten Kanon der im Jahr 1779 zu Sielec gehaltenen Provinzial-Synode, unter

zwar desselben Ernennung, halte es aber für nöthig und pflichtmäßig, für denselben eine Vorschrift abzufassen, die seine Rechte und Pflichten, in Ansehung der

der Strenge, daß die Uebertreter vor ihre Provinzial-Synode, als ihr forum competens, zur Verantwortung und Strafe gezogen werden sollen.

8) Dem Seniori Civil. ord. empfehlen wir, den Aeltesten der unter seiner Aufsicht seyenden bürgerlichen Gemeinen die auszugebende Circularia zu den zu haltenden Provinzial-Synoden directe zu insinuiren, um deren Publikation öffentlich von der Kanzel besorgen zu lassen, und diese Ordnung soll auch das Consistorium in Betref der zu publicirenden Sachen beobachten.

9) Damit die Führung der öffentlichen kirchlichen Aemter den damit bekleideten Personen nicht zu lästig falle, und diese die mit selbigen verbundene Pflichten mit desto mehrerer Sorgfalt zu erfüllen vermögend seyn können, erklären wir hiermit, daß nie kein geistlicher Senior zugleich Consistorialis seyn könne. Dem Seniori Civilis ordinis dagegen bestätigen wir, die ihm in der Consistorial-Gerichts-Ordnung, und im Kanone 17 der Synode zu Piaski 1778 ertheilte Macht auf immer.

10) Unser vereinigtes gemeinschaftliches Consistorium zu Warschau hat die ihm pro basi angewiesene vorgeschriebene Consistorial-Gerichts-Ordnung, dadurch, daß es ausser den bestimmten Gerichts-Kadenzen, Gerichtspflege gehalten zu übertreten gewagt, worüber die Gemeinen sich beschweret haben. Da nun zwar diese Klage gegründet ist, aber wider die Ungerechtigkeit der Decreta keine Klagen geführt worden; so haben wir synodirende Stände diese Uebertretung der Gesetze unsers Consistorii in Erwegung gezogen, und vergeben pro hac sola vice demselben zwar solche, wir behalten uns aber vor, wenn dergleichen in Zukunft wieder geschehen sollte, solche nach Vorschrift der Gesetze zu bestrafen, so wie aus dieser Ursache alle gefällte Decreta und Verhandlungen von keiner Gültigkeit seyn sollen.

11) Auf den Antrag des Senioris Civil. ord. welches wir auch aus dem an uns übergebenen, von verschiedenen Herren in Warschau unterschriebenen Briefe ersehen, daß unsere Provinzial-Synoden alternative in der Provinz Kleinpolen und in Masuren gehalten werden mögten, erklären wir, daß dieses Begehren, da es dem ersten Punct der Unions-Acte schnurstracks zuwider, uns um destomehr befremden müße, weil in selbigem enthalten, daß die Delegirten der evangelischen Gemeinen beyder Confeßionen sich feyerlich verbunden, unsere Provinzial-Synoden zu beschicken, als solche, welche zu unserer kleinpolnischen Provinz getreten, und sich der Regierung unserer Synoden übergeben haben. Da dergleichen widerrechtliche Schritte augenscheinlich dazu abzwecken, die Pfeiler unser Union unvermerkt zu untergraben, so empfehlen wir obgedachten Herren, den Schluß der Union zu lesen, und sich daraus zu belehren, welche Folgen daraus entstehen können.

12) Dem hochwohlgebornen Herrn Obristen von Königsfels, der in seinem an unsere Synodal-Versammlung geschriebenen Briefe das bisher geführte Amt eines Senioris Equ. ord. der Provinz Kleinpolen und des Herzogthums Masuren der A. C. niederleget, und

(wie

der Provinz Klein-Polen, und des mit derſelben verbundenen Herzogthums Maſuren, beſtimme, welches auch in ſieben Puncten geſchahe, die den

(wie uns der hochwohlgeborne Herr Obriſtlieutenant von Kaufmann verſichert) durchaus nicht weiter führen will, danken wir mittelſt eines Synodal-Schreibens für ſeine bisherige treue Führung dieſes bekleideten kirchlichen Amtes.

13) Da die neuerrichtete Kirche der evangeliſch-reformirten Gemeine in Warſchau laut ausdrücklicher Vorſchrift des Tractats 1768 vom Conſiſtorio noch bis jetzt mit keinem Conſens begünſtiget worden, alſo ſupplendo Juris defectum approbiren und beſtätigen wir ſolche; und dieſes wollen wir auch von der errichteten Schule dieſer Gemeine verſtanden haben.

14) Da die neuerrichtete Kirche der evangeliſchen Gemeine A. C. zu Warſchau bereits mit einem Conſens von dem Conſiſtorio der großpolniſchen Provinz verſehen, als beſtätigen wir es; desgleichen zu Errichtung einer Schule geben wir unſern Conſens und beſtätigen ſolche.

15) Da die Kirchen-Ordnung der evangeliſchen Gemeine A. C zu Warſchau im Conſiſterio in Originali niedergeleget iſt, die Gemeine aber ſelbige zu ihrer innerlichen kirchlichen Verwaltung brauchet, alſo beſtimmen wir ſynodirende Stände hiemit: Unſer künftiges Conſiſtorium ſoll obgedachte Kirchen-Ordnung durchſehen, und im Fall etwas darinnen enthalten, ſo unſerer Union und ſpätern Synodal-Kanonen zuwider, deſſen Execution nicht erlauben, das Buch ſelbſt aber der Gemeine abgeben, um ſich in Anſehung der innern kirchlichen Verfaſſung darnach zu richten, und dieſes ſo lange, bis die von der Synode erwählten Commiſſarien mit den Auszügen aus dem von der General-Synode entworfenen Kirchengeſetze, und mit Verfertigung eines für unſere Provinz ſich ſchickenden Kirchengeſetzes fertig ſeyn werden. Der evangeliſchen reformirten Gemeine aber, da über ihre Kirchen-Ordnung nicht geklaget worden, wird laut des 4ten Artikels der Unions-Acte deren Ausübung zugeſtanden.

16) Da laut der Geſetze die zweyjährige Conſiſtorial-Gerichtsbarkeit ſich in ihren Gliedern geendiget hat, ſo ſind folgende als Aſſeſſores unſers Conſiſtorii zu Warſchau erwählet worden. Nämlich: aus dem Ritterſtande. der hochwohlgeborne Herr Johann Nieſzkowſki, Kapitain, welcher zugleich der Präſes des Conſiſtorii ſeyn wird. Der hochwohlgeborne Herr Philipp Stettner, Kapitain der Kron-Garde. Aus dem geiſtlichen Stande: der wohlehrwürdige Herr Salomen Muſonius, Paſtor der reformirten Gemeine in Warſchau. der wohlehrwürdige Herr Friedrich Cerulli, Paſtor der evangeliſchen Gemeine A. C. in Warſchau, welcher zugleich Vice-Praeſes des Conſiſtorii iſt. Vom Bürgerſtande: Herr Samuel Giering, und Herr Robert Watſon. Die Anweſenden obgedachten Conſiſtorial-Aſſeſſores haben ſogleich den vorgeſchriebenen Eyd, im Angeſicht der Synode abgelegt, die Abweſenden aber werden ſolchen im Conſiſtorium abzulegen haben, laut der Form, wie er in den 3ten Kanon der Sieleer Synode 1777 vorgeſchrieben iſt.

17)

den vierten Kanon ausmachen. Sie setzte auch den Bürgerstand in kirchlichen Angelegenheiten mit dem Ritterstand in eine Gleichheit. u. s. w. Ob nun gleich die=

17) Den in Warschau anwesenden Consistorialgliedern lassen wir cum Referentia an den Herrn Sen. Civ. ord. die Erlaubniß, auch ausser den Kadenzen, eine Resolution der Trennung vom Bette und Tische, aus gerechten Ursachen, bey vorgefallenen Zwistigkeiten zwischen Eheleuten, abzufassen, jedoch ohne den Proceß zu entscheiden, welches Recht einig und allein der erst folgenden Kadenz laut unserer Union zustehet.

18) Da die bürgerlichen Gemeinen beyder Confeßionen ein nachahmungswürdiges Beyspiel von dem Eifer für das allgemeine Beste gegeben, eine Summe von Fl. 1008 für die Assessores zum foro mixto, zu deren Erleichterung wegen unvermeidlicher Kosten, zu bezahlen, welche dermalen für die verflossene Kadenz gehöret, so bezeugen wir Synodirende hiemit gedachten Gemeinen für diese ihre Geneigtheit den schuldigsten Dank. Nicht weniger versichern sowohl die Curatores unserer Kirchkasse, als auch der geistliche Stand, dem hochwohlgebornen Director unsrer Synode die lebhafteste Dankbarkeit, daß derselbe aus christlicher Milde, diese ihm als gewesenem Assessor zukommende Summe, zu dem Behuf der Kirchkasse geschenket, um damit die der Kirchen zukommende Provisionen zu vindiciren.

19) Endlich schreiten wir zur Wahl der Delegirten auf die Reassumtion der limitirten General=Synode, wozu folgende durch die Vota ernannt werden. Aus dem Ritterstande, unser Herr Director, der hochwohlgeborne Herr Samuel Ozarowski, Obrister; der hochwohlgeborne Herr Johann Malicki, Obrister von der Kron=Armee und Senior Equ. Ord. der hochwohlgeborne Herr Günther Goltz, königl. Kammerherr; der hochwohlgeborne Obristlieutenant Stanislaus Ozarowski; der hochwohlgeborne Herr Ludwig Rozycki, General=Adjutant Ihro Maj. des Königes; der hochwohlgeborne Herr Kammerherr Stryienski; der hochwohlgeborne Herr Raphael Konarski, Ihro königl. Maj. Sekretär; der hochwohlgeborne Herr Dolenga, königl. Kammerherr; der hochwohlgeborne Herr Samuel Kahle, königlicher Justizrath; der hochwohlgeborne Herr Nax; der hochwohlgeborne Herr Obristlieutenant Deybel, und der hochwohlgeborne Herr Stettner, Kapitain bey der Krongarde. Aus dem geistlichen Stande: die wohlehrwürdigen Herren Salomon Musonius, Friedrich Cerulli, Tobias Bauch, Consenior der Provinz Kleinpolen und Masuren, Andreas Gaiewski, Syn. Notarius der Provinz. Vom Bürgerstande: die Herren Peter Tepper, Senior Civ. Ordinis; Samuel Giering; Samuel Michler; Michael Sattler, und Jakob Glaise. Diese Delegirten haben mittelst Handschlags sich verbindlich gemacht, daß sie die ihnen auf die General=Synode gegebene Instruction genau erfüllen wollen.

Obgedachte, in dem Geist der Liebe und Eintracht auf gegenwärtiger gemeinschaftlicher Synode unserer Provinz mit Masuren gemachte Gesetze, haben wir eigenhändig unterschrieben, und das gemeinschaftliche Synodal=Siegel beydrucken lassen. Datum Die et Anno ut supra.

Venceslaus Radosz, S. E. R. M. P. & D. M. Samuel z Ozarowa, Ozarowski Dyr. Synodu.

E. Ce-

dieſer Synodal-Beſchluß in allen Stücken rechtmäßig war, (daher auch das Groß-herzogthum Litauen dem Beyſpiel der Provinz Klein-Polen folgete,) ſo gefiel er doch,

F. Cerulli Paſt Varſ. A. C.

J. Salom. Muſonius, Coet. Ref. Varſ. Paſtor.

Andrzey Gaiewſki, Not. Syn.

Sam. Steph. Milocki, V. D. M.

M. D. Claudian, V. D. M.

Gottfr. Leber. Teichmann, V. D. M.

Gunther Ernſt Golcz S. A. C.

Jan na Halicach Malicki, Pulk. W. R. S. E. O.

Piotr Tepper, S. Civ. ord. A. C. p. Min. Pol. & D. M.

M. z D. Dolega, Obr.

Jan Nieſzkowſki Prezes, Konſ.

Stan. z Ozarowa Ozarowſki.

Michal Rozycki Szamb.

Pawel na Stryiny Stryienſki, Sr.

Marcyan na Zielance Zielenſki, Pulk.

Jan Boguſlaw Gruſzczynſki, Maj.

Kryſztof Nieſzkowſki, Kap.

Ludwik Marcyan Rozycki.

Alex. z Brzezia Chrzaſtowſki.

Kryſztof z Brzezia, Ruſſocki.

Marcyan z Brzezia, Ruſſocki.

Andrzey Wielowieyſki, Kap.

Rafal z Jaxyc Konarſki, S. J. R. M.

Sam. Kahle, Conſ. Juſt. S. R. M.

J. Dolega Porucz.

Ludwik Malicki, Chor.

Jan Rozycki, Podch.

doch weder dem Herrn Grafen von Unruh, noch dem Herrn Baron von der Golz. Man war sehr unzufrieden mit der Verordnung, daß eine Commißion von Personen beyder Confeßionen aus allen Ordnungen das sogenannte Kirchengesetz-Buch untersuchen sollte, da sich doch die Provinz Klein-Polen nebst dem Herzogthum Masuren diese Untersuchung in dem ersten Kanon der Wengrower General-Synode eben sowohl als die andern Provinzen vorbehalten hatte, weil jener Abgeordnete dazu angewiesen waren. Man nahm es übel, daß sie die Macht und Gewalt des auf der Wengrower General-Synode erwählten General-Seniors eingeschränket hatte, da es doch höchst nöthig war, weil derselbige seine Gerechtsame willkürlich erweiterte. Er war kaum aus Wengrow wieder zu Warschau angekommen, als er dem dasigen Consistorium der Union befahl, ausser der im Gesetz vorgeschriebenen Cadenz (Termin) Gericht zu halten. Er ging hernach noch weiter, und errichtete ein eignes Senioratsgericht, ohne vorher den Eyd, welchen alle Richter in Polen ablegen müssen, geleistet zu haben, und sprach über den Pastor Cerulli ein Urtheil, wie zu seiner Zeit weiter vorkommen wird. Man siehet also, wie nothwendig es gewesen sey, die Gränzen seiner Rechte zu bestimmen, welche weit zu überschreiten er so sehr geneigt war. Man tadelte, daß die Synode den Obristen von Königsfels der Stelle eines Seniors entsetzet habe; es ist aber darauf geantwortet worden, daß der Herr Obrist dieses Amt in einem Brief an die Synode selbst niedergeleget, und daß hierauf die Synode ihm für die bisherige Verwaltung desselben gedanket habe, welches auch ihr 12ter Canon zeige. Man erklärte es für unrecht, daß die bevollmächtigten Deputirten Giering und Raubach, welche die Warschauer Gemeine auf die Sielecer Synode abgeschicket hat, von den Kirchenvorstehern eine Anweisung bekommen hätten, welche sie im Namen der Gemeine durchgesetzt, und die doch der Gemeine

Maxym. z Brzezia, Rusłocki.

Stanisław Kopycki.

Mich. Sattler, Del. Warsz. i Krakow. A. C.

Jan Bogumil Raubach, Delegat Warsz. A. C.

Jan Sam. Giering, ex Commisso & Vi Pl. od zgrom. Warsz. A. C. y Lub.

Jakub Glaise, Del. Warsz, R. C.

meine unbekannt gewesen und geblieben. n) Es ist aber bey der Gemeine gewöhnlich gewesen, alle Schlüsse des Kirchencollegiums für gültig, und für Schlüsse der Gemeine zu halten, wenn nur 6 Glieder der Gemeine dabey waren; es haben auch, meines Wissens, die Repräsentanten der Gemeine sich darüber um die Zeit der Abfertigung der Deputirten nicht beschweret, noch die Instruction derselben zu sehen verlanget. Man sollte auch kaum glauben, daß es mit dem Vorwurf ernstlich gemeynet sey, weil 1781 und 1782 kleine Haufen von Gliedern der Gemeine es sich für erlaubt gehalten haben, im Namen der Gemeine mit Vorstellungen und Bittschriften an mehr als einem Orte einzukommen, wie weiter unten, aus der besondern Geschichte dieser Gemeine erhellen wird. In der That aber wurde dieser Vorwurf um eines andern willen gemacht, welcher dieser ist o): Es sey unrecht, daß der erste Pastor der evangelisch-lutherischen Gemeine zu Warschau, Herr Ringeltaube, nicht als Assessor des gemeinschaftlichen Consistoriums beybehalten, sondern sein College, der zweyte Pastor, Herr Cerulli, dazu erwählet worden, und daß dieses unter dem Vorwand geschehen sey, weil Herr Ringeltaube, als erster Lehrer der zahlreichen Warschauer Gemeine, viel zu thun habe, auch in deutscher und polnischer Sprache predigen müßte. Es hat aber dieser Vorwurf nicht so viel auf sich, als es beym ersten Anblick desselben scheinen mag. In der Bestätigungs-Acte des gemeinschaftlichen Consistoriums (s. oben S. 56.) stehet freylich: Vom geistlichen Stande soll der Pastor (im Polnischen, ordinarius loci) der Warschauer Gemeine augsburgischer Confeßion Consistorialrath seyn; und wenn es gleich nicht heisset, der erste Pastor, sondern der Pastor, so ist doch wohl der erste Pastor gemeynet, weil damals Herr Cerulli schon zweyter Pastor war. Es scheinet auch wohl, es sey damals der Pastor der Warschauer lutherischen Gemeine auf Lebenszeit zum Consistorialrath bestimmet worden, weil er in der auf eben dieser Synode gemachten Consistorial-Gerichtsordnung perpetuus Assessor Consistorii genannt wird. Allein es stehet auch in der vorhin erwehnten Acte §. 9. (S. 56.) die zum Consistorio ernannte Personen können auf Lebenszeit ausgesetzt (ernennt) werden, es sey denn, daß von diesen Consistorialräthen jemand zur Veränderung selbst Gelegenheit gebe, und hieraus scheinet auch in Ansehung des Pastors zu folgen, daß man es nicht für nothwendig gehalten habe, die Consistorialrathswürde bey einer und eben derselben Person lebenslang fortwähren zu lassen. Die Verordnung behielt ihre Kraft, wenn einer der beyden Pastoren der

n) Contramanifest S. 5.

o) s. das Contramanifest S. 5. und ausführliche Geschichte der Uneinigkeiten in der warschauischen evangelischen Gemeine 1c. S. 101. f.

Gemeine zum Mitglied des Consistoriums ernannt wurde; man hat wirklich die übrigen Consistorialräthe auf den Synoden von Cadenz (Termin) zu Cadenz (Termin) bestätiget: und der Sinn der Worte, „es sey denn, daß von diesen Consistorialgliedern jemand zur Veränderung selbst Gelegenheit gebe,„ kann entweder dieser seyn, daß ein Consistorialrath es selbst verlange, entlassen zu werden, oder daß er sich seine Entlassung zuziehe. Der letzte Sinn passet auf Herrn Ringeltaube so gut, als auf einen andern Assessor des Consistoriums, wenn er gleich zum immerwährenden Assessor ernennet wäre; denn es wurden über denselben auf der Synode viele Klagen geführet, und mit Beweisen unterstützet. Es wollte aber die Synode seiner darinn schonen, daß sie dieser Klagen in den Acten nicht gedachte, sie bediente sich also des Vorwandes, daß das Pastorat und Consistorial-Assessorat zugleich zu verwalten, zu lastbar für ihn seyn würde, und nahm ihm das letzte ab. Nun stund es bey ihm, ob er in dem von der gemeinschaftlichen Provinzial-Synode festgesetztem Gericht die gegen ihn erhobenen Klagen rechtlich erweisen lassen wollte? Das that er zwar nicht, nahm aber das Verhalten der Synode, in Ansehung seiner, sehr übel. In der Nachricht von den Mißhelligkeiten unter den Dißidenten in Polen und Litauen stehet S. 24. 25. daß der Herr Obristlieutenant von Kaufmann sich habe zum Mitglied des vereinigten Consistoriums 1777 vom Ritterstande, und 1779 vom Bürgerstande, auf zwey Jahre erwählen lassen, und während dieser vier Jahre, sowohl die Sielecer Union, als das vereinigte Consistorium, für recht und gut gehalten; als er aber 1781 nicht als Mitglied des Consistoriums bestätiget worden, die Union und das Consistorium bestritten habe. Gegen diese Erzählung wird in der ausführlichen Geschichte ꝛc. S. 103 f. eingewendet, daß der Herr Obristlieutenant sich beyde mahle habe ungerne und wider seinen Willen bewegen lassen, in dem Consistorium Sitz zu nehmen und zu behalten. Allein, selbst diese gegenseitige Erzählung beweiset weiter nichts, als daß der Herr Obristlieutenant von Kaufmann nur zum Schein den Sitz in dem vereinigten Consistorium abgelehnet habe, um desto inständiger gebeten zu werden, und um selbst den König zu veranlassen, daß er ihn zur desto geschwindern Erlangung des Indigenats in Polen gnädigst behülflich seyn mögte. Denn wenn ihm das Consistorial-Assessorat in der That ganz zuwider gewesen wäre, ja wenn er das gemeinschaftliche Consistorium von desselben Anfang an aus Ueberzeugung für gesetzwidrig gehalten hätte: so hätte er sich durch nichts in der Welt bewegen lassen müssen, Beysitzer desselben zu werden, und vier Jahre lang zu bleiben; denn niemand konnte ihn dazu mit Gewalt zwingen. Wenn man also von seinem Gemüths-Character keine schlechte Meynung fassen soll, so muß man für gewiß annehmen, daß er von 1777 bis 1781 die auf der Synode zu Sielec 1777 geschlossene Union, und das auf der-

sel-

ſelben errichtete gemeinſchaftliche oder ſo genannte gemiſchte Conſiſtorium, für rechtmäßig und gut gehalten habe. Es wiederholet zwar der Verfaſſer der angeführten Stelle in der ausführlichen Geſchichte, daß der Herr Obriſtlieutenant von Kaufmann die 1777 zu Sielec errichtete Union niemals unterſchrieben habe, er bemerket aber nicht, daß der Verfaſſer der Nachricht ꝛc. S. 27 aus dem Protocoll des Kirchen-Convents der Warſchauer evangeliſchen Gemeine, welches am 20ſten (oder nach meinen Handſchriften am 28ſten) April gehalten worden, beweiſet, Herr von Kaufmann habe mit beſchloſſen, die Union mit der Provinz Klein-Polen zu errichten, auch die den abgeſchickten Deputirten ertheilte Vollmacht mit unterſchrieben.

Unter die vielen ſonderbaren und einander widerſprechenden Dinge, welche in dieſen Streitigkeiten vorkommen, gehöret auch dieſes, daß eben die Parthey, welche die zu Sielec 1777 errichtete oft erwehnte Union zwiſchen den Dißidenten in Klein-Polen und Maſuren, und das zugleich errichtete gemeinſchaftliche Conſiſtorium, anficht und verwirft, dennoch aus dem Anhang bey der Acte dieſer Union beweiſen will, daß Herr Paſtor Ringeltaube beſtändiger Conſiſtorialrath ſey, wie oben erwehnet worden.

Es müſſen nun noch die Gründe angeführet werden, um welcher willen Herr Obriſtlieutenant von Kaufmann und Herr Paſtor Ringeltaube nun eben ſo eifrig als unterſchiedene andere, die auf der Sielecer Synode von 1777 errichtete Union des Herzogthums Maſuren mit der Provinz Klein-Polen, für unrecht, und den evangeliſch-lutheriſchen Gemeinen gefährlich erkläreten. Sie ſtehen ſchon alle in dem Ermahnungs-Schreiben, welches die Senioren der augsburgiſchen Confeßion auf der groß-polniſchen Synode von 1777 am 20ſten Jan. aus Liſſa an die Aelteſten und Vorſteher der Warſchauer evangeliſch-lutheriſchen Gemeine abgeſchicket haben, p) und beſtehen in den folgenden. Erſtlich, dieſe Union ſey den augsburgiſchen Confeßionsverwandten höchſt nachtheilig, weil dieſe ſich ganz der richterlichen und geſetzgebenden Macht der Reformirten in Klein-Polen in ihren Kirchen- und Schulſachen unterworfen hätten, ſie könnten nie hoffen, auf den Synoden mit den Reformirten eine gleiche Anzahl der Stimmen zu haben, und müßten befürchten, daß ſie würden um rechtſchaffene Lehrer, um ihre Kirchenzucht, um alles kommen. Das lautet gefährlich genug; iſt es aber gegründet? Ich finde es nicht. Es iſt in der Unions-Acte feſtgeſetzet worden, daß weder die Synode noch eine Gemeine das Recht haben ſolle, ſich in die in-

p) Es ſtehet gedruckt in der ſo genannten unpartheyiſchen — Nachricht von denen ad 4 Jun. a. c. geweſenen Uneinigkeiten ꝛc. S. 79 f.

nere Einrichtungg einer andern Gemeine zu mischen, es wäre denn auf ausdrückliche Ansuchung, oder in Klagefällen. Das Wort Gemeine mag hier in seinem eigentlichen Sinn, oder für Confeßionsverwandte genommen werden: so bauet dieser Artikel dem hinlänglich vor, was man so ängstlich zu fürchten vorgab. Es ist zwar richtig, daß die evangelisch-lutherische Edelleute und bürgerliche Gemeinen in Klein-Polen und Masuren an Anzahl geringer sind, als die reformirte, sie befürchten aber eben so wenig, als die neun evangelisch-lutherischen Gemeinen in Litauen, daß durch eine Union mit den zahlreicheren reformirten Edelleuten und Gemeinen diese eine Herrschaft über sie erlangen und ausüben würden. Der reformirte klein-polnische Adel nahm 1777 auf der Synode zu Sielec die evangelisch-lutherischen Bürger nicht zu seinen Unterthanen, sondern zu seinen Bundesgenossen auf, die evangelisch-lutherischen Gemeinen zu Warschau, Cracau, Lublin, Staszow ꝛc. bekamen in ihren Deputirten ihre besonderen Stimmen sowohl, als die reformirten Gemeinen in Klein-Polen; und ob es gleich bis dahin in Klein-Polen noch nicht gewöhnlich gewesen war, daß der bürgerliche Stand seinen eignen Senior für beyde Confeßionsverwandte gehabt hatte, so wurde doch Herr Peter Tepper dazu erwählet. In dem gemeinschaftlichen Consistorium sassen, der Unions-Acte gemäß, Assessores aus allen Ständen beyder Confeßionen in gleicher Anzahl; und hätte Herr Obristlieutenant von Kaufmann während der vier Jahre, da er in demselben erst durch Wahl des Ritterstandes, und hernach durch Wahl des Bürgerstandes saß, wirkliche Erfahrung davon gehabt, daß die Reformirten die Lutheraner beherrschet und beeinträchtiget hätten, so würde er sie gewiß in seinem Manifest von 1782, und bey anderen Gelegenheiten, nicht verschwiegen haben. Um die Reformirten den Lutheranern noch mehr verdächtig zu machen, hat man auch ausgesprenget, die Consistorial-Assessores von der Confeßion der ersten würden besoldet, hingegen die Assessores von der Confeßion der letzten bekämen nichts. Es haben aber die Herren Obristen von Malicki und von Ozarowski, und der Herr Obristlieutenant von Ozarowski, in ihrem Manifest vom 18 Dec. 1782 geantwortet, die 800 polnische Gulden, welche die Union für eine zweymalige Reise in jedem Jahr dem Assessor vom Ritterstande, und die 500 Gulden, welche sie dem Assessor des geistlichen Standes ausgesetzet habe, wären nicht bloß für reformirte, sondern überhaupt für Consistorial-Assessores aus der Provinz Klein-Polen, wenn sie nach Warschau zum Consistorium reisen müßten, bestimmet, und kämen also einem lutherischen Assessor eben sowohl, als einem reformirten zu. Der reformirte Prediger und die bürgerlichen reformirten Assessores zu Warschau hätten niemals etwas aus der Consistorial-Casse empfangen. Die Ausgaben dieser Casse wären von den durch die Union festgesetzten Einnahmen so bestritten worden, daß

sie

ſie noch Vorrath haben würde, wenn nicht durch ältere ehedem gegen die Aelteſten der Warſchauer Gemeine A. C. geführte Proceſſe, die über 1000 Gulden gekoſtet, die Ausgaben der Caſſe vergröſſert worden wären. Und ſollte ſich ja einmal der Fall zutragen, daß die Ausgabe der Conſiſtorial-Caſſe von derſelben Einnahme nicht beſtritten werden könnte: ſo würden die lutheriſchen Gemeinen zu Lublin und Cracau, und die reformirte zu Warſchau, ihren Antheil mit entrichten, und alſo die lutheriſche Gemeine zu Warſchau nicht die allein beytragende ſeyn. Man hatte auch vorgegeben, die lutheriſche Gemeine zu Warſchau habe den Reformirten in Klein-Polen jährlich 5000 Gulden, alſo in 4 Jahren 20000 Gulden bezahlet; die oben genannten Herren von Malicki und von Ozarowski widerlegen aber auch dieſes aus den Kirchenrechnungen der Gemeine, und führen an, daß zwar für die Aſſeſſores des vermiſchten Conſiſtorialgerichts zweymal jährlich 1008 Gulden bezahlet worden, daß aber dazu die Cracauer Gemeine 108 Gulden, die Lubliner Gemeine 300 Gulden, die reformirte Gemeine 200 Gulden, und die Warſchauer lutheriſche Gemeine 400 Gulden gegeben habe; und daß von dieſer Summe ſich ein Reformirter von Adel aus Klein-Polen eben ſo wenig bereichern könne, als die Warſchauer lutheriſche Gemeine dadurch ruiniret werde. Hätte ein Lutheriſcher von Adel aus Klein-Polen Aſſeſſor bey dieſem Gericht ſeyn wollen, ſo würde er gleiches Geld bekommen haben, und kein Reformirter es ihm mißgönnen. Dieſe Antworten ſind hinlänglich.

Die Anklage gegen die zu Sielec 1777 errichtete Union iſt noch weiter getrieben worden. Der Verfaſſer der ausführlichen Geſchichte der Uneinigkeiten ꝛc. ſchreibet S. 6: „ihr Endzweck ſchien nicht eine Verſicherung gemeinſchaftlicher „Bemühungen, zur Unterhaltung der durch die Tractaten von 1768 und 1775 „den Dißidenten in Pohlen und Lithauen verſicherten Religionsfreyheit, ſondern „eine weit genauere Vereinigung der Meynungen in Glaubensſachen „zu ſeyn.„ Es iſt wirklich hart, die evangeliſch-reformirten von Adel in Klein-Polen zu beſchuldigen, daß ſie einen andern Zweck bey der Union mit den Evangeliſchen in Maſuren gehabt, als der im Anfang der Unions-Acte angegeben wird: und es iſt nicht die geringſte Spur vorhanden, daß die Herren Tepper und Horn, welche die Warſchauer augsburgiſche Confeßions-Gemeine als ihre Deputirte nach Sielec geſchicket hat, bevollmächtiget geweſen wären, eine Vereinigung beyder Confeßionen in Lehrſätzen, Gebräuchen, Kirchenzucht u. ſ. w. vorzubereiten. Es ſchien zu ſeyn, das iſt der Beweis; doch nein, es wird hinzugeſetzet, „denn dahin „gingen wirklich alle folgende Handlungen derjenigen, welche von dieſer Union „theils einen weſentlichen Vortheil, theils ein dem menſchlichen Herzen ſchmeichelndes „obrigkeitliches und unabhängiges Anſehn und Gewalt hofften.„

Nach

Nach der Kenntniß von der Sache, welche ich aus den Acten erlanget habe, wird in diesen Worten vornemlich auf die neue Kirchenordnung gezielet, welche die Vorsteher der evangelischen Gemeine zu Warschau 1778 gemacht, und in derselben die gottesdienstlichen Handlungen und Formeln abgekürzet und etwas besser eingerichtet hatten. Den Plan dazu hatten sie der Gemeine vorgelegt, und zu der Ausarbeitung desselben sechs Glieder der Gemeine gezogen; ja die liturgischen Formeln hatten sie dem Herrn Pastor Ringeltaube aufgetragen, welcher auch wirklich die Trauungs = Tauf = und Abendmahls = Formel aufsetzte, mit den übrigen aber zauderte, daher die Kirchenvorsteher dieselben, wie sie sagen, aus eben dem Buch hinzuthaten, aus welchem Herr R. die seinigen gezogen hatte. Diese neue Einrichtung des Gottesdienstes wurde zwar eingeführet, aber von einigen für crypto-calvinisch erkläret, und als dieser fürchterliche Ausdruck unter die Handwerksleute der Gemeine kam, verlangte eine Anzahl derselben 1781, kurz vor der Einweihung der neuen Kirche, daß die Prediger die Chorröcke wieder anziehen, vor dem Altar alle Formeln absingen, und die lateinischen Formeln, gloria in excelsis Deo, und credo in unum Deum, nebst den brennenden Lichtern beym Abendmahl, insonderheit wieder einführen, hingegen den angenommenen lübeckschen Catechismus wieder abschaffen mögten, u. s. w. Leuten dieser Art konnte der Irrthum zu gute gehalten werden, daß sie glaubten, die Lehre der augspurgischen Confeßionsverwandten könne ohne Chorrock, lateinische Formeln, brennende Lichter u. s. w. nicht bestehen, denn sie rechnen dergleichen Dinge wohl gar zu den wesentlichen Theilen der christlichen Religion: aber man durfte hoffen, daß besser unterrichtete Personen sie belehren und überzeugen würden, daß in allen solchen Dingen weder Lutherthum noch Christenthum sey, und daß die lübeckschen Prediger und Gemeinen es sehr übel nehmen würden, wenn man ihren Catechismus nicht für gut evangelisch = lutherisch ausgeben wollte. Aber was geschahe? Als ihnen nicht gleich alles bewilliget wurde, was sie verlangten, wendeten sich ein Schuster = Meister und ein Apotheker an der Spitze eines Haufens dieser unwissenden Eiferer, unter dem Namen der Gemeine, an den rußisch = kaiserlichen Großbotschafter, und baten flehentlich, ihnen für ihre neue Kirche Chorröcke, lateinische Formeln, brennende Altarlichter, u. s. w. kurz, die sächsische Kirchen = Agende und Liturgie, wieder zu verschaffen. Der erleuchtete Minister fand ihr Gesuch billig, und bewilligte ihnen die sächsische Kirchen-Agende mit den Chorröcken, brennenden Lichtern, lateinischen Formeln, u. s. w. wie solches hernach in der besondern Geschichte der Warschauer Gemeine umständlicher vorkommen wird. Ich lasse alles dieses unbeurtheilet, aber in der Resolution, welche der Herr Großbotschafter den Supplicanten ertheilet hat, stehet ein Ausdruck, bey welchem ich nothwendig eine Anmerkung machen muß. Er saget die neue Kirche soll mit den Ceremonien eingeweihet werden, welche in der Liturgie

der

der unveränderten augsburgiſchen Confeßion beſtimmet ſind. Dieſe Liturgie iſt ganz unbekannt, daher mögte ich wohl wiſſen, wenn und von wem ſie gemacht? und wo ſie entweder geſchrieben oder gedruckt zu finden ſey? Herr Obriſtlieutenant von Kaufmann weiß noch mehr davon, denn er nennet ſie in ſeinem Schreiben an die Vorſteher der Warſchauer evangeliſchen Kirche, die vorgeſchriebene Liturgie der unveränderten augsburgiſchen Confeßion. In Deutſchland kennen wir dieſes Ding nicht.

Auf die Hauptſache wieder zu kommen, ſo ſtehet in der ausführlichen Geſchichte der Uneinigkeiten S. 8. die Vorſteher der Warſchauer Kirche hätten die alten in der Kirche augsburgiſcher Confeßion üblichen Ceremonien erſt reformiren wollen, um zuvörderſt ein ſimultaneum, und hernach die Abänderung der Dogmatik deſto ſicherer zu bewirken. Alſo, wo man keinen Chorrock, keine lateiniſche Formeln, keine brennende Lichter und Servietten beym Abendmahl, und dergleichen findet, da iſt keine Gemeine, die ſich zu der unveränderten augsburgiſchen Confeßion bekennet, da iſt der Weg zu dem fürchterlichen ſimultaneum mit den Reformirten gebahnet, da gehet die ächte evangeliſch-lutheriſche Glaubenslehre verloren. Wahrlich! es iſt tief unter der Würde wahrer und aufgeklärter Chriſten, an ſolchen Dingen zu hangen, und über dieſelben zu ſtreiten. Es geſchiehet auch nur entweder von ganz unwiſſenden und abergläubiſchen Leuten, oder von Perſonen, die um gewiſſer politiſcher Urſachen willen aus der Gottesdienſtlichkeit ein Blendwerk machen, in welchen aber kein Funken wahrer Religion iſt. So ſiehet der Popanz aus, mit welchen man die Freunde der Sielecer Union zu erſchrecken ſucht. Man erlaube mir noch eine Vergleichung. Die reformirten Gemeinen in den königlich-preußiſchen Provinzen Cleve, Mark, Tecklenburg, Lingen und Oſtfriesland ſtehen, ihrem eigenen Wunſch und Verlangen gemäß, unter dem evangeliſch-lutheriſchen Oberconſiſtorium zu Berlin, ohne daß dieſes deswegen auch reformirte Räthe haben muß, und ohne daß ſie dadurch in ihrer Verfaſſung und Kirchenzucht und in ihrem Lehrbegriff verletzet werden. Grundſätze und Erfahrung haben die evangeliſch-lutheriſchen Provinzen und Gemeinen, welche auf Befehl Königs Friedrich Wilhelm die Meßgewande, Caſeln, Chorröcke, Lichter beym Abendmal und andere unnütze und unwürdige gottesdienſtliche Gebräuche abſchaffen mußten, überzeuget, daß ſie dennoch ächte augsburgiſche Confeßionsverwandte bleiben würden und geblieben ſind. Dadurch iſt auch nicht der Weg zu dem ſimultaneum zwiſchen Lutheranern und Reformirten gebahnet worden; wo man aber dieſes von Zeit zu Zeit eingeführet hat, da iſt es von Vernunft und Religion angerathen worden, und wer dieſe nicht höret, der rühme ſich nicht, daß er ein guter Chriſt und guter Bürger des Staats ſey.

Der zweyte Hauptgrund, den man gegen die Sielecer Union vorgebracht hat, ist dieser: es sey wider den Inhalt und Sinn der Tractaten von 1768 und 1775, daß die augsburgischen Confeßionsverwandten mit den Reformirten in Sachen, welche jene allein angehen, ein simultaneum in der Synode und im Provinzial-Consistorium errichtet hätten. Denn eine jede von beyden evangelischen Confeßionen habe ihre Rechte, Vorzüge und Freyheiten ganz vollkommen für sich zu genieſſen. Nur in vermischten Sachen, so wie in bloß politischen, könnten sie sich auf Synoden und im Consistorium vereinigen. q)

Um diese Einwendung und Erklärung beurtheilen zu können, muß man die hieher gehörigen Worte des Tractats von 1768 ansehen. Sie lauten so: Dissidentes utriusque confessionis plenariam habebunt facultatem propria consistoria erigendi, congregationes suas synodales, internam solummodo religionis eorum ordinem concernentes, absque cuiuscunque impedimento tenendi, etc. Es ist offenbar, daß die propria Consistoria (eigene Consistoria) der Dißidenten sie von der katholischen Gerichtsbarkeit in Consistorial-Sachen befreyen, und daß eben sowohl die gemeinschaftlichen, als diejenigen, welche die Evangelischen von einer und ebenderselben Confeßion errichten, ihre eigene Consistoria sind. Sie haben das Recht zu den letzten und zu den ersten, nach ihrem Gutfinden. Daß sie die Worte des Tractats gleich von der Zeit desselben an, ganz richtig auch von ihrem Recht zu gemeinschaftlichen Synoden und Consistorien verstanden haben, erhellet daraus, weil sie mit diesen den Anfang machten, wie die litauische Synode von 1768, und die groß-polnische von 1775 zeigen. Als der Tractat geschrieben wurde, gedachte man gar nicht daran, den Dißidenten vorzuschreiben, ob sie ihre kirchlichen oder gottesdienstlichen Angelegenheiten in gemeinschaftlichen oder einseitigen Synoden und Consistorien besorgen wollten, sondern man überließ ihnen, darinn zu thun, was sie wollten; die Dißidenten selbst bestimmeten aber nachmals auf ihren gemeinschaftlichen Synoden, was auf denselben und in den gemeinschaftlichen Consistorien verhandelt und nicht verhandelt werden solle? und in Ansehung des letzten nahmen sie insonderheit die Streitigkeiten über kirchliche Lehrsätze aus. So verfuhr man auch bey der Union auf der Sielecer Synode von 1777, und bestimmte, daß wenn Streitigkeiten über Lehrsätze entstünden, die gemeinschaftliche Synode dieselben einer Commißion von Kirchenlehrern derjenigen Confeßion, unter deren Verwandten sie verfielen, übergeben

q) So erkläret die Tractaten unter andern der rußisch-kaiserliche Großbotschafter Herr Graf von Stackelberg in seiner Erklärung vom 27. Jän. 1783, welche hernach vorkommen wird.

geben ſolle. Daß aber verabredet wurde, Angelegenheiten, welche die innere Einrichtung einer Gemeine beträfen, in Klagefällen, und wenn es verlanget würde, an die gemeinſchaftliche Synode zu bringen, ungeachtet dieſe ſich ordentlicher Weiſe nicht in dieſelben einmiſchen ſollte, war gar nicht unrecht; denn man müßte entweder ſehr unvernünftig, oder ſehr unbillig, oder ſehr eigenſinnig ſeyn, wenn man nicht zugeben wollte, daß ſolche Fälle von Richtern beyder Confeßionen gemeinſchaftlich eben ſo gewiſſenhaft, unpartheyiſch und gründlich, als von lauter einſeitigen, entſchieden werden könnten. Werden doch in dem lutheriſchen Oberconſiſtorium zu Berlin die geſammten Kirchenangelegenheiten der reformirten Gemeinen in den weſtphäliſchen Ländern des Königs von Preuſſen, den Grundſätzen ihrer Confeßion, und ihren Verfaſſungen gemäß, gerichtet und entſchieden. Solche Gründe gebrauchet man nur, wenn man Endzwecke, unter welchem Vorwand es auch ſeyn mag, erreichen, und inſonderheit Trennungen haben, und verſchaffen will. Es iſt zwar auf der General-Synode der augsburgiſchen Confeßionsverwandten zu Wengrow von 1780 bis 1782 die politiſche Union zwiſchen den Evangeliſchen beyder Kirchen, in ſo fern ſie die Erhaltung der freyen Religionsübung und aller übrigen erlangten Rechte und Freyheiten beyder Kirchen, auch vermiſchte kirchliche Angelegenheiten, betrift, beſtätiget worden: man hat aber Urſach zu wünſchen, daß die übertriebenen Bemühungen der Lutheraner, die Gemeinſchaft mit den Reformirten auf Synoden und in Conſiſtorien, ſo viel nur möglich, einzuſchränken, und in Kirchengebräuchen ſich mehr den Katholiken als den Reformirten zu nähern, kein Mißtrauen und keine heimliche Feindſchaft gewirket haben möge. Die Lutheraner haben zwar in ihren Synodal-Schlüſſen oft von ihrer brüderlichen Einigkeit mit den Reformirten geredet, es ſcheinet aber, daß dieſer Ausdruck ein bloſſes Compliment ſey, dem die Reformirten nicht viel trauen. Ueberhaupt mißfällt es mir, daß die Lutheraner in Polen ſich immer die Stände und Gemeinen der unveränderten Augsburger Confeßion nennen: denn dieſe Benennung veranlaſſet nicht nur als abgekürzet einen Mißverſtand, ſondern ſie iſt auch in Anſehung der Reformirten unfreundſchaftlich.

Das mag zur Vertheidigung der Sielecer Union von 1777 genug ſeyn, welche der Herr Generallieutenant Freyherr von der Golz als Director der wengrowſchen General-Synode zwar einige Jahre lang gut geheiſſen, von der Zeit der Sielecer Synode im 1781ſten Jahre aber gehaſſet, und endlich zerriſſen hat. Er hat aber keine Urſach darüber, als über eine gute That, zu frolocken, denn er hat dadurch und durch ſein veranſtaltetes Kirchenrecht, Uneinigkeits-Saamen ausgeſtreuet, der noch viel böſe Früchte tragen wird, die bey den ſpäteſten Nachkommen die Golziſchen heiſſen werden.

Genutzte Gelegenheit zur Trennung der Sielecer Union.

Unterschiedenes, welches in der Gemeine der augspurgischen Confeßions-Verwandten zu Warschau vorging, gab Gelegenheit, den gewünschten Zweck zu erreichen. Das damalige Kirchen-Collegium hatte unstreitig viele Verdienste um die Gemeine, und insonderheit um die neue Kirche derselben, es gab sich aber zu viel Ansehn, und suchte sich bey demselben zu erhalten, ohne es mit andern theilen zu wollen, und darüber wurde dieser und jener, der gern Antheil daran gehabt hätte, unzufrieden. Es verfertigte 1778, mit Zuziehung der Gemeine, die oben schon erwehnte Kirchen- und Schul-Ordnung auf die daselbst angezeigte Weise, welche wohl im Ganzen nöthig und nützlich war, aber doch sogleich dem gemeinschaftlichen Consistorium der Evangelischen in Klein-Polen und Masuren hätte zur Beurtheilung und Bestätigung vorgeleget werden müssen, welches nicht geschahe. Ein ehemaliger Kirchenvorsteher erzählet selbst, r) „daß das Kirchen-Collegium den Lehrern eben „sowohl als allen andern Kirchen-Beamten einen Extract ihrer in der Kirchenordnung vorgeschriebenen Pflichten zugestellt, auch jenen ihre Vocation bestätiget habe, „wenn sie den Pflichten ihres Amts nachkommen würden. Als aber die Vorsteher „zu ihrem Mißvergnügen] bemerket hätten, daß der Kirchenlehrer Ringeltaube „seine Instruction am wenigsten beobachtet, hätten sie ihn an seine Pflichten liebreich erinnert, welches er übel genommen habe; und als sie ihm seinen Gehalt „nicht mehr voraus, sondern nach verflossenem Vierteljahre gezahlet, s) sey er „noch unwilliger geworden.„ Ich weiß zwar nicht, was Herr Ringeltaube versehen hat, es mag aber seyn was es will, so war dieses gesammte Verfahren des Kirchen-Collegiums unweise und beleidigend, und ungeachtet ich gestehe, daß ich Herrn Ringeltaube in der ganzen Sache der Gemeine nicht als einen Mann von vorzüglichem Kopf und Character wahrnehme: so halte ichs doch für Unrecht, daß man die Prediger der Gemeine nicht als natürliche und immerwährende Mitglieder des Kirchen-Collegiums angesehen, also auch nicht zu allen und jeden Berathschlagungen über Kirchensachen, folglich auch über alle Stücke der Kirchenordnung, gezogen hat. Als der Director der General-Synode 1780 das berüchtigte Kirchenrecht zum erstenmahl zum Vorschein brachte, war ihm die besondre Kirchenordnung der Warschauer Gemeine zuwider, und sein Gehülfe, Herr Obristlieutenant

r) In der Schrift, von der Kirchenverwaltung der evangelischen Gemeine augspurgischer Confeßion in Warschau von 1778 bis 1782, S. 7.

s) In der ausführlichen Geschichte der Uneinigkeiten ꝛc. S. 102 stehet, dem Herrn Ringeltaube sey seine Besoldung noch zu der Zeit, da dieses geschrieben worden, nicht völlig nachgezahlet.

nant von Kaufmann, verlangte, daß sie ganz abgeschaffet werden sollte. Dieses hitzige Verlangen war ungerecht, denn das Kirchenrecht war noch nicht von der gesammten evangelischen Kirche in Polen und Litauen bestätiget, und neben demselben konnte gar wohl eine besondere Hausordnung der Warschauer Gemeine bestehen. Es ward aber doch in die beyden zu Wengrow gegenwärtigen Deputirten der Gemeine so stark gedrungen, daß sie am 27sten September schriftlich versicherten, „das Kirchen-Collegium werde veranstalten, daß innerhalb drey Monaten seine „Kirchenordnung genau untersucht, aus demselben alles, was wider die Landesge„setze, Tractaten und das neue Kirchengesetz streite, ausgemerzet, und sie als„denn dem Consistorium in Warschau zur Bestätigung vorgeleget werde.„ t) Wer die Kirchenordnung prüfen, und, wenn es nöthig wäre, verbessern solle? stehet in dieser Versicherung nicht: aber die Delegirten vom Ritterstande aus Klein-Polen und Masuren bezeugten u) dieselbige durch die Unterschrift ihren Namen.

Die drey Monate waren vergangen, und die Kirchenvorsteher hatten ihre Kirchenordnung dem Consistorium noch nicht überliefert. Als sie aber von diesem und von dem Seniorat daran erinnert wurden, erboten sie sich, eine beglaubte Abschrift ihrer Kirchenordnung zu überreichen, und der Untersuchung zu unterwerfen, ob etwas darinn sey, welches von der allgemeinen Verfassung der evangelischen Kirche abweiche, welches sie ändern wollten. Uebrigens machten sie die Anmerkung, daß das neue Kirchenrecht auch Verbesserungen nöthig habe, und besondern Gemeinen gemäß eingerichtet werden müsse, daß sich aber ihre Gemeine bey ihrer Kirchenordnung bisher gut befunden habe, wie die verbesserten Umstände derselben augenscheinlich bewiesen. Diese Wendung mißfiel sehr, und sie wurden wegen derselben gerichtlich belanget. Endlich bequemten sie sich doch, und legten das Original ihrer Kirchenordnung in der Kanzley des gemeinschaftlichen klein-polnischen und masurischen Consistoriums nieder. Es kam die gemeinschaftliche klein-polnische und masurische Provinzial-Synode heran, welche am 14 Jun. 1781 zu Sielec ihren Anfang nahm. Diese verordnete, „daß das gemeinschaftliche Consistorium „die Kirchenordnung der Gemeine durchsehen, und wenn in derselben etwas der „Union und den spätern Synodal-Schlüssen nicht gemässes sey, dasselbige abändern „sollte. Das solchergestalt durchgesehene und bestätigte Buch solle hierauf den

t) Unpartheyische mit öffentlichen Urkunden versehene Nachricht ꝛc. S. 105.

u) In der unpartheyischen Nachricht stehet S. 23, sie hätten die Garantie davon übernommen; nach S. 105 aber haben sie sich nur als Zeugen unterschrieben.

„Kirchenvorstehern zurückgegeben werden, damit die innere Ordnung der Gemeine „nicht gestöret würde.„ x)

Wegen der Union war dieses gemeinschaftliche klein-polnische und masurische Consistorium, wo nicht der einzige, doch wenigstens der erste Ort, wo die Kirchenordnung untersuchet, und in so fern sie es verdiente, bestätiget werden mußte, und die General-Synode konnte sie also nicht sogleich und unmittelbar verlangen, zumahl da das allgemeine Kirchenrecht, welches der Freyherr von der Golz einführen wollte, noch erst von allen Provinzen untersuchet werden sollte, daher die General-Synode wenigstens so lange, bis es wäre überall angenommen worden, die Warschauer lutherische Gemeine bey ihrer besondern Kirchenordnung, so wie sie von dem gemeinschaftlichen klein-polnischen und masurischen Consistorium verbessert worden, hätte lassen müssen. Als aber das geschriebene Original derselben in der Kanzley des gemeinschaftlichen Consistoriums aufgesuchet wurde, damit es demselben vorgeleget werden könne, war es weg; der Herr Obrist von Königfels, als er aus dem Consistorium abging, hatte es zu sich genommen. Man verlangte es von ihm zurück, er weigerte sich aber, es herauszugeben, weil der Herr G. L. von der Golz, als Director der limitirten Wengrower General-Synode, es ihm nicht erlaube. y) Ich weiß nicht, was den Herrn Obrist zu dieser unschicklichen Handlung bewogen hat; denn ob ich gleich aus der sogenannten Convention, welche die beyden Deputirten der Warschauer Gemeine am 7ten Sept. 1780 zu Wengrow unterschrieben haben, z) ersehe, daß in dem Kirchen-Collegium dieser Gemeine etwas ihm Unangenehmes vorgefallen seyn müsse, welches zu vergessen er durch zwey Abgeordnete derselben gebeten werden solle: so hätte er sich doch dadurch nicht müssen bewegen lassen, eine Handschrift in Besitz zu nehmen, die nicht sein, sondern der Kirche Eigenthum war: es war auch diese mißfällige Handlung vergeblich, denn man konnte nicht vermuthen und erwarten, daß nach derselben das neue Kirchenrecht, dem sich der größte Theil der Dißidenten widersetzte, von dem Kirchen-Collegium werde williger angenommen werden, welches vielmehr durch dieselbige erbittert wurde; sie war auch ein Eingriff in die Rechte des gemeinschaftlichen Consistoriums, und also auch der Sielecer Union.

Doch,

x) Von der Kirchenverwaltung ꝛc. S. 16 f. Unpartheyische Nachricht ꝛc. S. 27. In der letzten findet man S. 143 f. unterschiedenes aus dieser Kirchenordnung angeführet, und für verwerflich erkläret; doch wird auch etwas Gutes darinn vermuthet.

y) Von der Kirchenverwaltung ꝛc. S. 19. 20.

z) Unpartheyische — Nachricht ꝛc. S. 104. 105.

Doch, auf diesen Eingriff folgte bald ein weit grösserer. Es ist oben (S. 128) erzählet worden, daß vor der Einweihung der neuen evangelischen Kirche zu Warschau dem unwissenden Theil der Gemeine beygebracht worden, die Sielecer Union ziele auf eine völlige Vereinigung der Lehre und gottesdienstlichen Verfassung mit den Reformirten, und die vor einigen Jahren durch die Vorsteher veränderten kirchlichen Gebräuche wären der Anfang derselben, und also etwas crypto-calvinisches. In der Nachricht von den gegenwärtigen Mißhelligkeiten unter den Dißidenten — — in Polen S. 26 wird dem Herrn Ringeltaube Schuld gegeben, daß er diesen kräftig wirkenden Wahn unter das blinde Volk gebracht habe. Gewiß ist, daß er gleich willig gewesen sey, den vor fünftehalb Jahren ohne jemandes Widerspruch abgelegten Chorrock, neben der sächsischen Kirchen-Agende, wieder anzunehmen, und am 30 Dec. 1781, als die Kirche eingeweihet wurde, gemäß der Erklärung sowohl des rußisch-kaiserlichen Großbotschafters, als derjenigen, welche der Herr Obristlieutenant von Kaufmann im Namen Sr. Majestät des Königs von Polen erst mündlich that, und hernach schriftlich übergab. Als aber der zweyte Pastor der Gemeine, Herr Cerulli, zu eben der Zeit, da der erste Pastor, Herr Ringeltaube, im Chorrocke auftrat, und die sächsische Agende wieder einführte, in der gewöhnlichen Amtskleidung eines evangelischen Predigers vor dem Altar und auf der Kanzel, das ist, nach der Erklärung seiner Gegner, a) unanständig erschien, auch bey liturgischen Handlungen die sächsische Agende nicht gebrauchte: so wendeten sich zwölf Eiferer für den Chorrock und die sächsische Kirchen-Agende an den rußisch-kaiserlichen Großbotschafter. Dieser erließ unterm 23sten Jänner 1782 an den bürgerlichen Senior, Herrn Peter Tepper, ein Schreiben, in welchem er ihm, unter Mittheilung der von 12 Gliedern der Gemeine unterschriebenen Bittschrift, aufgab, theils den Pastor Cerulli nicht nur mit Suspension, sondern auch mit wirklicher Abdankung zu bedrohen, wenn er nicht den Chorrock und die sächsische Agende gebrauchen würde, theils sich nach den Verfügungen in Kirchensachen zu richten, welche der Graf von Unruh als General-Senior, bis zur neuen Versammlung der Wengrower General-Synode, machen würde, auch seine eigene Befehle als bürgerlicher Senior mit denselben zu verbinden. Er setzte hinzu, das die Thätigkeit des jetzigen (gemeinschaftlichen klein-polnischen und masurischen) Consistoriums, durch den protestirenden Widerspruch des Directors der General-Synode, Herrn Baron von der Golz, gehemmet sey, welches darauf ging, daß eben dieses Consistorium den Kirchenvorstehern zu der Zeit, als eine Anzahl der Gemein-Glieder die Veränderung der Kirchengebräuche verlangte, dieselbige untersagt hatte, welches vorher schon von dem bürgerlichen Senior, Herrn P. Tepper selbst ge-

a) Ausführliche Geschichte der Uneinigkeiten ꝛc. S. 11 in der letzten Zeile.

geschehen war. Wie konnte aber der Director der General-Synode für seine Person die Wirksamkeit und das Ansehn eines Consistoriums rechtskräftig hemmen, das nicht von ihm abhing? Der seines hohen Alters und seiner Verdienste wegen ehrwürdige Herr Tepper wollte den rußischen Herrn Minister nicht zum Zorn wider sich reitzen, und drung also nun stark darauf, daß Herr Cerulli dem Befehl desselben gehorsam seyn sollte, der aber standhaft bey dem Entschluß beharrete, der seiner Ueberzeugung gemäß war, und Herrn Tepper zur Antwort gab, daß er in dieser Sache nur von der Synode abhange. Noch eine ungültige und keiner Aufmerksamkeit würdige Klage über den Pastor Cerulli und die Kirchenvorsteher brachte eine Anzahl Gemeinglieder bey dem General-Senior, Herrn Grafen Unruh an, und erklåreten sogar das gemeinschaftliche Consistorium für null und nichtig, und die Sielecer Union für schädlich. Herr Graf von Unruh warf sich nun zum Richter auf, in einem Fall, der, vermöge der rechtmäßigen und noch bestehenden Union zwischen den Evangelischen beyder Confeßionen in Klein-Polen und Masuren, von dem gemeinschaftlichen Consistorium gerichtet werden mußte, wie der Anfang der von der Sielecer Synode 1777 gemachten Gerichtsordnung (s. oben S. 170. 171) zeiget. Er überredete den auf eben dieser Synode erwählten und verordneten bürgerlichen Senior, Herrn Peter Tepper, der eben so wenig als er selbst dazu berechtiget war, mit ihm Gemeinschaft zu machen, und beyde wagten es eigenmächtiger Weise, ein sogenanntes Seniorat-Gericht auszumachen, vor welchem der von einem Theil der Warschauer lutherischen Gemeine angeklagte Pastor Cerulli, damaliger Vice-Präsident des gemeinschaftlichen Consistoriums, erscheinen sollte. Dieser war nicht verpflichtet, diesem Aftergericht sich zu unterwerfen, und daß dasselbige ihn von seinem Amt suspendirte, war eine schlechterdings unrechtmäßige und ungültige Anmassung. In andern Umständen würde es auch von jedermann dafür erkannt worden seyn; aber jetzt, da der Herr Baron von der Golz und der Herr Graf von Unruh, im Vertrauen auf des rußischen Großbotschafters Beystand, alles wagten, um die ihnen seit der klein-polnischen und masurischen Synode von 1781 verhaßt gewordene Sielecer Union zu trennen, machten sie mit diesem unrechtmäßigen Eingrif in die Gerechtsame des gemeinschaftlichen Consistoriums den Anfang, und der dritte Mann ihres Bündnisses, Herr von Kaufmann, erschien am 25 Febr. 1782 im Warschauer Grod mit einem Manifest, erstlich, wider die 1777 zu Sielec gestiftete Union der Evangelischen beyder Confeßionen in Klein-Polen und Masuren, welche er ohne Grund, ja wider den klaren Inhalt des Anfangs ihrer Consistorial-Gerichts-Ordnung, mit den haßvollen Namen einer Religions-Mengerey beleget; zweytens, wider die klein-polnische und masurische Synode von 1781; drittens, wider das gemeinschaftliche Consistorium beyder Confeßionen zu Warschau; viertens,

wi-

wider die Vorsteher der Warschauer Gemeine, und endlich fünftens wider einige besondere Personen derselben, insonderheit den Pastor Cerulli und einen Vorsteher, die beyde Gott gelästert haben sollten; welche letzte Anklage freylich die höchste war, die der Verfolgungsgeist anstellen konnte. Also war nun der Anfang gemacht worden, gegen die Sielecer Union geradezu und öffentlich zu arbeiten.

Fortgesetzte Bemühungen des Baron von der Golz, zur Trennung der Sielecer Union. Der König wird veranlasset zu befehlen, daß zu Warschau eine besondere Synode der masurischen evangelischen Stände augsburgischer Confeßion gehalten werden soll.

Dieser Angriff derselben war zu bedenklich, als daß die verbundenen evangelischen Stände beyder Confeßionen in Klein-Polen und Masuren hätten dabey gleichgültig und ruhig bleiben können. Es schrieben also ihre Senioren auf den fünften May eine ausserordentliche Provinzial-Synode nach Sielec aus, um über die zu ergreifende Maaßregeln Berathschlagungen anzustellen. Diese Zeit ihrer Versammlung war zu weit hinausgesetzet; der Zustand der Warschauer evangelisch-lutherischen Gemeine erforderte geschwindere Hülfe, und gegen die Absichten der schlauen und mächtigen golzischen Parthey waren schleunigere Gegenanstalten nöthig. Da nun diese nicht erfolgten, so führete diese golzische Parthey einen Anschlag aus, der zwar ganz ausserordentlich, unerwartet, und der erste in seiner Art war, und der auch der letzte seyn muß.

Ich fühle die ganze Zärtlichkeit der Materie, von welcher ich jetzt reden will; und meine Freymüthigkeit kommt in Streit mit meiner Verehrung des Königs Stanislaus Augustus, die so groß ist, daß ich, um Ihm, dem wahren Vater seiner Völker, dem Menschenfreund auf dem Thron, die höchste und uneingeschränkteste Macht und Gewalt zu verschaffen, weil ich überzeugt bin, daß Er sie zum Glück Seiner Unterthanen anwenden würde, mein Leben wagen mögte, wenn ich sie Ihm erwerben könnte. Doch da meine Freymüthigkeit nur der Ausdruck meiner Ueberzeugung ist: so kann sie dem König nicht mißfallen.

Also zur Sache. Die Parthey, welche ohnedem schon die stärkste war, an deren Spitze der in einem fremden Staat wie Landesherr befehlende rußische Großbotschafter blitzte, die aus lauter Excellenzen und Hochwohlgebornen bestand, die-

ſer Parthey glückte es, ſelbſt den König für ihre Abſichten einzunehmen und zu gewinnen, und Ihn zu veranlaſſen, daß Er unter dem ſechſten April 1782 ein Reſcript b) an den General-Senior Graf von Unruh ergehen ließ, unverzüglich aus allen zu Warſchau vorhandnen Ständen der Dißidenten augsburgiſcher Confeßion ine beſondere Synode zu veranſtalten, um die nöthige Kirchenzucht und ſchuldige Subordination wieder herzuſtellen, und zur Verhütung künftiger Streitigkeiten, durch die Mehrheit der Stimmen, Schlüſſe feſtzuſetzen, welche hernach auf der Wengrower allgemeinen Synode beſtätiget, und in das Kirchenrecht eingetragen werden könnten. Ueber dieſes königliche Reſcript kann man folgende Anmerkungen machen. Erſtlich, der Tractat von 1768 enthält nicht, daß auf königlichen Befehl Synoden der Dißidenten zuſammenberufen werden könnten; ſondern er ertheilet nur den Dißidenten ſelbſt die völlige Freyheit und Gerechtigkeit, ihre Synodal-Verſammlungen, ſo oft ſie es für nöthig halten, ohne daß es jemand hindern könne, ans

b) Der Befehl lautet ſo: Stanislaus Auguſtus, Dei gratia Rex Poloniae, Magnus Dux Lithuaniae, etc. etc. Significamus praeſentibus litteris noſtris univerſis et ſingulis, maxime his quorum intereſt, quod cum nobis relatum ſit, inter cives et incolas Varſovienſes Diſſidentes, auguſtanam confeſſionem profitentes, magnas pacemque civilem periculoſiſſime turbantes ortas eſſe diſſenſiones, et volentes omnes damnoſas talium rixarum praevenire conſequentias, legale, neceſſarium et maxime congruum eſſe duximus, media in tractatu intuitu Diſſidentium anno 1768 concluſo, et per conſtitutionem anni 1775 modificato, praeſcripta adhibere, ut inter tot regiae reſidentiae cives, a quibus caeteri Diſſidentes regni incolae, pernicioſum facile ſumerent exemplum, tam publica quam privata reſtituatur tranquillitas, et unicuique ordini et ſtatui in legibus nixa aſſignetur authoritatis et competentiae meta: omnibus in tribus regni noſtri provinciis utriusque confeſſionis evangelicae incolis Diſſidentibus a Synodo generali Wengrovienſi praepoſito ſeniori generali, nempe generoſo Alexandro Comiti ab Unruh, conſiliario noſtro intimo fideliter dilecto iniungere, prout ei praeſentibus litteris noſtris ſerio iniungimus, absque ulla mora, omnes ordines Diſſidentium, auguſtanae confeſſionis Varſoviae habitantium, convocare, ſynodumque particularem Ducatus Mazoviae, a ſolis membris auguſtanae confeſſionis compoſitam, inſtituere, et ſedulo curare, ut mature deliberantibus et per plurima concludentibus tribus ordinibus, neceſſaria diſciplina eccleſiaſtica et in articulo II. §. quinto dicti tractatus mentionata debita ſubordinatio in regimine hierarchico dictorum Diſſidentium fatae confeſſionis, fundetur et introducatur, taliterque canones particularis huius ſynodi, ordinem internum communitatis definientis, concipiantur, ut proxima reaſſumenda ſynodus generalis Wengrovienſis eos confirmare, et codici ſuo eccleſiaſtico inſcribere queant: ne amplius tam damnoſae, et paci civili adeo noxiae inter Diſſidentes naſcantur diſcordiae. In quorum fidem praeſentes litteras noſtras juſſorias, manu noſtra ſubſcriptas ſigillo regni muniri juſſimus. Datum Varſoviae die ſexta menſis Aprilis A. D. 1782, regni vero noſtri 18 anno.

(L. S.) Stanislaus Auguſtus Rex.

anzustellen: es ist auch sonst kein Beyspiel vorhanden, daß ein König von Polen hätte Befehle in Ansehung der innerlichen Kirchenverfassung und Zucht der Dißidenten, und zu dißidentischen Synoden, ergehen lassen. c) Zweytens, die Streitigkeiten in der Warschauer evangelisch-lutherischen Gemeine hätten nicht nur ohne das Rescript des Königs beygeleget werden können, sondern dieses hat auch, der gnädigen Absicht des Königs gerade entgegen, theils wegen des Stolzes und der Gewaltthätigkeit, theils wegen der Unweisheit und Partheylichkeit derjenigen, welche hätten gelinde, sanfte, unpartheyische und kluge Friedensstifter seyn sollen, in der Warschauer evangelischen Gemeine eine grosse und schädliche Spaltung zur Folge gehabt, die den König um das Vergnügen bringet, welches ihre Harmonie und der daraus entstehende blühende Zustand, seinem der Menschenliebe so sehr ergebenem Herzen, verschaffet haben würde. Drittens, diese **Versammlung aller Stände der zu Warschau wohnenden augsburgischen Confeßionsverwandten** war keine Synode, weder in dem Sinn, wie das Wort bey den Protestanten überhaupt, noch bey den Evangelischen in Polen und Litauen, noch bey den Römisch-Catholischen daselbst, noch im jure canonico, noch in der Kirchengeschichte, gebrauchet wird. Sie war eine Versammlung der evangelisch-lutherischen Warschauer Gemeine, und ward auch von dieser Gemeine so dafür angesehn, daß, als man vor ihr die Kirche, in welcher die Versammlung angestellet wurde, verschloß, sie auf eine tumultuarische Weise verlangte, daß man sie nicht ausschliessen solle; es wurde auch den Hausvätern der Gemeine verstattet, mit zuzusehen und zu-

c) Der Obristlieutenant von Kaufmann behauptet in seinen heftigen Aufsatz, den er auf dieser sogenannten Synode ablas, daß König Wladislaw der vierte eine Synode der Evangelischen durch ein Rescript zusammmenberufen habe, welches aber eine ganz falsche Anführung ist. Der König wollte die Evangelischen wieder zu der römisch-katholischen Kirche bringen, oder vielmehr, wie Lengnich in seiner Geschichte der preußischen Lande Th. 6. S. 226. schreibet, unter dem Vorwand, die 3 Religionen zu vereinigen, die Evangelischen entweder irre, oder einander verhaßt machen. Er veranlaßte also, daß die evangelische Synode, welche 1643 zu Warschau gehalten wurde, selbst beschloß, am 10ten October 1644 zu Thorn ein sogenanntes Colloquium charitativum mit 12 katholischen Theologen zu halten. Dieses machte der gnesnische Erzbischof im Namen der Synode durch besondere Ausschreiben den Evangelischen kund, und endlich erfolgte auch eine königliche Einladung zu dieser Unterredung, in welcher die Evangelischen als Kinder, die vor 100 Jahren aus ihrer Mutter Hause gewichen wären, zur Rückkehr in dasselbige beweglich ermahnet wurden, auch ein sicheres Geleit bekamen. Wie konnte Herr von Kaufmann diesen Fall, von ganz anderer Art, auf den gegenwärtigen anwenden? In der unpartheyischen — Nachricht ꝛc. S. 31. wird so geschlossen: weil der König die gesetzmäßige Macht hat, Senatus consilia und Reichstage auszuschreiben; so kann er auch Synoden zusammenberufen lassen. Das folget nicht, sondern in dem Tractat von 1768 ist den Dißidenten überlassen, ihre Synoden zusammen zu rufen.

zuhören. Die Gemeine hatte dazumal nur einen einzigen Prediger, nemlich den Herrn Ringeltaube, weil Herrn Cerulli die Amtsführung nicht verstattet wurde. Das königliche Reſcript schränket die sogenannte Synode auf die Lutheraner aller dreyen Stände, die zu Warschau vorhanden, ein. Der Obristlieutenant von Kaufmann gab in seinem heftigen Aufsatz, welcher in dieser Versammlung abgelesen wurde, die Ursachen an, um welcher willen weder der lutherische Prediger zu Wengrow, (welcher Ort auch in Podlachien liegt, und nicht in Masuren,) noch der zu Jlow in Masuren, zu dieser Versammlung berufen worden, bedachte aber nicht, daß selbst um derselben willen, und weil, wie er richtig anführet, das königliche Reſcript allein der Warschauer Gemeine zu synodiren befiehlet, diese Versammlung keine Synode war, und daß der königliche Befehl die Natur der Dinge nicht verändern könne. War nun diese Versammlung keine Synode, so hat sie auch nicht die Gültigkeit und das Ansehn einer Synode, ihre Schlüsse sind keine Synodal-Schlüsse, das Consistorium, welches sie erwählte, war kein Consistorium in dem Sinn, in welchem das Wort bey den Lutheranern genommen wird, und wenn diese Versammlung auch wirklich eine masurische Synode gewesen wäre, welches sie doch nicht war, so hätten doch ihre Schlüsse nicht unmittelbar an die Wengrower General-Synode zur Bestätigung gehen müssen, wie das königliche Reſcript befahl, sondern erst an die Provinzial-Synode. Kurz, diese Versammlung war eine wahre Versammlung der Warschauer lutherischen Gemeine, aber keine wahre Synode, sondern eine After-Synode.

Was auf derselben in zwölf Sitzungen vorgefallen ist, gehöret nicht in diese allgemeine Geschichte, sondern in die besondere Geschichte der Warschauer lutherischen Gemeine, welche ich hernach liefere; das Folgende ausgenommen. Die Aeltesten und Vorsteher der Gemeine, welche sich überhaupt sehr klug und standhaft bey dieser Versammlung verhielten, verwahreten die Rechte der klein-polnischen und masurischen Provinzial-Synode, und der politisch-kirchlichen Union der Evangelischen beyder Confeßionen in Klein-Polen und Masuren, gesetzmäßig und anständig, und verlangeten beharrlich, daß die Schlüsse dieser sogenannten Synode an die nahe bevorstehende klein-polnische und masurische Provinzial-Synode, und von dieser an die wengrowsche General-Synode, zur Bestätigung gehen mögten. Allein der Obristlieutenant Herr von Kaufmann grif sie, den ganzen Bürgerstand, (von welchem er sagte, daß er nur zum Gehorchen und nicht zum Befehlen bestimmet sey,) und die 1777 zu Sielec geschlossene Union, nebst der gemeinschaftlichen Provinzial-Synode und dem gemeinschaftlichen Consistorium, auf eine Weise an, die man höchst unschicklich, unanständig, und tadelnswürdig nennen muß, wenn man nicht sagen will, daß der böse Name, den er der Union machen wollen, bloß auf ihn

selbst

selbst zurückfalle, weil er ein Mitstifter, und über vier Jahre lang ein Theilnehmer derselben gewesen. Er machte es gerade so, wie diejenigen, welche leichtsinnig von einer Religions-Parthey abtrünnig werden, und sich zu einer andern schlagen, nachher aber jene für falsch erklären, und verächtlich zu machen suchen; vor welchen Leuten rechtschaffen gesinnete Menschen fliehen. Es brachten es doch die Kirchenvorsteher dahin, daß in den ersten Schlüssen dieser Versammlung, die zu Sielec 1777 zwischen den Lutheranern in Masuren mit der Provinz Klein-Polen geschlossene politisch-kirchliche Union, nebst der Synode und dem Consistorium, in Ansehung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten beyder Confeßionen, bestätiget wurde.

Klein-polnische und masurische Synode zu Sielec. 1782.

Während der Zeit, da die Versammlung der Warschauer Gemeine der augsburgischen Confeßionsverwandten noch dauerte, fing die ausgeschriebene kleinpolnische und masurische Synode zu Sielec an, auf welcher die Erhaltung der politisch-kirchlichen Union zwischen beyden evangelischen Kirchen ein Hauptgegenstand der Berathschlagungen war. Der rußisch-kaiserliche Großbotschafter säumete nicht, der Synode den Weg vorzuzeichnen, oder besser, vorzuschreiben, den sie in ihren Berathschlagungen gehen solle. d) Sie sollte die Provinz Groß-Polen

d) Es lautet also:

Hochwohlgebohrne,
Ehrwürdige und Hochedle,
zur kleinpolnischen vereinigten Synode versammlete Stände!

Da ich nichts so sehr wünsche, als daß Deroselben gegenwärtige Synodal-Beschäftigungen die dißidentischen Kirchenverfassungen in Dero Provinz eben so tractaten- und gesetz-mäßig gründen und bestätigen mögten, als solche die Provinz Großpolen schon vor einigen Jahren eingerichtet, und von einer Provinzial-Synode zur andern verbessert hat, um dem in Wengrow von allen Ständen der drey Provinzen des Landes angenommenen allgemeinen dißidentischen Kirchenrecht, welches Ihro rußisch-kaiserl. Majestät, meine allergnädigste Souveraine, eben so kräftig, als den ganzen Inhalt des Anno 1775 modificirten Tractats, zu beschützen geruhen, auch Se. königl. polnische Majestät, durch Allerhöchst-Dero Privilegium approbirt haben, immer näher zu kommen, und ein systematisches Kirchenregiment in beyden evangelischen Confeßionen, nemlich in einer jeden besonders, nach den Grundsätzen einer jeden Kirche, so wie es der Inhalt des Tractats ausdrücklich erfordert, zu etabliren: so empfehle denen in Kleinpolen synodirenden vereinigten Herren

Stän-

nachahmen, sich nach dem allgemeinen Kirchenrecht einrichten, das Ansehen und die Gewalt des General-Seniors nicht (wie 1781 geschehen war) einschränken, sondern vielmehr der Bestimmung auf der General-Synode zu Wengrow 1780 gemäß bestätigen, auch der nahe bevorstehenden neuen Versammlung der General-Synode in ihrem Urtheil über den Pastor Cerulli nicht vorgreifen. Der Herr Minister unterließ auch nicht, seine oben angeführte Erklärung des Tractats von 1768 in Ansehung der Synoden und Consistorien der evangelischen Dißidenten, anzubringen, und zur Richtschnur in der Regierung der Kirchen zu machen; und um zu zeigen, daß er die 1777 zwischen Klein-Polen und Masuren errichtete Union für aufgehoben halte, gedachte er des Herzogthums mit keinem Wort, sondern nannte die Versammlung bloß eine klein-polnische Provinzial-Synode. Die versammleten Stände antworteten ihm sehr höflich

Ständen besonders, die gesetzmäßige Autorität des Herrn General-Senioris aller drey Provinzen, in ihrem ganzen Umfange und Würde zu mainteniren, und die, gegen das von wohlerwehntem Seniorat, mit Zuziehung des masowischen Civil-Senioris, gegen den zweyten Pastor der hiesigen Gemeine U. A. C. Herrn Cerulli, gesprochenes Urtheil, von selbigem etwa anzubringende ungegründete Einwendungen, an die nächst zu resumirende General-Synode zu verweisen, und keinen Synodal-Schluß wider besagtes General-Seniorats-Decret abzufassen, wenn anders den synodirenden kleinpolnischen Herren Ständen an der festern Protection der den Tractat garantirenden Macht, nemlich Ihro rußisch-kaiserl. Majestät, gelegen ist.

Denn alles was in der Cerullischen Sache, von der vereinigten kleinpolnischen Synode, wider den General-Seniorats-Schluß verfüget werden mögte, kann ich nicht anders als gesetzwidrig betrachten, und dagegen die kräftigste Mittel anzuwenden nicht unterlassen, um die bishero von der kleinpolnischen Synode in Ansehung beyder evangelischen Confessionen unterhaltene Zweydeutigkeit gründlich zu tilgen, und einer jeden Confession, die durch den Tractat erhaltene völlige Freyheit, ihre Kirchenregierung für sich und von der andern Confession völlig unabhängend einzurichten, zu verschaffen. Wobey zugleich die versammlete kleinpolnische synodirende Herren Stände versichere, daß die zwischen beyden Confessionen Anno 1777 zu Sielec geschlossene politische Union, da selbe zur gemeinschaftlichen Unterstützung beyderseitigen Rechte abzwecket, jederzeit als sehr löblich betrachten, und mit ganz vergnüglicher Achtung seyn werde

Ew. Ew. Hochwohlgebohrnen,

Ehrwürdigen und Hochedlen

Warschau,
den 3. May 1782.

ergebener Diener,

Gr. v. Stackelberg.

lich e); unterliessen aber nicht zu bemerken, daß das gedruckte allgemeine Kirchenrecht, wegen seiner grossen Fehler, nicht eingeführet werden könne, und daß

e) Diese Antwort lautet also:

Hochgebohrner Herr Reichs-Graf,
Hochzuverehrender Herr Groß-Botschafter!

Das in den leutseligsten Ausdrücken abgefaßte Schreiben Ew. Excellenz, womit Dieselben unterm 3ten dieses unsere Synodal-Versammlung zu beehren geruhet, haben wir mit aller derjenigen Achtung empfangen, welche der hohen Würde und dem Charakter Ew. Excellenz gebühret. Aus welchem wir zugleich Dero Verlangen ersehen haben, in unsern zu verfertigenden Kirchenverordnungen die großpolnische Provinz zum Muster anzunehmen, und uns lediglich nach Vorschrift des neu gedruckten Kirchenrechts zu richten, welches auch auf der General-Synode in Wengrow durch unsere Delegirte unter der Bedingung angenommen worden, solches nach unsern Local-Umständen, den Landesgesetzen und eingeführten Gebräuchen gemäß einzurichten; wie solches der Schluß der General-Synode, so besagtem Buche beygedruckt worden, ausweiset. Diese Bedingungen und die unsern Delegirten eingeschärfte Referenz-Clausul sind um desto nothwendiger gewesen, da gemeldetes Kirchenrecht unserer Reichsverfassung nicht allein gar nicht angemessen ist, sondern auch so viel Gesetz- und Tractaten-widriges enthält, daß solches ohne alle Ausnahme und im Ganzen, ohne Verletzung der Landes-Constitutionen, Gebräuche und der National-Freyheit, nicht kann eingeführet werden, wie wir solches auf eines jeden Verlangen aus befagtem Kirchenrecht augenscheinlich darthun können, auch das darüber ertheilte königl. Privilegium einzig und allein zum Besten der Herausgeber, um solche vor allem Nachdruck zu sichern, gegeben worden, und uns also diese Gesetze auf keine Weise aufdringet. Da auch diese sogenannte Kirchenrechte mit Civil- und politischen Gesetzen (welche gar nicht zur Kirchenzucht gehören) durchwebet sind; überdies dem geistlichen Gerichte eine so unumschränkte Gewalt über die Güter und Freyheit der Kirchenglieder darinn ertheilt wird, welche man kaum einer weltlichen gesetzmäßigen Gerichtsbarkeit zugesteht: also kann solches alles mit unsern Gesetzen und denen durch die hohe Garantie bekräftigten Tractaten ohnmöglich bestehen.

Dennoch haben wir die Ehre Ew. Excellenz auf das feyerlichste zu versichern, daß wir gar nicht gesonnen sind, in einer gesetzlosen Unordnung zu leben; allein wir verlangen in unsern kirchlichen Angelegenheiten bloß solche Statuten, welche mit demjenigen Gehorsam bestehen können, den wir dem König, unserm Allergnädigsten Herrn, und den Reichs-Constitutionen schuldig sind, und uns nicht in politischen Dingen zu einem abgesonderten Volke zu machen; und zwar solche Kirchenrechte, welche wir vor unserm Vaterlande, vor der ganzen erleuchteten Welt, besonders aber vor unserer mächtigsten Beschützerin und Garantin, Ihro kaiserlichen Majestät, auch unsern Nachkommen, verantworten können; ohne jedoch diese Satzungen unsern Mitbrüdern der andern Provinzen aufdringen zu wollen; ob wir gleich von Herzen wünschen, mit selbigen alle mögliche Gleichförmigkeit zu haben, auch die im Jahr 1777 zu Sielec feyerlich vollzogene Union pünctlich zu halten, und niemals das

daß sie die 1777 zu Sielec errichtete Union aufrecht zu erhalten gedächten. In Ansehung der Sache des Pastors Cerulli erklärten sie sich willfährig, verwahrten aber doch ihr Recht, welches sie vermöge der Union in Absicht auf dieselbige hätten, und meldeten, daß sie ihre Versammlung so lange aussetzen würden, bis sie von dem Herrn Großbotschafter eine entscheidende Antwort über die ebenerwehnten und übrigen Puncte erhalten haben würden. Diese Erklärung gefiel dem Herrn Minister nicht, wie desselben Gegenantwort f) zeiget. Die Synode ward

davon abzugehen. Da solches auch mit dem von Ew. Excellenz bezeigtem Verlangen übereinstimmt, so erlauben uns Dieselben, für diese Theilnehmung an unsere gemeinschaftlichen Wohlfahrt den wärmsten Dank abzustatten.

Um die etwa wider uns eingebrachten Beschuldigungen zu widerlegen, und zu bezeigen, wie hoch wir die höchste Protection Ihro kaiserl. Majestät, auch Ew. Excellenz hohe Gewogenheit zu schätzen wissen: so haben wir auf Dero ausdrückliche Empfehlung in der Sache des Herrn Pastor Cerulli nicht allein keinen Ausspruch gethan, (obschon unsere Provinzial-Synode durch deren Grundverfassung genugsam dazu berechtiget wäre,) sondern, da Ew. Excellenz in Dero ministerialischen Declaration an unsere Provinzial-Synode die Angelegenheiten des Kirchenrechts und der Seniorats-Authorität in unbestimmten Ausdrücken berühret, so haben wir lieber unsere Synodal-Sitzungen limitiren wollen, bis wir erst Ew. Excellenz entscheidende Antwort erhalten, (um welche wir inständigst bitten, solche bald möglichst an den Ueberreicher dieses ausfertigen zu lassen, weil bis zu deren Erhaltung alle, auch die nothwendigsten Synodal-Geschäfte in einer gänzlichen Unthätigkeit verbleiben,) als auf irgend eine Weise uns Dero Ansuchen zu widersetzen, zur Bezeigung, mit welcher Ergebenheit und Ehrerbietigkeit wir sind

Eurer Excellenz

Sielec, den 8. May 1782.

ganz ergebene Diener,

Die versammleten Stände auf der Provinzial-Synode von Kleinpolen und Masuren.

f) Diese Gegenantwort lautet also:

Hochwohlgebohrne,
Ehrwürdige und Hochedle,
zur kleinpolnischen Provinzial-Synode versammlete Herren Stände!

Ich habe Ew. Hochwohlgeb. Ehrwürdigen und Hochedlen Schreiben vom 8ten dieses erhalten, und nicht ohne Befremdung gelesen, indem darinnen so wichtige Vorwürfe gegen

das

ward auch von der sogenannten masurischen Particular-Synode zu Warschau durch Deputirte aus allen 3 Ständen beyder Confeßionen beschicket, deren Vollmacht aber die Kirchenvorsteher der Warschauer Gemeine nicht mit unterschreiben wollten, und ihre Ursachen dieser Weigerung angaben. Sie schickten aber ihre

das, auf der wengrowischen General-Synode von allen daselbst gegenwärtigen Ständen aller drey Provinzen des Königreichs Polen, folglich auch von den kleinpolnischen dahin deputirten des Ritter- und geistlichen Standes, unterschriebenes allgemeines dißidentisches Kirchenrecht, enthalten sind; da doch, wenn besagte ihre Herren Deputirte dergleichen Gesetzwidrige, und dem Tractat entgegenstehende Verordnungen bemerkt hätten, es ihnen frey gestanden, selbige nicht zu unterschreiben, sondern ihre Einwendungen sogleich dagegen zum Synodal-Protocoll zu bringen. Weilen aber, wie schon in meinem vorigen Schreiben erwehnet, es jeder Provinz und jedem Stande freygelassen ist, die in Ansehung der Local-Verfassung nicht applicable Rechte, mit beygefügten Gründen, der General-Synode zur Veränderung oder zur Erläuterung vorzulegen: so darf deswegen nicht das ganze Kirchenrecht, dessen Druck Se. königl. Majestät von Polen nicht privilegirt hätten, wenn Höchstdieselben solches nicht approbiren wollten, Constitutions- und Tractatenwidrig genennet werden.

Die Uebergehung der Pastor Cerullischen Sache, welche die synodirende kleinpolnische Herren Stände meiner Empfehlung als eine Gefälligkeit anrechnen, ist sehr nothwendig gewesen, indem ausser den Warschauer Herren Deputirten, weder andere weltliche noch geistliche Glieder von der A. C. gegenwärtig gewesen; und da eine Confeßion kein Recht hat, Kirchenverfassungs- und Disciplin-Sachen einer andern Confeßion weder zu richten noch zu bestimmen: so wäre ein von der kleinpolnischen Synode gemachter Spruch dennoch zur General-Synode gebracht worden, wohin diese Cerullische Sache bereits durch das rechtmäßige Seniorats-Decret verwiesen ist.

Wollen aber die synodirende kleinpolnische Herren Stände ihre übrige Synodal-Geschäfte fortsetzen, und Verfügungen für ihre Kirchen machen; so haben dieselben darzu alle Gesetz- und Tractats-mäßige Freyheit, nur müssen solche einseitige Local-Einrichtungen weder eine andere Confeßion im Ganzen, noch die Kirchenzucht derselben betreffen, weilen dies kein Gegenstand einer politischen Union ist, sondern eine jede Confeßion führet das Kirchenregiment für sich allein, und zwar nach ihren ursprünglichen Grundsätzen, so wie solches der Tractat klar genug besaget. Der übrigens mit vorzüglicher Achtung bin,

Ew. Ew. Hochwohlgebornen,

Ehrwürdigen und Hochedlen

Warschau,
den 13. May 1782.

dienstwilliger Diener,

Gr. Stackelberg.

ihre eigenen Bevollmächtigten nach Sielec, und sogleich als diese zurückkamen, schlossen sie und der mit ihnen zufriedene Theil der Gemeine, mit dem übrigen Theil der Gemeine einen Vertrag, welcher aber nicht bestund. Es ward auf dieser Synode öffentlich erkläret, daß das zu Warschau gedruckte Kirchenrecht der Reichsverfassung nicht angemessen sey, viel Gesetz- und Tractaten-widriges enthalte, und ohne Verletzung der Landes-Constitutionen, der Gebräuche und der National-Freyheit, nicht schlechthin angenommen und eingeführet werden könne. Uebrigens nahm die Synode in Ansehung der bevorstehenden Wengrower General-Synode die Maßregeln, welche die Umstände anriethen und erforderten.

Was für und wider die Sielecer Union zwischen der Provinz Klein-Polen und dem Herzogthum Masuren, und zur Vorbereitung auf die Wengrower General-Synode, geschehen.

Von dem, was im Sommer des 1782sten Jahrs für und wider die Sielecer Union geschehen ist, will ich eines und das andere anführen. Die reformirte Gemeine zu Warschau, welche seit vielen Jahren mit der lutherischen verbunden ist, gab wider das neu-errichtete besondere lutherische Consistorium, und wider die zu befürchtende Trennung der politisch-kirchlichen Union, das Manifest gerichtlich ein, welches ich unten in der Anmerkung g) liefere. Die Kirchen-Aeltesten und Repräsentanten

g) Es lautet wörtlich also.

Manifest der evangelisch-reformirten Gemeine wider das neue Separat-Consistorium, und die daraus zu vermuthende Unions-Trennung.

Wir Endesunterschriebene Kirchenältesten und Repräsentanten der evangelisch-reformirten Gemeinen haben mit vieler Befremdung wahrgenommen, wie die unter unsern Mitbrüdern der A. C. eingeschlichene Uneinigkeiten, welche durch mißverständliche Meynungen einiger Mitglieder dieser Gemeine veranlasset worden, zu einem solchen hohen Grade der Zwietracht gestiegen, daß darauf die Zerrüttung der mit der Provinz Kleinpolen geschlossenen Union erfolgen würde, wenn einige widerrechtliche Schritte, über welche ein Theil der sogenannten mißvergnügten Mitglieder A. C. mit einander eins geworden solche festzusetzen, zugegeben und eingeführet werden sollten. Worunter die Einrichtung eines separaten Consistorii dieses besonders in sich fasset, daß es eine seit 56 Jahren her verbrüderte Gemeine aus einander zu trennen, den äusserlichen Anschein giebt, und wenn auch ja hie-

sentanten der evangelisch-lutherischen Warschauer Gemeine, setzten auch unterm 20sten Junius ein weitläuftiges Manifest auf, welches einer derselben am 25sten

hievon einige Zeit nicht der geringste Verdacht wäre, so können in der Folge derselben in einem separaten Consistorio solche Materien zur Proposition vorkommen, welche auf die Zergliederung der reformirten Gemeine abzielen, oder andere dergleichen geheime Triebfedern der Eifersucht erdacht werden, welche das jetzige Band der Liebe und des beyderseitigen Zutrauens völlig vernichten. Wir können nicht begreifen, wie diese Neuerung zur Aufrechthaltung des allgemeinen Besten dienen sollte; noch weniger was für geheime Sachen in diesem separaten Consistorio abgehandelt werden sollen, davon die Kenntniß dem reformirten Consistorio verborgen bleiben müßte.

Seit 56 Jahren, da beyde Gemeinen verbrüdert sind, hat eine gegen die andere nichts Geheimes unter sich gehabt; beyde haben ihre Kircheneinrichtungen nach einerley Grundsätzen und Endzwecken, und ihre Activität mit vereinigten Kräften zur allgemeinen Zufriedenheit aller ihrer Mitglieder bearbeitet. Die Union von 1777, zu welcher die hochwohlgeborne masurische Ritterschaft, unter Verpfändung alles, was jedem heilig seyn soll und muß, feyerlich beygetreten ist, hat dieses Band der Einigkeit noch fester zusammengeknüpft, und es läßt sich kein Fall denken, in welchem in einer so langen Zeit verbrüderten Gemeinen oder in ihrem beyderseitigen Consistorio solche geheime Materien vorkommen können, deren Kenntniß dem einen Theil verschwiegen bleiben, und um deren Ursache ein separates Consistorium errichtet werden muß, ohne zugleich auf nachtheilige Vermuthung zu gerathen, als wenn die Absicht dahin gehe, das zeitherige brüderliche Zutrauen zu zerstören. Noch weniger lässet sich ein Fall denken, in welchem eine verbrüderte Gemeine oder ein gemeinschaftliches Consistorium sich einander entgegen seyn kann; oder man müßte die Materie hierzu aus den noch verbliebenen Trümmern des Fanatismi von neuem herausgraben, und alle alte Controvers-Predigten von neuem wieder auflegen und rechtfertigen wollen: welches aber in den jetzigen aufgeklärten Zeiten dem menschlichen Verstande eben so viel Schande machen würde, als der Consensus Sendomirienſis demselben Ehre gemacht hat. Wenn Vereinigungen oder Verbrüderungen von jeher allezeit den Endzweck des allgemeinen Bestens in allen Ständen und Fällen niemalen verfehlet haben, so ist hingegen ihre Separation allezeit die Mutter der Zwietracht, und die Fahne des Verderbens gewesen. Unzählige Beyspiele bekräftigen diese Wahrheit, und es geschiehet nichts in der Welt, was nicht schon zuvor geschehen ist. Was zu Ende des 17ten Jahrhunderts zwischen den Reformirten und Lutheranern in der Pfalz geschah, das kann in Warschau auch geschehen. In allen Ländern, wo zwey Confessionen vollkommen zusammenhalten, ist niemalen der geringste Streit entstanden; wo hingegen jede vor sich besonders geblieben, da hat die Eifersucht Gelegenheit gegeben zu Uneinigkeiten, die in Zwietracht und Haß ausgeartet sind, die zuletzt die Liebe Christi, als das vornehmste Gebot des Christenthums, verdränget haben. Wenn in den unglücklichen Zeiten (wie der Canon über das neue Kirchenrecht sagt) die Einigkeit öfters unterbrochen gewesen, so hat sie doch von dem Zeitpunct des Consensus Sendomirienſis an niemalen gänzlich aufgehört. Wenn aber dieser Consensus Sendomirienſis auf der letzten General-Synode zu Wengrow erneuert, und auf immerwährend bestätiget worden; wenn es ferner ausgemacht ist, daß die Grund-Principia dieses Consensus darauf abzielen, unter beyden

eben desselben Monats in dem gemeinschaftlichen klein-polnischen und masurischen Consistorium niederlegte, und welches zwar mit dem vorher genannten einerley Zweck, aber einen mannichfaltigern Inhalt hat. Ich will es bis auf die besondere Geschichte der Warschauer Gemeine versparen; hier aber nur anmerken, daß es wahrscheinlicher Weise dasjenige Manifest ist, dessen in dem königlichen Cabinets-Schreiben vom ersten August Erwehnung geschiehet, welches man unten lesen kann. h) Daß es

dißidentischen Gemeinen keinen wesentlichen Unterschied zu rechtfertigen, sondern allgemeine christliche Liebe unter beyden fortzupflanzen; warum soll denn jetzt, bey so glücklichen Zeiten, dem gedachten sendomirschen Consens völlig entgegen gehandelt, warum sollen separate Consistoria (deren Unterhaltung noch dato ungleich grössere Kosten verursachet) errichtet, eine Gemeine von der andern ohne Ursache getrennet, und durch diese Trennung vielleicht eben diese fanatische Grundsätze aufs neue emporgebracht werden, welche aufgeklärte Zeiten in das Reich der Finsterniß und des Aberglaubens zurückweisen und verbannen?

Wenn beyde Gemeinen in einer Reihe von Jahren sich wohl verhalten, und ihre gemeinschaftliche Angelegenheiten zur Zufriedenheit aller ihrer Mitglieder betrieben haben, so geben diese authentische Beweise, ohne selbst eigene Rechtfertigung, das Siegel zu dem Resultat, daß man keine Aenderung zu machen nöthig habe. Aus allen diesen oben angeführten Gründen manifestiren wir uns aufs feyerlichste über die Zerrüttung der Union, zu welcher alle drey Stände 1777 getreten sind, besonders aber wider die Einrichtung eines neuen separaten Consistorii, welche Einrichtung wir als etwas in der Folge für beyde Gemeinen sehr schädliches, und als eine Trennung unserer seit 56 Jahren verbrüderten Gemeinen ansehen und betrachten.

Wir declariren, daß wir weder von dem klaren Inhalt der Union, noch dem Consensus Sendomirienſis, noch weniger von der Verbindung mit unsern Mitbrüdern der A. C. jemals abweichen, sondern diese uns durch das Jus Patronatus zukommende Rechte ad forum competens bringen, und daselbst allezeit aufs feyerlichste zu vertheidigen bereit und bemühet seyn werden.

Warschau, den 24sten Jul. 1782.

h) Dieses Cabinets-Schreiben lautet also.

Warschau, den 1sten Aug. 1782.

Ich war der Meynung, mein lieber Obristlieutenant von Kaufmann, daß die Zwistigkeiten unter den Gliedern der augsburgischen Confeßions Gemeine in dieser Hauptstadt, durch die Synodalverordnung, deren Besorgung ich dem Grafen von Unruh aufgetragen

hatte,

es die Meynung des Königs nicht geändert hat, ist nicht zu verwundern, weil sie von weit angesehenern und wichtigern Personen verursachet worden war, so daß der König sich die Kirchen-Aeltesten noch immer bloß als herschsüchtige und unruhige Bürger gedachte. Es ist wahr, daß der Tractat von 1768 den evangelischen Dißidenten beyder Confeßionen nicht befiehlet, lauter gemeinschaftliche Synoden und Consistoria zu errichten; aber er verbietet es ihnen auch nicht, sondern er überläßt es ihrer Freyheit; und daher haben sie nach derselben ihre alte politisch-kirchliche Union beybehalten, und sind doch in Lehrsätzen und gottesdienstlichen Einrichtungen verschieden geblieben. Es war zwar nicht zu vermuthen, daß die Provinz Klein-Polen die sogenannte masurische Particular-Synode, und derselben Delegirte für die General-Synode, für rechtmäßig erkennen werde, es waren aber dennoch von dieser Titular-Synode Deputirte auf die General-Synode erwählet und ernannt, auch mit einer Anweisung i) versehen worden, welche letzte Herr Pastor Ringel-

hatte, geendiget wären. Man hat mir aber ein weitläuftiges Manifest vorgelegt, welches die Vorsteher besagter Gemeine sowohl gegen die auf meinen Befehl in Warschau berufene letzte Synode, als gegen den ersten Pastor, Herrn Ringeltaube, der mir bekannt ist, und den ich in meinem Schutz genommen, gemacht haben. Da aber dieses Manifest mich auf keine andere Gedanken bringet, so gebe ich euch hiemit auf, besagten Vorstehern meinen Willen zu erklären, welcher folgender ist: Daß sie den Verordnungen der Particular-Synode ihrer Confeßion gehorsamen, dasjenige, was die General-Synode in Ansehung ihrer beschliessen wird, ruhig abwarten, und den Pastor Ringeltaube in Ruhe lassen sollen. Diesem werdet ihr von Seiten meiner sagen, daß er seine Heerde keinen Augenblick, ohne meine Erlaubniß, verlassen soll; zugleich werdet, ihr an die Glieder der bevorstehenden Provinzial-Synode in Sielec schreiben, und sie bemerken lassen, daß der Tractat von 1768 den evangelischen Dißidenten nicht befiehlet, die beyden Confeßionen in eins zu ziehen, sondern daß er einer jeden derselben die völlige Freyheit ertheilet, sich laut den Grundsätzen ihrer ursprünglichen Verfassung zu regieren, jedoch sich immer dabey nach den Landesgesetzen zu richten. Uebrigens bitte ich Gott, daß er euch, mein lieber Obristlieutenant! in seinem heiligen und würdigen Schutz behalten wolle.

Stanislaus Augustus Rex.

i) Diese lautet folgendermassen:

Instruction des Herzogthums Masuren U. A. C. zu der General-Synode.

1) Werden unsre respective Herren Deputirten darauf bedacht seyn, sogleich nach ihrer Ankunft in Wengrow Sr. Excellenz dem Herrn Director der General-Synode, Her-

taube aufgesetzt hat, dem die Bedeutung des in derselben dreymal gebrauchten Worts *respective*, unbekannt war, welches sie nicht hätte seyn sollen.

Ge=

Herren General-Senioribus vom Ritter- und geistlichen Stande, wie nicht weniger den sämmtlichen Herren Senioribus jeden Standes beyder Confessionen, ihre Aufwartung zu machen, und sonderlich den von unsrer U. A. C. die wahre Absicht und Verfassung unsrer gehaltenen Synode, auch die dabey sich ereigneten Vorfälle, jedoch mit gehöriger Bescheidenheit, bekannt zu machen.

2) Dieselben können auch, wenn Zeit und Gelegenheit ist, mit den Herren Deputirten der Provinz Großpolen und des Großherzogthums Lithauen, unserer Confession, conferiren, und solche um ihren Beystand und die Unterstützung der frommen und redlichen Absichten, die wir bey den auf unsrer Particular-Synode des Herzogthums Masuren gemachten Anstalten, Einrichtungen und Verordnungen gehabt, freundlich und brüderlich ersuchen.

3) Insonderheit wird gedachten Herren Deputirten aufgetragen, der hochwürdigen General-Synode die gemachten Schlüsse und Canones des auf allerhöchsten special-Befehl Sr. königl. Majest. zur Wiederherstellung und Festsetzung der bürgerlichen Ruhe der Residenz zusammenberufenen Synodi particularis des Herzogthums Masuren, und alles, was sonsten dabey vorgegangen, abgehandelt und beschlossen worden, gehörig zu unterlegen, und ad Acta zu überreichen. Da nun die hochwürdige General-Synode daraus ersehen wird, daß alles, was auf unsrer Synode vorgenommen und behandelt worden, den Tractaten von 1768 und 1775 gemäß ist, und daß wir zur Erhaltung unserer durch den Tractat erhaltenen Religionsfreyheiten und kirchlichen Rechte, mit unsern Mitbrüdern von der reformirten Confession, 1777 zu Sielec geschlossene Union, als welche sich ganz buchstäblich zur gemeinschaftlichen Berathschlagung öffentlicher Angelegenheiten, mit Ausschliessung aller derjenigen, so eine jede Confession insbesondere betreffen, verbindlich gemacht, vid. Acta Unionis Num. 3. fernerhin aufs heiligste zu halten verpflichtet haben: so werden

4) unsere respective Deputirte hauptsächlich darauf bedacht seyn, von der hochwürdigen General-Synode die Approbation und Confirmation aller auf unser Particular-Synode des Herzogthums Masuren gemachten Canonum, Einrichtungen und Verordnungen, besonders in Ansehung des so unumgänglich nöthig zu errichtenden Consistorii für unsere U. A. C. Verwandten, so alles ohne Nachtheil des Consistorii mixti geschehen, zu bewirken.

5) Da auch keine Einrichtung ohne gehörige Vorschrift der Gesetze, wornach sich ein jeder zu richten, bestehen kann; so wird unsern Herren Deputirten zugleich aufgetragen, die H. W. G. Synode gehorsamst zu ersuchen, daß das zum Theil angenommene Gesetzbuch bey der Untersuchung nach den Local-Umständen jeder Provinz, also auch der unsrigen, angemessen und abgezweckt werden möge, wie es für uns am nützlichsten,

so

Geschichte der fortgesetzten General-Synode zu Wengrow. 1782.

Die Aufmerksamkeit der Evangelischen aller drey Provinzen, ja man kann sagen, des ganzen Staats, war nun auf die Wengrower General-Synode gerichtet, welche am 7ten September 1782 wieder anfangen sollte. Nicht nur die Evangelischen beyder Confeßionen in den drey Provinzen schicketen ihre Deputirten auf dieselbige, sondern auch der König sendete den Obristlieutenant von Kaufmann, und der rußisch-kaiserliche Großbotschafter Graf von Stackelberg, den rußisch-kaiserlichen Legationsrath von Königsfels, als seinen Bevollmächtigten, dahin.

Der königliche Bevollmächtigte war nicht nur kein Mann von solcher äußern Würde, als ehemals von den Königen auf die General-Synode der Dissidenten gesendet worden, da sie einen Senateur dazu erwählten, er war nicht nur ein Mann ausser Diensten und bloßer Pensionaire, sondern auch als ein öffentlicher Feind des Bürgerstandes verhaßt, und überhaupt den meisten evangelischen Delegirten als ein zu eifriger Anhänger des Herrn Directors der General-Synode, unangenehm, daher von seinen Bemühungen keine gute Wirkung erwartet werden konnte.

Am

so daß es ohne Nachtheil bey unserm Consistorio zur Richtschnur angenommen und beybehalten werden könne.

6) Unsere respective Herren Deputirte werden auch dahin recht sorgfältig bedacht seyn, daß alle an die hochw. General-Synode zur Untersuchung und gänzlichen Entscheidung abgeschickte Sachen und Vorfälle von derselben zur Befriedigung und Beruhigung der Gemeine völlig und gänzlich jure et aequo ausgemacht und entschieden werden mögen.

7) Da wir übrigens von der Einsicht, Dexterität und redlichen Gesinnung unserer Herren Deputirten vollkommen überzeuget sind; so hoffen wir auch, daß sie der ihnen ertheilten Vollmacht und gegenwärtiger Instruction in allen Puncten genau nachkommen werden, nichts unterschreiben, ohne es zuvor mit Bedacht durchzulesen, in nichts einwilligen und sich einlassen, ohne es zuvor genau erwogen und überlegt zu haben.

In dieser Absicht wünschen wir ihnen den göttlichen Beystand zu ihren Verrichtungen, und eine glückliche Reise. Warschau, in der Synodal-Versammlung des Herzogthums Masuren, den 18. May 1782.

Grecz,
D. S. P. D. M.

Am sechsten September fing sie gewöhnlichermassen mit Gottesdienst an, und Herr Benjamin Kannot, Senior aus Podlachien, predigte; weil aber die Delegirten aus Klein-Polen noch nicht angekommen waren, und am siebenten der Jahrstag der Erwählung des Königs einfiel, wurde die Versammlung bis auf den achten ausgesetzet.

Am siebenten, am Wahltage des Königs, wohnte die ganze Versammlung erst dem Gottesdienst in der evangelischen Kirche bey, in welcher Herr Consistorialrath und Pastor Zakrzewski aus Tauroggen predigte, und Herr Gott dich loben wir, gesungen wurde. Hierauf wurde sie von dem General-Director Herrn Baron von der Golz, prächtig bewirthet, und die Freude währete von Mittag an bis in die späte Nacht.

Erste Sitzung.

Am achten, war Sonntag, und man wohnete Vormittags dem Gottesdienst bey, Nachmittags um 4 Uhr aber war die erste Sitzung. Man bestellete drey Notarios für die Kanzley der Synode, nämlich aus Groß-Polen den Hauptmann Herrn George Kurnatowski, aus Klein-Polen den Prediger zu Turško, Herrn Andreas Gajewski, und aus Litauen den Senior aus Nowogrod, Herrn Boguslaus Bittner. Die Herren Delegaten legten ihre Credentiale bey dem Directorial-Stab nieder. Nur wider den Pastor zu Ilow, Herrn Daniel Wille, war etwas einzuwenden. Aber nun fing etwas an, das mehr auf sich hatte. Erstlich protestirte der Herr Obrist Malicki im Namen der Provinz Klein-Polen wider die Delegirten aus dem Herzogthum Masuren, welche im Namen der dasigen augsburgischen Confeßionsverwandten erschienen waren, und diese Protestation war allerdings der Union, die zwischen Klein-Polen und Masuren vorhanden war, gemäß. Hernach übergab eben derselbige Obrist einen Entwurf, wie der festgesetzten Ordnung gemäß die Berathschlagungen anzustellen wären. Der Herr General-Director wollte aber diesen Entwurf nicht eher vornehmen, als bis die masurischen zu Warschau erwählten Delegirten zugelassen wären; und so entstund ein lebhafter Wortwechsel, der auf das Kirchen-Gesetzbuch ausschweifte, wider und für welches stark geredet wurde. Man brach die Sitzung ab, welche nicht viel Gutes von dem Fortgang der General-Synode vermuthen ließ.

Zweyte Sitzung.

Am neunten, Vormittags um 9 Uhr, fing die zweyte Sitzung mit den Einwendungen an, welche die Delegirten aus Klein-Polen wider die Abgeordneten

der

der masurischen besondern Synode aufs neue machten. Hierauf wurden die Einwürfe und Zeugnisse wider den Pastor Wille zu Ilow vorgelesen, der abgetreten war, und sich rechtfertigte. Nun wurde Herr Obristlieutenant von Kaufmann als königlicher Bevollmächtigter mit Feyerlichkeit eingeführet, und ihm sein Platz neben dem General-Director angewiesen. Der letzte hielt eine Danksagungs-Anrede, und verpflichtete sich, alle Beschlüsse der Synode so abfassen zu lassen, daß sie mit den Landesgesetzen übereinstimmeten. Es ward eine Commißion in Ansehung der Sache des Pastors Wille verordnet, welche aus dem General-Senior von Groß-Polen, Herrn Jacob Kopp, aus dem Pastor zu Schmiegel, Johann David Wolf, und aus dem Senior von Karge, Herrn Gottfried Nikisch, bestund, die insgesammt Lutheraner waren. Der Herr Director der General-Synode beklagte in einer weitläuftigen Rede die Streitigkeiten, welche unter den Provinzen und Confeßionen angefangen hätten. Der Kammerherr von Unruh, Delegirter von Groß-Polen, legte gewisse Puncte, welche die Delegirten von Groß-Polen und Masuren unterschrieben hatten, den Delegirten von der reformirten Confeßion aus allen drey Provinzen zur Entschliessung vor. Die litauischen reformirten Delegirten verlangeten, daß diese Puncte von den augsburgischen Confeßionsverwandten aller drey Provinzen unterschrieben werden sollten. Man wurde nicht einig, und die Sitzung hörete auf.

Dritte Sitzung.

Am zehnten September Vormittags eröffnete der Herr General-Director die Sitzung mit einer eifrigen Rede, in welcher er verlangte, daß die vorgelegten Materien ordentlich und friedlich erörtert und abgehandelt werden mögten. Zuletzt redete er die Reformirten an, und forderte sie auf, sich über die Puncte zu erklären, welche ihnen gestern im Namen der augsburgischen Confeßionsverwandten der Herr Kammerherr von Unruh vorgeleget hatte. Sie wollten sich aber nicht eher zu der Antwort verstehen, als bis die Ordnung des Synodirens festgesetzet, und die Zwistigkeit zwischen den Delegirten aus Klein-Polen und Masuren gehoben worden. Hierauf bestund der Herr Obristlieutenant Ozarowski, und gründete sich auf den zweyten Canon der Wengrower Synode. Allein der Herr Graf von Unruh fing an zu beweisen, daß die Union von Sielec ungültig sey, darüber entstund aber ein starker Wortwechsel, den der Herr General-Director durch eine Erklärung des Wengrower Canons zu hemmen suchte, auch Ursachen anführete, um welcher willen die masurische besondre Synode mit ihren Beschlüssen gültig wäre. Diese Gültigkeit bestritt Herr Obrist Malicki, und vertheidigte hingegen die Union zwischen Klein-Polen und Masuren. Herr Kammerherr Bonikowski begehrte, daß die

Streitfrage von der Gültigkeit der Warschauer besonderen Synode und der Delegirten derselben, allein von den Delegirten der augsburgischen Confeßionsverwandten entschieden werden mögte, in andern Materien aber mögte die ganze Versammlung sich nach dem Rescript des Königs richten. Zugleich erklärte er, daß die groß-polnische Provinz von der reformirten Confeßion sich auf solche delicate Materien nicht einlassen, wohl aber bey der Union, auf welche alles ankomme, beharren wolle. Man las hiernächst vor, was die Delegirten der vereinigten klein-polnischen und masurischen Synode und die Warschauer Gemeine übergeben hatten, und auf die Ausschliessung der Delegirten von der masurischen oder Warschauer besondern Synode ging: diese aber überreichten eine schriftliche Antwort, in welcher sie zu beweisen suchten, daß sie gesetzmäßig wären. Der Herr Director der General-Synode verlangte die Entscheidung dieser streitigen Materie, und daß die Reformirten aus Klein-Polen die ihnen von den augsburgischen Confeßionsverwandten aus Groß-Polen übergebene Puncte beantworten sollten. Es blieb aber der Herr Obrist Malicki dabey, daß der Streit wegen der Delegirten von der sogenannten Particular-masurischen Synode erst ausgemachet werden müßte, und so hörete die Sitzung auf.

Vierte Sitzung.

Am eilften September. An des vorhergehenden Tages Nachmittag war keine Versammlung, weil der Herr Director der General-Synode eine Stafette bekommen hatte. Dieser entschuldigte sich also heute wegen solches Aufschubs der Versammlung, verlangte aber auch sogleich im Anfang der heutigen, daß die klein-polnischen Delegirten sich auf die ihnen von den groß-polnischen vorgelegten Puncte erklären sollten. Es versicherte aber der klein-polnische Delegat, Herr Kammerherr Stryinski, daß solches nicht eher geschehen werde, als bis der Punct wegen der Delegirten der sogenannten masurischen Particular-Synode ausgemacht worden sey, und Herr Obristlieutenant Stryinski unterstützte ihn; es behauptete auch Herr Obrist Malicki, daß die Delegirten aus den augsburgischen Confeßionsverwandten in Klein-Polen gesetz- und rechtmäßig erwählet wären, insonderheit Herr Kammerherr Dolenga; er überreichte auch dieserwegen ein Manifest, welches der klein-polnische Notarius zu den Acten nahm. Hierauf ward ein Brief vorgelesen, welcher die Ankunft des Herrn Legationsraths von Königsfels ankündigte, zu dessen Einladung zu der General-Synode die Herren Dziembowski aus Groß-Polen, Dolenga aus Klein-Polen, und Laniowski Wollk aus Litauen, zu seiner feyerlichen Einführung in die Synode aber die Herren Mojaczemski aus Groß-Polen, Kammerherr Stryinski aus Klein-Polen, und der Senior Kanot aus Litauen, bestimmt wurden. Als der Herr Legationsrath eingeführet

geführet war, und den ihm angewiesenen Platz eingenommen hatte, zeigte er die Ursache seiner Gegenwart an, und überreichte ausser einem Credential-Brief des rußisch-kaiserlichen Herrn Großbotschafters, Grafen von Stackelberg, auch eine Note, welche desselben Willensmeynung in einigen Puncten ausdrückte. Der Herr Legationsrath empfahl der Synode brüderliche Liebe und Eintracht bey den Berathschlagungen; die Erhaltung der politischen Union, jedoch in ihren Gränzen, mit Beybehaltung des Gleichgewichts sowohl, als des gegenseitigen Vertrauens; die unveränderliche Erhaltung der Gebräuche einer jeden der beyden evangelischen Kirchen; die Beylegung der ärgerlichen Streitigkeiten in den Gemeinen zu Warschau und Wilna, und die Ergreifung solcher Maßregeln, daß dergleichen künftig nicht wieder entstünden; er begehrte auch eine Copey der Acten und des Tagebuchs der gegenwärtigen Synode. Nun schlug der Herr Director vor, daß die schon so lange daurenden Streitigkeiten in Gegenwart des Herrn Legationsraths gehoben werden mögten. Herr Obristlieutenant von Kaufmann nahm das Wort, und sprach für die Warschauer Synode. Herr Obrist Malicki, nebst andern Delegirten, begehrte, daß den Provinzen eine Copey von dem Brief des rußischen Großbotschafters, und von den Puncten, welche der Herr Legationsrath eingegeben hatte, ertheilet werden mögte, und dieses wurde bewilliget. Der Herr Director erzählte dem Herrn Legationsrath kürzlich, was in den bisherigen Sitzungen vorgefallen sey, und schlug vor, daß Nachmittags um 4 Uhr in Gegenwart des Herrn Legationsraths eine besondere Conferenz von 4 Deputirten aus jeder Provinz, und von beyden Confeßionen, gehalten werden mögte, um den Streit wegen der masurischen Delegirten beyzulegen. Dieser Vorschlag ward angenommen; und nachdem Herr Kammerherr Bronikowski noch an seine gestern gehaltene Rede erinnert hatte, ging man aus einander.

Fünfte Sitzung.

Am zwölften Sept. Vormittags um 9 Uhr fing der Herr Director die neue Sitzung mit einer bittern Klage über die fortdaurenden Zwistigkeiten an, wegen welcher nichts ausgemachet würde, wie denn auch gestern Nachmittag die Conferenz wegen der masurischen Synode vergeblich gewesen wäre. Er fragte, ob die Provinz Klein-Polen sich zwey Stimmen und zwey Stände von augsburgischen Confeßionsverwandten anmasse? Natürlicher Weise war die Antwort, nein! und die Delegirten der Provinz Klein-Polen mußten sich darüber beschweren, daß man angefangen habe und fortfahre, ihre gesetz- und rechtmäßige Union mit dem Herzogthum Masuren zu zerreissen. Das that auch Herr Monkiewicz, ein Prediger aus Litauen, welcher auch bemerkte, daß der größte Theil

der Warschauer doch bey der Sielecer Union beharre, und nichts destoweniger rieth, daß die Delegirten aus Klein-Polen die masurischen Delegirten annehmen mögten. Allein der Herr Obrist Malicki machte bekannt, daß die kleinpolnische Provinz zwey Manifeste im Grod niedergeleget habe, eines vom 11ten Sept. wegen der beschwerten Zulassung der klein-polnischen Delegirten, das andere vom 12ten Sept. gegen die Person des Herrn Obristlieutenant von Kaufmann, in welchem letzten sie sich noch vorbehalten hätte, ihre Klagen über denselben unmittelbar an den König zu bringen. Der Herr Director beantwortete die Rede des Herrn Monkiewicz ausführlich, legte die Tractaten anders aus, und behauptete, daß die Sielecer Union selbst zu der Trennung des Herzogthums Masuren Anlaß gegeben habe. Was die Manifeste anbetraf, so rieth er den lutherischen Herren Delegirten aus Groß-Polen, daß sie dieselben annehmen und beylegen sollten, meynte aber, daß sie wider das Recht der Majestät wären, und fürchtete, daß dergleichen Schritte die Berathschlagungen vereiteln würden. Er fragte die beyden andern Provinzen, ob sie die Synode fortsetzen, und die Union unzertrennlich beybehalten wollten? Auf diese Fragen verlangte er in der nächsten Sitzung eine schriftliche Antwort. Herr Malicki antwortete im Namen der Provinz Klein-Polen, daß sie die Berathschlagungen nicht zerrissen, wohl aber einmüthig angestellet haben wollten. Herr Kammerherr Dolenga, Delegat der Provinz Klein-Polen, beschwerte sich darüber, daß man gegen seine Erwählung Einwendungen gemacht habe, der Herr Director aber besänftigte ihn gleich mit der Erklärung, daß sie nicht öffentlich geschehen wären. Herr Kammerherr Bronikowski wollte nicht zugeben, daß das Manifest wider Herrn von Kaufmann, welches im Grod niederleget worden, zu den Synodal-Acten genommen würde. Herr Hauptmann Kurnatowski, als Notarius der Provinz Groß-Polen, klagte im Namen der Synodal-Kanzley, daß die Provinz Klein-Polen in ihrem Manifest ein Mißtrauen gegen die Kanzley geäussert habe. Sogleich drungen die Provinzen Litauen und Groß-Polen darauf, daß das Manifest nicht zu den Synodal-Acten geleget werden solle; der Herr Legationsrath aber antwortete, es sey ja schon vorgelesen und angehöret worden. Die Delegirten der Warschauer besondern Synode wurden endlich zugelassen, und sie lasen gleich ihre Antwort auf die Puncte der Sielecer Synode ab, um darzuthun, daß sie rechtmäßige Delegirte wären. Der Herr Director übergab der Versammlung besondere Puncte, und versprach, daß sie jeder Provinz mitgetheilet werden sollten. Der Herr Obristlieutenant von Kaufmann und der Herr Legationsrath erkläreten, daß weil die Gesetzmäßigkeit der Delegirten der masurischen Synode keinem Zweifel unterworfen sey, es unnöthig wäre, darüber die Stimmen zu sammlen. Die beyden Provinzen Litauen und Groß-Polen beschlossen, daß die Delegirten der Provinz Klein-Polen und des Herzogthums

Ma-

Masuren auf der jetzigen General-Synode zusammen nur eine Stimme haben, dieses aber auch nur für dieses einzige mahl gelten solle; denn die Provinz Litauen behalte sich vor, in der künftig festzusetzenden Vorschrift zum Synodiren ein anderes zu verordnen. Es verlangten zwar einige Stimmen, daß auch das zweyte Manifest der Provinz Klein-Polen vom 12ten Sept. vorgelesen werden mögte; die Provinzen liessen es aber nicht zu. Herr von Kaufmann begehrte eine Copey davon, Herr Obrist Malicki aber erklärete laut, es sey in demselben nichts wider das Recht der Majestät, sondern es gehe bloß auf die Person des Herrn Obristlieutenant von Kaufmann. Die Commißion, welche zur Untersuchung der Sache des Predigers Wille angesetzet war, stattete von derselben Bericht ab, und fand für nöthig, daß sie zum ordentlichen Proceß eingeleitet würde, welches den Herr Senior Ringeltaube aus Klein-Polen und Herrn Consistorialrath Zakrzewski aus Tauroggen in Litauen aufgetragen wurde. Man beschloß, die Sitzung Nachmittags um 4 Uhr fortzusetzen.

Sechste Sitzung.

Am Nachmittag eben desselben Tages, um 4 Uhr. Bey der Eröfnung der Sitzung verlangte der Herr Director, daß alle eingeschickte Briefe, Bittschriften, Klagen ꝛc. gesammlet und protocolliret werden mögten; er zeigte auch zwey auf der Post angekommene Briefe, weil aber ihr Inhalt die Materie von der Union betreffe, so sollten sie ein andermahl vorgelesen werden. Ungeachtet viele verlangten, daß sie gleich abgelesen werden mögten, so geschahe es doch nicht. Man las die Bittschrift der Gemeine zu Janow vor, in welcher sie bat, daß ihr erlaubet werden mögte, zum Bau ihrer Stadtkirche im Lande eine Collecte zu sammlen. Herr Kammerherr Bojanowski unterbrach die Vorlesung, weil wichtigere Provinzial-Geschäfte abzuhandeln wären; hingegen alle Provinzen verlangten einmüthig, daß die vorgenommenen Materien fortgesetzet, und die oben genannten Briefe vorgelesen werden sollten. Es blieb beym Disputiren, bis man aus einander ging.

Siebente Sitzung.

Am dreyzehnten September um 9 Uhr. Es stellten sich die Herren Delegirten der birsenschen Synode dar, und einer derselben, nämlich der ehemalige preußische Lieutenant von Grotthuß, hielt eine Lobrede auf die Bemühungen des Herrn Directors der General-Synode, zur Beförderung des gemeinen Besten der Dißidenten. Als diese geendiget war, wurden die Vollmachten dieser Delegirten vorgelesen. Der Herr Legationsrath von Königsfels verlangte eine Antwort auf

seine Eingabe, und der Herr Director versprach, daß er sie, nebst einem Brief an den Herrn Großbotschafter, in der nächsten Sitzung bekommen solle. Herr Graf von Unruh redete weitläuftig von den Zwistigkeiten in der Warschauer Gemeine, von der Sielecer Union, von der Trennung derselben u. s. w. Herr Dziembowski, Delegirter aus Groß-Polen, machte im Namen seine Provinz bekannt, daß sie ein Gegenmanifest gegen die Provinz Klein-Polen aufgesetzet habe; Herr Kammerherr Bronikowski aber bezeugte, daß die Reformirten aus Groß-Polen an diesem Gegenmanifest kein Theil genommen hätten, sondern daß es nur den Delegirten der augsburgischen Confeßionsverwandten mitgetheilet worden sey. Es unterbrachen ihn zwar alle Provinzen, und leugneten es, er setzte aber seine Rede fort, und verlangte die Vorlesung der so oft erwehnten Manifeste. Man disputirte so lange, bis der Herr Director einen Stillstand verschaffte, und einen Vorschlag zur Vereinigung der masurischen Delegirten mit den Delegirten der Provinz Klein-Polen vorlas, welcher angenommen und unterschrieben wurde. Herr Kurnatowski, Senior der groß-polnischen Ritterschaft, verlangte, daß hinzugesetzt werden mögte, hac sola vice, et in hoc solo casu; die litauische Provinz aber wollte darüber einen besondern Canon haben, den auch der Herr Director versprach.

Achte Sitzung

Am dreyzehnten September, Nachmittags um 4 Uhr. Der Herr Director verlangte eine bestimmte Antwort auf die von dem Herrn Legationsrath von Königsfels eingegebene Puncte. Die lutherischen Delegirten aus Groß-Polen erklärten sich mündlich, daß sie alle diese Puncte zur Grundlage annähmen; die reformirten Delegirten dieser Provinz aber übergaben ihre Erklärung schriftlich. Beyde Confeßionsverwandte wurden gefraget, ob sie sich über ihre Entschliessung vereinbaret hätten? welches sie aber verneinten. Die klein-polnische Provinz beyder Confeßionen gab ihren gemeinschaftlichen Entschluß schriftlich in polnischer und deutscher Sprache ein, und er wurde vorgelesen. Die litauische Provinz übergab auch eine gemeinschaftliche schriftliche Antwort auf jeden Punct. Die lutherischen Delegirten der birsenschen Synode erklärten, daß sie in allen Stücken mit den lutherischen Delegirten der Provinz Groß-Polen übereinstimmig handeln würden. Herr Pastor Ringeltaube schlug vor, daß die lutherischen Delegirten aus Groß-Polen und Litauen gemeinschaftlich handeln mögten, dazu sich aber die litauischen nicht verstehen wollten, sondern sich auf die kaydansche Union von 1781 beriefen. Herr Ringeltaube sagte, er habe nur die birsensche Synode gemeynet. Nun wurden die Puncte der litauischen Provinz vorgelesen, und hierauf hielt der Herr Director eine Anrede, und verlangte, daß ein jeder wohl über-

überlegen mögte, wie die nicht mit einander übereinstimmende Erklärungen Punct vor Punct zu vereinigen wären? Herr Graf von Unruh begehrte, daß die Resolution auf den fünften Punct der klein-polnischen Provinz vorgelesen werden mögte, welche überreichet wurde; und Herr Legationsrath von Königsfels verlangte die Vorlesung des Entschlusses auf seinen übergebenen fünften Punct. Herr Ringeltaube führte das königl. Rescript, und des rußischen Herrn Großbotschafters Erklärung wegen der Warschauer Gemeine, an. Nun erfolgten lange und hitzige Streitigkeiten, welche der Herr Director endlich beylegte, und verlangte, daß der Canon von der Vereinigung der Delegirten des Herzogthums Masuren mit den Delegirten der Provinz Klein-Polen unterschrieben werden mögte, welches auch nach desselben Vorlesung endlich geschahe. Der Canon lautet so:

„Um die von den Delegirten der Provinz Klein-Polen mit dem Herzog„thum Masuren beyder Confeßionen bestrittene Legalität der Delegirten aus „diesem Herzogthum, welche auf der in dem Herzogthum Masuren, zu„folge des Rescripts Sr. Majestät des Königs, gehaltenen Particular„Synode unveränderter augspurgischer Confeßion, von allen dreyen Stän„den dieser Confeßionsverwandten zu Warschau erwählet und abgeschicket „worden, zu berichtigen, sind zwey Provinzen auf folgende Art mit ein„ander übereingekommen: daß die erwehnten Delegirten von beyden Sy„noden, sowohl zu Sielec als auch zu Warschau, beyderseits für legal und „rechtmäßig erkannt worden, die Stimmen aber von einem jeden Stande „und jeder Confeßion der Delegirten dieser beyden gedachten Synoden sol„len bey den General-Synodal-Decisionen nur für ein einziges Votum „jeden Standes angenommen werden.„

Hierauf bewilligten alle Provinzen einstimmig, daß von einer jeden Provinz einige lutherische Delegirten ihre Entschliessungen besonders und punctweise unter ihrer Unterschrift einreichen sollten.

Herr Obristlieutenant von Kaufmann, der königl. Bevollmächtigte, überreichte eine Note, und fügte mündlich hinzu, daß der Inhalt derselben der ernstliche Wille Sr. Majestät des Königs sey. Erstlich bedauerte er, daß schon so viel Zeit unter lauter Zank verflossen sey; und zweytens sagte er, daß, im Fall der Fortdauer des Zanks, der König wünsche, es mögten die Provinzen und Confeßionen von einander abgesondert sich berathschlagen, und ihren Umständen gemässe Statuten machen, vornemlich aber den Frieden in der Gemeine in der Residenzstadt Warschau wieder herstellen. Geschehe dieses nicht, so würden sich alle Provinzen beyder Confeßionen die unangenehmsten Folgen zuziehen.

Die

Die Provinz Klein-Polen bat um Mittheilung dieser Note. Die litauische Provinz trug aufs neue an, daß vor allen Dingen festgesetzet werden mögte, in welcher Ordnung alle Materien auf der Synode vorgenommen, abgehandelt und entschieden werden sollten? der Herr Director aber wollte, daß zuerst die Materie von der Union vorgenommen werden sollte. Die lutherischen Delegirten aus Groß-Polen begehrten zuerst eine Antwort auf die Puncte, welche sie den Delegirten aus Klein-Polen vorgeleget hätten. Die Provinzen verlangten, daß zunächst in Gegenwart zweyer Delegaten beyder Confeßionen aus jeder Provinz die Antwort auf den Brief des rußischen Großbotschafters aufgesetzet werden mögte. Endlich beschloß man, daß dieses Morgen geschehen solle.

Neunte Sitzung.

Am vierzehnten September, Vormittags. Der Herr Director fing damit an, daß er die Antwort auf den Brief des rußischen Großbotschafters vorlas, davon der Inhalt dieser war. Man danke für den hohen Schutz der Kaiserin, bitte um desselben Fortsetzung, und verspreche, daß eine jede Provinz die Tractaten, Cardinal-Gesetze und besonderen Privilegien in allen Stücken genau beobachten wolle. In Ansehung der Puncte, welche der Herr Legationsrath von Königsfels eingegeben hatte, versicherte der Herr Director, daß eine jede Provinz dieselben besonders schriftlich beantworten werde. Er ließ auch sogleich die Resolutionen des Herzogthums Masuren vorlesen, wogegen aber der Herr Obrist Malicki protestirte, in so fern die Sielecer Union dadurch verletzet werde. Hierauf wollte der Herr Consistorialrath Zakrzewski, lutherischer Prediger zu Tauroggen, eine Rede halten, er ward aber durch den Legationsrath von Königsfels unterbrochen, der seinen Abschied von der Synode nahm, die Puncte, welche er übergeben hatte, zur Ueberlegung empfahl, und noch eine Note übergab. Der Herr Director machte dem Herrn Großbotschafter und ihm, im Namen der General-Synode, die Complimente, und er wurde von eben den Delegirten aus der Synode begleitet, von welchen er in dieselbige eingeführet worden. Als er weg war, drang Herr Zakrzewski darauf, daß er endlich gehört werden mögte, und hielt hierauf seine Rede, k) in wel-

k) Sie ist zwar kein Meisterstück, weil sie aber doch merkwürdig ist, und ich sie habe, so theile ich sie hier mit, will auch hernach die Gegenrede, in welcher sie bestritten worden, liefern.

Rede

welcher er zu erkennen gab, daß er mit Bewilligung des Königs von Preussen, die ihm schriftlich ertheilet worden, auf der General-Synode erscheine, und bey der 1781

Rede des Herrn Consistorialraths Zakrzewski, evangel. Predigers A. C. zu Tauroggen. Gehalten den 14ten September 1782.

Die ganze Zeit bin ich bloß ein Zuschauer unserer General-Synodal-Versammlung gewesen. Vielleicht, weil ich nicht geredet, und nicht recht viel geredet habe, ist bey manchen wenigstens eine heimliche Verachtung gegen mich entstanden. Ich bewunderte in der Stille die Art zu Synodiren, um dadurch etwas Gutes für die evang. Kirche in diesem unserm Vaterlande zu stiften. Ich bedaurete die grosse Zerrüttung der Glieder, die doch hier erschienen, mit dem Vornehmen, in einen Körper gebracht zu werden; ich beklagte die fruchtlosen Bemühungen Sr. Excell. des Herrn Gener. Directors, die Dieselben anwenden, etwas Heilsames für uns zu bewürken. Erlauben Sie, daß ich meiner Seits mich hiebey erklären darf. Ich bin ein Delegat von der vereinigten Provinzial-Synode aus dem Großherzogthum Lithauen, bey welcher 12 Gemeinen A. C. sich befinden. Union! ein angenehmes Wort, aber desto angenehmere Wirkung, da man nach dem allgemeinen Kirchenrecht gegen einander, ohne Haß und Feindschaft, in Liebe und Zutrauen leben darf. Der erste Schritt meines Beytritts hiezu geschah durch die schriftliche Aufmunterung Sr. Excell. des Herrn Directors der General-Synode, welcher für die Gemeinen, die sich nicht vereinigen, nicht viel Gutes im Lande ankündigte. Ich schickte die Originalia dieser Briefe, nebst den Canonen der 1780 angefangenen General-Synode zu Wengrow meinem hohen Lehnsherrn, und bat um Verhaltungsbefehle; ich erhielt in allergnädigsten Ausdrücken den Befehl, zur Union zu treten, und für das gemeinschaftliche Wohl beyder Confeßionen Sorge zu tragen. Die Originalia dieses königl. Befehls, meines allergnädigsten Lehnsherrn, habe ich die Ehre gehabt, einer preiswürdigen Provinzial-Synode 1781 zu Kaydan zu produciren, und sie sind ad Synodalia copeylich beygelegt. Hier war es, daß 12 Gemeinen A. C. theils durch Deputirte, theils durch Vollmachten sich unirten, und in die Unions-Acte sich einschreiben liessen. Man darf mir nicht einwenden, es geschahe diese Union ohne Beyseyn des Adels; denn mein Lehnsherr, ob er gleich ein König, wird als Lehnsherr von Tauroggen und Serrey doch als ein Edelmann zu betrachten seyn, da er die Oberherrschaft von Polen anerkannt, und die Abgaben an diese Krone statuiret, auch die polnische Gerichtsbarkeit erkennet. Doch es sind noch andere von Adel in derselben Union, die zum Theil possessioniret im Lande, zum Theil in klein-polnischen Diensten stehen, daß also sie keine illegale oder usurpirte kann genannt werden. Ich rühme die Willigkeit der damaligen Provinzial-Synodal-Versammlung, die uns aufgenommen, und uns für ihre Brüder zum gemeinschaftlichen Beystand erkannt hat. Der Herr wache für ihr geistlich und leiblich Wohl. Die Stiftung eines gemeinschaftlichen Consistoriums war die Arbeit des nunmehr vereinigten Synodi zu Kaydan. Die Einrichtung desselben ist in dem Act deutlich beschrieben. Wurde hiebey auf meine Person gesehen, und ich zum Consistorial-Rath erwählet, so wiederfuhr mir die Ehre, daß ich vom königl. preußischen Hofe ein Diploma erhielte, mich dieser Würde und Bürde zu unterziehen, und mich dieses Characters bedienen zu dürfen, davon auch der preußische in Warschau subsistirende Resident von seinem Hofe informiret ist. Das Consistorium muß legal und Tractaten-mäßig

1781 zu Kaydan in Litauen geschlossenen Union zu bleiben, angewiesen und entschlossen sey. Er empfahl auch der Synode, alle Berathschlagungen gemeinschaftlich anzustellen,

seyn, weil jene verworrene Sache der Wilnaer, die man ohne Wehmuth nicht denken kann, durch ein ausdrücklich Schreiben der rußisch-kaiserlichen Ambassade an dasselbe verwiesen und anbefohlen war, prompte zu decretiren, und den vertriebenen Pastor Nicolai in sein voriges Amt zu setzen. Das ist der Schritt zu dem Consistorial-Decret, welches zu Wilna ex actis auch gedruckt worden. Verwundern Sie sich nicht über den harten Inhalt desselben, es ist contra contumaces gefallet, durch ein Assessorial-Gericht ex post approbiret. Es ist meine Sache nicht, diesen Proceß weiter zu rügen, da erlauchte Personen gesetzet sind, über diese Streitigkeiten zu richten, und mit Nachdruck zu decretiren. Ich frage nur, ob es nun möglich ist, von dieser Union abzugehen, und separatim eine besondere Societät anzunehmen, die sich auch eine Gerichtsbarkeit anmasset. Es ist wahr, zu Warschau ist solches geschehen, und Wilna hat das Glück gehabt, aus unserer besagten Union ein forum zu formiren. Allein ich darf es frey sagen, beyde Societäten haben ihren Ursprung vom geistlichen Stande.

Von Warschau ist der allgemeine Ruf, der Streit sey zuerst unter der Geistlichkeit entstanden, und von Wilna ist es bekannt, daß Pastor Krupinski der Urheber aller Mißhelligkeiten und der Widersetzlichkeit gegen seine Vorgesetzte ist, daher er auch, so es möglich gewesen wäre, einen heiligen Stuhl in Wilna gestiftet hätte. Ach! wie ungeschickt sind doch Geistliche zum regieren! Aaron allein machte ein Kalb, da Moses nicht zugegen war.

So finde ich nun noch nichts Vortheilhaftes bey der Separation; denn ich halte mich nicht für infallible, und wenn mein Zuhörer, mein Beichtkind, aus Achtung meines Amtes, mir meine Fehler nicht sagen darf, so mag mich ein anderer, der in solcher Connexion mit mir ist, erinnern und bessern, ich nehme es mit Dank an, und lasse mich überzeugen. Die glücklichen Zeiten, die wir wegen Freyheit der Religion haben, sind viel Veränderung unterworfen; die Verfechter derselben sind sterblich, die Tractaten können abgeändert werden, wir können in vorige Drangsale versetzt werden: ist es denn nicht besser, gemeinschaftlich sich zusammen zu halten? sich zu trösten? und so ja eine Last uns aufgelegt würde, tragen zwey Schultern mehr als eine. Die in Union leben, leben vergnügt, Mißtrauen und Nachstellungen finden nicht Statt, vielmehr Vortheile können wir erhalten aus der Union, über welche selbst die garantirende Mächte unserer Freyheit wachen. Ich habe in meiner Instruction von meinem Lehnsherrn, nichts wider die Union vorzunehmen, ich habe ein Schreiben an den preußischen Residenten, mich zu unterstützen. Hätte ich gleich Ursache gehabt, denselben hieher zu convociren, da es der rußischen kaiserlichen Ambassade gefallen hat, Hochdero Herrn Legations-Rath anhero zu senden, so habe doch solches unterlassen, bloß damit die Uneinigkeit ehender erstickt würde. Ihro Excellenz den Herrn General-Director bitte ich flehentlich, seyn Dieselben der Arzt des zerrissenen Leibes in den Provinzen, wo es nöthig ist, verbinden Sie, daß die Glieder zusammenwachsen, ohne Vorwurf, daß der Beleidigte nachgebe, und der Beleidiger vom seinem Stolz abstehe, so wird der Befehl des Stifters unserer Religion erfüllt: Daran wird jedermann erkennen daß ihr meine Jünger seyd, so ihr Liebe unter einander habet.

stellen; sollte aber dieses nicht geschehen, so habe er Befehl, sich an den preußischen Residenten zu Warschau zu halten. Nach ihm fing Herr Nax, lutherischer Delegirter aus Klein-Polen, an zu reden, erklärete, daß die ganze Provinz bey der Sielecer Union verbleibe, und begehrte die so oft verlangte Ordination, oder Vorschrift, in welcher Ordnung und Form die Synoden gehalten werden sollten. Eben diese Materie unterstützte Herr Obristlieutenant Ozarowski, und versicherte, von der Union nicht abzutreten. Es wollten noch mehrere reden, allein der Herr Director that ihnen Einhalt, schob die vorgeschlagenen Materien weg, und las die Note des Legationsraths von Königsfels vor. Dieser zeigte sich sehr unzufrieden darüber, daß ihm nicht gleich auf seine Puncte geantwortet worden, und daß man sich in den Sitzungen, welchen er beygewohnt, so viel gezanket habe. Er erklärete im Namen seines Principals, daß wenn die Partheyen nicht Frieden machen, und für beyde Confeßionen die nöthigen Maßregeln festsetzen würden, man der sich weigernden solche Regeln vorschreiben werde, die ihr vielleicht nicht angenehm wären. Alle Provinzen verlangten eine Copey von dieser despotischen Note, um sich über dieselbige zu berathschlagen. Die litauische Provinz verlangete einmüthig, daß man die Ordination vornehmen, und die Synodal-Geschäfte nach der gewissen Ordnung abhandeln solle. Nach ihm kam Herr Schlichting, lutherischer Delegat aus Groß-Polen, zur Rede, und begehrte im Namen seiner Confeßionsverwandten in der Provinz Groß-Polen, daß die Provinz Klein-Polen die so oft verlangte Erklärung auf die ihr vorgelegten Puncte geben solle. Ihn unterbrach Herr Wolff, Delegat aus Litauen, und drang darauf, daß man die Vorschrift, wie synodiret werden solle, abfassen mögte. Endlich sagte Herr Malicki im Namen der Provinz Klein-Polen, daß sie sich auf die ihr von Groß-Polen vorgelegte Puncte nicht erklären könne, weil sie in vollständiger und gemeinschaftlicher Versammlung abgehandelt werden müßten; welches aber die augsburgischen Confeßionsverwandten aus Groß-Polen nicht annahmen. Nun verlangte der Kammerherr Bronikowski die so oft verlangte Stimme, beklagte das fortdaurende Mißtrauen zwischen den Evangelischen, gab seinen lutherischen Collegen aus Groß-Polen, und derselben Puncten, welche sie der Provinz Klein-Polen vorgeleget hatten, keinen Beyfall, bat, die Folgen für die Nachkommen zu bedenken, welche die Fortdauer der Zänkereyen, und die davon zu besorgende Zerreissung der Synode haben würde, und vorläufig eine Art und Weise ausfindig zu machen, wie die jetzigen Berathschlagungen friedlich angestellet und geendiget werden könnten, ohne sich auf die Formalitäten einer Ordination zu berufen. Es erklärte aber der Herr Obrist Malicki, daß er nicht anders, als nach der ihm von seiner Provinz ertheilten Anweisung verfahren könne, vermöge welcher beyde Confeßionen über alle und jede Materien sich gemeinschaftlich berathschlagen müßten. Von dieser Gesinnung werde die Provinz Klein-Polen nicht

abgehen. Herr Wolk, Delegat aus Litauen, unterstützte diesen Vorsatz eifrig, und bewies, daß die oft erwehnten Puncte die Synode nicht aufhalten, sondern im Fortgange der Berathschlagungen in Ueberlegung gezogen werden müßten. Der Herr Director antwortete auf alle Reden, nur nicht auf die Zakrzewskische und Bronikowskische. Er merknete, daß wenn man gleich die Vorschrift, wie die Synode gehalten werden solle, vornähme, sie doch bey den gegenwärtigen Berathschlagungen nicht angewendet werden könne; wobey er sich auf die in Polen gewöhnliche Art der Gesetzgebung berief. Er behauptete auch, daß der Canon wegen der Union zuerst festgesetzet werden müsse, und bezog sich auf das, was das Kirchengesetz-Buch von der Ordnung im Synodiren B. 1. Kap. 3. Art. 4. enthalte. Endlich, um Zeit zur Vermittelung der Streitigkeiten zu gewinnen, schlug er vor, die Sitzung bis auf den 16ten Sept. auszusetzen. Es stellete aber die litauische Provinz vor, daß nur zwey Provinzen in der Materie von den Delegirten des Herzogthums Masuren entschieden hätten. Gleich darauf folgete ein allgemeiner Zank über die Gültigkeit der Vorschrift im Synodiren, welche das von dem Director erwehnte Gesetzbuch enthalte, und man wollte, daß diese Materie sogleich vorgenommen werden sollte. Dazu hatte der Herr Director keine Lust, sondern kam wieder auf die Note des Legationsraths, und ungeachtet alle Stände sich widersetzten, so bediente er sich doch des Ansehens, welches er als Director hat, und setzte die Sitzung aus bis zum 16ten September. Am funfzehnten September, als am Sonntage, ward eine Predigt von dem Herrn Senior Kopp gehalten.

Zehnte Sitzung.

Am sechzehnten September, Vormittags. Der Herr Director ließ das Tagebuch von den vergangenen Sitzungen vorlesen. Die Delegirten aus Groß-Polen, von den augsburgischen Confeßionsverwandten, überreichten von ihrem Gegenmanifest eine polnische Uebersetzung, fügten auch eine schriftliche Erklärung auf die Puncte des Herrn Legationsraths bey, welche sie vorher schon mündlich gethan hatten. Unter dem Lesen des Tagebuches erinnerte Herr Obrist Malicki, daß in der Versammlung vom 12ten Sept. vorgekommen sey, es sollten alle an die Synode eingegangene Briefe in völliger Versammlung vorgelesen werden, welches alle drey Provinzen von der reformirten Confeßion genehmiget, und dem nur die Lutheraner aus Groß-Polen widersprochen hätten. Er verlangte auch, daß die Rede des Herrn Zakrzewski zum Protocoll genommen werden mögte. Als das Tagebuch vorgelesen war, wurde dem Delegaten der hirsenschen Synode, Herrn von Grotthuß,

zu

zu reden verstattet, 1) der bloß die Rede des Herrn Zakrzewski widerlegte, und desselben spottete. Nun fing Herr Obristlieutenant von Kaufmann an zu reden,

1) Hier ist seine ganze Rede.

Rede des Herrn Baron von Grotthuß auf der General-Synode zu Wengrow, gehalten den 16ten September 1782.

Hochwohlgebohrner Herr Director,

Hochwohlgebohrne, Hochwohlehrwürdige, Hochedelgebohrne Herren,

allerseits

Hochzuverehrende Herren Mitbrüder und Freunde!

Hier in diesem Hause Gottes, hier in seiner nähern Gegenwart, die jeder von uns mit einer schauervollen Ehrfurcht denket, hier sind wir seit manchen Tagen schon zu den edelsten Endzwecken versammlet, und was haben wir gethan? Jeder von uns prüfe sich, greife an sein Herz, und frage es aufrichtig, was zur Grundlegung des allgemeinen Besten geschehen ist? Werden wir nicht alle, keinen ausgenommen, mit der Antwort unsers Gewissens unzufrieden seyn? Doch nein, ich irre mich, einer von uns ist gewiß mit sich selbst ganz zufrieden, und dieser eine ist der hochwohlehrwürdige königl. preußische Herr Consistorialrath und Delegirter, Herr Zakrzewski. Mein Urtheil beruht zum Theil auf physiognomischen Gründen, da ich gestern mit Bewunderung auf seinem Gesichte die innere höchst ruhige Selbstgenügsamkeit gelesen, mit welcher er einer hochwürdigen General-Synode eine Rede voller Persönlichkeiten und Beleidigungen vordeclamirt. Da nun unter diesen widerrechtlichen Vorträgen einige Beziehung auf Gegenstände, deren ich mir laut meiner Instruction annehmen muß, befindlich war, so erlaube mir der hochwohlehrwürdige Herr Consistorialrath, mich hierüber einige Augenblicke zu verweilen, und einer hochwürdigsten General-Synode dieses Betragen als unerlaubt vorzustellen, so bange ich auch bin, meinen ungeschmückten simplen Vortrag mit der blühenden metaphorischen Beredtsamkeit des Herrn Consistorialraths in Verhältniß zu setzen. Es erlaube mir eine hochwürdige General-Synode, ganz ergebenst zu fragen, ob er als königl. preußischer Consistorialrath, oder als Mitglied einer hochwürdigen General-Synode, oder als Seelenhirt zu Tauroggen, die Befugniß erhalten, vor einer so ehrwürdigen Versammlung aller Stände, seinen Vortrag mit ungeziemenden Anzüglichkeiten zu würzen? Ob ein Verkündiger der göttlichen Liebe, was doch jeder Lehrer des Evangeliums seyn soll, über Personen und ganze ehrwürdige Gesellschaften Bitterkeiten ausstreuen, und Urtheile sprechen darf, die eine hochwürdige General-Synode selbst verletzen? Ich mögte doch wissen, wer von uns dem Herrn Consistorialrath bevollmächtiget hat, über die Synode zu Birsen zu entscheiden, ihren Gerechtsamen Gränzen zu setzen, und ihr die Art und Bedingungen einer politischen Union vorzuschreiben? Ich müßte mich sehr irren, wenn es nicht des

hoch-

hochehrwürdigen Herrn Consistorialraths Absicht gewesen wäre, zu beweisen, daß die Synode zu Birsen bey ihrer vorhabenden politischen Union sich ganz genau und ohne Abweichung nach der von einigen Gemeinen A. A. C. schon geschlossenen Union richten müßte. Diesen Satz begründete der Herr Consistorialrath durch den Beyfall oder die Confirmation, wie er es zu nennen beliebt, Sr. Majestät, des Königs von Preussen, nachdem er vorher bündig bewiesen hatte, daß Se. Majestät von Preussen einen Possessionirten vom Ritterstande im polnischen Reiche vorstelleten. Durch diesen Beweis scheint mir die erste Forderung entkräftet zu seyn, da ein Mitglied vom Ritterstande in unserm Reiche über den andern weder befehlen und für ihn Gesetze machen, noch seine gemachten Gesetze confirmiren kann, weil sie alle gleiche Rechte im Lande haben, auch sind wir überzeugt, daß Se. Majestät, nach allerhöchster Gerechtigkeitsliebe, an uns solche Forderungen nicht zu machen geruhen werden. Der Herr Consistorialrath also wird sehr weise handeln, der birsenschen Synode, ohne fernere Untersuchung ihrer Gerechtsame, die zu seinem Fache gar nicht gehört, es selbst anheim zu stellen, wie sie sich über die Art ihrer Union wird erklären wollen: da sie bescheiden genug ist, wegen der von dem Herrn Consistorialrath geschlossenen Union gar keine Untersuchung und keine Beurtheilung anzustellen. Ausserdem sehen sich die Delegirte der Synode zu Birsen durch eine solche Zudringlichkeit in die unangenehme Nothwendigkeit gesetzt, bey einer hochwürdigen General-Synode darauf anzutragen, daß sie dem königl. preußischen Herrn Consistorialrath und Pastor zu Tauroggen synodaliter andeute, sein Recht als Mitglied dieser hochwürdigen General-Synode nicht mißzubrauchen, nicht statt Vorträge zum allgemeinen Wohl in unsern Geschäften, Privat-Streitigkeiten einzumischen, und aus frommer christlicher Liebe vielleicht, eine hochwürdige General-Synode mit persönlichen Beleidigungen zu entheiligen. Jeder hat es gestern gehört, wie unanständig der Herr Consistorialrath über die Streitigkeiten zu Wilna und Warschau sich ausgedrückt, da ihm hierüber zu sprechen gar nicht gebührte, und welche beleidigende Gleichnisse er sich bediente, den wilnaischen Pastor Krupinski verdächtig zu machen, der, wenn er auch sehr schlimm wäre, noch kein gerichtliches Document seiner Laster wider sich hat. Selbst die Zeitungen haben dem Herrn Consistorialrath ein hinlänglicher Grund zur öffentlichen Anklage eines rechtschaffenen Predigers vor einer hochwürdigen General-Synode seyn müssen, so wie er ein goldenes Kalb dem armen Vater Aaron vorwarf, der doch immer noch seine Verdienste hatte, und der, wenn er vor einer hochwürdigen General-Synode hätte reden sollen, gewiß nicht so einfältig wie ein Kalb gesprochen hätte: denn er war ein kluger vorsichtiger Mann, der sich nie über die Gränzen seines Amtes und seiner Fähigkeiten heraus wagte.

Ich muß eine hochwürdige General-Synode noch auf eine Stelle der Rede des hochehrwürdigen Herrn Consistorialraths aufmerksam machen, in welcher es ihm gütigst beliebt hat, einer hochwürdigen General-Synode zum voraus mit den fürchterlichen Waffen zu drohen, die er in seiner Tasche hat. Ich wage es, ihm im Namen der gegenwärtigen Versammlung aller respektiven Stände öffentlich zu danken, daß er uns im voraus für die Wirkung seines Empfehlungsschreibens gewarnt hat, da es uns unvermuthet in ein ganz besonderes Schrecken hätte versetzen können. Soll ich noch des Unwillens erwehnen, mit welchem sich der hochwohlehrwürdige Herr Consistorialrath über die von Sr. Erlaucht, dem rußisch-kaiserl. Herrn Großbotschafter abgeschickten Delegation zu beschweren für gut befunden. Nein! dieser Vorwurf könnte ihm schaden, und wahrlich, das ist meine Absicht nicht. Innerlich kränkt es mein Herz, hier öffentlich über jemand Klage zu führen, und nie würde ein Wort des Inhalts von mir gehöret worden seyn, wenn es meine

Sa-

und überreichte eine Note, mit welcher er einen Brief begleitete, den er von dem König bekommen hatte. m) Se. Majestät bezeigte sich sehr unzufrieden, daß den De-

Sache wäre, von der ich redete, wenn nicht diejenigen Rechte vor einer hochwürdigen General-Synode in Zweifel gezogen wären, für deren Vertheidigung ich meine Ehre verpfändet habe. Ich hoffe, eine hochwürdige General-Synode sowohl, als auch selbst den hochehrwürdigen Consistorialrath von der Wahrheit überzeugt zu haben, und wünsche von Herzen, daß dies die letzte Gelegenheit seyn mag, die mich nöthiget, eine hochwürdige General-Synode mit einer Privatsache in ihren wichtigen Unterhandlungen zu unterbrechen.

m) Der Brief lautet in der deutschen Uebersetzung so. Mein Herr Obristlieutenant von Kaufmann! Es ist mir bereits unangenehm gewesen zu erfahren, daß einige der auf der Wengrower General-Synode versammleten Mitglieder sich haben widerrechtlich einkommen lassen, so lange den Delegirten von der Warschauer Particular-Synode Schwierigkeiten zu machen, und die gebührende Achtung für alles, was auf derselben angeordnet und festgesetzet worden, aufzuheben. Bisher glaubte ich, daß rechtschaffene Mitbürger und Unterthanen meinen Wunsch und Willen, daß ein- für allemal die Ruhe durch diese General-Synode wieder hergestellet werde, mit schuldiger Unterwürfigkeit dankbar erkennen, und sich nicht unterstehen würden, auch darinn meiner Gesinnung entgegen zu seyn, und gegen irgend jemand, der sich meiner Gnade, oder meiner besondern Protection zu getrösten hat, entweder schriftlich oder mündlich vergehen; sondern daß sie vielmehr als andere treue Unterthanen, und als würdige Mitglieder dieser General-Synode, alles Mögliche pflichtmäßig beytragen würden, damit die gesammten Unruhen und Streitigkeiten beygeleget, und auf dieser General-Synode solche Vorkehrungen gemachet würden, durch welche meiner ihnen schon bewußte Willensmeynung vollkommene Genüge geschehe, und ich einen neuen Beweis des Gehorsams getreuer Unterthanen und Mitbürger erhielte. Da ich aber vernehmen muß, daß einige sich gleichsam nur aus Bosheit allem diesem widersetzen, und unnütze Hinderniße in den Weg legen, um die unumgänglich nöthigen Anordnungen und Verfügungen zu hintertreiben, wodurch sie nur die Zeit verderben, und ihre sträfliche Gesinnung zeigen: so habe ich ihnen, mein lieber Herr Obristlieutenant von Kaufmann hiermit nochmals anbefehlen und auftragen wollen, gehörigen Orts und allen und jeden, wo sie es für nöthig finden werden, diese meine Willensmeynung zu eröfnen. Und indem sie darauf bestehen müssen, daß bewußtermaßen diese General-Synode den erwünschten Erfolg habe: so können sie auch nach Befinden den Würdigen meine Gnade versichern, denjenigen aber, welche fortfahren wollen sich derselben unwürdig zu machen, meine Ungnade und die Folgen derselben lebhaft vorstellen. Warschau, den 15ten Sept. 1782.

A Monsieur le Lieutenant Colonel de Kaufmann,
mon Delegue plenipotentiaire au Synode general
de Wengrow.

Delegirten von der Warschauer besondern Synode so lange viele Schwierigkeiten gemacht, und die Ruhe in der Warschauer Gemeine durch die General-Synode noch nicht wieder hergestellet, sondern auf derselben nur unnütze Streitigkeiten geführet worden. Der König setzte voraus, daß die Parthey, der Herr von Kaufmann zugethan war, mit einem Wort, die golzische, die friedliebende und gut gesinnete, ihre Gegenparthey aber die vorsetzlich zänkische und also die strafbare sey, welche seine Ungnade verdiene. Das war nun freylich der wahren Beschaffenheit der Sache nicht gemäß, aber wie schwer ist es für die Könige, in allen Fällen durch die dicken Nebel, mit welchen sie umgeben werden, durchzuschauen, und die Wahrheit zu erblicken! Wer will sie deswegen richten? Als der Brief des Königs vorgelesen war, ward auch die Note bekannt gemacht, welche Herr von Kaufmann der Synode übergeben hatte. n) In dieser kam etwas vor, das zwar in dem königli-

n) Sie war auch in der polnischen Sprache abgefasset, und lautet in der deutschen so.

Da Endesunterschriebener mit einer Stafette einen unmittelbaren königlichen Befehl erhalten, welcher den hier synodirenden dißidentischen vortreflichen Ständen deswegen bekannt zu machen ist, weil er einem jeden unter ihnen die Gnade oder Ungnade Sr. königl. Majest. zu wählen überläßt: so hat Endesunterschriebener die Ehre, einer hochwürdigen General-Synode den höchstbesagten allergnädigsten königlichen Befehl hievon im Original vorzulegen, und zu erlauben, daß davon eine Copey zu den General-Synodal-Acten geleget werde, das Original aber erwartet er zu seinem Delegations-Archiv zurück. Diese Mittheilung begleitet er mit dem Vortrag, daß wenn alle gegenwärtige vortrefliche Stände beyder evangelischen Confeßionen sich nicht in Einrichtung ihrer Kirchenverfassung und Disciplin vereinigen, und alles gemeinschaftlich zu beschliessen gewillet seyn mögten, Se. königl. Maj. erwarten, daß wenigstens die augsburgischen Confeßionsverwandten der 3 Provinzen sich vereinigen, und ihr Kirchen-System einförmig gründen, auch für die folgenden Zeiten festsetzen werden, weil sonst, wenn nicht nur jede Confeßion, sondern auch jede Provinz für sich andere Verfügungen in ihren Kirchensachen machet, daraus nothwendig eine Verwirrung entstehen müßte, die dem ganzen dißidentischen Körper höchst nachtheilig seyn würde. Endesunterschriebener hätte diese ihm, als königl. Bevollmächtigten, aufgetragene Befehle in Privat-Conferenzen mündlich bekannt gemacht, wenn er nicht die unangenehme Erfahrung hätte, daß man seine unter 4 Augen schon gemachte, einem Bevollmächtigten, der als Mittler zu handeln, und die Gemüther freundschaftlich zu vereinigen sich bemühen muß, zukommende amtsmäßige Ermunterungen, mit einer verachtenden Gleichgültigkeit angenommen, und ihm sogar ins Gesicht gesagt hätte, daß man mit ihm nichts zu sprechen habe. Solche unanständige Aufnahme eines die streitige Sache aufklärenden Raths, trifft nicht sowohl den Bevollmächtigten, als vielmehr denjenigen, der ihn gesandt hat. Also übergiebet Endesunterschriebener seine zur Stiftung eines allgemeinen Friedens unter den gesammten hier synodirenden Ständen nöthigen Bewegungsgründe, hiermit schriftlich, und mit dem Zusatz, daß Se. königl. Majest. nicht gesonnen sind, die jetzige Synodal-Versammlung fruchtlos arbeiten zu lassen, sondern daß Sie verlangen, jetzt und nicht später, die Ordnung, wenn es möglich, in allen dißidentischen Gemeinen bey-

der

lichen Schreiben nicht stund, aber wie die Worte, meine ihnen schon bewußte Willensmeynung, und bewußtermassen, wahrscheinlich machen von Sr. Majestät mündlich gesaget worden war, auch mit dem übereinkam, was er schon in der achten Sitzung gesagt hatte, (s. oben S. 169.) und einerley Grund mit der Warschauer Particular-Synode hatte, nämlich die Aufhebung der kirchlichen Union zwischen den Lutheranern und Reformirten. Er gab nämlich diesen Rath: wenn die Stände beyder evangelischen Confeßionen nicht gewillet seyn mögten, in Einrichtung ihrer kirchlichen Verfassung und Disciplin sich zu vereinigen, und alles gemeinschaftlich zu beschliessen: so mögten sich wenigstens die augsburgischen Confeßionsverwandten aus allen drey Provinzen vereinigen, und ihr Kirchen-System einförmig gründen, und für künftige Zeiten festsetzen. Dieser Antrag hatte ein zweydeutiges Ansehn, und man hätte ihn zum Besten der Gegner der golzischen Parthey, als welche alles gemeinschaftlich berathschlaget und beschlossen haben wollte, verstehen können, wenn man nicht mehr Grund gehabt hätte zu glauben, daß sein Urheber der golzischen Parthey dadurch die Trennung von den übrigen erleichtern wolle.

Die Herren Zakrzewski und Schlichting wollten reden, sie wurden aber daran gehindert, und der Herr Director sprach ausführlich. Er beklagte die verlorne Zeit, führte an, was unterschiedene Delegirte vorgetragen hätten, und darauf geantwortet worden sey; redete von den Warschauer und Wilnaer Streitigkeiten, von der Willensmeynung des Königs und des rußischen Großbotschafters; erinnerte, daß er seine Gesundheit, sein Vermögen und fast sein Leben für den ganzen Körper der Dißidenten, und insonderheit für die Herren von der reformirten Confeßion, aufgeopfert habe; versicherte, daß das bisherige tumultuarische Verfahren auf der General-Synode für beyde Confeßionen keine andere als schädliche Folgen haben könnte; erklärete die Statuta oder Canones der wengrowschen Synode von 1780 für illegal; berührte die Materie von der General-Synode, und bat endlich um Abstellung der unnöthigen Heftigkeiten.

Herr von Schlichting verlangte, daß man die Warschauer und Wilnaer Streitigkeiten vornehmen, aber diese Materien, die allein die ausgsburgischen Confeßionsverwandten angingen, auch nur von diesen allein entscheiden lassen sollte, und

der Confeßionen, wenigstens unter den augsburgischen Confeßionsverwandten aller 3 Provinzen, gleichförmig, den Tractaten und Landesgesetzen gemäß, einzuführen, damit alle Streitigkeiten ein für allemal aufhören mögen. Wengrow, den 16ten Sept. 1782.

von Kaufmann.

und schlug dazu die lutherischen Delegirten aus Masuren und von der birsenschen Synode vor. Herr Hauptmann Kurnatowski, Delegat aus Groß-Polen, und bisheriger Notarius der Synode, zeigte an, daß er seiner Geschäfte wegen die Synode verlassen müsse, beschwor aber die Delegirten aus seiner Provinz, von ihrer Instruction nicht abzugehen; klagte über Uebermacht, und empfahl sich. Nun las man die Resolutionen der Delegirten aus Groß-Polen und von der birsenschen Synode auf die Puncte des Herrn Legationsraths von Königsfels ab. Es wurde zwar auch dem Herrn Consistorialrath Zakrzewski erlaubet zu reden, weil man ihm aber abschlug, seine in der neunten Sitzung gehaltene Rede zu den Acten und zu Protocoll zu nehmen, so brach er seine Rede ab. Nun erhob Herr Senior Ringeltaube seine Stimme, redete Herrn Zakrzewski an, hielt sich aber bey seiner Person nicht auf, sondern kam auf allgemeine Dinge, behauptete, daß besondere Forderungen auf allgemeinen Synoden nicht Statt fänden; redete wider die Forderung aller Provinzen, daß eine förmliche Vorschrift, wie man auf der Synode verfahren soll, unnöthig sey; redete auch wider die in der siebenten Sitzung angehängte Clausel, in hoc solo casu, und begehrte eine hinlängliche Einrichtung, die mit dem Willen des Königs und mit der Note des Legationsraths von Königsfels übereinstimme. Der Kammerherr Bronikowski erklärte sich gegen die abgesonderten Berathschlagungen und Schlüsse von einer Confeßion, und verlangte hingegen, nach seiner Instruction, die Union und die Gemeinschaft in allen Berathschlagungen, setzte auch hinzu, daß er sich lieber von der Synode entfernen, als von der Union abweichen wolle. Er bezog sich auf seine Rede vom 14ten September, und auf die Reden der Herren Schlichting, Kornatowski und Adam Bronikowski, und wiederholte noch einmal, daß wenn die Synode nicht gemeinschaftlich von beyden Confeßionen gehalten würde, er sich von derselben entfernen wolle. Er wurde von beyden Provinzen Groß-Polen und Litauen, insonderheit von dem Herrn Senior des Ritterstandes, Kurnatowski, zurückgehalten. Herr Szyc, Delegirter der Provinz Klein-Polen, trat dem Herrn Kammerherrn Bronikowski bey, widersetzte sich also der Trennung der Confeßionen in den Berathschlagungen, und vertheidigte die Sieleer Union, von welcher kein Rechtdenkender abweichen müsse. Dem allen ungeachtet erklärte der Herr Director, daß er nach dem Willen des Königs, nach der Note des Herrn von Kaufmann, und nach der Note des Legationsraths von Königsfels, die Materien von den Streitigkeiten in der Warschauer und Wilnaer Gemeine, mit den augsburgischen Confeßionsverwandten allein abhandeln und entscheiden, auch die gehörige Ordnung für das Künftige entwerfen wolle, setzte aber hinzu, daß dadurch die Union nicht zerrissen werden solle. Hierauf ließ er den königlichen Brief und die Note des königlichen Bevollmächtigten vorlesen, empfahl beyde zur guten Ueberlegung, theilte auch eine Copey der Note, aber nicht des

Briefs

Briefes mit, ungeachtet Herr Obrist Malicki auch die letzte verlangte. Mit allgemeiner Bewilligung wurde beschlossen, daß man die Sitzung Nachmittags fortsetzen wolle.

Eilfte Sitzung.

Am sechzehnten September, Nachmittags um 5 Uhr. Der Herr Director ernannte selbst, als Delegat der Provinz Groß-Polen, Herrn Senior Nikisch zum Notarius in die Stelle des Herrn Kurnatowski, der auch die Feder ergrif, ungeachtet einige behaupteten, daß der Notarius aus dem politischen Stande seyn müßte. Hierauf wurde das Tagebuch von der vorigen Sitzung, bey welcher zum Theil Herr Sczyc die Feder geführet hatte, verlesen. Der Herr Director sagte, die Acten würden sehr weitläuftig werden, wenn man alle Reden in dieselben aufnehmen sollte. Er verlangte Entschliessung auf die Note des königl. Bevollmächtigten. Herr Kurnatowski übergab diejenige, welche die reformirten Delegaten aus Groß-Polen schriftlich aufgesetzet hatten, die lutherischen Delegirten dieser Provinz aber erklärten sich mündlich, daß sie den Willen des Königs erfüllen wollten. Herr Generalmajor Reibnitz, Delegirter der birsenschen Synode, sagte mündlich, daß er des Königs Willen hoch verehre, in so weit seine Instruction nicht dagegen sey. Herr Obrist Malicki verlangte, daß die Sitzung limitiret werden mögte, damit die Provinz Klein-Polen Zeit gewinne, ihre Erklärung abzufassen. Herr Kammerherr Bronikowski forderte die schriftliche Erklärung seiner Provinz zurück, um sie gründlicher zu erwegen, bat auch zum voraus, daß er in der nächsten Sitzung seine Meynung von dem Notarius der Provinz Groß-Polen sagen könne, welches sich auch die Provinz Litauen vorbehielt. Diese letzte erklärte sich, daß ihre Resolution zwar schon fertig sey, sie wolle sich aber nach den andern Provinzen richten. Alle Provinzen bewilligten, heute nicht weiter zu sitzen, sondern morgen fortzufahren.

Zwölfte Sitzung.

Am siebenzehnten September, Vormittags. Die Delegirten der Provinz Groß-Polen stelleten dem Herkommen gemäß ihren Mitbruder, den Herrn Lieutenant Mojaczewski, zum Notarius der General-Synode dar, bewilligten aber, daß Herr Senior Nikisch in besonderen Sitzungen der augsburgischen Confeßionsverwandten das Amt eines Notarius für ihre Provinz verwalten dürfe. Unter dem Lesen des Tagebuchs von der letzten Sitzung fragte Herr Kammerherr Bronikowski den Herrn von Schlichting, was er eigentlich gemeynet habe? Er antwortete, Consilia synodi communia in mixtis, separata in puris. Nach vollbrachter Vor-

lesung übergab der Herr Director den königl. Bevollmächtigten einen Brief an Se. Majestät den König, und zu den Acten eine Copey desselben, er forderte auch allen Provinzen ihre Erklärung auf die Note des Herrn von Kaufmann ab. Herr Graf von Unruh überreichte eine schriftliche im Namen der augsburgischen Confeßionsverwandten aus Groß-Polen und von der birsenschen Synode, und die reformirten Delegaten derselben Provinz thaten ein gleiches. Eben dieses geschah auch von den Delegirten der Provinz Klein-Polen, und als die Litauer die ihrige hinreichten, redete Herr Wolff die ganze Versammlung an, und sagte, daß alle gegenwärtige Delegirte eine dreyfache Pflicht zu erfüllen hätten, als, Bevollmächtigte ihrer Provinzen, als solche, die sich nach Gottes Gesetz und nach dem Naturrecht richten müßten, und als solche, die dem königlichen Rescript und der Garantie der Kaiserin von Rußland alle Ehrerbietung schuldig wären.

Der Herr Director fragte nun: ob die Resolutionen öffentlich vorgelesen werden sollten? Alle riefen zgoda, d. i. wir geben es zu. Während der Vorlesung wurde zwar erwehnt, daß die Reformirten in ihrer Resolution auch die Puncte des Legationsraths von Königsfels beantwortet hätten, man ließ es aber gehen. Hernach las man aus dem Tagebuch die Abschiedsrede des Herrn Kurnatowski ab, in welcher er sich über Uebermacht (praepotentia) beklagte. Diese Rede ist hernach in das Protocoll eingetragen worden. Nun fing der Herr Graf von Unruh an zu reden, behauptete, daß die General-Synode von Wengrow 1780 sich nur auf die politische Union habe gründen sollen, und daß die gegenwärtige fidem et pacem zum Endzwecke habe; prüfete die Sielecer und die kaydansche Union, und die aus demselben entstandenen Zwistigkeiten; erklärete im Namen seiner Confeßionsverwandten, daß er wünschte, die politische Union mögte anders abgefasset seyn; und versicherte, daß sie von derselben nicht abgehen würden. Zuletzt schlug er vor, nach dem Willen des Königs und des rußischen Großbotschafters die Warschauer Streitigkeiten zu untersuchen und zu entscheiden, und bat, daß dieses von den augsburgischen Confeßionsverwandten allein geschehen mögte. Ihm widersetzte sich Herr Monkiewicz, Senior aus Wilna, klagte über das lange und unfruchtbare Disputiren; untersuchte die Natur einer Union; wollte beweisen, daß es keine gebe, weder zwischen den Evangelischen, noch zwischen den andern Dißidenten; wünschte, daß wenigstens die auf die heilige Schrift gegründete geistliche Union vorhanden seyn und bestehen mögte; zeigte, daß Kirchenordnungen gemeinschaftlich und abgesondert seyn könnten; wiederholte, was er sonst schon von der Sielecer Union gesaget hatte, und behauptete, daß alle Bündnisse entweder gemäßiget, oder auch mit freyem Willen derjenigen, von welchen sie errichtet worden, ganz wieder aufgehoben werden könnten; erbot sich, seinen nach den alten Synodal-Versammlungen gebildeten Vor-

schlag

schlag, wie die Synoden gehalten werden könnten, mitzutheilen, und wünschte, daß es auf der gegenwärtigen Synode künftig still und friedlich zugehen mögte. Herr von Schlichting klagte auch über die unaufhörlichen Zänkereyen, bat, daß man der Nachkommenschaft eingedenk seyn, und für des Königs Willen und des rußischen Großbotschafters Verlangen Achtung beweisen mögte; versicherte, daß er bey der politischen Union bleiben wolle, und drang darauf, daß Sachen, die bloß die eine Confeßion beträfen, auch bloß von Mitgliedern derselben abgehandelt werden mögten, und schlug dazu das Haus des Herrn Directors vor. Diese Vorschläge nahmen alle Stimmen der augsburgischen Confeßionsverwandten an. Nun redete der Herr Director wieder selbst. Er bezeigte seine Verwunderung über die verschiedenen Meynungen; bedauerte die unnützen Streitigkeiten, und die dadurch verlorne Zeit; ermahnte an den bekannt gemachten Willen des Königs und des rußischen Ministers zu gedenken; erinnerte sich mit Vergnügen an die friedsamen Berathschlagungen auf der Synode von 1780; stellete die Herannäherung des Reichstages vor, und überließ zuletzt der ganzen Versammlung die Wahl, ob sie den Untergang des ganzen Körpers der Evangelischen erwählen, oder sich dem König und dem rußischen Großbotschafter gefällig erzeigen wolle? Uebrigens berief er sich auf seine gestern gehaltene Rede, und blieb dabey, daß Materien, die bloß eine Confeßion angingen, auch bloß und allein von derselben, vermischte Materien aber von beyden Confeßionen abgehandelt werden müßten. Auf solche Weise würden die Warschauer Streitigkeiten gehoben werden. Uebrigens versicherte er, daß die politische Union zwischen den Evangelischen beyder Confeßionen, die schon vor dem sendomirschen Vertrage vorhanden gewesen sey, dadurch nicht aufgehoben werden solle, und entließ die Versammlung. Viele Delegirte gingen gleich weg, andre protestirten noch vorher gegen die Trennung, insonderheit rief Herr Obristlieutenant Stryinski aus: will denn der Herr Director uns dadurch die Brüderschaft aufsagen, daß er die Reformirten von den Lutheranern absondert! Kurz, man disputirte noch, und ging aus einander, nachdem der Herr Director die Versammlung der lutherischen Delegirten bis auf den 21sten September ausgesetzet hatte.

Allgemeine Betrachtungen über diese General-Synode.

Ein Hauptendzweck, zu welchem der Baron von der Golz mit seinem Anhang auf der General-Synode erschien, war dieser, daß er die auf der sogenannten masurischen Particular-Synode angefangene Trennung der beyden Confeßionen in kirchlichen Sachen, welche bloß die Verwandten einer Confeßion betreffen, allgemein machen, und die bisherige Union zwischen den Evangelischen beyder Confeßionen in eine bloß politische umschaffen mögte, einige wenige vermischte kirchliche Fälle

ausgenommen. Hingegen die meisten Delegirten waren von ihren Provinzen dazu angewiesen, daß sie die bisherige politisch-kirchliche Union zwischen den Evangelischen beyder Confeßionen, und insonderheit auch die Sielecer Union zwischen Klein-Polen und Masuren, auf dem Fuß erhalten sollte, den selbst die Wengrower General-Synode im Jahr 1780 in ihrem dritten Canon bestätiget hatte. Die golzische Parthey wollte die sogenannte masurische oder Warschauer Particular-Synode als rechtmäßig bestätigen, und die auf derselben getroffene Maßregeln ausführen und erweitern, ihre Gegenparthey aber dieselbige in ihrer Unrechtmäßigkeit und Ungültigkeit darstellen, und beweisen, daß die Streitigkeiten in der Warschauer Gemeine durch die gemeinschaftliche klein-polnische und masurische Synode und derselben Consistorium hätten geschlichtet werden können und müssen. Diese letzte Parthey drang darauf, daß gleich im Anfang der General-Synode die Ordnung im Synodiren, nämlich durch Sammlung der Stimmen, nach vorläufiger Abhandlung der Materien, festgesetzet werden solle; von welcher aber der Herr Director der General-Synode und sein Anhang nichts wissen wollte, weil er befürchtete, daß er seinen Zweck nicht erreichen würde, wenn es nach den meisten Stimmen ginge. Hier war keine Vereinigung der Köpfe und Endzwecke zu erwarten. Herr von der Golz und sein Anhang hatte darinn Recht, daß die Evangelischen beyder Confeßionen befugt waren, zu beschliessen, daß künftig solche kirchliche Sachen, welche entweder die Lutheraner oder die Reformirten ganz allein angingen, auch von jeder Confeßion ganz allein überleget und entschieden werden sollten: aber erzwingen konnte man diesen Beschluß nicht, und es war unläugbar, daß solche Sachen, nach der bisherigen sehr langen Verfassung, auch von beyden Confeßionsverwandten der Synoden und Consistorien gemeinschaftlich abgehandelt und entschieden werden konnten, wenn sie nicht Lehrsätze und mit denselben unzertrennlich verbundene Materien betrafen. Diese Gemeinschaft war auch zur Erhaltung grösserer Freundschaft und Gefälligkeit zwischen den Evangelischen beyder Confeßionen sehr nützlich, o) und also wünschenswürdig.

o) Dieses Nutzens gedenket Herr Consistorialrath Zakrzewsky in seinem Schreiben an den königl. preußischen Residenten zu Warschau, Herrn Kriegsrath Buchholz. Da auch dieser Brief überhaupt erheblich ist, oder als eine Urkunde zu der Wengrower General-Synode gehöret, so lasse ich solchen hier abdrucken.

Ew. — — habe die Ehre gehabt, die elende Beschaffenheit der General-Synode zu Wengrow mündlich zu erzählen, jetzt muß nur berichten, daß es mich nichts anging, daß mit meinen Glaubensbrüdern aus Großpolen im Quartier Ihro Excellenz des Herrn Generallieutenant von Golz aufs neue mich verbinden sollte, da ich von dem König, meinem Herrn, zur Union mit den Reformirten verwiesen bin. Diese Union ist so billig als heilsam für die Dißidenten in diesem Vaterlande. Ich habe in meiner Gegend einige Gemeinen, die keine Kirchen und keine Begräbniß-Oerter besitzen; durch diese Union habe

würdig. Allein, wie oben schon gesaget worden, der Herr Director der General-Synode wollte sich an der Provinz Klein-Polen rächen, und deswegen gebrauchte er die stärksten Maschinen, um die Sielecer Union zwischen derselben und dem Herzogthum Masuren, und um dieses Endzwecks willen fast die ganze Union zwischen den Reformirten und Lutheranern, in so fern sie kirchlich war, zu durchbrechen, und zu zertrennen. Er verschaffte sich also den Beystand des Königs und des rußischen Großbotschafters, und er und sein Gehülfe, der Herr Obristlieutenant von Kaufmann, bedroheten die Patrioten unaufhörlich mit beyder Ungnade. Mir, einem Fremden, ist es schon unerträglich gewesen, zu lesen, daß in diesen wiederholten Bedrohungen beständig der rußische Großbotschafter mit dem König verbunden worden; wie unerträglich muß es den Patrioten gewesen seyn, diese unschickliche Verbindung mitten in Polen täglich anzuhören! Von dem vortreflichen Könige war wohl zu erwarten, daß er, wenn er einsähe, wie sehr er von Leuten, zu welchen er so viel Vertrauen gehabt, hintergangen worden sey, die Wahrheit für das, was sie ist, erkennen würde, aber auch nur von ihm allein. Noch ist unerträglich zu lesen, daß

habe ich von den Reformirten beydes erhalten. So groß die Freude der Lutheraner in Samogitien darüber gewesen, so betrübt wären sie geworden, wenn ich von der Union abgegangen wäre, die doch der König von Preussen will erhalten wissen. Es ist dahero Schade, daß man selbige hier zerrissen, Schade, daß man Leute hieher vexiret hat, wenn man ein neues System schon im Kopfe hatte. Ich werde deshalb die bittersten Klagen bey Hofe führen. Von Seiten Sr. Excellenz, dem Herrn Generallieutenant von Golz sind alle mögliche Forcen durch die rußisch-kaiserl. Ambassade, ja auch durch den König selbst, gebraucht worden, welchen man die Sache anders vorgestellet hat, als es der Wahrheit gemäß ist. Alle Canones der 1780 hier gehaltenen Synode sind verworfen, und man will dem entgegen handeln. Das durch den Pastor Krupinski in Wilna gehaltene Consistorium soll cassiret werden, und doch ist es jetzt gebilliget, da es bloß den Namen veränderte, und in Birsen gehalten worden, gleichwie auch der Pastor Nicolai, der bloß sich für die General-Synode aufgeopfert, ohne allen Schutz und Beystand, auf so viele theure Verheissungen, gelassen wird, weil man bloß den Pastor Ringeltaube in Warschau, der despotisch genug gehandelt, manteniren will. Se. Excellenz der Graf von Unruh haben hieran den wenigsten Antheil. Auf Dero Verlangen wäre die Union wohl geblieben, aber es gefiel dem Herrn General-Director so zu handeln, wie es am Tage ist. Es kann nicht so bleiben, die Union wird müssen wieder gesucht werden, und sollte es auch durch eine Commißion geschehen, so wünscht ein jedermann im Zutrauen zusammen zu leben. Ich verharre

Ew. ꝛc. ꝛc.

Wengrow, bey der Abreise (von der General-Synode) den 27. September 1782.

ganz gehorsamster Diener,

Zakrzewski a Sakersdorf.

daß aller Widerspruch gegen den Herrn Obristlieutenant von Kaufmann, den Unterdrücker des freyen Bürgerstandes, ja der Freyheit überhaupt, der die Gränzen seiner Vollmachten so oft überschritt, für eine Verletzung des Majestäts-Rechts ausgegeben worden. Allein die Patrioten duldeten, was sie nicht hindern konnten, blieben standhaft, und trösteten sich dessen, daß Recht doch Recht bleiben müsse. Ein Theil derselben gab zwar darinn nach, daß er in den ersten oder vielmehr einzigen Canon der General-Synode willigte, der oben angeführet worden, weil er hoffete, daß durch dieses Nachgeben die Gegenparthey auch zum Nachgeben würde willig werden. Als ihm aber diese Hoffnung fehl schlug, stund er mit den übrigen Patrioten feste, und sie hielten so lange aus, bis man die Thüre eröfnete, und sie gehen hieß.

Es verliessen also die fruchtlose Wengrower General-Synode folgende Delegirte.

Aus Groß-Polen.

Adeliche.	Herr Adam Kurnatowski.
	= Samuel Bronikowski.
	= George Kurnatowski.
	= Adam Bronikowsky.
	= Stanislaus Mojaczewski.
Geistliche.	Herr Caßius.
	= Dütschke.
	= Vetter.
Bürgerliche.	Herr Leisnitzer.
	= Woyde.

Aus Klein-Polen und Masuren.

Adeliche.	Herr Malickki.
	= Stryinski.
	= Ozarowski.
	= Dolenga.
	= Nax.
Geistliche.	Herr Bauch.
	= Musonius.
	= Gajewski.
	= Wille.

Bür-

Bürgerliche. Herr Sattler.
= Kinzel.
= Schütz.
= Droſt.

Aus dem Großherzogthum Litauen.

Adeliche. Herr Glinski.
= Zabielko.
= Stryinski.
= Wolk.

Geiſtliche. Herr Monkiewicz.
= Kannot.
= Zakrzewski.
= Bittner.
= Dyakiwicz.
= Nicolai.

Ueberhaupt 33 Perſonen, welche zwey ganze Provinzen beyder Confeßionen, nämlich die litauiſche und klein-polniſche, und die halbe Provinz Groß-Polen, oder die ganze daſige reformirte Confeßion, vorſtelleten. Um den auf der General-Synode von dem Herrn Director derſelben ausgeübten Gewaltthätigkeiten, und allen ſeinen künftigen ſchädlichen Unternehmungen in der Verſammlung, welche er in ſeinem Hauſe zu Wengrow mit den zurückgebliebenen Delegirten anſtellete, ſich feyerlich zu widerſetzen, erſchienen die Delegirten aus Klein-Polen und Maſuren in dem liviſchen Staroſtey-Grod-Gericht, p) und lieſſen daſelbſt ihre Klagen und Proteſtation

p) Ihr Manifeſt lautet alſo.

Actum in Caſtro Livenſi Feria Quarta poſt Feſtum Exaltationis Sanctae Crucis, proxima videlicet die decima octava Menſis Septembris, Anno Domini Milleſimo, Septingenteſimo, Octuageſimo Secundo.

Ad Officium et Acta praeſentia Caſtrenſia Capitanealia Livenſia perſonaliter venientes Magnifici Joannes in Malice Malicki Colonellus in exercitu Regni, Paulus in Stryina Stryinski, Succamerarius Sacrae Regiae Majeſtatis, Stanislaus de Ozarowo Ozarowski, Vice-Colonellus in exercitu Regni, tum Venerabiles Andreas Gaiewski, Joannes Salomo Muſonius, Daniel Wille, atque Nobiles et Spectabiles Joannes Severinus Droſt, Michael Sattler et Carolus Szyc, Mattionem infra ſcriptam, Polonico idiomate conſcriptam et per ſubſcripram, tenoris ſequentis. — Es erſcheinen in der Kanzeley des liviſchen Staroſtey-Grod-Gerichts perſönlich, die hochwohlgebornen Herren Johann auf

testation über und wider das Verfahren des Herrn Directors der General-Synode niederschreiben. Hernach liessen die Delegirten beyder Confeßionen der ganzen Provinz

Malice Malicki, Obriſter in der Kron-Armee, Senior des Ritterſtandes; Paul auf Stryina Stryjinski, Kammerherr Sr. königl. Majeſtät; Stanislaus auf Ozarowo Ozarowski, Obriſtlieutenant in der Kron-Armee; die ehrwürdigen Herren Geiſtlichen, Andreas Gaiewski, Paſtor zu Tursk, der General-Synode Notarius; Johann Salomon Muſonius, Paſtor zu Warſchau; Daniel Wilie, Paſtor zu Ilow; und die edelgebohrnen Herren Johann Sewerin Droſt, Michael Sattler, und Carl Schütz, Delegirten beyder Confeßionen der mit dem Herzogthum Maſuren auf das genaueſte verbundenen Provinz Kleinpolen, wozu ſie auf der gemeinſchaftlichen Synode dieſer Provinz rechtmäßig erwählet und bevollmächtigt worden; und legen in ihrem und aller von der Provinz Kleinpolen und dem mit ihr verbundenen Herzogthum Maſuren auf der Provinzial-Synode erwählten Delegirten Namen, wie auch im Namen aller ihrer hochwohlgeb. wohlgeb. ehrwürdigen und edelgeb. zu Hauſe verbliebenen Mitbrüder beyder Confeßionen, dies Manifeſt und Proteſtation ein: Daß ſie ſich auf die zur Wiedereröfnung der verlegten General-Synode anberaumte Zeit, nämlich auf den 6ten September dieſes Jahres, verſammlet haben, in der lautern Hofnung, alle in der Stadt Warſchau entſtandene Uneinigkeiten beyzulegen; daß es ihr innigſter Wunſch geweſen, dies alles im Geiſt der Liebe und brüderlichen Eintracht gegenſeitig zu heben, und, wo möglich, in eine ewige Vergeſſenheit zu verſenken, wovon die Nachſicht und Geduld dieſer Provinz ein vollkommenes Zeugniß gegeben hat, da ſie der öffentlichen empfindlichen Vorwürfe und Verſchwärzungen wegen, die ſie von der Gegen-Parthey erlitten, bis itzt noch nicht klagbar eingekommen; ja, da ſie ſogar, die ihr gleich zu Anfang der Synode, von deren Director, Sr. Excell. dem kommandirenden Generallieutenant Golz, Ritter des heil. Stanislai- und Alexander Newski-Ordens, zugefügte unrechtmäßige Kränkungen und Vorwürfe der Ungültigkeit ihrer Delegirten und der Handlungen ihrer Provinzial-Synode verſchmerzte; und da ſie die gleich bey Eröfnung der jetzigen Synode einreiſſenden Unordnungen merkte, bloß darauf antrug, daß man den Sachen ihren eigenthümlichen Lauf laſſen ſollte, und verlangte, daß man eine Ordination der jetzigen Synode anſetzen möchte, wozu ſie auch einen Entwurf eingegeben; wie denn auch die übrigen Provinzen die Anſetzung und Gründung einer Ordination, für eine vor allen andern zu bewürkende Sache anſahen; demohngeachtet verwarf man alle dieſe Anſuchungen, und ließ es nicht einmal zum Stimmen darüber kommen. Dieſen unbilligen Rechtsvorgriffen ſahen ſie die ganze Zeit hindurch nach, bis ſie endlich eine völlige Uebermacht bemerkten, und zwar bey Feſtſetzung des erſten Canon, der auf die Gültigkeit der Delegirten Bezug hatte; hierdurch wurden ſie überaus betroffen, und ſahen vollkommen ein, daß eben dieſe Uebermacht den fernern Unterhandlungen ſchädlich ſeyn werde. Es blieb alſo bey dieſer bedauernswürdigen Lage der vorwaltenden Umſtände dem klagenden Theil nichts übrig, als dawider gerichtlich zu proteſtiren, und die Urſachen dieſer Proteſtation ſorgfältig aus einander zu ſetzen. Erſtens: Dieſe General-Synode iſt jetzt von einer ganz andern Beſchaffenheit, als ſie vom Anfang bis zu der Verlegung war; dazumal hieß ſie eine gemeinſchaftliche Synode beyder Confeßionen, jetzt aber iſt ſie ſo umgeſchaffen, daß eine jede Confeßion für ſich beſonders handelt, und zu dieſer neuen Art zu ſynodiren ſind ſie nicht einmal von ihren zu Hauſe verbliebenen Mitbrüdern des Ritter-geiſtlichen und bürgerlichen Standes bevollmächtigt worden.

vinz Litauen, und alle Delegirte aus Groß-Polen, ihre Declaration zu Warschau in der Kanzley des vereinigten evangelischen Consistoriums der mit dem Herzogthum

den. Zweytens: Haben Sr. Excellenz der Herr Director selbst, das von klagenden Theilen geführte und auf allen Sessionen öfters wiederholte Ansuchen, eine Ordnung des Synodirens festzusetzen, für unnöthig erklärt, ob dies gleich das Verlangen aller Provinzen war, und hierüber verstrichen einige Tage fruchtlos. Drittens: Die Verwahrung der Synodal-Acten ist dem alten Gebrauch gemäß, stets eine Sache der Notarien der Synode gewesen, diesmal fand aber auch hierinn eine Abänderung statt, und diese Acten befanden sich stets bey Sr. Excellenz dem Herrn Director, in Betracht dessen häufigen Beschäftigungen leicht etwas hätte verlohren gehen können, dessen Verlust die Provinz in Zukunft sehr empfunden haben würde. Viertens: Wird in dem Tagebuch erwehnet, und der protestirenden Provinz vorgeworfen, daß sie wider das Jus Majestaticum gehandelt habe; gegen diesen Vorwurf erklären sie sich jetzt, so wie sie auch gleich öffentlich darwider protestiret haben, daß sie treue Unterthanen ihres Monarchen seyn, und daß sie dieser Vorwürfe wegen Sr. Excellenz den Herrn Director und andere, die ihnen dies vorwerfen, noch belangen werden. Ueberdem geschreckt, durch verschiedentlich erdachte Anklagen, ja sogar durch Drohungen mit der Ungnade Ihrer Majestät der Kaiserin von ganz Rußland, aus dem Grunde, daß Se. Excellenz der Herr Director an dem protestirenden Theil Uebermacht bemerkt haben will, und daß dieser Theil sich seinen unrechtmäßigen Absichten widersetzt hat; so waren sie besorgt, man möchte sie bey dieser grossen und Gerechtigkeitsliebenden Monarchin, der gnädigsten Gewährsleisterin der protestantischen Freyheiten, verschwärzen, wovon schon zum Theil Erfahrungen vorhanden sind. Fünftens: Nahmen Se. Excellenz der Herr Dierector, beym Anfange einer Session, nie die bey Limitirung ad deliberandum et continuandum vorgeschlagene Gegenstände vor, sondern brachte eine zu unterhandelnde Neuerung nach der andern, ohne die vorhergehende zu beendigen, in Vorschlag. Ja, da den 11ten des laufenden Monats und Jahrs der hochwohlgeborne Kammerherr Bronikowski, mit Beystimmung aller Provinzen, verlangte, daß man die an die Synode gerichteten Briefe eröfnen sollte, wie es bey Beendigung der letzten Session beschlossen worden; so nahmen dennoch Se. Excellenz der Herr Director, wider die einmüthige Meynung aller Provinzen, andere Gegenstände zur Untersuchung vor; dies ist gewiß bey allen Unterhandlungen schädlich, und ziehet Verwirrung nach sich. Sechstens: Es waren in der Versammlung der Synode Personen gegenwärtig, die das auf der ersten Cadenz dieser Synode unterschriebene Gesetzbuch angenommen, und geschworen hatten, laut Inhalt dessen zu handeln und zu richten. Die Manifestirenden, die an der in diesem Buche enthaltenen Beleidigung der Landesgesetze keinen Antheil haben wollten, hatten sich schon vorgenommen, diese Versammlung zu verlassen, und beriefen sich darauf, wie sie es sich in dem Archiv der General-Synode vorbehalten haben, nur nach der Instruction ihrer eignen Provinz, und durch den ersten Canon, das besagte Gesetzbuch nur nach den Umständen und der Lage dieser Provinz anzunehmen. Da es sich nun aber erwiesen, daß man eine durchgängige Befolgung dieses sogenannten Gesetzbuchs verlangt, und da man vollkommen einsieht, daß dies Buch nicht so abgedruckt worden, wie man es auf der verflossenen Cadenz verbessert hat, sondern daß man viele, die Religion und Abänderung der Kirchen-Zucht betreffende Punkte ausgelassen; ja, daß man einige Sätze, die bey Verbesserung desselben gestrichen worden, hat einschleichen lassen, welches zu gehöriger Zeit angezeiget werden soll; so pro-

Masuren verbundenen Provinz Klein-Polen, niederschreiben, welche nachmals am 31sten October 1782 auch in die Warschauer Grod-Gerichts-Bücher eingeschrieben

testiren sie wider dies alles, und wider das ganze, den Gesetzen des Vaterlandes und den Tractaten, worauf die protestantische Freyheit beruht, zuwider laufende Buch. Endlich: da sich alle Provinzen, die beyden der Krone und die des Großherzogthums Lithauen, gestern, als den 17ten des jetzt laufenden Monats und Jahrs, in die öffentliche Versammlung beyder evangelischen Confessionen begeben hatten, um die unrechtmäßigen Forderungen Sr. Excellenz des Generallieutenant Golz, Directors der Synode, und der hochwohlgebornen Herren Delegirten augspurgischer Confession aus der Provinz Großpolen, die von einer jeden Confession insbesondere zu haltenden Synodal-Versammlungen betreffend, beyzulegen; so verliessen dem ohnerachtet Se. Excellenz der Herr Director, ohne Rücksicht darauf zu nehmen, wie sich diesem Schritt zwey Provinzen beyder Confessionen, nämlich die lithauische und kleinpolnische und die ganze reformirte Confession der Provinz Großpolen widersetzten, mit den Delegirten augspurgischer Confession der Provinz Großpolen, mit den Abgesandten der Warschauer Particular-Synode, und mit zwey Delegirten der Byrzner Synode von drittehalb Gemeinen augspurgischer Confession, die gemeinschaftlichen Versammlungen, und nachdem dieser Schritt gewagt war, setzte man die Wohnung Sr. Excellenz des Directors zu der so beschaffenen, aus der augspurgischen Confession allein bestehenden Versammlung an, und gründete daselbst, Gott weiß auf welch einen Rechtsgrunde! Zusammenkünfte, denen man keine Benennung beyzulegen weiß; denn den Namen einer Provinzial-Synode leidet ihre Beschaffenheit nicht, noch weniger den einer General-Synode, denn diese muß aus beyden Confessionen dreyer Provinzen bestehen. Gegen diese, den dißidentischen Rechten beyder Confessionen, widrige Zusammenkünfte, protestiren sie feyerlich, und werden nie die darauf geschmiedeten Anordnungen, sie mögen beschaffen seyn wie sie wollen, annehmen, und verwahren sie sich vorzüglich dagegen, daß man ja über sie, ohne sie, wie man jetzt schon angefangen, nichts bestimme; und ohne die auf dieser Synode versammleten Provinzen zu beleidigen, behalten sie sich die Freyheit, eines Zusatzes und einer Abänderung dieser Protestation vor, welche sie eigenhändig unterschrieben den öffentlichen Acten überliefern. Johann auf Malice Malicki, Obrister in der Kron-Armee. Paul auf Stryina Stryinski. Stanislaus Ozarowski. Andreas Gaiewski. Johann Salomon Musonius. Daniel Wille. Johann Severin Drost. Michael Sattler. Carl Schütz. Alles eigenhändig unterschrieben.

(L. S.)

Ex Actis Castrensibus Capitanealibus Livensibus Rescriptum.

Polkowski mpp.

Legit Warsowski juxta Acta.

ben wurde. q) Ferner brachten auch die Delegirten aller drey Stände, welche von der Provinz Klein-Polen nebst Masuren auf die Wengrower General-Synode

q) Hier ist diese Urkunde.

Actum in Curia Regia Varsaviensi, Die trigesima prima Mensis Octobris, Anno Domini Millesimo Septingentesimo Octuagesimo Secundo.

Ad Officium et Acta praesentia Castrensia Capitanealia Varsaviensia personaliter venions Magnificus Joannes Laniewski Wolk, Dapiferida Palatinatus Nowogrodensis, extractum Declarationis Provinciarum Maioris Poloniae et Magni Ducatus Lithuaniae respectu illegalium Actuum Synodi Wengrovienſis in eadem Synodo emanatae ex Actis Consistorii juncti Evangelici Minoris Poloniae et Ducatus Masoviae, in papyro unius Grossi argentei, emanatum obtulit, et ad ingrossandum in Acta praesentia porrexit, tenoris talis. Actum Varsaviae, in Consistorio juncto Evangelico Provinciae Minoris Poloniae et Ducarus Masoviae, Die trigesima mensis Octobris, Anno Domini Millesimo Septingentesimo Octuagesimo Secundo. Es erscheint in der Kanzley des vereinigten evangelischen Consistorii der mit dem Herzogthum Masuren verbundenen Provinz Kleinpolen, persönlich der hochwohlgeborne Herr Johann Laniewski Wolk, Truchses-Sohn der Woywodschaft Nowogrod, als ein aus dem Ritterstande des Großherzogthums Lithauen, auf die unlängst vereitelte General-Synode zu Wengrow erwählter Delegirter, und überliefert im Namen aller auf diese General-Synode abgesandten Delegirten beyder Confessionen, ja, im Namen der ganzen Provinz des Großherzogthums Lithauen, den Büchern des besagten Consistorii ein Exemplar der Declarations-Acte, welche die Delegirten zweyer Provinzen, der Großpolnischen und der des Großherzogthums Lithauen, mit eigenhändiger Unterschrift aller Delegirten dieser Provinzen, an die, nach zerrissener von beyden Confessionen eröfneter General-Synode zu Wengrow, besonders angesetzte, bloß aus der augspurgischen Confession der Provinz Großpolen bestehende Session, eingegeben haben; dergleichen eigenhändig unterschriebenes Exemplar sich diese beyden Provinzen der gegenseitigen Einmüthigkeit wegen gegeben haben; wovon eines dieser Exemplare, welches die Delegirten der Provinz Großpolen den Delegirten beyder Confessionen des Großherzogthums Lithauen zugestellet haben, und welches mit dem Original des hochwohlgebornen Michael Swiniarski, Secretair Sr. königl. Majestät, Stadtschreibers von Warschau, legalisiret, und mit dem Warschauer Stadt-Siegel versehen, also lautet: (1 Sgl.) Es eröffnen der besondern Session der augspurgischen Confession, die nach Entfernung der Provinz Kleinpolen, hier verbliebenen zwey Provinzen reformirter Confession, und die mit dem Großherzogthum Lithauen in Verbindung stehende Gemeinen augspurgischer Confession, (uneingedenk aller während der Synode vorgefallenen Ungerechtigkeiten, und der gänzlichen Umstürzung der zu Anfang der General-Synode von 1780 zu Wengrow festgesetzten Canonen) welches im Nothfall erwiesen werden kann, da wir auf unsere ertheilte Vorstellung, in Ansehung des uns von der augspurgischen Confession zugestellten Canons, worinn man von dem Consensu Sendomirienſi, der Stütze und dem Pfeiler der ächten Bruder-Liebe, eine zweydeutige und widrige Erklärung giebt, und worinn man nach einer, ohne allgemeines Beystimmen willkührlich erfolgten Limite, einen besondern Entwurf zu einer Verbindung vorschlägt, keine rechtmäßig verlangte Einschränkung erlangen; daß wir diese

Sy-

node abgeſchicket geweſen, in das liviſche Grod-Gericht erſtlich eine Proteſtation gegen die maſuriſche Particular-Synode und derſelben geſammtes Verfahren,

Synode für zerriſſen erklären, und entſagen in Betref unſerer Angelegenheiten deren Anordnungen, und befreyen zugleich Se. Excellenz den Generallieutenant Golz vom Directorat; und ſichern uns gegen alle ſogenannte Canones, Limiten, Aufſchiebungen, Wiedereröfnungen und Commißionen, wie auch gegen alle aus Mißbrauch des erledigten Directorats geſloſſene, oder noch in Zukunft entſpringen könnende Ausſchreibungen, und erklären dies alles im Namen der ganzen reformirten Confeßion, und der mit Lithauen verbundenen Gemeinen augſpurgiſcher Confeßion, für unrechtmäßig, und zur Unterdrückung der Freyheit der Adelichen und der reformirten Confeßion erſonnen. Dieſe feyerlich überreichte Declaration unterſchreiben wir hier gegenwärtige Delegirten beyder Provinzen alle einmüthiglich, und werden bey ſelbiger gemeinſchaftlich unmittelbar beharren. So geſchehen auf der Seßion beyder reformirten Confeßionen und der Gemeinen augſpurgiſcher Confeßion, die mit Lithauen in Verbindung ſtehen, den 21. September 1782. in Wengrow. Adam von Bytin Kurnatowski, Senior des Ritterſtandes der Provinz Großpolen, reformirter Confeßion; Samuel von Oppeln Bronikowski, Kammerherr Sr. königl Majeſtät, in ſeinem, und der hochwohlgebornen Herren, des Capitain Kurnatowski und Adam Szczeſny Bronikowski, Delegirten der Provinz Großpolen, reformirter Confeßion, Namen; Stanislaus Carl Poray von Buzenin Mojaczewski, Delegirter der Provinz Großpolen, reformirter Confeßion, Notarius der gemeinſchaftlichen General-Synode; Chriſtian Gottlieb Caßius, Paſtor und Con-Senior der evangeliſch-reformirten Gemeinen der Provinz Großpolen mpp. Johann Daniel Vetter, Paſtor der evangeliſch-reformirten Gemeine zu Thorn, und Delegirter der Provinz Großpolen mpp. Johann Samuel Dürſchke, Paſtor zu Waſchke, Delegirter der Provinz Großpolen mpp. Johann Gottlieb Leisnitzer, Delegirter der Provinz Großpolen, reformirter Confeßion mpp. Johann Gottlieb Woyde, Delegirter der Provinz Großpolen, reformirter Confeßion mpp. „Dankſagungs-Act „für die Direction, von den Provinzen Großpolen und Lithauen, Sr. Excellenz dem „Herrn Director übergeben, auf ihrer Seßion den 21. September, von Großpolen, dem „Herzogthum Lithauen wegen zu haltender Eintracht gegebener authentiſcher Act. — Ego infra ſcriptus atteſtor praeſentibus ſupra exaratam copiam declarationis cum ſuo originali de verbo ad verbum concordari, in quorum fidem circa oppreſſionem Sigilli Civitatis Antiquae Varſaviae manu propria me ſubſcribo. Datum Varſaviae Die trigeſima menſis Octobris, Anno Dómini Milleſimo Septingenteſimo Octuageſimo Secundo. Michael Swiniarski, Sacrae Regiae Majeſtatis Secretarius, Officii Conſularis Civitatis Antiquae Varſaviae Notarius mpp. Locus Sigilli Civitatis Antiquae Varſaviae in dicto legaliſato authentico appreſſi. Dieſes legaliſirte Exemplar hat in die Bücher des beſagten Conſiſtorii eintragen laſſen und ſich darauf unterſchrieben, Johann Laniewski Wolk. Ex Actis Conſiſtorii juncti Provinciae Minoris Poloniae et Ducatus Maſoviae extradidi, Chriſtianus Friedericus König, Notarius jur. mpp. Locus Sigilli Conſiſtorii illius in cera rubra expreſſi. Poſt cuius quidem Extractus Declarationis ſuperius praeinſerti originale eiusdem circa Acta relictum eſt.

(L. S.) Hermann,

Lectum cum Actis per Rukiety.

ren, r) und zweytens ein Manifest wider den Herrn Obristlieutenant von Kaufmann, der die ihm von Sr. Majestät dem König ertheilten Vollmacht überschritten, und die pa-

r) Dieses Manifest lautet so.

Actum in Castro Livensi Feria quarta post Festum Exaltationis Sanctae Crucis, proxima videlicet Die decima octava Mensis Septembris, Anno Domini Millesimo Septingentesimo Octuagesimo Secundo.

Es erscheinen in der Kanzley des livischen Starostey-Grod-Gerichts persönlich die hochwohlgebornen Herren Johann auf Malice Malitzki, Obrister in der Krou-Armee; Paul auf Stryina Stryinski, Kammerherr Sr. königl. Majestät; Stanislaus auf Ozarowe Ozarowski, Obristlieutenant in der Kron-Armee; die ehrwürdigen Andreas Gajewski, Pastor in Tursk, Notarius der General-Synode; Johann Salomon Musonius, Pastor der reformirten Gemeine in Warschau; Daniel Wille, Pastor augspurgischer Confeßion in Ilow; desgleichen die edelgebornen Johann Severin Drost, Michael Sattler und Carl Schütz, Delegirten der mit dem Herzogthum Masuren verbundenen Provinz Kleinpolen, auf die gemeinschaftliche General-Synode aller Provinzen der Krone und des Großherzogthums Lithauen beyder Confeßionen, hierzu auf ihrer Provinzial-Synode rechtmäßig erwählt und bevollmächtigt, und vermanifestiren sich, und protestiren in ihrem und aller Delegirten, wie auch im Namen aller ihrer zu Hause verbliebenen Mitbrüder des Ritter- geistlichen und bürgerlichen Standes beyder evangelischen Confeßionen, gegen Se. Excellenz den Grafen Alexander Unruh, Staroſten von Hammerstein, Ritter des heil. Stanislaus- und St. Annen-Ordens, folgender Umstände wegen, wie folget: Daß dieser Beklagte sich in die Jurisdiction der Provinz gemischt, daß er, ohne gerichtliche Macht zu haben, ohne Zuziehung der Provinz, Decrete gefället, und so mancherley Erschwerungen zur Unterdrückung der Warschauer Gemeine unveränderter augspurgischer Confeßion durch verschiedene Mittel bewürkt. Daß derselbe ferner ein Rescript ad malam informationem ausgewürkt, und in einer fremden Gerichtsbarkeit die Warschauer Particular-Synode angestellt, auf der er die Gränzen des Rescripts Sr. königl. Majestät überschreitend, verschiedene der Union zuwiderlaufende Anordnungen getroffen, und über die Vorschrift dieses Rescripts, auf dieser Particular-Synode, ein Consistorium unter dem Namen der unveränderten augspurgischen Confeßion gegründet; daß er wider den Inhalt des Rescripts, gegen die feyerliche Verbindung, Delegirte auf die Wengrower General-Synode angesetzt; ja, daß er auf der jetzigen General-Synode mit Verachtung der Union feyerlich und öffentlich geredet. Er nannte die Acten der Union und der gemeinschaftlichen Synoden der mit dem Herzogthum Masuren verbundenen Provinz Kleinpolen, Winkel-Acten, und warf dieser Union Ungültigkeit vor, weil sie nur von zweyen Personen des bürgerlichen Standes, den edelgebornen Tepper und Horn, unterschrieben worden. Er leugnete die Existenz des bürgerlichen Standes, ob dieser gleich, nach den uralten Rechten der Evangelischen in Polen, zu den feyerlichen Unionen und den gemeinschaftlichen Synodal-Berathschlagungen hinzugezogen worden, und verübte an der ganzen verbundenen Provinz sowohl, als an einigen Personen insbesondere, durch Verschmälerung und Verschwärzung ihrer Ehre, noch andere Ungerechtigkeiten. Es beziehen sich also die Manifestanten auf ihre schon längst wider den Beklagten ergangene Manifeste, als auch auf die ihnen vorbehaltene Freyheit, sel-

patriotischen Delegirten auf der General-Synode auf mehr als eine Weise beleidiget hatte. s) Wenn man endlich noch das Manifest dazu nimmt, welches die Herren

selbige zu erweitern, und legen dies feyerliche auf alle aus dem Recht entstehen könnende Umstände abzielende Manifest und Protest ein.

Ex Actis Castrensibus Capitanealibus Livienſibus Reſcriptum.

(L. S.) Polkowski.

Legit Watſowski juxta Acta.

s) Es lautet alſo.

Actum in Caſtro Livenſi Feria quarta poſt Feſtum Exaltationis Sanctae Crucis proxima videlicet Die Decima Octava Menſis Septembris, Anno Domini, Milleſimo, Septingenteſimo, Octuageſimo Secundo.

Es kommen bey der Kanzley des liviſchen Staroſtey-Grod-Gerichts perſönlich ein, die hochwohlgebornen Herren Johann auf Malice Malitzki, Obriſter in der Kron-Armee; Paul auf Strzyina Strzinski, Kammerherr Sr. königl. Majeſtät; Stanislaus von Ozarowe Ozarowski, Obriſtlieutenant in der Kron-Armee; die ehrwürdigen Andreas Gajewski, Paſtor zu Turok, Notarius der General-Synode; Johann Salomon Muſenius, Paſtor der reformirten Gemeine zu Warſchau; Daniel Wille, Paſtor der augſpurgiſchen Confeßion zu Jlow; und die edelgebornen Johann Severin Droſt, Michael Sattler, Carl Schütz, als von beyden Confeßionen der mit dem Herzogthum Maſuren verbundenen Provinz Kleinpolen auf die General-Synode aller Provinzen der Krone und des Großherzogthums Lithauen erwählte Delegirten, in ihrem und aller drey Stände der mit dem Herzogthum Maſuren verbundenen Provinz Kleinpolen, hochwohlgebornen, wohlgebornen, ehrwürdigen und edelgebornen, zu Hauſe verbliebenen Mitbrüder Namen, für deren Abweſenheit ſie ſich gerichtlich verbürgen, und vermanifeſtiren ſich und proteſtiren auf das feyerlichſte gegen den hochwohlgebornen Friedrich von Kaufmann, Obriſtlieutenant in der Kron-Armee, auf folgende Weiſe und folgender Urſachen wegen: Daß die Einwohner, Ritter- und bürgerlichen Standes dieſer proteſtirenden Provinz, von dem hochwohlgebornen von Kaufmann, über Vorſchrift der den Frieden und die Ruhe der Einwohner ſichernden Rechte beleidiget worden; daß dieſer Beklagte nicht allein den Frieden der Einwohner geſtöret, Zwiſtigkeiten unter ihnen angeſponnen, ſondern ſie auch in einen Rechtshandel verwickelt, wovon ſowohl vor der Synode, als auch zur Zeit der, den 6ſten des laufenden Monats und Jahrs zu Wengrow angefangenen General-Synode ſelbſt, augenſcheinliche Beweiſe an den Tag gekommen; daß, da dieſer Beklagte von Sr königl. Majeſtät unſerm allergnädigſten Herrn mit dem Inſtrument eines Mandatarii auf die General-

Syn-

Herren Malicki und beyde Ozarowski am 18ten November 1782 zu Warſchau in den

Synode folgendes Inhalts verſehen worden: daß er dieſer Synode perſönlich beywohnen, und dahin ſehen ſolle, daß auf ſelbiger nichts den Landesgeſetzen und der herrſchenden Religion zuwiderlaufendes verfüget werde; er democh, wider die ausdrückliche Vorſchrift des beſagten Inſtruments, die ihm gegebene Macht weiter ausgedehnt. Denn erſtlich befahl ihm das Inſtrument Sr. königl. Majeſtät, unſers allergnädigſten Herrn, keinesweges, die durch den Tractat begründete Verbindung der evangeliſchen Confeßionen zu zerreiſſen. Beklagter hat ſich unterfangen, durch ein verſchwärzendes, in der Zwiſchenzeit der limitirten General-Synode, in das Warſchauer Brod-Gericht gelegtes Manifeſt, einer, der durch das Recht geſicherten Confeßionen, die bitterſten Vorwürfe zu machen; hat ſich unterſtanden, wider die Verbindung der evangeliſchen Confeßionen der Provinz Kleinpolen und des Herzogthums Maſuren zu proteſtiren, und ſelbige zu verſchwärzen, und iſt doch kein Glied dieſer Provinz, noch weniger darin anſäßig. Ueberdies bevollmächtigte dies Inſtrument Beklagten nicht dazu, daß er die Warſchauer Einwohner gegen einander aufwiegle; daß er ſich eigenmächtig zum Delator anſetze; daß Beklagter durch verſchiedentlich ausgeſonnene Angebungen dieſe blühende Gemeine entzweye; daß er ſich Klagen von verſchiedener Beſchaffenheit erdichte, und dieſe bey verſchiedenen Landes-Gerichten wider Recht und Billigkeit anhängig mache und führe. Endlich: ob Beklagter gleich bey ſeiner Ankunft auf der jetzigen General-Synode mit gebührenden Ehrenbezeugungen von den Delegirten der Provinz empfangen worden, hat er doch wider eine bloß politiſche, weder den Landesgeſetzen noch der herrſchenden Kirche widrige Sache, nämlich wider die Forderung der Provinz-Ordnung des Synodirens durch Sammlung der Stimmen zu begründen, proteſtirt, und ſelbige nicht zugeſtanden, da er doch auf vergangener Kadenz der General-Synode, ſich der Annahme des wider die Landesgeſetze laufenden Buchs, unter dem Titel: Geiſtliches und politiſches Recht, nicht widerſetzte, ja ſogar dazu beförderlich war, und daß er dadurch, weil er, als eine, Se. königl. Majeſtät unſern allergnädigſten Herrn vorſtellende Perſon, aller Synodirenden Gehorſam forderte, die Unterhandlungen hemmete. Ferner, da man Beklagten mit ſchuldiger Hochachtung erſuchte, er möchte die Delegirten mit Beantwortung ſeiner Fragen verſchonen, fand er ſich dadurch beleidiget, gleich als ob klagender Theil die Majeſtäts-Rechte beleidiget hätte. Dieſe zugefügten Ungerechtigkeiten tragen ſie in die öffentlichen Bücher ein, und erklären ſich, daß ſie ſich des von Beklagten, der Provinz angethanen Schimpfs wegen, an Se. königl. Majeſtät, unſern allergnädigſten Herrn, ſelbſt wenden wollen, und daß ſie deswegen durch dies ihr Manifeſt Beklagten gerichtlich belangen werden; durch dies Manifeſt, deſſen Verbeſſerung ſie ſich noch vorbehalten, und das auf alle aus dem Recht flieſſende Umſtände abzweckt.

Ex Actis Caſtrenſibus Capitanealibus Livenſibus Reſcriptum.

(L. S.) Polkowski.

Warſowski, legit juxta Acta

dem gemeinschaftlichen Consistorium niedergeleget haben, t) so hat man alles beysammen, was damals zur Erhaltung der politisch-kirchlichen Union zwischen den Evangelischen

t) Es lautet also.

Actum Varsoviae in Consistorio evangelico juncto Provinciae Minoris Poloniae et Ducatus Masoviae, die 18. *Mensis Novembris Anno Dom.* 1782.

Vor den Acten eines vereinigten dißidentischen Consistorii erscheinen persönlich Endesunterzeichnete, und sowohl in ihrem eigenen als im Namen ihrer respective Mitbrüder lassen sie folgendes, zur Wissenschaft für ihre Mitbrüder der A. C. die sich von ihnen abgesondert haben, den Consistorial-Acten einverleiben.

Das vermeintliche sogenannte Kirchengesetz-Buch für die Dißidenten in Polen, welches ohne vorhergegangene Bewilligung verfertiget, jetzo aber mehr bekannter worden, hat sehr verschiedene Meynungen veranlasset. Einige, die nur davon gehöret, konnten es nicht genug erheben, andere, welche es nur hin und her durchblättert, vermeinten, genug daraus zu wissen, um darüber urtheilen zu können. Viele, nachdem sie es aufmerksam ganz gelesen, fanden darinn manches, so herauszulassen, zu verbessern, und das, so den Local-Umständen angemessen, demselben unumgänglich zuzusetzen nöthig wäre, und diese bestanden dahero darauf, daß obgedachtes Buch untersuchet und verbessert werden müßte. Dieses nun verursachte einander widersprechende Gesinnungen und Meynungen, welche dem Scheine nach zwar einen Endzweck hatten, aber sich doch fast in unzählige Arten von Meynungen theilten, indem einige lobten oder tadelten, andere aber gar nichts dazu sagten. Aus Umständen läßt sich einigermassen schliessen, daß gedachtes Buch sowohl aus Vorurtheil als Eigensinn gelobet worden, insbesondere gleich Anfangs, da man es für überaus gut ausgeschrien, ehe es noch zu jedermanns Wissen gekommen war. Möglich ist es jedoch auch, daß verschiedene dieses Buch bloß aus Eigennutz oder aus andern Ursachen lieben, loben, oder aber gar nichts darüber sagen wollten, um nicht zu widersprechen, und sich dadurch gehäßig machen zu dürfen.

Dagegen sind andere, welche gedachtes Buch deshalb tadeln, weil sie es für unbillig halten, eine Sache als gut zu erklären, welche es doch nicht ist, besonders aber, daß man alles darinn enthaltene auf immer zur unveränderlichen Richtschnur festsetzen solle; und diese, ohne darauf zu achten, daß sie sich hiedurch manchen zum Feinde machen, begnügen sich, bey sich selbst innerlich überzeugt seyn zu können, daß sie sich, wie es ihnen ihre Verpflichtung auflegt, beeifern, rechtschaffen gesinnte Bürger des Staats und ächte Glieder der Gesellschaft zu seyn, worinn sie leben. Es sind auch manche, welche theils aus Mäßigung oder Fühllosigkeit, theils aber aus Furcht, lieber schweigen oder sich nachgebend verhalten wollen.

Nach-

gelischen beyder Confeßionen, und zur Entkräftung der Bemühungen des Herrn Baron von der Golz, geschehen ist. Man wird bey der Lesung dieser Stücke nicht

Nachdem man aber mit Ungestüm vielfältig verlanget hat, obgedachtes Buch allgemein mit blindem Gehorsam anzunehmen; so sind hierüber nicht nur unter einzelnen Personen, sondern auch zwischen Gemeinen, sogar selbst zwischen ganzen Gesellschaften, Unwillen, Zerrüttungen und Trennungen entstanden, welche wahrscheinlich bis jetzt würden seyn beygeleget worden, da die einander sich widersprechende Partheyen sich würden endlich einverstanden haben, wenn nur die anverlangte äusserst nöthige Verbesserung erfolgt wäre; allein der Theil, welcher oft erwehntes Buch ganz und ohne alle Einschränkung angenommen, auch bereits verschiedene Personen durch Eydschwüre verbindlich gemacht hatte, nach dessen Vorschriften, Urtheile und Gerichte zu sprechen, unterfing sich; den ihm widersprechenden Theil, der besonders nicht zugeben wollte, daß das Buch ein Kirchengesetz zu nennen, mit Beschuldigungen anzuschwärzen, und trieb dieses so weit, daß er ohne allen Grund zu behaupten suchte: Die Union, welche die Provinz Kleinpolen mit dem Herzogthum Masuren geschlossen, sey nicht gut, ohnerachtet selbige die Gebräuche in der Kirche jeder Confeßion unberührt lässet. Man saget ferner, ohne es jedoch zu beweisen: Die Reformirten wollten die A. C. Verwandte beherrschen. Aber der gröste Theil vom Ritterstande A. C. sowohl in Kleinpolen als Masuren, imgleichen die bürgerlichen Gemeinen in Crakau und Lublin, nebst dem beträchtlichsten Theil der Bürger-Gemeine zu Warschau gedachter Confeßion, nicht weniger neun Gemeinen dieser Confeßion im Großherzogthum Lithauen, welche in eben solcher Union mit den Reformirten sich befunden, glauben dieses so wenig, als sie sich für eine Beherrschung von Seiten der Reformirten fürchten.

Diejenigen, welche bey dem sogenannten Kirchengesetz-Buch beharren, führen noch folgende Beschuldigungen an.

Der Ritterstand reformirter Confeßion will den Bürgerstand eigenmächtig beherrschen, und im blinden Gehorsam erhalten, und sich über selbigem eine unbegränzte Gewalt anmassen. Ein Vorwurf, der nur diejenigen in Wahrheit trift, welche obgedachtes nicht in allen Stücken kirchlich zu nennende Gesetzbuch verfertiget, annehmen, und nach dessen Inhalt unbeschränkt verfahren und regieren wollen, wovon am besten die Sache für sich selbst redet.

Als die Reformirten in Kleinpolen mit dem Herzogthum Masuren eine Union schlossen, nahmen sie nicht allein die dißidentischen Bürger unter sich auf, um mit ihnen gemeinschaftlich zu synodiren, und Gerichtspflege zu halten; sondern sie erlaubten ihnen auch, nicht bloß mit Worten, vielmehr mit der That, ihren eigenen Senior des Bürgerstandes zu haben. Welcher Uneingenommene siehet also nicht die Unwahrheit obiger Ausstreuungen und deren Endzweck ein? Die kleinpolnische Union mit Masuren, beyder Confeßionen, bestehet aus gemeinschaftlichen Synoden und einem gemeinschaftlichen Consistorio. Mit welchem Rechte kann man diese folglich, als solche, bloß Reformirte heissen? Denn da die Ordnung, mit welcher zu synodiren und zu votiren bestimmet ist, welches (wenn man

es

übersehen, daß in denselben, insonderheit in dem zweyten, die General-Synode zu Wengrow für zerrissen, und der Herr Director derselben für entlassen erkläret wor-

es für nöthig erachten sollte) noch genauer und weitläuftiger zu erörtern zugestanden werden soll, so kann ja eine Confeßion die andere nicht beherrschen; was aber durch gemeinschaftliches Einverständniß beschlossen wird, kann mit Billigkeit nicht Zwang genennet werden, noch solches diejenigen, welche hievon weniger unterrichtet sind, beunruhigen. Im Consistorio sitzen Assessores aus allen Ständen beyder Confeßionen in gleicher Anzahl, folglich richten nicht allein die Reformirte gemeinschaftlich mit den A. C. Verwandten, sondern auch die von der A. C. richten die Reformirte. Was kann also noch mehr nöthig seyn? Wollen, daß diese gemeinschaftlich ohne Zwang verabredete Anordnung gehindert werde, wodurch beyde Confeßionen durch einige Jahre und bis jetzt in Eintracht mit einander gelebet, damit nicht auf diese von ihnen selbst bestimmte Weise, sondern vielmehr auf eine andere und ganz abgeänderte Art, wodurch sie ganz von einander getrennet werden, in mehrerer Eintracht leben sollen?

Einige, welche dem Buche, das bereits so viele Uneinigkeiten erreget hat, fast mehr wie der heiligen Schrift anhängen, und solches einzuführen sich bemühen, suchen die eingenommene Gemüther noch mehr dadurch gegen einander aufzubringen, daß sie ausspreng: Die Consistorial-Assessores reformirter Confeßion werden salariret, die Assessores A. C. aber erhalten nichts. Die durch die Union zu bezahlen festgesetzte 200 Fl. für zweymalige Reisen jedes Jahres für den Assessor vom Ritterstande, und 500 Fl. für den Assessor des geistlichen Standes, sind nicht bloß für die reformirte Confeßion, sondern überhaupt für die Consistorial-Assessores aus der Provinz Kleinpolen, wenn sie zur Cadenz nach Warschau reisen müssen, bestimmt, und von solchen werden auch einem adelichen Assessor aus der Provinz Kleinpolen der A. C. wenn er zu dem gemeinschaftlichen Consistorio als Assessor nach Warschau reisen sollte, für beyde Cadenzen jeden Jahres 200 Fl. zu Theil werden, wie denn auch der reformirte Prediger in Warschau, Herr Musonius, da er an dem Orte, wo das Consistorium gehalten wird, wohnet, auch durch drey schon geendigte Cadenzen Assessor des Consistorii ist, dafür keinen Groschen empfangen hat, und dieses bezeugen die Consistorial-Kassen-Rechnungen eben so deutlich, als daß bereits verflossene fünf Jahre die Assessores des Consistorii vom Bürgerstande reformirter Confeßion nichts erhalten haben. Aus gedachten Kassen-Rechnungen des Consistorii ist ebenfalls zu ersehen, daß die Consistorial-Ausgaben von den Einnahmen des Consistorii, so wie sie die Union festgesetzet hat, nicht allein sind bestritten worden, sondern noch ein Vorrath an Gelde in der Kasse würde übrig geblieben seyn, wenn nicht wegen des ehedem gegen die Aeltesten der Warschauer Gemeine A. C. geführten Processes, der über 1000 Fl. gekostet, solche in den Consistorial-Rechnungen in Ausgabe verschrieben worden wären. Und sollte sich ja auch einmal der nicht zu vermuthende Fall ereignen, daß die Consistorial-Ausgaben von den Consistorial-Einnahmen nicht zu bestreiten wären, so tragen in dem Fall die Lublíner und Crakauer Gemeinen A. C. und die reformirte Gemeine in Warschau hierzu ihren Antheil bey, folglich trift dieses nicht allein die Gemeine A. C. zu Warschau. Bey diesen Vorwürfen sind die Widersacher der Union, welche die Provinz Kleinpolen mit dem Herzogthum Masuren geschlossen, noch nicht stehen geblieben, sondern haben ferner erdacht, daß die Gemeine A. C. zu Warschau, den Reformirten in Kleinpolen jährlich 5000 Fl.

folg-

worden. Und diese Erklärung war so gegründet, daß man die Zusammenkünfte, welche der Herr Baron von der Golz nachher noch mit 19 Delegirten von den augs-

 burgi-

folglich durch vier Jahre 20000 Fl. bezahlet habe, welches ebenfalls, wie die Kirchen-Rechnungen gedachter Gemeine bezeugen müssen, eine Unwahrheit ist, die mit nichts bemäntelt werden kann. Vor zwey Jahren ist für die Assessores die im Judicio mixto gesessen, vor jedes Jahr 1008 Fl zwar bezahlet worden, alleine hierzu hat die Crakauer Gemeine 108 Fl. die Gemeine zu Lublin 300 Fl. die reformirte Gemeine zu Warschau 200 Fl. die Warschauer Gemeine A. C. aber 400 Fl. beygetragen, und von diesen kann sich keiner von Adel aus Kleinpolen, reformirter Confeßion, eben so wenig bereichern, als diese Kleinigkeit der Warschauer Gemeine A. C. zu ruiniren im Stande ist. Wäre aber einer von Adel aus Kleinpolen A. C. als Assessor bey dem Judicio mixto gewesen, so wäre ihm eben dieses bezahlet worden, und solches wird ihm kein Reformirter mißgönnen, wenn dieses Amt nur einer hätte übernehmen wollen. Es ist zwar für unschuldige Männer sehr betrübt, sich mit solchen falschen Beschuldigungen belegt zu sehen; aber dieses muß sie doch beruhigen, daß die, welche solche Unwahrheiten ausstreuen, sich damit selbst beflecken, und auf eine überzeugende Art selbst anerkennen, es fehle ihnen an Gründlichkeit, ihre Anschuldigungen zu beschönigen, weil sie nur zu Erdichtungen sich erniedrigen müssen, um diejenigen, die sie auf ihre Seite gezogen, dabey zu erhalten, und ihnen damit die Augen zuzukleistern.

Noch führet man an: Warum sollen sich die von der reformirten Confeßion in Regierung der Angelegenheiten der A. C. mischen? und kann sich jede Confeßion denn nicht besonders regieren?

Weil, laut der Union, die Berathschlagungen und Gerichtspflege von beyden Confeßionen gemeinschaftlich zu halten, festgesetzet ist, und zu deren Aufrechthaltung wechselseitig Ehre, Rechtschaffenheit und Gewissen verpfändet worden ist. Wollte man aber annehmen, daß auf solche Art die Reformirten über die A. C. herrschten, so ist es eben so leicht zu behaupten, daß letztere Confeßion über die erstere eine Beherrschung habe. Und wäre keine Union, (welche alle paciscirende Theile mit allen Kräften aufrecht zu erhalten sich einander freywillig zugesaget,) so würde und könnte man sich in nichts interessiren oder einmischen. Da nun ein Theil von den A. C. Verwandten sich beykommen lassen, durch eigenmächtig abgefaßte Decreta anzubefehlen, daß man von der Union, so die Provinz Kleinpolen mit dem Herzogthum Masuren feyerlich geschlossen, in optima forma Receß machen solle, obgleich solche noch nie mit Recht angeklagt, vielmehr von den gelehrtesten Männern ausser Landes in öffentlichen Schriften sehr gelobet worden ist, so ist es unsere schuldige Pflicht, laut unsern eingegangenen Verbindlichkeiten, die Aufrechthaltung gedachter Union mit allen Kräften zu vertheidigen.

Hochtrabend, aber nur mit Scheingründen, will man ferner behaupten: Von den Sprüchen der General-Synode, welche obigen Receß verordnet, sey keine Appellation. Wie will man jedoch dieses beweisen?

Seit

burgischen Confeßionsverwandten vom 21sten bis 27sten September angestellet hat, für keine Fortsetzung der General-Synode annehmen, folglich auch die Canones, wel-

Seit Anfang der Reformation ist noch kein Beyspiel solcher General-Synode vorhanden, die aus einem Theile nur einer Confeßion bestanden. Und obschon die Delegirten der A. C. aus Großpolen sich in Wengrow befunden, so weiß man es doch, daß verschiedene bürgerliche Gemeinen in Großpolen von der A. C. mit den daselbst vorhandenen eigenmächtigen Schlüssen nicht zufrieden sind. Auch ist von Seiten gedachter Confeßion aus dem Großherzogthum Lithauen niemand weiter zugegen gewesen, wie zwey weltliche Personen, welche drittehalb Gemeinen vorgestellet, welche der zwischen beyden Confeßionen geschlossenen Union in Lithauen nicht beygetreten sind, auch nur lediglich bevollmächtiget waren, bey der gemeinschaftlichen General-Synode eine Unabhängigkeit für obgedachte drittehalb Gemeinen in Lithauen zu bewirken; hingegen die, welche unabläßig und fest bey der mit den Reformirten in Lithauen geschlossene Union zu halten, Vollmacht gehabt, sind aus Wengrow weggereiset, und haben solchen gewaltsamen Rathschlägen nicht beywohnen wollen. Die von der gemeinschaftlichen Synode der Provinz Kleinpolen und dem Herzogthum Masuren bevollmächtigte Delegirte sind ebenfalls von Wengrow gereiset. Masuren aber für sich ist nur eine Waiwodschaft, und keine Provinz, die, ob sie gleich vermöge königl. Rescript eine Particular-Synode in Masuren gehalten, doch dadurch kein Recht erhalten hat, Delegirte zu der General-Synode schicken zu können, die zugleich die Provinz Kleinpolen vorzustellen fähig wären. Ueberdem sind alle Vollmachten und Instructionen, welche die Provinzial-Synoden ihren Delegirten gegeben, an die gemeinschaftliche General-Synode gerichtet gewesen; sobald aber Se. Excellenz, der Herr Generallieutenant von der Golz von den Ständen der reformirten Confeßion Abschied genommen und weggegangen ist, und unter gedachter Confeßion auch zugleich die Delegirten von der A. C. die nicht mit leeren Worten, sondern in der That, über die, mit den Reformirten geschlossenen Union fest und beständig halten, darunter befindlich gewesen, und zugleich mit ihnen von Wengrow weggereiset sind, so hat auch dadurch die Würde Sr. Excellenz, des Herrn Generallieutenants von Golz, als Directors der gemeinschaftlichen General-Synode beyder Confeßionen aller dreyen Provinzen, von Stund an seine Endschaft erreichet. Ein jeder urtheile demnach, daß, nachdem obgedachtermassen so viele Delegirte aus allen drey Provinzen beyder Confeßionen die General-Synode verlassen, ob die nachher eigenmächtig gemachte Verordnungen, und in contumaciam gesprochene Urtheile unwiderrufliche Urtheile der General-Synode, die doch ihr Wesen gänzlich allbereits verloren hatte, genannt werden können? Es ist nemlich nur ein Theil von der A. C. aber kein einziger Reformirter vorhanden gewesen, und bey der Union, welche die Provinz Kleinpolen mit Masuren geschlossen, verbleiben unbeweglich die Gemeinen der A. C. zu Crakau, Lublin, nebst dem wichtigsten Theil der Gemeine zu Warschau. Ueberdem hat diese Union ihren Senior der A. C. equestr. ordin. in der Person Ihro Hochwohlgebornen des Herrn Cammerherrn von Golz, und noch andere Personen des Ritterstandes derselben Confeßion; eine Provinz aber hat nie ein gegründetes Recht, für andere Provinzen Vorschriften zu machen, wie solche ihre innerliche Verfassungen einrichten sollen. Von diesen könnte man zwar noch vieles anführen; da aber die Wahrheit keiner Schminke bedarf, so hat man auch nur vor nöthig erachtet, die Sache dem Leser im Vorherstehenden mit aller Aufrichtigkeit zu erzählen, und ist überzeuget, daß solche am besten zu überzeugen im Stande ist.

Eine

welche in denſelben gemachet worden, nicht für gültig und verbindlich annehmen kann.

Es

Eine Frage müſſen wir jedoch noch aufwerfen: Ob der eine Theil nur einer Confeßion, (nachdem alle übrige Delegirte von beyden Confeßionen, die auf den gemeinſchaftlichen Provinzial-Synoden ihre Inſtructiones und Vollmachten erhalten, von Wengrow weggereiſet geweſen,) welcher in Wengrow zurückgebliebenen, obgedachten Inſtructionen und Vollmachten zuwider, ſich mit Recht einen General-Synod nennen kann? und ob deſſen Macht ſich ſo weit erſtrecket, die Inſtructiones und Vollmachten nicht allein zu erklären, ſondern auch ſogar den ſendomirſchen Conſens und alle Schlüſſe der nachherigen wirklichen General-Synoden, die gedachten Conſens beſtätiget haben, aufzuheben, imgleichen die ohne alle Ueberredung, freywillig, ohne Zwang geſchloſſene Unionen übern Haufen zu werfen, anderer Schriften nicht zu gedenken, worunter insbeſondere das Compromiſſial-Decret, welches den ſendomirſchen Conſens auch anführet, zu verſtehen. Ferner, ob die, welche eben erwehnten Theil nur einer Confeßion ausgemacht, im Stande ſind, wie man ſich verlauten laſſen, Leute aus dem Lande zu verjagen, mit ſchweren Geldſtrafen zu belegen, und ob dieſe Unternehmungen nicht weſentliche Eingriffe in die Rechte der Landesgerichte und der ihnen zuſtehenden Gerichtsbarkeiten ſind?

Da nur der kleinere Theil ſich gegen die zwiſchen der Provinz Kleinpolen mit dem Herzogthum Maſuren geſchloſſene Union, wie auch gegen deren Verfügungen auflehnet, und ſolche zu vernichten ſich bemühet, dieſes aber zu bewirken es ihm an hinlänglichen Gründen fehlet; ſo iſt er genöthiget, ſeine Zuflucht zu allerley Gegenſtänden zu nehmen, und ausgeklaubte Worte auf die Schale zu legen, um nur tadeln zu können, und in dieſer Abſicht meynet er in den Schlüſſen der gemeinſchaftlichen Provinzial-Synode de Anno 1781 etwas Beleidigendes darinnen zu finden, daß an einem Orte geſaget wird, das Herzogthum Maſuren habe, vermöge Union, ſich der Regierung unſerer Synoden untergeben. Aber welcher Natur ſind denn ſeit Schlieſſung der Union dieſe unſere Synoden? ſind es nicht gemeinſchaftliche? Iſt es alſo wohl nöthig, ſich über oben angeführten Ausdruck zu verwundern? Wenn die in einer Woywodſchaft befindliche Diſſidenten, und ſogar die Diſtrict-Synoden, laut altem Herkommen, welches gar nicht aufgehoben worden, von den Verordnungen der Synoden ihrer Provinz im allgemeinen abhängen, was kann man alſo von den gemeinſchaftlichen Synoden anders erwarten? Sind denn auf gedachter gemeinſchaftlichen Provinzial-Synode de Anno 1781 die A. C. Verwandte nicht befindlich geweſen, namentlich der Senior Equeſtr. ordin. der hochwohlg. Kammerherr von Golz und andere vom Ritterſtande dieſer Confeßion? War Herr Peter Tepper, Senior Civ. ordin. nicht zugegen? und hat es denn am geiſtlichen Stande nebſt den Delegirten und Bevollmächtigten des Bürgerſtandes der Gemeinen zu Warſchau, Lublin und Crakau A. C. gefehlet?

Man tadelt gedachten Sieleccr Synod ferner deswegen: daß er die Macht und Befugniſſe des General-Senioris aller dreyen Provinzen beſtimmet hat, verſchweiget aber, daß derſelbe hiezu ſelber Anlaß gegeben. In dem 5ten Canon der Wengrower General-Synode de Anno 1780 iſt dem General-Senior hauptſächlich aufgetragen, die Bedrückungen, ſo etwa den Diſſidenten wiederfahren ſollten, gehörigen Orts zur Abhelfung vorzutragen.

Kaum

Es muß aber doch von diesen Versammlungen hier etwas gesaget werden.

Versammlungen, welche Herr Baron von der Golz nach zerrissener General-Synode in seinem Hause zu Wengrow gehalten hat.

Als er die Delegirten, welche sich seinem Endzweck widersetzten, vertrieben hatte, blieben die folgenden übrig.

Aus

Kaum war aber der Herr General-Senior aus Wengrow in Warschau wieder angelanget, so hatte er auch schon die Befugnisse des übernommenen Amtes vergessen. Er befahl dem Consistorio der Union, ausser der im Gesetz vorgeschriebenen Gerichts-Cadenz, Gericht zu halten, welches auch geschahe. Damit nun die sich angemaßte Macht des General-Seniorts nicht mit der Zeit noch weiter um sich greifen möge, so sahe der gemeinschaftliche Synod der vereinigten Provinz Kleinpolen mit Masuren zu Sielec sich genöthiget, sich dagegen zu verwahren, welches als eine nöthige Vorsicht eher gelobet als getadelt zu werden verdienet. Nach gedachter Sielecer Synode ist der hochwohlgeb. General-Senior doch noch weiter gegangen. Er fundirte eine eigene Seniorats-Jurisdiction, und ohne einen richterlichen Eyd, den alle Richter im Reich leisten, vor irgend jemand abgeleget zu haben, hat er über den wohlehrwürdigen Herrn Cerulli ein Urtheil gesprochen. Es sind demnach obgedachte Gränzen der Befugnisse nicht nur für den jetzigen General-Senior, sondern auch für seine Nachfolger, aus gewiß sehr nöthiger Vorsicht, vorgezeichnet worden.

Einige haben ferner dem Sielecer Synod auch dieses übel ausgelegt, daß derselbe eine Commission aus beyden Confessionen aller Ordnungen, in gleicher Anzahl, insbesondere aber aus der Provinz zwey, und aus Masuren vier Personen, ernannt hat, um das sogenannte Kirchengesetz-Buch zu untersuchen, welches ohnehin von unsern Delegirten, nach Innhalt der ihnen gegebenen Instruction, die sie an die Acten der General-Synode de Anno 1780 abgegeben, mit Referirung an unsere Provinz nur in so weit angenommen worden, als es deren Local-Umständen angemessen befunden werden wird, und welches unsere mit Masuren vereinigte Provinz Kleinpolen nicht ganz verworfen, sondern nur angeordnet hat, ihr einen daraus gefertigten Excerpt vorzulegen, von dem, was sich nach den Local-Umständen vor selbige schicket, um hauptsächlich zu verhüten, daß der Nation, bey der und mit welcher wir leben, so wenig, als den Gesetzen des Landes, in nichts zu nahe getreten werde.

Von diesem Allgemeinen schreiten die Widersacher der Union zu persönlichen Vorwürfen, und verübeln es der Sielecer Synode, daß sie den hochwohlgeb. Herrn Obristen von Königfels der Stelle eines Senioris entsetzet hat, welches ebenfalls eine wesentliche Unwahrheit ist. Der Herr Obriste von Königfels wird es gewiß auch noch jetzo eingestehen,

daß

Aus Groß-Polen.

Adeliche. Herr General-Senior Graf Unruh.
- " Bojanowski.
- " F. von Unruh.
- " von Kalkreuter.
- " Schlichting.
- " Szarzynski.
- " Dziembowski.

Geist.

daß er in einem Briefe der Sieleter Synode angezeiget, wie er das Amt eines Senioris niederlege. Der Synod war schon im Begrif, ihn schriftlich zu ersuchen, gedachtes Amt noch länger zu verwalten, als der hochwohlgeb. Herr Obristlieutenant Kaufmann öffentlich versicherte, daß ofterwehnter Herr Obrist von Königfels das Amt eines Senioris gewiß nicht behalten würde. Auf diese feyerliche Versicherung nun unterließ der Synod sein Vorhaben, dankte aber doch dem Herrn Obrist von Königfels mittelst Antwortschreiben für sein bishero geführtes Seniorat.

Einige reden der gedachten Synode auch darum übel nach, daß der hochwohlehrwürd. geistliche Senior und Pastor Ringeltaube von der Amtsführung eines Consistorialrathe ist befreyet worden, ob er es gleich nicht verlanget habe, und daß man bloß den Vorwand gebrauchet, es geschehe deswegen, weil er als erster Lehrer einer so zahlreichen Gemeine selbige versehe, auch deutsch und polnisch predigen müsse, so hätte man suchen wollen, ihm Erleichterung zu verschaffen, weswegen, wie man höret, der Herr Senior Ringeltaube selbst noch bis jetzo sehr unzufrieden seyn soll, indem er sich verlauten lassen, obige Anführungen wären ein leerer Vorwand, welches wir selbst gerne eingestehen. Als über gedachten hochwohlehrwürdigen Senior, Herrn Ringeltaube, bey der Synode viele Klagen geführet, und selbige mit gründlichen Beweisen dargethan wurden, so war es bloße Mäßigung von Seiten der Synode, daß sie nichts von den gedachten angebrachten und gründlich erwiesenen Beschwerden gegen erwehnten Herrn Senior, den Acten einverleiben ließ, sondern nur obiges Vorwandes sich bediente. Da nun wirklich der gemeinschaftliche Synod der Provinz das, was er zu thun berechtiget war, unterlassen, so muß man es dessen bescheidenen Mäßigung zuschreiben, daß er die gerechten Ursachen und die wahren Bewegungsgründe, so ihn veranlasset, gegen den Herrn Ringeltaube zu verfahren, nicht klar angeführet hat. Ist aber der hochwohlehrwürdige Senior, Herr Ringeltaube, hiermit noch nicht zufrieden, so stehet es ja bloß bey ihm, daß er sich die von seinen Anklägern gegen ihn angebrachte Klagen in dem von der gemeinschaftlichen Provinzial-Synode festgesetztem Gerichte rechtlich erweisen lasse.

Man wirft uns noch vor, wir hätten dem wohlehrwürdigen Pastor, Herrn Cerulli, die Seite gehalten, und ihn vertheidiget. Wir müssen auch dieses für eine Verleumdung erklären. Keiner aus der Provinz würde an Herrn Cerulli das gelobet haben, was man

Geistliche. Herr Kopp.
" Nikisch.
" Rosenkranz.
" Wolf.
Bürgerlicher. Herr Helwig.

Von

ihm zur Last leget, vielmehr hätte die Provinz ihre wahre Denkungsart hierüber deutlich genug gezeiget, wenn man denselben wegen seiner Vergehungen, so wie es billig hätte seyn sollen, bey dem gemeinschaftlichen Consistorio oder dem Provinzial-Synod rechtlich belanget hätte. Weil aber der wohlehrwürdige Herr Cerulli, durch unbiegsamen und nicht zu lobenden Eigensinn sich nicht bequemen wollen, bey kirchlichen Handlungen den Chorrock anzuziehen: soll denn deswegen folgen, daß an der ganzen reformirten Confeßion, und auch an der Union, die Kleinpolen und Masuren mit einander geschlossen, nichts Gutes, sondern daß sie böse sey?

Manche unserer Feinde tadeln noch das an uns, daß wir das Patronatrecht der Gemeine A. C. in Warschau anerkennen, welches Recht ihr doch unser allerdurchl. Monarch mittelst allergnädigstem Privilegio ertheilet, sie sich solches auch dadurch würdig gemacht hat, daß sie mit grossen Kosten eine Kirche erbauet, und sich mit erschöpfendem Aufwande angelegen seyn lässet, die Geistlichkeit und Kirchendiener zu erhalten, ohne die Ernährung so vieler ihrer Armen zu versäumen. Hat man also wohl Ursache deswegen uns zu tadeln?

Solche und dergleichen Vorwürfe, die man uns ohne allen Grund gemachet, deren uns manche vielleicht noch unbekannt geblieben, ist es billig, daß sie Glauben finden? diejenigen aber, so wir nicht wissen, können wir auch nicht beantworten. Mögten doch alle, wie gezeiget worden, ohne allen Grund Mißvergnügte, welche man gegen die um das allgemeine Beste wetteifernde Gemeine aufgeredet, und von ihr abwendig gemacht hat, bey sich selbst erwegen, was zum wahren Frieden und Wohl dienet! und ob man diejenigen, welche bey der Union standhaft verbleiben, nicht ohne allen billigen Grund bey ihnen angeschwärzet hat! Diese Beherzigung, und die Betrachtung, daß die Beharrlichkeit in solchen Absonderungen noch in Zukunft viele unangenehme Folgen verursachen könne, sollte wohl einen jeden bewegen, den gegen seine Mitbrüder gefaßten Unwillen zu unterdrücken; dagegen wechselseitige Liebe, Verträglichkeit und Zutrauen wieder herzustellen, sich zu beeifern; weil durch Uneinigkeiten unter Glaubensbrüdern und widerrechtliche Bedrückungen gegen einander, man fürs allgemeine Beste doch nichts Ersprießliches sich versprechen kann.

Ohne aber uns in rechtliche Gründe und Gegengründe einzulassen, wollen wir es den Rechtskundigen überlassen, daß sie alles von Anfang an historisch erzählen mögen. Damit jedoch die bisher geherrschten Unruhen, welche von einigen, wie sie am besten wissen werden, warum es geschehen, angesponnen worden, desto leichter und baldigst gestillet

wer-

Von der Warſchauer Particular-Synode.

Adelicher. Herr von Frieſe.
Geiſtlicher. Herr Ringeltaube.
Bürgerliche. Herr Krupinski.
= Kownacki.

Von der Birsner Particular-Synode.

Die Edelleute Herr Chriſtoph von Reibnitz, Herr Stanislaus von Reibnitz und Herr Baron von Grotthuß.

Herr Generallieutenant von der Golz nennete ſeine Zuſammenkünfte und Berathſchlagungen mit dieſen 19 Perſonen, die Verſammlung der evangeliſchen Stände ungeänderter augsburgiſcher Confeßion auf der General-Synode zu Wengrow: ſie machten aber weder eine Fortſetzung der General-Synode,

werden mögten, haben Endesunterſchriebene obige kurze Antworten auf die ihnen gemachten, nur in der Einbildung gegründeten Vorwürfe, im Namen der Dißidenten der Provinz Kleinpolen, und des mit ihr vereinigten Herzogthum Maſuren, abgefaſſet, bezeugende hiernächſt, daß, ſo lange das Buch, welches man Kirchengeſetz zu nennen meynet, nicht vorhanden geweſen, man von Uneinigkeiten zwiſchen Confeßionen nie etwas gewußt hat, und auch von Neuerungen unter den Gemeinen nichts zu hören geweſen iſt. Auch haben wir bis dahin nicht in Unordnung, vielmehr in mehrerm Frieden wie jetzt gelebet, welches die alten Synodal-Acten beweiſen.

Unter den Gemeinen der augsburgiſchen und reformirten Confeßion in Warſchau ſind ſogar alte Verträge von den Jahren 1728 und 1757 vorhanden, wegen des Begräbnißplatzes, Erhaltung des Todtengräbers, deſſen Wohnung und des Leichenhauſes, mit dem Inhalte: daß von allen Einnahmen und Ausgaben Zweydrittel der augsburgiſchen, und Eindrittel der reformirten Confeßion gehören ſollen.

Alles Vorſtehende überhaupt, und jedes insbeſondere, bekräftigen wir mit unſerer eigenhändigen Unterſchrift. Geſchehen zu Warſchau, den achtzehnten des Wintermonats im Jahr Chriſti 1782.

Johann von Malicki, Obriſter.

(L. S.) Stanislaus von Ozarowski, Chef eines Infanterie-Regiments.

Samuel von Ozarowski, Obriſtlieutenant.

node, noch eine General-Synode aller Stände der augsburgischen Confeßionsverwandten aus. Nicht mehr die General-Synode, denn diese war zerrissen, als die meisten Mitglieder derselben Wengrow und die dasige Versammlung verlassen hatten; auch nicht eine General-Synode aller Stände von den augsburgischen Confeßionsverwandten aus allen drey Provinzen, denn aus Klein-Polen war von keinem lutherischen Stande ein Delegirter, und aus Litauen kein Geistlicher und kein Bürgerlicher vorhanden; und die vier Personen aus Warschau, welche sich Delegirte der Warschauer besondern Synode nenneten, waren zweydeutige Wesen, weil die Provinz Klein-Polen nebst dem Herzogthum Masuren die sogenannte Warschauer Particular-Synode für keine ächte Synode erkennete. Es ist also auch nicht zu erwarten, daß die gesammten Evangelischen beyder Confeßionen in Polen und Litauen, ja auch nur die gesammten Lutheraner, die Beschlüsse dieser Versammlung jemals für verbindliche Canones erkennen werden. Ich habe kein Tagebuch von dem, was in derselben vorgefallen ist; sondern nur ihre sogenannten Canones, welche ich unten liefere u), und hier ihren Inhalt kürzlich angebe. Der erste

ge-

u) Sie lauten wie folget.

Nachdem wir, unter demüthigster Anrufung des göttlichen Namens, in der Fortsetzung dieser General-Synode unsre öffentliche Berathschlagungen, das allgemeine Beste der evangelischen Kirche in unserm Vaterlande betreffend, angefangen: so haben wir unter dem Vorsitz und Ansehen unsres Herrn Directoris, des hochgebohrnen Herrn August Stanislai von der Golz, Generallieutenants der Kron-Armee, des heil. Stanislai- und Alexander-Newski-Ordens Ritters, folgende Canones festgesetzt; den ersten, nach dem Gutachten beyder evangelischen Confeßionen, und, nachdem sich die reformirten Stände entfernet, nach einmüthiger Bestimmung aller Stände U. A. C. die übrigen nachfolgenden, welche sich auch nur allein auf gedachte Confeßion beziehen.

Erster Canon.

Siehe oben Seite 169.

Zweyter Canon.

Unions-Canon, wie derselbe den 21sten September a. c. von den synodirenden Ständen der Unv. Aug. Confeßion, so wie sämmtliche folgende Canones, auf der General-Synode zu Wengrow, von denselben Ständen dieser Confeßion sind festgesetzet worden.

Nach-

gehöret nicht hieher, ſondern iſt der einzige Canon, welcher auf der gemeinſchaftlichen General-Synode, zwar nicht von allen, aber doch von zwey Provinzen, gemachet

Nachdem wir verſammleten Stände aller drey Provinzen aus Großpolen, Lithauen und Maſowien U. A. C. auf jetziger General-Synode zu Wengrow uns darüber vereiniget haben, durch gegenwärtigen Canon allen jetzigen und künftigen Ausdehnungen des Conſenſus Sendomirienſis vom Jahr 1570, wie auch aller alten Statuten der General-Synoden, als der von Cracau vom Jahr 1573, von Petrikau vom Jahr 1578, von Wlodiſlaw vom Jahr 1583, und von Thorn vom Jahr 1595 vorzubauen, und die zwiſchen unſrer und der reformirten Confeßion ſubſiſtirende politiſche Union keiner willkührlichen Auslegung, in Abſicht auf das ſymboliſche Anſehen derſelben in der reformirten Kirche, auszuſetzen, damit dieſe Union nicht einem oder dem andern Theil in der Zukunft nachtheilig werde; ſo verwahren wir uns hiermit darwider aufs feyerlichſte, und erklären: daß in den Canonibus obgedachter General-Synoden einige vorkommen, die den damaligen Zeiten angemeſſen waren, bey jetzigen hingegen verſchiedene derſelben den dißidentiſchen Tractaten von 1768 und 1775 widerſtreitend ausgeleget werden könnten: auch daß der Conſenſus Sendomirienſis nicht das ganze Glaubensbekenntniß der unveränderten augsburgiſchen Confeßion enthalte.

Daher nehmen wir gedachten Conſenſum Sendomirienſem, nebſt den angeführten General-Synoden nur in ſoferne an, als ſie die allerälteſte politiſche Union zwiſchen beyden evangeliſchen Glaubensbekennern, und die Grundlage brüderlicher Einigkeit und Friedens, mit Beyſeitſetzung alles Streits und Zänkereyen über Glaubenspunkte zwiſchen beyden Confeßionen, ſind und bleiben; ohne daß wir dadurch dem ſymboliſchen Anſehen des Conſenſus Sendomirienſis in der reformirten Kirche im geringſten etwas benehmen wollen. Es ſind alſo beyde Confeßionen, nach den Tractaten von den Jahren 1768 und 1775, berechtiget, das gemeinſchaftliche freye Religions-Exercitium, und alle übrige darinn zugeſtandne Gerechtſame, mit vereinigten Kräften aufrecht zu erhalten; wie auch die cauſas mixtas eccleſiaſticas, z. E. in matrimoniis mixtis, auch Kirchenrechts-Sachen zwiſchen Geiſtlichen, Gemeinen und Gliedern beyder Confeßionen, desgleichen in ſimultaneis, u. ſ. w. durch gemeinſchaftliche Synoden und Conſiſtorien friedlich beyzulegen, oder zu entſcheiden. Doch wollen wir ausdrücklich die tractatenmäßige Unabhängigkeit einer jeden Confeßion von der andern im Synodiren, in Conſiſtoriis und aller geiſtlichen Gerichtsbarkeit, Kirchenzucht und Oeconomicis, jeder Confeßion hiemit auf das vollkommenſte vorbehalten, und keiner über die andere ein Uebergewicht zugeſtehn; vielmehr dieſe tractatenmäßige Gerechtſame, ein- für allemal, beyden Confeßionen auf das feyerlichſte verwahren. Mithin kann und ſoll von nun an, zu Vermeidung aller künftigen bürgerlichen Unruhen, eine Union, die dieſem Canon entgegen wäre, nicht für rechtmäßig erkannt werden; ſo wie wir zugleich erklären, daß wir bey der hier beſchriebenen Union tractatenmäßig aufs unverbrüchlichſte ſtets beharren wollen.

Dritter Canon.

Wir evangel. Stände U. A. C. der Provinz Großpolen und des Herzogthums Mazowien, wie auch des Großherzogthums Lithauen. Nach-

worden. In dem zweyten erklären sich die Versammleten, in wie fern sie den sendomirschen Vertrag, und die Canones von vier alten General-Synoden annähmen?

Nachdem wir die sämmtlichen Acten der evangelischen Synode U. A. C. von Masuren, so vom 22sten des Monats April bis zum 18ten May a. c. gehalten worden, uns vorlesen lassen, sie mit größter Aufmerksamkeit in Ueberlegung genommen, und darinnen nichts gefunden, was den Tractaten und dem allgemeinen Kirchenrecht entgegen wäre; vielmehr die ersprießlichsten Vorschriften, für die evangelische Gemeine U. A. C. in Warschau, zu Wiederherstellung und künftiger Erhaltung der bürgerlichen Ruhe und guten Ordnung darinnen enthalten sind:

Als approbiren und bestätigen wir alle obgedachte Synodalschlüsse und Vorschriften durch gegenwärtigen Canon, und weisen alle geistliche und weltliche Personen, die in Kirchenämtern sind, wie auch die gedachte ganze Gemeine, zur beständigen Befolgung und Beobachtung derselben, desgleichen zum tractatenmäßigen schuldigen Gehorsam gegen das evangelische Consistorium U. A. C. zu Warschau, bey den im Kirchenrecht verordneten Strafen, nachdrücklichst und gemessenst an.

Vierter Canon.

Wir auf der General-Synode versammleten Stände U. A. C. der Provinz Groß-Polen und des Herzogthums Masuren und Großherzogthums Lithauen.

Da uns die Stände der evangelischen masurischen Synode U. A. C. die Frage in Vortrag gebracht, auf welche Weise die Provinzial-Synode der U. A. C. nach Maßgabe der Localumstände dieser Confeßionsverwandten, in ihrer Provinz, in puris gehalten werden könne und solle; so verordnen wir durch diesen Canon, ohne dadurch den reformirten Confeßionsverwandten etwas vorzuschreiben, daß die Stände U. A. C. dieser Provinz, ihre Provinzial-Synoden, nach vorhergehender Abrede ihrer General-Senioren über Zeit und Ort, alternative, einmal in Kleinpolen, das zweytemal in Warschau ansetzen und halten sollen; damit besagte Confeßions-Verwandte und Stände in gehöriger hinlänglicher Anzahl, zu den öffentlichen Berathschlagungen über das gemeine Beste der Kirche zusammenkommen, wie auch in mixtis mit der Provinzial-Synode der reformirten Confeßion, wenn sie mit denselben an einem Orte synodiren, zu friedlicher Entscheidung derselben, nach dem Beyspiel der Provinz Groß-Polen, zusammentreten können. Sollten aber die Stände der reformirten Confeßion, an einem Theile, und die von der augspurgischen Confeßion, am andern Theile, vor gut befinden, an verschiedenen Orten zu synodiren, so werden die Seniores der U. A. C. mit ihnen in der Güte übereinkommen, daß die beyderseitigen Provinzial-Synoden, reciproce, zur Abthuung der gemeinschaftlichen Synodalsachen, durch bevollmächtigte Delegirte aller drey Stände beschicket werden. Da auch nach dem dritten Canon der General-Synode zu Wengrow von 1780, von der großpolnischen Provinz, die sämmtlichen Gemeinen beyder Confeßionen, aus den darinn angeführten Gegenden, an die respective evangelische Synoden und Consistorien der Provinz Kleinpolen und Mazowien,

men? nämlich in ſo fern als die vormals errichtete und beſtätigte Union zwiſchen den Verwandten der unterſchiedenen Confeßionen eine bloß politiſche, zur gemeinſchaft-

zowien, eigentlich angewieſen worden; ſo erläutern wir den wahren Sinn des Canons hierdurch nochmals ausdrücklich, und wollen, daß die Gemeinen von der U. A. C. zu den eigenen Synoden und Conſiſtorien ihrer Confeßion gehören ſollen. Desgleichen verordnen wir, daß, zu Folge des Kirchenrechts, die Kreis-Convente U. A. C. ſubordiniret bleiben müſſen.

Fünfter Canon.

Wir zu Wengrow verſammlete Stände der U. A. C.

Nachdem an die General-Synodalverſammlung von verſchiedenen Gemeinen unſerer Confeßion um Erläuterung gewiſſer Artikel und Paragraphen, in dem auf der General-Synode beyder Confeßionen im Jahr 1780 angenommenen Kirchenrechts-Buche, ſchriftliche Anſuchung geſchehen, und eben deshalb im Jahr 1780 die General-Synode beyder Confeßionen limitiret worden, um dieſes Rechtsbuch und die darinn enthaltenen Vorſchriften, durch Erläuterungen und Verbeſſerungen recht deutlich und brauchbar zu machen; die andern wichtigen Synodal-Geſchäfte aber den Ständen der U. A. C. die dazu nöthige Zeit nicht übrig laſſen, um das ganze Rechtsbuch und darüber eingeſandte Anmerkungen mit gehöriger Aufmerkſamkeit genau durchzugehen: ſo haben wir unter uns Männer von Rechtſchaffenheit, Einſichten und Kenntniſſen, zu deren Frömmigkeit und Eifer für die Ehre Gottes und das Beſte aller Gemeinen wir das zuverſichtliche Vertrauen haben, erwählet und ernannt, in dieſem Kirchenrechts-Buch die nöthigen Verbeſſerungen und Erläuterungen zu machen. Dieſelben ſollen auch, wofern die Stände der reformirten Confeßion in Großpolen, durch eben dergleichen Commiſſarien aus den Gliedern der gegenwärtigen General-Synode, mit ihnen zu demſelben Endzweck zuſammentreten wollten, befugt ſeyn, mit ihnen die nöthigen Conferenzen darüber zu veranſtalten, und ſoviel nach Vorſchrift der, auf dieſer General-Synode unſrer Seits verabfaßten Canonum zuläßig iſt, ſich mit ihnen zu vereinigen; weshalb dieſer Canon gedachten Ständen zu reiflicher Ueberlegung mitgetheilet worden iſt. Zu dem Ende ernennen und erwählen wie durch gegenwärtigen Canon hierzu, vom Ritterſtande, Se. Excellenz den Herrn Generallieutenant Auguſt Staniſlaus Freyherrn von der Golz, nebſt des königl. Kammerherrn und Obriſtlieutenants Herrn Friedrich von Unruh hochwohlgeb. ferner Se. hochwohlgeb. den königl. Hofrath Herrn Chriſtian Gottlob von Frieſe, und den wohlgeb. Herrn Hauptmann Freyer; vom geiſtlichen Stande, Se. Hochwürd. den geiſtlichen General-Senior von Großpolen, Herrn Jacob Kopp, und den Senior, Conſiſtorialrath und Paſtor der evangeliſchen Gemeine zu Warſchau, Herrn Gottlob Ringeltaube; vom Bürgerſtande, den hochedelgeb. Herrn Johann Wendke, Conſiſtorialrath und Doctorem Medicinae, und den Commerzienrath Herrn Martin Hellwig; welche Herren Commiſſarien von den Ständen der General-Synode U. A. C. insbeſondere dazu autoriſiret und bevollmächtiget werden, gleich nach geendigter General-Synode mit einander in der

königl.

schaftlichen Erhaltung der freyen Religionsübung, und aller in den Tractaten von 1768 und 1775 ihnen zugestandenen Gerechtsame sey, und vermischte kirchliche Vorfälle,

königl. Residenzstadt Warschau zusammen zu kommen, Zeit und Ort zu den Conferenzen zu verabreden, ihre Conferenzen fleißig anzustellen, wozu das Complet wenigstens aus vier Personen bestehen muß; das Rechtsbuch und alle auf dieser General-Synode abgefaßte Canones, nebst denen ihnen von der General-Synode übergebenen Anmerkungen, genau durchzugehen, und daraus die nöthigen Verbesserungen und Erläuterungen in dem Kirchenrechts-Buch zu machen; welche wir hiedurch bestätigen und approbiren, als wenn sie alle von uns, den versammleten Ständen U. A. C. auf der General-Synode gemacht und festgesetzt worden wären. Diese Arbeit soll in einer Zeit von zwey, höchstens drey Monaten, von dem Schluß der General-Synode an zu rechnen, beendigt werden. Unterdessen bleibt das allgemeine Kirchenrecht, laut dem 1sten Canon der General-Synode von 1780, in seiner Kraft und Gültigkeit.

Wir erklären zugleich durch diesen Canon, daß, ob wir wohl wünschten, mit unsern Brüdern der reformirten Confeßion in der Krone Polen, über gleiche Gesetze, so viel als möglich, uns zu vereinigen, wir dennoch ihnen die völlige Freyheit lassen, nach ihrer Confeßion und Local-Umständen solche einzurichten, zu erläutern und zu verbessern; wie wir auch unsern Brüdern und Mitständen U. A. C. des Großherzogthums Lithauen, welchen wir, da sie im Jahr 1780 mit uns in Wengrow nicht synodiret, und besagtes Kirchenrechts-Buch bisher nicht angenommen haben, darüber im geringsten keine Vorschriften geben, noch ihren Gerechtsamen, es sey worinnen es wolle, ganz und gar nicht zu nahe zu treten gesonnen sind; vielmehr überlassen wir gänzlich denselben, was sie auf ihrer Provinzial-Synode aus dieser Quelle, als gleiche Religions-Verwandte, nach der besten Kenntniß ihrer Lage, nehmen und schöpfen, und wie sie eine gewisse Uebereinstimmung hierinn mit uns unterhalten wollen. Endlich verordnen wir, wenn, nach Verlauf der angezeigten drey Monate, die Revision des Kirchenrechts zu Stande gebracht seyn wird, daß alsdenn, in Zeit von sechs Wochen, dasselbe in allen Consistorien und bey allen Gemeinen U. A. C. in der Krone Polen in genaue Ausübung gebracht werden soll.

Der sechste Canon.

Wir evangelische Stände U. A. C. der Provinz Großpolen, des Großherzogthums Lithauen, wie auch des Herzogthums Masuren.

Nachdem die Erfahrung uns lehret, daß, bey der Unvollkommenheit aller menschlichen Werke, es an Vorwürfen und erzwungenen widrigen Auslegungen einiger Stellen in unserm allgemeinen Kirchenrecht nicht gefehlet hat, und, ohnerachtet aller Vorsicht, die wir zur Verbesserung desselben anwenden, auch künftig nicht fehlen wird: So verwahren wir uns und obgedachtes Kirchenrecht durch diesen Canon gegen alle erzwungene Auslegungen, und wider den deutlichen Sinn desselben gemachte Vorwürfe. Wir erklären deshalb hierdurch, daß erstlich, die eigentlichen Gesetze, durch die Einsicht

und

fälle in gemeinschaftlichen Synoden und Consistorien beygeleget und entschieden werden könnten. Um diese sehr anstößige und schädliche Einschränkung der Beybehal-

und Klugheit der Richter, genau von andern Verordnungen, die nicht von so strenger Verbindlichkeit sind, in praxi unterschieden werden müssen. Zweitens: daß alle Gesetze, denen der Schein-Vorwurf von verschiedenen gemacht worden ist, daß dadurch ein Eingrif in die Civil-Rechte begünstiget werde, von keinen andern Personen gelten, als allein von denjenigen, die zur Competenz des Consistorii, in solchen Fällen, nach dem Tractat, und nach der Praxi in allen protestantischen Ländern, gehören, wie das deutlich an mehreren Orten des Rechtsbuchs gesagt worden ist.

Der siebente Canon.

Wir evangelische Stände U. A. C. der Provinz Großpolen, des Großherzogthums Lithauen und des Herzogthums Masuren.

Nachdem wir uns schon in dem zweyten Canon dieser General-Synode in Ansehung der subsistirenden politischen Union, allem Mißverständniß vorzubauen, deutlich erkläret haben: so wollen wir, zur Vermeidung aller absichtswidrigen Auslegung desselben, daß die Simultanea, so in den Provinzen schon befindlich sind, oder noch künftig, zur gegenseitigen Unterstützung beyder Confeßionen, zu errichten, mit gegenseitiger freyer Einwilligung und Erlaubniß der Consistorien, für nöthig befunden werden mögten, ferner sollen zuläßig seyn, und beybehalten werden.

In Ermangelung eines Predigers der einen Confeßion hat auch der Prediger der andern, auf freywilliges Erfordern, die Erlaubniß, mit seinem geistlichen Amte den Glaubensbekennern der andern Confeßion zu dienen; und zwar insbesondere bey Taufen, Trauungen, Begräbnissen und Tröstung der Kranken.

Der achte Canon.

Wir evangelische Stände U. A. C. der Provinz Großpolen, des Großherzogthums Lithauen und des Herzogthums Masuren.

Nachdem die Erfahrung gewiesen, daß eine Confeßion General-Synoden für sich nöthig haben kann, ohne daß zu derselben Zeit die andere Confeßion solche bedarf; so wollen wir, zur Vermeidung aller Mißverständnisse, bey den General-Synoden dieselbe Praxin festsetzen, die bey den Provinzial-Synoden eingeführet ist, nämlich: daß jede Confeßion ihre pura unter ihrem Directore für sich allein auch auf General-Synoden zu entscheiden befugt sey. In gemeinschaftlichen öffentlichen Religions-Angelegenheiten treten auch auf General-Synoden beyde Confeßionen unter einem gemeinschaftlichen Directore zusammen, welcher einmal von der reformirten, das andereмal von der augsburgischen Confeßion, bey Eröfnung einer solchen vereinigten

behaltung der Union mit den Reformirten zu beschönigen, wird vorgegeben, daß die Canones dieser General-Synoden zwar den damaligen Zeiten angemessen wären, jetzt

General-Synode, gemeinschaftlich zu erwählen ist. Desgleichen erklären wir, daß derjenigen Provinz und derjenigen Confeßion, welche auf einer General-Synode durch ihre Delegirten nicht erscheinet, die Verordnungen und Schlüsse der übrigen Provinzen, zur freywilligen Annehmung auf ihren Provinzial-Synoden, überlassen werden müssen. Dagegen bleiben die Particular-Synoden und Creis-Convente, wenn sie auch gemeinschaftlich mit der reformirten Confeßion synodiren sollten, dennoch den Statutis der Provinzial-Synoden ihrer Confeßion in puris nothwendig subordinirt.

Um so viel weniger können eine Gemeine, wie auch Geistliche und einzelne Glieder, sich dem Kirchen-Regiment und Gehorsam ihrer Confeßion, es sey unter welchem Vorwand es wolle, entziehen; ausser in dem Fall, wenn sie ihr Glaubensbekenntniß verändern wollten.

Der neunte Canon.

Da Einigkeit und Uebereinstimmung in der Liturgie die Gemeinen im ganzen Lande näher mit einander verbinden, und dadurch bey dem öffentlichen Gottesdienste für solche, die ihres Berufs wegen oft an verschiedenen Orten sich aufhalten müssen, Befremdung und Stöhrung der Andacht verhütet wird: So haben wir nach angestellter Untersuchung befunden *), daß in den meisten evangelischen Kirchen U. A. C. die sächsische Agende, exclusive des Exorcismi, welches ein alter Gebrauch ist, der jetzt bey den allermeisten von einem gefährlichen Mißverstande nicht gerettet werden kann, von nun an eingeführet werden soll: wobey wir den Geistlichen nachdrücklichst empfehlen, daß sie sich bey der Einführung dieser sächsischen Agende mit der grössesten Klugheit, Freundlichkeit und sanftmüthigen Belehrung der Schwachen verhalten, und die Ehre Gottes und die Erbauung der Kirche gewissenhaft beherzigen sollen. Ferner erfordert auch die Menge und Verschiedenheit der Gesangbücher, die sich oft in einem kleinen Bezirk des Landes im Gebrauch finden, unsere ganze Aufmerksamkeit, und der Wunsch, daß bey unsrer darüber zu treffenden Verfügung auch die Bedürfnisse unsrer Zeit und Lage, so wie die mehrere Aufklärung in der Erkenntniß und Religion, dabey beherziget werden mögen, haben uns bewogen, die Einführung eines allgemeinen Gesangbuchs in der ganzen Krone Polen zu beschliessen; wozu das sehr brauchbare neue Gesangbuch der evangelisch-lutherischen Dom-Gemeine zu Bremen zur Grundlage gewählt, und einer von uns dazu verordneten Commißion aus dem geistlichen Stande übergeben worden ist. Zu dieser Commißion wollen wir hiermit folgende Personen öffentlich ernennen, und zwar aus Großpolen, den hochehrwürdigen Herrn Jacob Kopp, geistlichen General-Senior in der Provinz Großpolen, den hochehrwürdigen Herrn Pastor und Consistorialrath Gerlach in Frauſtadt, den hochehrwürdigen

*) Soll vermuthlich heissen, beschlossen.

jetzt aber unterschiedne derselben so ausgeleget werden könnten, daß sie den Tractaten von 1768 und 1775 widersprächen, und dieser erdichtete Widerspruch gründet sich

digen Herrn Pastor Johann Casper Längner in Lissa; aus Masuren und Kleinpolen aber den hochehrwürdigen Herrn Senior und Pastor Ringeltaube zu Warschau.

Diese Männer sind hierdurch bevollmächtiget, mit einander in Conferenz und Correspondenz zu treten, aus diesem neuen Gesangbuche gegen 150 Lieder, nach den meisten Stimmen, auszulassen, und dafür etwan 50 unveränderte alte, geistreiche, erbauliche Lieder von allerley Materien, die in allen Gemeinen am öftersten gebrauchet werden, zu wählen, ihnen unter jeder Rubric die erste Stelle anzuweisen, welche künftig, nebst den neuen, beym öffentlichen Gottesdienste zu gebrauchen sind. Dieses durch gemeinschaftliche Arbeit und Wahl dieser geistlichen Commissarien ausgefertigte Gesangbuch wird von uns sämmtlichen Ständen U. A. C. für das allgemeine Gesangbuch unsrer Kirche U. A. C. in der Kron Polen hiemit erkannt und erkläret. Bey der Einführung desselben soll aber vornehmlich dahin Rücksicht genommen werden, daß es um einen mäßigen Preis geliefert werden möge. Zur gemeinschaftlichen Grundlegung des Unterrichts in der christlichen Religion muß, bey der ausserordentlichen Verschiedenheit der Gemeinen in der Krone Polen, und der grossen Menge solcher Kinder, die bloß auf eine höchst einfältige Art unterwiesen werden müssen, der kleine Catechismus Lutheri, wie bisher, so auch inskünftige beybehalten werden; welcher aber nicht bloß auswendig gelernet, sondern mit größter Sorgfalt erkläret, und durch fleißige Entwickelung der Begriffe und Einschärfung der Beweise und Bewegungsgründe der Religion, jedoch ohne das Gedächtniß zu martern und zu überhäufen, der Jugend recht brauchbar gemacht werden muß. Vorzüglich haben demnach die Visitatores der Kirchen und Schulen auf die Ausführung dieser Verordnung ihr Augenmerk zu richten, und diejenigen, die dabey ihr Amt treulich verwalten, mit gebührendem Lobe, so wie die nachläßigen gewissenhaft dem Consistorio anzuzeigen, damit man auf die Belohnung der Würdigen, so wie auf die nachdrückliche Zurechtweisung der andern, zum Besten der Kirche und der Religion, aufs eifrigste in Zukunft bedacht seyn könne. In den Städten kann aber auch Dr. Seilers kleiner und historischer Catechismus für die fähigern Kinder eingeführet und gebrauchet werden.

Der zehnte Canon.

Ohnerachtet gegen den Kirchenbann, und die verschiedenen Grade der Kirchenzucht, die im allgemeinen Kirchenrecht als Mittel, die Ordnung und Ehre der Kirche und der Religion zu erhalten und zu retten, vorgeschrieben werden, verschiedene Erinnerungen gemachet worden; so finden wir doch nicht überwiegende Gründe, ihn gänzlich zu verwerfen.

Wir erklären aber hierdurch, daß unter dem Kirchenbann keine harte Verfluchungen und Verdammung der Personen zu verstehen sey, die diese Kirchenstrafe sich zuziehen; sondern nur eine gewisse Ausschliessung derselben aus der kirchlichen Gesellschaft

auf die oben (S. 130.) bestrittene falsche Auslegung einer Stelle des Tractats von 1768. Es ist daher der in diesem Canon und in den folgenden so oft wiederholte Aus-

schaft, und von dem Gebrauch der Sacramente, in der Hofnung, ihre Besserung damit zu bewürken. Da nun auch die Erfahrung gewiesen, wie Personen, die sonst keinen Antheil an der Kirche nehmen, und sich kaum Glieder derselben nennen wollen, dennoch zur Zeit der Verwirrung mit vielem Eifer sich in die kirchliche Geschäfte zu mischen keinen Anstand nehmen: so sehen wir uns gedrungen, zur Befestigung der Ruhe in der Kirche, und zur Entfernung Aergerniß gebender Personen aus der stillen, friedlichen und heiligen Gesellschaft der Gemeine der Christen, dieses Mittel in seiner Kraft aufrecht zu erhalten. Um aber allem Mißbrauch desselben vorzubauen; so wollen und verordnen wir, daß, da derselbe als ein Mittel der Besserung vorzüglich angewendet werden soll, niemand damit gestrafet werden darf, der dafür bekannt ist, und kein Bedenken sich daraus macht, sich für kein Glied unsrer kirchlichen Gesellschaft auszugeben. Es wäre eine unnütze und unbillige Sache, solche erst aus der Kirche ausschliessen zu wollen, die sich selbst von dieser Gesellschaft freywillig ausgeschlossen, und ob sie gleich den Namen davon vielleicht noch führen, sich von dem Glauben und den Pflichten der Christen durch unleugbare Beweise losgesaget haben. Nur in dem einzigen Falle bleibt der kirchlichen Gesellschaft das Recht, sich des Kirchenbannes gegen dieselben zu bedienen, wenn sie sich, zur Verwirrung der Kirche, in öffentliche Kirchenämter und in die Synoden eindringen, oder öffentlich und ohne Scheu unter den Gliedern der Kirche Unheil und Schaden stiften. Doch muß alsdenn gegen dieselben keinesweges tumultuarisch, sondern mit Ordnung, nach der genauesten Gerechtigkeit, und mit möglichster Schonung ihrer bürgerlichen Ehre, nach vorhergehender gerichtlichen Untersuchung, und so lange diese Untersuchung dauert, mit größter Verschwiegenheit, nach pünktlicher Vorschrift des Gesetzbuchs, und mit wahrer christlicher Gesinnung, Anstand und Würde, verfahren werden.

Dieses alles muß auch in dem Falle beobachtet werden, wenn überwiegende Gründe hoffen lassen, daß bey Gemüthern, die sich sonst noch als Christen behandeln lassen, eine erwünschte Besserung dadurch befördert werden mögte. Dem zu Folge soll niemals ein Geistlicher der Ankläger einer solchen Person seyn; ob er gleich die Freyheit hat, mit Beobachtung der größten Verschwiegenheit, Anzeige deshalb an seinen vorgesetzten Senior zu thun.

Dieser muß den Referenten alsdenn unverzüglich dazu anhalten, durch Gebet und geduldige liebreiche Ermahnungen, an des Denunciati Besserung eine Zeitlang zu arbeiten. Im Fall auch dieses fruchtlos wäre, hat der geistliche Senior dieses an die weltliche Herren Seniores zu berichten, damit selbige neue Versuche zur Schonung des Denunciati anstellen, und falls diese fruchtlos ablaufen, die Klage deshalb an das im allgemeinen Kirchenrecht vorgeschriebene forum bringen, welches einzig und allein, auf rechtliches Anbringen der Herren Seniorum politici ordinis, sich auf eine solche Klage einzulassen berechtiget ist. Wenn aber auch schon ein Rechtsspruch im engern Provinzial-Synodal-Ausschuß wider einen Denunciatum ergangen ist, so soll demselben erlaubt seyn, deshalb noch einmal an den engern Ausschuß der nächsten Pro-

Ausdruck, tractatenmäßig, ein blosses Blendwerk, durch welches die Nachkommen sich eben so wenig irre machen lassen werden, als die jetztlebenden Freunde der

Provinzial-Synode zu appelliren, und die Vollziehung jenes Rechtsspruchs so lange verschoben werden, bis derselbe, nach erfolgter neuer Untersuchung, bestätiget oder modificiret, oder auch gar aufgehoben wird.

Unterdessen aber muß ein Denunciat, wenn bereits ein Synodal-Urtheil zum Kirchenbann über denselben ergangen, ohnerachtet der Appellation an die nächste Synode, sich aller öffentlichen Kirchenämter und öffentlichen Stimmgebung auf Synoden, bis zum Ausgange der Sache, völlig enthalten. Keiner, der seines unsittlichen Wandels wegen, oder auch als ein offenbarer Feind des Denunciati bekannt ist, kann als Ankläger oder Zeuge gegen denselben angenommen werden.

Die Richter müssen nicht bloß auf die äussern indicia, sondern auch vorzüglich auf die Bemühung, die Denunciat erweislich im Stillen zur Besserung seiner Fehler angewendet, ihr Augenmerk richten, und kein Glied von der Kirche trennen, welches noch erhalten werden kann, auch die Wiedervereinigung desselben mit der Kirche aus allen Kräften befördern. Daher kann niemand, er sey wer er wolle, von dem öffentlichen Gottesdienst und den feyerlichen Anbetungen Gottes, und der Anhörung des göttlichen Worts, welches ein für alle Menschen, gläubige und ungläubige, verordnetes allgemeines Gnaden- und Besserungsmittel ist, ausgeschlossen werden.

Der eilfte Canon.

Wir versammlete Stände aller dreyen Provinzen aus Großpolen, dem Großherzogthum Lithauen und dem Herzogthum Masuren U. A. C.

Nachdem wir in Erwegung gezogen, daß durch den Druck unsrer allgemeinen Lehr- und Erbauungsbücher, Catechismen, Gesang- und Gebetbücher, und anderer, nicht wenig Geld aus dem Lande gehet; uns aber, laut dem §. 9. des Tractats von 1768, die Freyheit verstattet worden ist, zu diesem Behuf eine eigene Buchdruckerey zu haben: so wollen wir, nach erhaltenem allergnädigsten königl. Privilegio für dieselbe, solche in Posen oder Fraustadt nächstens errichten.

Wir verordnen demnach durch diesen Canon, daß alle dergleichen Bücher nach gehöriger Censur, von den durch die Synode dazu bestimmeten Censoribus, nirgend anders künftighin, als in der zu etablirenden dißidentischen Buchdruckerey gedrucket werden dürfen; es sey denn, daß, in nöthigen Fällen, das evangelische Consistorium U. A. C. bey kleinern Schriften Dispensation und Freyheit, sie auch an andern Orten drucken zu lassen, ertheile.

Wahrheit. Der Widerspruch zwischen diesem Canon und dem ersten, welcher auf der General-Synode von 1780 gemacht worden, (S. 98.) ist zu grob, als daß er

Der zwölfte Canon.

Wir versammlete Stände aller drey Provinzen, aus Großpolen, dem Großherzogthums Lithauen und dem Herzogthum Masuren U. A. C.

Nachdem wir, nach reifer Untersuchung und Ueberlegung, für nöthig gefunden, den zweyten Canon dieser im Jahr 1780 angefangenen General-Synode, aller übeln Anwendung desselben vorzubeugen, unserer Seits zu erläutern; und zwar dergestalt.

Da zu der Zeit die Stände U. A. C. aus dem Großherzogthum Lithauen weder Delegirten auf der General-Synode gehabt, noch eine Provinzial-Synode dieser Confeßion in besagtem Großherzogthum gehalten; dazumal auch nur von einem gewagten einseitigen Synodal-Versuch der wilnaischen Gemeine im Canon die Rede gewesen; anjetzt aber alle drey Stände der U. A. C. des Großherzogthums Lithauen zu Birzen, bey ansehnlicher und zahlreicher Versammlung, ihre Provinzial-Synode, wozu sämmtliche Gemeinen der U. A. C. im Großherzogthum Lithauen feyerlich eingeladen und berufen worden, würklich gehalten, und durch ihre Delegirte, die jetzt reassumirte Synode zu Wengrow, zu Folge ihrer tractatenmäßigen Synodal-Rechte, beschickt; desgleichen nach ihren tractatenmäßigen Gerechtsamen ihre eigene Consistoriales bereits ernannt; durch den zweyten Canon der jetzt reassumirten General-Synode auch alle Schwierigkeiten wegen der Ausdehnung des Consensus Sendomirienſis gehoben, und die richtigen Gränzen der politischen Union bestimmet worden; im Gegentheil wider besagten zweyten Canon der General-Synode von 1780, das gemeinschaftliche Consistorium beyder Confeßionen, nicht nur wider den Sinn des ersten Canons von 1780, auf der gemeinschaftlichen Synode beyder Confeßionen zu Kaydan, wo sich doch auch nur einige der evangelischen Gemeinen U. A. C. mit den Ständen der reformirten Confeßion vereiniget, errichtet worden ist, welches Consistorium mixtum aber, wider den ersten Canon der General-Synode von 1780, in causis mere puris A. C. gerichtlich verfahren hat: Als erklären wir hierdurch, wie wir keine andere Provinzial-Synode der U. A. C. noch auch ein anderes Consistorium derselben Confeßion, jedoch ohne das Band der politischen Union zu trennen, in dem Großherzogthum Lithauen erkennen, und für gesetzmäßig ansehen können, als die birzensche Synode U. A. C., zu welcher deshalb die übrigen Gemeinen U. A. C. einzuladen sind: so wie sie zu demselben Consistorio U. A. C. künftig insgesammt gehören werden. Jedoch wollen wir hierdurch der Provinzial-Synode und dem Consistorio der reformirten Confeßion, sowohl in ihrer eigenen kirchlichen Gerichtsbarkeit, als auch in mixtis, bey Zusammentretung der Provinzial-Synoden und Provinzial-Consistorien beyder Confeßionen, in ihren Gerechtsamen weder Eingrif thun, noch hinderlich seyn.

Der

er nicht einem jeden Aufmerkſamen zu ſeinem Verdruß ſichtbar werden ſollte. In dem dritten Canon werden die Schlüſſe und Unterſchriften der ſogenannten Warſchauer Par-

Der dreyzehnte Canon.

Wir auf der General-Synode zu Wengrow verſammleten Stände der U. A. C. ꝛc.

Nachdem der proteſtirende Theil der Warſchauer Gemeine U. A. C. bey uns ihre gerechte Klage wider die Aeltesten und Repräſentanten dieſer Gemeine gerichtlich eingebracht hat, und hierüber ein definitives Synodal-Decret geſprochen worden, welches den Hauptendzweck hat, die Ruhe in beſagter Gemeine auf immer völlig wieder herzuſtellen: Als verordnen wir, zur Vollziehung dieſes Decrets, durch gegenwärtigen Canon eine General-Synodal-Commißion, und ernennen dazu vom Ritterſtande die hochwohlgebohrnen Herren

1) Herrn Alexander Bolanowski, königl. Kammerherrn und General-Senior der Provinz Großpolen, als Präſidenten; auf den Fall aber, daß er durch eine Krankheit daran verhindert würde, präſidiret primus in ordine.

2) Herrn Peter von Königfels, königl. Obriſten und General-Senior von Maſuren und Kleinpolen U. A. C.

3) Herrn Friedrich von Unruh, königl. Kammerherrn.

4) Den Herrn Capitain Johann Samuel von Szarzinski.

5) Den Herrn Baron von Grotthuß.

Vom geiſtlichen Stande aber,

1) Den hochehrwürdigen Herrn Jacob Kop, geiſtlichen General-Senior der Provinz Großpolen.

2) Den hochwohlehrwürdigen Herrn Gottfried Nikiſch, Creis-Senior und Paſtor zu Wollſtein.

Vom Bürgerſtande.

1) Den hochedelgebohrnen Herrn Martin Hellwig, Commercienrath, Creis-Senior und Delegirten aus Großpolen.

2) Den Conſiſtorial-Notarium Herrn Hartwich, zu Führung des Protocolls.

Wel-

Particular-Synode bestätiget, und im vierten wird derselben Frage, wie diese Synode künftig in Sachen, welche die augsburgischen Confeßionsverwandten allein an-

Welche Herren Commissarien, wenigstens 4 der Zahl nach, so zum complet erforderlich sind, tempore bene viso, aufs baldigste in der königlichen Residenzstadt Warschau, und zwar in der Sacristey der evangelischen Kirche U. A. C. die Commißion eröfnen, und das Synodal-Decret beyden Theilen, Klägern und Beklagten, publiciren, daßelbige genau, nach allen Punkten, zur Execution bringen, und die Parten zur pünktlichen Befolgung aller darinn enthaltenen Deciforum, sub pœnis, anstrengen werden. Desgleichen werden die Herren Commissarii die ganze evangelische Gemeine in völlige Ruhe und Ordnung setzen, nach den Vergleichspunkten, die auf der masurischen Synode U. A. C. confirmiret worden; nemlich, die neue Besetzung des Kirchen- und Repräsentanten-Collegii, wie auch die Befolgung der durch die evangelisch-masurische Synode U. A. C. vorgeschriebenen Canonum und Schlüsse, besonders die Ablieferung des Kirchenarchivs, sub pœnis, anordnen, und in ihrer Gegenwart bewerkstelligen lassen; ferner die Abgabe der general- und special-Kirchenrechnung an die von der Gemeine dazu vorgeschlagene und erwählte Revisores, coram Commissione, im Weigerungsfall, sub pœnis injungiren, und die sich ereignende Controversien der Partheyen über selbige, finaliter entscheiden. Zu welchem Ende der obbesagten niedergesetzten Commißion die völlige Macht und Gerichtsbarkeit gegeben und ertheilet wird, alles dasjenige zu thun, anzuordnen und zu entscheiden, was das General-Synodal-Decret und sämmtliche Schlüsse der Synode entschieden und vorgeschrieben haben, auch im Widersetzungsfall die Beyhülfe des weltlichen Arms dazu zu requiriren, damit erwehnte Gemeine völlig in Friede und Ruhe gesetzet werde.

Der vierzehnte Canon.

Wir auf der General-Synode zu Wengrow versammleten evangelischen Stände U. A. C. aus Großpolen, dem Großherzogthum Lithauen und dem Herzogthum Masuren.

Da wir uns auf dieser General-Synode bemühen, die evangelische Kirche U. A. C. nach den Tractaten in ordnungsmäßige Verfassung zu setzen, damit in derselben ein gleichförmiges Kirchenregiment sey, und beym Anfange dieser General-Synode beyder Confeßionen im Jahr 1780, durch den 5ten Canon Se. Excellenz, der Herr Alexander Graf von Unruh, Starost von Hammerstein, von allen dreyen Provinzen zum General-Senior beyder Confeßionen erwählet und ernannt worden; so ersuchen sämmtliche Stände dieser General-Synode U. A. C. Se. Excellenz, den Herrn Grafen von Unruh, dieses höchste kirchliche Amt ferner zu bekleiden, und bezeigen Denenselben für die zum allgemeinen Besten der Kirche bisher geleisteten unvergeßlichen Dienste die dankbarste Erkenntlichkeit.

Zugleich verfügen sämmtliche Stände U. A. C. der Krone Polen, daß die bisherigen Seniores vom Ritterstande und der Geistlichkeit in der Provinz Kleinpolen und dem

angehen, gehalten werden könne und soll? beantwortet, und unter dem Schein der Erläuterung, der dritte Canon der General-Synode von 1780 wieder aufgehoben, wel-

dem mit ihr vereinigten Herzogthum Masovien, nach Vorschrift des allgemeinen Kirchenrechts, künftig als General-Seniores der Provinz Kleinpolen und des Herzogthums Masovien, mit allen diesem Prädicat zukommenden Befugnissen in der Kirche U. A. C. sollen erkannt und genannt werden. Auch haben die versammleten Stände der General-Synode U. A. C. einmüthig den hochwohlgebohrnen Herrn C. G. von Friese, königl. Hofrath, wegen seiner Verdienste und vollkommenen Kenntniß in Kirchensachen unserer Confeßion, zum General-Senior in Kleinpolen und dem Herzogthum Masuren ernannt.

Der funfzehnde Canon.

Wir zu Wengrow versammleten Stände der U A. C. aller drey Provinzen ꝛc.

Nachdem wir die Klage des Pastoris zu Wilna U. A. C. Johann Friedrich Nicolai, wider die dasige evangelische Gemeine U. A. C. desgleichen den Bericht in dieser Sache der hochwohlgebohrnen Herren Delegirten der byrzenschen Synode angehöret, und alle Umstände in reifliche Ueberlegung genommen, und uns zur Wiederherstellung der Ruhe und des Friedens in der Gemeine zu Wilna, mit Beobachtung der genauesten Gerechtigkeit und Billigkeit, dahin verwendet, obige Streitsache durch einen rechtskräftigen Vergleich zwischen dem Pastor Johann Friedrich Nicolai, und den dazu bevollmächtigten Herren Delegirten der evangelischen Synode in Byrzen, nemlich den hochwohlgebohrnen Herrn Christoph von Reibnitz, Generalmajor der lithauischen Armee, und den hochwohlgebohrnen Herrn Johann Ulrich von Grotthuß, beyzulegen; zugleich aber auch nach Rechten darüber zu erkennen: Als bestätigen wir nicht nur die uns darüber vorgelegte Vergleichspunkte, und verordnen die genaueste Vollziehung derselben; sondern wir erkennen auch für Recht, daß obgedachter Pastor Johann Friedrich Nicolai in Ansehung der widerrechtlichen Expulsion, von dem wilnaischen Kirchencollegio, ohne vorhergegangenes rechtliches Erkenntniß wider ihn, in sein Amt wieder restituiret, und das ihm vorenthaltene Salarium nebst den Accidentien, von der Zeit der Expulsion an, bis zu anderweitiger nothdürftiger Versorgung, demselben völlig entrichtet und ausgezahlet werde. Die beyderseitigen Forderungen der Proceßkosten aber, werden hiermit völlig compensiret und niedergeschlagen; dagegen der Pastor Johann Friedrich Nicolai gehalten ist, von dem in den königl. Assessorialgerichten des Großherzogthums Lithauen über die wilnaische Gemeine erhaltenen Contumacial-Decret, und den ganzen Consistorial-Proceß in dieser Sache, abzustehen, und solchen in der Grod-Canzeley zu Liw, oder Warschau, zu cassiren, zu annulliren, und völlig zu quitiren. Sämmtliche Synodalstände wollen dabey durch diesen Canon alle gegenseitige Verwürfe und Beschuldigungen, Schriften und Manifeste in obiger Sache, gänzlich aufgehoben und in ewige Vergessenheit gestellet wissen; erklären also hiedurch, daß dem Pastor Johann Friedrich Nicolai bey künftiger zu hoffender Amtsführung bey einer andern Gemeine, nichts deswegen soll zur Last geleget oder vorgeworfen wer-

welche Aufhebung, oder wenn man doch lieber so sagen will, welche Erläuterung aber ungültig ist, weil jener Canon von der ganzen General-Synode der Delegirten

den, sondern derselbe durch diesen Canon dawider zu allen Zeiten gedecket seyn soll. Geschlossen auf der General-Synode zu Wengrow, den 27sten September im Jahr Christi 1782.

August Stanislaus Freyherr von der Golz, commandirender Generallieutenant in Großpolen, Director der General-Synode aller drey Provinzen beyder Confeßionen zu Wengrow. mpp.

Alexander von Unruh, General-Senior aller drey Provinzen, General-Münz-Director in Polen, und Staroste von Hammerstein.

Alexander Boianowski, General-Senior der Provinz Großpolen.

Jacob Kopp, General-Senior der Kirchen I. A. C. in Großpolen.

Friedrich von Unruh, königl. poln. Kammerherr und chur-sächsischer Obristlieutenant, als Delegirter der Provinz Großpolen.

Alexander de Kalkreuter, Delegirter aus Großpolen I. A. C. und S. E. O. Circ. Meseritz. Obristlieutenant der sächsischen Armee.

Johann Balthasar von Bauchwitz-Schlichting, Delegirter aus der Provinz Großpolen U. A. C. und substituirter Rath des großpoln. Consistorii I. A. C.

Johann Samuel von Szarzynski, Delegirter aus der Provinz Großpolen I. A. C. Kreis-Senior des lisner Kreises, Equ. Ord. und Capitain in holländischen Diensten.

Boguslaw Dziembowski, Delegirter aus der Provinz Großpolen.

Gottfried Nikisch, Delegirter der Provinz Großpolen I. A. C. Senior des kargischen Districts, Pastor zu Wollstein, Notarius Synodi generalis I. A. C.

Christian Rosencranz, Delegirter der Provinz Großpolen U. A. C. Senior des birnbaumischen Kreises, und Pastor zu Birnbaum.

Johann David Wolf, Delegirter der Provinz Großpolen U. A. C. Pastor der evangelischen Gemeine in Schmiegel.

Mar-

girten beyder Confeßionsverwandten aus allen drey Provinzen gemacht, die Aufhebung deſſelben aber nur von einer Anzahl lutheriſcher Delegirten aus zwey Provinzen gewagt worden iſt. In dem fünften Canon wird eine Commißion zur Unterſuchung und Verbeſſerung des Kirchenrechts-Buchs verordnet, und beſchloſſen, daß es nach derſelben Vollendung in allen Conſiſtorien und Gemeinen der augsburgiſchen Confeßionsverwandten in Polen eingeführet werden ſolle. Zu den lutheriſchen Gemeinen in Litauen, und zu den Reformirten, äuſſerte man in Anſehung deſſelben wenig Hoffnung, und ließ ihnen ihre Freyheit. Im ſechſten Canon drehet und wendet man ſich in Anſehung der Vorwürfe, die dem Kirchengeſetz-Buch gemachet worden. In dem ſiebenten, erweitert man die im zweyten Canon faſt bloß auf den politiſchen Endzweck eingeſchränkte Union zwiſchen beyden evangeliſchen Kirchen ein klein wenig dadurch, daß man die ſchon vorhandenen, und etwa künf-

Martin Helwig, königl. Commercien-Rath und Kreis-Senior des kargiſchen Kreiſes, und Delegirter aus Großpolen.

Chriſtian von Reibnitz, Generalmajor der lithauiſchen Armee, Delegirter I. A. C. der birzenſchen Synode des Großherzogthums Lithauen.

Johann Ulrich Grotthuß, Delegirter U. A. C. von der birzenſchen Synode aus dem Großherzogthum Lithauen, Lieutenant in königl. preuß. Dienſten.

Stanislaus von Reibnitz, Obriſtlieutenant der lithauiſchen Armee, Delegirter I. A. C. der birzenſchen Synode des Großherzogthums Lithauen, Notarius der General-Synode I. A. C. zu Wengrow.

Chriſtian Gottlieb von Frieſe, königl. poln. Hofrath, Delegirter vom Ritterſtande der maſuriſchen Particular-Synode, des warſchauiſchen Conſiſtorii Aſſeſſor, und Notarius gegenwärtiger General-Synode, General-Senior Ducatus Maſoviæ.

Gottlieb Ringeltaube, Senior, Conſiſtorialrath und Paſtor der evangeliſchen Gemeine zu Warſchau, Delegirter der maſuriſchen Synode U. A. C.

Michael Gottlob Krupinski, Kaufmann zu Warſchau, Delegirter der maſuriſchen Synode U. A. C.

Andreas Kownacki, Hof-Büchſenmacher Sr. königl. Majeſtät, Delegirter der maſuriſchen Synode.

tig, mit beyder Kirchen Bewilligung, und Erlaubniß der Consistorien, einzuführenden simultanea genehmiget. Im achten, erkläret man sich in Ansehung der künftigen gemeinschaftlichen und einseitigen General-Synoden. Im neunten, wird unweise beschlossen, daß die sächsische Kirchen-Agende in die meisten evangelischen eingeführet werden solle, doch wird der Exorcismus ausgenommen. Gut ist es, daß man ein besseres Gesangbuch veranstalten, schlecht aber, daß man Luthers kleinen Catechismus als allgemeines Lehrbuch von der christlichen Lehre beybehalten will; doch wird den Gemeinen in den Städten Seilers kleiner und historischer Catechismus verstattet. Der zehnte Canon saget, auf welche Weise der Kirchenbann beybehalten und ausgeübet werden soll? und der eilfte, daß eine eigene Buchdruckerey für die Religionsbücher angeleget werden soll. In dem zwölften, wird bloß die birsensche Synode der augsburgischen Confeßionsverwandten und ihr Consistorium für eine Synode und Consistorium der augsburgischen Confeßionsverwandten in Litauen erkannt. In dem dreyzehnten, wird eine Commißion zur Vollziehung des Synodal-Decrets in Ansehung der Warschauer lutherischen Gemeine, und zur völligen Wiederherstellung der Ruhe und Einigkeit in derselben, verordnet; es wird auch der Herr Graf von Unruh als General-Senior aller dreyen Provinzen und beyder Confeßionen bestätiget, und die Senioren vom Ritterstande und von der Geistlichkeit in Klein-Polen und Masuren werden zu General-Senioren in dieser Provinz und in Masuren ernannt. In dem funfzehnten wird der Pastor Nicolai, den seine Gemeine zu Wilna vertrieben hatte, wieder eingesetzet.

In der Sitzung vom 25sten Sept. waren Aufsätze der evangelisch-lutherischen städtischen Gemeinen in Groß-Polen vorgelesen worden, in welchen sie einen **General-Senior vom Bürgerstande** verlanget hatten. Dieses Begehren war sehr billig, und die Provinz Klein-Polen war darinn schon mit einem guten Beyspiel vorangegangen, daß sie Herrn Tepper zum Senior des Bürgerstandes in Klein-Polen und Masuren ernannt hatte. Allein der Feind des Bürgerstandes, Herr Obristlieutenant von Kaufmann, widersetzte sich demselben aufs äusserste, und übergab am 26sten eine Schrift, die zum ewigen Gedächtniß seiner feindlichen Gesinnung hier aufgehoben werden soll. Sie ist von einer mir unbekannten Person widerleget worden, und diese Widerlegung liefere ich hier auch ohne alle Veränderung. x) Herr Generallieutenant Baron von der Golz stimmete mit dem Herrn

x) Nota von dem Obristlieutenant von Kaufmann, königl. Gevollmächtigten auf der General-Synode.

Wenn Endesunterschriebener sich die Communicirung derer von einigen großpol-

Beantwortung.

Da uns diese Schrift, die eine Widerlegung unserer bey der diesjährigen General-Synode in Wengrow eingegebenen Puncte vorstellen soll, zufälliger Weise zu Händen ge-

Herrn Obristlieutenant von Kaufmann auch in dieser Materie um desto mehr überein, da dieser überhaupt nur die Pfeile abschoß, welche er bereitet hatte, und

polnischen städtischen löblichen Gemeinen der U. A. C. an eine hohe General-Synode nur besagter Confeßion eingeschickten, und in gestriger Synodal-Seßion öffentlich vorgelesenen Briefen und Reflexiones ausgebeten hat: so ist solches aus der Ursache geschehen, weil selbiger von amtswegen obligiret, auf alles, und vorzüglich auf dasjenige eine besondere Aufmerksamkeit zu wenden, was gegen oder zum Nachtheil der Landesgesetze, einer hohen General-Synode vorgeleget werden möchte. Weilen nun in obbemeldten Briefen und Reflexionen von erwehnten großpolnischen städtischen löbl. Gemeinen das Verlangen einer ganz widerrechtlichen Handlung, nemlich die Bestellung eines General-Senioris vom Bürgerstande, deswegen enthalten ist, damit der Bürgerstand auch der Gesetzgebung theilhaftig werden möge: so hat Endesunterschriebner, noch vor anzustellender Berathschlagung, über diese Schrift einer hohen General-Synode folgende Bedenklichkeiten vorlegen, und zur ernstlichen Ueberlegung vorstellen wollen.

1) Die städtischen löblichen Gemeinen verlangen in allen Einrichtungen oder Kirchenverfassungen U. A. C. deswegen eine völlige Parität mit dem Adel und geistlichem Stande, weilen die Religionsfreyheit durch den Tractat allen Dißidenten, die im Lande wohnen, ertheilet und versichert worden. Wobey zu merken ist, daß besagte Gemeinen diese Ordnung entweder als Bürger im engern, oder als Dißidenten im ausgedehnten Verstande machen. Im ersten Fall ist es Europenskundig, daß der Tractat von 1768 unter der allgemeinen Benennung der Dißidenten, denjenigen Stand verstehe, welcher das

gekommen, so haben wir nicht unterlassen können, die schwache Seite derselben in folgenden Anmerkungen anzuzeigen.

1) Wofern der dißidentische Adel, zugleich mit Bürgern, eine gültige Confödération machen kann, so haben zwey bürgerliche Rechtsgelehrte, der Herr Bürgermeister Klosmann in Thorn, und der Herr Syndicus Lengnich in Danzig, die thorner Confödération im Namen des Bürgerstandes unterzeichnet, deswegen kommt ihm der General-Senior zu.

Kann sich aber der Adel allein gültig confödériren, so wäre hierdurch der Priesterstand zugleich verurtheilt, keinen General-Senior zu besitzen; nichts destoweniger hat ihn der Adel noch bisher am

Sy-

behauptete laut, der Bürgerstand müßte in Kirchen-Sachen dem Ritterstande gehorsam seyn, thun und geben was derselbige verlange, ohne zu urtheilen und ohne zu

damals mit den römisch-katholischen Ständen der Republique, oder den Herren Ministern der anfänglich vermittelnden und hernach guarantirenden Mächte pacificiret hat, und dieses um desto gewisser, als der Tractat zwischen der General-Conföderation der Republique und den dißidentischen Conföderationen von Thorn und Szlusk geschlossen worden.

Da nun bey gedachten Conföderationen der Bürgerstand nicht als Mit-Contrahent erschienen, so hat selbigem auch der Mitgenuß der stipulirten Religionsfreyheit nicht anders als mittelbar, nemlich unter dem Vorzug des Adels, gegeben werden können; weil

2) die Cardinal-Rechte des Landes den Bürgerstand von aller würksamen Activität ausschliessen, und selbige gantz privative nur dem adelichen zugestehen: folglich wenn der Tractat dermaleins beschädiget werden möchte, die unverbrüchliche Beobachtung des Tractats, sowohl bey den Ständen der Republiquen, als bey denen guarantirenden Mächten, von dem Adel zu bewürken. Da nun also

Synodal-Tische gelitten: vielleicht künftig nicht mehr.

Der dunkle Ausdruck unter dem Vorzuge des Adels, hat nachstehenden Gedanken erzeugt. Der Bauer hat das Recht vor dem Edelmann und Bürger, das Feld zu bauen, beyde aber erscheinen nicht zugleich thätig bey desselben Feldarbeiten: dennoch werden Edelmann und Bürger Mitgenossen, nicht anders als mittelbar, der durch den Fleiß des Landmannes gewonnenen Feldfrüchte, aber jedoch beyde unter dem Vorzuge des Bauren.

2) Die Staatsverfassung eines Landes betrift die Erhaltung und Beschützung der Landschaften durch den Soldatenstand, imgleichen Bündnisse und Contracte mit den benachbarten Mächten, zum sichern Besitz derselben. Wie unähnlich ist dagegen die kirchliche Verfassung? Sie gründet sich auf den Unterricht der Lehre des Evangelii nach der Vorschrift der augsburgischen Confeßion, Ausspendung der Sacramente, und einen den heiligen Lehren gemässen Wandel. Was will der dißidentische Adel hier vor Gesetze geben? etwan den Consensum Sendomirienſem?

Der natürliche Begriff einer einfachen oder gemischten Gesellschaft, das heißt, Gliedern einerley Gattungen, giebt allen und jeden Gliedern gleiche Rechte. Wollte in einer gemischten Gesellschaft eine Gattung der andern vorschreiben, ihre gleichmäßige Gesellschafts-Rechte kränken, so höret Begriff und Gesellschaft zugleich auf.

3) Der

zu widersprechen. Der zahlreiche Bürgerstand kann, muß und wird sich solche despotische Grundsätze nicht gefallen lassen. In Groß-Polen finden sich gegen 50

Der Tractat wird in der kirchlichen Gesellschaft nicht verletzet werden, so lange der Adel und bürgerliche Rechtsgelehrte redlich dafür sorgen.

3) der Adel allein berechtiget ist, es auch allein seyn kann, für die Aufrechthaltung aller durch den Tractat erhaltenen Rechte und Religionsfreyheit sich thätig zu verwenden, so ist ihm nothwendig auch die Legislation in Kirchensachen, deren Rechtmäßigkeit er zu verantworten hat, überlassen worden, und kann derjenige Stand, der weder Gesetze zu geben, noch Tractate zu schliessen, noch dieser Erfüllung zu befördern und zu besorgen berechtiget ist, sich nicht in die kirchliche Legislation, welche bald einen nähern, bald einen entfernten Bezug und Einfluß in die Staatsverfassung hat, eindringen.

3) So wenig die polnischen Landes Gesetze dem dißidentischen Adel, besonders in der kirchlichen Einrichtung, dem Prediger und Bürger unterwerfen, oder einräumen in der Kirche willkührliche Gesetze aufzudringen: so wenig gedenkt der Tractat dieser Unterjochung. Daraus ist offenbar, daß die Rechte der Stände in der gemischten kirchlichen Gesellschaft durch öffentliche Gesetze nicht heruntergesetzt werden.

Aber welch ein elender Schluß: die Personen, welche die Aufrechthaltung der Tractaten, die Rechte, Freyheiten und Eingriffe bey einer Gesellschaft zu besorgen haben, erhalten dadurch das Recht, der ganzen Gesellschaft Gesetze zu geben: Nun haben die Herren Canzler, der Cron-Marschall, die Herren des Conſail permanent, die Aufrechthaltung der Tractaten, die Rechte, Freyheiten und Eingriffe der Krone Pohlen zu besorgen:

Daher stehet benannten Herren das Recht zu, der Krone Pohlen Gesetze zu geben. Werden die Senatores des Reichstags diese so übereilte Art zu schliessen nicht eben für so ungereimt ansehen, wie in der dißidentischen Kirche der Priester- und der Bürgerstand?

Auch kann der jetzige großpolnische dißidentische Adel sich in der Kirche nicht mehr Recht anmassen, als seine Vorfahren darinnen besessen. Im vorigen Seculo saß der von aller souverainen Legislatur ent-

50 evangelische Edelleute gewiß weit mehr als 10000 evangelische Bürger, und doch sollten jene über dieser Gewissen und Beutel Gesetze machen und vollziehen können? | Das sey ferne.

Ver-

entfernte General-Senior politicus, mit dem General-Senior ecclesiastico, und dem General-Senior civili, am Synodal-Tische in Berathschlagung. Diesem Vorgange ist die jetzige kleinpolnische Provinzial-Synode gefolget.

Und die großpolnische hat den General-Seniorem civilem unter dem Namen des Sprechers am Synodaltische den 9ten Jul. 1778 öffentlich anerk nnt.

Wollte der Adel allein in der Kirche Gesetze und Ordnung machen,, so wäre es keine Gesellschaft, sondern es wären gnädige Herren, und die Prediger und Bürger leibeigene unterthänige Knechte.

Die eingebildete Gefahr, den Gesetzen des Landes zu nahe zu treten, ist unendlich klein, da viele städtische Gemeinen ihre kirchlichen Einrichtungen ohne Edelmann, ohne die Gesetze des Landes zu beleidigen, über 150 ja 200 Jahre fortgesetzet. Die souverane Legislatur scheinet, bloß eine sonderbare großpolnisch-dißidentisch-adeliche Begeisterung zu seyn.

4) Ist das von den großpolnischen löblich städtischen Gemeinen angeführte Beyspiel von Kleinpolen und Masovien von Anno 1777, da auf der Provinzial-Synode zu Sielec ein General-Senior des Bürgerstandes verordnet wurde, ohne schliessende Folge für den Bürgerstand überhaupt, und für die sich jetzund meldende großpolnische städtische Gemeinen insbesondere. Denn ausserdem, daß der kleinpolnische und masovische Senior civilis durch

4) Der Herr General-Senior civilis Tepper ist kein polnischer Edelmann, hat ausser seinen Verdiensten das Indigenat. Wofern dies aber die Fähigkeit zum General-Senior ausmacht, so können alle dißidentische posner Bürger darauf Anspruch machen. Die wahre Fähigkeit zum Synodaltische macht nicht Geburt, nicht Reichthum, noch Ind genat, sondern eine gute Kenntniß und Erfahrung weltlicher und kirchlicher Ordnungen.

Daß

Verbesserungen des Kirchengesetz-Buchs in dieser Versammlung von 1782.

In dem fünften Canon ist, wie schon bemerket worden, eine Commißion zur Erläuterung und Verbesserung des Kirchengesetz-Buchs verordnet worden. Herr Ba-

durch 30jährige ersprießliche landes-bürgerliche Dienste, sich um das Vaterland so verdient gemacht, daß selbiger durch ausdrückliche Reichstags-Schlüsse des adelichen Rechts und Besitzes fähig erklärt worden, und da, zufolge solcher Vorzüge, selbiger auch wirklich ansehnliche adeliche Güther im Lande besitzet, mithin auch als Eigenthümer solcher Güther ordentliche Rechte genieſſen kann: so hat er für seine Person das Civil-Seniorat erhalten können.

Daß der 4te Punct in der Eingabe des lißner Kreises mit Stillschweigen übergangen worden, daran muß wohl der geknüpfte Knoten Schuld seyn.

5) Erwehnet die löbliche Bürger-Gemeine in Zduny in ihrer pflichtmäßigen Vorstellung ihres Presbyterii; da nun die kirchliche Verfassung U. A. C. niemals und nirgends ein solches Presbyterium gehabt, noch solches admittiret, selbiges auch nach der Grundverfassung in den Gemeinen der U. A. C. nicht Statt finden kann, so scheinet die zdunische Stadt-Gemeine sich zu der helvetischen Confeßion zu bekennen, mit deren kirchlichen Angelegenheiten gegenwärtige General-Synode U. A. C. sich nicht befassen kann.

5) Allen großpolnischen Dißidenten ist es zur Gnüge bekannt, daß die löbliche zdunische Stadt-Gemeine sich zur ungeänderten augspurgischen Confeßion bekennet.

6) Verlangen aber die großpolnischen städtischen Gemeinen mittelst eines aus ihren bürgerlichen Mitgliedern zu verordnenden Civil-General-Senioris die Gesetzgebung in dißidentischen Kirchenverfassungen bloß deswegen, weil sie Dißidenten sind, so würden die evangelischen Dorfgemeinen, als wahre Dißidenten, sich auch berechtiget zu seyn dünken, einen General-Senior aus ihrem Mittel, mit der legislatorischen Gewalt, zu den Sy-

6) Die Gemeinen fordern sowohl als Bürger und als Dißidenten ihren General-Senior; als Bürger, da sie ohne Edelmann die öffentliche Ausübung der dißidentischen Religionsfreyheit bewirken: als Dißidenten, da alle und jede gleichen Antheil an der dißidentischen Freyheit haben. Der Landmann, der sich weder um weltliche noch kirchliche Kenntniß bekümmert, und also nicht beyrathen kann, wird den aufgeworfenen Gedanken wohl fah-

Baron von der Golz gestund also nun öffentlich zu, daß es Erläuterungen und Verbesserungen nöthig habe. Weil diese Ausdrücke aber sehr gelinde sind, und weil

Synodalversammlungen zu schicken, indem nach der sehr bürgerlichen Meynung der zum General-Seniorat sich meldenden großpolnischen Stadt-Gemeinen, ein Dißident, als ein solcher, dem andern völlig gleich ist. Was für Folgen würden aber nicht aus diesem erkünstelten Gleichgewicht, und der daher fliessenden Vermischung der Stände, in diesem Lande entstehen, und zwar unter Ständen, welche die Staatsgesetze so entscheidend von einander gesondert, und den Niedrigen den Höhern so feyerlich untergegeben haben.

7) Will Endesunterschriebener besonders bemerken, daß alle, die sich mit diesem Verlangen, einen bürgerlichen General-Senior zu haben, melden, die großpolnischen Stadtgemeinen selbst, unter adelicher Hoheit unmittelbar stehen, die ohne ihres Erbherrn Bewilligung nicht einmal bürgerliche Rechte ausüben können, und dennoch das Gröffeste der Rechte des polnischen Adels, nemlich, die gesetzgebende Macht, sich zueignen wollen.

Die Sache ist in der That bedenklicher, als sie sogleich scheinet, und muß eine noch bedenklichere Ursache haben, deren Wirkung den ganzen dißidentischen Kirchen nicht gleichgültig seyn würde, besonders aber die Bekenner der U. A. C. interessirt. Es beliebe demnach eine hochwürdige General-Synode U. A. C. die sich schriftlich meldenden großpolnischen Stadtgemeinen an ihre bürgerliche Befugnisse hiemit zu weisen, selbige zur standesmäßigen Subordination zu ermahnen, die dem Adel allein, laut Landesgesetzen, zukommende Rechte zu verehren, und den Bürgerstand von aller Gesetzgebung

fahren lassen. Gesetzt aber, daß diese Anzahl der Landleute, bey wirklich erlangter hinlänglicher Erkenntniß, einen General-Senior für sich verlangte, so würde auch dadurch in der kirchlichen Verfassung keine wahre Unordnung entstehen, denn hier gilt kein eingebildetes, sondern wahres Verdienst. Der Edelmann würde freylich scheel neben sich hinsehen, weil unterthänig Blut in des Landmanns Aderk wallet.

7) Die Bürger stehen mit ihren Grund- oder Erbherren in einem Contract, der sich entweder auf das culmische oder magdeburgische Recht gründet, dieses beweiset die Freyheit wegzuziehen: in der Kirche aber, unter den Privilegien, nach welchen die Bürger ihre besondere kirchliche Einrichtungen ungestört machen. Weder der katholische noch der dißidentische Erbherr hat sich bisher in Sinn kommen lassen, in der dißidentischen Kirche Gesetze zu geben. Wollte aber nunmehr ein dißidentischer Erbherr auf seinem Grunde dies thun, so ist er auch schuldig Kirche und Schule auf seine Kosten zu bauen, und die Lehrer aus seinem Beutel zu unterhalten. Die erdichtete erbherrliche Leibeigenschaft findet unter den katholischen Erbherren weder im Bürgerlichen noch Kirchlichen Statt.

Es fället alle Bedenklichkeit zugleich mit der Protestation weg,

1) weil die öffentliche Gesetze und der Tractat dem Bürgerstande in der kirchlichen Einrichtung nichts vorschreiben.

2) Weil

weil er in dem ſechſten Canon die groben Fehler des Buchs zu bemänteln geſuchet hat: ſo will ich hier anführen, daß einer der eifrigſten Golzianer in der unpartheyiſchen — Nachricht von den — Uneinigkeiten ꝛc. S. 63 von dem Zweck dieſer Commißion alſo ſchreibet: „ſie ſey ernannt worden, um das Kirchenrecht genau „durchzuſehen, zu unterſuchen und zu prüfen, alles dasjenige, was nach den polni„ſchen Landesverfaſſungen nicht zur Competenz der Kirchengerichtsbarkeit gehört, „auszuſtreichen, die mit den National-Rechten nicht übereinkommende Sätze ent„weder zu verbeſſern oder wegzulaſſen, alle Verordnungen, die nicht auf den Tractat „und die Landesgeſetze gegründet ſind, ſo zu verändern, damit es der den Dißiden„ten verſicherten Gewiſſensfreyheit, und der canoniſchen Gerichtsbarkeit vollkommen „angemeſſen, auch den gegenwärtigen Reichs-Conſtitutionen, den Gerechtſamen „des Ritterſtandes, und den Befugniſſen der Civil-Gerichtsbarkeit weder vor„greife noch anſtößig ſey, und alſo dieſes Kirchengeſetz-Buch ſo einrichten, daß es „aller fernern Critique entzogen werde, den dißidentiſchen geiſtlichen Dicaſteriis „völlig brauchbar ſey, und den dißidentiſchen Kirchen in Polen als ein wahrer „Codex iuris eccleſiaſtici dienen könne. Hier werden alſo die oben S. 68 f. angezeigte, auch auf der klein-polniſchen und maſuriſchen Provinzial-Synode von 1781 (ſ. oben S. 114) bemerkte Fehler des Buchs, welche es in Anſehung des Staats hat, zugeſtanden, des Buchs, welches, wie der Herr Baron von der Golz 1780, als er es drucken ließ, und auf der damaligen Wengrower General-Synode verlangte, ſo wie es war, ſchlechthin angenommen werden ſollte, von deſſen Fehlern er nichts wußte, und nichts wiſſen wollte: ſogar daß ſchon in der Zuſchrift der Ausgabe von 1780, die an den König und die Reichsſtände gerichtet iſt, verſichert ward, es ſey den Landesgeſetzen angemeſſen, welches doch nachher falſch befunden worden. Es wird zwar das Buch in eben der unpartheyiſchen Nach-

bung zu entfernen, damit wenn eine nachgebende Güte in ein widergeſetzliches Anſuchen willigen wollte, Endesunterſchriebener nicht verbunden ſeyn mögte, wider ſolche landes-geſetzbrüchige Handlung aufs feyerlichſte zu proteſtiren, welches allenfalls hiemit zum voraus geſchiehet. Wengrow, den 26ſten Sept. 1782.

Friedrich von Kaufmann,

Obriſtlieutenant und königl. polniſcher zur hochwürd. General-Synode U. A. C. bevollmächtigter delegirter Mandatarius.

2) Weil die alte und neuere Praxis den General-Seniorem civilem angiebt.

3) Die Ungleichheit der Standes-Rechte, die kirchliche Vereinigung, die kaum errichtet iſt, wieder aufheben würde. Vor der bloß adelichen willkührlichen einſeitigen Einrichtung in der Kirche werden uns das Antheil, welches wir an der allgemeinen dißidentiſchen Freyheit haben, und die erbherrſchaftlichen Privilegia ſattſam ſchützen.

richt nur ein Entwurf zu einem allgemeinen dißidentischen Kirchenrecht genannt, es ist aber 1780 als ein schon festgesetztes allgemeines Kirchenrecht gedruckt worden.

Die Commißion beschäftigte sich, unter des Herrn Generallieutenants von der Golz Vorsitz, beynahe drey Monate lang mit demselben, ging es, (wie sie selbst in ihrer darüber unterm 22sten December 1782 ausgefertigten Urkunde saget,) in „24 Seßionen mit der größten Aufmerksamkeit durch, zog alle darüber eingesamm„lete Anmerkungen, und dagegen gemachte Einwendungen, in genaue Erwegung; „ein jeder Commissarius trug die in jeder Sitzung, die niemals aus weniger „als sechs Personen bestund, beschlossene Abänderungen und Verbesserungen in sein „Exemplar eigenhändig ein, und Herr Hauptmann Freyer fertigte das zum Druck „bestimmte Exemplar, mit allen Exemplaren der Beysitzer der Commißion in allen „Stücken gleichlautend aus, welches hierauf alle nochmals nachsahen, durch eigen„händige Unterschrift, als das wahre verbesserte Original des Kirchenrechts aner„kannten, und es zum Abdruck auctorisirten.„ In der unpartheyischen Nachricht stehet S. 63. daß die Commißion ihre Verbesserungen und Veränderungen sowohl den groß-polnischen als litauischen Senioren der augsburgischen Confeßion (von den augsburgischen Confeßionsverwandten), mitgetheilet habe. Es scheinet, daß die Commißion auch auf die oben (S. 69 f.) abgedruckten Anmerkungen über das Buch, welche das Ministerium und Presbyterium der evangelischen Gemeinen zu Neu-Bojanowa und Schlemsdorf in Groß-Polen gemacht hat, Rücksicht genommen, und nach denselben vieles verändert habe, z. B. in des vierten Buchs vierten Abtheilung Art. 29. die heßliche Stelle, welche so lautete: „Wofern endlich „gar ein Concurs entstehen sollte, so ist zwar einstweilen nach den in Polen ge„bräuchlichen Rechten, in so weit durch gegenwärtiges Rechtsbuch „nichts anders verordnet worden ist, zu verfahren; dennoch „aber behält sich die General-Synode ausdrücklich das Recht bevor, „eine besondre Concurs-Proceßordnung verfertigen, und nach den „rechtlichen Verhältnissen der Dißidenten einrichten zu lassen;„ und die nun so abgefasset wurde: „Wofern endlich gar ein Concurs entstehen sollte, so ist „nach den in Polen gebräuchlichen Rechten zu verfahren.„ So gut nun auch unterschiedene dieser Veränderungen des Buchs waren, so verbesserten sie es doch noch lange nicht hinlänglich; man hätte also die Anmerkungen, Einwendungen und Verbesserungen aller Provinzen abwarten müssen, ehe man einen neuen Druck desselben veranstaltete. Diejenigen, welche die 1781 von der klein-polnischen und masurischen Synode verordnete Commißion aufgesetzet hatte, wurden mit auf die General-Synode gebracht, damit sie von derselben bestätiget würden; weil sie aber zerrissen wurde, kamen sie nicht zum Vorschein. Es war also viel zu früh, daß man

man das Buch schon wieder unter folgendem Titel drucken ließ: Allgemeines Kirchenrecht, vor beyde evangelische Confessionen in Polen und Litauen, nach dem Inhalte der Tractaten und Reichs-Constitutionen von 1768 und 1775 abgefaßt; wie solches nach erfolgter bedingter Annehmung desselben auf der im Jahr 1780 zu Wengrow gehaltenen und limitirten General-Synode beyder Confessionen aus allen drey Provinzen, laut des auf der im Jahre 1782 reassumirten General-Synode von den Ständen der U. A. Confession abgefaßten fünften Canons, von der hierzu bevollmächtigten Commißion durchgesehen, abgeändert, verbessert und approbirt worden ist. Lissa 1783. Jeden aufmerksamen Leser muß es befremden, daß obgleich die Veränderungen und Verbesserungen, deren der Titel gedenket, bloß von Lutheranern herrühreten, auch die Versammlung der von der zerrissenen General-Synode zurückgebliebenen lutherischen Delegirten, in ihrem fünften Canon, den Gebrauch des Buchs schon auf die Lutheraner in Groß- und Klein-Polen eingeschränket hatte, weil fast gar keine Hoffnung mehr war, daß die Reformirten in Polen und Litauen, ja selbst die Lutheraner in Litauen es annehmen würden: dennoch in dem Titul die Worte beybehalten worden, daß es für beyde evangelische Confessionen in Polen und Litauen bestimmet sey. Es war auch eine grosse Uebereilung, wenigstens etwas ganz Vergebliches, wenn eben diese Versammlung in dem schon genannten fünften Canon beschloß, daß das von ihrer Commißion durchgesehene und veränderte Buch schon sechs Wochen hernach bey allen Gemeinen der augsburgischen Confessionsverwandten in der Krone Polen in genaue Ausübung gebracht werden solle: denn sie hätte für wahrscheinlich halten müssen, daß dieses nicht geschehen könne und werde. Endlich war es auch Unverstand, daß die Versammlung in eben diesem Canon gar nicht an die königliche Bestätigung des Kirchenrechts gedachte, die doch nun desto nöthiger war, da der Herr Baron von der Golz mit seiner Parthey den Hof in die Kirchen- und Synodal-Sachen der evangelischen Stände so stark hineingezogen hatte. Wir werden in der Folge sehen, daß der Hof selbst daran erinnert hat

Litauische Synodal- und Kirchen-Sachen.

Es ist oben in der Nachricht von der Wengrower General-Synode etwas von litauischen Synodal-Sachen vorgekommen, das einer Erklärung bedarf, und um diese vollständiger zu machen, muß ich etwas weiter zurückgehen. Schon 1768 ist auf der litauischen Provinzial-Synode eine politisch-kirchliche Vereinigung der Evangelischen beyder Confessionen angefangen worden, (S. 6.) doch sind schon damals einige Unruhen vorgegangen, indem die lutherische Gemeine zu Kauen,

unter Anführung des dasigen Postmeisters von Essen, ein besonderes lutherisches Consistorium verlangte. Auf der Provinzial-Synode im Jahr 1778 zu Kaydan, wurde die Union unter beyden Confeßionsverwandten fortgesetzt, (S. 60) aber mit der lutherischen kauenschen Gemeine vereinigten sich noch die kaydansche und schodsche, und verabredeten die oben (S. 63 f.) angeführten Forderungen, welche sie der Provinzial-Synode vorlegen wollten; sie trenneten sich aber bald wieder, und nur die halbe kauensche Gemeine errichtete mit den lutherischen Gemeinen zu Wilna und Sluck eine andere Verbindung unter Anführung des wilnaischen Predigers Krupinski, vermöge welcher diese drittehalb Gemeinen keine Union mit den Reformirten der Provinz Litauen zu einer gemeinschaftlichen Synode und zu einem gemeinschaftlichen Consistorium eingehen, sondern ein eigenes lutherisches Consistorium für die Provinz Litauen einrichten wollten. (S. 64. 106) Von dieser Unternehmung wurden sie nicht nur 1780, als zu Wengrow die General-Synode angegangen war, durch derselben Director abgemahnet, (S. 106 f.) sondern sie ward auch in dem zweyten Canon stark gemißbilliget. Man erinnerte diese drittehalb Gemeinen, um der Erhaltung des sendomirschen Vertrags willen, zu der litauischen gemeinschaftlichen Provinzial-Synode zu treten, (S. 98. 99) und weil von den lutherischen Gemeinen in Litauen keine Deputirte auf diese General-Synode geschicket waren, so schrieb der Herr Director nach Litauen, theilte den lutherischen Gemeinen den Canon der General-Synode mit, und machte ihnen den Beytritt zu der politischen Union mit den Reformirten, die Aufhebung des zu Wilna errichteten besondern lutherischen Consistoriums, hingegen die Vereinigung mit der Provinzial-Synode, und die Anerkennung des gemeinschaftlichen Consistoriums, zur Pflicht. (S. 108. f.) Auch der rußisch-kaiserliche Großbotschafter mahnete diese drittehalb Gemeinen von ihrer Absonderung, und zugleich von der Verfolgung des wilnaischen Pastors Nicolai ab. (S. 110. 111.) Auf der Provinzial-Synode zu Kaydan im Jahr 1781, traten zwölf lutherische Gemeinen, in Litauen und Tschamaiten, (unter welchen auf Befehl des Königs von Preussen auch die tauroggische war) mit den Reformirten in Union, worauf die gemeinschaftliche Provinzial-Synode auch ein gemeinschaftliches Provinzial-Consistorium errichtete, welches ein strenges Decret wider die Unruhigen zu Wilna ergehen ließ, (S. 162) welches dem seit dem sendomirschen Vertrage eingeführten Grundsätzen in gemeinschaftlichen Synoden und Consistorien gemäß war. Ob nun gleich die schon erwehnten zwölf lutherischen Gemeinen, so wie unterschiedene lutherische von Adel in der Provinz Litauen, bey der gemeinschaftlichen Synode beharreten: so hielten doch, ich weiß nicht wie viel Gemeinen, im Februar 1782 zu Bauske eine besondre sogenannte lutherische Provinzial-Synode, welche hernach zu Birsen fortgesetzet wurde, und die einige Canones machte, von welchen der zweyte also lautet: „Wir

„Wir beschliessen hiermit einmüthiglich, nach dem uns zuständigem Recht, „laut der Tractaten und Constitutionen von 1768 und 1775, unser eigenes „Consistorium in Litauen, nach Erforderniß unserer ganzen Situation, zu „etabliren, und stets aufrecht zu erhalten. Daher erkennen wir die zu Wilna „1780 vom 14ten bis zum 25sten Febr. getroffene consistorialische Einrichtung für „heilsam und gut, und bestätigen hiermit ihre Gültigkeit auch für die Zukunft „zu unserm Behuf, nach Maaßgabe und Zuläßigkeit unserer Umstände. Zur „völligen Einrichtung dieses Consistorii nach unsern Bedürfnissen, und nach „Erforderniß aller übrigen evangelisch-lutherischen Gemeinen in Litauen, be„stimmen wir den 15ten Jul. a. c. als den terminum unser fernerweitigen „Synodal-Sitzung zu Birsen in Litauen.„

Als diese Synode vom 15ten bis 20sten Jul. 1782 zu Birsen gehalten wurde, machte sie folgenden achten Canon:

„Daher ist allgemein und einmüthig synodalisch tractatenmäßig, auch unser „Seits eine allgemeinere für uns alle schicklichere Gründung, und der immer„währende Bestand eines besondern evangelisch-lutherischen Consistorii U. „A. C. beschlossen und festgesetzt, und die gesetz- und ordnungsmäßige Acti„vität und wirkliche Hegung dieses Consistoriums auf den 15ten Jul. 1783 „anberaumt.„

Herr Baron von der Golz und seine Parthey auf der General-Synode von 1782 nahmen nun die drey adelichen Deputirten, welche diese sogenannte Birsener Particular-Synode, wie oben (S. 157) gemeldet worden, auf die General-Synode schickten, sehr freundlich auf, und es erfolgete ein seltsamer Auftritt. Herr Consistorialrath Zakrzewski, lutherischer Prediger zu Tauroggen, der sich selbst auf des Herrn Directors, Baron von der Golz, Ermahnung, mit eilf andern lutherischen Gemeinen, zu der litauischen Provinzial-Synode geschlagen hatte, rechtfertigte diese Union gut, und bezeigte sich mit dem Herrn Prediger Krupinski (S. 162) eben so wie 1780, die Wengrower General-Synode und die ganze golzische Parthey, unzufrieden: er ward aber darüber von den Herrn Baron von Grotthuß spöttisch getadelt, (S. 166) und die in des Herrn Baron von der Golz Hause angestellte Versammlung erklärte nun in ihrem zwölften Canon das lutherische Consistorium zu Wilna völlig für rechtmäßig und gut. Um aber doch den Widerspruch zwischen dem Urtheil und Verfahren in den Jahren 1780 und 82 zu beschönigen, nennete sie die Unternehmung der wilnaischen Gemeine im 1780sten Jahr, einen gewagten einseitigen Synodal-Versuch. (S. 206.)

Sie

Sie hätte auch diesen sehr gelinden Tadel unterlassen, und das Wagestück der wilnaischen Gemeine preisen sollen, weil es der golzischen Parthey den Weg gebahnet hatte, daß sie ihren Plan nun auch auf Litauen ausdehnen konnte. Es mußte ihr zwar unangenehm seyn, daß von der sogenannten Birsener Synode weder ein geistlicher noch bürgerlicher Deputirter mit den oben genannten dreyen Edelleuten erschienen war: sie hatte aber das Vergnügen, daß in einem Briefe mit des Königs Namens Unterschrift die lutherische Birsener Particular-Synode, und das lutherische Consistorium zu Wilna anerkennet wurden, wie aus Sr. Majestät Schreiben an den Postmeister von Essen zu Kauen vom 20sten Aug. 1783 erhellet. y)

Begebenheiten des 1783sten Jahrs.

Synodal-Commißion.

Von der sogenannten Synodal-Commißion, welche nicht die Wengrower General-Synode, sondern die in des Herrn Baron von der Golz Hause angestellte Versammlung nach Warschau geschicket, und von den Gewaltthätigkeiten, welche sie daselbst ausgeübet hat, will ich in der besondern Geschichte der Warschauer Gemeine Nachricht geben; in welcher sich auch Gelegenheit finden wird, der Gewissenhaftigkeit des einen der Commissare, nemlich des General-Seniors von Groß-Polen, Herrn Jacob Kopp, die gebührende Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen. Hier ist genug, wenn ich erstlich eine allgemeine Anmerkung mache, und hernach dasjenige, was die Sache der Dißidenten überhaupt angehet, vortrage. In Polen ist das königl. Assessorial-Gericht, welches aus katholischen und evangelischen Assessoren von beyden Confeßionen in gleicher Anzahl bestehet, die höchste Instanz in Justiz-Sachen: wenn daher ein Civil-Gericht vor dasselbige geladen wird, so pfleget es die Vollziehung seiner Decrete auszusetzen, weil ihm, wenn die Appellation an das Assessorial-Gericht nicht gesetzmäßig befunden wird, eine ansehnliche Genugthuung wiederfährt. Allein die Synodal-Commißion kehrete sich nicht daran, daß die Provinz Klein-Polen sie vor das Assessorial-Gericht geladen hatte, um ihre Gesetz- und Rechtmäßigkeit zu beweisen, sondern sie fing ihr gewaltthätiges Geschäft an, und verdammete die nicht vor ihr erscheinende Kirchen-Aeltesten und Vorsteher als Ungehorsame, welche keine Obrigkeit erkennen wollten, ohne daran zu gedenken, daß ihre Unrechtmäßigkeit weit offenbarer war, als die Unrechtmäßigkeit des Verhaltens derjenigen, welche sie richtete.

Erklä-

y) Es stehet in der sogenannten unpartheyischen — Nachricht S. 367 f.

Erklärung des rußiſchen Großbotſchafters.

Um ſie aber zu unterſtützen, auch das letzte, äuſſerſte und kräftigſte zur Aufhebung der Sielecer Union und der Jahrhundert lang beſtandenen politiſch-kirchlichen Union zwiſchen den Lutheranern und Reformirten zu thun, und ſie in eine bloß politiſche umzuändern, übergab der rußiſch-kaiſerliche Großbotſchafter dem Hofe eine Erklärung, z) welche die oben (S. 130) hinlänglich widerlegte gewalt-

z) Hier iſt dieſe Erklärung, nebſt einer deutſchen Ueberſetzung.

Declaration.

Les Traités conclus en Mille Sept Cent Soixante huit, & Mille Sept Cent Soixante quinze, ſolemnellement garantis par Sa Majeſté l'Imperatrice de toutes les Ruſſies, ma très gracieuſe Souveraine, ont non ſeulement ſtipulé les libertés, les prerogatives, & les immunités de toute eſpèce, dont les Diſſidents des trois Confeſſions, c'eſt à dire les Grecs non Units, ceux d'Augsbourg & les Reformés jouiſſent depuis ce tems dans les Etats de Sa Majeſté le Roy & de la Republique de Pologne, mais auſſi determiné avec preciſion les immunités, directement relatives au libre exercice de la Religion de l'ordre, de la ſubordination & d'autres arrangements neceſſaires de chaque Confeſſion en particulier, ſans qu'aucune des dites Confeſſions diſſidentes ait raiſon ni droit, de s'ingerer & de ſe meler dans les affaires particulieres quelconques de l'autre Confeſſion, ou de former ſous aucun prétexte un Simultaneum, ſurtout dès, que le nombre & l'Etat des Individus d'une ſeule Confeſſion établis dans un diſtrict ou Palatinat en Pologne, ou dans le Grand Duché de Lithuanie, peut ſuffire aux beſoins requis, pour former ſéparément une communauté reglée, tandis que l'Union ſimplement Politique, & reciproque entre ces trois Confeſſions Diſſidentes, quo ad fidem & pacem inter ſe colere, n'eſt ni contraire au ſens des ſusmentionnés Traités de Mille Sept Cent Soixante huit, & Mille Sept Cent Soixante quinze, mais méme conforme à l'Union reciproque deja établie entre ces trois Confeſſions Diſſidentes, au point qu'en determinant une egalité parfaite entre ces trois Confeſſions Diſſidentes, aucune ne doit, ni ne ſaurait s'arroger ſous quelque prétexte que ce ſoit, la moindre ſuperiorité ſur l'autre, ni ſe meler en rien de ces affaires, ou arrangements particuliers.

C'eſt d'après ces principes inconteſtables, & neceſſaires au maintien de l'ordre & du ſyſtème adopté ſuivant le ſens & en vertu des Traités de Mille Sept Cent Soixante quinze, que le ſouſigné Ambaſſideur Extraordinaire & Plenipotentiaire de Sa Majeſté l'Imperatrice de toutes les Ruſſies n'a pû apprendre qu'avec peine, que la Communauté des Diſſidents du Duché de Maſovie qui profeſſent la Confeſſion d'Augsbourg, s'eſt laiſſé entrainer à conclure avec la Nobleſſe Reformée de la Petite Pologne, une Union Politico-Eccleſiaſtique le 2 May 1777 à Sielec, contraire au ſens des Traités, à ſes Intentions, & au vrai bût des Unions précédentes ſimplement politiques, en ce que moyennant cette union outrepaſſée, les Reformés pourroient obte-

waltthätige Deutung des Tractats von 1768 wiederholete, und darauf drang, daß die Vereinigung zwiſchen den Evangeliſchen beyder Confeßionen eine bloß politiſche, zur

nir à l'avenir non ſeulement le Simultaneum dans le Duché de Maſovie, mais auſſi qu'en egard au petit nombre actuel de la Nobleſſe Diſſidentes de la Confeſſion d'Augsbourg dans ce Duché, la ſuperiorité tomberoit en partage aux Reformés, & que cette Union concluë à Sielec en 1777 ſerait entierement contraires à celle, dont la Confeſſion d'Augsbourg & celle des Reformés en Grande Pologne ſont convenue entre eux, & qui doit ſervir d'autant plus de regle normale, que le Duché de Maſovie, qui fait proprement partie de la Grande Pologne, n'en a obtenu la ceſſion & la permiſſion de conclure l'union ſimplement Politique avec la Petite Pologne, que ſous conditions et en egard à ſon éloignement.

Par ces motifs & par pluſieurs autres, dont le ſouſſigné Ambaſſadeur Extraordinaire & Plenipotentiaire ſe diſpenſe de faire mention, il demande que la Communauté des Diſſidents du Duché de Maſovie en general, qui profeſſent la Confeſſion d'Augsbourg, fut ſolemnellement rectifiée par un Reſcrit Royal, & declare, que la ditte Union Politico-Eccleſiaſtique ne ſauroit ſubſiſter, ni etre maintenue, qu'en ſimple Union Politique, ſans que la Confeſſion d'Augsbourg du Duché de Maſovie, ſoit jamais en etat ou authoriſée d'avoir un Simultaneum, ni de Synode, ni de Conſiſtoire Provinzial in puris, uni & de concert avec les Reformés, mais que ſuivant le ſens litteral & clair des Traites de 1768 & 1775 chaque Confeſſion Diſſidente jouiſſe in pleno pour ſoi, de ſes droits, prérogatives & imminutés. Les deux Confeſſions de la petite Pologne & du Duché de Maſovie, pourront cependant avoir comme jusqu'à préſent, & ainſi qu'il ſe pratique en Grande Pologne, le droit de s'aſſembler dans un meme endroit, quoique dans differentes Egliſes ou Maiſons, & lorsqu'il ſera queſtion d'affaire in Mixtis, elles pourront ſe reunir, ſoit in corpore, ſoit par Deputés pour les traiter & decider enſemble. La même choſe doit être entendue pour leurs Conſiſtoires reſpectifs in Mixtis, qui de même ſe réuniront lorsque les circonſtances du bien être des Membres des deux Confeſſions l'exigeront. Quant aux Synodes Generaux, ceux qui profeſſent la Confeſſion Greque-non-Unie, y ſeront invité également en vertu de leur participation egale, en conſequence des Traités, pour y conferer & decider toutes les affaires & cauſes y relatives, in puris ſeparement, & in mixtis conjointement par la pluralité des voix. Fait a Varſavie ce 27. Janvier 1783.

C. Stackelberg.

Concordare cum Originale teſtor

(L. S.) Patz,

Not. jur. Ev. Conf. I. A. C.

Deutſche

zur Erhaltung der Treue und des Friedens unter einander, seyn, und eine jede der evangelischen Kirchen, die, sie allein betreffenden kirchlichen Sachen, auf einseitigen

Deutsche Uebersetzung dieser Erklärung.

Die 1768 und 1775 geschlossene und von Ihro kaiserl. Majestät von ganz Rußland, meiner allergnädigsten Souverainin, auf das feyerlichste garantirte Tractaten, haben nicht nur die Freyheiten, Vorzüge und Befreyungen (immunités) aller Arten, deren die Dissidenten dreyer Confessionen, nemlich die nicht unirten Griechen, die Augsburger Confessionsbekenner und die Reformirten, seit obbesagten Jahren in den Staaten Sr. königl. Majestät und der Republik Polen genieſſen, festgesetzet, sondern auch sehr deutlich alle Befreyungen bestimmet, welche zur völlig freyen Religionsübung gehören, als die Ordnung, die Subordination und andere Einrichtungen, welche eine jede Confession für sich insbesondere nöthig findet, ohne daß eine andere von erwehnten Confessionen Ursach habe, oder berechtigt sey, sich in die Angelegenheiten einer andern Confession zu mischen, oder sich in dieselbe einzudringen, noch unter was Vorwand es seyn möge, ein Simultaneum zu formiren, besonders wenn der Zustand und die Zahl der einzelnen Glieder einer Confession allein, die in einem District oder Woywodschaft, es sey in Polen oder dem Großherzogthum Lithauen, befindlich sind, ihre eigenen Bedürfniſs selbst bestreiten können, um für sich besonders eine Gemeine auszumachen, indem die bloß politische und gegenseitige Vereinigung der drey dißidentischen Confessionen, bloß die Treue und den Frieden unter sich zu erhalten, dem Sinn der Tractaten von 1768 und 1775 nicht nur nicht zuwider, sondern auch mit der zwischen erwehnten dreyen Confessionen bereits geschlossenen gegenseitigen Vereinigung übereinkommt, und zwar so, daß die vollkommene Gleichheit der drey Confessionen dermassen bestimmt worden, daß keine, unter was vor Vorwand es geschehen könnte, sich über eine andere einen Vorzug anmassen, oder sich in die besondern Angelegenheiten und Einrichtungen einer andern Confession mischen soll, oder könne. Nach diesen nothwendigen und unwiderſprechlichen Grundsätzen, welche zur Ordnung und zu der Grundverfassung, nach dem Sinn und zur Befolgung der Tractaten von 1768 und 1775 angenommen sind, hat Endesunterschriebener ausserordentlicher Großbothschafter Ihro kaiserl Majestät von ganz Rußland nur sehr ungern erfahren können, daß die masurische dißidentische Gemeine Augsburger Confeßion sich hat hinziehen lassen, mit dem reformirten kleinpolnischen Adel eine politische Kirchenvereinigung am 2ten May 1777 in Bielec zu schlieſſen, welche dem Sinn der erwehnten Tractaten, ihren Absichten und dem wahren Endzweck der vorigen Vereinigungen, welche bloß politisch sind, ganz entgegen stehet, indem durch diese zu weit ausgedehnte Vereinigung die Reformirten künftighin nicht nur das Simultaneum in dem Herzogthum Masuren erhalten, sondern auch wegen der kleinen Anzahl des dißidentischen Adels augsburgischer Confeßion im besagtem Herzogthum, die Reformirten ein vorzügliches Uebergewicht erhalten würden, folglich die im Jahr 1777 in Bielec geschlossene Vereinigung derjenigen ganz zuwider seyn möchte, welche die Dißidenten augsburgischer Confeßion und die Reformirten in Großpolen unter sich verabredet haben, und welche um so mehr zur Richtschnur dienen sollte, als das Herzogthum Masuren eigentlich einen Theil der Provinz Großpolen ausmachet, von welcher die masurischen Dißidenten nur deswegen gleichsam abgetreten, und ihnen erlaubt worden, sich mit Kleinpolen in eine bloß politische

Synoden und in einseitigen Consistorien bestimmen und entscheiden müßte; die vermischten Sachen aber könnten von ihnen gemeinschaftlich abgethan werden. Da nun der Großbotschafter ausdrücklich verlangte, daß die Warschauer lutherische Gemeine, den Inhalt seiner Erklärung gemäß, durch ein königliches Rescript zurecht gewiesen werden mögte: so erfolgete auch ein solches a), und ich liefere es hier, ob es gleich nur zum Theil die allgemeine Sache beyder evangelischen Kirchen betrift.

Ob

Verbindung einzulassen, weil sie von Großpolen zu weit entlegen sind. Aus diesen und andern Bewegungsgründen, die Endesunterschriebener ausserordentlicher bevollmächtigter Großbothschafter anzuführen sich enthält, verlanget selbiger, daß die masurische Gemeine Augsburger Confeßion überhaupt, mittelst eines königl. Rescripts, feyerlich zu rechte gewiesen und belehret werde, wie die politische Kirchen-Vereinigung nicht anders bestehen, noch aufrecht erhalten werden könne, als im bloß politischen Verstande, ohne daß die Augsburger Confeßion im Herzogthum Masuren jemals im Stande noch berechtigt sey, ein Simultaneum, weder in Synoden noch in Provinzial-Consistorien, in Sachen, welche dieser Confeßion allein angehen, mit den Reformirten gemeinschaftlich zu haben, sondern, daß nach dem buchstäblichen und deutlichen Sinn der Tractaten von 1768 und 1775, jede dißidentische Confeßion ganz vollkommen für sich ihre Rechte, Vorzüge und Befreyungen zu genieſſen habe. Die beyden Confeßionen von Kleinpolen und dem Herzogthum Masuren können, so wie es bisher geschehen, und wie es in Großpolen gehalten wird, sich an demselben Ort versammlen, aber in verschiedenen Kirchen oder Häusern, und wenn vermischte Sachen abzuhandeln sind, so können sie allesammt oder durch Deputirte zusammentreten, und die beyden Confeßionen zugleich angehende Sachen in Gemeinschaft beurtheilen, und entscheiden, und eben so ist es auch mit beyderseitigen Consistorien zu halten, die in vermischten Angelegenheiten sich auch vereinigen können, wenn die Umstände und das Wohl beyder Confeßionen solches erfordert. In Ansehung der General-Synoden werden die nicht unirten Griechen, zufolge ihrer gemeinschaftlichen Theilnehmung an den Tractaten, auch eingeladen werden, um daselbst über alle sie allein betreffenden Angelegenheiten unter sich besonders zu berathschlagen, in vermischten Sachen aber mit den andern Confeßionen gemeinschaftlich die vorseyenden Angelegenheiten durch Mehrheit der Stimmen zu entscheiden. Gegeben Warschau, den 27sten Jänner 1783.

Gr. v. Stackelberg.

a) Hier ist dieses Rescript, nebst eine deutsche Uebersetzung.

Stanislaus Augustus Dei gratia Rex Poloniae, Magnus Dux Lithuaniae, Russiae, Prussiae, Masoviae, Samogitiae, Kyoviae, Volhyniae, Podoliae, Podlachiae, Livoniae, Smolensciae, Severiae, Czerniechoviaeque.

Significamus praesentibus Literis Nostris quorum interest universis et singulis; quod cum Nobis iterum relatum sit, inter Cives et Incolas Varsavienses Dissidentes Augustanam

Ob die alte politisch-kirchliche Union zwischen den beyden evangelischen Kirchen in Polen und Litauen nun aufgehoben sey?

Ist nun die bisherige politisch-kirchliche Union zwischen beyden evangelischen Kirchen in Polen und Litauen, insonderheit die Sielecer Union zwischen Klein-Po-

nam Confessionem profitentes, magnas pacemque Civilem periculosissime turbantes jam in Anno elapso 1782 ortas dissensiones, neque per Synodum particularem Varsaviensem Ducatus Nostri Masoviae, ad mentem Rescripti Nostri Regii die 6ta Aprilis Anno 1782 emanati nondum sopitas fuisse, sed potius cum illae ad hucusque tempus damnosae dissensiones usque ad Illustrissimum Magnum Oratorem et Plenipotentiarium Sacrae Imperatoriae Majestatis totius Russiae Comitem de Stackelberg pervenerint, qui ideo, quoniam Serenissima Aula Russica per conclusionem et stipulationem Tractatuum de Anno 1768 et 1775, quibus Dissidentibus omnium trium Confessionum in Regno Nostro Poloniae et Magno Ducatu Lithuaniae per Nos et Universos Status Serenissimae Reipublicae Poloniae concessos, determinatos et stipulatos, immunitates et praerogativas uti et liberum exercitium Religionis eorum in pleno sub solenni Ejus praecipue Guarantia procuravit et stipulavit, ideoque insignem parti contrahenti congruam in manutentione et observatione illorum de jure habet agendi jus, per solennem suam Declarationem do dato die 27. Januarii Anni currentis desiderat, ut illis adversa Unio Politico Ecclesiastica die 2da Maji 1777 inter Dissidentes Augustanae Confessionis Ducatus Nostri Masoviae et Dissidentes Minoris Poloniae Reformatae Confessionis inita et concluſa, in posterum simpliciter tantum pro Unione Politica, quo ad pacem et fidem inter se colere censeatur et manuteneatur, et ut in futurum nulla Confessio Dissidentium, vel quiscunque ex eis minime se inimiscat et ingerat in illa quae unius Confessionis ordinem concernunt, tam quo ad ritus, liturgiam, et spiritualia, quam quo ad causas et negotia illorum particularia, Dogmata, Ordinem, Disciplinam et Subordinationem, illorum statuta vel leges, usus, consuetudines, Doctrinas Ecclesiasticas, vitamque et mores Ministrorum Evangelii, in Synodis particularibus unius cujusque Provinciae in illorum Consistoria et nullatenus in illorum negotia Oeconomica, sub quovis titulo vel praetextu, in quantum solummodo Pura spectant, ideſt causas vel quaevis negotia unius Confessionis Dissidenticae, vel directe vel indirecte aliquam sibi attribuere superioritatem: sed ut semel pro semper verbotenus ad mentem et clarum determinatum sensum Tractatuum, omnia nova Simultanea, quantum possibile non statuantur, ita ut etsi licitum sit utrique Confessioni Augustanae et Reformatae in una Civitate et eodemque tempore Synodum suam celebrare, et omnes suas causas ibidem disjudicare, tamen uti superius dictum est, in puris per Sessiones separatas, in mixtis vero quae invicem ambas duas Confessiones tangunt in simul, vel per Delegatos, vel in Corpore consulere et decidere queant, quod idem de Consistoriis utriusque Confessionis tam in puris separatim, quam in mixtis conjunctim pro bono partium censendum est. Quantum vero ad Synodos Generales, Illos qui Confessionem Graeco non Unitam profitentur ad easdem invitentur, eisque de jure assistant pro communi negotiorum disjudicatione, consultatione et decisione, in puris semper separato concessu, et in mixtis reunito, per pluralitem votorum disjudicando, decidendo et concludendo.

Nos

len und Maſuren, wirklich aufgehoben, und in eine bloß politiſche verwandelt worden? Mich dünket nicht, daß man dieſes mit Grunde behaupten könne; denn zu einer

Nos igitur, quoniam omnia illa legibus et Tractatibus Regni Noſtri congrua adinvenimus, et volentes ut omnia ad mentem legum et Tractatuum ſacroſanctae exequantur, omnesque damnoſas talium rixarum praevenire conſequentias, legale, neceſſarium et maxime conveniens eſſe duximus, illam a Conſiliariis Noſtris Nobis porrectam inter Eos recenter confectam ad plenariam tranquillitatem reſtituendam, Complanationem d d. Varſaviae die 29 Januarii, in omnibus punctis, clauſulis et articulis ratam et confirmatam eſſe volumus, pro ut quidem praeſentibus Literis Noſtris eam confirmamus et ratificamus, ac antehac jam deſignatos Commiſſarios ad mentem Complanationis praefatae nunc iterum pro gratia Noſtra Regia nominamus, et quidem Generoſum Petrum a Königfels, Seniorem generalem Ducatus Maſoviae, Generoſum Friedericum ab Unruh, Cubicularium Noſtrum, Jacobum Kopp, Seniorem Eccleſiaſticum Majoris Poloniae, et Notarium Conſiſtorii Auguſtanae Confeſſionis Herwig, in caſu vero abſentiae, morbi vel mortis alicujus Perſonae ex his Commiſſariis, aliam nominabimus Perſonam, ut omnia munia ſecundum tenorem Complanationis expleantur. Cum vero Notarius Conſiſtorii Auguſtanae Confeſſionis quondam Eruditus Herwig, qui priſtinae Commiſſionis Aſſeſſor et Notarius erat, interea fatis ceſſerit, Munus iſtud autem ad nunc reſtabilitae Commiſſionis plenitudinem, vacans manere non poſſit, ſic dictum Notariatus Officium Erudito Joanni Jacobo Patz, praeſentibus Literis Noſtris conferimus, eundemque ad hocce munus pari activitate qua defunctus fungebatur, nominamus et ordinamus, ut in poſterum in Synodis particularibus Varſavienſibus huius Ducatus, et erga jam erectum Conſiſtorium Auguſtanae Confeſſionis, cum debita obedientia, uti et erga Perſonas quas Nos Protectione Noſtra dignas cenſemus, debito cultu ſe gerat is. Praeterea Nos de gratia Noſtra Regia certiores Vos reddimus, quod omnia quae hucusque acta et peracta ſunt Nomini, bonae famae, nec fidei publicae Veſtrae in Regno et extra Regnum utrumque parti minime praejudicare debere nec poſſe. In quorum fidem praeſentes Manu Noſtra ſubſcriptas Sigillo Regni communiri juſſimus. Datum Varſaviae die XX. Menſis Februarii Anno Dni MDCCLXXXIII. Regni vero Noſtri XIX Anno.

Stanislaus Auguſtus Rex.

(Sigillum Regni majus.)

(L. S.) Nicolaus Sikorski,
Sæ. Ræ. Majeſtatis & Sigilli Majoris Regni pro tuno Secretarius. mpp.

Reſcriptum Sæ. Ræ. Majeſtatis quo mediante Complanatio inter Diſſidentes Auguſtanae Confeſſionis concluſa, approbatur, & diſcordiae inter eos exortae ſopiuntur.

Concordare cum Originali teſtor

(L. S.) Patz,
Notar. jur. Conf. Ev. I. A. C.

Deutſche

einer solchen Aufhebung und Veränderung ist nicht hinlänglich, daß bloß der rußische Großbotschafter dieselbige nach seiner Erklärung des Tractats von 1768 unternimmt

Deutsche Uebersetzung.

Wir Stanislaus Augustus von Gottes Gnaden König von Polen, Großherzog von Litauen, Rußland, Preussen, Masuren, Samogitien, Kiow, Volhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensk, Severien und Czernichow.

Thun mit diesem offenen Brief allen und jeden, denen daran gelegen, zu wissen, daß nachdem Uns wieder berichtet worden, wie unter den in Warschau wohnenden dißidentischen Bürgern augsburgischer Confeßion, diejenigen, den bürgerlichen Frieden gefährlichst stöhrende und schon im vorigen Jahre 1782 angefangene Zwistigkeiten, durch die in Warschau gehaltene Particular-Synode unsers Großherzogthums Masuren, nach dem Sinn Unsers am 6sten April 1782 gegebenen königl. Rescripts, noch nicht gestillet worden, sondern diese schädlichen Uneinigkeiten vielmehr bis an den erlauchten rußisch-kaiserlichen Großbotschafter, Grafen von Stackelberg gekommen sind, welcher, da der durchlauchtigste rußische Hof durch die Versicherung der in den Jahren 1768 und 1775 geschlossenen Tractaten, worin den in Unserm Königreich Polen und Großherzogthum Lithauen wohnenden Dißidenten aller drey Confeßionen, von uns und sämmtlichen Ständen der durchlauchtigsten Republik Polen, die Vorzüge, Gerechtigkeiten und eine freye Religions-Uebung zugestanden und bestimmet worden, unter dessen besondern Gewehrleistung bestätigt sind, als ein contrahirender Hauptheil berechtigt ist, die Beobachtung und Festhaltung alles Versprochenen zu befördern, durch seine am 27sten dieses Jahrs feyerlich gemachte Erklärung darauf bestehet, daß die, den Tractaten zuwider, am 2ten May 1777 zwischen den Dißidenten Augsburger Confeßion Unsers Herzogthums Masuren, und den reformirten Dißidenten in Kleinpolen geschlossene politische Kirchen-Vereinigung, künftighin schlechterdinges nur als eine bloß politische Verbindung, um die Treue und den Frieden (fidem et pacem) unter sich zu erhalten, betrachtet und beybehalten werden möge, und damit in Zukunft keine dißidentische Confeßion, oder jemand unter ihnen, sich im mindesten in diejenigen Sachen und Angelegenheiten mischen, oder eindringen möge, welche nur die Verfassung einer Confeßion allein betreffen, und zwar sowohl was die Kirchen-Gebräuche, die Liturzie und andere geistliche Sachen, als auch ihre andern besondern Angelegenheiten und Geschäfte, nemlich die Grundsätze ihrer Lehre, Ordnung, Kirchenzucht und Subordination, imgleichen ihre Verordnungen, Gesetze und Gebräuche, Glaubenslehren, den Lebenswandel und die Sitten der Geistlichen, die Particular-Synoden jeder Provinz, ihre Consistorien und ökonomischen Einrichtungen, unter welchem Namen und Vorwand es nur geschehen könnte, in so weit besagte Sachen nur eine Confeßion allein angehen, weder gerade zu, noch durch Umschweife, sich eines vorzüglichen Ansehens anmassen sollen, sondern, daß ein- für allemal, nach deutlichen Worten und bestimmtem Sinn der Tractaten, alle neue Simultanea, so viel nur möglich, nicht erlaubet werden mögten, so daß, ob es gleich sowohl der Augsburger als reformirten Confeßion

nimmt, und verlanget, und daß der Warschauer Hof aus Gefälligkeit gegen ihn damit übereinstimmet. Der Tractat von 1768 ist nicht bloß von der rußischen Kaiserinn, sondern auch von vier evangelischen Königen, auch nicht nur mit dem König von Polen, sondern auch mit der ganzen Republik, errichtet worden. Die zu Sendomir

feßion frey steht, in derselben Stadt und zu gleicher Zeit ihre Synoden zu halten, und daselbst ihre Angelegenheiten und Geschäfte zu beschliessen, dennoch, wie oben gesagt worden, alle eine Confeßion allein angehende Sachen, in ganz besondern Sitzungen, die vermischten, nemlich beyde Confeßionen zugleich betreffende Sachen aber, in Vereinigung entweder durch Deputirte, oder in gänzlicher Zusammentretung beyder Confeßionen, berathschlaget und entschieden werden sollen. Ebendasselbe ist von den Consistorien einer jeden Confeßion zu verstehen, daß die pura besonders, und die mixta durch Zusammentretung zum Besten beyder Theile abzuhandeln sind. Was aber die General-Synoden betrift, so sollen die nicht unirten Griechen dazu auch eingeladen werden, damit sie die allgemeinen Geschäfte mit bearbeiten, berathen und beschliessen mögen, und zwar so, daß ihre pura in ihren besondern Sitzungen, die vermischten Angelegenheiten aber in allerseitiger Versammlung durch Mehrheit der Stimmen entschieden werden. Wenn Wir nun alles dieses den Tractaten und den Gesetzen dieses Reichs gemäß finden, und wollen, daß alles nach dem Inhalt der Tractaten und Gesetze aufs heiligste gehalten werde, auch um allen schädlichen Folgen solcher Zwistigkeiten vorzukommen, Wir vor nöthig und am zuträglichsten befunden haben, den von Unsern Räthen Uns vorgelegten, zwischen den streitigen Theilen neulich geschlossenen Vergleich, der die völlige Ruhe wieder herstellen soll, de dato Warschau, den 29sten Jänner, in allen Puncten, Klauseln und Artikeln zu genehmigen und zu bekräftigen, und zu dem Ende die schon ehemals niedergesetzten Commissarien, nach dem Inhalt des erwehnten Vergleichs, jetzund abermals aus königl. Gnaden zu ernennen, und zwar den wohlgebornen Peter von Königsfels, General-Senior des Herzogthums Masuren, den wohlgebornen Friedrich von Unruh, unsern Cammerherrn, den Jacob Kopp, geistlichen Senior in Großpolen, und den Notarium des Consistorii Augsburger Confeßion, Herwich. Im Fall der Abwesenheit, Krankheit oder Todesfall eines von diesen Commissarien aber behalten Wir Uns vor, eine andere Person zu solcher Befugniß zu ernennen, damit alles nach dem Inhalt des Vergleichs erfüllet werde. Und da der Notarius Augsburger Confeßion, Herwich, welcher zugleich Assessor dieser Commißion war, mitlerweile verstorben ist, dessen Amt aber nicht ledig bleiben kann, damit die jetzt wieder hergestellte Commißion vollzählich bleibe; so ernennen Wir zu dieser Notariats-Stelle, kraft dieses Unsers gegenwärtigen Briefes, den wohlgelahrten Johann Jacob Paß, um dieses Amt mit eben derselben Thätigkeit zu bekleiden, wie solches der Verstorbene bekleidet hat. Wir verordnen auch, daß künftig bey den in Warschau zu haltenden Particular-Synoden dieses Herzogthums, imgleichen gegen das schon errichtete Consistorium Augsburger Confeßion, der schuldige Gehorsam, wie nicht weniger gegen diejenigen Personen, welche Wir unsers königl. Schutzes würdigen, die gehörige Achtung bezeiget werde. Uebrigens versichern Wir allen Unsere königliche Gnade und Wohlwollen, daß alles bisher Gemachte und Geschehene niemanden am guten Namen, noch an der Ehre, noch am öffentlichen Credit, weder in noch ausser Unserm Reiche, nachtheilig seyn solle noch könne. Urkundlich haben Wir gegenwärtigen Brief eigenhändig unterschrieben,

und

mir 1570 gestiftete Vereinigung, ist ein freywilliges und rechtmäßiges Werk der dißidentischen Kirchen gewesen, und als eine von ihnen selbst abhangende Union, von Zeit zu Zeit erneuert und fortgesetzet worden. Sie hat weder dem Staat, noch einer der beyden evangelischen Kirchen in ihrer Lehre und Verfassung Gefahr und Schaden zugezogen, hingegen hat sie die Freundschaft unter den beyden Kirchen erhalten. An der Sielecer Union von 1777 insonderheit, kann mit Grund und Wahrheit nichts ausgesetzt werden, wie oben (S. 10. f.) gezeiget worden. Warum soll also jene allgemeine, und diese besondere Union aufgehoben, wenigstens so geschwächet werden, daß Verdacht, Mißtrauen und Unzufriedenheit unter den beyden evangelischen Kirchen daraus entstehet? Wenn beyde evangelische Kirchen die seit Jahrhunderten unter ihnen vorhandene Union nach dem bisherigen Fuß fortsetzen wollen, so kann und muß ihnen niemand darinn hinderlich seyn. Es ist aber dieses der Wille der Reformirten, und aller vernünftigen Lutheraner in Polen und Litauen. Es gibt zwar unter den Lutheranern auch unbedachtsame Eiferer, und entweder furchtsame oder eigennützige Theilnehmer an den herrsch- und rachsüchtigen Absichten des Herrn Generallieutenant von der Golz; allein sie sind entweder nicht von der Art, daß man sich viel an sie kehren darf, oder man muß hoffen, daß sie sich mit der Zeit besinnen, auch deutlich einsehen werden, wie irre sie geleitet worden sind.

Ich

und das Reichs-Siegel beydrucken lassen. So geschehen Warschau, den 20sten Februar. 1783.

Stanislaus Augustus Rex.

(Grosses Reichs-Siegel.)

Nicolaus Sikorski,
Sr. königl. Majestät und des grossen Reichs-Siegels dermaliger Secretaire.

Rescript Sr. königl. Majestät, kraft dessen der zwischen den Dißidenten Augsburger Confession geschlossene Vergleich approbirt, und die unter selbigen entstandene Uneinigkeiten beygelegt werden.

Ich weiß zwar wohl, daß unterschiedene behaupten, unrichtige Auslegung gewisser Stellen der Offenbarung Johannis habe dem Herrn Generallieutenant von der Golz den Kopf verdorben, und ihn auf gewisse Weise zum Schwärmer gemacht, und daher rühreten alle seine Unternehmungen: allein die Rachsucht ist offenbar eine noch stärkere Triebfeder in ihm gewesen, (S. 9 f. 119.) sie hat sich aber hinter der Maske der Orthodoxie verborgen. Er hat nebst seiner Parthey offenbar unweise gehandelt, daß er die durch den Tractat von 1768 den Händen der Römischkatholischen entrissenen Kirchensachen der Evangelischen, insonderheit 1783, wieder in dieselben gespielet hat, und man muß davon sowohl, als von dem der wahren Staatsklugheit und dem Geist der christlichen Religion nicht gemässen Verfahren des Herrn Grafen von Stackelberg, viel Böses für die künftige Zeit befürchten, wenn nicht entweder der sanfte Duldungsgeist bald auch in Polen zu regieren anfänget, oder die Macht der Monarchen, welche bey dem Tractat von 1768 gewirket haben, die Dißidenten beschützet.

Fortgesetzte Geschichte des Kirchengesetz-Buchs.

Die Geschichte des allgemeinen Kirchenrechts ist oben (S. 221.) bis auf die Ausgabe geführet worden, welche man 1783 zu Lissa hat drucken lassen. Diese sollte nun nach dem Beschluß der Wengrower lutherischen Versammlung (S. 200.) innerhalb sechs Wochen nach ihrer Erscheinung in allen lutherischen Consistorien und Kirchen in Polen eingeführet worden seyn; das ging aber nicht an. Die Versammlung von Lutheranern, welche am 15ten Jul. 1783 zu Birsen unter dem Vorsitz des Vice-Directors Herrn von Hahn angestellet worden, veränderte noch viel in dieser Ausgabe, und schickete sie mit diesen Veränderungen durch gedachten Herrn von Hahn, und den Kammerherrn von Grotthuß, an den König, der hierauf zwey Briefe und einen Cabinetsbefehl wegen dieser Veränderungen ergehen ließ b). Sie sind zu zahlreich, als daß ich sie hier

b) Diese 3 Stücke liefere ich hier.

Brief an den von Hahn.

Mein Herr Vice-Director von Hahn! Ich habe mir Dero unter dem 16ten Jul. eingeschickten Bericht, nebst den Synodalschlüssen, der unter ihrem Vorsitz gehaltenen letzten Birsener Provinzial-Synode, verlesen lassen, und bin durch derselben Inhalt und Anordnung um desto mehr von ihrer und aller übrigen lieben getreuen Mitglieder dieser Provinzial-Synode ihrer Rechtschaffenheit versichert, da ich befunden habe, daß bey ihren andern guten Bemühungen, sie auch den so heilsamen Endzweck eines Erziehungs-Insti-

tuts

hier mittheilen könnte, sie werden auch wohl in einer neuen Ausgabe des Kirchenrechts angebracht werden. Sie reinigen aber das schlecht gerathene Buch

kuts nicht übergangen haben. Die Bemerkungen in Ansehung des dißidentischen Kirchenrechts habe ich nun erhalten, und aus dem an meinen Kammerherrn von Grotthuß erlassenem, werden Sie ersehen, was ich desfalls anzuordnen vor gut befunden. Es wird mir angenehm seyn zu vernehmen, daß sie durch ihre übrigen, die Tractaten und Landesgesetz-mäßige Ordnung und Subordination zur Absicht habende Anordnungen, den erwünschten Endzweck erreichen, auch daß sie bono modo, in so fern es möglich ist, die annoch ungehorsamen Kauener und Kaydaner zurecht weisen. Uebrigens bin ich ihnen und allerseits ihren würdigen Mitgliedern in Gnaden gewogen. Warschau, den 25sten Sept. 1783.

Stanislaus Augustus Rex.

An den Kammerherrn von Grotthuß.

Mein Herr Kammerherr von Grotthüß! Da sie aus der abschriftlichen Beylage desjenigen, so ich an den Grafen von Unruh, als General-Senior aller drey Provinzen, geschrieben, meine Gesinnungen ersehen werden, damit das dißidentische Kirchenrecht, so sie mir zugeschicket haben, rechtskräftig werde, und die Execution der Decrete der dißidentischen kirchlichen Gerichtsbarkeiten einmal Statt finde: so beruhet dahero nur die Hauptsache darauf, daß sie sich mit denen Dißidenten in der Krone freundschaftlich einverstehen, und über die von ihnen verlangten Abänderungen dieses dißidentischen Kirchenrechts übereinkommen, auch sich hierin gemeinschaftlich die Hände bieten, bey genauer Vermeidung alles desjenigen, so irgendwo einen Anstoß oder Widerspruch ferner noch veranlassen kann, und damit Ich endlich einmal beruhiget werde, die Dißidenten aber in Ruhe und Einigkeit der ihnen zugestandenen Vorrechte, und vollkommenen freyen Religions-Ausübung wirksam genieſſen mögen. Ich habe Ihnen bereits durch meinen Cabinets-Secretair Friese, so wie auch das Consistorium in Wilna, von dem Vorfall in Kauen benachrichtigen lassen. Da ich nun sehe, daß die Kauener und vielleicht auch die Kaydaner die zweyte Edition der hiesigen Warschauer Bürger sind, ich aber ernstlich wünsche, daß allgemeine Ruhe, Einigkeit, Ordnung und Subordination auf alle Weise gehandhabet werden, folglich werden sie gehörigen Orts die nöthigen Vorstellungen machen, daß man von dem fernern Fortgang oder Vermehrung dieser Unruhen gesetzmäßig ohne Partheylichkeit und ohne irgend jemand zu unterdrücken, beyzeiten zu steuren nicht verabsäume, Mir aber gewissenhaft das Wahre anzuzeigen, als auch welche die Rädelsführer aller dieser Unruhen sind. Ich empfehle sie übrigens dem Schutz Gottes, und bleibe ihnen in Gnaden gewogen, Warschau, den 26sten Sept. 1783.

Stanislaus Augustus Rex.

Anmerkung. Der schlechte Zusammenhang und Ausdruck in diesem und dem folgenden Artikel rühret von dem königl. Cabinets-Secretär her.

An

noch lange nicht hinlänglich von dem vielen, welches noch in demselben den gesunden Menschenverstand, den Geist und die Grundsätze des Evangeliums, den Staat, die Civilgerichte und die Stände des gemeinen Wesens, beleidiget, und überhaupt anstößig ist. Um davon nur etwas weniges zur Probe anzuführen, so ist es offenbar eine Beleidigung des gesunden Menschenverstandes, wenn S. 192 und 225 der Lissaer Ausgabe von 1783 die Belehrung beybehalten worden ist, daß ein Kirchenlehrer sein Amt, und ein Mitglied der Kirche das Kirchenrecht, auch durch den Tod verliere. Braucht man dieses erst aus einem Gesetzbuch zu lernen? Und wer ist so dumm und unverständig, daß er erst aus diesem Kirchenrecht lernen müßte, das Aufgebot, welches vor der ehelichen Trauung hergehet, sey von der Edictal-Citation unterschieden? S. 150. Wider den Geist und die Grundsätze des Evangeliums stösset das Buch noch oft an. Dahin gehöret

An den Grafen von Unruh.

Wohlgeborner, Lieber, Getreuer! Da Uns nunmehr die Glaubensbekenner der unveränderten augsburgischen Confession des Großherzogthums Lithauen, zufolge des ersten Canons ihres zu Birsen am 15ten Julii 1783 gehaltenen Provinzial-Synods, ihre Bemerkungen und verlangende Abänderungen in Ansehung des evangelischen Kirchenrechts unveränderter augsburgischer Confession, gebührend eingeschickt haben; Unser Wunsch und Wille auch dahin gehet, daß doch endlich einmal vor allemal die durch Tractaten und Landesgesetze bestimmte Ordnung und Subordination, obgleich nur bey oberwehnter Confession, in allen drey Provinzen Unsers Königreichs Polen gründlich gehandhabet, und zu seiner gesetzmäßigen Ausübung gelange, daß folglich sowohl dieses Kirchenrecht durch die von Uns nachhero zu erfolgende Bestätigung rechts- und gesetzkräftig werde, und dahero auch die bey denen dißidentischen Gerichtsbarkeiten so nöthige rechtskräftige Befolgung, Execution und Handhabung, durch ein desfals künftig von Uns an sämmtliche Gerichtsbarkeiten und Departements, dessen Beyhülfe oder Schutz die dißidentischen Consistoria und Synoden pro executione ihrer Decrete und Schlüsse benöthigt seyn dürften, zu erlassendes Universale, seinen bestimmten und gewünschen Tractaten- und Landes-Gesetzgesetzmäßigen Endzweck erlange: Als haben Wir euch, Unsern Lieben, Getreuen, hiebey diese lithauischen Anmerkungen in Gnaden zuschickend auftragen wollen, daß ihr von Amtswegen, als General-Senior aller drey Provinzen, bono modo die schleunigen und gehörigen Verfügungen machet, damit besonders Unsern Einwohnern und Einsassen unveränderter augsburgischen Confession der Provinz Groß- und Kleinpolen und des Herzogthums Masuren, diese lithauische Bemerkungen zukommen, als auch die hierseyende Glieder der durch die letzte Wengrower General-Synode von 1782 zur Verbesserung des Kirchenrechts ernannte Commißion veranlasset, daß sie ohne fernern Verzug desfalls so gemeinschaftlich übereinkomme mit allen drey Provinzen, damit denen Tractaten und Landesgesetzen gleichwie auch Unserm Willen ein Genüge geleistet werde, zur behörigen Beförderung des allgemeinen Wohls. Uebrigens gewärtigen Wir euren umständlichen Bericht über dessen Erfolg, und sind euch in Gnaden gewogen. Warschau, den 25sten September 1783. im zwanzigsten Jahre Unserer Regierung.

Stanislaus Augustus Rex.

höret das so oft vorkommende Wort Priester, welches ganz unschicklich ist; denn die Prediger oder Kirchenlehrer sind keine Priester, werden nirgends in den heiligen Schriften, welche das neue Testament ausmachen, so genennet, und der Begriff der Priester der Juden und Heiden passet nicht auf sie. Das Kirchengesetz schränket den nach Wahrheit forschenden Geist und die Gewissensfreyheit auf mancherley Weise ein, indem es jenen und diese den Synoden und Consistorien unterwirft. Nach S. 9. Art. 4. Num. 4. sollen alle Auslegungen der heil. Schrift, welche aus gar zu willkürlicher Kritik entstehen, nicht zugelassen werden: es ist aber sehr zu befürchten, daß die Synoden und Consistorien in manchem Fall eine gute Kritik für zu willkürlich erklären werden. Nach S. 11. Art. 1. am Ende, gründen sich die Glaubenslehren einzig und allein auf die heilige Schrift, so wie die symbolischen Bücher ieder Kirche dieselben (Glaubenslehren) vortragen. Diese Worte, welche ein neuer Zusatz sind, haben entweder gar keinen Sinn, oder diesen, die symbolischen Bücher einer jeden Kirche bestimmen, wie man die Bibel, ihren angenommenen Glaubenslehren gemäß, verstehen soll. Es ist aber unnöthig, das letzte in einem Kirchengesetz-Buch zu sagen, wenn es bloß erzählungsweise geschiehet, und es genehmigend anzuführen, heißt menschliche Schwachheit und Thorheit bestätigen. Die Birsener Synode hat anstatt derselben gesetzet: Die Glaubenslehren fliessen aus der heil. Schrift, nach den besondern öffentlichen Bekenntnißbüchern jeder Confeßion für sich, zu ihrer Veredlung, Beruhigung und künftigen Beglückung. Das heißt, jede Kirche hat zur Veredlung — — ihrer Mitglieder in ihren Bekenntnißbüchern festgesetzet, wie die Glaubenslehren aus der heil. Schrift hergeleitet werden sollen. Das ist also eben das, was vorher in dem Buch gestanden hat, und der Zusatz, zur Veredlung ꝛc. gehöret nicht hieher. S. 12. Art. 3. hat man sich wirklich dem Geist des Evangeliums etwas genähert, da man der General-Synode einer jeden Confeßion das Recht zuerkannt hat, nach Anleitung der heil. Schrift zu bestimmen, welche Lehrsätze Grundlehren in der Kirche seyn sollen, und also ihre symbolischen Schriften zu erläutern: denn es scheinet, daß dadurch wenigstens der Weg zu der Abwerfung des unchristlichen Jochs der symbolischen Bücher gebahnet werde. Allein von einer General-Synode ist die Verbesserung des Lehrbegriffs nicht zu erwarten, und die Birsener Synode hat das wenige Gute, welches in diesem Artikel war, wieder weggewischt. S. 14. Art. 5. werden die willkürlichen gottesdienstlichen Handlungen, welche vorher S. 13. Num. 3. genannt waren, mit den Sacramenten in eine Klasse gesetzet, für Handlungen, die aus den Grundsätzen des Glaubens wesentlich fliessen, und für solche ausgegeben, die zu ändern in keines Menschen Macht stehe, welches kein Kenner des Evangeliums zugeben kann und wird. Es fehlet mir an Zeit und Lust, mehrere Proben dieser Art, welche noch nach allen Verbesserun-

gen des Buchs in demselben vorhanden sind, anzuführen; ich will also nur noch von den andern demselben oben Schuld gegebenen Fehlern einige Beweise geben.

Es ist noch nicht alles ausgemerzet, was in die Rechte des Staats und der Civilgerichte greifet. Z. E. S. 85 stehet noch, daß die dißidentische Kirche in Polen, Staats-Eigenschaften (Eigenschaften eines Staats), habe, und S. 244 Num. 3 wird von einem Kirchenstaatsrecht geredet, welche Ausdrücke wenigstens einer schädlichen Mißdeutung fähig sind. Nach S. 218. Art. 5 sollen Kirchenraub, Diebstal und Brand eben sowohl von den geistlichen als weltlichen Richtern bestrafet werden. Nach S. 345 Art. 1. Num. 3 sollen grosse Verbrechen, welche Capital-Strafen nach sich ziehen, wenn sie von Personen begangen werden, die unter dem Consistorio stehen, bey dem Consistorio in die erste Untersuchung genommen werden.

Der bürgerliche Stand wird auch in dieser Ausgabe des Kirchenrechts hintangesetzt, und es werden ihm weder Provinzial- noch General-Seniores verstattet, (S. 54. Num. 3) ungeachtet dasjenige, was nach S. 56. Num. 5. 6. 7, die adelichen Seniores (vergl. mit S. 57. §. 12) thun sollen, auch von bürgerlichen ausgerichtet werden kann. Diese ungerechte und unbillige Verweigerung eines Rechts, welches der nützliche und wichtige bürgerliche Stand so oft verlanget hat, hat die eingesessenen Lutheraner des Bojanower Kreises in Groß-Polen im Julius 1783 zu einem Manifest bewogen, welches ich unten liefere. c)

Von

c) Es lautet folgendermassen.

Actum in Castro Wschowensi Feria secunda post Festum sancti Jacobi proxima videlicet Die 28. *Mensis Julii, Anno Dni* 1783.

Es erscheinet in dieser Fraustädter Grod-Gerichts-Canzeley persönlich, der ehrwürdige Paul Emmanuel Mathiä, zweyter Pastor in dem Städtchen Zduny, als ein zu diesem Unternehmen von den Deputirten des Bojanower Kreyses auf die Fraustädter Synode, den ehrwürdigen Herrn Johann Gottfried Jacobi, Pastor zu Rawicz, und Senior Geisler, ersten Pastor in dem nehmlichen Städtchen Zduny, der Consenior Salomon Gottlieb Schneider, Diaconus zu Rawicz und Delegirten des Bojanower Kreyses, Erasmus Benjamin Helwig, Pastor zu Ostrow, Daniel Gottlieb Scharff und Christan Jeremias Ilmer, mit einem zu Rawicz den 21 Julii 1783 unterzeichnetem Vollmachts-Instrument versehener

Bei

Von anderen anstößigen Stellen des Buchs will ich nur folgende berühren. S. 37. §. 23. S. 40. §. 31. S. 47. §. 9. S. 49. §. 3. S. 52. §. 7 und 8. S. 53. §. 1. 3. S. 56 §. 5. 6. 7. S. 69. §. 3. S. 159. Art. 9. (welcher vor allen andern sehr anstößig ist.) S. 163. §. 3. S. 169. Art. 4. S. 170. §. 8. S. 172. §. 6. S. 173. §. 7. (woselbst die unleidliche Verordnung stehet, daß die Schullehrer und die Gemeine dem neuen Prediger durch Handgelöbniß zum Gehorsam verpflichtet werden sollen.) S. 178. §. 3. S. 180. §. 4. S. 181. §. 1. (welcher eine gefährliche Absicht hat.) S. 200. §. 6. S. 237. §. 1. S. 240. §. 3. S. 241. §. 4. S. 246. §. 8. und Art. 5.

S.

Bevollmächtigter. In Rücksicht auf diese Vollmacht, im Nahmen oben angeführter Principalen, trägt Bevollmächtigter in diese Bücher Beschwerden folgender Art ein. Die Kirchen-Stände U. A. C. des Bojanower Kreyses hätten in der Versammlung der Kreyszusammenkunft in Rawicz den 24sten Junii 1783 den auf die den 2ten Julii 1783, zu Fraustadt anzufangende Provinzial Synode erwählten Delegirten, ganz vorzüglich anempfohlen, daß sie ja vor allem andern darauf ein wachsames Auge haben sollten, daß das Buch, unter dem Titul Allgemeines Kirchen-Recht beyder evangelischen Confeßionen in Polen und dem Herzogthum Lithauen, zu Lissa gedruckt, nicht eher eingeführt wurde, bis es von allen drey Provinzen für recht anerkannt und angenommen seyn würde. Dann sollten sie auf jener schon oft wiederholten Forderung des bürgerlichen Standes der Provinz Großpolen mit Nachdruck bestehen, daß es diesem ebenbenanntem kirchlichem Bürgerstand, zufolge der auf Provinzial- und General-Synoden öfters beygebrachten Gründe, freystehen möge, sich einen General-Senior seines Standes zu wählen. Allein auch auf dieser jetzigen Provinzial-Synode wurde den Forderungen der Manifestanten kein Gnüge geleistet, sondern man verwies sie an die in vergangenem Jahre auf der General-Synode zu Wengrow niedergeschriebenen Acten, oder an irgend eine andere in ferner Zukunft zu haltende General-Synode. Demnach schlagen erwehnte Manifestanten Delegirten, zufolge der Pflicht ihrer Obliegenheit, den Weg Rechtens ein, den zu Gunsten gegebenen Vorschriften, und der Constitution von 1768 gemäß, die in rebus ecclesiasticis nicht nur dem Ritter- und geistlichen Stande, sondern auch dem bürgerlichen Stande gleiche Rechte ohne Vorzug zugestehet, deren er dem ohnerachtet bis auf diese Zeit (wie aus obigen Datis erhellet) noch nicht theilhaftig worden; ja es haben auch Se. königl. Majest. unser allergnädigster Herr zugleich mit der durchlauchten Republique und den obige Constitution guarantirenden durchlauchtigsten Mächten nicht ausgedrückt, daß dem Bürgerstande in dieser Rücksicht mit den beyden andern Ständen nicht gleiche Rechte zustehen sollten. Da man nun bis jetzt dem Bürgerstande zu Erhaltung gleicher Rechte den Weg versperret hat, so sucht er hierdurch sich auf die folgende Zeit zu dieser Würde freyen Zutritt zu verschaffen, und protestiret feyerlich wider dies alles. Salvis Lilvandis.

Ex Actis Castrensibus
Wschowensibus.

Tarczynski.

S. 259. Art. 10. (welcher weitaussehend ist.) S. 268. Art. 2. §. 3. (in welchem dem Consistorium auch die Gerichtsbarkeit über das Mein und Dein, das Thun und Lassen der Mitglieder der Gemeinen, eingeräumet wird.) S. 273. Art. 2. §. 2. 3. (wo dem Consistorium auch die Abnahme vormundschaftlicher Rechnungen zuerkannt wird.) S. 279. §. 2. S. 281. §. 3. S. 282. §. 3.

Hiermit beschliesse ich die allgemeine Geschichte, und schreite nun zu der besondern Geschichte der Warschauer evangelischen Gemeine.

Besondere Geschichte
der
Warschauer evangelisch-lutherischen Gemeine.

Kurze Geschichte der Gemeine bis 1781.

Die Geschichte dieser Gemeine hänget mit der Geschichte der evangelisch-lutherischen Gemeine zu Wengrow, 10 Meilen von Warschau, in Klein-Polen und desselben Woiwodschaft Podlachien, unzertrennlich zusammen. Fürst Boguslaw Radziwil, Sohn des Fürsten Janusz Radziwil, Großfeldherrn von Litauen, und der Markgräfin Elisabeth Sophia von Brandenburg, den Churfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg zum Statthalter des Herzogthums Preussen ernannte, gab 1650 den Lutheranern in seiner Stadt Wengrow, und denjenigen, welche zu Warschau und in andern benachbarten Oertern wohneten, das Recht und Privilegium, in der evangelischen Kirche zu Wengrow den Gottesdienst, nach sächsischer Art auszuüben; schenket ihnen auch Plätze zum Hause und Garten für einen eigenen Prediger. Seine einzige Erbtochter Ludovica Carolina, (nicht Luise Charlotte, wie sie in historischen und genealogischen Büchern genennet wird,) vermälte sich am 7ten Jänner 1681 zu Königsberg in Preussen mit dem Markgrafen Ludwig von Brandenburg, Sohn des Churfürsten Friedrich Wilhelm aus erster Ehe. Im August eben dieses Jahres, da sie zu Berlin war, bestätigte sie diese väterliche Schenkung durch eine eigene Urkunde auf ewig d), und erweiterte dieselbe zugleich; denn sie überließ den Aeltesten

d) Die Urkunde wird in polnischer Sprache im Archiv der evangelisch-lutherischen Gemeine zu Warschau verwahret, und die deutsche Uebersetzung derselben, welche ich hier mittheile, soll zwar getreu seyn, aber sie ist nicht deutlich und zusammenhängend genug; welches die Original-Urkunde auch nicht seyn mag. Ich habe sie in Ansehung der Schreibart ein wenig verbessert.

Ich Ludowika Karolina, Fürstin Radziwill, Markgräfin zu Brandenburg, Fürstin zu Birsen, Dubinken, Sluck und Kopel, Frau von Newel und Siebiec ꝛc. ꝛc. Thue kund und bekenne mit dieser meiner auf ewige Zeiten freywilligen Verschreibung, daß der hochselige Fürst und Herr Boguslaw Radziwill, Stallmeister des Großherzogthums Lithauen, mein Vater und Wohlthäter, in Rücksicht des freyen Gottesdienstes, sich des gemeinschaftlichen Rechts bedienet, und zur Ehre Gottes und der heiligen Dreyeinigkeit, in seiner in der Krone Polen im Drohiczer Kreise gelegenen Stadt Wengrow, in der daselbst befindlichen evangelischen Kirche, den sächsischen Gottesdienst frey zu üben, laut der Abrede und festgesetzten Alternate im Jahr 1650 den 25sten Junius, auf die dringende

Bitte

testen und Vorstehern der evangelisch-lutherischen Gemeine zu Wengrow und Warschau, ausser der Kirche und der Wohnung des Predigers, auch die Wahl und Ernennung

Bitte, nicht allein der zu Wengrow, sondern besonders der zu Warschau befindlichen Einwohner, durch ein besonderes Privilegium die evangelische Religion vollkommen befestiget und gegründet, gewisse Plätze zum Hause und zum Garten für den Prediger angezeichnet, und zugleich selbigen, mit diesem besonderen Privilegio die völlige Freyheit liberi Religionis Exercitii in gedachter Kirche die evangelische Religion sowohl in Wengrow als auch in Warschau, wie auch den Einwohnern anderer Orten befestiget hat. Dieses alles, mit gedachten Plätzen, Gärten und Wohnungen des Predigers, und alles darzu gehörige, soll jederzeit, ohne irgend von jemand gehindert oder gestöret zu werden, ein ruhiges Eigenthum der Herren Aeltesten und Herren Prediger verbleiben. Ich füge auch dieses hinzu, daß da bis zu jetzigen Zeiten den Herren Sachsen frey und unverwehrt gewesen, nicht allein auf dem Kirchhofe, der bey der Kirche befindlich ist, sondern auch selbst in der Kirche die Todten zu beerdigen, und zu begraben, so sollen selbige auch in künftigen Zeiten diese Freyheit beybehalten. Dahero habe ich Fürstin und Markgräfin dieses obbenannte Vermächtniß, diese Possession und freye Ausübung des Gottesdienstes in der evangelischen Kirche den Herren Aeltesten und Vorstehern der Wengrower evangelischen Gemeine, für billig und rechtmäßig anerkannt, und mit dieser meiner auf ewige Zeiten freywilligen Verschreibung roboriret und befestiget. Wobey ich alle Gewehr leiste, daß weder ich, noch die Nachkommen des hochseligen Fürsten, meines Vaters und Wohlthäters, (auch im Fall des Verkaufs dieser Güther) an dieser Kirche, nebst der Wohnung des Predigers, den bestimmten Plätzen, und allem darzu gehörigen, zur freyen Ausübung des sächsischen Gottesdienstes bestimmten, noch sonst jemand einen Anspruch soll machen können, zu ewigen Zeiten. Die Wahl der Wengrower Herren Prediger der evangelischen Gemeine sowohl als auch die Verwaltung, Aufsicht und Disposition in obgedachter evangelischen Kirche, mit allem was dazu gehöret, soll den Herren Kirchen-Aeltesten zukommen. Und wie seit langen Zeiten, der Gehalt für den Wengrower evangelischen Prediger aus den Einkünften meiner podlachischen Güther ist gezahlet worden, so sollen auch auf immer, von dem dieser Verschreibung untergesetztem Dato an, zum bessern Auskommen des Herrn Predigers, 400 Gulden jährlich, aus den Einkünften meiner zabludowschen Güther gezahlet werden, zu ewigen Zeiten. Daher weder ich, Fürstin und Markgräfin, noch meine Successores, und kein anderer, den Besitz und Gebrauch alles dessen, was der Kirche oder der Wengrower evangelischen Gemeine in Ausübung des sächsischen Gottesdienstes in der evangelischen Kirche gehöret, einige Hinternisse auf irgend eine Art thun sollen, zu ewigen Zeiten. Sollte ja jemand von meinen Nachfolgern diesen jetzt durch mich erneuerten Grund der Wengrower evangelischen Kirche berühren, die Plätze und Wohnungen ihr abnehmen, oder dieses Vermächtniß andern Religionsverwandten zuwenden, diese meine Verschreibung abändern, oder anders erklären oder verdrehen wollen, so würde ich jeden vor dem schrecklichen Gericht Gottes dermahleinst dafür anklagen. Ueberdies sind meine Successores und Nachkommen verpflichtet, dafür Gewehr zu leisten, wenn ja, welches Gott verhüte! durch mich selbst oder meine Nachfolger, einige Gewalt oder Schwächung dieser meiner Verschreibung zum Theil oder ganz, es sey durch Abänderung des Gottesdienstes in der Wengrower evangelischen Kirche, oder durch Abnehmung der Wohnung, oder des oberwehnten Gehalts des Predigers, und alles dessen, was hier oben als ihr zugehörig

nung des Predigers, oder das ganze Patronatrecht, bestimmte aus ihren zabludowschen Gütern jährlich 400 polnische Gulden zum Gehalt für den lutherischen Prediger, und verordnete, daß alles dieses ewig fortdauren solle.

hörig benannt ist, es sey durch widerrechtliches oder gewaltthätiges Verfahren, sollte geschehen. In Casu aller dieser erwehnten Contraventiones, die dieser Verschreibung und obgedachter Bürgschaft (welche ich auf meine in dem grodzinskischen Kreise belegenen Güther Zabludow, und auf das zu diesen Güthern gehörige Vorwerk Malinke genannt, besonders hier eintrage) zuwider seyn sollten: gebe ich den Herren Aeltesten und Aufsehern der Wengrower evangelischen Gemeine, sowohl den jetzt lebenden, als auch denen, die in Zukunft dazu gewählet und bestimmet werden, an welchem Orte sie auch wohnen mögen, die völlige Freyheit und Gewalt, mich und meine Nachfolger, vors Tribunal entweder der Krone oder des Großherzogthums Lithauen, wie auch in welchem Kreise und Woiwodschaft es immer seyn möge, durch eine auf die Güther Zabludow niederzulegende gesetzmäßige peremtorische Citation, dieserwegen zu belangen. Wobey ich und meine Nachfolger sich keiner Ausflüchte und Exceptionen bedienen werden, sondern sich vor Gericht stellen, die Bürgschaft bezahlen, und dieser meiner Verschreibung, so oft sie dawider handeln, in allen Puncten und Paragraphen vollkommen genug zu thun, schuldig und verpflichtet seyn sollen, mit der Verwarnung, daß alles, was in Ansehung des Wengrower sächsischen Gottesdienstes und der Religion Augustanae invariatae Confessionis hier benannt und verschrieben ist, unberührt in seiner gehörigen Ordnung verbleibe. Ich ersuche daher alle hohe und niedere Gerichtsbarkeiten im Namen des allergerechtesten Richters, vor dessen allerhöchstem Tribunal dermahleins alle Tribunäle der Erde Rechenschaft geben müssen, daß sie mit ihrer Macht und Ansehen niemahlen dieser meiner Verschreibung zuwider handlen, sondern im Gegentheil einem jeden, der hier mögte hinderlich seyn, nach dem allgemeinen Rechte der lithauischen Verordnungen, und laut dieser meiner Verschreibung, die Verbindlichkeit und Bürgschaft anzeigen, und dieser meiner von gehuldigten Königen, nach unseren Rechten bestätigten Verschreibung, Vertheidiger und Beschützer seyn mögten. Auf dieses habe ich denen Herren Kirchen-Aeltesten und Aufsehern diese meine Verschreibung und Erneuerung des Grundes der evangelischen Kirchen, sowohl zu Wengrow als zu Warschau, wie auch andern Ortes, es sey wo es wolle, auf immerwährende Zeiten eigenhändig unterschrieben, und mit meinem Petschaft untersiegelt, gegeben, auch von denen von mir hierzu besonders erbetenen Herren unterschreiben lassen. Geschehen zu Berlin, den 5ten August 1681.

Ludowika Karolina Radziwil.
(L. S.)

(L. S.) Besonders hierzu erbeten.
Samuel z Chwalkewa Chwalkewski, Starosta Druckcinski.

(L. S.) Gleichfalls erbeten.
Samuel Domislowski.

Von 1650 an ſind die Lutheraner zu Wengrow und Warſchau für eine einzige Gemeine angeſehen worden, und die letzten haben bis jetzt jährlich eine Summe zur Unterhaltung des Gottesdienſtes, der Kirchen- und Schulanſtalt zu Wengrow gegeben, auch dafür mit den Wengrowern zugleich die Pfarre beſetzet. Bey dieſer Verbindung der Warſchauer Evangeliſchen mit ihren Glaubensgenoſſen zu Wengrow, hatten ſie noch die Bequemlichkeit, daß ſie zu Warſchau ſelbſt, anfangs nur zuweilen, nachher aber anhaltend in dem daſigen Brandenburger Hof gottesdienſtlichen Verſammlungen beywohnen konnten. Es hatten nämlich die churfürſtlich-brandenburgiſchen und nachmals königl. preußiſchen Miniſter das Recht, zu Warſchau, ſo wie an andern Orten in Polen, in ihrer gewöhnlichen Wohnung, beſonders aber in jener Stadt in dem brandenburgiſchen Hof, evangeliſch-lutheriſchen und evangeliſch-reformirten Gottesdienſt zu haben, und auch Einwohnern der Stadt, und andern in derſelben gegenwärtigen Glaubensgenoſſen, den freyen Zutritt zu demſelben zu verſtatten. Dieſes Recht genoß der preußiſche Reſident, nachmalige Envoyé, Lölhöffel, eben ſo wie ſein Vorgänger, der von Hoverbeck, und deſſen Vorweſer: weil er aber keinen eigenen evangeliſchen Prediger bey ſich hatte, ſo ließ er von Zeit zu Zeit aus Wengrow bald den reformirten, bald den lutheriſchen Prediger nach Warſchau kommen, durch dieſelben den Gottesdienſt verrichten, und beyden daſigen Gemeinen, der lutheriſchen und der reformirten, das Abendmal des Herrn austheilen, ohne daß jemand ſich im geringſten dagegen ſetzte, ja Königs Auguſt des Zweyten eigene evangeliſche Hofbediente und unterſchiedene Officiere, wohneten dieſem Gottesdienſt bey. Auf ſolche Weiſe ward es auch 1711 gehalten, und die evangeliſchen Prediger beyder Confeßionen, welche der Reſident aus Wengrow kommen ließ, brachten zu Warſchau einige Wochen mit gottesdienſtlichen Verrichtungen zu. Kaum aber waren ſie zurückgereiſet, als der neue Biſchof von Poſen, Tarlo, ſich als ein Eiferer zeigte, und den Reſidenten wegen dieſes lutheriſchen und reformirten Gottesdienſtes, an welchen auch Einwohner der Stadt Theil genommen hätten, durch den Abt Bogdanowicz zur Rede ſtellen ließ, mit dem Zuſatz, daß er mit dem maſuriſchen Recht nicht beſtehen könne, vermöge deſſen in dem ganzen Herzogthum Maſuren keine proteſtantiſche Kirche geduldet werden müßte. Der Biſchof ließ auch den evangeliſchen Gemeinen zu Warſchau die Beſuchung des Gottesdienſtes in dem brandenburgiſchen Hofe hart verbieten, und aller proteſtantiſchen Einwohner Namen aufſchreiben, um ſie vor das Kron-Tribunal fordern zu laſſen, wenn ſie ſein Verbot nicht achten würden; ſie lieſſen ihm aber wieder ſagen, daß ſie ein ſolches Verbot von ihm nicht annehmen könnten. Der Reſident vertheidigte dieſen Gottesdienſt durch das Völkerrecht und die alte Gewohnheit, und verſicherte, daß er ihn nicht einſtellen werde.

werde. Er berichtete auch diesen Vorfall nach Berlin an den königl. Hof. Dieser billigte es, daß er dem Bischof von Posen nicht nachgegeben habe, und befahl ihm, darauf zu bestehen, daß in der bisherigen Observanz nichts geändert werden müsse und solle, schickte auch an die preußische Regierung zu Königsberg den Befehl ab, den Jesuiten daselbst und zur heiligen Linde bekannt zu machen, daß wenn der Bischof von Posen von seinen Neuerungen nicht abstehen, auch den Reformirten und Lutheranern zu Warschau nicht verstatten würde, fernerhin wie bisher sich des Gottesdienstes in dem preußischen Gesandtenhofe zu bedienen, sie, die Jesuiten, weder zu Königsberg, noch zu Tilsit, noch zur heiligen Linde länger geduldet werden sollten. Die feinen Jesuiten deuteten die königl. preußische Erklärung so, als ob bloß von dem Recht der preußischen Residenten und Gesandten zum Gottesdienst in dem brandenbuerger Hofe die Rede wäre, schrieben an den Bischof von Posen, und ersuchten ihn, dem Residenten den Gottesdienst zu verstatten, ohne der beyden evangelischen Gemeinen in Warschau mit einem Wort zu gedenken. Der Resident stellete den Jesuiten zu Warschau vor, daß ihre Brüder in Preussen der Sache eine falsche Wendung gegeben hätten; als sie aber versicherten, daß sie diesem Fehler durch mündlichen Bericht bey dem Bischof abhelfen wollten, wartete der Resident ab, was darauf erfolgen würde? Da aber der Erfolg nicht nach Wunsch war, hingegen die beyden evangelischen Gemeinen zu Warschau ihn baten, daß er entweder auf Advent oder auf Weihnachten die Prediger von Wengrow zur Verwaltung des Gottesdienstes wieder kommen lassen mögte: so fragte der Resident zu Berlin an, was er thun solle? Er bekam unterm 17ten Nov. 1711 zur Antwort, daß er den Gemeinen willfahren, aber in den Gränzen der alten Observanz bleiben solle. Den Jesuiten in Preussen ward aufs neue angedeutet, daß ihre Kirchen ihnen verschlossen werden sollten, wenn der Bischof von Posen fortfahren würde, dem protestantischen Gottesdienst zu Warschau Hindernisse in den Weg zu legen. Löhöffel berichtete nach Berlin unterm zweyten Jänner 1712, daß der reformirte Wengrower Prediger nicht habe nach Warschau kommen können, der lutherische aber habe sich eingestellet; und es sey von demselben der Gottesdienst völlig nach der hergebrachten Gewohnheit, und am hellen lichten Tage gehalten, anstatt der drey bis vier Wochen aber, welche wegen der Menge der Communicanten ehedem erfordert worden, habe er alles in drey Tagen verrichten lassen, worauf der Prediger sogleich nach Wengrow zurückgegangen sey. Der Bischof habe sich gar nicht gerühret, vielweniger einen aus der Gemeine zur Verantwortung, wegen Nichtbeobachtung seines Verbots, ziehen lassen. Er, der Resident, habe auch seit einiger Zeit, da die zu Warschau gegenwärtige Magnaten nach einander Gastmale angestellet, Gelegenheit gehabt, mit dem Bischof von

Posen

Posen und den Auditor der päbstlichen Nunciatur viel umzugehen, und da beyde auch bey ihm gespeiset, hätte der Bischof sich erkläret, daß er es wegen des evangelischen Gottesdienstes in dem königl. preußisch. Hofe bey dem alten Gebrauch bewenden, sich auch von ihm, dem Residenten, gern belehren lassen wolle, in wie weit die Einwohner der Stadt bisher Antheil daran genommen hätten? Nächstens werde der litauische Unterkanzler, Fürst Czartorinski, ankommen, und den völligen Vergleich in dieser Sache treffen. Unterdessen mögte der Resident sich bey seinem Hofe für die Jesuiten in Preussen verwenden, damit sie mit der angedroheten Vertreibung verschonet würden; und hierum habe er ihn so inständig gebeten, daß er ihn mehr als einmal umarmet und geküsset habe. Der Resident setzte hinzu, daß er unterdessen den Gottesdienst mit der reformirten Gemeine auch wieder halten lassen werde, sobald der dazu eingeladene Prediger ankomme. Die Anfechtung, welche beyde evangelische Prediger in der Stadt Wengrow selbst gehabt, werde nun auch aufhören; denn der Bischof von Lucko sey dazu durch den katholischen Probst bey der Pfarrkirche zu Wengrow veranlasset worden; da aber dieser neulich den Ruf zu einer andern Stelle erhalten, habe ihn sein eigenes Gewissen angetrieben, die evangelischen Prediger um Vergebung der ihnen zugefügten Drangsale zu bitten, so daß sie nunmehr wieder alle vorige Freyheit genössen.

Unterm fünften September 1713 berichtete der Envoyé Lölhöffel nach Berlin, daß von allen Seiten in ihn gedrungen werde, dafür zu sorgen, daß er auf beständig einen Gesandtschafts-Prediger bekäme, der in polnischer und deutscher Sprache predigen könne, denn am Hofe sey kein evangelischer Prediger vorhanden, und die anderen auswärtigen Minister entschuldigten sich damit, daß sie in ihren Häusern keinen Raum zu gottesdienstlichen Versammlungen hätten. Die größte Schwierigkeit finde sich in Ansehung eines reformirten Predigers, denn es sey auf dreyßig Meilen keiner vorhanden, der den Gottesdienst in deutscher Sprache verrichten könne. Auf diese Sprache komme zu Warschau das meiste an, weil in den Gemeinen wohl kaum drey Leute seyn mögten, die das Deutsche nicht vollkommen verständen. Es wären zwar zu Warschau wohl zwanzigmahl mehr Lutheraner als Reformirte, allein es würde doch besser seyn, einen reformirten Gesandtschafts-Prediger anzusetzen, als einen lutherischen, weil der Hof es doch wohl endlich wider den Bischof durchfechten werde, daß die Garden wieder einen lutherischen Prediger bekämen. Endlich führte der Gesandte noch an, daß er auf seine Kosten keinen Prediger halten könne, sondern daß ihm der Gottesdienst, so wie er jetzt in dem königl. Hofe gehalten werde, schon schwer zu stehen komme. Er bekam zur Antwort, daß ein evangelischer Prediger nicht ganz auf königliche Kosten bestellet werden könne, son-

sondern daß die beyden Gemeinen einen zureichenden Beytrag dazu thun müßten. Der Gesandte antwortete unterm 25sten Nov. 1713, daß die beyden evangelischen Gemeinen zu Warschau die beyden Prediger zu Wengrow unterhielten, welche sonst daselbst nicht bestehen könnten; daß die reformirte Gemeine in Warschau viel zu schwach sey, als daß sie zum Unterhalt eines Gesandtschafts-Predigers etwas beytragen könnte; daß den Lutheranern aber nun geholfen wäre, weil der Hof sowohl bey den Chevaliers-Gardes, als bey der Garde zu Fuß, einen lutherischen Prediger angesetzet habe. Für jenen habe man keinen bequemen Platz zum Gottesdienst gehabt, daher habe ihn der königl. Hof ersucht, ihm dazu den Brandenburger Hof zu bewilligen. Dieses sey Anfangs nur für ein- und das anderemahl verlanget worden, nun aber geschehe es alle Sonntage. Ihm verursache dieses viele Unkosten, weil er viele von den Zuhörern zu Gästen bekomme; es sey auch dieses daraus entstanden, daß der Prediger nach der Predigt ein Gebet für den König von Polen ablese, in welchem des Königs von Preussen nicht gedacht werde, da doch der Gottesdienst in desselben Hofe sey. Der Gesandte bat sich also eine Vorschrift aus, wie er sich dabey verhalten solle? welche er auch bekam. Ob nun gleich die lutherische Gemeine auf solche Weise die Predigten der Feldprediger anhören konnte, so kam doch ihr Prediger zu Wengrow alle halbe Jahr nach Warschau, und theilete ihr das Abendmahl aus, besorgete auch andere gottesdienstliche Verrichtungen.

Es erfolgte aber eine andere Einrichtung der seit 1758 weit zahlreicher gewordenen Gemeine. Der königlich-dänische Gesandte hatte gemeiniglich einen Gesandtschafts-Prediger bey sich. Als Herr von S. Saphorin dänischer Gesandte bey dem Hofe zu Warschau war, ließ er auf dem Gesandtschafts-Grunde ein hölzernes Gebäude zum Bethause aufführen, und M. Johann Jacob Scheidemantel, der am 10ten Sept. 1760 zu Breslau für die evangelische Gemeine zu S. Philippi in der Moldau zum Prediger ordiniret war, wurde unter dem Titel eines königl. dänischen Gesandtschafts-Predigers nach Warschau zum Lehrer bey diesem Bethause berufen. Er war in der That Prediger der lutherischen Gemeine zu Warschau, welche ihm eine Besoldung von 200 Thalern gab, aber er hatte von derselben keine Vocation. Der dänische Gesandte gab dem Kron-Groß-Marschall Fürsten Lubomirski von seiner Veranstaltung Nachricht, und empfahl seinen Prediger in desselben Schutz. Scheidemantel hielt am 21sten Jun. 1767 die erste Predigt in diesem Bethause. Als im folgenden Jahr der Tractat wegen der Freyheiten und Vorrechte der Dißidenten geschlossen war, that der dänische Gesandte den Aeltesten der Gemeine den Antrag, daß sie nun das Bethaus für die Gemeine öffentlich übernehmen mögten. Die Aeltesten veranlasseten eine Versammlung der

Gemeine in dem Hause des Herrn Tepper, und es wurde dieser Antrag mit derselben überlegt. Der Schluß fiel dahin aus, daß man dem König von Dännemark für den der Gemeine bisher ertheilten Schutz ehrfurchtsvollen Dank schriftlich abstatten, und Se. Majestät bitten wolle, bis zur völligen Beruhigung des Landes ihn der Gemeine noch fernerhin angedeihen zu lassen, auch zu verstatten, daß M. Scheidemantel sein Amt als königl. dänischer Gesandtschafts-Prediger fortsetzen mögte. 1770 verlangte der Prediger Scheidemantel, daß die Gemeine ihm auch ein Kutsche und Pferde halten solle: es ward aber in einer am 19ten März angestellten Versammlung der Gemeine abgeschlagen, weil die Gemeine diese Kosten nicht aufbringen könnte; doch wurde beschlossen, daß wenn bey schlimmen Wetter und Wege ein kranker Armer in der Gemeine des Predigers Besuch verlangen würde, die Aeltesten, wenn er es ihnen anzeigete, eine Kutsche zu diesem Behuf für ihn miethen, und aus der Kirchen-Casse bezahlen sollten.

Hierauf erfolgte 1771 eine Bewegung von weit aussehender Art. Man wollte im Namen des Königs von Dänemark eine Kirchenordnung einführen, und die Kirchenrechnungen sollten alle Jahr bey dem dänischen Gesandten abgeleget werden. Hierüber und über alles, was damit zusammenhing, ward in dem Hause des dänischen Gesandten berathschlaget, und der rußisch-kaiserliche Großbotschafter, Herr von Saldern, welchen man zum ersten Aeltesten der Gemeine erwählet hatte, unterstützte den Plan zu allen neuen Einrichtungen. Um ihn durchzusetzen, schickte der Pastor Scheidemantel einen Aufsatz zur Unterschrift herum, in welchem die damaligen Kirchenältesten, Herr Peter Tepper der ältere, Herr F. Ragge, Herr Christian Neumann, u. s. w. hart beschuldiget wurden; man trug auf ihre Absetzung, und auf die Erwählung neuer Aeltesten aus allen Ständen, und also auch aus dem adelichen Stande, an. Herr Hofrath Christian Gottlieb von Friese war einer der eifrigsten Beförderer des Entwurfs zu der neuen Verfassung, so wie nachher der Herr Obristlieutenant von Kaufmann. Jener Aufsatz war schon von einigen unterschrieben, als er dem Hofbuchhändler Herrn Gröll gebracht wurde. Dieser sahe, daß die Gemeine unter eine ausländische Bothmäßigkeit gebracht werden sollte, und weigerte sich geradezu, den Aufsatz zu unterschreiben; denn, sagte er, ich will kein Verräther der Gemeine werden. Er gab dem Oberältesten, Herrn Tepper, Nachricht von dem neuen Plan, der nun der ganzen Gemeine bekannt, diese aber dadurch sehr aufgebracht wurde, daher nicht ausgeführet werden konnte. Herr von Saldern nahm dieses so übel, daß er am 22sten Sept. an den versammleten Kirchen-Convent durch den Secretär Herrn von Friese ein Schreiben schickte, in welchem vorkam: „er „wolle künftig mit den Kirchensachen gar nichts mehr zu thun haben, noch sich

„der-

„derselben annehmen, denn die Gemeine, oder vielmehr die sich so nennende Aeltesten, „die gleichsam ein Dominium einführen wollten, wären des allerhöchsten Schutzes seiner „allergnädigsten Kaiserinn nicht würdig.„ e) Der hohe Name der Kaiserinn war hier unrecht angebracht, der Herr von Saldern meynete sich selbst. Der vorhin genannte Herr von Friese bedauerte, daß die grosse Freude, welche er über die beschlossene neue Einrichtung der Gemeine hatte, so geschwind vereitelt würde, f) ohne zu wissen daß seine Freude nicht die Freude eines vernünftigen Patrioten und Menschenkenners war.

Im 1774sten Jahr kam die lutherische Gemeine zum völligen Besitz des Platzes auf der Staroste, zwischen dem bielinskischen Pallast und dem reinschmidtschen Grunde; denn eine Hälfte desselben hatte ihr Thomas Reit in seinem Testament vermacht, und die andere Hälfte kaufte Herr Peter Tepper der jüngere von der reformirten Gemeine, und schenkte sie hierauf, in der am 18ten September angestellten Versammlung, der lutherischen Gemeine.

Am 6sten May 1775 beschloß die Gemeine in einer angestellten Versammlung, daß sie, nach erhaltener Antwort von dem dänischen Hofe, dem Pastor Scheidemantel eine Bestallung ertheilen, auch noch einen Prediger bestellen, zum Behuf einer eigenen neuen Kirche eine Collecte sammlen, und um derselben willen an unterschiedene Städte schreiben wolle. Diese Kirche sollte aber nicht auf dem oben erwehntem eigenthümlichen Platz der Gemeine, sondern entweder auf einem Platz, den der Starost von Dybow Dombski verkaufen wollte, oder auf demjenigen, auf welchem damals das Bethaus stund, erbauet werden. Für den ersten waren in der Versammlung vom achtzehnten 13, und für diesen 11 Stimmen; doch verglich man sich dahin, daß man beyde Plätze noch einmal untersuchen wollte, um den bequemsten zu erwählen. 1777 kaufte die Gemeine auf der Staroste ein Haus, in welchem hierauf ihre Aeltesten und Repräsentanten einige Jahre lang ihre Versammlungen anstelleten.

Im Februar 1777 starb der Pastor **Scheidemantel**. Der berufene Rector der Schule, Herr **Friedrich Cerulli**, wurde zum Nachmittagsprediger der Gemeine bestimmet, der Aelteste, Herr Ragge, schickte ihn, mit Vorbewußt des Ausschusses der Gemeine, oder der Repräsentanten, nach Groß-Polen, und der General-Senior, Herr Kopp, ordinirte ihn zum Predigtamt. Die erledigte erste Predigerstelle wurde dem Herrn D. Schäfer zu Lissa angetragen, welcher sie aber nicht annahm. Hierauf reisete Herr Horn nach Scheidelwitz in Schlesien, hörete und sprach seinen Landesmann, den dasigen Prediger, Herrn **Ringeltaube**, und empfahl ihn nach seiner Zurückkunft also, daß die Aeltesten und Repräsentanten ihn am 17ten Jul. in die erste Predigerstelle mit 500 Thaler Gehalt erwähleten, und beschlossen, daß wegen der Emolumenten oder zufälligen Einkünfte, nach seiner Ankunft zwischen ihm und dem Herrn Cerulli ein Vertrag errichtet werden solle, wie das von 16 Personen unterschriebene Protocoll bezeuget. Acht Tage hernach hielt Herr Senior Tepper, welcher

e) Contra-Manifest S. 5. f) Ebendaselbst S. 35. ganz unten.

dem Herrn Cerulli nicht gut war, eine andere Verſammlung, in welcher einige andere Perſonen waren, als in der erſten, und man beſchloß, daß Herr Ringeltaube die ſo genannten Emolumente allein bekommen und behalten ſolle, es ward aber vergeſſen es zu Protocoll zu nehmen. Mit dieſer Abweichung von dem erſten Beſchluß, waren die jetzt abweſenden Perſonen, welche den erſten mit gefaſſet hatten, unzufrieden, und es entſtund eine Uneinigkeit in dem Kirchencollegium, welche hernach öffentlich ausbrach, und die ſchädlichſten Folgen hatte.

Am 27ſten April 1777 wurde der Anfang mit dem Bau der neuen ſteinernen Kirche gemacht, g) am 4ten May der Grundſtein zu derſelben geleget, und am 30ſten Dec. 1781 wurde ſie eingeweihet, wie hernach umſtändlicher erzählet werden ſoll.

Anmerkungen und Erläuterungen zu der vorhergehenden Geſchichte.

Dieſe kurze Geſchichte zeiget, daß die Warſchauer lutheriſche Gemeine mit der Wengrower Gemeine, ſo wie in Gemeinſchaft des von der Markgräfin Ludovica Carolina erlangten Privilegiums, alſo auch des Predigers, der Kirche und der Kirchengebäude zu Wengrow, geſtanden hat. Als ſie aber Gelegenheit fand, zu Warſchau evangeliſchen Gottesdienſt zu haben, erſparete ſie die Reiſe nach Wengrow, und ihr daſelbſt wohnender Prediger kam alle halbe Jahr auf einige Wochen nach Warſchau; und als ſie Scheidemantel als ihren Prediger beſoldete, bedurfte ſie des Dienſtes ihres Predigers zu Wengrow nicht mehr. Daher beklagte ſich der Prediger Grzegorzewski zu Wengrow 1768 ſehr darüber, daß ſeine Einkünfte gar zu geringe geworden wären, und er nicht mehr leben könne: er nahm auch 1774 ſeinen Abſchied, und die Warſchauer Gemeine beſchloß in der Verſammlung am 25ſten Nov. eben dieſes Jahrs, nach

g) Das königl. Privilegium zu derſelben lautet alſo.

Stanislaus Auguſtus Dei Gratia Rex Poloniae, Magnus Dux Lithuaniae, Ruſſiae, Pruſſiae, Maſoviae, Samogitiae, Kyoviae, Volhiniae, Podoliae, Podlachiae, Livoniae, Smolenſciae, Severiae et Czernichoviae.

Significamus tenore praeſentium quorum intereſt univerſis et ſingulis. Quod cum a Nobis Cives et Incolae Civitatis Noſtrae, Varſaviae Confeſſioni Auguſtanae addicti, ſupplices petiiſſentut, liberam Extructionem Templi, tum aliorum aedificiorum, in civitate Noſtra Varſavia, inque fundo Grzybovienſi, Jurisdictioni Capitaneali Varſavienſi obnoxio, ad plateam Regalis nuncupatam, inter Poſſeſſiones Honorati Reinſchmit, et Generoſorum Bielinſciorum ab una, ac Honorati Ragge et Famati Hasfort ab altera parte ſito, octo areas Grzybovienſes in Luſtrationibus indigitatas complectente, (quem jam Illi praevio Conſenſu Generoſi Aloyſii de Brühl, Praefecti Rei Tormentariae Regni tanquam Varſavienſis Capitanei, Noſtra confirmatione roborato, ab Honorato Theophilo Szubert jure empti acquſiverunt), Illis concederemus, literisque Noſtris id Illis firmum et ſtabile eſſe debere caveremus. Nos itaque pro gratia et benignitate Noſtra annuendo humillimis Civium ſupradictorum precibus, inhaerentes Tractatui cum Sereniſſima Imperatrice totius Ruſſiae intuitu Diſſidentium inito, ejusque Actui primo; plenariam et omnimodam facultatem Ipſis dare, atque concedere voluimus, uti praeſentibus damus, atque concedimus, ut in civitate Noſtra Varſavia, Fundoque ſuperius expreſſo, Templum, Scholam et Noſocomium in uſum dictae Religionis, tum alia aedificia pro commoditate Miniſtrorum (obſervata tamen circa ejusmodi Extructionem Templi praeſcripta cuivis Religioni addictis per Tractatum ſupra memoratum modeſtia, requiſitoque Conſiſtorii ſui Aſſenſu) aedificare, vel ex ſolido muro extruere, neque minus reparare, collapſaque reaedificare Ipſis liberum ſit. In quorum fidem praeſentes manu Noſtra ſubſcriptas ſigillo Regni communiri juſſimus. Datum Varſaviae, Die XV. Menſis Januarii Anno Domini MDCCLXXVII. Regni vero Noſtri XIII.

Stanislaus Auguſtus Rex.

nach Wengrow einen andern geschickten Mann zu berufen. Am 16ten Jun. 1761 brannte das Pfarrhaus zu Wengrow ab, und der damalige Prediger, M. Rausch, büssete dabey viel ein. Die Gemeine zu Warschau fand für nützlich, das Pfarrhaus zu Wengrow von Steinen zu erbauen, und 1778 erneuerte die Gemeine zu Warschau ihre alten Verträge mit ihren Gemeingenossen zu Wengrow, nach welchen jene diesen jährlich einen Beytrag zur Unterhaltung des Gottesdienstes und der Schule zahlet. Wie viel dieser Beytrag von 1778 bis 1781 betragen habe, wird aus den unten S. 502 bis 505 zu liefernden Rechnungen zu ersehen seyn.

Der Warschauer Theil der Gemeine, oder vielmehr die Warschauer Gemeine, h) hatte schon 1650 Aeltesten, welche dem Fürsten Radziwill schriftlich danketen, daß er den Lutheranern zu Warschau die Erlaubniß gegeben, zu Wengrow in der bisher von den Reformirten allein gebrauchten Kirche, öffentlichen Gottesdienst zu halten; es ist aber dieses Schreiben verloren gegangen. 1668 wurde die Vocation des Wengrower und Warschauer lutherischen Predigers, Matthias Rosentreter, von den Warschauer Aeltesten Wilhelm von Krecken, Gottfried Krell und Mich. Trotz, insgesammt Kaufleuten, unterschrieben. 1672 waren ausser diesen, noch 3 Aeltesten bey dem Warschauer Theil der Gemeine, nämlich Joh. Klempenau, ein Zinngiesser, Stephan Roland, ein Weinschenk, und Dan. Graun; 1685 noch Andr. Glotsch, Georg Watkopf und Jacob Stutken. 1692 Zachäus Hilzmer, und obiger Roland und Klempenau. 1694 Stephan Roland, Johann Klempenau, Johann Gutterley, Abraham Held, Ephraim Dank, Christian Heinrich Schmidt, M. D. 1695 die

h) Was nun folget, dienet zugleich zur Widerlegung desjenigen, was in der ausführlichen Geschichte der Uneinigkeiten S. 96 f. geschrieben worden, um zu beweisen, daß die Lutheraner in Warschau, zur Zeit der Markgräfin Ludovica Carolina, noch keine Gemeine gewesen wären, und Aeltesten gehabt hätten. Es ist Unverstand, wenn der Verfasser nicht einsiehet, daß die Antiquites beym Jablonski keine andere als die Kirchenältesten sind; denn daß die Warschauer Evangelischen eine Gemeine ausgemachet, vom Anfange an Aeltesten und Vorsteher gehabt haben, beweiset auch folgende Urkunde mit der eigenhändigen Unterschrift der Markgräfin Ludovica Carolina, welche in dem Archiv der Warschauer Gemeine befindlich ist.

„Ihro hochfürstl. Durchl. die Markgräfin zu Brandenburg, geborne Prinzeßin Radziwill, unsere gnädigste Frau, urkunden hiermit, auf gehorsamstes Ansuchen der evangelisch-lutherischen Gemeine zu Warschau, (welcher zum Trost Ihro hochfürstl. Durchl. in Gott ruhender Herr Vater hochlöbl. Andenkens, bereits 1650 einen ordentlichen Seelsorger augsburgischer Confeßion nach Wengrow berufen lassen, allwo dessen Nachfolger bisher beständig unterhalten worden,) daß die ehrenveste Wilhelm von Krecken, Gottfried Krell, und Mich. Trotz, Kauf- und Handelsleute zu Warschau, gedachter Gemeine ordentlich erwählte Aelteste und Vorsteher seyn, die derselben schon viele Jahre in ihrem bedrängten Zustand, zur Beybehaltung des verfolgten Gottesdienstes zu Warschau und Wengrow, mit Rath und That möglichst vorgestanden, und in solchem Amt gegenwärtig noch begriffen seyn, massen sie dann deswegen an höchstermeldete Ihro hochfürstl. Durchl. ihre Angelegenheiten mehrmalen gelangen lassen. Dannenhero ihnen in dieser Qualität als Kirchenväter, bey ferner tragenden Sorgfalt für gemeldete Gemeine, auf gebührendes Ansuchen bey ihren Religionsverwandten und sonsten, ihrer Legalität halber wohl zu trauen, und zur Erlangung einiger hülflichen Beysteuer Glauben beyzumessen ist. Urkundlich unter Ihro hochfürstl. Durchl. Handunterschrift und vorgedrucktem fürstl. Insiegel. Gegeben Cöln an der Spree, den 21sten Aug. 1686.

vorhin genannten Klempenau und Schmidt, imgleichen Gottfried Rautenberg und Salomon Gresser. 1706 die vorhin genannten Klempenau, Gutterley und Rautenberg, imgleichen Johann Ernst, Martin Wessel, Michael Brettschneider, Joachim Witt und Johann Hartknoch. 1714 Andreas Golzsch, Adam Neumann, Matthias Pohl, Ernst Gottlieb Biber. 1715 die vorhin genannten Gutterley und Rautenberg, imgleichen Adam Neumann, Matthias Pohl und Ernst Gottlieb Biber. 1732 Joh. Adam Hübschmann, Christian Lehner, Samuel Coester. 1747 Salomon Harzwald, Christoph Hoese, Hieron. Jentsch. Diese Verzeichnisse beweisen, daß die Warschauer lutherische Gemeine allezeit bürgerliche Aeltesten gehabt hat. Die Ursache dieser Verfassung, ist leicht zu begreifen und zu rechtfertigen; denn die Unterhaltungskosten des ganzen Kirchenwesens werden größtentheils von dem Bürgerstande aufgebracht. Es haben sich zwar in den Versammlungen der Gemeine gemeiniglich auch adeliche Personen und Officiere eingefunden, wenn es aber zur Unterschrift der Protocolle gekommen ist, so haben erst die Aeltesten, alsdann die vom adelichen und Kriegesstande, und zuletzt die Repräsentanten und andern gegenwärtigen Mitglieder der Gemeine, ihre Namen unterschrieben. Die evangelischen Bürger der Stadt haben darinn gleiche Rechte mit den Deutschen von der römisch-katholischen Kirche, aus deren Mittel auch die Aeltesten und Vorsteher der katholischen Gemeinen erwählet werden. 1761 hatte die lutherische Gemeine Herrn Peter Tepper, welcher von 1754 an die Kirchenrechnung geführet hatte, zum Oberältesten, und die Herren Hoese und Jentsch zu Aeltesten und Vorstehern; sie erwählten aber, als Herr Tepper dazu rieth, noch zwey Aeltesten und Vorsteher, nämlich Herrn Jacob Ragge, einen Kaufmann, und Herrn Joachim Friederich Jacobson, einen Goldarbeiter. 1768 am 14ten Jul. trugen die Aeltesten der versammleten Gemeine an, ob sie nicht an ihrer Statt andere erwählen wolle? es war aber die Gemeine mit ihrer Verwaltung so zufrieden gewesen, daß sie bat, sie mögten dieselbige fortsetzen. In der Versammlung der Gemeine, welche am 19ten März 1770 gehalten wurde, legte Herr Tepper seine von 1767 an bis auf diesen Tag geführte Rechnung über Einnahme und Ausgabe vor, und verlangte, daß sie untersuchet, und wenn sie richtig befunden würde, quitiret werden mögte, dazu denn auch die Herren **Christian Neumann**, **Christian Ebert** und **Benjamin Käbs**, erwählet und bevollmächtiget wurden. Da nun aus dieser Rechnung erhellete, daß die bisher eingeführte jährliche Collecte nicht zu den ordentlichen und unumgänglichen, geschweige zu ausserordentlichen Ausgaben zureiche: so wurde beschlossen, daß nicht nur die jährliche Collecte beybehalten, sondern auch jährlich dreymal, nämlich zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten, durch Ausstellung der Becken, eine ausserordentliche gesammlet werden solle. Es wurden auf Verlangen der bisherigen Aeltesten auch die vorhin genannten drey Männer, welche zur Untersuchung der Rechnung ausersehen waren, zu Mitältesten erwählet.

1774

1774 am 18ten Sept. erkläreten sich in einer allgemeinen Versammlung die Professionisten, daß sie jährlich aus ihren Zünften ein Paar Männer zur Einsammlung der Collecte erwählen wollten, und dieses ward am 25sten Nov. in einer andern Versammlung bestätiget. In eben dieser letzten Versammlung ward auch beschlossen, daß man sich bemühen wolle, den Aeltesten noch 6 Repräsentanten aus den Zünften zuzuordnen. 1775 am 6sten May verabredete man in einer Versammlung der Gemeine, daß man einen geheimen Ausschuß aus der Gemeine dazu ansetzen wolle, daß er in allen ausserordentlichen Vorfällen das Recht habe, die vorkommenden Sachen zu schlichten, und dasjenige, was dieser Ausschuß durch die Mehrheit der Stimmen entscheide, solle von der ganzen Gemeine genehmiget werden. Zu diesem Ausschuß wurden erwählet die Herren Stubenrauch, Fritsch, Goldbeck, Herrlich, Dangel, Weisbart, Krause, Siering, Schubert, Gippert, Rechner, Schiffel, Grottke, Zugehör, Gröll, Kühn, Giering, Horn, Liebelt, Röcker, Hartsch, Barth, Raubach. Als 1775 nach Lissa in Groß-Polen eine General-Synode ausgeschrieben wurde, schickte die Warschauer lutherische Gemeine zwey Deputirte auf dieselbige, nemlich ihr Mitglied, den Herrn Obristlieutenant von Kaufmann, und den Aeltesten, Herrn Ragge, und gab denselben die Anweisung und Vollmacht mit, welche oben (S. 8 — 10) abgedrucket worden. Anstatt des verstorbenen Aeltesten Jacobson wurde 1776 am 14ten April der Kaufmann Herr Christian Ebert, und an dieses Stelle, der Tischlermeister Christian Stubenrauch, zum Beysitzer und Unterältesten von den Aeltesten und Repräsentanten der Gemeine erwählet. In eben derselben Versammlung wurden zu dem Kirchen- und Bänken-Amt die Herren Ebert und Giering zu Rechnungsführern, und die Herren Stubenrauch, Goldbeck, Röckner, Krause, Hartsch und Raubach zu Repräsentanten, bestimmet.

Am 28sten April 1777 wurde beschlossen, nach Staszow zwey Deputirte zu schicken, welche mit der Provinz Klein-Polen die Union, nach der schon gesandten Vorschrift, schliessen sollten. Dazu ward eine Vollmacht gegeben, zu welcher sich folgende anheischig machten, Peter Tepper, Jacob Ragge, Christian Ebert, Benjamin Käbs, Christian Stubenrauch, von Königsfels, Kaufmann (ist der Obristlieutenant,) Michael Gröll, Joh. Christoph Krause, Joh. Philip Barth, M. G. Krupinski, Gottlieb Hartsch, Sam. Andr. Horn, Joh. Sam. Giering, Joh. Gottlieb Schulz, Joh. Ludewig Goldbeck, Joh. Gottlieb Raubach, Joh. Christian Siering, Carl Salomon Telmer, Joh. Heinrich Grüttke, Ernst Herrlich, Carl Adam König. Die beyden Deputirte waren Herr Peter Tepper der ältere, und Herr Horn; jener ward auf der Synode zu Sielec am 1sten May 1777 zum Senior des Bürgerstandes beyder Confessionen in Klein-Polen und Masuren

suren erwählet] und ordiniret (S. 51. 52), und den Deputirten der Warschauer reformirten und lutherischen Gemeinen, Herrn Justizrath Samuel von Kahle und Herrn Samuel Horn, ward aufgetragen, ihn zu Warschau beyden Gemeinen als einen solchen Senior vorzustellen, welches auch am 13ten May 1777 in der Versammlung des Ministerii, Presbyterii und der Ausschüsse beyder Gemeinen geschahe; in welcher auch die Originale von der Unitäts-Acte auch Einrichtung und Gerichtsordnung des Consistorii, dem Senior Herrn Tepper übergeben wurden, man las auch die deutsche Uebersetzung derselben vor. Am 5ten Jänner 1778 legte nun Herr Tepper in feyerlicher Versammlung das seit 1754 mit größtem Ruhm geführte Oberältesten-Amt nieder, und übergab dem Mitältesten Herrn Jacob Ragge das Kirchen-Siegel und Protocoll. Die Gemeine quitirte ihm wegen der geführten Kirchenrechnung mit vielem Dank, und sprach ihn von allen Ansprüchen wegen derselben los. Weil auch Herr Horn, Repräsentant der Gemeine, auf der erwehnten Sielecer Synode war zum Consistorialrath erwählet und bestätiget worden, so legte er auch seine Repräsentanten-Stelle nieder.

Am 8ten Jänner 1778 versammleten sich die Aeltesten und Repräsentanten, und Herr Ragge legte die Frage vor, ob das Capital, welches jetzt zur Bezahlung gewisser Schulden der Gemeine unumgänglich nöthig sey, geliehen werden solle? Man genehmigte aber dieses nicht, weil die Gemeine nicht im Stande sey, Zinsen zu geben; hingegen erkläreten sich folgende Herren aus Liebe zur Gemeine 340 Ducaten vorzuschiessen, welche ihnen von den eingehenden ersten Collecten-Geldern wieder bezahlet werden sollten, nämlich Ragge 60, Ebert 60, Neumann 15, Käbs 15, Giering 90, Hartsch 15, Raubach 20, Herrlich 6, Stubenrauch 30, Liebelt 29.

Am dritten Sonntag nach dem Fest der Offenbarung Christi wurde die Gemeine von der Kanzel eingeladen, sich am 26sten Jänner in dem Bethause zu versammlen, und in dieser denkwürdigen Versammlung kam das folgende vor. Herr Ragge, welcher die Stelle eines Oberältesten vertrat, stellete der Gemeine im Namen verschiedener ihrer Mitglieder vor, daß sie herzlich wünscheten, eine festgesetzte Kirchenordnung zu bekommen, und daß schon ein Entwurf zu derselben verfertiget sey. Die Gemeine erkennete diese Vorsorge mit Dank, und verlangte, daß der Entwurf vorgelesen werden mögte. Der Notarius Herr Liebelt verrichtete die Vorlesung, und die Gemeine beschloß einmüthig, zur Ausarbeitung des Entwurfs aus ihrem Mittel 6 Männer zu erwählen. Diese waren, aus dem Kirchen-Collegium, die Herren Ebert und Stubenrauch; aus dem Collegium der Herren Repräsentanten, die Herren Giering und Raubach, und aus

der

der Gemeine selbst, die Herren Hofräthe Friese und Michler. Diesen Bevollmächtigten ward auferleget,

erstlich, ohne Verzug sich über Tag und Ort ihrer Versammlung zu vereinigen, und in der Arbeit so anhaltend fortzufahren, daß die ausgearbeitete Kirchenordnung bald der Gemeine zur Genehmigung vorgeleget, hernach ins Reine gebracht, und alsdenn als ein Gesetz bestätiget werden könne.

Zweytens, bey Abfassung eines jeden Artikels ihr Augenmerk vorzüglich darauf zu richten, daß die Ehre Gottes dadurch befördert, die Kirche befestiget, und das gemeinschaftliche Wohl aufrecht erhalten werden könne.

Drittens, um dieses Endzwecks willen die Umstände der Gemeine, und ihr Verhältniß gegen die herrschende Kirche, reiflich zu erwegen, damit nichts eingemischet werde, welches die Ruhe stören, den Frieden unterbrechen, die Herzen trennen, und dem Allgemeinen jetzt oder künftig schädlich werden könnte; also auch sorgfältig alle Verschuldung der Gemeine gegen Gott und Menschen zu verhüten.

Diese ernannte sechs Commissarien versammleten sich nun zum erstenmal am dritten Februar 1778 bey Herrn Giering, (bey welchem auch alle folgende Versammlungen gehalten wurden,) erwählten unter sich den Herrn Hofrath Michler zum Notarius und Secretär, und Herrn Giering zum Depositarius und Archivarius, verabredeten auch folgende Stücke.

1. Daß sie alle Dienstag Nachmittag um 3 Uhr zusammenkommen wollten.

2. Daß die Sitzungen auf folgende Weise eingerichtet seyn sollten:

   1) Man wolle sich nach der Ordnung des von der Gemeine angenommenen Grundplans richten.

   2) Ein jeder solle seine Gedanken freymüthig sagen.

   3) Wenn sie verschieden wären, solle die Mehrheit der Stimmen entscheiden.

4) Was entschieden sey, solle sogleich ins Reine gebracht, und von allen gegenwärtigen Mitgliedern unterzeichnet, bey dem Depositatarius aber versiegelt niedergeleget werden.

5) Keiner soll die angesetzten Sitzungen versäumen, damit das heilsame Werk nicht unnöthiger Weise verzögert werde.

6) Müßte ein Mitglied nothwendig fehlen, so sollte die Sitzung doch gehalten werden, wenn nur fünf Mitglieder der Commißion gegenwärtig wären.

7) Jeder Widerspruch solle mit Gründen begleitet, auch mit Gründen widerleget werden, um alle unnütze Weitläuftigkeiten zu vermeiden.

8) Weil der Nutzen der Gemeine, und die Wichtigkeit der Sache es erfordere, daß vor Beendigung des Werks nichts davon bekannt werde, so wolle auch keiner von ihnen von dem, was verhandelt worden, eher was bekannt machen, auch weder Copey davon nehmen, noch jemanden mittheilen, als bis alles von der Gemeine bestätiget worden.

Am 11ten Sept. 1778 endeten die Commissarien ihre Erläuterung und Ergänzung des ihnen von der Gemeine übergebenen Grundplans, und am 15ten desselben Monats wurde sie der versammleten Gemeine vorgeleget, welche dieselbige genehmigte, und den Commissarien für ihre angewandte grosse Mühe Dank abstattete. Sie erkannte alle Sätze und Puncte des Buchs für ihre eigenen, wollte, und setzte fest, daß die Aeltesten, Repräsentanten, Lehrer der Kirche und Schule, Kirchenbediente und ein jedes Glied der Gemeine sich künftig fest und unverbrüchlich daran halten sollten. Jedoch behielt sie sich vor, dieses oder jenes, wenn es künftig für nöthig erkannt werden sollte, näher zu bestimmen, einzuschränken, zu erweitern, aufzuheben oder zu verbessern. Hierauf unterschrieben diese Kirchenordnung 76 Personen aus der Gemeine.

Nach dieser zuverläßigen Erzählung lässet sich dasjenige, was in der folgenden Zeit gegen diese Kirchenordnung eingewandt worden, desto besser beurtheilen. Herr Hofrath **Christian Gottlieb von Friese** erzählet h) daß schon vor Ankunft des Herrn Pastors Ringeltaube einige Kirchenältesten und Repräsentanten unter sich

h) In dem Contra-Manifest S. 37 f.

sich Projecte zu einer Kirchenordnung für die Gemeine gemacht hätten, ohne zu erwegen, ob sie sich für so eine Gemeine, als die Warschauer sey, schicke oder nicht? Es ist gar nicht wahrscheinlich, daß sie eine solche Ueberlegung unterlassen haben sollten, und vielmehr offenbar, daß sie eine Verfassung haben entwerfen wollen, die gerade für diese Gemeine am besten passe. Daß dieses möglich und nützlich gewesen sey, daran kann keiner mit Grunde zweifeln. Mit weit grösserm Recht könnte man sagen, daß 1771 der Herr Hofrath eben so wenig als die übrigen Theilnehmer an dem Vorhaben, recht erwogen, wenigstens es nicht eingesehen hätten, ob es auch wirklich für die Gemeine schicklich und vortheilhaft sey, ganz unter der Bothmäßigkeit des entfernten königl. dänischen Hofes zu stehen. (S. 249. 250) Er fähret fort, zu erzählen, daß das gemachte Project zu einer Kirchenordnung in einer ohne sein Vorwissen und seine Gegenwart gehaltenen Kirchenversammlung abgelesen, gebilliget, und von unterschiedenen unterschrieben, auch von der Gemeine zur Erweiterung und förmlichen Einrichtung desselben eine Commißion von 6 Personen erwählet worden sey, und daß er sich gewundert habe, als nach geendigter Versammlung der Herr Hofrath Michler und der Kaufmann Giering zu ihm gekommen wären, ihm angezeiget hätten, daß die Gemeine ihn mit zum Commissarius ernannt habe, und gebeten, daß er diese Mühe zum Besten der Kirche über sich nehmen mögte. Er habe zwar diesen Antrag durch allerley Vorstellungen von sich abzulehnen gesucht; allein Herr Giering habe versichert, es solle alles besser und leicht werden, und er habe hierauf den entworfenen und von unterschiedenen Mitgliedern der Gemeine unterschriebenen Plan auf einige Tage zum Durchlesen behalten. Da er nun in der That viel Gutes in demselben gefunden habe, auch von der Gemeine der ernannten Commißion die Macht und Gewalt gegeben worden sey, alle nöthige Veränderungen und weitere Ausführungen zu bewerkstelligen: so habe er sich endlich entschlossen, den Antrag anzunehmen, in der Hoffnung, den Frieden und die Einigkeit in der Gemeine wieder herzustellen und zu befestigen. Man muß gestehen, daß es für die Sache der Gemeine besser gewesen wäre, wenn der Herr Hofrath diesen Antrag nicht angenommen, die Gemeine aber an seiner Staat den Herrn General-Auditeur, jetzigen Obristen von Gretsch, zum Commissarius erwählet hätte. Denn dieser rechtschaffene und verständigen Mann, welcher den Nutzen der Kirche und Gemeine so ernstlich wünschte und suchte, hatte, so lange der Herr Tepper Aeltester der Gemeine war, das Protocoll in den Versammlungen geführet, und durch seine guten Rathschläge das gemeine Beste befördert. Allein als Herr Ragge die Stelle eines Oberältesten vertrat, ließ er ihn nicht allezeit zu den Versammlungen einladen, und kurz, er wurde nicht Commissarius für die Kirchenordnung. Herr Hofrath von Friese versichert,

daß er in der Commißion ziemlich stutzig geworden sey, als er gehöret habe, daß alles durch die Mehrheit der Stimmen ausgemachet werden solle, und daß er erinnert habe, es würde bey dieser Einrichtung billig gewesen seyn, wenn man zu der Commißion nicht zwey, sondern wenigstens vier Mitglieder der Gemeine, erwählet hätte. Ich sehe weder die Billigkeit noch den Nutzen davon ein, finde auch nicht, daß zur Zeit der Commißion jemand davon überzeugt gewesen wäre. Der Herr Hofrath hat auch vorgestellet, daß weil die Gemeine aus adelichen und Militairpersonen, aus Gelehrten, Kaufleuten, Künstlern und Handwerkern bestehe, man von allen Klassen wenigstens einen mit zu der Commißion nehmen, und wegen der liturgischen Sachen das Consistorium befragen, auch einen Geistlichen zuziehen mögte. Vor den Adelichen hatte der alte Herr Tepper die übrigen Aeltesten und auch die Repräsentanten oft gewarnet, damit die Gemeine frey und von dem Adel unabhängig bleibe, und doch war Herr Hofrath von Friese, der sich zu dem polnischen Adel rechnet, mit zu der Commißion gezogen worden; bey welcher es also an einen Edelmann nicht fehlte. Officiere waren bey diesem Geschäfte ganz unnöthig. Gelehrte haben an der Kirchenordnung unter den übrigen Mitgliedern der Gemeine Theil genommen; aus den Kaufleuten und Handwerkern waren ja die meisten Commissarien, und die Ausarbeitung der Liturgie wurde ja dem Herrn Pastor Ringeltaube zugleich mit ihm, dem Herrn Hofrath von Friese, aufgetragen, wie er selbst saget, wozu diente denn die ganze Erinnerung? Er hat aber auch erinnert, daß man dem zu errichtenden Kirchen-Collegio nicht den Namen eines Kirchenraths geben mögte, weil dieses den Verdacht erwecken könnte, als wolle man dem Kirchen-Collegio eine Art der Gerichtsbarkeit zugestehen. Vermuthlich würde diese Erinnerung unterblieben seyn, wenn der Herr Hofrath wäre zum Oberältesten erwählet, und ihm der Vorsitz in dem Kirchenrath gegeben worden. Man muß auch wissen und bedenken, daß nach der Kirchenordnung die 6 Aeltesten das Kirchen-Collegium, die Aeltesten mit den 12 Repräsentanten aber der Kirchenrath genennet worden, und daß dieser Name selbst nicht Schuld daran ist, wenn er gemißbraucht wird. Herr Hofrath von Friese hat in der Commißion bemerket, daß unter dem Vorwand, Zeit und Mühe zu ersparen, die Sachen, welche in den Sitzungen vorgekommen, nicht sowohl durch die Mitglieder der Commißion vorgetragen, abgehandelt und aufgeschrieben worden, sondern daß Herr Giering allezeit mit schon fertigen Sachen zum Vorschein gekommen sey, die nur vorgelesen, und zuweilen geändert worden. Er hat es aber niemals getadelt, daß auf der so genannten masurischen Particular-Synode eben so verfahren worden, und daß die Canones derselben schon lange vorher fertig und in Bereitschaft gewesen. Er versichert, daß er vielmals gesonnen gewesen sey, wider ein solches Verfah-

ren

ren zu protestiren, und die Commißion zu verlassen. Warum hat er denn beydes unterlassen? Verlangte sein Gewissen die Protestation, und die Verlassung der Commißion, so war es unverantwortlich, daß er demselben kein Gehör gab. Doch er setzet hinzu, er habe es unterlassen, weil er Ursache gehabt zu befürchten, es werde sogleich ein anderer, den man auch schon vorgeschlagen, an seine Stelle genommen, und dadurch die Sache noch schlimmer gemacht, ja so weit getrieben werden, daß bey Entstehung neuer und grösserer Unruhen in der Gemeine der ganze Kirchenbau verzögert und vernachläßiget würde. Damit also die Kirche fertig würde, habe er zu vielen Dingen geschwiegen, und sey hauptsächlich darauf bedacht gewesen, daß nach geendigter Commißion die Gemeine das Recht behalten mögte, dasjenige abzuändern, was etwa in der Kirchenordnung für sie Schädliches oder Nachtheiliges vorkommen mögte. Offenbar sind dieses nur leere Worte und Pralereyen; denn die Gemeine hatte sichs ja bey Verordnung der Commißion ausdrücklich vorbehalten, daß ihr die Ausarbeitung derselben zur Prüfung und Genehmigung vorgeleget worden sollte, dazu ihr kein Mensch das Recht zweifelhaft machte, und es ist nicht bekannt, daß der Herr Hofrath zu der Vollendung der Kirche etwas besonderes beygetragen habe. Was er von seiner Mitarbeit an einigen liturgischen Formeln saget, wird hernach vorkommen. Zuletzt klaget er noch, daß nicht nur er selbst als ein Mitglied der Commißion, sondern daß auch die ganze Gemeine in Ansehung derselben, hintergangen, und daß die ganze Versammlung, in welcher die neue Kirchenordnnng bekannt gemacht worden, illegal gewesen sey. Also muß man den Herrn Hofrath an dem grossen Ruhm, welchen diese Kirchenordnung verdienet, kein Theil nehmen lassen. Wie er er eine Versammluug, die aus mehr als 500 Personen bestanden hat, und bey welcher ein Obrist von Königsfels, ein Obristlieutenant von Kaufmann, ein bürgerlicher Senior Tepper, einige Doctores der Arzneywissenschaft, und andere vornehme Mitglieder der Gemeine gegenwärtig gewesen, die alle Antheil an der Wahl der neuen Aeltesten und Vorsteher gehabt haben, eine nicht gesetzmäßige nennen könne? ist eben so wenig zu begreifen, als wie der Herr Hofrath, und sein Herr Sohn, der königl. Cabinets-Secretär i), haben schreiben können, diese Kirchenordnung sey fast clandestine (heimlich) geschmiedet worden. Eben daselbst wird gesagt, es habe diese Kirchenordnung nicht die gehörige Genehmigung erhalten, und ich habe selbst geglaubet, (S. 132) sie hätte gleich nach ihrer Vollendung, und als sie von der Gemeine angenommen war, der klein-polnischen und masurischen Synode, oder derselben Consistorium, zur Untersuchung, Beurtheilung und Bestätigung vorgeleget werden müssen. Ich habe

i) In der unpartheyischen Nachricht von den Uneinigkeiten ꝛc. S. 23.

habe mich aber nachher erinnert, daß in dem vierten Punct der Sielecer Unions-Acte (51) feſtgeſetzet worden, es ſolle auch die Synode ſich in die innere Einrichtung einer Gemeine nicht einmiſchen, ausgenommen wenn Klagen einliefen, oder die Synode darum erſuchet würde. Wahrſcheinlicher Weiſe haben die Aelteſten der Gemeine wegen dieſes Puncts nicht für nöthig gehalten, bey der klein-polniſchen Synode eine Beſtätigung der Kirchenordnung zu ſuchen. Dieſe Vermuthung wird Gewißheit, wenn man die Erklärung betrachtet, welche das Kirchen-Collegium unterm 17ten Jul. 1778 der klein-polniſchen Provinzial-Synode gethan hat, und die hernach vorkommen wird. Zwar meynen die Verfaſſer der unpartheyiſchen Nachricht, S. 25, die Gemeine hätte ſich enthalten müſſen, dieſe Kirchenordnung zu machen, weil ihr bekannt geweſen, daß die Verfertigung eines allgemeinen Kirchenrechts im Werk ſey: allein mit dieſem ſahe es damals noch mehr als jetzt ſehr weitläuftig aus, und ſollten auch jemals wenigſtens die Lutheraner in Polen entweder genöthiget werden, oder ſich freywillig entſchlieſſen, es anzunehmen: ſo würde doch eine jede Gemeine noch ihre beſondere Verfaſſung nöthig haben, und dieſe beſtimmte die Warſchauer Gemeine 1778 in ihrer Kirchenordnung. Das meiſte hatte bey derſelben die Verſammlung von 1782, welche ſich die Wengrower General-Synode unveränderter augsburgiſcher Confeßion nennete, zu erinnern. Sie gab vor, ſie ſey ohne einmüthige Beyſtimmung der Gemeine gemacht, die doch dazu hätte mit berufen werden müſſen. Jenes iſt falſch, denn die Gemeine iſt zur Genehmigung nicht nur des Entwurfs, ſondern auch der Ausarbeitung deſſelben, zuſammenberufen worden. Man tadelt ferner, daß die Kirchenälteſten ſich das Recht zugeeignet hätten, die Verlaſſenſchaft der verſtorbenen Geiſtlichen zu verſiegeln. Es iſt wahr, daß in der Kirchenordnung ſtehe, nach dem Tode eines Lehrers der Kirche und Schule, und eines Kirchenbedienten, ſolle der Nachlaß deſſelben durch zwey Aelteſten und zwey Repräſentanten verſiegelt werden: es ſoll aber dieſes aus Vorſorge für ſeine hinterbliebene Witwe und Kinder geſchehen, und die Verfertigung eines nöthigen Inventariums, und die Beſtellung einiger Gemeinglieder zu Vormündern für die Kinder, darauf folgen. In den Ländern, wo die regierenden Herren und ihre meiſten Unterthanen der evangeliſchen Kirche zugethan ſind, kommet alles dieſes der weltlichen Obrigkeit zu: in Polen aber iſt in Anſehung der Evangeliſchen etwas anderes gewöhnlich, denn nicht nur das allgemeine Kirchenrecht, welches eingeführet werden ſoll, leget den Conſiſtorien die vormundſchaftlichen Rechte bey, ſondern auch in der Gerichtsordnung des gemeinſchaftlichen Conſiſtoriums der Provinz Klein-Polen und des Herzogthums Maſuren, wird demſelben die Obervormundſchaft zugeſchrieben. Das Kirchen-Collegium der Warſchauer Gemeine hat alſo nur die Untervormundſchaft über die Kinder

der

der Kirchen- und Schullehrer übernommen, welches keinen Schein des Unrechts und der Schädlichkeit hat. Ich gebe aber gerne zu, daß die Gemeine und ihre Vorsteher aus dem Jure collegiali das Recht, sich selbst einzurichten, hergeleitet, und in Ansehung ihrer festgesetzten Kirchenordnung keine Macht und Gewalt der Synoden erkannt haben; ob sie dazu Grund und Recht gehabt, muß besonders untersucht werden. Nach der Verfassung des Landes, in welchem ich lebe, war sie dazu eben so wenig, als zu der eigenen Einrichtung ihres öffentlichen Gottesdienstes, befugt: ich kann aber von den hiesigen evangelischen Gemeinen nicht auf die evangelischen Gemeinen in Polen schliessen, muß auch immer bedenken, daß die Warschauer Gemeine bey ihrer Union mit der Provinz Klein-Polen sich vorbehalten hat, ihre innere Verfassung selbst einzurichten. Noch wird in dem Decret getadelt, daß die Kirchenvorsteher die zum Abendmal zubereiteten Kinder der Gemeine nöthigten, nicht der Kirche, sondern allein den Vorstehern den Gehorsam zu schwören. Davon stehet aber in der Kirchenordnung kein Wort. Es wäre schon Unrecht, wenn sie verordnete, daß diese Kinder sich durch einen Eydschwur zum Gehorsam gegen die Kirche verpflichten sollten, das ist aber nicht geschehen; und noch weniger verordnet sie, daß dergleichen Eyd den Kirchenvorstehern geleistet werden solle. Das Decret giebt zwar einen besondern Fall an, da ein Knabe zu einem solchen Schwure genöthiget worden seyn soll, er ist aber nicht erwiesen. Endlich wird getadelt, daß das Kirchencollegium den Kirchenbann gebrauchen wolle; welcher Punct aber bald abgeändert worden ist.

Das ist es nun, was öffentlich an der Kirchenordnung ausgesetzet worden, und gewiß, es ist nicht nur etwas sehr Weniges und Geringes, in Ansehung ihres Umfangs, sondern auch in Ansehung dessen, was an dem allgemeinen Kirchenrecht zu tadeln gewesen. Ich will aber auch sagen, was mir daran mißfällt, da ich sie nun abschriftlich besitze. Ich habe schon oben (S. 132), da ich noch keine Abschrift von der Kirchenordnung hatte, geäussert, daß, nach meiner Meynung, die beyden Prediger der Gemeine, als die ersten und immerwährende Mitglieder des Kirchencollegiums hätten angesehen, auch die damaligen zu allen Berathschlagungen über die Kirchenordnung hätten gezogen werden müssen. Bey einer solchen Verfassung würde aber auch nöthig gewesen seyn, eine Person von Ansehen zum Präsidenten in dem Kirchencollegium zu erwählen. Dadurch, daß das Kirchencollegium zur Obrigkeit der Prediger gemachet worden, hat man diese zu sehr herunter gesetzet, woraus natürlicher Weise Eifersucht und Mißvergnügen, Zank und Streit entstehen müssen. Da die Gemeine mit der Synode der Provinz Klein-Polen ein Jahr vor der Verfertigung dieser Kirchenordnung sich vereiniget hatte, so hätte das gemeinschaftliche Consistorium, und nicht das Kirchencollegium für die Obrigkeit der Prediger, vor welcher sie sich zu verant-

wor-

worten hätten, und von welcher sie gerichtet werden müßten, erkläret werden sollen; anderer Fälle nicht zu gedenken. Das ist das Wichtigste, was mir an der Kirchenordnung mißfällt, welche übrigens ein so verständiges und nützliches Werk ist, daß sie zur Ehre und zum Andenken ihrer Urheber öffentlich bekannt gemacht zu werden verdienet, daher ich sie auch am Ende dieser Geschichte abdrucken zu lassen beschlossen habe. Die liturgischen Vorschriften, welche sie enthält, verdienen Beyfall, denn sie verbessern etwas unleugbar Fehlerhaftes an dem gewöhnlichen öffentlichen Gottesdienst der Lutheraner. Doch nehme ich die aus dem alten Testament verordnete Texte zu den festtäglichen Predigten von diesem Ruhm aus, denn diese sind größtentheils nicht mit hinlänglichen Kenntnissen gewählet. Die Verfertigung der liturgischen Formeln trug die Commißion dem Herrn Pastor Ringeltaube und Herrn Hofrath von Friese auf k), welche aber nach 5 bis 6 Monaten nur eine Trauungs-Tauf-und Abendmals-Formel lieferten. Die Aeltesten waren mit dieser Langsamkeit unzufrieden, und da sie bald entdeckten, daß jene Formeln aus des Herrn Predigers Zollikofer 1777 gedruckten Anreden und Gebeten zum Gebrauch beym gemeinschaftlichen und häuslichen Gottesdienst, gezogen waren: so bedienten sie sich eben dieses Buchs, um die übrigen Formeln selbst zu veranstalten. Ich habe keine dieser Formeln gesehen, und kann also nicht sagen, ob in denselben das Fehlerhafte der im Ganzen sehr beyfallswürdigen zollikoferschen Formeln vermieden worden.

Während der Zeit, da die Commißion an der Kirchenordnung arbeitete, suchte sie mit dem Herrn Pastor Ringeltaube wegen einer wichtigen Sache, nemlich wegen der so genannten Stolgebühren und Accidenzien, einen Vergleich zu errichten. Es ist oben (S. 252) erzählet worden, daß man in der Versammlung, welche in Herrn Teppers Hause zu seiner Berufung gehalten wurde, beschlossen habe, nach seiner Ankunft zu Warschau wegen der Accidenzien zwischen ihm und dem Nachmittagsprediger und Rector, Herrn Cerulli, eine Einrichtung zu machen, daß aber acht Tage hernach in einer andern Versammlung, nach Herrn Teppers Willen, die damals gegenwärtigen Personen verabredet, jedoch nicht protocolliret haben, Herr Ringeltaube solle die Accidenzien allein genieſſen. Herr Tepper sorgete für Herrn Ringeltaube, weil er Herrn Cerulli nicht leiden konnte, Herr Ringeltaube aber ihm nicht nur vom Herrn Horn stark angepriesen, sondern auch vom Herrn Möllendorf zu Breslau bestens empfohlen war. Als aber nachher die Personen, welche bey der ersten Versammlung gewesen waren, und wußten, was in derselben wegen der Accidenzien in das Protocoll eingetragen

k) Contra-Manifest S. 35.

getragen war, erfuhren, daß Herr Ringeltaube die Accidenzien allein bekäme, entstund Uneinigkeit in der Gemeine. Die Stolgebühren von Begräbnissen flossen schon in die Kirchen-Casse, und um diese Casse vermögend zu machen, daß sie die gesammten Kosten, welche die Erhaltung des öffentlichen Gottesdienstes erfordert, tragen könne, beschloß die Commißion zur Verfertigung der Kirchenordnung, daß auch die Stolgebühren von Taufen und Trauungen, und alle Kirchen-Collecten, bey welcher Gelegenheit sie auch gesammlet werden könnten und mögten, künftig als ein Eigenthum der Gemeine in die Kirchen-Casse fliessen, und kein Lehrer bey der Kirche und Schule, auch kein Kirchendiener, bey irgend einer gottesdienstlichen Verrichtung, von einzelnen Gliedern der Gemeine etwas fordern und annehmen sollten, doch stehe den Gliedern der Gemeine frey, die Prediger sonst nach Gefallen zu beschenken, und dem Küster und Todtengräber werde der gewöhnliche Neujahrs-Umgang erlaubet. Die Gemeine wolle aber den Predigern und Schullehrern, und allen Kirchenbedienten, ihren feststehenden Gehalt, nach dem Vermögen der Kirchen-Casse, erhöhen.

Es kam nun darauf an, daß die Commißion mit dem Herrn Pastor Ringeltaube sich wegen einer Ersetzungssumme für die abgetretene Accidenzien verglich, und deswegen wendete sie sich theils an den ihm gewogenen Herrn Senior Tepper, damit er den Vergleich vermitteln mögte, theils an Herrn P. Ringeltaube selbst. Ich will hier die Urkunden dieser Unterhandlung mittheilen, 1) damit meine Erzählung durch dieselben vollkommen glaubwürdig werde. Man ersiehet aus

1) Sie lauten also:

Schreiben der Commißion an den Senior des Bürgerstandes, Herrn Tepper.

Wir haben vorläufig beschlossen (nach dem Vorgange unserer würdigen Vorfahren, welche den Besitz der Jurium Stolae bey Begräbnissen, da sie deren keine andere haben konnten, der Gemeine adjudiciret, damit Ihr irgendwo ein Fond erwüchse, aus welchem die Unkosten bey ihren Bedürfnissen bestritten werden könnten) daß die zu bestimmende Taxa Stolae völlig an die Kirch-Casse geschlagen werden soll, damit die Gemeine einen Fond zu ihren so schweren und sich täglich vervielfältigenden Ausgaben erlange, aller Anlaß zu Uneinigkeit und Zwiespalt zwischen Lehrern an Kirch und Schule vermieden, dagegen aber den Lehrern ein nach den Kräften der Gemeine anständiger Gehalt hinführo ausgezahlt werde. Damit es nun nicht den Anschein haben mögte, als ob wir, und durch uns, die Gemeine, den bonam fidem, der unter Führung dero Aeltesten-Amtes gegebenen Vocation an den hochwohlehrw. und hochwohlgelahrten Herrn Pastorem Gottlieb Ringeltaube, durch diesen Schluß hindern, ändern, oder verletzen wollten, so haben wir bey

aus denselben, daß die Commißion im Namen der Gemeine dem Herrn Pastor Ringeltaube, anstatt seines bisherigen Gehalts von 3000 polnischen Gulden, oder 500

diesem abgefaßtem Schluß alles aus dem Wege räumen wollen, was nur irgend zu diesem Verdachte Anlaß geben mögte, und vielmehr darauf gedacht, den gegebenen bonam fidem, wie die Besitzungen der Gemeine aufrecht zu erhalten. Dahero ersuchen wir den S. T. Herrn Peter Tepper, Senior. Civil. ord. hiermit ergebenst, mit obgenanntem Herrn Pastore der evangelischen Gemeine A. C. die nöthigen Unterhandlungen gütigst zu pflegen, daß diese evangelische Gemeine hinführo statt der bisher völlig unbestimmten, freywilligen, einzelnen Beyträge, ihm, dem ehrw. und hochwohlgel. Herrn Pastor Ringeltaube, sein bisher festgesetztes geringeres Salarium von 3000 poln. Fl. in ein nach ihren Kräften anständigeres verwandele, statt dessen aber begehre, daß mehrgedachter Herr Pastor Ringeltaube sich, vermöge eines von der Commißion im Namen der Gemeine und demselben, unter dero Vermittelung schriftlich zu errichtenden Vertrages, aller zufälligen bey irgend einer Handlung vorfallenden Gaben, völlig und unbedingt entsage, zugleich aber versichern wir ihm, daß die Gemeine ihr gutes Vertrauen und Wohlwollen ausser vorfallenden ministerialischen Vorfällen, auf alle mögliche Art, wie ihren übrigen berufenen Lehrern zu zeigen nicht unterlassen wird. Das gute Zutrauen zu dero gegen das kirchliche Wohl der Gemeine gefühlvollen väterlichen Gesinnungen, und die Hoffnung, durch dieselben diese Sache zu beyderseitiger Zufriedenheit baldigst zu beendigen, wird uns (da wir alles zu thun bereit sind, was in den Kräften der Gemeine nur stehen kann, und deswegen den künftigen Gehalt auf 7200 polnische Fl. unter Hoffnung der segnenden Vorsicht, als das alleräusserste bestimmen) einen stärkern Grund zu derjenigen Achtung und Erkenntlichkeit geben, welche sowohl die ganze Gemeine jederzeit gegen dieselben gezeigt, als auch die Commißion zu zeigen eifrigst bemühet ist, und allezeit bleiben wird. Warschau in unserer gehaltenen Seßion, den 26sten May 1778.

Antrag an den Herrn Pastor Ringeltaube.

Da die von der hochlöblichen evangelischen Gemeine verordnete und authorisirte Commißion zu Errichtung einer löblichen Kirchen-Ordnung, ausser Erwartung erfahren, wie der Herr Gottlieb Ringeltaube, Pastor ord. der evangelischen Gemeine, sich erbothen, dem zweyten Prediger dieser Gemeine eine jährliche Zulage von 200 Reichsthaler aus seiner Einnahme zu reichen: die Gemeine aber ihre berufene Lehrer selbst anständig zu versorgen sich verbunden erkennet: so declariret dieselbe hiemit in Kraft ihrer auf sich habenden Vollmacht, obgedachtem Herrn Pastor Ringeltaube für seine Person, entweder statt der in vielen Betracht angewissen, unbequemen, oft anstößigen, öfters erniedrigenden Annahme der in seiner Vocation angewiesenen Obventionen, ein anständiges Salarium fixum zu erwählen, sich darüber unverzüglich gegen die dazu bevollmächtigten Herren Christian Ebert und C. G. von Friese zu erklären, und mit denselben deshalb eine Convention, nach Maßgabe der ihnen ertheilten Vollmacht, zu schliessen, welcher Treu und Glauben hiermit die Commißion im Namen der Gemeine unverbrüchlich versichert, oder gewärtig zu seyn, daß ohne allen weitern Aufschub eine Taxa Stolae entworfen, und der Kirchen-Ordnung einverleibet werden soll. Warschau, den 9ten Junii 1778.

Voll-

500 Rthlr. und der Accidenzien, 8000 polniſche Gulden, oder 1333⅓ Rthlr. angeboten und verſprochen, Herr Ringeltaube aber 1800 Rthlr. verlanget, und ſich

Vollmacht für die Herren Deputirten an den Herrn Paſtor Ringeltaube.

Endesunterzeichnete von einer hochlöblichen evangeliſchen Gemeine verordnete und authoriſirte Commißion zu Errichtung einer löblichen Kirchen-Ordnung, haben wohlbedächtig und aus gutem Rath denen Herren Chriſtian Ebert und C. G. von Frieſe Vollmacht ertheilet, und ertheilen ſie denenſelben hiermit, mit dem Herrn Paſtor ord. der evangeliſchen Gemeine, Herrn Gottlieb Ringeltaube, über die demſelben in ſeiner Vocation angewieſenen Obventionen, eine förmliche, feyerliche und unwiederrufliche Convention in unſerm, der Commißion, als im Namen der Gemeine, nach Maßgabe der ihnen ertheilten Vorſchrift, mit völliger Gewalt dahin zu ſchlieſſen, daß ſtatt aller der gedachten Obventionen, die beyden obgedachten Herren im Namen der Commißion, und folglich der Gemeine, dem Herrn Paſtori Gottlieb Ringeltaube bewilligen und zuſagen können und mögen, jährlich 8000 polniſche Fl. ohne Gefährde, mit öffentlicher Treu und Glauben, alſo daß das künftige Salarium des Herrn Paſtor Ringeltaube ſeyn mag und kann jährlich 8000 polniſche Gulden, jedoch daß mehrgedachter Herr Paſtor Ringeltaube die ihm angewieſene Obventionen freywillig und unwiederruflich nach Maßgabe der Vorſchrift der Convention, abtrete, welche von uns entworfene Convention, wenn ſie von beyden Theilen unterzeichnet und beſiegelt worden, nicht nur der Kirchen-Ordnung einverleibt, ſondern auch von niemanden nichts oder irgends geändert oder verändert werden ſoll. Zu mehrerer Beglaubigung billigen, ratihabiren und ratificiren wir dieſe von uns entworfene Convention als unterſchrieben ſchon im voraus, kraft der auf uns habenden Vollmacht, wollen dahero auch hoffen, daß in dieſem bevollmächtigten Verſprechen und Convention kein Mißtrauen oder Argwohn gehegt werde, vielmehr erklären wir nochmals auf das feyerlichſte, daß dieſelbe als für eine Convention der bevollmächtigten Commißion im Namen der ganzen evangeliſchen Gemeine U. A. C. angeſehen werden möge, könne und ſolle. Warſchau, den 9ten Junii 1778.

Vorgeſchlagene Convention mit Herrn Paſtor Ringeltaube.

Kraft aufhabender Vollmacht von der authoriſirten und bevollmächtigten Commißion zu Errichtung einer löblichen Kirchen-Ordnung, iſt zwiſchen den Herren C. Ebert und C. von Fries, Hofrath, im Namen der ſämmtlichen Gemeine A. C. zu Warſchau einer, und dem hochwohlehrw. Herrn Gottlieb Ringeltaube, Paſtore ord. der Gemeine, anderer Seits, nachſtehende wohlbedächtige und unwiederrufliche Convention getroffen und geſchloſſen worden, wie folget.

Da zu Beſtimmung eines in allem Betracht nothwendigen Kirchen-Syſtems, unter andern auch der Etat der Erforderniſſe, zu den vorjetzigen und zukünftigen Beſoldungen feſtzuſetzen, vor nöthig befunden worden, anderer Seits auch erforderlich iſt, daß diejenigen, ſo an der Gemeine arbeiten, ihre wohlverdiente Zufriedenheit, in Ausſetzung

ausserdem noch Geschenke für Besuchung der Kranken, für den Unterricht der Catechumenen, und, wenn es sonst den Gliedern der Gemeine gefallen würde, ihm

eines anständigen, und den Bedürfnissen in hiesigem Orte angemessenen Gehalts erreichen, und in dem Fall nicht versetzt werden mögten, auf zufällige, mehrentheils aber in verschiedener Absicht sehr ungewisse, und dem Empfangenden im Grunde zur Beschwerde gereichenden Obventionen zu sehen; so versprechen und machen sich obbemeldte Herren E. und von F. kraft obangezeigter Vollmacht, Namens der niedergesetzten Commißion und sämmtlichen Gemeine auf das solenneste dahin verbindlich, daß oberwehntem Herrn Pastor Ringeltaube, statt des, in der bey seiner Amts-Uebernahme erhaltenen Vocation auf 3000 Fl. oder 500 Rthlr. und zufälliger Obventionen bestimmten jährlichen Gehalts, nunmehr das commune Kirchen-Aerarium jährlich ein Salarium fixum von 8000 Fl. oder 1333⅓ Rthlr. und zwar von bevorstehendem Michaelis-Quartal an, zu entrichten, und vierteljährig auszuzahlen, verpflichtet und gehalten seyn soll, als welches mehrerwehnte Herren E. und v. F. auf das bündigste versichern. Gegenseitig gelobt und verspricht der Herr Pastor Ringeltaube, daß er nicht nur mit diesem auf 8000 Fl. bestimmten jährlichen Gehalt zufrieden sey, und selbigen dankerkennend annehme, sondern declarirt auch aufs feyerlichste, daß er die ihm pro parte Salarii angewiesene Obventionen pro Stola fernerhin von keinem Gliede der Gemeine, oder sonstigem Actu ministeriali, unter keinerley Vorwand, weder abfordern, noch annehmen werde, vielmehr alle diese Jura dem Kirchen-Aerario zu seiner völligen Disposition überlasse und anheim stelle.

Zu mehrerer Beglaubigung ist gegenwärtige Convention mit völliger Bestätigung der niedergesetzten Commißion, im Namen der sämmtlichen Gemeine, von beyden Theilen unterzeichnet und besiegelt worden. Warschau, den 9ten Junii 1778.

Antwort des Herrn Pastor Ringeltaube.

Der hochlöblichen Commißion hat Unterzeichneter die Ehre zu antworten, daß derselbe nicht schlechterdings abgeneigt ist, eine Convention zu errichten, wofern

1) einige Mitglieder einer hochlöblichen Commißion, die, da sie dieses Project auf die Bahne gebracht, billig auch für die Sicherheit stehen muß, sich dazu auf eine rechtskräftige Art schriftlich verbindlich machen wollen, daß sie allein, ohne daß ich mit der Gemeine mich in Weitläuftigkeiten darüber einlassen dürfte, für das zu bestimmende Fixum, einer für alle, und alle für einen, hinlängliche Caution machen wollen, die Revenüen bey der Kirche mögen zu dem zu bestimmenden Fixo hinreichend seyn oder nicht.

2) Daß die hochlöbliche Commißion in Erwegung ziehen wolle, was für die sehr mühsame und schwere Amtsverrichtungen in polnischer Sprache, die Besuchung ansteckender Kranken mit Lebensgefahr, die höchstverdrießlichen täglichen Ueberläufe in Consistorial-Geschäften, die kostbare Unterweisung und Erziehung meiner Kinder, welche an andern Orten, als Kinder eines Geistlichen, umsonst unterrichtet werden, hier aber vor schwere Kosten

ihm dergleichen zu geben, vorbehalten habe. Hieraus erhellet nun erſtlich, wie partheyiſch die Erzählung von dieſer Unterhandlung ſey, welche in der

Koſten etwas lernen müſſen, und einige nothdürftige Verſorgung der Meinigen nach meinem Tode, endlich auch etwas für die Menge der Armen erforderlich ſeyn mögten, die ich als Lehrer einer ſolchen anſehnlichen Gemeine nicht ohne Vorwurf und Schande leer von mir abweiſen kann. Nach Betrachtung dieſer Umſtände bitte ich mir aus, billige Anträge zu machen, da ich dann über dieſelbe weiter meine Gedanken mitzutheilen nicht unterlaſſen werde.

3) Ich bitte auch Wagen und Pferde nicht zu vergeſſen, ohne die die Amtsverrichtungen bey den Kranken ſelbſt von einem jungen Mann, geſchweige von einem, der ſich funfzig Jahren immer nähert, nicht lange beſtritten werden können.

Ringeltaube

Den 11ten Junii 1778.

Paſtor und Conſiſtorialrath.

Reſolution der Commißion auf Obiges, den 16ten Junii 1778.

Die von einer hochlöblichen Gemeine verordnete und authoriſirte Commißion zur Verfertigung einer löblichen Kirchen-Ordnung, hat auf den, denen Herren Ebert und von Frieſe, als Bevollmächtigten derſelben, von dem hochwohlehrw. Herrn G. Ringeltaube, Paſtor dieſer Gemeine, übergebenen Antrag d. d. 11ten Junii a. c. um alles aus dem Wege zu räumen, was Treu und Glauben, Ruhe und Sicherheit oder dergleichen ſtören, oder Zweifel daran erregen mögte, folgende Antwort zu ertheilen beſchloſſen.

ad I. Wie der Lehrer Eifer und Treue in ſeinem Amte zu zeigen verbunden iſt, ſo iſt auch die Gemeine verpflichtet, mit ungefälſchter Treue ihren Lehrer zu verſorgen, und ihre Verſprechungen nicht auf Zweydeutigkeiten zu ſetzen. Da nun Treue und Glauben der edelſte Schatz einer Gemeine ſind, ſo hat die Commißion, welche die Gemeine, kraft ihrer auf ſich habenden Vollmacht repraeſentiret, zur völligen Beruhigung und Sicherheit des hochwohlehrw. Herrn Paſtor Ringeltaube denen beyden Bevollmächtigten, Herren Ebert und von Frieſe, nicht nur hinlängliche Vollmacht ertheilet, im Namen der ganzen Gemeine mit völliger Genehmhaltung der ganzen Commißion, mit demſelben in den gemeſſenſten Ausdrücken, ohne daß je eine Weitläuftigkeit daraus entſtehen könne, ſolle noch werde, eine Convention zu ſchlieſſen, ſondern ſie verſichert auch obgedachtem hochwohlehrw. Herrn Ringeltaube, dieſer getroffenen Convention ihre völlige, ungekränkte und unverbrüchliche Rechtskraft, durch Einverleibung derſelben in die Kirchen-Ordnung, zu verſchaffen.

ad II.

ausführlichen Geſchichte der Uneinigkeiten ꝛc. S. 101. 102 und in der unpartheyiſchen Nachricht von den Uneinigkeiten S. 336 wiederholt vorkommt, und ſo

ad II. Die Verwaltung des Gottesdienſtes in polniſcher Sprache, und die Beſuchung auch anſteckender Kranken, ſind Beſchäftigungen des Berufs, und in dem letzten Falle glaubt die Gemeine, daß der beſondere göttliche Schutz nie einen in edlen Beſchäftigungen ſeines Berufes verlaſſe. Was Conſiſtorialia anbelangt, damit kann ſich die Gemeine weder befaſſen, noch darüber urtheilen, da dieſelben dem Corpori Diſſidentium zukommen, und dieſes daher den Conſiſtorial-Beſchäftigungen ſolche Richtungen zu geben hat, daß dieſelben nicht denen Lehrverrichtungen bey dieſer Gemeine hinderlich werden. Die Kinder unſerer Lehrer ſollen bey uns, nach einer zu errichtenden guten Schul-Ordnung, zu allen Zeiten, wie an allen andern Orten, unentgeldlichen Antheil an den öffentlichen Erziehungsanſtalten der Gemeine genieſſen.

Für die Erkenntlichkeit der Hinterlaſſenen, eines bey der hieſigen Gemeine verſtorbenen Lehrers iſt bereits, nach Maßgabe aller wohleingerichteten Gemeinen, geſorgt, und das Nothwendige nach den Kräften der Gemeine feſtgeſetzt. Das Ueberlaufen der Armen, welches der Gemeine nicht anders als unanſtändig und anſtößig ſeyn kann, wird das Armen-Amt, nach Maßgabe ſeiner Vorſchriften, zu hindern und zu mindern wiſſen.

ad III. Da ein einziger Lehrer alle Kranken dieſer ſo weitläuftigen Gemeine unmöglich beſorgen kann, ſo iſt ſchon längſt dafür geſorgt worden, und wird in Zukunft zur Ausübung gebracht werden, daß ſich dieſe, wie alle andere Beſchäftigungen, unter zwey Lehrer gleich theile, es wäre dann, daß einer oder der andere ausdrücklich von jemanden verlangt würde. Was endlich die Billigkeit der Anträge der Bevollmächtigten der Commißion betrift, ſo hat die Commißion denſelben ſo eine Richtung gegeben, wie es die Kräfte der Gemeine und die Pflicht derſelben, ihren Lehrern eine anſtändige Verſorgung zu verſchaffen, erheiſchen; iſt aber auch von der andern Seite von Sr. Hochwohlehrw. überzeugt, daß dieſer Antrag von demſelben vor billig wird anerkannt werden, da ſie keinen andern Grund, als Ruhe, Eintracht und das Wohl des Ganzen zum Grunde haben.

Da nun von Seiten der Commißion alles gethan werden, was eine unverbrüchliche Convention befördern, ſichern und garantiren könne, auch dieſelbe denen beyden bevollmächtigten Herren die allergemeſſenſte und alleräuſſerſte Bedingungen übergeben; ſo erkläret hiemit die Commißion, kraft ihrer auf ſich habenden Vollmacht, dem hochwohlehrw. Herrn Paſtor Ringeltaube ſeine deshalb zu faſſende categoriſche Reſolution denen beyden Herren Bevollmächtigten baldigſt zuzuſtellen, die von der Commißion im Namen der Gemeine entworfene Convention unverzüglich zu ſchlieſſen, und zu zeichnen, oder derſelbe wird es ſich ſelbſt beyzumeſſen haben, daß wenn die äuſſerſten und in allem Betracht billigſten Vorſchläge der Gemeine verkannt werden, und der 17te Junius fruchtlos, ohne geſchloſſene Convention verſtreichen ſollte, alsdenn die Commißion ohne allen weitern Anſtand ſogleich zur Taxa Stolae ſchreiten, und dieſelbe der Kirchen-Ordnung einverleiben werde. Warſchau, in unſerer ordinairen gehaltenen Seßion, den 16ten Junii 1778.

An

so lautet: „Die Vorsteher wollten, um ihre Kirchen-Einrichtung der Refor-
„mirten völlig gleich zu machen, und noch über dieses die ganze Gemeine als
„ein

An Herrn Hofrath von Friese.

Ich habe die Ehre Ew. die versprochene letzte Entschliessung auf die mir gethane Vorschläge hiermit zu überreichen; so viel als möglich ist habe ich gethan, aber ich bestehe auch auf einen jeden Punct unbeweglich; meine Vocation giebt mir ganz andere Rechte. Ich habe sie auf dem unschuldigsten Wege übernommen, und verlasse mich auf Gott, der mich hieher geführet hat, der mich hier schützen, und über alle Verdrießlichkeiten zu seiner Zeit wird siegen lassen. Sollten neue Anträge von der Commißion versucht werden wollen, so belieben Sie in meinem Namen anzuzeigen, daß ich bey dem hier entworfenen Entschluß fest bleibe ꝛc. ꝛc.

Ringeltaube.

Declaration des Herrn Pastor Ringeltaube.

Auf die mir durch den Herrn Hofrath Friese unter dem 16ten huj. von neuem eingereichte Puncte, der von einer hochlöblichen Gemeine bevollmächtigten Kirchen-Commission, erkläre ich mich, nach reiflicher Ueberlegung, dahin zum letztenmahl, und unwiderruflich, daß ich aus Liebe zum Nachgeben, und allen gelinden Mitteln, eine Convention zu schliessen, unter folgende Bedingungen mich entschliessen werde.

1) Die Caution über den fixen Gehalt, über den ich mich sogleich erklären will, verlange ich ausdrücklich von ein Paar Mitgliedern der Commißion, damit ich mich lediglich an diese, und an keine andere, zu halten habe, wenn darüber Unruhen in der Gemeine, und Mangel in der Kirchen-Casse entstehen sollte; ich habe jetzt meine Einnahme ohne Streit, und aus Liebe der einzeln Mitglieder, die sich meines Amts bedienen, und es ist billig, daß ich in keine Unruhe darüber verwickelt werde. Probe zu machen auf gut Glück, halte ich vor unrecht, denn das könnte ohne viele Gemüther in der Gemeine zu exacerbiren nicht abgehen.

2) Sollte der Plan der Commißion nicht glücken, so kann und will ich niemals das, was jetzt gut ist, und durch den Plan verdorben würde, nicht wieder auf mich nehmen, denn ich verlange die Veränderung nicht, und kann daher auch das zu tragen, was verschlimmert wird, nicht verpflichtet werden. Es komme das projectirte Fixum ein oder nicht, meine Caventen müssen es schuldig seyn und bleiben zu zahlen, ohne sich mit etwas davon, sogar auch nicht mit Niederlegung ihres Amtes ausreden, oder dieser Pflicht entziehen zu können; ich lasse mich daher nicht mehr auf die Accidentien verweisen, wenn ich sie einmal losgegeben.

3) Ueber

„ein wirkliches Eigenthum zu nutzen, die dem Herrn Senior Ringeltaube in der „ihm ertheilten Vocation verſicherte Jura Stolae gänzlich benehmen, ſelbige zu „der unter ihrer Adminiſtration befindlichen Kirchen-Caſſe ziehen, und ihren „Seelſorger gleichſam auf einen beſtimmten Tagelohn ſetzen. Dieſen Bruch „der Vocation wollte der Herr Senior und Conſiſtorialrath ſich nicht gefallen „laſſen, ſondern provocirte auf ſeine Vocation, bey welcher er in allen darinn „enthaltenen Puncten conſerviret ſeyn wollte.„ Denn der Unregelmäßigkeit, welche bey des Herrn Ringeltaube Vocation vorgegangen, nicht zu gedenken, ſo wird in dieſer Erzählung verſchwiegen, daß die Commißion (nicht die Vorſteher oder

3) Ueber dieſe Convention verlange ich ein gerichtliches Inſtrument, ſo wie über die Caution ganz vorzüglich; die Caventen ſtehen ein Mann für alle; das Inſtrument ſoll dem Conſiſtorio vorgelegt, und durch daſſelbe ratihibirt werden.

4) Verlange ich eine ausdrückliche Erklärung, weſſen ich mich auf dem Fall einer langwierigen Krankheit zu verſehen habe, da man meinem ſeligen Vorfahren gar nicht tröſtlich darüber geſprochen haben ſoll.

5) Ich behalte mir die Freyheit vor, bey dieſer Convention einem neuen Ruf, den mir Gott zuſchicken mögte, ohne die geringſte Einwendung, ungehindert folgen zu dürfen.

6) Das Fixum, wobey die Commißion ſelbſt aus ihren Berechnungen wiſſen muß, wie viel ich dabey aufopfere, bleibt 1500 Rthlr. und noch 100 Ducaten drüber, auf einen Wagen, den mein Vorfahr gehalten hat, und ich mir nach Erforderniß der Umſtände, ſo wie ich am convenabelſten finde, anſchaffen will. Dieſe 100 Ducaten bedinge ich mir ſogleich von dem Termin an aus, wenn das Fixum der 1500 Rthlr. wird gezahlt werden, alſo die ganze Summa, die ich mich jährlich ausbedinge, ſind 1800 Rthlr.

7) Die Zahlung erfolgt monatlich, folglich alle Jahr in 12 Ratis.

8) Geſchenke für Beſuchung der Kranken, desgleichen für den Unterricht der Catechumenorum, desgleichen ein jedes andere Geſchenk, das mir freywillig zufließt, wenn die Taxa Stolae an den zu beſtimmenden Einnehmer entrichtet iſt, behalte ich mir privative vor.

9) Werden dieſe Bedingungen nicht angenommen, ſo mag die Commiſſion ihre Taxam Stolae machen, ich reclamire alsdenn die Jura Stolae von den Begräbniſſen, und behalte mir den Genuß derſelben ebenfalls privative vor. Warſchau, den 17ten Junii 1778.

Ringeltaube.
mpp.

oder Aeltesten,) nicht durch Gewalt, sondern durch Vergleich, die neue Einrichtung machen wollen, daß sie dem Herrn Ringeltaube anstatt der Accidenzien eine ansehnliche Summe gewissen Geldes versprochen, und daß dieser selbst solche Anerbietung nicht für einen Bruch seiner Vocation, sondern für einen angetragenen Vergleich angesehen, den einzugehen er nicht schlechterdings abgeneigt sey. Es ist eine eben so übel getroffene als übel gemeynte Erklärung der dem Herrn Ringeltaube angebotenen Ersetzungssumme, wenn sie ein bestimmter Tagelohn genannt wird. Der feste alte Gehalt, den er bekam, und der neue, den er verlangte, hätte mit eben diesem unartigen Namen beleget werden können. Zweytens, man erkennet, wie niedrig eigennützig Herr Ringeltaube sich bey dieser Unterhandlung gezeiget hat. Die Summe von 833⅓ Rthlr. welche ihm die Commißion für die Accidenzien anbot, war gewiß sehr beträchtlich und anständig, und ein jeder anderer Prediger von feinerm sittlichen Gefühl würde sie mit Freude und Dankbarkeit angenommen haben, um von den ihm unangenehmen Accidenzien, sollten sie auch in manchem Jahr höher steigen, los zu kommen. Ich fürchte, daß noch Zeiten kommen können, wo sie nicht schon vorhanden sind, da Herr Ringeltaube selbst bedauren wird, daß er diesen ihm angebotenen Vergleich nicht angenommen, und daß er nicht dadurch sowohl, als überhaupt durch ein weiseres und würdigeres Betragen, Zufriedenheit, Ruhe und Uebereinstimmung in der Gemeine erhalten hat. Wenn er, wie versichert wird, an der ausführlichen Geschichte der Uneinigkeiten, mit Herrn Obristlieutenant von Kaufmann gearbeitet hat, so hat er sehr übel gethan, daß er eine ihm in allen Stücken so unanständige Erzählung von dieser Sache gemacht, wenigstens verstattet hat. Sie wird auf folgende Weise fortgesetzet. „Da der Herr Senior Tepper, der als ehemaliger ältester Kirchenvorsteher die Vocation mit unterschrieben, ein allzu ehrlicher Mann „ist, um sein gegebenes Wort zurück zu ziehen, sich also diesem so ungerechtem „als unanständigem Verlangen der Vorsteher widersetzte; so konnten diese ihren „Plan nicht sogleich ausführen, stritten aber dennoch so lange darum, bis „der verehrungswürdige Herr Peter Tepper einen über 4000 Ducaten betragenden Vorschuß, den er der Kirchencasse gemacht hatte, opferte, und mit „der Bedingung der Kirche schenkete, daß der Herr Senior Ringeltaube bey allen in der Vocation ihm versprochenen Emolumenten gelassen werden mögte. „Diese Schenkung nahm das Kirchencollegium gern an, machte aber darnach „eine eigenmächtige Verordnung, daß nach Abgang des Herrn Senioris Ringeltaube der künftige erste Pastor auf Pension gesetzet werden, und die Glieder „der Gemeine alle Jura Stolae zur Kirchencasse zahlen sollten. Nach dieser ohne Vorwissen der Gemeine gemachten Verordnung ꝛc.

Meine Papiere enthalten diese hier angeführten Umstände nicht, sondern zum Theil etwas anders; aber angenommen, daß sie richtig wären, so haben die Leser in meiner vorhergehenden Erzählung den Schlüssel zu der diesmaligen ausserordentlichen Freygebigkeit des Herrn Seniors Tepper bekommen. Er hatte nicht nur, wie hier gesaget wird, die Vocation des Herrn Ringeltaube mit unterschrieben, sondern nach seinem durchgesetzten Willen, (dem man, weil er der größte Wohlthäter für die Kirche war, in vielen Stücken nachgab,) war die im Protocoll vom 17ten Jul. 1777 befindliche Stelle von den Accidenzien aus derselben weggelassen worden, und überhaupt hatte er es, nach den erhaltenen Empfehlungen, am meisten betrieben, daß Herr Ringeltaube war berufen worden, und deswegen war billig und recht, daß er an seinem Theil für denselben alles that, was er vermogte. Man konnte aber auch die Commißion nicht tadeln, daß sie der Kirchencasse nicht für die Aeltesten, sondern damit sie ihre grossen Ausgaben bestreiten könne, mehr Zufluß zu verschaffen suchte. Sie erhöhete in der Kirchenordnung dem zweyten Prediger, dem Vorsänger, dem Organisten, dem Calcanten und dem Kirchenwächter den stehenden Gehalt, sie zog aber auch die Accidenzien derselben an die Kirchencasse, und vergrösserte die Stolgebühren. Da der erste Prediger den ihm angebotenen Vergleich nicht angenommen hatte, so setzte sie fest, wie viel er für eine Taufe, Trauung und Leichenrede, wenn diese verlanget würde, haben solle? nämlich für die erste 4 polnische Gulden (16 Gr.), für die zweyte 6 Fl. (1 Thlr.), und für die dritte 16 Fl. (2 Thlr. 16 Gr.) die Kirchencasse aber solle bey der ersten auch 4, bey der zweyten 12, und bey der dritten 36 polnische Gulden empfangen, und keine dieser Handlungen von dem Pastor verrichtet werden, bevor er einen Schein von dem Bänkenamt gesehen, daß die Kirchencasse befriediget sey, die aber von einem bekannten Armen nichts nehmen solle, u. s. w. Was in die ausgesetzten Becken komme, solle der Kirchencasse zugehören. Das Beichtgeld wurde dem ersten Prediger, so lange er bey der Gemeine wäre, gelassen, nach Abgang beyder Prediger aber solle der erste jährlich 6000 poln. G. (1000 Rthlr.) und der zweyte 5400 poln. G. (900 Rthlr.) an feststehendem Gehalt haben, ohne alle Accidenzien. Alles dieses wurde mit der ganzen Kirchenordnung von der Gemeine genehmiget, bey der Vollziehung aber ging es doch nicht ganz nach der Vorschrift. Von geitzigen und zänkischen Gliedern der Gemeine nahm der Aelteste das Bänkenamts entweder gar nichts, oder nur das, was sie gaben; und die meisten adelichen und Militair-Personen liessen trauen, taufen und begraben, ohne die der Kirche so nöthigen, ja unentbehrlichen Beyträge zu entrichten; Herr Pastor Ringeltaube verrichtete auch ihre Trauungen und Taufen, ohne sich die Zettel des Aeltesten des Bänkenamts vorzeigen zu lassen, daß sie an die Kirchen-

Casse

Casse die Beyträge entrichtet hätten. Die bürgerlichen Glieder der Gemeine, welche schreiben konnten, mußten in dem Einnahme-Buch den Artikel von dem was sie erleget hatten, eigenhändig unterschreiben.

Das sey genug von der Kirchenordnung, die von der Gemeine angenommen und bestätiget worden, auch in den meisten Stücken, insonderheit in den ökonomischen, sehr gut war, und in den übrigen von Zeit zu Zeit verbessert werden konnte, welches auch am Ende derselben beschlossen wurde.

Veränderung des Kirchenraths.

Es ist oben (S. 256) schon vorgekommen, daß im Anfang des 1778sten Jahrs Herr Tepper, nachdem er zum bürgerlichen Senior der Provinz Klein-Polen und des Herzogthums Masuren ernannt worden, das Amt eines Oberältesten bey der Warschauer Gemeine niedergeleget habe. Seine Mitältesten waren bis dahin gewesen, die Herren Ragge, Jacobson, (gest. 1776) Neumann, Ebert, (welcher in Jacobsons Stelle kam,) Käbs und Stubenrauch, die 3 letzten seit 1770 (S. 254) Repräsentanten waren, die Herren Giering, Gröll, Horn, Kinzel, Liebelt, Goldbeck, Gippert, Dangel, Krause, Siering, Schiffel, Hartsch; und das Protocoll führete Herr General-Auditeur Gretsch. In Ansehung dieser Personen schreibt Herr Hofrath Friese m) was folget: „Als — — die Dißi„denten — — ihre alte Freyheiten wieder erhielten, und solche sogar durch feyer„liche Tractaten befestiget wurden, fanden sich auch sogleich verschiedene Mitglie„der unserer warschauischen evangelischen Gemeine, die grosse und weitläuftige „Projecte machten, ohne einen Beruf dazu zu haben. Es fehlte solchen nicht an Witz „und Muth, wohl aber an einer hinlänglichen Erfahrung, die Folgen von der„gleichen Unternehmung einzusehen. Man wollte keine für die hiesige sich erst „einzurichtende Gemeine und ihren Kräften angemessene Kirche, sondern einen „grossen und prächtigen Tempel haben, wo die Reparatur alle Jahr ansehnliche „Summen erforderte. Man wollte nicht mehr Kirchenälteste und Vorsteher, son„dern ein Kirchencollegium und Kirchenräthe haben, um die Gemeine in einer „Art von Jurisdiction und Untergebenheit halten zu können. Da es aber unter „der Gemeine auch Köpfe gab, die Einsicht und Erfahrung hatten, so zeigten „sich schon zu des seligen Pastoris Scheidemantels Zeiten grosse Mißhelligkeiten, „zumal da keine Ordnung existirte, einer da, der andere dort hinaus wollte,

m) In dem Contra-Manifest S. 35.

„und das Wichtigste, was vorging, ohne Vorwissen der Gemeine, oder doch „sehr oft ganz anders geschahe und vollzogen wurde, als es erstlich verabredet wor„den war.„ Hernach erzählet er, daß als der zum Rector und Catecheten berufene Herr Cerulli, ohne Vorwissen der Gemeine, und selbst vieler Kirchenältesten und Repräsentanten, (welches aber unrichtig ist, s. oben S. 251.) zum Mittagsprediger ordiniret worden sey, und keine Schule habe halten wollen, „das „Mißtrauen sich sehr vermehret habe, und die Uneinigkeit immer grösser gewor„den sey, daher der königlich-dänische Hof die Ruhe wieder herzustellen gesuchet „habe. (s. oben S. 250.) Aber die unbedachtsamen Schritte einiger Glieder „der Gemeine, die sich zu Häuptern derselben aufgeworfen, hätten die Sache „rückgängig gemacht. Diese Herren, die immer so geschrien, daß sie so viel „zum Bau der Kirche beygetragen, die da sagten, daß die Kirche ihnen, nicht „aber der Gemeine zugehöre, hätten dadurch der Gemeine einen Schaden zuge„zogen, den sie, wenn sie auch noch einmal so viel geben wollten, als sie gege„ben, nicht ersetzen könnten.„ Das ist eine derbe Lection für die oben genannten Herren Aeltesten und Repräsentanten. Ich bin nicht zum Sachwalter derselben bestellet, will aber doch sagen, was ich weiß. Daß die Gemeine, welche ungefähr aus 8000 Seelen bestund, nach erlangter öffentlicher gottesdienstlicher Freyheit, an eine grössere und zugleich dauerhaftere Kirche gedacht hat, ist ihr nicht zu verdenken, und wenn sie auf grössere einheimische und auswärtige Beyträge, als sie wirklich erhalten, gerechnet hat, so ist dieser Irrthum leicht zu entschuldigen. Herr Tepper der ältere ließ von der zu erbauenden Kirche drey Entwürfe und Zeichnungen verfertigen, welche er erst Sr. Majestät dem König, und hernach demjenigen Theil der Gemeine, von welchem die meisten Beyträge zu hoffen waren, vorlegte. Der Anschlag zu der ersten Zeichnung betrug 20000, zu der zweyten 16000, und zu der dritten 10000 Ducaten. Dem König gefiel der zweyte, und dieser ward auch in der versammleten Gemeine erwählet. Es ging aber, wie es gemeiniglich beym Bauen zu gehen pfleget, die Kosten stiegen noch einmal so hoch, als sie in dem Anschlage berechnet waren, und es wurden gleich im Anfang des Baues grosse Schulden gemacht. Nämlich nach Herrn Teppers Abgang vertrat Herr Ragge eine Zeitlang die Stelle eines Oberältesten. Er schaffete zu dem Bau, welcher am 27sten April 1778 anfing, viele Materialien an, und daraus erwuchs, weil noch kein Geld genug vorräthig war, für die Gemeine eine Schuld von 98944 (nach einer andern Angabe 98710) polnischen Gulden; es wurden aber alle Ausgaben genau aufgeschrieben, und mit Scheinen beleget. Die Bauschreiber Zips und Weber, welche der Gemeine schon 1777 mit grossem Fleiß gedienet hatten, wurden von dem Kirchencollegium an dem Tage, da der Bau anfing, gebeten, noch in dem 1778sten Jahr die

Baus

Baurechnung zu führen, und sie waren dazu willig. Der Grund zu der Kirche war nicht nur schon geleget, sondern die Mauren stiegen schon hoch hervor, als die Gemeine im Herbst des Jahrs neue Aeltesten und Repräsentanten erwählete. Diese mußten nun den Bau so fortsetzen, wie er von ihren Vorwesern war angefangen worden, und der angenommene Plan es erforderte, von welchem sie aber darinn abgingen, daß sie, nach dem Rath des Hofbaumeisters von Zugk, das Gesimse um die Kirche nicht halb von Mauersteinen, sondern ganz von gehauenen Steinen machen liessen, welches die Kosten um 1660 polnische Gulden (276 Rthlr. 16 gr.) vergrösserte, auch auf die Kuppel eine Laterne setzten. Als sie nachmals 1783 sagten, daß sie die erwehnte Schuld von ihren Vorwesern übernommen hätten, erklärte Herr Tepper öffentlich, daß er nichts von derselben wisse, und daß sie von seiner Verwaltung nicht herrühre, welches auch, wie aus dieser Erzählung erhellet, eben so richtig war, als daß sie nicht von den neuen im Herbst 1778 bestellten Aeltesten herstamme, welchen sie doch in der ausführlichen Geschichte der Uneinigkeiten ꝛc. S. 120. 121. wider besser Wissen des Verfassers, zugeschrieben wird.

Daß man nicht mehr habe Kirchenälteste und Vorsteher, sondern ein Kirchencollegium und Kirchenräthe haben wollen, ist eine Mißdeutung. Die Kirchenältesten zusammen nennete man das Kirchencollegium, und sie machten mit den Repräsentanten oder Vorstehern den Kirchenrath aus: einzeln aber hiessen sie so wenig Kirchenräthe als Kirchencollegen. So übel es ausgedruckt ist, daß man durch diese Benennungen die Gemeine habe in einer Art von Jurisdiction halten wollen, so wenig folget aus der Benennung, daß man habe eine Gerichtsbarkeit über sie ausüben wollen; vielmehr ist nach §. 2 der Kirchenordnung die Gemeine der Eigenthümer der Kirche, erwählet die Aeltesten und Repräsentanten durch Mehrheit der Stimmen, schaffet sie auch wieder ab, wenn sie sich der vorgeschriebenen Ordnung widersetzen und entgegen handeln, den Willen der Gemeine nicht erfüllen, oder ändern. Also stehet der Kirchenrath unter der Gerichtsbarkeit der Gemeine. Die Beschuldigung, daß er das Wichtigste ohne Vorwissen der Gemeine gethan habe, rühret ohne Zweifel daher, weil nach hergebrachter Gewohnheit alle Schlüsse der Aeltesten und Vorsteher für Schlüsse der Gemeine, und für gültig gehalten worden, bey welchen auch nur 6 Glieder der Gemeine gegenwärtig gewesen. Man hat es nämlich nicht für thunlich gefunden, die Gemeine oft zusammen zu rufen, und wenn die Zusammenberufung geschehen ist, so sind doch selten 200 Personen erschienen. Die Erfahrung hat gelehret, daß keine mehr Geschrey gemacht haben, als die niemals gekommen sind, und nichts zu den Kosten der Gemeine beygetragen haben. Herr von Friese sa-

get auch, es sey oft etwas anders geschehen und vollzogen worden, als es vorher verabredet worden, führet aber keine Fälle an, so daß sich nicht davon urtheilen läßt. Was er von des Herrn Cerulli Einweihung zum Predigtamt anführet, kann durch das, was oben (S. 251) davon gesaget worden, verbessert werden. Die Vernachläßigung der Schule, über welche er klaget, schreibet man dem Herrn Pastor Ringeltaube zu, der in der letzten Schulconferenz sich so betragen haben soll, daß man die Lust verloren, fernerhin Berathschlagungen über die Schulsachen mit ihm anzustellen.

Ich bin aber der Widerlegung müde, und fahre lieber mit der Erzählung fort.

Die Aeltesten verwahren die Gerechtsame der Gemeine zur Zeit der Piasker Synode.

Am 17ten Junius 1778 waren die Aeltesten und einige Repräsentanten in dem Hause des Herrn Ragge versammlet, der ihnen die Note vorlegte, durch welche ihm Herr Senior Tepper bekannt gemacht hatte, daß am 21sten d. M. die klein-polnische und masurische Synode in der Kirche zu Piasko werde wirklich gehalten werden. Die Aeltesten beschlossen, an dieselbige, einen Brief folgendes Inhalts abzusenden. Es sey zwar der Gemeine aus der Unions-Acte Sie lec lam 1sten May 1777 bekannt, daß beschlossen worden, am 1sten Sonntag nach Trinitatis eine Synode zu halten: sehe sich aber doch wegen der jetzigen Lage ihrer innern Angelegenheiten in einer solchen Verfassung, daß sie keine Abgeordnete auf diese Synode schicken könne. Damit sie aber dieserwegen nicht in Verdacht falle, so versichere sie, daß sie gern an allem Guten, welches die Synode beschlösse, Antheil nehmen werde, zumal da sie fest versichert sey, daß die Synode nie etwas beschliessen wolle und könne, das den allgemeinen und besondern Rechten der Gemeine entgegen sey. Würde auch künftig die Gemeine vier Wochen vor der Synode durch ein feyerliches Schreiben eingeladen werden, welches ihr die Zeit und den Ort der Synode, nebst demjenigen, worüber berathschlaget werden solle, anzeigete, so werde sie nicht unterlassen, dieselbige zu beschicken. In einer Nachschrift sagten sie noch einmal, die Gemeine habe zwar das Vertrauen zu der Synode, daß dieselbige nichts unternehmen oder beschliessen werde, das den Rechten und Freyheiten der Gemeinen und der Unions-Acte nachtheilig sey, oder werden könne: sollte es aber wider Vermuthen dennoch geschehen, so protestire sie dagegen zum voraus feyerlich. Es unterschrieben sich Ragge, Ebert, Käbs, Giering, Raubach, Krause, Hartsch, Schiffel

sel und Liebelt. Am 3ten Julius kam ein am 24sten Jun. geschriebener Brief von der Synode an, in welchem sie die unterlassene förmliche Einladung, durch die noch nicht geschehene Wahl der weltlichen und geistlichen Seniorem, entschuldigte. n)

Die Gemeine wählet neue Aeltesten, Repräsentanten und Scholarchen.

Am 28sten Sept. 1778 schlug, der Kirchenordnung gemäß, das Kirchencollegium folgende Personen vor.

Zu Aeltesten, Ragge, Ebert, Neumann, Käbs, Stubenrauch, Liebelt, Gröll, Schwarz, Dangel, Lange, Marks.

Zu Scholarchen, den Hofrath von Friese, den Ober-Auditeur Gillick, den Doctor Wenke, die Secretäre Miehlberg und Schnecker.

Zu Repräsentanten, und zwar

1) zu Revisoren, Barth, Muhl, Thies, Giering.

2) Zum Bauamt, Schütze, Krause, Schiffel, Müller.

3) Zum Bänkenamt, Straus, Sips, Haßfort, Berdau.

4) Zum Allmosenamt, Damer, Bösk, Teschner, Herrlich.

5) Zum Cassenamt, Kinzel, Raubach, Hartsch, Steckert, Beil, Görz, Gippert, Burgemann.

Es

n) Beyläufig will ich hier dieses anmerken. Johann Georg Tanneberg übergab am 21sten Jul. 1778 an die Aeltesten eine Schrift. Sie liessen ihm am 23ten durch den Todtengräber sagen, er solle Nachmittags um 4 Uhr in ihre Versammlung kommen. Sie warteten bis 5 Uhr, er kam aber nicht; und daher fasseten sie folgenden Entschluß. Laut seiner Quitungen vom 5ten Oct. und 29sten Dec. 1773, und von da bis Johannis 1778, habe er seine Bezahlung richtig erhalten; er mache also eine ganz unrechtmäßige Forderung: denn die Dienste, welche er durch das Vorsingen in der Kirche geleistet habe, wären in diesem ihm bezahlten Gehalt mit begriffen. Wenn er damit nicht zu frieden seyn könne oder wolle, so überlasse ihm das Kirchencollegium, ob er dies Amt niederlegen, oder so lange verwalten wolle, bis es einem andern aufgetragen worden? Dieser Mann, der sich durch solche Erklärung vermuthlich für beleidiget gehalten hat, war nachher ein öffentlicher Gegner des Kirchencollegiums, und er wollte einen Eid ablegen, daß der Vorsteher Sattler seinen Sohn bey desselben Confirmation genöthiget habe, den Kirchenvorstehern Gehorsam zu schwören. Ausführliche Geschichte der Uneinigkeiten S. 144.

Es war, wie oben (S. 261) schon bemerket worden, am 29sten Sept. eine feyerliche und ansehnliche Versammlung von mehr als 500 Gliedern der Gemeine, in welcher die bisherigen Aeltesten und Vorsteher oder Repräsentanten ihre Aemter freywillig niederlegten, und die Gemeine aus den ihr vorgeschlagenen und eben genannten Personen neue erwählte. Selbst Herr Obrist von Königsfels und Herr Obristlieutenant von Kaufmann waren gegenwärtig, Herr Senior Tepper und andere Personen von Ansehn waren zugegen, und gaben ihre Stimmen; ja, welches besonders merkwürdig ist, die erstgenannten Herren stimmeten insonderheit für das neue Kirchencollegium, welches aus den Herren Michael Gröll, Christian Ebert, Christian Stubenrauch, Michael Sattler, Paul Rinzel und Carl Kortum bestund. Zu Repräsentanten erwählete die Gemeine die Herren J. P. Barth, J. G. Raubach, G. W. Görz, J. G. Hartsch, C. Krause, J. S. Strauß, J. C. Sips, J. J. Teschner, J. T. Olmütz, H. C. Münkenbeck, G. Pittig, J. G. Böck. Aufmerksame Leser werden bemerken, daß nicht nur die meisten dieser Personen auf dem obigen Vorschlag stehen, sondern daß auch unterschiedene von den alten Aeltesten und Repräsentanten aufs neue erwählet worden. Herr Hofrath Gröll war der Präses, und Herr Ebert Vice-Präses des Kirchencollegiums, und die grosse Thätigkeit dieser beyden Männer, insonderheit des ersten, war der Kirche und Gemeine sehr nützlich; es erging aber nachher über dieselben die meiste Widerwärtigkeit.

Geschichte der Gemeine, ihres Kirchenraths und der Kirche, vom 29sten Sept. 1778 bis 31sten Dec. 1781.

Der neue Kirchenrath trat die Verwaltung der Angelegenheiten der Gemeine nicht eher an, als bis die Schulden der Gemeine wegen des Kirchenbaues berechnet waren, und es fand sich, daß sie, ausser einigen noch laufenden kleinen Baurechnungen, die oben (S. 276) erwehnte Summe von 98944 polnischen Gulden 12 gr. betrugen. Die Aeltesten suchten nun die Kirchenordnung in Gang und Ausübung zu bringen, zogen also aus derselben die Vorschriften, welche sie den Predigern und allen Kirchenbeamten ertheilte, und stellten sie allen diesen Personen abschriftlich zu; bestätigten auch insonderheit den Predigern ihre Vocationen, unter der Bedingung, wenn sie den ihnen vorgeschriebenen Pflichten nachkämen. Dieses Ansehn des Kirchencollegiums war in der von der Gemeine bestätigten Kirchenordnung gegründet, und selbst Herr Pastor Ringeltaube, der Consistorialrath in dem gemeinschaftlichen klein-polnischen und masurischen Consistorium, und seit der Piasker Synode von 1778 auch geistlicher Senior von

Klein-

Klein-Polen und Masuren war, hatte sich nicht darüber beschweret. In dem ersten Jahr nach der Errichtung der Kirchenordnung verrichtete er den Unterricht der Kinder so wie er vorgeschrieben war, nachher aber nicht mehr so. Erst wollte der Präses des Kirchencollegiums wegen dieser Unterlassung mit ihm sprechen, und ließ ihn zu sich bitten, er kam aber nicht; hernach ward er gebeten, in die monatliche Versammlung des Kirchencollegiums zu kommen, er erschien aber nicht, blieb auch bey mehrmaliger Wiederholung dieser Einladung aus, weil er dafür hielt, die Aeltesten und Vorsteher müßten zu ihm kommen, wenn sie ihm etwas zu sagen hätten. Das erklärten sie für Ungehorsam, und um ihn kräftig zu erinnern, daß das Brodt, welches er esse, ihm von der Gemeine gegeben werde, so zahlten sie ihm das nächste Vierteljahr seines Gehalts nicht mehr, wie bisher geschehen war, voraus, sondern behielten es zurück. Sie gründeten dieses Verfahren auf die Kirchenordnung, in welcher stehet, daß wenn ein Prediger etwas thue, das Anstoß und Aergerniß verursache, so solle der Kirchenrath ihm darüber erstlich mit Liebe und Sanftmuth die nöthige Vorstellungen thun, und wenn diese nichts hülfen, ihm die Besoldung nicht mehr auf ein Vierteljahr voraus, sondern erst nach Verfliessung desselben, zahlen, und wenn auch dieses nichts fruchte, eine vierteljährige Besoldung zum Nutzen der Armencasse zurückbehalten, u. s. w. Als ich in der vorangehenden allgemeinen Geschichte (S. 132) auf diesen Vorfall kam, wußte ich weder was Herr Ringeltaube versehen, noch was die Kirchenordnung in solchem Fall vorgeschrieben habe, und erklärete das Verfahren des Kirchencollegiums für unweise und beleidigend. Nun habe ich zwar aus den seitdem empfangenen Papieren das Licht bekommen, welches mir damals fehlete: es dünket mich aber doch noch, daß das Kirchencollegium nicht langsam, sanft und weise gnug verfahren habe. Vielleicht würde viel Uebel verhütet worden seyn, wenn es ein Paar seiner Mitglieder zu Herrn Ringeltaube in das Haus geschicket hätte, um ihn mit Höflichkeit an die Vorschriften in der Kirchenordnung zu erinnern. So gehet es aber unter den Menschen, wenn einmal Unzufriedenheit, Mißtrauen und Unwille unter ihnen entstanden sind. Einige Mitglieder des jetzigen Kirchenraths waren schon damals, als Herr Ringeltaube zum Prediger der Gemeine berufen wurde, unzufrieden, weil zu seiner Wahl nur ein kleiner Theil der Gemeine berufen, und die Vocation, welche ihm ertheilet wurde, nicht der ersten Verabredung gemäß eingerichtet war. Nachher kam dazu, daß das vorige Kirchencollegium nicht warten wollte, bis er alle liturgische Formeln lieferte, sondern die fehlenden geschwind aus eben der Quelle schöpfte, aus welcher er sie geholet hatte, (S. 264) vornämlich aber, daß er die Accidenzien für die ihm gebotene Summe nicht an die Kirchencasse abtreten wollte, weswegen man ihn für sehr eigennützig, und er hingegen das Kirchencol-

legium für ſehr ungerecht hielt. Da nun das neue Kirchencollegium von ihm nicht beſſer als das vorhergehende, und er von dem neuen nicht vortheilhafter, als von dem vorigen, gedachte; ſo konnte es wohl nicht fehlen, das neue mußte mit ihm genau nach den Worten der Kirchenordnung verfahren, und er dieſes ſehr übel nehmen, und die Folge davon war, daß Herr P. Ringeltaube nachher ſich, theils bey den Handwerksleuten, theils bey den Adelichen, welche das Kirchencollegium verfolgeten, beliebt zu machen ſuchte, woraus für das Kirchencollegium ſo viel Widerwärtigkeit, und zuletzt eine groſſe Zerrüttung der Gemeine erfolgete. Meiner oben (S. 132) geäuſſerten Meynung, daß die Prediger als natürliche und immerwährende Mitglieder des Kirchencollegiums angeſehen werden müßten, kann zwar entgegengeſetzet werden, daß dieſes in Polen nicht gewöhnlich ſey, und daß die Prediger der Warſchauer und Wengrower Gemeine ſich niemals in den Verſammlungen derſelben eingefunden hätten: ich muß aber doch dieſe meine Meynung wenigſtens als einen Wunſch beybehalten, und es übrigens den Evangeliſchen in Polen überlaſſen, ob ſie mir hierinn Beyfall geben wollen, oder nicht?

Daß der ökonomiſche Zuſtand der Gemeine durch die Kirchenordnung, und durch den enthuſiaſtiſchen Eifer, mit welchem die Aelteſten und Repräſentanten dieſelbige handhabeten, und den Bau der Kirche zu befördern ſucheten, ſehr verbeſſert worden ſey, iſt ſo offenbar, daß es nicht geleugnet werden kann. Sie gaben ſich alle erſinnliche Mühe, Geldbeyträge für die Kirche zu erlangen, und ob gleich die Collectenbücher von 1777 bis an das Ende des Jahrs 1781 nur 850 Glieder der zahlreichen Gemeine, welche zu dem Bau der Kirche geſteuert, angeben, ſo kam doch eine erhebliche Summe Geldes zuſammen, alſo daß dieſe vier Jahre in Anſehung der Einkünfte für die Kirche die glänzendeſten und wichtigſten in ihrer ganzen Geſchichte ſind. Die Freunde und Anhänger der ſo verſchrieenen Aelteſten und Vorſteher dieſes Zeitraums haben, nebſt ihnen ſelbſt, (denn ſie ſelbſt haben 1631 Ducaten gegeben,) über 14000 Ducaten beygetragen, die 4200 (nicht, wie in den Schriften ihrer Gegner ſtehet, 6000) Ducaten ungerechnet, welche Herr Senior Tepper von ſeinem eigenen Vermögen gegeben hat. Auf die ausgeſetzten Bauteller ſind in dieſer Zeit 2400 Ducaten gelegt worden, ohne die Armenbüchſen zu rechnen. Den Bemühungen der Aelteſten und Vorſteher hat man das Vermächtniß des Scheidermeiſters Marks (nicht von 3000, ſondern) von 1710 Ducaten zu danken, ſie haben auch gemeinſchaftlich mit Herrn Senior Tepper von auswärtigen Höfen und Kaufleuten (nicht 7000, ſondern) 6639 Ducaten für die Kirche gezogen. Was nach der Abſetzung der um die Kirche ſehr verdienten Aelteſten und Vorſteher von ihren Nachfolgern geſamm-

sammlet worden, beträgt, laut der Collectenbücher, bis an das Ende des 1783sten Jahrs etwa 2400 Ducaten. Wenn man nun bedenket, daß jene Aelteste und Vorsteher das Kirchengebäude, welches ungefähr 39000 Ducaten gekostet hat, innerhalb 3 Jahren zu Stande gebracht, auch während der Zeit jährlich an 1500 Ducaten ordentlicher Ausgaben der Kirche bestritten, auch nur die sich ungefähr auf 5500 Ducaten belaufende Schulden, deren Ursprung oben (S. 276) angezeiget worden, hinterlassen haben: so muß man sie nicht nur für sehr gute Verwalter der Angelegenheiten der Gemeine und ihrer Kirche erklären, sondern auch für wahrscheinlich halten, daß sie, wie sie versicherten, auch noch ein Schulhaus erbauet haben würden, wenn sie nicht zum Schaden der Kirche wären von ihren Aemtern verdränget worden, zumahl da Mauersteine und Holz von dem alten Bethause vorhanden waren.

Im Anfang des 1781sten Jahrs suchte der Herr Generallieutenant von der Golz die Aeltesten und Vorsteher, sowohl der reformirten als lutherischen Gemeine in Warschau, zu überzeugen, daß es nöthig und nützlich sey, nach Anleitung des neuen Kirchenrechts, eine allgemeine Consistorialcasse zu errichten, und daß die Zünfte eben sowohl als andere Glieder der Gemeine dazu einen jährlichen Beytrag thun müßten. Er versicherte, daß aus dieser Casse die Processe der Zünfte und verarmter Familien nachdrücklich unterstützet, auch für arme Gemeinen Lehrer besoldet werden könnten, anderer Vortheile zu geschweigen. Die Aeltesten und Vorsteher stelleten hingegen vor, daß ihre Gemeinen, wegen des Kirchenbaues und anderer Ursachen, nicht im Stande wären, zu dieser Casse etwas beyzutragen, daß auch die meisten Zünfte schon zu processüchtig wären, und wenn sie aus der allgemeinen Casse Geld bekämen, noch weiter gehen würden, u. s. w. und lehneten also den Antrag ab, o) wodurch sie sich nicht beliebt machten.

Was in Ansehung der Kirchenordnung der Gemeine in eben diesem Jahr vorgegangen, ist oben (S. 132 — 134) schon erzählet worden. Es war der Anfang des Krieges, mit welchem die Aeltesten und Vorsteher von dem Herrn Generallieutenant von der Golz und desselben Anhang, (zu welchem insonderheit die mit der Sielecer Synode dieses Jahrs sehr unzufriedene Herren, der Graf von Unruh, der Obristlieutenant von Kaufmann und der Pastor Ringeltaube gehöreten,) überzogen wurden, und hatte bald eine andere Begebenheit zur Folge, die, so gering auch ihr Anfang zu seyn schien, dennoch von der schlimmsten Art war. Um dieselbige zu verstehen, muß ich etwas vorausschicken. Ehedessen wurde in der Ge-

o) Von der Kirchenverwaltung der evangelischen Gemeine ꝛc. S. 15. 16.

meine die ſächſiſche Kirchen-Agende gebrauchet, doch ſoll der Paſtor Scheidemantel weder vor dem Altar geſungen, noch den Chorrock beſtändig getragen, die Gemeine ſich auch ganz gleichgültig dabey bezeiget haben. Herr Paſtor Ringeltaube zog ungefähr viertehalb Jahrelang den Chorrock auch nicht an, ohne daß ihm deswegen jemand einen Vorwurf machte, und die Kirchenordnung von 1778 verordnete eine neue Agende, welche ſich auch die Gemeine während des Baues der neuen Kirche gefallen ließ, und wahrſcheinlicher Weiſe ſich beſtändig gefallen laſſen haben würde, wenn ſie nicht zum Gegentheil wäre aufgehetzet worden. Denn die Gemeinen gewöhnen ſich nach und nach an alle gute Einrichtungen und Neuerungen, wenn ſie mit Anſehn eingeführet, und mit Standhaftigkeit fortgeſetzet, auch durch deutliche und gründliche Vorſtellungen vernünftiger und rechtſchaffener Prediger unterſtützet werden. Hingegen Herr Paſtor Ringeltaube wird beſchuldiget, daß er unter die unwiſſenden Glieder der Gemeine den Wahn gebracht habe, das Kirchen-Collegium wolle die lutheriſche Gemeine reformirt machen o), und deswegen habe es abgeſchafft, vor dem Altar die lateiniſchen Formeln, gloria in excelſis Deo, und credo in unum Deum, anzuſtimmen, auch vor dem Altar Vormittags die Sonn- und Feſttags-Epiſteln abzuleſen, bey der Haltung des Abendmahls die Lichter anzuzünden, auch das Gebet des Herrn, die Einſetzungsworte, und zuletzt den Segen abzuſingen, und hingegen eingeführet, an ſtatt der Epiſtel vor dem Altar ein ganzes Kapitel aus der Bibel vorzuleſen; auch die liturgiſchen Formeln verändert. Als dieſer Wahn unter dem unwiſſenden Theil der Gemeine ſtark und kräftig wurde, vereinigte ſich eine Anzahl geringer Leute, und beſchloß, von dem Kirchenrath zu verlangen, daß die bisherige Form des Gottesdienſtes wieder abgeändert werden mögte. Es erſchienen am erſten December 1781 neun derſelben in der Verſammlung des Kirchenraths, und übergaben eine ſchlecht abgefaßte Schrift, in welcher gebeten wurde, daß in dem neuen Tempel der Gottheit alles, was eben als abgeſchaffet genannt worden, wieder eingeführet, auch vor der Austheilung des Abendmahls von dem Chor die Formel, heilig iſt unſer Gott! heilig iſt unſer Gott! heilig iſt unſer Gott, der Herr Zebaoth! dreymal angeſtimmet, auſſerdem auch die Prüfung der Kinder, welche zum Abendmahl zubereitet worden, wieder öffentlich vor der ganzen Gemeine angeſtellet, allein den Predigern überlaſſen, und nach dem Catechismo Lutheri, nicht aber nach dem Lübeckiſchen verrichtet, endlich auch von den Predigern beym Gottesdienſt der Chorrock wieder angezogen werden mögte. Die Aelteſten und

p) Wenn ja eine ſo thörichte Beſchuldigung hätte Statt finden ſollen, ſo hätte ſie gegen den erſten Prediger der Gemeine, Herrn Ringeltaube, mit gröſſerem Schein angebracht werden können, denn dieſer hatte einige liturgiſche Formeln aus des reformirten Predigers Herrn Zollikofers Buch gezogen, (ſ. oben S. 264) auch einmal den Rath gegeben, daß man die lutheriſche Schule mit der reformirten vereinigen mögte.

und Vorſteher verlangeten, daß dieſe Männer ihnen die Original-Unterſchriften der 279 Namen, welche unter dem Papier ſtunden, zeigen mögten, das konnten ſie aber nicht thun. Bey genauerer Unterſuchung dieſer Namen fanden ſie zwar, daß viele der genannten keine Hausväter, und ſehr wenige ſolche Glieder der Gemeine waren, die zu dem Bau der Kirche etwas beygetragen hatten, ſie hielten aber doch für rathſam, mit dieſen aufgewiegelten unwiſſenden Leuten in freundliche Unterhandlung zu treten, und lieſſen alſo nach einigen Tagen die 9 Männer zu einer Unterredung einladen. Dieſe kamen auch, laſen aber dem Kirchenrath noch eine Schrift vor, in welcher behauptet wurde, daß der jetzige einfachere Gottesdienſt nach und nach nothwendig in Crypto-Calviniſmus ausarten müſſe, wenn er es nicht gar ſchon wäre, und dieſer Secte werde in den Tractaten nicht gedacht, ſie könne alſo auch im Lande nicht geduldet werden. Die Aelteſten und Vorſteher ſtellten ihnen vor, daß die Ceremonien, welche ſie wieder eingeführet haben wollten, keine weſentliche Stücke des evangeliſch-lutheriſchen Gottesdienſtes, auch nicht in allen Gemeinen der augsburgiſchen Confeßionsverwandten gebräuchlich wären; wenn es aber doch Glieder der Gemeine gäbe, welchen der bisherige Gottesdienſt nicht gefiele, ſo mögten ſie dieſes an die nächſte Provinzial-Synode bringen, und was dieſe entſcheiden würde, das werde ſich der Kirchenrath gefallen laſſen. Unterdeſſen mögten ſie ja die Ruhe in der Gemeine nicht ſtören. Die 9 Männer waren mit dieſer Erklärung zufrieden, und gaben den Aelteſten und Vorſtehern die Hand darauf, daß ſie nicht nur ſelbſt ruhig ſeyn, ſondern auch ihre Mitbrüder beruhigen wollten. Es erſchien auch wirklich ein Theil der aufgewiegelten Glieder der Gemeine in der Conſiſtorial-Canzley, und erklärete, daß er von dem Schuſtermeiſter Müller und Apotheker Krickel aufgehetzet worden ſey, und entſagete der Anforderung. Allein die übrigen verfuhren anderſt. Sie verlangeten zu wiederholten mahlen, daß der Kirchenrath zur Berathſchlagung über ihre Forderung die Gemeine zuſammen berufen mögte; der Kirchenrath ließ es aber bey der ihnen ſchon ertheilten Antwort bewenden, und Herr Hofrath Gröll, als Präſes, erklärete ſich beſonders dahin, daß es beym Alten, das iſt, bey der ſchon eingeführten Verfaſſung des Gottesdienſtes, bleibe, wenn nämlich die Synode, an welche die Supplicanten verwieſen waren, keine Aenderung machte. Und weil ſie die falſche Beſchuldigung wiederholten, daß das Kirchencollegium die Gemeine reformirt machen wolle, ſo ſetzte er hinzu, man wird ſie (nämlich die Verläumder) ſchon kriegen! Nun begaben ſich die Schuſtermeiſter Müller und Rau, dem ihnen ertheilten Rath gemäß, im Namen der Gemeine, deren kleinſten, geringſten auch unwiſſendeſten Theil ſie doch nur ausmachten, zu dem rußiſch-kaiſerlichen Großbotſchafter, Herrn Grafen von Stackelberg, verklageten die Aelteſten der Kirche, und baten ihn, „als Repräſentanten, der aller„durchlauchtigſten Garantin des Tractats und der darinn ſtipulirten Religionsfreyheit,

„um die Wiedereinführung des reinen evangeliſch-augsburgiſchen Gottesdienſtes, „nach der Liturgie der augsburgiſchen Confeßion, und der gewöhnlichen, ſeit mehr „als 200 Jahren in hieſigen Landen, auch beſonders ſeit 1717 faſt ohnunter„brochen eingeführten Rituum nach der ſächſiſchen Kirchen-Agende, zu welchen die „meiſten, ja faſt alle Glieder der Gemeine, von Jugend auf gewohnet waren.„ Ich drücke die Bitte der Leute mit den Worten der unpartheyiſchen Nachricht (S. 33) aus, damit man ſehe, daß die adelichen Verfaſſer derſelben den Geiſt und Sinn des augsburgiſchen Glaubensbekenntniſſes eben ſo wenig kennen, als der niedrige und blinde Theil der Warſchauer Gemeine. Ohne mich bey der Unſchicklichkeit des Ausdruckes, reiner evangeliſch-augsburgiſcher Gottesdienſt, aufzuhalten, ſo will ich noch einmal (ſ. S. 129) erinnern, daß die Liturgie der augsburgiſchen Confeßion ein Unding ſey, und hinzufügen, daß nach dem 26ſten Artikel des augsburgiſchen Glaubensbekenntniſſes, (welcher nach einer andern Abtheilung der fünfte des zweyten Theils derſelben iſt,) das Volk unterrichtet werden müſſe, man könne durch Beobachtung der menſchlichen Traditionen Gottes Gnade nicht verdienen; es müſſe kein nöthiger Gottesdienſt daraus gemachet werden; der äuſſerliche Gottesdienſt mache nicht fromm vor Gott, und die Chriſten hätten in äuſſerlichen Ceremonien Freyheit. In Anſehung der Einſicht in den Geiſt der chriſtlichen Religion überhaupt, und der Reformation, die Luther unternommen hat, inſonderheit, giebt es eben ſowohl einen adelichen als bürgerlichen Pöbel, und wenn dieſer den Glauben hat, daß die ſächſiſche Kirchen-Agende die beſte und rührendeſte, auch, wie in dem Contra-Manifeſt S. 7 ſtehet, um deswillen vorzuziehen ſey, weil ſie ſich zu der in Polen herrſchenden röm. katholiſchen Religion am beſten ſchicke: ſo muß man ſie in der Warſchauer Gemeine mit allem ihrem Zugehör ganz genau und unverändert beybehalten, folglich den Predigern auch den groſſen runden Kragen und das koſtbare Meßgewand, mit allem, was dazu gehört, anlegen, und die Wengrower Verſammlung der lutheriſchen Deputirten von 1782 hat mit Unrecht den Exorciſmus bey der Taufe abgeſchaffet. (S. 202.) Schon zu der Zeit, als Herr Tepper noch Oberälteſter, und Scheidemantel Prediger war, hatte man aufgehört vor dem Altar alles abzuſingen, obgleich Scheidemantel ſingen konnte, und dieſer brauchte auch einige Jahre lang den Chorrock nicht. Das 1778 abgegangene Kirchencollegium, nebſt den meiſten Gliedern der Commißion, welche die Kirchenordnung verfertigte, hatte richtig eingeſehen, daß die Abſchaffung einiger alten Kirchengebräuche dem Geiſt ja dem Buchſtaben des augsburgiſchen Glaubensbekenntniſſes, und der Verfaſſung vieler ächter Gemeinen dieſer Confeßion in andern Ländern, vollkommen gemäß ſey, und das neue Kirchencollegium nebſt dem verſtändigſten und beſten Theil der Gemeine erkannte eben dieſes: aber ſo verſtändig waren die Supplicanten, von welchen jetzt die Rede iſt, nicht, und die Aufhetzer und Störer derſelben wollten

ten es nicht seyn. Was kümmerte diese der Geist und Kern des Christenthums, und des mit demselben übereinstimmenden Lutherthums! ihnen war nur daran gelegen ihren Endzweck zu erreichen. Also kurz, Herr Graf von Unruh und Herr Obristlieutenant von Kaufmann unterstützten das Gesuch der blinden Eiferer bey dem Herrn Grafen von Stackelberg, bey welchem die Aeltesten der Gemeine diese Herren, nebst dem Schneidermeister Hennig, dem Tischlermeister Bergemann, dem Goldschläger Pfeifer, dem Apotheker Krickel, und anderen ähnlichen Männern, antrafen, als sie zu ihrer Vertheidigung zu ihm kamen. Der Herr Großbotschafter ertheilete den Supplicanten die unten stehende Resolution, p) mit welcher dasjenige verglichen werden muß, was ich oben (S. 128) schon über dieselbige geschrieben habe. Es hatte zwar Herr Senior Tepper selbst, und gleich hernach das gemeinschaftliche Consistorium, von den Aeltesten verlanget, daß sie keine Neuerungen ge=

p) Extractum ex Protocollo Jurium reverendi Consistorii Evangelici junctis, min. Pol. & Ducat. Masoviae sub Die & Actu 3. Jan. 1782 Anni.

Erscheinet persönlich der Herr Michael Gottlieb Krupinski, Bürger und Kaufmann in Warschau, mit dem Gesuch, das von ihm ad Acta praesentirte Rescript Sr. Excell. des Herrn Grafen von Stackelberg, Ihro kaiserl. Majestät aller Reussen ausserordentlich bevollmächtigten Großbotschafters, geheimen Raths, und wirklichen Cammerherrn, des heil. Alexander=Newski, des weissen Adlers, heil. Stanislai= und Maltheser=Ordens Ritters, zu oblatiren, dessen Inhalt von Wort zu Wort wie folget.

Der Warschauer evangelischen Gemeine unveränderter A. C. wird hiemit auf ihr vom 22sten dieses Monats übergebenes Memorial, worinn sie die allerhöchste Protection Ihro rußisch=kaiserl. Majest. meiner allergnädigsten Souverainin, als allerhöchsten Garantin des Tractats von Anno 1768, sich dahin ausgebeten haben: daß ihre neue Kirche nicht allein nach den in der Liturgie der ll. A. C. bey dergleichen Feyerlichkeiten bestimmten Ceremonien eingeweihet, sondern auch künftighin der ganze Gottesdienst, die Administration der Sacramente, und überhaupt alle liturgische Handlungen, nach den in der sächsischen Kirchen=Agende, zu welcher die Kirche seit mehr als sechzig Jahren gewöhnet ist, enthaltenem Ritu, wieder eingeführet, und alle im Gottesdienst bisher gemachte Neuerungen gänzlich abgeschaffet werden mögten, zur Resolution ertheilet: Daß, da ihr Gesuch billig, selbiger in allen oben besagten Puncten bewilliget wird. Es wird aber besagte Gemeine zugleich angewiesen, sich künftig ruhig, und an das auf der General=Synode in Wengrow angenommene, und unter allerhöchsten Schutz Ihro rußisch=kaiserl. Majestät publicirte allgemeine dißidentische Kirchenrecht, im Ganzen betrachtet, zu halten, und die in nur erwehntem allgemeinem Kirchenrecht etwa zu machende Veränderung und nähere Erklärung, bey der General=Synode zu suchen, imgleichen alles dasjenige, was fernerhin in der Liturgie zu verbessern vorkommen mögte, bey dem Consistorio anzubringen, und von selbigem entscheiden zu lassen, wann die warschauische evangelische Gemeine ll. A. C. sich

geſtatten ſollten, ſie lieſſen aber zu, was ſie nicht hindern konnten, und ſchrieben im Conſiſtorium zu ihrer Rechtfertigung nieder, daß ſie die Neuerungen nicht eingeführet hätten. Der erſte Prediger der Gemeine, Herr Ringeltaube, war gleich willig, den Chorrock anzuziehen, vor dem Altar zu ſingen, (ob er gleich nicht ſingen kann,) die unter ſeinem eigenen Namen übergebenen liturgiſchen Formeln fahren zu laſſen, und die ſächſiſche Agende zu gebrauchen. Nun kam es alſo nur noch auf den zweyten Prediger Herrn Cerulli an. Bey dieſem erſchienen am Abend vor der Einweihung der Kirche zwey Handwerksleute aus der Gemeine, und verlangten mit Ungeſtüm von ihm, daß er ſich nach dem Befehl des rußiſchen Großbotſchafters richten ſolle, den ſie ihm vorlegten. Er antwortete ihnen, in Gegegenwart ſeiner Familie, freundlich, daß der Befehl bloß an Herrn Ringeltaube gerichtet ſey, bey welchem ſie ſich mit demſelben melden müßten. Er wiſſe wohl, ſetzte er hinzu, daß eine nicht groſſe Anzahl von Gemein-Gliedern die Einführung der ſächſiſchen Agende und des Chorrocks verlange, daß aber dieſes nicht der Sinn der ganzen Gemeine ſey, als welche vielmehr keine Neuerungen haben wolle. Er habe neulich im Conſiſtorio dem Herrn Senior Tepper ſeine Gedanken über die Agende eröfnet, der ſie öffentlich für gut und gegründet erkennet, und ihm in Gegenwart des Präſes des Kirchencollegiums, Herrn Hofraths Gröll, die Hand darauf gegeben habe, daß er, als Senior, die unruhigen Köpfe in der Gemeine zur Ruhe verweiſen wolle, damit es bey den bisherigen Gebräuchen verbleibe. Ob er nun gleich noch allerley Gründe zu ihrer Belehrung hinzuthat, ihnen vorſtellete, daß die ſächſiſche Kirchen-Agende keine Richtſchnur für alle evangeliſch-lutheriſche Gemeinen ſey; etwas Gutes, aber auch etwas Fehlerhaftes habe, und daß unmöglich ein jedes Glied der Gemeine ſolche Gebräuche, als an ſeinem Ort wären, verlangen könne, u. ſ. w. ſo half doch alles bey dieſen Leuten nichts, welche nur von bisher geſchwächtem Gottesdienſt redeten, und aus einer Schwärmerey in die andere fielen, auch mit Heftigkeit auf einen Tiſch ſchlugen, und verlangten, daß er dem Be-

E. ſich fernerhin des allerhöchſten Schutzes Ihro rußiſch-kaiſerl. Majeſtät zu erfreuen wünſchet. Warſchau, den 27ſten Decemb. 1781.

Stackelberg.

Datum den 7ten März 1782.

(L. S.)

Ad Mandatum reverendi Conſiſtorii ex Protocollo Jurium extradidi,

Jacobus Glaire,
Notar. jur. Conſiſtorii.

Befeh des rußischen Großbotschafters gehorsam seyn solle. Herr Cerulli wurde natürlicher Weise auch lebhaft, und fragte sie, ob der Prediger durch Austreibung des unsaubern Geistes, und durch die Bezeichnung des Kindes mit dem heiligen Kreuz, welches die sächsische Kirchen-Agende vorschreibe, etwas ausrichten könne? ob sie wohl, wenn er einen Plunderhaufen auf den Altar legte, und ihn mit dem Kreuz bezeichnete, denselben als etwas Heiliges ansehen würden? ja, ob sie wohl die augsburgische Confeßion, von welcher sie so viel Geschwäß machten, jemals gelesen hätten? und aus eigener Untersuchung wüßten, daß der bisherige Gottesdienst mit derselben nicht übereinstimme? Sie schwiegen stille, lärmeten aber hernach desto mehr.

Einweihung der neuen Kirche.

Am 30sten Dec. 1781 ging die Einweihung der neuen Kirche wirklich vor sich, zu welcher der König an seiner Statt den Obristlieutenant von Kaufmann abschickte. q) Die Prediger, der Senior des Bürgerstandes, die Aeltesten und Repräsentanten der Gemeine versammleten sich in dem Gemeinhause, die Gemeine aber in der Kirche. Um 9 Uhr, als mit allen Glocken geläutet wurde, gingen jene Personen in feyerlicher Ordnung nach der Kirche. Herr Senior und erster Prediger Ringeltaube hatte einen Chorrock angezogen, und trug die Bibel, der Consistorialrath und zweyte Prediger Herr Cerulli hatte zwar keinen Chorrock an, trug aber doch die sächsische Kirchen-Agende, der Prediger zu Wengrow, Herr Goburek, trug die ungeänderte augsburgische Confeßion, der Präses des Kirchencollegiums

q) Welcher dieses dem Kirchencollegium auf folgende Weise anzeigte. „Se. königl. Majest. „unser allergnädigster Herr haben geruhet, auf Ihro, edler Herr Senior des Civilstandes, und edle Herren Vorsteher allerunterthänigste Einladung, mir anzubefehlen, bey „der feyerlichen Einweihung ihrer neuen Kirche, in Sr. königl. Majest. allerhöchstem Namen, gegenwärtig zu seyn, und besonders darauf Acht zu haben, daß bey dieser Solennität nichts vorgehen möge, so der im Königreich Polen zu allen Zeiten herrschenden „römisch-katholischen Religion, den Landesgesetzen, und dem Inhalt der Tractaten anstößig seyn könne; sondern damit die ganze Handlung der Einweihung, und der in „dieser Kirche zu haltende Gottesdienst, nach der vorgeschriebenen Liturgie der unveränderten augsburgischen Confeßion, und zwar nach der in den sächsischen evangelischen „Kirchen eingeführten Agende, verrichtet werden möge. Solchemnach wollen meine hochgeehrteste Herren belieben, mir einen Platz anzuzeigen, von welchem ich alles, was bey „dieser Kirchen Einweihung vor sich gehen wird, ansehen und anhören könne, um Sr. „königl. Majest. einen ausführlichen allerunterthänigsten Bericht davon abzustatten.

von Kaufmann.

legiums, Herr Hofrath Gröll, hielt kurze Anreden an den Kirchverwalter, welcher der Procession die Hauptthür der Kirche öffnete, an die Prediger überhaupt, und an den ersten insonderheit und an dem Senior Herrn Tepper. Herr Ringeltaube predigte Vormittags, und Herr Cerulli Nachmittags. Dieser hatte zwar den Chorrock nicht angeleget, bequemte sich aber doch um der Einweihungs-Feyerlichkeit willen dazu, daß er die sächsische Kirchen-Agende in die Kirche und auf den Altar trug, auch an eben demselben Tage nach dem Formular derselben ein Kind taufete. Hierbey ließ er es aber auch bewenden, und wollte nun von derselben nichts mehr wissen, sondern gebrauchte die neue Kirchen-Agende von 1778. In der ausführlichen Geschichte der Uneinigkeiten wird S. 11 vorgegeben, „daß die Aeltesten der Gemeine dem „Herrn Cerulli anbefohlen hätten, weder den Priesterrock bey Amtsverrichtungen „anzulegen, noch die sächsische Agende bey den liturgischen Handlungen zu gebrau„chen, und er, ein Geschöpf derselben, habe ihnen blinden Gehorsam geleistet. „ Es kann aber nach meinen Nachrichten bewiesen werden, daß die meisten Aeltesten ihn gebeten haben, sich in die Zeit zu schicken, und den Chorrock anzulegen; daß Herr Cerulli dieses von ihnen schriftlich haben wollen, sie ihm aber dieses abgeschlagen, weil man erwarten müsse, was die Provinzial-Synode hierüber verfügen werde. Herr Cerulli handelte also nach seiner eigenen Erkenntniß des Pflichtmäßigen, und dieses war Beyfalls würdig. Die Kirchenordnung von 1778, zu welcher auch die neuen liturgischen Formeln gehöreten, war mit Genehmigung der Gemeine gemachet und eingeführet, und er von dem Kirchencollegium angewiesen worden, derselben gemäß zu handeln, welches er auch bisher gethan hatte. Der Theil der Gemeine, welcher Neuerungen verlangete, war der geringste und unerheblichste, und der rußische Großbotschafter war nicht Obrigkeit und Befehlshaber der Gemeine und ihrer Prediger, sondern vermöge der Sielecer Union, welche bestund, mußte diese Sache vor dem gemeinschaftlichen Consistorium entschieden werden. (s. S. 58. 59.) Allein es warfen sich andere zu Richtern auf, und die Kirchen-Ceremonien-Sache, welche den verständigen und meisten Gliedern der Gemeine gleichgültig war, wurde von unweisen Leuten zur Quelle einer grossen Zerrüttung der Gemeine gemachet.

Geschichte des 1782sten Jahrs.

Weil Herr Consistorialrath und Prediger Cerulli nach geschehener Einweihung der Kirche bey der 1778 verordneten Agende blieb, und fernerhin in der Kirche ohne Chorrock erschien, Herr Senior und Prediger Ringeltaube aber die alte sächsische Kirchen-Agende beobachtete, und in der Kirche mit einem Chorrock bekleidet war:

war: „so gab dieses, wie die ausführliche Geschichte der Uneinigkeiten, S. 11 „saget, dem Gottesdienst ein so verschiedenes Ansehen, daß die Gemeine demselben „nicht ohne Aergerniß beywohnen konnte.„ Was hier von der Gemeine gesaget wird, muß nur von dem geringsten und einfältigsten jedoch abergläubischen Theil derselben, verstanden werden, denn der verständigere grössere Theil wunderte sich zwar über die Verschiedenheit, ärgerte sich aber nicht an derselben, und hätte man sie nur ruhig zugelassen, so würde sich die ganze Gemeine bald daran gewöhnt haben, und es würde weiter nichts geschehen seyn, als daß ein jeder Prediger noch fernerhin wie bisher seine besondern Anhänger und Zuhörer gehabt hätte. Zu Berlin, und an vielen andern Orten, wo mehrere evangelisch-lutherische Kirchen sind, hat fast ein jeder Prediger seine eigenen liturgischen Formeln, ohne daß man sich daran stößt. In dem Theil der Stadt Berlin, welcher diesen Namen im besondern Verstande führet, erscheinen die lutherischen Prediger in der Kirche bey den gottesdienstlichen Verrichtungen im weissen Chorhemde, in den lutherischen Kirchen der anderen Theile der Stadt aber ohne dasselbige. Die Eingebornen sind dieses Unterschiedes von der Kindheit an gewohnt, und die Fremden gewöhnen sich bald daran. Hätten Personen von Ansehn den Theil der Handwerksleute der Warschauer Gemeine, welcher in dem vorhergehenden Jahr unruhig war, nach diesen Erfahrungs-Sätzen beschieden, so würden gottesdienstliche Freyheit und Eintracht in der Gemeine geherrschet haben, sie wollten aber Zwang und Trennung haben, weil diese ihren Absichten gemäß waren, und also unterstützten sie den Aufruhr aufs kräftigste.

Herr Cerulli wird verfolget.

Die erste Wuth wurde an dem Consistorialrath, Vicepräsidenten des gemeinschaftlichen Consistoriums und zweyten Prediger der Warschauer Kirche, Herrn **Cerulli**, ausgeübet. Man sprengete aus, er habe Gott und der römischen Kirche gelästert, den Altar, und alles, was auf demselben befindlich ist entheiliget, der sächsisch-lutherischen Kirche einen unverantwortlichen Vorwurf gemacht, und die ganze Warschauer Gemeine beleidiget und geärgert. Man mißdeutete und verfälschte seine Worte, und that alles, was möglich war, um ihn verhaßt zu machen r).

r) Daß der blinde Pöbel diese Beschuldigungen geglaubet, und wiederholet hat, ist nicht zu verwundern; daß aber der oder die Verfasser der ausführlichen Geschichte der Uneinigkeiten ꝛc. dieselben für wahr ausgegeben, und äusserst schnöde und verächtlich von dem ehrlichen Cerulli geurtheilet hat, ist ganz unverantwortlich. S. 118 stehet: Der Herr Cerulli verging sich mit Worten an Personen, die ihn hätten vernichten können, wenn ein Staub der Gegenstand grosser Wesen seyn könnte, und da er zugleich nicht nur Tempel

und

Nicht die Gemeine, ſondern abermals der geringere Theil derſelben, welcher von Nicht-Patrioten auf den Abweg zu dem rußiſchen Großbotſchafter geleitet worden war, verirrete ſich wieder zu demſelben, und verklagte den Herrn Cerulli. Nur niederträchtige Schmeichler können behaupten, daß dieſer fremde Herr das Recht gehabt habe, in dieſer Sache zu befehlen und zu verordnen, und einem Kirchenlehrer, der ſeine Oberen hatte, nach deren Vorſchrift er handelte, und die ihn allein richten mußten, die Abſetzung ankündigen zu laſſen. Damit die Nachwelt überzeuget werde, wie ſehr er in dieſer Warſchauer Gemein-Sache deſpotiſch und widerrechtlich gehandelt habe: ſo will ich hier die Urkunden welche dazu dienen, mittheilen. s) Es iſt ſehr erheblich, in dem Briefe des Herrn Ringeltaube zu bemerken, daß

und Altar, ſondern ſogar Gott ſelbſt läſterte, — — ſo mußte ꝛc. S. 110 wird ihm ein völlig unchriſtlicher, ſchlechter und ſehr ſtrafbarer Character zugeſchrieben, er wird ein unwürdiger Geiſtlicher genannt, es wird geſaget, er habe den allerheiligſten Gegenſtand des chriſtlichen Glaubens beſchimpfet und verächtlich gemachet, er habe die allergröbſten Läſterungen beſonders wider das heilige Abendmal ausgeſtoſſen. Wer wird denn als Zeuge dieſer Abſcheulichkeiten angeführet? **Der Schumachermeiſter Klein.** Wenn ein Schuſter, von dem und ſeinem Gefährten in der Schrift, von der Kirchenverwaltung der evangeliſchen Gemeine ꝛc. S. 31 geſaget wird, ſie wären beynahe nächſtern geweſen, die oben (S. 289) angeführten Worte des Herrn Cerulli ſo übel verſtehet und verdrehet: ſo ſollen verſtändige und rechtſchaffene Leute ſeine Auſſage für wahrſcheinlich, ja für wahr halten? Wenn man den Fall ausnimmt, da man über den anbetungswürdigen Stifter unſerer unſchätzbaren Religion ausrief: er hat Gott geläſtert; ſo ſind die Worte eines ehrlichen Mannes nie ärger verdrehet und gedeutet worden, als die Worte des Herrn Cerulli. Und iſt es nicht raſend, wenn er ein Staub in Vergleichung mit gewiſſen groſſen Herren genennet wird? Ich weiß nicht, wer ſie ſind, aber ſie ſind gewiß Menſchen, und kein Menſch kann in Vergleichung mit einem andern ein Staub genennet werden. Es iſt mir auch ſehr wahrſcheinlich, daß die Vergehungen in Worten gegen dieſe Perſonen, welche Herrn Cerulli Schuld gegeben werden, nicht mehr gegründet ſind, als die Gotteslästerungen, welche aus ſeinem Munde gegangen ſeyn ſollen.

s) Es ſind folgende.

Copie eines Briefes Sr. Excellenz des rußiſchen Herrn Großbotſchafters an den Herrn Senior civilis Tepper.

Hochedler,

Hochgeehrter Herr Senior!

Ew Hochedlen werden aus beyliegendem Promemoria erſehen, was die hieſige evangeliſche Gemeine A. C. wegen ihres Gottesdienſtes klagbar angebracht hat. Wenn ich nun

daß keiner von der Gemeine den Herrn Grafen von Stackelberg erſuchet habe, dafür zu ſorgen, daß die liturgiſchen Handlungen nach der ſächſiſchen Kirchen-Agende

nun bereits am verwichenen 27ſten December beſagter Gemeine verſichert habe, daß der in der ſächſiſchen Kirchen-Agende vorgeſchriebene Ritus auch in der hieſigen evangeliſchen neuen Kirche A. C. beybehalten werden ſoll, und ich dieſe Reſolution nicht abändern werde; ſo wollen Ew. Hochedlen, als Senior, dem widerſpenſtigen und der Gemeine ein ſo unprieſterliches Beyſpiel des eigenſinnigſten Ungehorſams gebenden zweyten Paſtor Cerulli, nicht unter Bedrohung der Suſpenſion, ſondern bey Verſicherung der Caſſation, anbefehlen, das ſeinem Amte zukommende Prieſterkleid bey allen liturgiſchen Handlungen zu gebrauchen, und den Gottesdienſt nach der Vorſchrift der ſächſiſchen Kirchen-Agende zu verrichten, ihn auch belehren, daß er nicht ein Diener der Vorſteher, welche ſelbſt der Gemeine dienen, ſondern der ganzen Gemeine Diener ſey, weil ſie dieſe in corpore, nicht aber die erwählten Aelteſten, die Patronen der Kirche ausmacht, dahero hat auch dieſelbe das im Tractat von 1768 gegründete Recht, ſich, ſo oft ſie es nöthig findet, zu verſammlen, über ihre Angelegenheiten zu berathſchlagen, und die zu ihrem Wohl gut befundene Schlüſſe abzufaſſen, ohne ſich deswegen erſt bey den einzig und allein zur Kirchenwirthſchafts-Adminiſtration erwählten Vorſtehern, die für ihre Perſonen weiter nichts als Mitglieder der Gemeine ſind, zu melden. Und wie die Gemeine das Recht hat, ihre Paſtores zu berufen, und ihre Vorſteher zu wählen, ſo iſt ſie auch berechtigt, wider unexemplariſche und öffentlich Aergerniß gebende Paſtores geſetzmäßig zu verfahren, und die ihre Pflicht verkennende Vorſteher abzuändern. Da übrigens die limitirte wengrowiſche General-Synode, welche unter allerhöchſtem Schutz meiner allergnädigſten Kaiſerinn und Souveraine noch in völliger Activität iſt, während der Zwiſchenzeit ihrer Seßionen den Herrn Grafen von Unruh zum General-Senior beyder Conſeßionen in allen 3 Provinzen des Königreichs Polen conſtituirt, ihm alſo die Exercirung der Synodalrechte übertragen hat, dieſer Herr General-Senior auch bey ſolcher Würde und aller damit verknüpften Authorität erhalten werden muß: ſo wollen Ew. Hochedlen künftighin bis zur Reaſſumirung der Seßionen der General-Synode, nach wohlbeſagten Herrn Grafen von Unruh in Kirchenſachen zu machenden Verfügungen ſich richten, und laut ſelbigen ihre eigene Befehle als Civil-Senior ſowohl an die Kirchen- und Schuldiener, als an die Vorſteher der Gemeine ertheilen, weil die Activität des jetzigen Conſiſtorii durch einen proteſtirenden Widerſpruch gegen alle Handlungen der letztern kleinpolniſchen Synode von Seiten des Herrn Baron von Golz, als Director der General-Synode, gehemmet iſt, damit die Kirchendiſciplin und nöthige Subordination in gehörige Ordnung gebracht, ein jeder ſeinen geſetzmäßigen Vorgeſetzten erkennen, und das ganze evangeliſche Kirchenregiment, nach deutlicher Vorſchrift des Tractats gebührend, der nach ſeinem buchſtäblichen Inhalt zu befolgen iſt, in anſtändiger Ruhe, wie ſichs gebühret, geführet werden möge. Warſchau, den 23ſten Januar. 1782.

Stackelberg.

Herrn Gierings Schreiben an Herrn Cerulli.

So eben komme ich aus der Behauſung des Herrn Seniors Teppers, welcher mich zu ſich bitten laſſen. Es hat mir ſelbiger ein zweytes Memorial, von zwölf Gemein-Glie-

verrichtet würden, ſondern daß der Herr Graf ohne Verlangen der Gemeine dieſes befohlen habe. In dem Briefe des Herrn Seniors Tepper muß man die Stelle

dern unterzeichnet, und auch einen Brief, von Sr. Excellenz dem Herrn Ambaſſadeur von Stackelberg eigenhändig unterzeichnet, vorgewieſen, in welchem er dem Herrn Senior ganz ernſthaft aufträget: daß wenn Ew. Hochw. nicht den Rock würden anziehen, und die liturgiſchen Handlungen nach der ſächſiſchen Kirchen-Agende verrichten, daß Sie nicht nur ſuſpendiret, ſondern gänzlich caſſiret werden ſollten ꝛc. Der Herr Tepper iſt durch einen Expreſſen vom Lande durch den Herrn Ambaſſadeur herein berufen worden, um dieſe Sache zu beendigen, dieweil das von Ihnen gegebene Aergerniß in der Gemeine nicht mehr geduldet werden könnte. Er hat mich alſo erſuchet, nochmals mit Ew. Hochw. zu ſprechen, da ich aber Mangel der Zeit vorſchützte, wie es denn auch wirklich andem iſt, ſo habe ihm verſprochen, was ich geleſen habe, ihnen zu ſchreiben. Ich ſchützte noch vor, daß Sie von dem Herrn Senior noch keine ſchriftliche Anordnung erhalten hätten, worauf er erwiederte, daß Ew. Hochw. vollkommen von allem informiret wären; wenn es aber, wie er doch nicht vermuthen könnte, daran liegen ſollte, ſo wollte er dies auch thun, allein heute müßten Ew. Hochw. Dero Entſchluß ertheilen, Ja, oder Nein.

Ich erſuche dahero Ew. Hochw. wenn Sie ſelbſten Nachmittage mit dem Herrn Senior ſprechen mögten, oder Ihre Meynung, in Anſehung des Singens, daß ſie deswegen nicht ſingen, weil Sie nicht ſingen können, überſchreiben mögten, oder wie es Ihnen ſonſten beliebig ſeyn wird; denn aufrichtig zu ſagen, ich beſorge Folgen von Wichtigkeit, nach dem Ton des Herrn Ambaſſadeurs. Schlüßlich bin mit wahrer Hochachtung

Ew. Hochw.

Warſchau, den 26ſten Januar 1782.

ergebenſter

Giering.

Des Herrn Senioris civilis Tepper Schreiben an den Herrn Cerulli.

Wohlehrwürdiger,

Hochgeehrter Herr Vice-Praeſident!

Ich zweifele nicht, daß der Herr Giering meinen an ihn vor 14 Tagen ohngefähr geſchriebenen Brief wird gezeiget haben, darinnen habe freundſchaftlich, als einen Chriſten gebühret, erſucht, die Kirchengebräuche, wie ſolche von der Gemeine verlangt worden, und nichts Widerſprechendes in ſich faſſen, in unſer neuen Kirche einzuführen, gleich dem Gebrauche, ſo in Deutſchland von U. A. C. abſonderlich in Sachſen, durch Landesſchlüſſe geordnet und genehmiget worden. Ob nun gleich die erforderliche Antwort noch nicht erhalten habe, deren mich doch nicht unwürdig ſchätze, da es doch bey Einweihung

der

Stelle nicht überſehen, aus welcher klar wird, daß er nicht aus Ueberzeugung von einer Unrechtmäßigkeit in den Handlungen des Herrn Cerulli, ſondern aus Scheu

der neuen Kirche geordnet worden, ſo thue noch dieſen Schritt, um Ew. Wohlehrwürden die Ausflucht zu benehmen, als wenn es nicht ſchriftlich inſinuiret worden, da Se. Excell. der rußiſch-kaiſerl. Ambaſſadeur durch einen Expreſſen durch ein zweytes Memorial von der Gemeine mir ſchriftlich anbefiehlt, die Mißhelligkeiten unter Drohung zu ſchlichten; als inſinuire Ihnen, ohne fernere Verzögerung den Ritum der ſächſiſchen Agende ins Werk zu ſetzen. Ich ſchreibe dieſes ex officio als Senior civilis, und werde es nicht allein verantworten, ſondern auch bey Nonparität gezwungen ſeyn, zu ahnden, folglich wird verlanget, daß Ew. Wohlehrwürden vor dem Altare die Epiſteln und Evangelia ableſen, das Gloria desgleichen, die Lichter bey der heiligen Communion brennen, und mit dem Chorrock ehrſam erſcheinen, und zwar zukünftigen Sonntag, als den 3ten Febr. den Anfang machen. Sollten Dieſelbe meine freundſchaftliche Erinnerung poſtponiren oder hintanſetzen, ſo können Sie die übeln Folgen nur ſich ſelber zuſchreiben. Ich verrichte pflichtmäßig mein Amt, da mich gegen Se. Excell den Herrn Ambaſſadeur nicht exponiren kann, alſo bitte um Reſolution, ob Sie ſich zu allem bequemen wollen, oder nicht? Ein Ja oder Nein entſcheidet alles. Ich habe die Ehre zu ſeyn

Ew. Wohlehrwürden

Warſchau, den 28ſten Jan. 1782. dienſtwilliger Diener,

P. Tepper, S. C.

Stück eines Briefes des Herrn Senior Ringeltaube an Herrn Cerulli.

Liebſter Herr Bruder!

Ich hätte es Ihnen heute gerne ſagen wollen, wenn wir uns hätten in der Kirche ſprechen können, wie unruhig ich den alten würdigen Herrn Senior Tepper geſtern gefunden habe, daß Sie ihn wider Ihr gegebenes Wort ohne alle Antwort auf das von ihm an Sie, auf Requiſition Sr. Excellenz des Herrn Ambaſſadeurs, abgelaſſene Schreiben gelaſſen haben. Ohne Zweifel haben Sie dieſes darum gethan, weil Sie noch zu keinem feſten Entſchluß in der Sache haben kommen können. Sollten Sie vorjetzt noch in der Lage ſich befinden; ſo erlauben Sie mir Ihnen eingedenk zu machen, was ich Ihnen gleich am Einweihungstage in der Sacriſtey vorgeſtellt habe, daß die Verordnung, die liturgiſchen Handlungen nach der ſächſiſchen Agende zu verrichten, ſchlechterdinges Sr. Excellenz des Herrn Ambaſſadeurs Befehl iſt; daß niemand von der Gemeine darum Anſuchung gethan hat, und daß Se. Excellenz künftig zu beſorgende öfrere

Scheu und Furcht vor dem rußiſchen Herrn Großbotſchafter, ſich zum Werkzeug der Verfolgung des Herrn Cerulli habe gebrauchen laſſen. Ich achte dieſer Schwachheit wegen den verdienſtvollen Mann nicht gering, aber ſie muß doch aufgedecket werden, weil er, als Unions-Senior, den Herrn Cerulli hätte ſo viel ihm möglich war vertheidigen und beſchützen müſſen, welches er ihm auch durch einen Handſchlag verſprochen hatte. Des Herrn Cerulli Erklärung gegen Herrn Tepper war gerade diejenige, welche ein ſtandhafter Mann, der ſich bewußt iſt, geſetz- und rechtmäßig gehandelt zu haben, von ſich ſtellen muß. Allein gegen Gewalt konnte ſie ihn nicht ſchützen.

Dieſe

öftere Irrungen in der Gemeine, die nie ohne höhere Authorität und kräftige Entſcheidung in einer ſo ſehr gemiſchten Geſellſchaft beygeleget werden können, dadurch vorbauen, und alles auf einmal haben beendigen und beruhigen wollen. Warſchau, den 2ten Febr. 1782.

Extractum ex Protocollo Jurium Reverendi Conſiſtorii Evangelici juncti Minoris Poloniae et Ducatus Maſoviae. Sub Actu et Die 31. Menſis Januarii 1782 Anni.

Da der Herr Tepper, Senior civilis, meine Antwort auf die unter dem 23ſten Jan. an mich ergangene Zuſchrift nicht hat anhören wollen, ſo habe ich dieſelbe ad Acta nehmen laſſen, und ſie lautet alſo:

Ich habe vor die Perſon, Würde und Anſehen des Senioris civilis Herrn Tepper alle Hochachtung, allein als Lehrer kann ich in Lehre und Liturgie von niemand anders, als von der Synode abhangen.

Cerulli.

Datum den 7ten Febr. 1782.

(L.S.) Ad Mandatum Reverendi Conſiſtorii ex Protocollo Jurium extradidi.

Jacobus Glaize.

Not. jur. Conſiſtorii.

Diese wird in der ausführlichen Geschichte der Uneinigkeiten S. 118 ein zwar ausserordentliches, aber doch rechtmäßiges Verfahren genannt; und sie bestand darinn. Der General-Senior, Herr Graf von Unruh, Feind der Sielecer Union, vereinigte sich, auf Veranlassung einiger der unruhigen Glieder der Gemeine, (S. 136) mit Herrn Tepper, der bey der Stiftung dieser Union und von derselben zum bürgerlichen Senior ernannt worden war, ein so genanntes Senioratsgericht auszumachen. Es ist aber in dem fünften Canon der Wengrower General-Synode von 1780 dem ernannten General-Senior keine gerichtliche Gewalt gegeben worden, (S. 100. 101) und die klein-polnische und masurische Synode von 1781, welche die noch nicht bestimmten Rechte und Pflichten des General-Seniors an ihrem Theil (dazu sie berechtiget war,) festsetzte, hat ihm auch dergleichen nicht eingeräumet: (S. 116) also mußte die Klage über Herrn Cerulli, sie mogte rechtmäßig oder unrechtmäßig seyn, bey keinem andern Gericht, als bey dem gemeinschaftlichen klein-polnischen und masurischen Consistorium angebracht, (S. 59) und dessen Sitzung in dem nahen Märzmonat (S. 56) abgewartet werden. Weil aber die golzische Parthey die Trennung der Sielecer Union beschlossen hatte, so eilete sie, um dieselbige anzugreifen, und suchte es, so viel sie konnte, zu beschönigen, t) obgleich nur wenig Scharfsichtigkeit dazu gehörete, um die Untauglichkeit ihrer Scheingründe einzusehen. (S. 136) Als Herr Cerulli vor dieses Aftergericht geladen wurde, erschien er von rechtswegen nicht, die Senioren aber fuhren gewaltthätig zu, und suspendirten ihn am achten Februar 1778 von seinem Amt, verwiesen auch die völlige Entscheidung dieser Sache nicht an die klein-polnische und masurische Synode, dahin sie unstreitig gehörte, sondern an die General-Synode. Der vernünftige ja grösseste Theil der Gemeine entrüstete sich über dieses höchst ungerechte Verfahren; allein die Urheber und Werkzeuge desselben verliessen sich auf den Beystand des rußisch-kaiserlichen Großbotschafters, bey welchem sie den Herrn Cerulli nach allem Vermögen anschwärzeten. Einige Tage nach dem gefälleten unrechtmäßigen und ungültigen Senierats-Decret wurde Herr Cerulli, nebst ein Paar Kirchenältesten, mündlich eingeladen, zu dem Herrn Großbotschafter zu kommen, sich aber vorher bey dem Legationsrath von Königsfels zu melden. Man hält dafür, daß der Herr Obrist von Königsfels, der oben schon ein paarmal, insonderheit S. 134 vor

t) Man lese die 4 Scheingründe in der ausführlichen Geschichte der Uneinigkeiten ꝛc. S. 118. 119, verglichen mit S. 11 und 12, woselbst geschrieben stehet, die Gemeine sey durch das Betragen des Herrn Cerulli bis zur Verzweifelung gebracht worden. Es war aber nur der geringste Theil der Gemeine, der sich hatte wider ihn aufhetzen lassen, und dieser war von der Verzweifelung weit entfernet, ob man ihn gleich aufzuhetzen fortfuhr.

vorgekommen ist, und hernach wieder vorkommen wird, durch diesen seinen Vetter, den rußischen Legationsrath, den Herrn Grafen von Stackelberg gegen die Aeltesten der Gemeine und den Herrn Cerulli so sehr eingenommen habe, daß er die schlechtesten Gedanken von denselben geheget, und sie niemals selbst sprechen wollen. Herr Cerulli fand sich bey diesem Herrn Legationsrath von Königsfels ein, bey welchem er nur einen vom Kirchenrath antraf, und der ihm im Namen des Herrn Grafen erläuterte, daß er das Suspensions-Decret des Seniorats in allen Stücken respectiren müsse. Herr Cerulli bat zu wiederholten mahlen, daß der Herr Legationsrath ihm zur unmittelbaren Unterredung mit dem Herrn Grafen verhelfen mögte, bekam aber zur Antwort, daß solche wegen unterschiedener Hindernisse nicht geschehen könne. Er that also dem Herrn von Königsfels folgende Erklärung: „Da sie in dieser Sache der Commissarius Sr. Excellenz sind, so glaube ich, daß „es eben so gültig sey, vor ihnen, als vor den Herrn Großbotschafter zu erklären, „daß ich, als Lehrer der hiesigen augsburgischen Confeßions-Gemeine, in Lehr- und „liturgischen Sachen keinen andern Obern erkennen könne und werde, als die (Pro„vinzial-) Synode.„ Diese Erklärung war rechtmäßig und männlich.

Angriff auf den Kirchenrath.

Das gewaltsame Verfahren gegen Herrn Cerulli ärgerte alle rechtschaffene Glieder der Gemeine, insonderheit auch die Aeltesten derselben; und da diese von den aufgehetzeten Gliedern der Gemeine auch verklaget waren: (S. 136) so nahmen sie das Kirchen-Archiv, welches vor der Vollendung der Kirche bey dem Präses war verwahret worden, am siebenten Februar aus der Kirche zurück, u) weil sie es zu ihrer Vertheidigung gebrauchten, und das Schicksal des Originals der Kirchenordnung (S. 134) sie vorsichtig gemachet hatte. Als dieses bekannt würde, brachten einige Glieder der Gemeine am 12ten März dagegen ein Manifest ein, und am 25sten März erschien Herr Obristlieutenant von Kaufmann im Warschauer Grod mit dem oben (S. 136. 137) erwehnten Manifest, welches man eine rechte Krieges-Erklärung nennen kann. Da nun Herr Senior Ringeltaube dasselbe durch seine Predigten unterstützte, und durch dieselben der Gemeine viele Besorglichkeit beybrachte: x) so nahm die Gährung und der Parthengeist in derselben gewaltig überhand, welches die ärgerlichsten Wirkungen hatte. Die unruhigen Glieder der Gemeine hatten nun Personen an ihrer Spitze, welche den grossen Haufen blenden konnten, daher verstärkte sich ihre Parthey. Die Senioren von Klein-

u) In dem Contra-Manifest S. 9 wird ungebührlich gesaget, sie hätten es entwendet.

x) Von der Kirchenverwaltung der evangel. Gemeine S. 35 f.

Klein-Polen und Masuren schrieben zwar eine ausserordentliche Provinzial-Synode auf den 5ten May nach Sielec aus: allein sie waren zu langsam, und der König kam ihnen unter dem 6sten April mit einem Rescript an den General-Senior Grafen von Unruh zuvor, durch welches er eine Versammlung der zu Warschau vorhandenen Stände der Dißidenten von der augsburgischen Confeßion verordnete, welche eine masurische Particular-Synode genannt wurde. Ich will das nicht wiederholen, was ich oben S. 137 freymüthig und hinlänglich von derselben geschrieben habe, sondern nur ihre Geschichte genauer abhandlen.

Sogenannte masurische Particular-Synode.

Sie fing am 22sten April in der neuen Kirche an, und wurde bis zum 18ten May in zwölf Sitzungen fortgesetzet. Es ward auf derselben nach den Ständen gestimmet. Den Adelstand machten meistens Officiere aus, die dem Herrn Generallieutenant von Golz in allen Stücken beypflichteten, worüber aber andere Personen dieses Standes mißvergnügt wurden, wie hernach vorkommen wird. Den geistlichen Stand machten nur Herr Senior Ringeltaube, der öffentliche Gegner des Kirchenraths, und der in Furcht gesetzte Prediger zu Wengrow, Herr Gobureck, aus. Zwey von dem Kirchenrath abtrünnig gewordene Repräsentanten, der Sticker Straus, und der Stellmacher Hartsch, der Hofrath und Doctor von Knispel, der Goldschmidt Jannasch, der Tischler Bergemann, der Fleischer Heinrich, der ehemalige Riemer Albrecht, (welcher damals bey dem Regiment der litauischen Fuß-Garde den Dienst eines Regiments-Schreibers versahe,) der Bierschreiber Kirchenhof, und der Handschumacher und Vorsänger der Gemeine Tannenberg, waren im Namen des unruhigen Theils der Gemeine die Kläger, und brachten 29 Klagepuncte vor, hingegen die Aeltesten und übrigen Repräsentanten waren die Beklagten. Zwey von jenen, nämlich die Herren Gröll und Kinzel, erkläreten sich gegen den Herrn Grafen von Unruh dahin, daß sie alles, was von ihnen abhange, zur Wiederherstellung der Ruhe in der Gemeine beytragen wollten, wenn die Beschlüsse von der Provinzial-Synode würden bestätiget werden. Die

erste Sitzung

eröfnete Herr Senior Ringeltaube mit einer kurzen Anrede. Hierauf wurde Herr Obrist und General-Auditeur von Gretsch, ein Mann den beyde Theile wegen seiner Rechtschaffenheit hochachteten, und der ehedessen das Protocoll in den Versammlungen des Kirchenraths und der Gemeine geführet hatte, zum Director erwählet, und zuletzt wurde beschlossen, daß niemand zu den künftigen Sitzungen zugelassen werden sollte, als die anwesenden Herren des Ritterstandes, die Geist-

lichen, der Senior des Bürgerſtandes, und die Aelteſten und Repräſentanten der Gemeine; wenn aber die Synodal-Schlüſſe abgefaſſet wären, alsdenn ſollten ſie allen zuſammenberufenen Hausvätern vorgeleſen werden. y) Es mißfiel aber der letzte Beſchluß, gegen welchen Herr Hofrath Gröll und Herr Mühlberg vergeblich geredet hatten, der Gemeine, und als viele von den Klägern

der zweyten Sitzung

am 25ſten beywohnen wollten, aber die Kirche verſchloſſen fanden, entſtund groſſes Murren unter denſelben. Der Kirchenvorſänger ſagte zu ihnen, an dieſer Ausſchlieſſung der Gemeine müßten die Kirchenvorſteher Schuld ſeyn; das wurde ſogleich geglaubet, z) und Herr Hofrath Gröll wurde von den lärmenden Leuten unſchuldiger

y) In dem Contra-Manifeſt S. 10 wird vorgegeben, daß dieſer letzte Beſchluß wider den Sinn der Synode, entweder aus Verſehen, oder gar aus Vorſatz und Abſicht der Notarien, niedergeſchrieben worden ſey: es hat aber dieſe Beſchuldigung, nebſt einigen andern, welche in dem Contra-Manifeſt wider die Notarien vorkommen, ausgeſtrichen werden müſſen, wie hernach angeführet werden ſoll.

z) Selbſt in das Contra-Manifeſt iſt dieſe Lüge, ſo wie viele andere Unwahrheiten, S. 10. 11 aufgenommen worden: und Herr Hofrath Gröll hat für nöthig gefunden, feyerlich dagegen zu proteſtiren, wie ſein folgendes Manifeſt zeiget.

Actum in Conſiſtorio Evang. junctо Min. Pol. et Ducat. Maſoviae, Die Nonа Menſis May Anno Domini Milleſimo, Septingenteſimo, Octuageſimo Secundo.

Es erſcheinet perſönlich der Herr Michael Gröll, Präſes des Kirch-Collegii der evangeliſchen Gemeine U. A. C. und leget in parata Copia das Manifeſt ad Acta, deſſen Inhalt von Wort zu Wort wie folget:

Als den 22ſten April a. c. nach geendigter erſter Seßion der verſammleten dreyen Stände U. A. C. die zu Warſchau wohnen, der Director, Se. hochwohlgeb. der Herr von Grecz, Obriſter, ſämmtlichen Verſammleten declariret, daß zu den künftigen Seßionen weiter niemand zugelaſſen werden ſollte, als der Ritterſtand, der geiſtliche Stand, und vom Bürgerſtande die Aelteſten und Repräſentanten; und der Präſes des Kirch-Collegii, Michael Gröll, mit dem Herrn Mühlberg, Marſchall bey Ihro Durchlaucht der verwittweten Großkanzlerin von Litthauen, darauf angetragen, daß den Hausvätern wenigſtens erlaubt ſeyn mögte, mit in die Kirche zu kommen, von Sr. Excellenz dem Herrn Grafen von Unruh aber erwiedert wurde, daß dies, weil es ſonſt nicht gebräuchlich, nicht nöthig wäre, welches verſchiedene Anweſende, vorzüglich aber der Obriſtlieutenant Herr Woyten hochwohlgeb. mit anhöret, ward dem Kirchverwalter Franz Weber ſelbiges bekannt gemacht. Da aber dennoch den 25ſten hujus, bey Eröfnung der Kirchthüren, unter den anweſenden

ger Weiſe grob beleidiget. Als aber die Urſache des Tumults der Verſammlung vorgetragen wurde, änderte ſie den Schluß der erſten Sitzung dahin: daß die Hausväter den Synodal-Verſammlungen zwar beywohnen könnten, aber nichts ſprechen ſollten. Vermöge eines andern Schluſſes ſollte diejenige Parthey, welche etwas vorzubringen habe, ſolches durch einige Bevollmächtigte thun, deren Vollmacht und Vorträge von den Hausvätern der Gemeine, (darunter nur Bürger und Meiſter, oder wirklich Anſäßige zu verſtehen wären,) eigenhändig unterſchrieben ſeyn, die Glaubwürdigkeit derſelben aber von den Aelteſten und Repräſentanten der Gemeine unterſuchet und bezeuget werden müſſe. Der Kirchenrath nahm wahr, daß der Herr Generallieutenant von der Golz, ob er gleich in Maſuren nicht anſäßig iſt, dennoch der Kirchenverſammlung beywohnte, und ſie durch ſeinen Einfluß leitete; ſie

weſenden Gliedern der Gemeine, die in die Seßion (entgegen der obgedachten und von Sr Excellenz dem Grafen von Unruh und Herrn Director von Grecz hochwohlgeb. noch nicht geänderten Verfügung) gehen wollten, und von dem Kirchverwalter auf nochmalige Verordnung Sr. Excellenz des Grafen von Unruh, niemand hineinzulaſſen, als die zu der Verſammlung ernannten Perſonen, ein groſſer viel Aufſehens verurſachender Tumult entſtund, und beſonders der Brauer Schepke, und der Schneidermeiſter Friedr. Muhl, den Unterzeichneten, als Präſes des Kirch-Collegii, den ſie umringt hatten, mit Spottreden überhäuften, und beſchuldigten, er wäre die Urſache, daß niemand in die Kirche eingelaſſen werden ſollte, auch in der Kirche über ihn noch ſo aufgebracht waren, daß man, um hinter dieſen ſo unangenehmen Zufall zu kommen, den Kirchverwalter rufte, und ihn in ihrer Gegenwart fragte: wer befohlen habe, daß Niemand hereingelaſſen werden ſolle? ſo ſagte er aus, des Herrn Grafen von Unruh Excellenz hätten befohlen, daß Niemand, als einige Deputirte des (ſich ſo nennenden) gröſten Theils der Gemeine hinein kommen könnten. Wodurch zwar der Verdacht auf Unterzeichneten von ſelbſt wegfallen mußte, zumal ſelbigen des Herrn Obriſtlieutenant von Kaufmann hochwohlgeb. Zeugniß, wie man ihm von dieſem ſonderbarem Vorfall gar nichts zur Laſt legen könne, zu Statten kam: Dennoch aber ſieht ſich Unterzeichneter genöthiget, durch dieſe ſeine ad Acta Eines hochwürdigen Conſiſtorii gegebene Eingabe, nicht nur ſeinen Eifer und ſeine Fürſorge für alle ſeine Mitbrüder ohne Unterſchied öffentlich zu bezeugen, ſondern erkläret auch anbey aufs feyerlichſte, daß es ihm gar niemals in den Sinn gekommen, jemanden unter ihnen aus ſeiner eigenen Veranlaſſung den Eintritt in die Kirche zu unterſagen. Warſchau, den 3ten May 1782.

Michael Gröll,

Präſes des Kirch-Collegii der evangeliſchen Gemeine A. C.

(L. S.)

Extradidit

Jacobus Glaize,

Not. jur. Conſiſtorii, mppr.

ſahen auch, daß von den beyden Lehrern der Gemeine nur Herr Senior Ringeltaube zugegen war, und wußten, daß der aus Wengrow in Podlachien dazu berufene Paſtor, nach dem königl. Reſcript nicht dazu gehörte: ſie gaben alſo die unten ſtehende a) Erklärung zu den Acten. Dieſe war zwar nothwendig, auch gründlich und

a) Sie lautet alſo.

Hochgeborne, Hochwohlgeborne,

Hochedelgeborne, Hochzuehrende Herren!

Mit der ſchuldigſten Ehrfurcht gegen dieſe hochanſehnliche Kirchenverſammlung, und mit der aufrichtigſten Begierde, den Endzweck derſelben nach allen unſern Kräften zu befördern, nehmen wir Aelteſte und Vorſteher der hieſigen evangeliſchen Gemeine uns die Freyheit, Nachſtehendes zu gefälliger Erwegung ganz gehorſamſt vorzutragen. Wir erkennen mit dem unterthänigſten Dank die landesväterliche Abſichten, welche Se. königl. Majeſt. unſern allergnädigſten König und Herrn, das uns bey letzterer Zuſammenkunft vorgeleſene allergnädigſte Reſcript zu unterzeichnen, bewogen haben. Da indeſſen dieſe Art, Synoden durch Reſcripte anzuſetzen, unſers Wiſſens ein völliger ungewöhnlicher Fall iſt, dem vielleicht die nach den Landesgeſetzen zuſtehende Exception von den hochwürdigen General- und Provinzial-Synoden entgegen geſetzt werden dürfte, ſo halten wir uns in unſerm Gewiſſen verbunden, hiermit auf das feyerlichſte, zur Vermeidung aller künftigen Vorwürfe, zu erklären:

1) Wie wir einzig und allein aus ſchuldigſter Ehrfurcht gegen Sr. königl. Majeſtät Befehl, und aus wahrer Liebe zum Frieden, der geſchehenen Zuſammenberufung Folge geleiſtet haben.

2) Wie wir dadurch keinesweges den Rechten der Provinzial-Synode, noch der zwiſchen der mazuriſchen und kleinpolniſchen Gemeinen geſtifteten Union, im geringſten praejudiciren, noch uns für unſere Perſon und Aemter irgend einiger Verantwortung ausſetzen wollen.

3) Scheinet uns gegenwärtige Kirchenverſammlung nicht füglich mit dem Namen einer Synode beleget werden zu können, da ſowohl nach den allgemeinen Kirchengeſetzen, als dem von der hochwürdigſten General-Synode entworfenen Kirchenrechte, zu einer Synode die Deputirten mehrerer Gemeinen erfordert werden, wie man darüber den 1ſten §. des 4ten Artikels in dem Entwurf zum allgemeinen Kirchenrechte, beſonders aber die Unions-Acte in dem 15ten Puncte ꝛc. nachzuſehen bittet. Dieſe Bedenklichkeit wird noch wichtiger, wenn wir die bisherige allgemeine Verfaſſung der dißidentiſchen Kirchenregierung in Erwegung ziehen: denn nach derſelben finden nur 3 Provinzial-Synoden Statt, und ſtehet zu befürchten, daß eine Kirchenverſammlung, welche ſich das Anſehen einer Synode zueignen wollte, von denen einmal erkannten General- und Provinzial-Synoden als eine unregelmäßige Neuerung angeſehen werden dürfte.

4)

und beſcheiden, ſie wurden aber doch wegen derſelben nachher ſogar des Verbrechens der beleidigten Majeſtät beſchuldiget. Da die Zerrütter der Gemeine die Beſchuldi-

4) Befürchten wir nicht, durch vorſtehende Anmerkungen dem Anſehen des königl. Reſcripts zu nahe zu treten, denn auſſer dem von Sr. königl. Majeſt. jedem Unterthan huldreichſt zugeſtandenem Jure melius informandi zeiget ſich offenbar, wie wenig die Reichskanzeley von der inneren diſſidentiſchen Verfaſſung informirt geweſen, da ſie die Schlüſſe der gegenwärtigen Verſammlung directe an die General-Synode, ohne der Provinzial-Synode im geringſten zu erwehnen, zur Beſtätigung verweiſet. Wie ſchmerzlich würde es nicht dem Herzen des beſten Monarchen ſeyn, wenn dies Reſcript, ſtatt den Frieden in einer einzelen Gemeine herzuſtellen, das Feuer der Uneinigkeit auf Provinz und Synode verbreiten ſollte. Wir wiſſen alle, wie ſehr Sr. Majeſtät alle mißliche Neuerungen zuwider ſind.

5) Müſſen wir geſtehen, daß uns die ſchleunige Zuſammenberufung einer in allem Betracht auſſerordentlichen Synode deſto bedenklicher ſcheinet, je näher die auf den 5ten May angeſetzte, und von dieſer Kanzel bereits bekannt gemachte Provinzial-Synode herantücket.

6) Sollen uns alle dieſe Bedenklichkeiten nicht abhalten, dem Rufe des Friedens zu folgen, und der ſchleunigſten Beylegung der in dieſer Gemeine obwaltenden Irrungen mit dem redlichſten Eifer die Hand zu bieten, in ſo ferne nur die Form und Schlüſſe gegenwärtiger Verſammlung nicht das Anſehen einer der Unions-Acte und der bisherigen allgemeinen Kirchenverfaſſung zuwider laufenden Neuerung gewinnen.

In dieſer Abſicht und aus vererwehnten Gründen gehet unſer ganz gehorſames Anſuchen dahin,

„daß vorläufig erkläret werden möge, wie weder die Art und Weiſe der Zuſammenberufung, noch die Benennung einer Synode, am allerwenigſten aber die „darauf zu machende Schlüſſe, irgend einem Puncte der Union, noch denen „Vorrechten der hochwürdigen Provinzial-Synode im geringſten praejudiciren, „ſondern vielmehr an letztere, und ſodann weiter an die hochwürdigſte General-„Synode zur gehörigen Beſtätigung gebracht werden ſollen.

Durch dieſe Erklärung wird nach dem allerhöchſten Willen Sr. königl. Majeſt. und nach dem Wunſch aller Rechtſchaffenen die innerliche Beruhigung dieſer Gemeine auf eine geſetzmäßige und folglich unumſtößliche Art, zur Ehre und ewigen Verdienſte aller derer hohen Perſonen, die ſich einem ſo rühmlichen Werke unterziehen, zu Stande gebracht werden können.

Schließ-

digungen der ihnen verhaßten Personen, mit der Gotteslästerung angefangen hatten, so darf man sich nicht wundern, daß sie mit dem Hochverrath fortfuhren, denn ein Verbrechen war so leicht ausgesprochen und geschrieben, als das andere. Man wählte einen adelichen Senior aus Masuren von den augsburgischen Confeßionsverwandten; zwey vom Ritterstande aber gaben Schriften ein, in welchen einer sich ganz von der Gemeine lossagete, der andere aber anzeigte, daß er aus erheblichen Ursachen den künftigen Versammlungen nicht beywohnen werde. In der

dritten Sitzung,

am 26sten, gaben drey Männer eine Schrift ein, in welcher unterschiedene Mitglieder der Gemeine sie zu ihren Gevollmächtigten ernannten. Sie war nicht von den Aeltesten und Repräsentanten der Gemeine vorher untersuchet und bezeuget worden, (welches man doch in der zweyten Sitzung als nöthig festgesetzet hatte,) und doch wurde sie angenommen. Man bestätigte die mit der Provinz Klein-Polen zu Sielec errichtete Union, und das vermischte Consistorium, in Fällen, welche gemeinschaftliche Angelegenheiten beyder Confeßionsverwandten betreffen würden; man beschloß auch, daß in Fällen, da der gemeinschaftliche Nutzen es erfordere, die Provinzial-Synoden von Klein-Polen durch lutherische Deputirte von allen drey Ständen aus Masuren beschicket werden sollten, wenn diese vorher dazu gehörig eingeladen worden, man auch darinn mit einander übereingekommen wäre, daß die gemeinschaftlichen Provinzial-Synoden wechselsweise in Klein-Polen und in Warschau gehalten werden sollten. In den Angelegenheiten der augsburgischen Confeßionsverwandten in Masuren, solle jährlich eine eigene Synode von Mitgliedern derselben gehalten werden. Den Senioren jeden Standes sollten Conseniores zugeordnet werden, und jeder Stand solle sich in seinen Angelegenheiten bloß an den Senior und Consenior desselben wenden. Ausser dem gemeinschaftlichen Consisto-

rium

Schließlich bezeugen wir vor Gott dem Allwissenden, daß diese unsere pflichtmäßige Vorstellung, welche wir hierbey ad Acta überreichen, nichts als die Entledigung unseres Gewissens zur Absicht habe.

Michael Gröll.
Michael Sattler.
Joh. Gottl. Raubach.
Joh. Jac. Teschner.
Münkenbeck.
Chr. Ebert.
Joh. Paul Kinzel.
G. W. Görz.
Joh. Theod. Ulmitz.
J. C. Krause.
Christ. Stubenrauch.
C. Kortum.
J. G. Böck.
J. C. Sips.

rium, wurde noch ein eigenes bloß evangeliſch-lutheriſches für die Warſchauer Gemeine verordnet. (Alſo blieb von der Sielecer Union von 1771 wenig übrig.) Die Aelteſten und Vorſteher dieſer Gemeine baten, daß vor allen andern Dingen der Hauptgegenſtand des königl. Reſcripts, nämlich die Wiederherſtellung des Friedens in der Gemeine, vorgenommen, und alſo die Unterſuchung der Urſachen des Streits angeſtellet werden mögte, damit ſie Gelegenheit bekämen, der Verſammlung ihr Betragen zur Beurtheilung vorzulegen: ſie wurden aber nicht gehöret.

Vierte Sitzung.

Herr Obriſtlieutenant von Kaufmann übergab eine ſehr böſe gemeynte Schrift. b) Die Aelteſten und Vorſteher erneuerten zwar ihre in der vorhergehenden

b) Sie lautet alſo.

Obgleich Endesunterſchriebener bey gegenwärtiger auf allerhöchſten königl. Befehl verſammleten hochpreislichen mazowiſchen Synode U. A. C. nur als ein Mitglied der Warſchauer Gemeine erwehnter Confeßion zugegen iſt, ſo iſt ſelbiger doch berechtiget, ja verbunden, die ihm als königl. zur General-Synode aller in Kleinpolen und Großherzogthum Lithauen wohnender evangel. Stände delegirtem Mandatario ertheilten allerhöchſten Befehl, bis zum völligen Schluß gedachter General-Synode überall und bey allen Gelegenheiten, wo diſſidentiſche Kirchenſachen öffentlich abgehandelt werden, allergehorſamſt zu vollziehen, und da die Herren Vorſteher der löblichen hieſigen Gemeine U. A. C. eine von ihnen und acht Repräſentanten unterzeichnete Schrift einer hochpreislichen mazowiſchen Synode durch den erſten Vorſteher, Herrn Hofrath Gröll, vorleſen, auch ad acta Synodalia geben laſſen, welche Schrift um ſo beleidigender für die Jura Majeſt. iſt, als denen ſchon ſo lange im Lande wohnenden Erhibenten die königlichen Rechte nicht unbekannt ſeyn können, ſo wie ſelbigen auch der buchſtäbliche und ſinnliche Inhalt des Tractats von 1768 bekannt ſeyn muß, weswegen denn mehr erwehnte Schrift, die dem allerhöchſten königl. Reſcript von Unterthanen entgegen geſetzt worden, als ein wahres Corpus Delicti betrachtet werden muß. Denn gleich zu Anfange erklären die Herren Vorſteher, wie es ihres Wiſſens ein ganz ungewöhnlicher Fall, daß auf königl. Reſcripte eine Synode berufen werden könne, da doch allen in Polen lebenden Diſſidenten nicht unwiſſend iſt, daß ſolches während der Regierung Uladiſlai IV. geſchehen. Die Herren Vorſteher ſind ſolchemnach anzuhalten, diejenigen Landesgeſetze anzuzeigen, kraft deren es denen General- und Provinzial-Synoden zuſtehet, dagegen zu excipiren.

1) Erkühnen ſich die Herren Vorſteher, öffentlich zu bekennen, wie ſie nicht aus ſchuldiger Unterthänigkeit dem allerhöchſten königl. Befehl zu gehorſamen verbunden ſind, ſondern daß ſie bloß aus Liebe zum Frieden der Zuſammenberufung Folge leiſten, und vergeſſen alſo, daß ſie Sr. königl. Majeſtät nebſt der Treue auch den Gehorſam ohne Bedingung geſchworen.

den Sitzung angetragene Bitte, der Herr Generallieutenant von der Golz gab ihnen aber zur Antwort, daß diese particulaire Sachen sich schon finden würden. Es

2) Bezeigen die Herren Vorsteher, daß sie dem königl. Befehl das Ansehn der Provinzial-Synode vorziehen, und sind also anzuhalten, diejenigen Gesetze anzuzeigen, welche die Autorität einer Provinzial-Synode dem majestätischen Recht entgegen setzen. Denn die zwischen denen in Kleinpolen wohnenden evangelischen Dißidenten im Jahr 1777 geschlossene Union, welche laut Inhalt des Tractats nur politisch seyn, keinesweges aber das Kirchenrecht gemeinschaftlich machen kann, hat zwar gegenseitige Verbindlichkeiten im gemeinschaftlichen Interesse derer sich Vereinigenden bestimmen, aber keine Rechte ertheilen können, weil dazu Reichstags-Schlüsse, oder besondere königliche Privilegia erfordert werden. Und wenn obgesagter Tractat die Einrichtung der dißidentischen Kirchenregierung sowohl in Dogmaticis als Liturg. und Disciplinaribus, und die Einführung einer in allen Gesellschaften unentbehrlichen Subordination, denen Synoden, und die Execution denen Consistoriis überlassen hat, so ist zugleich ausdrücklich verordnet, daß eine jede Confeßion ihre eigene Synode und Consistorien für sich halten soll, und hat die gedachte Union von 1777 eine wider den Tractat gehende Verordnung durch die Stiftung der aus beyden evangelischen Confeßionen zusammengesetzten Provinzial-Synode und Consistorium gemacht, welches Verfahren jetzund mittelst des allerhöchsten königl. Rescripts gehoben, der fehlerhafte Inhalt der Union verbessert, und die augsburgische Confeßion in Kirchenregimentssachen von der helvetischen tractatmäßig unterscheiden wird; indem es der wahren Religionsfreyheit widerstehen würde, wenn eine Confeßion von der andern dependiren und regieret werden sollte; welches in Kleinpolen, wo in der letztern im vorigen Jahr gehaltenen Synode achtzehn reformirte Edelleute gegen drey von der augsburgischen Confeßion, und sechs reformirte Priester gegen einen von der augsburgischen Confeßion votiret hätten, wenn nicht alles wäre dictiret worden, weswegen auch der zur Warschauer Gemeine U. A. C. sich haltende Adel in nurbesagtem vorigen Jahre durch den Herrn Seniorem civil. einer hochpreislichen kleinpolnischen und mazowischen vereinigten Synode sein Desiderium vortragen ließ, damit die kleinpolnische und mazowische Synode wechselsweise oder nur alle 3 Jahre in Warschau gehalten werden mögte. Der auf dieses rechtmäßige Begehren erfolgte Synodalschluß zeiget aber im neunten Canone, daß der kleinpolnische Adel den mazowischen als einen untergebenen Stand betrachtet, welcher Imparität die Cardinalgesetze des Landes widersprechen. Uebrigens haben die Personen und Aemter der Herren Vorsteher mit dem pflichtmäßigen Gehorsam, den sie den königl. Befehlen schuldig sind, nichts gemein, der Ungehorsam aber ist immer strafbar.

3) Im dritten Punete unterstehen sich die Herren Vorsteher aufs neue, dem ausdrücklichen königl. Befehl zu widersprechen, indem der Landesherr befiehlet eine Synode zu convociren, und die Unterthanen sprechen der gegenwärtigen Versammlung den Titel einer Synode ab, und führen das bisher so bestrittene und sogar zu lesen in geheim verbotene allgemeine dißidentische Kirchenrecht an, um zu behaupten, daß zu einer Synode mehr als eine Gemeine erforderlich ist; da doch bekannt, daß keine Gemeine mit Recht Gemeine genannt werden kann, die nicht ihre Kirche und eigenen Priester hat. Nun ist aber in ganz Mazowien nur die Warschauer Kirche U. A. C. mit einem canonisch vocirten Priester versehen, welche Gemeine hätte denn berufen werden sollen? Denn der bey der Wengrower Simultan-Kirche von den Herren Vorstehern uncanonisch eingesetzte Priester be-

Es wurden die Perſonen erwählet, welche das Conſiſtorium der augsburgiſchen Confeßionsverwandten zu Warſchau ausmachen ſollten. Das Kirchencollegium

befindet ſich noch in caſu des Ungehorſams gegen die Verordnung einer hochwürdigen General-Synode, und von dem in Ilow befindlichem Prediger iſt noch mehr zu ſagen, mithin muß wohl die Warſchauer Gemeine um ſo mehr berechtigt ſeyn, allein zu ſynodiren, als ſolches das königl. Reſcript anbefiehlet, und alle drey zur Synodalverſammlung erforderliche Stände gegenwärtig ſind. Es täuſchen aber die Herren Vorſteher ihr eignes beſſeres Wiſſen, wenn ſie ſich anſtellen, zu glauben, daß nur drey Synoden in Polen und Lithauen ſtatt finden, da doch der Herr Hofrath Gröll in ſeiner dem Herrn Sen. eccleſiaſt. und Conſiſtorialrath Ringeltaube mündlich ertheilten Replic, die Kreis-Synoden ſelbſten nennet, dergleichen denn die gegenwärtige auch iſt, folglich ohnmöglich als eine Neuerung angeſehen werden kann.

4) Das Jus melius informandi, welches die Herren Vorſteher aus ſehr übertriebenem Stolze ſich zueignen zu wollen kein Bedenken tragen, gehöret keinem einzelnem Bürger, auch keiner ſubordinirten Bürgerſchaft, ſondern nur denen Magiſtraten der gröſſern königl. Städte, und zwar kraft beſonderer königl. Privilegien. Wer hat aber den Herren Vorſtehern eine Magiſtratur übergeben, oder ein Privilegium ertheilet, daß ihr durch die Landesgeſetze von aller Activität ausgeſchloſſener Stand zu Regenten der Kirche und ihrer Mitbürger erkläret, und das vorzügliche Recht giebt, den königl. Befehlen mit Gegenvorſtellungen begegnen zu dürfen? Denn als Warſchauer Bürger ſtehen ſie unter dem Stadt-Magiſtrat, als Glieder der evangeliſchen Gemeine U. A. C. hat ſie der Tractat der Synode und dem Conſiſtorio ihrer Confeßion ſubordinirt, und als Landeseinwohner werden ſie durch die Grundgeſetze der Nation für Unterthanen erkläret, folglich ſind ſie in allem Betracht nur zum Gehorſamen, und nicht zum Befehlen beſtimmet.

5) Der Verweis, den die Herren Vorſteher der Reichskanzeley, als die Kirchenverfaſſung der Diſſidenten nicht verſtehend, zu geben kein Bedenken tragen, weil die auf gegenwärtiger mazewiſcher Synode abzufaſſende Schlüſſe und Verordnungen an die General- und nicht an die Provinzial-Synode gewieſen ſind, um confirmirt zu werden, zeiget ſehr deutlich, daß die Herren Vorſteher auch Lehrer der Reichskanzeley ſeyn wollen, und über dieſes die wahre Verfaſſung des Kirchenregiments ihrer eignen Confeßion vergeſſen haben: denn wenn ſie unter dem Namen der W. G. U. A. C. ſich in allen ihren Angelegenheiten ſeit 5 Jahren zu der kleinpolniſchen Provinzial-Synode gewendet, ſo iſt ſolches aus Mangel einer eigenen Synode A. C. und aus zu weit geſchehener Ausdehnung der im Jahr 1777 eingegangenen politiſchen Union geſchehen, und kein Geiſtlicher A. C. gegenwärtig geweſen, folglich hat ſelbige bis jetzund keinen geſetzmäßigen Beſtand gewinnen können.

Da nun aber Se. königl. Majeſtät allergnädigſt geruhet, die in hieſiger ſo zahlreicher Gemeine denen Thätlichkeiten ſehr nahe gekommene Uneinigkeiten gründlich zu ſtillen; einem jedem Stande und Amte, in den evangeliſchen Kirchenangelegenheiten ſeine wahre Pflichten und Gränzen deutlich beſtimmen zu laſſen, um in Zukunft den bürgerlichen Frieden in oftbeſagter Gemeine zu erhalten, des Herrn gener. Senioris aller drey Provinzen des Königreichs und beyder evangeliſchen Confeßionen, Herrn Grafen von Unruh

nahm an dieſer Wahl mit der Gemeine Theil; als man aber nachher das Conſiſtorium nicht wollte durch die Provinzial-Synode beſtätigen laſſen, proteſtirte es gegen

Excellenz, anzubefehlen, unverzüglich eine Synode für das Herzogthum Maſuren von den Gliedern der augsburgiſchen Confeßion allein zu berufen, ſo iſt dieſe mazowiſche Synode der kleinpolniſchen Provinzial-Synode zu treuer Erhaltung der politiſchen Union nur eine Communication ihrer abgefaßten Schlüſſe und Verordnungen ſchuldig, aber auf keine Weiſe eine Confirmation zu verlangen, welche, wie bereits erwehnet, deswegen nicht mit Ueberzeugung des Rechten, von der kleinpolniſchen Provinzial-Synode ertheilet werden kann, weil ſelbige mehrentheils aus reformirten Gliedern beſtehet, denen die Kirchenverfaſſung und das geiſtliche Regiment der A. C. unbekannt iſt.

6) Wenn die Liebe zum Frieden bey denen Herren Vorſtehern aufrichtig wäre, ſo würden ſelbige dieſe hier beleuchtete, die Majeſtätsrechte und die Reichskanzeley beleidigende Puncte, weder in öffentlichen Vortrag noch zu den Synodal-Acten gebracht, ſondern lieber ſich aller angemaßten Herrſchaft begeben haben, als ſelbe durch eine ſo prangende Erklärung zu unterſtützen. Die feyerliche Anbiethung ihrer Hände zum Frieden iſt dem Inhalt des ſchon vorgeſchriebenen allgemeinen diſſidentiſchen Kirchenrechts, welchem ſie keinen Willen zum Vergleich, ſondern einen geſetzmäßigen Gehorſam ſchuldig ſind, zu nachtheilig, als ſelbige für eine Submiſſion anzunehmen, zumalen unmittelbar nach ſolcher freundlich ſcheinenden Erklärung dem königl. Reſcript abermals derogiret, und gegenwärtiger Synodal-Verſammlung der Titel einer Synode nicht gegeben werden will.

Alles obige überreichet Endesunterſchriebener einer hochpreislichen maſuriſchen Synode A. A. C. zur gerechten Beurtheilung und definitiven Entſcheidung, und bittet darüber um eine ſchriftliche Auskunft. Warſchau, den 29ſten April 1782.

J. von Kaufmann.

Auf dieſe Schrift haben nachher die Aelteſten ſich kürzlich ſo erklärt.

Wären groß klingende, drohende und beleidigende Ausdrücke, fälſchlich wider den klaren Buchſtaben angedichtete Erklärungen und daraus gefolgerte Conſequentien, eine gründliche Widerlegung, ſo wäre die uns communicirte Schrift des hochwohlgebornen Herrn Obriſtlieutenant von Kaufmann ein in ſeiner Art vollkommenes Werk. Ohne Zweifel hat uns der darinn angenommene Ton, unſer erſtes Einbringen angetragenermaſſen zurückzunehmen, bewegen ſollen! Wer aber mit kaltem Blute überlegt, Verſtändige zu Rathe gezogen, ſeiner Pflicht gegen Gott und ſeinen König nachgedacht, und alsdenn mit ſo vieler Mäßigung als Freymüthigkeit ſeine Meynung vorgetragen hat, hat von ſeinem Gewiſſen und von der ganzen Welt nichts zu befürchten. Wir überlaſſen es alſo ganz ruhig der hochwürdigen Provinzial-Synode, (bey deren letztern Sitzung dasjenige, was der Herr Obriſtlieutenant von Kaufmann von der bloß politiſchen Abſicht der Union, von den durch dieſelbe wider den Tractat gemachten Einrichtungen, von der Nothwendigkeit, ſolche durch kö-

gen daſſelbige. Die Gerichtsbarkeit des Conſiſtoriums wurde nach Maaßgabe des neuen Kirchenrechts beſtimmet, in ſo fern es künftig nach den veranſtalteten Erklärungen, Veränderungen und Verbeſſerungen würde von der General-Synode beſtätiget werden. Man erwählte auch einige Deputirte, welche eine neue Conſiſtorial-Sportel-Taxe verfertigen ſollten. In der

fünften Sitzung

wurde die Errichtung eines Scholarchats aus allen 3 Ständen beſchloſſen; man beſtimmte auch, wie es künftig gehalten werden ſolle, wenn man Beyträge zur Beſtreitung allgemeiner Koſten für nöthig finden würde; es wurden auch Deputirte theils zu der nahen kleinpolniſchen und maſuriſchen Provinzial-Synode, theils zu der bevorſtehenden General-Synode, erwählet. Die Entwürfe zu Vollmachten und Anweiſung für die Deputirte zu der Provinzial-Synode wurden in der

ſechſten Sitzung

abgeleſen, und durch die meiſten Stimmen genehmiget; die Aelteſten und Vorſteher der Gemeine aber erinnerten wieder vergeblich an die Unterſuchung der Urſachen der Streitigkeiten in der Gemeine, und der Mittel, ihnen abzuhelfen. c) Eben dieſelben führeten in der

königl. Reſcripte zu heben, von den dictirten Schlüſſen, in einer gegen uns gerichteten Schrift, zu ſagen beliebt, hätte füglicher vorgeſtellet werden können,) die Abſicht und Geſetzmäßigkeit unſeres Einbringens zu beurtheilen.

Wenn aber der hochwohlgeborne Herr Obriſtlieutenant von Kaufmann uns, als treuen Unterthanen des beſten Monarchen, nützliche Bürger des Staats und geſchworne Aelteſten dieſer Gemeine, den beleidigenden Vorwurf eines gegen die Majeſtätsrechte aufſätzigen Ungehorſams macht; ſo können wir uns nicht enthalten, demſelben hiemit wohlbedächtig zu erklären, wie wir es uns vorbehalten, höhern Orts über den übeln Gebrauch, welchen der Herr Obriſtlieutenant von Kaufmann von der königl. Vollmacht zu allerhand perſönlichen Anſchuldigungen und mehrern Verbitterung der Gemüther zu machen ſich erlaubt, klagbar zu werden. Uebrigens bleiben wir bey denen in unſerm vorhergehenden Einbringen enthaltenen gehorſamſten Vorſtellungen, ohne uns in das, was gegen die Vergleichung des Collegii charitativi mit einer dißidentiſchen Synode gezeiget, und wegen der ad repoſitionem Reſcriptorum regiorum jedem Unterthan in dieſer Republique zuſtehenden Rechten ſich anbringen lieſſe, vor der Hand weiter einzulaſſen.

c) Sie überreichten auch folgenden Aufſatz.

Nach gehorſamſtem Dank für die Communication des Protocolls der letzteren Seſſion, iſt es unſere Schuldigkeit, ſogleich anzumerken, daß bey der Wahl Sr. Hochwohlgeb. des Herrn

siebenten Sitzung

die Ursachen an, warum sie die Vollmacht und Anweisung für die Deputirte auf die Sielecer Provinzial-Synode nicht mit unterschreiben könnten? und beriefen sich auf

Herrn Obrist von Königsfels zum Senior des Ritterstandes, nicht mit protocolliret worden, wie unsere Stimmen dahin gingen, daß wir bey keiner Wahl jemand vorgreifen würden. Worauf Se. Hochwohlehrwürden, der geistliche Herr Senior, die Stimmen von dem Theil der Gemeine, der sich von ihr abgesondert hat, gesammlet, und die seinige derselben beygefügt hat.

Und in der That, so groß auch unsere Ehrerbietung gegen die Person und Character des erwählten Herrn Seniors ist, so können wir uns doch nicht von der Uebereinstimmung dieser Art zu wählen mit der Unions-Acte überzeugen, wie man hierüber den 6. und 15. §. der Unions-Acte nachzulesen bittet.

Indessen zweifeln wir nicht im geringsten, daß diese Wahl, in Betracht der grossen Verdienste der gewählten Person, von der Provinzial-Synode confirmiret werden wird, in so fern nur dieselbe, so wie alle andere hier bestehende Schlüsse, vornemlich an die Provinzial-Synode zu gehöriger Confirmation remittiret werden.

Wir unterstehen uns hierbey, das in letzterer Session von uns schriftlich eingebrachte Ansuchen auf das dringendeste zu wiederholen:

> Daß nemlich alles, was hier vorgenommen wird, weder der Union noch der Provinzial-Synode zuwiderlaufe, sondern von der Approbation derselben erst seine völlige Gültigkeit erhalten sollte.

Unser Gewissen und die Besorgniß gröfferer Uneinigkeiten verbinden uns destomehr, auf diese Erklärung zu dringen, da die vermeintliche Widerlegung der von uns angeführten Gründe die Kräftigkeit derselben noch in ein grösseres Licht gesetzt hat.

Selbst unpartheyische Zuhörer haben Mühe gehabt, sich zu überreden, daß es Ernst gewesen sey, den Eindruck, welchen eine nach Grundsätzen des Rechts abgefaßte Vorstellung nothwendig in den Gemüthern zurück lassen mußte, durch erzwungene Consequenzen, durch angemaßten Eifer für das Ansehen der Reichskanzley, und durch einen Strom von Worten auszuwischen.

Dergleichen Art, bescheidene und gründliche Vorstellungen mit Verachtung und Heftigkeit zu beantworten, so wie das ganze bey letzterer Session bezeigte Betragen Sr. Hochwohlehrwürden, des geistlichen Herrn Seniors, dessen Amt, Würde und sonstige Verdienste wir zu schätzen wissen, nöthiget uns die gehorsamste Bitte an Se. Hochwohlgeb. den Herrn Director gegenwärtiger Versammlung ab:

Daß

auf eine von 180 der thätigſten Mitglieder der Gemeine unterſchriebene Vollmacht, wel-

Daß derſelbe in künftigen Seßionen denjenigen Mitgliedern, deren Anſehn und Beredtſamkeit die Verſammlung fortreiſſet, das Recht, die Protocolle nach Gutbefinden abzuändern, die Stimmen ſtatt des Herrn Directoris zu ſammlen, und ſich ſelbſt durch heftiges Betragen den Verdacht der Partheylichkeit auszuſetzen, nicht zugeſtehen wolle.

Wir erlauben uns dieſe Erinnerung ſehr ungerne; es hat uns aber die vor Eröfnung der letztern Zuſammenkunft vorgefallene Scene äuſſerſt geſchmerzet, da wir unter denen ſich hereindringenden Perſonen erſt verſchiedene harte gegen die Aelteſten und Vorſteher gerichtete Reden hören, und darnach ſehen mußten, wie eine andere Verordnung, die weder unſere Erfindung, noch unſer Werk war, ſondern in der erſten Seßion vorgetragen und beſchloſſen worden, ohne weiteres Umſtimmen, von Sr. Hochwohlehrwürden, dem geiſtlichen Senior, abgeändert wurde.

Durch dieſe eilfertige Abänderung iſt bey vielen Mitgliedern dieſer Verdacht zurückgeblieben, als wenn die Aelteſten und Vorſteher ſie von den Berathſchlagungen auszuſchlieſſen Willens geweſen wären.

Daher erklären wir hiermit vor der verſammleten Gemeine, daß es uns niemals in den Sinn gekommen ſey, dem geringſten unſerer Brüder eigenmächtig den Eingang in dieſes Gotteshaus zu verſagen, daß wir nichts ſo ſehr bedauren, als daß durch die erſte Verordnung verſchiedene durch ihre Einſichten und Beyträge, und friedliche Geſinnungen, der Gemeine vorzüglich nützliche Glieder bürgerlichen Standes, von dieſer Verſammlung entfernet worden, daß wir übrigens es der bekannten Einſicht und dem Gutbefinden des hochwohlgeb. Herrn Directoris überlaſſen, was für Maaßregeln und Einrichtungen wegen Anzahl und Eigenſchaften der votirenden Mitglieder, zu Vermeidung alles tumultuariſchen Verfahrens, nöthig ſcheinen dürften.

Schließlich referiren ſich die Aelteſte und Vorſteher der Gemeine in allen Puncten auf ihr erſteres Einbringen, und erwarten nunmehro zuverſichtlich, die darinn gebetene Präliminarerklärung.

Noch füge ich für meine Perſon hinzu, daß ich geſtern bey dem Ausfall Sr. Hochwohlgeb. des Herrn Obriſt von Königsfels auf meine Perſon (welcher ſich aber hieher gar nicht ſchikte) bloß aus der reelleſten Ehrfurcht für meinen allergnädigſten König und Herrn, verbunden mit der unverbrüchlichſten Treue, die ich gegen deſſen geheiligte Perſon hege, mich wie bisher leidend verhalten habe, um Sr. königl. Majeſt. hier nicht zu compromittiren Ich habe gelitten, und leide noch, aber nicht um Laſter willen. Rechtſchaffenheit und Sorgfalt für die Rechte unſerer Gemeine ſind das Augenmerk bey allen meinen Handlungen, und mein ärgſter Feind wird, wenn das Perſönliche

welche sie auch vorzeigten. d) Also wurden beyde den Deputirten ohne ihre Unterschrift eingehändiget. Die Kläger gaben eine Schrift ein, und weil sie und die Be-

liche abgerechnet wird, mir noch das Zeugniß geben: Gröll, und mit ihm alle andere Mitälteste, haben als ehrliche Leute gehandelt. Warschau, den 30sten April 1782.

Gröll.
Ebert.
Stubenrauch.
Kinzel.
Sattler.
Raubach.
Goerz.
Teschner.
Krause.
Sips.
Ulmütz.
Böck.

d) Sie übergaben auch folgenden Aufsatz.

Wir haben die Ehre, dem gestrigen Verlangen zufolge, die Abschrift unseres gestrigen Vortrages hiebey ad Acta zu überreichen, und fügen demselben die gewissenhafte Erklärung bey, daß es schlechterdings nicht unsere Absicht, jemanden zu beleidigen, aber die äusserste Nothwendigkeit gewesen, sowohl auf die bey Berathschlagungen nöthige Ordnung, als besonders auf die ungekränkte Erhaltung der Union anzutragen.

Wir erkennen mit Dank alle zur Bestätigung der letztern gegebenen Versicherungen; jemehr wir aber insgesammt von unserer gemeinschaftlichen Verbindlichkeit gegen die Union überzeugt zu seyn eingestehen, destomehr halten wir uns verbunden, die gegenwärtiger Versammlung vorgelegte neue Einrichtung auf das sorgfältigste mit den Puncten der Unions-Acte in Vergleichung zu setzen.

Sollte es dieser Union nicht zuwider seyn, wenn wir hier Schlüsse abfassen wollten, durch die die bisherige Gestalt der vereinigten Gemeinen auf einmal gänzlich verändert würde? Wir halten in Warschau Synode, da doch laut dem ersten Punct der Union die hiesige evangelische Gemeine zur kleinpolnischen Provinz gehört, und selbst von der Provinz Großpolen an die Provinz Kleinpolen gewiesen worden.

Laut dem 6ten Punct der Union sollen die Seniores nur allein von der Provinzial-Versammlung erwählet werden, wie bereits ehemals der Herr von Königsfels Hochwohlgeb. zum Senior equest. ordin. des Herzogthums Masuren ist erwählt worden.

Man hat den Vorschlag gemacht, Conseniores des Ritter- und Civilstandes zu wählen, ohngeachtet der 9te Punct der Union, und die ganze dißidentische Praxis in Polen, diesem Vorschlag (wie ich gestern schon bemerket habe) zuwider ist.

Den

Beklagten willig waren, nachdem 20 Klagepuncte durch 20 Canones e) der Particular-

Der 15ten Punct der Union iſt bereits in unſerem erſten Beybringen wegen Irregularität gegenwärtiger Art zu ſynodiren berühret worden, aber der allerwichtigſte Verſtoß gegen die Union dürfte die Einrichtung eines neuen Conſiſtorii ſeyn.

Wir geben ſehr gerne zu, daß der deshalb gemachte Vorſchlag ſehr gute Abſichten haben möge; iſt die Urſache aber ſo dringend, daß es nicht noch 14 Tage auf den bisherigen Fuß bleiben könnte? haben die mit uns vereinigte Reformirte denn etwa andere Grundſätze, oder eine andere Aufführung gegen uns angenommen, als ſie zu der Zeit der Union hatten?

Iſt die der Unions-Acte angehängte Conſiſtorial-Ordnung denn nicht von der Art, daß die Aſſeſſores beyder Confeßionen ſolche auf gleiche Art und nach den allgemeinen diſſidentiſchen Grundſätzen befolgen müſſen? Hat nicht ſeitdem Lithauen eben daſſelbe erkannt? Und wenn wirklich die ganze Verfaſſung unſerer Gemeine ein beſtändiges Conſiſtorium erfordert, wenn die in dem 17ten Punct der letzten Sieleer Synode deshalb genommene Praecaution nicht hinreichend ſeyn ſollte, wäre es nicht der Verträglichkeit, den ein- für allemahl übernommenen Verbindlichkeiten, dem Rechte der Natur und der Sache gemäß, die Einrichtung des Conſiſtorii auf eben die Art gemeinſchaftlich abzuändern, als ſie gemeinſchaftlich geſetzet worden?

Wir ſtellen uns nach unſerer geringen Einſicht das Verhältniß der unirten Gemeinen eben ſo vor, als die Union zwiſchen der Krone Polen und dem Großherzogthum Lithauen; die Krone ſowohl als Lithauen machen jede für ſich ihre eigene innerliche Einrichtungen; aber wo? Nirgends anders als auf einem gemeinſchaftlichen Reichstage.

Durch dergleichen Union begiebt ſich wirklich jeder der unirten Theile des Rechts, ohne Zuziehung des andern, bey ſich Einrichtungen zu machen, die vor der Union zu machen ihm frey ſtand. Eben hieher gehöret der geſtern ad deliberandum genommene Punct.

Nach denen in der Union angenommenen Grundſätzen iſt das Conſiſtorium ein Gerichtshof, welcher in Streitigkeiten entſcheidet; Sachen, bey denen weder Streit noch Klage vorkommet, ſcheinen alſo nicht vor daſſelbe zu gehören.

Wollte man die ganze Kirchenpolicey und Oekonomie an daſſelbe ziehen, ſo würde entweder die Arbeit des Conſiſtorii unendlich, oder das Amt der Vorſteher unnütze werden. Unſer gehorſamſtes Gutachten gehet alſo dahin: daß dieſer Punct nach Vorſchrift des 12ten Artikels der Beſtätigung des Conſiſtorii an die bevorſtehende Provinzial-Synode remittiret werden möge.

Wir ſchlieſſen gegenwärtiges, wie auch alle unſere vorhergehende Einbringen, mit der wiederholten Erklärung, daß die hier beſtehende Schlüſſe der Provinzial-Synode, und durch ſelbige der General-Synode, zur gehörigen Confirmation nothwendig vorzulegen ſind.

e) Dieſe 20 Canones lauten ſo.

I.

Die mit der Provinz Kleinpolen in Sielec den 2ten May 1777. auf dem Provinzial-Synod zwiſchen denen Diſſidenten der evangeliſchen unveränderten augsb. Con-

ticular-Synode gehoben waren, über die 9 rückständigen sich mit einander freundschaftlich zu vergleichen: so wurde dieses angenommen, und beyde Theile versprafessions-Verwandten des Herzogthums Masuren, quo ad Politico-Ecclesiastica geschlossene Union, in gemeinschaftlichen Angelegenheiten beyderseits Confessions-Verwandten, soll unverändert gehalten, auch das Consistorium mixtum zu Warschau in dergleichen Sachen, in seinen Cadenzen beybehalten, und in Einigkeit beyder Glaubensgenossen, die gegenseitige Unterstützung in allgemeinen Angelegenheiten, desto würksamer befördert werden.

II.

Die Provinzial-Synoden der Provinz Kleinpolen sollen zur Berichtigung gemeinschaftlicher Interessen mit Deputirten der U. A. C. Verwandten, aus dem adelichen, geistlichen und Civil-Stande des Herzogthums Masuren, wenn sie dazu gehörig eingeladen, beschicket; jedoch mit der Provinz Kleinpolen des adelichen, geistlichen und Civil-Standes beyderseits Confessions-Verwandten abgemacht und übereingekommen werden, daß die gemeinschaftliche Synode wechselsweise auch in dem Herzogthum Masuren in Warschau gehalten werde.

III.

Da in oben angeführter Unions-Acte, Sielec den 2ten May 1777. Art. IV. beyderseits Glaubens-Confessionen sich ausdrücklich vorbehalten haben, daß keine Gemeine, auch nicht der Synod, das Recht haben soll, sich in die innere Einrichtung einer andern Gemeine einzumischen, zumalen da der Tractat von Anno 1768 und 1775 einer jeden Confession, ihre Synoden zu halten zugestanden hat; so soll künftig alle Jahr eine Synode der augsburgischen Confessions-Verwandten des Herzogthums Masuren, in ihren diesen Glaubensgenossen angemessenen eigenen Angelegenheiten gehalten, und diese Synode U. A. C. von denen adelichen, geistlichen und Civil-Senioren jedes Standes, mittelst eines Circular-Schreibens, in Zeit ausgeschrieben und bekannt gemacht werden, auch bey der Eröfnung eines Particular-Synods des Herzogthums Masuren, durch den masurischen Senior des Ritterstandes, drey Candidaten zur Dirigirung des Synods vorgeschlagen, und aus denenselben nach Mehrheit der Stimmen der Director gewählet werden.

IV.

Damit nicht allein bey Ausschreibung des Particular-Synods des Herzogthums Masuren, sondern auch bey andern Vorfällen, kein Mangel an einem Senior sey, so soll zu jedem Seniori noch ein Consenior jedes Standes erwählet werden, an welchen Senior und Consenior jeder Stand in seinem Anliegen sich allein zu verwenden hat.

V.

Da die Erfahrung lehret, daß keine neue Einrichtungen bey ihrer ersten Anlage ihre Vollkommenheiten erhalten können, auch die Provinzial-Synode von Kleinpolen in ihren Canonibus selbsten es schon anerkannt hat, daß nach Zeit und Umständen Veränderungen vorgenommen werden müssen, und die zahlreiche Warschauer Gemeine U. A. C. und die bey derselben vorfallende häufige Geschäfte erheischen, daß sie ihr eigenes beständiges Consistorium in Sachen, die diese Confession allein angehen, habe, da-

ſprachen, den Vergleich innerhalb 10 Tagen zu Stande zu bringen. Es zeigten auch die Aelteſten und Repräſentanten für ſich und den ruhigen Theil der Gemeine, alle

damit Sachen, die keinen Aufſchub leiden, abgethan, oder Dürftige und Nothleidende in keine vergebliche Unkoſten gebracht, und viele Sachen unerörtert hintangeſetzet werden: ſo wird ein Conſiſtorium der ungeänderten augsburgiſchen Confeßion hiemit verordnet und feſtgeſetzet.

VI.

Dieſes Conſiſtorium ſoll aus ſechs Gliedern, einem Präſidenten vom Ritter-Stande, einem Adelichen, zwey Geiſtlichen, und zwey Beyſitzern vom Civil-Stande beſtehen, von welchen in Abweſenheit des Präſidenten, der adeliche Aſſeſſor des Präſidenten Stelle vertritt. Der erſte evangeliſche warſchauiſche Geiſtliche aber, perpetuus Aſſeſſor und Conſiſtorial-Rath verbleibet. Dieſes Conſiſtorium nimmt einen Notarium, einen Fiſcal, Copiſten und Conſiſtorial-Boten an, und beſtimmt einem jeden ſein Salarium aus der Conſiſtorial Caſſe.

VII.

Da der hochwohlgeborne Herr Johann Philipp von Stettner, Capitain bey der Kron-Garde zu Fuß, aus dem Ritter-Stande, und aus der evangeliſchen Warſchauer Gemeine Herr Samuel Giering, bereits als Conſiſtorial-Aſſeſſor des Conſiſtorii mixti auf dem Provinzial-Synod erwählet worden und verpflichtet ſind; ſo verbleiben ſie nicht allein in ihrer Function bis zu Ende der Cadenz des Conſiſtorii mixti, ſondern es ſollen auch künftighin zu dem Conſiſtorio mixto allemal drey Glieder aus dem Conſiſtorio U. A. C. zur Completirung des gemeinſchaftlichen erwählet, und davon der kleinpolniſche Synodus, entweder durch Deputirte, oder ſchriftlich, in Zeiten benachrichtiget, und zu Führung des Protocolls der vereydete Notarius zugegeben werden.

VIII.

Dieſes Conſiſtorium ſoll gleich nach Endigung der gegenwärtigen Gerichts-Cadenz, nemlich wie §. 5. der VIten Seſſion zu erſehen, von dem Herrn Seniori aller drey Provinzen, und von den Senioribus des Herzogthums Maſuren, introduciret, ſelbigem das Conſiſtorial-Archiv übergeben, verpflichtet, und in Activität geſetzet werden, und wöchentlich eine Seſſion halten, ausgenommen die gewöhnliche Judicial-Ferien. In Ermangelung eines oder des andern Gliedes, machen drey das Complet aus.

IX.

Das Conſiſtorium der ungeänderten augsburgiſchen Confeßion des Herzogthums Maſuren ſoll den 15ten May a. c. auf die geſtern beſtimmte Art in Activität geſetzet werden. Zu Conſiſtorial-Räthen werden erwählet und eingeſetzet: aus dem Ritter-Stande der hochwohlgeborne Herr Johann Philipp von Stettner, Capitain bey der Kron-Garde zu Fuß, als Präſident, und der hochwohlgeborne Herr Chriſtian Wilhelm von Frick, königl. Hofrath, als Aſſeſſor; aus dem geiſtlichen Stande der erſte Lehrer der Gemeine zu Warſchau, der hochwürdige Herr Gottlieb Ringeltaube, Senior der Provinz Kleinpolen und des Herzogthums Maſuren U. A. C. und der zweyte Lehrer gedachter Gemeine. Sollte aber dieſer wegen Verhinderungen, die ſich treffen

mögliche Willigkeit, ſich in die andere Parthey zu ſchicken: denn ſie unterſchrieben alles, was dieſelbe verlangte, auch den von ihr ſelbſt entworfenen Aufſatz.

Die

mögten, denen Conſiſtorial-Seſſionen nicht beywohnen können, und es an Gliedern zu dem feſtgeſetzten Complet fehlen, alsdenn iſt der wohlehrwürdige Herr Chriſtoph Philipp Goburek, Paſtor der evangeliſchen Gemeine U. A. C. zu Wengrow, anhero zu berufen, und ſoll als Conſiſtorial-Aſſeſſor des geiſtlichen Standes in denen Seſſionen Sitz und Stimme haben; aus dem Bürgerſtande ſind zu Aſſeſſoren im Conſiſtorio erwählet, die hochedelgeborne Herren Johann Samuel Giering und Schwarz, königl. Secretaire. Sollte aber letzterer dieſes Amt nicht annehmen wollen; ſo wird der hochedelgeborne Herr Johann Wenke, Medicinae Doctor, an deſſen Stelle als Aſſeſſor vom Civil-Stande für erwählt zu halten ſeyn, und ſollen obgedachte erwählte und beſtimmte Herren Conſiſtorial-Praeſidenten und Aſſeſſores dieſe Würde zwey Jahr bekleiden.

X.

Da es zu Erhaltung guter Ordnung, Subordination und Diſciplin unumgänglich nöthig iſt, daß ſowohl Vorgeſetzte als Untergeordnete, um ihre Pflichten und Schuldigkeiten gehörig beobachten zu können, geſetzmäßige Vorſchriften und Verordnungen haben: ſo werden ſowohl das errichtete Conſiſtorium der U. A. C. als auch ſämmtliche Glieder gedachter Confeßion im Herzogthum Maſuren, auf das auf den Wengrower General-Synod unterſchriebene allgemeine Kirchenrecht, nach Maaßgabe des auf nur benanntem Synod darüber gefertigten Canons, welcher als wörtlich hier inſeriret angeſehen wird, verwieſen, mit Vorbehalt der darüber auf dem künftigen General-Synod in Anſehung der maſuriſchen Stände U. A. C. Verwandten zu machenden Erklärungen und Verbeſſerungen.

XI.

Von der Conſiſtorial-Jurisdiction ſind allein ausgenommen, alle Beſtallungen und Aemter, die auf einem Particular-Provinzial- oder General-Synod ausgetheilet werden, als welche nur von ihren reſpective Particular-Provinzial- oder General-Synoden in Amtsſachen zur Rechenſchaft gezogen, und daſelbſt geurtheilet und beſtrafet werden können.

XII.

Alle übrige Perſonen, welche ein kirchlich Amt verwalten, von denen Kirchen- und Schullehrern anzufangen, ſelbſt den warſchauiſchen geiſtlichen Aſſeſſorem Conſiſtorii perpetuum, qua loci ordinarium nicht ausgeſchloſſen, die Glieder des Kirchenraths, als Aelteſte und Vorſteher der Gemeine, der Kirchenverwalter und ſo weiter, bis zu dem Kirchenwächter, ſtehen unter des Conſiſtorii Jurisdiction, und müſſen deſſen Ausſprüche in ſtreitigen Amtsſachen Folge und Gehorſam leiſten. Erſtere werden zwar von der Gemeine Jure patronatus vociret, auch der Kirchenrath, nemlich Aelteſte und Vorſteher oder Repräſentanten, von der Gemeine gewählet, und dieſe wiederum beſtellen die Unter-Kirchenbediente, als Organiſt, Vorſänger, Glöckner, Küſter, Todtengräber, und ſo weiter, und allen insgeſammt beſtimmt die Gemeine ihre jährliche Beſoldung und Einkünfte: der Kirchenrath aber ertheilet denen Unter-Kirchenbedienten ihre Inſtructionen. Allein das Conſiſtorium examiniret, ordiniret und confirmiret, laut Kirchenrecht, die Kirchen- und Schullehrer.

XIII.

Die achte Sitzung

wurde limitiret. In der

neunten Sitzung,

am 4ten May, statteten die von der Provinzial-Synode zu Sielec zurückgekommene Deputirte ihren Bericht ab, und es wurde verabredet, daß die Schlüsse derselben

XIII.

Der Kirchenrath kann seine untergebene Kirchenbediente vor sich fordern, und bey geäusserter Nachläßigkeit und Versäumniß, oder anderer Nichtbefolgung der ihnen ertheilten Instructionen, sie zu ihrer Pflicht und Schuldigkeit anmahnen, Verweise geben, auch mit Verlust ihrer Dienste bedrohen; wenn es aber zur würklichen Absetzung kommen soll, muß solches nach ordentlicher Untersuchung durch richterlichen Ausspruch des Consistorii geschehen.

XIV.

Damit das immerwährende Consistorium A. C. nicht willkührliche Sporteln verlangen könne, so soll eine ordentliche Tax-Ordnung vorgeschrieben werden, welche auszufertigen, und demselben zur Befolgung zu übergeben, nachfolgende als Deputirte erwählet und bevollmächtiget werden: Vom Ritterstande, die hochwohlgeborne Herren Cosmus Mathias von Möller, Capitain bey der lithauischen Garde zu Fuß, und Christian Hiller, Capitain bey der Kron-Garde zu Pferde; vom geistlichen Stande, der erste Lehrer der warschauer Gemeine, der hochwürdige Herr Gottlieb Ringeltaube, Senior und Consistorial-Rath; aus dem Bürgerstande, die hochedelgeborne Herren Johann Wenke, Med. D. Johann Gottlieb Raubach und Jacob Ragge, von welcher Entrichtung dieser Sportul-Tax-Ordnung niemand befreyet seyn soll. *)

XV.

*) Diese Gerichts-Taxe ist folgendermassen entworfen.

1. Für eine Citation, nach Wichtigkeit des Processes, 2 bis 3 Gulden, ohne die extraordinairen Auslagen an Briefporto, Citationen durch öffentliche Zeitungen ꝛc.
2. Für Decrete, das erste 20 Gulden, das andere 20 Gulden, und das dritte 20 Gulden, doch sind diejenigen davon ausgenommen, welche rechtmäßige und unüberwindliche Hindernisse anbringen können, die sie aber vor dem Termin gehörigen Orts anzeigen, beweisen, und Verlängerung der Frist suchen müssen.
3. Für jeden Zeugen eidlich zu vernehmen, 2 Gulden.
4. Für einen Reinigungs-Eid in peinlichen Fällen, 6 Gulden.
5. Für einen jeden gewöhnlichen Gerichts-Eid einer Parthey, 3 Gulden.
6. Für einen Bescheid, eine Resolution und ein Schreiben des Consistoriums, für jeden Bogen 2 Gulden.
7. Für ein Separations-Decret vom Tisch und Bette, 2 Ducaten.
8. Für eine Ehescheidung, nach Beschaffenheit des Vermögens, 100 bis 1000 Gulden.
9. Für einen Extract aus den Gerichts-Acten, für jeden Bogen 2 Gulden, den Stempel besonders.
10. Für den Indult zur Proclamation, die ein- für allemal geschiehet, 3 bis 6 Ducaten, zur zweymaligen Proclam. 2 bis 3 Duc. zur Haustaufe, ausser der Schwäche des Kindes, 4 Duc. zur Haus-Trauung, 6 bis 12 Duc.
11. Für eine Consistorial-Resolution zum Examen eines revocirten, 4 Gulden, zur Ordination 4 Gulden, zur Information und Installation 1 Duc. welche letzte die Gemeine bezahlen muß.

12. Für

in der nächſten Sitzung genauer überleget und beurtheilet werden ſollten. Es wurde die Schrift vorgeleſen, durch welche die evangeliſch-lutheriſche Gemeine zu Stas-

XV.

Aus denen Gerichts-Sportuln wird eine Conſiſtorial-Caſſe formiret, aus welcher die Subalternen zwar nicht mit hohem, doch hinlänglichem Gehalt verſehen werden. Die Rechnung über Einnahm und Ausgabe wird auf dem jährlich zu haltenden Particular-Synod U. A. C. des Herzogthums Maſuren abgeleget: und ſollte ſich ausweiſen, daß dieſe Caſſe nicht mit ſo vielen Mitteln zur Beſtreitung der Unkoſten verſehen ſey, ſo werden die Warſchauer, und dahin eingepfarrte Gemeinen, durch eigene Bewilligung, dieſen Mangel aus ihrer gemeinen Kirchen-Caſſe erſetzen.

XVI.

Die Haltung des immerwährenden Conſiſtorii U. A. C. bleibt beſtändig in Warſchau in der evangeliſchen Kirche, wozu die Sacriſtey mit dem daran ſtehendem Zimmer beſtimmt wird.

XVII.

Alle zwey Jahr werden neue Glieder zu dem Conſiſtorio U. A. C. auf dem maſuriſchen Synod gedachter Confeßions-Verwandten erwählet, doch können jedesmal drey Aſſeſſores von den vorigen bleiben, damit die ältern den neuern die nöthige Information geben können.

XVIII.

So wie von dem Conſiſtorio mixto in gemeinſchaftlichen Sachen die Appellationen an den aus beyden vereinigten Confeßionen beſtehenden Provinzial-Synod, und denn an den General-Synod gehet, ebenermaſſen ſoll von dem Conſiſtorio U. A. C. des Herzogthums Maſuren die Appellation an den Provinzial-Synod U. A. C. ergehen, und unterwirft ſich gegenwärtiger Particular-Synod dem Ausſpruch des General-Synods, wie viele Gemeinen auf einem Provinzial-Synod einer Confeßion erſcheinen müſſen, um complet zu ſeyn, und Activität zu haben.

XIX.

Weilen einer der wichtigſten Gegenſtände des Synods iſt, die Erziehung der Jugend Landes- und Kirchen-Geſetzmäßig einzurichten; ſo wird hiemit verordnet, daß die

12. Für die Ausfertigung der Requiſitorial-Schreiben, um Hülfe des weltlichen Arms, 4 Gulden.
13. Für das Conſiſtorial-Siegel, 2 Gulden.
Erweisliche Arme genieſſen das Armen-Recht.
Warſchau, den 14ten May 1782.

Staszew zu den Schlüssen dieser Versammlung trat. Die Aeltesten und Vorsteher der Warschauer Gemeine zeigten an, daß ihr Vergleich mit der Gemeine zu Stande gekommen sey, welches die Deputirte der letzten bestätigten, und den Vergleich zu den Acten lieferten. f) Hierauf übergaben auch die gegenwärtigen Aelsdie Scholarchen und Aufseher über die Schule und deren Lehrart, aus allen drey Ständen bestehen soll.

XX.

Keine Auflage soll auf den Adel, die Geistlichkeit und den Bürgerstand gemacht werden. Und wofern auf einen künftigen mazowischen Synod U. A. C. mittelst Uebereinstimmung aller dreyer Stände, ein Beytrag zu Bestreitung einiger allgemeiner Unkosten freywillig beliebet werden mögte: so soll die Verwendung davon specifice mit Belägen auf dem nächstfolgenden Synod, allen dreyen Ständen vorgeleget, und von ihnen untersuchet werden. Und da der Bürgerstand die grösseste Zahl ausmachet, folglich das mehreste beyträgt: so soll die Einnahme und Ausgabe einem bürgerlichen Mitgliede überlassen werden.

f) Dieser Vergleich lautet also.

Actum den 13ten May 1782. in Warschau.

Da in der hiesigen evangelischen Gemeine U. A. C. wegen der Liturgie des Gottesdienstes Irrungen und Unruhen, die zu vielen weitläuftigen Klagen Anlaß gegeben, entstanden; so ist an einer Seite, nemlich des Kirchencollegii, und demjenigen Theil der Gemeine, so mit dessen Verhalten zufrieden war, folgendes zur Beylegung der Klagen bewilliget und festgesetzt worden:

1) Die eingeführte sächsische Kirchen-Agende, nebst der Liturgie, bleibet, so wie sie jetzt ist, in aller ihrer Einrichtung, und niemand hat etwas dawider einzuwenden.

2) Der lübeckische Catechismus muß gänzlich annullirt bleiben, und der lutherische, wovon der selige Doctor Martin Luther selbst der Verfasser ist, auf immer beybehalten werden.

3) Es wird beliebet, daß aus der ganzen Gemeine ein Ausschuß von 48 Männern, die Einsicht und beyspielswürdigen Lebenswandel haben, erwählet werde. Sie können aus allerley bürgerlichen Ständen und Profeßionen seyn. Aus diesen sollen in Zukunft von der Gemeine die Repräsentanten, und aus den Repräsentanten und

und dieſen 48 Männern die Aelteſten erwählet werden. Dieſe 48 Männer repräſentiren indeſſen die Gemeine bis zur Zeit, da ſie ganz verſammlet wird.

Anmerkung. Die Gemeine giebet die Candidaten, und ſtimmet auch ſelbſt mit.

4) Das Kirchencollegium ſieht es gerne, daß vier Deputirte von den 48 Männern, welche von der Gemeine ſelbſt dazu erwählet worden, bey der Revilion der Jahres-Rechnung gegenwärtig ſeyn, und die Rechnungen mit revidiren, um ſich und die ganze Gemeine von der Rechtſchaffenheit des Kirchencollegii zu überzeugen, wie auch zu bemerken die Erwerbungen, die das Kirchencollegium zum Beſten der Gemeine bewirket hat, in Hoffnung, daß denſelben der gebührende Dank nicht entſtehen werde.

5) Nach jetzt vorſeyender abgelegter Jahres-Rechnung wird das vorräthige Geld in einem ſogenannten Gotteskaſten in der Schatzkammer in der Kirche aufbewahret. Der Herr Caſſen-Aelteſte und jeder Caſſen-Aßiſtent aus den Repräſentanten haben jeder einen beſondern Schlüſſel dazu; er wird niemals als in Pleno des ganzen Kirchencollegii eröfnet; das geſchiehet am 1ſten aller Monate, und da werden zugleich alle Bezahlungen abgethan und regiſtriret, auch wird, was den Monat über eingekommen, ebenfalls regiſtriret.

6) Den 48 Männern ſtehet frey, ja es iſt eine Pflicht für ſie, ſo oft ſie wollen, ſich um den Zuſtand und Anwachs des Wohlſtandes der Gemeine bey dem Kirchencollegio zu befragen, damit ſie im Stande ſind, die ganze Gemeine zu unterrichten, auch mit dem Kirchencollegio zugleich die Gerechtſame der Gemeine nebſt ihrem Wohlſtande aufrecht zu erhalten; auch werden dieſelben den Herren Repräſentanten ihren Dienſt in der Kirche erleichtern helfen.

7) Das Kirchen-Archiv wird oben in der Schatzkammer der Kirche aufbewahret, nebſt deſſen Regiſter. Es wird niemals als in Pleno des Kirchencollegii eröfnet; der Notarius hat einen Schlüſſel, und der Aelteſte des Bauamtes hat den zweyten Schlüſſel; auch ſoll der Gemeine eine Copie des Regiſters, von dem Herrn Praeſide und Notarius unterſchrieben, zugeſtellet werden.

8) Daß das Kirchencollegium nebſt den Repräſentanten alle zwey Jahre bis zur Hälfte abgeändert werden ſoll, läßt ſich das Kirchencollegium gefallen; im übrigen kann es die Gemeine künftig halten, wie es ihr am vortheilhafteſten iſt.

9) Die Löſung der Tauf- Trau- und Begräbnißzettel ſollen bey dem Aelteſten des Bänken-Amts verbleiben; es ſoll aber ein ſolcher Mann hiezu in Zukunft erwählet werden, der nahe bey der Kirche wohnet, und deſſen Geſchäfte es zulaſſen, immer zu Hauſe zu ſeyn.

Anmerkung. Es iſt bewilliget, daß die von beyden Theilen in dem Conſiſtorio eingelegte Manifeſte annulliret, und die dazu gehörigen Unterſchriften wieder zurückgenommen werden.

Michael Gröll. (Im Namen unſerer Conſtituenten.)
Chriſt. Ebert. Johann Friedrich Kniſpel.
Chriſt. Stubenrauch. Carl Wolf.
Michael Sattler. Johann George Ulrich.

Joh.

Aelteſten eine Erklärung, g) in welcher ſie die Urſachen anzeigten, warum ſie nach dem mit der Gemeine geſtiftetem Vergleich nicht weiter in dieſer Verſammlung erſcheinen wür-

Joh. Jac. Teſchner.	Johann Tobias Böttger.
J. Chriſtoph Krauſe.	Johann Peter Gundelach.
J. Chriſtoph Sips.	Carl Gottfried Joſeph.
Joh. Theod. Ulmitz.	Friedrich Auguſt Kirchhof.
Joh. Paul Kinzel.	

g) Dieſe Erklärung lautet alſo.

Noch haben wir uns zu erklären, daß, zufolge des allergnädigſten königl. Reſcripts, und den in der letzten Seſſion, durch des Herrn Directo is Oberſten von Grecz Hochwohlgeb. geſchehenen Vortrag, die von uns abgetrennt geweſene Glieder der Gemeine, durch ein von beyden Theilen beliebtes Abkommen, ſich nun mit uns vereiniget haben, obſchon dieſes nach unſerm ſo vielfältig geäuſſertem Verlangen, allen gemachten Verhandlungen hätte vorhergehen ſollen, wodurch alſo die allerhöchſte Willensmeynung Ihro Majeſtät unſers allergnädigſten Königs und Herrn, Ruhe und Ordnung in der Gemeine wieder herzuſtellen, pflichtmäßig Genüge geſchehen Daß es andem iſt, werden dieſe Herren ſelbſt mit ihrem Ja beſtätigen.

Hiernächſt ſehen wir uns genüßiget, ferner zu erklären, (da wir verbunden ſind, nicht gegen Ehre, Pflicht und Gewiſſen zu handeln) daß wir nichts unterſchreiben werden, was unſerer bisherigen unionsmäßigen Verfaſſung den geringſten Nachtheil zuziehen könnte, da ſelbſt die Herren Delegirte des hohen Ritterſtandes durch ihre Unterſchriften auf der in voriger Woche zu Sielec gehaltenen und limitirten Synode, die Union und alle darauf erfolgte Synodal-Acta der mit dem Herzogthum Maſuren vereinigten Provinz Kleinpolen von 1777 an, bis zum 8ten dieſes Monats und laufenden Jahres 1782, laut dem zweyten Canon dieſer Synode, beſtätiget haben, und zwar vorzüglich die Synodal-Acta vom 14ten 15ten 16ten 17ten und 18ten Junii 1781, durch welche alles, was auf dem bevorſtehenden General-Synod in Anſehung der Provinz Kleinpolen vereinigt mit dem Herzogthum Maſuren, vorgenommen werden ſoll, beſtimmet, und jedem ſeine Grenzen angewieſen worden, wodurch uns ſelbſt von dieſen Herren Delegirten die Hände gebunden ſind.

Wir haben alſo, um den beſagten letzten Synodal-Schlüſſen von dem vorigen Jahr nicht entgegen zu handeln, noch jemand vorzugreifen, ſondern öffentlich zu zeigen, daß wir unſern rechtmäßigen Obern zu gehorchen wiſſen, hier weiter nichts zu thun, ſondern wir wollen erwarten, was die Provinzial-Synode und alsdenn die General-Synode verfügen werden. Womit wir uns unterthänig empfehlen, und bitten, dieſe Erklärung zu protocolliren.

Michael Gröll.
Chriſtian Ebert.
Michael Sattler.

würden, wie sie denn auch wirklich weggingen, und den folgenden Sitzungen nicht beywohneten. Diese Sache erfordert noch eine Erläuterung. In dem Contra-Manifest S. 13 wird versichert, daß die Aeltesten und Vorsteher während der Unterhandlung über die Puncte des Vergleichs sich bemühet hätten, die Deputirten ihrer Gegner zu überreden, daß sie gegen die masurische Particular-Synode mit protestiren, derselben auch den Vergleich nicht zur Bestätigung vorlegen mögten. Ich halte dieses nicht für unwahrscheinlich, weil die Aeltesten und Vorsteher die Sielecer Union aufrecht zu erhalten suchten, die durch diese so genannte Particular-Synode gekränket wurde. Es wird ferner erzählet, daß der Herr Gröll in dieser Sitzung der Versammlung von dem getroffenen Vergleich Anzeige gethan, er auch verlanget habe, daß die ganze Gemeine denselben bejahen solle, dazu sich aber keiner entschliessen, sondern ein jeder erst abwarten wollen, ob die Aeltesten und Vorsteher die in der Anmerkung h) erwehnte mündliche Verabredung erfüllen würden? Als diese sich von der masurischen Particular-Synode losgesaget hatten, sey es die einmüthige Erklärung der andern Parthey gewesen, daß sie dieselbige für rechtmäßig und gültig erkenne, und die Bestätigung ihrer Schlüsse von der General-Synode zu Wengrow erwarte. Hierauf und als der Graf von Unruhe die Protestation der Kirchenältesten zu widerlegen angefangen, hätten diese nebst den ihnen anhangenden Gliedern der Gemeine schreyend ausgerufen, sie erkenneten keine andere als die Sielecer Synode, und Herr Gröll habe insonderheit gerufen, wir empfehlen uns! Nun wären die Aeltesten und Vorsteher nebst den ihnen anhangenden Gliedern der Gemeine mit vielem Gepolter von den Porkirchen herunter, und zur Kirche hinausgegangen, da sie denn der Herr General-Senior mit den Worten begleitet habe: wohlan! die Thür stehet offen! Hingegen die Aeltesten und Vorsteher sagen, der Herr Graf von Unruh, welcher sich in den Sitzungen so oft sehr harter Worte bedienet hätte, habe selbst befohlen, daß sie gehen sollten, und hinzugesetzet: machet den — — — die Thür auf. Hierauf wären sie ohne Lärmen aufs anständigste aus der Kirche gegangen. Daß dieses wegen der Menge der von den Porkirchen heruntergehenden Personen nicht ohne Geräusch geschehen können, verstehet sich von selbst.

In

h) In dem Contra-Manifest S. 12 wird angegeben, daß zwischen den Klägern und Beklagten noch dieses mündlich verabredet worden sey: „Die masurische Particular-Synode, ihre Canones und Schlüsse, und das von ihr authorisirte Consistorium für vollkommen recht und gesetzmäßig zu erkennen.„ Es ist aber gar nicht wahrscheinlich, daß das Kirchencollegium sich dazu anheischig gemacht habe, wenigstens wird es nicht unterlassen haben hinzuzusetzen, wenn das, was auf der sogenannten masurischen Provinzial-Synode beschlossen worden, der kleinpolnischen und masurischen Provinzial-Synode zur Bestätigung vorgeleget werde.

In der

zehnten Sitzung,

am 16ten May, beklagte ſich die ſo genannte Particular-Synode, daß, ob ſie gleich zum Beweiſe ihrer Liebe zum Frieden und zur Eintracht mit den Reformirten, die zu Sielec am 8ten May gehaltene auſſerordentliche klein-polniſche Provinzial-Synode durch Deputirte beſchicket, auch derſelben die auf ihrer Particular-Synode verhandelten Schlüſſe ſchriftlich mitgetheilet habe, dennoch auf jener dunkel und unbeſtimmt protocolliret worden ſey, es wären verſchiedene Projecte zur Limite eingebracht, und das dritte einſtimmig angenommen; es habe auch die Provinzial-Synode im zweyten Canon beſchloſſen, alle auf der Synode von 1781 beliebte Schlüſſe in ihrer Kraft beyzubehalten. Es wären aber eben dieſe Schlüſſe den beyderſeitigen Confeßionsverwandten des Herzogthums Maſuren höchſt nachtheilig, und widerrechtlich, denn ſie enthielten, daß die Glaubensgenoſſen beyder Confeſſionen im Herzogthum Maſuren ſich den Anordnungen der Provinz Klein-Polen untergeben hätten, da ſie ſich doch mit ihr uniret hätten, folglich als Mitbrüder nach gleichen Rechten behandelt werden müßten, daher ſie nicht unbillig verlanget hätten, daß die Provinzial-Synode wechſelsweiſe in dem Herzogthum Maſuren gehalten werden mögte; zumahl da in keiner vorhergehenden Synode ein gewiſſer Synodal-Ort feſtgeſetzet worden ſey. Es ſey auch auf der Provinzial-Synode von 1781 in die Rechte der General-Synode der Eingriff geſchehen, daß ſie für den General-Senior eine Inſtruction und Vorſchrift aufgeſetzet habe. Die gegenwärtige Particular-Synode behalte ſich alſo alle ihre Rechte und Freyheiten gegen jene Provinzial-Synodal-Schlüſſe ausdrücklich und feyerlichſt vor, und verwahre dieſelben mit der Erklärung, daß ſie an den Eingriffen in die Rechte einer General-Synode keinen Antheil nehme, und ihre eigene Rechte ſich im geringſten nicht wolle ſchmälern laſſen. Ich will mich bey dem, was in dieſem Beſchluß an der Provinzial-Synode getadelt wird, nicht aufhalten, denn es iſt oben (S. 191. und in andern Stellen) hinlänglich widerleget worden: ſondern nur bemerken, daß in dieſer Sitzung der am 13ten May errichtete Vergleich genehmiget i), und

i) Der ihn beſtätigende Canon lautet ſo.

Die in der vorgeſtrigen Seſſion dieſer Particular-Synode eingereichte und ſo eben geleſene Vergleichspuncte, welche zwiſchen den Aelteſten, Repräſentanten und einem mit ihnen haltenden Theil der Gemeine U. A. C. zu Warſchau an einem, und den Mitgliedern gedachter Gemeine am andern Theil, unter dem 15ten dieſes geſchloſſen worden, genehmiget gegenwärtige Particular-Synode des Herzogthums Maſuren U. A. C. und verordnet zugleich, daß ſelbige nebſt allen übrigen Schlüſſen dieſer Synode, ſo auf die beſtändige Einigkeit in der Gemeine abzwecken, und dazu unentbehrlich ſind, bis zu

zugleich verordnet worden, er ſolle nebſt allen übrigen Schlüſſen dieſer Particular-Synode, welche auf die beſtändige Einigkeit in der Gemeine abzweckten, und dazu unentbehrlich wären, bis zum bevorſtehenden Fronleichnamsfeſt d. J. in Ausübung gebracht, und auf immer beybehalten werden. Zuletzt wurde noch beſchloſſen, daß die Sachen, welche ſchon an das gemeinſchaftliche Conſiſtorium gebracht wären, auch von demſelben entſchieden werden müßten. In der

eilften Sitzung,

am 17ten May, überreichten die Bevollmächtigten des unruhigen Theils der Gemeine eine Proteſtation k) wider die Proteſtation der Aelteſten, Vorſteher und es mit ihnen

bevorſtehendem Feſt corporis Chriſti ꝛc. in Ausübung gebracht, und auf immer beybehalten werden ſollen.

k) Sie lautet alſo.

Nachdem am 13ten May 1782 auf Anrathen der preiswürdigſten, laut allerhöchſtem königl. Reſcript zur Beylegung der Streitigkeiten der hieſigen evangeliſchen Gemeine U. A. C. berufenen maſuriſchen Particular-Synode, die Deputirten von beyden Theilen ſich über neun Puncte verglichen, dieſer Vergleich von gedachten Deputirten unterſchrieben, und einer preiswürdigen Synode den 14ten dieſes Monats übergeben worden, mit Bitte, ſelbigen den Acten einzuverleiben: So iſt dieſer Schritt in der Abſicht geſchehen, daß die, von einer preiswürdigen Synode U. A. C. abgefaßten Canones mit in dieſem Vergleich begriffen ſeyn ſollen, welches auch die Herren Deputirten unſrer Gegenparthey mündlich verſichert.

Da aber wider alles Vermuthen gedachte Herren Deputirte nach von uns geſchehener Uebergabe der unterſchriebenen Vergleichspuncte, wider unſere Hoffnung und Willen, ſich erkühnet, gegen die preiswürdige Synode, die von derſelben abgefaßte Canones, nicht weniger gegen das geſetzmäßig ernannte, und von allen drey Ständen der evangeliſchen Gemeinen U. A. C. erwählte Conſiſtorium zu proteſtiren: So ſehen wir uns gezwungen, gegen dieſe widerrechtliche Proteſtation aufs kräftigſte und feyerlichſte zu proteſtiren, und öffentlich zu bekennen, daß wir dieſes von der, laut allerhöchſtem königl. Reſcript authoriſirten maſuriſche Particular-Synode geſetzmäßig ernannte, von allen drey Ständen der evangeliſchen Gemeine erwählte Conſiſtorium U. A. C. für rechtmäßig, geſetzmäßig und gültig erkennen, und daß wir an der Proteſtation unſrer Gegenparthey nicht den geringſten Antheil nehmen, vielweniger zugeben werden, daß die Unterſchriften der von uns zum Vergleich Deputirten unſrer preiswürdigſten maſuriſchen Particular Synode und denen von ihr abgefaßten Canones, nicht minder dem von derſelben in Activität geſetztem Conſiſtorio U. A. C. zum Praejudiz gereichen, oder ihrer Authorität nachtheilig ausgelegt werden ſollen. Wie wir zugleich bitten, daß, da durch dieſen Schritt die Ruhe und Einigkeit in der Gemeine von neuem geſtöhret worden iſt, daß eine hochpreisliche Synode die-

ihnen haltenden Gliedern der Gemeine, gegen die maſuriſche Particular-Synode, derſelben Canones und Conſiſtorium, und erkläreten in derſelben, daß ſie dieſe Synode ꝛc. für rechtmäßig, geſetzmäßig und gültig erkenneten. Es wurde nicht nur von dem Herrn Grafen von Unruh, ſondern auch von dem Herrn Carl Adolph von Mehlig ein Entwurf überreichet, und überlegt; man erwählete aber denjenigen, welchen der erſte vorgeleget hatte, und machte ihn zum Canon. 1) Er iſt ganz

dieſem Unweſen Grenzen ſetze, und zur Befeſtigung der Ruhe die kräftigſten Mittel ergreife. Warſchau, den 17ten May 1782.

Gottfried Straus. Repräſentant.
Johann Friedrich Kniſpel.
Johann Schäpke.
Johann Chriſtian Schulze.
Ernſt Ludwig Blottna.
Samuel Bending.
Johann George Tanneberg.
Andreas Kownacki. Arquebuſier du Roi.
Gottlieb Hartſch.
Friedrich Auguſt Kirchhof.
Johann Tobias Böttger.
Carl Wolff.
Chriſtoph Reiche.
Chriſtoph Fiſcher.
Philip Wohlſchläger.

1) Er lautet alſo.

Wir verſammlete Synodal-Stände des Herzogthums Maſuren U. A. C. nachdem wir tractatmäßig zu den frommen Abſichten von dem Seniori generali und unſern Seniori-

wider die Aeltesten und Vorsteher der Warschauer Gemeine gerichtet, welche anderen zum warnenden Beyspiel nach Wengrow auf die General-Synode zur Bestrafung abgeschicket werden sollten, welches böse genug gemeynet ist.

Ei-

nioribus dieses Herzogthums zusammen berufen worden sind, bey der Warschauer evangelischen Gemeine gute Ordnung in Kirchensachen durch unsere Synodal-Schlüsse und Statuten zu machen, solche hernach der Wengrower General-Synode U. A. C. zur Bestätigung oder Verbesserung vorzulegen, einem jeden Kirchenbeamten seine Zuständigkeiten und Pflichten anzuweisen, das evangelische Consistorium A. C. in beständige Activität und demselben zuständige geistliche Gerichtsbarkeit zu setzen, durch diese Synodal-Verordnung in der Warschauer Gemeine A. C. allen Streit beyzulegen oder zu entscheiden, die Ruhe und den Frieden in derselben wieder herzustellen, und die Delegirten von allen Ständen unserer Confeßion zur Wengrower General-Synode zu erwählen und sie zu bevollmächtigen, haben diesem frommen Endzweck gemäß, mit möglichster Nachsicht in unsern Synodal-Versammlungen nach den Vorschriften der Wengrower General-Synode, die höchst nöthigen Statuta für erwehnte Warschauer Gemeine nach denen uns übergebenen ad Acta Streitpuncten einmüthiglich beschlossen, abgefaßt, und der ganzen Synodal-Versammlung bekannt gemacht. Nachdem aber einige Herren Aeltesten des Bürgerstandes der Warschauer Gemeine sich wider alles Recht und Synodal-Verordnung erkühnet haben, nicht nur gleich nach Eröfnung der Synode wider das huldreichste ergangene königl. Rescript an Se. Excellenz des Herrn Grafen von Unruh, General-Senior aller drey Provinzen beyder Confessionen, (um zur Entscheidung der Streitsachen in der evangelischen Warschauer Gemeine, in Einführung guter Kirchenordnung und Subordination, eine Synode A. C. des Herzogthums Masuren tractatenmäßig zusammen zu berufen,) zu sprechen, eine andere Protestation dawider ad Acta Synodalia zu geben, die rechtmäßig berufene Synode A. C. nicht erkennen noch nennen wollen, und ob sie gleich ihre Stimmen zu den Synodal-Vorträgen und Statuten pro et contra mitgegeben, dennoch den 14ten dieses in der Synodal-Versammlung auf eine widerspenstige Weise, wider alle einer so heilsamen Synodal-Versammlung gebührende Achtung, wider alle Activität der Synode, und beschlossenen Statuten, öffentlich protestiret, und auf eine ungestüme Art die Synodal-Versammlung mit der verwegenen Erklärung verlassen haben, wie sie die Augsburger Synode nicht für ihre Oberherren in Kirchensachen erkennen, sondern die kleinpolnische Synodal-Versammlung erkenneten, folglich ersterer kein Gehorsam leisten würden.

Da nun einzelne Bürger dieser Residenzstadt Warschau kein Recht haben, noch sich erdreisten können, wider obgedachtes königl. Rescript zu sprechen, noch zu protestiren, sondern schuldig sind, den genauesten Gehorsam ihrem Könige zu leisten, einzelne Glieder oder Aelteste der evangelischen Bürger aber auf den tractatenmäßigen Synoden sich mit aller Ehrfurcht und Bescheidenheit zu verhalten haben, sich ihrer gesetzmäßigen Kirchen-Obrigkeit ihrer Confeßion nicht entziehen, und einer anderen Confeßion, ohne Veränderung des Glaubensbekenntnisses unterwerfen können, sondern unter ihrer Confeßion eigene Kirchenregierung und Consistorium, nach dem Tractat von 1768 und 1775 stehen und gehören, eine widerspenstige Verachtung der Synodal-Versammlung und ihre Statuten höchst strafbar ist: so erkläret gegenwärtige Synodal-Versammlung alle diese Kirchen-Verbrecher für höchst strafbar durch gegenwärtigen Canon, mit welchem eine ordnungs- und gesetzmäßige Kirchenverfassung und die collegialischen Rechte nicht bestehen können, und erkennet

das

Einige Gläubiger der Kirche waren durch das Verfahren gegen die Aeltesten und Vorsteher der Gemeine unruhig und mißtrauisch geworden, und wollten ihr Geld zurück haben. Da nun die Aeltesten und Vorsteher die denselben ausgestellten Obligationen im Namen der Gemeine unterschrieben hatten: so war ihnen natürlicher Weise daran gelegen, ausser aller Verantwortung wegen dieser Kirchenschulden zu seyn. Sie hatten also derselben in der sechsten Sitzung Erwehnung gethan, und eine sichere Hypothek verlanget, die ihnen Gewißheit der Abzahlung der Schulden gebe. m) Daher übergaben die beyden abtrünnigen Re-

daher für Recht, daß zum Beyspiel anderer Glieder, die Herren Aeltesten auf die limitirte General-Synode nach Wengrow zur Bestrafung abgeschickt werden.

m) Durch welche Ränke man dieses ihr Verlangen zu vereiteln gesuchet hat, zeiget folgender Aufsatz des Herrn P. Ringeltaube.

Da es unser aufrichtiger Wunsch ist, nicht nur für die jetzige Zeit Einigkeit wieder herzustellen, sondern auch fürs künftige Ruhe zu erhalten, und sich die jetzigen Herren Vorsteher und Aeltesten, in der vorletztern Session zur Niederlegung ihrer Aemter erboten haben, mit der Forderung, daß ihnen eine Hypotheque für die grosse Schuldenlast, die sie bey dem Kirchbau der Gemeine zugezogen haben, angewiesen werden mögte, dieselben auch in der letztern Session sich erkläret, daß bis 180 der angesehensten Bürger, laut öffentlicher Aussage des Herrn Stubenrauch, auf ihre Seite wären:

So können wir solchen angesehenen Männern nicht vorgreifen, und daher nur ganz allgemeine Bedingungen zum Vergleich vorschlagen, und über das übrige das Gutachten dieser 180 angesehensten Bürger uns ausbitten.

1) Erklären wir, daß wir von den Schlüssen der jetzigen masowischen Synode, welche Se. königl. Majestät zur Richtschnur dieser Gemeine verordnet haben, in nichts abweichen wollen noch können, als welches uns der Gehorsam gegen Se. königl. Majestät gebietet, den alle getreue Unterthanen ihren Monarchen schuldig sind, und das ist die Grundlage zur Wiedervereinigung unter uns, auf jetzt und ewige Zeiten.

2) Bitten wir uns von gedachten 180 der ansehnlichsten Mitglieder unserer Gemeine, die der Kirchenrath auf seiner Seite hat, ihr freundschaftliches Gutachten aus:

a) Wie sie denken die verlangte Hypothek zu verschaffen?

b) Wie sie gesonnen sind die Schuld, nemlich Capital und Interessen, zu bezahlen?

c) Ob sie um die Häufung dieser Schuld, die durch die Beschleunigung des Kirchenbaues verursachet ist, befraget worden sind, und ihre Einwilligung dazu ohne uns gegeben haben?

d) Ob

Repräsentanten, nebst 12 andern Gliedern des unruhigen Theils der Gemeine, eine Note, in welcher sie baten, diese Schulden zu untersuchen, und einen Canon abzufassen, auf welche Art und Weise sie getilget werden könnten und sollten? Sie bekamen diesen Bescheid: „Da die Ablegung der Kirchenrechnungen nahe bevorste„het, so wird daraus zu ersehen seyn, wie hoch sich die auf der Kirche haftende „Schulden belaufen? und bey dieser Versammlung der Gemeine werden auch Ent„schliessungen gefasset werden können, welche die Mittel bestimmen, um solche nach „Maßgabe der Umstände nach und nach abzuführen. Sollte man sich aber hierun„ter nicht vereinigen können, so ist diese Angelegenheit der nächsten Particular-Sy„node des Herzogthums Masuren U. A. C. die zur Relation nach beendigter Gene„ral-Synode wird gehalten werden, vorzutragen, welche das weitere deshalb ver„fügen wird.„

Zuletzt wurde die Untersuchung und Verbesserung des allgemeinen Kirchenrechts, ausser dem Consistorium, noch dreyen Capitains aufgetragen.

Zwölfte

d) Ob sie ihre Einwilligung dazu gegeben haben, daß der Bau beschleunigt werde, es koste was es wolle?

e) Ob sie erlaubet haben, so viel Geld dazu zu borgen, und ob sie auf diesen Fall allein die Schuld über sich nehmen?

f) Ob wir in der alten Kirche nicht so lange hätten unsern Gottesdienst fortsetzen können, bis wir nach und nach ausgebauet, und keine Schulden gemacht hätten?

g) Ob sie so schlechtweg auf die vorgelegten Rechnungen sich verlassen, daß sie keine strenge Untersuchung derselben verlangen? Warum so und nicht anders, so theuer und nicht mit mehrerer Ersparung grosser Kosten gebauet worden ist?

h) Ob welche unter den 180 angesehensten Gliedern der Gemeine sind, die da Aeltesten werden wollen, diese Schuldenlast übernehmen, und die begangenen Fehler in der Verwaltung des Vermögens der Gemeine bey dem Kirchenbau vertreten, und ohne Schaden der Gemeine ersetzen, und an wen man sich halten soll?

Da über diese Puncte mit der Zeit viel grössere Unruhen entstehen könnten, und jetzt die Zeit ist, sich im Guten darüber zu erklären und zu vergleichen; so bitten wir uns darüber eine Antwort, nicht nur von diesen 180 angesehensten Mitgliedern der Gemeine aus, sondern auch von allen denen, die es unter der Hand mit ihnen halten, und versprechen alsdenn weitere Schritte zur Vereinigung zu thun, mit wahrer Redlichkeit.

Zwölfte Sitzung,

am 18ten May. Man entwarf die Vollmachten und Inſtructionen für die Deputirten der Wengrower General-Synode, erwählete auch dieſelben; die Wahl der Conſenioren aber wurde bis zu der maſuriſchen Relations-Synode, welche nach der General-Synode gehalten werden ſolle, verſchoben. Das Conſiſtorium ſoll aus 3 Aſſeſſoren beſtehen, und von jedem Stande einer dazu genommen werden. Die beyden Delegirten vom Ritterſtande, welche auf der letzten klein-polniſchen Provinzial-Synode geweſen waren, übergaben eine Schrift, in welcher ſie ſich darüber entſchuldigten, daß ſie die auf derſelben abgefaßten Canones mit unterſchrieben hätten. Es wurde feſtgeſetzet, daß alle Schlüſſe, Canones, Anordnungen und Verordnungen, welche ſeit dem 22ſten April in 12 Sitzungen, theils einſtimmig, theils nach den meiſten Stimmen gemachet worden, ſo lange gültig bleiben, und befolget werden ſollten, bis ſie auf einer andern Synode entweder verändert, oder gar aufgehoben würden. Als die Acte unterſchrieben wurde, ſetzten die Notarien hinzu, daß ſie das Protocoll treulich geführet, aber zu nichts mitgeſtimmet hätten, wozu ſie ihre Urſachen gehabt. Das Contra-Manifeſt machet ihnen oft Vorwürfe, beſtreitet auch die Richtigkeit dieſer Verſicherung: allein die Notarien legten dagegen ein Manifeſt ein, und erhielten die Genugthuung, daß alle ſie beleidigende Stellen des Contra-Manifeſtes ausgeſtrichen werden mußten. o)

Herr

o) Folgende Actenſtücke erläutern dieſes umſtändlich.

Actum Varſaviae, in Conſiſtorio Evangelico Maſovienſi Invariatae Auguſtanae Confeſſionis, Die Decima Secunda Menſis Septembris, Anno Domini Milleſimo Septingenteſimo Octuageſimo Secundo.

Es erſcheinen die Herren Carl Adolph von Mehlig Hochwohlgebornen, Capitain, und Samuel Michler Hochedelgebornen, königl. Hofrath, und geben folgendes Manifeſt ad oblatam.

Als der, vermöge königl. allerhöchſten Reſcript vom 6ten April a. c. denen in Maſuren befindlichen dißidentiſchen Ständen U. A. C. zu halten anbefohlene Particular-Synod, den 22ſten April dieſes Jahres, von Sr. Excellence, dem Herrn Alexander Grafen von Unruh, königl. Geheimen-Rath und General-Münz-Director, Staroſten zu Hammerſtein, des S. Stanislai- und S. Anna-Ordens-Ritter ꝛc. ꝛc. als General-Senior aller drey Provinzen, allhier in Warſchau, in der evangeliſchen Kirche U. A. C. eröfnet, und des Herrn Johann Chriſtian von Greez, Obriſter und General-Auditeur der Kron-Armee, Hochwohlgebornen, zum Synodal-Director von allen dreyen Ständen einmüthig erwählet worden war, erwählten gedachte Stände eben ſo einmüthig uns Endesunterzeichnete zu Synodal-Notarien des Ritter- und Civil-

Herr Senior Ringeltaube ging in ſeinem Eifer ſo weit, daß er in den nächſten Tagen nach der Verſammlung eine groſſe Anzahl Menſchen in der Kirche zuſammen-

ſtandes. Zwar ungerne, doch aus Liebe zur Beförderung der Ehre Gottes, aus Achtung gegen das in uns ſo allgemein geſetzte Vertrauen, und mit dem pflichtvollen Gefühl, ſo jeden verbindet, zum Wohl der Geſellſchaft, worinnen ihn die Vorſehung verſetzet, nach Maaßgabe ſeiner Kräfte mitwürken zu helfen, traten wir dieſe Aemter mit dem reinen Vorſatz an, die Pflichten derſelben, ohne alle Parteylichkeit, aufrichtig und gewiſſenhaft zu erfüllen. Zu dieſem Ende ſchrieben wir nicht allein alle Verhandlungen und Schlüſſe gedachter Particular-Synodal-Verſammlung jeder Seßion treulich in das Protocoll, ſondern jedesmal bey Eröfnung der folgenden Seßion wurde das in der vorhergehenden Seßion Verhandelte und Beſchloſſene laut und vernehmlich einmal, oft auch mehrere male, vorgeleſen, entweder ganz gebilliget, oder verändert, oder aber durch andere Canones genauer beſtimmet oder erläutert. Bey der letztern Seßion, den 18ten May a. c. wegen Kürze der Zeit, übernahmen Sr. Hochwürden der Senior Eccl. Conſiſtorialrath und erſter Lehrer der Warſchauer Gemeine, Herr Gottlieb Ringeltaube, die Mühe, der Synodal-Verſammlung das ganze Protocoll vorzuleſen, da wir immittelſt in der Sacriſtey den Schluß des Protocolls ausfertigten, und nach geendigter Vorleſung ſolchen vorlaſen, und nachdem derſelbe allgemein genehmiget ward, dieſen ebenfalls dem Protocoll beyfügten.

Se. Excellenz, der Herr General-Senior aller drey Provinzen, beſchloſſen hierauf die Synodal-Verſammlung mit einer Rede, worinnen unter andern auch uns dafür gedanket wurde, daß wir unſerer Pflicht ein Genüge geleiſtet hätten; und ſodenn wurde das Protocoll von allen Anweſenden unterſchrieben, ohne daß jemanden der geringſte Gedanke eingefallen, als wären nicht alle Schlüſſe und Canones getreulich protocolliret worden. Dieſem ohnerachtet müſſen wir, zur groſſen Beleidigung der Verſammlung gedachter Particular-Synode, und derer reſpect. Perſonen aller drey Stände, ſo das Protocoll unterſchrieben, aus einem durch den Druck im Publico verbreitetem ſogenanntem Contra-Manifeſt, welches unter dem 5ten Auguſt a. c. der Conſiſtorial-Canzley einverleibet, und den 22ſten ejusd. Menſ. verbeſſert ſeyn ſoll, und welches von denen Herren Gottfried Strauß, Gottlieb Hartſch, als Repräſentanten, J. K. F. von Knipell, Johann Gottlob Jannaſch, Hermann Heinrich Bergemann, Johann Gottlieb Heinrich, Johann Heinrich Albrecht, Friedrich Auguſt Kirchenhoff und Johann George Tanneberg, als erwählten Bevollmächtigten der proteſtirenden Gemeine unterſchrieben iſt, mit gerechtem Schmerz verſchiedenes erſehen, ſo unſere Aufrichtigkeit und Gewiſſenhaftigkeit, mit der wir das Protocoll geführet, bezweifelt, welches doch gar keinem Zweifel mehr unterworfen ſeyn kann, nachdem es, wie oben gedacht, ſo oft verleſen, und nachdem man es richtig befunden, von ſo vielen reſpect. Perſonen aller drey Stände, ohne den geringſten Vorbehalt, unterſchrieben worden iſt.

Wir müſſen hierbey noch anmerken, daß das Protocoll bey mir, dem Notario des Ritterſtandes, Carl Adolph von Mehlig, befindlich geweſen, und faſt täglich von Sr. Excellenz, dem General-Senior, Herrn Grafen von Unruh ꝛc. nachgeleſen worden,

nenbrachte, und ſie ihre Namen auf reine Bogen Papier ſetzen ließ. Dieſe ſchickte er am 21ſten May den Notarien mit der eigenhändigen Verſicherung zu, „daß

den, und daß, ehe das ganze Synodal-Protocoll in der Verſammlung der letzten Seßion verleſen worden, wir es Sr. Hochwohlgebornen dem Herrn Synodal-Director zur Durchgehung zugeſtellet, der, nachdem er es mit aller Aufmerkſamkeit geleſen, es als vollkommen richtig befunden hat.

Ob nun zwar bey dieſem unſerm regelmäßigen Betragen und Fürſorge für die Authenticität des Synodal-Protocolls, auf uns geweſene Notarien, mit keinem Grunde ein uns nachtheiliger Verdacht fallen kann, jemehr dadurch die ganze Synodal-Verſammlung und die reſpect. Perſonen aller drey Stände, ſo ſolche ausgemacht, und die es perſönlich unterzeichnet, dafür verantwortlich zu ſeyn verbunden wären, weil nicht der, ſo eine Schrift verfaſſet, ſondern der, welcher ſolche unterſchreibet, ſelbige vertreten muß; weswegen auch nichts anders zu erwarten iſt, als daß, da ſo viele wegen ihrer Geburt, Würden und Aemter reſpect. Perſonen aller drey Stände das Protocoll unterzeichnet, folglich als eine Schrift anerkannt, die authentiſch iſt, ſelbige nicht unterlaſſen werden, wegen des frevelvollen Beginnens derer obgedachten Contra-Manifeſtanten, von denen ſelbſt einige, nemlich die Herren J. K. F. von Kniſpell, Hermann Heinrich Bergemann, Johann Heinrich Albrecht, Friedrich Auguſt Kirchenhoff und Johann George Tanneberg, am 18ten May a. c. das Protocoll in unſerer Gegenwart mit unterſchrieben, ſelbige zur Rechenſchaft zu fodern, und auf eine gerechte Abſtrafung zu beſtehen: ſo haben wir doch auch vor nöthig erachtet, wegen der im gedachten Contra-Manifeſt enthaltenen Anſchuldigungen gegen uns, an den geweſenen Herrn Synodal-Director, den Herrn Obriſten von Grecz Hochwohlgebornen, uns zu wenden, welcher zu unſerer Legitimation und Rechtfertigung, in Anſehung der Verwaltung unſerer Synodal-Aemter, unterm 6ſten September a. c. folgendes den Acten des hochwürdigen Conſiſtorii U. A. C. den 10ten September a. c. einverleibtes Atteſtat uns zu ertheilen kein Bedenken getragen, und welches wörtlich alſo lautet:

Ich Endesunterzeichneter urkunde und bekenne hiemit auf das rechtskräftigſte, daß, da ich auf der vermöge königl. allerhöchſten Reſcripts, d. d. 6ſten April 1782. denen evangeliſchen Ständen ungeänderter augſpurgiſcher Confeßion im Herzogthum Maſuren zu halten anbefohlnen Particular-Synode bey Eröfnung der erſten Seßion gedachter Synode allhier den 22ſten April a. c. von denen verſammleten Ständen zum Director der Synode bin erwählet, und mir die von gedachten Ständen ebenfalls einmüthig erwählte Synodal-Notarien, als der Capitain, Herr Carl Adolph von Mehlig Hochwohlgebornen, vom Ritterſtande, und der königl. Hofrath, Herr Samuel Michler Hochedelgebornen, vom Civilſtande, ſind zugegeben worden; ſo haben erſtgedachte Herren Notarien nicht allein alles bey jeder Synodal-Seßion Verhandelte und Beſchloſſene getreulich niedergeſchrieben, ſondern es iſt jedesmahl bey Eröffnung der folgenden Seßion, das in der vorigen Seßion Verhandelte laut und vernehmlich vorgeleſen, allemahl entweder genehmigt, oder durch die verſammleten Stände, mittelſt eines andern Canons, näher erklärt worden. Da auch das ganze Protocoll gedachter Particular-Synode, bey Endigung der Synodal-Seßionen, den 18ten May a. c.

„alle in dieſem Verzeichniß befindliche, die ſich auf 239 Unterſchriften beliefen, „in der Kirche die Synodal-Acten unterzeichnet hätten.„ Er begleitete dieſe Bogen

denen verſammleten reſp. Ständen, durch Se. Hochwürden, den geiſtlichen Senior und Conſiſtorialrath, Herrn Gottlieb Ringeltaube, als erſten Lehrer der evangeliſchen Gemeine U. A. C. zu Warſchau, von Anfang bis zu Ende vorgeleſen, und ohne Ausnahme richtig befunden worden iſt: ſo haben die anweſende reſp. Stände ſolches durch eigenhändige Unterſchriften beſtätiget, dergeſtalt, daß es niemanden eingefallen, daran im geringſten zu zweifeln, als ob die reſp. Herren Notarien bey Verwaltung ihrer Aemter nicht in allem denen Pflichten der Rechtſchaffenheit und Gewiſſenhaftigkeit ein völliges Genüge geleiſtet hätten, wie denn Se. Excellence, der General-Senior aller drey Provinzen, Herr Graf von Untuh, nachdem Sie durch eine Rede die Synodal-Seßionen völlig beſchloſſen, auch unter andern den Herren Notarien wegen treulicher Verwaltung ihrer Aemter öffentlich Gerechtigkeit wiederfahren laſſen. Mit deſto gröſſerm Befremden aber muß ich aus einer gedruckten Piece, welche den 5ten Auguſt a. c. denen Acten des hochwürdigen Conſiſtorii der U. A. C. einverleibet, und den 22ſten Auguſt gedachten Jahres verbeſſert ſeyn ſoll, und welche die Herren Gottfried Strauß, Gottlieb Hartſch, als Repräſentanten, J. K. F. Kniſpell, Joh. Gottlob Jannaſch, Hermann Heinrich Bergemann, Johann Gottlieb Heinrich, Johann Heinrich Albrecht, Friedrich Auguſt Kirchenhof und Johann George Tanneberg, als erwählte Bevollmächtigte der proteſtirenden Gemeine unterſchrieben, in verſchiedenen Stellen erſehen, daß obengedachten Herren Synodal-Notarien aufgebürdet werden will, daß ſie nicht alles, ſo auf der maſuriſchen Particular-Synode verabhandelt und beſchloſſen worden, getreulich niedergeſchrieben hätten; dieſerwegen erkläre nun hiemit, daß dieſe in gedachter Piece enthaltene Anſchuldigungen gegen oftgedachte Herren Notarien gänzlich ungegründet, und nur Unwahrheiten und Verläumdungen ſind. Zur Steuer der Wahrheit habe Gegenwärtiges zur öffentlichen Legitimation für oftерwehnte Herren Notarien eigenhändig unterſchrieben, und mit meinem Petſchaft beſiegelt. Warſchau, den 6ſten Septemb. 1782.

(L. S.) Johann Chriſtian von Grecz,

Obriſter und General-Auditeur bey der königl. poln. Kron-Armee.

Da nun in dieſem Atteſtat, die im oftерwehnten Contra-Manifeſt enthaltene Anſchuldigungen gegen uns, für Unwahrheiten und Verläumdungen erkläret werden, welches ſie auch würklich ſind; ſo manifeſtiren wir uns gegen ſolches unſere Ehre beleidigende Unterfangen, und behalten uns vor, dieſer Verläumdungen wegen, von denen oftgedachten Herren Contra-Manifeſtanten gehörigen Orts Genugthuung uns zu verſchaffen.

Nächſtdem aber halten wir für nöthig, über eine Anführung in gedachtem Contra-Manifeſt eine Erläuterung zu geben, wo man ſich über uns zu beklagen ſcheint, daß wir am Ende des Protocolls uns erklärt, zu nichts unſere Stimme gegeben zu haben, da wir doch Projecte eingebracht haben ſollen, woraus das Gegentheil unſerer Erklärung

gen noch mit einem Brief, in welchem er ſagte, daß ſie nicht aus ſeinen Händen gekommen wären, und daß er für die Richtigkeit der Unterſchriften cavire. Und

rung gefolgert werden will. Daß wir unſere Stimmen zu nichts gegeben, bekennen wir nochmals der Wahrheit gemäß; denn ein einmal eingebrachtes Project, ſo nicht angenommen worden, wie ein Gutachten gegeben zu haben, bey einer Debatte, wo man ſich über nichts vereinigen konnte, welches Gutachten, weil es der Sache angemeſſen war, angenommen worden iſt, für einen Beweis anzuführen, daß wir mitgeſtimmet hätten, braucht keiner andern Widerlegung, als daß man, wie hiemit geſchiehet, den Vorgang nur anführt; weil jeder Wahrheitliebende die Schwäche ſolcher Beweiſe und ihre Folgerungen von ſelbſten einſehen wird.

Uebrigens behalten wir uns vor, dieſes unſer Manifeſt zu erweitern, abzukürzen, zu vermehren, zu vermindern, oder ſonſt anderweit zu verändern. Warſchau, den 12ten September 1782.

Carl Adolph von Mehlig,
Capitain.

Samuel Michler,
königl. Hofrath.

Extradidi
(L. S.) Johann Herrwich,
Not. jur. Conf. Ev. Inv. Aug. Conf.

Actum Varſaviae, in Conſiſtorio Evangelico Invariatae Auguſtanae Confeſſionis, Die decima ſeptima Menſis Octobris, Anno Chriſti Milleſimo Septingenteſimo Octuageſimo ſecundo.

Vor dem hieſigen Conſiſtorial=Notario und Regiſtratori, Herrn Herrwich, erſchien perſönlich Herr Johann Heinrich Albrecht, als Mitbevollmächtigter des proteſtirenden Theils der Gemeine und Mit=Remanifeſtant des Contra=Manifeſtes vom 5. Auguſt a. curr. ſo den 22. eodem menſis et anni als verbeſſert gedruckt, und ad Depoſitum in exemplari vidimato bey einem hochwürdigen Conſiſtorio Evangelico U. A. C. gegeben, worinnen einige beleidigende Ausdrücke gegen die Herren, des Herrn Hauptmann Carl Adolph von Mehlig Hochwohlgebornen, und des königl. Hofraths Herrn Samuel Michler Hochedelgebornen, enthalten ſind; weshalb die Herren Reproteſtanten folgenden in Originali unterſchriebenen Receß feyerlich thun, und ad oblatam zur Satisfaction der beleidigten Herren Mit=Contra=Reproteſtanten gegeben, des Inhalts:

Nach=

dennoch bemerkte man nachher, daß 108 Namen nur durch 35 Hände geſchrieben

Nachdem wir unterſchriebene Repräſentanten und Bevollmächtigte der proteſtirenden Gemeine Evangeliſcher U. A. C. zu Warſchau uns genöthiget geſehen, gegen die Aelteſten und Repräſentanten beſagter Gemeine ein Contra-Manifeſt in den Acten des hochwürdigen Conſiſtorii Evangeliſcher U. A. C. zu Warſchau den 5. Auguſt a. c. einzulegen, welches wir den 22. eod. menſis verbeſſert und öffentlich drucken laſſen, darinn aber einige Ausdrücke die reſpectiven Herren Notarien der preiswürdigen maſuriſchen Particular-Synode des Ritter- und Civilſtandes, als des Herrn Hauptmann Carl Adolph von Mehlig Hochwohlgebornen, und des königl. Hofraths Herrn Samuel Michler Hochedelgebornen betreffend, mit untergelaufen, ſo gedachten Herren beleidigend geſchienen; ſo erklären wir hiermit öffentlich, freywillig und ungezwungen: daß unſere Abſicht nicht geweſen, ſie zu beleidigen, beſonders da wir nach genauerer Prüfung aller Vorgänge und genauerer Erkundigung der Sache, gleich nach geſchehenem Druck des Contra-Manifeſts, überzeugt worden, daß man dieſen rechtſchaffenen Männern mit Recht nichts zur Laſt legen kann, weil alle uns zweydeutig geſchienene Ausdrücke aus weit andern Quellen, als ihrer zu vermuthen möglich geweſenen Partheylichkeit entſtanden, und bezeugen daher, daß der Vorfall wegen Nichteröfnung der Kirche, vide Contra-Manifeſt pag. 10. lin. 44. ihnen keinesweges zur Laſt geleget werden kann, weil Se. Excellenz der Herr General-Senior aller dreyen Provinzen bereits öffentlich erkläret, daß dieſer Vorfall ſeinen Grund in ganz andern Abſichten, als denjenigen habe, welche der proteſtirende Theil der Gemeine zu ſehen geglaubt. Ferner: daß der Vorwurf, wegen der Eintragung der Proteſtation der Aelteſten und Repräſentanten in die Acten der preiswürdigen maſuriſchen Particulär-Synode gedachten Herren Notarien, Herrn Carl Adolph von Mehlig und Herrn Samuel Michler, ebenfalls nicht beygemeſſen werden kann, weil die in der Kirche öffentlich abgeleſene Proteſtation erſt den dritten Tag nachher ad Acta Synod. gebracht, und die härteſten Ausdrücke ſelbſt abgeändert haben müſſen. Denn, wenn der mündlich abgeleſene Vortrag nicht andern Inhalts geweſen, ſo wären unſere, den 17. May a. c. bey der preiswürdigen maſuriſchen Particulär-Synode eingelegte Gegen-Proteſt platterdings unmöglich geweſen. Der Zweifel, pag. 14. lin. 30. 31. iſt bekanntlich daher entſtanden, daß der Herr Stubenrauch öffentlich wegen der auf der neuen Kirche haftenden Schulden eine ſichere Hypothek verlangte, welches denn zu Eingebung unſerer Note pag. 28. lin. 33. die Veranlaſſung gegeben. Wir erklären, daß die Auslaſſung dieſes Vortrags keiner andern Urſach, als dem übertriebenen Geſchrey, und den ununterbrochenen Widerſprüchen unſerer Gegenpartey zugeſchrieben werden kann. Alles dieſes, wovon man zur Zeit des Drucks nicht wohl benachrichtiget ſeyn können, und welches in unſerm Contra-Manifeſte in der übertriebenen Eile und Eifer gegen unſere Verfolger mit eingefloſſen, verurſachte, daß ein Manifeſt unter dem 12. September a. c. von ermeldten Herren, dem hochwohlgebornen Carl Adolph von Mehlig, und hochedelgebornen Samuel Michler, in dem hochwürdigen Conſiſtorio der evangeliſchen Gemeine U. A. C. zu Warſchau

gegen

gegen uns eingelegt worden, welches uns ſehr nahe gehet, weil wir vor Gott und aller Welt bezeugen, daß dieſe beyde Herren zum allgemeinen Beſten der evangeliſchen Kirche ſo treulichſt durch Führung ihres Synodal-Protocolls, welches wir wegen ſeiner Richtig- und Aufrichtigkeit ſelbſt eigenhändig mit unterſchrieben, gearbeitet haben, ihre Rechtſchaffen- und Gewiſſenhaftigkeit, womit ſie das Protocoll mehr- erwehnter Particulär-Synode der evangeliſchen Stände des Herzogthums Maſuren geführet, im geringſten nicht zu beleidigen, oder durch ehrenrührige oder zweydeutige Ausdrücke anzugreifen oder zu bezweifeln; ſondern es ſind dieſe Stellen wider unſern Willen, aus Mangel hinlänglichen Unterrichts, in der Eile eingefloſſen, indem wir von dem beklagten Theil unſerer Gemeine, ſo häufig und heftig mit Manifeſten und Re-Manifeſten, Vorwürfen und anderen Anzüglichkeiten, ſo mannigfaltig angegriffen worden, unſere Vertheidigung uns aber ſo weſentlich anging, und höchſt nothwendig war. Wir nehmen alſo hiemit nach dem Vorbehalt unſeres Manifeſts pag. 21. lin. 37. (jedoch ohne Präjudiz aller andern zu Vertheidigung unſerer Rechtsſache gehörigen, auf die Perſonen gedachter reſpective Herren Notarien keinen Einfluß habenden Beweiſe unſeres Contra-Manifeſts) alle die Stellen aus dieſem unſerm gedruckten Manifeſt zurück, wodurch gedachte reſpective Herren Notarien ſich beleidigt zu ſeyn glauben können, ſo wie wir denn auch zu mehrerer Ueberzeugung gedachter reſpective Herren Notarien dieſe Stellen ausgeſtrichen und vernichtet, auch ſo angeſehen haben wollen, als wenn ſie niemals gedacht, geſchrieben oder gedruckt worden, und zwar in unſern und aller derjenigen Namen, welche uns bevollmächtiget. Wir hoffen auch, daß gedachte Herren Notarii, des Herrn Carl Adolph von Mehlig Hochwohlgebornen, und des Herrn Samuel Michler Hochedelgebornen, uns dieſes Vorgangs wegen entſchuldigen, und als rechtſchaffene Chriſten ihre Freundſchaft und fernere Bemühung zu Beförderung der Einigkeit in dieſer werthen Gemeine, nicht abſprechen werden. Zu mehrerer Beglaubigung haben wir dieſe Erklärung und Widerruf ad Acta eines hochwürdigen Conſiſtorii Evangelici U. A. C. zu Warſchau übergeben, und ſolche eigenhändig unterſchrieben. Geſchehen zu Warſchau, den 9. Monats Octobris, im Jahr Chriſti 1782.

Gottfried Strauß.
Gottlieb Hartſch.
Johann Gottlob Jannaſch.
Gottlieb Heinrich.
Hermann Bergemann.
Johann Heinrich Albrecht.
Friedrich Auguſt Kirchhoff.
Johann George Tanneberg.

Concordare cum originale et oblato in Librum oblatarum apud Conſiſtorium Evangelicum Invariatae Auguſtanae Confeſſionis uſitatam et judicialem in fidem atteſtor,

(L. S.) Johann Herrwich,
Not. jur. Conf. Ev. Inv. Aug. Conf.

Actum

ben wären, und viele verſicherten, daß ſie ſich weder ſelbſt unterſchrieben, noch anderen an ihrer Statt zu unterſchreiben aufgetragen hätten. p)

Fernerweitige Vorfälle zwiſchen dem Kirchenrath und dem unruhigen Theil der Gemeine.

Nach dem Sinn des Vergleichs hätten die unruhigen Glieder der Gemeine ſich nun wieder an den Kirchenrath halten ſollen, und dieſer hoffete, daß ſie nun mit

Actum in Cancellaria Conſiſtorii Evangelici I. A. C. zu Warſchau, *Die* 21. *Octobris* 1782.

Erſcheinen des Herrn Michler Hochedelgebornen, königl. Hofrath allhier, verlangen die in dem, denen Herren Notarien von der Particulär-Synode dieſes Jahres, unterm 17ten Octobris eingetragenen und vom 9ten ejusdem Menſi geſchehenen Receß und Abbitte, verſprochene Delineation, der beleidigenden Stellen in dem Contra-Manifeſt, ſo den 3. Sept. authoriſirt und ad Acta Conſiſtorii I. A. C. genommen worden, als pag. 10. 11. 13. 14. 15 und 19. Mit-Proteſtant und Bevollmächtigter der proteſtirenden Gemeine, Herr Johann Heinrich Albrecht, erſcheint auch perſönlich, und iſt es zufrieden, daß die beleidigende Ausdrücke in gedachtem Contra-Manifeſt vertilget und ausgeſtrichen werden; welches denn auch vom Subſcripto, nach Ausweiſung des Contra-Manifeſt, ſofort geſchahe. Noch verlangen des Herrn Hofrath Michler Hochedelgebornen, daß der Mit-Contra-Reproteſtant, Herr Hofrath von Kniſpel, den Receß und Abbitte ebenfalls unterſchreiben möge, welches Herr Albrecht zu bewirken verſpricht.

Samuel Michler.
Johann Heinrich Albrecht.
Johann Herrwich.

Daß vorſtehendes Protocoll in Actis Conſiſt. Ev. I. A. C. Repert. et Litt. M. Nro. 15. originaliter befindlich ſey, atteſtire ich in fidem ſubſcribendo,

(L. S.) Johann Herrwich,
Not. jur. Conf. Ev. I. A. C.

Lectum cum Actis,
Steyer.

p) Von d. Kirchenverwaltung ꝛc. S. 72. 73.

mit ihm und dem ruhig gebliebenen Theil der Gemeine, für die Erhaltung der Rechte der Gemeine ſorgen würde. Das geſchah aber nicht, ſondern beyde Theile waren noch ſo wie vorhin geſinnet, als ſie, der Verabredung gemäß, am Frohnleichnamsfeſt in der Kirche zuſammen kamen. Herr Kinzel las eine Anrede vor, welche dem klagenden Theil der Gemeine nicht gefiel, weil die Aelteſten und Vorſteher in derſelben den Namen des Kirchenraths führeten, und weil ihren Gegnern die Urſachen der Uneinigkeit zugeſchrieben wurden. Der Kirchenrath wollte, daß mit der Wahl des Ausſchuſſes der Gemeine von 48 Männern und den 4 Rechnungs-Reviſoren angefangen werden ſollte, ſeine Gegner aber wollten vorher das Archiv in die Kirche zurückgeliefert haben, deſſen Verzeichniß aber, wie die Aelteſten ſagten, noch nicht fertig ſey. In dem Vergleich wird von jener Wahl eher, als von dem Archiv geredet. Die Gegner der Aelteſten und Vorſteher verlangten einen Aufſchub der fernerweiten Unterhandlung bis zum 7ten Junius. Als man an dieſem Tage wieder zuſammen kam, las der klagende Theil der Gemeine eine Antwort auf Herrn Kinzels Rede vor, aber die 48 Männer konnte er noch nicht zuſammenbringen. Die Aelteſten und Vorſteher baten, daß die Gemeine ihnen erſt ihre Rechnungen, und hernach ihre Aemter abnehmen mögte, damit ſie zur Ruhe kämen. Die Gemeine erwählete auch Unterſucher ihrer Rechnungen, bat ſie aber, in ihren Aemtern ſo lange zu bleiben, und das Kirchen-Archiv ſo lange zu verwahren, bis die ganze Gemeine wieder ruhig wäre. In eben dieſer Verſammlung wurden allerley Beſchwerden über den erſten Prediger der Gemeine, Herrn Ringeltaube, vorgetragen, und weil die Verſammlung darinn übereinſtimmete, daß, ſo lange er bey der Gemeine ſeyn würde, keine Einigkeit und Ruhe in derſelben zu hoffen, hingegen ihr zunehmender Verfall zu befürchten ſey: ſo unterſchrieb ſie einen Aufſatz, der die Klagepuncte über Herrn Ringeltaube, und zugleich eine Vollmacht für den Kirchenrath enthielt, gegen ihn durch alle Wege Rechtens zu verfahren, und ſeine Abſetzung zu verſchaffen. Die Aelteſten luden ihn alſo als geiſtlichen Senior von Kleinpolen und Maſuren, vor die Provinzial-Synode, welche am 14ten Auguſt zu Sielec eröfnet werden würde. Gleich darauf erfolgte auf des Herrn Obriſtlieutenants von Kaufmann Begehren eine Vorladung der Aelteſten und Vorſteher, theils vor die General-Synode nach Wengrow, theils vor den Warſchauer Grod, um ſich wegen Uebertretung der Synodalgeſetze und wegen Ungehorſams gegen das königliche Reſcript zu verantworten. Auf die erſte Vorladung folgete eine andere von dem maſuriſchen Seniorat, und noch eine im Namen der Bevollmächtigten der klagenden Gemeine, wegen der unrechtmäßigen Verſammlung (Conventiculum) des andern Theils der Gemeine, in welcher die Abſetzung des Herrn Paſtors Ringeltaube war beſchloſſen worden. Vor dieſer letzten Vorladung war ſchon eine andere von eben den-

ſelben Perſonen hergegangen, vermöge welcher ſie ſich vor dem neuen maſuriſchen lutheriſchen Conſiſtorium verantworten ſollten, erſtlich, warum ſie das Kirchen-Archiv nicht abgeben, und die Rechnungen nicht ablegen wollen? zweytens, warum die Kirchenbedienten nicht und nicht gehörig beſoldet würden? drittens, warum am 21ſten Jul. bey Herrn Gröll eine ungeſetzmäßige Verſammlung (Conventiculum) gehalten worden? und viertens, warum ſie gegen den P. Ringeltaube einen Aufruhr angezettelt hätten? Dieſe Vorladungen machten viel Lärmen, und vergröſſerten die gegenſeitige Erbitterung. Herr Ringeltaube erſchien nicht vor der Provinzial-Synode, und die Aelteſten und Vorſteher erſchienen nicht vor dem maſuriſchen Seniorat und lutheriſchen Conſiſtorium, welchem letzten ſie durch gehörig Bevollmächtigte erklären lieſſen, daß ſie es, ſo lange es noch nicht für recht- und geſetzmäßig erkannt worden, auch nicht für ihren Gerichtshof annehmen könnten, ſondern unter dem gemeinſchaftlichen Conſiſtorium ſtünden. Der Warſchauer Grod erwog die Klage des einen, und die Verantwortung des andern Theils, und urtheilte, daß die Sache vor das königl. Aſſeſſorialgericht gehöre, an welches ſie auch dieſelbe verwies. Die Verantwortung der Aelteſten und Vorſteher vor dem maſuriſchen Conſiſtorium der augsburgiſchen Confeßionsverwandten hätte ſo angeſtellet werden können. Das Kirchen-Archiv wäre in ihrer Verwahrung geweſen, ohne daß jemand darüber eine Beſorgniß geäuſſert hätte. Sie hätten es vor kurzer Zeit aus eigener Bewegung in die Kirche gebracht, acht Tage hernach aber wieder zurückgenommen, um es bis zur wieder hergeſtelleten Ruhe in der Gemeine, zu verwahren.

Die Rechnung hätten ſie alle Jahr willig abgeleget; für das letzte Jahr hätten die von der klagenden Gemeine erwählten 4 Reviſoren ſie nicht abnehmen wollen, ſie ſey aber von dem ruhigen Theil der Gemeine unterſucht und richtig befunden worden. Seit der Unruhe und Spaltung in der Gemeine zahleten ſie nur diejenigen Beſoldungen aus, zu welchen der Caſſenvorrath zureiche, denn da ſie von dem unruhigen Theil der Gemeine mit Undank belohnet würden, ſo ſey ihnen die Willigkeit, zu Vorſchüſſen von eigenen Mitteln, vergangen. Die Aelteſten könnten mit der Gemeine keine andere als rechtmäßige Conventicula halten; allenfalls auch die Frage umgekehrt zurückgeben, ob die Verſammlungen der klagenden Gemeine bey ihren Vorſtehern (als bey Herrn Strauß) geſetzmäßig wären? Herr Ringeltaube ſey nicht durch die Vorſteher für ſich, ſondern durch ſie von der mit ſeiner Amtsführung unzufriedenen Gemeine verklaget worden, und es ſey ſeine Sache, ſich zu rechtfertigen. Sehr ſonderbar war, daß Herr Ringeltaube vindicem et judicem, das iſt, Kläger, Vertheidiger und Richter zugleich vorſtellete. Die Aelteſten und Vorſteher brachten alle ihre Klagen in ein Manifeſt, welches ſie in dem gemeinſchaft-

ſchaftlichen Conſiſtorium niederlegten, und welches ich unten mittheile. q) Auf dieſes Manifeſt gehet das oben (S. 152. 153) abgedruckte königl. Reſcript an den Herrn Obriſtlieutenant von Kaufmann, welches dem Herrn Ringeltaube zum Schutze dienen ſoll.

q) Es lautet alſo.

Actum Varſaviae in Conſiſtorio Evangelico juncto Provinciae Minoris Poloniae et Ducatus Maſoviae die 25. Menſis Junii, Anno Domini Milleſimo Septingenteſimo Octuageſimo Secundo.

Erſcheinet perſönlich der Herr Michael Sattler, Kirchenälteſter der Warſchauer evangeliſchen Gemeine A. C. und leget in parata Copia das Manifeſt ad Acta, deſſen Inhalt von Wort zu Wort wie folget.

Nachdem wir, die Aelteſten und Repräſentanten der evangeliſchen Gemeine A. C. dieſer königl. Reſidenz Warſchau, zuſammt den bürgerlichen Gliedern dieſer Gemeine, als treu-gehorſame Unterthanen Sr. Majeſtät des Königs und der Durchlauchtigſten Republic, dem Befehl Sr. Majeſtät gemäß, uns mit der hochwohlgebornen Ritterſchaft des Herzogthums Maſuren A. C. wie auch unſerm erſtem Prediger den 22. April 1782 in der Kirche verſammlet, welcher Verſammlung in dem allergnädigſten Reſcript Sr. Majeſtät dat. den 6. April a. c. der Name einer Particular- in dem Circulari der Seniorum aber, der Titul einer Diſtrictual-Synode des Herzogthums Maſuren, mit Beziehung auf die alten Grundeinrichtungen der Dißidenten in Polen, beygelegt worden, um darinnen den Frieden der Gemeine wieder herzuſtellen, und jeder Ordnung und jedem Stande ſeine geſetzmäßige Authorität und Competenz zu beſtimmen, damit durch ſolche Schlüſſe, welche nach einer reifen Deliberation durch die Mehrheit aller dreyen zu Warſchau wohnenden Ordnungen A. C. beſchloſſen, der Diſciplin und Subordination der Kirche fundiret und eingeführet, und auf ſolche Weiſe Canones, welche die innere Ordnung der Geſellſchaft beſtimmen, concipiret würden, daß ſie die nächſt zu reaſſumirende General-Synode zu Wengrow confirmiren, und ihrem kirchlichen Geſetzbuch inſcribiren könne, hat man leyder mit vieler Befremdung wahrgenommen, daß man den Bedingungen nicht nachgelebet, unter denen Sr. Majeſtät dieſe auſſerordentliche Verſammlung anbefohlen und erlaubet, ſondern in allen Stücken nach eigener Willkühr und ſelbſt gewagter Uebermacht verfahren, und nicht ſowohl die Ruhe und den Frieden in der Gemeine vor allen Dingen wieder herzuſtellen geſuchet, als vielmehr die urſprüngliche, und ſeit mehr als 56 Jahren hier in Warſchau beſtandene brüderliche Verbindung der augſpurgiſchen Confeßions-Verwandten mit den Evangeliſch-Reformirten, beſonders aber die den 2. May 1777 mit der Provinz Kleinpolen feyerlich geſchloſſene Union, welcher die hochwohlgeborne Ritterſchaft des Herzogthums Maſuren, unter Verpfändung alles, was jedem heilig iſt, und ſeyn muß, feyerlich im folgenden Jahre beygetreten, zu erſchüttern, und alle aus derſelben gefloſſene ſo heilſame Einrichtungen bis auf den Schein und den Namen zu vernichten, dadurch, daß die Deliberationen und Deciſionen durch die Uebermacht des durch des Herrn General-Senioris Grafen von Unruh Excellence geleiteten hochwohlgebornen Ritterſtandes, worzu circa 30 bis 40 Perſonen ſich gerechnet, die aber gröſtentheils in Militair-Perſonen beſtanden, deren Regimenter bald

Endlich iſt noch etwas Weniges von dem Herrn Cerulli zu bewerken. Die kleinpolniſche und maſuriſche Provinzial-Synode, welche im May 1782 zu Sielec ge-

hier, bald anderswo cantoniren, mithin nicht als beſtändig theilnehmende Glieder an dem Wohl hieſiger Gemeine anzuſehen, theils in ſolchen, welche nur kurze Zeit ſich hier aufhalten, die am allerwenigſten oder gar nichts zu kirchlichen Angelegenheiten beytragen, und des geiſtlichen Standes, welcher nur in der einzigen Perſon des erſten Paſtors Herrn Gottlieb Ringeltaube beſtand, für deſſen Amt wir alle Achtung bezeigen, aber auch leider bekennen müſſen, daß nur erſt unter ſeiner Amtsführung diejenige Ruhe und das ungeſtörte Band der Liebe zwiſchen einer hochwohlgebornen Ritterſchaft und den bürgerlichen Gliedern dieſer Gemeine, welches über 130 Jahre nach dem unverwerflichen Zeugniß unſerer Acten und aller lebenden reſpect. Glieder der hochwohlgebornen Ritterſchaft, unter Gottes Segen, erſt durch eine ſo lange Reihe von Jahren ohne einen Prediger, denn unter dem erſten Lehrer Herrn Jacob Scheidemantel bis an deſſen Ende, und nach ſeinem Tode bis aufs Jahr 1778, zum Wohl der Gemeine unverbrüchlich fortgedauert, erſchüttert, und ſo vielfältige Gelegenheit zu den unangenehmſten Mißverſtändniſſen und öffentlichen Ausbrüchen derſelben gegeben worden. Den mächtigen Einfluß deſſelben in alle ſeit einigen Jahren geſchehene Irrungen und Unruhen beweiſen, Erſtlich, daß derſelbe ſich zu keinem billigen Abkommen mit der Gemeine, in Betreff ſeines Mitarbeiters, unter welcher Bedingung allein in ſeine Anherorufung war gewilliget worden, verſtehen wollen, die ihm angebotene jährliche 8000 polniſche Gulden als einen zu geringen Gehalt, von einer durch ihren ſchweren Bau ſo verſchuldeten Gemeine, welche keinen einzigen Fond hat, verworfen, auch verſchiedene hochwohlgeborne Herren von Adel, und beſonders den Senior des Bürgerſtandes der Union von Kleinpolen und Maſuren, Herrn Peter Tepper, dahin bewogen, daß auf ihre unabläßige Intercession die Gemeine, um die Eintracht unter den Gliedern beyder Stände fernerhin unverrückt zu erhalten, den auſſerordentlichen in ſeiner Art einzigen Schluß faſſen müſſen, daß zwar die Arbeit unter zwey Prediger gleich getheilet, der Nutzen davon aber ihm, gedachtem erſten Paſtor, Herrn Gottlieb Ringeltaube, allein zuſtehen ſolle. Zweytens, daß derſelbe auch nach erhaltenem Zweck, ſo groß die Pflicht eines Lehrers iſt, alle Aergerniſſe zu vermeiden, auch den öffentlichen Vortrag nicht zur Gelegenheit ſeines perſönlichen Zornes zu mißbrauchen, dennoch zu allen Zeiten, wo derſelbe gemerkt, daß eine Gährung in den Gemüthern entſtehen könnte, durch Predigten, von denen er ſelbſt geſtanden, daß er ſie im Zorn und Eifer gehalten, nichts als Erbitterung und Aergerniß in der Gemeine erregt. Drittens, daß derſelbe bey Gelegenheiten, wo gleichgeſinnete Chriſten ſich vor dem Herrn, vor dem die Engel ſich verhüllen, gleich demüthigen, anſtößige Unterſcheidungen unter Vornehmern und Geringern, Hohen und Niedrigen gemacht, dadurch, daß er, Gott weiß aus was vor Abſichten, die Einſetzungsworte Chriſti bey der Ausſpendung des heiligen Abendmahls geändert, und zu einigen, nehmen ſie hin ꝛc. ꝛc. zu andern aber, nehmet hin, geſagt. Vierrens, daß derſelbe, aus verleiteter Ehrſucht zu ſeinen Titeln, uns angezeigt, wie er mit dem vom römiſch-kaiſerlichen Reichs-Hofrath irriger Glaubensmeinungen halber condemnirten D. Bahrdt Correſpondenz unterhalte, mithin ſich ſelbſt um ſo verdächtiger gemacht, jemehr ihm als einem Senior der Union oblag, über alle geiſtliche Perſonen zu wachen, damit die Reinigkeit der Lehre dieſer Con-

gehalten wurde, hätte gewiß einen Schluß wider das von dem Seniorat gegen Herrn Cerulli gemachte Suſpenſions-Decret abgefaſſet, wenn nicht der ruſſiſch-kaiſerliche

Confeßion erhalten würde. Fünftens, daß derſelbe, obgleich die Verbindlichkeit eines Lehrers jedem auflegt, ein Pote des Friedens zu ſeyn, und alles aus dem Wege zu räumen, was Zwietracht und Uneinigkeit auch nur von ferne erregen könnte, dennoch jede Gelegenheit ergriffen, wodurch nur irgend Unruhe angefacht oder unterhalten werden konnte, um ſeine eigennützige Abſichten zu befördern, deshalb unter das Volk ausgeſtreuet: der Gottesdienſt, den der rechtſchaffene, verdienſtvolle und friedliebende Lehrer Scheidemantel eingeführet, und den er ſelbſt zu allgemeiner Erbauung ins fünfte Jahr fortgeſetzet, ſey ſectiriſch, ſondern auch die dadurch unruhig gewordene Gemüther geheiſſen, Conventicula, aller guten Ordnung zuwider, zu halten, dagegen ſich gegen unſere billige Vorſtellungen, die Gemüther zur Ruhe zu ermahnen, entſchuldiget, daß er nichts über ſie vermöge, und dennoch die Unruhe, durch die auffallendeſten Predigten und Geſänge unterſtützet. Sechſtens, daß derſelbe erſt, aus übertrieben angenommener Verträglichkeit, das Schulcollegium verleiten wollen, keine eigene Schule aufzurichten, ſondern die Kinder, wider den Willen der Gemeine, lediglich in die Schule der Evangeliſch-Reformirten zu weiſen, alsdenn aber denenjenigen, welche ihm widerſtanden, aufgebürdet, als ſuchten ſie die Gemeine A. C. den Evangeliſch-Reformirten unterwürfig zu machen, um die bisher ununterbrochene häusliche Ruhe ſo vieler Familien über den Haufen zu werfen. Siebentens, daß derſelbe nicht nur ſeinen Verbindlichkeiten gegen die Gemeine, welche er feyerlich angenommen, ſondern auch der Union, welche er feyerlich beſchworen, entgegen und zuwider gehandelt, daß er ſogar Perſonen ohne Aufgebot und Indult getrauet, mithin ſich ſelbſten über die Vorſchriften der Synode hinausgeſetzet, und der ſchuldigen Subordination zuwider gehandelt. Endlich und achtens hat derſelbe ſeine Uebermacht über eine hochwohlgeborne Ritterſchaft und den Senior des Bürgerſtandes öffentlich in den Synodal-Verſammlungen bewieſen, dadurch, daß er eigenmächtig das Synodal-Protocoll geändert, unſere beſcheidene Vorſtellungen durch erzwungene Conſequenzien und durch angemaßten Eifer, mit Verachtung und Heftigkeit beantwortet, die Stimmen ſtatt des hochwohlgebornen Herrn Directoris geſammlet, endlich auch ohne Gegenwart eines Notarii oder des Herrn Directoris, Unterſchriften machen laſſen, von denen er atteſtiret, daß ſie in der Kirche geſchehen ſeyn ſollen, und wovon dennoch leider das Gegentheil erwieſen iſt, als wodurch derſelbe den gegründeten Verdacht völlig gerechtfertiget, daß er, um ſein eigen Intereſſe zu behaupten, ſich aller Mittel bediene, welche ihm Leidenſchaft, nicht aber Verbindlichkeit ſeines Amtes anrathen und erlauben. Auf dieſe beyden Stände allein eingeſchränkt, und den dritten ſo zahlreichen bürgerlichen Stand, welcher in der polniſchen dißidentiſchen Kirche ſein kirchliches Anſehn und Activität ſeit mehr als 200 Jahren, ohne irgend jemandes Beeinträchtigung, zu allen Zeiten behauptet, und dem allein die Unterhandlung der kirchlichen Anſtalten oblieget, welchem die Union zu Sielec in allen folgenden Schlüſſen nicht im geringſten zu nahe getreten, von welcher doch die hochwohlgeborne Ritterſchaft von Maſuren öffentlich erkläret, daß ſie den Vorzügen derſelben weder praejudicirlich ſey, noch werden könne, völlig um ſeine ihm gehörige kirchliche Activität zu bringen geſucht, daß man weder das Reſcript

Er-

Großbotſchafter verlanget hätte, daß ſie in dieſer Sache keinen Ausſpruch thun, ſondern ſie an die nahe Wengrower General-Synode verweiſen mögte. (S. 142.)

Die

Sr. Majeſtät und die daher geſchehene gegründete Einwendung des Praeſidis des Kirchencollegii, den bürgerlichen Hausvätern öffentlich durch einen zweyſeitigen Schluß in der erſten Seßion nach der Wahl eines Directoris angekündiget, daß niemand zu den künftig zu haltenden Synodal-Seßionen zugelaſſen werden ſollte als die anweſenden Herren des Ritterſtandes, die Geiſtlichkeit, der Senior des Bürgerſtandes, die Aelteſten und Repräſentanten der Warſchauer Gemeine, bis die Synodal-Schlüſſe verabfaſſet wären, wodurch man den größten bisher ruhigen Theil der Gemeine unerhört von den Berathſchlagungen entfernet, unter den bisher zur Unruhe gewöhnten Glieder der Gemeine aber den 25ſten April Anlaß zu einem tumultuariſchen Auflauf gegeben, welche die Aelteſten und Repräſentanten öffentlich vor der Kirche inſultirt, beſchimpfet, ja mit aufgehobenem Stocke bedrohet, ſich alsdenn in die Kirche gedrungen, ihre Inſultationen darinnen fortgeſetzet, bis wieder eine Veränderung der erſten Reſcriptswidrigen Erklärung gemacht worden, welche eben ſo Reſcriptswidrig, daß zwar die bürgerlichen Hausväter der Gemeine den Synodal-Seßionen beywohnen, aber nichts ſprechen ſollten: als wodurch die Gleichheit der Deliberationen und Deciſionen, welche Sr. Majeſtät ausdrücklich allergnädigſt anbefohlen, völlig über den Haufen geworfen, und auf dieſe Reſcriptswidrige, ungeſetzmäßige und unerhörte Art alle die Grundlagen entworfen worden, welche nicht nur die Ruhe in der Gemeine gar nicht wieder hergeſtellet, ſondern ſie immer mehr und mehr davon entfernet, wider welche alle Vorſtellungen ſo wiederholt fruchtlos geweſen, daß man ſich endlich nach gewagten Drohungen mit dem weltlichen Arm, und ausgeſtoſſenen Flüchen im Tempel des Herrn, erdreiſtet, öffentlich zu behaupten, daß den Bürgern nichts übrig bleibe als zu gehorchen. Und ob gleich Se. Majeſtät dieſe auſſerordentliche Verſammlung lediglich für die dißidentiſchen Stände aller dreyen zu Warſchau wohnenden Einwohner allergnädigſt anbefohlen, damit ein Particular-Synod im Herzogthum Maſuren gehalten würde: ſo haben wir doch mit vieler Befremdung geſehen, daß nicht nur Se. Excellence der Herr Generallieutenant von Golz, für deſſen Würden, Chargen und Perſon wir alle Achtung bezeigen, von welchem wir aber wiſſen, daß er in dem Herzogthum Maſuren nicht angeſeſſen ſey, noch in Warſchau wohne, ſich weſentlich in die Deliberationen der Verſammleten gemiſchet, öffentlich Anträge gemacht und beantwortet, ehe noch irgend ein Glied der Verſammlung dieſelben erwogen, und dadurch die Entſcheidungen geleitet, welche doch nach dem ausdrücklichen Befehl Sr. Majeſtät nur von den allhier wohnenden Dißidenten A. C. genommen werden ſollten; ſondern auch ein Prediger aus Podlachien, welcher von der General-Synode ausdrücklich zur Union der Provinz Kleinpolen mit dem Herzogthum Maſuren, nicht aber zu dem Herzogthum Maſuren gewieſen worden, mit deliberiret und decidiret. Endlich, daß die von der hochwohlgebornen Ritterſchaft von Maſuren auf dem diesjährigen extraordinairen Provinzial-Synod zu Sielec Abgeordnete einige Glieder der Gemeine zu Staszow beredet, zu der nur für das Herzogthum Maſuren zur Wiederherſtellung der Ruhe in der Warſchauer Gemeine allergnädigſt verordneten Synode, einen Beytritt zu machen, da doch Staszow nie in die Warſchauer Angelegenheiten mit interelliret geweſen, und daß man dadurch klärlich gezeigt, wie man ſich willkührliche

Ein-

Die Provinzial-Synode willfahrete dem Herrn Grafen von Stackelberg darinn, (S. 144) woran ſie aber nicht wohl that.

Was

Einſchränkungen und Ausdehnungen des Reſcripts Sr. Majeſtät erlaube, welche um deſto geſetzwidriger, jemehr es den Verſammleten zuſtand, dem allergnädigſten Reſcript Sr. Majeſtät buchſtäblich und pünctlich, nicht aber willkührlich, zu gehorchen. Statt vor allen Dingen die Ruhe wieder herzuſtellen, und das eingeriſſene Uebel aus dem Grunde zu heben, hat man auf oben angezeigte Art ſich bemühet, der kleinpolniſchen und maſuriſchen Union, welche ſich in Deutſchland allgemeinen Beyfall erworben, ſo daß man von derſelben, und dem durch die Union errichteten Conſiſtorio, das öffentliche Urtheil gefället:

„Man ſiehet aus allem, wie Klugheit, Billigkeit und einträchtige Liebe auf „der Verſammlung zu Sielec den Vorſitz gehabt, und die Geſetze zu einer ſo „würdigen Unions-Verfaſſung entworfen und beſtätiget haben. Wir wün„ſchen, daß ſie ewig beſtehen, und zu immer feſterer Vereinigung beyder „proteſtantiſcher Kirchen im Glauben und Liebe beytragen möge.

Wie unſere Mitbrüder im Großherzogthum Lithauen beyder Confeßionen im vorigen Jahre zu Keydan eine ähnliche Union geſchloſſen, als durch welche jede Confeßion geſichert, ungeſtört, und unvermiſcht erhalten, dabey aber die bey Errichtung der Conſiſtorien unvermeidliche Koſten den Gemeinen ungemein erleichtert worden, einſeitige Wendungen und Auslegungen, ohne Zuziehung des Contrahenten zu geben, in nicht geringe Gefahr zu ſetzen, und unter manchem Schein, als eine einzige Gemeine ſich die geſetzgebende Gewalt über eine ganze Provinz anzumaſſen, die uns brüderlich aufgenommen, da uns Großpolen an ſie gewieſen, die uns nichts als brüderliche Liebe erzeiget, und der wir uns zuſammt allen Dißidenten im Herzogthum Maſuren einverleibt, um den Schlüſſen der Provinzial-Synoden, als den Geſetzen unſerer kirchlichen Obrigkeit, auf das genaueſte nachzukommen. Daß man ohne Noth alljährlich eine Synode der Warſchauer Gemeine zu halten beſchlieſſen wollen, da doch alle Jahre ein Provinzial-Synod gehalten wird, an dem die Dißidenten in Warſchau Theil zu nehmen ſich anheiſchig gemacht. Daß man unter dem Schein der Nothwendigkeit eines immerwährenden Conſiſtorii, welches ſeit 1777 ohnehin ſchon exiſtiret, zu allen Zeiten activ iſt, obſchon nur in zweyen Cadenzen Decreta gefället, welches in den Cadenzen alle vorhandene Proceſſe jedesmal entſcheiden, ohne jemanden in vergebliche Unkoſten zu ſetzen; wenn wir den einzigen Fall ausnehmen, daß daſſelbe durch die Verſchwindung der Hausordnung der hieſigen Gemeine aus dem Conſiſtorial-Archiv, wohin ſie nach der geführten Klage einiger Senioren der Union im königlichen Aſſeſſorial-Gericht ihrem Begehren gemäß, abgegeben worden, die vom Provinzial-Synod verordnete Unterſuchung derſelben zur Zeit noch nicht vornehmen können, bis nicht das Original, als ein Depoſitum, wieder an denjenigen Ort, wohin es deponirt worden, nach den Geſetzen und Rechten der Depoſitorum wurde gebracht worden ſeyn; auch die Confeßions-Sachen, durch die Union, und ihrer zu Folge gemachten Einrichtungen lediglich vor eine Synodal-Commißion derjenigen Confeßion, die ſie eigentlich betroffen, gebracht werden müſſen: dennoch ein zweytes abgeſonder-

ies

tes Conſiſtorium machen wollen, deſſen Beſtimmung nach allen Grundverfaſſungen der Dißidenten allein für eine Provinzial-Synode gehört, auch wirklich, aller unſerer Vorſtellungen ohngeachtet, zu der Wahl der Glieder dieſes ſeynſollenden Conſiſtorii einer einzigen getrennten und nicht ruhigen Gemeine geſchritten, obgleich in 6 Tagen der Provinzial-Synod angegangen, ſchon den 15ten May zu der Introduction deſſelben beſtimmt, demſelben das Archiv, welches den Dißidenten der Provinz Kleinpolen ſowohl als des Herzogthums Maſuren beyder Confeßionen gehöret, zugeſprochen, ein neues gar nicht exiſtirendes Forum Appellationis angewieſen, deſſen Erhaltung der Warſchauer vorhero entkräfteten und verſchuldeten Gemeine als eine neue Laſt aufgebürdet, ihm zur genauen Befolgung das in Wengrow cum referentis unterſchriebene und nachmals in Warſchau abgedruckte Kirchenrecht, angewieſen, welches ſich nach dem Schluß der Provinzial-Synode 1781 in der Unterſuchung befand, auch allen Gliedern der A. C. im Herzogthum Maſuren, deſſen Befolgung, obſchon die Unterſuchung noch nicht geendiget, aufgelegt, der Gemeine häusliche beſtimmte Ordnung, deren Unterſuchung dem Conſiſtorio von dem Provinzial-Synod aufgetragen, unbeſtimmt zu verändern geſucht, die gute Anordnung der Gemeine, die Aufſicht über die Schule, welche nach dem Sinn und Bedürfniß derſelben, eine Bürger-Schule ſeyn ſoll, und deren Einrichtung und Aufſicht acht Gliedern, als dem Praeſes des Kirchencollegii, dem Notarius der Gemeine, den zweyen Reviſoribus, dem erſten Lehrer der Gemeine, und dreyen Gelehrten übertragen worden, damit ſowohl die Schuleinrichtungen nützlich, als auch den Kräften der Gemeine angemeſſen wäre, ohne allen Grund und Urſache wider den Zweck der Schule verändern wollen, auch Deputirte zu dem in der Union angefangenen, in der Union limitirten, in der Union wieder ausgeſchriebenen, und mithin in der Union zu beendigendem General-Synod, welcher nicht durch Kreiſe, ſondern durch Provinzen beſchicket worden, und mithin wieder alſo beſchicket werden muß, da der Provinzial-Synod bereits im vorigen Jahr die nöthigen Deputirten beyder Confeßionen der Provinz Kleinpolen und des Herzogthums Maſuren beſtimmt erwählet, und mithin ſich das Anſehn einer eigenen abgeſonderten vierten Provinz im Reiche, eigenmächtig gegeben. Und als wir endlich auf der nothwendigen Wiederherſtellung der Ruhe in der Gemeine beſtanden, als zu welcher Abſicht nach dem Befehl Sr. Majeſtät dieſe auſſerordentliche Verſammlung berufen werden ſollen, und ſelbſt thätige Hand an dieſes heilſame und nothwendige Werk gelegt, haben wir dennoch mit vieler Befremdung und dem äuſſerſten Schmerz wahrgenommen, daß man ſelbſt dieſe Wiederherſtellungen der Ruhe zu hindern und zu hintertreiben geſucht, indem man durch Schriften diejenigen Glieder, welche ſich bisher von der Gemeine ohne Urſache getrennt, davon abzumahnen geſucht: dennoch aber hat Gott unſere unermüdete Bemühungen geſegnet, daß endlich nach erfolgter Rückkunft der Deputirten von der diesjährigen Provinzial-Synode zu Sielec den 13ten May dieſes Jahres, durch einen förmlich geſchloſſenen Vertrag, die Einigkeit und Ruhe der Gemeine wieder hergeſtellet worden, welches auch den 14ten deſſelben der Verſammlung feyerlich angezeiget, und von den Gliedern der Gemeine durch eine feyerliche Bejahung bekräftiget und beſtätiget, unter der Entſchuldigung aber, als wären dies Particularia, von den übrigen beyden Ständen hingelegt worden. Da nun aus der Relation der Deputirten des Sieleer extraordinairen Provinzial-Synods erhellet, wie öffentlich erkläret worden, daß das in Wengrow unterſchriebene und nachmals in Warſchau abgedruckte Kirchenrecht unſerer Reichsverfaſſung nicht allein gar nicht angemeſſen, ſondern auch ſo viel Geſetz- und Tractatwidriges enthalte, daß

ſol-

solches ohne alle Ausnahme und im Ganzen ohne Verletzung der Landes-Constitution, Gebräuche und der National-Freyheit nicht kann eingeführet werden, alles vorhero geordnete aber sich auf dieses Kirchenrecht lediglich und allein gründen sollen, auch die Acta des Provinzial-Synods 1781 förmlich bestätiget, und deren genaue Ausübung den sämmtlichen Gliedern der Union angeordnet worden, in welcher jedem Stande seine Gränzen angewiesen, und die Kirchen-Disciplin nach der Reassumtion der Cracauer General-Synode von 1573 festgesetzet, die Ruhe und der Friede in der Gemeine wieder hergestellet, und dennoch nach genauer Erfüllung des allergnädigsten Rescripts Sr. Majestät noch kein Ende der von Woche zu Woche wiederholten Limitationen, wodurch die Bürger dieser Residenz in ihren bürgerlichen Gewerben und Handthierungen nicht wenig zu ihrem unvermeidlichen Schaden gehindert sind, erfolget: so haben wir uns gedrungen und genöthiget gesehen, aus Pflicht, den Gesetzen und Befehlen unserer Obern zu gehorchen, und um nicht unserer Gemeine, welche wir bey allen Gelegenheiten vertreten müssen, ein übels und gefährliches Beyspiel zu geben, öffentlich mit gebührender Bescheidenheit zu erklären, daß da nunmehr das allergnädigste Rescript Sr. Majestät in aller Absicht völlig erfüllet worden, wir uns aus schuldigen Gehorsam gegen unsere Obern, tractatmäßig in nichts weiter einlassen können, sondern uns von allen weitern Versammlungen entfernen müssen, da durch die geschehenen Unterschriften der respectiven Deputirten der hochwohlgebornen Ritterschaft des Herzogthums Masuren auf dem diesjährigen Provinzial-Synod, der Gemeine bey allen Verfügungen die Hände gebunden worden. Ob nun gleich diese mündlich und nachher schriftlich ad Acta gegebene Erklärung, aus schuldiger Ehrfurcht gegen unsere rechtmäßige Obern, mit aller gebührender Bescheidenheit geschehen, so hat man uns und der Gemeine dennoch mit Heftigkeit begegnet, die Thüre gewiesen, und dadurch das Maaß der selbstgewagten Uebermacht vollenden wollen, da wir denn in aller Stille, ohne Bitterkeit, uns zusammt der Gemeine nach unsern Häusern begeben, um endlich wieder die so lange gestörte Glückseligkeit zu geniessen, unserm Gewerbe und bürgerlichen Obliegenheiten pflichtmäßig nachzukommen. Ob wir nun zwar geglaubet, man würde uns in ungestörter Ruhe lassen, so haben wir dennoch leider, aus denen nachher zum Archiv der Gemeine gegebenen Acten des bürgerlichen Notarii dieser bisher allergnädigst erlaubten und anbefohlnen Versammlung, von den beyde Notarii bezeugen, daß alle Punkte verhandelt worden, ohne daß sie mitgestimmet, worzu sie ihre Beweggründe gehabt, und welche von 16 adelichen, einem hiesigen, und einem nicht zum Herzogthum Masuren gehörigem Geistlichen, und 24 bürgerlichen einzelnen Personen unterzeichnet, das Gegentheil ersehen.

Man hat den 15ten May den königlichen Hofrath Herrn von Friese, den Senior der Union Herrn Ringeltaube, und den Pastor von Wengrow, Herrn Christoph Philipp Gobureck, auf das abgedruckte Kirchenrecht, so wie den folgenden Tag den Doctor Medicinae, Herrn Johann Wenke, und den Kaufmann Herrn Jacob Ragge auf dasselbe schwören lassen, da doch bereits jedem wissend, daß in demselben gesetzwidrige, mithin unerlaubte Grundsätze vorhanden, nachhero in denen so einseitig mit öffentlichem Widerspruch, ohne Grund und Ursach fortgesetzten Zusammenkünften, annoch Schlüsse, welche sich auf beyde Confeßionen beziehen, machen und anordnen wollen, daß die auf so unregelmäßige rescripts- und gesetzwidrige Art gemachten Schlüsse, welche

nach dem ausdrücklichen Befehl Sr. Majestät nur hier gesetzmäßig concipiret, dem reassumirenden General-Synod zu Wengrow aber zur Confirmation übergeben werden sollen, auf immer beybehalten werden sollen, sich erst auf eine gar nicht existirende General-Synode zu Wengrow U. A. C. berufen, als ob man derselben die Schlüsse der hiesigen gehaltenen Versammlung zur Bestätigung oder Verbesserung vorlegen wollen; denn aber den Schluß gefaßt, daß alles in seiner vollkommenen Kraft und Execution so lange gültig bleiben und befolget werden solle, bis solches durch andere Synodal-Schlüsse, Canones, An- und Verordnungen einer künftigen masurischen Synode U. A. C. ab- und verändert, oder aufgehoben worden, und durch solchen Schluß dem General-Synod selbst die ihm zuständige Autorität nehmen wollen, irgend etwa zu verändern oder aufzuheben, obgleich jedes Glied der Gemeine nach dem Tractat schuldig, den gesetzmäßigen Verordnungen des Synodi nachzukommen, dennoch einigen unruhigen Gliedern, funfzehn an der Zahl, das Ansehn verstatten wollen, eine vermeintliche Protestation gegen die Gemeine einzulegen, um nur das pflicht- und gesetzmäßige Betragen der Aeltesten und Repräsentanten der Gemeine gehäßig, und einen vermeintlichen Decretal-Schluß machen zu können, worinnen, unter dem Schein, als wenn wir die Bescheidenheit aus den Augen gesetzt, welches eben so falsch, als daß wir mit Ungestüm die Versammlung deren Absicht geendiget worden, verlassen, als ob wir den Befehlen Sr. Majestät nicht nachleben wollen, da wir doch, trotz aller gegenseitigen gewagten Hinderniße, am eifrigsten den getrennten Gliedern die Hände geboten, und nach der allerhöchsten Willensmeynung Sr. Majestät glücklich die Ruhe wieder hergestellet, als ob wir uns der Obrigkeit unserer Confeßion entziehen und einer andern Confeßion unterwerfen wollen, worzu man noch zur Erbitterung der Gemüther den neuen ausserordentlichen so höchst gefährlichen als verderblichen Grundsatz hinzugefügt, daß man sich ohne Veränderung seines Glaubensbekenntnisses keiner andern Confeßion unterwerfen könne, welche Anschuldigung grundfalsch, da wir noch nie unserer Kirchen-Obrigkeit uns entzogen, vielmehr durch allzeitigen Gehorsam in allen gesetzmäßigen Fällen erwiesen, daß wir der Lehre des Apostels nachkommen, jedermann sey unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat, und selbst angemaßte vermeintliche Verordnungen nicht erkennen, Gehorsam gegen die Gesetze ist, als welche nicht erlauben, daß ein Dißident dem andern vermeintliche Verordnungen aufdringe und dictire, das ungegründete Urtheil gefället worden, daß schuldiger Gehorsam gegen Se. Majestät und pflichtmäßige Befolgung der gesetzmäßigen Verordnungen unser Provinzial-Synode, höchst strafbares Kirchen-Verbrechen sey, und sich endlich angemasset, uns zu vermeintlichen Bestrafung an die limitirte General-Synode zu Wengrow abzuschicken. Ob wir uns, und die Gemeine A. C. zu Warschau nun gleich Anfangs, gegen alle Unregelmäßigkeit und selbst gewagte Uebermacht, als die, so die Gemeine vertreten, durch unsere ad Acta gegebene Vorstellungen, welche wir hiemit abermals feyerlich wiederholen, bestens verwahren wollen, dennoch aber nicht Gehör gefunden, sondern leider gesehen, daß man nach eigenem Gutdünken Schlüsse, die ohne den Bürgerstand wider das Rescript Sr. Majestät gemachet worden, für gültige Schlüsse, die erst ihre Confirmation erhalten sollen, wenn sie von allen dreyen Ständen wären gesetzmäßig abgefasset worden, für unumstößlich erkläret, daß man sich über Tractat, Reichs-Constitution, das allergnädigste Rescript Sr. Majestät, Provinzial- und General-Synode, hinausgesetzt, und unter dem Schein einer nöthigen Subordination, alle Gesetz- und Tractatenmäßige Subordination, unter welcher allein Sr. Majestät der so ausserordentlichen

Ver-

Verſammlung erlaubt, Schlüſſe zu concipiren, verachten, und unterdrücken, mithin ein gefährliches Beyſpiel allen Dißidenten in Polen zu einem unerlaubten Hange von Unabhängigkeit geben wollen. Als manifeſtiren wir Unterzeichnete uns, im Namen der Gemeine, gegen alles, was auf dieſen von Sr. Majeſtät allergnädigſt erlaubten, aber nicht nach den vorgeſchriebenen Bedingungen und nach Vorſchrift der Geſetze, mithin Reſcripts- und Geſetzwidrigen gehaltenen Verſammlungen, Reſcripts- Tractats- Conſtitutions- und Unionswidrig beſchloſſen und verhandelt worden, wie auch gegen alle diejenigen, welche die Urheber und Förderer dieſer ſelbſt gewagten Uebermacht und Ungeſetzlichkeiten geweſen, und ſind, und erklären, daß wir uns keiner andern Kirchen-Obrigkeit unterwerfen können noch werden, als derjenigen, welche der Tractat, die Reichs-Conſtitution, und die zu Folge derſelben gemachte Union uns anweiſet und verordnet. Daher manifeſtiren wir uns auch gegen die von dem Senior der Union, Herrn Gottlieb Ringeltaube, am Sonntage Trinitatis gewagte Proclamation, daß die Gemeine A. C. ſich künftig von ihrem rechtmäßigen Conſiſtorio an ein auf Geſetzwidrige Art errichtetes Conſiſtorium der A. C. wenden ſolle, und was ſich dieſes vermeintliche Conſiſtorium, welches von keinem Provinzial- noch General-Synod anerkannt worden, widerrechtlich irgend ſchon angemaſſet, anmaſſet, oder noch anmaſſen mögte. Ferner gegen die am zweyten Sonntag nach Trinitatis durch denſelben Senior der Union, Herrn Gottlieb Ringeltaube, zur Stöhrung aller guten Ordnung gewagte Proclamation, daß auf vermeintliche Anordnung dieſes ſich ſelbſt errichteten Conſiſtorii, die Confirmation der Jugend nicht auf die bisher gewöhnliche Art gehalten werden ſollte, wodurch derſelbe abermals gezeiget, daß er alle Gelegenheit zur Kränkung der Gemeine ergreife: denn da wir demſelben unter dem 3ten Junii aufgetragen, die bereits in die eilfte Woche ausgeſetzte Confirmation der Jugend vorzunehmen, und er uns verſichern laſſen, daß nur ſehr wenige Kinder vorhanden wären, um derentwillen er keine Confirmation vornehmen würde: ſo hat derſelbe durch dieſe widerrechtliche Publication gezeiget, wie er durch ſelbſt geſuchte, und ſich vermeintlich erworbene Authorität nur ſuche eigener Leidenſchaft und ſelbſt gefälliger Willkühr, zum offenbaren Nachtheil des Friedens und der Ruhe in der Gemeine, ein Genüge zu leiſten, die mit ſo vieler Mühe erhaltene Ruhe der Gemeine aber nach eigenem Gutdünken wieder zu erſchüttern und zu zerrütten, welches denn auch noch deutlicher daraus erhellet, daß der Repräſentant des Bänkenamts, Herr Johann Gottfried Strauß, noch immer fortfähret, Conventicula in ſeinem Hauſe zu halten, und die Ruhe der Gemeine in Gefahr zu ſetzen: weswegen wir uns auch gegen denſelben hiemit auf das feyerlichſte verwahren, und uns vorbehalten, über alles und jedes am gehörigen Orte Klage zu führen, um Abhülfe aller dieſer gewagten Geſetzwidrigen Schritte, Geſetzmäßige Anſuchung zu thun, und über alle und jede, über die wir gegründete Klagen haben, bey der Behörde Recht und Gerechtigkeit zu ſuchen; uns vorbehaltend, daß wir dieſes unſer ad Acta Conſiſtorii gegebenes Manifeſt ausdehnen, abkürzen, mehren, mindern, und nach Befinden ändern und beſſern können und mögen. Warſchau, den 20ſten Junii 1782.

Präſes und verordnete Aelteſten und (L. S.) Repräſentanten der evangeliſchen Gemeine.

Michael Gröll.
Chriſtian Ebert.

Was im September 1782 zu Wengrow vorgefallen.

Als die Wengrower General-Synode herannahete, erging die unten ſtehende Vorladung an die Aelteſten und Vorſteher der Gemeine. Sie ſchickten ihre Collegen Sattler und Kinzel als ihre Bevollmächtigten nach Wengrow, welche, ſo wie es ihre Pflicht war, mit den Deputirten der Provinz Klein-Polen und des Herzogthums Maſuren, und mit den übrigen Patrioten, gemeinſchaftliche Sache machten, auch mit denſelben als von dem Herrn Generallieutenant von der Golz verabſcheideten, wieder abreiſeten, weil ſie nicht vor die Verſammlung, welche der Herr General mit den ihm anhangenden lutheriſchen Deputirten anſtellete, ſondern vor die General-Synode der Dißidenten in Polen und Litauen, geladen waren; und dennoch wurden dieſe Aelteſten und Vorſteher von jener Verſammlung, weil ſie nicht vor ihr erſchienen, zu einer Geld-Strafe verdammet. r) Es meldete ſich

Michael Sattler.
Chriſtian Stubenrauch.
Karl Kortum.
Johann Gottlieb Raubach.
Johann Chriſtoph Krauſe.
Johann Chriſtoph Sips.
Johann Jacob Teſchner.
Johann Theodor Ullmitz.
H. C. Münkenbeck.
Johann Gottlieb Böck.

Ex Actis Conſiſtorii Evangelici junctı Minoris Poloniae et Ducatus Maſoviae extradidit,

(L. S.) Chriſtianus Friedericus Koenig,
Notar. jur. mpp.

r) Das Decret hierüber lautet alſo.

Actum in Synodo Generali Evang. Diſſidentium Invariatae Auguſtanae Confeſſionis Wengrovienſi, Die Vigeſima Quinta Menſis Septembris, Anno Milleſimo Septingenteſimo Octuageſimo Secundo.

Wir zur General-Synode der evangeliſchen dißidentiſchen unveränderten augſpurgiſchen Confeßion verſammleten Stände, Director, General-Senior, Seniores und Delegirten aller drey Provinzen zu Wengrow.

Nach-

ſich aber einer dieſer Bevollmächtigten, nämlich Herr Sattler, mit den Deputirten der Provinz Klein-Polen und des Herzogthums Maſuren, im liviſchen Staroſtey-

Nachdem wir in Sachen des hochwohlgebornen Obriſtlieutenant, Herrn Friedrich von Kaufmann, Delegirten und Mandatarii Ihro königl. Majeſtät unſers allergnädigſten Herrn, imgleichen den hochwohlgebornen Herren Obriſten von Königsfels, und General-Senioris vom Ritterſtande, von der Synode des Herzogthums Maſovien, als Klägern, an einem, entgegen denen Aelteſten und Repräſentanten der Warſchauer evangeliſchen Gemeine U. A. C. namentlich denen Herren Michael Gröll, Chriſtian Ebert, und aller, welche ſich auf die, der maſoviſchen Synode überreichten Eingabe, unterſchrieben haben, als Beklagten am andern Theile; und zwar, was beſonders des Herrn Obriſtlieutenant Friedrich von Kaufmann, als Klägern, betrift, (wie das Protokoll der maſoviſchen Synode, Beylage ſub Litt. O. ausweiſet) daß ſelbiger den beklagten Rechtstheil mit Abrufung ſeines Actorats und der bey Eröfnung des Proceſſes ad Inſtantiam Actorum geſchehenen Vorleſung, der in geſetzmäßiger Friſt gegebenen Ausladung; imgleichen, da der hochwohlgeborne Herr Obriſt von Königsfels, General-Senior des Ritterſtandes von der maſoviſchen Synode, als Kläger, durch ſeinen Mitkläger, den hochwohlgebornen Herrn Obriſtlieutenant von Kaufmann, ſeine ſchriftliche Klage in öffentlicher Seßion und mit Darlegung der authentiſchen Abſchrift des zehnten Canonis der maſoviſchen Synode, und zugleich der Copie einer Schrift, unter dem dato vom 14ten May 1782 aus denen Acten gedachter maſoviſchen Synode eingebracht, aus welcher ganz offenbar die Verachtung der laut dem Reſcript Ihro königlichen Majeſtät veranſtalteten maſoviſchen Synode erhellet, da ſie halsſtarriger Weiſe dieſelbe für keine Synode anerkennen wollen, die Majeſtät des Königs, der mit ſo ausnehmender Güte zur Wiederherſtellung der Ruhe und des Friedens in ſeiner Haupt- und Reſidenzſtadt die Hand geboten, angetaſtet, und ſelbigen eine widerrechtliche Zuſammenberufung einer Synode in ſo critiſchen und dringenden Umſtänden beygemeſſen, und ſich zu Auslegern der königlichen Majeſtätsrechte aufgeworfen, mit dem beygefügten Ausdruck, ſich des Rechtes, melius informandi, gegen Se. königl. Majeſtät zu bedienen, ſich aus gedachter Synode zu entfernen erfrechet, indem ſie zur Vertheidigung ihres höchſt unanſtändigen Betragens ſich auf das Forum der Provinzial-Synode von Kleinpolen reformirter Confeßion berufen haben; welches alles, nur von bloß bürgerlichen Perſonen, wider die Majeſtät und ihre geiſtliche Synodal-Obrigkeit, welcher allein die förmliche Legalität vollkommen zuſtändig iſt, eigenmächtig unternommen worden. Andern Theils, da der hochwohlgeborne Herr Obriſtlieutenant von Kaufman, Delegirter und Mandatarius Ihro königl. Majeſtät, ſie durch gegründete Beweiſe zur Anerkennung derſelben bewegen wollte, ſie ihn mit unanſtändigen Worten angegriffen, und daß er ſich eine unrechtmäßige Gewalt zugeeignet habe, demſelben vorgeworfen, auch überdies noch gedrohet, ihn bey dem für ſich erwählten Foro gerichtlich zu belangen, da ſie doch vielmehr ſchuldig geweſen wären, als Unterthanen Ihro königl. Majeſtät, ſich der Anordnung derſelben zum gemeinen Beſten und der öffentlichen Ruhe auf das dankbarſte zu unterwerfen; daher auch die gedachte maſoviſche Synode U. A. C. aus dieſen Urſachen ein ſo verwegenes Verfahren der Beklagten für ſtrafbar erkläret, und ſie zur endlichen Entſcheidung und zur beſtimmenden Beſtrafung, an die im Jahr 1780 angefangene und den 6ſten September 1782 reaſſumirte General-Synode, nach Anzeige des in der zehnten Seßion der maſuriſchen Synode gemachten Canons, nach Wengrow verwieſen worden. Solchergeſtalt haben die

roſten-Grod-Gericht, und legte daſelbſt die Klagen und Proteſtationen nieder, welche oben (S. 177. 183. 184.) abgedrucket ſind. Es iſt alſo unrichtig, wenn theils in der ſogenannten unpartheyiſchen Nachricht S. 51, theils in dem von dem Herrn Generallieutenant von Golz und ſeinem Anhang gefälletem widerrechtlichem Endurtheil geſaget wird, die beklagten Aelteſten hätten ſich nicht vor der General-Sy-

obbenannte Director und verſammlete Stände der General-Synode U. A. C. zu Wengrow, nach angehörter und reiflich überlegter Klagſache, und allen dem beklagten Theil zugeſtandenen Exceptionen und Rechtswohlthaten, folgende rechtskräftige Definitiv-Sentenz geſprochen:

Daß, da ſich Beklagte unterſtanden, den Delegirten und Mandatarius Ihro Königl. Majeſtät, und in ſeiner Perſon die Majeſtät ſelbſt, zu mißhandeln; ſo verweiſen wir die Beſtrafung dieſer Verwegenheit, als die eigentlich nicht für uns gehöret, ad forum competens. Was aber die Verachtung der kirchlichen Obrigkeit und die offenbare Widerſetzung gegen die, auf den ausdrücklichen Königlichen Befehl, zur Beruhigung der warſchauiſchen Gemeine U. A. C. angeſetzten maſoviſchen Synode betrift: erklären wir den Michael Gröll, als Präſes des Kirchencollegiums, und den Chriſtian Ebert, als Vice-Präſes des Kirchencollegiums, für Verbrecher, daß ein jeder fünfhundert Mark Strafe in die Armen-Caſſe der Warſchauer Kirche U. A. C.; und ihre Anhänger, Michael Sattler, Chriſtian Stubenrauch, Paul Kinzel, Carl Kortum, Jacob Teſchner, Gottfried Raubach, Chriſtian Krauſe, Chriſtoph Sips, Theodor Olmitz, H. C. Münkenbeck, Gottlieb Böck und Wilhelm Görz, jeder beſonders, dreyhundert Mark an die nämliche Armen-Caſſe bezahlen ſollen; mit dem Bedinge, daß jeder von ihnen das zur Strafe zuerkannte Quantum, innerhalb 14 Tagen, vom dato der Publication des Decrets von der ausgeſetzten Commißion der General-Synode zu Warſchau, und zwar ohne Verſäumniß des Termins und der würklichen Erfüllung in der Grod-Canzley zu Warſchau praevia publicatione erlegen ſollen. V. R. W. Datum ut ſupra.

Auguſt Stanislaus Freyherr von der Golz,
commandirender Generallieutenant in Großpolen,
Director der General-Synode zu Wengrow.
mpp.

Ex Actis Synodi Generalis extradidit
Gottfried Nikiſch,
Sen. Diſtr. Kargov. Paſtor Wolſtin. Notarius Synodi Generalis, mpp.

Publicatum den 16ten October 1782 in Praeſentia der ganzen proteſtirenden Gemeine U. A. C. und in Abweſenheit der reproteſtirenden und auch in hocce caſu beklagten Gemeine,

Synode geſtellet. Das eben erwehnte Endurtheil liefere ich unten s). Es iſt ein ewiger Beweis von den ſchlechten Gründen, mit welchen der Herr Generallieutenant

meine, da indeſſen der Herr Steyer, Conſiſtorial-Copiſt, ad audiendam et inſinuandam ſententiam ex officio öffentlich conſtituirt wurde. Regiſtratum et atteſtatum in fidem per

(L. S.) J. Herrwich,

Not. jur. Conſiſt. Evangel. I. A. C. et Concommiſſarium Commiſſ. General. Synod.

Lectum cum Actis

Steyer.

s) Es lautet alſo:

Actum in Synodo Generali Diſſidentium Invariatae Auguſtanae Confeſſionis Wengrovienſi, die vigeſima Sexta Septembris Anni 1782.

Wir zur wengrowiſchen General-Synode der Diſſidenten U. A. C. verſammlete Director, General-Senior, Seniores und Delegirte aller Stände. Nachdem die Repräſentanten und Bevollmächtigte des proteſtirenden gröſſern Theils der evangeliſchen Gemeine U. A. C. zu Warſchau, namentlich, Gottfried Strauß, Gottlieb Hartſch, Johann Jannaſch, Herrman Bergemann, Gottlieb Heinrich, Johann Heinrich Albrecht, Friedrich Auguſt Kirchhof und Johann Georg Tanneberg, nach Abrufung ihres Actorats, als Kläger, für uns perſönlich erſchienen, und bewieſen haben, wasmaſſen ſie mittelſt folgender Citation vom 24. Auguſt 1782. welche cum Relatione des Gerichtsboten nachſtehenden Inhalts iſt: Actum im evangeliſchen Conſiſtorio U. A. C. zu Warſchau, den 24. Auguſt 1782. erſcheinet der geſchworne Conſiſtorialbote Chriſtian Friedrich Wilke, und zeiget ad Acta an, wie er folgende Citation:

Wir zur Wengrower General-Synode der Diſſidenten im Königreich Polen und dem Großherzogthum Lithauen, verſammlete Director, General-Senior, Seniores und Stände, heiſchen und laden euch Aelteſte der warſchauiſchen evangeliſchen Gemeine U. A. C. namentlich: Michael Gröll, Chriſtian Ebert, Chriſtian Stubenrauch, Michael Sattler, Paul Kinzel und Carl Kortum, und die euch anhängende Repräſentanten Jacob Teſchner, Gottlieb Raubach, Chriſtoph Krauſe, Chriſtoph Sips, Theodor Olmitz, A. C. Münkenbeck, Gottlieb Böck und Wilhelm Görz, wegen eurer bey gedachter Gemeine bisher bekleideten Aemter, vor die auf den 6ten Sept. dieſes Jahres zu reaſſumirende General-Synode zu Wengrow, perſönlich und peremtoriſch zu erſcheinen, und zwar ad Inſtantiam der Repräſentanten Gottfried Strauß und Gottlieb Hartſch, ingleichen der Bevollmächtigten des wider euer

tenant von der Golz und deſſelben Anhang, ſeine unverantwortliche Gewaltthätigkeit gegen die patriotiſchen Aelteſten und Vorſteher der Warſchauer evangeliſch-lu-

the-

euer Verfahren und Anordnungen klagenden und proteſtirenden Theils der Gemeine, namentlich Johann Jannaſch, Gottlieb Heinrich, Hermann Bergemann, Johann Heinrich Albrecht, Johann Georg Tanneberg und Friedrich Auguſt Kirchhof, auch des ganzen proteſtirenden Theils der Gemeine, wegen des unter dem 21ſten Julii a. c. Pflicht- und Geſetzwidrig, ohne Mitberufung des klagenden Theils der Gemeine und ſeiner Repräſentanten, gehaltenen geheimen Zuſammenkunft, und darauf beſchloſſenen Abſetzung des geiſtlichen Senioris, Conſiſtorialraths und erſten Paſtoris, Herrn Ringeltaube, welchen Endzweck zu erreichen, ihr ein von euch entworfenes Inſtrument, von denen bey gedachter geheimen Zuſammenkunft gegenwärtigen Gliedern, unterſchreiben laſſen, ſelbiges auch nachhero zur Unterſchrift in die Wohnungen der nicht gegenwärtig geweſenen herumgeſchicket, ja ſogar hat der Kaufmann Stramm ſich bemühet, den Meiſter Friedrich Preuslet zu ſolcher Unterſchrift zu bereden, und daß dadurch Männer von dem Theil der proteſtirenden Gemeine zur Uneinigkeit mit zu bewegen, welches Begehen völlig widergeſetzlich und aufrühriſch iſt, weil euer Eyd euch verbindet, das Beſte der Gemeine zu befördern, nicht aber verdienſtvolle und redliche Männer zu verfolgen. Erſcheinet alſo an obbeſagtem Tage und Ort, gebet Rechenſchaft über euer Verfahren, laut Kirchenrecht, und ſeyd verſichert, ihr erſcheinet oder erſcheinet nicht, daß dennoch nach Inhalt der Geſetze wider euch verfahren und erfolgen werde was Rechtens iſt, wornach ihr euch zu achten habet. Gegeben Warſchau, den 24. Auguſt 1782.

heute dem Mit-Citato Ebert einhändigen wollen; als aber der Ladendiener des ꝛc. Eberts dem Comparenten geſaget, wie ſein Herr nicht zu Hauſe ſey, ſo habe er die Citation in den Gewürzladen geleget. Zwar habe der Kaufmannsdiener dem Comparenten die Citation durchaus wieder aufdringen wollen, allein Comparent habe ſich an den Ungeſtüm dieſes Ladendieners nicht gekehret, die Citation im Laden liegen laſſen, und ſey fortgegangen. Der Laden, von welchem hier die Rede iſt, befindet ſich in der alten Stadt in der Biergaſſe. Subſcripſit C. F. Wilke. Extradidit Joh. Herrwich, Notar. jurat. Conſiſtor. I. A. C. die obbenannte Aelteſte und Repräſentanten wegen verſchiedener von dieſen Beklagten begangenen Kirchenverbrechen rechtmäßig haben ausladen laſſen. Da aber Beklagte, zur Verachtung ihrer rechtmäßigen Kirchenobrigkeit, weder perſönlich noch durch einen Bevollmächtigten erſchienen ſind; ſo erkennen wir zur General-Synod verſammlete Stände in acceſſorio für Recht, daß gegen die nicht erſcheinende Beklagte dennoch verfahren, und definitive geſprochen werden ſoll, weilen darauf der Friede in der Gemeine und die Ruhe in der königl. Reſidenz gegründet iſt. Wornach alſo die Kläger einen weitläuftigen und rechtlichen Beweis der denen Beklagten angeſchuldigten Vergehungen beybringen, und um gerichtliche Entſcheidung der Sache bitten, auch zu dem Ende alle ihre Klagen der General-Synodal-Verſammlung U. A. C. ſchriftlich vorlegen. Wir haben ſolchemnach die angebrachte Klagen genau und gründlich unterſuchet, und die Beweiſe gefunden, daß da der proteſtirende Theil der Gemeine vor Einweihung der neuen evangeliſchen Kirche in

War-

therischen Gemeine zu beschämen gesuchet hat. Es ist nicht nöthig, diese Scheingründe

Warschau, eine von 396 Gliedern unterschriebene Bittschrift denen Beklagten übergeben, und verlanget, daß die gottesdienstliche Ceremonien in besagter neuen Kirche, nach denen in der sächsischen Kirchen-Agende vorgeschriebenen Gebräuchen, wieder eingeführet werden mögten, sie von dem Hofrath Gröll eine so harte und beleidigende Antwort erhalten haben, daß sie genöthiget gewesen, sich an des rußisch-kaiserl. Großbotschafters Herrn Grafen von Stackelberg Erlaucht Excellenz zu wenden, welchem die Gewehrleistung des Tractats zu bewürken aufgetragen ist, von welchen Klägere auch zur Resolution erhalten, „daß der ganze Ritus so, wie selbiger in denen sächsischen Kirchen üblich, wieder eingeführet werden soll,„ welchen Bescheid aber die beklagten Vorsteher nicht geachtet, sondern vielmehr ein ehrenrühriges Manifest in die Acten des, aus beyden evangelischen Confessionen zusammengesetzten Consistorii eingeschrieben, und sehr beleidigende Schriften gegen den protestirenden Theil der Gemeine (wie solches unter andern der vom Vorsteher Stubenrauch an den Seniorem Civilem Herrn Peter Tepper geschriebener Brief zeiget) ausgestreuet haben, wie denn auch der Vorsteher Sattler dem Mitkläger Hartsch, und der Vorsteher Kinzel dem mitklagenden Püttich, mit öffentlichen wirklichen Beleidigungen begegnet; sämmtliche Vorstehere und übrige Beklagte auch, gegen den Senior und Pastor Herrn Ringeltaube einen unversöhnlichen Haß äussern, wie solches das obangeführte in die Acten des vereinigten Consistorii gelegte Manifest beweiset, womit die Beklagte nicht nur diesen würdigen Lehrer des göttlichen Wortes selbst angegriffen, sondern ihn auch bey der ganzen Gemeine verhasset machen wollten. Ferner haben Beklagte nurbesagtem ersten Pastori, imgleichen dem Organisten und dem Vorsänger der Gemeine, neun Monat lang keine Besoldung ausgezahlt, obgleich hinlängliches Geld dazu vorräthig gewesen, und haben durch solche Vorenthaltung des Salarii nurerwehnte Männer genöthiget, Schulden zu machen, und damit ihr Ansehen zu verkleinern. Weiter hat der Hofrath Gröll in seiner Wohnung geheime Versammlungen mit seinen Mitconsorten gehalten, und darauf die Absetzung des Senioris und ersten Pastoris Herrn Ringeltaube beschlossen, und solchen Schluß zur Unterschreibung in die Häuser und Wohnungen der Glieder der Gemeine herumgeschicket, bey welcher Gelegenheit der Kaufmann Stamm den Schmiedemeister Preuler mit vielem Zureden zur Unterschrift zu nöthigen sich bemühet, und durch diese Handlung einen Beweis gegeben hat, daß die Uneinigkeit in der Gemeine immer hat vermehret werden sollen: und durch solche bewiesene Handlungen erhellet schon zur Genüge, daß die beklagte Vorstehere die einzigen Urheber aller die Gemeine spaltender Uneinigkeiten, und des den Kirchen-Frieden störenden Zanks gewesen. Als auch hernach Se. königl. Majestät aus landesväterlichen Gnaden bewogen, des General-Senioris Herrn Grafen von Unruh Excellenz, mittelst eines königlichen Rescripts aufzutragen geruheten, einen Particular-Synod von denen im Herzogthum Masuren wohnenden Gliedern der augsburgischen Confession zu berufen, damit alle Ursachen des vorseyenden Uebels entdecket und untersuchet, und die so schädliche Zwistigkeiten aus dem Grunde gehoben, und die Ruhe in der Gemeine nebst der unumgänglich nöthigen Kirchenzucht hergestellet werden mögten; so unterstunden sich beklagte Vorstehere, wie solches die Acta der warschauischen Synode beweisen, sogar die königlichen Rechte zu bestreiten, und die zur Erhaltung der ordnungsmäßigen Kirchenzucht bestallte Obrigkeit zu tadeln, und durch auf einander gefolgte, die Majestätsrechte, das Ansehen der Synode und den ganzen geistlichen Stand beleidigende,

gründe hier zu widerlegen, weil diese ganze Geschichterzählung schon die Unrichtigkeit der-

am 25sten April und 14ten May mündlich und schriftlich eingebrachte Widersprüche, ihren Ungehorsam zu entdecken, und öffentlich zu erklären, daß sie von niemand, als von der kleinpolnischen Provinzial-Synode, deren mehreste Glieder reformirter Confeßion sind, abhängen, und Verordnungen annehmen würden. Weiter haben sie den am 13ten May mit denen Klägern öffentlich geschlossenen, von Beklagten selbst unterschriebenen und von der warschauischen Synode in der 10ten Session bestätigten Vergleich, so wie auch den im Jahr 1780 in Gegenwart der ganzen General-Synode und unter Gewährleistung der fürnehmsten Glieder nurgedachter Synode von dem Hofrath Gröll mit unterschriebenen, Vergleich, wider die angelobte Treue und Glauben, nicht gehalten, welches letzt-erwehntes Versprechen am 7ten September vorbenannten Jahres zu Wengrow in Ansehung des von Beklagten zusammengeschriebenen Buches, unter dem Titel Kirchenordnung, unterzeichnet war, wie sie denn solche sogenannte Kirchenordnung immer beybehalten, und sich darauf stützend, ohne einmüthige Bewilligung der Gemeine, der doch ihre innerliche und kirchliche Einrichtung am mehresten angeht, die Consistorial-Gerichtsbarkeit sich alleinig angemasset: da Beklagte im 7ten Capitel des besagten von ihnen beschriebenen Buches, sich das Recht geben, die Verlassenschaften geistlicher Personen zu versiegeln, und im Anhang desselben Buches eignen sich die beklagten Vorsteher alle denen Synoden und Consistorien zukommen könnende Rechte zu, und zwar in Ansehung der Liturgie, der Ritualien und aller, sogar auf die Dogmatica sich beziehende Verordnungen, schreiben auch im 16ten Capitel die Art und Weise vor, wie und über was die Catechumenen examiniret werden sollen, machen auch ganz unerhörte Neuerungen, indem sie die zum heiligen Abendmahl bereitete Kinder nicht der Kirche, sondern denen Vorstehern den Gehorsam zu schwören nöthigen, wie solches sogleich der Johann Georg Tannsberg eydlich bekräftigen will, daß sein Sohn von dem Vorsteher Michael Sattler zu dergleichen Eyde genöthiget worden. Auf der 41sten Seite erwehnten Buchs erlauben sich die beklagte Vorsteher, ein jedes Mitglied der Gemeine, welches ihnen ungehorsam seyn mögte, in den Kirchenbann zu thun. In dem andern Artikel des Anfangs zu diesem Buch geben Beklagte sich die Befugniß und das Ansehen, selbst denen Synoden Vorschriften zu machen, und selbigen zu verbiethen, sich nicht in die Verwaltung der Beklagten zu mischen, so daß ihre Einrichtungen keiner Untersuchung jemals untergeben seyn sollen, ja daß die Verordnungen der General-Synode, welche der Verfassung der Beklagten entgegen seyn mögten, von der Gemeine nicht angenommen und befolget werden sollten: so daß die angeführte Stellen deutlich beweisen, wie die Beklagte sich über alle Kirchen-Obrigkeit erheben, selbstständige und gänzlich unabhängige Beherrscher ihrer Glaubensbrüder seyn, und niemanden, wer er auch sey, untergeben seyn wollen: da Beklagte nun durch die Anmassung eines solchen Despotismi die Grund-Staats-Gesetze des Landes und selbst den Tractat schwächen, als welcher die Einrichtung der dißidentischen Kirchenangelegenheiten und derer Regierung nicht Vorstehern einzelner Gemeinen, sondern denen Synoden und Consistorien überträgt, und wenn die eigenmächtige Zueignung solcher obrigkeitlichen Vorzüge in der dißidentischen Kirchenregierung statt finden würde; so mögten die Dißidenten selbst dem Tractat entgegen handeln, und ihre erhaltene Religionsfreyheit schwächen: mithin haben die Beklagten in allen Stücken eine widersetzliche Befugniß sich zugeeignet, indem sie sowohl die politische als geistliche Kirchenregierung führen, und die höchste Gerichtsbarkeit nicht nur über Die-

ner

derselben zeiget. Weil dasselbe eben so wenig als die Canones dieser Versammlung des

ner und Lehrer des göttlichen Wortes und Schulen, sondern auch über alle Glieder der Gemeine ausüben wollen. Weswegen sie auch, als sie am 16ten des vergangenen Monats Augusti, wegen des nicht erfüllten letztern Vergleichs, von denen Klägern vor das Consistorium geladen worden, weder selbst noch durch einen Bevollmächtigten erschienen, sondern haben das gegen sie in contumaciam gesprochene Urtheil mit der trotzigsten Verachtung angesehen, so daß sie, zur äussersten Schmälerung der Gesetze, die erste Instanz für nichts achtend, die Kläger vor das höchste Gericht citiret, um durch solche widergesetzliche Ausweichung sich gegen die nachfolgende Consistorial-Decrete zu decken, weilen sie weder einer weltlichen noch geistlichen Gerichtsbarkeit untergeben seyn wollen. Weswegen sie denn auch das höchste Ansehen der General-Synode in Kirchensachen verachtend, sich wieder nicht anhero gestellet, um nicht wegen des mit der klagenden Gemeine gemachten, und von Beklagten gebrochenen Vergleichs, Red und Antwort zu geben; da sie die von der warschauischen Synode anbefohlene Ablegung der Rechnung bishero schon vier Monat lang verzögert, durch welchen langen Aufschub die Beklagte in den Verdacht einer unrichtig geführten Wirthschaft gefallen sind, und durch die Erklärung, daß sie niemanden als der mehresten Theils aus Gliedern der reformirten Confeßion bestehenden kleinpolnischen Provinzial-Synode gehorsamen werden, haben sie das Zutrauen, die Liebe und die freywillige Untergebenheit, welche die Gemeine für ihre Vorsteher zu hegen gewohnt ist, gänzlich verloren. Wenn nun keine Gemeine gezwungen werden kann, der Regierung solcher Vorsteher untergeben zu bleiben, welche selbst den Landesgesetzen ungehorsam sind; welche einen neuen Gottesdienst einzuführen und selbigen der Gemeine aufzuzwingen sich unterstanden haben; welche das bishero unverletzte Kirchen-Archiv ingeheim aus der Kirche getragen; welche eine unerträgliche Oberherrschaft über ihre Mitbürger und Glaubensgenossen sich angemasset; welche ihrem allergnädigsten König und Herrn den schuldigsten Gehorsam öffentlich aufsagen; welche keine andere, als eine fremder Confeßion zugethane Obrigkeit in Kirchensachen erkennen wollen; welche mit solchen widrigen Handlungen die ganze Gemeine von sich abgeneiget, und in allen Gemüthern eine unüberwindliche Furcht erreget haben; denen folglich die Administrirung derer, der ganzen Gemeine so sauer werdenden, und bloß zum Vortheil der Kirche anzuwendenden Beyträgen nicht länger anvertrauet bleiben kann: so haben wir, nach gründlicher Untersuchung und überzeugter Erkenntniß der Sachen, auch genauer Erwegung aller darzu gehörigen Umstände und Ursachen, folgendes rechtlich beschlossen und entschieden, wie wir denn hiemit rechtlich beschliessen und entscheiden, daß erstens die Beklagte, Michael Gröll, Christian Ebert, Christian Stubenrauch, Michael Sattler, Paul Kinzel und Carl Kortum, ingleichen ihre Miteonsorten, Jacob Teschner, Gottlieb Raubach, Christoph Krause, Christoph Sips, Theodor Olmitz, H. E. Munkendeck, Gottlieb Böck und Wilhelm Görz, wegen ihrer gemißbrauchten Amtsführung von allen bishero aufgehabten Kirchenämtern, entfernet seyn sollen, jedoch soll es denen Klägern erlaubet seyn, von denen jetzund abgesetzten Vorstehern zwey, und von denen auch abgesetzten Repräsentanten vier, zu dem neu zu wählenden Kirchencollegio durch Mehrheit der Stimmen wieder zu erwählen, ausgenommen den Hofrath Gröll und Christian Ebert, welche als Präses und Vicepräses sich die gröſseste Gewalt zugeeignet, und dadurch die wahre Urheber alles Uebels gewesen sind, weswegen selbe denn zu allen Kirchenämtern auf immer für unfähig hiemit erkläret werden, so daß sie zu keiner Zeit fernerhin bey der warschauischen evangelischen Gemeine

des Herrn Cerulli gedenket, ungeachtet die völlige Entscheidung seiner Sache von den

U. A. C. zu irgend einem Kirchenamt zu lassen sind. Zweytens, daß Beklagte vor der, von der General-Synode zu setzenden Commißion, der die Bewürkung und Ausführung der General-Synodal-Decrete übertragen werden wird, unverzüglich an dem von nur besagter Commißion anzusetzenden Termin, die General- und Special-Rechnung aller ihnen anvertraut gewesenen, sowohl zum Kirchenbau als zu andern Kirchenbedürfnissen bestimmten Geldern, mit gründlichen Belägen der Einnahme und Ausgabe, ablegen, und die Richtigkeit solcher Rechnungen mit einem körperlichen Eyde bekräftigen sollen. Drittens, daß Beklagte in Zeit von drey Wochen, vom Tage der Publication dieses Urtheils anzurechnen, dem ersten Pastor Herrn Ringeltaube, dem Organisten und dem Vorsänger, die durch neun Monat vorenthaltene Salaria baar zu bezahlen, auch den verursachten Schaden mit landesüblichen Interessen aus eigenen Mitteln zu erstatten schuldig sind. Viertens sind Beklagte auf alle Weise anzuhalten, das aus der Kirche genommene Archiv mit dem dazu gehörigen Register über dasselbe (ohne welches kein Archiv seyn kann) nebst allen Original-Protocollen, welche von Anfang der Gründung der warschauischen evangelischen Gemeine bis auf den heutigen Tag geführet worden, in Gegenwart oberwehnter Synodal-Commißion an den Ort von welchem es genommen worden, wieder zu bringen, und selbiges der Gemeine in seiner Gränze zurück zu geben. Fünftens, damit die schädliche Neigung zur Union mit einer andern Confeßion nicht wieder erneuret, und der rechtmäßigen Kirchen-Obrigkeit fernerhin nicht widerspenstig begegnet werden möge, so wird Beklagten und ihren Anhängern kraft dieses gegenwärtigen Urtheils ernstlich anbefohlen, von allen ihren widergesetzlichen Verbindungen mit der kleinpolnischen reformirten Provinzial-Synode unter denen, gegen die Uebertreter im Kirchenrecht, bestimmten Strafen, abzulassen, und mit diesem Vorbehalt einer politischen Kirchen-Union, vor obbesagter Synodal-Commißion, zu recediren, auch solche ihren Recess in die Commissions-Acten verschreiben zu lassen. Sechstens, werden Beklagte auch durch gegenwärtiges Decret angewiesen, alle Canons und Verordnungen der mazowischen Particular-Synode, deren sämmtliche Satzungen von dieser unserer General-Synode durch einen besondern Canon, ohne alle Einschränkung, bekräftiget sind, in ihrem ganzen Umfang anzunehmen, und die gesetzmäßige Gerichtsbarkeit des evangelischen Consistorii unveränderter augsburgischer Confeßion, für ein wahres und rechtmäßiges Kirchengericht zu erkennen, und demselben den schuldigen Gehorsam zu leisten, zu dem Ende auch das, von gedachtem Consistorio, gegen die Beklagte publicirte Contumacial-Urtheil in allen Stücken zu erfüllen. Siebentens, sind Beklagte verbunden, den am 13ten May dieses Jahres mit Klägeren geschlossenen, von beyden Theilen unterschriebenen und von der warschauischen Synode confirmirten Vergleich, in allen Puncten zu halten und aufs genaueste zu befolgen. Achtens, wird das von Beklagten zusammengeschriebene Buch, dem sie den Namen einer Kirchenordnung vorgesetzet, und welches sie gegen ihr unterschriebenes Versprechen auch der Verordnung der General-Synode von Anno 1781 zuwider, bisher dennoch beybehalten haben, durch gegenwärtiges Urtheil völlig cassiret und abgeschafft; jedoch so, daß das Original-Manuscript, von dem Ort, an welchem sich selbige jetzund befindet, auf zu geschehende Requisition des Consistorii U. A. C. zu Warschau, in erwehntes Consistorium gebracht, daselbst auf immer beygeleget, vorhero aber untersuchet, und alles dasjenige, was darinne gegen die Landesrechte und die dißidentische Kirchenverfassung der unveränderten augsburgischen Confeßion enthalten ist, ausgestrichen, dasjenige aber, was die innere Einrichtung und die Wirthschaftsangelegenheiten der Gemeine betrift, vom

Con-

den Senioren t) an die General-Synode verwieſen worden: ſo ſchlieſſe ich daraus, daß Herr Cerulli damals ſchon freywillig ſein Amt niedergeleget hat; denn daß er

Conſiſtorio beſtätiget, und in gerichtlicher Abſchrift denen künftigen Vorſtehern zu ihrer Richtung eingehändiget werden ſoll, damit alle bisherige Uneinigkeiten und ſogar das Andenken derſelben gänzlich unterdrücket werden möge. Neuntens, damit von nun an, unter denen Gliedern der zerrüttet geweſenen Gemeine alle Zwiſtigkeiten und bisherige Feindſeligkeiten gänzlich aufhören und ausgerottet werden, dagegen ein wirklicher Friede und brüderliche Einigkeit alle Glaubensgenoſſen beleben möge; ſo ſollen alle Manifeſte und beleidigende ſowohl gerichtlich eingelegte als auſſergerichtlich bekannt gemachte Schriften, unterdrücket, und aus allen Acten, in welche ſolche ſtreitige Sachen eingetragen worden, ausgelöſchet werden. Zehntens, wird denen Beklagten hiemit aufgegeben, wegen des, gegen ihre rechtmäßige Kirchen-Obrigkeit, nehmlich die Synode und Conſiſtorium, bisher bezeigten Ungehorſams und Widerſetzlichkeit, auch wegen der ausgeſtreuten beleidigenden Manifeſte vor der Commißion eine öffentliche Abbitte zu thun, und ſelbige ſchriftlich in die Acten des Conſiſtorii beyzulegen. Eilftens, werden die Beklagte, als die wahre Urheber aller bisherigen ſo ſchädlicher Unruhen, hiemit verurtheilet, denen Klägern die zu berechnende und gerichtlich zu beſtimmende Unkoſten aus eigenen Mitteln zu erſetzen, und ohne allen Verzug auszuzahlen. V. R. W. Datum ut ſupra.

August Stanislaus von der Golz,

Generallieutenant, Director der General-Synode zu Wengrow.

(L. S.)

Ex Actis Synodi Generalis extradidit

Godefridus Nikiſch,

Senior Diſtrict. Kargenſ. Paſtor Wollſtein. Notar. Synod. General. Wengrowienſis.

t) Weil ich oben vergeſſen habe, das Decret der Senioren, die ſich zu ſeinen Richtern aufwarfen, zu liefern, ſo ſetze ich es hieher.

Decret der weltlichen Senioren auf den Prediger Cerulli.

In Sachen eines groſſen Theils der hieſigen evangeliſchen Gemeine unveränderter augsburgiſchen Confeſſion, als Klägern, denn zweyer Glieder derſelben Gemeine, als Denuncianten, an einem; und den zweyten Paſtori beſagter Gemeine, Herrn Friedrich Cerulli, als Beklagten am andern Theile; erkennen wir, General-Senior beyder evangeliſchen Confeßionen in allen drey Provinzen des Königreichs Polen, und Senior Civilis aller in Kleinpolen und Maſuren befindlichen evangeliſchen Gemeinen A. C. deswegen für Recht, weilen das in dergleichen Cauſis Diſciplinaribus, ſonſt competirende Forum Conſiſtorii, mittelſt der von dem Directore der General-Synode, Generallieutenant und Rittern, Freyherrn von Golz, gegen die letzte kleinpolniſche Provinzial-Synode, ſolglich

sich des Amts selbst begeben hat, um seinen ungerechten Verfolgern, deren Uebermacht er sahe und fühlete, aus dem Wege zu gehen, ist gewiß; er setzte aber vorher

lich auch gegen das in Sielet ernannte Consistorium, eingeschickte solenne Protestation, und der, von des rußisch-kaiserlichen Ambassadeurs, Herrn Grafen von Stackelberg Excellenz, ausdrückliche an den Herrn Seniorem Civilem geschickte Erklärung, dann auch wegen der ehemaligen Verordnung, ausser denen Kadenzen keine Decrete zu feriren, indem der Präses abwesend ist, das evangelische kleinpolnische und masovische Consistorium ausser aller gesetzmäßigen Activität, und als nicht existirend zu betrachten ist, folglich die Gerichtsbarkeit in allen keinen Aufschub leidenden Kirchen-Disciplinar-Sachen, dem rechtmäßigen constituirten Seniorat ex Officio zukomme, daß, da der Herr Pastor Cerulli am 30sten December 1781 von dem zur Einweihung der neuen evangelischen Kirche U. A. C. abgeschickten königl. Delegirten, dem allerhöchsten königl. Befehl, auch von Seiten der rußisch-kaiserlichen Ambassade, die deutliche Declaration gehöret, wie Ihro rußisch-kaiserliche Majestät die hiesige evangelische Gemeine U. A. C. nur unter der Bedingung in Schutz behalten würden, wenn der Gottesdienst in der neuen Kirche nach der reinen Liturgie der unveränderten augsburgischen Confession, und zwar nach dem Inhalt der sächsischen evangelischen Kirchen-Agende, eingeführet, und zu allen Zeiten verrichtet werden wird; der Herr Pastor Cerulli auch, zufolge des allerhöchsten königl. Befehls, und erwehnter hoher Declaration, die sächsische Agende selbsten ceremonialiter in die neue Kirche getragen, selbige auf das Altar geleget, und noch am Einweihungstage eine Taufe laut dem vorgeschriebenen Ritu der sächsisch-evangelischen Kirchen verrichtet, mithin besagte sächsische Agende thätlich angenommen, gleich hernach aber selbige wieder verworfen, auch das in denen sächsischen Kirchen bey allen liturgischen Handlungen eingeführte priesterliche Amtskleid nicht gebrauchen wollen, und damit denen allerhöchsten königlichen Befehlen, imgleichen denen von der rußisch-kaiserlichen Ambassade ergangenen Verordnungen, gerade entgegen gehandelt, und eines nicht zu übersehenden Ungehorsams sich schuldig gemacht hat, welchen Ungehorsam der Herr Pastor Cerulli noch dadurch verdoppelt, daß er den von dem Herrn Seniore Civili, auf wiederholte eigenhändige schriftliche Veranlassung des rußisch-kaiserlichen Großbotschafters, Herrn Grafen von Stackelberg Excellenz, erhaltenen Befehl, am 3ten dieses Monats, vor dem Altar und auf der Kanzel nicht anders, als in der priesterlichen Amtskleidung zu erscheinen, auch den Gottesdienst nach der sächsischen Agende zu verrichten, auch nicht befolget, und zuletzt noch auf unsere an ihm unter dem 5ten dieses zugefertigte peremptorische Vorladung vor unser Gericht, weilen summum periculum in mora ist, nicht erscheinen wollen, also weder die allerhöchste königl. Befehle, noch die von Seiten der allerdurchlauchtigsten Beschützerin des Tractats und unserer Religionsfreyheit, noch die gesetzmäßige Authorität des Seniorats, folglich keine Landes- und Kirchen-Obrigkeit erkennet und respectiret, sondern trotziglich fortfähret, der ganzen evangelischen Gemeine ein gefährliches Beyspiel einer strafbaren Widerspenstigkeit, denen christlichdenkenden einfältigen Gliedern der Gemeine aber ein öffentliches Aergerniß zu geben, und den Gottesdienst nach einen ganz anderen Ritu, als der ihm anbefohlen worden, zu verrichten, und mit solchem fortdauernden, eigensinnigen und sträflichen Betragen seine Vergehungen täglich häufet; wir aber nicht zugeben können, daß durch weiteres dergleichen unpriesterliches und ärgerliches Beginnen eine gefährliche Zerrüttung in der Gemeine veranlasset werde, welche, wenn sie einmal öffentlich

aus-

her noch einen mit gerichtlicher Vollmacht versehenen Plenipotenten (Advocaten) zum ferner weitern Verfahren. So verlor also die Gemeine diesen von ihrem verständigen Theil viel geachteten Prediger, welcher mit dem Pastor Scheidemantel freundschaftlich umgegangen war, der sich in einem sanftmüthigen Character zeigte, und an dem man im gesellschaftlichen Umgang niemals etwas Tadelswürdiges wahrgenommen hat. Weil er einige Jahre lang nur 300 Thaler Gehalt, und keine Accidenzien hatte, so mußte er wohl einige Schulden machen: als aber sein Gehalt auf 700 Thaler gesetzet wurde, befriedigte er seine Gläubiger. Seine Verfolger haben ihn auf ihrem Gewissen.

Es wird zwar in der so genannten unpartheyischen Nachricht S. 47 von einer Bittschrift geredet, welche einige von den Anhängern des Kirchencollegiums schon am 17ten Sept. aufgesetzet, und Sr. Majestät dem König überreichen zu lassen, beschlossen haben sollen; ja diese Bittschrift ist S. 171 f. wirklich abgedrucket worden: ich habe aber die Versicherung erhalten, daß sie den Aeltesten nicht vorgezeiget worden sey, und daß sie nur den an sie abgeordneten Personen, auf derselben

ausgebrochen, der ganzen evangelischen Kirche den größten Nachtheil ohnfehlbar zuziehen würde:

Als suspendiren Wir hiemit, und kraft gegenwärtigen Suspensions-Decrets, den zweyten Pastorem der hiesigen evangelischen Gemeine A. C. Herrn Friedrich Cerulli, von allen liturgischen Handlungen, von Altar und Kanzel, und von allen priesterlichen Amtsgeschäften, und erklären ihn so lange unfähig, das geistliche Hirtenamt bey der Gemeine zu verwalten, bis die zu reassumirende hochwürdigste General-Synode diese Sache definitive entscheiden wird. Und da der Herr Cerulli dieses in Contumaciam gesetzmäßig gesprochene Suspensions-Decret nicht hat publiciren hören wollen; so ist ihm selbiges, ohne versiegelten Umschlag, durch unsern Gerichtsboten in sein Wohnzimmer zu legen. V. R. W. Gegeben Warschau, den 7ten Februar 1782.

Beyder evangelischen Confessionen in allen drey Provinzen des Königreichs Polen verordneter General-Senior; und derer in Klein-Polen und Masuren befindlicher evangelischer Gemeine A. C. verordneter Senior Civilis.

Alexander v. Unruh. (L. S.) Petrus Tepper.

Publ. den 8ten Febr. 1782.

Cosmus Matthias v. Möller,
Capitain und Auditeur der königl. litthauischen Garde zu Fuß.

den mündlichen Antrag, geantwortet, sie könnten nicht wegen Thaten um Vergebung bitten, die sie niemals begangen hätten.

So genannte General-Synodal-Commißion.

Die Versammlung von lutherischen Delegirten, welche nach zerrissener General-Synode zu Wengrow bey dem Herrn Generallieutenant von der Golz zusammen kam, verordnete eine Commißion, welche sie eine General-Synodal-Commißion nennte, und die sich nach Warschau begeben sollte, um ihr über die Aeltesten und Vorsteher der lutherischen Gemeine gesprochenes Urtheil zu vollziehen. Sie kam in Warschau an, und befahl den Aeltesten und Vorstehern der Gemeine, vor ihr zu erscheinen und sie zu erkennen. Das thaten sie aber nicht, und so wie einige hundert patriotische Mitglieder der Gemeine, durch eine eigene Acte, u) den be-

u) Diese Acte lautet also.

Nachdem wir endesunterschriebene Hausväter der mit der Provinz Klein-Polen unirten evangelischen Gemeine U. A. C. in Warschau uns mit denen Aeltesten und Repräsentanten dieser unserer Gemeine am heutigen Tage öffentlich versammlet, so haben wir aus freyen Willen und nach reifer Ueberlegung Folgendes unter uns beschlossen, und als ehrliche Männer wollen wir es halten.

1) Wir verbinden uns, die Union mit der Provinz Klein-Polen zu halten, nach den Buchstaben und Sinn, wie solche den 1sten May 1772 in Sielec geschlossen worden.

2) Da wir alle mit der zeitherigen Administration unserer Aeltesten und Repräsentanten zufrieden sind, und ihre bezeugte Rechtschaffenheit Dank verdient, wir aber dennoch sehen, daß einige unserer Mitbrüder, durch böse Menschen angefacht, dahin trachten, wie sie solche kränken und chicaniren mögen, um dadurch ihre Standhaftigkeit in Vertretung der guten Sache wankend zu machen, so haben wir, um der Chicane Gränzen zu setzen, ihre bis zum 1sten Julii 1782 geführte, und durch die verpflichteten Revisores der Gemeine examinirte und verificirte Kirchen-Rechnungen durchgesehen, welche wir hiemit wiederholt völlig approbiren, und gedachte unsere Aelteste und Repräsentanten einmüthig quittiren.

3) Da unruhige Männer, deren es in jeder Gesellschaft giebt, auch in unserer sonst so glücklichen Gemeine, Zwietracht, Spaltung und Brüderhas gepflanzt haben, und wir leider dadurch in die Nothwendigkeit versetzt worden, die Behauptung unserer unbillig angetasteten Gerechtsame gerichtlich zu vertheidigen, und zu suchen, so bestätigen wir hiemit unsere Aeltesten, die Herren Michael Gröll, Christian Ebert, Christian Stubenrauch, Paul Kintzel, Michael Sattler, Carl Kortum; und unsere Repräsentanten, die Herren Johann Gottlieb Raubach, H. C. Münkenbeck, J. Chr. Krause, Ullmütz, Teschner, Sips,

bedrängten Aelteſten und Repräſentanten beyzuſtehen ſucheten, alſo nahm ſich derſelbe nun auch die Provinz Klein-Polen öffentlich an, und lud die ſo genannte Sy-

Slps, Görz, Böck, Pittich, zu unſeren Bevollmächtigten, um uns in- und auſſergerichtlich Mandatarii conſtituiren zu können. Und da kein Prozeß ohne Unkoſten geführt werden kann, ſo verſichern wir deren Bezahlung aus der Caſſe der Gemeine, wozu jeder von uns nach ſeinem Vermögen willig contribuiren wird.

4) Zu dieſem Ende tragen wir auch dem zeitherigen Aelteſten des Notariats, dem Herrn Carl Kortum, auf, und verbinden ihn, das ihm anvertraute Archiv der Gemeine in ſorgfältiger Verwahrung zu halten, und an niemand zu extradiren. Ein gleiches haben die übrigen Herren Aelteſten und Repräſentanten mit denen etwan in Händen habenden Papieren und Inſtructionen ꝛc. zu beobachten.

Warſchau, den 13. October 1782.

Gottlob Samuel Ebert.
Johann Karauß.
Johann Pollz.
Johann Schmeling.
Chriſtoph Kirchhoff.
Johann Daniel Helmers.
Carl Philipp Damer.
Chriſtoph Schubert.
Johann Grübel.
Adrian Stamm.
Gottlieb Bulgerin.
Chriſtoph Meyer.
Johann Friedr. Dangel.
Thomas Dangel.
Carl Friedrich Dangel.
Samuel Naumann.
Ernſt Chriſt. Radzibor.
Daniel Krakau.
Friedrich Auguſt Helbig.
Chriſtian Ruswurm.
Friedrich Liebke.
Johann Sigmund Liebke.
Chriſtian Stubenrauch.
Chriſtian Jacobs.
Mathias Sämann.
Johann Sik.
Johann Finck.
Chriſt. Friedr. Schaber.
Johann Chriſt. Zips.
Johann Mathias Krauß.
Johann Anthon Krüger.
Johann Peter Beker.
Johann Paul Küntzel.
George Schwappach.
Johann John.
Johann Gottlob Schulz.
George Kranske.
Johann George Bänkhardt.
Reinhard Wolff.
Wilhelm Görtz.
Joh. Gottfr. Raubach.
Peter Janſſen.
H. Caſpar Münkenbek.
Chriſtian Döbert.
Johann Peter Gundelach.
Joh. Friedr. Sturzing.

Synodal-Commiſſion vor die königlichen Aſſeſſorial-Gerichte, um ihre Geſetzmäßigkeit zu beweiſen. Dieſe achtete ſolche Vorladung auch nicht, ſondern ſetzte die

Leonh. Singemann.
Johann Peter Thieß.
Joh. Otto Rennke.
Carl Friedr. Gottholb.
Michael Gröll.
Michael Sattler.
Samuel Michler.
Jacob Teſchner.
Theodor Ulmätz.
Peter Aug. Thieß.
Auguſt Seydel.
Joh. Dan. Münkenbek.
Chriſtian Ebert.
Auguſt Schwebe.
Joh. Gottlieb Böck.
Carl Kortum.
Joh. Gottfr. Mauersberger.
Adam Mauersberger.
Friedrich Jacobſon.
Wilhelm Jacobſon.
Joh. Ernſt Pauli.
Gottl. Wilh. Umminger.
Zach. Benj. Hermann.
Joh. Friedr. Rogalin.
Michael Dietrich.
Daniel G. Wunſch.
Gottfr. Lochner.
Andreas Kukler.
Jacob Heinr. Liebelt.
Emanuel S. Jüngling.
Sam. Gottfr. Paſchke.
Gottfried Bettke.
Daniel Frietſche.
Joh. Andr. Lenske.
Samuel Karausz.
Gottl. Friedr. Kober.
Joh. Chriſt. Sehring.
Joh. Caſpar Hofmann.
Chriſtoph Grüber.
J. H. Noltemeyer.
J. Franz Müller.
Daniel Scholtz.
Salomon Stephan.
Friedr. Krüger.
Joh. Sam. Schorſch.
Wilh. Schmeling.
Auguſt Lobek.
Carl Schütz.
Adolph Schütz.
Eberhard Tauber.
Carl Gottfr. Joſeph.
Joh. Gottl. Hammer.
Anthon Hintz.
Gabriel Petſch.
Joh. Gebhard.
Joh. Chriſt. Jenſch.
Chriſtian Meyer.
Carl Schultz.
Friedr. Segebarth.
Auguſt Arndt.
Johann Meisner.
J. George Meisner.
Joh. George Maybauer.
Joh. Michael Schneider.
Chriſtian Riedel.
Franz Weber.
Johann Neubert.
Thomas Pollz.

Ja-

die Aelteſten und Vorſteher der Kirche und Gemeine ab, ließ durch den unruhigen Theil der Gemeine neue erwählen, und verdammete die alten am 16ten October aufs neue in einer Geldſtrafe, welche 8316 polniſche Gulden betrug. x) Es ſchickte

Jacob Meltzer.
Jacob Pollz.
Joh. Gottl. Richter.
Caſpar Kratz.
Peter Petſch.
Johann George Ulrich.
Friedr. Kerner.
Chriſtian Eppinger.
C. Kramer.
F. Kramer.
F. W. Heyne.
Sam. Glering.
Joh. Conr. Wagner.
Gottfried Fritſche.
Joh. Gundermann.
Friedr. Barth.
Caſpar Funk.
Carl Hentzel.
Friedr. Faaß.
Friedr. Barenbek.
Auguſt Pietſch.
A. Müller.
Friedr. Metke.
Joh. Mentzel.
Johann Naumann.
Manzelmann.
und noch viele mehrere, die hier nicht Raum hatten.

x) Das Urtheil lautet alſo.

Actum coram Commiſſione Synodi Generalis Varſaviae Die Decima Sexta Menſis Octobris, Anno Milleſimo, Septingenteſimo, Octuageſimo Secundo.

Nachdem ohnerachtet der beyden Condemnate vom 8ten und 14ten Menſ. curr. deren Inſinuation zufolge der Relation vom 9ten und 14ten c. m. ab Actis conſtirt, und der in denen beſagten Urtheilen enthaltenen angedroheten Strafe von 11 und 22 Ducaten viritim, die abgeſetzten Kirchen-Aelteſten und Repräſentanten, namentlich Michael Gröll, Chriſtian Ebert, Chriſtian Stubenrauch, Michael Sattler, Paul Kinzel und Carl Kortum, und die Jacob Teſchner, Gottlieb Raubach, Chriſtoph Krauſe, Chriſtoph Sips, Theodor Ullmitz, H. C. Minkenbeck, Gottlieb Böck und Wilhelm Görz, auf den ihnen auf heute per Decretum Commiſſionis Synodi Generalis de dato 14ten Octobris 1782 präfigirten Terminum tertium et ultimum nicht erſchienen ſind, und nicht bloß die ihnen zuerkannte Geldſtrafe nicht erleget, ſondern auch weder das Kirchen-Archiv coram Commiſſione comportiret, noch die Rechnung der Kirchengelder abgelegt, und den Injunctis ebenerwehnter Decretorum nachgekommen ſind, mithin beſagte Beklagte hiedurch nicht allein wider ihre geſetzmäßige Obrigkeit ſich auf die gröblichſte und unerlaubteſte Art vergangen, ſondern auch die von ſo vielen Monarchen, insbeſondere aber Ihro kaiſerliche Majeſtät aller Reuſſen, garantirte, von unſeres Königs Majeſtät und der durchlauchtigſten Republik genehmigte Tractaten de Anno 1768 und 1775, als welche denen Diſſidenten

die

zwar der ruhige Theil der Gemeine, welcher mit ihnen zufrieden war, damals noch aus mehr als 300 Familien bestund, und das meiste zum Kirchenbau beygetra-

die Befugniß, ihr Kirchenregiment zu verwalten, und die Verbrechen ihrer Untergebenen zu beahnden, ganz frey zugestehen, auf die beleidigendste Weise zu beeinträchtigen sich unterfangen, ob sie gleich nur einzelne Bürger einer einzelnen Gemeine sind: Als erkennet eine hochwürdige General-Synodal-Commißion durch gegenwärtiges Final-Decret für Recht: daß wegen eines so vorsetzlichen Ungehorsams und einer so beharrlichen Widerspenstigkeit obenbenannte überwiesene Beklagte, die ihnen durch die Decrete vom 8ten und 14ten October a. c. zuerkannte Geldstrafe von 11 und 22 Ducaten viritim, einfolglich jeder 33 Ducaten sogleich zu erlegen schuldig seyn soll, daher auch wegen der hierzu erforderlichen Execution eine hochwürdige General-Synodal-Commißion die gehörigen sichersten Mittel ohngesäumt ergreifen wird. Ausserdem müssen Beklagte aber allen ihnen insinuirten Decreten der General-Synode und der General-Synodal-Commißion in allen Puncten und Injunctis gehorsamlich und schuldigst nachleben, das Kirchen-Archiv coram Commissione comportiren, die Rechnungen der ihnen anvertrauten Gelder ablegen, dem General-Seniori Gottlieb Ringeltaube, dem Organisten und Vorsänger das vorenthaltene Salarium baar nebst Interessen bezahlen, von allen ihren illegalen Verbindungen mit der kleinpolnischen reformirten Synode, jedoch unbeschadet der bloß politischen Union, schriftlich und in optima forma Receß thun, den Vorschriften und Gesetzen der General-Synode sowohl, als der masurischen Particular-Synode, und dem evangelischen Consistorio U. A. C. zu Warschau schuldigen Gehorsam leisten, welchem sie denn auch mündlich und schriftlich, wegen der Beleidigungen des ganzen Consistorii und dessen Mitgliedern, Widerruf und Abbitte zu thun haben. Endlich werden oben namentlich erwehnte Beklagte, als die Urheber dieses Rechtsstreits, in alle Proceßkosten und Gerichtsgebühren verurtheilt.

Alexander Bojanowski. Peter von Königfels.
Friedrich von Unruh.

Johann Ullrich Grotthuß. Jacob Kopp.
Gottfried Nikisch. Johann Herrwich.

Daß obige Sentenz in Gegenwart des denen Beklagten ex Officio constituirten Mandatarii, Herrn Consistorial-Copist Steyer, von mir in praesentia der Kläger, coram Commissione, den 16ten October 1782, Nachmittage gegen fünf Uhr, deutlich und nach dem Original publicirt worden, attestire ich in fidem

(L. S.) Johann Herrwich,

Not. jur. Consist. Evang. I. A. C. et Concomm. Comm. Gen. Syn.

Lectum cum Actis,

Steyer.

tragen hatte, am 29ſten October Bevollmächtigte an Herrn Senior Ringeltaube, und ließ ihn durch dieſelben bitten, von der Kanzel bekannt zu machen, daß die Aelteſten bereit wären, ihre Rechnungen vor der ganzen Gemeine in der Kirche abzulegen: Herr Ringeltaube wies ſie aber mit der Antwort ab, er könne und werde ſolches nicht thun, wenn es ihm nicht ſeine rechtmäßige Obrigkeit (die ſo genannte Synodal-Commißion) anbeföhle. Dieſer Theil der Gemeine hielt, eben ſo wie die Aelteſten, dafür, daß vermöge der Sieleeer Unions-Acte von 1771, in die häusliche Einrichtung der Gemeine ſich niemand einmiſchen müſſe (S. 51). Er legte hernach, als an ſtatt des Rechts und der Billigkeit, Gewalt und Unterdrückung immer mehr überhand nahm, zu ſeiner und der abgeſetzten Aelteſten und Vorſteher Rechtfertigung, in dem gemeinſchaftlichen klein-polniſchen und maſuriſchen Conſiſtorium ein Manifeſt nieder. y) Die Commißion ſetzte ihren Gang fort, und

y) Es lautet alſo.

Actum Varſaviae in Conſiſtorio Evangelico juncto Provinciae Minoris Poloniae et Duc. Maſoviae die 19. Menſis Novembris Anno Domini Milleſimo Septingenteſimo Octuageſimo Secundo.

Erſchienen Endesunterſchriebene Herren, und legten in parata Copia das Manifeſt ad Acta, deſſen Inhalt von Wort zu Wort wie folget:

Wir Endesunterſchriebene bevollmächtigte Glieder einer hochlöblichen und ſich zur Union bekennenden Gemeine in Warſchau, bezeugen vor Gott und der Welt zu Steuer der Wahrheit, daß in unſerer evangeliſchen Kirche von beyden Theilen unſerer Gemeine den 5ten Junii vier Männer erwählet wurden, um die Rechnungen unſerer Herren Aelteſten in ihren Häuſern, wie gewöhnlich, zu unterſuchen. Gedachte Herren Aelteſten erwarteten die hierzu ausgeſetzten Männer von einem Tage zu dem andern, aber vergeblich. Es erſchien niemand von ihnen als der Herr Mechanicus Ebert, welcher ſowohl die Bücher als die Beläge auf dem Tiſche bereit vorfande. Bey dieſem Schritt lieſſen wir es nicht allein bewenden. Es wurde von unſerem Theil der Gemeine beſchloſſen, unterzeichnete Männer zu dem Senior Herrn Ringeltaube abzufertigen, um von der Kanzel bekannt zu machen, daß die Herren Aelteſten bereit wären, ihre Rechnungen vor der ganzen Gemeine auch in der Kirche abzulegen, welches denn auch den 29ſten October in den höflichſten Ausdrücken befolget wurde. Wir erhielten aber die Antwort von ihm: Er würde es nicht thun, wenn wir ihm von ſeiner rechtmäßigen Obrigkeit nicht einen Befehl hierüber brächten. Unſere rechtmäßige geiſtliche Obrigkeit, die preiswürdige Synode von Kleinpolen, hat einen Canon abgefaßt und ausgefertiget, daß in unſere häusliche Einrichtung der Kirche ſich niemand zu miſchen habe. Wir ſehen alſo nicht ein, da der Fond zum Bau, und Erhaltung der Kirche lediglich aus den Mitteln unſerer Mitglieder aufgeführet, und unterhalten worden, wir auch ſelbſt Männer unter uns genug haben, welche geſchickt ſind gröſſere Rechnungen ins Reine zu bringen, warum wir einen Dritten zur Hülfe nehmen ſollten, welcher nichts dazu beygetragen hat. Noch über dieſes

bat den Kron-Großkanzler um Erlaubniß, Soldaten zu Vollziehern ihres Decrets gebrauchen zu dürfen, er verwies sie aber an den Stadt-Magistrat. Dieser gab den Bescheid, die Vorsteher sollten, bey Strafe gerichtlichen Zwangs, innerhalb drey Tagen die Rechnungen und Papiere an denjenigen abgeben, dem sie gehöreten. Das thaten die Aeltesten, und übergaben ihre Rechnungen und das Archiv sechs Deputirten der Gemeine, welche von derselben mit einer ordentlichen Vollmacht an sie abgeschicket wurden, liessen sich auch am 20sten December von denselben in der Stadt-Kanzley über die Ablieferung gerichtlich quitiren. Zu gleicher Zeit übergaben sie dieser Kanzley ein Manifest, und erkläreten in demselben, daß sie dem Bescheid des

wurden wir den 14ten November zu dem Senior Civil. Ordin. dem Herrn Peter Tepper abgeordnet, ihn bittende, die Abkündigung in unserer Kirche als Senior anzubefehlen. Auch dieser Schritt war fruchtlos und vergebens. Es blieb unseren Herren Aeltesten kein ander Mittel also mehr übrig, als sich vor unserem, dem größten und thätigsten Theil (welcher gewiß fünf Theile beygetragen, wie es die Collecten-Bücher ausweisen, und die mit der Administration ihrer Gelder höchst zufrieden sind) zu rechtfertigen. Ihre Rechnungen wurden daher von glaubwürdigen Personen, welche zu zwey verschiedenenmalen hierzu erwählet wurden, zweymal auf das genaueste nachgesehen, richtig befunden und quittiret. Sollte man es wohl glauben, da unsere Mitbrüder sich von der richtigen Verwaltung der Kirchengelder, und der Rechtschaffenheit unserer würdigen Herren Aeltesten, eben so leicht wie wir uns hätten überzeugen können, wenn sie selber gewollt hätten. Sie sind diejenigen, die nicht den sechsten Theil beygetragen, über böse Verwaltung schreyen, lieber den besten Character unserer würdigen Herren Aeltesten ohne Gewissen verschwärzen, als sich eines bessern belehren lassen wollen.

Solches haben wir im Namen unserer unirten Mitglieder (deren mehr denn dreyhundert angesessene Familien sind) aus Liebe zur Wahrheit anzeigen wollen. Warschau, den 19ten November im Jahr 1782.

(L. S.)

Jan Karauz.
Jan Pollitz.
Jan Daniel Helmers.
Karol Filip Damer.
Krzyßtof Kirchhoff.
Jan Schmeling.
Boguslaw Samuel Ebert.

Ex Actis Consist. Evangel. junctı Minori Pol. et Duc. Mosov. extradidit

Christianus Fridericus König,
Notarius juratus, mpp.

des Magistrats Genüge geleistet, und alles an seinen rechtmäßigen Eigenthümer, die Gemeine, abgegeben hätten, womit auch die Kanzley zufrieden war. Allein die Commißion erklärete dieses Verfahren für eine höchst unerlaubte Vexation, und brachte es am 31sten December durch den rußischen Großbotschafter bey dem Kron-Großkanzler dahin, daß dieser dem Stadt-Präsidenten befahl, den sechs Aeltesten Soldaten in die Häuser zu legen.

Verfolg der Begebenheiten im 1783sten Jahr.

Diese in Polen, insonderheit in der königl. Residenzstadt Warschau unerhörte Begebenheit, welche sich am Ende des Reichstages zutrug, verursachte allgemeines Aergerniß und Murren, zumahl da die Kläger auch die Richter waren. Der Stadt-Magistrat, der die militairische Execution abgeschlagen hatte, machte dem Präsidenten Vorwürfe. Selbst die römisch-katholischen Bürger, insonderheit die Kaufleute, murreten, daß mit den freyen Bürgern der Residenzstadt so verfahren würde. Alle Gerichtshöfe erkannten die Unrechtmäßigkeit des Verfahrens der golzischen Commißion, die sich eine Gerichtsbarkeit anmassete, welche ihr nicht zukam; und man versichert, daß Se. Majestät der König viel Mißfallen darüber bezeiget habe. Die bedrängten Aeltesten, in deren Händen die Rechnungen und das Archiv nicht mehr waren, wandten sich endlich an den hohen immerwährenden Rath, und baten um Entscheidung, wer Recht habe? Der König hob nach 18 Tagen die Execution auf, und verordnete eine Commißion zur Untersuchung der verworren gewordenen Sache, welche aus drey Senatoren bestund, nemlich aus dem Woiwoden von Posen, Fürsten August Sulkowski, aus dem Woiwoden von Masuren, Grafen Makronowski, und aus dem litauischen Unterkanzler, Grafen von Chreptowicz. Es war etwas ganz Neues und Unerhörtes, in einer Sache, die bloß die Evangelischen anging, lauter Commissarien von der römisch-katholischen Kirche zu sehen: da sie aber Männer von grossen Einsichten waren, so hätte es diesmal so seyn mögen, wenn sie die Grundfragen, auf welche alles ankam, unpartheyisch untersuchet und entschieden hätten, nämlich, ob die politisch-kirchliche Union der evangelisch-reformirten und evangelisch-lutherischen Gemeine in Klein-Polen und Masuren gesetzmäßig sey oder nicht? Ob in Polen die Versammlung von Delegirten, die zu einer einzigen Confeßion gehören, eine General und Normal-Synode seyn und heissen könne? Ob insonderheit die Wengrower Versammlung des Jahrs 1782, welche aus 19 lutherischen Delegirten bestand, und von 33 Delegirten beyder Confeßionen in dem Grod von Liew für ungesetzmäßig erkläret worden war, als eine wirkliche General- und Normal-Synode betrachtet werden könne? Ob in Polen kirchliche Obern der Dißidenten

denten berechtiget ſind, ſolche Geldſtrafen, als die oben angeführten ſind, welche die Aelteſten bezahlen ſollten, aufzulegen? ob das allgemeine Kirchenrecht, welches ſo oft und grob in die Rechte des polniſchen Staats greifet, einer evangeliſchen Gemeine aufgedrungen werden könne? und ob die Erklärung und Deutung des Tractats von 1768, welche der rußiſche Großbotſchafter unterm 27ſten Jänner dem königl. Hof überreichte, gegründet ſey oder nicht? (S. 130. 225.) Allein ſo tief auf den Grund zu gehen, fanden dieſe mit Rußland, und alſo auch mit dem Großbotſchafter dieſes Staats, in Verbindung ſtehende Herren ohne Zweifel nicht rathſam. Man muß aber doch geſtehen, daß ſie ſich viele Mühe gegeben, und groſſe Geduld bewieſen haben, auch ſich freuen, daß ſie eingeſehen, Herr Generallieutenant von der Golz und Herr Graf von Unruh hätten Unrecht, ihre ſo genannte Synodal-Commißion ſey unzuläßig, und die widerrechtlich abgeſetzte Kirchenälteſten wären gemißhandelt worden. Sie ſetzten alſo die ſo genannte Synodal-Commißion herunter, verwieſen dem Generallieutenant von der Golz, Grafen von Unruh und Senior Ringeltaube ihr Verfahren, entlieſſen die von der Commißion verordneten Aelteſten und Vorſteher der Gemeine, und vermittelten am 29ſten Jänner zwiſchen denſelben, und den alten Aelteſten und Vorſtehern und den Bevollmächtigten der Gemeine, einen Vergleich, z) bey welchem die Uebermacht der

z) Der Vergleich lautet alſo.

Nachdem die bis zu gegenwärtiger Zeit zu unſerm groſſen Leidweſen obwaltende Uneinigkeiten und Mißverſtändniſſe zwiſchen uns, dem Bürgerſtande der Warſchauer Gemeine, die wir uns zu der ohnveränderten augsburgiſchen Confeßion bekennen, nochmals an Ihro königl. Majeſtät von Polen, als unſern allergnädigſten König und Herrn, allerunterthänigſt vorgetragen worden ſind, und Allerhöchſtdieſelben zufolge, und in Rückſicht der durch Seine Erlauchten den rußiſch-kaiſerl. Großbotſchafter Grafen von Stackelberg unter dem 27ſten Januarii des 1783. Jahres übergebenen feierlichſten Declaration, in wie weit Seine Erlauchten, gedachter Großbotſchafter, die zwiſchen uns, dem Bürgerſtande der Warſchauer Gemeine, die wir uns zu der ohnveränderten augsburgiſchen Confeßion bekennen, und denen Reformirten der Provinz Kleinpolen, am 2ten May Anno 1777. geſchloſſene Unio Politico Eccleſiaſtica, als ſowohl der zwiſchen der augsburgiſchen Confeßion und denen Reformirten in Großpolen, Anno 1775. ebenfalls errichteten politiſchen Union, beſonders aber, dem wahren und ohnveränderlichen Sinn und Inhalt der Tractaten von 1768 et 1775, welche doch der ſogenannten Sieleeer Union vorzüglich zur Richtſchnur dienen ſollen, angemeſſen und gleichförmig zu ſeyn, feierlichſt verlanget; auch dahero Ihro Majeſtät unſer allergnädigſter König und Herr, aus Allerhöchſtderoſelben landesväterlichen Huld und Gnade, zur Steuerung aller fernern Uneinigkeiten und Mißverſtändniſſe, damit ſolche niemals mehr vor ſich gehen ſollen, allergnädigſt geruhet, Höchſtdeſſelben Willens-Meynung uns nochmals zu erkennen zu geben; als haben wir aus treu devoteſten Gehorſam vor die höchſten Befehle unſers allergnädigſten Königs und Herrn, und

der golziſchen Parthey ſehr ſichtbar war. Denn wenn die an einem Tage gemachten Artikel deſſelben nicht nach dem Sinn des rußiſchen Herrn Großbotſchafters, des

und zum ſchuldigſten Beweis unſer gehorſamſten Unterwürfigkeit, nach verſchiedenen gehaltenen Unterhandlungen, nachfolgende Puncte unter uns beſtimmet, verabredet, feſtgeſetzet, und zu unſer ferneren ohnabänderlichen Richtſchnur vergleichungsweiſe, vor das Gegenwärtige und vor die Zukunft, feyerlichſt niedergeſchrieben.

Pro Primo. Da zu der Wiederherſtellung der vollkommenen Eintracht des Friedens und der Ruhe zwiſchen uns, der Warſchauer bürgerlichen Gemeine, die ſich zu der ohnabänderlichen augsburgiſchen Confeßion bekennet, ohnumgänglich nöthig iſt, das zu uns genommene Kirchen-Archiv, vermöge des von uns am 13ten May 1782. unterſchriebenen Vergleichs, ſogleich, und in der gehörigen Ordnung, vermöge des pflichtmäßig verfertigten alten und von den jetzigen Inhabern unterſchriebenen Inventarii, an den damals beſtimmten Ort zu comportiren, und vor dem Conſiſtorio unſer Confeßion und der Gemeine zu beſchwören, wie daß nichts mit unſerm Wiſſen davon verlohren gegangen, oder entwendet worden iſt, und dieſes folglich der Gemeine vor der bereits ernannten, und von Ihro königlichen Majeſtät hierzu nochmals per Reſcriptum zu benennenden und authoriſirten Commißion zu übergeben.

Pro Secundo. Daß wir unſere ſämmtliche Rechnungen über Einnahme und Ausgabe, ſowohl was den Bau der Kirche, als alle andere Articul über Einnahme und Ausgabe, bis zu dem Termino der neuerwählten und inſtallirten Kirchenälteſten und Repräſentanten, in gehöriger Ordnung und Juſtificirung, mit authentiſch anzunehmenden Belägen, vor der obangeführten, bereits ernannten, und von Ihro königlichen Majeſtät hiezu nochmals per Reſcriptum zu benennenden und authoriſirten Commißion der ganzen Gemeine eidlich ablegen.

Da nun auch hiebey Ihro königl. Majeſtät mit beſonderer Zufriedenheit in Erfahrung gebracht, daß die erſt kürzlich neu erwählten und inſtallirten Kirchenälteſten und Repräſentanten der Warſchauer bürgerlichen Gemeine, aus beſonderem Verlangen zu der gänzlichen Vereinigung mit uns, ihren bishero veruneinigt geweſenen Mitbrüdern und Glaubensgenoſſen, vorzüglich aber aus dem treu devoteſten Gehorſam gegen Ihro Majeſtät den König, gern und freywillig das Opfer gethan, die durch die Gemeine ihnen anvertrauten Aemter wieder niederzulegen: als erfolget daraus, daß ſie ebenfalls die geführten Rechnungen, obgleich nur durch ſo eine kurze Zeit ihrer Verwaltung, auch directe der Gemeine, vor obbenannter und durch Ihro Majeſtät nochmals per Reſcriptum allergnädigſt zu ernennenden Commißion, eidlich abzulegen, gehalten ſind. Damit nun dieſes Werk nach dem Wunſch und Zufriedenheit, der nunmehro wieder gänzlich vereinigten augsburgiſchen Warſchauer bürgerlichen Gemeine erfolge, ſo werden von jedem Theile der bisher getrennten und jetzt wieder vereinigten Gemeine, vier Reviſores zu Unterſuchung der Rechnungen durch Mehrheit der Stimmen erwählet, davon die eine Hälfte, vier an der Zahl, als Beurtheiler, und die andere Hälfte als Defenſores der Rechnungen anzuſehen ſind, welche die etwa vorfin-

des Herrn Generals von der Golz und ſeiner Anhänger waren, ſo wurden ſie am folgenden Tage geändert. Bezeigten ſich die alten Aelteſten und Vorſteher darüber un-

dende Zweifel der bereits ernannten, und von Ihro Majeſtät per Reſcriptum nochmals zu ernennenden Commißion, pro decidendo vortragen, und ſodenn empfangen dieſelben über dieſe abgelegten Rechnungen die gehörigen Quitungen von der Gemeine, auch werden die von ihnen ausgeſtellten Obligationes und Contracte von den neuen Aelteſten aufs neue unterſchrieben.

Vor das Künftige wird auch hiemit feſtgeſetzet, daß wir, wie bey allen Gemeinen gewöhnlich iſt, unſere eigene und unſerer Warſchauer bürgerlichen Gemeine nur allein gehörige Kirchen-Caſſa haben werden, über deren Einnahme und Ausgabe ordnungsmäßig alle ſechs Monate vor der ganzen Gemeine die Berechnung abgeleget werden ſoll, ohne jemals eine willkührliche Taxa anzunehmen, ſondern bey uns alle Einwohner einer freywilligen und chriſtmildeſten Zubuſſe und Gabe überlaſſen, auſſer denen bereits feſtgeſetzten Beyträgen, welche ein jeder an die Kirchen-Caſſa ſchon gegenwärtig giebt, der liturgiſche Handlungen verlanget.

Pro Tertio. Da nun aus Obigen erhellet, daß die Warſchauer bürgerliche Gemeine unveränderter augsburgiſchen Confeßion ohne Aelteſten und Repräſentanten iſt, und doch ohnmöglich lange ſo beſtehen kann; als wird für dieſesmal feſtgeſetzt, daß die gegenwärtigen Aelteſten und Repräſentanten, welche ihr Amt aus Gehorſam und Liebe zur allgemeinen Ruhe ſo freywillig niedergelegt haben, als Candidaten ſtehen bleiben, damit von ihnen wenigſtens die Hälfte zu Aelteſten und Repräſentanten wieder erwählet werde. Der andere Theil der Gemeine giebt eine gleiche Anzahl Candidaten, es werden alſo zu jedem Amte drey Candidaten, folglich 54 Candidaten in Summa erfordert, aus dieſen werden ſodann von der ganzen Gemeine das neue Kirchencollegium erwählet, und ſoll der itzige Notarius Johann Heinrich Albrecht nicht mehr bey ſeinem Amte länger bleiben, ſondern er erhält nun ſogleich 60 Stück Ducaten, ohne von nun an ferner einen Dienſt zu thun, und damit er ſich einen andern Dienſt ſuchen könne; in Zukanft aber werden die Stellen der alle zwey Jahr abgehenden Aelteſten und Repräſentanten, laut dem 3ten §. des am 13ten May 1782 unterſchriebenen Vergleichs wieder erſetzet. Nach erfolgter Wahl werden dieſe Aelteſte und Repräſentanten für dieſes mal vor der ganzen Gemeine vereidet, in Zukunft aber, da bey einer zu erfolgenden Wahl das Kirchencollegium zur Hälfte ſtehen bleibet, wird denen neugewählten Gliedern des Collegii der Eid von dem Notario der Gemeine vorgeleſen, in Gegenwart der ganzen Gemeine, der noch im Amte gebliebenen Aelteſten, in der Kirche abgenommen.

Pro Quarto. Und da es unumgänglich nöthig iſt, daß wir einen Seniorem Civilem für die Provinz Kleinpolen und Maſuren unveränderter augsburgiſcher Confeßion beſtändig haben: So wünſchen wir, daß nach dem Gott gebe ſpäteſten Abſterben oder Abdankung des verdienſtvollen bürgerlichen Senioris civilis, Herrn Peter Teppers, ſeine Stelle durch die in Warſchau zu haltende kleinpolniſch und maſuriſche Provinzial-Synode unveränderten augsburgiſchen Confeßion wiederum erſetzet werde.

In

unzufrieden und mißvergnüget, ſo bedrohete man ſie mit der Ungnade des Königs, da doch drohen und ungnädig ſeyn ganz wider den Character des leutſeli-

In Anſehung des jetzt zu revidirenden und zu beſſernden Kirchengeſetzes, wird die nunmehro völlig ausgeſöhnte und wieder vereinigte Gemeine zuſammentreten, ihre Berathſchlagungen darüber anſtellen, und dieſes Kirchengeſetz nach dem Exempel von Lithauen in ſoweit acceptiren, wie es auf ihre Local-Umſtände paſſend iſt. Sie wird diejenigen Stellen, welche ihr inpracticable zu ſeyn ſcheinen, anmerken, ihre Bedenken dem bürgerlichen Senior ſchriftlich eingeben, und ihm die Beſorgung der Verbeſſerung auftragen, beſonders quo ad Oeconomica.

Pro Quinto. Weil in dem Conſiſtorio mixto ſich verſchiedene Acten und das Protocoll befinden, die an das Conſiſtorium unveränderter augsburgiſcher Confeßion directe gehören, ſo wird es nöthig ſeyn, daß die ſämmtliche dahin gehörige Acten dem Conſiſtorio Auguſtanae Confeſſionis extradiret werden, in ſo weit ſelbige nur Pura betreffen.

Pro Sexto. Da unter vielen andern bey hieſiger Gemeine eingeriſſenen Mißbräuchen auch dieſer beſonders befunden worden, daß unſere Aelteſten und Repräſentanten, oder die Gemeine ſelbſt, unter einander heimliche Verſammlungen, Conventicula, Conſcriptiones, Berathſchlagungen, vor ſich in Kirchenangelegenheiten angeſtellet, und zu halten pflegten, und über dieſes auch Perſonen, ſo gar hierzu nicht gehören, darzu gezogen worden ſind; als werden alle dergleiche Mißbräuche abgeſchaffet, und vor das Künftige feſtgeſetzet, daß ſelbige bey Ahndung niemals mehr ſollen noch dürfen gehalten werden, vielmehr ſollen ſchlechterdings alle in Kirchenangelegenheiten zu regulirende und abzumachende Sachen gehörigermaſſen in der Kirche, oder über der Sacriſtey an dem hiezu beſtimmten Ort künftig vorgenommen und entſchieden werden; im Fall aber einer oder der andere Theil damit nicht zufrieden, erſtlich an das Conſiſtorium Auguſtanae Confeſſionis, ferner an die Provinzial- und endlich an die General-Synode dieſer Confeßion, gelangen zu laſſen.

Pro Septimo. Daß wir dem von Ihro königl. Majeſtät und vielen andern hohen Standesperſonen, durch ſeinen exemplariſchen Lebenswandel, durch ſeine Wiſſenſchaften, durch ſeine genaue und rechtſchaffene Ausübung ſeiner Amtsgeſchäfte ſchätzbar gewordenen Seniorem Eccleſiaſticum und Conſiſtorialrath Ringeltaube, welcher Ihro königl. Majeſtät, ſo wie bereits ehedem, auch von neuem in allerhöchſten Schutz und Protection zu nehmen allergnädigſt geruhet, fernerhin auf keinerley Weiſe zu kränken, beunruhigen oder etwas in Weg legen werden, vielmehr ihn ohngehindert das ihm übertragene Amt, nebſt allen Vorrechten und Emolumenten, nach Möglichkeit erleichtern, und angenehm machen wollen, ſo lange ſelbiger ſein Amt und Pflicht als ein rechtſchaffener Prediger und Seelſorger verwaltet.

Da die Gemeine einen zweiten Prediger zu haben wünſchet; ſo ſtehet derſelben ſolches frey, ſich einen rechtſchaffenen exemplariſchen Prediger kommen zu laſſen; allein dieſe Wahl kann den ehemaligen Herrn Cerulli niemals mehr treffen. Und da

gen Königs iſt. Ueber die meiſten Artikel dieſes Vergleichs war gar nicht geſtritten worden; er wurde zwiſchen den alten Aelteſten und Vorſtehern und zwiſchen ſol-

der Herr Senior Ringeltaube bey dieſer Gelegenheit einen neuen Beweis der Gemeine zu geben wünſchet, wie geneigt derſelbe iſt, ſelbiger in allem möglichen zu willfahren, ohne Nachtheil ſeiner Ehre und Vocation, daher auch alles beyzutragen geſonnen iſt, ſo zu der ſchon längſt angerathenen Wiederausſöhnung der Gemeine nöthig iſt: als läſſet ſich derſelbe auch gefallen, daß der zukünftige zweite Prediger jederzeit am dritten Sonntag, und allenfalls auch wechſelsweiſe einen Sonntag über den andern, die Frühpredigten beſorge, deſſelben gleichen an dem Sonnabend zuvor die Beichte, und an dem Sonntage, da derſelbe prediget, adminiſtriret derſelbe auch alleine die heilige Communion, jedoch mit dem Vorbehalt, daß die dem Herrn Seniori Ringeltaube durch ſeine Vocation vom 27ſten Auguſt 1777 feyerlichſt verſicherten und am 9ten October 1778 durch die ſämmtliche Gemeine nochmals beſtätigten Jura Stolae und Accidenzien, ſo wie bishero, für ihn, den Herrn Senior, einzig und allein verbleiben, die Ausübung aber der übrigen Amtsverrichtungen verbleibet, ſo wie ſelbige zur Zeit des Herrn Cerulli geweſen, nebſt Beybehaltung der ſächſiſchen Kirchen-Agende; ſollte ſich aber der zweite Prediger über die häufige Arbeit beſchweren, da er von denen Accidenzien nichts participiret, ſo bliebe ihm nur die wöchentliche Donnerſtags-Predigt, die ihm allein oblieget, und die oberwehnte Sonntags-Predigt, nebſt der Adminiſtration des heiligen Abendmahls und der Beicht am vorhergehenden Sonnabend; dahingegen der Herr Senior Ringeltaube das Taufen, Krankenbeſuchen, Trauen und die Communion, excluſive des obangezeigten Sonntags, beſorgen wird, damit kein Vorwurf ſtatt finde, daß ein anderer für den Herrn Senior Ringeltaube arbeiten muß.

Pro Octavo. Da nun durch dieſen von uns beyden Theilen der bisher getrenneten Warſchauer bürgerlichen Gemeine freywilligſt verabredeten, feſtgeſetzten und feyerlichſt angenommenen Vergleich, die vollkommene Vereinigungs-Ruhe und Einigkeit zwiſchen uns wieder hergeſtellet worden iſt; als verſprechen und geloben wir beyde bisher mißvergnügten Theile an Eidesſtatt, daß wir von nun an nicht nur vollkommen wieder ausgeſöhnet ſind, daß wir uns als wahre Brüder, als redliche Glaubensgenoſſen und Glieder eines Leibes lieben und ehren wollen, daß wir von nun an ſogleich alle von beyden Theilen während dieſer Uneinigkeit geſchehene gegenſeitige Beleidigungen, Manifeſtationes, Citationes, ſo wie alle andere gerichtliche oder nicht gerichtliche Acta, Proteſtationes, Actorate, Proceſſe und Schritte, es ſey nur immer wie und wo es wolle, in und bey welcher Gerichtsbarkeit es ſey, ohne Ausnahme auf ewig annulliren, caſſiren, und in denen gehörigen ſämmtlichen Actis ſolenniter mortificiren wollen und werden, damit ſogar bey der Nachwelt keine Erinnerung derſelben mehr vorhanden ſey, und zu fernern Zwieſpalt eine Gelegenheit geben könne, ſondern auch, daß wir als getreue und wahre Unterthanen unſers ſo gnädigen als gerechten Königs und Herrn, ſo wie auch der Durchlauchtigſten Republick Polen, uns verhalten wollen, und nicht mehr durch dergleichen vor das Ganze ſo anſtößige und höchſtſtrafbare Betragen, uns einer rechtmäßig zu befürchtenden Ahndung vor das Künftige ausſetzen und ſchuldig machen wollen und werden.

Schließ-

ſolchen Perſonen gemacht, welche zwar die Gegner von jenen an ſich gezogen hatten, die aber doch eigentlich nicht zu dem Vergleich gehöreten, und ſelbſt mit den

Schließlich und überhaupt verſprechen und geloben wir, daß wir in allen und jeden, ſo wie es getreuen und gehorſamen Unterthanen zukommt, Zeitlebens geruhig, exemplariſch, fromm und gottesfürchtig, als Chriſten zu leben und zu ſterben uns anheiſchig machen, und gegenſeitig verbinden, und dahero unterſtehen wir uns allerunterthänigſt, Ihro königl. Majeſtät, unſern allergnädigſten König und Herrn, zu bitten, daß Allerhöchſtdieſelben gnädigſt geruhen, dieſen Actum unſers Vergleichs durch Allerhöchſtderoſelben Reſcript allergnädigſt und in allen Puncten und Clauſuln gnädigſt zu confirmiren.

Zu mehrerer Urkund und Beglaubigung iſt dieſer Actus von uns beyden ſich gegenwärtig dadurch ausgeſöhnten Theilen, von denen hiezu ernannten Gliedern dieſer Warſchauer bürgerlichen Gemeine, die wir uns zu der unveränderten augsburgiſchen Confeßion bekennen, eigenhändig unterſchrieben worden. Warſchau, den 29ſten Jan. des 1783. Jahres.

(L. S.) Peter Tepper. Senior Civilis.
(L. S.) Johann Poltz. Bevollmächtigter.
(L. S.) Carl Philipp Damer. Bevollmächtigter.
(L. S.) Jan Karauz. Bevollmächtigter.
(L. S.) Chriſtoph Kirchhof. Bevollmächtigter.
(L. S.) Joh. George Tanneberg, Bevollmächtigter.
(L. S.) Chriſtian Stubenrauch.
Johann Paul Kintzel. (L. S.)
Johann George Krickel.
Joh. Heinr. Albrecht.
Michael Sattler. (L. S.)
Chriſtian Ebert.
Joh. Gottlieb Böck.
Johann Daniel Helmers, als Bevollmächtigter.
Joh. Chriſtoph Sips.
Joh. Schiffel.

Johann Gottlob Jannaſch.
Johann Friedrich Knispel.
Benjamin Käbs.
Johann Tobias Böttger,
Gottfried Strauß.
Gottlieb Hartſch.
Andrzá Kownacki.
George Willhelm Görtz.
George Zſchimmer.
Herrmann Bergemann.
Chriſtoph Reiche.
Johann Gottlieb Raubach.

angeſehenen Perſonen, von welchen ſie aufgehetzet wurden, unzufrieden waren. Hingegen von dem Herrn Generallieutenant von der Golz und von dem Herrn Grafen von Unruh, mit welchen eigentlich der Streit war, und von den oben angeführten ſtreitigen Puncten, kommt nichts in dem Vergleich vor. Von dem groſſen Lobe, welches dem Herrn Senior Ringeltaube in dem Vergleich beygeleget wird, war in einer beſondern Klageſchrift gerade das Gegentheil vorgekommen. Endlich klaget auch Herr Ebert, nebſt einigen anderen, in dem Manifeſt vom 1ſten Jul. darüber, daß der Vergleich nicht ſo abgeſchrieben ſey, als er bey den Conferenzen in Gegenwart der Herren Senatoren verhandelt und geſchloſſen worden, daß er auch nicht in öffentlicher Sitzung von den Partheyen unterſchrieben worden ſey, ſondern daß man die Unterſchriften von Haus zu Haus geſammlet habe. Man darf ſich alſo nicht wundern, daß viele ſich geweigert haben, dieſen Vergleich zu unterſchreiben, und daß ihn auch unterſchiedene wirklich nicht unterſchrieben haben, wie ich denn die Namen Gröll, Kortum, Krauſe, Ulmitz und Münkenbeck in der Unterſchrift vermiſſe. Die Hauptſtücke des Vergleichs ſind kürzlich dieſe. Das Archiv der Kirche ſoll an den für daſſelbige beſtimmten Ort geliefert, und die Kirchenrechnungen ſollen von den alten und neuen Aelteſten und Vorſtehern abgeleget werden. Von den neuen Aelteſten und Vorſtehern, welche ihre Aemter niedergeleget haben, ſoll wenigſtens die Hälfte wieder erwählet, und von dem andern Theil der Gemeine ſollen eben ſo viele, überhaupt ſollen 54 Candidaten aufgeſtellet, und aus denſelben das neue Kirchen-Collegium erwählet werden. Künftig bleibet es bey dem, was §. 3 des Vergleichs vom 13ten May 1782 ſtehet. Nach Herrn Teppers Tode ſoll wieder ein Senior vom Bürgerſtande erwählet werden. Die Gemeine ſoll zuſammentreten, das Kirchengeſetz, in ſo weit es auf ihren Zuſtand paſſet, annehmen, und was ſie dabey zu erinnern findet, dem bürgerlichen Senior anzeigen. Aus dem gemeinſchaftlichen Conſiſtorium ſollen die Acten, welche bloß lutheriſche Sachen betreffen, dem lutheriſchen Conſiſtorium überliefert werden. Alle geheime Zuſammenkünfte ſollen künftig unterbleiben, und die Kirchenangelegenheiten in der Kirche überleget und entſchieden werden. Wer mit den Entſcheidungen nicht zufrieden iſt, wendet ſich erſt an das lutheriſche Conſiſtorium, hernach an die Pro-

vin-

Joh. Jacob Teſchner.
Joh. Willh. Raſch.

Ernſt Ludwig Blodtner.
Johann Gottfried Haag.

Concordare cum Originali teſtor

(L. S.)

Patz,

Not. jur. Conf. Ev. I. A. C.

vinzial- und endlich an die General-Synode der augsburgiſchen Confeßionsverwandten. Herr Senior und Paſtor Ringeltaube giebet der Gemeine einen ſehr deutlichen Beweis von ſeiner Geneigtheit ihr zu willfahren; nämlich er bewilliget, daß ſein künftiger College, der zweyte Prediger, (dazu aber der gute Herr Cerulli nie wieder beſtellet werden kann,) alle Amtsarbeiten mit ihm gleich theile, aber nichts von den Accidenzien bekomme, denn dieſe gehören ihm, Herrn Ringeltaube, einzig und allein zu. (Wie großmüthig! deutlicher, wie eigennützig!) Endlich alle Fehde hat nun ein Ende, und alle ſchriftliche Denkmale derſelben werden auf ewig vernichtet. a) Schade! Schade! daß es nicht hat wahr werden können.

Vollzogene Aufhebung aller Proceſſe, Manifeſte u. ſ. w. von beyden Parteyen.

In dem achten Punct des Vertrages war verabredet worden, daß beyde Theile alle wider einander gerichtlich eingegebene Klagen und Manifeſte, und was damit verbunden iſt, aufheben und vernichten wollten. Dieſem Vergleichspunct zufolge erſchienen ſie auch in der Kron-Metrike, und erklärten ſich, wie die unten ſtehende Urkunden bezeugen, b) daß ſie alle Manifeſte, Proteſte, Proceſſe, Decrete,

a) Weil Herr Ebert und die übrigen Repräſentanten zu dieſer Verrichtung nicht erſcheinen wollten, bekam er folgenden Brief.

Zufolge des von höhern Orts erhaltenen Befehls erſucht Endesunterſchriebener königl. polniſcher Geheimder-Cabinets-Secretair den Herrn Mechanicum Boguslaw Samuel Ebert, als Bevollmächtigten der Warſchauer bürgerlichen Gemeine, die ſich zu der ohnveränderten augsburgiſchen Confeſſion bekennet, ſich morgen, den 4ten Februar, nemlich Dienſtags Nachmittag um halb drey Uhr, in der Kron-Metrique bey dem wohlgebornen Herrn Metricant Rogalski, in der Stadt, gegen über dem Rathhaus wohnend, einzufinden, um daſelbſt in denen daſigen Reichs-Acten, alle in bewußter Sache bisher gegenſeitig vorhanden ſeyende gerichtliche oder nicht gerichtliche Manifeſte ꝛc. ꝛc. ꝛc. feyerlichſt, laut Vergleich, zu caſſiren und zu annulliren. Warſchau, den 3ten Februar 1783.

C. G. v. Frieſe.

b) Dieſe Urkunden lauten alſo.

Stanislaus Auguſtus Dei Gratia Rex Poloniae, Magnus Dux Lithuaniae, Ruſſiae Pruſſiae, Maſoviae, Samogitiae, Kyoviae, Volhyniae, Podoliae, Podlachiae, Livoniae, Smolenſciae, Severiae, Czernechoviaeque.

Significamus praeſentibus literis Noſtris quorum intereſt univerſis et ſingulis, quomodo

crete, mit einem Wort, alle Papiere und Urkunden, welche in irgend einem Gericht

modo coram nobis actisque praesentibus Metrices regni Cancellariae nostrae minoris comparentes personaliter generos. Stanislaus de Ozarowo Ozarowski, Vice-Colonellus in exercitu regni, Personarum confessioni reformatae addictarum ex minori Polonia plenipotens, venerabilis, Joannes Salomo Musonius ejusdem confessionis reformatae Pastor Varsavienſis, Nobilis Joannes Severinus Droſt, confessionis reformatae Secretarius, nec non generos. Petrus de Koenigfels, Colonellus in exercitu regni, commissionis confessionis Augustanae Praeses, suo, et totius ejusdem commissionis nomine, Friedericus a Kaufmann in exercitu regni Vice-Colonellus, Delegatus Mandatarius Noster, nec non nobiles ac spectabiles et honorati, Petrus Tepper, Senior civilis communitatis Varsavienſis confessionis Augustanae, Joannes Golz, Carolus Philippus Damer, Joannes Karaus, Christophorus Kirchhof, Joannes Georgius Tanneberg, Joannes Schmeling, confessionis Augustanae Plenipotentes, Georgius Christianus Arnold, Medicinae Doctor, Deodatus Samuel Ebert, Joannes Deodatus Jannasch, Christianus Ebert, Joannes Paulus Kinzel, Christianus Stubenrauch, Andreas Kownacki, Carolus Schütz, Georgius Wilhelmus Goerz, Joannes Christophorus Krauſe, Joannes Christophorus Sips, Joannes Theodorus Ulmütz, Joannes Jacobus Teſchner, Deodatus Strauſs, Joannes Deodatus Boeck, Joannes Henricus Albrecht, Hermanus Bergemann, Bejamin Kaebs, Deodatus Herzſch, Joannes Christianus Schulz atque Henricus Caſparus Münkenbek, confessioni Augustanae addicti, ſani mentibus et corporibus existentes, a foro, *Terris*, *Districtibus*, et jurisdictione ſua quavis propria et competenti recedendo, praeſenti vero nostrae regiae, ſe, cum bonis ſuis generaliter omnibus ſubiiciendo et incorporando, ſponte, palam, libere, ac per expreſſum recognoverunt, praeſentibusque recognoſcunt. Quia illi prout exortas inter ſe diſſenſiones varias per complanationem ſub die vigeſima nona Januarii anno currenti concluſam, iam mortificarunt, ac pacem et tranquillitatem amplexi ſint, ita ſe mutuo et ab invicem nemine excepto, de omnibus et ſingulis Manifeſtationibus, Proteſtationibus, coram quibusvis Actis pro et contra factis, tum de Proceſſibus ac Decretis, in quocunque officio et judicio prolatis, iis praecipue qui cauſam diſſenſionis praebuerunt, ac de iisdem cauſis et actionibus in quocunque ſubſellio minoris ſive ſupremae inſtantiae pendentibus, per ſe recognoſcentes formatis et inſtitutis, quietant, liberos faciunt, et emittunt, ſuprafatasque Manifeſtationes, Proteſtationes, Proceſſus, Decreta, Cauſas, Actionesque, quasvis hactenus ſubſecutas, et motas, caſſant, mortificant et annihilant, de iisque ſolenniſſime deſiſtunt in aevum. Quoque ſingulariter generoſ. a Kaufmann proteſtationem per ſe recogneſcentem coram Actis Caſtrenſibus Varſavienſibus die vigeſima quinta Februarii 1782 anno factam, materiam confeſſionis reformatae tangentem, caſſat, annihilat, et pro eliminata declarat: hac illorum perſonali recognitione ad praemiſſa mediante. In forma alias quietationis mutuae, quam manibus propriis ſubſcripſerunt, Stanislaus Ozarowski cum apologia conſenſus Sendomirienſis, Joannes Salomon Muſonius, Paſtor Varſav. reform. confeſſ. juxta apologiam conſ. Sendom., Joannes Severin Droſt, Secretaire der evangeliſch-reformirten Gemeine, cum apologia conſenſus Sendomirienſis, Peter von Rönigfels, Praeſes, Friedericus a Kaufmann, qua delegatus mandatarius S. R. Majeſt. Peter Tepper, Senior civilis, George Chriſtian Arnold, Med. Doct. Johann Polz, Carl Philip Damer, Jan Karaus, Chriſtoph Kirchhof, Joh. Georg Tanneberg, Johann Schme-

richt von den Streitigkeiten, die bisher unter ihnen geführet worden, vorhanden wä-

Schmeling, Gottlob Samuel Ebert, Joh. Gottlob Jannaſch, Chriſtian Ebert, Johann Paul Kinzel, Chriſtian Stuhenrauch, Andreas Kownacki, Carl Schütz, Georg Wilhelm Goerz, Johann Chriſtoph Krauſe, Johann Chriſtoph Sips, Johann Theodor Ulmitz, Johann Jacob Teſchner, Gottlob Strauſs, Johann Gottlieb Boek, Johann Heinrich Albrecht, mppr. Hermann Bergemann, Benjamin Kaebs, mppr. Gottlieb Hertzſch, Johann Chriſtian Schulz, Heinrich Caſpar Münkenbek. Quam ejusmodi quietationem modo praemiſſo factam, nos ad acta praeſentia ſuſcipi, iisdem inſeri et parti poſtulanti authentice extradi permiſimus. In quorum fidem praeſentibus ſigillum regni eſt appreſſum. Actum Varſaviae, feria tertia, die ſcilicet quarta menſis Februarii, anno domini milleſimo ſeptingenteſimo octuageſimo tertio, Regni vero Noſtri anno XIX.

Ant. Okenki,
E. p. S. R. Canc.

(L. S.)

Relatio Illuſtriſſimi Excellentiſſimi Reverendiſſimi Domini

Antonii Onuphrii de Okencie Okenki,

Epiſc. Poſn. & Varſav. Supremi Regni Cancellarii.

Antonius Rogalski,

Metrices Regni Praefectus S. R. Majeſtatis Secretarius. mpp.

Ex Actis A. 1783.

Quietant ſe mutuo de Praetenſionibus et Proceſſu confeſſionem Auguſtanam et reformatam profitentes.

wären, aufhöben, vertilgeten und vernichteten, und von allem gerichtlichen Verfah-

Deutſche Ueberſetzung.

Wir Stanislaus Auguſtus von Gottes Gnaden König von Polen, Großherzog von Litauen, Reuſſen, Preuſſen, Maſuren, Samogitien, Kiov, Volhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensk, Severien und Czernichow.

Thun hiemit kund und zu wiſſen allen und jeden, denen daran gelegen, welchergeſtalt vor Uns und in gegenwärtiger Kron-Metrike perſönlich erſchienen ſind: der wohlgeborne Stanislaus von Ozarow Ozarowski, Obriſtlieutenant in der Armee, und Bevollmächtigter der Provinz Kleinpolen, die dem reformirten Glaubens-Bekenntniß zugethan iſt, dann auch der wohlehrwürdige Johann Salomon Muſonius, Paſtor der reformirten Gemeine zu Warſchau, der edelgebörne Johann Severin Droſt, derſelben Gemeine Secretair, ferner, die wohlgebornen Peter von Königfels, Obriſter in der Armee, und Präſes einer Commiſſion augsburgiſchen Glaubens-Bekenntniſſes, in ſeinem Namen, Friedrich von Kaufmann, Obriſtlieutenant in der Armee, und Unſer bevollmächtigter, die edelgeborne, wohlachtbare und geehrte, Peter Tepper, bürgerlicher Senior der Warſchauer Gemeine augsburgiſchen Bekenntniſſes, Johann Polz, Carl Philip Damer, Johann Karaus, Chriſtoph Kirchhof, Johann Georg Danneberg, Johann Schmeling, Bevollmächtigte des augsburgiſchen Bekenntniſſes, Georg Chriſtian Arnold, der Arzeneykunſt Doctor, Deodatus Samuel Ebert, Johann Deodatus Jannaſch, Chriſtian Ebert, Johann Paul Kinzel, Chriſtian Stubenrauch, Andreas Kownacki, Carl Schütz, Georg Wilhelm Görtz, Johann Chriſtoph Krauſe, Johann Chriſtoph Sips, Johann Theodor Ulmitz, Johann Jacob Teſchner, Deodatus Strauß, Johann Deodatus Böck, Johann Heinrich Albrecht, Hermann Bergemann, Benjamin Käbs, Deodatus Hartſch, Johann Chriſtian Schulz, Heinrich Caſpar Münkenbeck, ſämmtlich vom augsburgiſchen Bekenntniß: da ſie bey geſundem Verſtand und Leibe auf alle Gerichtshöfe, wes Orts und Namens ſie ſeyn mögen, und auf alle ihre eigene und rechtmäßige Gerichtsbarkeiten, Verzicht thun, dagegen ſich mit allen ihren Gütern gegenwärtiger Unſerer königl. Gerichtsbarkeit unterwerfen und einverleiben; ſo haben ſie freywillig, öffentlich, ungezwungen und ausdrücklich anerkannt, und erkennen hiedurch an, daß nachdem ſie die unter ihnen entſtandene Uneinigkeiten durch einen am 29ſten Jänner des laufenden Jahrs geſchloſſenen Vergleich bereits völlig getilget, unterdrücket, Friede und Ruhe wieder hergeſtellt, ſie alſo auch ſich einander wechſelsweiſe, keinen ausgenommen, von allen und jeden Manifeſten und Proteſten, die ſie vor irgend einem Gericht vor und wider gemacht, ſowohl Proceſſen, als Decreten, wo ſelbige nur in einem Amte oder Gericht vorgekommen ſeyn mögen, fürnemlich von denjenigen, welche zur Uneinigkeit Gelegenheit gegeben, auch von den Rechtsſachen und Klagen, die vor irgend einem Gericht der niedern oder höchſten Inſtanz ſchwebten, auf eigene Erkenntniß vorgebracht und angeſtellt ſind, frey ſprechen, entbinden und loslaſſen, daher beſagte Manifeſte, Proteſte, Proceſſe, Decrete, Rechtsſachen, und alle bisher erfolgte gerichtliche Handlungen, aufheben, tilgen, vernichten, und von ſelbigen auf ewig

fahren gegen einander auf ewig abſtehen wollten. So feyerlich auch dieſe Erklä-

 rung

ewig abſtehen. Inſonderheit erkläret auch der wohlgeborne von Kaufmann, ſeinen Proteſt, welcher die Materie des reformirten Bekenntniſſes berühret, vor ungültig, nichtig und aufgehoben. Zufolge dieſer ihrer perſönlichen Erkenntniß vorgedachten Inhalts, haben übrigens in Form einer gegenſeitigen Quitung ſolche eigenhändig unterſchrieben: Stanislaus von Ozarow Ozarowski, mit Vorbehaltung des ſendomiriſchen Conſenſes Johann Salomon Muſonius, Paſtor der reformirten Gemeine in Warſchau, mit Vertheidigung oder Vorbehalt des ſendomiriſchen Conſenſes, Johann Severin Droſt, Secretair der evangeliſch-reformirten Gemeine, mit Vorbehaltung des ſendomiriſchen Conſenſes, Peter von Königfels, Präſes, Friedrich von Kaufmann, als abgeordneter Gevollmächtigter Sr. königl. Majeſtät. Peter Tepper, weltlicher Senior, Georg Chriſtian Arnold, der Arzeneykunſt Doctor, Johann Polz, Carl Philip Damer, Johann Karaus, Chriſtoph Kirchhof, Johann Georg Danneberg, Johann Schmeling, Gottlob Samuel Ebert, Johann Gottlob Jannaſch, Chriſtian Ebert, Johann Paul Kinzel, Chriſtian Stubenrauch, Andreas Kownacki, Carl Schültz, Georg Wilhelm Görz, Johann Chriſtoph Krauſe, Johann Chriſtoph Sips, Johann Theodor Ulmitz, Johann Jacob Teſchner, Gottlob Strauß, Johann Gottlieb Böck, Johann Heinrich Albrecht, Hermann Bergemann, Benjamin Käbs, Gottlieb Hartſch, Johann Chriſtian Schultz, Heinrich Caſpar Münkenbeck. Dieſe auf obige Art gegebene Quitung haben Wir in gegenwärtige Acten zu bringen und einzuſchreiben, auch auf Begehren abſchriftlich und authentiſch herauszugeben erlaubt. Urkundlich iſt das Reichsſiegel hie beygefügt. Geſchehen zu Warſchau, Dienſtag, den 4ten Februar 1783. Im 19ten Jahre Unſerer Regierung.

Anton Okenki, (L. S.)
Biſchof von Poſen, Großkanzler.

Vorgetragen, von Sr. Excellenz dem hochwürdigen Herrn
Anton Onuphrius von Okenk Okenki,
Biſchof von Poſen und Warſchau, Krons-Groß-Kanzler.

Anton Rogalski,
Kron-Metrikant und königl. Secretair.

Aus den Acten 1783.

Es quitiren ſich wechſelsweiſe von Prätenſionen und dem Proceß, die augsburgiſchen und reformirten Glaubensbekenner.

Fra-

rung geſchahe, ſo wenig Vertrauen hatten doch die Kenner der Sache zu derſelben,

Stanislaus Auguſtus Dei Gratia Rex Poloniae, Magnus Dux Lithuaniae, Ruſſiae, Maſoviae, Samogitiae, Kioviae, Volhyniae, Podoliae, Podlachiae, Livoniae, Smolenſciae, Severiae, Czernichoviaeque.

Significamus praeſentibus literis Noſtris, quorum intereſt univerſis et ſingulis. Quomodo coram Nobis Actisque praeſentibus Metrices regni Cancellariae Noſtrae Minoris comparentes perſonaliter, Generoſus Alexander Unruh, Capitaneus Hamerſtinenſis, ordinum ſancti Stanislai et ſancti Annae eques, Confeſſionem tam Auguſtanae quam Reformatae ex equeſtri ordine Generalis Senior, Generoſi Petrus de Koenigfels in exercitu regni Colonellus atque Chriſtiannus Deodatus Frieſe, Conſiliarius Noſter, Confeſſionis Auguſtanae Provinciae Minoris Poloniae et Ducatus Maſoviae Seniores, nec non Venerabiles Jacobus Kopp, Senior eccleſiaſticus, Confeſſionis Auguſtanae Provinciae Majoris Poloniae, ſani mentibus et corporibus exiſtentes, a foro, Terris, Diſtrictibus et Jurisdictione ſua quavis propria et competenti recedendo, praeſenti vero noſtrae regiae, ſe, cum bonis ſuis generaliter omnibus ſubiiciendo et incorporando, ſponte, palam, libere ac per expreſſum recognoverunt, praeſentibusque recognoſcunt. Quia illi attentis, quietationibus tam communitatis civium et incolarum Varſavienſium Auguſtanae Confeſſionis mediante complanatione ſub die vigeſima nona Januarii anno currenti concluſa, coram actis praeſentibus ſub die quarta menſis et anni currentium, quam et per Generoſ. Synodi Wengrovienſis generalem Directorem coram Actis caſtrenſibus Poſnanienſibus ſub die decima quarta menſis et anni currentium, recognitis, quoque ex perſonis et officiis ſuis, a mandatis quibusvis ex parte ſui edictis, et coram actis quibusvis authenticis recognitis, omnique proceſſu hac in causa formato et profecto, recedunt, ac omnes perſonas tam Status Equeſtris quam ſpiritualis Reformatae confeſſionis Minoris Poloniae, nec non cives et incolas Varſavienſes Auguſtanae Confeſſionis, de omnibus cauſis et actionibus, actoratibusque quibusvis, in praemiſſo proceſſu formatis, ac in quocunque iuris gradu pendentibus, quietant, liberos faciunt et emittunt, proceſſumque eundem caſſant et annihilant, ac mortificant. Hac Illorum perſonali recognitione ad praemiſſa mediante. In forma alias Receſſus et quietationis, quam manibus propriis ſubſcripſerunt, Alexander Unruh, Senior generalis omnium provinciarum utriusque Confeſſionis, Peter von Koenigfels, S. E. O. Chriſtianus Deodatus de Frieſe, S. R. M. Conſiliarius, Senior Ducatus Maſoviae, Jacobus Kopp, Senior generalis eccleſiarum Auguſtanae Confeſſioni addictarum per Poloniam Majorem mppr. Quem ejusmodi Receſſum et quietationem modo praemiſſo factam, Nos ad Acta praeſentia ſuſcipi, iisdem inſeri, et partl poſtulanti authentice extradi permiſimus. In quorum fidem praeſentibus ſigillum regni eſt appreſſum. Actum Varſaviae, feria quarta die ſcilicet decima nona

Men-

ben, und die Erfahrung hat hernach gelehret, daß völlige Zufriedenheit, Ruhe

 und

Menſis Februarii Anno Domini milleſimo ſeptingenteſimo octuageſimo tertio. Regni vero Noſtri Anno decimo nono.

Relatio Illuſtr. Excell. Reverend. Domini

Anth. Okenki, (L. S.)
E. p. S. R. Canc.

Antonii Onuphrii de Okencie Okenki,
Epiſc. Poſnan. et Varſav. ſupremi Regni Cancellarii.

Antonius Rogalski,
Metrices Regni Praefectus S. R. M. Secretarius.

Ex Actis A. 1783.

Licebant et recedunt a Proceſſu et Actione Gener. Seniores Confeſſionis Auguſtanae.

Deutſche Ueberſetzung.

Wir Stanislaus Auguſtus von Gottes Gnaden König von Polen, Großherzog von Lithauen, Reuſſen, Preuſſen, Maſuren, Samogitien, Kiov, Volhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenz, Severien und Czernichov ꝛc.

Thun hiemit kund und zu wiſſen allen und jeden, denen daran gelegen, welchergeſtalt vor Uns und in gegenwärtiger Unſrer Cron-Metrike perſönlich erſchienen ſind: der wohlgeborne Alexander von Unruh, Staroſt von Hammerſtein, des heiligen Stanislaus- und des Annen-Ordens Ritter, des augsburgiſchen ſowohl als auch reformirten Glaubensbekenntniſſes General-Senior vom Ritterſtande, die Wohlgebornen, Peter von Königiels, Oberſter in der Armee, und Chriſtian Deodatus von Frieſe, Unſer Hofrath, Senior der Provinz Klein-Polen und des Herzogthums Maſuren, augsburgiſchen Bekenntniſſes, insgeſ-

und Zutrauen durch alle dieſe und die folgende Maaßregeln nicht ſind verſchaffet worden.

Der König beſtätigte den Vergleich, der Ihm von den Senatoren vorgeleget wurde, am 20ſten Februar; (S. 228— 233) und es wurde ſo eingeleitet, daß Er einige von eben denſelben Perſonen, welche vorher die ſo genannte Synodal-Commiſſion ausgemacht hatten, zu Commiſſarien verordnete, welche die Vollziehung deſſelben beſorgen ſollten, nämlich den Obriſten und General-Senior von Königsfels, den Kammerherrn von Unruh, den General-Senior Kopp, und den Conſiſtorial-Notarius Hartwich. Da nun der Vergleich erzwungen, und die eben erwehnte Commißion ſehr verhaßt war: ſo ſahe ein jeder Unpartheyiſcher voraus, daß alle dieſe Verfügungen keine wahre und dauerhafte Ruhe und Einigkeit in der Gemeine, am wenigſten aber gutes

gleichen die ehrwürdigen Jacob Kopp, geiſtlicher Senior der Provinz Groß-Polen, augsburgiſchen Bekenntniſſes: da ſie, bey geſunden Verſtand und Leibe, auf alle Gerichtshöfe, wes Orts und Namens ſelbige ſeyn mögen, und auf alle ihre eigene und rechtmäßige Gerichtsbarkeiten Verzicht thun, dagegen ſich mit allen ihren Gütern dieſer Unſerer königlichen Gerichtsbarkeit unterwerfen und einverleiben; ſo haben ſie freywillig, öffentlich, ungezwungen und ausdrücklich anerkannt, und erkennen hiedurch an, daß nachdem ſie in Abſicht der, zwiſchen der bürgerlichen Gemeine und den Einwohnern augsburgiſchen Glaubensbekenntniſſes zu Warſchau, gegebenen Quitungen, welche dieſe vermöge einem, unterm 29. Jänner laufenden Jahres, geſchloſſenen Vergleich, vor dem gegenwärtigen Gericht am 4. Tage dieſes Monats und Jahres eben ſowohl, als auch der wohlgebohrne Auguſt von der Golz, Generallieutenant in der Armee und des wengrower General-Synods General-Director in dem Grodgerichte zu Poſen am 14ten laufenden Monats und Jahres anerkannt haben, ſie auch für ihre Perſonen und Obliegenheiten von allen und jeden von ihnen gegebenen und in authentiſchen Gerichten anerkannten Vorladungen, (mandata) wie von allem in dieſer Streit-Sache formirten und fortgeſetzten Proceß, abſtehen, auch alle Perſonen vom Ritter- und geiſtlichem Stande reformirten Bekenntniſſes in Klein-Polen, gleich wie die Bürger und Einwohner zu Warſchau augsburgiſchen Bekenntniſſes, von allen möglichen Streit-Sachen, Klagen und Rechtshändeln, die im berührten Proceß vorgebracht, und in irgend einer Gerichtsſtuffe obwalten, quitiren, frey und loslaſſen, auch denſelben Proceß völlig aufheben, vernichten und tilgen. Zufolge dieſer ihrer perſönlichen Anerkennung obigen Inhalts, haben ſie nach Art eines Receſſes und Quitung ſolche eigenhändig unterſchrieben: Alexander von Unruh, General-Senior aller dreyen Provinzen beyder Glaubens-Bekenntniſſe, Peter von Königsfels, des Ritterſtandes Senior, Chriſtian Deodatus von Frieſe, königl. Hofrath und Senior des Herzogthums Maſuren, Jacob Kopp, General-Senior der in Groß-Polen zur augsburgiſchen Confeßion gehörigen Kirchen, mppr. Dieſen auf obbeſchriebene Art gemachten Receß und Quitung haben Wir in gegenwärtige Acten zu bringen und einzuſchreiben, und auf Verlangen authentiſch herauszugeben

tes Vernehmen zwischen den Reformirten und Lutheranern verschaffen, auch den Verfall der Gemeine nicht hindern würden, zumal da die beyden ersten Commissarien, Herr von Königsfels und Herr von Unruh, mit zu den ärgesten Störern des Friedens in der Gemeine, und zu den grössesten Verfolgern der alten Aeltesten und Vorsteher, gehöreten. Ich will das Verfahren der Commissarien aus dem Protocoll und aus den gesammten Acten erzählen, und so wird die Partheylichkeit derselben, und des Verfassers oder der Verfasser der ausführlichen Geschichte der Uneinigkeiten, sichtbar werden, auch ihre Abweichung von dem Vergleich, den die Senatoren gestiftet hatten, deutlich in die Augen fallen.

Erste Sitzung,

am 25sten Februar 1783. Herr Obrist von Königsfels, als Präsident der Commißion, hielt eine kurze Anrede an die gegenwärtige Gemeine. Herr Patz las die Erklärung, welche der rußische Großbotschafter dem König und dem immerwährenden Staatsrath übergeben hatte, (S. 227) den zwischen beyden Theilen der Gemei-

ben erlaubt. Urkundlich ist das Reichs-Siegel hie beygefügt. Geschehen zu Warschau, Mittewochen, den 19. Februar 1782. Im 19. Jahre Unserer Regierung.

(L. S.)

Anton Okencki,
Bischof von Posen, Cron-Groß-Canzler.

Vorgetragen von Sr. Excellenz dem hochwürdigen Herrn

Anton Onuphrius von Okenc Okencki,
Bischof von Posen und Warschau,
Cron-Groß-Canzler.

Aus den Acten 1783.

Anton Rogalski,
Cron-Metricant und königl. Secretair.

Es sprechen frey und stehen ab von dem Proceß und dem gerichtlichen Verfahren die wohlgebornen Seniores des augsburgischen Bekenntnisses.

meine errichteten Vergleich, (S. 368 — 374) und das königliche Rescript, welches denselben bestätiget, vor. Man wollte mit der Ablieferung des Archivs anfangen, welches auch der Vergleich mit sich brachte, da sie aber, wie das Protocoll saget, in der damals gegenwärtigen Stunde noch nicht geschehen konnte, so wurde sie auf den Nachmittag des folgenden Tages verschoben, und man erwählete aus sechs Candidaten, welche die neuen Vorsteher vorschlugen, vier Revisoren der Rechnung, nämlich die Herren Albrecht, Köhler, Rasch und Pasucha. Nun sollten auch die alten Vorsteher sechs Candidaten vorschlagen, aus welchen die Gemeine vier Vertheidiger der Rechnungen erwählen könnte: es erklärete aber Her Polz im Namen der alten Vorsteher, daß sie ihren Vorschlag nicht eher thun würden, als bis der zum Revisor erwählte Herr Albrecht abgewiesen und ausgeschlossen wäre. Dieses Verlangen war gegründet und rechtmäßig, weil der Albrecht, vermöge des dritten Artikels des Vergleichs, nicht mehr Notarius des Kirchencollegiums bleiben, sondern mit 60 Ducaten abgefunden werden, und von nun an ferner bey der Gemeine keinen Dienst thun solle. Er war verhaßt, weil er seinen Namen und seine Feder zu dem boshaften Contra-Manifest hergegeben hatte.

Zweyte Sitzung,

am 26sten Februar. Die alten Vorsteher wurden genöthiget, ihren gestern verweigerten Vorschlag von sechs Personen zu thun, aus welchen die Herren Michler, Schütz, Ulrich und Gscheidt zu Defensoren der Rechnungen erwählet wurden. Man verabredete, daß am 27sten die Ablieferung des Archivs geschehen solle.

Dritte Sitzung,

am 27sten Februar. Herr Kortum zeigte an, daß kein ordentliches und vollständiges Verzeichniß der Stücke des Archivs vorhanden sey: es fanden also die alten und neuen Vorsteher für nöthig, dergleichen zu verfertigen, und um desselben willen eine ordentliche und genaue Untersuchung des Archivs anzustellen, welche bis auf den folgenden Tag verschoben wurde.

Vierte Sitzung,

am 28ſten Februar übergaben die neuen Vorſteher eine Klage über die alten Vorſteher, welche ſchon im May 1782 ein Regiſter über das Archiv verſprochen, aber dieſe Zuſage nicht erfüllet hätten. Sie antworteten darauf, es ſey zwar ihr Vorſatz geweſen, ein vollſtändiges Regiſter über das Archiv zu verfertigen, es ſey aber bis jetzt nicht geſchehen: Herr Tepper habe keines an die Aelteſten abgegeben, und es ſey bisher nur ein Verzeichniß einiger Stücke vorhanden geweſen. Es wären aber diejenigen, welche es bisher unter ihrer Aufſicht gehabt, inſonderheit Herr Kortum, erbötig, eidlich zu verſichern, daß mit ihrem Wiſſen und Willen, auch mit ihrer Erlaubniß, nichts davon entwendet, untergeſchlagen und verdorben worden ſey. Die Commißion beſchloß, daß die Reviſoren von dem Archiv ein genaues Verzeichniß am 4ten März verfertigen ſollten, unterdeſſen wurde der Anfang mit Abnahme der Rechnungen gemacht. b)

Der

b) Ich will hier die geſammten Rechnungen der alten Aelteſten auf einmal liefern, vorher aber bemerken, daß 1730 die Einkünfte nur 900 polniſche Gulden betragen haben, welche ſehr geringe Summe, verglichen mit der von 1781, einen bewundernswürdigen Unterſchied zeiget.

Einkünfte der evangeliſchen Gemeine U. A. C. zu Warſchau,

vom 1ſten Jänner 1768 bis zum 1ſten September 1778.

Jahre.									
1768	betrug	die	ganze	Einnahme		3066	Fl.	19	Gr. —
1769	"	"	"	"		8985	"	24	" —
1770	"	"	"	"		5195	"	22	" —
1771	"	"	"	"		9726	"	7	" —
1772	"	"	"	"		13699	"	22	" —
1773	"	"	"	"		8532	"	15	" —
1774	"	"	"	"		16921	"	21	" —
1775	"	"	"	"		16606	"	21	" —
1776	"	"	"	"		15229	"	1	" —
1777	"	"	"	"		96373	"	20	" —
1778	bis den 1ſten September *)					8586	"	—	" —
Summa	10¾ Jahre		—		—	202,923	Fl.	22	Gr. —

*) Die Schulden der Gemeine betrugen an dieſem Tage 98944 poln. G. 12 Gr. (16,490 Thaler 17 Gr. 7⅕ Pf.)

Der Aelteſte, Herr Sattler, zeigte ſeine Bücher vor, aus welchen die Einnahme und Ausgabe des von ihm verwalteten Allmoſenamts vom Frohnleichnamstage bis zum 1ſten November 1782 zu erſehen war; und der Aelteſte Herr Kinzel die Rechnung von der Einnahme des Bänkenamts in eben dieſer Zeit. Die Reviſoren fanden beyde Rechnungen richtig, und die Aelteſten erhielten Interims-Quitungen. Herr Sattler erinnerte, daß Herr Strauß unterſchiedene Legata, Vermächtniſſe und Nachlaſſe einiger Verſtorbenen, die zum Hoſpital und für die Armen beſtimmet wären, zu ſich genommen, und, aller Erinnerungen ungeachtet, an das Allmoſenamt nicht abgegeben habe. Strauß geſtand es, und verſprach die Rechnung zu liefern, wenn die Herren Böttcher und Kownacki die ihrigen ablegten.

Fünfte Sitzung,

am dritten März. Herr Ebert legte die Rechnung von dem Bauamt, welches er vom 16ten Jun. 1781 bis 17ten Jul. 1782 verwaltet hatte, und die Oekonomies Rech-

Bilanz
vom 1ſten September 1778 bis 31ſten May 1779.

Einnahme.

Beyträge zur Bau-Kaſſe	—	—	35300	Fl.	9	Gr.	—
" " Armen-Caſſe	—	—	4317	"	14½	"	—
Schaalen-Sammlung bey den Kirchthüren	—	9809	"	7	"	—
Taufen, Trauungen, Begräbniſſe	—	3127	"	—	"	—
Kirch-Sitze	—	—	—	6201	"	—	"	—
Zufällige Einnahme	—	—	—	2564	"	20	"	—
		Summa	61319	Fl.	20½	Gr.	—

Ausgabe.

Bau-Ausgabe	—	—	35153	Fl.	28½	Gr.	—
Armen-Verpflegung	—	—	4424	"	12½	"	—
Beſoldungen	—	—	—	9125	"	10	"	—
Hauszinſen für Kirchen-Beamte	—	2718	"	—	"	—
Oeffentliche Abgaben	—	—	324	"	—	"	—
Beytrag nach Wengrow	—	—	530	"	—	"	—
Oekonomiſche Ausgaben	—	—	1251	"	8½	"	—
		Summa	53526	Fl.	2½	Gr.	—

Bilanz.

Rechnung vom Fronleichnamstage 1781 bis 1sten Nov. 1782 ab, die auch richtig gefunden, und interimistisch quitiret wurden.

Sechste Sitzung,

am 4ten März. Herr Kortum übergab das unterm 27sten Februar erwehnte Verzeichniß von den Archiv-Schriften, und lieferte sie nach demselben den neuen Vorstehern aus. Die in denselben nicht erwehnten, oder nachher erst hinzugekommenen Schriften wurden aufgeschrieben, und den neuen Aeltesten und Revisoren überliefert, welche ein vollständiges und regelmäßiges Verzeichniß verfertigen zu lassen versprachen. Sie empfingen auch die Inventarien-Stücke der Kirche mit dem von denselben vorhandenem vollständigem Inventario.

Bilanz.

vom 31sten May 1779 bis 22sten May 1780.

Einnahme.

Beyträge zur Bau-Kasse	— —	42371 Fl.	2½ Gr.	—
= = Armen-Kasse	— —	8159 =	12 =	—
Schaalen-Sammlung bey den Kirchthüren	—	9027 =	19½ =	—
Taufen, Trauen, Begräbnisse	—	6002 =	— =	—
Kirch-Sitze	— — —	6385 =	15 =	—
Zufällige Einnahme	— — —	1941 =	15 =	—
	Summa	73887 Fl.	4 Gr.	—

Ausgabe.

Bau-Ausgaben	— —	93149 Fl.	25 Gr.	—
Armen-Verpflegung	— —	6389 =	28 =	—
Hauszinsen für Kirchen-Beamte	—	2394 =	— =	—
Besoldungen	— — —	16348 =	— =	—
Oeffentliche Abgaben	— —	578 =	9 =	—
Beyträge nach Wengrow	— —	1434 =	6 =	—
An die evangelisch-reformirte Gemeine ⅓ der Einkünfte vom Gottes-Acker, nach Abzug der Unkosten	— —	285 =	2 =	—
Interessen	— — — —	1881 =	16 =	—
Oekonomische Ausgaben	— —	3070 =	23 =	—
	Summa	125/531 Fl.	19 Gr.	—

Siebente Sitzung,

am 5ten März. Herr Obriſt von Königsfels trug vor, daß die Gemeine 98710 Gulden 14 Groſchen ſeit der vorigen Adminiſtration ſchuldig ſey: da nun dieſes Capital 6 bis 8 Procent Proviſion erfordere, auch die Beſoldung der Kirchen- und Schulbedienten jährlich etwas Beträchtliches ausmache; ſo mögten die geſammten Vorſteher gemeinſchaftlich überlegen, wie die Schulden getilget, und die nöthigen Ausgaben immer beſtritten werden könnten? Sie verſprachen ihre Gedanken einzeln darüber aufzuſetzen, und Morgen zu übergeben, es ward auch dem Albrecht aufgetragen, zu berechnen, wie viel die nothwendige Ausgaben monatlich und jährlich betrügen? Allein in der

achi

Bilanz

vom 22ſten May 1780 bis 11ten Julii 1781.

Einnahme.

Beyträge zur Bau-Kaſſe — —	58890 Fl.	19½ Gr.	—
= = Armen-Kaſſe — —	9958 =	1 =	—
Schaalen-Sammlung bey den Kirchthüren —	7800 =	— =	—
Taufen, Trauungen, Begräbniſſe —	5588 =	25½ =	—
Kirch-Sitze — — —	5610 =	16 =	—
Zufällige Einnahme — — —	6622 =	— =	—
Summa	94,470 Fl.	1 Gr.	—

Ausgabe.

Bau-Ausgaben — —	72205 Fl.	11½ Gr.	—
Armen-Verpflegung — — —	7028 =	20 =	—
Beſoldungen — — —	11103 =	10 =	—
Hauszinſen für die Kirchen-Beamte —	2880 =	— =	—
Oeffentliche Abgaben — —	463 =	8 =	—
Beytrag nach Wengrow — —	990 =	21 =	—
An die evangeliſch-reformirte Gemeine ⅓ der Einkünfte vom Gottes-Acker, nach Abzug der Unkoſten — —	321 =	10 =	—
Intereſſen — — — —	3970 =	— =	—
Oekonomiſche Ausgaben — —	3459 =	20 =	—
Summa	102,316 Fl.	10½ Gr.	—

Ein-

achten Sitzung,

am 6sten März, erkläreten die Vorsteher, daß sie weder zu rathen noch zu helfen wüßten, und Albrecht bat sich zu der ihm aufgetragenen Berechnung 3 Tage Frist aus. Die neuen Vorsteher hatten in der vorhergehenden Sitzung ein von niemand unterschriebenes Papier mit Erinnerungen überreichet, welches sie aber nun zurücknahmen; und das Protocoll saget, es sey ihnen zurückgegeben worden, um alle Gelegenheit zu unnöthigen Streitigkeiten abzuschneiden; und dennoch wurde diese Schrift in der

neunten Sitzung,

am 7ten May, öffentlich vorgelesen, damit die alten Aeltesten und Vorsteher über die darinn angeführten Stücke sich erklären, und die nöthigen Erläuterungen geben

Bilanz

vom 11ten Jul. 1781 bis 1sten Nov. 1782.

Einnahme.

Beyträge zu der Bau-Kasse	— —	32,714 Fl.	9½ Gr. —
" " Armen-Kasse	— —	11,156 "	26½ " —
Schaalen-Sammlung bey den Kirchthüren	—	11,886 "	15 " —
Taufen, Trauungen und Begräbnisse	—	7,442 "	20½ " —
Kirch-Sitze	— — — —	23,026 "	— " —
Zufällige Einnahme	— — —	6,679 "	29½ " —
	Summa	92,906 Fl.	11 Gr. —

Ausgabe.

Bau-Aufgaben	— — —	58,350 Fl.	21 Gr. —
Armen-Verpflegung	— — —	9,726 "	23 " —
Besoldungen der Prediger und Kirchendiener		11,870 "	— " —
Hauszinsen für die Kirchen-Beamten	—	5,103 "	— " —
Oeffentliche Abgaben von den Gründen der Gemeine	— — —	866 "	14 " —
Beytrag nach Wengrow zur Unterhaltung der Kirche und Schule	— — —	759 "	6 " —
An die evangelisch-reformirte Gemeine ein Drittel der Einkünfte vom Begräbnißplatz, nach Abzug der Kosten	—	260 "	4½ " —
Zinsen	— — — —	7,978 "	15 " —
Oekonomische Ausgaben	— —	10,792 "	28 —
	Summa	105,707 Fl.	22½ Gr. —

mögten; welches dieselben auch thaten, worauf sie endlich von den Acten abgesondert, und versprochen wurde, daß sie niemals wieder zum Vorschein gebracht werden solle. Die Commißion fertigte ein Schreiben an das gemeinschaftliche Consistorium aus, und bat es um Auslieferung der Acten, welche bloß die augsburgischen Confeßionsverwandten beträfen, an das Consistorium derselben. Herr Ebert verlangte eine von den Commissarien, Revisoren und Defensoren unterschriebene Quitung über seine abgelegten Rechnungen, und man konnte nicht umhin, ihm

Anhangsweise will ich noch folgende Rechnung beyfügen.

Verzeichniß,

was zu dem evangelischen Kirchen-Bau von der Warschauer Gemeine selbst ist beygetragen worden, auch von auswärts eingegangen ist.

	Ducat.	Guld.	Grosch.
1. Zum Ankauf des Platzes für die Kirche —	3880	17	15
2. Collecte beym Anfang des Baues — —	5152	16	—
3. Monatliche Beyträge während des Baues —	1692	1	—
4. Geschenkte Bau-Materialien — —	4064	5	7½
5. Milde Beyträge von unbekannten Wohlthätern —	287	—	—
6. Beyträge durch Vermächtnisse — —	2094	12	19½
7. Milde Beyträge im Bau-Kästchen und der Model-Büchse gefunden — — —	263	7	2½
8. Collecten auf den zum Bauwesen bey der Kirche ausgesetzten Tellern, und ausserordentliche Gaben —	2162	5	17
9. Bank-Geld, bey Vergebung der Kirchen-Sitze —	1351	1	—
10. Auswärtige Collecten — — —	7373	7	24½
Summa Ducaten	28,322	1	26

Da-

ihm dieselbige auf die ehrenvolle Weise, wie sie hier unten c) stehet, auszustellen, man fügte aber die Bedingung hinzu, daß er sie beym Empfang der Ge-

ne-

Davon gehen ab,

1. Was bey denjenigen zurückgeblieben, die sich in den Collecten-Büchern zu einem bestimmten Beytrag eingeschrieben, und doch nichts entrichtet haben — — —	623	—	—
2. Reise-Kosten zu einer Collecte nach Holland, die aber dort nicht erfolgte — — —	234	5	—
3. Aus der Danziger Collecte von 616 Ducaten, sind an die hiesige reformirte Gemeine auf Anordnung des dasigen Magistrats gegeben — — —	200	—	—
Nach Abzug der Summa Ducaten	1057	5	—
Vom 1. Jul. 1775 bis den 31. Dec. 1781 baar eingenomm. Sum. Duc.	27,264	14	26

c) Daß im Angesicht der, von Sr. königl. Majestät unserm allergnädigsten Herrn, mittelst Rescripts vom 20sten verwichenen Monats, bestätigten (ernannten) hohen Commißion, nemlich: Sr. Hochwohlgebornen des Herrn Peter von Königfels, Obristen in der Armee, und Sr Hochwohlgebornen des Herrn Friedrich von Unruh, königl. Kammerherrn, Sr. Hochwürden des Herrn Jacob Kopp, geistlichen Seniors von Großpolen, und des wohlgelahrten Herrn Jacob Patz, Notarius des Consistorium im Herzogthum Masuren, wir Endesunterzeichnete von der hiesigen hochlöblichen evangelischen Gemeine U. A. C. zufolge dem Vergleich vom 29sten Jänner d. J. zur Abnahme der Rechnungen erwählte Revisores und Defensores, von dem gewesenen Aeltesten des Cossen-Amtes, Herrn Christian Ebert, seine Rechnungen, seit der letztern von selbiger Gemeine ihm ertheilten Quitungen, als welche hiermit bestätiget werden, nemlich

a. die ökonomische Cassen-Rechnung, vom 13ten Junius 1781 bis 18ten Julius 1782, betragend 72288 poln. Fl. 4 Gr.

b. eine dergleichen Nachtrags-Rechnung, vom 18ten Julius bis 14ten Nov. 1782, betragend 17596 Fl. 8½ Gr.

c. die Bau-Cassen-Rechnung, vom 13ten Junius 1781 bis 13ten Julius 1782, betragend 58589 Fl. 22 Gr.

kant

neral Quitung zurückgeben solle. Auf solche Weise sahe man sich doch endlich genöthiget, diesem, eben so wie seine Collegen, die übrigen alten Aeltesten, so heftig und ungerecht getadelten und gekränkten Mann, Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen.

Zehn-

laut den dazu gehörigen Belägen, Documenten und Contracten genau durchgegangen, und nach erforderlicher Untersuchung in allen Stücken vollkommen richtig befunden haben ꝛc. solches attestiren wir hiemit nicht allein zur Legitimation des gedachten Herrn Rechnungsführers in und ausser Gericht, auf das Rechtskräftigste, sondern wir verbinden uns auch, bey nächster Versammlung erwehnter hochlöblichen Gemeine hievon den schuldigen Bericht abzustatten, damit dieselbe mehrgedachtem Herrn Rechnungsführer und gewesenem Aeltesten des Cassen-Amtes, Herrn Christian Ebert, wegen seiner getreuen, rechtschaffenen und Beyspielswürdigen Amtsführung, nächst der wohlverdienten Dankbarkeit, die förmliche Quitung, unter dem Siegel der Gemeine, ausfertigen und behändigen lasse. Endlich, da sich bey obiger Untersuchung, der von Herrn Christian Ebert geführten Rechnungen, gefunden, daß die hiesige löbliche evangelische Gemeine U. A. C. demselben eine, vom 1sten Jänner d. J. an, mit Zinsen laufende Summe, betragend 28,591 Fl. 21½ Gr. — sage acht und zwanzigtausend, fünfhundert ein und neunzig Gulden, 21½ Gr. schuldig verbleibt; so ist der gegenwärtige Kirchenrath gedachter Gemeine verbunden, dem Herr Ebert, als Creditor, gedachte Summe mit 6 Procent Interessen aus den Mitteln der Gemeine zu bezahlen, und sich deshalb mit ihm einzuverstehen, wie, wann und was Art derselbe solches Capital zu empfangen sicher gestellet werden kann. Urkundlich haben wir dieses eigenhändig unterschrieben. Geschehen Warschau, im Versammlungs-Saale in der evangelischen Kirche U. A. C. den 7ten März 1783.

Peter von Königfels.
Friederich von Unruh.
Jacob Kopp.
Johann Jacob Patz. Notar. jur.
Samuel Michler.
Carl Schütz.
Johann Benjamin Gescheidt.
Johann Heinrich Albrecht.
Daniel Köhler.
Johann Wilhelm Rasch.

Zehnte Sitzung,

am 8ten März. Der neue Aelteste, Herr Kownacki, übergab seine Rechnung über das vom 11ten Oct. 1782 bis zum 8ten Febr. verwaltete Allmosenamt, welche richtig befunden wurde. Nun trat der neue Aelteste Strauß auf, um die von ihm geforderte Rechnung über einige gehobene Vermächtnisse abzulegen. Die Einnahme betrug 1410 poln. Guld. 9 gr. er konnte aber bey der Ausgabe nur 3 Beläge über 316 Guld. 15 gr. beybringen, verlangete von der Gemeine für eine Reise nach Wenrow an Kosten 1789 poln. Guld. 15 gr. und also noch 695 poln. Guld. 21 gr. heraus, rühmte auch, daß er der Gemeine während seiner Amtsführung einen Nutzen von 2202 poln. Guld. 9 gr. Betten, Holz und Meublen ungerechnet, verschaffet habe. Dieser Rechnung widersprachen die gesammten alten Herren Aeltesten und die Revisoren, und erklärten es für unverantwortlich, daß Herr Strauß die angeführten Reisekosten der Gemeine aufbürden, und dem Spital und der Armencasse die Vermächtnisse der Verstorbenen entziehen wolle. Sie behaupteten, daß die Reisekosten die Gemeine, und insonderheit die Armencasse, gar nichts angingen, weil während der Zwistigkeiten der andere Theil der Gemeine seine Ausgaben nicht in Rechnung gebracht habe. Die Defensoren hielten auch dafür, daß Strauß die Gelder der Armencasse erstatten müsse, die partheyische Commißion aber sprach ihn davon frey. Es beschwehrete sich auch der Repräsentant Fridr. Fischer über den neuen Aeltesten Kownacki, daß er in Abwesenheit der Repräsentanten die Schlösser von den 3 Armenbüchsen mit Dietrichen, die er in seiner Werkstäte gehabt, geöfnet, Geld daraus genommen, und es unter die Armen vertheilet habe; da doch nach einem von dem Kirchencollegium neulich gefaßtem Entschluß, die Austheilung der Allmosen in dem Gemeinhause, und zwar in Gegenwart zweyer Repräsentanten, geschehen solle. Kownacki entschuldigte die Eröffnung der Büchsen dadurch, daß die Armen schon in seinem Hause versammlet gewesen wären; gestund zwar, daß er in der Eröffnung einen Fehler begangen habe, erklärete aber, daß er das Allmosenamt niederlegen wolle, wenn das Kirchencollegium darauf bestehe, daß er die Allmosen nicht in seinem Hause, sondern in dem Gemeinhause austheilen solle. Er ist am 2ten April seines Amtes entlassen worden, man muß aber seine unten d) stehende Rechtfertigung lesen. Bey der

d) Sie enthält noch andere Dinge, und lautet also.

Den 8ten November 1782 habe ich zum erstenmal die Haus-Arme im Gemein-Hause ausgezahlt, damit sie dem ganzen Collegio bekannt würden; dieses geschah mit solcher Unordnung, daß ich daran eine Einbusse hatte, und folglich habe ich nicht mehr im Gemein-

der Rechnung des andern Kirchenälteſten Böttcher, über das von ihm verwaltete Bänkenamt, vom 11ten Oct. 1782 bis 1ſten Febr. 1783. wurde nichts erinnert; aber

mein-Hanſe auszahlen wollen, ſondern habe ſie in meiner Behauſung ausgezahlt, wie es vom Anfange bey dieſer Gemeine gebräuchlich war.

Es wurde in einer Seßion durch Angeben des Herrn Strauß vorgetragen, daß die Kirchen-Caſſe mit der Allmoſen-Caſſe ſollte vereiniget werden, man hat darüber nicht geſtimmet, und ich habe dem Collegio vorgeſtellt, daß dieſes denen Einkünften in der Armen-Caſſe höchſt nachtheilig wäre; dieſes ſehe ich jetzt ein, daß das nur ein Vorlauf war auf die folgende Seßion.

In einer andern Seßion hat der Herr Strauß einen Vortrag gemacht, daß der Herr Caſſen-Aelteſter ihm mögte einen Schein geben über diejenige Summe, welche er für die Wengrower Reiſe expenſirt hat; der Herr Präſes hat ihn ſtark in ſeiner Forderung unterſtützt, und den Herrn Caſſen-Aelteſten perſuadirt, ihm ſolchen zu geben; meine Pflicht hat es erfordert, dieſes nicht zuzulaſſen, weil die Vermächtniſſe dem Allmoſen-Amte zur Verpflegung der Armen vermacht worden ſind.

In einer andern Seßion machte der Herr Albrecht einen Vortrag wegen ſeiner Anforderung, vor ſeine Mühe, welche er vor unſern Theil der Gemeine gehabt; dieſe Anforderungen beſtünden vor Schreibereyen und bürgerliche Kleidung. Die Kirchen-Caſſe hatte ihm ſchon auf ſolche 12 Ducaten müſſen vorſtrecken, ſeine Forderung belief ſich auf 1800 Fl. in ſofern man ihm aber baar bezahlen wollte, ſo bequemte er ſich, ſolche zu moderiren auf 1036 Fl. Ich habe mir alle mögliche Mühe gegeben, ihm vorzuſtellen, wie höchſt nachtheilig dieſes Verfahren für unſer Kirchcollegium ſeyn würde, wenn wir ſolche Anforderung aus der Kirchen-Caſſe bezahlen thäten. Ich habe dem Kirchencollegio vorgeſtellt, daß es rühmlicher wäre, daß wir von unſerm Theil einen Beytrag ſammleten, damit er für ſeine Mühe bezahlet würde, damit es nicht der Kirchen-Caſſe zur Laſt käme; überdies habe dem Collegio noch vorgeſtellt, wenn wir dieſe Anforderung aus der Kirchen-Caſſe bezahlen würden, und im Fall der andere Theil der Gemeine ihre Unkoſten, welche ſich viel höher belaufen würden, in Rechnung brächten, ſelbige alsdenn gezwungen wären anzunehmen, und wie höchſt nachtheilig dieſes der Kirchen-Caſſe wäre, da ſie ohnedem ſchon in groſſe Schulden iſt, und kaum die Salaria und Intereſſen beſtreiten kann. Dieſe alle meine Vorſtellungen haben nichts gefruchtet; der Präſes wurde aufgebracht mit vielen des Collegii, wo wir nur vier waren die nicht eingewilligt hatten. Der Präſes bekräftigte noch, daß er vor dieſe Summe gut ſtände, und ſelbige auf ſeine Verantwortung nehmen will; und hierauf wurde der Herr Albrecht aus der Kirchen-Caſſe mit 1036 Fl. ausgezahlet.

In der nemlichen Seßion wurde auch durch den Herrn Haag eine Rechnung vor Wein eingegeben, von etlichen 50 Fl. Selbige Rechnung hat mich ſehr beſtürzt gemacht, daß man mit der Kirchen-Caſſe ſo niederträchtig verfahren ſollte, welches doch unerhört iſt, daß man an der Kirchen-Caſſe Weinſchulden forderte. Ich fragte den Herrn Albrecht, was das für Weinſchulden wären? derſelbe gab mir zur Antwort, wir haben nicht wollen als

Ha

aber bey der Rechnung des neuen Aelteſten Kabs, über das vom 11ten Oct. 1782 bis 1ſten Febr. 1783 verwaltete Caſſenamt, erinnerten die alten Aelteſten und die

Halunken nach Wengrow reiſen, ſo haben wir Wein mitgenommen. Ich habe mich ſolcher ſuſpecten Anforderung widerſetzt. Der Herr Haag erzürnte ſich darüber, und zerriß ſeine Rechnung.

Da es endlich Ihro königl. Majeſtät durch eine hohe königl. Commißion ſo weit gebracht hatten, daß die zwey mißvergnügten Theile der Gemeine von nun an angelobet, eigenhändig unterſchrieben, daß ſie an keinen Haß noch Feindſchaft mehr gedenken wollten; habe auch mich bemüht, meiner Gelübde und Unterſchrift ein Gnüge zu leiſten, unſern vorher getrennten, jetzt aber vereinigten Mitgliedern mit Liebe und Freundſchaft zu begegnen; es iſt ja eines jeden guten Chriſten ſeine Pflicht, daſſelbe zu thun; ich will lieber ein Opfer der Wuth und Rache werden, wie es über mir beſchloſſen iſt, als meineydig wider meine Gelübde handeln; ich werde dennoch wegen meines aufrichtigen Verfahrens von einigen meiner Mitglieder verachtet und gehaſſet; ſchon nach der Vereinigung fragte ein anſehnliches Mitglied unſrer Gemeine nach mir; der Herr Strauß antwortete demſelben, daß ich ſchon längſt zur andern Parthey getreten wäre. Iſt dieſe animoſité billig? wo kann bey einer vereinigten Gemeine eine Parthey ſtatt finden? Ich laſſe einen jeden guten Chriſten und die vernünftige Welt urtheilen, ob mein Verfahren ſowohl im Collegio als in meinem Umgange pflichtmäßig oder partialiſch geweſen. Dieſe Anmerkung iſt eine hochlöbliche Gemeine gebeten in Erwegung zu nehmen, ob ich ein nützlich oder ſchädliches Mitglied des Collegii geweſen bin. In der letzten Seßion dieſer hohen Commißion wurde ich angeklagt, daß ich die Sammelbüchſe habe aufmachen laſſen: dieſes iſt wahr. Dieſes iſt aber geſchehen aus Zwang und Nachläßigkeit der Repräſentanten, und es iſt geſchehen in Gegenwart des Allmoſen-Sammlers. Das Geld wurde gezählt und notirt in ſeiner Gegenwart, und die Büchſen ſind niemals einen Augenblick in meiner Behauſung ohne den Allmoſen-Sammler geblieben. Wie oft hat man nicht die Büchſen in der Seßions-Stube durch den Schlöſſer aufgeſperret; und ſoll ich deswegen abgeſetzt werden, ſo muß auch das ganze Collegium, weil ſie den nemlichen Fehler begangen, abgeſetzet werden. Man will mir dieſen Fehler ſo übel auslegen, und mit ungegründeten Beſchuldigungen mich auf den Bierbänken und Weinſtuben verleumden. Mein Gewiſſen läßt mir den Muth nicht ſinken; und wenn es eine hochlöbliche Gemeine verlangt, ſo bin ich bereit alle Stunden und Augenblicke den ſchwerſten Eid der Treue abzulegen, daß mir nicht einmal im Sinn gekommen, vielweniger noch einen Heller davon mit meinem Wiſſen entwandt haben ſollte; ich ſehe nicht, daß ich wider meine Pflicht Fehler begangen habe, ich habe mir in allen Fällen aufs äuſſerſte bemüht derſelben nachzuleben. Es iſt auch kein Fehler wider meine Ehre und Gewiſſen, es iſt bloß ein Fehler wider die Inſtruction: man hat mir aber keine gegeben, und alſo habe ich mich auch nicht darnach richten können; ich habe mein Amt müſſen bloß meiner Pflicht und Gewiſſen nach verwalten. Ich bitte die hochlöbliche Gemeine, dem Allmoſen-Sammler eidlich vernehmen zu laſſen, damit ſie der Wahrheit verſichert, und ich der Verleumdung nicht mehr ausgeſetzt werde. Es iſt einer hochlöblichen Gemeine bekannt, daß der Präſes des Kirchencollegii den 12ten März bey Niederlegung meines Amtes, welches den 2ten April geſchehen vor dem Seniorat, da hab ich im Protocoll erſehen, daß ich wegen Abſetzung meines Amtes nicht recht bin berichtet worden, hat berufen laſſen,

Revisoren, daß die in Ausgabe gebrachten 90 poln. Guld. für eine Fuhre nach Wengrow nicht für gültig angenommen werden könnten, weil der andere Theil der Gemeine seine Kosten selbst getragen habe; und daß 1036 poln. G. die an Albrecht für Copeygebühren gezahlet worden, aus eben demselben Grunde ersetzet werden müßten. Allein die partheyische Commißion ließ auch diese unrechtmäßige Ausgabe gehen.

An eben diesem 8ten März trug sich noch etwas Merkwürdiges zu. Der General-Senior, Herr Kopp, welcher einer der Commissarien war, reisete an diesem Tage in der Stille von Warschau ab, und nach Unruhstadt, woselbst er Pastor ist, zurück. Die übrigen Commissarien kamen zwar zur

eilf-

um mich von meinem Amte unbilliger Weise abzusetzen. Es wurde auch darüber gestimmt und beschlossen, daß ich mit 51 Stimmen gegen 8 abgesetzt bin. Ich glaube nicht daß eine Obrigkeit in der Welt existiret, welche einen Mann verurtheilen thäte, ohne seine Entschuldigung anzuhören, und das Kirchencollegium hat gar keine Macht einen Aeltesten abzusetzen. Einen Aeltesten abzusetzen dependiret von der ganzen Gemeine, welche ihn gewählt hat. Ist dieses auch billig, daß der Präses sich 4 Stimmen zueignet? Die Männer, die das Kirchencollegium jetzt ausmachen, da man mich als Delegirten zur Wengrower Synode erwählet, haben an meiner Person und Ehre nichts auszusetzen gehabt. Die Gemeine hat mich zweymal zum Aeltesten des Allmosen-Amtes erwählet, und der Fehler, den sie mir jetzt so übel auslegen wollen, war geschehen vor der 2ten Wahl. Der Herr Blottner welcher der Angeber dieses Fehlers ist, hat mir selber seine Stimme in der 2ten Wahl gegeben; daraus ist zu bemerken, daß er muß versichert gewesen seyn, daß ich wider mein Gewissen in meinem Amte nicht gehandelt habe. Den 7ten März, als den Zahltag derer Hausarmen, hab ich den Herrn Repräsentanten Fischer schriftlich eingeladen, der Auszahlung beyzuwohnen; darauf hab ich in Gegenwart des Herrn Krikels mit einem unhöflichen Tone die Antwort bekommen: zu ihnen komme ich nicht; daraus erhellet deutlich, daß der Herr Repräsentant aller Chicanen sich bedienet, Fehler mir aufzubürden. Sie beklagen sich auch wegen der Entfernung meiner Wohnung; dieses haben sie ja gewußt vor der Wahl, und wenn es zu weit gewesen wäre, so hätten sie das Amt nicht annehmen sollen. Weil es sich deutlich erhellet durch den 3ten und 4ten §. meiner Anmerkung, daß der Präses des Kirchencollegii seine Pflicht, welche er der Gemeine geleistet, völlig an die Seite setzet, und völlig partial mit der Kirchen-Casse verfahren thut; so frage ich eine hochlöbliche Gemeine, ob ein Mann, welcher meineydig wider seine Pflicht handelt, fähig ist, ein Amt eines Präsidii zu bekleiden? Wenn die hochlöbliche Gemeine diese Anmerkungen, Rechtfertigungen und Vorstellungen werden weislich überlegt haben: so werde inständigst gebeten haben, bey der hohen Commißion anzuhalten, weil die Klage bey ihr schon anhängig gemacht worden ist, damit mir eine authentische öffentlich bekannte Wiederherstellung meiner Ehre wiederfahren möge; mit Verweis, daß ein Kirchencollegium weder Recht noch Macht habe, so unbesonnener Weise einen Aeltesten abzusetzen; denn ein Aeltester wird von der ganzen Gemeine erwählet, und folglich kann er nicht von einem Collegio abgesetzet werden. Die hochlöbliche Gemeine wird den Präses befragen, was für ein Amt der Herr Albrecht im Collegio hat, daß er noch stets in die Sessionen berufen wird.

eilften Sitzung,

am 10ten May, zusammen, hielten aber für nöthig, ihre Versammlung auszusetzen, bis entweder Herr Kopp sich wieder eingefunden, oder der König an seiner Statt einen andern Commissarius ernennet haben würde. Es baten aber die alten Aeltesten und Vorsteher, daß die Commißion an ihn schreiben, und ihn dringend ersuchen mögte, wieder zu kommen, um die Geschäfte zum Ende bringen zu helfen, und erboten sich, daß sie ihm einen aus ihrem Mittel, nemlich den Herrn Damer, mit dem Brief nachschicken wollten. Ein solcher Brief wurde sogleich ausgefertiget, und Damer reisete mit demselben ab, kam aber am 14ten mit der Nachricht zurück, daß er 20 Meilen weit gefahren sey, aber Herrn Kopp nicht angetroffen habe, und überreichte den Brief zu den Acten. Die Unpartheyischen erkannten aufs deutlichste, daß Herr Kopp aus Gewissenhaftigkeit die grosse Partheylichkeit der Commißion nicht länger habe ertragen können: aber in der ausführlichen Geschichte der Uneinigkeiten ꝛc. S. 90 will man ihm durch folgende Vorstellung wehe thun: „Man „sehe wohl, daß der abgereisete geistliche Herr Senior von eben demselben Geist „angetrieben worden, sein Geschäft zu verlassen, der die General-Synode mit so „vielen zur Hauptsache nicht gehörigen Einwürfen beschäftiget hatte, damit nichts „Wesentliches zu Stande gebracht werden mögte, und an eben dergleichen wesentlichen Verrichtungen wollte man auch die niedergesetzte Commißion hindern.„ Doch diese ungerechte Beschuldigung widerleget sich selbst. Die Mit-Commissarien des Herrn Kopp haben es nicht gewaget, ihn in dem Protocoll und in dem Commißions-Schluß zu beschuldigen; das königl. Rescript vom 9ten May beschuldiget ihn auch nicht; und wenn er nicht seinem Gewissen gefolget wäre, so würde er sich nicht der Gefahr ausgesetzet haben, es mit dem Herrn Grafen von Unruh zu verderben, welcher Patron der Kirche zu Unruhstadt ist. Was bey eben dieser Gelegenheit in der angeführten Nachricht wider die alten Vorsteher der Gemeine vorkommt, ist der Widerlegung nicht werth.

Zwölfte Sitzung,

am 11ten März. Die Commißion that weiter nichts, als daß sie die Originalien von dem Vergleich, der am 29sten Jänner geschlossen worden, und vom königl. Rescript vom 20sten Febr. d. J. auch eine Copey von der Erklärung des rußischen Großbotschafters vom 27sten Febr. dem Archiv des lutherischen Consistoriums übergab.

Dreyzehnte Sitzung,

am 26sten May. Se. Majestät der König hatte im Rescript vom 9ten May, an des Herrn Kopp Statt, den Kreis-Senior und Pastor, Herrn Gottfried Rulisch,

zum Commissarius ernannt: also fing nun die Commißion ihre Geschäfte wieder an. Sie erklärete die Beschwerde, welche der Präses des Kirchencollegiums, Herr Jannasch, in einer Bittschrift über Unrecht führete, welches dem Kirchencollegium in den Sitzungen vom fünften, sechsten und siebenten März widerfahren sey, für falsch und ungebührlich, und übergab die Bittschrift den Defensoren. In dieser stund auch, Herr Senior Tepper gestehe nicht zu, daß er den alten Vorstehern 8000 poln. Guld. Schulden hinterlassen habe; die Commißion ließ also Herrn Ragge ersuchen, in die Versammlung zu kommen, und hierüber Erläuterung zu geben. Dieser erschien zwar, erklärete aber, daß die Rechnungsbücher alles deutlich machen könnten, und meynete, er habe nur eine Schuld von 29000 poln. Guld. den neuen Aeltesten und Vorstehern hinterlassen. Die wahre Beschaffenheit dieser Schuldsache ist schon oben (S. 276. 277) angeführet worden, und es ist also unnöthig, hier noch einmal davon zu reden. Es ward auch ein Verzeichniß der Wohlthäter vorgeleget, welche sich ehedem zu Beyträgen für die Armen-Casse erkläret hätten, aber seit den in der Gemeine entstandenen Uneinigkeiten, mit denselben zurückgeblieben wären, so daß die Reste 3330 poln. Gulden betrügen.

Vierzehnte Sitzung,

am 26sten May Nachmittags. Die Defensoren drungen darauf, daß der neue Aelteste Strauß die oben erwehnten Vermächtnißgelder vollständig in die Allmosen-Casse zahlen, und mit seinen Reisekosten abgewiesen werden müßte: die Revisores aber vertheidigten die Forderung der Reisekosten, weil die alten Aeltesten, laut der Rechnungsbücher, auch Reisekosten berechnet hätten. Jene erinnerten, daß es mit den Reisekosten der alten Aeltesten eine ganz andere Bewandniß habe; und es wurde diese Sache bis zu der nächsten Sitzung ausgesetzt.

Funfzehnte Sitzung,

am 27sten May. Die Commißion ließ ein neues Schreiben an den Präses des gemeinschaftlichen Consistoriums wegen der Acten, die bloß die evangelisch-lutherische Gemeine beträfen, ergehen. Die Entscheidung des gestern erwehnten Streits, und die Untersuchung, wie die alten Kirchenschulden zu tilgen wären, wurden bis zum 2ten Junius aufgeschoben, da sich alle Hausväter der Gemeine in der Kirche versammlen sollten.

Sechzehnte Sitzung,

am 31sten May. Es wurde beschlossen, eine Bittschrift der Aeltesten, Repräsentanten und 48 Männer zwar zu den Acten zu legen, aber nicht in öffentlichen Vor-

trag

trag zu bringen, damit nicht die alten Streitigkeiten wieder rege würden. Von dem Präses des gemeinschaftlichen Consistoriums lief eine Antwort mit Beylagen ein, die verlangte Ablieferung der Acten aber wurde gleich darauf abgeschlagen.

Siebenzehnte Sitzung,

am 2ten Junius. Die Commißion lud den ehemaligen Aeltesten Kortum, wegen des Archivs, und die alten und neuen Cassen-Aeltesten, wegen ihrer Rechnungen, zur Eidesleistung auf den folgenden Tag ein.

Achtzehnte Sitzung,

am 3ten Junius. Den Rechnungsführern wurden die Haupt-Quittungen ausgestellet; das Conclusum der Commißion e) wurde vorgelesen, und die von den Com-

e) Es lautet also.

Nachdem uns Präses und Assessoren der schon ehemals ernannten und von Sr. königl. Majestät per Rescriptum vom 20ten Febr. 1783 wieder bestallten Commißion, aufgetragen und allergnädigst anbefohlen worden, den am 29sten Januarii dieses Jahres zwischen denen einige Zeit her uneinig gewesenen Gliedern der warschauischen Bürgergemeine Augsburger Confeßion geschlossenen, in verschiedenen Puncten auf die am 13ten May 1782 von eben denselben uneinig gewesenen Gliedern unterschriebene Convention sich stützenden Vergleich, welchen Se. königl. Majestät, mittelst obangeführten allergnädigsten Rescripts, zu approbiren und zu bestätigen geruhet haben, in gänzliche Erfüllung zu bringen: wir auch deswegen dieses Commißions-Geschäft am vorigen 25sten Februar angefangen, und bis zum 8ten März inclusive fortgesetzet, sodenn aber wegen der erfolgten Abreise eines unserer Mitcommissairen, nehmlich des geistlichen Senioris aus Großpolen, Herrn Pastoris Jacob Kopp, am 10ten März diese Commißion limitiret, nach erhaltenem königl. allergnädigstem Cabinets-Rescript vom 9ten May aber, in welchem der großpolnische Kreis-Senior, Herr Pastor Gottfried Nikisch zum Commissario ernennet worden, unsere commissorialische Seßionen am 26sten May wieder reassumiret, und aus denen in unserer Gegenwart verhandelten Acten, sowohl den wahren Zusammenhang der Ursachen, welche die vorige Zwistigkeiten in dieser Gemeine veranlasset, deutlich ersehen, als auch auf denen von beyden nunmehro verglichenen Theilen, sich gegenseitig vor uns gegebenen Explicationen, die Sachen beurtheilet haben; so beschliessen und setzen wir, kraft des von Sr. königl. Majestät uns aufgetragenen Amtes, und des im zweyten Articul des am 29sten Januarii a. c. geschlossenen Vergleichs stipulirten Puncts, daß nehmlich die sich noch ereignen könnenden Zweifel der gegenwärtigen Commißion zur Entscheidung übergeben werden sollen, durch dieses unser commissorialisches Conclusum hiemit zum Rechtbeständigsten fest, daß

Re-

Commissarien unterschriebene Acten wurden unterschrieben, und an das Consistorium abgegeben. Das Conclusum soll Herr Obristlieutenant Kaufmann aufgesetzet haben.

Erstens, die im Jahr 1777 am 2ten May zu Sielec geschlossene politisch-kirchliche Union, laut dem in des russisch-kaiserlichen Großbotschafters, Herrn Grafen von Stackelberg erlauchten Excellenz, am 27sten Januar 1783 feyerlich übergebenen Declaration, deren Inhalt Se. königl. Majestät in allerhöchst Deroselben schon erwehnten Rescripte vom 20sten Februar a. c. für tractaten- und gesetzmäßig erklären, enthaltenen Sinn und deutliche Bestimmung, nur als eine bloß politische Vereinigung angesehen und gehalten werden soll, solchem zufolge also eine jede evangelische Confeßion, in ihren eigenen Synodal-Versammlungen und Consistorial-Gerichtsbarkeit, auch allen Kirchen- und ökonomischen Einrichtungen, von der andern Confeßion völlig unabhängend seyn, alle neue Simultanea, als tractatenwidrig, aufs möglichste vermieden, und einer jeden Confeßion ihre eigene Kirchenregierung in Liturgicis, Ritualibus, und Disciplinaribus völlig frey, ungestöhrt und unabhängig verbleiben sollen.

Zweytens, daß, weilen die vorigen Herren Aeltesten, das von ihnen aus der Kirche genommene Archiv, welches in dem Vergleich vom 19ten Januarii 1783 so abzugeben versprochen worden, wie es in der Convention vom 13ten May 1782 stipuliret war, jetzund dennoch, ohnerachtet der gehabten grossen Zwischenzeit, ohne Inventarium abgegeben haben, und vom ehemahligen Vorsteher Herrn Carl Kortum ad acta Commissionis erkläret worden, wie dieses Archiv allemal ohne ordentliches Verzeichniß seines Inhalts gewesen, mithin auch so abgegeben wurde: besagter Herr Kortum sich aber zu dem im Vergleich vom 29sten Januarii a. c. versprochenen Eyd offeriret, um zu versichern, daß von diesem Archiv seines Wissens nichts verlohren gegangen noch entwendet worden ist; so wird zwar, um nicht zu neuen Zwistigkeiten Anlaß zu geben, das vorige Kirchcollegium, wegen solcher Vernachläßigung des versprochenen Inventarii ausser Verantwortung gelassen, und der Eyd über die Richtigkeit dieses Archivs angenommen, dem Actuario der Gemeine, Herrn Johann Heinrich Albrecht, aber hiemit aufgegeben, aufs baldigste vom ganzen Kirchen-Archiv eine alle Documenta und Nebenschriften enthaltende Specification zu verfertigen, sodann aber jedes Document in das Fach seiner Befugniß zu setzen, und über jedes solches Fach einen Particular-Catalogum zu machen, damit die zur Kirche und zu der Gemeine gehörige Schriften, Urkunden, Privilegia, Contracte, Rechnungen, alle alte und neue Acta des Kirchencollegii, Protocolle ꝛc. in eine so richtige Ordnung gebracht werden mögten, daß sie in derselben künftighin immer erhalten, und jedes Stück davon, allemal wenn es nöthig ist, ohne vieles Nachsuchen gefunden werden könne.

Drittens, da die vorigen Herren Aeltesten über ihre vor gegenwärtiger Commißion abgelegte Rechnungen, auf Zeugniß der erwählten Rechnungs-Revisoren, bereits Interims-Quitungen erhalten, und die von eben denen Revisoren, nach genauer Untersuchung besagter Rechnungen, und schriftlich eingegebenen Anmerkungen, worunter auch die ist, daß die vorigen Herren Vorsteher, denen zur General-Synode nach Wengrow von der Gemeine, zu Attendirung der streitigen Sachen, deputirten Gliedern die verwendete Reise- und Zehrungskosten nicht aus der gemeinen Cassa zu bonificiren gestatten wollen, da selbige ehemahlige Herren Vorsteher doch zu eben dergleichen Behuf eine noch

grössere

ben. Unter der Vorleſung deſſelben widerſprachen die Herren Michler und Ebert unterſchiedenen Puncten, es half aber nichts.

Die

gröſſere Summa aus eben dem gemeinen Fond ſich vergütet haben; beyde Theile aber ein gleiches Recht genieſſen müſſen; als wird dieſe Differenz hiemit durch Compenſation abgethan, folglich denen in Wengrow geweſenen Deputirten der Gemeine, die liquidirte Reiſe- und Zehrungskoſten aus der gemeinen Kirchencaſſe, kraft dieſes unſeres Schluſſes, zuerkannt; dagegen es dem Herrn Strauß, welcher einige Legata zu Allmoſen damals in Händen gehabt, aufs nachdrücklichſte, wie auch hiemit geſchiehet, verwieſen wird, daß er ſich erdreuſtet hat, eigenmächtiger Weiſe deponirte Gelder zu irgend einem andern, auch ſelbſt einem ſonſt nicht verwerflichen Behuf zu verwenden. Was aber die gemachte Einwendungen über die abgelegte Hauptrechnung des geweſenen Aelteſten Herrn Chriſtian Ebert betrift; ſo hätte derſelbe allerdings ſeinen, während des Baues gutwillig gethanen Vorſchuß, auf den Credit der Gemeine ſtehen laſſen können, und hätte nicht, nach ſchon vollendetem Bau, durch ein, ohne Vorwiſſen der ganzen Gemeine gemachtes neues Anlehn von eintauſend Ducaten, mit einer in acht pro Cent beſtehenden Intereſſenlaſt, bloß um ſich tauſend Ducaten bonificiren zu können, contrahiren, und der Gemeine einen neuen Creditorem geben dürfen. Da indeſſen der Vergleich vom 29ſten Januarii 1783 alles bis dahin vorgegangne zu vergeſſen und zu vergeben verſpricht, die Herren Rechnungsableger auch den in nur beſagtem Vergleich ſtipulirten Eyd, über ihre geführte Adminiſtration, wirklich geleiſtet haben; ſo erklären wir hiemit die abgelegte Rechnungen für völlig gerechtfertiget, und laſſen alſo alle, von denen Reviſoribus eingegebene, mit denen von den Herren Friedrich Fiſcher, Walther, Pfeiffer Senior, und gleiches Namens Junior, George Kreutzberger und Gabriel Franz, gegen ein Collectenbuch, in welchem Buch ſie, als nichts zum Kirchenbau beygetragen zu haben, angemerket ſind, wogegen ſie ſich erbieten, mit einem cörperlichen Eyde zu erhärten, daß ſie reſpective zu 5 und 3 Ducaten, zuſammen 21 Ducaten baar beygetragen haben, auf ewig reponiren, verordnen auch durch gegenwärtiges commiſſorialiſches Concluſum, um dadurch den völligen Frieden und gegenſeitiges Zutrauen in der Gemeine deſto aufrichtiger herzuſtellen, und auf immer zu gründen, daß denen vorigen Herren Caſſen-Adminiſtratoren und reſpective Rechnungsführern förmliche und völlig abſolvirende Quitungen, gegen Zurückgebung der vorläufig erhaltenen Interims-Quitungen, ertheilt werden ſollen. Weilen aber die ehemaligen Vorſteher, Herr Johann Paul Kinzel und Herr Michael Sattler, die reſpective das Bänken-Amt und Armen-Caſſe verwaltet und berechnet haben, imgleichen der Herr Käbs, dermalen abweſend ſind, und alſo den im confirmirten Vergleich ſtipulirten Eyd in unſerer Gegenwart nicht ablegen können; ſo wird Einem hochwürdigen Conſiſtorio U. A. C. durch ein Commiſſions-Requiſitoriale committiret, nach der Rückkunft beſagter Herren Kinzel, Sattler und Käbs, von ihnen den Eyd über ihre geführte Rechnungen abzunehmen, und zwar in Gegenwart des Kirchencollegii, welches ſodann die Interims-Quitungen gegen förmliche und völlig rechtfertigende Quitungen auszuwechſeln beſorgen wird: würde aber einer oder der andere vorbeſagter geweſener Herren Vorſteher den ihnen vorzulegenden Eyd nicht leiſten wollen; ſo behalten ſie zwar die Interims-Quitungen in ihren Händen, können aber von der Gemeine nicht als gerechtfertigte Caſſen-Adminiſtratores angeſehen werden. In Anſehung derer in 98710 Fl. 14 gr. beſtehenden Paßiv-Schulden, welche die alten Herren Vorſteher, laut ihren abgelegten Rechnungen, der

Die Commißion hörete also auf, aber sie hinterließ in ihrem Schluß ewige Denkmale ihrer Partheylichkeit und Ungerechtigkeit. Zu denselben gehöret überhaupt

Gemeine hinterlassen, werden zum ersten die jetzigen Herren Vorsteher, laut dem 2ten Punct des am 29sten Januarii geschlossenen confirmirten Vergleichs, die ihnen von ihren Vorfahren im Amte übergebenen Obligationen und Contracte mit unterschreiben, und zum zweyten wird das am 2ten dieses Monats in öffentlicher Versammlung der Gemeine, unter der vom Seniore civili, Herrn Peter Tepper, in unser Commißions-Protocoll unterschriebenen Garantie, beliebtes und angenommenes Mittel, die besagte Schulden durch eine von der Gemeine zu colligirende monatliche gutwillige Beysteuer nach und nach zu tilgen, als der besten und der Gemeine sowohl, wie auch ihren Herren Gläubigern, vortheilhafteste Vorschlag, hiemit approbiret, auch dem Herrn Seniori civili, welcher sich selbst, oder dem Herrn (Tepper Junior, *) und Herrn Wilhelm Arndt) mit der Einnahme dieser Collekten aus Liebe zur Gemeine befassen, und davon die Auszahlungen nach Maaßgabe der Einnahme machen, auch die bezahlten Obligationen und Quitungen jedesmal dem Kirchencollegio einliefern will, von Commißionswegen ganz besonders empfohlen, den Zimmermeister Herrn Püttich, und den Glasermeister Heusler, als welche am Kirchenbau auf Credit gearbeitet, und ihre accordirte Bezahlung, so lange ohne Interessen noch rückständig haben, vorzüglich zu befriedigen.

Viertens ist wegen der künftigen Besetzung der im Kirchcollegio, sowohl durch natürliche Zufälle, als durch die festgesetzte, alle zwey Jahr zu erfolgende Abänderung der Hälfte der Vorsteher vacant werdenden Stellen, der 3te Articul des von Sr. königl. Majestät confirmirten Vergleichs vom 29sten Januarii dieses Jahres, der sich in Ansehung dieser Besetzung ausdrücklich auf den 3ten Punct der am 13ten May 1782 geschlossenen Convention beruset, zum immerwährenden Regulatif bestätiget, und als eine zur beständigen Unterhaltung des Friedens und Einigkeit höchstnöthige, auch nie abzuändernde Vorschrift der Gemeine gegeben; wie denn die dagegen gemacht werden wollende Einwendung, als hätte der letzte Vergleich den ersten aufgehoben, um so weniger Statt finden kann, als erwehnter 3ter Punct des Vergleichs vom 13ten May 1782 im letztern von Sr. königl. Majestät confirmirten Vergleich, als eine Normal-Verordnung aufs neue acceptiret und ausdrücklich wiederholet wird. Solchemnach wird hiemit für alle folgende Zeiten, als eine zur beständigen Erhaltung des Friedens und der Einigkeit, in hiesiger Gemeine U. A. C. unentbehrliche Grundregel festgesetzet, daß der Abgang der Aeltesten und Repräsentanten nicht anders, als aus der Zahl der von der Gemeine erwählten 48 Männer, welche die ganze Gemeine vorstellen, ersetzet: die Zahl aber der 48 Männer bey ihrer Beförderung ins Kirchcollegium, oder andern Abgang, von der sämmtlichen dazu berufenden Gemeine, durch freye Wahl und Mehrheit der Stimmen, ergänzet werden soll.

Fünftens soll auch der Gemeine freystehen, einen zweyten Priester, von dessen exemplarischen Lebenswandel, und zum Lehramt nöthigen Gelehrsamkeit und Gaben, besagte Gemeine überzeuget ist, zu vociren, sobald zu dessen Besoldung ein sicherer und die Gemeine nicht drückender Fond ausgemittelt seyn wird. Wir urtheilen aber, daß es der Ge-

*) Dieses Geschäft ist dem Herrn Arndt, der dem Herrn Senior Tepper substituiret ist, übertragen worden.

haupt ihre Abweichung von dem Vergleich, und von der empfangenen Vorschrift, insonderheit aber ihr Verfahren bey der Wahl der Aeltesten und Vorsteher der

Gemeine vortheilhafter wäre, einen geschickten Geistlichen zum Rectorat zu berufen, der zu gleicher Zeit der so nöthigen Schule vorstehen, und dem Herrn Senior Ringeltaube so lange das Amt erleichtern helfen könne, bis die Gemeine im Stande seyn wird, zwey Priester zu erhalten: welche Einrichtung dem Kirchcollegio hiemit überlassen wird.

Sechstens wird auch sämmtlichen Gliedern der hiesigen Gemeine A. C. durch gegenwärtigen unsern commissorialischen Schluß, auf das angelegentlichste empfohlen, auf nächstkünftiger masowischer Synode A. C. den etwanigen Abgang des jetzigen Senioris civilis, Herrn Peter Tepper, mit einem zu diesem Amt qualificirten bürgerlichen Mitgliede dieser warschauischen Gemeine wieder zu besetzen, und gedachter Synode den Herrn Wilhelm Arndt, als einen würdigen Candidaten, zu diesem Amte vorzuschlagen, indem laut dem confirmirten Vergleich der Bürgerstand A. C. in Kleinpolen und Masuren, beständig einen Seniorem civilem haben soll.

Siebentens, da der Herr Präses des hiesigen Consistorii A. C. als noch angestellter Assessor des Consistorii juncti Herr Hauptmann v. Stettner, der in Abwesenheit des bey erwehntem Consistorio juncto ernannten Praesidis Herrn Hauptmann von Nieszkowski, als Primus in ordine, das Praesidium führet, von uns bereits schriftlich requiriret worden, daß alle bey besagtem Consistorio juncto seit dem October 1777 verhandelte Acta und Protocolle, in so weit selbige nur pura, die Augsburger Confeßion nur allein betreffende Sachen enthalten, in originali, die mixta aber in authentischen Copien dem hiesigen Consistorio A. C. aufs forderſamste extradiret werden mögten: da aber der Herr Capitain von Stettner sich gegen den Herrn Commissions-Assessorem und Notarium Patz, laut dem bey denen Commißions-Acten befindlichen Original-Billet, auch in seinem ebenfalls bey denen Acten liegenden Antwortsschreiben vom 1sten Junii a. c. schriftlich erkläret, daß er bey dieser Sache sich weiter nicht verwenden könne, als es schon geschehen, auch darüber die von dem reformirten Pastore Herrn Musonius erhaltene zwey Briefe zu denen Commißions-Acten in originali gegeben hat, woraus zu ersehen ist, daß besagter Herr Pastor, als jetziger Inhaber aller Acten des Consistorii juncti, die Extradirung der, dem Consistorio Augsburger Confeßion angehenden Schriften und Protocolle, ohne Anführung einer hinreichenden Ursach, nicht Willens ist zu befolgen: wir aber deswegen allein unser Commißions-Geschäft nicht verzögern können, so wird diese Sache zur weitern Besorgung Einem hochwürdigen Consistorio Augsburger Confeßion hiemit überlassen und empfohlen, damit auch in diesem Stück der confirmirte Vergleich vom 29sten Januarii a. c. zu mehrerer Beruhigung dieser Gemeine erfüllet, und als eine Mitwürkung der jetzund hergestellten Einigkeit angewendet werden könne.

Achtens, weilen beyde nunmehro gänzlich verglichene Theile zu Ende des oftbesagten confirmirten Vergleichs vom 29sten Januarii a. c. sich einander an Eydesstatt angelobet, und gegenseitig versprochen haben, sich von nun an jederzeit als wahre Brüder, als redliche Glaubensgenossen und Glieder eines Leibes, zu lieben und zu ehren, auch alles vergan=

Gemeine und der 48 Männer, welche sie so lenkete, daß sie auf Männer fiel, die größtentheils ohne Erfahrung, Einsicht und Ansehn waren, die sich und der Gemeine weder zu rathen noch zu helfen wußten; die grosse Begünstigung des Albrecht und des Strauß, zum offenbaren Schaden der Kirche; das hartnäckige Mißtrauen gegen die so oft wiederholte und durch klare Beweise unterstützte Versicherung der alten Aeltesten und Vorsteher, daß sie die nach vollendetem Kirchenbau hin-

gangene zu vergessen, und als nicht geschehen völlig zu annulliren; so werden diejenigen Glieder des vorigen Kirchcollegii, und ihre Freunde, welche seit dem Anfang der jetzund vollkommen geendigten Zwistigkeiten, ihre schriftlich versprochene Beyträge zur Kirchen- und Armen-Casse nicht entrichtet, und durch solche Rückstände die Bestreitung der nöthigen Ausgaben der Gemeine sehr schwer gemacht haben, hiemit auf das beweglichste und angelegentlichste ermahnet, erwehnte Beyträge nicht allein in Zukunft versprochenermassen zu entrichten, sondern auch zur Bezeugung einer wahrhaften und aufrichtigen Versöhnung die Rückstände abzutragen, als wodurch die Liebe der ganzen Gemeine gegen einander desto thätiger werden wird.

Würden aber ein oder einige Glieder dieser ganzen Gemeine fernerhin noch Zeichen eines eingewurzelten Hasses, Feindschaft und Mißtrauen mit Worten oder Werken zu äussern sich unterstehen, und dadurch Anlaß zu neuen Uneinigkeiten geben, so soll solches, oder solche zur Unruhe einiger Glieder der Gemeine, als Friedensstöhrer und des Meineydes schuldige angesehen, von dem Actore ex officio vor das Consistorium U. A. C. geladen, und von diesem tractaten- und gesetzmäßigen Kirchengericht mit einer unerläßlichen Geldstrafe von eintausend polnischen Gulden beleget werden, wovon die eine Hälfte zur allgemeinen Kirchen- und die andere Hälfte zur Armen-Casse hiemit bestimmet wird. Wie wir denn einem hochwürdigen Consistorio U. A. C. hiemit auftragen, besagte Strafe, durch gehörige Requirirung des weltlichen Arms, beytreiben zu lassen, und an besagte Cassen abzuliefern, von Commißions und Rechts wegen.

Urkundlich haben wir gegenwärtiges commissorialisches Conclusum eigenhändig unterschrieben, mit dem Commißions-Siegel besiegeln, und in zweyen Exemplarien ausfertigen lassen, davon eines dem Kirchcollegio zum Kirchen-Archiv, und das zweyte dem Consistorio U. A. C. zu denen Consistorial-Acten einzuhändigen sind. So geschehen Warschau, den 4ten Junii 1783.

(L. S.)

Praeses und Commissarii der schon ehemals ernannten, und von Sr. Königl. Majestät per Rescriptum vom 20sten Februar 1783 allergnädigst bestätigten Commißion.

Peter von Königfels.
Gottfried Nikisch.
Friedrich von Unruh.
Johann Jacob Patz.

hinterlaſſene Schulden ſchon vorgefunden hätten, und inſonderheit die ganz unverantwortliche Kränkung, welche ſie an dieſen Patrioten dadurch ausübte, daß die Herren Ebert und Kortum ihre ſo reine und mit allen Beweiſen unwiderſprechlich belegte Rechnungen noch beſchweren mußten, und daß man dieſen Patrioten, welche für die Kirche ſo viele tauſend Ducaten geſchenket, verſchaffet, eingenommen und berechnet hatten, in dem Concluſum den Flecken angehänget, als ob ſie wohl gewiſſe 21 Ducaten untergeſchlagen haben könnten. Die ehrlichen Männer ſind durch dieſe und andere partheyiſche Handlungen der Commiſſarien genöthiget worden, ein Manifeſt f) wider die Commißion einzubringen, welches ihre Klagen und

f) Es lautet alſo.

Actum Varſaviae in Conſiſtorio Evangelico juncto Provinc. Minoris Poloniae et Ducatus Maſoviae die 1. Menſis Julii, Anno Domini Milleſimo Septingenteſimo Octuageſimo Tertio.

Erſchien perſönlich der Herr Gottlob Samuel Ebert, Mitglied der evangeliſchen Gemeine A. C. und legte in parata Copia das Manifeſt ad Acta, deſſen Inhalt von Wort zu Wort wie folget.

Wir Endesunterſchriebene, die wir bey Gott dem Herzenskündiger betheuern, uns nie den geringſten Gedanken erlaubet zu haben, welcher mit der ehrfurchtsvolleſten Treue, Gehorſam und Ergebenheit, womit wir Ihro Königliche Majeſtät, unſerm theureſten und beſten Vater des Vaterlandes, wie gegen die Allerdurchlauchtigſte Republique, als getreuen Unterthanen, Bürgern und Einwohnern der königl. Reſidenz-Stadt Warſchau, der evangeliſchen augsburgiſchen Confeßion gebühret, unverbrüchlich zugethan ſind, nicht übereinkäme, in welcher wir vielmehr nebſt unſern Nachkommen unverrückt zu leben und zu ſterben verlangen, ſehen uns zur Rettung und Behauptung unſerer und unſerer Mitbrüder, wie ſämmtlicher Nachkommenſchaft Ehre, wohlhergebrachter Rechte, Freyheiten und Befugniſſe, die ſeit Entſtehung dieſer evangeliſchen Gemeine nie angefochten oder bezweifelt worden, in die für uns ſehr traurige Lage verſetzet, gegenwärtiges unſer Manifeſt *ad Acta Conſiſtorii juncti* beyder evangeliſchen Confeßionen einzulegen, mit der ausdrücklichen und unbedingten Verwahrung: daß indem wir uns wegen der uns zugefügten Beeinträchtigungen unſerer allgemeinen Rechte der bürgerlichen Gemeine evangeliſch-augsburgiſcher Confeßion zu Warſchau, und insbeſondere der Ehre, wie des guten Namens derſelben ehemals geweſenen Aelteſten und Repräſentanten, namentlich der Herren Michael Gröll, Chriſtian Ebert, Chriſtian Stubenrauch, Michael Sattler, Johann Paul Kinzel, Carl Kortum, Aelteſten; und Heinrich Caſpar Münkenbeck, Johann Gottlieb Raubach, Wilhelm Görz, Johann Chriſtoph Krauſe, Johann Theodor Ulmitz, Johann Gottlieb Böck, Johann Chriſtoph Sips, Repräſentanten, durch das Concluſum der, mittelſt des Reſcripts Sr. königl. Majeſtät aus der Kron-Kanzeley vom 20ſten Februarii, und Cabinets-Reſcripts vom 26ſten May a. c. ernannten reſpectiven Herren Commiſſarien, zugefüget worden, hiemit verwahren; wie uns

Rechtfertigung zugleich enthält. Auch in der ausführlichen Geschichte ꝛc. hat man den alten Aeltesten in Ansehung der Kirchenrechnungen etwas anzuhängen gesucht.

S. 92

auch vorbehalten, seiner Zeit obgedachte Vorrechte, Freyheiten und Befugnisse, auf Wegen, welche uns feyerliche geschlossene Tractaten und die ehrwürdigsten Landesgesetze vorschreiben, zu behaupten, unsre Widersacher nicht etwan (wie es leider schon geschehen) daher Stoff nehmen mögen, zur Verunglimpfung unserer unverbrüchlichen pflichtschuldigen Treue und Gehorsams gegen Ihro königl. Majestät und die Allerdurchlauchtigste Republique zu folgern, als ob wir uns dadurch dem gerechten Befehl der allerhöchsten und hohen Landes-Obrigkeit, wie dem schuldigsten Gehorsam treuer Unterthanen gegen die Landesgesetze, widerrechtlich widersetzen wollten.

Da der unterm 27sten Januarii a. c. zwischen den streitigen Gliedern der evangelischen Gemeine U. A. C. geschlossene Vergleich, welchen zu stiften, von Ihro Majestät, unserm allergnädigsten Könige und Herrn, und wahren Vater seines Volkes, die Durchlauchten und Erlauchten Senateurs und Minister, nemlich Se. Durchlaucht der Fürst August Sulkowski, Woywod von Posen, Ihro Erlauchten der Graf Mokronowski, Woywod von Masuren, und Ihro Erlauchten der Graf Chreptowitz, Kanzler des Großherzogthums Lithauen, den allerhöchsten Auftrag erhalten, mittelst obgedachten allerhöchsten königl. Rescripts vom 20sten Februar a. c. approbiret ist; so wollen wir die Art, wie dessen Ausfertigung und Unterschreibung geschehen, da die Sachen ganz anders abgeschrieben, als solche bey denen Conferenzen in Gegenwart höchstgedachter Durchl. und Erlaucht. Personen verhandelt und beschlossen worden sind, und wie der Vergleich nicht in *Sessu publico*, wie es billig hätte geschehen sollen, von den Parteyen unterzeichnet worden, sondern daß man die Unterschriften von Haus zu Haus gesammlet hat, vor der Hand nur berühren; dagegen aber müssen wir destomehr über das Verfahren der, durch mehrerwehntes königliches Rescript ernannten resp. Herren Commissarien gerechte Anklage laut und öffentlich führen, weil, statt ihre Aufträge, so ihnen obgedachtes königl. Rescript vom 20sten Februar a. c. klar vorgeschrieben, zu erfüllen, solche zur Beeinträchtigung der Rechte, Freyheiten und Befugnisse der evangelischen Gemeine U. A. C. zu Warschau, wie der Ehre Derselben obgedachter ehemaligen Aeltesten und Repräsentanten, in nachfolgenden nur allzusichtlich übertreten haben.

Schon gedachter Vergleich setzet im ersten Punct fest, daß das Archiv der Gemeine an den dazu in der neuen Kirche bestimmten Ort gebracht werde. Im zweyten Punct wird die Abgabe der Rechnungen der alten und neuen Aeltesten festgesetzet; nach deren Beendigung aber sollen erst die alten und neuen Aeltesten und Repräsentanten als nicht existirend betrachtet, von der hochlöblichen Gemeine andere an ihre Stellen durch freye Wahlen erwählet werden, wobey die alten Aeltesten und Repräsentanten als Candidaten angesehen werden sollen.

Anstatt diese Ordnung zu beobachten, worüber sich verglichen worden, und welchen Vergleich oft gedachtes Rescript Ihro königl. Majestät, unser allergnädigster Herr, approbiret, fanden die königliche Herren Commissarien vor gut, die Wahlen zuerst vorzunehmen, von denen alten Aeltesten diejenigen, gegen welche ihre

Rache

S. 92 wird geſagt, die alten Vorſteher hätten die Unterſuchung und Entſcheidung, woher die Schulden, die ſich nach vollendetem Kirchenbau zeigeten, entſtanden wä-

Rache und Haß ſich noch nicht ſo, wie ſie gewünſchet, befriediget ſahe, auch nun nicht mehr befriediget werden konnte, zuwider dem Vergleich §. 3. von den Candidaten auszuſchlieſſen; überhaupt aber die ſämmtlichen Wahlen durch ihre Uebermacht, Einfluß und Machtſprüche ſo zu leiten, daß keiner der würdigſten und um die Gemeine verdienteſten Männer irgend zu einem Amte gelangte, ſondern bloß dergleichen Männer dazu gewählet werden mußten, die ſie wegen ihrer Anhänglichkeit und nicht genugſamen Einſicht in das wahre Intereſſe der Gemeine dazu auserſehen, dasjenige gut zu heiſſen, was ihre überwältigende Partie, ſollte gleich das ganze Heil der Gemeine darüber zu Trümmern gehen, anzuordnen und zu erzwingen, für gut befinden würde.

Ein erleuchtetes unparteyiſches Publicum wird ſich hierüber um ſo viel weniger wundern, wenn man es zu unterrichten für Pflicht hält, daß von denen Herren Commiſſarien die hochwohlgeborne Herren Peter von Königsfels, Oberſter der Kron-Armee, und Friedrich von Unruh, königlicher Kammerherr, nebſt andern, eben diejenigen zu allen Zeiten geweſen, welche alles Mögliche angewendet, die Gemeine in Unruhe zu ſtürzen, ihre obgedachte Aelteſte und Repräſentanten, welche die Rechte der Gemeine ſo wie ihre Pflicht war, mit aller Unerſchrockenheit vertheidigten, auf die unbilligſte und unchriſtlichſte Weiſe zu verfolgen, welches auf der maſuriſchen Particular-Synode, und auf der General-Synode Anno 1782, leider nur allzu öffentlich geſchehen, und deren Acten auf immer ein warnendes Beyſpiel abgeben werden, wie ſehr auf ſelbigen die chriſtlichen Abſichten, warum unſere fromme Vorfahren Synoden gehalten, nemlich, das Wohl der Kirche Chriſti zu gründen und zu befeſtigen, auf erwehnten Synoden gar nicht erfüllet worden, ſondern Gegentheils nur den Geiſt der Partheylichkeit, Herrſchſucht, Rache, Verfolgung der Glaubensbrüder, und die Unterjochung des Bürgerſtandes, der von jeher den dritten Stand in der Kirche ausgemacht, vereint mit angemaßter Uebermacht, deren Canones, Schlüſſe und Decreta, widerrechtlich, oft ſehr unchriſtlich dictiret hat.

Laut oft erwehnten Vergleichs §. 3. ſollte der neue Notarius des Kirchencollegii, Johann Heinrich Albrecht, nicht länger bey ſeinem Amte verbleiben, ſondern ein vor allemal ſechzig Ducaten erhalten, und von nun an ferner keinen Dienſt bey der Gemeine bekleiden können. Ohngeachtet nun er erwehnte ſechzig Ducaten erhalten, ſo hat man ihn doch nicht allein der Gemeine, alles Widerſpruchs ohnerachtet, als Reviſor der Rechnungen aufgedrungen, ſondern auch ſogar nachher ihn im Collegio als Actuarium der Gemeine neu eingeſetzet, ihm an monatlicher Beſoldung 5 Ducaten mit Wohnung im Gemeinhauſe beſtimmt, und noch überdem die Einnahme der Beyträge vom Taufen, Trauen und Begräbniſſen, welche, laut Kirchenordnung, der Aelteſte des Bänken-Amts zu verwalten verpflichtet iſt, anvertrauet; noch mehr haben die königl. Herren Commiſſarien in ihrem Concluſo §. 2. gedachtem Johann Heinrich Albrecht ſogar das Archiv der Gemeine in Ordnung zu bringen aufgetragen, da doch von der Sicherheit des Archives der ganze Wohl- und Ruheſtand derſelben weſentlich abhängt.

wären, gehindert, damit ihre in Eil abgegebene Rechnungen nicht gründlich untersuchet werden mögten. Und eben diese Rechnungen sind dreymal genau unter-

su-

Als die Rechnungen der verfolgten Aeltesten und Repräsentanten, im Angesichte der resp königl. Commißion, über sehr grosse Summen, vor denen von beyden Theilen gewählten Reviſoren abgeleget wurden, fand man sie mit solcher Ordnung und Treue geführet, daß selbst diejenigen, welche von boshaften und rachsüchtigen Menschen verhetzet zum Nachtheil der Ehre dieser würdigen Männer so viel geschrien hatten, beschämt, denen Rechnungsführern Gerechtigkeit wiederfahren lassen mußten, und einer tugendhaften Uneigennützigkeit und Eifer für das Wohl der Gemeine, ihren Beyfall so wenig versagen konnten, daß sie solche selbst denen neuen Aeltesten und Repräsentanten zum Beyspiel vorstellten und anempfohlen.

Solches thaten sogar die königliche Herren Commissarien öffentlich, und dennoch wollten dieselben nachher durch 2 folgende Sessionen nicht zulassen, daß der Cassa-Aelteste, Herr Christian Ebert, über seine richtig befundene Rechnungen eher quitiret würde, bis das alte Kirchencollegium Mittel ausgefunden hätte, wie die sich bis 98710 Fl. 14 gr. auf der Kirche haftende Schulden bezahlet werden könnten, wobey man sich der elendesten Vorwände bediente, weil man keine wichtige und gegründete hatte.

So ungerecht diese Forderung an sich selber war, von rechtschaffenen Männern, die, nicht zu gedenken, mit ihren Freunden $\frac{5}{6}$ Theil der Last des Kirchenbaues und der Unterhaltung des Ganzen getragen, die man durch die niedrigsten Mittel von ihren würdig bekleideten Aemtern, wodurch das Wohl der Gemeine recht vorsetzlich mit Füssen getreten, und wenn die Sachen in gegenwärtiger Lage bleiben, auf immer ruiniret worden, verdränget, solches zu verlangen; und so heftig man immer darauf bestand, so sahe man sich doch endlich genöthiget, gedachtem Herrn Christian Ebert Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen, und so wie er es wohl verdienet, eine Quitung zu ertheilen.

Dieses geschahe in *Sessi Commissionis Regiae*, den 7ten März 1783. Und da diese einzige Angelegenheit so viele unnöthige Verzögerungen verursachet, deren Zeitverschwendung zur Wiederherstellung der Ruhe nützlicher hätte angewendet werden sollen, so hat dieses auch wahrscheinlich den geistlichen Senior in Großpolen, Herrn Jacob Kopp, Pastor von Unruhstadt, als königl. Commissarius, bestimmet, Tages darauf, stille weg zu reisen, der sich auch durch nichts mehr bewegen lassen wollen, wieder anhero zu kommen, um die Aufträge der Commißion zu beendigen, wie solches aus seinen Antworten mit mehrern zu schliessen ist.

Ganz anders aber betrug man sich von Seiten der königl. Herren Commissarien, als die Rechnungen der neuen Aeltesten und Repräsentanten untersuchet wurden. Der Repräsentant Gottfried Strauß wurde von dem Aeltesten des Allmosen-Amts, Herrn Michael Sattler, überführet, daß er sich verschiedener Legata, Vermächtnisse und Nachlasse einiger Verstorbenen, die sie zum Hospital und für die Armen bestimmet,

be-

ſuchet worden, und es iſt nicht einmal eine Fuhre Sand ohne Belag der Bauſchreiber geblieben. Die Herren Ebert und Kortum waren willig, ihre rechtſchaffene

bemächtiget, und aller Erinnerungen ohngeachtet, nicht an das Allmoſen-Amt abgegeben, ſondern an ſich behalten hatte. Dieſer konnte nun zu ſeiner Beſchämung das *Factum* nicht leugnen, brachte aber nach einigen Seßionen eine Rechnung bey, vermöge welcher er von denen Armen-Geldern zwar 1410 Fl. 9 Gr. erhoben, aber dagegen zu den Reiſen nach Wengrow 1789 Fl. 15 Gr. (wozu er keinen Beruf gehabt, noch weniger ſich dazu der für nothleidende Armen beſtimmten Gelder zu bedienen) verwendet, folglich noch zu fordern hätte. Da nun im Vergleich vom 27ſten Januarii §. 2. feſtgeſetzet iſt, daß die gewählten Rechnungs-Reviſores ſich über die Rechnungs-Defecte vergleichen, und wenn ſie ſich nicht vereinigen können, alsdenn erſt die Herren Commiſſarien entſcheiden ſollen; ſo machten, die Reviſores über die Rechnungen des Repräſentanten Strauß den 8ten März a. c die Erinnerung: daß die Gelder der Armen-Caſſa erſtattet werden müßten. Die Defenſores fanden die angeführten Urſachen ſo gültig, daß ſie dieſe Erſtattung ebenfalls vor Recht hielten; ſie unterzeichneten alſo gedachte Erinnerung, und ſo wurde ſie *ad Acta Commiſſionis Regiae* überreichet.

Die reſp. königl. Commißion hatte alſo hierüber weiter nichts zu entſcheiden, als dem Herrn Strauß die Erlegung des Geldes an die Armen-Caſſa anzubefehlen. Statt deſſen aber, und weil Herr Strauß einer mit von denen erſten derjenigen iſt, die ſich Unruhe in der Gemeine zu ſtiften, pflichtvergeſſend gebrauchen laſſen, ſo ſprach ihn die königl. Commißion mit Gründen, die gar nicht hiezu anwendbar ſind, von dem Erſatz, der wider ſeine drey verſchiedene male theuer geleiſtete Pflicht ſich bemächtigten Armen-Gelder, frey, ohne darauf zu achten, daß derſelben, nach Inhalt des Vergleichs §. 2. hierüber zu ſprechen nicht zukam, weil ſich die Reviſores über den Erſatz der Gelder bereits verglichen hatten.

Ferner hatte der neue Caſſen-Aelteſte, Herr Benjamin Käbs, 1036. Fl. in Ausgabe gebracht, die er an Johann Heinrich Albrecht für Copialien bezahlet. Da letzterer während der Streitigkeiten, ehe er zum Notario des Kirchcollegii gemacht worden, dieſes für Schreibereyen zu fordern zu haben geglaubet, und der andere Theil der Gemeine mehr wie achtmal ſo viel auf Proceß-Unkoſten zur Vertheidigung und Aufrechthaltung der Rechte der Gemeine verwendet, ohne die Caſſe der ganzen Gemeine damit zu beläſtigen, ſo wollten die Reviſores ſolche Laſt, wie billig, nicht paßiren laſſen, ſondern verlangten, daß jeder Theil ſeine Unkoſten für ſich tragen, obige 1036 Fl. der Caſſe der ganzen Gemeine aber erſetzet werden ſollten. Dennoch ohngeachtet ſprach eine hohe königl. Commißion, wider das wahre Intereſſe der ganzen Gemeine, und ohne auf die Gründe der Reviſoren zu achten, bloß zu Gunſten der Parthey, die ſie als ihre Anhänger betrachtete, der ſie auch bey aller Gelegenheit das Wort redete, und ſie wider alle Billigkeit beſchützte.

Dagegen haben die königl. Herren Commiſſarien in ihrem Concluſo vom 4ten Junii a. c. §. 3. ſogar eine Sache wegen einer Eingabe von Friedrich Fiſcher, Wal-

sene Verwaltung auch durch den verlangten Eid zu bestätigen, um von den Neckereyen frey zu werden, deren sie überdrüßig waren. Man hatte unter den gemeinen

ter, Pfeiffer Senior et Junior, Kreutzberger und Gabriel Franz, wodurch die alten Aeltesten und Repräsentanten in Verdacht gerathen, von denen zum Kirchbau gesammleten Collecten 21 Ducaten unterschlagen zu haben, einfliessen lassen, die während der Seßionen gar nicht erwehnet, und dadurch auch denen alten Aeltesten und Repräsentanten keine Gelegenheit gegeben worden, sich zu rechtfertigen, so wie ihre verleumderische Anschuldiger zur gerechten Abstrafung bey dem weltlichen Gerichte zu belangen; woraus eine nur allzugrosse Partheylichkeit und Ungerechtigkeit von Seiten der resp. Herren Commissarien hervorleuchtet.

Eine gleiche, die Redlichkeit derer alten Aeltesten und Repräsentanten ebenfalls beleidigende Aeusserung, ist unterm 4ten Junii a. c. in das Protocoll der königlichen Commißion eingetragen worden, als ob das Anführen derselben nicht wahr sey: daß sie bey Antritt ihrer Aemter den 29sten September 1778 eben so viel Schulden bey dem damals nur erst angefangenen Kirchenbau vorgefunden, als sie jetzo, da der Kirchenbau geendiget ist, hinterliessen.

Daß das Anführen der alten verfolgten Aeltesten und Repräsentanten völlig gegründet, ist der Commißion mehrmal durch Original-Beweise sehr deutlich erwiesen worden, und wird jederzeit zu erweisen seyn; aber man siehet auch hieraus, daß Partheylichkeit und andere nicht zu rühmende Leidenschaften alles hervorgesucht und angewendet, die unbescholtenste Tugend der würdigsten Männer, in deren Händen sich jemals das Wohl der Gemeine befunden hat, auf alle mögliche Art, (da man sich nicht ganz an ihnen rächen konnte,) wenigstens durch den Schein verdächtig zu machen, um leidenschaftliche Desseins ausführen zu können, wie die Ungerechtigkeiten, die man zur Untergrabung des Glücks der ganzen Gemeine, ihren Aeltesten und Repräsentanten angethan, zu bemänteln.

Im Vergleich vom 27sten Januarii a. c. §. 2. ist festgesetzet, daß, nachdem die ehemaligen alten Aeltesten und Repräsentanten der Gemeine ihre Rechnungen werden abgeleget haben, sie die wegen der auf die Gemeine zum Kirchenbau aufgenommenen Gelder ausgestellten Obligationes, die sie unterschrieben, zurück erhalten sollen; dagegen aber sollen die neuen Aeltesten und Repräsentanten den Gläubigern der Gemeine ihre Obligationes geben. Ob nun gleich der königl. Commißion oblag, dieses zu erfüllen, so hat sie solches nicht einmal in ihrem Concluso berühret, deren Ursachen aber mündlich so erörtert: „Die Gläubiger der Gemeine wollten sich mit denen Obligationen von „denen neuen Aeltesten nicht begnügen, weil sie zu ihnen kein Vertrauen hätten.„ Dieser einzige Zug beweiset, was man vor Männer zu den Aemtern gewählet. Laut Kirchenordnung kann keiner ein Amt bey der Gemeine bekleiden, welcher nächst den ihm nöthigen Fähigkeiten, nicht zugleich öffentlich Treue und Glauben, auch solchen nie gebrochen, hat.

nen Mann den Wahn gebracht, die alten Aeltesten hätten ihre Aemter schlecht verwaltet, und ihn dadurch wider dieselben eingenommen: als sie aber ihre Rechnungen

Und wäre auch dieses in der Kirchenordnung nicht bestimmet, so versteht es sich von selbsten, daß an der Spitze einer so respectablen Gemeine dergleichen Männer seyn müssen, wenn das wahre Wohl derselben aufrecht erhalten werden soll.

Aber die Beobachtung desselben stimmte mit dem Plane, den Herrschsucht, Rache und andere unchristliche Leidenschaften entworfen, nicht überein, folglich war man auch über alles, so zum Besten der kirchlichen und Schulen-Verfassung der Gemeine abzweckte, hinaus; dieserwegen, und um die Gläubiger der Gemeine einigermassen zu beruhigen, hat man den würdigen Herrn Peter Tepper, Senior civilis, dahin vermogt, die Paßiva der Gemeine zu garantiren. Obgleich wegen dieser Garantie, wie solche verfasset, vieles, da sie nur den Namen, nicht aber das Wesen einer Garantie hat, anzuführen wäre, so berühret man nur das Beleidigende, so der Gemeine dadurch zugefüget worden, als welche keine Garantie nöthig hat; daß man aber dieses Mittel zur Beeinträchtigung der Ehre der Gemeine, um die Gläubiger zu beruhigen, ergreifen müssen, bestätiget, was oben wegen der Männer, die man der Gemeine zu Aeltesten und Repräsentanten und 48 Männer aufgedrungen hat, angeführet, und welches so zu verstehen ist: daß ob man gleich gegen diese Männer in Ansehung ihrer Redlichkeit und guten Gesinnungen, gegen das, was zum wahren Wohl der Gemeine, in Betref der Kirchen- und Schul-Anstalten gehöret, alles Vertrauen hat; so sind sie doch nur allzuwenig fähig, das wahre Interesse der Gemeine mit eigenen Augen einsehen, noch weniger zu betreiben. Vielen lassen es eigene Geschäfte nicht zu, den Pflichten ihrer Aemter ein Genüge zu leisten; alle aber bedauren wir aus christbrüderlichen Herzen, daß sie sich von denen Widersachern der Rechte, Freyheiten, Befugnisse, und des Wohls der Gemeine, unter den nichtigsten, und, wie es der Erfolg gezeiget, unwahresten Vorwänden, verführen, und dadurch zur Untergrabung der Rechte, Freyheiten, Befugnisse, und des Wohls der Gemeine, gebrauchen lassen, welches manche von ihnen unfehlbar schon einsehen und bereuen, alle aber in nicht zu langer Zeit noch mehr einsehen und bereuen werden. Gott gebe nur, daß es noch zur rechter Zeit geschehe, um mit vereinigten Herzen und Seelen den Schaden, den unsere Kirchen- und Schul-Verfassung, nebst der Versorgung unserer in äusserster Noth sich befindenden Armen, schon erlitten, wieder zu heilen, den ehemaligen Wohl- und Ruhestand unserer sonst so beglückten Gemeine herzustellen, und auf immer zu befestigen! und wozu wir alle unsere liebe Mitbrüder, als Glieder einer Kirche und Gemeine, christfreundlich hiemit einladen.

Um die Rechte, Freyheiten und Befugnisse der Gemeine in ihren wesentlichen Theilen zu untergraben, hatten die Herren Commissarien in ihrem Concluso §. 5. derselben die Freyheit zugestanden, einen zweyten Lehrer zu vociren, eben als wenn ihr dieses Recht nicht seit Entstehung der Gemeine, als Patronin und Stifterin der Kirche, laut Privilegien, von selbst gebühre; und scheinet ihr vorschreiben zu wollen, wie und auf was Art solches geschehen sollte, wozu sie doch durch nichts berechtiget waren.

Auch

gen abgeleget hatten, und dieselben richtig befunden waren, gingen den Leuten die Augen auf, und von 543 aufgewiegelten Personen, welche sich gegen die alten Ael-

Auch aus gleicher Absicht setzet die Commißion in gedachtem Concluso §. 4. fest, daß allemal die Aeltesten und Repräsentanten aus den 48 Männern gewählet werden; bestimmet sogar, daß diese die ganze Gemeine vorstellen sollen. Wenn man, wie oben erörtert, die Wahl der gegenwärtigen Aeltesten, Repräsentanten und 48 Männer unpartheyisch nur einigermassen beleuchtet, so wird man gleich den Endzweck dieser Ordnung, die im Grunde wider den Vergleich und das denselben approbirende Rescript Ihro königl. Majestät ist, finden, und welcher nur der ist, alle würdige Männer, die den besten Willen, Fähigkeiten, und das nöthige Ansehen haben, daß Wohl der Gemeine, wenn sie ihnen ihre Aemter anvertrauet, aufrecht zu erhalten, auf immer von solchen zu entfernen, damit die Herrschsucht derer, die längst nach der Oberherrschaft in der Kirche getrachtet, desto sicherer über gedachte Gemeine sich gründen, und sich selbe endlich unterwürfig machen könne.

Ob gleich ein geistliches Gericht, laut der Landesverfassung, selbst der herrschenden Kirche, nie berechtiget ist, Geldstrafen aufzulegen, so haben doch die Herren Commissarien in ihrem Concluso §. 8. dem Consistorio die Macht ertheilet, um 1000 Mark zu strafen.

Als am 26sten May a. c. die neuen Aeltesten, Repräsentanten und 48 Männer, der resp. königlichen Commißion eine Eingabe einreichten, und solche verlesen wurde, so zeigte es sich, daß bey ihrem prächtigen Eingange sie mit solchen Unwahrheiten und widersinnigen Sachen angefüllet war, die sowohl der Ehre der königl. Commißion, als dem Wohl der Gemeine zum Nachtheil gereichen müssen. Dieserwegen erklärten auch Se. Hochwohlgebornen der Herr Friedrich von Unruh, königlicher Kammerherr, als Con-Commissarius, öffentlich: daß gedachte Eingabe zurückgegeben, und denen Commissorial-Acten nicht beygefüget werden sollte. Die ehemaligen alten Aeltesten und Repräsentanten waren damit zufrieden, und verliessen sich auf dessen Erfüllung, allein dieser feyerlichen Erklärung ohngeachtet, war es sehr befremdend, bey Beschliessung der Commißion solche den Acten beygefügt zu finden, und wie man hierüber erstgedachten Ihro Hochwohlgeb. den Herrn Kammerherrn, auf oben erwehnte feyerliche Declaration zurück erinnerte, so hiesse es, ich bin dieser Meynung gewesen, aber man hat nachhero vor gut befunden, solche abzuändern.

Endlich sehen wir uns noch genöthiget anzuführen, daß, als die königl. Herren Commissarien den 4ten Junii a. c. ihre sämmtliche Acta und das Conclusum vom Notario Commissionis Regiae vorlesen liessen, und vieles sich darinne befand, welches die ehemaligen alten Aeltesten und Repräsentanten gravirte, so wurden ihrer Seits deshalb die gründlichsten Vorstellungen gemacht; allein, ohne hierauf zu achten, wurde auf Befehl derselben fortgelesen, und die Geschäfte gedachter königl. Herren Commissarien mit eben der Uebermacht geschlossen, als sie solche angefangen.

Dieses

Aelteſten unterſchrieben hatten, blieben kaum 200 bey der Parthey ihrer Gegner. Das Concluſum führet im dritten Artikel eine Unrichtigkeit der Rechnung ſo an, als ob ſie bloß aus gütiger Nachſicht der Commiſſarien keiner genauen Unterſuchung unterworfen ſey. Dieſes wurde in der ausführlichen Geſchichte S. 135 ſo aufgemutzet: „weit mehrere zwar laut geführte, aber nicht zum Protocoll eingegebene Klagen vieler gutthätiger Glieder der Gemeine, die ſehr anſehnliche Beyträge zum „Kirchenbau gemacht, und dennoch völlig aus der Einnahme gelaſſen worden, ſind „mit Stillſchweigen übergangen, um die Vergeſſenheit ſolcher Unrichtigkeiten deſto „eher zu befördern.„ Damit ein jeder einſehe, wie partheyiſch und zum Theil bösartig dieſes alles ſey, ſo will ich das, was man mit dem Mantel der Liebe zuzudecken den Schein haben will, ganz aufdecken und erläutern. Die Lohgärber Franz, Riemer, der ältere und jüngere Pfeifer, Creutzberger und Fiſcher ſagten, ſie hätten zur Erkaufung des Kirchenplatzes zuſammen 21 Ducaten beygetragen. In dem aufgeſuchten Collectenbuch hat ſich gefunden, daß ſie ſich zwar mit 21 Ducaten unterſchrieben, aber unter den Reſtanten ſtehen geblieben, die nicht bezahlet haben: hingegen was ſie zum Kirchenbau beygetragen, iſt unter den übrigen Beyträgen als empfangen angeführet worden. Alſo iſt erſtlich eine Verwechſelung der Beyträge dieſer Leute geſchehen, und zweytens iſt den abgedankten Kirchenälteſten und Vorſtehern etwas zur Laſt geleget worden, das nicht in ihre Rechnung, ſondern in die lange vor derſelben hergegangene Rechnung des Herrn Ragge gehöret, und alſo ihnen nicht beygemeſſen werden konnte, wenn es auch gegründet wäre, welches es doch nicht iſt. g) Herr Hofrath Michler, als Rechnungs-

Dieſes unſer Manifeſt, welches wir uns vorbehalten, nach Maaßgabe der Zeit und Umſtände zu verbeſſern, haben wir eigenhändig unterſchrieben. Geſchehen Warſchau, den 1ſten Julii 1783.

Gottlob Samuel Ebert.
Chriſtoph Ulrich Kirchhof.
Johann Daniel Helmers.
Carl Philipp Damer.
Johann Poltz.
Johann Karauz.
Johann Schmeling.

g) In der Nachricht, welche dem Buch von der Kirchenverwaltung der evangeliſchen Gemeine ꝛc. angehänget worden, ſtehet S. 5 etwas hieher gehöriges, welches ich aber nicht ganz verſtehe. Es lautet ſo: „Dieſe Sache, die 21 Ducaten betrift, kann, wenn ſie wahr „wäre, den Aelteſten und Repräſentanten nicht zur Laſt geleget werden. Die Rechnungen „ſind

nungs-Reviſor, bat die Commiſſarien, ihm die Unterſuchung dieſer Sache aufzutragen, und die Vorſteher vereinigten ihre Bitte mit der ſeinigen; allein die Commiſſarien wollten jenem und dieſe nicht hören, und brachten doch dieſe ſo leicht zu erörternde Sache auf die dunkelſte Weiſe in das Concluſum, um das alte Kirchencollegium doch mit einigem Verdacht zu beflecken. Wären die ehrlichen Mitglieder des alten Kirchencollegiums fähig und geneigt geweſen, Unterſchleif zu begehen, ſo hätten ſie Gelegenheit genug dazu gehabt, ohne beſorgen zu dürfen, daß er jemals werde entdecket werden, denn ſie hatten in ihren Häuſern von durchreiſenden bekannten Freunden zum Kirchenbau Geſchenke empfangen, und in die Einnahme gebracht, die von eigennützigen und betrügeriſchen Leuten würden ſeyn verſchwiegen worden. h)

Der

„ſind jährlich nach den Collectenbüchern revidiret und verificiret worden; was darinn nicht „eingeſchrieben war, konnte weder der Aelteſte des Caſſenamts verlangen, noch der, deſſen „Collectenbuch revidiret wurde, abgeben. Dieſe noch nicht erwieſene Sache lieget al„ſo an einem Mann, der für einen Repräſentanten auf ſich genommen hatte, von „ſeinen bekannten Freunden die monatlichen Beyträge abzunehmen. Hätte, die„ſer ſich gelüſten laſſen, was davon zu behalten, ſo konnte der Repräſentant die„ſes nicht wiſſen, noch weniger aber die übrigen Glieder des Kirchenraths. Mit„hin hätte die Commißion dieſe Sache unterſuchen, oder vielmehr an die Civil„Obrigkeit verweiſen ſollen.„

h) Weil ich ein Verzeichniß derſelben zur Hand habe, ſo will ich es hier anbringen.

Hier ſind ſie.

| | | |

Der bürgerliche Senior Herr Tepper hatte am 2ten Junius sich in der Versammlung erkläret, daß weil das Zutrauen (zu der Verwaltung der Gemeine) verfallen zu seyn scheine, er die von dem Kirchenbau zurückgebliebene Schulden von 98710 Fl. 14 gr. nach und nach von den Collecten bezahlen wolle, welche die Gemeine an diesem Tage unter sich anzustellen beschlossen habe; doch wolle und könne er nicht gehalten seyn, etwas aus seinem eigenen Vermögen dazu herzugeben, es mögte denn seyn, daß er sich entschliesse, auf kurze Zeit etwas vorzuschiessen. Sollte er sterben, so wolle entweder sein Herr Vetter, oder Herr Arendt an seine Stelle

Von voriger Seite	512 Duc.	3 Fl.
Von Herrn Kade aus Königsberg	50	—
Von Herrn J. G. Thiele aus Danzig	4	—
Von Herrn Doctor Müller aus Terespool	12	—
Von Herrn B. J. Rodde aus Hamburg	24	—
Von Herrn Wahler und Uhlenhout aus Frankfurt	6	—
Von Herrn Kohlmann, rußischem Liverant, einem Juden	18	15½
Von Herrn Willing aus Hamburg	10	—
Von Herrn Sitnikow aus Moscau, einem Griechen	15	—
Von Herrn Franz Teschmer aus Fraustadt	10	—
Von Herrn Alkofer aus Regensburg	2	—
Von Herrn Christian Wolfgang } aus Schmalkalden	55	—
Von Herrn Bahlkuhn }		
Von einem hochedlen Magistrat und Kaufmannschaft in Leipzig	141	—
Von Herrn Uhland aus Leipzig	18	—
Von Herrn Martin Gesner aus Lissa	3	—
Von Herrn Bernhard Scheibler aus Monjois	20	—
Von Herrn Johann Eichler aus Fraustadt	2	—
Von Herrn Hildebrandt aus Lublin	6	—
Von Herrn Silber aus Elbing	6	—
Von Herrn Johann Jacob Müller aus Basel	2	—
Von Herrn George Weber aus Lublin	8	—
Von Herrn Jacob Schaul aus Monjois	2	—
Von Herrn Paul Buchner aus Elbing	10	—
Von Herrn Johann Brauer aus Ruoschonz	10	12
Von Herrn Johann Schulz aus Königsberg	3	2
Von Herrn C. A. Habig aus Danzig	4	—
Von Herrn Johann Matzner aus Sachsen	—	12
Von Herrn Botts, Goldarb. aus Lithauen	1	—
Von Herrn B. aus Großpolen	3	—
Von Herrn J. Schulz }		
Von Herrn T. } aus Großpolen jeder 1 Ducaten	4	—
Von Herrn Z. }		
Von Herrn Zych }		
Summa Ducat.	953	Fl. 8½

Stelle treten. Es müſſe ihm aber dieſes, was er aus Gefälligkeit unternähme, nicht als eine Schuldigkeit angerechnet werden, denn er thue es nur, um die Gemeine zu beruhigen, und wenn die gutherzigen Collecten nicht erfolgeten, ſo wolle er nicht gehalten ſeyn, jemanden etwas zu zahlen, und ſeine eigenhändige Schrift und Unterſchrift unter dieſer Erklärung ſolle für null und nichtig angeſehen werden. Ob nun gleich dieſes nichts weniger als eine Garantie des Herrn Tepper in Anſehung der Kirchenſchulden war, ſo wird es doch i) ſo genannt, und dem höchſt gnädigen König wurde von dem Cabinets-Secretair von Frieſe ein Handſchreiben an Herrn Tepper wegen derſelben zur Namens-Unterſchrift vorgeleget, in welchem Se. Majeſtät dem Herrn Tepper danket. k) Die Commiſſarii ſtatteten nun dem König von dem, was ſie ausgerichtet hätten, Bericht ab, und legten ihr Concluſum bey. Weil ſie nun in demſelben ſich unterſtanden hatten, dem Conſiſtorium die Macht zu ertheilen, daß es Strafen von tauſend polniſchen Gulden auflegen könne: die Erfahrung ſie aber gelehret hatte, daß die Synodalſtrafen nicht zur Vollziehung gebracht werden konnten: ſo baten ſie, der König mögte befehlen, daß der weltliche Arm die Gerichtsbarkeit der dißidentiſchen Synoden und Conſiſtorium unterſtützen ſolle. Denn, ſagten ſie: „wir haben bemerket, daß der dem Schein „nach hergeſtellete Friede eine noch verborgene Unruhe bedecket, der über kurz oder „lang aufs neue thätig werden mögte.„ Dieſe Beſorgniſſe erweckte ihnen ihr eigenes Gewiſſen, welches ſie an die Unrechtmäßigkeit und Unweisheit ihres Verfahrens erinnerte. Man muß ſich alſo wundern, daß in der ſo genannten unpartheyiſchen Nachricht, welche dieſen Bericht an den König enthält, dennoch S. 69 geſaget

i) In der unpartheyiſchen Nachricht S. 69.

k) Es lautet ſo.

Den neuen Beweis ihrer Rechtſchaffenheit, welchen ſie, würdig ſchätzbarer Greis, geſtern der hieſigen augsburgiſchen bürgerlichen Gemeine gegeben, durch die übernommene Verwendung dero Anſehens und Credits bey der bevorſtehenden Tilgung der annoch auf ſelbige haftenden Schulden von 5500 Ducaten, iſt mir um deſto ſchätzbarer, da ich als König die allgemeine Ruhe im Reich wünſchend, auch beſonders ſchon die vollkommene Wiedervereinigung dieſer dißidentiſchen Gemeine längſtens mit Verlangen entgegen geſehen habe. Mit Vergnügen gebe ich ihnen hiemit meine wahre Zufriedenheit zu erkennen, und bin gewärtig, daß ſolches auch in der Folge von meinen gehorſamen Unterthanen dieſer bürgerlichen Gemeine ſchuldigſt erkannt werden wird, zumal da ſie auch ſchon für die Zukunft ſind bedacht geweſen, und den Herrn Arendt, dem ich ebenfalls meine Gewogenheit verſichert zu ſeyn wünſche, als dero Nachfolger beſtimmet haben. Gott erhalte ſie, mein lieber Herr Senior civilis Tepper, bis in die ſpäteſten Jahre. Dieſes iſt der aufrichtige Wunſch ihres gewiß gnädigen Königs. Warſchau, am 5ten Jun. 1783.

Stanislaus Auguſtus Rex.

get wird, die Gemeine sey nun wieder gänzlich vereiniget und ausgesöhnet gewesen. Der Verfasser selbst hat zur Unterhaltung und zu neuen Ausbrüchen des Mißvergnügens in der durch den Herrn Generallieutenant von der Golz und desselben Anhang äusserst zerrütteten Gemeine das Seinige eifrig und anhaltend beygetragen, wie aus dem erhellen wird, was ich nun noch erzählen will, wenn ich vorher einen denkwürdigen Canon, der am 11ten Octobr. 1783 zu Sielec gehaltenen Provinzial-Synode von den reformirten Confeßionsverwandten beyläufig mitgetheilet habe. 1) Letzte

1) Er lautet also.

Eilfter Canon der kleinpolnischen Provinzial-Synode reformirter Confeßion vom 11ten Oct. 1783 in Sielec.

Es ist einem jeden, und um so mehr einer ganzen Gesellschaft, am guten Namen gelegen. Dem gegenseitigem Theile ist es gelungen, durch verschwärzende Insinuationen eine ganze Confeßion, insbesondere aber die kleinpolnischen Reformirten in Verdacht zu setzen, welches die in jetzt laufendem Jahre von Sr. Excellence dem bevollmächtigten Großbotschafter der allerdurchlauchtigsten Kaiserinn aller Reussen ergangene Declaration sowohl, als das sich darauf beziehende königliche Rescript, zu erkennen gegeben, deren beyder Inhalt so viel ergeben soll, als ob diese Reformirten mit Verletzung der Rechte und der Vorschrift der Tractaten, sich in die Gerichtsbarkeit ihrer Brüder, der augsburgischen Confeßion, unter dem Vorwand der mit ihnen 1777 geschlossenen Union, einzumischen sich beykommen liessen. Dieses Verfahren ist um so viel schmerzhafter, da selbiges der ganzen Unität der reformirten Gemeinen die Ungnade der allerdurchlauchtigsten Guarantin sowohl, als treuen Unterthanen den Zorn des allerbesten Königs zuziehen könnte. Das Gefühl eines reinen Gewissens, ja sogar das Recht der Natur, fordern zur Rechtfertigung auf, und dieser pflegen die mit Gerechtigkeit umgebene Thronen ihr gnädiges Ohr nicht zu versagen. Aus diesen Bewegungsgründen eröffnen und erklären wir zum Synod der Provinz Kleinpolen versammlete evangelisch-reformirte Stände, daß unsere Gedanken und Absichten bey der mit obgedachter A. C. errichteten Union rein und lauter sind. Die Grundsätze, auf welche diese Union vom Jahr 1777 sich gründet, können selbsten hiervon zeugen. Die Lehrsätze und Kirchenzucht sind einer jeden Confeßion selbst und allein überlassen geblieben, die innere Selbstverwaltung und Einrichtung sind ebenfalls einer jeden Confeßion versichert worden, (es sey denn, daß an dem gemeinschaftlichen Synod über einige Unbefugniß Klagen gerichtet würden,) die Berathschlagungen in Ansehung des gemeinen Bestens beyder Confeßionen sind gemeinschaftlich durch Synoden, und die Gerichtsbarkeit dieser Confeßionen ist gemeinschaftlich durch das Consistorium in der Acte ostbesagter Union versichert und bestätigt worden. Alle übrige Vorwürfe hingegen, welche unsere Confeßion vermuthlich beflecken sollten, wird unsere Erklärung, die wir im Monat Nov. abgewichenen Jahres abseiten unsrer ad Acta des gemeinschaftlichen Consistorii in Warschau bringen lassen, vollkommen widerlegen können.

Wenn dann nun alles oberzählte die wesentliche Wahrheit ist, wenn keine Spur zu unbefugten Anmassungen weder bemerket worden, noch bewiesen werden können, und wenn

Letzte merkwürdige Begebenheiten des 1783ſten Jahres.

Der königl. Cabinets-Secretär Herr von Frieſe, welcher ein eifriger Golzianer iſt, zur Beſchuldigung und Kränkung der patriotiſchen Aelteſten und Vorſteher der Warſchauer Gemeine in den Jahren 1782 und 1783, alles was er vermogt, beygetragen, auch die königlichen Reſcripte und Briefe, welche in dieſer Geſchichte gedrucket ſind, abgefaſſet, und dem König zur Unterſchrift vorgeleget hat; vereinigte ſich mit ſeinem Herrn Vater, dem Hofrath von Frieſe, zur Abfaſſung einer Nachricht von den — — Uneinigkeiten in einigen diſſidentiſchen Gemeinen, — — welche ſie eine unpartheyiſche nenneten, und der ſie die in gleicher Geſinnung geſchriebene ausführliche Geſchichte der Uneinigkeiten, — — welche die Herren von Kaufmann und Ringeltaube zu Urhebern haben ſollen, beyfügten. Von dieſem Buch verſprachen ſie ſich eine groſſe Wirkung, zumal da ſie der ſo genannten unpartheyiſchen Nachricht eine polniſche Ueberſetzung beyfügeten. Der Herr Cabinets-Secretär brachte es auch dahin, daß der König zum Druck dieſes Buchs die Unkoſten hergab, und es den Hausvätern der evangeliſch-lutheriſchen Gemeine zu Warſchau zu ſchenken befahl, weil Se. Majeſtät überredet worden war, daß dadurch die gänzliche Ueberzeugung und dauerhafte Beruhigung der Gemeine gar ſehr würde befördert werden. Kein Menſchenfreund, kein Patriot, kann es ohne Betrübniß gedenken, daß der höchſt gnädige und huldreiche König hierinn, und in dem, was darauf erfolget iſt, ſo ſehr hintergangen worden. Es kann nichts partheyiſcher gedacht werden, als dieſes Buch, es herrſchet in demſelben ein ſtolzer und haßvoller Ton, durch welchen würdige Männer, verdienſtvolle Patrioten, aufs höchſte beleidiget und gemißhandelt werden, es iſt der gemeinen Sache der Evangeliſchen beyder Confeßionen in Polen und Litauen, und inſonderheit der Warſchauer evangeliſch-lutheriſchen Gemeine, auf vielerley Weiſe nachtheilig, und deſ-

ſogar die Tractaten von 1768 und 1775 nicht im mindeſten verletzet worden, ſo können wir Reformirte der Provinz Kleinpolen, bey der Erinnerung an jene feyerlichſt fromme Verabredungen, von oftbeſagter Union ſo lange nicht abweichen, als unſere Brüder von der augsburgiſchen Confeßion nicht ſelbſt durch eine feyerliche Acte, ſo wie ſie ſelbiger beygetreten, von derſelben wieder zurückgehen. Nach deſſen Erfolg werden wir alsdenn zwar von den Verbindlichkeiten unſers feyerlich gegebenen Worts, unſers Gewiſſens und der öffentlichen Treue, uns für losgezählt erachten, es dewohngeachtet aber bey der allgemeinen Maxime, fidem et pacem colere nicht bewenden laſſen, vielmehr werden wir nach den Grundſätzen des ſendomirſchen Conſenſus, auf den beyder Confeßionen Daſeyn, alle ehemalige kirchliche Rechte und Freyheiten, ja ſogar die letzten Tractaten ſich gründen, zu allen Zeiten Zuneigung und brüderliche Liebe gegen ſie als Glieder eines Leibes auszuüben uns bereit finden laſſen. Wofern wir anders handelten, würden wir einen unauslöſchlichen Fehler begehen, den unſer Zeitalter tadeln, und die Nachkommenſchaft bedauren würde.

deswegen allen verſtändigen und patriotiſch geſinneten Diſſidenten in Polen und Litauen anſtößig und verhaßt.

Herr Cabinets-Secretär von Friese trieb ſeinen Eifer noch höher. Die golzſche Parthey hatte ihrer äuſſerſt angelegentlichen Bemühung ungeachtet nichts entdecken können, das die verfolgeten Aelteſten und Vorſteher der Gemeine zu wirklichen Verbrechern und Strafbaren machte: ſie erhob ſich aber von der Erde in die Höhe, und durchſuchte am 17ten October das bleyerne Käſtchen, welches über der Kuppel der Kirche unter der Laterne angebracht war, fand zwar nicht, was ſie ſuchte, aber die Acte von der rechtmäßigen, und ſelbſt von ihr beförderten und gebilligten Union der Warſchauer Gemeine mit der Provinz Klein-Polen. Dieſes Denkmal der patriotiſchen Freundſchaft ward aus dieſem erhabenen Ort weggeſchaffet, und ſollte den Denkmälern der über die alten Aelteſten und Vorſteher der Gemeine ergangenen Verfolgung Platz machen. Unpartheyiſche Menſchenfreunde! ihr ärgert euch darüber? Thut es nicht, ſondern duldet dieſen Contraſt, wenn er nicht ſollte können vermieden werden, wie doch zu hoffen iſt. Hier ſtehet ein ſchönes und dauerhaftes Gebäude, erbauet durch die patriotiſche Bemühung der dank- und ruhmwürdigen Aelteſten und Kirchenvorſteher, deren Namen die Glocken der Kirche verewigen. m) Auf den Gipfel deſſelben wollen die Eiferſucht, der Haß und der Verfolgungsgeiſt die Urkunden ihrer böſen Handlungen legen: laſſet ſie, wenn es durchaus geſchehen muß, daſelbſt für die Nachkommen ruhen, damit dieſe an der Kirche diejenigen, welche die Gemeine gut eingerichtet, und an den Schriften, die auf dem Gipfel der Kirche verwahret werden, die Zerſtörer der Gemeine kennen lernen. Mir, dem Geſchichtſchreiber dieſer Begebenheiten, thut es in der Entfernung wehe, daß der verehrungswürdige Name des Königs Stanislaus Auguſtus auch bey dieſer Gelegen-

m) Ihre Inſchriften lauten ſo:

DIE. XXVII. MENS. NOVEMBR. A. R. S. M. DCC. LXXXI. REGN. *STANISLAI AUGUSTI* XVIII. CAMPANAM EX ÆRE PUBLICE COLLATO FUSAM CULTUI DIVINO DICAVIT COETUS EVANGELICUS VARSAVIENSIS AUGUSTANÆ CONFESSIONIS

SEN. CIV. MIN. POL. ET. D. MAZOV. P. TEPPER. REM. ECCL. CURANTT. SS. M. GROELL. C. EBERT. C. STUBENRAUCH.

M. SATTLER. I. P. KINTZEL. C. KORTUM. RR. I. P. BARTH. I. G. RAUBACH. G. W. GOERTZ. I. G. HARTZSCH. C. KRAUSE.

I. G. STRAUSS. I. C. SIPS. I. I. TESCHNER. I. T. ULLMÜTZ. H. C. MÜNCKENBECK. G. PITTIG. I. G. BOECK.

DIE. XXVII. MENS. NOVEMB. A. R. S. M. DCC. LXXXI. REGN. *STANISLAI AUGUSTI.* XVIII. CAMPANAM. EX. ÆRE. PUBLICE. COLLATO. FUSAM. CULTUI. DIVINO. DICAVIT. COETUS. EVANGELICUS. VARSAVIENSIS. AUGUSTANÆ. CONFESSIONIS.

EX. ADMINISTRATIONE. CONSILII. ECCLESIASTICI,

heit erſchlichen worden iſt. n) Er wurde noch mehr gemißbrauchet; denn Herr von Frieſe wollte ſein Buch in das Archiv der Kirche feyerlich aufgenommen haben, ja

n) Hier iſt das Cabinets-Schreiben, zu deſſen Unterſchrift Herr von Frieſe den König gebracht hat.

Mein Herr Senior civilis Tepper! Es iſt mir gebührend vorgetragen worden, daß die gegenwärtigen Kirchenvorſteher, und die ganze hieſige Gemeine U. A. C. aus rechtmäßiger Vorſorge den widerrechtlichen Actum unionis, welchen die ehemaligen Kirchenvorſteher in Sielec Anno 1777 mit den kleinpolniſchen Reformirten geſchloſſen haben, aus dem unter dem Kreutz oben in der Kuppel der Kirche geweſenen bleyernen Käſtchen, nebſt noch andern hiezu Einfluß habenden Papieren, herauszunehmen geſonnen ſind; da ich nun ſolches aus vielen Abſichten vollkommen genehmige, ſo verlange ich aber auch, daß ſie, mein lieber Herr Senior civilis Tepper, dem Präſes Jannaſch, dem ganzen dermaligen Kirchencollegio, und der ganzen hieſigen Gemeine U. A. C. ſagen, darauf beſtehen, und ohne fernern Widerſpruch veranſtalten ſollen, damit die genaue Befolgung meines unabänderlichen Willens geſchehe, daß nemlich in Beyſeyn des Notarii des hier Geſetz- und Tractatenmäßig errichteten, auch in vollkommner Gerichtsbarkeit ſeyenden Conſiſtorii U. A. C. Paß, laut der von mir eigenhändig unterſchriebenen Specification, folgende, mit dem obbeſagten Conſiſtorialſiegel beſtätigte Acten, gedruckten Schriften und Papiere, in obiges bleyernes Käſtchen, vor die Nachwelt zur unumſtößlichen Nachricht und Richtſchnur hereingelegt werden ſollen und müſſen, denn dieſes iſt meine ohnabänderliche Willensmeynung. Dargegen bin ich ihm, mein lieber Senior civilis Tepper, als auch dem ganzen Kirchencollegio und der ganzen Gemeine U. A. C. in Gnaden gewogen. So geſchehen Warſchau, am 24ſten October 1783, im 20ſten Jahr Unſrer Regierung.

Stanislaus Auguſtus Rex.

Specification.

Die authentiſchen Acten und Schriften, ſo mit der Unterſchrift des dermalen in wirklicher Activität ſeyenden Praeſidis, auch der ſämmtlichen Aſſeſſoren, welche bey dieſer Landesgeſetzmäßig und nach Anweiſung der Tractaten von 1768 und 1775 in executione officii ſeyenden Mitgliedern, bey dem hier in unſrer königl. Reſidenzſtadt Warſchau, vor das Herzogthum Maſuren und auch vor die Provinz Kleinpolen errichtetem Conſiſtorio der U. A. C. und folglich rechtmäßig ausübende conſiſtorialiſchen Gerichtsbarkeit, verſehen, und mit deſſen Conſiſtorialſiegel beſtätiget worden ſind, und in das bleyerne Käſtchen, welches über dem Kirchthurm unter dem Kreutz, der Nachwelt zur Nachricht, zum Beweis und zur fernern unabänderlichen Richtſchnur, aufgehoben werden ſollen.

Pro primo. Das Protocoll über den Particular-Synod, ſo im Herzogthum Maſuren zu Warſchau vom 22ſten April bis 18ten May 1782 gehalten worden.

Pro ſecundo. Die ſämmtlichen gedruckten Canons von der Anno 1780 und Anno 1782 im October in Wengrow gehaltenen General-Synode U. A. C.

Pro tertio. Unpartheyiſche mit öffentlichen Urkunden verſehene Nachricht, von den ad 4ten Junii a. c. 1783 geweſenen Uneinigkeiten in einigen diſſidentiſchen Gemeinen der U. A. C.

ja es ſollte bey jedesmaliger Wahl eines neuen Kirchencollegiums öffentlich der ganzen Gemeine etwas daraus vorgeleſen werden. Er legte alſo Sr. Majeſtät dem König den unten ſtehende Cabinetsbefehl zur Unterſchrift vor, o) und als dieſer nicht ausrichtete, was er ſollte, nach einigen Wochen einen andern, der an den Präſi-

U. A. C. ſowohl im Königreich Polen, als dem Großherzogthum Lithauen u. ſ. w. Warſchau, den 24ſten October 1783.

Stanislaus Auguſtus Rex.

o) Er lautet alſo.

An den Obriſten von Königsfels, Senior des Ritterſtandes von Maſuren.

Wohlgeborner, lieber Getreuer, nachdem Uns gemeldet worden, wie nunmehr der auf Unſern Befehl veranſtaltete Druck der unpartheyiſchen Nachricht derjenigen Zwiſtigkeiten, welche die hieſige Bürgergemeine der U. A. C. einige Zeit her beſchäftiget haben, und endlich mittelſt eines von denen ſtreitenden Partheyen eingegangenen, und durch Unſer Reſcript vom 20ſten Februar dieſes Jahres bekräftigten Vergleichs, auch des darauf erfolgten Commiſſions-Concluſi beendiget iſt, fertig geworden, und Unſer Wille iſt, durch dieſe in polniſch- und deutſcher Sprache gedruckte Schrift, ſowohl das in- als ausländiſche Publicum, nicht nur von dem wahren Vorgang der Sache, ſondern auch von der künftigen Tractaten- und Geſetzmäßigen Verfaſſung der Kirchenregierung beſagter U. A. C. in Polen und Lithauen, zu belehren: ſo befehlen Wir euch hiemit in Gnaden, weil der General-Senior erwehnter Confeßion, Graf von Unruh, abweſend iſt, als maſuriſcher Senior des Ritterſtandes, die Verfügung zu machen, daß die Austheilung dieſer unpartheyiſchen Nachricht künftigen Sonntag, nemlich am 9ten dieſes Monats, öffentlich von der Kanzel in der evangeliſchen Kirche U. A. C. bekannt gemacht, und nachhero allen Hausvätern der warſchauiſchen Bürgergemeine oftbenannter Confeßion unentgeltlich, aber mit anſtändiger Ordnung ausgetheilet werde. Wir tragen euch auch beſonders auf, daß ein Exemplar davon mit der Unterſchrift und dem Siegel des Conſiſtorii U. A. C. ad Archivum des Kirchencollegii übergeben werde, nebſt der ohnnachbleiblichen Veranlaſſung, daß dieſe unpartheyiſche Nachricht bey der jedesmaligen Wahl eines neuen Kirchencollegii öffentlich der ganzen Gemeine vorgezeiget, und die jedesmal ad Caſum ſich ſchickende Stellen dem Kirchencollegio und denen 48 Männern, (welche unterdeſſen die Gemeine vorſtellen ſollen) in Beyſeyn der Gemeine, laut vorgeleſen werden ſollen, zur beſtändigen Nachachtung und künftiger genauer Befolgung; damit geſchiehet Unſer Wille. Uebrigens empfehlen Wir euch, Wohlgeborner, lieber Getreuer, in den Schutz Gottes, und ſind euch in Gnaden gewogen. Gegeben Warſchau, den 7ten Nov. 1783.

Stanislaus Auguſtus Rex.

ſidenten des lutheriſchen Conſiſtoriums zu Warſchau gerichtet war. p) Das Conſiſtorium wartete 4 Wochen, ehe es dem Kirchencollegium den Inhalt dieſes letztern bekannt machte, und verlangte nun eine geſchwinde Vollziehung deſſelben.

p) Es lautet alſo.

Copia des Schreibens Sr. königl. Majeſtät an den Herrn Capitain von Stettner, Präſidenten des hochwürdigen Conſiſtorii U. A. C.

Wohlgeborner, lieber Getreuer! Wir haben bereits am 7ten November dieſes Jahres an dem wohlgebornen Obriſten von Königsfels, als Seniorem des Ritterſtandes von Maſuren U. A. C. den Befehl ertheilt, daß er in Abweſenheit des General-Seniors erwehnter Confeßion, des Grafen von Unruh, die Verfügung treffe, damit ein Exemplar der unpartheyiſchen Nachricht, die Wir haben drucken laſſen, und gratis austheilen, mit des Conſiſtorii U. A. C. Unterſchrift und Siegel beſtätiget, ad Archivum des hieſigen Kirchencollegii U. A. C. übergeben werde, nebſt dem unausbleiblichen Auftrag, daß dieſe unpartheyiſche Nachricht bey jedesmaligen Wahl eines neuen Kirchencollegii öffentlich der ganzen Gemeine dieſer Confeßion vorgezeiget, und die ad Caſum ſich ſchickende Stellen daraus, zur genauen Nachachtung und beſtändigen Befolgung, jedesmal laut vorgeleſen werden ſollen, und dahero haben wir auch vor gut befunden, an euch, Wohlgebornen, lieben Getreuen, als dermaligen Präſes des hieſigen Conſiſtorii U. A. C. und an alle würdige Mitglieder dieſer Landesgeſetz- und Tractatenmäßig errichteten, und in Activité ſeyenden Gerichtsbarkeit, dieſen Unſern ohnabänderlichen Auftrag ergehen zu laſſen, und euch insgeſammt in Gnaden anzubefehlen, daß ihr dieſe Unſere Willensmeynung ohne Anſtand beſorgen ſollet, und in Zukunft auf deſſen Vollziehung genaue Acht haben. Auch werdet ihr, Wohlgeborner, lieber Getreuer, beſorgen, daß der Actus der Abgabe dieſer unpartheyiſchen Nachricht, und nöthigen Verfügung, ad Archivum des oberwehnten Kirchencollegii U. A. C. wozu anbey das Exemplar folget, ordentlich ad Acta genommen werde, und das mein Cabinets-Secretair Frieſe desfalls den authentiſchen Extract vor Unſer Archiv erhalte, denn dieſes iſt Unſer Wille. Uebrigens empfehlen Wir euch, Wohlgeborner, lieber Getreuer, nebſt eurem ganzen Collegio, dem Schutz Gottes, und ſind euch in Gnaden gewogen. Warſchau, den 24ſten November 1783, im 20ſten Jahr Unſerer Regierung.

(Sigill. Regni Magnus.)

Stanislaus Auguſtus Rex.

Pius Kicinski,
Cubiculi ſae. R. Secretarius. mpp.

Aufſchrift.

A Monſieur de Stettner, Praeſident du Conſiſtoire de la Confeſſion d'Augsburg, de la petite Pologne et du Duché de Maſovie, Mon Capitaine des Gardes a Pied de la Couronne.

ben. q) Allein die Mitglieder des Kirchencollegiums waren nun nicht mehr ſo verblendet und ſchwärmeriſch, als ſie ehedeſſen geweſen. Sie hatten deutlich erkannt, daß

q) Es lautet alſo.

Copia des Notifications-Schreibens Sr. Hochwohlgeb. des Herrn Capitain von Stettner, Präſidentens des hochw. Conſiſtorii U. A. C. zu Warſchau.

Hochedelgeborne, Hochedle, Hochzuehrende Herren Präſes, Aelteſte, Repräſentanten und 48 Männer.

Einem hochlöblichen Kirchencollegio übergeben wir in der Anlage ſowohl das Schreiben Sr. königlichen Majeſtät unſeres allergnädigſten Herrn in forma probante, als auch das Exemplar der unpartheyiſchen Nachricht, welches von Sr. königl. Majeſtät zum Archiv eines wohllöblichen Kirchencollegii beſtimmt, und mit unſerer Unterſchrift und Siegel, wie der ausdrückliche Befehl Sr. Majeſtät lautet, beſtätiget worden. Hierbey nun tragen wir einem wohllöblichen Kirchencollegio auf das dringendeſte auf, daß zuförderſt der Actus der Abgabe dieſer unpartheyiſchen Nachricht und dieſer Verfügung ordentlich im Protocoll des Kirchencollegii ad Acta genommen, hiernächſt eine authentiſche mit der Unterſchrift und beygedrucktem Siegel des wohllöblichen Kirchencollegii verſehene Copie von dieſem Protocoll verfertiget, und ſolche Copia authentica uns künftigen Dienſtag, den 23ſten hujus, um 3 Uhr Nachmittags, in unſerer gewöhnlichen Seßions-Stube in der Sacriſtey der evangeliſchen Kirche U. A. C. eingereichet werde, damit wir ſolche zum Erweiſe an den Herrn Cabinets-Secretair von Frieſe, laut Inhalt des allergnädigſten königl. Schreibens, zum königl. Archiv des baldigſten befördern können. Endlich empfehlen wir auch den gemeſſenſten königl. Befehl, daß nemlich dieſe unpartheyiſche Nachricht bey jedermaligen Wahl eines neuen Kirchencollegii öffentlich der ganzen Gemeine U. A. C. vorgezeiget, und die ad Caſum ſich ſchickenden Stellen daraus zur genauen Nachachtung und beſtändigen Befolgung jedesmal laut vorgeleſen, und ſolchergeſtalt der allerhöchſte Befehl Sr. königl. Majeſtät überall erfüllet werde. Wir ſind mit gebührender Hochſchätzung

Eines wohllöblichen Kirchencollegii ergebene Präſident und Räthe eines evangeliſchen Conſiſtorii U. A. C.

Warſchau, den 18ten December 1783.

J. G. Stettner Senior, Präſes.
C. G. Frieſe. Ringeltaube. Wenke.
Jac. Ragge.

Patz, Not. jur.

Copia

daß die Golzianer sie gegen die alten Aeltesten und Vorsteher aufgehetzet, und ihnen falsche Begriffe beygebracht hatten, um sie zu Werkzeugen ihrer Absichten zu machen, die für den ganzen Bürgerstand sehr nachtheilig waren. Nun wollten sie sich nicht länger zum Sturz der Gemeine mißbrauchen lassen, und da die Golzianer nun durch Befehle, welche sie auswirketen, sie zum Gehorsam zu zwingen suchten; so widersetzten sie sich zwar mit Bescheidenheit, aber auch mit Muth und Standhaftigkeit, weil sie nun auch davon überzeuget waren, daß sie in kirchlichen Angelegenheiten weder unter dem Hof, noch unter dem Staat, sondern unter der gemeinschaftlichen Synode und derselben Consistorium, und in Sachen, welche die Rechte und Oekonomie der Gemeine betreffen, zunächst unter der ganzen Gemeine, stünden. Der Präses, Herr Jannasch, übereilte sich in dem, was das lutherische Consistorium verlangte, nicht, daher dieses am 24sten Dec. ein neues Schreiben an das Kirchencollegium in Gestalt eines Befehls abgehen ließ. r) An demselben Tage

Copia des Acts, welcher von dem hochwürdigen Consistorio U. A. C. zu Warschau, dem an ein wohllöbliches Kirchencollegium U. A. C. zu Einverleibung ins Archiv der Gemeine übersendetem Buche, der unpartheyischen Nachrichten, am Ende desselben, auf dem letzten Blatte, beygefüget worden.

Actum Warschau, im evangelischen Consistorio U. A. C. den 16ten Dec. 1783.

Auf allerhöchsten königlichen Special-Befehl ist diesem, zum künftigen Unterricht des wohllöblichen Kirchencollegii und der ganzen Gemeine bestimmten Buche, die Unterschrift des evangelischen Consistorii U. A. C. und desselben Siegel beygefüget.

(L.S.)

J. P. von Stettner Senior, Präses.
Christian Gottlieb von Friese.
Gottlieb Ringeltaube.
Johann Wenke. Jacob Ragge.
Johann Jacob Patz, Not. jur. Conf. Ev. I. A. C.

r) Das Schreiben des Consistorii hat die Aufschrift:

An ein wohllöbliches Kirchencollegium U. A. C. zu Warschau,
von dem Herrn Präsident Jannasch baldigst zu erbrechen;

und lautet so:

Schon unterm 19ten hujus haben wir einem wohllöblichen Kirchencollegio, mit Beylegung des allerhöchsten königl. Schreibens d. d. Warschau, den 24sten November c. und mit Uebergebung der unpartheyischen Nachricht, aufgetragen, uns, den über diese geschehene Ab-

Tage ließ der Präses das Kirchencollegium und einige der 48 Männer zusammenkom-

Abgabe im Protocoll des Kirchencollegii niederzuschreibenden Act, in forma probante den 23sten hujus Nachmittags um 3 Uhr einzureichen. Da nun zu unserer Befremdung, in dieser angesetzten gewöhnlichen Sessions-Zeit, das Kirchencollegium diesen schuldigen Act, als eine zu Befriedigung des allerhöchsten königl. Archivs anzusehende Quitung einzureichen versäumet hat; so wird dasselbe hiemit aufs nachdrücklichste monirt, und zugleich angezeigt: daß dieser erforderte Act, spätestens bis künftigen Dienstag, den 30sten hujus, und zwar an den Herrn Consistorial-Präsidenten, Herrn Hauptmann von Stettner, abgegeben werden muß, oder daß wir, wegen der dem Kirchencollegio desfalls zur Last fallenden Fahrläßigkeit gegen Sr. königl. Majestät allergnädigsten Befehle, und unsere Aufträge, solche Maaßregeln zu nehmen, und höchsten Orts Anzeigen zu thun, gezwungen seyn werden, welche dem Kirchencollegio unangenehm fallen, uns aber auffer Verantwortung setzen werden. Warschau, den 24sten Dec. 1783.

Präsident und Räthe eines evangelischen Consistorii U. A. C.

J. G. von Stettner Senior, Präses.
C. G. von Friese. Ringeltaube. Johann Wenke. Patz, Notar.

Das Kirchencollegium machte darüber folgende Anmerkungen.

Bey diesem Schreiben des Consistorii wird angemerkt, daß selbiges in Form einer Ordre ohne Titulatur abgefaßt ist, und daß das Datum 24sten Dec. aus 14 in 24 verändert worden.

Ferner ist es nothwendig anzumerken, daß das Schreiben Sr. königl. Majest. an das Consistorium vom 24sten November datirt ist, und daß das Consistorium dem Kirchencollegio erstlich den 19ten December dieses Buch zugesendet hat. Es ist also ein Zeitraum von 4 Wochen verflossen, ehe das Consistorium das Buch der unpartheyischen Nachrichten eingesendet hat. Den 19ten Febr. wurde das Buch dem Herrn Praesidi eingehändiget, und ihm aufgegeben den 23sten Febr. den, im Protocell niederzuschreibenden Act, in forma probante an ein höchlöbliches Consistorium einzusenden, man hat also dem Collegio in einer so wichtigen Sache nicht mehr als 4 Tage Frist gegeben, welches gegen eine Zeit von 4 Wochen, welche sich ein hochwürdiges Consistorium bloß zur Uebersendung des Buchs genommen, gar keine Proportion hat, und allzusehr eine vorsetzliche Ueberraschung zu seyn scheinet.

Der vom hochwürdigen Consistorio U. A. C. dem Collegio so sehr kurz gesetzte Termin scheinet um desto bedenklicher zu seyn, da in dem Schreiben Sr. königl. Majestät an den Herrn Präses des Consistorii keines Termins, am wenigsten eines so schleunigen gedacht wird, weil darinnen die Worte stehen:

kommen, zeigte an, was er empfangen habe, s) und verabredete eine andere Verſamm-

„Auch werdet Ihr, Wohlgeborner, lieber Getreuer, beſorgen, daß der Actus der „Abgabe dieſer unpartheyiſchen Nachricht, und nöthigen Verfügung ad Archivum „des oberwehnten Kirchencollegii U. A. C. worzu anbey das Exemplar folget, „ordentlich ad Acta genommen werde, und daß mein Cabinets-Secretair Frieſe „deſfalls den authentiſchen Extract vor unſer Archiv erhalte, denn dieſes iſt unſer „Wille ꝛc.

Und da überdem das letzte Monitions-Schreiben des hochwürdigen Conſiſtorii U. A. C. in Form einer Ordre, ohne die gewöhnliche Formalitäten der Titulatur ausgefertiget worden, ſo glaubt das Collegium gezwungen zu ſeyn, um deſto behutſamer zu gehen, beſonders da es dergleichen Aufträge eher vom bürgerlichen Senior, Herrn Peter Tepper, als vom hochwürdigen Conſiſtorio anzunehmen ſich berechtiget zu ſeyn glaubt, und daß es alſo höchſt nothwendig ſey, Se. königl. Majeſtät um Nachſicht der Annahme als eine Richtſchnur für die Folgezeit bis nach geendigter maſuriſchen Particular-Synode zu bitten.

Ferner wurde angemerkt, daß Herr Senior Peter Tepper das ihm zugeſandte Buch, welches unter das Kreutz der Kirche gelegt werden ſoll, nicht an das Collegium, ſondern an den Senior des Ritterſtandes, Herrn Obriſten von Königsfels, abgegeben, weil er zu verreiſen Willens iſt.

s) Das Protocoll enthält davon Folgendes.

Es zeigte der Herr Präſes an, daß ihm den 19ten dieſes Monats vom hochwürdigen Conſiſtorio ein verſiegeltes Paquet eingeſandt worden, welches er hiermit producire. Es wäre zwar auf der Aufſchrift angemerkt, daß er es als Präſes erbrechen ſolle; allein er könne ſich darzu nicht entſchlieſſen, ohne daß das Collegium dabey gegenwärtig ſey. Es wurde alſo erbrochen, und befand ſich darinnen: A, ein Notifications-Schreiben des hochwürdigen Conſiſtorii. B, die vidimirte Copey eines Schreibens Sr. königl. Majeſtät an den Herrn Capitain von Stettner, Conſiſtorial-Präſidenten, und C, das Buch der unpartheyiſchen Nachrichten, ſo Se. königl. Majeſtät auf Dero Koſten drucken laſſen. Letzteres war zu Anfang und am Ende mit dem königl. Cabinets-Siegel, auf durchgezogene Fäden beſiegelt, und auf dem letzten Blatte war das Conſiſtorial-Siegel angehängt. Der Inhalt der Beylagen A. et B. beſagte, daß dieſes Buch im Archiv der Gemeine aufbewahret werden ſolle, allein der Act, welcher das hochwürdige Conſiſtorium ſeinem Siegel vorgeſetzt, beſtimmet dieſes Buch zum künftigen Unterricht des Kirchencollegii und der ganzen Gemeine. Die Herren Aelteſten glaubten alſo nicht berechtiget zu ſeyn, (bloß dieſes Acts wegen) das Buch übereilt als eine Richtſchnur anzunehmen, ſondern übergaben daſſelbe, bis zu reiferer Ueberlegung, dem Actuario der Gemeine, um ſelbiges bey ſich, nicht aber im Archiv, aufzuheben, weil die Annahme eines ſo wichtigen Buchs vom Collegio allein nicht unternommen werden kann, da ſelbiges ohne Bewilligung der ganzen Gemeine in dergleichen wichtigen Angelegenheiten nichts decidiret, beſonders da in gegenwärtiger Seßion ſich nicht mehr als 10 Perſonen von den 48 Männern eingefunden, und ſelbige alſo nicht als complet angeſehen werden kann.

sammlung, die am 30sten desselben Monats angestellet werden sollte. In dieser wurden die Ursachen überlegt, wegen welcher man die so genannte unpartheyische Nachricht nicht in das Archiv der Kirche aufnehmen könne, und beschlossen, sie dem König in einer Bittschrift geziemend vorzulegen, welche auch sogleich aufgesetzet, und hierauf Sr. Majestät übergeben wurde. t)

t) Conferenz. Warschau den 30sten Dec. 1783. In der Behausung des Präses Herrn Jannasch, in Gegenwart der sämmtlichen Herrn Aeltesten, und des Interims-Notarii.

Wurde den versammleten Herren Aeltesten von dem Präsidenten Herrn Johann Gotlob Jannasch vorgetragen: daß zwar laut Befehl Sr. königl. Majestät das Buch der unpartheyischen Nachrichten ins Archiv der Gemeine angenommen werden solle, und der Gehorsam, welchen die Gemeine den Befehlen Sr. königl. Majestät schuldig sey, dieses allerdings erfordere. Da aber im Vergleich §. 8. von beyden Theilen an Eydesstatt angelobet worden:

„Daß von nun an sogleich, alle von beyden Theilen, während dieser Streitigkeit geschehene Manifestationes, Citationes, so wie alle andere gerichtliche Acta, Protestationes, Actorate, Processe und Schritte, es sey nun immer wie und wo es wolle, in und bey welcher Gerichtsbarkeit es sey, ohne Ausnahme auf ewig annulliret, cassiret, und in denen gehörigen Actis solenniter mortificiret werden sollen, damit sogar bey der Nachwelt keine Erinnerung derselben vorhanden seyn solle:„

So würde das Collegium wider Ehre und Gewissen handeln, wenn es selbiger an Eydesstatt gethanener Versicherung und Unterschrift vergessen, und dieses Buch, ohne Vorwissen der ganzen Gemeine, als eine Richtschnur für die Folgezeit annehmen würde. Es würde also nöthig seyn, sogleich bey Sr. Majestät supplicando einzukommen, und zu bitten: daß die Annahme dieses Buchs bis nach geendigter masurischen Particular-Synode aufgeschoben werden dörfte, weil in diesem Buche der im 8ten §. versprochenen Mortification aller Streitigkeiten entgegen gehandelt, und in selbem einige Canones der masurischen Particular-Synode begriffen, welche der Wirthschafts-Administration der Gemeine allzu nachtheilig sind, und das Collegium vom Consistorio ganz und gar abhängig machen, und dadurch das Jus Patronatus der Gemeine in Gefahr setzen würden, um deren Abänderung man bey künftiger Particular-Synode einzukommen gezwungen sey.

Es wurde also dem Actuario der Gemeine aufgetragen, eine Bittschrift obenangeführten Inhalts zu entwerfen, welches sogleich geschahe, und lautet dieselbe von Wort zu Wort also.

Begebenheiten des 1784sten Jahrs.

Sie lag eine Zeitlang in dem königlichen Cabinet stille, endlich aber wurde Se. Majestät, vermuthlich durch das Anhalten des Cabinets-Secretärs, bewogen, weiter

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,

Allergnädigster König und Herr!

Ew. königl. Majestät haben seit allerhöchst Dero glorreichen Regierung Dero getreuen Unterthanen die überzeugendesten Beweise Dero landesväterlichen Gnade und Gerechtigkeitsliebe gegeben. Dieses machet uns so kühn, daß wir uns unterstehen, in tiefster Unterthänigkeit um gnädigstes Gehör fußfälligst zu bitten.

Die in unserer unglücklichen Gemeine, leider! bisher geherrschte Uneinigkeit ist durch Ew. königl. Majestät allergnädigste Fürsorge einigermassen gehoben worden. Der allerhöchste Wille Ew. königl. Majestät kann kein anderer seyn, als daß unter uns vollkommene Eintracht wieder hergestellet werde. Wir haben alle nur mögliche Mühe angewendet, dieses ins Werk zu richten. Allein unvorhergesehene Verhinderungen stehen uns im Wege, und zu Vereinigung des Ganzen ist Ew. königl. Majestät Gnade die einzige Hoffnung, welche uns übrig bleibt.

Laut dem von Ew. königl. Majestät huldreichst veranstalteten Vergleich haben wir §. 8 angelobet,

„Daß wir von nun an sogleich alle von beyden Theilen während dieser Uneinigkeit geschehene Beleidigungen, Manifestationes, Citationes, so wie alle andere gerichtliche Actorate, Acta, Protestationes, Processe und Schritte, es sey nun immer wie und wo es wolle, in und bey welcher Gerichtsbarkeit es sey, ohne Ausnahme, auf ewig annulliren, cassiren, und in denen gehörigen Actis solenniter mortificiren wollen und werden, damit sogar bey der Nachwelt keine Erinnerung derselben vorhanden sey.„

Unsere Ehre und Gewissen verpflichtet uns, diesen an Eydesstatt unterschriebenen 8ten §. auf das genaueste zu erfüllen. Diesem entgegen sind in dem, auf Ew. königl. Majestät Befehl und Kosten herausgegebenem Buche der unpartheyischen Nachrichten, Dinge, so unsere ehemalige Streitigkeiten betreffen, angeführet, (welche laut ofterwehnten §. 8. in ewige Vergessenheit begraben seyn sollen) und der Welt öffentlich bekannt gemacht worden, worunter besonders das Decret der General-Synode, welches doch bis jetzt in keine Erfüllung gebracht worden, mit begriffen ist.

Mit blutenden Herzen sehen wir uns nothgedrungen, Ew. königliche Majestät freymüthig zu gestehen, daß dieser Schritt ein neues Feuer in der fast beruhigten Gemeine aufs neue anfacht.

Die-

ter nichts, als die Worte, Gehorsam, ans Consistorium, darauf zu schreiben, und sie dem lutherischen Consistorium zuzuschicken. Dieses ließ am 18ten

Dieses Buch ist uns zur Einverleibung des Archivs vom Consistorio U. A. C. eingehändigt worden, und ein dergleichen hat der Herr Senior civilis Tepper erhalten, welches sogar zur Verewigung der Schande unserer ausgesöhnten Mitbrüder, unter das Kreuz der Kirche eingeleget werden soll.

Wir sind Unterthanen! Unsere Schuldigkeit ist, Ew. königl. Majestät Befehle in tiefster Unterthänigkeit zu respektiren: allein, wir leben der demüthigsten Hoffnung, daß Ew. königl. Majestät unsere wehmüthige, aus redlichen Herzen fliessende allerunterthänigste Bitte in gnädigste Erwegung ziehen, und uns erlauben werden, bey künftiger masurischen Particular-Synode, wegen einiger unserer ökonomischen Kirchenverwaltung höchst nachtheiligen Canones, welche ebenfalls in diesem Buche begriffen sind, um Abänderung zu bitten, und dadurch die wahre Vereinigung der Gemeine zu befördern.

Erlauben Ew. königl. Majestät, daß wir die Einverleibung dieses Buchs in unser Archiv und die Einlegung unters Kreuz bis nach geendigter masurischen Particular-Synode ablehnen, und selbiges nicht voreilig als eine Richtschnur für die Folgezeit annehmen dörfen, denn wir würden uns bey jeder neuen Wahl gezwungen sehen, unsere versöhnte Mitbrüder, die ehemaligen Aeltesten, durch Ablesung des General-Synod. Decrets aufs neue zu prostituiren, und zu erbittern.

Diese allerhöchste königl. Gnade wird uns in den Stand setzen, aller Welt zu bezeugen, wie sehr wir zu Beförderung der Einigkeit bereitwillig sind, und wird die wahre brüderliche Vereinigung der Gemeine befördern, welche schon anfängt, sich zu denen Beyträgen bereitwillig finden zu lassen.

Wir ersterben in tiefster Submission

Ew. königl. Majestät

treugehorsamste Unterthanen,

das Kirchencollegium der evangelischen Gemeine U. A. C. im Namen der ganzen Gemeine.

Warschau, den 30sten December 1783.

Jannasch. Neumann. Zschernig.
Böttger. Fischer.

Anmerkung.

Obgleich die Herren Aeltesten bey dieser Conferenz in Erwegung zogen, ob es nicht wohlgethan seyn würde, vor Ueberreichung dieser Supplique, das ganze Collegium zu-

Febr. ein Erinnerungsſchreiben an das Kirchencollegium abgehen, in welchem es erklärete, daß es demſelben nur bis auf den 24ſten deſſelben Monats nachſehen wolle. u) Erſt an dieſem 24ſten Febr. verſammlete ſich das ganze Kirchencollegium, und beſchloß noch einmal, daß es das berüchtigte und verhaßte Buch nicht in das Archiv aufnehmen, ſondern es nebſt einem Auszug aus ſeinem Protocoll dem Conſiſto-

zuſammen fordern zu laſſen? ſo fanden ſie dennoch dieſen Vortrag vor inpracticable, und zwar wegen des drohenden Schreibens, welches ein hochwürdiges Conſiſtorium an den Herrn Präſes abgeſendet, und welches hier beygefüget wird. Sie glaubten alſo, daß man dieſen Drohungen durch baldige Einreichung der Supplique an Se. königl. Majeſtät zuvorkommen müſſe, und daß der ganze Vorfall bey der erſten Seßion des 1784ſten Jahres dem completen Collegio vorgetragen werden ſolle.

u) Es lautet alſo.

Monitions-Schreiben des hochwürdigen Conſiſtorii U. A. C. an das Kirchcollegium der evangeliſchen Gemeine.

Wir übergeben in dem Anſchluſſe dem Kirchcollegio dasjenige Petitum zurück, welches daſſelbe Sr. königl. Majeſtät unter dem 22ſten December a. pr. überreicht hat, und auf welches Sr. königl. Majeſtät höchſteigenhändig reſolviret, und dem Kirchcollegio dem Gehorſam gegen das Conſiſtorium anbefohlen haben. Bloß in der Hofnung, daß endlich und nunmehro das Kirchcollegium abſtehen werde, ſich weitern Verantwortungen und deren Folgen, zu welchen wir gedrungen ſeyn würden, auszuſetzen, haben wir die ſonſt unverzeihliche Fahrläßigkeit deſſelben bis dahero überſehen, und deswegen geſchehen laſſen, daß das Kirchcollegium das Buch der unpartheyiſchen Nachrichten ſchon den 18ten December a. pr. empfangen, und bis jetzo noch nicht dieſen Empfang durch das Protocoll des Collegii atteſtiren, mithin ſelbſt Sr. königl. Majeſtät Befehl vom 24ſten November a. pr. unbefolgt laſſen können. Nunmehro aber geben wir dem Kirchcollegio ernſtlich auf, künftigen Dienſtag, den 24ſten Februar, Nachmittags 3 Uhr, als dem letzten Termino unſerer Requiſition vom 18ten December a. pr. und dem Monitorio vom 23ſten ejusdem M. & A. ein völliges Genüge zu leiſten, und das erforderte Protocoll, zum Erweiſe der richtigen Abgabe und Empfang, in forma probante bey uns in der Sacriſtey der evangeliſchen Kirche einzureichen. Gegeben Warſchau, den 18ten Februarii 1784.

Präſes und Räthe eines evangeliſchen Conſiſtorii U. A. C.

J. P. von Stettner, Obriſtlieutenant, Präſes.
Chriſt. Gottlieb von Frieſe. Joh. Wenke. Jac. Ragge.
Ringeltaube. Patz, Notar. jur.

sistorium zurückschicken wolle. v) Dabey ist es, meines Wissens, bisher geblieben, und es ist zu hoffen, daß die Standhaftigkeit des Kirchencollegiums auch diesen Versuch der Golzianer vereiteln werde.

Hän-

v) Der Auszug dieses Protocolls lautet also.

Extract aus dem Protocoll der evangelischen Gemeine U. A. C. zu Warschau. Actum Warschau, den 24sten Februarii 1784. In Gegenwart des completen Kirchcollegii.

§. I.

Meldete der Präses Herr Joh. Gottlob Jannasch, daß ihm am 20sten Februarii Vormittags um 10 Uhr von dem Consistorial-Boten Wilke ein Monitions-Schreiben des hochwürdigen Consistorii U. A. C. sammt der an Sr. königl. Majestät unsern allergnädigsten Herrn von dem Collegio am 30sten December p. a. übergebenen Supplique eingehändigt worden, deren Inhalt er dem Actuario laut und deutlich zu verlesen aufgab.

Zu allererst wurde angemerkt, daß Se. königl. Majestät die Resolution auf diese Supplique mit den Worten: Gehorsam, ans Consistorium, zu geben geruhet. Zweitens, daß ein hochwürdiges Consistorium einem löblichen Collegio in dem Monitions-Schreiben einer sonst unverzeihlichen Fahrläßigkeit beschuldiget, und mit Ernst darauf dringe, daß der Requisition vom 18ten December p. a. und dem Monitorio vom 23sten ejusdem ein völliges Gnüge geschehe, auch das erforderte Protocoll zum Erweise der richtigen Abgabe und Empfang in forma probante den 24sten Febr. Nachmittags um 3 Uhr in der Sacristey der evangelischen Gemeine abgegeben werde.

Daß ein löbl. Collegium Sr. königl. Majestät sowohl als dem hochwürdigen Consistorio und der ganzen unpartheyischen Welt von jeher die überzeugendesten Beweise von seinem unwandelbaren schuldigsten Gehorsam gegen die Befehle des allergnädigsten Königs und der Obrigkeit, welche Gewalt über sie hat, gegeben. Daß es sich nicht zu erinnern wisse, daß es jemals vergessen, was es dem hochwürdigen Consistorio in Ehescheidungs- und Indulgenz-Sachen schuldig sey, und den Gehorsam gegen dasselbe im eigentlichsten Verstande, als Bürger, Mitglieder und Hausväter der evangelischen Gemeine, in vorangezeigten Fällen auch niemals aus den Augen setzen würde. Allein es glaube zugleich, daß es im ökonomischen Fache bloß von der Gemeine, welcher es geschworen, abhänge, wie die Declaration Sr. Erlaucht des rußisch-kaiserl. Ambassadeur vom 23sten Januar 1782 beweiset, welche ausdrücklich saget: daß die Vorsteher bloß Diener der Gemeine sind, folglich vor sich selbst und ohne Bewilligung der ganzen Gemeine, deren Gutachten man zuvor einholen müsse, in Hauptsachen, welche man als Richtschnur für die Folgezeit, folglich als eine Art eines unumstößlichen Gesetzes betrachten muß, nichts decidiren, nichts annehmen, vielweniger im Namen der ganzen Gemeine unterzeichnen könne. Aus dieser Ursache habe das Collegium sich wegen der verlangten Annahme des Buchs der unpartheyischen

Nach-

Händel des Kirchencollegiums mit dem Pastor Ringeltaube.

Während dieser Händel gerieth das Kirchencollegium in andere mit dem Herrn Pastor Ringeltaube. Weil die verständigsten und erheblichsten Mitglieder der

Nachrichten supplicando an Se. königl. Majestät unsern allergnädigsten Herrn gewendet, und demüthigst gebeten, daß ihm erlaubt seyn mögte, die Annehmung dieses Buchs bis nach geendigter masurischen Provinzial-Synode von sich ablehnen zu dürfen, und es könnte von Niemand anders, als von Sr. königl. Majestät allein die Erhörung seiner unterthänigsten Bitte erwarten. Es kann also keiner Fahrläßigkeit beschuldigt werden, sondern es habe bloß vorsichtig und seinem der Gemeine geleisteten Eyde gemäß gehandelt.

Ferner wünschet die Gemeine, welche ihre Kirche, ihre Kirchen- und Schullehrer und die der Kirche dienende Personen bloß aus denen in der Kirche gesammleten freywilligen Beyträgen unterhält, daß das Collegium bey künftiger masurischer Provinzial-Synode um Abänderung des XI. XII. und XIII. Canons der masurischen Particular-Synode, welche ihrer innern ökonomischen Local-Verfassung nachtheilig zu seyn scheinen, einkommen solle.

Hierzu kömmt noch der höchstwichtige Umstand, daß die ganze Gemeine in dem Vergleich vom 29sten Januarii p. a. an Eydesstatt angelobet, alle Manifestationes, Actorate, Processe und Schritte auf ewig zu annulliren, cassiren, und in denen gehörigen Acten solenniter zu mortificiren, damit sogar bey der Nachwelt keine Erinnerung derselben mehr vorhanden sey, und zu ferneren Zwiespalt Gelegenheit geben könne. Dieser Vergleich wurde von Sr. königl. Majestät durch Allerhöchstdero Rescript approbiret, das Collegium kann also gegen diesen Vergleich, gegen seine an Eydesstatt gegebene Unterschrift, nicht handeln, und muß bey einem so grossen Schritte seine Ehre wenigstens mit dem Gutachten der ganzen Gemeine decken können.

Ueberdies schwebet die in der Gemeine bisher leider gedaurete unglückliche Streitigkeit in denen allerhöchsten und hohen Landesgerichten. Das Collegium erwartet mit grösseter Sehnsucht den Ausgang dieser Sache, und ein unumstößliches Final-Decret, wodurch nur alleine die völlige Beruhigung der Gemeine bewürket werden kann, und es siehet keinen andern Weg, in Ansehung des Buches der unpartheyischen Nachrichten vor sich, als Se. königl. Majestät nochmals unterthänigst zu bitten, die Annehmung dieses Buchs bis nach Endigung der Streitsache und masurischen Provinzial-Synode allergnädigst zu verschieben, oder zu erlauben, daß die Bewilligung der Annahme vor der ganzen Gemeine, von dem Collegio, welches sich dadurch vor Verantwortung und neuen Mißhelligkeiten decken muß, erlangt werden dürfe.

Es wurde also beschlossen, den Actuarium der Gemeine an ein hochwürdiges Consistorium abzusenden, und ihm dem Extract dieses Protocolls und das Buch der unpartheyischen Nachrichten, nebst dem Extract des Protocolls vom 24sten December p. a. versiegelt mitzugeben, und ein hochwürdiges Consistorium hiermit zu ersuchen, daß selbiges

der Gemeine zu demselben kein Zutrauen mehr hatten, sich der Kirche enthielten, und dem Gottesdienst der Reformirten beywohneten: so war es höchst nöthig, daß das Kirchencollegium für einen zweyten Prediger sorgete, dazu es der Erlaubniß, welche die königl. Commißion dazu unverlangter Weise gegeben, ganz und gar nicht bedurfte. Es fand nun solchen in der Person des Candidaten Hemmerich aus Dresden, den die Gemeine am 28sten Jänner erwählete, und zu Warschau durch den Senior Ringeltaube, Consenior Bauch, und Pastor Goburek ordiniret haben wollte. Warum dieses nicht geschehen? wie das lutherische Consistorium zu Warschau diese Sache unter seine Verfügung ziehen, und wie Herr Ringeltaube dazu helfen wollen? ist aus den untenstehenden Briefen zu ersehen. x) Dieser zweyte Prediger ist zu Breslau ordinirt, und am vierten April von dem Senior Tepper und Präses Jannasch in der Kirche feyerlich eingeführet worden. Wie ich ver-

ges, zur Erhaltung der Einigkeit in der Gemeine, das Buch der unpartheyischen Nachrichten in sein Archiv ad interim zur Aufbewahrung übernehme.

Daß vorstehender Extract mit dem Protocoll der Gemeine von Wort zu Wort gleichlautend ist, attestiren wir hiermit, das Kirchcollegium der evangelischen Gemeine A. C. zu Warschau, den 24sten Februar 1784.

Von allen Gliedern des Collegii unterzeichnet.

x) Diese Briefe lauten also.

Hochehrwürdiger,

sehr geehrter Herr Senior und Pastor!

Ew. Hochehrwürden werden verzeihen, daß wir, ohne die von Ihnen in Dero Schreiben vom 12ten Febr. versprochene Beantwortung auf die Zuschrift vom 11ten Febr. welche selbige in die Session einzusenden versprochen haben, abzuwarten, uns genöthiget sehen, nochmals an Ew. Hochehrwürden zu schreiben. Denn die jetzige Lage der Gemeine zwingt uns dazu, die Ruhe, welche sich uns mit starken Schritten nähert, und uns für die Folgezeit die beste Folgen verspricht, muß durch Ew. Hochehrwürden befördert, und nicht verhindert werden. Wir können also nicht umhin, Ew. Hochehrwürden frey und öffentlich alles dasjenige zu eröfnen, was uns Hinderung in dieser heilsamen Sache zu seyn scheint. Es war der Wunsch unserer Gemeine sowohl, als Ew. Hochehrwürden, daß ein zweyter Prediger gewählt werden sollte, dieses ist durch eine rechtmäßige und höchstunpartheyische Wahl geschehen Eingedenk der Würde, welche Ew. Hochehrwürden bekleiden, praesentirten wir, gleich nach der Wahl, Denenselben unsern zweyten Prediger, und ersuchten Sie um Beförderung der Ordination desselben, welche den geistlichen Senioren zukömmt; wir haben also das Unsrige gethan. Ew. Hochehrwürden gaben uns darauf die Resolution, daß wir am besten thun würden, wenn wir die Ordination des zweyten Lehrers ausser Landes veranstalteten, weil wir dadurch viel Unkosten ersparen, und das Werk beschleunigen würden. Nachdem wir diese Resolution dem ganzen Collegio und den 48 Männern vorgetragen haben, fiel der Schluß dahin aus, daß die Gemeine, mit welcher man sich im Zwischenraum vom 20sten Jan. bis 3ten Febr. be-

vernommen habe, so fällt ihm nach und nach die ganze Gemeine zu, und Herr Ringeltaube siehet sich je länger je mehr verlassen.

Probe

sprochen, wünschte, daß die Ordination in loco veranstaltet werden mögte. Wir schrieben also an den Herrn Pastor Goburek, und an den Herrn Consenior Bauch; und den 4ten Febr. gingen diese Briefe, welche in den höflichsten Ausdrücken abgefasset waren, an beyde Herren Pastores mit der Post ab.

Dieser Schluß wurde Ew. Hochehrwürden durch unsre Deputirte bekannt gemacht, und selbige ersuchten Sie, die Ordination unsers zweyten Predigers aufs möglichste zu beschleunigen; Ew. Hochehrwürden liessen uns aber zur Antwort sagen, daß Sie die Ordination nicht eher unternehmen würden, bis wir zuvor die in dem bey Herrn Gröll herausgekommenen Buch in Ansehung Ihrer Person sich sehr findenden Beschimpfung, besonders des Ausdrucks Satans-Engel durch öffentlichen Druck widerleget, und Ihre Ehre wieder hergestellet haben würden. Hierauf schrieben wir an Ew. Hochehrwürden, und machten Ihnen den Entschluß des Collegii bekannt, empfingen in Ihrem darauf an den Herrn Präses abgelassenen Schreiben die Versicherung, daß Sie Ihre Beantwortung in die Sessions einsenden würden; allein vom 12ten Febr. bis heutigen dato ist dieses nicht geschehen, und Herr Consenior Bauch hat uns und die Gemeine, in deren Namen wir an Ihn geschrieben, keiner Antwort gewürdiget; es blieb uns also kein ander Mittel übrig, als den Rath Ew. Hochehrwürden vom 28sten Jan. zu befolgen. Wir versammleten uns also den 24sten Febr. überlegten die Aeusserung Ew. Hochehrwürden, daß nemlich dem zweyten Prediger, wenn seine Ordination von Ew. Hochehrwürden unternommen würde, der Vorwurf gemacht werden dürfte, daß ein Satans-Engel nur Satans-Engel ordiniren könne, und beschlossen, allen Vorwürfen durch die Absendung des zweyten Predigers an ein auswärtiges Consistorium vorzubeugen, weil uns nicht unbekannt bleibt, daß vielen Gliedern der Gemeine, welchen die Resolution, welche Ew. Hochehrwürden unsern Deputirten gegeben, nicht verschwiegen bleiben konnte, durch diese Resolution zweifelhaft gemacht worden: Ob Ew. Hochehrwürden vor völlig ausgemachter Sache die Ordination unternehmen könnten, oder nicht, und daß Sie die speculative Frage aufgeworfen: Ob Ew. Hochehrwürden auch nicht bis dahin die Administrirung der heiligen Sacramente aussetzen, und Herrn Goburek unterdessen Dero Stelle vertreten müßte? Es mußte uns also ungemein befremden, daß der Herr Hemmerich, zweyter Prediger, nachdem er bey Ew. Hochehrwürden sich beurlaubet, gegen seine Absendung Einwürfe machten, und auf unser dringendes Anhalten uns die Ursachen dieser Weigerung eröfneten, welche darinn bestand, daß Ew. Hochehrwürden ihm gesagt, daß er nicht abreisen, sondern hier bleiben, und sich hier ordiniren lassen sollte, weil die auswärtige Ordination Tractatenwidrig wäre, und er sich der Gefahr aussetze, bey seiner Zurückkunft und Antritt seines Amts vom Militair beym Arm aus der Kirche herausgeführt zu werden. Daß Ew. Hochehrwürden ihm im Buche der unpartheyischen Nachrichten das Beyspiel des irrenden Ritters Morczyny, welcher doch mit diesem Manne in keine Parallel gesetzt werden kann, vorgezeigt; das Beyspiel des Herrn Cerulli, welches gleichfalls auf ihn gar nicht passend ist, zu Gemüthe geführet; wegen des Empfangs seines Gehalts vom Collegio in sehr bedenklichen Ausdrücken gesprochen, und dadurch das Consistorium zum völligen Dispositor über den Seckel und Vermögen der Gemeine machen wollen.

Be-

Probe eines von den Golzianern erregten Proceſſes.

Durch den Vergleich vom 29ſten Jänner 1783 waren alle Anklagen und Proceſſe aufgehoben worden: allein die Commißion, welche zur Vollziehung deſſelben

Bedenken Ew. Hochehrwürden alles dieſes Unglück, welches die bisherigen unſeligen Streitigkeiten über unſere Gemeine im überflüßigen Maaß ausgeſchüttet. Betrachten Sie ſelbſt, als ein Seelſorger und Bote des Friedens. Bedenken Sie alles, was vom Anfang dieſes unſeligen Streits für Ihre Erhaltung gethan worden. Ueberlegen Sie, daß wir in puncto der Verſendung bloß Ihrem Rath gefolget, ihn für recht und gut angeſehen, und geglaubet, daß Ew. Hochehrwürden uns nichts Tractatenwidriges rathen können; daß die Beſchleunigung der Ordination, wenn auch keine andere Urſachen dazu vorhanden wären, aus der Urſache höchſt nothwendig iſt, weil viele Menſchen in ihrem Haß und Verſtockung ſo weit gehen, daß ſie lieber ohne Communion dahin ſterben, als Ew. Hochehrwürden zu ſich rufen laſſen. Uebrigens iſt in unſerm Verhalten keine Geringſchätzung des Seniorats und Conſiſtoriats zu finden, wie alle vorangezeigte Gründe beweiſen, und wir bitten Sie um des barmherzigen Gottes willen, verhüten Sie durch ein gütiges für die Ruhe der Gemeine beſorgtes Verhalten ein neues Feuer in dieſer beynahe beruhigten Gemeine, welche durch ein im kurzen zu hoffendes Final-Decret der allerhöchſten Landesgerichte ſeine völlige Ruhe erlangen wird. Wir hoffen, daß die Ordination unſers zweyten Predigers im kurzen geendigt ſeyn wird, und daß Ew. Hochehrwürden ſeiner Inſtallation keine Hinderung in den Weg legen werden, weil ſelbiger nicht der erſte iſt, ſo auſſer Landes iſt ordiniret worden, und wir in dieſem Falle die Exempel des Herrn Goburek, des Herrn Cerulli, und den Rath Ew. Hochehrwürden vor uns haben.

Von dem Verhalten Ew. Hochehrwürden wird alſo ganz allein das künftige Glück und die Beruhigung der Gemeine abhangen, und wir werden mit dem aufrichtigſten Herzen zeigen, daß wir jederzeit ſeyn und bleiben werden.

Ew. Hochehrwürden,

unſers ſehr geehrten Herrn Senioris und Paſtoris,

ergebenſte Freunde und Diener,

Das Kirchencollegium der evangeliſchen Gemeine U. A. C. zu Warſchau, den 27ſten Febr. 1784

J. G. Jannaſch. Bergemann.
Chriſt. Neumann. Plottner.
And. Zſcherning. Kirſchſtein.
Tobias Bittger. Schiffel.
G. F. Fiſcher. Bandau.
Gottlieb Hartſch. Krikel.
Gottlieb Strauß. Didrich.
Zſchimmer.

verordnet wurde, gab zu neuen Beſchwerden Anlaß, welche das oben (S. 405—413) angeführte Manifeſt vom 1ſten Jul. 1783 zeiget. Der königl. Cabinets-Secretär

Antwort des Herrn Paſtor Ringeltaube.

Hochedelgeborne, Hoch- und Wohledle, ſehr geehrte Herr Präſes, Aelteſten, Repräſentanten und Acht und Vierzig Männer der hochlöbl. Gemeine U. A. C. zu Warſchau.

Ich habe mein Verſprechen vom 12ten Februar a. c. nicht vergeſſen, ſondern unaufhörlich vor Augen gehabt, Einem wohllöbl. Kirchen-Collegio auf das in ſeinem Namen, durch des Herrn Präſes Jannaſch Hochedelgebornen an mich abgelaſſenen unter dem 10ten Februar a. c. im Conſiſtorio erhaltene, und daſelbſt öffentlich geleſene und oblatirte Schreiben, zu antworten, und meine Antwort in die Seßion Eines wohllöbl. Kirchen-Collegii einzuſenden. Mir iſt keine andere allgemeine Verſammlung des wohllöbl. Kirchen-Collegii bekannt, als die, welche allemal den erſten Tag jedes Monats gehalten wird, auf den erſten März war alſo natürlicher Weiſe meine Antwort erſt zu erwarten, wenn mir nicht eine beſondere Anzeige von einer früheren Verſammlung des vollſtändigen wohllöbl. Kirchen-Collegii geſchahe. Ich vermuthete einigermaſſen, daß ſie erfolgen würde, wofern die zur Ordination hieher verſchriebenen Herren Paſtores noch vor den erſten März ankämen, und hätte alsdenn bey erhaltener Anzeige davon auch ohnfehlbar geantwortet, da das aber nicht geſchehen iſt, ſo iſt auf meiner Seite nichts verſehen worden, vielmehr wartete ich ſehr gerne, aus Urſachen, die dem Herrn Candidat Hemmerich nicht unbekannt ſind, in der Hofnung, daß er vielleicht eine andere Inſtruction bekommen würde, als die anfängliche, welches aber, leider! bis auf den Tag ſeiner Abreiſe nicht geſchehen war. Der erſte März iſt auf den Montag.

Wie nun übrigens meine Antwort ausfallen würde, da ich ausdrücklich und ſchriftlich um die Ordination erſuchet ward, hat der Herr Candidat Hemmerich mehrmals aus meinem Munde gehöret, nämlich:

„Daß ich willig und bereit dazu ſey, ſo bald als die Herren Paſtores Bauch und „Goburek hier ſeyn werden.

Und daß er das auch am gehörigen Orte, bey des Herrn Präſes Jannaſch Hochedelgeb. angezeiget habe, dieſes hat er mir noch Mittwochs ausdrücklich verſichert, zu geſchweigen, daß er das Conſiſtorial-Schreiben, worinnen er wegen Siſtirung zum Examen vorgefordert ward, gedachten Herrn Präſidi vorgewieſen, darunter mein Name mit geſtanden hat. Und auch bey dieſer Gelegenheit hat er meine Bereitwilligkeit, ihn zu examiniren und ordiniren, mündlich zu bezeugen, von mir den Auftrag angenommen.

Alſo aus der Urſach, daß Ein wohllöbl. Kirchen-Collegium meinen Entſchluß nicht gewußt habe, hat er ſchlechterdings von hier nicht weggeſchickt werden können, vielmehr hat er ſich, zufolge dieſes meines ihm wohl bekannten Vorſatzes, bey einigen Herren Conſiſtorialräthen bereits vor ein paar Wochen perſönlich gemeldet gehabt, und derſelben von ſeiner Vocation und Inſtruction Nachricht gegeben, wie ſie dieſes geſtern im Conſiſtorio protocolliren laſſen. Daß er nun nach erhaltener Vorforderung

tär Herr von Friese, der sich nicht darüber beruhigen konnte, daß das durch ihn verstärkte Geschrey der Golzianer, von einem Verbrechen der beleidigten Majestät,

rung vor das hiesige Consistorium, welches um seine Ordination ersucht worden ist, an einen andern Ort abgeschicket worden, und auch ohnerachtet aller Gegenvorstellungen abgegangen ist, das ist nicht meine Sache. Ich kann und mag so wenig dem hochwürdigen Consistorio, als dem wohllöbl. Kirchen-Collegio Ziel und Maaß setzen, was dabey zu thun Rechtens ist, so wie ich meinen Eyd kenne. Niemals habe ich gerathen, ihn ausserhalb Landes zur Ordination zu schicken, nach Großpolen habe ich gerathen ihn zu schicken, jedoch mit der mehrmal hinzugefügten Einschränkung, „wenn Ein wohllöbl. Kirchen-Collegium die Einwilligung des hochwürdigen Consistorii „nachgesucht und erlanget haben würde.„ Uebrigens ist durch die den 10ten Febr. a. c. an mich abgeschickte Deputation, im Namen des wohllöbl. Kirchen-Collegii, mir angezeiget worden, daß dieser mein Rath inpracticable sey, daß es viel mehr kosten würde, und daß die ganze hochlöbl. Gemeine verlange, ihn hier ordinirt zu sehen; meinen Rath ertheilte ich am Wahltage den 28sten Januar, diese Antwort aber erhielte ich den 10ten Februar, folglich nach langer Ueberlegung. Es liegt also auch mein Rath bey dem gefaßten Entschluß, den Herrn Candidaten ausserhalb Landes ordiniren zu lassen, im geringsten nicht zum Grunde, denn man hat ihn ja ganz völlig verworfen, und nun, nachdem es auf Verlangen der ganzen Gemeine, wie es in dem Briefe an mich vom 10ten Februar a. c. heißt, beschlossen war, daß die Ordination hier vor sich gehen sollte, ohne Rückfrage an mich, denselben ganz auf eigne Rechnung gefaßt.

Das ist aber, nach des Herrn Candidat Hemmerich Aussage, aus folgenden Gründen geschehen: 1) Weil das wohllöbl. Kirchen-Collegium, das hochwürdige Consistorium nur allein in Ehesachen für gültig erkennet, darüber war es doch meine Schuldigkeit ihn zu belehren, daß das schnurstraks gegen den Tractat laufe, und er viel wage, wenn er sich solcher Grundsätze theilhaftig machen wollte. 2) Damit dem Consistorio seine Instruction nicht vorgezeiget werden dürfte; die aber nach meinem Bedünken und Wunsch lieber hätte abgeändert werden mögen. Daß man ihn deshalb ausser Landes gehen lassen, weil die geäusserte Bedenklichkeit über die Beschimpfung meiner Person mit dem Namen eines Satans-Engel, von einigen würklich so gemißbraucht worden seyn soll, wie ich gegen die Herren Deputirten die Vermuthung geäussert, daß sie mögten gemißbraucht werden, beweiset, wie sehr Ein wohllöbl. Kirchen-Collegium, dem ich bey aller Gelegenheit redlich gedienet, seine beschworne, und in des Herrn Candidat Hemmerich Vocation und Instruction eingerückte Amtspflicht, die gekränkte Ehre der Prediger zu retten, in Absicht auf mich hintangesetzt, und durch solches Nachsehen bey meinen Kränkungen, mich zu dem hat gewissermassen untüchtig machen können, was es von mir fordert.

Dem Herrn Candidat Hemmerich, den ich lieb und werth halte, gereichet es zur Ehre, daß er freymüthig alle meine nach Amt, Eyd und Gewissen ihm gemachte Vorstellungen des Herrn Präses Jannasch Hochedelgebornen treulich vorgetragen hat, und mir gereicht es zu einer grossen Rechtfertigung. Und da ich gestern den Vorfall ad Protocollum im Consistorio umständlich gegeben habe, so bin ich überzeugt, daß er da, wo er wird und muß beurtheilet werden, eine ganz andere Auslegung finden wird, als in dem an mich erlassenen Schreiben Eines wohllöblichen Kirchencollegii.

Wie

welches die verfolgten Aelteſten und Vorſteher der Gemeine begangen haben ſollten, dieſelben nicht unglücklich gemacht hatte, nahm von dieſem Manifeſt Gelegenheit zu einem an-

Wie ſich die Berufung auf die beſondere Beſchützung meiner Perſon, zu der Weigerung, meine durch Schmähſchriften gekränkte Ehre zu retten, reime, das weiß ich nicht mit einander zu vergleichen.

Und da ich Gottlob bisher den Schutz des Allmächtigen reichlich erfahren, und auch das allergnädigſte Zeugniß meines Monarchen, den Gott ewig ſegnen wolle, erlanget habe, zu den unſeligen Zerrüttungen in der Gemeine aber nicht ich, ſondern einige der anſehnlichſten Mitglieder des vorigen und jetzigen Kirchencollegii, Gelegenheit gegeben haben, wie ſolches in gedruckten Schriften, und beſonders im Contra-Manifeſt bewieſen worden, worauf das General-Synodal-Decret von 1782 ſeine Urtheile gegründet hat, ſo bin und bleibe ich als ein Chriſt ferner ſehr ruhig bey allen Drohungen, bis dieſe Sache den Ausgang findet, den die ewige Weisheit und Gerechtigkeit unſeres Gottes gewiß wider und über aller Menſchen Denken ſchon beſchloſſen hat, und zu ſeiner Zeit herrlich darſtellen wird. Ich bin bereit noch mehr zu leiden, wenn Gott will, und mir wird nichts geſchehen, als was er zu meinem Beſten mir zuſchicken wird.

Wir ſtehen alle unter Gott.

Hat ſich jemand über die Verſtockung einiger Glieder unſerer Gemeine, davon das Schreiben Eines wohllöblichen Kirchencollegii erwehnet, ein Gewiſſen zu machen, ſo trift das einzig und allein diejenigen, die Werkzeuge dazu geweſen ſind, und nicht mich, der ich nichts ohne höhere Befehle gethan habe, in dieſen traurigen und mir ſo nachtheiligen Auftritten.

Wie viele Vorbitten habe ich nicht eingelegt für den Herrn Paſtor Ceralli, das iſt dem ganzen wohllöblichen Kirchencollegio gut bewußt.

Endlich auf die feyerlichſte Beſchwörung, erkläre ich hierauf höchſt bereitwillig, ſo weit das von meiner Perſon abhängt, daß ich mich der Inſtallation des hochwohlehrwürdigen Herrn Hemmerich nicht entziehen werde, ſobald Ein wohllöbliches Kirchencollegium von Einem hochwürdigen Conſiſtorio ſeine Confirmation wird ausgewürkt haben, die jetzt, ſobald er ordiniret iſt, nachzuſuchen ſeyn wird. Das hochwürdige Conſiſtorium muß mir per Decretum Macht zur Inſtallation ertheilen, nach dem Geſetzbuch, auf welches wir nicht nur geſchworen haben, ſondern auch ausdrücklich durch allgemeine bekannte königl. Befehle angewieſen worden ſind.

Auf eine ſolche, dem Geſetze und dem Tractat, der mich und einem jeden Dißidenten vor Gott und dem Vaterlande im Gewiſſen und durch geleiſtete bürgerliche und Amts-Eyde verpflichtet, gemäſſe Art, halte ich es einzig und allein für Pflicht und Schuldigkeit, Ruhe zu befördern, nie aber durch Hintanſetzung des Gewiſſens und der garantirten Geſetze und Tractaten.

Ich bitte demnach Ein wohllöbliches Kirchencollegium um Gottes willen, die Schritte bey Zeiten und auf das ſchleunigſte zurückzunehmen, die etwa aus Uebereilung, oder aus Ueberredung arger Menſchen, dawider gemacht worden ſind; die Prü-

fung

andern Versuch, sie unglücklich zu machen. Ehe er denselben bewerkstelligte, ließ er zweymal einen der Manifestanten zu sich kommen, und versuchte, denselben erst durch Drohungen, und hernach durch sanfte Vorstellungen, zur Aufhebung des Manifestes zu bewegen; als aber dieser Mann standhaft blieb, und versicherte, daß der Inhalt des Manifestes dereinst gerichtlich erwiesen werden könne und solle: suchte er seinen Entwurf auszuführen, der dieser war. Die Manifestanten haben sich unterstanden, gegen das Conclusum einer vom König verordneten Commißion zu protestiren, und haben ihr Manifest in der Kanzley des vereinigten Consistoriums niedergeleget, welches als nicht mehr vorhanden angesehen wird: das ist ein Staatsverbrechen, welches scharf bestrafet werden muß. Der Hofrath Gröll hat das Buch von der Kirchenverwaltung ꝛc. und in demselben dieses Manifest, ohne Censur in seiner Buchdruckerey gedrucket: also hat er auch ein Staatsverbrechen begangen. Herr von Friese bat einen seiner Collegen im Cabinet, einen Katholiken, das Manifest in die polnische Sprache zu übersetzen, und in Anmerkungen das Staatsverbrechen deutlich zu zeigen: als aber dieser es nicht finden konnte, wendete er sich an den Kron-Großkanzler, und legte demselben das übersetzte Manifest vor. Dieser erleuchtete Minister fand auch kein Staatsverbrechen darinn, sondern urtheilte, daß es nur gegen besondere Personen gehe, welche ihre Pflicht vergessen hätt

fung und Gegeneinanderhaltung derselben, nach und mit dem unverletzlichen dißidentischen Tractat, welchen die hochlöbliche Gemeine vor 2 Jahren auf ihre Kosten, und zur Richtschnur und zum Beweise der Rechtmäßigkeit ihres Verhaltens hat drucken lassen, und auf den sie in der Declaration des erlauchten rußisch-kaiserlichen Ambassadeurs, Herrn Grafen von Stackelberg, gemessenst verwiesen worden, wird jeden aufs deutlichste erinnerlich machen, welche Schritte schleunigst und auf die feyerlichste Art zurückzunehmen sind, ehe Verantwortung daraus entspringt.

Aus diesen meinen redlich gemeynten Vorstellungen lasse ich einen jeden das Urtheil fällen, ob ich so weit zu allen Zeiten, und vorzüglich auf der Masur- und der darauf erfolgten Wengrower General-Synode geschehen ist, also auch noch jetzt, bis auf den heutigen Tag, von der mir so theuren hochlöblichen Gemeine, und von Einem wohllöblichen Kirchencollegio, meinen sehr geschätzten Freunden, mit meiner langwierigen und grossen Bedrückung, die allen bekannt ist, alles Unglück abzuwenden eifrigst bemühet sey? Ich hoffe, Gott wird meine Bemühungen segnen, und ich werde mit der innigsten Freude Ein wohllöbliches Kirchencollegium ferner so denken, und so glücklich zum Besten der Gemeine würken sehen, wie es mit aller Rechtschaffenen verdienten Beyfall sich bewiesen hat, so lange als es sich genau an den Tractat, und an den allerhöchsten Willen unsers allergnädigsten Königs einzig und allein hielt, und so sterbe ich dereinst noch mit wahrer Zufriedenheit, als

Eines wohllöblichen Kirchencollegii

Warschau, den 27sten Febr. 1784 in der Nacht.

dankbarer und treuer Fürbitter bey Gott,

Gottlieb Ringeltaube.

hätten, und unschuldigen Leuten eines anhängen wollten, und daß das höchste Gericht entscheiden müsse, ob das Recht auf der Seite der Manifestanten, oder der Commißion sey? Als aber Herr von Friese dabey blieb, daß ein Staatsverbrechen darinn sey, verlangte der Kron-Großkanzler, daß er die Stellen, in welchen es, nach seiner Meynung, liege, unterstreichen mögte. Das that er nicht, sondern übergab dem Minister eine Note, in welcher er behauptete, die Declaration des russischen Großbotschafters und das königl. Rescript wären in der Sache Fundamentalgesetze, diese habe das Manifest beleidiget; und das sey das Staatsverbrechen. Der Herr Kron-Großkanzler wollte dennoch diese Anklage in seinen Gerichtshof nicht aufnehmen: als aber der rußisch-kaiserliche Großbotschafter die Bemühung des Herrn von Friese unterstützte, gab der Kron-Instigator seinen Namen zu der Klage her, und die oberwehnten Manifestanten sowohl als Herr Gröll wurden im Namen des Königs, durch eine am 5ten Febr. aus der Reichskanzley ergangene Citation, vor das Assessorialgericht geladen. Es war darauf angetragen worden, die Manifestanten mit Thurm- und Geldstrafe zu belegen, das Manifest zu verbrennen, und den Hofrath Gröll, als Drucker, auf 6 Monate in den Thurm zu werfen, und ihn zugleich um tausend Mark zu bestrafen. Der Kron-Unterkanzler Herr Graf Malachowski aber sprach das Urtheil, daß die sechs Deputirte, welche das Manifest nicht in die Kanzley des lutherischen, sondern des vereinigten Consistoriums gebracht hätten, zur Strafe 14 Mark (oder 22 polnische Gulden 14 gr. das ist 3 Thlr. 17 gr. 7½ pf.) und Gröll eben so viel bezahlen, hingegegen der Ankläger, wegen unregelmäßigen Verfahrens an die Beklagten 28 Mark zahlen solle. Wer siehet nicht, wie sehr der höchste Gerichtshof von der Unschuld der durch die Golzianer verfolgeten Personen überzeuget ist!

Eben dieses höchste Gericht hat einige Wochen hernach, unter dem Vorsitz des Kron-Großkanzlers, Herrn Anton Onufry Okencki, Bischofs von Posen und Warschau, auch in Ansehung der von dem ehemaligen Kirchencollegium verklagten letzten königl. Commißion, ein merkwürdiges Decret gefället. Durch dasselbige wird sie mit einer namhaften Geldstrafe beleget, theils weil sie hat ein Gericht vorstellen wollen, dazu sie nicht berechtiget war, theils weil sie auf die an sie ergangene Vorladung nicht erschienen ist, die Vorladung aber ist auf das nächste Assessorial-Gericht im künftigen Jahr erneuert worden. Auch diese zweyte Gerechtigkeits-Handlung dienet zum Zeugniß für die gute Sache des verfolgten Kirchencollegiums, und desselben Feinde und Verfolger sind etwas gedemüthiget worden, werden auch hoffentlich je länger je mehr erfahren, daß derjenige, welcher sich auf seine Macht verlässet, zuletzt unterliege.

Dank-

Dankbarkeit des alten Kirchencollegiums gegen den Baumeister der Kirche.

Der churfürstl. sächsische Baumeister, Herr Simon Gottlieb Zug, hatte dem Bau der schönen Kirche der Gemeine vorgestanden, und dennoch nicht nur keine Bezahlung für seine Mühe nehmen wollen, sondern auch tausend Ducaten zu den Baukosten hergeliehen. Das alte so hart verfolgte und gedrückte Kirchencollegium beharrete bey seiner patriotischen Denkungsart, beschloß, vermöge derselben, dem Baumeister ein Denkmal der Dankbarkeit zu stiften, und ließ durch den geschickten königl. Stempelschneider, Herrn Holzhäuser, den Stempel zu einer Gedächtnißmünze auf ihn schneiden, der 1784 fertig ward, und sehr gut gerieth, worauf die Medaille in Gold schön ausgepräget, und dem Baumeister durch den Ober-Post-Commissarius Herrn Hühn, und Kaufmann Herrn Kortum, am vierten April überreichet wurde. Ihre Hauptseite stellet des Baumeisters wohl getroffenes Brustbild von der Seite, links sehend, vor, und hat die Umschrift, Simon Amadeus Zug, Architectus Elect. Sax. Unter der Schulter zeiget sich des Steinpelschneiders Name. Auf der Kehrseite erblicket man die Kirche im Durchschnitt, so wie sie sich beym Eintrit durch die Hauptthür darstellet, also daß man den Altar, die Kanzel, die Orgel, die Chöre und die Treppen, welche von beyden Seiten zu denselben führen, deutlich sehen kann, mit der Umschrift, dedicatum d. XXX Dec. MDCCLXXXI, und im Abschnitt stehen in 3 Zeilen die Worte, industriae gratuitae, Aug. Conf. evangelici Varsavienses. Sie hat im Durchmesser $2\frac{1}{5}$ Pariser Zoll, und wieget in Gold 64 Ducaten. Das alte Kirchen-Collegium begleitete sie mit einem Schreiben folgenden Inhalts:

„Die Uneigennützigkeit, die Sie als Baumeister der hiesigen evangelischen „Kirche bezeiget, indem Sie Kunst und Zeit verwendeten, ohne irgend eine „Belohnung anzunehmen, hat Männer, die Tugend ehren, veranlasset, „die Ihrige zum Beyspiel und zur Nachahmung der Zukunft durch eine „Denkmünze zu überliefern. Im Namen dieser guten Männer überreichen „die unterschriebenen während des Kirchenbaues Aeltesten der evangelischen „Gemeine dieser Residenz, Ihnen diese Denkmünze als ein Zeichen öffentlicher „Dankbarkeit. Nicht nach Metall noch Gepräge, sondern nach dem Sinn „der Absicht, schätzen Sie dies Geschenk. Warschau, den 4ten April „1784.

Der Beſchenkte beantwortete dieſen Brief auf folgende Weiſe.

An die Vorſteher der evangeliſch-lutheriſchen Gemeine zu Warſchau vom Jahr 1781.

„Die auszeichnende Ehre, welche mir durch Veranſtaltung Ihrer Gedächt-
„nißmünze wiederfährt, übertrifft beydes meine Wünſche und Verdienſte.
„Die größte Genugthuung für mich war die, ein Gebäude von der Art,
„unter der Führung ſo rechtſchaffener Männer, zu ihrer Zufriedenheit, in
„ſo kurzer Zeit, und ohne die geringſte dabey vorgefallene Mißhelligkeit,
„beendiget zu haben; und ich war ſtolz darauf, von Ihnen, unter ſo viel
„geſchickten Männern, zu deſſen Ausführung gewählt worden zu ſeyn, und
„Ihnen Genüge gethan zu haben. Dies war die mir gewünſchte einzige
„Belohnung; jetzt aber, da ich mich gedrungen ſehe, Ihrer Großmuth
„nachzugeben, wie weit bleibe ich hinter Ihnen? Sie ſtürzen meine ganzen
„vorigen Entſchlüſſe um, und ich muß Sie bewundernd ſchweigen. Dies
„ſind die wahren Empfindungen

„Ihres

„ergebenen Dieners

„Simon Gottlieb Zug.

Anhang

zu der

Geſchichte

der Warſchauer evangeliſch-lutheriſchen Gemeine,

welcher

in der 1778 verfertigten

Kirchenordnung

beſtehet.

Digitized by Google

Rede des Herrn Johann Samuel Giering, die er vor Leſung des Entwurfs an die Gemeine gehalten, den 26ſten Januar 1778.

Daß in jeder Geſellſchaft Eintracht der Gemüther, und Ordnung der Anſtalten, welche zu dieſer Geſellſchaft gehören, Ruhe, dauerhaftes Wohl und Zufriedenheit erzeugen, iſt ein Satz, den uns ſowohl die bürgerliche als auch die Kirchengeſchichte durch Erfahrung lehret und beſtätiget. Die Eintracht entſpringt aus der brüderlichen Liebe, die Ordnung aber verſichert und unterhält jedem ſeine Rechte, ohne welche ſich Ruhe, Zufriedenheit und dauerhaftes Wohl nicht denken läßt. So ofte wir uns, meine nach Stand und Würden höchſt zu verehrende und geliebteſte Mitbrüder, allhier verſammlen, ſo ofte geben wir einen Beweis, daß wir einerley Abſicht und Endzweck erreichen wollen, nemlich wahre Beruhigung in unſern kirchlichen Verfaſſungen, und dauerhaftes Wohl derſelben, und dann die damit unzertrennlich verbundene ſelbſteigene Zufriedenheit. Wer ſollte nun wohl daran zweifeln, daß wir als Brüder eines Glaubens uns nicht brüderlich lieben ſollten? Ferne ſey ein jeder ſolch widriger Gedanke, vielmehr überzeugt von der Bereitwilligkeit, jenes neue Gotteshaus zu gründen und zu erbauen, jeder freywillige gemeinſchaftliche Beytrag dazu, wie nicht weniger die koſtbare Unterhaltung unſerer öffentlichen Kirchenanſtalten, und der einmüthige Wunſch, dieſelben durch eine wohl eingerichtete Verfaſſung feſtgeſetzt und beſtätiget zu wiſſen, ſind die untrüglichſte und einleuchtendeſte Beweiſe, daß uns noch würklich brüderliche Liebe beſeelet. Durch dieſe Gründe unterſtützt, wage ich es auch, ein allgemeines Vertrauen, welches lediglich in der Ordnung freywilliger Anſtalten beſtehen kann, zu erwecken; wir eilen, dadurch uns und unſern Nachkommen ein dauerhaftes Wohl zu bereiten, daß uns, und jene nach uns, erfreuen ſoll. Reitzt uns eigene Zufriedenheit, rührt uns der Dank der Nachwelt, und belebt uns der Eifer, unſer eigen Blut in unſern Kindern (von dieſer Seite betrachtet) glücklich zu machen, o! ſo bin ich überzeugt, daß wir den Entwurf zu einer Kirchen-Verfaſſung mit Aufmerkſamkeit erwegen, und uns nicht eher von dieſer heiligen Stäte entfernen werden, bis wir durch lebhafte Ueberzeugung den Entwurf, welcher ſogleich einer hochlöblichen Gemeine, nicht als eigene Erfindungen, ſondern von verſchiedenen Perſonen aus allen Ständen nach Gottes Wort, und der Lage unſerer Umſtände gemäß, ſorgfältig zuſammengetragen worden, vorgeleſen werden ſoll, durch unſere allerſeitige Unterzeichnung, als die Grundſtütze der unter uns zu errichtenden und noch völlig zu beendigenden Kirchen-Verfaſſung, erklären und beſtätigen. Der Unendliche, der die Ordnung urſprünglich iſt, wird auch ſein Wohlgefallen an uns bezeigen, und alle zu ſeiner Ehre abzielende Geſchäfte mit Segen und Ruhm begleiten.

Entwurf zur Kirchenverfassung der evangelischen Gemeine U. A. C. zu Warschau.

Da jede christliche Gemeine sich dahin bestreben soll, daß die brüderliche Eintracht sich in ihr stärke und mehre, damit durch das Band der Einigkeit, und des gegenseitigen Vertrauens, ein dauerhaftes Wohl der Kirche gegründet werde: Ordnung aber und heilsame Einrichtungen die Eintracht vermehren: so muß es allerdings einer jeden Gemeine erste Bemühung und Sorgfalt seyn, sich eine solche Richtung zu geben, daß sie nicht nur an sich selbst ein Wohlgefallen habe, ihre Ruhe und Wohlstand empfinde; sondern auch als ein wohlgeordnetes Glied des Ganzen das Allgemeine ziere, einen nützlichen Beytrag zum allgemeinen Wohl der Kirche mache, und solchergestalt die Ehre Gottes sowohl an sich, als allgemein, befördere.

Deswegen haben sich Endesunterzeichnete entschlossen, lediglich aus redlichen, uneigennützigen, auf das Wohl der Kirche allein abzielenden Absichten, gegenwärtigen Entwurf, nach welchem die kirchliche Oeconomie, und was damit verbunden, der hiesigen hochlöblichen evangelischen Gemeine, als ihren geliebten Mitbrüdern, vorzulegen, und die billige Aufnahme und Befolgung desselben zu erwarten, unter nochmals wiederholter Versicherung, daß keine in der Kirche verwerfliche Begierde der Ehrsucht, des Tadels, des Mißtrauens, noch wie sie immer Namen haben mögten, die Quelle und Triebfeder dieses Unternehmens sey; sondern lediglich Ordnung, Vertrauen, Liebe und Nutzen der Gemeine, vornemlich aber die Beförderung der göttlichen Ehre, der Gegenstand desselben gewesen sind, und bleiben werden.

§. I. Von der Gemeine.

Die evangelische Gemeine bestehet zwar eigentlich aus allen denjenigen, welche einerley Glaubensbekenntniß haben, und sich zur Kirche derselben Confeßion halten; aber nicht jede Person ist ein Miteigenthümer der Kirche, noch fähig, bey Einrichtungen eine geltende Stimme zu geben: dahero glauben wir, daß die hiesige Gemeine in diesem Verstande bestehe, aus allen denenjenigen Personen, welche vor sich selbst bestehen; in Warschau wohnen; sich zur evangelischen Kirche U. A. C. halten; das Wort Gottes darinnen hören; die Sacramenta darinn gebrauchen; sich der errichtenden Kirchenordnung und Zucht, als ihrer eigenen, nach Gottes Wort errichteten Einrichtung, unterwerfen; zur Erhaltung des öffentlichen Gottesdienstes das Ihrige beytragen, und unter dem Namen der Hausväter begriffen sind. Hieher gehören, Militair- und Civil-Personen, Vornehme und Geringe, Arme und Reiche, Bürger und Nicht-Bürger, so, daß diese bürgerliche Unterscheidung in der Kirche verschwindet, und jeder seine gleichgeltende Stimme bey neuen zu treffenden Einrichtungen haben muß. Unmündige, Dienstboten von allerley Art, Reisende, Handwerksburschen, Frauenzimmer, gehören zwar zur Gemeine, in so ferne sie unterrichtet werden müssen, und haben ihren Antheil an allem öffentlichen Gottesdienste,

ſie, ſtehen auch, in ſo ferne ſich ſelbige zu der Kirche halten, unter der Kirchenordnung, alleine ſie ſind nicht Miteigenthümer der Kirche und ihrer Oeconomie.

§. II. Von dem Rechte der Gemeine.

Die Gemeine, als Eigenthümer der Kirche, und alles desjenigen, was mit ihr verbunden iſt, hat und beſitzet alle diejenigen Rechte, welche einem Eigenthümer zukommen. Verſchiedene derſelben Rechte überträget ſie gewiſſen Perſonen, welche unter dem Namen der Aelteſten und der Repräſentanten bekannt ſind; behält ſich aber vor,

1) die freye Wahl und Beſtimmung der Anzahl ihrer Aelteſten, ihrer Repräſentanten, ihrer Prediger und Schullehrer.
2) Die Abforderung der Rechnungen über Verwaltung der Kirchengelder, Gründe und Zubehör.
3) Die Beſtimmung der Auszahlungen von den öffentlichen Kirchengeldern.
4) Ihre Einwilligung zu Veräuſſerungen der Kirchengüter, und dergleichen mehr.
5) Ihre Einwilligung zu Contracten, Verbindungen, Transactionen u. d. g.
6) Sich die Taxam Stolae zu beſtimmen, und wenn es nothwendig, dieſelbe zu ändern.
7) Ihre Einwilligung zu allen neuen Einrichtungen, Beyträgen, ſo, daß wenn die Gemeine ſelbige nicht anerkennet, ihr dieſelbe keinesweges aufgebürdet werden können.
8) Ihr Recht, im Falle Aelteſten ſich der vorgeſchriebenen Ordnung widerſetzten, darwider handelten, den Willen der Gemeine nicht vollführten, oder änderten; ſo auch in gleichem Falle ihre Repräſentanten, abzuändern, und neue an ihrer Stelle zu erwählen und zu conſtituiren.

Kraft dieſer vorzüglich eigenthümlicher Rechte kann die Gemeine hinführo keinen Aelteſten, Repräſentanten, Geiſtlichen und Schullehrer, auſſer den gegenwärtigen erkennen, wenn er nicht öffentlich in der Kirche von der Gemeine, aus den von dem Kirchencollegio und Repräſentanten vorgeſchlagenen dreyen Candidaten, durch die Mehrheit der Stimmen erwählet worden.

§. III. Von den Aelteſten.

Der Aelteſten ſollen ſechs ſeyn, verſtändige, fromme, friedliebende und rechtſchaffene Männer, welche durch einen guten Wandel die Gemeine erbauen, und die ihnen zukommenden Rechte und Pflichten gewiſſenhaft ausüben. Dieſe ſechs zuſammen, benennet man das Kirchencollegium. Dieſem Kirchencollegio werden von der Gemeine 12 Repräſentanten zugeordnet, welche in unten beſchriebenen Fällen gemeinſchaftlich das wahre Wohl der Gemeine beſorgen und bearbeiten müſſen. Das Kirchencollegium hat gewiſſe allgemeine Beſchäftigungen, welche alle ſeine Glieder gemeinſchaftlich mit den Repräſentanten ausüben; es hat aber auch Verrichtungen, in welche ſich die Glieder einzeln theilen.

A. All-

A. Allgemeine Beschäftigungen des Kirchencollegii und der Repräsentanten.

1) Die Bestimmung der Zusammenberufung der Gemeine.
2) Die aussondernde Wahl der Candidaten in das Kirchcollegium; in das Predigtamt aber und Schule gemeinschaftlich mit den Repräsentanten.
3) Die Wachsamkeit über die Ordnung des öffentlichen Gottesdienstes, und dessen Einrichtung.
4) Die Ausfertigung der Vocationen der von der Gemeine erwählten Geistlichen und Schullehrer.
5) Die Schul-Einrichtungs-Erhaltung.
6) Versiegelung, und dahin gehörige Verrichtungen, bey Sterbefällen der Geistlichen, Schullehrer und Kirchenbedienten.
7) Die von der Gemeine bewilligte Contracte über Kirchengüter zu schliessen.
8) Die entscheidende Regulirung der Kirchensitze, und die Einnahme von denselben.
9) Die Auszahlung der Salarien.
10) Die Wahl und Annahme der Kirchenbedienten, als Küster, Balkentreter, Todtengräber, Kirchwächter ꝛc. gemeinschaftlich mit den Repräsentanten, so auch die Ausfertigung ihrer speciellen Instructionen.
11) Im Fall, daß bey diesen allgemeinen Beschäftigungen nicht alle Glieder des Kirchcollegii und Repräsentanten, dringender Ursach halber, als Krankheiten, oder nöthiger Reisen wegen, gegenwärtig wären, so müssen wenigstens 4 Aelteste und 8 Repräsentanten versammlet seyn, um einen Schluß abfassen zu können. Und der von ihnen, durch Mehrheit der Stimmen, entschiedene Schluß, soll in diesem Falle für gültig erkannt werden.

B. Besondere Beschäftigungen der einzelnen Glieder des Kirchencollegii,

sind verschieden; jeder ist dem andern in der Kirche gleich; nur, da nicht alle an einem Orte stehen können, so bestimmet ihre Ordnung das Alter ihrer Wahl.

1) Der erste, ist der älteste erwählte Vorsteher, Präses des Kirchencollegii und Scholarcha. Er verwahrt das Siegel der Kirche. Ihm kommt zu, das Kirchencollegium zu sich entbieten zu lassen; die Repräsentanten zu berufen; die festgesetzte Berufung der Gemeine; die Anzeige davon dem Pastori zur Abkündigung zuzusenden; den Vortrag an die Gemeine zu machen; die Rechnungen zugleich mit den 2 Rechnungs-Revisoribus und 2 dazu erbetenen Gliedern aus der versammleten Gemeine öffentlich, nach der §. VII. N. 2. vorgeschriebenen Art, zu unterzeichnen und zu quitiren; den Vorsitz im Kirchencollegio zu haben; die ausgefertigte Schriften zu untersiegeln; die Schule, mit dem Pastore und den 2 Rechnungs-Revisoribus aus den Repräsentanten zu visitiren, und über der guten Ordnung, laut Privilegien und von der Gemeine selbst gemachten Einrichtung, zu wachen, und fest zu halten.

2) Ein

2) Ein Aelteſter hat die Kirchcaſſa, und die Sammlung der Gelder aus den Kirchenſchalen.
3) Ein Aelteſter verwaltet die Armencaſſa, verpfleget die Armen, und beſorget das Hoſpital.
4) Ein Aelteſter hat das Bauweſen, und die Aufſicht über die Gebäude und Gründe der Kirche.
5) Ein Aelteſter führet das Protocoll über die Kirchenſitze und Begräbnißſtellen.
6) Ein Aelteſter führet das öffentliche Protocoll und die Correſpondenz.
Dem Kirchcollegio muß der Küſter als Beſteller dienen.

§. IV. Von den Repräſentanten.

Dieſem Kirchencollegio ſind zugeſellet die Repräſentanten, deren eigentliche Zahl genau zu beſtimmen zwölfe ſeyn mögte. Die Repräſentanten ſollen den Aelteſten die Laſt erleichtern. Die Rechnungs-Reviſores unter denſelben ſollen die Kirchenrechnungen in allen Fächern genau revidiren und verificiren; den Vortrag des Kirchencollegii an die Gemeine derſelben erläutern; ihren Beyfall oder Mißfallen ſammlen, und ſie dem Kirchencollegio öffentlich vortragen. Gegründete Beſchwerde zum Vortrage von ſich abzulehnen, ungegründete aber vorzutragen, ſollen ſie nicht befugt oder verbunden ſeyn, vielmehr muß dergleichen öffentliche Beſchwerde und Revocation nach ſich ziehen. Unter ihnen hat keine andere Ordnung ſtatt, als das Alter ihrer Wahl. Damit aber die Aelteſten von den Repräſentanten unterſtützet werden mögen, ſo werden zugeordnet,

1) dem Aelteſten, welcher die Armenverpflegung zu beſorgen hat, zwey Repräſentanten;
2) dem, welcher das Bauweſen zu beſorgen hat, zwey Repräſentanten;
3) dem, welcher die Kirchcaſſa und die Sammlung aus den Kirchenſchalen hat, vier Repräſentanten;
4) dem, welcher das Protocoll über die Kirchenſitze und Begräbnißſtellen führet, zwey Repräſentanten;
5) die übrigen 2 Repräſentanten ſind die Rechnungs-Reviſores, und müſſen jederzeit ihrer aufhabenden Verrichtungen halber alſo gewählet werden, daß ſie vollkommene Kenntniß von ihren vorkommenden Verrichtungen beſitzen.

Die zehn Repräſentanten, welche den Aelteſten zugeordnet worden, ſollen ihnen zur Hand gehen, und ſich in das Specielle ihrer kirchlichen Verwaltung einmiſchen, wie ſie denn ebenfalls auch zugleich für dieſelben reſpondiren müſſen.

Die übrigen zwey Repräſentanten aber ſollen nicht befugt ſeyn, auſſer der Schulreviſion und den Kirchenrechnungen, ſich in der Aelteſten ſpecielle kirchliche Verwaltung zu miſchen, deſto genauer aber alles bey gedachter Reviſion unterſuchen.

Ob es nun gleich scheinet, als wenn hiedurch die Ordnung erreicht wäre; so sind doch das Kirchcollegium sowohl, als die Repräsentanten schuldig, von ihren Verrichtungen der Gemeine Rechenschaft zu geben, und die Gemeine bey allgemeinen Vorfällen zu befragen, wozu die Versammlung der Gemeine nöthig? Diese muß bestimmet, oder, welches einerley, die Gemeine muß berufen werden.

§. V. Von der Berufung der Gemeine.

Das Kirchencollegium muß die Gemeine berufen, also,

1) daß der Präsident desselben seine Mitcollegen berufet, ihnen die Nothwendigkeit der Zusammenkunft vorstellet, und ihre Bewilligung darzu erwartet.

2) Daß der Präsident sodann im Namen des Kirchcollegii die Repräsentanten berufet; ihnen die bevorstehende Zusammenkunft und ihre Absicht anzeigt; und ihnen die in selbiger vorzutragende Sätze schriftlich übergiebt, damit sie dieselbigen desto gründlicher überlegen können.

3) Daß der Präsident sodann, mit den übrigen Gliedern des Kirchencollegii, dem Pastori schriftlich anzeiget: daß sowohl nach der sonntäglichen Amts- als auch Nachmittags-Predigt den Hausvätern dieser christlichen Gemeine kundgemacht werde, sich an dem, von dem Kirchencollegio festgesetztem Tage und Stunde, zahlreich in der Kirche zu versammlen.

4) Daß, wenn die Gemeine zusammengekommen, der Präsident vom Kirchencollegio die Versammlung eröffne, den Vortrag mache, und die Gemeine bescheide, die vorgetragenen Puncte zu überlegen, und durch ihre Repräsentanten ihre freye Willensmeynung vortragen zu lassen.

5) Daß die Repräsentanten sich unter die Gemeine vertheilen, (während dessen das Kirchencollegium ruhig an seinem Ort abgesondert bleibt) und derselben ihren Beyfall oder Weigerung, und im letzten Fall, ihre Gründe dazu, bescheiden abfordern.

6) Daß die Repräsentanten aufrichtig und ohne Scheu, öffentlich vor der Gemeine, dem Kirchencollegio die Willensmeynung der Gemeine vortragen, und darinnen nichts willkührlich abändern.

7) Daß das Kirchencollegium diese vorgetragene Meynung wörtlich in das Protocoll trage, und nichts darinnen ändere, also

8) daß eine auf diese Art protocollirte Willensmeynung der Gemeine, für einen öffentlich geltenden Schluß derselben angesehen werde, wider welchen das Kirchencollegium und die Repräsentanten zu handeln im mindesten nicht befuget, noch berechtiget sind, bey Verlust ihres Amtes, und der Ersetzung ihres Platzes durch einen andern, welchen die Gemeine dazu wählen muß.

9) Kein einzelnes Glied des Kirchencollegii kann für sich allein, ohne Zuziehung seiner Collegen, die Gemeine berufen; sollte es aber die dringende Nothwendig-

keit

keit erfodern, und seine Collegen wollten bey vorgestellter gründlicher Nothwendigkeit dennoch nicht bewilligen, die Gemeine zu berufen, so soll er

10) die Repräsentanten berufen, es ihnen anzeigen, und wenn diese die Ausfertigung an den Pastorem wegen Zusammenberufung der Gemeine unterzeichnen, soll die Versammlung gehalten werden, und das ganze Kirchencollegium darinn, bey Verlust ihrer Aemter, erscheinen; hievon aber sind ausgenommen die Kranken und Verreiseten.

11) Der Pastor soll keinesweges gehalten seyn, eine Versammlung der Gemeine abzukündigen, wenn nicht die Ausfertigung darzu entweder vom ganzen Kirchencollegio, oder, im nöthigen Fall, von allen zwölf Repräsentanten, unterzeichnet ist.

§. VI. Wann die Gemeine zu berufen?

Die Gemeine muß von dem Kirchencollegio berufen werden

1) jährlich einmahl zur öffentlichen Ablegung der Kirchenrechnungen.

2) Ausserdem, in allgemeinen wichtigen, der Beurtheilung der ganzen Gemeine vorbehaltenen Fällen, als,

a) zur Wahl der Aeltesten.

b) Zur Wahl der Repräsentanten.

c) Zur Wahl der Geistlichen und Schullehrer.

d) Zu allen oben angezeigten Fällen, welche sich die Gemeine, laut §. II. als Cardinal-Eigenthums-Rechte, ein-vor allemal vorbehält.

Das Kirchcollegium aber und die Repräsentanten müssen den ersten Tag eines jeden Monates sich bey dem Präses des Kirchcollegii ein-vor allemal versammlen, und zwar um 3 Uhr Nachmittages, um alle Sachen, so in der Zwischenzeit von einem Monat vorgefallen, zu referiren, darüber zu deliberiren, und wenn es Fälle betrifft, so das Kirchencollegium und die Repräsentanten entscheiden können, zu decidiren.

§. VII. Von Ablegung der Kirchenrechnungen.

Da die öffentliche Ablegung der Kirchenrechnungen eine Pflicht der Aeltesten ist, damit sie das Vertrauen der Gemeine dadurch erhalten, indem sie dieselbe dadurch überzeugen, mit welcher Sorgfalt sie das Wohl der Gemeine beherziget habe: so ist im Gegentheil die Gemeine schuldig, von der Rechtschaffenheit ihrer erwählten Haushalter sich zu versichern, und alsdenn durch die öffentliche Quitirung denselben ihre Zufriedenheit und Erkenntlichkeit an den Tag zu legen, damit gegenseitiges Vertrauen, Liebe und Eintracht in der Kirche erwecket, gestärket und vermehret werde. Da aber eine jährige Rechnung in einer Stunde abzulegen unmöglich ist, so muß dieselbe der Gemeine so vorgeleget werden, daß sie in einem kurzen Anschauen der richtigen Amtsführung des Kirchencollegii sich vergewissere. Daher wird

1) der Präses des Kirchencollegii seinen Collegen zeitig andeuten, sich zur Kirchenrechnung fertig zu halten, und auf einen gewissen Tag zu erscheinen;

2) darauf den Repräsentanten andeuten: daß sich das Kirchencollegium an dem und dem Tage zur Revisione Calculi versammlen werde, und sie dazu einladen.

3) Keinem Repräsentanten soll frey stehen, sich der Revisioni Calculi zu entziehen, es wäre denn eine gänzliche unumgängliche Abwesenheit oder Krankheit.

4) Die Repräsentanten, welche den Aeltesten beygefüget worden, können nicht zugleich revidiren, sondern müssen sich zugleich mit den Aeltesten der Revision unterwerfen.

5) Da nun nicht alle die Rechnungen untersuchen können, so sollen die 2 Rechnungs-Revisores aus den Repräsentanten, nach dem IV. §. der Kirchenordnung, jede Rechnung von jeglichem Aeltesten insbesondere der welche zu führen hat, genau prüfen, und untersuchen, ob selbige ihre gehörige Richtigkeit haben?

6) Die Aeltesten sind schuldig, den Repräsentanten ihre Rechnungen, so genau sie dieselben nur immer fordern, zu liefern, und ihnen darüber die Beläge, Bestände in natura, ja selbst die Ursachen sonderlicher Ausgaben, vollkommen anzuzeigen.

7) Diese Rechnungs-Revisores sind schuldig, die richtig befundene Rechnungen mit ihrer Unterschrift zu versichern.

8) Dagegen sind diese Rechnungs-Revisores nicht schuldig, sich unter die Rechnungen, in welchen sie Defecta vorfänden, zu unterzeichnen; vielmehr dafern sie einige derselben vorfänden, und der Ersatz nicht augenblicklich geschähe, dieses der Gemeine anzuzeigen, im Fall es der Präses nicht thun würde.

9) Nachdem die Rechnungen verificiret worden, wird die Gemeine nach der beschriebenen Form berufen.

10) In der versammleten Gemeine läßt der Präses jedem Collegen seine verificirte Bilance öffentlich vorlesen, und da er selbst keine Gelder zu verwalten hat, so frägt er

11) die Gemeine: ob die von ihren Rechnungs-Revisoribus verificirte Rechnungen als richtig befunden, sollen quitiret werden? Nach solcher deutlichen Anfrage und einmüthiger lauter Bejahung und Bewilligung der Gemeine, ersuchet er die Gemeine, daß sie aus sich noch 2 Glieder zur Quitirung der Rechnung aussondern möge. Nachdem nun die Gemeine noch 2 Glieder aus ihrem Mittel ausgesondert hat, so werden dann

12) alle Rechnungen von dem Präses des Kirchencollegii, den 2 Rechnungs-Revisoribus aus denen Repräsentanten, und denen aus der Gemeine 2 zugeselleten Gliedern, im Angesicht der Gemeine unterzeichnet und quitiret, und die Danksagung der Gemeine dem Kirchencollegio abgestattet.

§. VIII.

§. VIII. Von den Wahlen.

Die Gemeine wird berufen, erledigte Stellen eines Aeltesten, Repräsentanten, Geistlichen und Schullehrers zu besetzen. Dieses geschiehet durch eine freye Wahl, nach der Mehrheit der Stimmen. Der Gemeine müssen wenigstens drey Candidaten zu dem zu besetzenden Amte vorgeschlagen werden. Die Candidaten zu dem Kirchcollegio ernennet das Kirchcollegium. Die Candidaten zu den Geistlichen und Schullehrern ernennen die Aeltesten mit den Repräsentanten gemeinschaftlich; und die Candidaten zu den Repräsentanten ernennen unter sich die Repräsentanten, und übergeben solche dem Kirchcollegio zur Proclamation. Darauf trägt

1) der Präses des Kirchcollegii der berufenen Gemeine diese Candidaten, oder wenn deren mehrere, mehrere vor, und wenn diese mit den Candidaten (welche zur Zeit der Wahl abtreten müssen, und nicht gegenwärtig seyn dürfen) zufrieden; so setzen sich

2) einer aus dem Kirchcollegio, einer aus den Repräsentanten, und einer aus der Gemeine, an einen Tisch, um die Namen aufzuzeichnen.

3) Sodann gehet jeder gegenwärtiger Hausvater der Gemeine zu diesen Schreibern, und saget den Namen desjenigen Candidaten, welchen er will, doch nicht so laut, daß ihn die übrigen hören könnten.

4) Die Schreiber zeichnen unter den gesetzten Namen der Candidaten einen Strich: und wenn nun alle gegenwärtige Hausväter ihre Stimmen gegeben, so zählen

5) zwey Aelteste, zwey Repräsentanten, und zwey aus der Gemeine, wie viel Stimmen jeder habe: und nachdem es sich ergeben, daß aller dreyer Schreiber Zahl übereinstimmig, so proclamiret

6) der Präses des Kirchencollegii: daß der N. N. durch Mehrheit der Stimmen, nemlich so und so vieler, durch eine ordentliche, öffentliche und freye Wahl, zu dem erledigten Amte gekommen sey.

7) Daher, wenn es das Amt eines Aeltesten oder Repräsentanten ist, werden aus der Gemeine 2 Abgeordnete abgesendet, um dem Erwählten es anzudeuten, und ihn in die Versammlung zu invitiren.

8) Im Fall es das Amt eines Geistlichen und Schullehrers ist, so ist es der Aeltesten Pflicht, die Vocation auszufertigen, und sie von den Repräsentanten unterzeichnen zu lassen.

9) Nach der Wahl eines Aeltesten oder Repräsentanten müssen denselben ihre Pflichten und specielle Instruction vorgeleget, und selbige darüber im Angesicht der Gemeine verpflichtet werden.

10) Bey Uebernahme des Amtes eines Geistlichen muß ihm ebenfalls eine specielle Instruction übergeben, und er zur Haltung derselben von dem Kirchen-Collegio und den Repräsentanten erinnert und angemahnet werden.

11) Dasselbe gehöret auch für die Schullehrer und Kirchenbedienten.

§. IX. Von dem Beruf der Gemeine zu ausserordentlichen Beyträgen.

1) Der Präses des Kirchencollegii muß zuvörderst das Kirchencollegium und die Repräsentanten berufen, und ihnen die Nothwendigkeit dieses Beytrages gründlich anzeigen, auch den Entwurf eröffnen, wie diesem Mangel am leichtesten, ohne der Gemeine beschwerlich zu fallen, abzuhelfen wäre.

2) Wann diese die Billigkeit des Vortrages einsehen, so muß die Gemeine berufen werden.

3) Wenn der Präses den Plan der Gemeine zur Bewilligung übergeben hat, und die Gemeine gründliche Abänderungen darinnen nöthig fände, soll sich das Kirchcollegium dieselben gefallen lassen, und sie so, als wenn sie völlig abgeschlagen würden, einprotocolliren.

4) Kein rechtschaffenes Glied der Gemeine wird sich aber auch von dergleichen öffentlich bewilligten Beyträgen ausschliessen, da sie eben durch diese freye Bestimmung derselben eine freywillige Gabe geworden, so wie Kirchengaben freywillig seyn müssen.

§. X. Taxa Stolae.

Die Taxam Stolae kann Niemand der Gemeine, als sie sich selbst machen. Der Entwurf darzu muß ihr vorgeleget, und die Bewilligung und Approbation von ihr erwartet werden.

Da aber gewisse Personen nöthig sind, welche den Entwurf darzu eben sowohl, als die specielle Instruction für

1) die Aeltesten,
2) die Repräsentanten,
3) Geistlichen,
4) Schullehrer, und ordentliche Einrichtung der Schule,
5) Verpflichtungs-Formeln für die Aeltesten und Repräsentanten,
6) die Berichtigung des Kirchen-Archivs und Aerarii,

entwerfen, und selbige alsdenn der Gemeine zur Approbation vorlegen, so wäre wohl am zuträglichsten, wenn zu dieser heilsamen Beschäftigung eine Commißion von der Gemeine, nemlich

2 Glieder aus dem Kirchencollegio,
2 Glieder aus den Repräsentanten, und
2 Glieder aus der Gemeine,

ernennet, und durch diese protocollirte Ernennung öffentlich bevollmächtiget würden, nicht nur oben berührte Sätzen binnen etlichen Wochen, nach Anleitung dieser Grundverfassung, und mit derselben Uebereinstimmung, gemeinschaftlich zu beendigen; sondern auch das etwa übergangene in dieser Grundlage zu ergänzen, doch

so,

ſo, daß dieſe Ergänzungen keinen, der in dieſen zehen §. §. erwehnten Sätzen zuwiderlaufen: ſie alsdenn der Gemeine vortragen, und nachdem die Ordnung von derſelben angenommen wird, ſich eben ſo, wie die Gemeine ſelbſt, an dieſe feſt und unverbrüchlich zu halten.

(Nun folgen die Unterſchriften der Glieder.)

Actum Warſchau, den 26ſten Januar 1778.

Nachdem vorſtehender Entwurf, in der heutigen allgemeinen Verſammlung, der Gemeine vorgeleſen, und von ihr mit allgemeinen Beyfall gebilliget worden: ſie auch zu völliger Ausarbeitung und Beendigung derſelben, nachſtehende Glieder als eine Commißion ernannt hat, nemlich

Herrn Chriſtian Ebert und
Herrn Chriſtian Stubenrauch } aus dem Kirchcollegio,

Herrn Johann Samuel Giering
Herrn Johann Gottlieb Raubach } aus den Repräſentanten,

Herrn Samuel Michler, Hofrath, nebſt
Herrn von Frieſe Senior, Hofrath } aus der hochlöblichen Gemeine,

welcher Commißion ſie hiemit feyerlich überträgt, und ſie bevollmächtiget, nicht nur das etwan in vorſtehenden Puncten übergangene zu ergänzen, ſondern auch die noch fehlende Sätze, und was dazu gehöret, auszuarbeiten, und völlig zu beendigen, nach deren Beendigung aber ſolche der ganzen Gemeine zur Approbation vorzulegen: ſo hat zur Urkund deſſen, die ganze verſammlete Gemeine, viritim, ſolches mit ihrer eigenhändigen Unterſchrift beſtätiget. Datum et Die ut ſupra.

(Hier folgen abermals die eigenhändig unterſchriebene Namen des Kirchencollegii, der Repräſentanten und ſämmtlich verſammleter Mitglieder der hochlöbl. Gemeine.)

Nachdem ſich die, von der hochlöblich-evangeliſchen Gemeine der U. A. Confeßion der königlich polniſchen Reſidenzſtadt Warſchau verordnete Commiſſarien, nemlich die oben genannten, zuſammenbegeben, und den Herrn Samuel Michler zu ihrem Notarius, den Herrn Johann Samuel Giering aber zu ihrem Depoſitarius und Archivarius einmüthig ernennet haben: ſo hat die Commißion, in kraft der ihr aufgetragenen Vollmacht, vor allen Dingen nachfolgenden Actum Fundationis, als ihre Richtſchnur im Modo procedendi, den 3ten Februar im 1778ſten Jahr der gnadenreichen Geburt unſers Heilandes, in ihrer gehaltenen erſten Seßion, entworfen und feſtgeſetzet.

Da wir Endesunterzeichnete von der evangeliſchen Gemeine U. A. C. in öffentlicher Verſammlung den 26ſten Jan. a. c. einmüthig dazu ernannt und authoriſiret worden, eine vollſtändige Kirchenverfaſſung nach dem ſub eod. dato von der Gemeine angenommenen und unterzeichneten Grundplan zu entwerfen, ſo ſind wir unter göttlichem Beyſtande das erſtemal zuſammengetreten, um an dieſes ſo wichtige Werk ernſte Hand zu legen. Und da wir wiſſen, wie viel Vertrauen die

die Gemeine durch diese Ernennung gegen uns geäussert, hat, so erheischet es desto mehrere Behutsamkeit und grössere Sorgfalt, diesem uns bewiesenem schmeichelhaftem Vertrauen Gnüge zu leisten.

Dieserwegen haben wir in Hoffnung zu Gott, dessen Ehre und die Wohlfahrt der Gemeine allein dadurch befördert werden soll, dieses Werk mit williger Freude angefangen. Damit es aber in ungehinderter und anständiger Ordnung ausgeführet werde, haben wir für nöthig erachtet, vor allen Dingen die Art und Weise festzusetzen, nach welcher wir dabey verfahren wollen, um zu bezeigen, daß nicht Willkühr, sondern Absicht, die Richtschnur unserer aufgetragenen Verrichtungen gewesen. Deswegen ist also am heutigen dato beschlossen worden,

1) daß wir wöchentlich einmal zusammenkommen, nemlich Dienstags Nachmittags um 3 Uhr.

2) Daß diese Seßionen auf folgende Weise reguliret und festgesetzet seyn sollen,

a) daß die Ordnung, nach welcher die Sachen verhandelt werden sollen, der von der Gemeine angenommene Grundplan selbsten ist, und also auch die in demselben gebrachte Sätze.

b) Daß jeder seine Gedanken freymüthig und offenherzig sage.

c) Daß im Fall verschiedene Gedanken sich in einer Sache äussern, die Entscheidung durch die Mehrheit der Stimmen erfolge.

d) Daß die entschiedene Sache sogleich ins Reine gebracht, und von allen gegenwärtigen Gliedern unterzeichnet werde, und versiegelt bey dem Depositario verbleibe.

e) Daß keiner die angesetzten Sessiones versäume, damit dieses so heilsame Werk nicht unnöthig aufgehalten werde.

f) Sollte es sich aber ereignen, daß einer oder der andere unumgänglich nicht erscheinen könnte, so soll die Seßion dennoch gehalten werden, wenn 5 Glieder von der Commißion gegenwärtig sind.

g) Bey jedem Widerspruche sollen Gründe angezeiget, und diese mit Gründen widerleget werden, um alle unnütze Weitläuftigkeiten zu vermeiden.

h) Da es das Wohl der Gemeine und die Wichtigkeit der Sache erfordert, daß vor ihrer Beendigung nichts bekannt gemachet werde, um unnöthige Urtheile zu verhüten, oder wohl gar auch dieser so heilsamen Beschäftigung nicht Hindernisse entgegen gesetzet werden mögten: so verbinden wir uns sämmtlich, von den verhandelten Sachen niemanden nichts eher bekannt zu machen, noch Copiam zu nehmen oder zu ertheilen, bis die ganze Sache der Gemeine zur Approbation und Bestätigung öffentlich vorgeleget werden kann.

Geschehen Warschau, in der gehaltenen ersten Seßion, den 3ten Februar. 1778.

(Hier folgen die eigenhändige Unterschriften der Herren Commissarien.)

Ad

Ad §. I. et II.

In öffentlicher Versammlung der Gemeine kann jedes Glied seine Gedanken, welche zum Nutzen und Besten der Gemeine abzielen, entweder selbst, oder durch die Repräsentanten der Gemeine, mit Bescheidenheit vortragen. Die Gemeine entscheidet durch die Mehrheit der Stimmen in allen Fällen, die vor selbige nach dem II. §. gehören. Hätte aber jemand ausser der öffentlichen Versammlung der Gemeine etwas vorzutragen; so kann sich derselbe entweder

1) bey dem jeden ersten Tag des Monats versammleten Kirchenrath melden; ihm die Sache anzeigen, und wenn selbige von der Beschaffenheit ist, daß sie der ganzen Gemeine vorgetragen werden muß, von demselben bey der ersten Zusammenkunft der Gemeine den Vortrag verlangen, oder aber, wenn solche der Kirchenrath entscheiden kann, dessen Entscheidung begehren. Oder

2) selbiger kann sich an einen Repräsentanten, zu welchem er Vertrauen hat, wenden, ihm die Sache vorstellen, und den Vortrag derselben gehörigen Ortes von demselben verlangen. Wenn aber weder ein noch der andere dies thäte, so soll ihm niemand wehren, die Sache selbst in der Versammlung der Gemeine öffentlich, schriftlich, in bescheiden abgefaßten Ausdrücken zu übergeben: doch mit dieser Einschränkung, daß solches nicht eher geschehe, als nach den abgehandelten Materien, um derentwillen eigentlich die Gemeine zusammenberufen worden. Da aber zu vermuthen, daß dieses nur in wichtigen und nützlichen Fällen geschehen kann; so soll der Vortrag sowohl, als die Entscheidung protocolliret werden, welches aber auch bey unbedeutenden, unnöthigen, ja wohl gar irrigen Gedanken nicht Statt haben soll, weil alle öffentliche Verhandlungen zur Beförderung des Nutzens, der Liebe und des Vertrauens der Gemeine geschehen sollen.

Ad §. III. ad A. Allgemeine Beschäftigungen des Kirchencollegii und der Repräsentanten.

Zu denselben gehören noch nachfolgende Sätze.

1) Die sparsame Verwaltung der Cassa.

2) Die Sorgfalt, die für die Gemeine gemachten Erwerbungen zu erhalten, und das eifrige Bestreben, dieselben, auf alle mögliche erlaubte Art, zum Nutzen der Gemeine zu vermehren.

3) Die Verpflegung der Armen in der Gemeine, und die bestmöglichste Sorgfalt, dürftigen Gliedern derselben behülflich zu seyn, damit sie eine ehrliche Nahrung erlangen können.

4) Die Beförderung des öffentlichen und besondern Unterrichts der Jugend im Christenthum.

5) Die nöthige Aufmerksamkeit, daß alle öffentliche Aergernisse in der Gemeine vermieden werden.

6) Die Vertretung (sie möge vor oder auſſer Gericht erfordert werden) aller Freyheiten und Vortheile der Gemeine.

7) Die Aufmerksamkeit auf das Betragen der Lehrer bey Kirchen und Schulen, daß solche den ihnen aufgegebenen speciellen Instructionen in allem nachkommen.

Ausübung derer allgemeinen Pflichten des Kirchencollegii.

Damit aber diese allgemeine Pflichten von den Aeltesten zuvörderst in Ausübung gebracht werden, so ist nöthig

I.

daß ein richtiges Verzeichniß, und so umständlich als möglich, von allem Kirchenzubehör verfertiget werde; und damit dasselbe in gehöriger Ordnung geschehe, so sind zu verzeichnen:

I) die Kirchen-Fonds; bey denselben ist anzugeben, aus was sie bestehen, und wie hoch sie sich belaufen? Diese Kirchen-Fonds bestehen

a) aus beständigen und unveränderten,

b) aus zufälligen und ungewissen,

c) aus zu erwartenden Wohlthaten, welche die göttliche Vorsicht der Gemeine zufliessen lassen wird.

a. Zu den beständigen und unveränderten Fonds gehören,

1) die Zinsen von den Kirchengebäuden, welche zur Vermiethung übrig bleiben.

2) Die Einnahme für die Kirchensitze, und alle festgesetzte oder festzusetzende Einnahmen, sie mögen nun in der Folge sich ändern, vermehren oder vermindern.

3) Wenn Gott in Zukunft die Gemeine segnete, daß sie die Interessen von ihren Kirchen-Fonds nicht zu ihrem nothwendigen Behuf verbrauchte, und derselben bey dem jährlichen Cassenschluß übrig bleiben sollten, so sind selbige zum Nutzen und Besten der Gemeine, auf billige Zinsen, gegen hinlängliche Sicherheit, auszuleihen, jedoch daß sie sichern und angesessenen Gliedern der Gemeine, zu besserer Nahrung derselben, gegen 5 pro Cento anvertrauet werden. Daher denn dieselben ebenfalls in dieses Verzeichniß müssen gebracht werden.

b. Zu den zufälligen und ungewissen sind zu rechnen,

1) alle bey gottesdienstlichen Uebungen vorfallende Collecten.

2) Die Jura Stolae, nach der zu bestimmenden und einzurichtenden Taxa, als die Begräbniß ꝛc. Cassa.

c. Zu den zu erwartenden Wohlthaten, welche der Gemeine zufliessen könnten, sind zu rechnen,

1) alle freywillige Privat-Wohlthaten.

2) Alle Legata.

3) Alle Collecten, und wie diese Arten der Beysteuer nur immer Namen haben mögen.

II) Ein richtiges Inventarium von allen der Kirche und der Gemeine zugehörenden Häusern und Gründen, beweglichen und unbeweglichen Stücken. Hieher ge-

gehören auch die zu heiligen Handlungen gehörigen Geräthe, von welchen das nothwendige dem Küster zu treuer Verwahrung und Verantwortung zu übergeben, das selten nöthige und kostbarere aber gegenwärtig in die Hände des Präses oder des Caßirers, in der neuen Kirche aber in das feuersichere Gewölbe des Kirchen-Archivs zu bringen ist. Dieses Verzeichniß muß von dem Kirchencollegio unterschrieben, und in dem Kirchen-Archiv aufbehalten werden.

II.

Daß das Kirchencollegium die Kirchen-Documente und Schriften in Ordnung halte, denn auf deren Conservation beruhet der ganze Ruhestand der Gemeine; daher

1) muß vor allen Dingen ein richtiges Verzeichniß des Kirchen-Archivs verfertiget, jedes Document numeriret, in seine Rubrique gebracht, und in ein besonderes Protocoll eingetragen werden.

2) Das berichtigte Archiv soll vor der Hand dem Präsidi in seiner Behausung, wenn solcher einen sichern Ort zur Verwahrung desselben hat, aufzubehalten anvertrauet werden, bis die neue Kirche ausgebauet worden, alsdenn aber soll solches in selbiger, in einem wohl verwahrten und feuersichern Gewölbe, aufbehalten werden, an dessen Thür zwey verschiedene Schlösser zu machen, wozu der Notarius einen, der Aelteste des Bauamtes aber den andern Schlüssel haben soll, und zwar so, daß beyde nur zugleich hineingehen können.

3) Der Präses ist nicht befugt, Original-Documente und Schriften aus dem Archiv jemanden zu extradiren; wenn aber der Kirchenrath in pleno im nöthigen Fall die Extradition in vidimirter Copey verwilliget, so muß die Resolution des Kirchenraths protocolliret, und über die in pleno verwilligte Extradition von dem Empfänger ein schriftlicher Revers genommen werden, welcher dem Protocoll beyzufügen ist.

III.

Die aussondernde Wahl der Candidaten des Kirchencollegii betreffend.

Bey demselben ist darauf zu sehen, daß die Candidaten vor allen Dingen diejenigen Eigenschaften und Fähigkeiten besitzen, welche zu einem Aeltesten gehören, nemlich, daß sie gottesfürchtig, verständig, friedliebend und angesesne (worunter zu verstehen, daß sie eine ordentliche Nahrung und sichere Versorgung allhier haben, durch welche sie in Stand gesetzet sind, für die ihnen etwan anzuvertrauende Gelder und Deposita genugsam zu haften,) seyn; öffentliche Treu und Glauben, auch nie denselben alteriret haben, damit sie der Gemeine durch gutes Beyspiel zur Erbauung dienen können. Daher wird der Präses die andern Glieder des Kirchencollegii zu sich berufen, und sich mit selbigen über die Candidaten, welche diese Eigenschaften haben, vergleichen.

Nota. Die Eigenschaften eines Candidaten ins Lehr- und Schulamt kommen weiter unten vor.

IV.

Die Wachsamkeit über die Ordnung des öffentlichen Gottesdienstes. Diese wird erreichet

a) durch die Erhaltung der äusserlichen Kirchenordnung;
b) durch die Erhaltung des Friedens in der Gemeine.

a. Zur Erhaltung äusserlicher Kirchenordnung gehöret
1) die Verhütung aller Unordnungen bey dem öffentlichen Gottesdienst, damit derselbe weder von aussen noch innerlich gestöret werde.
2) Die Beförderung der Ordnung in der Kirche, sonderlich bey der Handlung des heiligen Abendmahls zu verhüten, damit niemand ein Aergerniß nehme.
3) Daß der Gottesdienst an den festgesetzten Tägen, zur bestimmten Zeit und Stunde, regelmäßig, ohne alles Ansehn der Person, vor sich gehe.
4) Daß der Gottesdienst in bestimmter Ordnung gehalten werde, worüber die Festhaltung und Wachsamkeit dem Kirchenrath allein zukommt.

b. Die Erhaltung des Friedens in der Gemeine wird dadurch bewürket,
1) daß das Kirchencollegium unter sich friedlich und einträchtig lebe, und dahin bedacht sey, das gute Vertrauen sowohl unter den Repräsentanten, als der gesammten Gemeine, sorgfältig zu unterhalten, um durch solch gutes Betragen jedermann zur Nachfolge aufzumuntern.
2) Den entstehenden Beschwerden einzelner Glieder in der Gemeine muß das Kirchcollegium so viel nur immer möglich ist, mit Sanftmuth abzuhelfen suchen, auch, in sofern es nothwendig, sich mit den Repräsentanten, extra ordinem, als zu einem gesammten Kirchenrath, versammlen, damit nicht durch Zögerungen Uneinigkeit und Bitterkeit veranlasset und gestärket werde. Wenn daher der Fall entstünde, daß sich ein Glied der Gemeine über das andere bey dem Kirchcollegio beschwerte, so soll
a) der Kläger ermahnet werden, daß es ihm Pflicht sey, mit seinem Mitbruder in brüderlichen Vernehmen zu leben; wenn aber der Kläger bey seinen Beschwerden dem ohnerachtet beharrete, so soll
b) der versammlete Kirchenrath den Beklagten auf einen gewissen Tag berufen, und ihm gleichfalls die liebreiche Vorstellung machen, daß er dasjenige, was zur Uneinigkeit mit seinem Mitbruder Gelegenheit gegeben, oder noch geben mögte, unterlasse, und die Friedliebe gegen seinen Bruder ausübe. Wäre auch dieser Schritt fruchtlos, alsdenn muß
c) der Kirchenrath beyde berufen, sich die Beschwerden in Gegenwart beyder Partheyen vortragen lassen, dabey aber dennoch nie aus den Augen setzen, die Versöhnung wo möglich zwischen ihnen zu bewürken, derwegen soll er auch durch den Prediger beyden Theilen nachdrückliche Ermahnungen zum Frieden geben lassen, (als weswegen der Pastor der Gemeine von dem Kirchenrath vorher einzuladen ist) und wenn alle Güte nichts fruchten wollte, selbige bedrohen, daß der Halsstarrige und Widerspenstige nicht könne zu heiligen Handlungen zugelassen werden. Wenn aber doch die Widerspenstigkeit fortdauerte, sodann kann

d)

d) der Kirchenrath, nach Miterkenntniß des Paſtoris der Gemeine, ein dergleichen unverſöhnliches Mitglied vom Gebrauch des heiligen Abendmahls ausſchlieſſen, bis daſſelbe ungeheuchelte Proben der Verſöhnlichkeit, und einer aufrichtigen Rückkehr zur Gemeine des Herrn, abgeleget hat.

e) Dieſe Procedur iſt der Kirchenrath befugt in dergleichen Fällen, ſo wie angeführt, auch gegen die Kirchen- und Schulbeamte vorzunehmen, und auszuüben.

V.

Die Einrichtung des öffentlichen Gottesdienſtes.

Bey demſelben iſt darauf zu ſehen,

1) daß man nie aus den Augen laſſe, daß ſich jede Gemeine ihre eigene Einrichtung des Gottesdienſtes ſchuldig iſt.

2) Daß die Einrichtung ſelbſt zur Erbauung, Andacht und Erweckung der Gemeine abziele.

3) Daß alles Unnöthige und Ueberflüßige dabey vermieden werde.

4) Daß bey gleichgültigen Dingen dasjenige, welches den hellern Kenntniſſen unſerer Zeiten angemeſſen iſt, vorgezogen werde.

Der öffentliche Gottesdienſt iſt

I. ſonntäglich. II. feſttäglich. III. wöchentlich.

Jeder hat eine beſondere Ordnung nöthig, über welche der Kirchenrath wachen ſoll, deren Zweck und Gründe bereits oben angezeiget worden.

I. Der ſonntägliche Gottesdienſt theilet ſich in den Vor- und Nachmittäglichen.

A. Der ſonntägliche Früh-Gottesdienſt fängt praeciſe um 9 Uhr von Michaelis bis Oſtern, und um halb 9 Uhr von Oſtern bis Michaelis an, und ſoll darinnen keine Abänderung gemacht werden. So wie die Abſicht des Gottesdienſtes die Erbauung der Gemüther zum Grunde hat, ſo iſt darauf zu ſehen, daß dieſelbe ſowohl erreichet, als auch nicht ermüdet werde. Und da die Erbauung in der chriſtlichen Kirche in Geſängen, Gebeten und Predigten beſtehet; ſo wird der Gottesdienſt eröfnet durch Geſang, und zwar wird geſungen,

1) das Lied: Allein Gott in der Höh ſey Ehr ꝛc.

2) Nach praeludirter Melodie, das von dem Geiſtlichen anzugebende ſo genannte Hauptlied; wobey jedoch zu merken, daß daſſelbe nicht gar zu lang ſeyn müſſe, weil dadurch die Andacht ermüdet wird, daher es beſſer iſt, daß der Geiſtliche, wenn er es für gut befindet, ein langes Lied ſingen zu laſſen, daſſelbe zweckmäßig theile.

3) Erſcheinet der Geiſtliche vor dem Altar, und lieſet ein Kapitel aus dem Neuen Teſtament, vom Anfang des Evangeliſten Matthäi bis zu Ende der Apoſtelgeſchichte, in folgender Ordnung, damit ſich die Ehrerbietung gegen das göttliche Wort mehre, als welche nie genug unterhalten werden kann; jedoch bleibt

es dem Geistlichen unbenommen, nach seiner Einsicht, lange Kapitel abzutheilen, damit die Gemeine nicht ermüdet werde. Hierauf gehet der Geistliche von dem Altar.

4) Singet die Gemeine: Wir gläuben alle an einen Gott ꝛc.
5) Darauf gehet die Predigt an.
6) Nach dem Eingange wird das Lied, welches der Geistliche erwählet, oder die Verse eines Liedes, gesungen.
7) Nach dem Gesange betet der Geistliche laut das Gebet des Herrn.
8) Darauf wird das gewöhnliche sonn- und festtägliche Evangelium verlesen.
9) Auf das verlesene Evangelium folget die Abhandlung selbst.
10) Darauf das allgemeine Bußgebet.
11) Das allgemeine Kirchengebet.
12) Fürbitten, Abkündigungen und Aufgebot.
13) Erinnerungen und Vermahnungen zur Wohlthätigkeit, nebst dem Gebet des Herrn laut, und zum Schluß auf der Kanzel.
14) Der Segen.
15) Ein kurzer Gesang, und
16) die Communions-Handlung.

B. Der sonntägliche Nachmittags-Gottesdienst gehet an um halb drey Uhr, in folgender Ordnung:

1) Wird ein Tischlied gesungen.
2) Erscheinet der Geistliche vor dem Altar, und liesest ein Kapitel aus dem Neuen Testament, von dem Briefe an die Römer an, bis zu Ende der Offenbahrung Johannis, in ununterbrochener Ordnung, jedoch, daß es dem Geistlichen ebenfalls freystehet, lange Kapitel nach seinem Gutbefinden abzutheilen.
3) Wird nach vorhergegangener Praeludirung der Melodie das Hauptlied gesungen.
4) Fänget sich die Predigt an.
5) Nach dem Eingange wird ein oder zwey Verse, oder ein kurzes schickliches Lied gesungen, und nach laut gebetetem Vater Unser ꝛc. wird
6) die Epistel, oder der gewählte Text verlesen, worauf die Abhandlung folget.
7) Das Kirchengebet. 8) Fürbitten und Abkündigungen.
9) Erinnerungen zur Wohlthätigkeit. 10) Das Vater Unser laut.
11) Der Segen auf der Kanzel. 12) Ein Lied.
13) Von Ostern bis Ende des Monats September eine Stunde Catechisation, welche wechselsweise gehalten wird von den Predigern der Gemeine.
14) Vom Monat October bis Ostern, wo keine Catechisationen in der Kirche gehalten werden, wird nach dem gesungenen Liede nach der Predigt der Segen vor dem Altar gesprochen, und mit einem Vers aus einem Liede die Andacht beschlossen.

II. Der festtägliche Gottesdienst.

Der festtägliche Gottesdienst ist derjenige, welcher zu gewissen festgesetzten Zeiten, zum Andenken ausserordentlicher Wohlthaten, die Gott den Menschen erwiesen, oder ausserordentlicher Begebenheiten, oder zur ausserordentlichen Demüthigung, aus allgemeiner Bestimmung der christlichen Kirche, oder dieses Ortes Regenten, oder der Gemeine selbst, vorgenommen wird. Hieher gehören die Feste, Weihnachten, Ostern, Pfingsten, deren jedes zwey Tage mit zweyen Predigten gefeyret wird. Ferner das Neu-Jahr; das Fest der Erscheinung Christi; Mariä Reinigung; Mariä Verkündigung; der Stiftungstag des heiligen Abendmahls; der grosse oder stille Freytag; das Fest der Himmelfahrt Christi; ein Buß- und Bettag; der Gedächtnißtag der grossen Errettung unsers Allerdurchlauchtigsten Königes Stanislai Augusti Majestät, ist auf den, nach dem 3ten Novembr. fallenden Sonntag verleget; und der Danktag für die geschenkte Gewissensfreyheit, zur freyen Ausübung des öffentlichen Gottesdienstes, auf den Sonntag Jubilate; der Buß- und Bettag ist bereits auf den 8ten December, als am Tage Mariä Empfängniß, eingeführtermassen festgesetzet worden. Endlich gehören hieher diejenigen Tage, an welchen in diesem Reiche alle Handarbeit untersaget ist, als: Stanislaus, Peter Paul, Festum Corporis Christi, Mariä Himmelfahrt, Mariä Geburt, an welchen Vormittags eine Andacht gehalten wird. Am Fest der Geburt Christi, am Neuen-Jahrstage, der Auferstehung Christi, und der Ausgiessung des heiligen Geistes, wird am ersten Tage nach des Früh-Gottesdienstes geendigter Predigt gesungen: Herr Gott dich loben wir ꝛc. Dieses geschiehet auch am Gedächtnißtage der Errettung Sr. Majestät, und am Danktage Jubilate. Am Tage Mariä Verkündigung, und der Himmelfahrt Christi, werden die letzten Verse aus demselben Liede, von da an: Du König der Ehren, Herr Jesu Christ ꝛc. gesungen.

An allen diesen grossen Festtagen, als, Weihnachten den ersten Tag, Neu-Jahr, Erscheinung Christi, Mariä Reinigung, Mariä Verkündigung, den Stiftungstag des heiligen Abendmahls, den Gedächtnißtag des Todes Jesu, den ersten Ostertag, Himmelfahrt Christi, den ersten Pfingsttag, ist Communion, und fällt alsdenn die sonst gewöhnliche Freytags-Communion dieselbe Woche weg, in welche diese Feste fallen. Sollte aber eines oder das andere auf einen Sonntag fallen, so wird auch den Freytag Communion gehalten: fällt Weihnachten und Neu-Jahr auf einen Sonnabend, so wird den Freytag früh gewöhnliche Communion, Nachmittags aber Vorbereitung gehalten, und gehet alsdenn die darauf folgende sonntägliche Communion ein; fällt eines dieser Feste auf einen Montag; so wird den Sonntag Nachmittag Vorbereitung gehalten, und dienet die zu haltende Vorbereitungspredigt statt der Nachmittagspredigt. Am Stiftungstage des heiligen Abendmahls wird früh die Confirmation der Jugend vorgenommen, und zwar wird gesungen,

1) das Lied: Komm heiliger Geist, Herre Gott ꝛc.

2) Darauf hält der Geiſtliche vor dem Altar eine zweckmäßige Rede.
3) Nach abgelegtem Glaubensbekenntniſſe erfolget die Confirmation ſelbſt.
4) Allgemeines Bußgebet.
5) Ein kurzes ſchickliches Kirchengebet.
6) Darauf wird ein Paßionslied geſungen. Dann wird
7) die heilige Communion gehalten; nach ſolcher
8) der Segen geſprochen, und
9) der Schluß mit einem Verſe aus einem Liede gemacht.

Nachmittags wird die Vorbereitung auf den ſtillen Freytag gehalten. Im übrigen bleibt die Ordnung an den übrigen Feſttagen wie ſonntäglich, ausgenommen daß an denſelben ſolche Kapitel vor der Predigt geleſen werden, welche ſowohl zu der Denkwürdigkeit des Tages paſſen, als insbeſondere, daß ſolche aus dem alten Teſtament gewählt werden, welche die deutlichen Prophezeyungen auf dieſe Begebenheiten enthalten, damit auch die Ehrerbietung gegen das göttliche Wort alten Teſtaments ſich mehre; als:

Am erſten Weihnachtstage.
Früh: Die Geſchichte der Geburt Chriſti.
Nachmittags, Jeſaiä 9. v. 1 bis 7.

Am zweyten Weihnachtstage.
In ſonntäglicher Ordnung früh und Nachmittags.

Am Neujahrstage.
Früh: Pſalm 65. v. 2 bis 12.
Nachmittags, Pſalm 67.

Am Feſte der Erſcheinung Chriſti.
Früh: Jeſaiä 60. v. 1 bis 6.
Nachmittags, in ſonntäglicher Ordnung.

Am Feſte Mariä Reinigung.
Früh: Malach. 3. v. 1 — 4.
Nachmittags, in ſonntäglicher Ordnung.

Am Feſte Mariä Verkündigung.
Früh: Jeſaiä 7. v. 10 — 16.
Nachmittags, in ſonntäglicher Ordnung.

Am Charfreytage.
Früh: Jeſaiä 63. v. 1 — 6.
Nachmittags, Jeſaiä 53.

Am erſten Oſtertage.
Früh: Die Geſchichte der Auferſtehung Jeſu Chriſti.
Nachmittags, Pſalm 118. v. 15 — 29.

Am zweyten Oſtertage.
Früh und Nachmittags in ſonntäglicher Ordnung.

Am Tage der Himmelfahrt Chriſti.
Früh: Apoſtelgeſchichte 1. v. 1 — 11.
Nachmittags, Pſalm 68. v. 2 — 19.

Am ersten Pfingsttage.
Früh: Apostelgesch. 2. v. 1 — 13.
Nachmittags, Apostelgesch. 2. v. 14 — 21.
Am zweyten Pfingsttage.
Früh und Nachmittags in sonntäglicher Ordnung.
Am Danktage Jubilate, für die uns von Gott geschenkte Gewissensfreyheit,
Am Errettungstage Sr. Majestät des Königes, und
Am Buß- und Bettage,
wird die Wahl der vorzulesenden Kapitel, der Willkühr der Prediger bey der Gemeine überlassen.

In der Fastenzeit wird früh und Nachmittags die Leidensgeschichte Jesu Christi gelesen, so, daß sich solche mit dem Palmsonntage endiget.

Diejenigen Tage, an welchen die Handarbeit untersaget ist, werden nützlicher zugebracht, wenn an denselben eine Andacht Vormittags gehalten wird, als wenn sie dem eitlen Müßiggange überlassen werden. Daher wird in solcher Andacht

1) ein Morgenlied gesungen,
2) das Hauptlied. Hierauf
3) folget der Eingang zur Predigt; nach diesem ein kurzer Gesang, und die Predigt selbst, so wie Sonntags Nachmittags. Und nach solcher wird
4) der Gottesdienst mit einem Gesange beschlossen.

Allhier ist noch anzumerken, daß an jedem ersten Sonntage in jedem Monat, Nachmittags polnische Predigt, und alle Quatembertag einmal polnische Communion gehalten wird.

III. Der wöchentliche Gottesdienst

wird gehalten Donnerstags, Freytags, Sonnabends, und zwar Donnerstags Nachmittags Predigt, Freytags Bußandacht und Communion, Sonnabends aber Vorbereitung zur sonntäglichen Communion. Donnerstags Nachmittags wird im Sommer und Winter die Andacht um halb drey Uhr angefangen,

1) mit einem Liede,
2) folget die Predigt über einen willkührlichen Text, nebst einem kurzen Gesang, unter der Predigt.
3) Fürbitten,
4) laut, das Gebet des Herrn,
5) ein Lied,
6) der Segen vor dem Altar,
7) zum Beschluß, ein Vers aus einem Liede.

Freytags Vormittags ist Vorbereitung und Communion, und fänget der Gottesdienst, Winter und Sommer, praecise um 9 Uhr an, und zwar wird

1) ein Bußlied gesungen,
2) eine Vorbereitungspredigt gehalten, ohne unter derselben zu singen,
3) allgemeines Bußgebet,
4) ein Lied,
5) Communion,
6) der Segen,
7) ein Vers aus einem Communionliede.

Sonnabends Nachmittags fängt sich im Winter und Sommer um halb drey Uhr die Vorbereitungsandacht an, und wird

1) ein Bußlied gesungen,
2) Vorbereitungspredigt gehalten, wie Freytags,
3) allgemeines Bußgebet,
4) kurze Ermahnung,
5) laut das Gebet des Herrn,
6) ein Bußlied,
7) der Segen vor dem Altar,
8) ein Vers aus einem Bußliede.

Die Gesänge Donnerstags Nachmittags stimmet der Küster an, und wird keine Orgel gespielet, damit die Schule nicht Abbruch leide.

Freytags früh aber, und Sonnabends Nachmittags, müssen sowohl Cantor als Organist gegenwärtig seyn, und den singenden Gottesdienst, wie Sonntags, dirigiren; dagegen wird Freytags frühe keine Schule gehalten, aber in der Folge, wenn die Schule in fertigem Stande seyn wird, müssen zwey der geschicktesten Schüler der obersten Klasse Freytags früh die Stelle der beyden untersten Lehrer vertreten.

Unter der Communion selbst wird, wie gewöhnlich, gesungen; fällt in der Woche ein Fest, oder ein solcher Tag, an welchem nicht darf gearbeitet werden; so gehet die Donnerstags-Predigt ein, und wird selbige auf einen solchen Tag früh verleget. Fällt aber Freytags ein Fest, so wird Donnerstags Nachmittags die Vorbereitung gehalten.

Alle diese Veränderungen werden Sonntags vor dem einfallenden Feste von der Kanzel abgekündiget, damit sich die Gemeine darnach richten könne.

Auch sollen die geistlichen Verrichtungen in den wöchentlichen Andachten wochenweise von den Predigern der Gemeine wechselsweise verrichtet werden, so auch, die in einer Woche vorfallende Taufen, Trauungen. Bey allen Communionen in der Kirche aber, sollen beyde Geistliche administriren.

Die Taufen sollen entweder Vormittags zwischen 11 und 12 Uhr, oder Nachmittags zwischen 3 und 4 Uhr; Sonntags aber, entweder nach geendigter Vor- oder Nachmittags- oder vor angefangener Nachmittags-Andacht, so auch die Kirch-Trauungen verrichtet werden, um die Lehrer an Kirch und Schule nicht in ihren Verrichtungen zu stören. Nothfälle sind davon ausgenommen.

Die Begräbnisse, bey welchen der Cantor mit den 18 armen Schülern zur Begleitung verlanget wird, sollen in den langen Tagen nach 5 Uhr Nachmittags geschehen, in den kurzen aber praecise um 1 Uhr, wenn sie Montags, Dienstags, Donnerstags und Freytags fallen, Mittwochs aber um 3 Uhr. Sonnabends werden keine dergleichen Begräbnisse gehalten. Sonntags muß es nach geendigtem Gottesdienste geschehen.

Es soll und kann auch fernerhin kein Gesangbuch zum Gebrauch des öffentlichen Gottesdienstes eingeführet werden, ohne allein auf ausdrückliche Verordnung

des Kirchenrathes, welcher, sobald die Gemeine ihren so schweren Kirchenbau beendiget haben wird, die Gemeine mit einem eigenen wohlpassendem Gesangbuche zu versehen haben wird. Wobey jedoch zu beobachten, daß es in einem billigen Preise, und sonderlich den Armen unbeschwert in die Hände geliefert werde. Das zehnte Exemplar dieses gedruckten Gesangbuches soll einem Armen unentgeldlich gegeben werden.

Auch soll kein Buch zum Unterricht in der Religion von irgend jemanden, ohne Verordnung und vorhergegangener Censur des Kirchenraths, allhier eingeführet werden.

VI.

Die Ausfertigung der Vocationen der von der Gemeine erwählten Geistlichen und Schullehrer.

Zur Ausfertigung der Vocationen für die von der Gemeine künftig zu erwählenden Prediger, dienet zur Richtschnur folgendes Formular.

Da die Stelle eines Lehrers der evangelischen Gemeine U. A. C. dieser königlichen Residenzstadt durch den Tod des nunmehr in Gott ruhenden weiland Herrn N. N. (oder durch den Abgang an N. N. Ort und Gemeine des Herrn N. N.) erlediget, und diese Gemeine daher in die Nothwendigkeit gesetzet worden, einen ordentlichen Lehrer wieder an seine Stelle zu berufen; auch in der diesfals bey der Gemeine veranstalteten öffentlichen, nach unserer Kirchenordnung gesetzmäßig gehaltenen Wahl, die Mehrheit der Stimmen auf Ew. ꝛc. ausgefallen, und wir darinnen einen unstreitigen Wink der göttlichen Vorsehung erkennen: also ersuchen und berufen wir sie, wohlehrwürdigen und wohlgelahrten Herrn N. N. auf Verlangen der Gemeine, hiemit im Namen der hochgelobten Dreyeinigkeit, in der Furcht des Herrn, als [erſten / zweyten] Lehrer der hiesigen evangelischen Gemeine U. A. Confeßion zu Warschau, um dieselbe als ein berufener Prediger und Seelensorger, in der Gottseligkeit, nach der heilsamen Lehre und dem Befehl Christi, zu lehren und zu unterweisen; derselben mit den heiligen Sacramenten nach der Lehre und dem Gebrauch unserer Kirche zu dienen, und alle, den verordneten Lehrern der Gemeine zukommende Ministerialia bey dieser Gemeine zu verrichten. Dagegen verbinden wir uns, Ew. ꝛc. den von der Gemeine jährlich bestimmten Gehalt, gegen Wahrnehmung der sub Litera A. beygelegten Pflichten, mit — polnischen Gulden aus der Kirchcassa regelmäßig zukommen, und eine anständige Wohnung in den Kirchgebäuden ihnen ohnentgeldlich anweisen zu lassen; dieselben wider alle Bedrückungen und Verfolgungen nachdrücklich zu schützen, und für ihr, wie der Ihrigen Wohl, so viel möglich, die schuldige Sorge zu tragen. Womit wir dieselben, uns und die gesammte Gemeine, dem Schutz des Allerhöchsten empfehlen, und mit christbrüderlichen Herzen gegen dieselben verharren. Geschehen Warschau.

Präses und verordnete Aeltesten der evangelischen Gemeine U. A. C. zu Warschau. N. N. (L. S.) Verordnete Repräsentanten der evangelischen Gemeine U. A. C. zu Warschau. N. N.

Das Formular zur Vocation für einen Schullehrer wird unten bey der Schuleinrichtung vorkommen.

VII.

Versiegelung und dahin gehörige Verrichtungen bey Sterbefällen der Geistlichen, Schullehrer und Kirchendiener.

Da die Gemeine durch ihren Kirchenrath allen denjenigen, welche an Kirchen und Schulen treu arbeiten, Schutz in allen Fällen schuldig ist, also ist sie

auch durch eben denselben] verbunden, die Wittwen und Waisen der Kirch- und Schulbeamten zu schützen, welche] ihr Leben im Dienst an der Kirche und Schule beschlossen; daher soll der Kirchenrath sich mit aller Sorgfalt äusserst dahin bestreben, obgedachten Wittwen und Waisen alle Hülfe angedeihen zu lassen. Dieselbe bestehet darinn,

1) daß nach erfolgtem Absterben eines Lehrers an Kirche und Schule, oder eines Kirchenbedienten, das Kirchencollegium sogleich veranstalte, daß die ganze Nachlassenschaft eines dergleichen Verstorbenen, durch zwey Aelteste und zwey Repräsentanten, mit dem Kirchensiegel versiegelt werde.

2) Daß drey Tage nach dem Begräbniß von dem Kirchenrath ein richtiges Inventarium der Hinterlassenschaft verfertiget werde.

3) Daß alsdenn der Kirchenrath den Waisen Vormünder aus der Gemeine bestimme; ehrliche gewissenhafte Männer, welchen das den Waisen zugehörige Gut anzuvertrauen ist, und für dessen Verintereßirung und Sicherheit die Vormünder sorgen, stehen und haften müssen.

4) Daß der Kirchenrath, wenn einer von den Vormündern abginge oder stürbe, einen andern an seine Stelle setze, damit die Sorgfalt für die Waisen nicht unterbrochen werde.

5) Damit aber auch der Kirchenrath erkenne, wie das den Vormündern anvertraute Gut verwaltet werde; so ist solcher verbunden, von den Vormündern halbjährig oder jährig, nachdem es die Umstände erheischen, die Vormundschafts-Rechnung abzufordern, und nachdem er dieselbe richtig befunden, solche zu quitiren.

6) Wenn endlich auch die Kinder ihre majorenne Jahre erreichet haben, so ist der majoren gewordene schuldig, seine Vormünder in der Seßion des Kirchenrathes mit Dank zu quitiren, und selbige, so wie den Kirchenrath, ihrer aufhabenden Verbindlichkeit zu entlassen.

7) Damit aber die Gemeine auch ihren Dank und ihre Erkenntlichkeit für die Treue ihrer verstorbenen Lehrer an Kirche und Schule an ihren Wittwen und Waisen erweise; so wird hiemit bestimmet, daß eine solche Wittwe den völlig fixirten Gehalt von einem halben Jahre nach ihres Mannes Tode empfangen, und diesen halbjährigen Gehalt soll der in des Verstorbenen Stelle kommende tragen, doch so, daß solches nach seinem Absterben wieder seiner hinterlassenen Wittwe von seinem Nachfolger zu gute komme.

8) Ausser diesem so genannten halbjährigen Gnadengehalt wird die Gemeine auch Sorge tragen, daß die Wittwen ihrer Lehrer (so lange sie allhier als Wittwen verbleiben) in den Kirchengebäuden nach Nothdurft und Beschaffenheit der Umstände freye Wohnung erlangen.

VIII.

Die von der Gemeine bewilligte Contracte über Kirchengüter zu schliessen.

Hieher gehöret,

1) die Ankaufung und Veräusserung der Kirchengüter.
2) Die Veränderung der Kirchengüter, in gleichgeltende oder bessere.
3) Die Anleihen, welche für die Kirche zu machen sind.
4) Die Darlehne, welche an einzelne Glieder der Gemeine geschehen.
5) Obgleich Miethungs-Contracte über die der Kirche zuständige Gebäude zu schliessen, lediglich für den Kirchenrath gehöret, als welcher davon gewöhnliche Rechnung ableget; so sollen dennoch diejenigen Contracte, welche sich über ein Jahr und über ein ganzes Haus erstrecken, zu denjenigen gerechnet werden, welche die Einwilligung der Gemeine erfordern.

IX.

Die entscheidende Regulirung der Kirchensitze, und die Einnahme derselbigen.

Darzu ist erforderlich,

1) daß ein Protocoll gehalten werde, in welchen die Kirchstellen, alle nach ihren Buchstaben und Nummern, nach der Ordnung bezeichnet sind, mit beygefügten Namen der Besitzer.
2) Daß ein anderes Protocoll verfertiget werde, in welchem die Namen der Besitzer der Kirchstellen nach dem Alphabeth bezeichnet sind, mit beygefügter Anzeige des Buchstabens und Nummer der Stelle, welche von demjenigen, dessen Name vorstehet, besessen wird.
3) Daß bey jedesmaliger Einnahme für die Stellen, der Abtrag in beyden Büchern abgeschrieben wird.

X.

Die Auszahlung der Salarien betreffend.

Da es bisher üblich gewesen, den Lehrern an Kirche und Schule die Salarien quartaliter gegen Quitung zu zahlen, so wird hiermit festgesetzet, daß die in der Zahlung bestimmte Ordnung nie unterbrochen werde, so lange diejenigen, denen die Salarien zukommen, ihren Pflichten Gnüge leisten.

Damit nun selbige ihre Verrichtungen und aufhabende Pflichten ohne häusliche Sorgen besser, bequemer und ungehinderter ausüben können; so soll den Lehrern an Kirche und Schule ihr Gehalt vierteljährig anticipative gegen Quitung aus dem Kirch-Aerario bezahlet werden.

Die Kirchbedienten hingegen sollen (wenn selbige ihre Pflichten sorgfältig und genau erfüllen) monatlich, und zwar decursive, ihre Bezahlung erhalten.

XI.

Die Wahl und Ernennung derjenigen, welche den Repräsentanten mithelfen, die Beyträge der Gemeine bey festlichem öffentlichem Gottesdienst sammlen; wie auch die Wahl und Annahme der Kirchbedienten, als Küster, Balkentreter, Todtengräber, Kirchwächter ꝛc. ꝛc.

Bey Annahme der Kirchbedienten wird der Kirchenrath darauf sehen, daß dazu Leute genommen werden, welche die erforderliche Fähigkeiten besitzen, und sich durch gute Aufführung und ehrbaren Lebenswandel besonders unterscheiden und auszeichnen.

Nach Ernennung der Kirchenbedienten wird der Kirchenrath dieselben durch einen Handschlag über die zu erfüllende Pflichten verpflichten, und daß die Verpflichtung durch einen Handschlag geschehen, sowohl in das Protocoll, als auch unter die zu ertheilende Instruction zeichnen.

XII.

Die Schlüsse des Kirchenrathes sind zu protocolliren. Vorsehung, wenn die Stimmen gleich sind.

Alle in den Versammlungen des Kirchenrathes verhandelte und beschlossene Sachen müssen in das Protocoll eingetragen werden, wenn sie anders gültig seyn sollen; wobey zu merken, daß, im Fall die Gleichheit der Stimmen existiren sollte, der Präses alsdenn der Sache durch seine Stimme den Ausschlag geben soll.

XIII.

Die sparsame Verwaltung der Cassa betreffend.

Gleichwie die sparsame Verwaltung der Cassa überhaupt eine Pflicht ist; so ist dieselbe bey der gegenwärtigen Nothdurft der Gemeine so strenge als möglich auszuüben. Da aber keine genaue bestimmete Regel festgesetzet werden kann, so wird der Kirchenrath seine größte Sorgfalt dahin anzuwenden haben, alle nicht unumgänglich nothwendige Ausgaben bey derselben zu vermeiden, und nur darauf zu sehen, wie der Nutzen der Gemeine mit den leichtesten Kosten erreichet werden könne.

XIV.

Die Sorgfalt, die für die Gemeine gemachten Erwerbungen zu erhalten, und das eifrige Bestreben, selbige auf alle mögliche erlaubte Art zum Nutzen der Gemeine zu vermehren.

So wie die sparsame Verwaltung der Cassa, und die sorgfältige Aufsicht über das Eigenthum der Gemeine dahin gerichtet seyn muß, die der Gemeine zuständige Erwerbungen zu erhalten: so wird auch der Kirchenrath von Zeit zu Zeit bemühet seyn, keine Gelegenheit zu versäumen, um von guten und wohlthätigen Gemüthern, sowohl auswärtig als auch im Lande, milde Beyträge zu erhalten. Wie nun die Erfahrung bewiesen, daß es nützlicher bey auswärtigen Glaubens-Brüdern sey, Wohlthaten schriftlich zu suchen, als dieselben durch abzuschickende Personen einzuholen; so wird der Kirchenrath diesen minder nützlichen Weg nicht ergreifen, sondern das gute Vernehmen mit denjenigen, welche sich bereits wohlthätig erwiesen, oder noch erzeigen könnten, durch schriftlich wohlabgefaßte Vorstellungen, unterhalten oder ermuntern. Wenn aber an unserm Orte selbst Gelegenheiten vorfielen, wodurch die Gemeine einen Vortheil und Nutzen haben könnte; so wird der Kirchenrath alle erlaubte Mittel sorgfältig anwenden, um von denselben bestmöglichst den nützlichsten Gebrauch zu machen.

XV.

XV.

Von Verpflegung der Armen in der Gemeine, und von der bestmöglichsten Sorgfalt, dürftigen Gliedern derselben behülflich zu seyn, daß sie eine ehrliche Nahrung erlangen.

Die Wohlthätigkeit eines Christen gegen seine nothleidende Mitbrüder ist eine Pflicht des thätigen Christenthums. Vielmehr ist daher eine Gemeine verbunden, ihre nothleidende Glieder nicht in Mangel zu lassen; ja eine jede wohlgeordnete Gemeine trachtet dahin, wie sie die Dürftigen der Erniedrigung überheben möge, fremde Hülfe mit Seufzen zu suchen. Es hat daher der Kirchenrath, welchem diese Sorgfalt aufgetragen worden, dabey folgendes zu beobachten:

1) Daß er wohl untersuche, ob der Arme in der That dürftig sey? wie er zu seinem Unvermögen gekommen? und welche Gelegenheiten ihn elend gemacht haben?

2) Wann es sich ergiebet, daß er in der That dürftig sey, Unglücksfälle, Alter, und dergleichen ihn unvermögend gemacht haben, und seine Armuth unverschuldet ist; so soll ihm ein bestimmtes Allmosen gereichet werden.

3) Das regelmäßige Allmosen soll bestehen in 4 polnische Gulden wöchentlich, es kann aber nach Beschaffenheit der Umstände und der Erkenntniß des Kirchenrathes bis 8 polnische Gulden erhöhet werden.

4) Die Fortsetzung der fortdaurenden regelmäßigen Allmosen-Entrichtung an jeden einzelnen Armen hängt lediglich von dem Concluso des in pleno versammleten Kirchenrathes ab.

5) Wenn aber Personen vorhanden, welche eine stärkere Unterstützung verdienten, so kann ihnen der Kirchenrath keine grössere Portion gewähren, bis er nicht von der Gemeine (welcher vorher, wenn solche versammlet ist, deswegen der nöthige Vortrag von dem Präside des Kirchencollegii muß gemacht worden seyn) darzu die Einwilligung erhält.

6) Diese Unterstützung haben nicht zu erwarten, welche sich ihre Armuth selbst muthwillig zugezogen haben, entweder durch Faulheit, unordentliches Leben, vernachläßigte Arbeitsamkeit, oder durch Ausschweifung und liederliche Lebensart.

7) Kranke Arme sollen, ohne Rücksicht der Entstehung ihrer Armuth, in das Krankenhaus aufgenommen werden, bis sie wieder genesen.

8) Wenn Gott die Gemeine fernerhin segnet, und ihr einen hinlänglichen Fonds zufliessen lässet, so wäre die Armenanstalt am allerbesten besorgt, wenn die wirklichen Armen in einem erbauten Armenhause oder Hospital ernähret würden, wodurch sie dennoch, ungeachtet ihres Alters, Schwachheit und dergleichen, der menschlichen Gesellschaft noch nützlich seyn könnten.

9) Da es sich auch ereignet, daß öfters Reisende von unsern Glaubensbrüdern durch diese Stadt gehen, welche eines Beystandes bedürfen; so ist es der Klug-

Klugheit gemäß, dabey so zu verfahren, daß, nach Erkenntniß des Präsidis des Kirchencollegii, der Person, wenn sie wirklich zu unserer Confeßion gehöret, ein Allmosen gereichet werde.

10) Dergleichen ausserordentliche Allmosen, welche nach bewandten Umständen ohne Vorwissen der Gemeine und des gesammten Kirchenrathes gereichet werden müssen, sind dennoch mit aller möglichster Sparsamkeit, und nicht höher als 18 Gulden polnisch für eine Person, zu bestimmen.

11) Sollte der Kirchenrath einem unverschuldeten Armen, welcher zur Arbeit fähig und geschickt wäre, dienliche Gelegenheit an die Hand geben können, daß er sich selbst ehrlich ernährete, so wird derselbe um desto mehr dazu verbunden seyn, damit sich die Zahl der Armen nicht unnöthig vermehre, und die Ausgaben der Gemeine gehäufet werden.

12) Sollte ein Armer, welcher wöchentlich ein festgesetztes Allmosen erhält, betroffen werden, daß er oder die Seinigen in die Häuser, oder auf den Strassen betteln gingen; so soll er seines Allmosen verlustig seyn, und es ihm fernerhin nicht mehr gereichet werden.

13) Im Fall der Kirchenrath in Erfahrung bringen sollte, daß er bey seiner genauen Sorgfalt sich dennoch in der Person des Armen geirret hätte, so ist derselbe keinesweges gehalten, ihm ferner das Allmosen zukommen zu lassen.

XVI.

Die Beförderung des öffentlichen und besondern Unterrichtes der Jugend im Christenthum betreffend.

Dieses ist eine Hauptpflicht des Kirchenrathes, und auf selbige soll sowohl er als auch das Kirchcollegium überhaupt, als insbesondere, seine Aufmerksamkeit richten.

Der Gegenstand davon, verdienet sie in aller Absicht. Denn er ist

a) wichtig, b) nothwendig, c) vortheilhaft.

a. Wichtig ist der Unterricht der Jugend im Christenthum; denn von selbigem hänget die Fortpflanzung der Kirche Christi, der gute Wandel künftiger Christen, die Ueberzeugung von der Wahrheit, die Liebe zur Kirche, die herrschende Neigung zur Tugend, und alles ab, was von den Christen erfordert wird.

b. Nothwendig ist er, wenn nicht die ununterrichtete Jugend in Irrthum, Ausschweifung, Frechheit und Bosheit ausarten soll.

c. Vortheilhaft ist er; denn ist der Verstand der Jugend aufgekläret, und das Herz gebessert, so befördert sie nicht nur ihr eigenes, ihrer Zeitgenossen, sondern auch ihrer Nachkommen wahres Glück und Wohl; so wie das Gegentheil alle die widrigen Wirkungen hervorbringet, welche aus dem Irrthum und der Neigung zu bösen Handlungen entspringen. Soll sich also Freude in den Häusern der Eltern, Gutes in dem geselligen Leben, und Segen auf die Nachwelt verbreiten; so ist der Kirchenrath ganz besonders verbunden, darauf

auf zu sehen, daß die Jugend im Christenthum sorgfältig unterrichtet werde. Daher ist nothwendig,

1) daß dieses so wichtige Geschäft des Unterrichtes der Jugend in den Wahrheiten der christlichen Religion, niemanden anders, als den Predigern der Gemeine anvertrauet werde, und diesen soll es eine heilige Pflicht seyn, dasselbe zu leisten.

2) Es soll die Prediger der Gemeine nichts abhalten, diesen Unterricht ununterbrochen fortzusetzen, und ihnen keine Verrichtungen zur Entschuldigung dienen, denselben zu unterlassen, es wäre denn eine wirkliche Krankheit, die sie ausser Stand setzete, denselben vorzunehmen.

3) Daher wird eine unveränderliche Zeit bestimmet, zu welcher derselbe gehalten werden soll.

4) Die bequemste und gelegenste Zeit also, ist die Morgenstunde von 8 bis 9 Uhr, sowohl in Ansehung der Prediger der Gemeine, als auch der Jugend. In Absicht der Prediger, damit sie weder von dem Gottesdienst, noch von ihren übrigen Verrichtungen abgehalten werden. In Ansehung der Jugend, damit sie nach derselben ihre gewöhnliche Schulstunden fortsetzen können; und soll also der Unterricht Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags gehalten werden, der Freytag aber und Sonnabend davon ausgenommen seyn. Eben so wenig können Ausnahmen in den Jahreszeiten gemachet werden, ausser

a) die Weihnachts- und die darauf folgende Neujahrs-Woche.

b) Die Char- und die darauf folgende Oster-Woche.

5) Damit nicht nur die Jugend desto fleißiger ihre Unterweisungen hören, sondern auch die Erwachsenen Gelegenheit haben, sich in den erkannten Wahrheiten der Religion besser zu gründen; so soll von Ostern bis Ausgang des Monat September alle Sonntage, nach geendigter Nachmittags-Predigt, eine Stunde, und zwar von den Predigern der Gemeine alternative, die Jugend öffentlich catechisiret werden.

6) So wie aber der Kirchenrath dahin zu sehen hat, daß die Lehrer die Unterweisungen unausgesetzt an den festgesetzten Tagen und Stunden halten; so ist er auf der andern Seite auch verbunden, daß er seine Aufmerksamkeit darauf richte, damit die Jugend der Gemeine diese privat und öffentliche Catechisations-Stunden fleißig und ununterbrochen besuche; daher kommt es ihnen zu, die Jugend fleißig darzu zu ermuntern, und wenn sie dennoch die Unterweisungen verabsäumete, ihr, oder selbst den Eltern, Vormündern und Vorgesetzten darüber liebreiche Vorstellungen zu machen.

7) Ob man gleich nicht im Stande ist, die Fähigkeiten nach den Jahren zu bestimmen, so ist dennoch der ausdrückliche Befehl Gottes, die Jugend frühzeitig

zeitig mit ihrem Schöpfer bekannt zu machen; daher ist die Jugend, welche das achte Jahr erreichet, schon zu den privat und öffentlichen Catechisationen zuzulassen.

8) Da aber die Absicht der Catechisationen diese ist, der Jugend überzeugende Kenntnisse ihrer Pflichten des Christenthums zu verschaffen; so kann solche auch nicht eher zum heiligen Abendmahl gelassen werden, als bis sie das 14te Jahr oder das 15te Jahr erreichet, es wäre denn, daß ein oder das andere Subjectum ausserordentliche Fähigkeiten hätte, früher von seinem Glauben jedermann überzeugende Rechenschaft zu geben, alsdann kann dasselbe, ohne Rücksicht der Jahre, auf das unpartheyische Zeugniß der Prediger, zum öffentlichen Examine der anzunehmenden gezogen werden.

9) Um aber diesen Unterricht so viel möglich, für die Lehrer sowohl als die Jugend, nützlich zu machen; so ist beyden gerathen, wenn diejenigen, welche noch nicht das 11te Jahr erreichet haben, zusammen von einem, und die, welche das 11te Jahr überschritten, von dem andern Lehrer halbjährig wechselsweise unterrichtet werden. Auf diese Art wird keines versäumet, und die Jugend erlanget dadurch stärkere Kenntnisse. Daß aber die Lehrer mit einander wechseln, ist nöthig, damit sowohl bey der Jugend das Vertrauen mehr an das Lehramt, als an die Person sich hefte, und Einfältige nicht einen, welcher beständig die jüngere unterrichtete, für minder fähig, als den andern halten.

10) Und damit bey diesem Unterricht die Methode der Lehrer einerley sey; so wird zu beyder Unterricht der Catechismus Lutheri, welchen das ehrwürdige Ministerium in Lübeck Anno 1774 herausgegeben, bestimmet und festgesetzet, also, daß diejenigen, welche unter dem 11ten Jahre sind, über den vorangehenden kurzen Catechismum, der nur 70 Seiten hat, die andern aber über den weiter erklärten Catechismum unterrichtet werden, denn beyde sind nach einer Methode ausgearbeitet.

11) So bald die Jugend so weit gekommen, daß die Lehrer von ihrer Fähigkeit überzeuget sind, die sie in der Kenntniß der Religion erlangt hat, sollen die Lehrer dem Kirchenrath anzeigen, daß das Examen vor sich gehen solle.

12) Daher wird der Kirchenrath sich in der Kirche einfinden, woselbst die Lehrer mit der zu prüfenden Jugend sich ebenfalls befinden werden, und wird der Kirchenrath dieses Examen mit aller Aufmerksamkeit bey verschlossenen Thüren anhören. Dieses ist deswegen nöthig, damit sich der Kirchenrath seiner obhabenden Pflicht entledige, und keine untüchtige den Lehrern von jemanden aufgedrungen werden können, indem es zum größten Nachtheil, Vorwurf und zur Unzierde der Gemeine gereichen würde, wenn sie nicht unterrichtete Glieder, wider die Vorschriften der Religion, unbesorgt, für zum thätigen Christenthum geschickte Christen erklärte, da diese Fähigkeit nur erst einer

ge-

genauen Kenntniß der Pflichten, welche einem Christen obliegen, folget. Damit auch der Jugend sowohl, als den bereits Erwachsenen, immer mehr eingeschärft werde, daß an der Erinnerung, in der Religion zu wachsen, nicht nur die Lehrer, sondern auch die ganze Gemeine durch ihren Kirchenrath Antheil und Recht habe; ferner die Jugend sogleich die höchstnöthige Achtung für die Ordnung der Kirche hege, mithin die Zucht der Kirche einen desto kräftigern Eingang gewinne, ohne welche alle noch so gute Veranstaltungen der Kirche unkräftig sind; und endlich die Einfältigen mehr auf die Thätigkeit des Christenthums gelenket werden, und erkennen mögen, daß sie nicht durch ihre Lehrer, sondern durch richtige und gründliche Kenntnisse der Religion, wie durch sorgfältige Ausübung ihrer in selbiger erkannten Pflichten, wahre Christen werden.

13) Deswegen muß auch dieses Examen nicht flüchtig und obenhin geschehen, sondern jedes wird von der erlangten Kenntniß der Wahrheiten, die ein Christ zu kennen verbunden, und der Pflichten, die er auszuüben schuldig ist, überzeugende Auskunft zu geben haben.

14) Deswegen ist nothwendig, daß dieses Examen, nach der Menge der zum heiligen Abendmahle anzunehmenden jungen Personen, etliche Tage nach einander, jedesmahl zwey Stunden, von 9 bis 11 Uhr Vormittags, vorgenommen werde.

15) Nach geschehenem Examine wird der Kirchenrath entscheiden, welche zum heiligen Abendmahle zugelassen werden können.

16) Den Schluß des Examinis wird der Präses des Kirchenraths mit einer kurzen und schicklichen Ermahnung an die Jugend, zur Thätigkeit und Wachsthum im Christenthum, machen.

17) Die Einsegnung derjenigen, welche das erstemahl zum heiligen Abendmahle angenommen werden, soll halbjährig, nach abgelegtem öffentlichen Bekenntnisse, Vormittags vor der Gemeine geschehen.

18) Wenn die Confirmation geschiehet, wird der Kirchenrath ebenfalls dabey gegenwärtig seyn.

XVII.

Wegen der nöthigen Aufmerksamkeit, daß alle öffentliche Aergernisse in der Gemeine vermieden werden.

Es ist bereits angezeiget worden, wie sich der Kirchenrath zu verhalten habe, um den Frieden in der Gemeine zu erhalten, wenn derselbe durch Glieder unter sich gestöret wird. Oeffentliche Ausbrüche der Laster aber, sind die gefährlichste und ansteckendeste Seuche unter den Christen. Daher der Kirchenrath befugt und berechtiget, auch verbunden ist, denselben, so viel in seinen Kräften ist, zu steuren. Wie er nun selbst durch einen vorsichtigen Wandel, fleißige Besuchung

des Gottesdienstes, und Ehrerbietung gegen die Religion und Tugend, viele reitzen und ermuntern kann, den guten Weg zu wandeln; so hat er auch Macht, besonders diejenigen, welche seiner Aufsicht übergeben sind, vor sich laden zu lassen, und alle Maaßregeln zu gebrauchen, um ihren Ausschweifungen Einhalt zu thun. Bey andern aber hat er durch liebreiche Vorstellungen, durch angetragene Ermahnungen, durch die Lehrer, sich zu bemühen, dergleichen Ausbrüche zu dämpfen; ja wenn diese nicht fruchten wollen, auch dergleichen Personen vor sich (wenn er in pleno versammlet ist, und die Prediger mit dazu eingeladen worden) berufen, ihnen die dringendesten Vorstellungen zu thun, und wenn alles nichts fruchten wollte, gegen selbige strengere Kirchenzucht zu gebrauchen.

XVIII.

Die Vertretung, sie möge vor oder ausser Gerichte geschehen, aller Freyheiten und äusserlichen Vortheile der Gemeine.

Es ist bereits erinnert worden, daß der Kirchenrath schuldig sey, die der Gemeine zugehörigen Erwerbungen zu erhalten. Deßwegen hat auch der Kirchenrath darauf zu sehen, daß wenn die gegenwärtige oder die zukünftige Lage der Gemeine nach Gottes Willen in Gefahr geriethe,

1) allen Fleiß bey Zeiten anzuwenden, damit dergleichen Gefahren, so viel nur immer möglich ist, abgewendet werden.

2) Wenn aber gerichtliche Ansprüche an die Gemeine oder an deren Freyheiten gemacht würden, solche gerichtlich mit Nachdruck zu vertheidigen; mit Rechtverständigen sich deswegen zu berathen; sichere Advocaten zu wählen; bey den Gerichten entweder selbsten nachdrückliche Vorstellungen zu thun, oder sie durch andere Wege thun zu lassen; auch nichts zu verabsäumen, wodurch dieselben aufrecht erhalten werden können.

XIX.

Aufmerksamkeit auf das Betragen der Lehrer bey Kirch und Schule.

Es ist ebenfalls oben erinnert worden, daß das gute Beyspiel des Kirchenraths die besten Folgen habe, so wie das Gegentheil allezeit von widrigen und nachtheiligen Folgen begleitet ist. Eben so gewiß ist es auch, daß das Beyspiel der Lehrer bey Kirch und Schule vorzüglich einen starken Eindruck, sowohl auf die Gemeine als auf die Jugend mache, deswegen hat der Kirchenrath Acht zu geben,

1) daß ein Lehrer einen solchen Lebenswandel führe, der seinem Amte und Bestimmung gemäß sey, und seinem Hause, nach der apostolischen Vermahnung, wohl vorstehe; widrigenfalls

2) kann der Kirchenrath bey einigen sich ereignenden Umständen, die Anstoß und Aergerniß veranlassen könnten, denselben mit Liebe und Sanftmuth deswegen die nöthigen Vorstellungen thun.

3) Wenn solches aber nicht fruchten wollte; so soll der Kirchenrath schärfere Mittel erwählen, und zwar:

a)

a) die Quartal-Auszahlungen des Salarii nicht mehr anticipative, sondern decursive thun.

b) Wenn auch dieses nicht fruchten wollte, ein Quartal davon, zum Besten der Armencasse, einhalten.

c) Und wenn alsdenn noch nicht die Besserung erfolgte; so hat der Kirchenrath Macht und Recht,

1) die Suspension ab Officio, und

2) im letzten Fall die völlige Remotion, ohne zu ertheilende Attestate, zu ergreifen, wozu der Schluß der Gemeine nöthig ist.

Eben diese Stuffen sind nicht nur gegen Lehrer bey Kirch und Schule, sondern auch in Ansehung der Kirchenbediente in Acht zu nehmen.

4) Der Kirchenrath hat ferner darauf zu sehen, daß jeder seiner ihm ertheilten besondern Instruction genau nachkomme.

5) Nicht weniger ist der Kirchenrath schuldig, die Lehrer bey Kirch und Schule in allen wider Verfolgung und Bedrückung auf das nachdrücklichste und thätigste zu schützen; auch ihren und ihrer Hausgenossen guten Namen wider alle Verleumdungen allenthalben zu vertheidigen.

6) Kein Lehrer bey Kirch und Schule, wie auch die Kirchenbediente, soll sich ohne Vorwissen des Kirchenraths und bey Verlust alles Schutzes, wie Unterstützung, in einige Rechtshändel einlassen.

Ad §. III. ad B. Besondere Beschäftigungen der einzelnen Glieder des Kirchencollegii und der im IV. §. No. 1. bis No. 4. zugeordneten Repräsentanten.

Nach der Anzahl der Aeltesten ist auch die Art der Geschäfte im Grundplan angegeben worden, wovon jedes auf eine genaue und bestimmte Art ausgeübet werden soll. Daher haben sowohl die Aeltesten als die dazu bestimmete Repräsentanten nach folgender Ordnung zu verfahren.

I.

Das Praesidium betreffend.

Ob gleich im Grundplan die Beschäftigungen des Praesidis angegeben worden, so ist doch noch zu bemerken,

1) daß bey den gewöhnlichen und anderen ausserordentlichen Versammlungen des Kirchenraths, wenn eine Sache abgehandelt würde, wobey gleiche Stimmen wären, der Präses alsdenn den Ausschlag mittelst noch einer Stimme geben könne, und also in diesem Falle, wie schon oben bereits erwehnet worden, derselbe zwey Stimmen haben solle.

2) Alles was ausser den Versammlungen des Kirchenraths vorfällt, muß dem Praesidi gemeldet werden.

3) Den dürftigen Reisenden ertheilet der Präses nach Vorschrift, Von Verpflegung der Armen No. 9 & 10. nicht nur den Schein, daß sie des Allmosens fähig sind, sondern bestimmet auch nach eben der Vorschrift, mit möglichster

Sparsamkeit, wie viel das Allmosen geben soll, und verweiset denselben an das Allmosenamt, und darüber wird der Präses auch sein Protocoll führen.

4) Was bey Revision der Schule nothwendig ist, wird aus der zu errichtenden Schulordnung zu ersehen seyn.

II.

Das Notariat betreffend.

Derjenige Aelteste, welcher das öffentliche Protocoll und die Correspondence führet, ist Notarius des Kirchenrathes, und muß diejenigen Eigenschaften besitzen, welche unumgänglich dazu erfordert werden, nemlich, er muß fähig seyn, alle vorkommende Sachen wohl abzufassen, auch durch eine anständige Schreibart sowohl die Ehre der Gemeine auswärts, als auch den nothwendigen Anstand des Kirchenraths bey der Gemeine, zu befördern. Da aber der Notarius ein doppeltes Geschäfte hat, so ist bey Einführung desselben das folgende zu bemerken.

1) Bey Führung des Protocolls; ist er verbunden,

a) sowohl die Schlüsse des Kirchenraths bey den Versammlungen desselben, als auch die Schlüsse der Gemeine bey ihren Versammlungen, richtig aufzuzeichnen, und in denselben nichts willkührlich zu verändern.

b) Muß er die Vorträge, welche ad Protocollum gegeben werden, richtig aufzeichnen, und bey den Versammlungen dahin sehen, daß sie vorgenommen werden.

c) Wenn ein Armer von dem versammleten Kirchenrathe die Bewilligung des gewöhnlichen Allmosen erhalten hat, so soll er demselben den Schein an das Allmosenamt ausfertigen, und darunter setzen:

Ex concluso Consilii Ecclesiastici et Protocollo extradidit.

2) Bey Führung der Correspondence ist folgendes zu merken.

a) Wird ein Schreiben vom Kirchenrath in pleno an auswärtige Oerter oder Gemeinen abgefertiget, so kann die an den Kirchenrath adreßirte Antwort auch nicht anders als in pleno eröfnet werden.

b) Wird aber von dem Pleno des Kirchenraths dem Notario aufgetragen, an irgend jemand zu schreiben; so hat auch der Notarius das Recht, die Antwort zu eröfnen, sie aber alsdenn dem Pleno vorzulegen, und letztere in das Archiv zu bringen.

c) Die bey den Correspondenzen nöthige Kosten wird er in Rechnung bringen, und sie dem Cassenamte zur Wiedererstattung präsentiren.

d) Auch ist der Notarius verbunden, daß Kirchenarchiv in beständiger Ordnung zu halten, und vorzüglich darauf zu sehen, daß nichts davon verloren gehe, noch schaden leide, auch das bereits darüber verfertigte Verzeichniß richtig fortzusetzen.

III.

III.

Das Bauamt betreffend.

Das Bauamt hat seine Aufmerksamkeit auf die Erhaltung der Kirche selbst, und aller darzu gehörenden, oder künftig der Gemeine zuständigen Gebäude und Gründe zu richten. Zur Führung derselben sind bestimmet, ein Aeltester und zwey Repräsentanten. Da aber beyde Repräsentanten zugleich nicht nöthig sind, so werden sie monatlich wechseln, demjenigen Aeltesten, welcher das Bauwesen zu besorgen hat, nach der hier vorgeschriebenen Art behülflich zu seyn.

Das Bauamt wird darauf sehen,

1) daß das verzeichnete Inventarium seine Richtigkeit habe.

2) Die vorhandenen Gebäude und Gründe der Gemeine im baulichen Stande und guter Ordnung zu unterhalten; deswegen dieselben öfters revidiren, damit nicht durch Fahrläßigkeit geringe Reparaturen versäumet, und zu grösseren Unkosten, zum Schaden der Gemeine, Gelegenheit gegeben werde.

3) Die aufzubauende Gebäude mit aller Sorgfalt zu besorgen, damit sie mit so vieler Sparsamkeit als möglich aufgebauet werden, und sowohl in Anschaffung der Baumaterialien, als auch in Annahme der Arbeiter selbst, alles anwenden, damit die Kosten der Gemeine nicht unnütz vergrössert werden.

4) Wenn Reparaturen nöthig, sind dieselben dem versammleten Kirchenrathe anzuzeigen, damit dieser über die Nothwendigkeit derselben sein Gutachten ertheile; und wenn der Kirchenrath dieselben für nöthig erkannt, dahin zu sehen, daß die Reparaturen mit wohlgeordneter Sparsamkeit vorgenommen werden.

5) Da aber das Bauamt keine Gelder zu verwalten hat, so ist solches schuldig, alle diejenigen, welche den von dem Aeltesten des Bauamtes zugestandenen Werth oder Lohn abzufordern haben, an das Cassenamt zu weisen, und zwar

a) unterzeichnet der Aelteste die Rechnung oder den Schein, damit man wisse, daß solche richtig sey, und träget das bewilligte Quantum, unter gehörigem Ort, in sein Protocoll.

b) Darauf muß derjenige, dem das Geld gezahlet werden soll, die unterschriebene Rechnung zu den Repräsentanten senden, welcher den Monat im Bauamt assistiret, und wenn dieser die Rechnung billig und richtig gefunden, so unterzeichnet er: solvatur, und seinen Namen darunter, worauf er das bewilligte Quantum in das Bau-Controllen-Protocoll, unter gehörigem dato verzeichnet. Dieses Bau-Controllen-Protocoll wird jederzeit bey demjenigen Repräsentanten sich befinden, an welchen der Monat zur Assistence des Bauamtes ist.

c) Alsdenn muß eine auf solche Art berichtigte Rechnung oder Schein dem Cassenamte zur Zahlung praesentiret werden.

6) Ferner hat das Bauamt zu besorgen, daß die Sauberkeit in und um der Kir-

Kirche und den darzu gehörigen Gebäuden und Gründen ordentlich unterhalten werde.

7) Die Sicherheit sowohl, als auch die Abwendung aller in denselben vorfallenden Feuersgefahr, ist ebenfalls der Vorsorge des Bauamtes übertragen; daher dasselbe Acht zu geben hat, daß der Kirchwächter seiner Pflicht Gnüge leiste.

8) Endlich sollen Kirch- und Schulbeamte, ohne solches zuvor dem Bauamte zu melden, keine Fremde beherbergen, noch jemanden ohne Bewilligung desselben eine Wohnung einräumen, oder den Aufenthalt verstatten.

IV.

Die Armencassa betreffend.

Die Armencassa, welche vor sich, und von der General-Kirchcassa unterschieden ist, bestehet gegenwärtig,

a) aus der freywilligen Armenbeysteuer, welche durch den Calcanten eingesammlet, und dem Aeltesten, welcher die Armencassa hat, übergeben wird. Ferner

b) aus denen, für die Armen bey verschiedenen Vorfällen zu bestimmenden Gaben, als bey Begräbnissen ꝛc.

Wenn daher der Calcant den gewöhnlichen Beytrag einsammlet, so soll der Beytrag in Gegenwart des Aeltesten und des Repräsentanten gezählet, und alsdenn in beyder Protocolle mit beyder Unterschrift verzeichnet werden. Die übrigen Gaben werden an den Aeltesten gegen Empfangschein monatlich abgegeben, welche alsdenn der Aelteste in sein Protocoll unter die Einnahme verzeichnet. Wird Gott ferner der Gemeine helfen, so wird auch dieselbe für eine festere und bestimmtere Regulirung der Einnahme der Armencassa sorgen. Die Verwaltung dieser Armencassa wird einem Aeltesten und zweyen Repräsentanten, welche monatlich abwechseln, übertragen. Die Auszahlungen in der Armencassa geschehen auf folgende Art.

1) Die Armen, welchen von dem ganzen Kirchenrath ein gewöhnliches Allmosen bestimmt worden, müssen den Schein des Notarii dem Repräsentanten, der den Monat der Allmosencassa assistiret, überreichen, und dieser unterzeichnet den Schein, mit vidimus, und seinen Namen. Darauf trägt er den Namen des Armen, das Quantum und den Tag in sein Controllen-Protocoll.

2) Darauf muß der Arme zu dem Aeltesten gehen, und demselben den vidimirten Schein praesentiren, welcher ihn in sein Protocoll verzeichnet und auszahlet.

3) Damit dieses regelmäßig fortgehe, so sollen die Armen in einem jeden Monat auf einen gewissen Tag und Stunde erscheinen, ihren Allmosen-Schein mitbringen, dem Repräsentanten zum Unterschreiben geben, und ihn alsdenn dem Aeltesten zur Zahlung praesentiren, damit aller Unordnung vorgebauet werde.

4) Reisende müssen den Schein des Praesidis gleichfalls erstlich dem Repräsentanten der Armencassa übergeben, welcher, nachdem er ersiehet, daß die Gabe nicht über die vorgeschriebenen Gränzen gehet, unter dem Schein, salvatur,

und

und seinen Namen zeichnet; dasselbe in sein Controllen-Protocoll unter gehörigem dato einträget, und den Reisenden zur Armencassa weiset.

5) Hierauf muß der Reisende den contrasignirten Schein dem Aeltesten abgeben, welcher die Auszahlung leistet, dieselbe in sein Protocoll einträgt, und den Schein verwahret.

6) Bey Verpflegung der Kranken ist darauf zu sehen, daß die Krankenwärter ihre Pflicht leisten, und den Kranken das Nöthige mit wohlgeordneter Sparsamkeit gereichet werde.

7) Da es sich auch ereignet und ereignen könnte, daß Leute in die Armenstube oder in das Krankenhaus aufgenommen zu werden verlangten, welche noch einiges Vermögen und Effecten besitzen; auch geschehen, daß wenn sie verstorben, ihre Freunde derselben Effecten zurückgefordert, weggenommen, und solche unter sich getheilet, und dadurch deutlich zu erkennen gegeben hätten, daß sie nicht die Last, wohl aber den Nutzen ihrer Freunde haben wollen, und also die Last der ganzen Gemeine unbillig aufgebürdet: als wird hiermit für die Zukunft festgesetzet, daß wer seine Freunde bey Lebzeiten nicht selbst versorgen oder verpflegen lassen will, auch an ihre Effecten und Nachlaß weiter keinen Anspruch machen könne, sondern, wenn ein dergleichen Verlassener in das Armen- oder Krankenhaus zu kommen verlanget, er nur unter der Bedingung in dasselbe aufgenommen werde, daß sein Nachlaß, er bestehe worinn er wolle, an die Armencasse, nach seinem Absterben, zum Besten der Gemeine, falle, und darinnen verbleibe. Im Gegentheil aber, wenn ein solcher Kranke wiederum zu seiner Genesung gelanget, so ist er verbunden, alle die für ihn aufgewandte Kosten der Armencassa zu erstatten: daher denn auch bey dem Eintritt einer dergleichen Person das Armenamt dahin zu sehen hat, daß es ein richtiges Inventarium der mitgebrachten und besitzenden Sachen mache, wobey aber jedoch dasselbe sich in keine Schuldsachen zu mengen, alle mögliche Sorgfalt und Behutsamkeit gebrauchen wird, um allen daraus entstehenden Schaden zu verhüten, und den Nutzen der Armencassa so viel als nur möglich zu befördern.

V.

Das Bänkenamt und die Einnahme der Jarium Stolae betreffend.

Der Aelteste, welcher die Aufsicht über die Kirchensitze führet, hat vornemlich darauf zu sehen,

1) daß die beyden darzu gehörigen Protocolle allezeit in gehöriger Ordnung erhalten werden.

2) Die Abnahme für die Kirchensitze geschiehet jährlich, und zwar im Anfang des Monats October, daher hat der Aelteste in Acht zu nehmen, daß vorher drey Sonntage nach einander, früh und Nachmittags nach der Predigt,

durch die Prediger der Gemeine abgekündiget werde, daß sich das Kirchcollegium mit den dazu gehörigen Repräsentanten, den 2ten, 3ten und 4ten October, früh von 9 bis 12 Uhr, Nachmittags aber von 2 bis 5 Uhr, an dem und dem Ort versammlen werde, um den gewöhnlichen Beytrag zur Unterhaltung des Gottesdienstes von der Gemeine zu sammlen; fällt aber der Sonntag an einem dieser dreyen Tagen ein, so wird der nächstfolgende Montag, Dienstag und Mittwoch darzu genommen.

3) Die Einnahme selbst geschiehet vom Kirchencollegio mit Zuziehung der beyden Repräsentanten, welche dem Bänkenamte zugeordnet worden.

4) Ferner wird der Aelteste, welcher die Aufsicht über die Sitze führet, nach richtig geschehener Abschreibung des empfangenen Abtrages, die Summa in sein Protocoll mit Unterschrift der andern Gegenwärtigen verzeichnen, und sie demjenigen, welcher die Kirchcassa führet, übergeben; da sie denn ebenfalls mit Unterschrift der übrigen in sein Empfangbuch verzeichnet wird.

5) Daß die Restantenliste in fertiger Ordnung gehalten werde, damit, wenn sich der Fall ereignete, wo der Rest bequem einzucaßiren wäre, sogleich nöthiger und dienlicher Gebrauch davon gemacht werden könne.

6) Zugleich ist demselben Aeltesten und zweyen Repräsentanten, welche monatlich abwechseln, die Einnahme der Jurium Stolae aufgetragen, um dieselbe alsdenn zur Kirchcassa zu befördern, auf folgende Art:

1) Daß der Aelteste, welcher die Einnahme derselben zu besorgen hat, ein Protocoll halte, worinn er, unter angezeigtem Tage, und Verzeichnung des Gebers, (bey Taufen, auch die Namen der Taufzeugen,) die erhaltene Gabe einschreibe, und zugleich den Geber, zu seiner Legitimation, sich unterzeichnen lasse.

2) Daß derselbe dem Geber einen Schein ertheile, daß der Beytrag der Stolgebühren zur Kirchencassa entrichtet worden.

3) Daß jeder Prediger, der die Woche die Administration der Ministerialien hat, diese Scheine abnehme, und sorgfältig verwahre, und bey der gewöhnlichen Jahresrechnung dieselben den Rechnungs-Revisoribus, sobald sie selbige verlangen, ein jeder die bey sich habende, übergebe; weshalb selbigen zu notificiren ist, wenn sie abgefordert werden sollen.

4) Daß der Aelteste mit dem Schluß eines jeden Monats dem zeitigen Pastori die festgesetzte Taxam gegen Quitung einhändige.

5) Daß derselbe ebenfalls mit dem Schlusse eines jeden Monats den Beytrag zur Kirchcassa dem Cassenamt gegen Empfangschein einhändige.

6) Daß die bey Taufen und Trauungen, und nach Abgang des zeitigen Pastoris, auch die nach der Communion fallende Collecten, von dem Repräsentanten, welcher den Monat dem Bänkenamte assistiret, eingesammlet, und sogleich

in

in eine verschlossene Büchse, worzu der Aelteste den Schlüssel haben soll, verwahret, dem Aeltesten des Bänkenamtes überbracht werden, worauf die Einnahme in das Controllen-Protocoll des Repräsentanten sowohl, als auch in das Protocoll des Aeltesten, von beyden zu ver- und zu unterzeichnen ist.

7) Daß der Aelteste diese Einnahme der Collecten gleichfalls mit dem Schlusse jeden Monats dem Cassenamte gegen Empfangschein einhändige.

8) Daß bey dem Aeltesten des Bänkenamtes sich eine verschlossene Armenbüchse befinde, damit bey der grossen Menge unserer Armen die Glieder der Gemeine gelegentlich sich wohlthätig bezeigen, und die von dem mildthätigen Gliede zu erzeigende Wohlthat in selbige legen zu lassen. Diese Büchse wird der Aelteste monatlich durch den assistirenden Repräsentanten, welcher den Schlüssel dazu haben soll, eröffnen, und nachdem der Ertrag gezählet, und in das Einnahme-Protocoll und in das Controllen-Protocoll mit beyder Unterschrift verzeichnet worden, denselben der Armencassa gegen Empfangschein sogleich einhändigen.

9) Daß der Aelteste das gemeinschaftliche Begräbniß-Protocoll richtig führe, und auch zu der Zeit, wenn es nöthig ist, die richtige Berechnung darüber ablege.

10) Da nun der Aufsicht des Bänkenamtes auch die Unterhaltung des Bauwesens auf dem Begräbniß übertragen worden, so wird das Bänkenamt das Bauwesen, wie ehemals, betreiben. In der Zukunft aber, wenn die Gemeine für sich ihr eigenthümliches Begräbniß haben wird, soll das Kirchenbauamt auch die Aufsicht des Bauwesens über das Begräbniß, wie über alle andere Gründe und Gebäude der Gemeine, führen.

Formulare der von den Gliedern des Kirchen-Collegii zu ertheilenden Scheine.

Formular eines Scheines zum Taufen.

Dem dermalen administrirendem Herrn Prediger wird hiermit angezeiget, daß N. N. die Taufe seines (seiner) verlange; und deswegen die von der Gemeine festgesetzten Beyträge, der Kirchen-Ordnung gemäß, entrichtet habe. Warschau, den

N. N.
Aeltester des Bänken-Amtes der evangel. Gemeine.

Formular eines Scheines zur Trauung.

Dem dermalen administrirendem Herrn Prediger wird hiemit angezeiget, daß N. N. mit N. N. getrauet zu werden verlange; und deswegen bereits die von der Gemeine festgesetzten Beyträge, der Kirchen-Ordnung gemäß, entrichtet habe. Warschau, den

N. N.
Aeltester des Bänken-Amtes der evangel. Gemeine.

Formular des Scheines zur Leichenrede.

Dem Herrn N. N. wird hiermit angezeiget, daß bey Beerdigung des N. N. eine Leichenrede auf dem Begräbniß (in der Kirche) verlanget wird; und deswegen bereits die von der Gemeine festgesetzten Beyträge, der Kirchen-Ordnung gemäß, entrichtet worden. Warschau, den

N. N.
Aeltester des Bänken-Amtes der evangel. Gemeine.

Formular des Scheines zur Spielung der Orgel.

Dem Organisten Herrn N. N. wird hiermit angezeiget, sich den Nachmittag um Uhr in der Kirche einzufinden, um die alsdenn vorfallende heilige Handlung der Taufe (um die alsdenn

vorfallende Trauung) verlangtermaſſen, mit der Orgel zu begleiten. Weswegen bereits die von der Gemeine feſtgeſetzten Beyträge, der Kirchen-Ordnung gemäß, entrichtet worden. Warſchau, den

N. N.
Aelteſter des Bänken-Amtes der evangel. Gemeine.

Formular zum Tauf-Schein.

N. N. iſt den in der evangeliſchen Kirche allhier getaufet worden, welches aus dem Kirchenbuche der evangeliſchen Gemeine U. A. C. ausgezeichnet, und mit dem Kirchſiegel beſtätiget worden. Warſchau, den

N. N.
Präſes des Kirchen-Collegii der evangel. Gemeine U. A. C. (L. S.) N. N.
Aelteſter des Bänken-Amtes der evangel. Gemeine U. A. C.

Formular eines Trauungs-Scheines.

N. N. iſt mit N. N. den in der evangeliſchen Kirche allhier, durch den N. N. getrauet worden, welches aus dem Kirchenbuche der evangeliſchen Gemeine U. A. C. ausgezeichnet, und mit dem Kirchenſiegel beſtätiget worden. Warſchau, den

N. N.
Präſes des Kirchen-Collegii der evangel. Gemeine U. A. C. (L. S.) N. N.
Aelteſter des Bänken-Amtes der evangel. Gemeine U. A. C.

Formular eines Todten-Scheines.

N. N. iſt den auf dem Gottesacker der dißidentiſchen Gemeinen allhier in Warſchau chriſtlich beerdiget worden, welches aus dem Begräbniß-Protocoll ausgezeichnet, und zu völliger Beglaubigung mit dem Kirchenſiegel der evangeliſchen Gemeine U. A. C. unterſiegelt worden. Warſchau, den

N. N.
Präſes des Kirchen-Collegii der evangel. Gemeine U. A. C. (L. S.) N. N.
Aelteſter des Bänken-Amtes der evangel. Gemeine U. A. C.

Formular eines Armen-Scheines.

N. N. hat der Kirchenrath als einem bedürftigen Gliede der evangeliſchen Gemeine zuerkannt, monatlich aus der Armen-Caſſa zu empfangen pohlniſche Gulden. Warſchau, den

Ex concluſo Conſilii Eccleſiaſtici et Protocollo extradidit.

N. N.
Notarius der evangel. Gemeine U. A. C.

VI.

Das Kirch-Caſſa-Amt betreffend.

Das Kirch-Caſſa-Amt wird geführet durch einen Aelteſten und 4 Repräſentanten, welche monatlich wechſeln. Bey Führung der Caſſa iſt darauf zu ſehen, daß ſowohl die Einnahme als die Auszahlungen in gehöriger Ordnung geſchehen.

A. Was die Einnahme betrift, ſo flieſſet dieſelbe entweder aus andern Aemtern; oder ſie kommet unmittelbar in die Kirch-Caſſa.

a. Aus andern Aemtern kommt die Einnahme der Kirchenſitze, welche jährlich geſchiehet; ferner der Nachtrag der Reſtanten; und der Abtrag der Jurium Stolae, welches monatlich geleiſtet wird; beydes geſchiehet vom Bänkenamt.

b Unmittelbar flieſſen in die Kirch-Caſſa alle übrigen Einnahmen, Zinſen, Collecten ꝛc. Die Sammlung der Collecten bey öffentlichen gottesdienſtlichen Handlungen, geſchiehet durch die Repräſentanten auf folgende Art.

1) Alle Sonn- und Feſttage ſammlen drey Repräſentanten den milden Beytrag der Gemeine, nach der Zahl der Hauptthüren der Kirche, nämlich: Der Repräſentant, der die monatliche Aßiſtenz bey der Caſſa hat, und zwey andere, welche mit den übrigen gleichfalls monatlich wechſeln, und kan ſich kein Repräſentant von dieſer Beſchäftigung ausſchlieſſen. Und um dieſe

Samm-

Sammlung deſtomehr zu befördern, und alle Unbequemlichkeiten zu vermeiden, wird der Kirchenrath 12 Glieder der Gemeine erwählen und ernennen, von welchen jedesmal drey den Repräſentanten in Sammlung des Beytrages bey feſtlichem öffentlichem Gottesdienſt aßiſtiren, und eben ſo wie dieſe monatlich wechſeln werden, und wird es desjenigen Repräſentanten, der die Aßiſtenz bey der Kirchen-Caſſa hat, Pflicht ſeyn, die 3 Glieder aus den 12 Männern, die ernennet worden, zu beſorgen, daß ſolche ihrer obhabenden Pflicht durch einen Monat Gnüge leiſten.

2) Bey dem wöchentlichen Gottesdienſt, wo Predigt oder Communion gehalten wird, müſſen die 3 Repräſentanten gleichfalls in jeder Thür zur Sammlung ſich einfinden.

3) Könnte ein Repräſentant, oder einer aus den 12 Männern, an welchen die Sammlung iſt, nicht erſcheinen, ſo wird er es ſeinem Nachfolger andeuten, und ihn erſuchen, die Sammlung zu übernehmen.

4) Das geſammlete Geld wird gleich nach dem Gottesdienſt zu dem Aelteſten gebracht, und in ſeiner Gegenwart gezählet, worauf der Aßiſtent der Caſſa das Quantum unter gehörigem dato in ſein Controllen-Collecten-Buch verzeichnet, mit ſeiner und des Aelteſten, und im Fall mehrere Sammler, der übrigen ſammlenden Repräſentanten Unterſchrift.

5) Darauf zeichnet der Aelteſte das empfangene Quantum unter gehörigem dato in ſein Caſſa-Buch, mit ſeiner und des ſammlenden Repräſentanten Unterſchrift. Was die Verzeichnung der Einnahme für die Kirchenſitze betrift, ſo iſt dieſelbe ſub V. No. 2. 3. & 4. genugſam erörtert worden. Andere Einnahmen werden von dem Aelteſten gegen Empfangſchein übergeben, worauf er dieſelbe gleichfalls in ſein Caſſa-Buch unter gehörigem dato verzeichnet.

B. Die Auszahlung geſchiehet am bequemſten in folgender Ordnung.

a. Sind es Rechnungen vom Bau-Amt, ſo werden dieſelben, wenn ſie auf die ſub III. Lit. a. & b. beſtimmte Art genugſam qualificiret ſind, dem, der Kirchen-Caſſa aßiſtirendem Repräſentanten übergeben, und wenn er ſie richtig befunden hat, zeichnet er ſie mit Vidimus, und ſeines Namens Unterſchrift, trägt das Quantum unter gehörigem dato in ſein Controllen-Caſſa-Buch ein, und weiſet den Inhaber der Rechnungen an den Aelteſten, welcher die Caſſa führet, darauf zahlet der Aelteſte die vom Bau-Amte ſignirte und contraſignirte, von dem aßiſtirenden Repräſentanten aber vidimirte Rechnungen, trägt die Auszahlung in ſein Caſſa-Buch, und verwahret den Belag.

b. Sind es Auszahlungen der Salarien an Kirch- und Schulbeamte; ſo werden dieſelben gegen Quitungen geleiſtet; dieſelben muß der empfangen ſollende dem aßiſtirenden Repräſentanten präſentiren, welcher ſie in ſein Controllen-Caſſa-Buch verzeichnet, und auf dieſelben ſolvatur und ſeinen Namen ſchreibet,

worauf alsdenn die Zahlung von dem Aeltesten geschiehet, welcher sie in sein Cassa-Buch verzeichnet, und den Belag verwahret.

c. Sind es Zinsen, welche die Kirche an Creditores bezahlen muß, so ist dasselbe wie Lit. b. bey deren Auszahlung zu beobachten. Damit nun jeder Aelteste wisse, welcher Repräsentant ihm aßistire, und jeder Repräsentant, wem er aßistiren soll? so wird die Abwechselung allezeit den ersten Tag jeden Monats in der gewöhnlichen Versammlung des Kirchenrathes geschehen, und in das Protocoll verzeichnet werden, worauf die abgehenden Aßistenten ihren Nachfolgern die Controllen-Bücher zu überliefern haben.

Additament zu §. III. des Grundplans, nach den Worten:

Dem Kirch-Collegio muß der Küster als Besteller dienen. Nämlich, sowohl bey der gewöhnlichen als ausserordentlichen Versammlung des Kirchenrathes. Er ist auch verbunden, wenn der Kirchenrath jemanden vor sich rufen lassen will, die ihm von demselben angezeigte Personen vorzuladen.

Ad §. IV.

Von den Repräsentanten.

Da von den Repräsentanten das Nöthige bereits erinnert worden, so ist hier nur noch zu bemerken, daß dieselbe mit dem Kirchen-Collegio, so weit es mit gegenwärtiger Kirchen-Ordnung übereinkommt, verträglich, und in gemeinschaftlicher Liebe leben, und alles vermeiden sollen, was Verwirrungen verursachen, oder Aergerniß geben könnte; überhaupt aber sowohl das wahre Wohl der Gemeine, als auch ihre Erbauung nie aus den Augen setzen, sondern durch genaue Beobachtung ihrer obhabenden Pflichten, und durch einen löblichen Wandel beydes erfüllen.

Ad §. V.

Von Berufung der Gemeine, und

Ad §. VI.

Wenn die Gemeine zu berufen.

Beyden ist nichts weiter beyzufügen, als daß die jährliche gewöhnliche Versammlungen der Gemeine, worin die Kirchenrechnungen vor derselben abgeleget werden sollen, den Donnerstag nach dem Feste Trinitatis zu dieser Handlung festgesetzet und bestimmet wird.

Ad §. VII.

Von Ablegung der Kirchenrechnungen ad No. 4. Die Repräsentanten ꝛc.

Dabey ist noch zu bemerken, daß sie ihre Controllen-Bücher ebenfalls den Rechnungs-Revisoribus zur Untersuchung zu präsentiren verbunden sind.

Ad No. 5. Da nun ꝛc.

Hieher gehöret auch, daß die Rechnungs-Revisores die Inventaria und Bestände untersuchen, ob sie richtig und in Natura vorhanden, auch genau bemerken, ob sich das Kirchen-Archiv in gehöriger Ordnung befinde, oder ob etwas in demselben mangele, oder vernachläßiget worden, und schadhaft sey.

Ad

Ad No. 7. Diese ꝛc.

Eben dieses sind sie verbunden unter die richtig befundene Verzeichnisse der Inventarienstücke und Bestände, imgleichen des Archivs zu thun, welche daher jedesmal von denjenigen, welchen die Aufsicht anvertrauet worden, zu verzeichnen sind.

Ad §. VIII.

Von den Wahlen.

Bey der Wahl der Candidaten, aus welchen Aelteste, Repräsentanten, Lehrer bey Kirch und Schule von der Gemeine; andere Kirchbediente, als Küster, Balkentreter, Todtengräber, Kirchwächter ꝛc. von dem Kirchenrath angenommen werden sollten, hat der Kirchenrath, wie überhaupt, so auch jeder Theil desselben insbesondere, dahin zu sehen, daß solche Subjecta der Gemeine vorgestellet werden, welche zu dem erledigten Amt tüchtig und geschickt, und mit demselben nicht völlig unbekannt sind. Damit aber die Eigenschaften der Candidaten, welche Wahl- oder Annehmungsfähig sind, desto deutlicher bestimmet werden, so ist zu merken, daß

Wahlfähiger Candidat zum Aeltesten.

ein Candidat zum Aeltesten diejenigen Eigenschaften besitze, welche oben sub III. hinlänglich festgesetzet worden.

Wahlfähiger Candidat zum Repräsentanten.

Ein Candidat zum Repräsentanten soll seyn gottesfürchtig, verständig, friedliebend, ein gutes Gerücht und öffentliche Treu und Glauben haben.

Wahlfähiger Candidat zum Lehramt an der Kirche.

Ein Candidat zum Lehramt an der Kirche soll wenigstens 25 Jahr alt seyn, hinlängliche schriftliche Zeugnisse seiner gründlich erlernten theologischen Wissenschaften besitzen, und thätige Proben seiner Beredtsamkeit vor der Gemeine, Sonntags in der Vormittagspredigt, wenigstens einmal, gegeben haben, damit man versichert sey, daß er die Wahrheiten der Religion gründlich, deutlich, überzeugend, ohne unnützes Gewäsche, mit einer anständigen Stimme, vortrage. Ueber das alles muß er keiner groben, weder vergangener noch weniger gegenwärtiger Laster und Aergernisse berüchtiget seyn, noch in ärgerlichen Verwirrungen sich befinden, damit er durch einen guten, so viel möglich untadelhaften Wandel die Gemeine erbaue, so wie im Gegentheil das Andenken verübter Laster nur Aergernisse für die Zukunft giebet. Besser ist es, zu einer solchen zahlreichen Gemeine, als die hiesige ist, einen solchen Mann zu wählen, welcher schon anderwärts bey einer Gemeine stehet, und die Ausübung des Lehramtes thätig geäussert hat. Dabey aber hat der Kirchenrath, bey der so grossen Entfernung von andern Glaubensgemeinen, die äusserste Sorgfalt anzuwenden, daß er (ausser den auf denselben passenden allgemeinen Eigenschaften, welche angezeiget worden,) eine richtige Nachricht seiner Fähigkeiten, seines Fleisses und seiner Amtstreue, imgleichen seines geführten Wandels, einziehe, und solches der Gemeine aufrichtig bekannt mache, ehe die Wahl geschiehet. Diese Fähigkeiten beweisen seine gehaltenen Predigten; daher es nöthig ist, eine oder mehrere

rere von ihm würklich gehaltenen Predigten geschrieben zu begehren, (woferne nicht schon einige gedruckte Predigten von demselben vorhanden,) und eine Anzahl Exemplarien auf Kosten der Gemeine drucken zu lassen, um dieselben etliche Wochen vor der Wahl unter die Gemeine zu vertheilen, damit die Gemeine mit Beurtheilung und Ueberzeugung wählen könne. Dadurch wird der Weg gebahnet werden, von seinem Fleisse, Amtstreue und Wandel, so wie von seinen äusserlichen zum Lehramt nothwendigen Gaben, zuverläßige Nachricht zu bekommen, welche nicht nur der gute Ruf bey seiner Gemeine, sondern auch besondere Nachrichten von verschiedenen in der Gegend bekannten unpartheyischen Leuten, glaubwürdig machen werden. Um dieses desto sicherer zu erfahren, ist es höchst nöthig, solche zu wählen, welche nicht der ganzen Gemeine unbekannt, sondern wenigstens von etlichen aus derselben gehöret worden sind.

Wahlfähige Candidaten zum Lehramt an der Schule.

So wie die Candidaten zum Lehramt an der Schule überhaupt hinlängliche Erkenntnisse der erforderlichen Wissenschaften, nach der Verschiedenheit der Classen, besitzen müssen, und deswegen mit gehörigen Zeugnissen versehen seyn sollen; so ist es auch nöthig, daß sie die Gabe haben, den Unterricht nach der Fähigkeit der Kinder deutlich, verständlich und nützlich zu machen; liebreich, geduldig, verträglich, und mit keinen groben Lastern behaftet seyn, damit sie durch Fleiß, gute Sitten und Wandel, lehrreiche Vorbilder ihrer Schüler werden. Was übrigens noch mehr und specieller hierbey zu erinnern wäre, wird bey der Schulordnung vorkommen, und angeführet werden.

Noch ist zu merken, daß, wenn geborne Warschauer, oder Kinder der hiesigen Gemeine vorhanden, welche zu Lehrämtern bey Kirch und Schule fähig und geschickt wären, auf solche allemal bey Besetzung der ledigen Stellen ein vorzügliches Augenmerk gerichtet werden soll; jedoch dergestalt, daß man geschicktere Auswärtige deswegen nicht durch weniger geschickte Einheimische verdrängen soll, so wie im Gegentheil bey gleicher Geschicklichkeit und Wahlfähigkeit, der Einheimische dem Ausländischen allezeit vorzuziehen ist.

Wahlfähigkeit der übrigen Kirchenbedienten.

Die Eigenschaften derjenigen, welche zu den übrigen Kirchenbedienungen gelangen können, zu beurtheilen, wird lediglich der Aufmerksamkeit und Einsicht des Kirchenrathes überlassen, welcher darauf sehen wird, daß der Küster einen guten Namen habe, treu, fleißig und unverdrossen sey; einen stillen, eingezogenen und ehrbaren Wandel führe, eine leserliche Hand schreibe, auch die Fähigkeit besitze, Gesänge anzustimmen, und alles in Ordnung zu halten. Die übrigen Kirchenbediente müssen sich gleichfalls eines ehrbaren, stillen Wandels befleißigen, besonders muß die Treue des Kirchenwächters gewiß und sicher seyn.

Nach No. II. in dem Grundplan addatur.

12) Im Fall daß die durch die Gemeine getroffene Wahl, von demjenigen, auf den die Wahl gefallen, nicht angenommen würde, so muß eine neue Wahl nach Vorschrift des Grundplans und der erläuterten Kirchenordnung vorgenommen werden; und kann der Kirchenrath keinesweges sich an einen von den der Gemeine bereits vorgestelleten Candidaten verwenden, wohl aber dieselbe zur zweyten Wahl beybehalten, und dann an die Stelle desjenigen, welcher es abgeschlagen, einen oder zwey andere wahlfähige Candidaten der Gemeine vortragen.

Ad §. X.

Die Taxa Stolae betreffend.

Die Lehrer an Kirch und Schule, müssen von der Gemeine einen hinlänglichen Unterhalt bekommen, welchen der Ort und die Kräfte der Gemeine bestimmen. Glücklich ist diejenige Gemeine, welcher die Vorsicht bereits so viel geschenket hat, daß sie von beständigen Fonds ihre Lehrer an Kirch und Schule unterhalten kann. Da nun dieses bey einer angehenden Gemeine unmöglich, jedes Glied derselben aber zur Erhaltung des öffentlichen Gottesdienstes so viel in seinen Kräften stehet beyzutragen schuldig ist, so ist es nothwendig, daß den Beyträgen, welche darzu dienen, eine solche Richtung gegeben werde, daß sie die Gemeine nicht erschöpfen, noch die nothwendige Erhaltung des Gottesdienstes hintangesetzet werde. Da es sich nun allenthalben ausweiset, und die Erfahrung es bestätiget, wie viele Unbequemlichkeit insbesondere den Lehrern daraus entspringet, wenn sie an diese einzelne Beyträge unmittelbar gewiesen werden, welche doch eigenthümlich der Gemeine gehören, wie dieses unsere in Gott ruhende Vorfahren, und nach ihrem Beyspiel die noch lebende, reiflich erkannt und weislich festgesetzet, damit die Gemeine endlich zu einem Fonds gelange, woraus sie die Unkosten, welche sich bey der Erhaltung des Gottesdienstes ereignen, bestreiten könne und möge: so wird nach der einmal festgesetzten Einrichtung dieser Gemeine beschlossen, daß die nunmehr sich vermehrten einzelnen Gefälle von Taufen und Trauungen, wie alle übrigen Kirchencollecten, bey welcher Gelegenheit sie auch immer gemacht werden können und mögen, als ein Eigenthum der Gemeine hinführo betrachtet, und von dem Aeltesten (welchem die Sammlung der Jurium Stolae von Begräbnissen aufgetragen worden,) gesammlet, und dann, nach schon gegebener Vorschrift, an die Kirchencassa überliefert werden sollen, also daß künftighin kein Lehrer bey Kirch und Schule, noch irgend ein Beamter von und bey irgend einer Beschäftigung, welche ihm zukommt, unter keinerley Vorwand, etwas von den einzelnen Gliedern der Gemeine begehre, fordere oder annehme; wiewohl das gute Herz eines jeden Gliedes der Gemeine gegen würdige Lehrer, ausser den ihnen zukommenden Verrichtungen, unbeschränket bleibet; auch ausserdem dem Küster und Todtengräber ihr sonst gewöhnlicher Neu-

jahrsumgang erlaubet wird, wofür ersterer die Liste von den Getauften, Getrauten und Communicanten, letzterer aber die Liste von den Verstorbenen gedruckt an die Glieder der Gemeine abliefert. Da nun die von der evangelischen Gemeine authorisirte Commißion, in den Kirchenacten einen protocollirten Schluß der Gemeine vom 17ten Julii 1777 gefunden hat, daß

„der jährliche Gehalt des Herrn Pastoris Ringeltaube in 500 Rthlr.
„bestehet, ohne die Emolumente, die bey seiner Gott gebe glücklichen An-
„kunft, zwischen ihm und dem ordinirten Rector, Herrn Cerulli, reguliret
„werden sollen,„

dieses aber bisher nicht geschehen ist, vielmehr es dem Anschein hat haben wollen, als hätte obgedachter Herr Pastor Ringeltaube Fug und Recht, sich die der Gemeine von jeher zuständigen Jura Stolae zuzueignen habe, derselben sich aber die Gemeine nirgends begeben: als hat die Commißion unterm 26sten May a. c. angefeuert von dem vorsorgenden und Gerechtigkeitliebenden Willen der Gemeine, beschlossen, die nöthigen Schritte zu diesem Reglement zu machen, und durch den Herrn Peter Tepper, S. C. ord. dem Herrn Pastor Ringeltaube gütliche Vorschläge anzutragen, daß man über diese Emolumenta im Namen der Gemeine eine Convention mit demselben schliessen, und ihm als ein Aequivalent derselben, mit Inschluß seines bisherigen Salarii, 7200 poln. Gulden jährlich geben wolle, in Hofnung, daß die Billigkeit dieses Vorschlages einen guten Eingang gewinnen würde, weil die Emolumenta über das alterum tantum des Salarium à 500 Rthlr. oder 3000 poln. Gulden übersteigen.

So wenig nun dieser so billige Vorschlag einer durch einen so schweren Kirchenbau entkräfteten Gemeine gefruchtet, und gar keiner Resolution gewürdiget worden; so ließ sich dennoch die Commißion nicht abhalten, wiederholte billige Vorschläge zu versuchen, und demselben durch den 9ten Junii a. c. Abgeordnete noch einmal 7200 poln. Gulden jährlich anbieten. Und ob wohl derselbe unbilliges Mißtrauen in die Commißion und in die Gemeine gesetzet, und diese Vorschläge fruchtlos abgewiesen; so erklärte sich dennoch die Commißion, um alle Schritte der Billigkeit beobachtet zu haben, unter dem 16ten ejusd. abermals dahin: daß derselbe aus Liebe zur Ruhe, künftighin 8000 poln. Gulden jährlich erhalten sollte, wenn er eine Convention, dem Willen und den Rechten der Gemeine angemessen, schlösse. Statt dessen erklärte sich derselbe den 17ten ejusd. schriftlich, wie die Acta bezeugen, zwar dem Schein nach zu einer Convention, allein in einer äusserst befremdenden Erklärung, welche er vor unwiderruflich gehalten haben will, schlug derselbe solche Bedingungen vor, welche der Gemeine eben so unanständig, als sie zu erfüllen unmöglich sind, als:

„Er traue der Commißion nicht, ob schon dieselbe versprochen, die Convention
„der ganzen Gemeine vorzulegen, und von derselben ratihabiren und garantiren,

„ja

„zu lassen; könne sich auch in die Sicherung der ganzen Gemeine nicht ein-
„lassen, sondern verlange von zweyen Gliedern der Commißion gerichtliche
„Caution auf ihr Haab und Gut; und auch damit noch nicht zufrieden, soll-
„te diese auf ihr Haab und Gut gemachte gerichtliche Caution, dem Consi-
„storio zur Ratihabition vorgelegt werden. Hierdurch hat er klärlich gezeiget,
„daß er die ganze Gemeine in ihren ihr allein zuständigen Rechten völlig
„übergehe, und einzelner Glieder Treu und Glauben, über den ungefärbten
„Glauben dieser so ansehnlichen Gemeine schätze. Ja noch mehr, wenn man
„ihm auch die ansehnliche Summa von 10800 poln. Gulden, welche er jähr-
„lich gefordert, zugestehen wollte, er sich dennoch vorbehalte, wenn er irgend
„anders wohin gerufen würde, von hier wegzugehen.„

Mit größtem Schmerz und Widerwillen muß die Commißion, die von demselben gethane Erklärung wiederholen, und daß derselbe noch überdem bey so einem die Gemeine völlig erschöpfenden Gehalt, Geschenke für Besuchung der Kranken, und für den Unterricht der Jugend im Christenthum, sich ausdrücklich vorbehalten will; da es doch wesentliche Beschäftigungen eines berufenen Lehrers sind, Trost denen, welche desselben bedürfen, und Unterricht dem, der ihn bedarf, unentgeldlich zu ertheilen. Ja die Commißion mögte gerne die Drohung übergehen:

„Daß, wenn die Commißion, nach ihrem von der Gemeine empfangenen Auf-
„trage, zur Festsetzung der Taxa Stolae schreiten würde, er den von alten
„Zeiten und von dem Ursprunge der Gemeine her, derselben zuständigen An-
„theil der Jurium Stolae von Begräbnissen zu reclamiren, und ihr privative zu
„genieſſen verlange.„

Als hat die Commißion (in Betracht dieses so eigennützigen als harten Begehrens des Herrn Pastoris Ringeltaube, eingedenk des protocollirten so löblichen und Gerechtigkeitsvollen Willens der Gemeine, und ihrer Pflicht, der Gemeine kein Recht zu vergeben, sie vielmehr ihres Eigenthums wegen in Sicherheit zu setzen, von jeder Convention mit mehrgedachtem Herrn Pastor Ringeltaube selbst unwiderruflich abgehalten) folgende Taxam Stolae bestimmet und festgesetzet, daß vorgedachtem Herrn Pastor Ringeltaube gezahlet werde,

für eine Taufe, vier Gulden polnisch,
für eine Trauung, sechs Gulden polnisch,
für eine Leichenrede oder Predigt, wenn dieselbe ausdrücklich verlangt, und von ihm gehalten wird, achtzehn Gulden polnisch,

also, daß derselbe von niemanden, unter keinerley Vorwande, auf keinerley Art und Weise, noch bey andern Gelegenheiten, ein mehreres zu fordern berechtiget noch befugt seyn solle und möge.

Damit aber derselbe dieser festgesetzten Taxe vergewissert sey; so soll derselbe keinen Actum Ministerialem, als Taufen, Trauungen oder Leichenreden, verrichten, wenn er nicht erst von dem Aeltesten des Bänkenamtes einen Zettel über die entrichtete Taxam Stolae erhalten, welcher Aelteste verbunden seyn wird, dem jetzigen Herrn Pastori Ringeltaube die oben angezeigte Taxam Stolae monatlich richtig gegen Quitung zuzustellen. Da nun der so genannte Beichtgroschen übrig ist, über dessen Daseyn alle vernünftige und rechtschaffene Theologi als eine höchst anstößige Sache wie billig klagen; (wie denn unter andern Doctor Leß in seiner Anno 1777 herausgegebenen Moral auf der 371 Seite also davon redet:

„Das Beichtgeld ist eine der anstößigsten Gebräuche. Man würde dahero „wohl thun, kein Amt anzunehmen, wo das Beichtgeld einen Theil des nöthi„gen Unterhaltes ausmacht. Wer einmal im Amte ist, der sündiget nicht, „wenn er es durch seine häusliche Umstände gedrungen nimmt. Kann er es „aber entbehren: so wird er für seine Ehre, Amt und für die Religion besser „sorgen, wenn er es nicht nimmt;„)

so lässet die Commißion dessen Einsammlung, weil derselbe in der dem Hrn. Pastori Ringeltaube ertheilten Vocation angewiesen worden, für seine Person dabey zwar bewenden, jedoch mit der ausdrücklichen Einschränkung, daß daraus in Zukunft auf keinerley Art und Weise irgend ein Praejudicatum gefolgert werden könne, solle, noch möge. Dieweil es sich auch zeither zugetragen, daß diejenigen, welche damals der Gemeine gedienet, da sie entweder gar keines, oder doch ein ausserordentlich geringes Salarium bekommen, die Mildthätigkeit der Gemeine bey Actibus Ministerialibus in ausgesetzte Becken, oder auf dem Tisch, bey oder auf welchen selbige verrichtet werden, eingesammlet, und die Gemeine dies bey ihrer noch entfernten Einrichtung übersehen; so wird hiermit nochmals festgesetzt, daß zwar bey Gelegenheit derselben nach wie vor Becken gesetzet, oder auf demselben Ort die liebreichen Beyträge gesammlet werden sollen, damit die Mildthätigkeit dieser Gemeine nicht verschränket werde; jedoch aber wird die bisherige Usurpation, daß solche der Pastor der Gemeine an sich ziehe, gänzlich aufgehoben, und sollen vielmehr die darin oder darauf fallende milden Gaben, zur Erhaltung der öffentlichen Kirchenanstalten, und zur höchstnothwendigen Stiftung und Erhaltung der Schule, lediglich an das allgemeine Kirchen-Aerarium geschlagen werden, so wie solches bereits oben hinlänglich festgesetzt worden ist. Ob nun wohl durch Vorhergehendes die Versorgung des zeitigen Pastoris der Gemeine hinlänglich bestimmt ist; so sind doch bey weiten noch nicht die Bedürfnisse der Gemeine befriediget worden, deren Verzeichniß nach der nothdürftigsten Festsetzung folgendes ist.

poln. Fl.

1) Dem zeitigen Herrn Pastor Ringeltaube, auſſer der angewieſenen Taxa, jährlich, wie zeither 3000

2) Dem zweyten Lehrer wird sein so geringer, zum Unterhalt auf keine Art und Weiſe zureichender Gehalt von 1800 poln. Gulden (unter der Bedingung, daß er alle Miniſterialia mit dem Paſtor der Gemeine wechſelsweiſe verrichte, wie ſolches oben ſchon hinlänglich beſtimmt worden,) verwandelt jährlich in 4200

3) Dem jetzigen Vorſänger 600 Pohl. Gulden. Aber da die Gemeine an ihre Schule denken muß, und deswegen einen gelehrten und geſchickten Schulmann vor allen andern zu beſorgen hat; ſo iſt demſelben unter dem Namen eines Cantoris, mit Abſchaffung aller Accidenzien, feſtgeſetzt, jährlich 2700

4) Dem Organiſten, welcher zugleich unterſter Schulcollega iſt, wird ſein bisheriges Salarium von 1080 poln. Gulden mit Abſchaffung aller Accidenzien verwandelt jährlich in 1800

5) Dem Küſter wird ſein Salarium von 480 poln. Gulden, mit Abſchaffung aller Accidenzien, auſſer der Erlaubniß eines Neujahr-Umgangs, verwandelt jährlich in 720

6) Dem Balkentreter, der zugleich die monatliche Einſammlung der Armen-Collecten beſorgen muß, bleibt wie bisher ausgeſetzet 560

7) Dem Kirchenwärter, desgleichen inclusive aller bisherigen beſondern Vergütungen für Lampen, Beſen ꝛc. ꝛc. 560

8) Hierzu für die

Wohnungen	a) für den erſten Lehrer	= 1260 poln. Fl.	
	b) für den zweyten Lehrer	= 648	=
	c) für den künftigen Kantor	= 360	=
	d) für den jetzigen Organiſten u. Schule	720	=
	e) für den Balkentreter	72	=
	f) für den Kirchenwächter	144	3204

9) Für den Prediger der Wengrower Gemeine jährlich 600

Summa 17344 p. Fl.

Von welchen die Gemeine bisher jährlich aus gegenwärtigen diverſen Einnahmen beſtritten = = = 11256 poln. Fl.

Bleibt alſo der Gemeine noch zu beſtreiten übrig die Summe von 6088 poln. Fl.

Damit nun die einzelnen Glieder der Gemeine bey dieſen Fehlenden (6088) (der extraordinairen, und nicht vorher zu ſehenden Ausgaben, als Reparaturen ꝛc. nicht zu erwehnen) in keinen auſſerordentlichen jährlichen Beytrag geſetzet werden

mögen, so siehet sich die Gemeine von selbst gebrungen, bey Gelegenheit der Taufen, Trauungen und Leichenreden, etwas nach Möglichkeit dem Kirchenärario zuzuwenden, damit der Unterhalt des öffentlichen Gottesdienstes ununterbrochen fortgesetzet, und die Schulanstalt unter göttlicher Gnade wenigstens einen Anfang gewinnen möge. Daher wird hiemit festgesetzt, daß an die Kirchencasse gezahlet werde, ohne jedoch die höchstbedürftige Mildthätigkeit guter Herzen einzuschränken. **Bey einer Taufe, vier poln. Gulden.**

Bey einer Trauung, zwölf poln. Gulden.

Bey einer Leichenrede, sechs und dreyßig poln. Gulden.

Wenn aber während der Leichenrede die Leiche soll in die Kirche gesetzet werden, für den Leichenstand in der Kirche, **vier und funfzig poln. Gulden.**

Dabey wird aber nochmals festgesetzt und bestimmt, daß kein Actus der Taufe, Trauung oder Leichenrede von einem Lehrer verrichtet werden könne, bis diese Beyträge an das Bänkenamt entrichtet worden.

Wenn aber ein notorisch Armer erscheinet, so soll das Bänkenamt, nach erhaltenem Armenschein von dem Armenamte, demselben das Contingent der Kirche erlassen, und ihn an den zeitigen Pastorem weisen, welcher verbunden seyn wird, gegen Einreichung des Armenscheines, ihm einen Freyzettel zu geben, welchen der Aelteste des Bänkenamtes zurücknehmen, und in der monatlichen Rechnung, als eine Quitung, dem zeitigen Pastori gegen Extradirung des Armenscheines, übergeben wird, welcher Armenschein alsdenn der Kirchcassa, bey der monatlichen Schlußrechnung, einzureichen ist.

Weil nun dieses alles auf die gegenwärtige Umstände also hat eingerichtet werden müssen, so soll alles dieses in der Zukunft nicht also verbleiben, sondern nach Abgang des zeitigen Herrn Pastori Ringeltaube sollen alle Gefälle, sie mögen Namen haben wie sie wollen, oder fallen bey welcher Gelegenheit sie nur immer wollen und mögen, lediglich zur Kirchencassa geschlagen werden, daß also hiemit der Anfang des X. §. dieser erläuterten Kirchenordnung, nemlich von, die Lehrer an Kirch —— bis, an die Glieder der Gemeine abliefert, hinführo unwandelbar beobachtet und in Erfüllung gebracht werden soll, und diese bereits gemachte Ordnung im geringsten nicht durch vorstehenden Schluß in Zukunft infringiret noch geändert werden könne. Dagegen wird für jeden der Lehrer, welche nach Abgang des Herrn Pastor Ringeltaube und Herrn Cerulli hieher gerufen werden, und zwar:

für den ersten Lehrer 6000 polnische Fl.

für den zweyten Leher aber 5400 polnische Fl.

nebst freyer Wohnung, als ein jährliches Salarium fixum bestimmet, ohne daß je einem oder dem andern irgend Accidenzien angewiesen, oder von ihm sich angemasset werden sollen. Um nun noch von den übrigen festgesetzten und zufälligen Einnahmen der Gemeine zu handeln; so wird festgesetzet, daß gezahlet werde,

1) für einen Taufschein 8 polnische Fl.
2) für einen Trauungsschein 12 polnische Fl.
3) für einen Begräbnißschein 12 polnische Fl.

Salva Discretione, und ohne den darzu nöthigen Stempelbogen, welcher nach der Einrichtung dieser obenangezeigten Taxa an die Kirchcassa, von dem Aeltesten des Bänkenamtes, dem, der solchen verlangt, auszufertigen, und von dem Präses des Kirchencollegii mit dem Kirchensiegel zu untersiegeln ist.

4) Wegen der Begräbnisse hat es wie sonsten sein Bewenden, bis die Gemeine in einen solchen Zustand gekommen, daß sie ausserhalb der Stadt ihren eigenen Begräbnißplatz haben kann, und wirklich besitzt, da es alsdenn der Gemeine Sorge seyn wird, eine eigene festgesetzte Einrichtung nach Bewandniß der Umstände zu machen; besonders aber auch in Ansehung künftig anzuschaffender Glocken, von den bey Sterbefällen für das Läuten die Gemeine eine Taxa zu bestimmen, zum Besten des Kirchen-Aerarii nicht unterlassen wird. Gegenwärtig wird nur festgesetzet,

a) daß der Todtengräber für ein Grab vom Monat April bis October 6 polnische Fl. vom November bis Martii Monat incl. aber 9 polnische Fl. zu fordern habe, und keinesweges berechtiget sey, von irgend jemanden, unter keinerley Vorwand, für die Verfertigung des Grabes mehr zu fordern; dennoch aber bleibt es ihm frey, daß er, wie bisher gewöhnlich, einen Neujahrs-Umgang halten könne. Was aber für ein Grab eines notorisch Armen anbelanget, so wird derselbe nicht mehr, als bisher gewöhnlich, aus der Begräbnißcassa dafür zu erhalten haben.

b) Wenn jemand verlanget, daß bey Beerdigungen der Cantor mit den armen Schülern vor der Leiche hergehen, und auf dem Begräbniß gesungen werden soll; so zahlet derselbe an das Bänkenamt in die Kirchcassa 24 polnische Fl. salva Discretione, worauf das Bänkenamt es dem Cantor anzeiget, zu gehöriger Zeit die Leiche zu begleiten.

5) Die Kirchensitze anlangend, so bleibt es bey der eingeführten Gewohnheit, 8, 6, 4 und 3 polnische Fl. jährlich für einen Sitz zu geben; jedoch ist dabey anzumerken:

a) Wenn einer eine Stelle an jemanden bey Lebzeiten abtrit, so ist der Uebernehmer verbunden, sich dieselbe bey dem Bänkenamte zuschreiben zu lassen, und dafür die Hälfte der zu entrichtenden Gabe an die Kirchcassa zu zahlen, 4, 3, 2 oder 1½ polnische Fl. salva tamen Discretione.

b) Wenn aber eines Verstorbenen Kirchstelle dessen hinterlassene Kinder, welche allemal die nächsten zur Besitzung derselben Stellen sind, sich zueignen wollen: so zahlen sie das jährlich zu entrichtende Quantum an die Kirchencassa, worauf das Bänkenamt dieselbe auf den Namen des neuen Besitzers

sitzers zu zeichnen verbunden ist. Hinterläßt aber der oder die Verstorbene keine Kinder, so fällt die Stelle an die Kirche zurück, und das Bänkenamt muß solche derjenigen Person, die darum Ansuchung thut, nach Erlegung 8, 12, 16 bis 24 polnischer Fl. nach Beschaffenheit der Lage derselben, dem neuen Besitzer zuschreiben, und sie gehörig in den Bänkenamts-Protocollen verzeichnen.

6) Wenn jemand bey einer Taufe oder Trauung das Spielen der Orgel verlangt, soll dies dem Aeltesten des Bänkenamtes bey Lösung des Tauf- oder Trauzettels angezeigt, und dafür, wie bisher üblich, acht polnische Gulden bezahlet werden; worauf das Bänkenamt dem Organisten insinuiren wird, zu gesetzter Stunde in der Kirche zu seyn. Sollte jemand aber eine förmliche Musik verlangen, so wird sich selbiger, nach willkührlichen Beytrag zur Kirchcassa, mit dem Organisten vergleichen, welcher alsdenn die Anstalten darzu zu besorgen hat.

Bey Gelegenheit der Festsetzung der Einnahmen und Ausgaben der Gemeine, ist noch folgendes zu merken.

1) Wenn ein Lehrer an Kirch und Schule von einem andern Ort berufen wird, so bekommt ersterer zu Reisekosten und Transport 1440 polnische Gulden, letzterer aber 900 polnische Gulden, wenn sie Familie haben. Sind sie aber unverheirathet, so bekommt ersterer 900 Gulden, und letzterer 600 polnische Gulden, und soll die Kirchcassa ohne ausdrückliche Bewilligung der Gemeine nicht mehrers tragen.

2) Wenn ein Lehrer von der Kirche und Schule an einen andern Orte abgehet, so hat sich die Kirchencassa mit Wegschaffung seiner Sachen nicht zu bemengen. Sollte aber einer von hier, vor Endigung dreyer Jahre seines hier angetretenen Berufes, weggehen wollen; so wird er die der Gemeine durch seine Anherokunft verursachte Kosten erstatten. Wenn es aber später geschiehet, so kann solcher ohne allen Anspruch sich wegbegeben, wohin er will, jedoch daß er ein halbes Jahr zuvor dem Kirchenrathe von seinem Entschlusse Nachricht gebe.

3) Wenn nach eines Lehrers Tode die Wittwe mit den Kindern nach Endigung des halben Gnadenjahres sich wegbegeben wollte, so soll dieselbe auf die Reise empfangen 540 polnische Gulden. In diesem Fall aber auch, wenn sie wieder zurückkehreten, das Beneficium der freyen Wohnung, welches oben festgesetzet worden, nicht wieder erlangen. Sollten sie aber nach längerer Zeit sich wegbegeben, so wird sich die Kirchencassa mit nichts bemengen, sondern sie sofort als solche betrachten, welche von der Gemeine weiter nichts zu genieſſen haben. In beyden Fällen aber wird es der Wittwe Pflicht seyn, dem Kirchenrath ein Vierteljahr zuvor ihren Entschluß anzuzeigen, damit die Gemeine nicht in unnöthig zu zahlenden Hauszins versetzet werde.

In-

Instruction für die Aeltesten der Gemeine.

Ob wohl die Verbindlichkeiten und Pflichten, auch die Art und Weise des Verfahrens der Aeltesten bey jeder Gelegenheit, sowohl überhaupt, als auch insbesondere, angegeben worden; so ist deren Inbegriff dennoch, der guten Ordnung wegen, noch zu wiederholen und zusammen zu bringen. Die Aeltesten sind daher verbunden,

1) daß sie durch einen christlichen, ehrbaren und vorsichtigen Lebenswandel vorleuchtende Beyspiele der Gemeine werden; dieselbe erbauen, zur thätigen Nachfolge reitzen, und zeigen, daß die Beförderung der Religion in ihren Unternehmungen über alles gehe, und gehalten werde, den Gottesdienst fleißig besuchen, und durch ihr gutes Gerücht und untadelhafte Aufführung, auch das Vertrauen der Gemeine mehr und mehr zu erwerben, und zu erhalten suchen.

2) Daß sie daher unter sich friedlich und einträchtig leben, und das gute Vernehmen, sowohl unter den Repräsentanten als der gesammten Gemeine sorgfältig unterhalten.

3) Daß sie allen Aergernissen in der Gemeine wachsam steuern, und die, so da Aergerniß zu geben sich nicht scheuen, ernstlich, doch sanftmüthig, vermahnen, auch im Widersetzungsfalle, nach Vorschrift der Kirchenordnung, die ernstlichsten Mittel dagegen muthig gebrauchen.

4) Daß sie in dieser Absicht ebenfalls die nöthige Wachsamkeit auf das Betragen derer, welche an Kirche und Schule arbeiten und dienen, niemals verabsäumen, damit von der ganzen Haushaltung der Kirche aus sich gutes Gerücht, Zucht und Ehrbarkeit verbreite, dieselben aber auch in rechtmäßig Fällen vertreten, ihren guten Namen, wenn er gekränkt würde, retten, alle falsche üble Gerüchte sorgfältig zerstreuen, und das Vertrauen zwischen Lehrern und Zuhörern befördern und unterstützen.

5) Daß sie sich sonderlich bemühen, die Ordnung des äusserlichen Gottesdienstes, und den Frieden in der Gemeine, nach allen Kräften zu erhalten und zu befestigen.

6) Daß sie sich bestreben, den öffentlichen und Privatunterricht der Jugend im Christenthum, nach aller Möglichkeit zu befördern, und die Armen der Gemeine nach Vorschrift der Kirchenordnung verpflegen.

7) Daß sie das Wohl der Gemeine nach Vorschrift der Kirchenordnung treu und emsig besorgen.

8) Daß sie das Eigenthum und die Rechte und Freyheiten der Gemeine, mit Muth und Klugheit unverdrossen bey allen Vorfällen behaupten und vertreten, auch die Erwerbungen der Gemeine durch Sparsamkeit und Sorgfalt auf alle erlaubte Art zu vermehren sich bemühen, und keinesweges, weder durch ihre Schuld noch durch Nachläßigkeit, geschehen lassen, daß die Rechte, Freyheiten und das Eigenthum der Gemeine im geringsten geschmälert werden.

9) Daß sie bey Administration ihrer Functionen nach der festgesetzten Kirchenordnung verfahren, die ihnen anvertrauten Fonds treulich verwalten, und den verordneten Repräsentanten sowohl als der Gemeine die völlige genaue Berechnung, nach Vorschrift der Kirchenordnung, vor- und ablegen.

10) Daß sie die festgesetzte jährliche Zusammenberufung der Gemeine nie verabsäumen oder abändern; auch wenn es die Nothwendigkeit erforderte, die Gemeine öfterer zusammenberufen.

11) Daß sie die festgesetzte Zusammenberufungen des Kirchenrathes nie unterlassen noch versäumen; auch bey den zu fassenden Entschliessungen allen unnützen Streit vermeiden.

12) Daß sie bey Erledigung einer Stelle, unpartheyische und nur wahlfähige Candidaten der Gemeine vorschlagen.

13) Daß sie endlich die ganze Kirchenordnung in allen ihren Artikeln und Punkten sorgfältig und genau beobachten, und auch nichts in derselben willkührlich ändern, noch zugeben, daß jemand derselben zuwider handele.

Instruction für die Repräsentanten.

Die Repräsentanten sind verbunden,

1) daß sie durch einen christlichen, ehrbaren und vorsichtigen Wandel vorleuchtende Beyspiele der Gemeine werden; dieselbe erbauen, zur thätigen Nachfolge anreitzen, und zeigen, daß ihnen die Beförderung der Religion vorzüglich am Herzen liege, den Gottesdienst fleißig besuchen, und durch ihr gutes und unbescholtenes Gerücht, das Vertrauen der Gemeine zu erhalten suchen.

2) Daß sie unter sich friedlich, und mit dem Kirchen-Collegio, in so weit es mit der Kirchenordnung übereinkommt, verträglich und in gemeinschaftlicher Liebe leben.

3) Daß, wie sie selbst alles zu vermeiden haben was ärgerliche Verwirrungen verursachen könnte, sie auch allen Aergernissen in der Gemeine mit steuren, und auch hierinnen den Aeltesten ihre Last erleichtern helfen.

4) Daß sie daher ebenfalls die nöthige Wachsamkeit auf das Betragen derer, welche an Kirch und Schule arbeiten und dienen, nie verabsäumen; dieselben aber auch in gesetzmäßigen Fällen vertreten, ihren guten Namen, wenn er gekränkt würde, retten, alle falsche Gerüchte sorgfältig zerstreuen, und das Vertrauen zwischen Lehrern und Zuhörern befördern und unterstützen.

5) Daß sie die Ordnung des äusserlichen Gottesdienstes und den Frieden in der Gemeine, erhalten und befördern.

6) Daß sie den öffentlichen und Privatunterricht der Jugend im Christenthum mit befördern, und sich vornemlich der anzustellenden Prüfung derselben nicht entziehen.

7) Daß sie das Wohl der Gemeine nach Vorschriften der Kirchenordnung treu und emsig besorgen.

8) Daß sie das Eigenthum der Gemeine, so wie die Rechte und Freyheiten derselben, in allen Vorfällen mit Muth und Klugheit behaupten, vertreten, und die Erwerbungen der Gemeine durch treu- und sorgfältige Theilnehmung an ihrer Administration zu erhalten, und auf alle erlaubte Art zu vermehren sich bemühen, und keinesweges, weder durch ihre Schuld, noch durch Nachläßigkeit geschehen lassen, daß die Rechte und Freyheiten oder das Eigenthum der Gemeine im geringsten gekränket oder geschmälert werde.

9) Daß sie in der Administration ihrer Functionen, nach Vorschrift der festgesetzten Kirchenordnung, allen Fleiß und Sorgfalt anwenden.

10) Daß sie bey Untersuchung der Rechnungen genau, unpartheyisch und aufrichtig verfahren, damit durch Uebereilungen weder die Gemeine, noch die, welche Rechnungen zur Untersuchung übergeben, verletzet werden.

11) Daß sie in öffentlichen Versammlungen den Vortrag des Kirchen-Collegii der Gemeine deutlich zergliedern, die Meynungen derselben aufrichtig sammlen, und dem Kirchen-Collegio frey vortragen.

12) Daß sie die festgesetzte Zusammenberufungen des Kirchenrathes nie unterlassen, oder verabsäumen in selbigen zu erscheinen, auch bey den zu fassenden Entschliessungen allen unnützen Streit vermeiden.

13) Daß sie bey Erledigung einer Stelle unpartheyische und nur wahlfähige Candidaten der Gemeine vorschlagen.

14) Daß sie endlich die ganze Kirchenordnung in allen ihren Stücken sorgfältig und genau beobachten, und nichts in derselben willkührlich ändern, noch zugeben, daß jemand derselben zuwider handele.

Instruction für die Prediger der Gemeine.

Die Verbindlichkeiten der Lehrer an der Kirche sind folgende:

1) Daß dieselben die Lehren der christlichen Religion rein und lauter nach Gottes Wort und den Dogmatibus der ungeänderten augsburgischen Confeßion unverändert vortragen; sich auch sowohl in öffentlichen als Privatvorträgen der Streitfragen und Polemic, was die Lehrsätze unserer Mitbrüder, der Evangelischreformirten betrift, enthalten, damit nicht Unwillen, Bitterkeit und Haß in zweyen verbrüderten Gemeinen entstehe, sondern vielmehr die brüderliche Liebe sich stärke und mehre.

2) Daß dieselben die heiligen Sacramenta nach dem bestimmten Gebrauch der evangelischen Kirche U. A. C. ihrer Gemeine ausspenden.

3) Daß dieselben den öffentlichen Gottesdienst unausgesetzt zu der bestimmten Zeit und in der festgesetzten Ordnung abwarten und verrichten, es wäre denn, daß Krankheit dies unmöglich machte.

4) Daß dieselben im Fall der Krankheit, oder sonst, sich durch niemand vertreten lassen, welcher nicht eines unverdächtigen und unbescholtenen Rufes

ist, daher auch keine Unbekannte, oder nicht mit genugsamen Zeugnissen versehene Personen, ob sie sich wohl als Candid. Theologiae zeigen, auf die Kanzel zu lassen, noch irgend etwas durch sie verrichten lassen.

5) Daß dieselben die Jugend im Christenthum unausgesetzt zur bestimmten Zeit, ohne Ansehn der Person, unterrichten, und die Prüfung derselben, ehe sie zum heiligen Abendmahl gelassen werden, unpartheyisch, in Gegenwart des Kirchenrathes vornehmen, damit gründliche Kenntnisse und lebhafte Ueberzeugungen befördert, dadurch aber das thätige Christenthum immer mehr und mehr ausgebreitet werde.

6) Daß dieselben die Kranken der Gemeine ohne Ansehen der Person, er sey arm oder reich, von Ansehen oder niedrigen Stande, sobald ihnen davon Nachricht zugekommen, fleißig besuchen, dieselben mit Gottes Wort trösten, ermahnen, und wenn es verlanget wird, selbigen das heilige Abendmahl reichen.

7) So wie alle Lehrer nicht nur allgemein, sondern auch besonders das christliche Wohl ihrer Zuhörer zu beherzigen und zu befördern haben, also wird diese Beförderung desto kräftiger seyn, wenn selbige bey müßigen Stunden ihre Zuhörer durch Umgang in ihren Häusern näher kennen lernen, und an sie sowohl bey Gelegenheit unbemerkt privatim Ermahnungen als auch Ermunngen, oder wie sonst die Vorfälle es erfordern, ergehen lassen.

8) Wenn ein oder der andere Zuhörer ihnen im Vertrauen sein Anliegen, oder den Kummer seines Herzens, oder Anstoß im Gewissen, vortrüge; diesem mit sanftmüthigen Geiste aufzulösen, und darüber, wie über das übrige, ein unverbrüchliches Stillschweigen zu halten.

9) Daß dieselben, so oft sie von dem Kirchenrath, bey erforderlichen Fällen, zu den Seßionen des Kirchenrathes eingeladen werden, sich willig in demselben einfinden, und Rath mit pflegen helfen, es wäre denn wirkliche Krankheit, welche einen oder den andern daran hinderte.

10) Da die Erbauung und die Erhaltung des Friedens in der Gemeine, eine wesentliche Pflicht des guten Christen ist, so sind auch die Lehrer verbunden, nicht nur mit allen insgesammt, sondern auch vornemlich mit dem Kirchenrath, so wie unter sich selbst, in christlicher Liebe und Eintracht zu leben, damit sie lebendige Zeugen seyn, daß die Wahrheiten der christlichen Religion nicht allein erkannt, sondern auch ausgeübt werden müssen.

11) Daß sie sich in keine Rechtshändel ohne Vorwissen des Kirchenraths einlassen.

12) Daß sie keine Ministerialia ausser der Kirche verrichten, es wäre denn notorische Krankheit, welche dergleichen erforderte, da die öffentliche Verhandlungen derselben gewiß viel zur Erbauung der Mitglieder der Gemeine beyträget;

träget; deswegen auch alle Absonderungen und Privathandlungen abgestellet, und den Lehrern, ausser in angezeigten Fällen, hiemit auf das bestimmteste untersaget werden. Die übrigen in der Kirche zu verrichtende Ministerialia, können nicht eher verrichtet werden, bis ihnen nicht der Schein des Kirchenraths vom Bänkenamt, daß die Taxa Stolae entrichtet ist, eingehändiget worden.

13) Dafern es sich aber zutrüge, daß sich jemand von dem Consistorio eine Dispensation zur Haustaufe oder Haustrauung verschaffte; so soll zwar nach dieser erhaltenen Erlaubniß die Lehrer nichts abhalten, den Actum vorzunehmen; jedennoch sollen sie ihn eher nicht verrichten, bis ihnen der Schein des Kirchenraths über die geschehene Entrichtung der Taxa Stolae eingehändiget worden.

14) Ueber die jedesmal verhandelte Ministerialia, werden die Lehrer eine ordentliche Metricam halten, und soll selbige beständig bey der Kirche verbleiben.

15) Da nach dem Schluß der Gemeine den Lehrern ein Salarium fixum ausgesetzet worden, welches aus der Kirchencasse gezahlet werden soll, so folget von selbsten, daß dieselben von den Gliedern der Gemeine für die zu verrichtende Ministerialia nichts an Juribus Stolae zu fordern berechtiget seyn, weil das bey Gelegenheit derselben zu entrichtende, einzig und allein zur Kirchencasse geschlagen worden.

16) Die üblichen Proclamationes der sich verehelichenden, können unter keinerley Vorwand gehäufet werden, sondern sollen an dreyen nach einander folgenden Sonntagen öffentlich geschehen, es wäre denn eine Dispensation vom Consistorio darüber erlanget worden.

17) Im Fall Angelegenheiten einen Lehrer nöthigten, eine Zeitlang zu verreisen, so muß er zu seiner jedesmaligen Reise den Kirchenrath, mit Vorlegung der Gründe, darum ersuchen, welcher auch, wenn solche billig, seine Einwilligung dazu geben wird.

18) Damit die Lehrer vorleuchtende Beyspiele der Gemeine werden, so wird hauptsächlich vor allen andern verlangt, daß sie solche sowohl in Ansehung ihrer Person, als auch in Ansehung ihrer Hausgenossen, durch ein stilles eingezogenes Leben, und durch einen mit ihrem Beruf und Lehre übereinstimmenden Wandel geben.

Verpflichtungs-Formul für die Aeltesten.

Ich N. N. gelobe vor Gott und seiner Gemeine, daß ich das mir anvertrauete Amt eines Aeltesten mit aller Sorgfalt, Treue und Eifer führen, und die mir vorgeschriebenen Pflichten, nach allen mir von Gott verliehenen Kräften, in Acht zu nehmen, und zu erfüllen mich eifrigst bemühen werde. Hierzu verhelfe mir Gott der Allmächtige!

Verpflichtungs-Formul für die Repräsentanten

Ich N. N. gelobe vor Gott und seiner Gemeine, daß ich das mir anvertrauete Geschäfte eines Repräsentanten mit aller Sorgfalt, Treue und Eifer führen, und die mir vorgeschriebenen Pflichten, nach allen mir von Gott verliehenen Kräften, in Acht zu nehmen, und zu erfüllen mich eifrigst bemühen werde. Hierzu verhelfe mir Gott der Allmächtige!

Zu-

Instruction für den Cantor sub Lit. A.

Die Verbindlichkeiten eines Cantors sind,

1) daß derselbe mit den Seinigen einen stillen, ehrbaren und christlichen Wandel führe, dadurch die Gemeine erbaue, ihr auch keinen Anstoß und Gelegenheit zum Aergerniß gebe.

2) Daß derselbe mit den übrigen, welche am Gottesdienst arbeiten, in Friede und christlicher Eintracht lebe.

3) Daß derselbe alle Sonn- und Festtage, Vor- und Nachmittags, an welchen Predigt gehalten wird; desgleichen bey der freytäglichen Communion, und bey der sonnabendlichen Vorbereitungs-Andacht, den Gesang anstimme und unterhalte.

4) Daß derselbe deswegen sich zu rechter Zeit in die Kirche begebe, und den Gottesdienst ohne Ansehen der Person, und ohne die geringste Abänderung, anfange: Sonn- Fest- und Feyertages früh um halb 9 Uhr, von Ostern bis Ende des Septembers; um 9 Uhr aber, vom Monat October bis Ostern: Nachmittages allezeit um halb 3 Uhr. Freytags früh allezeit um 9 Uhr. Sonnabends Nachmittags um halb 3 Uhr.

5) Daß derselbe in der Kirche ebenfalls bey andern gottesdienstlichen Handlungen, so ofte es ihm vom Bänkenamt angezeiget wird, zu bestimmter Zeit sich einstelle, den Gesang mit den 18 Armen-Knaben, welche beständig in der Schule gehalten, und von demselben zu einem wohlgeordneten Gesange angeführet werden sollen, anstimme und unterhalte; auch wenn eine Kirchenmusik verlangt wird, dieselbe nach erhaltener Anzeige vom Bänkenamte mit dem Organisten besorge.

6) Daß derselbe, wenn bey einem Begräbniß zu singen verlanget wird, nach geschehener Anzeige vom Bänkenamt, mit den 18 Armen-Knaben sich zu demselben einfinde; vor der Leiche mit denselben vorangehe, und auf dem Begräbnisse den bestimmten Gesang anstimme und unterhalte.

7) Daß derselbe ohne ausdrückliche Erlaubniß des Kirchenrathes nirgendshin verreise.

8) Daß derselbe ohne Vorwissen des Kirchenrathes sich in keine Rechtshändel einlasse.

9) Da auch nach dem Schlusse der Gemeine demselben ein Salarium fixum ausgesetzet worden, welches aus der Kirchencassa gezahlet werden soll; so folget von selbsten, daß derselbe von den Gliedern der Gemeine, für die zu verrichtende Anstimmung und Unterhaltung derer Gesänge bey besondern öffentlichen gottesdienstlichen Handlungen und Begräbnissen, nichts unter keinerley Vorwande und auf keinerley Art und Weise zu fordern berechtiget sey, weil das bey Gelegenheit desselben zu entrichtende, einzig und allein zur Kirchencassa ge-

geschlagen werden; ausser wenn eine Kirchenmusik verlangt wird, da sich denn derselbe in Gemeinschaft des Organisten mit demjenigen, welcher solche begehret, billig zu vergleichen hat.

10) Daß derselbe als Schulcollega der zu empfangenden Instruction gehörig nachlebe.

Instruction für den Organisten sub Lit. A.

Die Verbindlichkeiten des Organisten sind,

1) daß derselbe mit den Seinigen einen stillen, ehrbaren und christlichen Wandel führe, dadurch die Gemeine erbaue, ihr auch keine Gelegenheit zum Anstoß noch Aergerniß gebe.

2) Daß derselbe, so wie mit jedermann, also auch vornemlich mit den übrigen, welche am Gottesdienst arbeiten, in Friede und christlicher Eintracht lebe.

3) Daß derselbe alle Sonn- und Festtage, Vor- und Nachmittags, alle Feyertage, an welchen eine Predigt gehalten wird; desgleichen in der freytäglichen Communion und in der sonnabendlichen Vorbereitungsandacht, zu allen Liedern die Orgel spiele, und Sonn- auch Festtages die Melodie des Hauptliedes, vor dessen Anstimmung, gehörig und deutlich ausführe.

4) Daß derselbe sich deswegen zu rechter Zeit in die Kirche begebe, und den Gottesdienst ohne alles Ansehn der Person, und ohne die geringste Abänderung anfange; Sonn- Fest- und Feyertages früh um halb 9 Uhr von Ostern bis Ende Septembers, und um 9 Uhr vom Monat October bis Ostern. Nachmittags allezeit um halb 3 Uhr, Freytags früh allezeit um 9 Uhr, Sonnabends Nachmittags um halb 3 Uhr.

5) Daß derselbe in der Kirche ebenfalls bey andern öffentlichen gottesdienstlichen Handlungen, so oft es ihm vom Bänkenamt angezeiget wird, zur bestimmten Zeit sich einstelle, die Orgel spiele, auch wenn jemand eine Kirchenmusik verlanget, dieselbe, nach erhaltener Anzeige vom Bänkenamte, mit dem Cantor besorge.

6) Daß derselbe, wenn der Cantor krank, abwesend, oder im Fall einer Vacanz, den Anfang des Gesanges anstimme, und den Gesang zugleich unterhalte.

7) Daß derselbe darauf sehe, daß nicht durch Nachläßigkeit oder Unvorsichtigkeit Schaden an der Orgel geschehe, auch den Balkentreter anhalte, daß er seiner Pflicht im Dienst an der Orgel ein Gnüge leiste.

8) Daß derselbe, wenn ein Schaden der Orgel drohet, oder unversehens geschiehet, denselben sogleich dem Kirchenrath anzeige.

9) Daß derselbe ohne ausdrückliche Erlaubniß des Kirchenrathes nirgendshin verreise.

10) Daß derselbe ohne Vorwissen des Kirchenrathes sich in keine Rechtshände einlasse.

11) Da auch nach dem Schlusse der Gemeine demselben ein Salarium fixum ausgese-

gesetzet worden, welches aus der Kirchencassa gezahlet werden soll; so folget von selbst, daß derselbe von den Gliedern der Gemeine, für die zu verrichtende Dienstleistung mit der Orgel, nichts unter keinerley Vorwand und auf keinerley Art und Weise zu fordern berechtiget sey, weil das bey Gelegenheit derselben zu entrichtende, einzig und allein zur Kirchcassa geschlagen worden; ausser wenn eine Kirchmusik verlangt wird, da sich denn derselbe in Gemeinschaft des Cantoris, mit demjenigen, welcher solche verlanget, billig zu vergleichen hat.

12) Daß derselbe als Schulcollega der zu empfangenden Instruction gehörig nachlebe.

Formular zur Vocation für den Cantor oder Organisten.

Da die Stelle eines Cantoris (Organisten) und Schulcollegen bey der evangelischen Gemeine U. A. C. dieser königlichen Residenzstadt Warschau, durch den Tod des nunmehr in Gott ruhenden Herrn N. N. (durch den Abgang des Herrn N. N.) erlediget, und diese Gemeine daher in Nothwendigkeit gesetzet worden, einen Cantorem (Organisten) und Schulcollegen wiederum zu berufen; auch in der diesfalls von der Gemeine veranlaßten, öffentlich nach unserer Kirchenordnung gesetzmäßig gehaltenen Wahl, die Mehrheit der Stimmen auf Ew. ꝛc. ausgefallen, und wir darinn einen unstreitigen Wink der göttlichen Vorsehung erkennen: also ersuchen und berufen wir Sie, hochedler (wohledler) Herr N. N. auf Verlangen der Gemeine hiemit im Namen der hochgelobten Dreyeinigkeit, in der Furcht des Herrn, als Cantor (Organisten) und Schulcollegen der hiesigen Gemeine, um als ein berufener Cantor (Organist) den gottesdienstlichen Gesang derselben anzustimmen und zu unterhalten, (den Gottesdienst mit dem Spielen der Orgel zu begleiten) und als Schulcollega die demselben anvertrauete Jugend treu und fleißig mit aller Sorgfalt zu unterrichten. Dagegen verbinden wir uns, Ew. ꝛc. den von der Gemeine jährlich bestimmten Gehalt mit 2700 poln. Fl. aus der Kirchencassa regelmäßig zukommen, und eine anständige Wohnung in den Kirchengebäuden ohnentgeldlich anweisen zu lassen, gegen Wahrnehmung der sub Lit. A. beygelegten Pflichten, bey der Kirche und der sub Lit B. beygelegten Pflichten bey der Schule dieselben wider alle Bedrückungen zu schützen, und um ihr und der Ihrigen Wohl so viel als möglich die schuldige Sorgfalt zu tragen. Womit wir dieselben, uns und die gesammte Gemeine dem Schutze des Allerhöchsten empfehlen, und mit christbrüderlichen Herzen gegen dieselben verharren. Warschau

Präses und verordnete Aeltesten der evangelischen Gemeine U. A. C. zu Warschau. (L. S.) Verordnete Repräsentanten der evangelischen Gemeine U. A. C.

Instruction für den Küster.

Die Verbindlichkeiten des Küsters sind,

1) daß er dem Kirchenrath gehorsam sey, die ihm zugestellten Befehle mit allem Fleisse ausübe, so ofte ihm aufgetragen wird, Bestellungen des Kirchencollegii, des Kirchenrathes und der Prediger zu machen, oder andere Personen vor den Kirchenrath zu laden, beydes ohne Verzug zu gehöriger Zeit selbst verrichte; dem Kirchenrath auch alles Nöthige gehörig anzeige; dem Bänkenamt insbesondere ein getreues Verzeichniß der aufgebotenen Personen, sonntäglich, und die Namen der Getauften nach jeder Taufhandlung abliefere.

2) Daß er den Predigern mit gebührender Achtung begegne, ihnen bey jedem Vorfalle, sowohl bey öffentlich zu administrirenden heiligen Handlungen der Taufe, des Abendmahls, der Trauungen ꝛc. als auch bey Haustaufen, Haustrauungen und Kranken-Communionen, zu jeder Zeit, wenn es erforderlich, mit dem darzu gehörigen Geräthe willig folge, ihnen die darzu nöthige

Hül-

Hülfe leiste; was ihnen zu wissen nöthig, ohne Zeitverlust berichte, und alles vermeide, was die gute Ordnung stören könnte.

3) Daß er die Kirche zu rechter bestimmten Zeit, so oft es zum öffentlichen Gottesdienst oder andern heiligen Handlungen nöthig ist, auf- und wenn der Gottesdienst, heilige Handlungen oder Versammlungen geendiget worden, wieder bald und wohl verschliesse; die Schlüssel der Kirche wohl verwahre, auch auf den Wächter ein aufmerksames Auge habe, daß derselbe seiner Pflicht sowohl im Wachen, als auch in Erhaltung der Reinlichkeit der Kirche, fleißig nachkomme; und im Fall der Widersetzung oder Nachläßigkeit, solches dem Bänkenamt gehörig anzeige.

4) Daß er das ihm anvertraute Kirchengeräthe oder Kirchensachen, laut dem Inventario, in guter und sicherer Verwahrung halte; für die Sauberkeit fleißig sorge, und was durch seine Nachläßigkeit verdorben, oder verloren gehen mögte, durch sein Vermögen ersetze.

5) Daß er bey dem Gottesdienst selbst, so wie bey allen öffentlichen heiligen Handlungen, gegenwärtig sey, und dabey in einem anständigen reinlichen schwarzen Anzuge erscheine. Sollte er aber krank seyn, so muß er eine treue, zu diesem Dienst geschickte Person besorgen, und solches dem Kirchenrath bekannt machen lassen.

6) Daß er den Abend vor der Andacht, die Nummern der zu singenden Lieder von dem Prediger abhole, die Nummertafel mit aller Sorgfalt bestecke, damit kein Irrthum noch Verwirrung im Gesange verursachet werde, auch dieselben sogleich gehörigen Ortes aufhängen lasse; nicht weniger die verordnete Lieder auf einen Zettel schreibe, und einen dem Cantori, den andern zu schreibenden Zettel dem Organisten den Abend vorher zustelle.

7) Daß er vor der Andacht die dem Prediger nöthigen Bücher auf die Kanzel bringe; wenn die bestimmte Stunde des Gottesdienstes vorhanden, es dem Prediger unverzüglich anzeige, und sich alsdenn an seinen Ort begebe.

8) Daß er bey den zu haltenden heiligen Handlungen das darzu nöthige Geräthe an gehörigen Ort, vor der anzufangenden Handlung, mit dem übrigen, was darzu nöthig, bringe, damit dieselben ohne alle Störung vorgenommen werden können.

9) Daß er bey der heiligen Handlung der Taufe, klares, ungekünsteltes (ohne Zumischung irgend einer andern Sache, sie mag Namen haben wie sie wolle) reines Wasser, wie es aus der Quelle kommt, in das darzu bestimmte sauber gehaltene Gefässe thue, im Winter aber es zuvor in einem reinen Gefässe wärme, nach vollbrachter Handlung der heiligen Taufe es sogleich ausgiesse, und weder jemanden etwas davon gebe, noch irgend selbsten einen Gebrauch davon mache, bey Verlust seines Amtes; ferner die gegenwärtigen Pathen nach

ihren und des Täuflings, auch deſſen Eltern Namen höflich frage, dieſelben aufzeichne, und dem Prediger ſogleich übergebe.

10) Daß er zu der heiligen Handlung des Abendmahls, die Oblaten, von dem beſten und feinſten Mehl, jederzeit reinlich und mit Fleiß abbacke, und deren einen hinlänglichen Vorrath, wenigſtens 300 Stücke, habe, niemand, auſſer den Predigern, ein einziges gebe, auch ſich noch weniger unterſtehe, von den nach der heiligen Handlung übrig gebliebenen, jemanden eines zu überlaſſen, bey Verluſt ſeines Amtes; daß er ferner vor der heiligen Handlung, ehe die Andacht angehet, die nöthigen Oblaten und den Wein, in den darzu beſtimmten Gefäſſen, auf das Altar bringe, und gehörig bedecke.

11) Daß er den Altar, nach Gewohnheit und Verordnung des Kirchenrathes, ordentlich bekleide und ziere.

12) Daß er bey der Wochenpredigt, welche Donnerſtags gehalten wird, den Geſang anſtimme, und ſo viel als ihm möglich in Ordnung erhalte.

13) Daß er wohl Acht habe, daß bey der Kirche keine gedruckte Schriften verkauft werden, wenn es nicht von dem Kirchenrath ausdrücklich erlaubet und veranſtaltet worden; und wenn er dergleichen gewahr würde, dieſelben ſogleich durch den Kirchenwächter wegnehmen laſſe.

14) Und da demſelben ein jährlicher ſicherer Gehalt beſtimmet, und ein Neujahrs-Umgang mit Ueberbringung der gedruckten Liſte der Getauften, Getraueten und Communicanten, erlaubet worden, ſo wird demſelben unterſaget, bey keiner Gelegenheit und auf keinerley Art und Weiſe irgend etwas von jemand zu fordern, ſondern vielmehr, bey der Verrichtung heiliger Handlungen, mit Anſtand an ſeinen beſtimmten Ort zu bleiben.

15) Daß er ohne ausdrücklich erhaltene Erlaubniß vom Kirchenrath, nicht verreiſe, auch wenn er ausgehet, den Seinigen jederzeit anzeige, wo er anzutreffen, damit er bey allen Vorfällen ſogleich gerufen werden könne.

16) Daß er laut der Kirchenordnung, keine Fremde, ohne es zuvor dem Bauamt zu melden, beherberge, noch jemanden ohne Bewilligung deſſelben eine Wohnung bey ſich einräume.

17) Daß er mit den andern Kirchenbedienten, ſo wie mit jedermann, in Friede und Eintracht lebe.

18) Daß er ſowohl für ſeine Perſon als auch ſeine Hausgenoſſen, einen ſtillen, eingezogenen, ehrbaren, chriſtlichen Wandel führe, damit die Gemeine erbauet, und derſelben kein Anſtoß oder Aergerniß gegeben werde.

Formular zur Beſtallung eines Küſters.

Wir Präſes und verordneter Kirchenrath der evangeliſchen Gemeine U. A. C. zu Warſchau, verordnen hiemit im Namen Gottes, kraft der uns von der Gemeine übertragenen Rechte, den Ehrbaren und Ehrengeachteten N. N. zu einem Küſter dieſer Gemeine; fordern und begehren von demſelben die treue und fleißige Beobachtung der ſub Lit. A. beygefügten Pflichten; dagegen verſichern wir ihn, gegen ſorgfältige Befolgung derſelben, alles dasjenige, was die Gemeine ihrem Küſter feſtgeſetzet, nemlich

lich das jährliche Salarium von 720 poln. Gulden, aus der Kirchencaſſa, monatlich mit 60 poln. Gulden zahlen zu laſſen, auch die Erlaubniß, jährlich einen Neujahrs-Umgang bey den Gliedern der Gemeine zu halten, die unentgeldliche Wohnung, welche dem Küſter in den Kirchengebäuden beſtimmt iſt, und den Schutz der Gemeine. Womit wir demſelben den Segen Gottes anwünſchen. Warſchau ꝛc.

Präſes und verordnete Aelteſten der evangeliſchen Gemeine U. A. C. (L. S.) Verordnete Repräſentanten der evangeliſchen Gemeine.

Inſtruction für den Balkentreter und Allmoſenſammler.

Die Verbindlichkeiten des Balkentreters und Allmoſenſammlers ſind,

1) daß er dem Kirchenrath gehorſam ſey, und ſeine Befehle und Anordnungen mit allem Fleiſſe ausübe.

2) Daß er mit den andern Kirchenbedienten, ſo wie mit jedermann, in Friede und Eintracht lebe.

3) Daß er keine Andacht noch andere öffentliche heilige Handlungen, wo die Orgel geſpielet wird, verſäume, ſondern ſich bey Zeiten darzu einſtelle.

4) Daß er dem Organiſten willig folge, was derſelbe ihm in Anſehung der Orgel oder der Balken anordnet, auch demſelben, wofern er etwan einen Schaden merkte, ihm anzeige, und wenn derſelbe nicht Anſtalten zur Verbeſſerung vorzukehren ſuchte, es dem Bauamte melde.

5) Daß er zugleich Acht habe, daß ſich bey der Kirche und ihren Gebäuden nichts Nachtheiliges ereigne, und wenn er dergleichen gewahr würde, es dem Wächter anzeige, und wenn dieſer ſaumſelig wäre, davon dem Bauamt Nachricht gebe.

6) Daß er die Sammlung der Allmoſen nie unterlaſſe, ſondern jeden erſten Tag des Monates, oder wenn ſolcher an einem Sonntage einfiele, den darauf folgenden Montag, mit ſelbiger anfange, und mit den verſchloſſenen Armenbüchſen zu den wohlthätigen Gliedern der Gemeine gehe, und ſo lange fortfahre, bis die ganze Sammlung vollendet iſt.

7) Daß er bey den Wohlthätern beſcheidene und höfliche Anſuchung thue; und wenn jemand nicht zu Hauſe, oder auch ſonſten mit Verrichtungen beſchäftiget wäre, ſich es nicht verdrieſſen laſſe, zum zweyten- oder auch zum drittenmale nach der milden Gabe zu gehen, und um die verſprochene Beyſteuer für die armen Glieder freundlich zu bitten.

8) Daß er das Eingeſammlete dem Armenamte treu und richtig überliefere, die Liſte, worauf ein jeder ſeine Gabe zeichnet, zugleich mitbringe, und das Fehlende erſetze.

9) Daß er, wenn jemand verdrießlich wäre, und nichts mehr geben wollte, ſich in keinen Wortwechſel einlaſſe, ſondern ſich mit ſeiner aufhabenden Pflicht höflich entſchuldige, und den Vorfall dem Armenamt anzeige.

10) Daß er nach Vorſchrift der Kirchenordnung niemanden in ſeiner Wohnung ohne Erlaubniß des Bauamtes beherberge.

11) Daß er, wenn er ſeines Dienſtes entlaſſen ſeyn wollte, drey Monate vor Endigung des Jahres ſolches dem Kirchenrath anzeige.

12) Daß er einen nüchternen, ehrbaren, stillen und christlichen Lebenswandel mit den Seinigen führe, und der Gemeine keinen Anstoß noch Aergerniß gebe.

Formular zur Bestallung für den Balkentreter und Allmosensammler.

Wir Präses und verordneter Kirchenrath der evangelischen Gemeine U. A. C. zu Warschau, verordnen hiemit, kraft der uns von der Gemeine übertragenen Rechte, den Ehrengeachteten N. N. zum Balkentreter und Allmosensammler der Gemeine; fordern und begehren von demselben die treue und sorgfältige Beobachtung der sub Lit. A. beygefügten Pflichten, und versichern ihn, gegen deren treue Befolgung, das von der Gemeine bestimmte jährliche Salarium von 560 poln. Gulden, welche ihm monatlich mit 46 poln. Gulden. 20 gl. aus der Kirchencasse sollen entrichtet werden, die dem Balkentreter und Allmosensammler in den Kirchengebäuden angewiesene Wohnung unentgeldlich, und den Schutz der Gemeine. Womit wir demselben Gottes Segen anwünschen. Warschau ꝛc. ꝛc.

Präses und verordnete Aeltesten der evangelischen Gemeine U. A. C. (L.S.) Verordnete Repräsentanten der evangelischen Gemeine.

Instruction für den Kirchenwächter.

Die Verbindlichkeiten des Kirchenwächters sind,

1) daß er dem Kirchenrath gehorsam sey, und seine Befehle und Ordnungen mit allem Fleisse ausübe.

2) Daß er mit den andern Kirchenbedienten, so wie mit jedermann, in Friede und Ruhe lebe, und jedem höflich begegne.

3) Daß er das ihm anvertrauete Inventarium in sicherer Verwahrung und gutem Stande halte, und wenn durch seine Nachläßigkeit etwas verdürbe oder verloren ginge, es aus seinem Vermögen ersetze.

4) Daß er keine Nachtwache versäume, die Stunden ordentlich abschnarre, wohl nachsehe, ob bey der Kirche oder bey den Kirchengebäuden nichts Verdächtiges vorhanden, und ob die untern Fenster nicht allein zugemacht, sondern auch zugehäkelt sind, und diese Nachtwache Abends um 10 Uhr anfange, und bey Anbruch des Tages endige.

5) Daß er Sonnabends Nachmittags nach geendigtem Gottesdienst, die Kirche reinige, den Fußboden sowohl als die Sitze; die Fenster bey trockenem Wetter aufmache, und dieselben jährlich zweymal, auf Ostern und Martini, abwasche.

6) Daß er die Nummertafeln zu rechter Zeit abnehme und aufhänge, und sich darinn nicht dem Küster widersetze.

7) Daß er den Thorweg bey der Strasse, und die Pforten zu rechter Zeit auf- und zumache, ausser dem Gottesdienst aber nur die Pforte desselben öfne.

8) Daß er alles Fahren und Reiten auf dem Platze der Kirche, was nicht bey Gelegenheit des Gottesdienstes erforderlich ist, bescheiden hindere, noch weniger zulasse, daß jemand auf demselben etwas ablege, (ausser wenn es der Kirchenrath oder das Bauamt angeordnet) oder daß derselbe verunreiniget werde.

9) Daß er die Kirchenbüchsen bey der Andacht aussetze, und beym Beschluß zur Verwahrung übergebe.

10)

10) Daß er in den Kirchengebäuden öfters nachsehe, ob die Schorsteine rein oder schadhaft worden, und davon dem Bauamt sogleich Nachricht gebe.

11) Daß er, was von der Obrigkeit anbefohlen ist, als Pflaster- Schorstein- Ellen- Quartier- und Strassen-Reinigungsgeld, oder wie es Namen haben mag, es sogleich dem Bauamt melde, bey Verantwortung und Strafe.

12) Daß er die Schulstuben im Winter, nach Verordnung des Kirchenraths, heitze, und wöchentlich zweymahl reinige.

13) Daß er im Fall der Krankheit, eine treue, ordentliche und zur Verrichtung seiner Pflichten geschickte Person, auf eigene Kosten bestelle, und es dem Kirchenrath anzeigen lasse.

14) Daß im Fall, wenn er seines Dienstes entlassen seyn wollte, es dem Kirchenrath 3 Monat vor Ablauf des Jahres anzeige.

15) Daß er nach Vorschrift der Kirchenordnung niemanden in seiner Wohnung ohne Erlaubniß des Bauamtes beherberge.

16) Daß er einen nüchternen, stillen, ehrbaren und christlichen Wandel führe, auch die Seinigen dazu anhalte, und der Gemeine keinen Anstoß noch Aergerniß gebe.

Formular der Bestallung des Kirchwächters.

Wir Präses und verordneter Kirchenrath der evangelischen Gemeine U. A. C. zu Warschau, verordnen hiemit, kraft der uns von der Gemeine übertragenen Rechte, den ehrbaren und arbeitsamen N. N. zum Wächter der Kirche, und der damit verbundenen Gebäuden, fordern von demselben die treue Befolgung der ihm sub Lit. A. beygefügten Pflichten, und versichern ihn, gegen eifrige Leistung seiner treuen Dienste, das von der Gemeine bestimmte jährliche Salarium von 560 poln Gulden, welche ihm monatlich mit 46 poln. Gulden 20 gl. aus der Kirchencasse entrichtet werden sollen, die dem Wächter in den Kirchengebäuden angewiesene unendgeldliche Wohnung ꝛc. Womit wir denselben ꝛc.

Präses und verordnete Aeltesten der ꝛc. (L. S.) Verordnete Repräsentanten der evangelischen Gemeine.

Instruction für den Todtengräber.

Da der Todtengräber bey dem gemeinschaftlichen Begräbnißplatz von dieser Gemeine sowohl, als von der evangelisch-reformirten Gemeine bestellet und salarirt wird; als wird vor allen nothwendig seyn, daß der Kirchenrath, so bald als möglich, mit dem Kirchenrath gedachter evangelisch-reformirten Gemeine zusammentrete, und dem Todtengräber seine besondere Verbindlichkeiten (sowohl in Ansehung des Begrabens, als in Ansehung der Kranken, Wachsamkeit, daß kein Schade oder Unglück an dem Krankenhause, oder auf dem Begräbniß geschehe, noch von dem ihm anvertraueten Inventario etwas verlohren gehe, Aufsicht über die Krankenstuben, und allem, was zu selbigen, nach den von Anno 1706. 1715. 1729. 1733. 1755. gemachten Verträgen, und besonders nach der Anno 1757 den 20 October zwischen beyden Gemeinen erneuerten Verbindung gehört) vorschreibe und übergebe. So wie aber in eben erwehnter letzten Verbindung festgesetzet ist, daß jede Gemeine ihre in das Krankenhaus aufgenommene Kranke besorge; so ist der Todtengräber nicht nur überhaupt verbunden, nach seiner zu erhaltenden

Instruction, dabey die nöthige Aufsicht mit aller Sorgfalt und Fleiß auszuüben; sondern es wird demselben auch noch von dieser Gemeine besonders aufgetragen,

1) daß derselbe die Sammlung der Allmosen für die Arme und Kranke auf der Leszno nie unterlasse, sondern jeden ersten Tag des Monats, oder wenn solcher an einem Sonntage fällt, den darauf folgenden Montag, mit selbiger anfange, und mit der verschlossenen Büchse zu den wohlthätigen Gliedern gehe, auch so lange damit fortfahre, bis die Sammlung vollendet ist.

2) Daß derselbe bey den Wohlthätern bescheidene, höfliche Ansuchung thue; und wenn jemand nicht zu Hause, oder auch sonsten mit Verrichtungen beschäftiget ist, sich es nicht verdriessen lasse, zum zweyten- auch zum drittenmale nach der milden Gabe zu gehen, und um eine Beysteuer für die kranken und dürftigen Glieder der Gemeine freundlich zu bitten.

3) Daß derselbe das Gesammlete dem Armenamte treu und richtig überliefere.

4) Daß derselbe, wenn jemand verdrießlich wäre, und nichts geben wollte, sich in keinen Wortstreit einlasse, sondern sich mit seiner aufhabenden Pflicht höflich entschuldige, und den Vorfall dem Armenamte melde.

5) Daß derselbe die nöthigen Vorfälle, welche die Kranken dieser Gemeine betreffen, dem Armenamte gehörig melde, und die deshalben von demselben ihm ertheilte Verordnungen treu und fleißig befolge.

6) Daß derselbe dem Armenamte sogleich gehörig anzeige, wenn ein Kranker dieser Gemeine im Krankenhause verstorben ist.

Die Pflichten und Verbindlichkeiten der Gemeine betreffend.

So wie jeder, dem die Gemeine die Führung eines Amtes oder Beschäftigung aufträgt, verbunden ist, seinen ihm aufgetragenen Pflichten, zur Beförderung der göttlichen Ehre, ein Gnüge zu leisten: so ist auch die Gemeine selbst schuldig, den Verbindlichkeiten nachzuleben, welche die Lehre Jesu und seine Apostel, zum Wohl der Kirche von ihr fodert. Sie ist daher verbunden,

1) daß sie in Friede, christlicher Liebe und Einigkeit lebe, und daß jedes Glied derselben alles anwende, was den Frieden und die Einigkeit der Gemeine erhalte, dagegen alles sorgfältig abwende, was dieses so herrliche Kleinod einer christlichen Gemeine mindern, hindern, oder gar zerstören mögte.

2) Daß sie alles vermeide, was Aergerniße, Streit, Zank, Unordnung und Anlaß zur Lästerung geben könnte.

3) Daß die Glieder derselben einer dem andern als seinen Glaubensbruder forthelfe und unterstütze, damit das thätige Christenthum in dieser Gemeine befördert und ausgebreitet werde.

4) Daß sie bey ihren Versammlungen die Beförderung der Ehre Gottes, und das Wohl seiner Kirche allein vor Augen habe, und beydes mit guten Rath und in der That zu bewerkstelligen trachte.

5) Daß daher die Glieder derselben sich zu den Versammlungen zahlreich einstellen; in denselben aber Anstand und Bescheidenheit, Ruhe, Eintracht und Ordnung beobachten, wohl eingedenk, daß Gott, dessen Ehre durch jede Versammlung befördert werden soll, nur allein einen Wohlgefallen daran habe, wenn diese Tugenden eine berathschlagende Gemeine zieren.

6) Daß sie vornemlich in der thätigen Beförderung desselben nie im Wohlthun ermüde, und für den Unterhalt der Kirche, Schule, und der nothdürftigen Glieder, nach den ihr von Gott verliehenen Kräften, die schuldige Sorge tragen.

7) Daß diejenigen, denen Gott mehr irdischen Segen vor andern zugeworfen hat, auch ein Mehreres zur allgemeinen Unterstützung des Wohls der Kirche, Schule und Armenanstalten, dem Herrn, als der Quelle alles Segens, gern und willig aufopferen.

8) Daß die Dürftigen diejenigen ehren, welche für ihren Unterhalt sorgen, und ihnen ihre Geschäfte durch Fleiß, Ordnung und willige Befolgung ihres guten Rathes erleichtern.

9) Daß sie ihre Jugend in der Furcht des Herrn und allen nützlichen Kenntnissen unterrichten lassen; dieselben fleißig zu dem angeordneten Unterricht der Religion und Schule sende; auch dasjenige, was zum Unterhalt der Schule von derselben bestimmt ist, willig darreiche, und in der Darreichung dieser Beyträge ihren eigenen Willen unverbrüchlich ausübe.

10) rDaß sie die von ihr erwählte Aeltesten und Repräsentanten, wenn sie ihre Pflicht sorgfältig ausüben, gebührend achten; ihren guten, den festgesetzten Ordnungen dieser Gemeine angemessenen Vorstellungen williges Gehör gebe, ihren guten Rath, ihre Erinnerungen und selbst die Ausübung der ihnen vorgeschriebenen Zucht, sich wohl zu Nutzen machen, und ihrer gesetzmäßigen Führung und Aufsicht als ihrem eigenen Willen unterwerfen.

11) Daß sie die von ihr berufene Lehrer an Kirch und Schule gebührend achte, sie liebe, und dadurch ihnen die Last ihres Amtes erleichtere.

12) Daß jeder sich tagtäglich eifriger bestrebe, mit allem Fleiß und Sorgfalt ein stilles, christliches, ehrbares und tugendhaftes Leben, sowohl für sich als mit den Seinigen, zu führen, damit durch alle und jede Gott, unser Erlöser, gepriesen, und einer dem andern ein lebendiges Beyspiel des Glaubens und der Hoffnung werde.

Grundplan zur Schuleinrichtung.

Da die Schuleinrichtung eine Sache ist, für die eine jede wohlgeordnete Gemeine zu sorgen hat; so wird zu derselben erfordert, wenn sie einen gesegneten und fortdauernden Erfolg haben soll, daß sie von der Gemeine nach allen Kräften unterstützet werde. Durch die Anstalt der Schule, wird der Bürger für die Zukunft gebil-

bildet, und die Gemeine giebt ihren Nachkommen einen Schatz, welcher der allergewisseste ist, den sie denselben hinterlassen kann. Sie bauet die Freude und Ruhe derer Familien, sie gründet die Hoffnung der Eltern, sie bildet das Wohl der aufwachsenden Jugend, und macht dieselbe fähig, einst den Nutzen zu stiften, den sie durch ihre Bestimmung zu verschaffen verbunden und verpflichtet ist. Die Schule muß die Jugend mit den Grundlagen der menschlichen Kenntnisse bereichern, sie muß dieselbe gesittet, sie muß sie menschlich machen: das ist die Absicht derselben. Die Schule muß die Jugend beyderley Geschlechts vernünftig, gesittet und menschlich machen, dies ist der Gegenstand derselben. Die Schule muß allen ohne Unterschied offen stehen. Der Arme muß davon nicht ausgeschlossen; dem Mittlern müssen die Kosten nicht erschweret, und dem Begüterten nichts versaget werden, was zur Bildung seines Standes erfordert wird. Dies leidet die Einrichtung zur Unterhaltung derselben! Die Absicht der Schule wird durch das Beyspiel der Lehrer, durch Absichtsmäßigen, klugen Vortrag der zu erlernenden Sachen, und durch alle Hülfsmittel, welche den Fleiß der Jugend unterhalten, anfeuren oder erwecken, erreicht. Der Lehrer muß dem Schüler ein strenges Beyspiel werden, sich nichts erlauben, was denselben träge, nachläßig, unordentlich und ungesittet, oder sonst widrige Eindrücke auf das zu allen Eindrücken empfindsame Herz desselben machen könnte, und Ernst und Geduld, Nachsicht und Strenge so weislich mit einander mischen, daß der Zögling Hochachtung, die einzige Quelle eines wahren Vertrauens, und den Trieb des Fleisses für denselben lebhaft empfinde. Weit würde sich der Lehrer von seinem Zweck entfernen, wenn derselbe durch pedantische Sclaverey, durch niederträchtige Schimpfwörter, oder durch die noch mehr erniedrigenden Schläge, sich Hochachtung, Ehrfurcht und Vertrauen des Schülers erwerben wollte. Liebe muß den Lehrer beleben, wenn er Menschen zur Glückseligkeit leitet; und Liebe kann nur den Schüler reitzen, die Bahn zu seinem Glück mit Lust zu betreten. Ferne sey es also von unserer Schule, diese so widrige Mittel zu gebrauchen! Eben so wenig werden die Kenntnisse der Jugend einen kräftigen Fortgang gewinnen, wenn sie durch den unweisen und unerträglichen Zwang des Auswendiglernens unverstandener Dinge darzu gelangen soll. Die richtige Vorstellung deutlicher Begriffe; ihre öftere Wiederholung und Erläuterung, können allein Kenntnisse mit wahren Nutzen gründen und mehren, und in der Folge das Gedächtniß stärken; daher soll diese für den Schüler nützlichere Methode, das unweise Auswendiglernen aus unserer Schule verdrängen. Die Kenntnissen selbst, mit welchen sich die Jugend in unserer Schule bereichern soll, sind die Kenntniß der Sprachen, insonderheit der deutschen, polnischen, lateinischen und französischen; auch für die, welche sich dem Studiren widmen wollen, die Kenntniß der griechischen Sprache, die Schreibekunst, die Rechenkunst, Geschichte, Geographie, Sittenlehre, die Anfangsgründe der Vernunftlehre, der Meßkunst und der Naturlehre, desgleichen die Zeichenkunst,

Ton-

Tonkunst und andere Uebungen, welche dem Menschen Anstand und Geschicklichkeit verschaffen, wiewohl diese letzten lediglich von dem besondern Willen derer, welche ihre Kinder dergleichen lernen zu lassen begehren, abhängt, und nicht mit unter den allgemeinen Anstalten begriffen sind. Die gegenwärtigen Kräfte der Gemeine erlauben nicht, mehr als zwey Lehrer zu halten, von welchen einer gegenwärtig vorhanden, und der bestalte Organist ist; der andere soll so bald als möglich von der Gemeine unter dem Namen eines Cantors gewählet, und darzu von dem Kirchenrathe die schleunigste Anstalt gemacht werden. Diese beyden Lehrer sollen der Jugend die Anweisung im Deutschen, Polnischen, Lateinischen, Französischen, im Lesen und Schreiben, wie im Rechnen geben. In diese Schule können keine andere Kinder aufgenommen werden, als solche, welche bereits Deutsch lesen können; dagegen sind verschiedene Unterschulen nach der Bequemlichkeit der Gemeine anzulegen, in welchen die Kleineren die Anfangsgründe der Buchstaben, des Buchstabirens und Lesens erlernen. Und aus diesen sollen die Fertigen von Zeit zu Zeit ausgehoben, und in die Schule gebracht werden. Da auch die Ehre der Gemeine und der Nutzen der Schule es erfordert, daß die Schüler in dem nöthigen Erlernten eine nothwendige Fertigkeit erlangen mögen; so wird jeder Vater oder Vorgesetzte in dieser Gemeine, seinen Sohn oder Untergebenen vor dem funfzehnten Jahr nicht aus der Schule nehmen, wohl aber, je nachdem es die Bestimmung des Schülers erfordert, denselben noch länger darinnen lassen, wenn die Schule ihre grössere Vollkommenheit erlangt haben wird. Diese grössere Vollkommenheit wird die anhaltende Bereitwilligkeit der Gemeine, die Schulanstalten nach ihren von Gott verliehenen Kräften zu unterstützen, lediglich bestimmen; denn da derselben Erhaltung allein aus den Fonds der Gemeine geschehen muß, welche jedennoch derselben bisher gänzlich fehlen, und sich dieselbe, so wie die Erhaltung der Kirchenanstalt, lediglich auf die freywillige gutherzige Entschliessung der Gemeine zu milden Beyträgen gründet: so wird es der Gemeine dringendeste Pflicht seyn, dieselbe um desto mehr zu äussern, je wichtiger die Gründung und Erhaltung einer Schule ist. Um aber jedennoch einen Maaßstab zu geben, nach welchem die einzeln Glieder der Gemeine sich zu richten haben; so wird hiemit bestimmet: daß für einen jeden Schüler monatlich gezahlet werde, wenn derselbe sich in den beyden untersten Classen befindet, 6 polnische Gulden; wenn er aber in die höhern Classen kommt, wo er die übrigen angezeigten Kenntnisse mit erlernet, monatlich 12 polnische Gulden. Wenn aber jemand verlangt, daß der Schüler noch in andern Sprachen und Sachen, als in der Zeichenkunst, Tonkunst u. d. gl. von Maitres unterrichtet werde, so wird deswegen eine besondere billige Zahlung geschehen. Für einen Schüler, welcher in die untern Schulen gesendet wird, sollen nicht mehr als 2 polnische Gulden monatlich gezahlet werden. Damit aber ganz Arme nicht von dieser heilsamen Anstalt abgehalten werden; so sollen in der Schule regelmäßig und beständig achtzehn ar-

me Knaben aus unſerer Gemeine ſeyn, welche unentgeldlich die Erlernung aller Kenntniſſe, welche vorgetragen werden, genieſſen ſollen. Sollten aber Eltern in dieſer Gemeine durch unvermuthete Zufälle verarmen, und zu fernern Beyträgen völlig unvermögend ſeyn, ſo ſollen die in der Schule befindlichen oder noch darzu kommende Kinder, auch extra ordinem unentgeldlich angenommen werden, und alsdenn die erledigten Plätze der gewöhnlichen 18 Armen erſetzen. Und wiewohl alles dies den Armen ſowohl als den mit irdiſchen Gütern minder geſegneten zum Beſten alſo billig veranſtaltet worden; ſo werden ſich dennoch diejenigen, welche Gott mit mehrern geſegnet hat, nicht von reichlichern, gutherzigen Beyträgen dadurch abhalten laſſen, ſondern vielmehr zu denſelben ſtärker reitzen laſſen, eingedenk, daß ihre reichlichere Saat von dem Vergelter alles Guten reichlicher wird vergolten werden. Die Kinder der Lehrer an Kirch und Schule, ſo wie der Kirchbedienten, ſollen unentgeldlich öffentlichen Unterricht genieſſen. Wenn aber ſelbige begehren, daß ſie in andern Sachen von Maitres Unterricht erhalten ſollen, ſo werden ſie, gleich andern, dafür die billige Zahlung mit leiſten. Damit auch die Lehrer der Schule ihren Unterhalt, den ſie in aller Abſicht mühſam und ſchwer verdienen, erlangen: ſo wird in Anſehung deſſen nochmals feſtgeſetzet, daß ihnen derſelbe aus der Kirchencaſſa gereichet werde; nemlich, dem Organiſten jährlich 1800 polniſche Gulden, wenn aber derſelbe der polniſchen Sprache und einiger andern nöthigen Schulkenntniſſe mächtig iſt, worauf hinführo ſonderlich zu ſehen, jährlich 2700 polniſche Gulden. Dem Cantori, der zugleich ein Literatus ſeyn muß, jährlich 2700 polniſche Gulden. Bey Vervollkommung der Schule wird die Gemeine für das zu beſtimmende Salarium der übrigen Lehrer ſorgen; dagegen fällt aller monatliche Beytrag der Schüler, nach dem einmal beſtimmten Grundgeſetz, an die Kirchcaſſa, jedoch bleibet den Lehrern das gute Herz eines jeden Gliedes der Gemeine unbenommen. Die Lehrmeiſter aber an den Unterſchulen, welche kein Salarium von der Gemeine zu empfangen haben, müſſen ſich mit den oben angezeigten 2 polniſchen Gulden, die ihnen monatlich von jedem zu ihnen geſandten Schüler entrichtet werden ſollen, begnügen, als welche ihnen allein überlaſſen werden; jedoch ſoll jeder Lehrer an den Unterſchulen zwey arme Kinder umſonſt unterrichten. Ferner iſt es nöthig, daß die Gemeine darauf bedacht ſey, ſo bald es ihr nur möglich, für ein öffentliches Schulhaus zu ſorgen. Damit aber dieſe unter Gottes Gnade bald zu eröffnende Anſtalt, einen wünſchenswürdigen und geſegneten Nutzen bringe und ſchaffe; ſo iſt für allen Dingen nothwendig,

1) daß ſich die Gemeine ein Collegium Scholarchale beſtimme, welches aus acht Gliedern beſtehen ſoll, davon 5 beſtändige Scholaren ſind, drey aber erwählet werden ſollen. Die 5 beſtändige Glieder des Collegii Scholarchalis ſind: 2 Glieder aus dem Kirchencollegio, nemlich der Präſes und Notarius; 2 Glieder aus den Repräſentanten, nemlich die 2 Reviſores; und der erſte

Leh-

Lehrer der Gemeine. Die 3 zu erwählende müssen Gelehrte seyn, von welchen einer die Feder führen, und also der Notarius Scholarchalis seyn wird.

2) Daß die Candidaten darzu von dem Kirchenrath ernannt, der Gemeine zur Wahl vorgetragen, und der Erwählte von dem Kirchenrathe seine Instruction empfange.

3) Wenn dieses Collegium Scholarchale zusammen kommt, so wird dasselbe folgende Ordnung beobachten:

1) Der Präses des Kirchencollegii, welcher auch Präses des Collegii Scholarchalis ist.

2) Der erste Lehrer der Gemeine.

3) Der Notarius des Kirchencollegii.

4) Der Notarius des Collegii Scholarchalis, welche beyde mit einander nach dem Alter des Eintrittes in das Collegium Scholarchale wechseln.

5] Die Revisores aus den Repräsentanten.
6]

7] Die beyden Gelehrten, welche ebenfalls mit den Revisoribus, nach dem
8] Alter des Eintritts in besagtes Colligium wechseln.

4) Daß diesem Collegio Scholarchali aufgetragen werde,

1) daß es eine förmliche Ordnung, nach den oben angegebenen Grundsätzen, ausarbeite, nach welcher in der Unterweisung der Jugend verfahren werden soll, ohne jedoch in irgend einem Stücke der Kirchenordnung zu nahe zu treten.

2) Daß es die speciellen Instructiones für die Schullehrer verfertige.

3) Daß es beydes alsdenn der Gemeine vortrage, und durch den Vortrag zur bestimmten Ordnung mache.

5) Daß bey Berathschlagungen der Sachen, die Mehrheit der Stimmen entscheide; bey einer Gleichheit aber der Präses zwey Stimmen gebe, der gefaßte Schluß von dem Notario in das Schulprotocoll getragen, und von den übrigen mit unterzeichnet werde.

6) Daß das Collegium Scholarchale seinen Verbindlichkeiten nachkomme, welche darinn bestehen:

a) Daß es das Wohl, die Aufnahme und die Vergrösserung der Schule zu seinem Augenmerk habe, und alles anwende, was dazu abzweckt, ohne sich jedoch in die Oeconomie derselben einzumischen, als welche lediglich dem Kirchenrath übertragen worden.

b) Daß, um alles, so das Wohl der Schule und ihre Aufnahme angehet, wohl zu erwegen, dasselbige alle Vierteljahr bey dem Präses, oder in der künftigen Schule zusammen komme, und das Nöthige bey diesen Zusammenkünften beherzige.

c) Daß sich dasselbe bemühe, eine hinlängliche Kenntniß von der unermüdeten Treue der Lehrer, und dem unverdrossenen Fleisse, und der guten Aufführung der Schüler zu erlangen.

d) Das erste wird erlangt werden, wenn dasselbe alle Sorgfalt allezeit anwendet, aufmerksam auf das Betragen der Lehrer zu seyn; und dafern es an irgend einem etwas gewahr würde, worinn derselbe seiner erhaltenen Instruction zuwider handelte, ihn darüber ernstlich vermahnet; wenn aber die Ermahnung nicht fruchtete, solches dem Kirchenrathe anzeiget, damit derselbe seiner Pflicht eine Gnüge leisten könne.

e) Daß, um von dem Fleisse und der Aufführung der Schüler Nachricht zu haben, sich dasselbe alle Monate einmal, nemlich den letzten Freytag jeden Monats, Nachmittags um 3 Uhr, versammle, sich von den Lehrern die Listen der Schüler, worauf ihr Fleiß und Aufführung bemerket worden, einreichen lasse; die Fleißigen nach Gebühr lobe, und zu fernern Fleiß ermuntere; die Nachläßigen aber ermahne, mehrern Fleiß und Aufmerksamkeit anzuwenden.

f) Daß dasselbe zugleich über wichtige Vorfälle erkenne, sich die Klagen der Lehrer über die Schüler vortragen lasse, und über das Vergehen derselben entscheide, auch nach der Wichtigkeit desselben die Strafe bestimme, welche in Degradation in niedre Classen auf einige Stunden, Tage oder Wochen; Zurückhaltung über die gewöhnliche Zeit der Stunden, oder wenn alles dies nichts fruchten wollte, darinnen bestehen soll, daß dergleichen völlig unbiegsame Schüler zu ihren Eltern zurückgeschicket werden, bis sie sich bessern.

g) Daß derselbe an eben dem Tage, nach gehaltener Untersuchung, den Beytrag zur Schulerhaltung von den Schülern durch den Assessor aus dem Kirchencollegio abnehme; dessen Betrag von demselben und dem Notario aufzeichne, und dem Kirch-Kassa-Amt gegen Empfangschein einreichen lasse.

h) Daß derselbe jährlich zweymal ein öffentliches Examen veranstalte, und dazu den Kirchenrath einladen lasse.

i) Daß dasselbe darauf sehe, daß die Zahl der 18 armen Knaben, welche unentgeldlich in der Schule unterrichtet werden sollen, allezeit vollständig sey, keinen jedoch für sich unter die Zahl derselben rechne, als die, welche von dem Kirchenrathe darzu ernannt sind.

k) Daß der Präses sowohl, als der erste Lehrer der Gemeine und die 2 Repräsentanten, die Unterschulen visitiren; die Lehrer zum Eifer, die Schüler aber zum Fleisse und Gehorsam ermahnen, auch darauf sehen sollen, daß die bestimmten armen Kinder unentgeldlich Unterricht erhalten sollen.

l)

l) Daß derselbe den Eltern dringende Vorstellungen mache, ihre Kinder fleißig zur Schule zu halten, welches sonderlich eine Pflicht der Lehrer der Gemeine seyn soll; und dafern solches nichts fruchtete, es dem Kirchenrath anzeige, damit derselbe sich seiner Pflicht entledigen könne.

m) Daß das Collegium Scholarchale nicht zulasse, daß ein Lehrer ohne Erkenntniß desselben, und ohne Verordnung des Kirchenrathes, welchem es davon die nöthige Nachricht zu geben hat, willkührlich irgend ein Buch zum Unterricht und Unterweisung einführe.

n) Daß dasselbe bey weiterer Ergänzung der Schule, so wie bey Besetzung lediger Stellen, nur allein fähige Subjecte zu Lehrern der Schule dem Kirchenrath vorschlage, aus welchen der Kirchenrath, nach seiner Pflicht, 3 Candidaten der Gemeine zur Wahl vorschlagen wird.

o) Daß die Glieder desselben friedlich und einträchtig unter einander leben, und durch ihre gute übereinstimmende Gesinnungen das wahre Wohl der Schule und das Beste der Gemeine, immer mehr und mehr befördern und vermehren.

7) Der Kirchenrath wird über die Schuleinrichtung wachen, daß dieselbe unterhalten werde, die Oeconomie derselben nach seiner Pflicht besorgen, auch die Wachsamkeit auf das Betragen der Schullehrer ausüben.

8) Bey der Besetzung der 18 Armenstellen in der Schule, wird derselbe darauf sehen, daß vorzüglich die Vater- und Mutterlosen Waisen zu denselben befördert werden, welche, da sie niemanden haben der für sie Sorge trägt, diese Unterstützung am allermeisten verdienen.

Additament zur Wachsamkeit über die Ordnung des öffentlichen Gottesdienstes.

Da es sich auch ereignet, daß den Predigern Particularia von der Kanzel abzukündigen zugemuthet werden, welche ganz und gar nicht zur Kirche gehören; alles Anstößige aber in derselben vermieden werden soll; als wird hiemit festgesetzt, daß fernerhin nichts dergleichen von keinem von der Kanzel abgekündiget werde, als was dem Bänkenamt Sonnabends vorher zur Approbation überreichet worden, ausgenommen Fürbitten und Danksagungen. Weswegen dem Bänkenamte aufgetragen wird, alle particuläre Zumuthungen abzuweisen, und die gehörige Anzeige davon dem Kirchenrathe thun. Den Predigern aber wird hiemit verordnet, daß sie dergleichen Abänderungen Sonnabends dem Bänkenamte durch den Küster zustellen lassen.

I. Separat-Artikel.

Verbindung der evangelischen Warschauer, mit der evangelischen wengrowischen Gemeine.

Da nach allen Privilegien, Verbindungen und Verträgen die beyden evangelischen Gemeinen in Warschau und in Wengrow unzertrennlich sind, bey erlangter Freyheit aber des öffentlichen Gottesdienstes dieser Verbindung eine eigene

Richtung zu geben ist; so wird dem Kirchenrath von der hiesigen Gemeine, welche zugleich das Jus Patronatus mit der Wengrower Gemeine über die Wengrower Kirche exerciret, aufgetragen, mit gedachter Gemeine zu Wengrow folgende erneuerte Convention zu schliessen, damit die bisher verfallene Ordnung wieder hergestellet werde, als:

1) Die Warschauer Gemeine bestätigt ihrer Seits alle bisher gemachte Verträge mit der Gemeine zu Wengrow, und zwar namentlich

a) verbindet sie sich zu jährlich 600 poln. Gulden zur Unterhaltung des Predigers zu Wengrow zu geben.

b) Ueberläßt sie die Nutzung des von ihr gebauten Predigerhauses der Wengrower Gemeine.

c) Gestehet sie der Wengrower Gemeine ihre freye Wahl der Prediger aus den Candidaten, welche sie derselben vorschlagen wird, zu.

d) Verspricht sie, des aus den von ihr gegebenen Candidaten erwählten Predigers Vocation, durch ihren Kirchenrath zu unterzeichnen.

e) Im Fall ein Prediger zu Wengrow abginge, die Vacanz eines Vierteljahres durch jemanden besorgen zu lassen.

2) Die Wengrower Gemeine bestätiget ihrer Seits alle bisher gemachten Verträge mit der Gemeine zu Warschau dahin:

a) Verbindet sie sich, allein die Unterhaltung der Gebäude zu bestreiten.

b) Keinen andern Prediger zu erwählen, als aus den von der Gemeine zu Warschau ihr präsentirten Candidaten.

c) Die zu ertheilende Vocation, ehe sie abgesendet wird, dem Kirchenrathe der Warschauer Gemeine vorher zur Unterschrift zu geben.

d) Nach Abgang des jetzigen Pastoris der Warschauer Gemeine soll der Prediger von Wengrow jährlich einmal, zu einer festgesetzten Zeit, nach Warschau reisen, die polnische Communion zu verrichten.

e) Im Fall ein Prediger in Warschau abginge, den vacant gewordenen Platz sechs Wochen durch ihren Prediger versehen zu lassen. Die bey dem Vicariat vorfallende Reisekosten wird die Gemeine, bey welcher das Amt versehen wird, tragen, auch dafür sorgen, daß derjenige, so das Amt versiehet, freye Wohnungen und Alimentation erhalte.

II. Separat-Artikel. Vom Verhältniß der Gemeine gegen den Synod.

Die Gemeine ist verbunden, die allgemeine Ordnung und das Wohl der Kirche mit Rath und That zu befördern. Da nun dieses auf dem Synodo geschehen soll; so ist auch die Gemeine verbunden, Theil an dem Synodo zu nehmen.

Da aber die hergebrachte Gewohnheit und festgesetzten Grundartikel der Synoden es erfordern, daß die allgemeinen Aufseher der allgemeinen Ordnung der Kirche, welche Seniores heissen, durch Circularia jeder einzelnen Gemeine anzeigen, wenn, wo und über was die Synodal-Berathschlagungen gehalten werden

den sollen; so folget von selbsten, daß die Gemeine sich zu keinem Synodo mit versammlen könne, wozu sie nicht zu gehöriger Zeit durch Circularia solennia Seniorum eingeladen worden.

Die Aeltesten, an welche das Circulare kommt, sind schuldig, dasselbe sogleich den Repräsentanten in einer Versammlung, als des gesammten Kirchenrathes, mitzutheilen, und darauf eine Versammlung der Gemeine zu veranstalten, um ihr dasselbe vorzutragen.

Die Gemeine ist alsdenn schuldig, nach erforderlichen Umständen, entweder durch Deputirte auf dem Synod zu erscheinen, oder wenn persönliche Gegenwart nicht nothwendig, einem andern die Vollmacht zu ertheilen.

Die Gemeine wählt sich ihre Deputirte frey, nemlich einen aus dem Kirchenrath, und einer, welcher kein Glied desselben ist, nemlich aus dem Mittel der Gemeine.

Der Kirchenrath ertheilet den von der Gemeine erwählten Deputirten, im Namen derselben, die nöthige Vollmacht, wie auch im Fall kein Deputirter gesendet würde, die Vollmacht einem andern.

Die von der Gemeine erwählte Deputirte sind verbunden, darauf zu sehen,

1) daß niemand sich in das Eigenthümliche der Gemeine mische, vielweniger etwas vorgenommen werde, was ihrer festgesetzten Ordnung, weder directe noch per indirectum, zuwider laufe.
2) Daß die Freyheit der Gemeine im Allgemeinen, welche in dem Jure Collegiali bestehet, nicht geschmälert noch gestöret werde.
3) Daß sie den ihnen gegebenen Aufträgen in allem ein Gnüge leiste. Dahingegen ist es eine Pflicht der Gemeine, die Reisekosten den Deputirten aus ihrem Aerario zu erstatten; wobey der Kirchenrath dahin zu sehen hat, daß alle unnöthige Ausgaben vermieden werden.

So wie es endlich Pflicht ist, daß die Canones jeder Synode, jeder Gemeine zugestellet werden; so ist es auch die Pflicht des Kirchenrathes, die erhaltenen Canones Synodi der Gemeine bekannt zu machen; und da dieselbe den Willen der Gemeine enthalten, ist auch dieselbe verbunden, sich in den dadurch bestimmten allgemeinen Vorfällen an dieselbe zu halten. Sollten aber in denselben Sätze enthalten seyn, welche ihrer eigenthümlichen Verfassung zuwider, oder gar nachtheilig wären, so ist die Gemeine keinesweges verbunden, dieselben anzunehmen.

Da auch zur Beförderung des allgemeinen Wohls der Kirche thätige Unterstützung erfordert würde, so kann sich die Gemeine desselben keinesweges entschlagen; jedoch aber kann sie keine Unterstützung leisten, wenn dieselbe nicht von der versammleten Gemeine, gleich ihren andern Beyträgen, nach vorhergegangener Berathschlagung, bewilliget worden, so wie dieselbe ihren Abgeordneten aufzutragen hat, die genaue Untersuchung ihrer Verwendung auf dem Synodo mit anzustellen.

Schluß-

Schluß = Actus.

Hiemit haben Endesunterzeichnete die gefühlvolleste Freude, ein Werk unter göttlichem Beystande geendet zu haben, zu welchem sie nur das Vertrauen der hochlöblichen Gemeine muthig genug machen können.

Sie überreichen diese mit aller Gewissenhaftigkeit und der genauesten Sorgfalt, dem Willen der Gemeine gemäß, vom 26sten Januar a. c. verfertigte **Erläuterung und Ergänzung des Grundplans**, kraft ihrer auf sich habenden Vollmacht, der Gemeine hiemit öffentlich und feyerlich.

Die Uebereinstimmung aller Sätze mit der heiligsten Lehre des Evangelii und unsrer Kirche, mit dem ausdrücklichen Willen der Gemeine, mit den Verbindungen und der Lage derselben, giebt ihnen das unumstößliche Zeugniß, nichts unternommen zu haben, als was die Ehre Gottes, das Wohl, die Ruhe, die Eintracht der Gemeine befördert, die Freyheiten, Rechte und das Eigenthum der Gemeine aufrecht erhält, und der gegenwärtigen Lage angemessen ist. Völlig überzeugt, sich ihrer von der hochlöbl. Gemeine anvertrauten Vollmacht zu keiner Privat- noch Nebenabsicht bedienet zu haben, legen dieselbe diese Vollmacht in die Hände der Gemeine dankbar zurück, mit dem feurigstem Wunsche, daß der Unendliche die Ausübung und Vollziehung dieser Ordnung mit väterlichem Segen begleiten wolle; und mit der feyerlichsten Aufforderung, daß die hochlöbl. Gemeine diese nach ihrem Willen getroffene Einrichtungen einmüthig unterzeichnen, und ihnen dadurch die Rechtskräftigkeit gebe, zu welcher sich dieselbe bereits feyerlich anheischig gemacht.

Endlich bezeugen dieselben, alle Original-Ausarbeitungen, so wie die bey denselben gewechselte Schriften, dem Kirchen-Archiv beygelegt zu haben, um solche zu seiner Zeit zur öffentlichen Verwahrung zu übergeben. Warschau, den 11ten September 1778.

Christian Ebert.
Christian Stubenrauch.
Johann Samuel Giering.
Johann Gottlieb Raubach.
Christian Gottlieb von Friese.
Samuel Michler.

Kirchen = Agende.

Handlung der heiligen Taufe.

Geliebte in Christo!

Die heilige Taufe setzte unser Herr Jesus Christus kurz vor seiner glorreichen Himmelfahrt, da er sich zur Rechten der Majestät Gottes zu erheben im Begrif war, auf die feyerlichste Art ein: daß dadurch alle Menschen zum Dienste des wahren Gottes sollten geweihet werden. Seine eilf Jünger hatten sich auf einem Berge in Galiläa versammlet, wohin er sie beschieden hat-

hatte. Als sie ihn sahen, fielen sie vor ihm nieder; Jesus aber trat nahe zu ihnen, und redete mit folgenden Worten sie an:

„Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden: darum so gehet hin „und lehret alle Völker, und taufet sie im Namen des Vaters, des Sohnes und „des heiligen Geistes. Und lehret sie alles zu halten, was ich euch befohlen habe. „Und siehe! ich bin bey euch alle Tage bis an der Welt Ende.

Wir haben die Taufe nicht bloß als einen alten heiligen Gebrauch zu betrachten, sondern sie ist auch ein höchst vortheilhaftes Bündniß für die Menschen. Gott der Vater, Sohn und heiliger Geist ladet mit der süssesten Huld uns dazu ein, daß wir gerecht, und Erben der ewigen Seligkeit, und der schönsten Hoffnungen werden sollen. Christus unser Herr hat sie uns erworben, und will alle seine göttliche Macht dazu anwenden, daß wir zum wirklichen Genuß derselben gelangen mögen, wir, und alle die noch sollen geboren werden bis ans Ende der Welt.

Euer und eurer Kinder ist diese Verheissung, sagt Petrus. Kleine und Grosse, Junge und Alte, haben an diesem Bunde und an dieser Gnade Theil.

Obgleich unsere zarten Kinder keine Einsicht davon haben können, so sind wir doch, so wie wir ihnen ein jedes anderes Vorrecht zu erwerben schuldig sind, auch dieses Glück zu erhalten verpflichtet. Wir können und sollen Gott in ihren Namen um seine unverdiente Gnade in Jesu Christo anrufen. Er wird uns erhören, und auch sie in seinen heiligen Bund gerne aufnehmen. Denn Gott will, daß allen Menschen geholfen werde, und sie zur Erkenntniß der Wahrheit kommen.

Sie, wertheste Taufzeugen, haben von den Eltern dieses Kindes den Wunsch vernommen, daß es der christlichen Kirche mögte einverleibet werden. Christus wird es mit der größten Freundlichkeit aufnehmen, denn seine Menschenliebe erstreckt sich bis auf die Unmündigen, wovon uns Marcus im Evangelio ein vortreffliches Denkmal aufbehalten hat;

„Und er brachte die Kindlein zu Jesu, daß er sie anrührete ꝛc.

Dieser Wunsch der Eltern des gegenwärtigen Kindes, setzt den Entschluß voraus, daß es künftig in der christlichen Lehre soll unterrichtet, und zur eigenen freywilligen Uebergabe an Gott den Herrn angehalten werden.

Sollten sich nun solche Umstände ereignen, daß die Eltern dieses nicht ausführen könnten, so frage ich sie: ob sie alsdenn willens sind, durch Rath und That für den christlichen Unterricht dieses Kindes Sorge zu tragen, daß sie ihm das erhalten helfen, was sie ihm heute von Gott erbitten? so antworten sie Ja! — Gott unterstütze sie, und segne ihr christliches Vorhaben.

Vernehmen sie noch kürzlich, worauf es dabey ankömmt.

Das Wasser der Taufe erinnert uns an die Reinigkeit und Gerechtigkeit, die wir dem Blute Jesu Christi, seinem allervollkommensten Gehorsam gegen Gott, und dem Beystande des heiligen Geistes zu danken haben. Ihr seyd abgewaschen, ihr seyd geheiliget, ihr seyd gerecht worden durch den Namen des Herren Jesu, und durch den Geist unseres Gottes, sagt Paulus 1. Corinther am 6. Cap. v. 11.

Ein jeder aber, den Gott also reiniget und heiliget, ist verbunden, an seinem Theile diese Heiligung sorgfältig zu bewahren, denn die Taufe ist nicht die Abwaschung der Unreinigkeit am Leibe, sondern sie ist der Bund eines guten Gewissens mit Gott. 1. Petri am 3. Cap. v. 21.

Dieser Bund verpflichtet die Christen zum unverbrüchlichen Gehorsam und Treue gegen Gott, gegen Christum, den Erlöser der Welt, und den heiligen Geist, den Christus in die Herzen der Menschen sendet. Das Wort Gottes in dem Evangelio Jesu Christi zur Vorschrift und zum Troste seines Lebens zu machen: dem Geiste Gottes Raum zu geben: seinen Trost und Hülfe über alles hochzuschätzen, und ein Leben hier auf Erden zu führen, das eine Vorbereitung zu dem Leben in der Ewigkeit sey, das muß das Bestreben eines jeglichen Christen seyn.

Wer so lebet, der lebt wie ein Kind Gottes, und im Tode wird ihn Gott für sein Kind erkennen, und ihn in die ewige Seligkeit aufnehmen.

Beten sie denn herzlich, meine Geliebten, daß dieses Kind dieser Gnade theilhaftig werde, in diesen Bund mit Gott aufgenommen zu werden, und helfen sie es einst ermuntern, daß es in demselben bis an sein Ende Treue, Glauben und gutes Gewissen beweise.

Allmächtiger Gott, liebreicher himmlischer Vater, der du uns nach deiner unendlichen Güte verheissen hast, daß du unser und unserer Kinder Gott seyn wollest; wir bitten dich demüthig, erfülle diese gnädige Verheissung an dem hier gegenwärtigen Kinde, dessen Eltern zu der Gemeine deiner Verehrer, und der Verehrer deines Sohnes Jesu gehören. Dir heiligen wir dasselbe ganz und gar; deinem Dienst und der Nachfolge unseres Herrn sey es auf immer gewidmet. Erhalte, schütze, segne dasselbe; leite und regiere es künftig auf allen seinen Wegen, und führe es durch deinen Geist auf den rechten Weg. Bewahre es vor schädlichen Irrthümern, vor muthwilligen Sünden, vor bösen Leidenschaften, vor der Verführung der Welt, und laß es so, wie sich sein Verstand zu entwickeln anfängt, dich, den einigen wahren Gott, und den, den du gesandt hast, Jesum Christum, kennen, und lieben lernen; und dadurch aller derjenigen Seligkeiten theilhaftig werden, die du uns im Evangelio verheissen hast. Erleichtere du ihm selbst durch deine weise und gütige Vorsehung die kürzere oder längere Laufbahn, die es in dieser Sterblichkeit durchlaufen soll; laß es seiner Bestimmung stets eingedenk seyn, sich bey allen Gefahren und Schwierigkeiten deines Beystandes und deiner Hülfe erfreuen, und durch Glauben und Tugend das seyn und werden, was Menschen und Christen seyn und werden sollen.

Schenke zu dem Ende, barmherziger Gott, seinen Eltern, seinen Pflegern und künftigen Lehrern die Gnade, sich seine Erziehung sorgfältig angelegen seyn zu lassen; ihm frühzeitig gute, fromme Gesinnungen einzuflössen, und nichts in seiner Gegenwart zu reden oder zu thun, was ihm den Weg zur Erkenntniß der Wahrheit und zur christlichen Rechtschaffenheit verschliessen, oder schwer machen könnte. Erhöre uns, gütiger himmlischer Vater, durch Jesum Christum unsern Herrn Amen. Vater unser ꝛc.

N. N. Gott hat uns errettet von der Macht der Finsterniß, und versetzt in das Reich seines lieben Sohnes Jesu Christi.

N. N. Licht und Finsterniß können keine Gemeinschaft mit einander haben, und wer in dem Reiche Jesu Christi leben will, muß der Sünde und dem Teufel entsagen.

Entsagest du dem Teufel und allen seinen Werken ꝛc.?

N. N. Es ist das ewige Leben, Gott und Jesum Christum zu erkennen.

Wir weihen und verpflichten dich dazu im Namen Jesu Christi, und diese Zeugen versprechen es jetzt freudig statt deiner, in Hoffnung, daß du diesen heiligen Glauben bis ans Ende nicht verlassen wirst.

Glaubest du an Gott den Vater ꝛc.?

N. N. Ich taufe dich im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes.

Der allmächtige, barmherzige Gott sey stets mit diesem Kinde. Er lasse es zu seiner Ehre aufwachsen, und weise und tugendhaft werden, und verleihe ihm die Gnade, dereinst die Pflichten des Christenthums treulich zu erfüllen, damit es auch der Seligkeit desselben fähig und theilhaftig werde, durch Jesum Christum unsern Herrn. Amen!

Form die Ehen einzusegnen.

Im Namen Gottes. Amen.

Der Ehestand, meine Geliebten! ist eine göttliche Anordnung, ohne welche alle Vortheile und Freuden des häuslichen Lebens wegfallen, und lauter Verwirrung, Streit und Elend in

der

der menschlichen Gesellschaft herrschen würden. Nachdem Gott, sagt uns die Schrift, den Himmel und die Erde, und alles was darinnen ist, erschaffen, und insbesondere diesen Erdboden dem menschlichen Geschlechte zur Wohnung zugerichtet hatte, schuf er den Menschen nach seinem Bilde, zu einem verständigen, moralischen, unsterblichen Wesen, das über alle niedrige Arten von Geschöpfen, die ihn umgaben, herrschen sollte: und da es seine Weisheit nicht für gut fand, daß der Mensch alleine sey, und allein bleibe, gab er ihm eine Gehülfin, die ihm gleich, die Fleisch von seinem Fleisch, und Bein von seinem Gebeine wäre, und lehrte durch die Art und Weise, wie dieses geschehen, unsere Stammeltern und uns alle, daß eine sehr genaue Verbindung zwischen Mann und Weib statt haben, und daß beyde gleichsam nur eins seyn sollen.

Dieser Stand, den Gott selbst angeordnet hat, soll uns also ehrwürdig und heilig seyn, soll nicht als ein hartes Joch, sondern als ein Mittel wahrer und daurender Glückseligkeit von uns betrachtet, seine Rechte und Pflichten sollen nie verletzt, seine Absichten nie aus dem Gesichte gesetzet werden. Vernünftigen, unsterblichen Geschöpfen, Wesen, die uns gleich seyn, das irdische Daseyn zu geben, sie zur Weisheit und Tugend, zu guten Menschen und Christen zu erziehen, sich gegenseitige Hülfe und Beystand zu leisten, und um so viel eifriger an dem Besten der ganzen Gesellschaft zu arbeiten, um so viel mannigfaltiger und stärker die Bande sind, die uns und die unsrige mit ihr verbinden: dieses sind die Absichten des Ehestandes; dieses sind die Pflichten dererjenigen, die sich in diesen Stand begeben. Der Mann soll seine Frau lieben, ernähren, versorgen, beschützen, so wie Jesus Christus seine Gemeine liebet. Die Frau soll hinwiederum von ihrer Seiten ihren Mann lieben, ihn ehren, und ihn in allem, was recht und gut ist, und nicht mit dem göttlichen Gesetze streitet, unterthänig seyn. Beyde sollen sich eines reinen und keuschen Wandels befleissen, das Vergnügen der ehelichen Verbindung nie ausser demselben suchen, und einander mit unverbrüchlicher Treue zugethan seyn.

Höret nun, wie uns unser Herr lehret, daß das Band der Ehe heilig sey, und daß die Menschen nicht berechtiget sind, dasselbe aufzulösen. Die Pharisäer, heißt es im Evangelio, kamen zu Jesu, versuchten ihn, und sprachen: Darf sich wohl ein Mensch von seinem Weibe scheiden, um einer jeden Ursach willen? Jesus antwortete ihnen: Habt ihr nicht gelesen, daß der Schöpfer der Menschen einen Mann und ein Weib erschaffen hat, und daß es heißt: Darum wird ein Mensch Vater und Mutter verlassen, und seinem Weibe anhangen, und diese zwey werden ein Fleisch seyn. Was nun Gott zusammengefüget hat, das soll der Mensch nicht scheiden.

An die Verlobten.

Ihr also, N. N. und N. N. da ihr die göttliche Anordnung des Ehestandes, und die Pflichten desselben kennet, seyd ihr Willens in den Stand der Ehe zu treten, und die Pflichten, welche christlichen Eheleuten obliegen, zu erfüllen? so sprechet Ja!

An die Gemeine.

Ich rufe euch alle, die ihr hier gegenwärtig seyd, zu Zeugen dieses feyerlichen Versprechens an. So aber jemand von dieser Versammlung etwas wüßte, das dieses Versprechen aufheben oder ungültig machen könnte, der wolle es anzeigen.

(Hier wird einige Augenblicke inne gehalten, und dann ferner zu den Verlobten gesprochen.)

Da sich kein Einspruch gegen eure eheliche Verbindung findet, so wolle Gott, der allmächtige, barmherzige Gott, euer Vorhaben segnen, und euer Anfang sey im Namen des Herrn, der Himmel und Erde erschaffen hat.

(Nun werden die Trauringe gewechselt, und die Verlobten geben sich einander die Hände.)

Zum Bräutigam.

Ihr N. N. bekennet hier vor Gott und dieser christlichen Gemeine, daß ihr die hier gegenwärtige N. N. zu eurer Ehefrau genommen habt, und nehmet, und entschlossen seyd, euch

so gegen dieselbe zu betragen, wie es sich für einen rechtschaeffnen Ehemanne schicket? Ihr versprechet, sie zu lieben, für sie zu sorgen, sie nimmermehr zu verlassen, fromm und friedlich mit ihr zu leben, und ihr Treu und Glauben zu halten, wie es uns Gott in seinem Worte befohlen hat?

Seyd ihr dieses fest entschlossen, so beantwortet es mit einem deutlichen Ja!

Zur Braut.

Ihr N. N. bekennet hier vor Gott und vor dieser christlichen Gemeine, daß ihr den hier gegenwärtigen N. N. zu eurem Ehemann genommen habet, und nehmet, und entschlossen seyd, euch gegen ihn zu betragen, wie es sich für eine rechtschaffene Ehefrau schicket. Ihr versprechet ihn zu lieben, ihm zu gehorchen, ihm unterthänig zu seyn, fromm und friedlich mit ihm zu leben, ihn nimmermehr zu verlassen, und ihm Treue und Glauben zu halten, so wie es uns Gott in seinem Worte befohlen hat. Seyd ihr dieses fest entschlossen, so antwortet mit einem deutlichen Ja!

Der barmherzige, liebevolle Gott, der euch durch seine Vorsehung zum Stande der Ehe berufen hat, der verbinde eure Herzen je länger je mehr durch die aufrichtigste gegenseitige Liebe, und lasse seinen Segen stets auf euch ruhen. Erinnert euch öfters an die feyerlichen Gelübde, die ihr jetzt in der Gegenwart des Allwissenden gethan habt, erfüllet diese Gelübde in seiner Furcht, und lasset den Frieden, die Eintracht und die Verträglichkeit, die Tugend und Frömmigkeit, die Richtschnur eures ganzen Verhaltens seyn. Erwartet in dem Stande, in welchen ihr jetzt tretet, nicht ganz eine Freude, nicht Entfernung alles Leidens, aber Vervielfältigung der Freude, und Erleichterung des Leidens in dem gemeinschaftlichen Genusse von jener, und der gemeinschaftlichen Erduldung von diesem. Erwartet nicht fehlerlose Tugend von einander: aber vertraget einander, habet Nachsicht und Geduld mit euren gegenseitigen Fehlern, und diese Verträglichkeit, diese Nachsicht und Geduld, werden auch den Mangel der Vollkommenheit ersetzen. Seyd nicht eifersüchtig auf Vorzug und Herrschaft, aber eifersüchtig auf die Ehre, einander eure Lasten zu erleichtern, und euer Leben zu versüssen; einander mit Gefälligkeit und Freundschaft zuvorzukommen, und euer gemeinschaftliches Wohl am eifrigsten zu befördern. Ziehet die stillen häuslichen Freuden allen andern vor, sie sind gewiß weit unschuldiger, reiner, dauerhafter, als alle andere. Seyd vertraulich gegen einander, aber verlieret nie die Achtung, die eines dem andern und jedes sich selbst schuldig ist, und lasset die Freyheit des häuslichen Lebens nie in ein ungebundenes wildes Wesen, nie in Vergessenheit und Hintenansetzung aller Aufmerksamkeit auf euch selbst und die guten Sitten ausarten. Heiliget eure Vereinigung dadurch, und machet sie dadurch immer genauer, daß ihr gemeinschaftliche Religionsübungen anstellet, auch gemeinschaftlich mit dem Gebete beschäftiget, einander vor Sünden und Fehltritten mit sanftem Geiste warnet, einander in der Liebe des Guten stärket, und euch gemeinschaftlich in der Hoffnung der ewigen Seligkeit freuet. Ohne Religionsliebe ist jede andere Liebe sehr veränderlich und mangelhaft; ohne Religionsfreude jede andere Freude betrüglich, oder doch sehr unvollkommen. Ihr seyd beyde zur seligen Unsterblichkeit berufen; wandelt gemeinschaftlich auf dem Wege, der dahin führet, und erleichtert einander diesen Weg. Segnet euch Gott mit Kindern; (zahlreiche Nachkommen müßt ihr euch für einen Segen halten, wenn ihr die Absichten des Ehestandes ganz erfüllen wollet;) segnet euch also Gott mit Kindern, so müsse nicht ihre Bereicherung, sondern ihre gute christliche Erziehung euer Hauptgeschäfte: sie müsse zugleich Arbeit und Vergnügen für euch seyn, und ihre Gesellschaft müsse in euren Augen den Vorzug vor jeder andern haben. Die Kinderzucht versäumen oder nur nachläßig wahrnehmen, ist nicht Schwachheit, ist nicht Fehler, es ist Verbrechen, und Verbrechen von der strafbarsten Art, weil sich seine Folgen ins Unendliche erstrecken. Präget euch diese Erinnerung tief ein, und folget diesen Vorschriften der Weisheit, dadurch werdet ihr tausenderley Uebel von euch entfernen, und über alle eure künftige Tage Heiterkeit und Frieden verbreiten.

Laßt

Laßt uns alle mit einander Gott bitten, daß er seinen Segen über diese Personen und ihren Ehestand ausgieſſe.

Herr, unser Gott, liebreicher Vater, du gütiger Versorger des menschlichen Geschlechts! du hast uns alle aus einem Blute herstammen lassen, und alle durch die mannichfaltigsten Bande, und insbesondere durch die Bande des häuslichen und ehelichen Lebens, mit einander verbunden, damit wir alle eine wohlgeordnete Gesellschaft ausmachen, einander lieben, helfen und dienen, und einer dem andern die Beschwerden und die Arbeit dieses irdischen Lebens erleichtern mögten; laß denn doch diese zwey Personen, die sich ehelich mit einander verbunden haben, dieses wohl erkennen und beherzigen, und gib, daß sie sich ganz und immerdar nach deinem guten, heiligen Willen richten. Verbinde sie immer mehr in Einigkeit und wahrer Liebe mit einander. Laß sie ein Herz und eine Seele seyn, und gib, daß sie durch ein friedliches, arbeitsames, frommes und gottseliges Leben jedermann erbauen, und das Beste der menschlichen Gesellschaft, nach ihrem Vermögen, befördern. Erfreue sie mit dem Segen, den du deinen aufrichtigen Verehrern verheissen hast. Sollen sie Widerwärtigkeiten und Trübsale in dem Laufe ihres Ehestandes erfahren, so erleichtere ihnen die Last derselben dadurch, daß du ihnen Hoffnung und Zuversicht zu dir, ihrem gütigen himmlischen Vater, ins Herz giebest, und sie davon versicherst, daß ihnen alle Dinge zum Besten dienen müssen. Gefällt es dir, sie mit Kindern zu segnen, so verleihe ihnen doch die Gnade, daß sie dieselben in deiner Furcht auferziehen, und sie zur Erkenntniß der Wahrheit und zur Liebe des Guten anführen, damit sie durch eine treue Erfüllung der Pflichten ihres Standes das Beste der menschlichen Gesellschaft, und ihre eigene Seligkeit befördern mögen. Erhöre uns, barmherziger Gott, und lehre uns alle deinen heiligen Willen thun, durch unsern Herrn Jesum Christum. Amen.

Der Herr unser Gott lässe seinen Segen auf euch ruhen, und euch lange, eben so tugendhaft als vergnügt und glücklich bey einander leben. Amen!

Vorbereitungsgebet vor der Busse und Vorbereitungspredigt.

Die Gnade Gottes, die Liebe unsers Herrn Jesu Christi, und die Kraft seines Geistes sey mit uns allen. Amen!

Erhebet eure Herzen zu Gott, meine christlichen Brüder, und betet mit Andacht.

Herr Gott! barmherziger Vater! wir sind hier vor dir versammlet, um uns zu einer der feyerlichsten Religions-Handlungen anzuschicken, und solche Gesinnungen und Empfindungen in uns zu erwecken, die uns dieselbe heilsam und tröstlich machen können. Wir sollen heute (morgen) durch den Gebrauch des heil. Abendmahls, das Gedächtniß deiner Liebe, deines Sohnes Jesu Christi, das Gedächtniß unserer Erlösung und Seligkeit feyern. Wir sollen als deine Kinder, und als Verehrer und Anhänger Jesu, an seinem Tische erscheinen, und uns da gemeinschaftlich in dem Andenken und Genusse der Wohlthaten freuen, mit welcher du uns durch ihn begnadiget hast. O mögten wir es mit empfindungsvollen dankbaren Herzen, mögten wir es so thun, wie es dem unschätzbaren Werthe deiner Wohlthaten gemäß ist. Ja Gott! du hast viel, unendlich viel für uns gethan! Du hast uns durch das Evangelium den deutlichsten, zuverläßigsten Unterricht, von deinem Willen, von unserer Bestimmung, von unsern Pflichten, von dem Wege zur Glückseligkeit gegeben. Du hast uns durch Jesum Gnade, Vergebung der Sünden, Unsterblichkeit und ein ewiges Leben verkündigen lassen. Du hast uns Licht, Trost, Hoffnung und Zuversicht zu dir gegeben, dich uns als den huldreichsten Vater geoffenbaret, und zum Beweise deiner Liebe gegen uns dein n Sohn in die Welt gesandt, und ihn für uns in den Tod gegeben, damit wir durch ihn leben mögten. Und welche Erweckungen, welche Hülfsmittel zur christlichen Tugend und Frömmigkeit, schenket uns nicht täglich

deine väterliche Güte! Wer von uns kann sich mit der Unwissenheit, oder mit unüberwindlichen Versuchungen zur Sünde, oder mit Hindernissen auf dem Wege zur christlichen Tugend und Frömmigkeit entschuldigen, die unübersteiglich wären? Wer von uns darf sagen, daß er die Kraft der Wahrheit nie empfunden, die Nothwendigkeit seiner Besserung nie erkannt, sich nie dazu entschlossen habe? Wie rein könnte und sollte denn nicht unser Herz, wie heilig unser ganzes Leben seyn? Sind aber wohl unsere Herzen und unser Wandel so beschaffen? Tragen wir den Namen deiner Kinder mit Recht? Beweisen wir es damit, daß wir uns deinem Willen stets unterwerfen, alle deine Schickungen als gerecht und gut verehren, allen deinen Geboten willig und freudig gehorchen, und unser Vertrauen auf dich niemals fahren lassen? Denken und handeln wir stets so, wie es Christen geziemet? Belebet uns der demüthige, sanftmüthige, wohlthätige, versöhnliche, der dir ganz ergebene fromme, himmlische Sinn, der Jesum belebte? Beseelet uns die allgemeine thätige Liebe gegen alle Menschen, die Begierde und das Bestreben Gutes zu thun, und andern nützlich zu werden, die ihn beseelte, die er zum unterscheidenden Merkmale seiner Jünger machte, und wovon er uns ein so erhabenes Beyspiel hinterlassen hat? Bemühen wir uns ernstlich, alle unsere Neigungen und Handlungen seinen Vorschriften gemäß einzurichten? Sind wir durch seine Lehren vorzüglich weise, tugendhafte, glückselige Menschen geworden? Machen wir derselben durch ein damit übereinstimmendes Leben bey jedermann Ehre? Ach Gott! wie beschämet und verwirret uns diese Prüfung? Wie wenig wahres thätiges Christenthum äussert sich noch bey manchen unter uns? Wie selten ist nicht die Sinnesart Jesu, mitten unter seinen Bekennern! Wie ganz anders denken und urtheilen wir gemeiniglich bey unsern irdischen Geschäften und Vergnügungen, im häuslichen und gesellschaftlichen Leben, als wir in deinem Hause, an deinem Tische, und überhaupt bey dem Gottesdienste denken und urtheilen! Welche offenbare erniedrigende Widersprüche zeigen sich nicht allenthalben zwischen dem Bekenntnisse unseres Mundes, und der Beschaffenheit unseres Verhaltens, zwischen dem, was wir zu seyn vorgeben, und dem, was wir wirklich sind. Und selbst die besten unter uns, wie vieler Fehler und Vergehungen müssen sie sich nicht vor dir beschuldigen, wie weit sind sie noch von dem Ziel christlicher Vollkommenheit entfernt? Ach Gott! verwirf uns, deine verirrete strafbare Kinder nicht; wir erkennen, wir empfinden es, daß wir unrecht gethan, daß wir deine Wohlthaten nicht so gebrauchet haben, wie wir es hätten thun sollen. Wir bekennen, wir bereuen unsere Sünden und Fehler, und bitten dich demüthig um Vergebung derselben. Sey uns gnädig, barmherziger Gott, und mache uns alle des Trostes fähig und theilhaftig, womit das Evangelium den Bußfertigen, und sich von ganzem Herzen zu dir wendenden Sünder aufrichtet. Und damit wir dieses Trostes desto fähiger, und in dem Genuß desselben desto fertiger seyn mögen; so laß uns doch die feyerliche Handlung, die wir vorhaben, auf eine würdige Weise mit recht christlichen Gesinnungen und Empfindungen begehen. O! daß wir doch alle den ganzen Werth deiner Liebe empfänden, es empfänden, wie unwissend, wie trostlos, wie verderbt und elend wir ohne die Hülfe seyn würden, die du uns durch deinen Sohn Jesum Christum geleistet hast; es empfänden, wie viel dieser großmüthige Erretter und Menschenfreund zu unserm Besten gethan und gelitten; wie viel Licht, wie viel Leben, wie viel Seligkeit und Freude er unter den Menschen verbreitet hat; wie glücklich wir durch ihn geworden sind, und noch werden können? Und o! daß denn diese Empfindungen unsere Herzen zur feurigsten Gegenliebe gegen dich und unsern Seligmacher, und zu einer herzlichen Bruderliebe gegen unsere Miterlöste entflammte: und daß diese Liebe ihre Kraft durch ein recht frommes, tugendhaftes, wohlthätiges, gemeinnütziges Leben unter uns äusserte: denn würden wir den Namen der Jünger Jesu würdiger als bisher behaupten. Und wie glücklich würden wir da nicht seyn? wie willig und freudig dir gehorchen? wie weise und tugendhaft denken und leben? wie geschwinde uns dem Ziel der Vollkommenheit nähern? Siehe! wir entschliessen uns aufs neue in deiner Gegenwart dazu, und diesen Entschluß wollen wir bey dem Tische unseres

Herrn

Herrn auf das feyerlichſte beſtätigen. Ja, wir wollen dich, o Gott! der du ſo viel für uns gethan, und uns ſo theuer erkauft haſt, mit unſerem Leibe und mit unſerer Seele preiſen. Sie ſind dein, ſie beſtehen allein durch dich, nach deinem Willen wollen wir ſie gebrauchen. Alle Fähigkeiten, alle Kräfte, alle Gaben, alle Güter, die du uns verliehen haſt, die ſollen deinem Dienſt, der Erfüllung unſerer Pflichten, der Ausübung der Tugend, dem Recht und Wohlthun, der Beförderung der menſchlichen Vollkommenheiten und Glückſeligkeiten gewidmet ſeyn; ja wir wollen Jeſum nicht nur mit dem Munde, ſondern mit unſerm ganzen Leben ehren: der uneingeſchränkte und ſtandhafte Gehorſam, den wir ſeinen Geboten leiſten, ſoll es beweiſen, daß wir von ganzem Herzen an ihn glauben; daß wir ihn für einen Lehrer der Wahrheit, für einen treuen Führer auf dem Wege der Glückſeligkeit halten; daß wir ſeinen Verheiſſungen trauen, und ihre Erfüllung zuverſichtlich erwarten; ihm wollen wir nachfolgen, nach ſeinem Muſter uns bilden, ſein Beyſpiel ſoll uns leiten. Gleich ihm wollen wir ſtets auf dich ſehen, und ſtets an dich halten, und die treue Ausrichtung des uns von dir aufgetragenen Werks auf Erden, unſere wichtigſte Angelegenheit ſeyn laſſen. Gleich ihm wollen wir bey allem, was du über uns verhängſt, mit kindlicher Unterwerfung zu dir ſagen: Vater! nicht was ich will, ſondern was du willſt. Vater! dein Wille geſchehe. Gleich ihm, wollen wir dir alles was wir ſind und haben, aufopfern; gern alles thun und alles leiden, was du uns zu thun und zu leiden auflegeſt, und dir gehorſam ſeyn bis an unſer Ende.

Ach! ſtärke und befeſtige uns in dieſem Vorſatz, gütigſter Gott! laß ihn durch eine würdige Feyer des Gedächtniſſes Jeſu, That und Wahrheit bey uns werden; fern ſey von uns alle Heucheley, alle Verſtellung vor dir, dem Allwiſſenden, der du unſere Gedanken kenneſt, und Aufrichtigkeit von uns forderſt! Fern, fern ſey von uns alle Trägheit, aller Kaltſinn, aller Mangel der Theilnehmung bey der Feyer eines Gedächtnißmahls, das uns an die wichtigſten und tröſtlichſten Dinge erinnert. Nein! nein! Aufmerkſamkeit, Nachdenken, Andacht, Innbrunſt, müſſen uns alle zu dem Tiſche unſeres Herrn begleiten, und uns beleben. Dein Geiſt, o Gott! der Geiſt deines Sohnes Jeſu Chriſti, müſſe in uns leben und wirken, damit wir dir durch ſeinen Beyſtand die Opfer der Dankbarkeit, die wir dir ſchuldig ſind, auf eine dir wohlgefällige Weiſe darbringen, und in dem frohen Genuſſe deiner Liebe und unſerer Glückſeligkeit nur Luſt und Kraft zum Guten finden.

Segne zu dem Ende die Betrachtungen, die wir jetzt anſtellen werden, und laß ſie zur Stärkung unſeres Glaubens und unſerer Tugend, zu unſerer Beruhigung und zu unſerm Troſt gereichen, durch Jeſum Chriſtum. Amen.

(Nun wird eine kurze Buß- und Vermahnungsrede gehalten, nach welcher das allgemeine Bußgebet oder die Beichte und die Abſolution folget.)

Handlung des heiligen Abendmahls.

Geliebte in dem Herrn!

Das Abendmahl, welches von unſerm Herrn Jeſu Chriſto geſtiftet worden, und zu welchem ihr euch jetzt an dieſem heiligen Orte verſammlet habet, iſt ſchon in den früheſten Zeiten der chriſtlichen Kirche verkannt und gemißbrauchet worden. Der Mißbrauch aber iſt ſehr gefährlich und ſträflich. Laſſet uns darüber die Worte Pauli hören, aus dem Briefe an die Corinther im 11ten Kapitel.

„So oft ihr von dieſem Brodte eſſet, und von dieſem Kelche trinket, ſollt ihr des „Herrn Tod verkündigen, bis daß er kommt. Welcher nun unwürdig von dieſem „Brodte iſſet, und von dem Kelche des Herrn trinket, der iſt ſchuldig an dem „Leibe und Blute des Herrn.

„Der Menſch aber prüfe ſich ſelbſt, und alſo eſſe er von dieſem Brodte, und „trinke von dieſem Kelche; denn welcher unwürdig iſſet und trinket, der iſſet und

„trin-

„trinket sich selber das Gericht, damit, daß er nicht unterscheidet den Leib „des Herrn. „

Ihr höret hier, meine Brüder, wozu das heil. Abendmahl eingesetzet ist, zum Gedächtniß unseres Herrn. Entfernet denn alle fremde Gedanken von euch, richtet eure ganze Aufmerksamkeit auf Jesum und seine tröstliche, heilige Lehre, sein unschuldiges wohlthätiges Leben, sein großmüthiges Leiden, seinen heilbringenden Tod! Ihr höret aber auch, mit welcher Ehrerbietung und Andacht diese Feyer begangen werden soll. Nur dem Christen, der in der That und Wahrheit ein Christ ist, kann sie zum Segen gereichen. Wer also die christliche Lehren nicht für göttliche Wahrheiten hält, oder sie bloß mit dem Munde bekennet, aber mit seinem Leben schändet; wer sich von irgend einem Laster beherrschen lässet, und nicht entschlossen ist demselben gänzlich zu entsagen; wer sich vorsetzlicher Sünden und Verbrechen gegen Gott oder die Menschen bewußt ist, und sie nicht von ganzem Herzen bereuet; wer also Gottes nicht achtet, seinen Nächsten lästert, und falsch oder leichtsinnig schweret; wer seiner rechtmäßigen Obrigkeit oder seinen Eltern, oder andern Vorgesetzten, den schuldigen Gehorsam verweigert; wer Zorn, Haß und Rachsucht in seinem Busen nähret; wer ein Sclave der Wollust und der Unkeuschheit ist, und das Ehebette seines Nächsten beflecket; wer sich durch Ungerechtigkeit und Betrug zu bereichern oder zu erheben suchet, und den Unschuldigen verleumdet; kurz, wer nicht von dem Sinn und Geiste Jesu, sondern von dem Geiste der Welt belebet wird, der sage nicht, daß er ein Christ sey, der lege hier kein Bekenntniß ab, dem sein Herz und sein Leben widerspricht, der getröste sich hier keiner Seligkeit, der er noch nicht fähig ist. Er entferne sich lieber von dieser heiligen Tafel, als daß er hier vor dem Allwissenden heuchlen sollte. Ein jeder prüfe sich also nach der Vermahnung des Apostels, und frage sich selbst: Ob er Jesum für dem Sohn und Gesandten Gottes, für seinen Heiland und Erretter, für seinen Herrn erkenne, und ihn als einen solchen mit gläubigen und dankbaren Herzen ehre? Ob er sich Jesum zum Muster der Nachfolge vorgestellet habe, und ihn immer ähnlicher zu werden suche? Ob er Gott, der uns seinen Sohn geschenket, und mit so vielen Gütern gesegnet hat, aufrichtig liebe, und ihn zu gefallen strebe? Ob er seine Sünden bereue, und sie alle ohne Ausnahme zu meiden und zu fliehen entschlossen sey? Ob er den ernstlichen Vorsatz habe, ein heiliges mit den Vorschriften des Evangelii übereinstimmendes Leben zu führen? Ob er allem Hasse und Rachbegierde entsaget habe? brüderlich gegen alle seine Nebenchristen, gegen alle Menschen gesinnet, und bereit sey, jedes begangene Unrecht wieder gut zu machen, jede Verleumdung und Lüge zurückzunehmen, und seinen Beleidigern alle ihre Fehler zu verzeihen? Können wir dieses mit redlichem Herzen vor Gott bejahen, so dürfen wir nicht daran zweifeln, daß er uns für seine Kinder und für rechtschaffene Verehrer seines Sohnes erkennen, und als solche mit den reichesten geistlichen und himmlischen Gütern segnen werde. Und wenn gleich unser Glaube, unsere Tugend und unsere Frömmigkeit nicht so rein und vollkommen sind, als sie wohl seyn sollten, so wird sie doch der barmherzige Gott mit Wohlgefallen ansehen, wenn sie nur aufrichtig sind. Schwachheiten und Fehler, die wir erkennen und bestreiten, die will uns unser gütige Vater im Himmel nicht zurechnen, selbst Sünden, die wir aufrichtig bereuen und wirklich lassen, die will er uns gnädig verzeihen; davon hat er uns durch Jesum versichert, dessen erinnern und freuen wir uns hier an seinem Tische. So uns also unser Herz nicht verdammet, meine Brüder! so es uns das Zeugniß eines redlichen Bestrebens nach christlicher Tugend und Rechtschaffenheit giebt, so haben wir Freudigkeit zu Gott, so dürfen wir uns hier unserer Gemeinschaft mit ihm und seinem Sohne Jesu rühmen, und des Trostes der Vergebung unserer Sünden versichern, und uns der Hoffnung der ewigen Seligkeit freuen; so werden wir hier in dem Gedächtnisse der Liebe Gottes und Jesu Christi, neuen Antrieb, neue Kraft und Stärke zur Erfüllung unserer Pflicht, zur Ausübung alles Guten bekommen, unter seinem Beystande alles überwinden, auf dem Wege der Vollkommenheit sicher und freudig fortgehen, und dereinst das herrliche Ziel unseres Glaubens, unserer Hoffnung, unfehlbar erreichen.

Wel-

Welche Vortheile! welche Seligkeiten meine Brüder! Lasset uns doch ihren Werth nicht verkennen! lasset uns Gott mit vereinigten Herzen dafür preisen. Herr Gott! der du der Vater unsers Herrn Jesu Christi, der du die Güte und Liebe selbst bist. Wir freuen uns vor dir über die unschätzbare Wohlthaten, mit welchen du uns als Christen begnadiget hast. Himmel und Erde sind voll von Merkmalen deiner Güte; aber dadurch hast du dieselbe auf eine ganz ausnehmende Weise geoffenbaret, daß du deinen Sohn zur Versöhnung der Sünder in die Welt gesandt, daß du ihn für uns in den Tod dahin gegeben, daß du uns an ihm einen so vollkommenen Lehrer, einen so mächtigen und großmüthigen Erretter und Seligmacher geschenkt hast, und daß du uns noch jetzt Gnade und Leben und Seligkeit anbieten lässest. Wie könnten wir nun an deiner Huld und Liebe zweifeln! Ja, du bist unser Vater, wir sind deine Kinder! Du nimmst uns an deinen Tisch, und in deine Gemeinschaft auf, du vergiebst uns unsere Sünden, und heilest unser Gebrechen, wohl uns daß wir dich kennen! daß wir unter deiner Aufsicht und Fürsorge stehen; daß wir uns deiner Gnade und deines Wohlgefallens getrösten können. Du hast uns deinen Sohn geschenket, mit ihm und durch ihm willst und wirst du uns alles schenken. Dir unserm huldreichsten, wohlthätigsten Vater heiligen wir uns ganz und gar, dir bringen wir Leib und Seele, alles was wir sind und haben, zum Opfer unserer Dankbarkeit dar; deine väterliche Huld müsse von uns und von allen Menschen ewiglich gepriesen werden.

Ehre sey dir, o Gott! in der Höhe, Friede auf Erden, und Wohlgefallen an den Menschenkindern. Preis und Lob dir, unserm Erretter und Seligmacher Jesu Christo! Durch dich sind wir erlöset, erlöset vom Irrthum und vom Aberglauben, von Knechtschaft der Sünde, von der Furcht des Todes und der Hölle; du hast uns Gnade und Freyheit gebracht, Trost und Hoffnung zu Gott ins Herz gegeben. Wohl uns, daß wir dich und deine Lehre kennen, und deines Heils theilhaftig sind. Dir leben wir, dir sterben wir, dein sind wir; du hast uns mit deinem Blut erkauft.

O Gott! laß diese Gesinnungen, diese Empfindungen stets, laß sie auch jetzt bey dem Tische unsers Herrn uns beleben und erfreuen; laß uns schmecken und sehen wie gütig du bist, und wie selig wir als Christen sind, und noch werden können.

Und da wir uns deiner Liebe, und der Wohlthaten des Christenthums gemeinschaftlich freuen, so gib, daß wir auch uns unter einander lieben, daß uns das Gefühl unseres gemeinschaftlichen Glücks immer genauer mit einander vereinige, und williger mache, unsere gegenseitige Wohlfahrt mit Lust und Eifer zu befördern. Wir sind alle deine Kinder, alle Erlösete des Herrn. Lasset uns alle ein Herz und eine Seele seyn. Erhöre uns, Vater der Barmherzigkeit, um deiner ewigen Liebe willen. Amen.

Vater unser der du bist ꝛc. ꝛc.

Erhebet nun eure Herzen, die rührende Einsetzung des heiligen Abendmahls, und den Befehl unsers Herrn Jesu Christi, anzuhören, um dessen willen die christliche Kirche, und alle ihre wahren Glieder, die so heilige Stiftung in Ehren halten, und mit gläubigem Gehorsam gegen ihren Erlöser und Seligmacher, bis an das Ende der Tage gebrauchen sollen.

Unser Herr Jesus Christus in der Nacht ꝛc. ꝛc.

Herr Gott himmlischer Vater, dir sey Lob und Dank gesaget für allen Trost, alle Stärkung, alle Hoffnung, womit du uns durch die Feyer des Gedächtnisses deiner Liebe, und der Liebe deines Sohnes Jesu beseliget hast. Wie sollen wir es anfangen, um dir alles Gute zu vergelten, das du an uns gethan hast? Mögte doch unser ganzes Leben lauter Dank, eine immerwährende Lobpreisung deines Namens seyn! gib doch, barmherziger Gott, daß wir die Versprechungen der Treue und des Gehorsams, die wir dir heute gethan haben, nie vergessen, sondern von nun an mit unermüdetem Eifer an ihre Erfüllung arbeiten.

Laß uns alle übrige Tage unſeres Lebens im Glauben und in der Nachfolge deines Sohnes leben, der uns geliebet, und ſich ſelbſt für uns dahingegeben hat. Gütigſter Gott! heilige uns ganz und gar, und laß unſere Seele und unſern Leib unſträflich und unbefleckt erhalten werden, auf die Zukunft unſeres Heilandes Jeſu Chriſti, welchem ſammt dir Lob und Ehre gegeben ſey, in Ewigkeit. Amen.

Gehet hin in Frieden, und laßt euch die Mildthätigkeit gegen eure armen und nothleidende Brüder empfohlen ſeyn.

Der Herr ſegne euch und behüte euch ꝛc. ꝛc.

Handlung der Confirmation.

(Nach der, laut der Kirchenordnung vor dem Altar an die Kinder gehaltenen zweckmäßigen Rede, redet der Prediger dieſelben folgendermaſſen an.)

Da ihr in die Gemeinſchaft der chriſtlichen Kirche aufgenommen worden, und als Glieder derſelben das heilige Abendmahl mit uns halten wollet, ſo bedenket, was ihr damit zu verſtehen gebet, und wozu ihr euch dadurch verpflichtet, und antwortet, nach eurer eigenen Einſicht und Ueberzeugung, auf folgende Fragen.

Haltet ihr die chriſtliche Religion, ſo wie ſie uns Jeſus und ſeine Apoſtel gelehret haben, für zuverläßige göttliche Wahrheit? Nehmet ihr ſie als das theureſte Geſchenk Gottes, als die ſicherſte Anweiſung zur Glückſeligkeit, als den beſten Troſt im Leben und im Tode, von ganzem Herzen an? Verehret ihr Jeſum als den Sohn und Geſandten Gottes, als den Erretter und Seligmacher der Menſchen, als euren Herrn und König? Und wollet ihr ihn und ſeine Lehre frey vor den Menſchen bekennen, und in dieſem Bekenntniſſe bis an euer Ende beharren?

Da die ganze Religion practiſch, und der Glaube ohne die Werke eitel iſt, ſeyd ihr denn aufrichtig entſchloſſen, ihren Geboten in allen Stücken und zu allen Zeiten zu gehorchen, allen Sünden ohne Ausnahme zu entſagen, euch aller chriſtlichen Tugenden zu befleißigen, und ſtets eurem Glauben gemäß zu leben?

Da wir in dem heiligen Abendmahl insbeſondere erkennen, daß wir alle Glieder eines Leibes, alle Brüder und Schweſtern ſind, wollet ihr denn auch jedermann, ſie mögen reich oder arm, niedrig oder hoch ſeyn, aufrichtig lieben, und ihnen gern nach eurem Vermögen dienen und Gutes thun?

Da ihr nunmehr euch ſelbſt überlaſſen ſeyd, und vielleicht in der gröſſeren Welt viel Böſes hören und ſehen werdet, iſt es denn euer ernſtlicher Wille, euch durch Nachdenken, durch das Leſen und die Betrachtung des göttlichen Worts, und durch das Gebet, durch die fleißige Beſuchung des Gottesdienſtes, gegen die Verführungen der Welt zu wafnen, und alle Mittel und Gelegenheiten zu gebrauchen, die euch in der Erkenntniß, im Glauben und in der chriſtlichen Rechtſchaffenheit fleißig machen und weiter bringen können?

Wollet ihr alſo eure Taufgelübde freywillig erneuren? das iſt, wollet ihr die Bedingungen erfüllen, auf welche uns Gott ſchon in der Taufe ſeine Gnade und die ewige Seligkeit verheißt? Wollet ihr ſo leben, wie Menſchen leben müſſen, die ſich rühmen, Kinder Gottes, Jünger und Nachfolger Jeſu, und Erben einer ſeligen Unſterblichkeit zu ſeyn?

Wollet ihr euch der Ordnung und Zucht der Kirche unterwerfen?

Sind dieſes eure aufrichtige Geſinnungen? iſt das euer ernſtlicher Vorſatz? ſo antwortet: Ja!

Vermöge dieſer freywilligen Erklärung und dieſer ausdrücklichen Verſprechungen, werdet ihr hiermit aufs neue in die Gemeinſchaft der Kirche aufgenommen, und ich rufe Gott, die Vorſteher dieſer Gemeine, und die verſammlete Gemeine zu Zeugen desjenigen an, was ihr geſaget, und wozu ihr euch verpflichtet habet; haltet alſo als Bekenner Jeſu das heilige Abendmahl,

und seyd versichert, daß ihr, wenn ihr aufrichtig gesinnet seyd und bleibet, Theil an allen den Wohlthaten und Seligkeiten haben werdet, mit welchen uns Gott durch seinen Sohn Jesum Christum unsern Heiland begnadiget hat.

(Hier werden die Kinder mit Auflegung der Hand eingesegnet.)

An die Vorsteher der Gemeinde, und an die versammlete Gemeinde.

Und ihr, meine Brüder! mit denen diese jungen Leute, diese Anfänger im Christenthum, heute in eine genauere Verbindung treten, nehmet sie als Brüder und Schwestern in eure Gemeinschaft auf, würdiget sie eurer Achtung und Liebe, leget ihnen ja keine Anstösse in den Weg, lasset sie nichts sehen und nichts hören, was sie in ihrem Glauben irre, was ihnen Religion und Christenthum gleichgültig oder verächtlich machen, und ihre gute Gesinnungen schwächen könne. Theilet ihnen vielmehr eure Einsichten und Erfahrungen mit, leuchtet ihnen mit euren Beyspielen vor, erleichtert ihnen den Weg des Lebens, warnet sie, wenn sie sich irgend einer Gefahr nähern, reichet ihnen liebreich die Hand, und richtet sie wieder auf, wenn sie straucheln oder fallen sollten. Der Stärkere sey der Schwächeren Stütze, der Reiche des Armen Versorger, der Mann des Jünglings Führer; keiner sorge bloß für sich, sondern ein jeder für alle.

Lasset uns denn alle als Glieder eines Leibes uns mit einander vereinigen, und in wahrer Herzensandacht Gott um Gnade und Segen anflehen.

Herr unser Gott und himmlischer Vater, der du durch deinen Sohn Jesum Christum die christliche Kirche auf Erden gegründet, und verheissen hast, sie bis ans Ende der Welt zu erhalten; wir vereinigen uns im Gebet für diese jungen Christen, die, Herr, vor deinem Angesicht liegen, und in die nähere Gemeinschaft deiner Gläubigen aufgenommen zu werden begehren. Du hast sie zwar von christlichen Eltern gebohren werden lassen, und sie bald nach ihrer Geburt durch die Taufe in die Gemeine deiner Verehrer, und der Verehrer deines Sohnes, unsers Heilandes, aufgenommen, aber damals konnten sie den Werth deiner Wohlthaten nicht empfinden, sich derselben nicht freuen, und sich nicht mit Bewußtseyn und Ueberlegung, nicht von Dankbarkeit und Liebe gedrungen, zu deinem Gehorsam verpflichten. Nun kommen sie freywillig, sich deinem Dienst zu heiligen, und bitten dich inbrünstig, daß du sie für deine Kinder erkennen, und aller Vortheile und Seligkeiten des Christenthums theilhaftig machen wollest. Sie haben dich, den einigen wahren Gott, und den du uns gesandt hast, Jesum Christum, kennen gelernt. Sie sind davon überzeuget, daß dies der Weg zu der höchsten Glückseligkeit ist, daß du ihnen an Jesum Christum einen untrüglichen Lehrer, einen vollkommenen Seligmacher gegeben hast, und sie wünschen herzlich, die ganze Kraft seiner Lehre und seines Heils zu ihrer Besserung und Beruhigung zu erfahren.

Sie wollen sich gerne von seinem Sinn und Geist regieren lassen, und seinem Beyspiel folgen. O Gott! laß dir diese Wünsche und Gesinnungen ihres Herzens wohlgefallen, und nimm sie in deine und deines Sohnes Gemeinschaft auf. Sie entsagen jetzt feyerlich allen Sünden und Lastern, sie verpflichten sich deinen Gesetzen willig, sie schwören es dir, dem Allwissenden und allenthalben Gegenwärtigen, daß sie dir getreu seyn wollen bis in den Tod.

Segne, ach segne ihre Entschliessungen, o Gott! schenke ihnen Muth und Kraft, sie zu erfüllen; laß sie die heiligen und seligen Verbindungen, in welche sie jetzt mit dir und deinem Sohn, unserm Heiland, treten, nie vergessen, und wenn sie zur Sünde, zum Leichtsinn, zur Versäumung ihrer Pflichten versuchet werden, so müsse das Andenken an diese Stunde der feyerlichen Unterhandlung mit dir, ihre ganze Seele durchdringen, und ihnen zum Sieg über alle Versuchungen verhelfen. Laß sie doch auf dem guten Wege, den sie betreten haben, nicht zurückgehen, nicht stillestehen, nicht müde werden, sondern immer vorwärts eilen, immer nach grösserer Erkenntniß, nach stärkerer Ueberzeugung, nach reinerer Tugend und Frömmigkeit

ſtreben! Laß ſie auch in dem Geräuſche der Welt dich und ihre höhere Beſtimmung nie aus den Augen verlieren, nie von dem Strom der herrſchenden Thorheiten und Laſter dahingeriſſen, nie von dem betrüglichen Reitz irdiſcher Güter und ſinnlicher Vergnügungen verblendet werden! Heiliger Vater! bewahre ſie vor allem Uebel, erhalte und heilige ſie in deiner Wahrheit, und laß doch keines von denen die du uns gegeben haſt verloren gehen; wir haben ihnen deinen Willen kund gethan, und wollen ihnen denſelben ferner kund thun; ach! lehre ſie ſelbſt nach deinem Willen leben, und die Vollbringung deſſelben für ihre Seligkeit halten. Segne auch in dieſer Abſicht den Gebrauch des heiligen Abendmahls, zu welchem ſie ſich anſchicken; laß den Tag, da ſie zum erſtenmal mit deinen Kindern an deinem Tiſche erſcheinen, und da das Mahl deiner Liebe und der Liebe unſeres Erlöſers genieſſen werden, einen Tag der frommen Freude, der heiligſten Entſchlüſſe, einen unvergeßlichen und ſtets fruchtbaren Tag für ſie ſeyn. Schenke ihnen da ein reiches Maaß deines Geiſtes, und ſtärke und bewahre ſie zum ewigen Leben.

Allmächtiger, gütigſter Gott! wir danken dir, daß du dieſe deine Kirche allhier gegründet, und bisher ſo gnädiglich erhalten haſt, auch ſie noch immer mit neuen Mitgliedern vermehreſt; laß doch chriſtliche Wahrheit und Frömmigkeit ſtets in derſelben blühen! Gib, daß alle, die zu dieſer Gemeine gehören, die Ehre deiner Religion durch ein reines, heiliges Leben behaupten, und ſich dadurch fähig und würdig machen, dereinſt in die Geſellſchaft deiner vollkommenen Verehrer aufgenommen zu werden, die ſich im Himmel verſammlet. Erhöre uns, barmherziger Gott, durch Jeſum Chriſtum unſern Herrn, in deſſen Namen wir dich in wahrer Herzensbuſſe und gläubigem Vertrauen ferner anrufen, und ernſtlich mit einander beichten und ſprechen:

(Nun folget das allgemeine Bußgebet mit der Abſolution.)

Vorbitte im allgemeinen Kirchengebet.

(Nach, in uns erwachſe und zunehme.)

Inſonderheit empfehlen wir deinem gnädigen Schutz und deiner ſorgenden Vorſehung, unſer geliebtes Vaterland; ſetze Ihro königl. Majeſtät, Stanislaum Auguſtum, unſern allergnädigſten König und Herrn, und das ganze königliche Haus, zum Segen! Laß deinen Geſalbten theuer ſeyn in deinen Augen. Unterſtütze ſeinen Thron durch deine Allmacht. Erfülle unſern theuerſten und beſten Vater des Vaterlandes mit deiner Gnade, und baue deine Wohnung in ſeiner Seele. Segne die übrigen Stände der durchlauchtigſten Republik, vornemlich die hohen Glieder des immerwährenden Staatsraths! Begnadige ſie mit dem Geiſt der Weisheit, des Raths, der Stärke und der Furcht des Herrn! Sey mit ihnen in allen dir wohlgefälligen Anſchlägen, und laß dieſe zur Ehre deines Namens, zum Heil des Vaterlandes wohl gelingen. Du wolleſt auch allen übrigen hohen Landescollegien, Räthen und Beamten, wie auch einem hochlöblichen Stadtmagiſtrat allhier, ſammt der gemeinen Bürgerſchaft, Gnade und Einigkeit verleihen, die ihnen Untergebene nach deinem göttlichen Willen und Gefallen ꝛc. ꝛc.

Proclamation der Verlobten.

Im Namen der allerhöchſten und hochgelobten Dreyeinigkeit, werden hiermit ordentlich und öffentlich aufgeboten, und zwar zum erſten- (zweyten-) (dritten-) male N. N.

(Nun folgen die Namen der Verlobten), und zwar in folgender Ordnung. Die zum erſtenmale voraus, nachher die zum zweyten- und endlich die zum drittenmale.

Nach-

Nachgehends folget zum Schluß.

Hat jemand hierwider etwas einzuwenden, der thue es bey Zeiten und am gehörigen Orte; übrigens aber störe man sie nicht in ihrem christlichen Vorhaben.)

(Nun folget die Fürbitte für selbige.)

Christian Ebert.

Christian Stubenrauch.

Johann Samuel Giering.

Johann Gottlieb Raubach.

Christian Gottlieb von Friese.

Samuel Michler.

Da obige Erläuterung, der berufenen und versammleten Gemeine zur Approbation derselben vorgeleget worden, und die Gemeine ihre Zufriedenheit über dieselbe an den Tag zu legen, die mancherley und vielfältige Bemühungen und Arbeiten der Commißion mit Dank zu erkennen, auch denselben, da sie den Rechten der Gemeine anständig, mit Gottes Wort übereinstimmig, und mit viel Eifer, Treue, Einsichten und Sorgfalt abgefaßt sind, die Approbation zu ertheilen sich verbunden achtet: Als approbiret und ratihabiret dieselbe mit guter und völliger Ueberzeugung und Willen alle ihre bisherige Schritte, und erkennet vorstehende Sätze und Einrichtungen in allen ihren Puncten und Clausuln für ihren eigenen Willen, an welchen Aelteste, Repräsentanten, Lehrer und Beamte, und jedes Glied dieser Gemeine sich hinführo fest und unverbrüchlich halten soll. Ob dieselbe nun wohl von dem Eifer der von ihr dazu verordnet gewesenen Commißion völlig überzeugt ist, daß alles mögliche von derselben angewendet worden, die Ordnung so vollständig als möglich zu machen; der menschliche Verstand aber immer eingeschränkt bleibet, und nicht fähig ist alle mögliche Verbindungen der Zufälligkeiten nach allen ihren möglichen Ereigniſſen zu übersehen, geschweige denn selben zu begegnen:

Als behält sich die Gemeine das ihr zustandige Recht vor, in dergleichen Vorfallenheiten das nöthige noch näher zu bestimmen, einzuschränken, zu erweitern, aufzuheben oder zu verbessern. Bey allen etwan zukünftigen Veränderungen aber, soll gegenwärtige Kirchenordnung das Beste der Gemeine, die allgemeine Christenliebe, die Erbauung und Unterhaltung der Verträglichkeit, Einigkeit und des ungestörten Wohl- und Ruhestandes dieser Gemeine, zum Grunde gelegt und treulich befolget werden.

Zu mehrerer Urkund und Allstätigkeit auf jetzige und die künftige Zeiten, hat sich die ganze versammlete Gemeine eigenhändig unterzeichnet. So geschehen Warschau, den funfzehnten Tag des Herbstmonates im Jahr nach der gnadenreichen Geburt unsers Heilandes 1778.

Michael Kooß.

Christian Giller, eines hochlöbl. königl. polnischen Cron-Leib-Garde-Regiments zu Pferde wohlbestallter Ober-Auditeur.

Johann Gottlob Schulz.

Samuel Gottfried Paschke.

Michael Dietrich.

Andreas Kukler.

Strauß.

Böck.
Haßforth.
Johann Wilhelm Rasch.
Johann Michael Thietz.
Andreas Beil.
Johann Ludwig Berdau.
Johann Schädel.
Johann Karausz.
Christian Epperlein.
Carl Gottfried Ekkerkunst.
Daniel Kossakowski.
Johann Gottlob Bulgrin.
A. Schnekker.
Ernst Daniel Herrlich.
Johann Friedrich Galle.
Friedrich Neumann, Senior.
Martin Sämann.
Andreas Jentsch.
Carl Heinrich Utloff.
Christian Gundermann.
Johann Schiffel.
Johann Wenke, D.
Johann Friedrich Muhl.
George Wilhelm Görz.
Gottlieb Gampke.
G. W. Umminger.
M. Schwarz.
Gottlieb Friedrich Kober.
Christian Gottlieb von Friese.
Johann Paul Kinzel.
Johann Samuel Giering.
Johann Heinrich Polenz.
Christian Becker.
Gottlieb Hartsch.
Carl Gottlieb Schütze.
Christoph Sips.
Friedrich August Böhme.
Franz Jacob Weber.
Johann Heinrich Lohmann.
Christian Rothenburg.
Christian Ruswurm.
Bernhard Traugott Müller.
Friedrich August Kirchhoff.
George Zschimmer.
Johann Wienteck.
Johann Friedrich Mantel.
Johann Friedrich Hennig.
Peter Conrad Schmidt.
Andreas Gottlieb Rauch.
Johann Gottlieb Hösse.
Gottfried Betke.
Johann Schmelig.
August Gottlieb Hartwig.
Christian Jacobs.
Hermann Bergemann.
Joh. Christ. v. Grosmann Zapolski.
George Christian Arnold, M. D.
Jacob Heinrich Liebelt.
Michael Gröll.
Samuel Michler.
Carl Philipp Damer.
Agathon Ernst Stökkert.
Adam Schubert.
Christian Ebert.
Christian Neumann.
Christian Stubenrauch.
Johann Gottlieb Raubach.
Johann Christ. Wappler, Capitain.
Johann Gottfried Müller.
Gottlieb Christ. Lehmann.

ꝛc. ꝛc.

Druckfehler.

Es sind nur folgende Druckfehler bemerket worden, die den Verstand hindern können, und also verbessert werden müssen.

Seite 49. Zeile 10. Stande, für Standes.

S. 69. Z. 3. solle, für sollen.

S. 125. fehlt folgende Hälfte der Anmerkung p. Der Gemeine ist es von dem Herrn Senior Tepper nicht vorgeleget worden, von welcher Unterlassung ich die Ursache nicht angeben kann.

S. 135. Z. 15. übergab, für übergab, zu handeln.

S. 137. Z. 20. das Wort, zwar, muß weggestrichen werden.

S. 245. in den beyden letzten Zeilen, setze, Samuel z. Chwalkowa Chwalkowski, Staroſta Drohicki.

S. 248. Czartorinski, für Czartoryski.

S. 250. Z. 4. von unten, daher nicht, für daher er nicht.

S. 255. Z. 4. von unten, Telmer und Gruttke, für Tesmer und Grottke.

Bayerische Staatsbibliothek München

Anmerkung.

Der Buchbinder muß die umgedruckten Blätter Ii 2 und Ii 3 an ſtatt der alten, am gehörigen Ort einheften.

Digitized by Google

1000.-
26.7.83

Digitized by Google

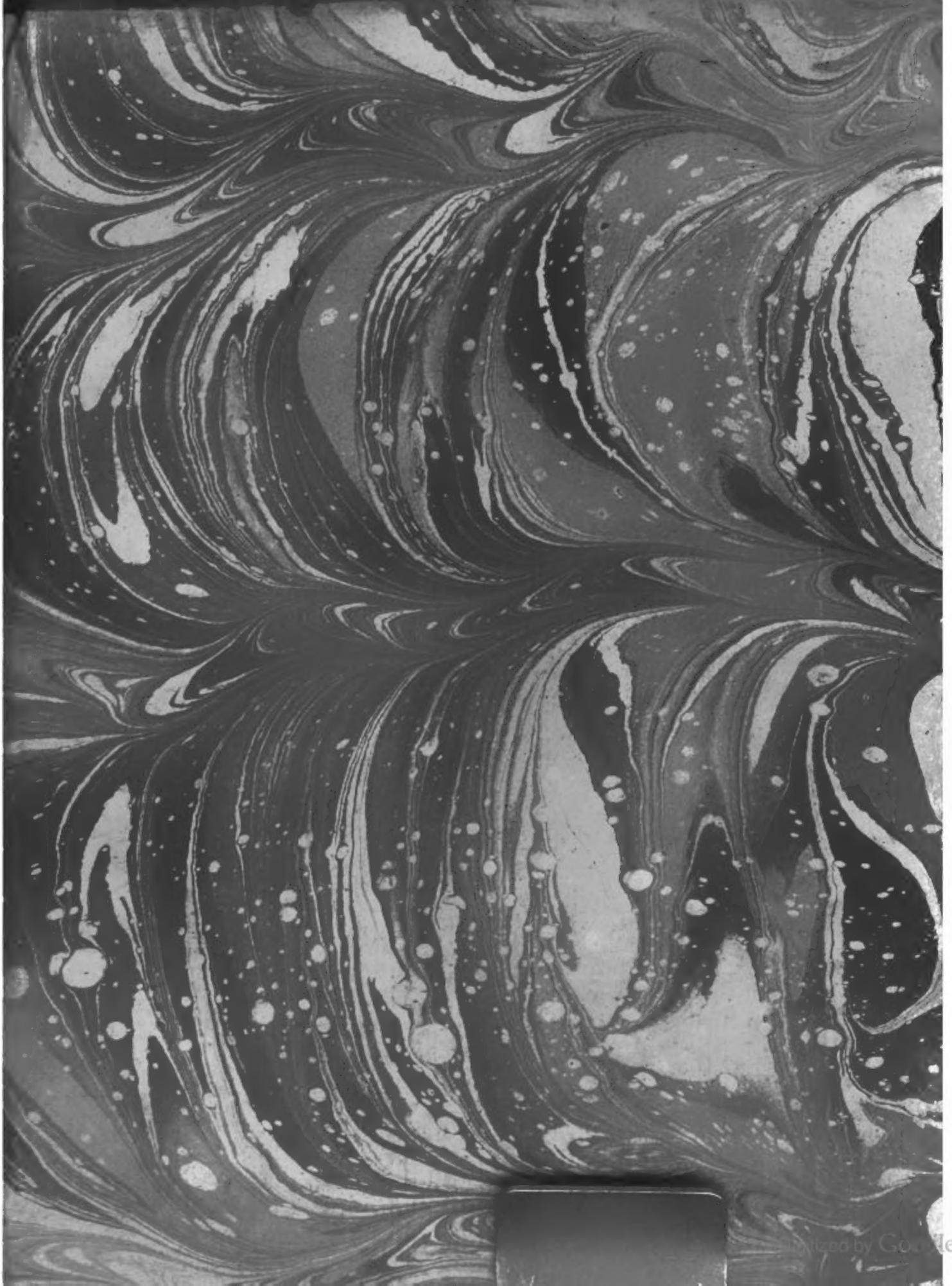

Digitized by Google